This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DB
1
V65
v.38

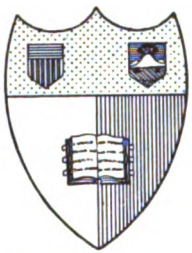

Cornell University Library
Ithaca, New York

BOUGHT WITH THE INCOME OF THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
HENRY W. SAGE
1891

Digitized by Google

The date shows when this volume was taken.
To renew this book copy the call No. and give to the librarian.

[redacted]REPRODUCTION

HOME USE RULES

All Books subject to recall

All borrowers must register in the library to borrow books for home use.

All books must be returned at end of college year for inspection and repairs.

Limited books must be returned within the four week limit and not renewed.

Students must return all books before leaving town. Officers should arrange for the return of books wanted during their absence from town.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 061 969 600

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXVIII. BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1920.

W

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

26/UR/2

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XXXVIII. Bandes.

	Seite
Das Widerstandsrecht. Von Hans Fehr	1
Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden. I. Deutung und Wertung der Kanzleivermerke auf den älteren Urkunden der österreichischen Landesfürsten. Von Franz Wilhelm	39
II. Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437. Von Otto H. Stowasser	64
Geschichtliches zum Nibelungenlied, Str. 1295 ff. Von Konrad Schiffmann	93
Zur böhmischen Kolonisationsfrage. Von Berthold Bretholz	213
Erwiderung von E. Maetschke	695
Antwort von B. Bretholz	699
Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco. Von Hans v. Voltelini	241
Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg. Von Martin Wutte	282
Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. Von K. Glöckner	381
Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs und der englische Bauernaufstand von 1381. Von Johann Loserth	399
Die angebliche Textfälschung Kaiser Maximilians II. Von Viktor Bibl	423
Eine österreichische Baumwollersatzfabrik zur Zeit der Kontinentalsperre. Von Victor Hofmann	450
Kommendation und Königsschutz im Vertrage von Ponthion (754). Von Karl Heldmann	541
Zur ‚Noticia saeculi‘ und zum ‚Pavo‘. Mit einem Exkurs über die Verbreitung des pseudojoachimitischen Büchleins ‚De semine scripturarum‘. I. Teil. Von Beatrix Hirsch	571
Prinz Eugens italienischer Feldzug im Jahre 1701. Von Wilhelm Erben	611

Kleine Mitteilungen:

Konrad IV. in Latisana. Von Fedor Schneider	109
Johann Christoph von Kindsperg, kaiserlicher Resident bei der hohen Pforte. Von Carl von Peez	122
Die Datierung und Einreihung der unechten Diplome K. Ludwigs d. D. für Amorbach und Fulda. Von Franz J. Bendel	312

Digitized by Google

Seite

Gnesener Hussitenverhöre 1450—1452. Von Adolf Kunkel . . 314
Die älteren Hohenzollern und Kärnten. Von August Jaksch . 468
Zu Robert Davidsohn's Beiträge z. Geschichte des Reiches usw. Von August Jaksch 469
Zur Blutbeschuldigung der Juden in Schwaben im Jahre 1429. Von Johann Loserth 471
Ein unbekanntes Reichsfürstendiplom Ferdinands III. für den polnischen Diplomaten Kaspar Dönhoff. Von Otto Forst-Battaglia . 623
Der erste Plan zur Gründung eines österreichischen Staatsarchives in Wien. Von August Jaksch 629
Heinrich v. Kleist und C. F. von dem Knesebeck in Österreich. Von Josef Körner 631

Literatur und Notizen:

Analecta Vaticano-Belgica, 7. Bd. (v. Ottenthal) 189. — Arne, La Suède et l'Orient (Menghin) 370. — Anselmi Episcopi Lucensis Collectio canonum una cum Collectione minore, rec. Frid. Thaner fasc. I, II (Köstler) 508. — Arnold, Die Kultur der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung (Ankwicz) 509. — Arnpeck, Sämtliche Chroniken, hgg. von G. Leidinger (Ankwicz) 356. — Beck, Der Karlsgraben (Beer) 191. — v. Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte (v. Srbik) 326. — Beyrich, Kursachsen und die polnische Thronfolge 1733—1736 (Kunkel) 376. — Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch, Das älteste. Aus dem Nachlaß A. Horcicka's (Bretholz) 171. — Brandenburg, Die Reichsgründung (W. Bauer) 690. — Ders., Untersuchungen und Aktenstücke zur Reichsgründung (W. Bauer) 690. — Brus Anton von Müglitz Briefe des Prager Erzbischofs —, hgg. von S. Steinherz (Voltelini) 174. — Cartellieri, Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruche des Weltkrieges (W. Bauer) 200. — Chroust, Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. II. Serie, 10.—24. Lief. (v. Ottenthal) 475. — Codex diplomaticus Silesiae 27. Bd., hgg. v. G. Croon (Steinherz) 375. — Deutschland und der Weltkrieg (W. Bauer) 201. — Didier, Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des XVI. Jahrh. am Hofe der Habsburger. Sein Leben und seine Werke (Ankwicz) 510. — Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse (W. Bauer) 379. — Eberbach, Die Deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (Coulin) 662. — Ernst, Die Entstehung des niederen Adels (Coulin) 646. — Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit (v. Ottenthal) 188. — Forst-Battaglia, Vom Herrenstande (Coulin) 658. — Gerber, Die Notariatsurkunde in Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert (Seidl) 672. — Gille, Die historischen und politischen Gedichte Michel Beheims (Prem) 197. — Ginsberg, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu 1350—1550 (Stowasser) 190. Gräfe, Die Persönlichkeit Kaiser Heinrichs VII (Samanek) 154. —

Digitized by Google

Großmann, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich (v. Srbik) 377. — Guglia, Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung (Bibl) 676. — Halbedel, Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums (Heuberger) 492. — v. Harnack, Über die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis (W. Bauer) 132. — Hashagen, Umrisse der Weltpolitik (W. Bauer) 200. — Hassinger, Die Mährische Pforte und ihre benachbarten Landschaften (Beer) 186. — Hecht, Johann Heinrich Markgraf von Mähren (Bretholz) 194. — Herre, Geschichtliche Schlaglichter auf den Weltkrieg (W. Bauer) 202. — Herrmann, Forschungen zur deutschen Theatergeschichte des Mittelalters und der Renaissance (Prem) 198. — Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie (Hofmeister) 637. — Hirn F., Geschichte Tirols von 1809—1814 mit einem Ausblick auf die Organisation des Landes und den großen Verfassungskampf (v. Voltelini) 362. — Hoffmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano 1140 (Merores) 371. — Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter (Stowasser) 192. — Hugelmann, Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. u. 19. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs (v. Srbik) 364. — Jacob, Studien über Papst Benedikt XII. (Vogt) 156. — Jahn, Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. (Menghin) 369. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, II; 19. u. 20. Aufl. besorgt durch L. v. Pastor (v. Ankwicz) 373. — Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund (Erben) 158. — Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413 (Loserth) 372. — Kaerst, Geschichte des Hellenismus I. (A. Bauer) 368. — König, Peutingerstudien (Ankwicz) 510. — Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (Wopfner) 173. — v. Kralik, Deutscher Humanismus in Österreich (Ankwicz) 510. — Ders., Wiener Humanismus im Zeitalter der Reformation (Ankwicz) 510. — Krzyżanowski, Monumenta Poloniae palaeographica (v. Ottenthal) 334. — Kuefstein, Studien zur Familiengeschichte (Vancsa) 184. — Lampe, Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg (Dopsch) 196. — Leib Kilian, Briefwechsel und Diarien, hgg. v. J. Schlecht (Ankwicz) 510. — Lettres de Benoît XII. (1334—1342). Textes et analyses p. p. A. Fierens (Vogt) 156. — Lettres de Jean XXII. (1316—1334). Textes et analyses p. p. A. Fayen (Vogt) 156. — Lunzer, Zu K. Wenzels II. Minneliedern (Prem) 197. — v. Martin, Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal. Ein Kapitel aus der Genesis der Renaissance (Ankwicz) 509. — Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Heuberger) 371. — Mühlhäusser, Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance (Kaser) 197. — Nunziaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Abt. 1560—1572, IV. Bd. (Voltelini)

Digitized by Google

174. — Palmarocchi, L'abbazia di Motecassino e la conquista normanna (Schneider) 648. — Parisot, Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale 959—1033 (Hofmeister) 496. — v. Payer, Grillparzers Ahnen (Redlich) 199. — Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (Stowasser) 162. — Rager, Die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank 1787—1830 (Srbik) 687. — Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen (Bretholz) 169. — v. Richthofen, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858 (W. Bauer) 199. — Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den Commentarii de rebus gestis Friderici tertii (Redlich) 376. — Roemer, Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preußischen Zollgesetz von 1818 (Bretholz) 686. — Romier, Les origines politiques des guerres de religion (Elkan) 359. — Ruegg, Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik (Ankwicz) 509. — Salzburger Urkundenbuch. II. Band von W. Hauthaler und F. Martin (Heuberger) 139. — Schäfer D., Das deutsche Volk und der Osten (Sieger) 202. — Schäfer K. H., Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien, 3. Buch (Erben) 195. — Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen, 2. Band (Heuberger) 191. — Schillmann, Wolfgang Trefler u. die Bibliothek des Jakobsklosters zu Mainz (Ankwicz) 510. — Schmidt G., Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Coulin) 355. — Schober, Das Wahldekret vom Jahre 1059 (Hugelmann) 193. — Schottenloher, Jacob Ziegler aus Landau a. d. Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation (Ankwicz) 510. — Schweizer, Leben und Schriften des Ambrosius Catarinus Politus (Steinherz) 374. — Sieger, Die geographischen Grundlagen der österr.-ung. Monarchie und ihrer Außenpolitik (Beer) 200. — Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1. Bd. 1152—1158 (Hofmeister) 347. — v. Srbik, Studien zur Geschichte des österreichen Salzwesens (Zycha) 664. — Stadnicki, Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. (Uhlirz) 192. — Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Pirchegger) 146. — Suppliques d'Urbain V. (1362—1370), textes et analyses p. p. A. Fierens (v. Ottenthal) 189. — Šusta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. 2.—4. Bd. (Voltelini) 174. — Szekfü, Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie (v. Srbik) 490. — Tarneller, Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden (v. Grienberger) 149. — Tenhaeff, Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der X^e tot XII^e eeuw (Stowasser) 189. — Vita sancti Burcardi, hgg. v. F. J. Bendel (Stowasser) 193. — Waddington, La guerre de sept ans. Tome V (Wagner) 682. — Walser, Poggius Florentinus Leben und Werke (Ankwicz) 509. — Wechssler, Die Franzosen und wir (W. Bauer) 200. — Wenck, König Ludwig I. von Ungarn, K. Karl IV. und die Mark Brandenburg im J. 1371 (Steinherz) 195. — Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Liefg. 1—8 (v. Wretschko) 488. —

Digitized by Google

v. Wiesner, Erschaffung, Entstehung, Entwicklung und über die Grenzen der Berechtigung des Entwicklungsgedankens (Castle) 136. — Wille, August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate im 18. Jahrhundert (Guglia) 361. — Winkler, Die Grundlage der Habsburger Monarchie (Th. Mayer) 339.

Berichte:

Seite

Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1916/17, 1918 . . . . . 203, 531
Königl. Sächsische Kommission für Geschichte 1917 205
Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1917/18 531

Personalien 207, 537, 703

Nekrolog:

Stanislaus v. Krzyżanowski (O. v. Halecki) 206
P. Manes Rollmann (O. Redlich) 533
Johannes Lahusen (O. Redlich) 533
Karl Schalk (M. Vancsa) 535

Eingelaufene Bücher 209, 379, 538, 703

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Widerstandsrecht.

Von

Hans Fehr.

§ 1. Die Literatur.

Die Jahre 1915 und 1916 haben uns zwei große Werke über das Widerstandsrecht gebracht. Das eine, 1915 ausgegebene, ist von Fritz Kern: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. K. F. Koehler. Leipzig. XXXII und 445 Seiten. Es berührt territorial die ganze Gruppe der abendländischen Staaten und faßt zeitlich hauptsächlich die Periode des spätfränkischen und feudalen Staates ins Auge, eingehender namentlich das 9., 11. und 13. Jahrhundert. Seinem Charakter nach ist es rechtsvergleichender Natur und will „die rechtlichen Grundbegriffe des abendländischen Staatswesens in ihrer allgemein gültigen Gestalt" herausarbeiten. (Richtiger gesagt: die dem Staatswesen gemeinsamen Grundbegriffe; denn allgemein gültig sind sie nicht).

Das andere Werk ist von Kurt Wolzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. M. u. H. Marcus. XIV u. 535 Seiten. v. Gierkes Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtgeschichte. Heft 126. 1916. Wolzendorff bringt notwendigerweise eine Fülle dogmengeschichtlichen Stoffes. Trotzdem liegt der Schwerpunkt des Buches nicht in der Dogmengeschichte der Widerstandslehre. Der Verfasser gibt in erster Linie Rechtsgeschichte, nicht Dogmengeschichte, d. h. er will historisch feststellen, wie sich die Widerstandslehre im Verhältnis zum staatlichen, positiven

Digitized by Google

Rechte tatsächlich ausgestaltet hat. Dabei ist es im einzelnen oft außerordentlich schwierig festzustellen, was ist Ursache, was ist Wirkung, anders ausgedrückt: wo bringt die Theorie den faktischen Zustand hervor, und wo baut die Theorie ein bereits gegebenes nur weiter fort. Daß diese feinen und feinsten Wechselwirkungen noch näherer Untersuchungen bedürfen, steht außer Zweifel. Zeitlich — so hat es der Zufall gewollt — setzt Wolzendorff da ein, wo Kern aufhört, beim ständischen Staate. Dann klimmt er empor bis zum modernen Rechtsstaat auf konstitutioneller Grundlage und bis zum Ende der Lehre vom Widerstandsrecht „mit der Vollendung ihres innern Rechtsgedankens". Zwei prächtige, weitausholende, gedanklich wie stofflich reiche Werke, unabhängig von einander geschrieben und doch sich gegenseitig unterstützend und zeitlich ergänzend! Kern knapper, mit einer Fülle lehrreicher Exkurse (S. 296—444), Wolzendorff breiter und manchmal unnötig sich wiederholend.

Zu diesen Büchern treten zwei Abhandlungen. Einmal von Karl Müller: Luthers Äußerungen über das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den Kaiser. Sitz.-B. der K. Bayerischen Ak. der Wiss. Philos.-phil. und hist. Klasse, Jahrg. 1915. 8. Abh. Vorgelegt am 6. November 1915. Franz'scher Verlag 1915. 95 S., worin Verfasser versucht, Klarheit zu gewinnen über die Anschauungen des Reformators in dieser Sache. Mit dem Müller eigenen kritischen und sorgfältigen Blick werden Luthers Worte textlich geprüft und in ihrem Sinn gedeutet. Dabei vermeidet Müller bewußt, eine Einordnung des Lutherschen Gedankenganges in die allgemeine Widerstandstheorie zu geben. Dies holt die zweite Studie nach, die wiederum von Fritz Kern verfaßt ist: Luther und Widerstandsrecht, in der Z.-R.-G. XXXVII. Kanon. Abt. VI, Seite 331—340.

Ich versuche im folgenden auf Grund dieser Arbeiten ein Bild von der Entwicklung des Widerstandsrechts zu entwerfen. Dabei verhalte ich mich im ganzen aufbauend und zusammenfassend, seltener kritisch. Kern wird in seinem Buche mit K, in seiner Studie mit K 1 bezeichnet. Wolzendorff mit W, Müller mit M. Zunächst will ich aber das Problem als solches kurz aufrollen.

§ 2. Das Problem.

Das Widerstandsrecht ist die Frucht der dualistischen Staatsauffassung. Volk und Herrscher gelten als Gegensätze. Volk und Herrscher treten als gesonderte, staatliche Gewalten miteinander, aber auch gegeneinander auf. Volk und Herrscher können zusammengehen, können sich

Digitized by Google

aber auch bekämpfen. Da setzt die erste Frage ein: Wer steht über Volk und Herrscher? Und hierauf kann das Mittelalter (bis tief in die Neuzeit hinein) nicht die Antwort erteilen: der Staat, sondern muß die Antwort erteilen: das Recht. Das Recht ist die äußere Ordnung, nach welcher Volk und Herrscher zu leben haben. Die Rechtsordnung ist die rechtliche Grenze für die Befehle des Herrschers und den Gehorsam des Volkes. Gehorche nicht dem König, sondern dem Recht, ist der Imperativ, der uns entgegentönt. Im Recht finden sich Herrscher und Volk zur Einheit zusammen. Aber diese Einheit ist keine notwendige Einheit, keine rechtslogische Einheit. Zweien sich Volk und Herrscher, d. h. ist der Königsbefehl kein Rechtsbefehl, so ist das Volk nicht verpflichtet, Folge zu leisten. Das Widerstandsrecht tritt jetzt auf den Plan. Das Volk versagt passiv den Gehorsam, oder lehnt sich aktiv gegen den vollzogenen oder zu vollziehenden Herrscherbefehl auf.

Bei diesem Problem treten nun drei große Schwierigkeiten hervor. Wer, so lautet die erste, soll bestimmen, was Recht ist? Der Herrscher oder das Volk, oder beide zusammen? Damit ergibt sich ganz notwendig die Frage von der Neben- oder Unterordnung der Gewalten, zu denen als dritte noch die Kirche hinzutritt. Denn wir wollen nie vergessen, daß, abgesehen von den katholisch-hierarchischen Lehren, in den Köpfen die Vorstellung lebte, alles Recht, auch das weltliche Recht stammt, von Gott, alles Recht ist göttlicher Natur. Ferner: Wer ist zur Ausübung des Widerstandsrechts berufen? Darf das ganze Volk sich auflehnen oder — was dem ständischen Staate am meisten entspricht — dürfen nur die Vertretungen des Landes, die Landstände einschreiten? Oder ist vielleicht jedem einzelnen Volksgenossen Widerstand gestattet? Wie weit darf neben dem Volke und außerhalb des Volkes die Kirche eingreifen, der einzelne Amtsträger, der Bischof, oder nur der Träger der Gesamtkirche, der Papst? Dieses funktionelle Problem steht zu allen Zeiten mit im Vordergrunde. Und daran reiht sich sofort die weitere Frage nach dem Grade der Ausübung des Rechts. Wie weit darf der Widerstand gehen? Darf der Herrscher verbannt, abgesetzt oder gar getötet werden? Die Lehre gipfelt in dem vielumstrittenen und so verschieden beantworteten Problem vom erlaubten Tyrannenmord und vom Revolutionsrecht. Hieran schließt sich die dritte Schwierigkeit, die Frage, ob dem Widerstandsrecht auch eine Widerstandspflicht entspricht. Wenn das Volk zum Hüter der Rechtsordnung berufen ist, wenn das Volk die Handlungen des Herrschers überprüfen darf, ist es dann nicht auch verpflichtet, rechtswidrige Gebote abzulehnen? Darf ein Herrscher, der Macht statt Recht ausübt, fernerhin im Staate geduldet werden? Diese

Digitized by Google

Frage ist von unsern Schrifststellern nicht genügend beachtet und darum ungenügend behandelt worden. Daran trägt mit Schuld der Mangel an Quellen. Daß aber Zeugnisse vorhanden sind, beweist u. a. die thomistische Lehre. Nach Thomas existiert eine Revolutionspflicht, unter der Voraussetzung, daß solcher Widerstand nicht mehr Schaden als Nutzen bringt. Die Geschichte der Widerstandspflicht muß noch geschrieben werden.

Juristisch höchst bedeutsam ist dann das Problem vom Wert des Widerstandsrechtes. Das Recht ist eine Friedensordnung und der Staat ist ihr Hüter. Der Staat verbürgt Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Diese Staatselemente erleiden aber einen schweren Stoß durch die Anerkennung des Widerstandsrechtes, vor allem durch die Anerkennung des Revolutionsrechtes. Soll die gewaltsame Wiederherstellung des verletzten materiellen Rechts höher stehen, als die Wahrung der formalen Rechtssicherheit? Ist es im Sinne eines geordneten Staatslebens nicht wertlos, ein volkliches Revolutionsrecht zur Anerkennung zu bringen und damit die Existenz des Staates aufs schärfste zu bedrohen? Das ist ein Problem von größter Tragweite, das immer wieder auftaucht, das aber erst voll erkannt werden konnte in einer Zeit, als man anfing den Dualismus des alten Staates zu überwinden. Dieses Problem liegt auf dem Wege zur Erkenntnis der rechtlichen und staatlichen Wirklichkeit des modernen Staates, hebt Wolzendorff ganz mit Recht hervor (434). Und endlich muß die Frage aufgeworfen werden, welche Kräfte haben dem Widerstandsrecht den jahrhundertelangen Bestand gesichert? Sind es nur Kräfte, welche auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtsüberzeugung liegen oder sind es auch Kräfte, welche tief im sittlichen Empfinden des Volkes ruhen, in den feinen und feinsten Verästelungen von Herz und Gemüt? Vielleicht vermögen wir hier manches mehr zu ahnen, als zu beweisen. Aber der Forscher mit einem warmen Gefühl für das Wesen der Volksseele wird auch hier die großen Züge richtig herausfinden und W. hat hierüber in seinem Schlußkapitel sehr schöne Gedanken entwickelt.

Als Endziel der Betrachtung erhebt dann die stolze Frage ihr Haupt: „Wie konnte aus dem jure resistendi in der Folge das Staatsrecht entstehen?“ (So Schlözer bei W. 132). Wie vermochte sich aus dem Widerstandsrecht die konstitutionelle Staatsform herauszuschälen, der Staat, der dem Einzelnen seine verfassungsmäßigen Grenzen anweist, der Staat, der dem Individuum seine scharf umrissene Freiheitssphäre garantiert? Die Entstehung unserer europäischen Staatsformen

Digitized by Google

mit dem Staate als Verfassungsstaat und dem Staate als Einheit, als juristische Person, hängt aufs engste zusammen mit dem Problem vom Werdegang und Untergang des Widerstandsrechtes.

Otto von Gierke hat in seinem meisterhaften Buche, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien (1. Aufl. 1880, 2. Aufl. 1902) den Verfassern unserer Werke vielfach den Boden geebnet. Was er dogmengeschichtlich für Althusius selbst und für die Ausstrahlungen seiner Lehre festgestellt hat, gilt heute noch (nach 37 Jahren) in allen Grundzügen. So lehnen sich denn unsere Forscher, vor allem W. bisweilen aufs engste an Gierke an. Die Probleme sind dort so klar erschaut und so tief erfaßt, daß keine Studie über das Widerstandsrecht an ihm vorbeizugehen vermöchte.

§ 3. Das Widerstandsrecht bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts.

A. In der Germania des Tacitus (7) findet sich der berühmte Satz: nec regibus infinita aut libera potestas. Dieser Grundgedanke behält seine Gültigkeit für das ganze Mittelalter. Der deutsche König ist kein absoluter König. Die Herrschergewalt findet an der Rechtsordnung ihre Schranke. Und wenn in gewissen Zeiten des merovingischen Reiches und später da und dort die Könige diesen Grundsatz über Bord warfen, so handelten sie eben nicht mehr rechtmäßig, sondern — sofern das Wort erlaubt ist — verfassungswidrig. Der Herrscher übernimmt mit der Königswürde die Pflicht, die bestehende Rechtsordnung zu schützen (Rechtsschutz der Gesamtheit) und dem Einzelnen, als Glied des Volkes, in der Ausübung seiner Rechte zu helfen (Rechtsschutz der Person). Wir würden heute sagen: Schutz des objektiven Rechts und Schutz des subjektiven Rechts — welche freilich vielfach noch ineinander und durcheinander gingen — waren Aufgabe der königlichen Gewalt. Der weltliche Staatsbegriff gipfelte in der Bewahrung der bestehenden Ordnung, des guten alten Rechts. Der Staat war in diesem Sinne Rechts- und Ordnungsstaat (K. 143). Der christliche Staatsbegriff ging viel weiter. Er schiebt das „göttliche Vernunftsrecht“ in das Staatsrecht hinein; er stellt das Ideal des intensiven Wohlfahrtsstaates auf; er bindet damit den Herrscher nicht an eine gegebene, sondern an eine veränderliche, „erst zu schaffende Ordnung“ (K. 144). So gehen weltliches Recht und göttliches Vernunftsrecht nicht immer zusammen. Aber praktisch ist die Kluft nicht sehr groß, weil in der Reichsversammlung die weltlichen und geistlichen Autoritäten zusammen-

Digitized by Google

saßen und zusammen arbeiteten (K. 148). So bildeten sich Herrschaftszwecke und Genossenschaftszwecke aus, entstanden Gesamtinteressen, welche den Staat umfaßten (W. 517). An diesem hergebrachten Rechte, an diesen Gesamtinteressen darf der Herrscher einseitig nicht rütteln. Will er den bestehenden Zustand ändern, so ist er gebunden an die von der Änderung Betroffenen, sei es das ganze Volk, sei es ein kleiner Kreis von Gewalthabern, welche in diesem Sinne die Gesamtheit repräsentieren. Und hiefür verlangt das Volk Garantien (K. 148). Durch die Krönungsgelübde muß sich der Herrscher an das Recht binden. Er übernimmt darin die Verpflichtung keine „ungerechten" Gesetze zu erlassen und die bestehende Rechtsordnung zur Durchführung zu bringen. Darum müssen unrechtmäßige Regierungsakte kassiert werden. Eines der berühmtesten Beispiele ist der Widerruf der Akte Wilhelm II. von England durch Heinrich I. (1100): Et omnes malas consuetudines, quibus regnum Angliae iniuste opprimebatur, inde aufero. (K. Anhang XI).

Auf welcher Grundlage ruhte nun in jener Zeit das Widerstandsrecht?

Herrscher wie Untertan sind an das Recht gekettet. Die Bindung ist eine gegenseitige, aufgebaut auf den Begriff der Treue. Beide Treupflichten treffen sich im Rechte, als der über König und Volk stehenden Ordnung. Wenn der König das Recht bricht, hat er keinen Anspruch mehr auf Gehorsam. „Die Treupflicht gelte mehr der Krone als deren jeweiligem Träger, mehr der unwandelbaren Idee der gerechten Obrigkeit als der individuellen Willkür eines bestimmten Herrschers. Es gebe also unter Umständen eine Treupflicht für die Krone gegen den König", sagen die englischen Barone (K. 179). Sehr richtig bemerkt Kern, daß in dieser gegenseitigen Treue noch nicht das Moment des Vertrages gesucht werden dürfe (177). Mit dem Vertragsgedanken muß man, besonders für die fränkische Zeit, sehr vorsichtig sein. Was Wolzendorff dafür S. 138—140 vorbringt, ist nicht überzeugend. Die Capitula ad Francos et Aquitanos Missa de Carisiaco von 856, in denen das Wort pactus vorkommt (M. G. Capitularia II 281 § 10) liefern keinen Beweis. Sie sind ein politisches Angebot zu einem Vergleich zwischen dem König und den aufständigen Franken und Aquitaniern. Der König muß sich verbürgen, daß er seine Anerbietungen halten will (K. 261 A 479 und Anhang 294). Ich glaube nicht, daß die Vorstellung von einem Herrschaftsvertrag, den die fränkischen Könige mit ihrem Volke geschlossen hätten, lebendig gewesen ist. Der König bindet sich nicht an das Volk. Er bindet sich an Recht und Gesetz (justitia und lex). Rex eris, si recte facis,

Digitized by Google

si autem non facis, non eris. Und wenn es in dem Capitulare Karls des Kahlen von 864 heißt: lex consensu populi et constitutione regis fit, so ist damit, wie auch Brunner bemerkt (R. G.[2] 419) nur gemeint, daß die beiden staatlichen Gewalten, König wie Volk, dem Gesetz zustimmten, oder negativ gesprochen, daß ihre Meinungen mit Rücksicht auf den Gesetzgebungsakt nicht auseinandergingen. Aber einen Herrschaftsvertrag kann ich in diesen Zeugnissen nicht erblicken. Von dieser Feststellung der übereinstimmenden Meinung von König und Volk bis zur Konstruktion eines eigentlichen Herrschaftsvertrages, ist noch ein weiter Schritt. Das Widerstandsrecht kann also nicht aus einem Vertragsbruch des Herrschers abgeleitet werden.

Kern bemerkt weiterhin mit Recht, daß das Treumoment in der fränkischen Zeit eine wichtige Rolle spielte. Aber mit der Ausbildung des Feudalstaates änderte sich dies. Seit dem 11. Jahrhundert muß man scharf unterscheiden. Seit dem 11. Jahrhundert steht die große Volksmasse in keiner besonderen Treuverpflichtung mehr gegenüber dem Herrscher. Das Treumoment hat sich auf den feudalen Rechtskreis zurückgezogen. Seit dem 11. Jahrhundert befindet sich der bürgerliche Volksverband im Verhältnis des Gehorsams zum König, der feudale Volksverband, der Lehnsverband, im Verhältnis der Treue. Die zahlreichen Beispiele, in denen die Worte fidelitas, infidelitas, fideles u. a. gebraucht werden, sind kein Gegenbeweis. Denn sie beziehen sich fast ausschließlich auf Personen, welche im Lehnsverbande stehen. Man kann also das Verlangen Kerns nur voll unterstützen: Eine Studie über fidelitas und obedientia ist einer der dringendsten Wünsche der Rechtsgeschichte (Anhang XX). Wiewohl aber der nicht feudale Lebenskreis in ein Gehorsams- und nicht in ein Treuverhältnis verstrickt ist, besitzt er trotzdem das Widerstandsrecht. Er besitzt es deshalb, weil der König jedem gegenüber das Recht wahren muß. Das Moment, welches das Widerstandsrecht auslöst, ist also nicht ein Treubruch oder ein Vertragsbruch des Königs, sondern ein Rechtsbruch. Der Rechtsbruch hebt die Gehorsams- wie die Treuverpflichtung auf, berechtigt also den Bauern wie den Ritter zum Widerstand. (Vgl. unten § 4). Freilich spielt der Treubruch auch in das Widerstandsrecht hinein und zwar im Fehderecht. Aber das Fehderecht war eben in nachfränkischer Zeit ausschließlich auf die lehnrechtlichen Stände beschränkt und seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 war zudem Voraussetzung die fruchtlose Erhebung rechtmäßiger Klage. (Siehe Z.[2]R.G. 35, 140). Hier setzen besonders schwierige Fragen ein, die durch Kerns Arbeit nicht gelöst worden sind. Wie

Digitized by Google

weit, so würde etwa die Hauptfrage lauten, übte die ritterliche Volksklasse das Widerstandsrecht in Gestalt des landrechtlichen jus resistendi, wie weit in Gestalt des lehnrechtlichen Fehderechts aus? Wie verhalten sich Fehde und Widerstandsrecht zu einander? Das ganze Problem von der Ausbildung des Widerstandsrechts auf der Grundlage des Lehnsrechts, ist, im Gegensatz zum Landrecht, noch nicht genügend geklärt. Aber soviel steht heute schon fest: Der Ursprung des Widerstandsrechts muß im Landrecht gesucht werden. Die Überlieferungen des 9. Jahrhunderts, nach welchen Herrscher ausdrücklich zugaben, daß Widerstand gegen ihre Ungebühr gerechtfertigt erscheine (K. 190), stehen einem feudalrechtlichen Ursprung entgegen. Aus dem Lehnrecht stammt höchstwahrscheinlich nur die Form, die Ausbildung des Widerstandsrechts als eines formalen Rechtsschutzmittels (W. u. a. S. 480). Das Widerstandsrecht ist der Kampf ums Recht, der Kampf ums Gesetz, der Kampf um die Gerechtigkeit, wie schon eine nordische Quelle sagt: Willst Du (König) aber unser Begehren nicht erfüllen, so werden wir dich überfallen und dich töten und nicht länger Unfrieden und Ungesetzlichkeit dulden. (Geschichte von Olaf Schosskönig 944?—1024. K. 169). Es war ein Notrecht und eine Notpflicht jedes Volksgenossen, der berufen war, an der Verwirklichung des Rechts mitzuarbeiten.

B. Seit Gregor VII. ist nun praktisch das weltliche Widerstandsrecht aufs engste mit dem kirchlichen Widerstandsrecht verschmolzen. Kern hat in feinsinniger Weise die Lehre vom duldenden Gehorsam des Volkes und die Lehre von der Zucht- und Strafgewalt der Kirche gegenüber dem Herrscher dargelegt. Zunächst stützt sich die Kirche auf das Paulinische Wort: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. Da nun der König durch die Herrscherweihe ein Gesalbter des Herrn wurde und man die Königsweihe bis ins 11. Jahrhundert zu den kirchlichen Sakramenten zählte (K. 87), so galt es als schwerste Sünde, sich am Herrscher zu vergreifen. Der Empfang der Weihe sicherte den festen Besitz des Thrones. (K. 93). Der Christ war dazu berufen, Unrecht der Obrigkeit zu dulden, war doch der Herrscher ein Beamter von Gottes Gnaden.

Aber die Kirche erhebt sich über den Herrscher. Denn die Kirche maßt sich das Recht und die Pflicht an zu entscheiden, wann ein Herrscher durch ungerechtes Verhalten aufhört, ein Stellvertreter Gottes zu sein. Hier äußert sich, abgesehen von weltlichen Ansprüchen der Kirche, die theokratische Idee, daß schließlich alles Recht, auch das staatliche, seinen letzten Ursprung in Gott habe. Was aber mit Gott

Digitized by Google

zusammenhängt, das steht in der Jurisdiktion der Kirche. Und hier gibt sich auch die Grundanschauung kund, daß das Herrschertum nicht aus ererbten Rechten sich ableite (Prinzip der Legitimität) sondern daß die Herrschaft dem Geeigneten, dem Tüchtigen gebühre (Prinzip der Idoneität). Schon das Konzil von Paris (a829) hat erklärt, das Geblütsrecht habe zurückzutreten gegenüber der Auffassung: die Herrschaft sei ein Amt, die Herrschaft sei Pflicht. (K. 63 Anm. 110).

Und es ist nicht uninteressant zu sehen, daß in allerneuester Zeit, bei der Krönung Kaiser Karls zum König von Ungarn am 30. Dezember 1916 der Fürstprimas an den Erzbischof die Frage stellte: Scitis illum dignum et utilem esse ad hanc dignitatem? Worauf der Erzbischof antwortete: Et novimus et credimus eum dignum esse ac utilem ecclesiae Dei et ad regimen regni. Würdig und geeignet muß also der König heute noch sein. So kann nach kirchlicher Lehre der ungerechte König nicht länger Herrscher sein. Durch das Unrecht entthront sich der Herrscher selbst. Die spätere mittelalterliche Ansicht predigt daher die Pflicht, den Tyrannen als Eindringling in die Gemeinde Gottes unschädlich zu machen und ihm sein Herrscherrecht durch ein Gerichtsverfahren zu entziehen. (K. 222). Freilich hat sich die Kirche vorsichtig gezeigt. Sie hat ihre Zuchtgewalt gehandhabt gegen Herrscher, die bereits geschwächt waren und bis auf Gregor VII. verhielten sich die Dinge schwankend. Dieser Papst trieb dann das Widerstandsrecht bis zum Absetzungsrecht und löste die Untertanen von ihrer Gehorsampflicht. Dabei ging auch er von der deklaratorischen Natur des päpstlichen Spruches aus. Das königliche Amt blieb unantastbar, nur die Person die sich selbst gerichtet hatte durch ihre Sünde, wurde zensurirt. (K. 234). In Ursprung und Lehre gehen daher weltliches und kirchliches Widerstandsrecht auseinander. Aber im gegebenen Augenblick vermögen sie eine äußere Verbindung einzugehen, um den nämlichen Zweck zu erreichen, die Absetzung und Unschädlichmachung des Tyrannen. Was aber die Kirche voraus hatte, sie vermochte mit den technischen Mitteln, die ihr zu Gebote standen, ein rechtsförmliches Verfahren auszubilden. Und es ist noch nicht ausreichend untersucht, wie weit das formlose weltliche Widerstandsrecht später durch das kirchliche Recht technisch geformt worden ist. Daß die Anfänge des kirchlichen Verfahrens in der geistlichen Bußdisziplin zu suchen sind, halte ich mit Kern für richtig. Wie weit aber etwa die Pfalzgrafentheorie der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts unter kirchlichem Einfiuß stand, mag spätere eingehende Forschung noch dartun.

Digitized by Google

C. Gegenströmungen gegen das Widerstandsrecht sind nicht ausgeblieben. Nicht nur, daß etwa eine königstreue Partei auf Mittel und Wege sann, das Absetzungsrecht aus der Welt zu schaffen. Auch die Kirche selbst konnte eigentlich mit ihren Friedenstendenzen nicht ruhigen Herzens in ein Widerstandsrecht einwilligen. So hatte z. B. schon das 4. Konzil von Toledo (633) die Unverletzlichkeit des Herrschers durch das Anathem befestigt. (K. 419 f. Anhang XXIX). Vor allem aber suchte man vom juristisch-theoretischen Boden aus, die Person des Herrschers sicherzustellen. In ein gefälschtes Privileg Leos VIII. wurde um 1080 der Satz aufgenommen: Die Übertragung der Gewalt vom Volk auf den Herrscher sei unwiderruflich erfolgt. Das Volk könne den einmal eingesetzten König der Gewalt nicht mehr berauben. Wenn seine Erhebung auf den Thron auch durch einen freien Willensakt der Gesamtheit erfolgt sei, so verwandle sich diese Freiheit durch die vollzogene Handlung in Notwendigkeit. Man stützte sich dabei auf die Lex Regia, durch welche das römische Volk seine Gewalt auf den Herrscher übertragen haben soll (K. 252); Jam enim dudum populus Romanus imperatori omne suum jus et potestatem concessit. Aber diese Ansätze blieben erfolglos. Der kirchlichen Theorie gegenüber mußten sie sofort auf Widerspruch stoßen Denn die Hierarchie wurde nicht müde zu betonen, die Herrschaftsübertragung beruhe nicht nur auf einer volklichen Basis, sondern sei zugleich göttliches Mandat. Der König sei rex und sacerdos zugleich. [Die Formel Dei gratia war ja schon in fränkischer Zeit keine bloße Devotionsformel, sondern bezeichnete die übernatürliche Stellung des Herrschers (K. Anhang IV, 305)]. Daher konnte der durch die Lex Divina anerkannte Monarch durch menschliche Satzung allein niemals gesichert sein in seiner Rechtsstellung. Diese dualistische Auffassung gab der Kirche eine machtvolle Waffe in die Hand. Sie beseitigt jeden Anspruch des Staates auf einseitige Absetzung des Herrschers. Sie gibt dem Gedanken einen plastischen Ausdruck, daß Staat und Kirche als eine Einheit zu fassen seien, als Glieder der einheitlichen Christenheit. Auch weltlicherseits zog man gegen die Lehre vom endgültig übertragenen Herrscherrecht zu Felde. Der Mönch Manegold von Lautenbach war es, der in den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts mit größter Leidenschaftlichkeit die Lehre predigte, der König sei ein widerruflich gekorener Beamter. Wenn er sein Amt ungetreu verwalte, so könne ihn das Volk vom Amte jagen. Das Volk sei es, das dem König die Herrschergewalt übertrage (ut liberam in se exercendae tyranidis facultatem concedat K. 256 A. 470). Hier ist also der Gedanke der Volkshoheit (Volkssouveränität) ausgesprochen, verbunden mit der Idee des

Digitized by Google

Herrschaftsvertrages. Aber wie dieser Gedanke mehr konstruktiv als empirisch gewonnen ist, zeigt auch Kern. Ich stimme durchaus mit ihm überein, daß Manegold noch nicht das Volksempfinden des 11. Jahrhunderts getroffen hat (K. 257). Trotzdem war man hie und da darauf bedacht, die Vertragslehre zur Anwendung zu bringen. Der Fall Heinrichs IV. zeigt dies. Die Gegner des gebannten Königs beriefen sich auf den Vertragsbruch. Paul von Bernried erklärte: Praeterea liberi homines Henricum eo pacto sibi praeposuerunt in regem, ut electores suos iuste iudicare et regali providentia gubernari satageret. Und weiter: Cum pactum adimplere contemserit, quod eis pro electione sua promiserat: quo non adimpleto, nec rex esse poterat (K. 265 Anm. 483). Der Herrschaftsvertrag zwischen König und Volk gründete sich demnach auf den Regierungsantritt, speziell auf Krönungsgelübde und Huldigung. Der vertragsbrüchige König hatte aufgehört König zu sein, eine Lehre, die später immer mehr ausgebaut wurde. (Daß neben dem landrechtlichen Vertragsbruch auch die lehnrechtlich verstandene infidelitas des Königs verwertet wurde, zeigt Kern im Anhang XXXIV, S. 432 ff.).

D. Bis ins 13. Jahrhundert hinein vermochte das Widerstandsrecht, über seine Hauptschwäche, über die Formlosigkeit, nicht hinauszukommen. Selbst wenn der König ausdrücklich die Zusicherung einräumte, wie etwa 856 Karl der Kahle, gegebenenfalls Widerstand gegen ihn zuzulassen, so lag doch die Form, in welcher die Auflehnung praktisch vor sich gehen sollte, völlig in der Luft. Und neben diesen Mangel der Form trat noch eine zweite Schwäche. Das Widerstandsrecht war erlaubtes Revolutionsrecht. Revolution aber ist Bruch des Rechtsfriedens. Der mittelalterliche Staat jedoch war Friedensbewahrer, in seinem innersten Kern also jeder friedensstörenden Handlung abgeneigt. Daher trat die Frage hervor: Findet sich nicht ein Mittel, den Friedenszustand aufrecht zu erhalten und trotzdem das vom Herrscher gebrochene Recht wiederherzustellen? Gibt es nicht einen Weg (um mit Kern zu sprechen), auf welchem die repressiven Handlungen durch präventive ersetzt werden können? (266 ff.).

Dazu taucht nun auch die Frage nach der positivrechtlichen Anerkennung unseres Rechtsinstitutes auf, und zwar nicht für einen einzelnen Fall zugeschnitten, sondern als allgemein erlaubte Maßregel. Heischte nicht, so würden wir modernrechtlich fragen, das Widerstandsrecht nach verfassungsmäßiger Normierung? Die Antwort auf alle drei Fragen gibt die englische Magna Charta von 1215. Im § 61 dieser bedeutsamen Konstitution wird das Widerstandsrecht

Digitized by Google

gegen den König vertragsmäßig eingeräumt. Gegen den Herrscher, der auf rechtmäßige Beschwerden stumm blieb, war Widerstand erlaubt. Die Widerstandsform war in großen Umrissen vorgeschrieben. Die 25 Barone durften, im Verein mit der englischen Gesamtbaronie (K. übersetzt sprachlich richtig aber juristisch unrichtig: Gesamtheit des ganzen Lands 277) das Königsgut angreifen und beschlagnahmen, ja in jeglicher Art den König beschweren und ihn zum Nachgeben zwingen. War soweit vollstes Widerstandsrecht gestattet, so erhielt doch die Friedensidee bereits ihren Raum angewiesen. Die Person des Königs, seine Gemahlin und Kinder blieben unantastbar. Der Widerstand führte nicht mehr zur Absetzung. Der Widerstand führte nur noch zu einer vorübergehenden Notregierung, zu 25 Oberkönigen, wie die Barone spottweise genannt wurden. (K. 280). Der durchgeführte Widerstand brachte eine feudale Regierung gegen den König, nicht ohne den König. Gewiß weist die Magna Charta ein nach Form und Inhalt noch unbeholfenes Widerstandsrecht auf. Aber dieses, nunmehr staatlich anerkannte Institut besaß eine ungeheure Expansionskraft. Es trug den Gedanken der verfassungsmäßigen Beschränkung der Herrscherrechte in sich. Es barg die Möglichkeit, aus dem Widerstandsausschuß eine dauernde parlamentarische Einrichtung entstehen zu lassen. So erhebt die englische Vertragsakte zu Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutungsvoll ihr Haupt und kündet eine neue Zeit an. Sie ist ein gewaltiges Dokument in der Geschichte des Widerstandsrechtes und von Kern in das Licht gerückt worden, das ihr gebührt. Über alle Spekulation hinaus, hat damals ein gesunder Sinn für die Realien des Staatslebens ein brauchbares Ventil auf unkirchlicher, feudalistischer Grundlage geschaffen.

Während wir hier ein Widerstandsrecht finden, das aus land- und lehenrechtlichen Elementen gemischt ist, tritt uns in den Etablissements de Saint Louis eine rein feudalrechtliche Gestaltung des Instituts entgegen. Es heißt in 1, 53: Se libers a son honne lige et li die: venez vous eno moi, car je vueil guerroier encontre le roi mon seignor, qui m'a veé le jugement de sa cort. (K. 433).

Die Rechtsverweigerung führte das unmittelbare Recht des Vasallen herbei, den König mit Fehde zu überziehen.

§ 4. Das Widerstandsrecht im ständischen Staate des Mittelalters.

Der Sachsenspiegel weist in III 78 § 2 das Widerstandsrecht gegenüber dem König und den Richtern auf. Jeder Volksgenosse besitzt

Digitized by Google

dieses Recht. Es ist ein Recht der Untertanen und es zessiert selbst dann nicht, wenn der Untertan in einem Lehnsverhältnis, Dienstverhältnis oder Verwandtschaftsverhältnis zu König oder Richter steht. Kern hat mit guten Gründen (Anm. 309 S. 372 ff.) das Bestehen dieses Widerstandsrechtes gegen Zeumer verfochten und ich habe mich ihm angeschlossen (Z.²R.G. 37, 26 ff.). Höchst wahrscheinlich kennt Eike von Repgau das Widerstandsrecht auch als Gesamtwiderstandsrecht. In III 53 § 3 ist gesagt, die Landleute brauchten eine Teilung und eine Weiterleihe des Gerichts, in dem sie leben, nicht zu dulden. Das ist wohl so zu verstehen, daß die Gerichtsunterworfenen das Recht besitzen, Widerstand zu leisten, wenn sie willkürlich, d. h. widerrechtlich, von ihrem alten Gerichtsbezirke losgerissen werden. Wir haben es wahrscheinlich mit „einer berechtigten Massenverteidigung gegen die Beeinträchtigung der Gerichtsrechte zu tun, einer Verteidigung, die wohl äußerstenfalls bis zum aktiven Widerstand gesteigert werden konnte". (Z.²R.G. 37, 29). Ist dies richtig, so sehen wir im sächsischen Rechtsbuche das Recht auf Widerstand durch den Einzelnen, wie auch durch eine Gesamtheit vor uns. Individualwiderstand und Volkswiderstand schweben dem Spiegler als Rechtsinstitute vor. Es fällt ihm nicht ein, das Widerstandsrecht auf die feudalen Kreise, oder auf die Landstände zu beschränken. Wir wissen ja, daß die Landstände bei Eike eine verschwindend kleine Rolle spielen. (Z.²R.G. 37, 64 f.).

Aber im Laufe des 13. Jahrhunderts treten die Landstände immer energischer hervor. Es ist ein Charakteristikum des werdenden, landständischen Staates, daß die Rechte des gesamten Volkes absorbiert werden durch die Rechte von privilegierten Gesamtheiten. Die Stände saugen volkliche Einzelrechte auf. Der bis dahin bestehende Dualismus von Volk und Herrscher wandelt sich in einen neuen Dualismus: Stände und Herrscher. Gewiß, ich gehe auch von der Anschauung aus, daß die Stände die dem Volke zustehenden Rechte ausübten und in diesem Sinne das Volk repräsentierten. So gebe ich auch zu, daß der ständische Staat mehr Volksstaat war als der Staat, in dem der Landesherr ohne ständische Beschränkung regierte. Wenn es heißt, der Richter (Landesherr) dürfe kein Recht dem Lande geben „it ne willekore dat land" (Ssp. III 91 § 3), so ist dies selbstverständlich ein Fortschritt im volklichen Sinne. Aber andererseits bedeutete doch die landständische Verfassung eine Zurückdrängung des volklichen Rechts. Jene Volksschichten, welche in den Ständen nicht vertreten waren, also vor allem das große Heer der Bauern, besaßen eben nur noch eine mittelbare Möglichkeit, ihre Rechte zu verwirklichen. Sie mußten handeln

Digitized by Google

durch die Kurien, welche sie vertraten. Aber noch viel mehr. Diese unständische Masse verlor gewisse Rechte ganz und gar. Und zu diesen Rechten gehört das Widerstandsrecht. Das große Volk büßte das Widerstandsrecht ein. Die Masse der Bauern und der kleineren Märkte und Städte verschwand hinter den machtgebietenden Landständen. Das Einzelwiderstandsrecht ging unter. Was blieb, war ein Widerstandsrecht der Landstände, also ein Recht des Adels, der größeren Städte und der Geistlichkeit. Rechnen wir das Fehderecht als eine besondere Art des Widerstandsrechts hinzu — was aber, wie ich ausdrücklich nochmals bemerken möchte, näherer Untersuchung bedarf — so besitzen wir allerdings auch im ständischen Staate noch ein Einzelwiderstandsrecht, aber ein feudalisiertes. Seit dem 11. Jahrhunders ist die Fehde auf die lehnrechtlichen Ssände beschränkt. (Z.²R.G. 35, 140 u. 37, 19). Seit dem 13. Jahrhundert treten als große neue Mächte die Landstände hervor, und es ist kein Wunder, daß sich die Zweiheit des spätmittelalterlichen Staates im Gegensatz von König und Ständen erschöpft.

Aus den Zeugnissen, welche Wolzendorff im 2. Abschnitt (23—94) aufführt und bespricht, ersehen wir, wie das Widerstandsrecht sich in den einzelnen Ländern deutschen Rechts einen positivrechtlichen Weg bahnte. Interessant ist der Ausgangspunkt in der Joyeuse Entrée von Brabant von 1354 (nachdem schon 1312 die Charte von Cortenberg das Resistenzrecht festgelegt hatte (28)) und in den bayerischen Freiheitsbriefen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Dabei ist es kennzeichnend für das Wesen der Landstände in Bayern, daß sie sich das Widerstandsrecht einräumen lassen für den Fall, daß der Landesherr eine Steuer ansetzte, ohne Befragen seiner Stände. Mecklenburg, Rügen, Braunschweig, Lüneburg (das an die englische Magna charta erinnert), Jülich, Bremen, Würzburg und andere Territorien treten im Laufe des Mittelalters hinzu. Auch außerdeutsche Länder, wie Ungarn, Aragonien und Polen kennen unser Rechtsinstitut als positives Recht der Landstände. Wünschenswert wäre gewesen, wenn W. diese Quellen nicht nur historisch gruppiert, sondern auch systematisch besprochen hätte, z. B. in der Richtung, welche Rechtsverletzungen das Recht zur Auflehnung auslösten, welche Gewalten zum Widerstand schreiten durften und bis zu welchem Grade die Resistenz gehen konnte. Hier müssen weitere Studien einsetzen und ausbauen. Vorerst sei nur die Behauptung Wolzendorffs wiederholt, daß das landständische Widerstandsrecht nicht die Befugnis enthielt, den Fürsten zu töten oder abzusetzen. (54). Erlaubt war aber Widerstand mit Waffengewalt. In überzeugender Weise führt

Digitized by Google

dann W. den Nachweis, daß die positivrechtlichen Widerstandseinrichtungen keine zufälligen waren, daß das Widerstandsrecht vielmehr eine typische Erscheinung der ständischen Staaten darstellte. Der Dualismus von Herrscher und Ständen (Volk) führte notwendig zu unserm Rechtsinstitut. Hatten ja die Stände die Aufgabe die fürstliche Gewalt zu beschränken, d. h. in den zugesicherten Grenzen des Rechts zu halten. Aber man darf die Funktion der Stände nicht kennzeichnen als „einen Anspruch auf Freiheit vom Staate" (79). Das kann nur tun, wer Landesherr und Staat gleichsetzt. Doch damit verkennt man das Wesen des ständischen Staates. Im ständischen Staat bilden Herrscher und Stände zusammen den Staat. Der Staat ist Rechtsstaat. Er arbeitet auf Verwirklichung des in ihm lebenden Rechts mit den Mitteln des Rechts. Man kann wohl sagen Fürst und Stände seien — wie Kaiser und Reich — zwei selbständige Elemente des staatlichen Lebens. Man kann und muß auch sagen, daß in diesem Sinne den Territorien die staatliche Einheit fehlte. Der mittelalterliche Staat war aber trotzdem eine Einheit. Er hatte einen einheitlichen Zweck, den Friedensschutz und die Rechtsbewahrung. Dualistisch gestaltet, stellte er eine einheitliche Zweckgröße dar. Bekanntlich war es Aufgabe der Landstände, den Herrscher zu kontrollieren und in dem Kreise festzuhalten, in dem er sich rechtlich bewegen konnte und durfte. Also nicht Freiheit vom Staate, sondern Freiheit im Staate war das Ziel der landständischen Verfassungen. Und so ist denn auch das Widerstandsrecht gar nichts anderes als ein Zwangsmittel der Stände gegenüber dem Herrscher, oder, wie ich es allgemeiner genannt habe (Z.²R.G. 37, 28) „das aus dem Wesen der Rechtsordnung hervorgehende Korrektiv gegen normwidrige Befehle". In der Beantwortung der wichtigen Frage, ob das Widerstandsrecht lehnrechtlichen Charakter trage, trifft Wolzendorff das richtige: Die Idee des Widerstandsrechtes ist ebensowenig lehnrechtlichen, wie ständischen Charakters, sondern entspricht ganz allgemein deutschen Rechtsgedanken. Das Lehnsrecht hat nur die Form dafür geschaffen, die dann das ständische Staatsrecht übernommen und seiner Struktur angepaßt hat (71). Das Lehnrecht ist nur formal schöpferisch gewesen, was nicht nur für unsern Kreis, sondern für manch anders Gebiet auch gilt. Aber man darf die formgebende Kraft des Lehnrechts — wie auch des römischen und kanonischen Rechts — nicht unterschätzen. Eine geschickte Form modelt leicht den anders gearteten Stoff um, so daß wir ihn in seiner ursprünglichen Struktur kaum mehr zu erkennen vermögen. In hunderten von Fällen ist der urdeutsche Rechtsstoff von dem formal geschickteren Romanen bis zur Unkenntlichkeit umge-

Digitized by Google

drechselt worden. Am meisten vermisse ich bei W. die Brücke, welche zu schlagen war zwischen den staatsrechtlichen Theorien der großen Denker des 14. und 15. Jahrhunderts und den positiven Einrichtungen des Widerstandsrechts. Es wäre von Wichtigkeit gewesen zu erfahren, ob die Lehren eines Marsilius von Padua (siehe Defensor Pacis, I cap. XIII), eines Nicolaus von Cues, eines Lupold von Bebenburg und Anderer tatsächlich Einfluß auf das geltende Resistenzrecht in den einzelnen Gebieten ausgeübt haben. Diese Wirkungen und Wechselwirkungen aufzudecken, wäre juristisch wie geistesgeschichtlich vom größten Werte gewesen. Sie hätten weit eher in das Buch gehört, als des Verfassers prinzipielle Erörterungen über das Wesen des Lehnsstaates. Erst für die spätere Zeit, erst für die Monarchomachen füllt Wolzendorff dann die gerügte Lücke aus.

§ 5. Der Einfluß Calvins auf das Widerstandsrecht.

A. Der Genfer Reformator ist der Ausgangspunkt für eine neue Epoche des Widerstandsrechts. Seine Institutio religionis von 1559 geht aus von dem Gedanken, niemals habe der einzelne Untertan das Recht, der staatlichen Macht sich zu widersetzen, wohl aber die populares magistratus ad moderandam regum libidinem constituti. (W. 95). Calvin erkennt also das Recht des Widerstandes für die Landstände an. Denn nach geltendem Rechte waren diese magistratus populares die Landstände, „die tres ordines in singulis regnis, les trois estats en chacun royaume, quand ils sont assemblez". Wolzendorff bemerkt dazu, daß Calvin damit die ihn umgebende Rechtswelt politisch wie staatsrechtlich richtig gewürdigt habe, daß er nicht in einer abstrakten naturrechtlichen Doktrin steckte, sondern nur eine typische Erscheinung des positiven Staatsrechtes seiner Zeit aufgezeigt habe (W. 97). Auf Calvin fußen dann Beza in der berühmten Schrift De jure magistratuum in subditos (durch Cartier (Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève II 187—206) Beza zugewiesen), Hotmann, als der erste eigentliche Monarchomache bezeichnet, in seiner Franco-Gallia (1573), Philippe du Plessis-Mornay in seinen Vindiciae contra Tyrannos (1574) und andere Schriftsteller, welche in den Literaturkreis der sog. Calvinistischen Monarchomachen gehören. In eingehenden, etwas weitschweifigen Untersuchungen stellt W. fest, daß die Lehre der Monarchomachen überall an das positive Recht anknüpft. Ihr Widerstandsrecht stimme in allen Grundlagen zusammen mit den Erscheinungen, welche die umgebende Rechtswelt darbot. Um dies zu beweisen, würdigt der Verfasser die Stellung, welche die Stände

Digitized by Google

im 15. und 16. Jahrhundert zum Auflehnungsrechte einnahmen, ferner deren Versprechungen, beim Regierungsantritt des Fürsten, wie andererseits die Zusicherungen des Fürsten vor Ablegung der Huldigung durch die Stände (S. 174 ff., die drei Fälle der bedingten Huldigung). Er geht ein auf die Erbmonarchie, sowie auf die, in sie hineinspielenden Reste der Wahlmonarchie. Er prüft die Vorstellungen von der vertraglichen Bindung des Herrschers an das Volk und an das Recht (Lehre vom gegenseitigen Vertrag), wobei er den prächtigen Satz aus dem Fuero judzgo zitiert (154): „Die königliche Macht ist, wie die Gesamtheit der Völker, zur Achtung der Gesetze verpflichtet. Dem Willen des Himmels gehorchend, geben wir zugleich uns und unseren Untertanen weise Gesetze, denen unsere eigene Gnade und die unserer Nachfolger zu gehorchen verpflichtet ist, ebenso wie die ganze Bevölkerung unseres Reiches". „Das heißt", sagt Wolzendorff „der König ist dem Gesetz unterworfen, nicht nur wegen der Autorität, die das Recht selbst in sich trägt, sondern weil es zugleich durch den Willen Gottes, der schützend über ihm steht, geheiligt ist". Ich möchte anders sagen, die spanische Quelle geht eben aus von der Einheit Gott und Recht, vom Gedanken, daß die Autorität des Rechts in der Autorität Gottes selbst liegt. Auch das kernige Lied des Helden Wilhelmus von Nassauen, mit dem Schlußvers:

Dan dat ick Godt den Heere
Der hoogster Majesteyt
Heb moeten obediëren
In der gherechticheyt,

vertritt diese Auffassung (W. 178). Nihil aliud est aequitas quam Deus. All diesen Aussprüchen liegt die tiefe Auffassung zu Grunde, der König sei kein absoluter Herrscher; der König sei an das Recht gebunden; die Ordnung des Gemeinwesens sei aufgebaut auf die Idee göttlicher Gerechtigkeit, deren Bruch das Widerstandsrecht zur Auslösung bringt.

Wolzendorff will nun aber mit seinen zum Teil sehr feinsinnigen Erörterungen nicht die Frage beantworten, wie ist die Lehre der Monarchomachen historisch entstanden. Vielmehr will er untersuchen, was die Eigenart ihres Inhaltes bildete. Ist die heutige Lehre richtig, so fragt er, wonach ihr rechtlicher Kern in der naturrechtlichen Staatsvertragslehre ruht, so daß die positivrechtlichen Institute, welche die Monarchomachen vorfanden, nur „künstlich und ohne innere Notwendigkeit" in sie hineingearbeitet worden sind? (131). Und nun ist es ein großes Verdienst unseres Verfassers, gezeigt zu haben, daß in der Tat im System der Monarchomachen positivrechtliche Gedanken eine ganz hervorragende Rolle

Digitized by Google

spielen, und daß die alte Widerstandslehre deshalb von dieser neuen Schule eine so starke und frische Belebung fand, weil sie sich an das wirkliche Staats- und Rechtsleben aufs engste anschloß. Die ungeheure Wucht des neu formulierten Widerstandsrechtes ist dem positiven Rechte, nicht naturrechtlicher Konstruktion zu verdanken.

Diese treffliche Entdeckung Wolzendorffs scheint mir aber in der Schärfe, in der er sie formuliert, übertrieben. Sätze wie: „Alles, was die Monarchomachen zur Begründung ihrer Lehre vorbringen, ist dem positiven Recht entnommen", und weiter: „Wenn sie dabei begrifflich mit der Volkssouveränität und Herrschaftsvertragstheorie operieren, so hat das — ich glaube man kann sich diesem Eindruck nicht entziehen — lediglich terminologische Bedeutung und erscheint fast als eine der wissenschaftlichen Mode gemachte Konzession" (177), lassen sich wissenschaftlich nicht halten. Eine Reihe von Werken, an der Spitze Gierkes Althusius, haben den Einfluß der Scholastik und des Naturrechts deutlich erwiesen. Wolzendorff kommt über die Feststellung Gierkes (a. a. O. 59) nicht hinaus, daß sich bei den calvinistischen Monarchomachen theologische, rechtsphilosophische und historische Beweisgründe gepaart finden. Allerdings hat W. die historische Seite der Lehre wesentlich eingehender gewürdigt und erfaßt, als seine Vorgänger. Dies bleibt das Hauptergebnis seines Werkes. Es ist aber ganz unmöglich ein Gedankensystem, wie das calvinistische und die Einflüsse eines solchen Systems vornehmlich aus positivrechtlichen Grundlagen erklären zu wollen. Der Erfolg eines Systems, wie das calvinistische, kann schlechterdings nicht darauf beruhen, daß sein Schöpfer in erster Linie positives Recht verwertet. Der Erfolg ruht eben darin, daß neben der Anlehnung an das positive Recht, Gründe beigebracht werden, die über das geltende Recht hinausführen, weit hinausführen. Gerade diese Gründe sind die originellen, die schöpferischen. Es sind die Gründe, welche die Eigenart einer Persönlichkeit ausmachen. Es sind die Gründe, die auf dem Wege eigener Besinnung gewonnen werden. Es sind die Gründe, die einen Menschen auf den Scheiterhaufen bringen oder ihn zum Gott des Volkes erheben.

B. Worin zeigte sich nun die Originalität der calvinistischen Lehre? Was sicherte ihr den großen Einfluß im Widerstandsrecht? Ich glaube zwei Elemente annehmen zu müssen.

1. Calvin schuf sich in Genf eine eigene Kirchenverfassung. Der örtlich kleine Kreis, den eine so machtvolle Person, wie die des Reformators vollständig in ihren Bann ziehen konnte, erlaubte eine solche Neubildung. Calvin entdeckte ein eigenes Kirchenideal, das zunächst

Digitized by Google

nur für die Genfer Verhältnisse zugeschnitten war, das aber kraft seiner inneren Gedankenfülle weit über die engen Grenzen des Genfer Gebietes hinauswuchs. Lokale Einrichtungen, die im deutschen Reiche keine historischen Vorbilder fanden, warfen ihr Licht in die europäischen Verhältnisse hinein. Das Genfer Kirchenideal eroberte einen Teil der Welt. Und so bemächtigte sich seine Lehre auch des Widerstandsrechts. Besonders kräftig hat hier etwa der Gedanke von der Zuchtgewalt des Genfer Konsistoriums eingewirkt. Die Auffassung, daß gegen pflichtvergessene Mitglieder mit den schärfsten Strafen vorgegangen werden konnte, löste die Vorstellung aus, daß man auch dem pflichtvergessenen Herrscher widerstehen müsse. Auch das Widerstandsrecht der niederen Obrigkeiten, der magistratus inferiores (im Gegensatz zu den Privatleuten und den magistratus superiores) wie es Beza, der Schüler Calvins, proklamierte, mag aus den Genfer Verhältnissen herausgeboren sein. (Vgl. dafür, Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen I 683 und 688 ff. und Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft III 249 ff.).

2. Die andere Eigenart Calvins liegt in der Verarbeitung individualistischer and autoritativer Gedanken. Die eigenartige Prädestinationslehre führte zu einer Stärkung der Individualität, der Einzelpersönlichkeit und zugleich zur Unfähigkeit, aus eigener Kraft das Gute zu tun. So werden die gegebenen Ordnungen und Gewalten anerkannt. So wird auch die weltliche Obrigkeit als von Gott gegeben hingestellt. Troeltsch hat diese eigentümliche Struktur der calvinistischen Lehre gut dahin gekennzeichnet: überall der individualistisch-demokratische Zug und doch die starke Herausarbeitung der Autorität und der Unwandelbarkeit des Gesetzes (671). Eine Vermischung von Aristokratie und Herrentum mit der freien Initiative jedes verantwortlichen Einzelnen (672 Anm. 360). In diesem Sinne müssen wir allein Paul Wernle Recht geben, wenn er erklärt, die calvinistische Richtung nicht zu den eigentlich demokratischen zählen zu können. Gerade diese dualistische Welt- und Staatsauffassung erscheint mir als neu. Auf sie führe ich die richtige Beobachtung Wolzendorffs zurück, daß in der monarchomachischen Staatslehre die Volkssouveränitäts- und Vertragstheorie keine entscheidende Rolle spielen. (171). Diese Ablehnung liegt nicht in dem Zurückdrängen allgemein naturrechtlicher Gedanken, sondern in der Verwertung calvinistischer Ideen, Ideen, die ihrerseits aufs engste mit alttestamentlichen Grundlagen zusammenhängen. Troeltsch hat mit seiner Hervorhebung des „Cri au peuple“ (684 ff.) die Lehre von der Volkssouveränität bei Calvin überschätzt. Es handelte sich bei diesem Apell an das Volk um politische, nicht um rechtliche Maximen. Es

Digitized by Google

bleibt die auch von ihm vertretene Ansicht bestehen, daß im Prinzip die Genfer Kirchenverfassung eine aristokratische war (684 Anm. 368). Den gewaltigen Einfluß Calvins im Gebiete des Widerstandsrechts führe ich demnach zurück auf drei Dinge: 1. auf die Anlehnung an das positive Recht des ständischen Staates; 2. auf die Verallgemeinerung des für die Republik geschaffenen Genfer Kirchenideals; 3. auf die individualistisch-autoritativ ausgestaltete Sozial- und Staatslehre des Reformators. Diese Kräfte bewirkten zusammen die Neubelebung der Widerstandslehre und deren Ausbau im Gedankensystem der Monarchomachen. Daß bei dem einen Verfechter ein Punkt stärker betont wird als bei dem anderen, vermag einen Beweis gegen diese Auffassung nicht zu erbringen.

§ 6. Luthers Wandelung in der Widerstandslehre.

A. Bekanntlich hat sich Luther wiederholt über die Frage geäußert, ob er einem Widerstand gegen den Kaiser zustimmen könne oder nicht. Da steht nun zunächst fest, daß Luther das Widerstandsrecht zurückweist für den Fall, daß der Kaiser ihn greifen lassen wolle. Der Kurfürst habe dann leidenden Gehorsam zu leisten (K 1 332). Im Gutachten vom 6. März 1530 sagt Luther: wenn der Kaiser Luther und die Seinen selbst ergreifen wolle, so dürfe ihm der Fürst keinen Widerstand leisten; in Bezug auf die Untertanen sei der Fürst im Verhältnis zum Kaiser nicht anders als der Bürgermeister von Torgau in dem zum Kurfürsten (M. 64 u. 77).

B. Während wir hier eine feste, unzweideutige Antwort des Reformators vor uns haben, stehen wir auf viel schwankenderem Boden bei der Frage, ob Widerstand ausgeschlossen sei, wenn die ganze Sache des Evangeliums auf dem Spiele stehe. Luther scheidet die Resistenz um des neuen Glaubens willen ganz scharf von der Auflehnung um seiner Person willen. „Ich darf untergehen, niemals aber die Sache, für die ich kämpfe", das ist der Grundgedanke, von dem er sich tragen läßt. Und hierin, in dieser zweiten Frage schwankt Luther zweifellos hin und her. Eine geradlinige Entwicklung von der Verneinung des Widerstandsrechtes zur Bejahung, läßt sich aus den Aussprüchen, Gutachten und Briefen Luthers nicht feststellen. Im Anfang scheint der Reformator der Verneinung zuzuneigen. Er hatte dafür zwei Gründe. 1. Widerstand gegen den Kaiser ist ausgeschlossen, weil die Obrigkeit von Gott eingesetzt und von Gott geführt wird. „Aber Recht und Unrecht geben und austeilen, das ist des, der über Recht und Unrecht Herr ist, welcher ist Gott alleine, der es der Oberkeit an seiner Statt befiehlt. Darum soll sichs

Digitized by Google

niemand unterwinden, er sei denn gewiß, daß ers von Gott oder von seiner Dienerin, der Oberkeit, Befehl habe". (1526, M. 11).

Selbst wenn der Kaiser im Einzelfalle unrecht handelt, ist Widerstand nicht erlaubt. Denn das Evangelium verlangt von Christen Unrecht leiden. (M. 10 u. 77). 2. Die gute Sache des Evangeliums hilft sich selbst. Das Evangelium braucht die Hilfe der Menschen nicht. Gott selbst tritt für den wahren Glauben ein und führt ihn zum Siege. „Das Kreuz ist vom Christenstand unabtrennbar; aber Gott hilft immer wieder heraus und macht alle Tücke und Stricke des Teufels zu schanden" (1525, M. 20). „Rüstungen sind nur Zeichen des Unglaubens, der Gott nicht zutraut, daß er seine Sache selbst schützen könne". (1530, M. 24). „Gott wird die Geschichte friedlich zum Besten seines Wortes lenken". (1529, M. 40). Gott, so ist Luthers gläubige Vorstellung, wird daher nach seiner wunderbaren Art eingreifen, wenn die Zeit gekommen ist. Passiv sehe der Mensch diesem Wunder entgegen.

Was nun Luther schließlich bewegt haben mag, seine anfängliche Meinung aufzugeben, ist schwer zu sagen. Zweifellos spielte dabei das positive Recht, wie bei Calvin, eine entscheidende Rolle. (W. 184 ff.). Luther sah ringsum im deutschen Lande die Stände als Wahrer des Rechts, ausgerüstet mit dem Widerstandsrechte. Er kannte die lehnrechtliche Bindung von Kaiser und Fürsten, die Treue gegen Treue forderte („Getreuer Herr, getreuer Knecht". W. 184. Das Reich sei keine Monarchie, sondern eine Aristokratie M. 78). Er wußte von dem Institut der Notwehr, das den Menschen unter besonderen Verhältnissen besondere Rechte verleiht (M. 54) und er erfuhr von den Juristen, daß das kaiserliche Recht unter Umständen selbst die Gegenwehr erlaube. (M. 80, K 1 334, W. 196). So fühlte er sich mehr und mehr in einen bösen Zwiespalt hineingedrängt, vor allem in den Zwiespalt, daß die Lehre des Evangeliums mit den Normen des positiven Rechts nicht übereinstimme. Und doch stand er auf dem Standpunkt: „das man welttlich recht solle lassen gehen, gelten und halten, was sie vermugen, und das Euangelion nicht widder die welttliche recht leret". (Gutachten von Torgau, Ende Oktober 1530, M. 93 nach dem Original). Er konnte und wollte nicht dahin gelangen, erklären zu müssen, die heilige Schrift widerspreche dem guten alten deutschen Rechte. Daher ist es begreiflich, daß er sich zur Ausflucht wandte, er sei in weltlichen Dingen inkompetent. Über weltliche Dinge hätten die Juristen zu entscheiden. Ihnen stände namentlich zu festzustellen, ob der Fall der Notwehr gegeben sei. **Seit Torgau (1530) neigt sich Luther zweifellos dem positivrechtlichen Widerstandsrechte als einem Notwehrrechte zu.** (K1 337,

Digitized by Google

M. 54). Daneben blieb der Reformator der beliebten, alten Fiktion nicht unzugänglich, daß der tyrannische Kaiser seine Stellung als Oberherr ipso jure verliere. In dem Gutachten von 1539, das Luther, zusammen mit Jonas, Bucer und Melanchton abgab, heißt es: der Kaiser stehe, wenn er außer seinem Amte unrechte Gewalt vornehme, einem Privatmanne gleich; denn öffentliche violentia hebe alle Pflichten zwischen Untertanen und Oberherrn auf, jure naturae. (Gierke, Althusius[2] 149, Anm. 80). Die auf Vertrag gegründete Herrschaft besitze der Kaiser nur da, wo er die Verfassung halte. Setze er sich darüber hinweg, wolle er die gewährleisteten Freiheiten der Fürsten zertreten, so werde er zum Tyrannen. Dann seien die Fürsten zum Widerstand berechtigt und durch ihren Eid dazu verpflichtet. (M. 60). Der tyrannische Kaiser ist demnach nicht mehr Kaiser. Der Widerstand ist dann gar nicht mehr gerichtet gegen die Obrigkeit. Der Widerstand ist dann auch vom Evangelium zugelassen. Ja, es gibt dann nicht nur ein Widerstandsrecht, sondern auch eine Widerstandspflicht. (Ebenso M. 74). Auch mit einer zweiten Fiktion rückt er ins Feld. (1529). Man kämpfe eigentlich gar nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die Papisten. Wenn der Kaiser ein Soldat von Türken und Papisten sein wolle, so müsse er auch das Geschick auf sich nehmen, das ein solcher Kriegsdienst mit sich bringe. (M. 70).

Wie gut der Reformator das positive Recht kannte und anerkannte, beweist schließlich seine Stellung zur Frage, wem nun praktisch das Widerstandsrecht zukomme. Er erklärt (freilich in den unveröffentlichten Notizen zu der „Warnung", K1 337), daß nicht Privatleute, sondern nur Magistrate (die Stände) das Widerstandsrecht besitzen, was mit dem deutschen Recht durchaus übereinstimmt. (Dazu auch die Disputation bei M. 74). So ist in den Jahren 1529 und 1530 für Luther die Entscheidung gefallen. Er anerkennt das Widerstandsrecht als weltliches Recht, als Recht der Fürsten gegen den Kaiser. Die Gründe, auf die er sich dabei stützt, sind — wenn wir alles zusammenfassen dürfen, — das positive Recht und das jus naturae. Aus der Darstellung Müllers geht hervor, daß die Begründung aus dem positiven Recht immer mehr die Oberhand gewann. (Vgl. besonders 79). Dagegen fehlt bei Luther eine eigentliche theologische Begründung. Zwar bringt er Beispiele aus dem alten Testament. So weist er z. B. auf die Makkabäer hin, welche die Gegenwehr gegen Antiochus unternommen und dabei Gottes Hilfe erfahren hätten. (M. 71). So erklärt er etwa auch, den Kaiser solle das Gericht treffen, das Gott auf den Mißbrauch seines Namens gesetzt habe. (M. 81). Aber einen prinzipiellen Beweis aus den Lehren des

Digitized by Google

Evangeliums sucht man vergebens. Hier hat Luther auf dem negativen Standpunkt verharrt. Hier ist er in der Anschauung stehen geblieben: wenn ihr Juristen aus dem positiven Recht und aus dem Naturrecht die Existenz eines Widerstandsrechts erweisen könnt, so tritt Euch der Reformator mit der heiligen Schrift nicht entgegen. Man wird beim Durchlesen der Windungen und Wandlungen, die Luther unter schweren inneren Kämpfen durchgemacht hat, das Gefühl nicht los, daß er in Sachen des Widerstandsrechts den Juristen am liebsten zugerufen hätte: „Macht, was Ihr wollt, nur laßt mich ungeschoren". Daß Luther niemals soweit gegangen ist, den Tyrannenmord anzuerkenen, beweist das aus den Tischreden beigebrachte Material auf das deutlichste (M. 82 Anm. 1). Das Widerstandsrecht durfte nur bis zur Absetzung des Kaisers ausgedehnt werden (M. 23 u. K1 334). In der Erkenntnis Luthers, die weltliche Sphäre von der geistlichen zu trennen, und den einen Lebenskreis nicht mit Gründen aus dem andern überzeugen oder widerlegen zu wollen, sehe ich einen Riesenfortschritt, den unser Reformator getan hat.

§ 7. Johannes Althusius.

A. Luther, Zwingli, Poynet, Knox und Barclay haben nach Wolzendorff keinen bedeutsamen Einfluß auf die Widerstandslehre und das Widerstandsrecht ausgeübt. Knox ist interessant wegen der Zusammensetzung seiner Lehre aus scholastischen, lutherischen und calvinistischen Gedankengängen. (193. Dazu Troeltsch 690). Barclay wegen seiner Tendenz, die monarchomachische Lehre zu widerlegen, ohne dabei aber das positive Widerstandsrecht leugnen zu wollen (W. 195); Feuardent weil er über das ständische Widerstandsrecht hinaus ein allgemeines Revolutionsrecht anerkennt, insbesondere dann, wenn der Herrscher sich des Mordes oder der Abkehr von der Kirche schuldig macht. Auch gesteht er sogar dem Einzelnen das Recht auf Tyrannenmord zu. (W. 197). Dieses private Tötungsrecht begegnet u. A. auch bei dem Jesuiten Suarez, 1614 (W. 244).

B. Den Höhepunkt erreicht die Lehre vom Widerstandsrecht der Monarchomachen mit Johannes Althusius. Die Arbeit Wolzendorffs ergänzt hier in willkommener Weise die Studien Gierkes. Denn während Gierke eine Gedankengeschichte in ihrer theoretischen Erscheinungsform geben will und tatsächlich gegeben hat, wirft W. das Problem nach dem Zusammenhang von Althusius und positivem Rechte auf (198 ff.). Auch die Wirkungen seiner Lehre betrachtet er unter diesem Gesichtspunkte (224 ff.).

Digitized by Google

Althusius schrieb zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Lehrbuch der Politik. Darin stellt er seine prinzipiellen Anschauungen dar über den Staat im allgemeinen. Ein geniales, weitblickendes Werk, das acht Auflagen erlebte. Ich teile die Bewunderung Gierkes und Anderer vor diesem Meister und Bemeisterer staatlicher Grundgedanken in vollem Maße. Er ist der eigentliche wissenschaftliche Begründer jenes Vertragsgedankens, der nicht nur im Staate, sondern überhaupt in jeder Verbindung, auch in der Familie lebt. Er baut die Lehre vom Gesellschaftsvertrag als Erster wissenschaftlich aus. (So Gierke mit Recht S. 329). Er unternimmt zum ersten Male den Versuch, die Grenze zwischen dem Rechtskreis des Individuums und dem Rechtskreis der Gemeinschaft zu ziehen. Er wagt es, das Recht der Gemeinschaft aus dem angeborenen Rechte des Einzelwesens abzuleiten. Er zieht die Konsequenz seiner Lehre, indem er den Staat mit seinen Hoheitsrechten zurückführt auf die freiwillige Hingabe und Zusammenwerfung der Einzelrechte. So schafft er eine neue Art des Sozialvertrages. So ist er zum Verfechter der unveräußerlichen und unteilbaren Volkssouveränität geworden, weit hinausragend über die scholastisch-aristotelische Auffassung, und die größten Geister der Folgezeit in seinen unwiderstehlichen Bannkreis ziehend (Gierke 99 ff.). Ja, ich möchte nicht versäumen hier zu betonen, daß Althusius dem Rosseauschen Gedanken auch insofern vorgreift, als er dem Herrscher nicht nur bestimmte rechtliche Bindungen auferlegt, sondern auch eine allgemeingültige Maxime aufrichtet. Im Cap. XIX, 35 findet sich der Satz: Quod si vero populus, seu Resp(ublica) omne suum jus et imperium in summum magistratum contulit ... aut summam illi potestatem, legibus solutam, sine omni reservatione, vel exceptione et conditione dedit, tum verba generalia secundum subjectam materiam sunt restringenda, quatenus scilicet subjecta materia patitur, ita ut qualis est natura principatus, seu imperii, talis etiam istorum verborum generalium sit interpretatio. Natura vero magistratus et imperii est, ut utilitatem subditorum, non imperantis commodum respiciat, et secundum rationem et iustitiam administret Remp(ublicam). (W. 209 Anm. 3).

Das Gemeinwohl (utilitas subditorum) ist der leitende Grundsatz für alles herrschaftliche Handeln. Vgl. nachher die volonté générale bei Rosseau). Die Natur der herrschaftlichen Gewalten ist auf diese Maxime aufgebaut. Nur dann ist vernünftige und gerechte Leitung des Staates möglich. Es ist leicht verständlich, daß Althusius von solchen Anschauungen aus notwendigerweise zu einem Widerstandsrecht gegenüber dem Herrscher gelangen mußte. Und dieses

Digitized by Google

Widerstandsrecht hätte eine ganz andere Färbung angenommen, wenn der Gelehrte nicht ausgegangen wäre von dem Satze, der Gesellschaftsvertrag, der contractus societatis, unterliege den Regeln des Zivilrechts, und wenn Althusius nicht die dem Volke vindizierte höchste Gewalt an gewisse Schranken des Rechts gebunden hätte. „Nam lege civili", sagte er (Gierke 335), „potestatem solvere, et etiam aliquatenus naturalis et divinae legis vinculis eandem exuere. Nulla enim est nec esse potest lex civilis, quae non aliquid naturalis et divinae aequitatis immutabilis habeat admistum". Das Volk besitzt demnach keine absolute Gewalt. Schranken des Naturrechts und des göttlichen Rechts sind ihm gezogen. Althusius ist der „erste klassische Repräsentant der Idee des Rechtsstaates" (Dock bei Gierke 335. Dazu auch die Stellen bei W. 209 Anm. 2 und 211 Anm. 3).

Das Kapitel 38 der Politik des Althusius trägt die Überschrift: „De tyrannide ejusque remediis". Gegen den Tyrannen ist das Widerstandsrecht gegeben, aber nicht dem Einzelnen, sondern den Ephoren (Optimates). Rufen sie die Untertanen zum Widerstand auf, so sind diese verpflichtet zu folgen, sonst begehen sie Landesverrat. Die Spezialephoren (speciales ephori), die Stände, haben ebenfalls ein Widerstandsrecht, aber es ist geringer, als das der Generalephoren. Es ist z. B. weder auf Tötung noch auf Absetzung gerichtet. Hier geht nun widerum Wolzendorffs ganzes Bemühen dahin, die Verbindungsfäden zwischen Althusius und dem positiven Rechte zu ziehen. Das tut er in sorgfältigster Weise. Ich mache nur etwa aufmerksam auf die Begründung des Herrschaftsvertrages aus den Prinzipien des positiven Staatsrechts (Die Constitutio beruht auf den Vorgängen der commissio regni und der promissio obsequiorum et oboedientiae. W. 210 ff.). Sicherlich baut hier Althusius auf die Monarchomachen auf und übertrifft sie zum Teil in der Kenntnis des geltenden Rechts. Gewiß ist auch richtig, daß dieser Gelehrte mit Meisterhand die Erscheinungen der positiven Rechtswelt durch seine Logik systematisch bezwang. Aber auch bei Althusius kann ich, wie früher bei Calvin, die Meinung Wolzendorffs nicht teilen, „daß das entscheidende Element in der Untersuchung die Betrachtung des positiven Rechts war" (202), daß die naturrechtlichen Gedankengänge mehr als Accessorium zu den positivrechtlichen Überlegungen hinzutraten. Auch hier komme ich über die Meinung nicht hinaus, daß die Lehre vom Widerstandsrecht teils positivrechtlich, teils rein rationalistisch gewonnen und ausgebaut worden ist. Nach der Denkweise der Zeit und nach der Anordnung des Stoffes in der „Politik", ist der naturrechtliche Aufbau des Ganzen das Primäre, die An-

Digitized by Google

lehnung an das positive Recht das Sekundäre. Damit will ich natürlich nicht leugnen, daß die Richtung, welche das naturrechtliche System bei Althusius genommen hatte, von positivrechtlichen Gedanken beeinflußt war. Aber welcher Mensch vermöchte sich überhaupt in seinem Denken der lebendigen Rechtswelt völlig zu entziehen! Ist nicht jeder Naturrechtler stark positivrechtlich gebunden? W. hat die von Gierke selbst beklagte Lücke beseitigt. Er wies eingehend auf die Wechselwirkung „zwischen der Gedankenbewegung und den Lebensvorgängen" hin. Aber er hat die wissenschaftliche Erkenntnis nicht zu zerstören vermocht, daß das System des Monarchomachen Althusius ein gemischtes System darstellt, daß auch in dessen Widerstandslehre Naturrecht und positives Recht aufs engste ineinandergreifen. Es läßt sich nicht feststellen, welches der beiden Elemente als das präponderirende anzusehen ist. Daß die naturrechtich gewonnene Lehre des Althusius vom Gesellschaftsvertrage auf dessen Lehre vom Widerstandsrecht nicht ohne Bedeutung war, gibt W. 247 selbst zu.

§ 8. Die Widerstandslehre von Althusius bis Rousseau.

A. Der gewaltige Geist des Johannes Althusius beherrschte lange Zeit das Gebiet der Widerstandslehre. Die Kärrner, wie Casmann, Foerster, Besold bauen durchaus auf den Meister auf. Eine wissenschaftliche Höhe erreichte erst wieder Keckermann. (Systema disciplinae politicae, Hanoiae 1607). Er geht insofern über Althusius hinaus, als er den Versuch unternimmt, das Staatsrecht vom Naturrecht zu befreien. In diesem Sinne ist Keckermann der erste Positivist. Daher lehnt er auch seine Lehre vom Widerstandsrecht an das positive Staatsrecht an und gelangt zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich das Staatsrecht für ein Widerstandsrecht keinen Raum lasse (W. 238). Er erklärt, es dürfe dem Herrschaftsvertrag (eingegangen durch die Huldigung der Stände) nicht a priori ein bestimmter Inhalt untergeschoben werden. Für diesen Inhalt sei stets das Recht des einzelnen Staates zu prüfen. Ja, in der Monarchie erfolge die Huldigung überhaupt ohne jede ausdrückliche Bedingung (W. 235). Es sei also jeweils zu untersuchen, ob auf Grund einer vertraglichen Bindung des Fürsten positivrechtlich den Ständen ein Widerstandsrecht eingeräumt worden sei oder nicht.

Trotz dieser klaren Erkenntnis hat Keckermann einen nachhaltigen Einfluß nicht gehabt. Ganz begreiflich; denn im 17. Jahrhundert war die Macht der Stände durch den fürstlichen Absolutismus gebrochen. In Bayern haben die Stände bereits 1577 darum gebeten, nicht mehr

Digitized by Google

einberufen zu werden. Das da und dort noch anerkannte Auflehnungsrecht erschien den Zeitgenossen wie ein Rudiment aus vergangenen Epochen. W. sagt sehr hübsch: „die Frage war zur Doktorfrage geworden" (240). Das geltende Recht bot dafür kaum noch Anhaltspunkte. Die Zusammenballung der Souveränität in der Hand des Fürsten erstickte das positive Widerstandsrecht. Es galt höchstens noch als heuristisches Prinzip. Es war der Ausdruck des Wunsches, ein Ventil zu besitzen gegen die Willkür des absoluten Herrschers. Insofern liefert die Geschichte des Widerstandsrechts ein klassisches Beispiel für den Satz: Das konstruktiv Gewonnene kann niemals siegen, wenn es sich zu weit vom geschichtlich Gegebenen ablöst. Es wird dann zur kalten, blutleeren Schablone.

B. Auch Hugo Grotius anerkennt im Prinzip kein Widerstandsrecht mehr. Dies hängt zusammen mit der Beobachtung der positiven Rechtswelt im 17. Jahrhundert, mit der konstruktiv gewonnenen Auffassung Grotius' vom Sozialvertrag, wie auch vom Wesen des Rechts überhaupt. Er führt bekanntlich das Recht zurück auf die Natur des Menschen, der ausgerüstet sei mit dem appetitus societatis d. h. mit dem Trieb „nicht nach irgendwelchem, sondern nach einem ruhigen und nach seiner Einsicht geordneten Zusammenleben mit seinesgleichen" (Stammler).

Aber das Prinzip ist durchbrochen. Grotius führt nicht weniger als 7 Rechtfertigungsgründe an, welche den Widerstand gegen die öffentliche Gewalt gestatten (W. 249). Es sind die folgenden Gründe:

1. Wenn der Herrscher unter dem Volke steht, in Folge ursprünglicher oder späterer vertraglicher Beschränkung und er die Staatsgesetze verletzt.

2. Wenn der Herrscher seine Gewalt niederlegt oder diese nicht ausübt.

3. Wenn der Herrscher das Land veräußert gegen den Willen der Landstände. (Erinnert an das S. 13 hervorgehobene Widerstandsrecht der Landleute im Sachsenspiegel). Interessant ist dabei, daß auch Grotius über die zivilrechtliche Konstruktion der Übertragung von Herrschergewalt nicht hinauskommt.

4. Wenn der Herrscher zum Volksfeind wird und dem Volke den Untergang bringt. Hauptbeispiel, daß ein König, der über zwei Völker herrscht, dem einen Volk zu liebe das andere vernichten will. Dieser Satz ist, wie W. 252 mit Recht annimmt, aus dem Verhältnis des Königs von Spanien zu den Niederlanden gewonnen. Ein treffliches

Digitized by Google

Beispiel für eine, aus der politischen Wirklichkeit abgeleitete Konstruktion im heuristischen Sinne!

5. Wenn der Herrscher kommissarisch gebunden ist (lehnrechtlich oder staatsrechtlich) und sich widerrechtlich benimmt.

6. Wenn der Herrscher in den Kreis der ihm nicht zustehenden Volksgewalt (Stände) eingreift. Voraussetzung ist also: Si rex partem habeat summi imperii, partem alteram populus aut senatus. (W. 253), also die Teilung der Staatsgewalt.

7. Wenn gegen den Herrscher das Widerstandsrecht durch besondere Klausel vorbehalten ist und der Inhalt der Klausel praktisch wird.

Wir sehen, die Ausnahmen durchbrechen das Prinzip derartig, daß es rein in der Luft schwebt. Trotzdem entnehme ich der Lehre Grotius' nicht die Tatsache, daß die Normierungen früherer Jahrhunderte in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch die Bedeutung geltenden Rechts besaßen (so W. 259). Grotius war eine viel zu originelle und schöpferische Natur um in diesem Umfange alte Bahnen wieder aufzunehmen. Hat doch er den Riesenschritt gewagt, bei der Begründung des Rechts vom kirchlich-religiösen Moment Abstand zu nehmen und als höchste Quelle des Rechts ein rein profanes Moment, das menschliche Geselligkeitsbedürfnis einzusetzen. „Es würde auch ein Naturrecht geben, falls es keinen Gott gäbe".

In diesem Sinne ist Grotius der erste moderne Jurist. Seine Auffassung vom Widerstandsrecht hing zusammen mit seiner politischen Gesinnung und den wilden Religionskämpfen, die ihn umgaben, vor allem aber auch mit dem aus dem jus naturale abgeleiteten Rechte der Notwehr. Dieses Notwehrrecht, das grundsätzlich jedem zustand, dem widerrechtlich Gewalt zugefügt wurde, mag sehr intensiv auf die 7 Ausnahmefälle in der Widerstandslehre eingewirkt haben. Daß Grotius nach irgendwelchen historischen Vorgängen suchte, um Beispiele für das erlaubte Widerstandsrecht zu finden, beweist die Heranziehung der Verhältnisse in Sparta. So zeigt sich die Schwäche im System des Niederländers ganz besonders deutlich in der Lehre vom Widerstandsrecht. Naturrecht und positives Recht lassen sich eben niemals restlos in einer juristischen Einheit auflösen. Stets muß ein Element umgebogen und umgedeutelt werden, damit eine glatte Konstruktion gewonnen werden kann. So allein erklärt sich bei Grotius die Ausflucht, das aufgestellte Prinzip durch Ausnahmen wieder zu zerstören. So war ihm der Weg zum geschlossenen System verriegelt.

C. England war das klassische Land des Widerstandsrechts. Die Pretention des Königs einerseits, der Stellvertreter Gottes

Digitized by Google

zu sein und über dem Parlament zu stehen (Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte 371) und der Anspruch des Parlaments anderseits, die Gesamtheit des englischen Volkes zu repräsentieren (ebda. 390) und damit den König zu überragen, mußte auf die Lehre vom Widerstandsrecht ganz besonders fruchtbar einwirken. Im Hintergrunde stand ja dauernd die Magna Charta (siehe oben Seite 11), die wir als die erste fundamentale Regelung des formalen Widerstandsrechts kennen gelernt haben. Kein Wunder, wenn in den Petitions of rights (z. B. 1628) auf diese Akte Bezug genommen wurde in dem Augenblik, in dem es sich um Schutz der Untertanen gegen die königliche Prärogative handelte. Neben diese positiven Elemente des Staatslebens traten die rationalistisch gewonnenen Ideen über den Herrschaftsvertrag, namentlich auch über die Freiheit des Einzelnen vom Staate. Kraft natürlichen Rechts, behaupteten die Engländer, äußere sich diese Freiheit nicht nur in einer Einzelfreiheit, sondern in einer Gesamtfreiheit (publick Liberty) die niemals untergehen könne und die dem Volke stets das Recht gebe, seine Freiheit zu verteidigen (W. 270). Freilich trat neben diese Anschauung ein Gegensatz kraft Naturrechts zu Gunsten der königlichen Gewalt. In der Patriarcha von 1681 erklärt Filmer: Der König ist der Vater seines Volks; das Königreich ist eine Familie; die königliche Gewalt ist nichts anderes als die väterliche Gewalt. Das bedeutet, so bemerkt Rieker mit Recht (Hist. V.-J.-Schrift XVIII 196) das Gottsgnadentum wird auf die Natur begründet, das Königtum ist eine natürliche Einrichtung und stammt von dem Schöpfer der Natur. von Gott. Das Königtum ist also göttlichen Ursprungs, weil es ein Stück der natürlichen Ordnung ist.

Die großen englischen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, welche sich mit dem Widerstandsrecht beschäftigten, Milton, Locke und Sidney, gelangten sämtlich zur Bejahung dieses Rechts. Weichen sie auch im einzelnen in der Begründung von einander ab, so geben sie doch alle dem Volke das Absetzungsrecht in die Hand. Dabei konnten sie sich ja auf Erscheinungen der lebendigen Rechtswelt stützen. Und ihr Gedankensystem errang einen so glänzenden Sieg, daß noch heute im Rechtsinstitut des fingierten Thronverzichts von Seite des englischen Königs, ein Absetzungsrecht erblickt werden muß. Zum Ausdruck kommt dies in den Formalakten des Regierungsantritts. Der Erwerb der Königswürde ist wesentlich bedingt durch die Krönung (W. 275 unter Berufung auf Hatscheck, Englisches Staatsrecht I 595).

In England ist es besonders lehrreich zu beobachten, wie die wissenschaftliche Theorie auf die Fortbildung des positiven Rechts einwirkte

Digitized by Google

und welche intensive Wechselwirkung zwischen Gedanken und Leben bestanden hat.

D. Diese Wechselwirkung ist auch stark ausgeprägt bei dem Franzosen Jurieu, der an das positive englische Staatsrecht aufs engste anknüpft. (Siehe dessen Lettres pastorales III me année (Rotterdam) XVI Lettre, le 15 Avril 1689). Ausgangspunkt sind ihm der Herrschaftsvertrag sowie die unveräußerlichen Rechte des Individuums, die angeborenen Urrechte des Einzelnen, die nach W. (297) aus dem englisch-amerikanischen Sektenwesen stammen. Ob mit diesen Urrechten nur „ganz allgemeine germanische Rechtsgedanken" in ein neues Gewand gekleidet wurden, wie Wolzendorff meint (305), möchte ich hier nicht untersuchen. Doch setze ich ein Fragezeichen dahinter. Denn mir scheint die neu auftauchende Freiheitssphäre des Einzelnen gerade darin zu bestehen, daß das Individuum beginnt, vom Staate als Einzelwesen gewertet zu werden, während es im alten deutschen Staate nur eine Freiheit innerhalb des Volkes, innerhalb des Standes gab. Gerade das Heraustreten des Einzelnen aus der Masse, wenn ich so sagen darf, das rechtliche Für sich sein, das ist das typische der Neuzeit. Die Staatsgewalt setzte sich nicht bloß zum Volke oder den einzelnen Ständen, sondern zum Individuum in ein bestimmtes Verhältnis. Germanische Freiheit und amerikanisch-englische Freiheit haben bei näherem Zusehen nicht viel mehr als den Namen gemeinsam. Jurieu knüpft insofern an die Monarchomachen an, als er das Widerstandsrecht nicht dem Privaten, sondern nur den ständischen Repräsentanten des Volkes zuweist. Es ist für ihn das letzte Mittel, das ergriffen werden darf: Enfin l'on ne doit venir à la resistance ouverte aux puissances, que quand on a essayé toutes les voyes douces pour vaincre l'esprit de ceux qui gouvernent, sagt er in seinen Briefen (W. 307).

E. Ulrich Huber, ein zweifellos bedeutender Jurist, ist in seiner Widerstandslehre ein Opfer seiner Zeit geworden. (Siehe Ulrici Huberi, de Jure Civitatis libri tres 1674). Er ist Positivist. Mit seiner neuen politisch-staatswissenschaftlichen Methode, dringt er in die Einzelheiten der geltenden Staatsverfassungen ein und läßt sich überall leiten von den rechtlichen Wirklichkeiten. Wo die Herrschergewalt des Fürsten nicht beschränkt ist, da kann grundsätzlich nach Huber ein Widerstandsrecht nicht anerkannt werden. Wo dagegen eine solche Beschränkung vorliegt, da ist das Revolutionsrecht geradezu die „sanctio" der Leges fundamentales. (W. 317). Prinzipiell legitimiert zur Ausübung des Rechts sind die Stände. Aber auch Private können in negotiorum gestio zum Widerstande greifen.

Digitized by Google

So gerät Huber in unlösliche Widersprüche und trennt das Widerstandsrecht von der besonderen Rechtsstellung der Stände ab. Er vermochte für seine Lehre keine Stützen mehr aus dem geltenden Recht zu ziehen. Er verfiel damit, als Positivist, dem tragischen Geschick, die Widerstandslehre in eine naturrechtliche Theorie überleiten zu müssen. Die Widersprüche und die Unklarheiten in der Widerstandslehre Hubers sind also nur die Folge der Unklarheiten der im damaligen Staatsleben zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken (W. 325).

F. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist im Gebiete der Widerstandslehre der Grundzug einer rein naturrechtlichen Begründung zu beobachten. Den größten Einfluß übte Hugo Grotius aus, der weitergebaut und kritisiert wurde (z. B. von Barbeyrac. W. 344). Der fürstliche Absolutismus hatte den ständischen Staat derart über den Haufen geworfen, daß das lebendige Recht zum Beweise des Widerstandsrechts nicht mehr mit gutem Gewissen herangezogen werden konnte. Schon der aufgeklärte Pufendorf hatte im 17. Jahrhundert jeden berechtigten Widerstand gegen einen tyrannischen Fürsten geleugnet. (W. 327). Und trotzdem war es ein leichtverständlicher Zug bei Gelehrten, wie bei Praktikern, Volk und Staat nicht den willkürlichen Maßnahmen eines absoluten Herrschers ausliefern zu wollen. Daher erinnerte man sich der alten ständischen Rechte und zog diese zum Beweise heran, wo man mit rationalistischer Konstruktion nicht auszukommen glaubte. So wird, in Erinnerung des dualistisch gestalteten Ständestaates, das Widerstandsrecht bald den Reichsständen (W. 339), bald „dem bessern Teile des Volkes", den Landständen, eingeräumt. (W. 337). Aber das alles sind doch bloße Verbrämungen für einen im Grunde toten Rechtsgedanken, der nur noch auf naturrechtlichen Stützen stand. Die Auflösung des Dualismus im Staate hat auch das Widerstandsrecht aufgelöst. Immer wieder muß mit Wolzendorff betont werden, daß die logische Voraussetzung des Widerstandsrechts die Teilung der Staatsgewalt ist. Mit der Konzentration der Staatsgewalt in der Hand des Fürsten fehlte die Lücke, durch welche das Revolutionsrecht in das Staatsrecht hineinkriechen konnte. Im Einheitsstaat ist für das Widerstandsrecht kein Platz. Schon Gundling, ein kluger Kopf, hat dies geahnt, wenn er 1734 ausspricht: „daß überhaupt der peuple gegen seinen Regenten den Degen nicht blössen könnte" und 1728 erklärt „daß mit der Entscheidung der principiellen Frage, ob Widerstand erlaubt sei gegen denjenigen, der das Verderben der Untertanen wolle, nichts gewonnen sei. Nur ein Irrer könne dies wollen und Cum furiosis non est bellum". (W. 346).

Digitized by Google

Noch einmal aber flackerte das Widerstandsrecht auf. Der gewaltige Rousseau war es, der es zu neuem Leben rief, bevor es endgültig versinken sollte.

§ 9. Rousseaus Einfluß auf die französische Gesetzgebung.

A. Im Artikel 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 heißt es: Le but de toute association est la conservation des droits naturels et imprescreptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriétè, la sûreté et la résistance à l'oppression. In der Virginia Bill of Rights v. 1776 Sect 3 wird bestimmt:

That government is or ought to be instituted for the common benefit, protection and security of the people, nation or community; of all the various modes and forms of government, that is best which is capable of producing the greatest degree of happiness and safety and is most effectually secured against the danger of maladministration; and that when any government shall be found inadequate or contrary tho these purposes, a majority of the community hath an indubitable, inalienable and indefeasible right to reform alter, or abolish it, in such manner as shall be judged most conducive to the public weal. (Ausgewählte Urkunden von Altmann[2] S. 1, W. 369). Ähnlich auch die Erklärungen von Massachusetts, Pennsylvania, Maryland und Vermont (W. 369). In Maryland sagt die Erklärung vom 11. November 1776: The doctrine of nonresistance, against arbitrary power, and oppression, is absurd, slavish and destructive of the good and hapiness of mankind. (W. 369).

Wolzendorff untersucht nun in eingehender Weise die Frage, in wie weit die französische Norm über das Widerstandsrecht auf die amerikanischen Einflüsse und in wie weit auf den Contrat social Rousseaus zurückzuführen sei. Ich kann ihm in der Hauptsache beitreten, wenn er ausführt: In erster Linie wirkten auf die französische Gesetzgebung die amerikanischen Vorbilder ein, die ihrerseits vom ständischen Staatsrecht Englands beeinflußt waren. Und ich stimme Jellinek (gegen W.) durchaus zu, daß in Amerika die **religiöse** Seite der sog. Menschenrechte in erster Linie betont werden muß. Daß das französische Widerstandsrecht (résistance à l'oppression) und die amerikanischen Widerstandsrechte (non resistance against arbitrary power and oppression) in engster Verbindung stehen, zeigt ja schon die äußerliche Formulierung der Institute.

B. Aber daneben darf der Einfluß Rosseaus nicht unterschätzt werden. Es ist allbekannt und durch die neuere

Digitized by Google

Forschung besonders betont worden, daß der Genfer Fanatiker die Ideen Lockes und Montesquieus wieder zerstörte und — dem Leviathan von Hobbes ähnlich — eine einzige, alles verschlingende Macht in den Staat hineinsetzte, nämlich die unbeschränkte Demokratie. (Vgl. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre I, 71). Das Volk, getragen von der volonté générale, die gerichtet ist auf das Gemeinwohl, (im Gegensatz zu volonté particulière, die gerichtet ist auf das Einzelwohl, und deren Summierung nur eine volonté des tous, niemals eine volonté générale erzeugen kann) ist der Souvrän. Der dualistische Ständestaat ist in dem einheitlichen Volksstaat aufgelöst. Aber trotzdem kennt Rosseau zwei Fälle, in denen ein Widerstandsrecht des Volkes auf den Plan tritt: 1. quand le prince n'administre plus l'Etat selon les lois, et qu'il usurpe le pouvoir souvrain. Dann wird der Fürst zum Tyrannen, gegen den (so spinnen Gierke und W. den Gedanken mit Recht weiter) das Recht des Widerstandes gegeben ist (Liv. III Chap. X). 2. Quand les membres du gouvernement usurpent séparément le pouvoir qu'ils ne doivent exercer qu'en corps; ce qui n'est pas une moindre infraction des lois, et produit encore un plus grand désordre. (Liv. III Chap. X). Auch bei dieser widerrechtlichen Gewaltanmaßung (im Gegensatz zur widerrechtlichen Gewaltausübung) ist Widerstand erlaubt. (Wolzendorff führt einen andern Fall als zweiten Fall an (356), den ich als solchen nicht anerkennen kann).

Rosseaus Gedanken über den Staatsvertrag und speziell auch über das Widerstandsrecht sind neu. Denn neu ist seine Idee, daß zwischen Herrscher und Volk gar kein Herrschaftsvertrag mehr geschlossen wird, sowie daß bei dem eben genannten „abus du gouvernement" die Bürger wieder in ihre natürliche Freiheit zurückkehren und nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet sind (rentrés de droit dans leur liberté naturelle; non pas obligés d'obéir Lib. III Chap. X). Diese Gedanken sind nicht aus dem positiven Recht, sondern aus dem Naturrecht gewonnen. Trotzdem versucht aber Wolzendorff die historischen Fäden zu spinnen, die von Rousseau in die Vergangenheit zurückreichen. Dies vermag er m. E. mit Glück nur für den ersten Fall. Er findet den Zusammenhang in der alten Lehre, daß gegen den Usurpator, den Tyrannen, Widerstand erlaubt sei (355 f.). Und so bin ich im Hauptgedanken einig mit ihm, daß die Lehre Rousseaus mit dazu beitrug, das Widerstandsrecht in der französischen Gesetzgebung unter die unveräußerlichen Rechte der Menschen und Bürger aufzunehmen. (383). Insofern ist auch der Satz richtig, daß hier wieder ein Musterbeispiel vorliegt, wonach aus der Staatslehre positives Staatsrecht herausgewachsen ist. Diese Staatslehre

Digitized by Google

war zwar selbst gedanklich neu, entbehrte aber nicht der Elemente, die aus älterem geltenden Rechte herstammten. Freilich vermag ich einer so streng organischen Entwicklung der germanischen Rechtsgedanken, wie sie Wolzendorff vorschweben und wie sie Heymann in seiner Kritik auch anzunehmen scheint (Z.²R.G. 37, 563 ff.) nicht zuzustimmen.

§ 10. Das Verschwinden des Widerstandsrechts aus Staatslehre und Staatsrecht.

A. Drei Momente haben dem Widerstandsrecht und seiner Lehre noch eine letzte Lebenskraft im 19. Jahrhundert gegönnt. Einmal die historische Gebundenheit des Menschen überhaupt. Man sah vor sich die Jahrhundert alte Lehre und das Jahrhundert alte positive Recht. Zugleich empfand man das Bedürfnis, ein Mittel besitzen zu müssen, um gegen einen Herrscher vorzugehen, der verfassungswidrig handelte. Den schärfsten Ausdruck dieses Gedankens finden wir in dem Gutachten der Juristenfakultät Tübingen vom Jahre 1839. Um die hannöversche Verfassungsfrage juristisch würdigen zu können, rollt die Fakultät zuerst die ganze alte landständische Verfassung auf und erklärt dann: wiewohl die jetzigen Verfassungen weniger Bürgschaften gegenüber dem Herrscher besäßen, als die älteren, so könnten die Untertanen eines verfassungsmäßigen Staates gegenüber dem Inhaber der Regierungsgewalt nicht als völlig schutzlos angesehen werden. Die Juristen gelangten daher zur Bejahung des Widerstandsrechtes der Untertanen, in erster Linie des Einzelnen, aber (so folgere ich mit W. 453) auch des ganzen Volkes.

Zweitens dauerte es sehr lange, bis die letzten Reste der dualistischen Staatsauffassung überwunden waren. Immer wieder verfiel man in die Zweiheit von Volk und Herrscher. So ist es zu erklären, daß auch die positive Staatslehre das Widerstandsrecht neu zu beleben versuchte. Sehr angesehene Publizisten, wie Klüber (1817), Pölitz (1823) und Zachariae (1839) sind zu nennen. Auch der konsequente Haller (1816—1820) mußte ja aus seiner feudalen Staatstheorie heraus notwendig zum Revolutionsrecht gelangen. Die „gerechte und erlaubte Selbsthülfe" spielt bei ihm eine bedeutsame Rolle (W. 447). Zu welch tollen Folgerungen diese Theoretiker aber bisweilen gelangten zeigt Zachariae, der die Berechtigung des Volkswiderstandes vom Erfolge abhängig machen will (W. 447). Selbst ein Fichte, der, im Gegensatz zu den Genannten, zur Klärung des Rechts und auch des Wider-

Digitized by Google

standsrechts sehr viel beigetragen hat, bewegte sich letzten Endes noch im Dualismus zwischen Herrscher und Volk. Er geht so weit, beim Versagen der Ephoren, sogar ein Auflehnungsrecht des einzelnen Bürgers anzuerkennen. (W. 408 u. 482). Aber die hervorragende Tat Fichtes bestand darin, daß er nicht mehr kraft formellen Naturrechts (über den Gegensatz vom formellen und materiellen Naturrecht neustens Lask, Rechtsphilosophie, Festschrift Fischer 275) eine positivrechtliche Geltung für seine Grundsätze beansprucht, sondern daß er die Durchführung seiner Ideen nur als einen Wunsch, als ein heuristisches Prinzip vor die Welt hinstellte. Trefflich illustriert wird die dualistische Auffassung noch im Jahre 1848 durch den Hinweis des Extrablattes zur Dresdener Zeitung vom 21. November. (W. 511). Man deutete auf den Ausspruch Friedrich Wilhelms III. hin: „Der Soldat schwört Treue dem Könige und dem Vaterlande, doch der heiligste von beiden Eiden gilt dem Vaterlande". Also zwei Eide und zwei sich gegenüberstehende Gewalten!

Drittens lebten jahrzehntelang noch naturrechtliche Gedanken weiter. Was die Naturrechtslehre in vielen Jahren für und wider das Widerstandsrecht vorgebracht hatte, das wurde jetzt hervorgeholt und langatmig doziert. Es ist sehr kennzeichnend, daß man zum Stützpunkt der Lehre die französische Erklärung von 1789 gar nicht heranzog (W. 410). Man arbeitete mit einer derartigen naturrechtlichen Befangenheit — wenn ich so sagen darf — daß man des Hinweises auf gesetzgeberische Akte nicht zu bedürfen schien. So ist es ganz begreiflich, daß die Widerstandslehre des ausgehenden 18. Jahrhunderts und des beginnenden 19. Jahrhunderts im ganzen völlig unfruchtbar sein mußte. Selbst eine so großartige Natur wie Feuerbach versagte hier. In seinem berühmten Buche Anti-Hobbes finden wir mit älteren Gedanken vom Herrschaftsvertrage und mit Rousseauschen Ideen zusammen, die Theorie vom erlaubten Widerstande verteidigt (W. 427). Als origineller Kopf in der Gedankenöde tritt uns hauptsächlich der Schweizer Troxler entgegen in seinem Buche: Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und der Legitimität, Zürich 1820 (W. 429). Seine Studie ist insofern besonders wertvoll, als er wieder das große Problem aufwirft, in welcher Weise bei Anerkennung des Widerstandsrechts (er nennt es ein jus eminens der Nation) die Grenze zwischen den Bedürfnissen materieller und formeller Rechtssicherheit gezogen werden könne. Und dieses Problem, so bemerkt Wolzendorff mit Recht, liegt auf dem Wege zur Erkenntnis der rechtlichen und staatlichen Wirklichkeit des modernen Staates (W. 434). Schließlich nenne ich aus der breiten

Digitized by Google

Zahl der Schriftsteller, die sich um das Problem bemühten, nur noch Carl von Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. 2 Bd. 1830 (W. 449). Es ist die letzte bedeutsamere Widerstandslehre. Sie gipfelt im Versuch, die Lehren Rousseaus der deutschen Monarchie anzupassen, also den Konstitutionalismus mit der volonté générale zu verbinden. Ein untauglicher Versuch, der zu den spitzfindigsten Konstruktionen führte! Nach der Analogie des ständischen Staates vindiziert Rotteck ein Widerstandsrecht für die Volksvertretung und scheidet die Frage nach der Berechtigung des Widerstandes in: 1. von wem kommt der Befehl und 2. welches ist sein Inhalt oder sein Gegenstand? Das ist nichts anderes als die alte Scheidung zwischen dem tyrannus titulo und dem tyrannus usu. (So W. 450).

B. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts lebte die Theorie vom Widerstandsrecht weiter. Sie neigte sich vorwiegend der Bejahung des Rechts zu. Dann verschwindet sie mehr und mehr und wo das Problem überhaupt noch aufgeworfen wird, befestigt sich immer energischer die Meinung, ein Widerstandsrecht sei mit dem Prinzip des modernen Staates unvereinbar. (Über den weitblickenden Entwurf von Condorcet von 1793, W. 390 ff.). In der Tat ruhte die Vernichtung des Widerstandsrechtes und das Aufhören der Widerstandslehre auf zwei großen Erscheinungen der neuen Rechts- und Staatswelt.

1. Durch die historische Rechtsschule wurde mit dem alten Naturrecht gebrochen. Recht war fortan nur noch geltendes Recht. Man war endlich dazu gelangt, Rechtswunsch, Rechtsgefühl, Rechtshoffnung, Rechtspolitik vom Rechte selbst zu trennen. Das von Zeit und Raum unabhängige Recht war zu Fall gebracht. Das Widerstandsrecht war kein Recht mehr, wo es nicht — wie z. B. heute noch in Dänemark und England — positiv normiert war. Auf diesem Boden bewegte sich schon Kant. In den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (II cap. 5, W. 421) erklärt er: daß sein (des Volkes) Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anderes als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung vernichtend gedacht werden muß. Denn, um zu demselben befugt zu seyn, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden seyn, welches diesen Widerstand des Volkes erlaubte". Dies aber hält Kant für einen Widerspruch in sich selbst. Auch Bluntschlis berühmtes Wort: „Das Staatsrecht kann die äußersten Fälle nicht wegleugnen, aber ebensowenig normieren" bedeutet im Grunde dasselbe. Trotzdem wir also heute ein solches Naturrecht ablehnen, trotzdem wir die Norm aufstellen, wo das jus resistendi nicht positivrechtlich anerkannt ist, da gibt es kein Wider-

Digitized by Google

standsrecht, sei es Niemandem verwehrt die Frage aufzuwerfen, ob die heutige Staatsordnung gut, ob es prinzipiell richtig sei, das Widerstandsrecht aus dem positiven Recht zu verbannen. Wolzendorff macht von diesem Fragerecht ausgiebigen Gebrauch. Er will de lege ferenda wissen, ob das Widerstandsrecht nicht einem Gerechtigkeitsgedanken entspricht, der nicht aus allgemein naturrechtlichen Erwägungen, sondern aus den Grundlagen unseres geltenden Staatsrechtes herauswächst. Aber er gelangt mit überzeugenden Gründen zur Verneinung (464 ff.).

2. Den Todesstoß gegen das Widerstandsrecht führte aber vor allem der Verfassungsstaat, der konstitutionelle Staat. Zwar ist es falsch zu sagen, daß heute alles Recht in staatlich erzeugtes oder vom Staate zugelassenes Recht zerfällt. (So W. mit Berufung auf Jellinek 462). Es gibt auch heute noch Recht, das unabhängig von staatlicher Gewalt geschaffen ist, das Kirchenrecht. Jedoch steht alle Rechtsverwirklichung durch Rechtszwang ausschließlich dem Staate zu, soweit dies die bürgerliche Rechtsordnung betrifft. Sie ist Ausfluß der dem Staate allein zukommenden Herrschergewalt. (Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 331).

Der Staat ist Rechtsstaat. Ihm, der als höchste Einheit gedachten und empfundenen juristischen Person, ist allein die Wahrung seiner Herrschermacht aufgetragen. Daher kann der heutige Staat ein Widerstandsrecht des Volkes nicht mehr anerkennen. Denn er verzichtete sonst auf ein Stück eigener Herrschermacht, er gäbe ein Stück seines eigenen Wesens preis. Er griffe in seine Struktur und in seine Substanz ein. Das aber ist unmöglich. (W. 462). Nun wissen wir ferner aus dem Vorgetragenen, daß das Widerstandsrecht ein Rechtsbehelf des Bürgers war, um ihn in seinem subjektiven Rechtsschutzinteresse sicherzustellen. Diese Sicherstellung hat nun aber der konstitutionelle Staat an sich gerissen und garantiert. Der Verfassungsstaat ist seinem Wesen nach ein Schutzstaat der bürgerlichen Freiheit. Er gewährleistet diese Freiheit in der Verfassung, speziell in den drei Äußerungsformen der Staatsgewalt: in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Nicht nur, daß durch diese Trennung der Gewalten die Freiheitssphäre des Einzelnen gesichert ist. Nein, der moderne Staat läßt das Volk unmittelbar an den Gewalten selbst anteilnehmen. Er gewährleistet den Einfluß des Volkes auf die Gesetzgebung in Gestalt der Parlamente. Er läßt den Laien in die Verwaltung eintreten, indem die staatliche Verwaltung von Laien durchsetzt wird und die kommunale Selbstverwaltung ein Grundprinzip unserer Verwaltungsorganisation geworden ist. Dazu kommen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Ministerverantwortlichkeit. (W. 490). Endlich hat sich

Digitized by Google

der heutige Staat nicht gescheut, die völlige Unabhängigkeit des Richtertums anzuerkennen und an diesem Richtertum das Laienelement teilnehmen zu lassen. Heute sitzt der Laie in Straf-, Zivil- wie Verwaltungsgerichten. (W. 491).

Die ganze Struktur und das innere Wesen des modernen Staates verbieten somit das Widerstandsrecht. Es ist rechtslogisch unmöglich und es ist institutionell überflüssig geworden. Daher ersehnen wir es auch rechtspolitisch nicht zurück. Das Widerstandsrecht hat sich mit dem ständischen Staate selbst überlebt.

Widerstand ist heute Revolution. Revolution aber ist gegen das Recht, nicht mit dem Recht. Durch Revolution kann neues Recht geschaffen werden. Das zeigt uns das modernste Rußland. Der Weg aber, die Revolution selbst, bleibt, wie immer man sie wenden und drehen will, im Verfassungsstaate stets ein Akt des Unrechts.

Das Widerstandsrecht.

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Die Literatur	1
§ 2.	Das Problem	2
§ 3.	Das Widerstandsrecht bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts	5
§ 4.	Das Widerstandsrecht im ständischen Staate des Mittelalters	12
§ 5.	Der Einfluß Calvins auf das Widerstandsrecht	16
§ 6.	Luthers Wandlung in der Widerstandslehre	20
§ 7.	Johannes Althusius	23
§ 8.	Die Widerstandslehre von Althusius bis Rosseau	26
§ 9.	Rosseaus Einfluß auf die französische Gesetzgebung	32
§ 10.	Das Verschwinden des Widerstandsrechts aus Staatslehre und Staatsrecht	34

Digitized by Google

Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden.

I. Deutung und Wertung der Kanzleivermerke auf den älteren Urkunden der österreichischen Landesfürsten.

Von

Franz Wilhelm.

In Bd. 35 S. 707 ff. und Erg.-Bd. 10 S. 3 ff. dieser Zeitschrift hat Otto H. Stowasser die Bedeutung der Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten einer kritischen Untersuchung unterzogen und ist auf Grund eines Materials, wie es gleich umfassend nur ihm als Mitarbeiter der Habsburger-Regesten zur Verfügung stand, für die ältere Zeit über die von A. v. Wretschko [1]) gegebene Deutung hinaus und im Widerspruch zu der von H. Bresslau [2]), teilweise auch zu der von O. Redlich [3]) vorgetragenen Auffassung zu Ergebnissen gelangt, die sich wie folgt kurz zusammenfassen lassen:

1. Die Kanzleivermerke können sich nur auf das Entstehen der Urkunde innerhalb der Kanzlei beziehen. Da in der ersten Zeit ihres Auftretens unter Herzog Albrecht II. nur ein geringer Prozentsatz der Urkunden mit einem solchen Vermerk versehen ist, bedeutet er, daß die betreffende Urkunde auf außergewöhnlichem Wege zustande kam, ein Weg, den die Kanzlei eben durch Anbringung dieses Vermerkes zur

[1]) Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, S. 162 ff.

[2]) Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl., II. 1 S. 101 Anm. 2.

[3]) Die Privaturkunden des Mittelalters in v. Below-Meineckes Handbuch III, S. 167 ff.

Digitized by Google

eigenen Deckung festhielt (Bd. 35 S. 708 f., 715). Die weitere Untersuchung, auf welches Stadium des Beurkundungsgeschäftes diese Vermerke sich beziehen, ergibt, daß

2. die in der ersten Zeit ausschließlich auftretenden bloßen Namen den Überbringer des Beurkundungsbefehles festhalten (Bd. 35 S. 714, 721 ff.); das Gleiche gilt von Vermerken wie: dominus dux per (Name) oder: magister curie per Kerglinum (Bd. 35 S. 714).

3. Alle mit audivit (audiverunt) konstruierten Vermerke und die Wendungen dominus dux per se, dominus dux und dominus dux et (Name), welche mit diesem Prädikat ungezwungen und sinngemäß sich ergänzen lassen, beziehen sich auf das Abhören des Konzeptes und halten demnach den Fertigungsbefehl fest (Bd. 35 S. 711 ff., 714. — Erg.-Bd. 10 S. 4 f.). In manchen Fällen können diese audivit-Vermerke sich jedoch auch auf das Abhören der Reinschrift beziehen (Erg.-Bd. 10 S. 5 f.).

4. Die auf den Siegelungsbefehl bezüglichen Vermerke charakterisieren sich durch den Wortlaut schon als solche (Bd. 35 S. 709 ff.) und kommen im Grunde bei Empfängerherstellungen allein recht in Betracht (Erg.-Bd. 10 S. 9).

5. Von den zu Ende des 14. Jahrh. auftretenden Relationsvermerken: dominus dux (per se) ad relacionem X. X. und: dominus dux per N. N. ad relacionem X. X. bedeutet der erste den Fertigungs-, der zweite den Beurkundungsbefehl (Bd. 10 S. 10 f.).

6. Bedeuten alle diese Vermerke, daß die Beurkundung auf außergewöhnlichem Wege begonnen oder fortgeführt wurde, so erhebt sich die Frage, wie war der Gang der ordentlichen Erledigung? Einen direkten Nachweis hiefür gibt es nicht, doch läßt die seit Herzog Albrecht V. auftretende stereotype Form der Vermerke: dominus dux in consilio oder ähnlich den Schluß zu, daß die Ratssitzung die Ausgangsstelle der ordentlichen Erlediguug aller Beurkmndung war (Bd. 35 S. 715).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben, wie Stowasser selbst bemerkt [1]), die Sachlage keineswegs vereinfacht. Sie sind reichlich kompliziert und keineswegs so gesichert, wie Stowasser annimmt [2]). Stete Beachtung dieser Vermerke bei Regesten- und archivalischen Arbeiten hat mich zu wesentlich anderer Deutung geführt, die ich im folgenden der Beurteilung vorzulegen mir erlaube. Unveröffentlichtes Material vermag ich dabei nur in verhältnismäßig geringem Ausmaße

[1]) Bd. 35 S. 715.
[2]) Erg.-Bd. 10 S. 3.

Digitized by Google

beizustellen, etwas reichlicher bereits veröffentlichtes Material, welches Stowasser in seine Untersuchung nicht einbezog. Wenn ich auch kaum hoffen darf, auf Grund des mir zur Verfügung stehenden Materials nach jeder Richtung abschließende Ergebnisse bieten zu können, so ist doch zu erwarten, daß die Darlegung abweichender Gesichtspunkte Anlaß zu weiterer Diskussion und damit zur Klärung der Frage geben wird. Täuscht diese Erwartung nicht, dann ist der Zweck dieser Ausführungen erreicht.

Zunächst einige Worte zur Terminologie. Stowasser spricht des öfteren von Doppel- oder doppelten Vermerken und gebraucht diesen Terminus gleicherweise für Vermerke, die auf mehrere Stadien der Beurkundung (z. B. auf den Beurkundungs- und Fertigungsbefehl) sich beziehen [1]) und für Vermerke auf Urkunden mit zwei Ausstellern (z. B. Herzog Wilhelm und Herzog Leopold) [2]), bei denen der eine Teil des Vermerkes einen Befehl jenes, der andere einen Befehl dieses Ausstellers festhält. Da beide Arten von Vermerken nicht gleichwertig sind, bezeichne ich im folgenden die ersten (auf verschiedene Stadien der Beurkundung bezüglichen) als zweifache Vermerke, die zweiten (auf verschiedene Aussteller bezüglichen) als Doppelvermerke.

Ferner hat Stowasser, der das in den Vermerken vorkommende „audivit", „audierunt" in der ersten Abhandlung durchwegs auf das Abhören des Konzeptes bezog und daher als Fertigungsbefehl bezeichnete, in der zweiten Untersuchung [3]) zugestanden, dieses Wort könne sich ebensowohl auf das Abhören der Reinschrift beziehen und bemerkt, daß dann die Bezeichnung Fertigungsbefehl für beide Approbationen nicht mehr genau ist. Es wird daher im Folgenden, soweit nicht Annahmen Stowassers wiedergegeben werden, von „audire" einfach als von Approbation gesprochen, welche gleicherweise das Abhören des Konzeptes wie der Reinschrift bedeuten kann.

Ich beginne nun mit Einzeluntersuchungen, aus denen zum Schluß Folgerungen allgemeinerer Art leicht sich werden ableiten lassen.

Stowasser hat angenommen und durch einen glücklichen Fund aus allerdings späterer Zeit in einem Nachtrag erwiesen, daß die in der ersten Zeit unter Herzog Albrecht II. fast ausschließlich auftretenden Namensvermerke ohne jeden weiteren Zusatz den Übermittler des Beurkundungsbefehles festhalten. Diese Feststellung ist ein entschiedenes Verdienst Stowassers. Wenn an dieser

---

[1]) Bd. 35 S. 713; Erg.-Bd. 10 S. 7 f.
[2]) Bd. 35 S. 710.
[3]) Erg.-Bd. 10 S. 5 f.

Digitized by Google

Deutung noch ein Zweifel besteht, etwa der, daß Verhältnisse späterer Zeit nicht ohne weiters auf frühere Zeiten einen Schluß zulassen, so müßte er fallen angesichts von Vermerken, die Stowasser nicht berücksichtigte. Am 22. Juni 1351 gestattet Herzog Albrecht II. dem Bürgermeister und den Bürgern zu Wien, zur Besserung der Stadt bis zu den nächsten Weihnachten ein Ungeld auf Wein und Getreide nach Rat des Rates zu Wien zu legen[1]). Diese Urkunde trägt den Kanzleivermerk: Flusthart, purgermeister. Dietrich Flusthart, der Bürgermeister von Wien, muß demnach bei dieser Beurkundung zur Kanzlei in irgendwelche Beziehung getreten sein, weil diese sich veranlaßt sah, seinen Namen auf der Urkunde festzuhalten. Da er als Vertreter der Stadt Wien selbst Empfänger der Urkunde, also Partei ist, kann er nur den Beurkundungsbefehl des Herzogs der Kanzlei übermittelt haben. Der Gang der Verhandlung läßt sich ungezwungen nur so vorstellen, daß Flusthart vor dem Herzog erschien, ihm die ökonomische Notlage der Stadt vorstellte, zu ihrer Behebung die Auflage eines Ungeldes, dessen Höhe dem Ermessen des Rates anheimgestellt sein sollte, erbat und vom Herzog nicht nur die Bewilligung, sondern auch den Auftrag erhielt, die Ausfertigung dieser Urkunde in der gemeinsam vereinbarten, vom Herzog gebilligten Form der Kanzlei selbst anzumelden. In diesem Falle scheint mir jede andere Deutung unzulässig, wenn man erwägt, daß einerseits die Kanzlei es ist, welche den Namen des Bürgermeisters auf der Urkunde festzuhalten für notwendig findet, anderseits die im Kanzleivermerk genannte Persönlichkeit selbst Empfänger der Urkunde ist. Einen ganz analogen Fall vermag ich aus der Regierungszeit Herzog Rudolf IV. beizubringen. Am 16. Jänner 1364 verbietet der-

[1]) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien II. 1 n. 382. — Da die Vollständigkeit gerade des älteren Materials sehr wichtig ist, führe ich als Nachtrag zu dem von Stowasser Bd. 35 S. 717 ff. gegebenen Verzeichnis außer dem oben genannten Fall noch folgende Vermerke an:

1353 Juni 10. Hzg. Albrecht II. bestätigt den Verkauf von Weingärten zu Nieder-Sievering durch † Michael den Würfel von Wien an seine Hausfrau Margret, jetzt Chunraten von Hakenberg Frau. Geben ze Wienn an mentag vor sand Veites tag. — Alber(tus) pincerna, ianitor. — Or. Wien, Stadtarchiv (Quellen z. Gesch. Wiens II. 1 n. 437).

1355 Mai 13. Hzg. Albrecht II. bestellt den Bürgermeister und Rat zu Wien als Bürgen gegen Albern von Puchaim um 3380 fl. — Geben ze Wienn an mitichen vor dem heiligen auffart tag. — m(agister) c(amere). — Or. Wien, Stadtarchiv (Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 465).

1358 März 14. Herzog Albrecht II. gestattet, daß in den Lehen des Hans von Paltramdorf zu Paltramdorf und Dobernestorf seine Töchter nachfolgen, falls er ohne Söhne sterben sollte. — ze Wienn an mitichen nach Gregorii. — Mert: camer(arius). — Or. Wien, Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein.

Digitized by Google

selbe, daß an einem Urfahr unterhalb Wiens Waren über die Donau geführt werden. Auch diese für die Stadt Wien ausgestellte Urkunde, in deren Archiv sie heute liegt, weist den Vermerk auf: magister civium Joh. de Tirna[1]). Nebenbei bemerkt, beweisen diese beiden Fälle, daß die Kanzleivermerke zur Sicherung der Kanzlei, nicht etwa des Empfängers dienten.

Hiedurch wird die Deutung, welche Stowasser den bloßen Namen-Vermerken gegeben hat, in erwünschter Weise durch gleichzeitiges Material bestätigt. Von hier an führen unsere Wege jedoch auseinander.

Stowasser hat gegen Schluß seiner Ausführungen über die österreichischen Kanzleivermerke erklärt, „es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vermerke, die selten ganz ausgeschrieben sind, also nur selten alles sagen, was sie eigentlich sagen wollen, und meist erst richtig ergänzt werden müssen, jedesmal immer wieder eingeschätzt und untersucht sein wollen“[2]). Dieser Satz ist mit gewissen Einschränkungen jedenfalls richtig. Da der überwiegende Teil der Kanzleivermerke ohne Prädikat konstruiert ist, muß dieses allerdings ergänzt werden, wenn man nicht überhaupt darauf verzichten will, den Vermerk zur Beurkundung, zu einem bestimmten Stadium derselben in greifbare Beziehung zu setzen. Alles hängt aber von der Richtigkeit der Ergänzung ab, für die Stowasser ein bestimmtes Kriterium nicht gewonnen hat. Einfach nach Analogien ausführlicherer Vermerke zu ergänzen, geht natürlich nicht an, wie im weiteren Verlauf der Erörterung an konkreten Beispielen augenfällig dargetan werden wird. Einen bestimmten Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Ergänzung gibt m. E. eine allgemeine Erwägung an die Hand. Wenngleich die meisten Vermerke für uns heute mehrdeutig sind, so waren sie es sicher nicht auch für die Kanzlei. Vermerke, die sprachlich gleichwertig sind und auf einer und derselben Stufe der Deutlichkeit stehen, müssen für die Kanzlei ja doch eindeutig gewesen sein, wenn sie für diese überhaupt einen Wert haben sollten. Der Vermerk des bloßen Namens einer Persönlichkeit (z. B. Kergel) oder der bloße Amtstitel einer allgemein bekannten Persönlichkeit (z. B. magister curie), die sprachlich gleichwertig sind und inhaltlich auf ganz der gleichen Stufe der Deutlichkeit stehen, mußten auch für die Kanzlei eine und dieselbe Bedeutung haben, wenn sie durch diese in den Stand gesetzt sein sollte, sich bezüglich des Beurkundungsgeschäftes irgendwie zu rechtfertigen.

---

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 621.

[2]) Erg.-Bd. 10 S. 17.

Digitized by Google

Nun stehen aber den Vermerken: Kergel (bloßer Name) und: magister curie (bloßer Amtstitel), die Stowasser mit Recht auf den Beurkundungsbefehl bezogen hat, Vermerke wie: dux Rudolfus (Herzog Albrechts II. Sohn, also bloßer Name) und: dominus dux (Aussteller der Urkunde, also bloßer Amtstitel) sprachlich sowohl als in Bezug auf Deutlichkeit gleichwertig gegenüber. Es erscheint mir unzulässig, wie Stowasser getan hat, den Vermerk: magister curie mit nunciavit und den Vermerk: dominus dux mit audivit zu ergänzen, bloß weil der Vermerk: dominus dux audivit einigemale ausdrücklich vorkommt. Mit ganz demselben Rechte könnten wir ergänzen: dominus dux (qui audivit), ein zweifacher Vermerk, dessen Vorkommen Stowasser nachgewiesen hat [1]), und den er an Hand des später beigebrachten analogen Materials [2]) konsequenter Weise nur ergänzen könnte: dominus dux (mandavit), qui audivit. Jede der beiden Ergänzungen ergäbe aber eine ganz verschiedene Bedeutung. Mit anderen Worten: auch der Vermerk dominus dux kann nur auf den Beurkundungsbefehl bezogen werden. Es ist ja auch kaum denkbar, daß die Kanzlei für einen und denselben Vorgang oder Befehl das einemal dominus dux audivit, das anderemal bloß dominus dux gesetzt haben sollte. Der erste Vermerk ist eindeutig, läßt nur auf die Approbation sich beziehen, der zweite Vermerk aber mußte, wenn er nicht etwas Bestimmtes, vom ersten Verschiedenes bedeutet, auch für die Kanzlei bei der Fülle der Geschäfte schon nach kurzer Zeit mehrdeutig sein. Man kann doch nicht annehmen, daß die Kanzlei, um drei Buchstaben zu ersparen (die gewöhnliche Kürzung des Wortes ist aud.), einer möglichen argen Verlegenheit sich ausgesetzt habe.

Von dem Vermerk: dominus dux sind aber die Vermerke: dominus dux per se und: dominus dux per se ipsum nur insoweit verschieden als der Zusatz eine Verstärkung des voranstehenden dominus dux enthält. Es ist nur eine Bekräftigung, daß der Herzog persönlich, ohne Mittelsmann und auch nicht auf schriftlichem Wege (per litteram) [3]) der Kanzlei einen Befehl betreffs Herstellung der Urkunde gab. Diese Vermerke dürfen nicht nach Analogie des öfter wiederkehrenden Vermerkes: dominus dux per se (eventuell noch mit ipsum) audivit einfach mit audivit ergänzt und auf die Approbation bezogen werden. Der Analogieschluß ist unstatthaft, weil wir mit gleichem Rechte ergänzen könnten: dominus dux per se ipsum mandavit fieri, ein Vermerk, der

[1]) Bd. 35 S. 711 und Anm. 5.
[2]) Erg.-Bd. 10 S. 8.
[3]) Erg.-Bd. 10 S. 11.

Digitized by Google

in der Urkunde Herzog Wilhelms vom 26. Oktober 1395 [1]) erscheint und ganz klar den Beurkundungsbefehl beinhaltet.

Wir gehen einen Schritt weiter zu den sogenannten Relationsvermerken. Stowasser führt von diesem Vermerk, der zu Ende des 14. Jahrh. auftritt, sieben Beispiele an [2]), die zur Kennzeichnung der beiden Hauptformen, in denen er vorkommt, vollständig ausreichen [3]). Die eine Form: dominus dux (eventuell mit per se) ad relacionem X. X. ergänzt Stowasser mit audivit, die andere: dominus dux per N. N. ad relacionem X. X. mit nunciavit und bezieht diesen Vermerk demnach zum Teil auf den Fertigungs-, zum Teil auf den Beurkundungsbefehl. Der Grund für diese Scheidung, der ausdrücklich nicht genannt ist, ist wohl darin zu suchen, daß nach Stowasser der einfache Vermerk: dominus dux (eventuell mit per se) ebenfalls mit audivit, der Vermerk: dominus dux per (Name) ohne jeden weiteren Zusatz dagegen durch nunciavit zu ergänzen ist.

Ich stimme mit Stowasser vollkommen überein, daß relacio soviel wie Bericht, Ansage bedeutet, daß Empfänger des Berichtes natürlich nicht der Herzog, sondern die Kanzlei ist, weil diese, wie ich hinzufügen möchte, in diesem Vermerk auf den von einer genannten Persönlichkeit empfangenen Bericht zu ihrer Deckung sich beruft. Auch darin weiß ich mich mit Stowasser einer Meinuug, „daß das „ad relacionem" das Wesen der Vermerke nicht einseitig irgendwie beeinflußt hat" und daß die Relatoren keinen irgendwie entscheidenden Einfluß auf das Beurkundungsgeschäft ausübten. Sie hatten der Kanzlei lediglich einen Befehl des Herzogs zu übermitteln, ebenso wie jener Sweblinus [4]) unter Herzog Albrecht II., von dem uns nicht viel mehr bekannt ist als der Name. Allein, worin dieser Bericht bestand, den die Kanzlei erhielt, welchen Befehl er beinhaltete, das ist in diesen Vermerken nicht gesagt. Ohne Voreingenommenheit dürfen wir die beiden Hauptformen dieses Vermerkes, wenn wir konkrete Beispiele herausgreifen, zunächst nur übersetzen: Nach Bericht des Kammernotars Leonhard hat der Herzog (der Kanzlei einen Befehl erteilt) und: Nach dem Bericht Ulrichs, des Notars des Kammermeisters Rukendorffer, hat der Herzog (diesem

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 1311.

[2]) Erg.-Bd. 10 S. 10.

[3]) Gelegentlich auftretende Nebenformen wie in der Urkunde vom 27. April 1395 (Qu. z. Gesch. Wiens I. c. n. 1302): dominus dux, dominus cancellarius ad relacionem Zürher, aurifabri sind inhaltlich mit der gleich zu nennenden zweiten Hauptform identisch; der Herzog faßte in Gegenwart des Kanzlers den Entschluß zur Ausstellung der Urkunde und dieser beauftragte den Goldschmied Zürher mit der Meldung an die Kanzlei.

[4]) Bd. 35 S. 714.

Digitized by Google

einen Befehl an die Kanzlei zwecks Weiterleitung erteilt). Es erscheint mir willkürlich und unzulässig, in dem einen Fall „audivit", in dem anderen „nunciavit" zu ergänzen und so einen Teil dieser Vermerke auf den Fertigungs-, den anderen auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen. Denn, so muß ich wieder betonen, diese Vermerke können, wenn jeder weitere Zusatz fehlt, nur auf einen bestimmten Befehl sich beziehen, weil sie sonst für die Kanzlei jeden Wert einbüßten. Und auch wir werden uns mit den zu Gebote stehenden Kriterien für das eine oder für das andere entscheiden müssen, wenn wir nicht darauf verzichten wollen, aus diesen Vermerken Nutzen für unsere Erkenntnis zu ziehen.

Eine Urkunde Herzog Wilhelms vom 18. Oktober 1400 trägt den Vermerk: dominus dux ad relationem Fr(iderici), scriptoris, et m(agister) curie de Wa(lsse), Jo(hannes) Eberst(orfer), Martinus Va(lbacher), magister camere, Ch(unradus) plebanus in P(rugg), officialis, audierunt litteram [1]). Es ist ein zweifacher Vermerk; das et scheidet beide Teile des Vermerkes und verbietet, audierunt auch auf dominus dux zu beziehen. Dominus dux ad relationem Fr(iderici), scriptoris bezieht sich demnach auf ein dem Abhören des Wortlautes vorangehendes Stadium der Beurkundung und kann daher nur auf den Beurkundungsbefehl bezogen werden. Wir müssen übersetzen; Nach Bericht des Schreibers Friedrich (erteilte) der Herzog (der Kanzlei den Beurkundungsbefehl) und die genannten vier Hofbeamten hörten den Wortlaut der Urkunde ab. Dann sind aber beide Hauptformen des sogenannten Relationsvermerkes auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen. Sie sind sprachlich ja auch nur insofern verschieden, als bei der einen zwischen Herzog und Kanzlei nur eine, bei der andern aber zwei Mittelspersonen traten. Aber die Wendung: dominus dux (eventuell mit per se) und: dominus dux per (Name) bildet auch hier kein Kriterium, wie wir denn beide Vermerke allein, ohne jeden weiteren Zusatz, schon als auf den Beurkundungsbefehl bezüglich nachgewiesen haben.

Wir gelangen zu den Vermerken, welche den Siegelungsbefehl enthalten. Auch hier hat Stowasser in der Ergänzung der Vermerke geirrt. Wir kennen bisher nur zwei Vermerke, welche schon durch ihren Wortlaut deutlich als Siegelungsbefehl sich kennzeichnen. 1382: Hanc litteram extra cancellariam conceptam et ingrossatam dominus dux vidit et audivit et eam sic sigillari mandavit und 1403: Dominus dux presentibus magistro curie et magistro camere mandavit presentem litteram sic extra cancellariam scriptam sigillari. Beide Ur-

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 1475,

Digitized by Google

kunden sind also Empfängerherstellungen und die Vermerke reichen, wie Stowasser [1]) selbst bemerkt, zum Beweis nicht aus, daß der Siegelungsvermerk auch bei Kanzleiausfertigungen üblich war. Aber Stowasser meint, den Siegelungsbefehl auch in einer Kanzleiausfertigung nachweisen zu können. Eine von den Herzogen Wilhelm und Leopold ausgestellte Urkunde vom Jahre 1396, deren Original im Münchener Reichsarchiv liegt, weist einen Doppelvermerk in zwei Zeilen auf: d. d. p. se und d. d. L. pnt. m. cur. s. [2]). Der erste Vermerk: d(ominus) d(ux) p(er) se ist nach Stowasser sicher mit audivit zu ergänzen und auf den Fertigungsbefehl zu beziehen. Den zweiten Vermerk löst Stowasser durch: d(ominus) d(ux) L(eopoldus) p(rese)nt(e) m(agistro) cur(ie) s(igillari mandavit) auf und bezieht ihn auf Grund dieser Ergänzung naturgemäß auf den Siegelungsbefehl, wobei er den paläographischen Befund für sich hat, nach welchem dieser Vermerk nachgetragen, erst nach erfolgter Reinschrift hinzugesetzt ist. Er muß sich daher nach seiner Schlußfolgerung auf einen der Reinschrift erst folgenden Zeitpunkt beziehen, und da kann nur die Besiegelung gemeint sein [3]). Da wir gleich darauf zu sprechen kommen, inwieweit der paläographische Befund für die Erklärung der Kanzleivermerke von Bedeutung sein kann, lassen wir die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung vorläufig dahingestellt und wenden, unbeeinflußt davon, unser Augenmerk auf die Art und Weise, wie Stowasser diesen Vermerk ergänzt. Da erhebt sich die Frage: Ist diese Auflösung überhaupt wahrscheinlich? Ich vermute, daß die Gezwungenheit dieser Ergänzung später Stowasser selbst zum Bewußtsein kam, denn in der zweiten Untersuchung geht er über diesen Nachweis mit der Wendung hinweg: „Empfängerherstellungen, bei denen er (der Siegelungsbefehl) im Grunde allein recht in Betracht kommt, verschwinden, wie man wohl sagen darf" [4]). Aber Stowasser hat den Nachweis nicht widerrufen und es gilt, sich mit ihm abzufinden. Es ist richtig, wie wiederholt betont wurde, die Kanzleivermerke sind ja sehr kurz gehalten, außerdem stark gekürzt. Aber selbst bei stärkster Kürzung muß man doch für jedes Wort wenigstens den Anfangsbuchstaben voraussetzen und daran sich auch halten, sonst gerät man ganz in die Irre. Zu einem bloßen „s" läßt sich s(igillari mandavit) mit ganz demselben Rechte ergänzen wie etwa s(cribi ordinavit) [5]). Anspruch auf Berechtigung und Wahrscheinlichkeit haben

[1]) Bd. 35 S. 709.
[2]) Bd. 35 S. 709 f.
[3]) Von mir gesperrt.
[4]) Erg.-Bd. 10 S. 9.
[5]) Vgl. den von Stowasser Bd. 35 S. 711 angeführten Fall.

Digitized by Google

solche Ergänzungen nur dann, wenn sie einfach und ungezwungen sind, ganz ebenso wie etwa Emendationen. Ich bringe hier zunächst zu dem von Stowasser ins Treffen geführten Vermerk zwei analoge Fälle bei: Eine Urkunde Herzog Wilhelms von 1398 trägt den Vermerk: d. dux per Riczend. ca. s. [1]), ähnlich eine Urkunde desselben Herzogs von 1405: dominus dux per Seyfr. Riczend. ca. s. [2]). Seyfrid Riczendorffer ist uns aus etwas späterer Zeit als Kämmerer Herzog Albrechts V. bekannt [3]). Er war jedenfalls auch schon Kämmerer Herzog Wilhelms, denn die Kürzung ca. an dieser Stelle läßt nur die Auflösung ca(merarius) zu. Was liegt nun näher, als in den beiden von mir angeführten Fällen zu ergänzen: ca(merarium) s(uum)? Wir finden das Pronomen possessivum an dieser Stelle auch sonst, und zwar ungekürzt, belegt. Ich führe nur folgendes Beispiel an, das ich gerade zur Hand habe: 1371: dominus dominus (!) per se et per dominum Brixinen(sem), suum cancellarium, ac Haidenricum de Meissow, marscalcum provincialem Austrie [4]). Ferner fordert in einer Urkunde von 1405 schon die Stellung des gekürzten „s" gebieterisch die von mir vorgeschlagene Auflösung, läßt eine andere Ergänzung gar nicht zu. Der Vermerk lautet: dominus dux (von anderer Hand hinzugefügt) per Jo. Greusniker, s. camerarium [5]). Uhlirz hat denn auch die einzig mögliche Ergänzung richtig gegeben: s(uum). In dem von Stowasser angeführten Falle war es zur Vermeidung von Verwechslungen besonders notwendig, dem m(agistro) cur(ie), dessen Name nicht genannt ist, beizufügen s(uo), weil es bei dem vorliegenden Doppelvermerke allenfalls zweifelhaft sein konnte, ob der Hofmeister Herzog Leopolds oder Herzog Wilhelms gemeint sei. Damit scheiden die Vermerke dieser Art aus der Zahl der auf den Siegelungsbefehl bezüglichen Vermerke aus und wir müssen sagen: Soweit wir das Material bisher kennen, ist der Siegelungsbefehl in den Kanzleivermerken auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten nur bei Empfängerherstellungen nachweisbar.

In diesem Zusammenhange muß ich mich auch über die Bedeutung des Schriftbefundes für die Erklärung der Kanzleivermerke aussprechen. Ich bin dazu schon deshalb verpflichtet, weil ich den paläographischen Befund bisher für meine Beweisführung nirgends her-

---

[1]) Or. im fürstlich Liechtensteinschen Hausarchiv.

[2]) Archivberichte aus Niederösterreich I S. 54 n. 213.

[3]) Urk. von 1415 in Qu. z. Gesch. Wiens I. 4 n. 4416.

[4]) Or. im fürstlich Liechtensteinschen Hausarchiv.

[5]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 1621. Vgl. ebenda die Nummern 1655, 1658, 1764, 1823, 1824, 1846 u. s. w., wo Uhlirz das „s" durchwegs richtig mit dem Pronomen possessivum aufgelöst hat.

Digitized by Google

angezogen habe. Stowasser hat den Schriftbefund abgesehen von dem oben erwähnten Fall, wo er einen integrierenden Bestandteil seiner Beweisführung bildet, nur subsidiär und mit anerkennenswerter Vorsicht zur Stütze seiner Annahmen verwertet [1]). Sein Endurteil — als solches darf es wohl angesprochen werden, obwohl es bei Erörterung eines Einzelfalles formuliert ist — ist allerdings geeignet, dem verwendeten Argumente jede selbständige Beweiskraft abzusprechen. Es lautet: „Wenn der Vermerk (audivit) mit dem Text der Urkunde in einem Zuge geschrieben ist, bezieht er sich wohl auf die Verlesung des Konzeptes. Wenn er nachgetragen ist, kann er sich auf die Verlesung der Reinschrift beziehen; aber es muß nicht in allen Fällen so sein, denn der Vermerk kann auch aus irgend einem Grunde erst später nachgetragen sein" [2]).

Wie O. Redlich [3]) schon betont hat, sind die Kanzleivermerke sehr lakonisch und meist sehr gekürzt; die Schrift ist ferner klein und stark kursiv, die Fassung fast stets lateinisch. Das alles erschwert naturgemäß den Schriftvergleich erheblich. Das Vergleichsmaterial ist nicht nur gering, es ist insofern auch unsicher, als die Schrift der Vermerke meist flüchtig, die Sprache fast ausschließlich lateinisch ist, während die Urkunden in der Regel sorgfältig geschrieben und in dieser Zeit in bei weitem überwiegender Zahl in deutscher Sprache abgefaßt sind. In einer Anzahl von Fällen wird man auf Grund des Schriftvergleichs gewiß zu einem sicheren, unanfechtbaren Ergebnis gelangen. Oft aber wird die Untersuchung mit einem „non liquet" schließen [4]), besonders dort, wo der Kanzleivermerk nur aus zwei Buchstaben (d. d.) besteht, oder das Urteil wird ein recht subjektives sein. Die auf dem Schriftbefund aufgebaute weitere Beweisführung wird demnach in den meisten Fällen von vornherein keineswegs auf sicherer Grundlage ruhen.

Es erhebt sich aber auch noch die weitere Frage: Welche Schlußfolgerungen läßt der paläographische Befund für die Deutung der Kanzleivermerke zu? Der Schriftbefund kann lauten: der Vermerk ist von der Hand des Urkundenschreibers oder der Vermerk ist von anderer Hand (eventuell auch mit anderer Tinte). Ob im ersten Fall der Vermerk vom Urkundenschreiber in einem Zuge mit der Urkunde hinzugesetzt ist, wird sich nur in den seltensten Fällen einwandfrei und für Jedermann überzeugend feststellen lassen. Aber auch dort, wo

---

[1]) Bd. 35 S. 710; 711; 713; 716. — Erg.-Bd. 10 S. 5.
[2]) Erg.-Bd. 10 S. 6; von mir gesperrt.
[3]) A. a. O. S. 168.
[4]) Vgl. Stowasser Bd. 35 S. 716.

Digitized by Google

dies möglich ist, sagt uns diese Feststellung über den Zeitpunkt, wann der Vermerk hinzugesetzt wurde — und darauf käme es für die Deutung der Kanzleivermerke ja vornehmlich an — nur soviel, daß er unmittelbar nach erfolgter Reinschrift geschrieben wurde, daher wahrscheinlich schon auf dem Konzepte gestanden hat. Der Vermerk kann sich aber, wenn nicht sein Wortlaut die Beziehung auf ein bestimmtes Stadium der Beurkundung ohnehin ermöglicht, immer noch sowohl auf den Beurkundungsbefehl als auf das Abhören des Konzeptes beziehen. Im zweiten Falle ist außerdem noch die Beziehung auf das Abhören der Reinschrift möglich. Zur besseren Illustrierung führe ich hier aus einer größeren Anzahl von Fällen, die ich untersuchte, folgende vier Ergebnisse an, die Anspruch auf Sicherheit erheben dürfen:

1. 1379 Juni 2, Wien. d. dux (nach Stowasser Fertigungsbefehl), sicher von der Hand des Urkundenschreibers.

2. 1387 Mai 6, Wien. d. dux aud. (nach Stowasser Fertigungsbefehl), von anderer Hand mit dunklerer Tinte.

3. 1397 Sept. 6, Wien. d. dux per d. Fr. de Gors, canc. (nach Stowasser Beurkundungsbefehl), von anderer Hand.

4. 1406 März 10, Wien. d. d. per d. canc. archiepiscopum Salcz. (nach Stowasser Beurkundungsbefehl), von der Hand des Urkundenschreibers [1]).

Die Richtigkeit der von Stowasser gegebenen Deutungen vorausgesetzt ergäben diese Feststellungen, daß sowohl der Beurkundungs- als der Fertigungsbefehl entweder von der Hand des Urkundenschreibers oder von anderer Hand beigesetzt werden. Wenn aber, wie ich erwiesen zu haben glaube, der Vermerk: d. dux auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen ist, ergibt der Schriftvergleich in dem an erster Stelle genannten Fall auch nicht die volle Sicherheit für die Richtigkeit dieser Beziehung, denn dieser Vermerk, von der Hand des Urkundenschreibers hinzugesetzt, kann dem Zeitpunkt der Beisetzung nach immer noch auf das Abhören des Konzeptes bezogen werden. Und auch der zweite Fall kann auf Grund des paläographischen Befundes nur mit annähernder Sicherheit auf das Abhören der Reinschrift bezogen werden, denn der Vermerk kann eben, wie Stowasser richtig bemerkt hat, auch aus irgend einem Grunde erst später nachgetragen sein. Gar keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Deutung ergibt der Schriftbefund beim dritten und vierten Fall, in denen der Vermerk: dominus dux per (Name), der doch gewiß nur auf ein Stadium der Beurkundung bezogen werden kann, das einemal von der Hand des Urkundenschreibers, das anderemal von anderer Hand beigesetzt ist. Jedenfalls ermöglicht also der Vergleich der Schrift des Kanzleiver-

[1]) Originale im fürstlich Liechtensteinschen Hausarchiv.

Digitized by Google

merkes mit der Hand des Urkundenschreibers keinen zwingenden Schluß, auf welchen Zeitpunkt der Beurkundung der Vermerk zu beziehen ist. Größeren Nutzen für die Deutung der Kanzleivermerke, besonders aber für die Organisation der Kanzlei, erwarte ich mir von einem Schriftvergleich der Kanzleivermerke unter einander Hand in Hand mit der Schrift der Urkunden. Das erfordert aber die Ausdehnung der Untersuchung auf das gesamte einschlägige Material.

Wir kehren zur Deutung der Kanzleivermerke zurück. Über eine weitere Gruppe der österreichischen Kanzleivermerke, die in einfacher Aneinanderreihung von Namen und Amtstiteln entweder ohne jedes Bindewort oder des an letzter Stelle genannten durch et bestehen, hat Stowasser nur ganz kurz sich geäußert. Er nimmt mit Wretschko an, daß Vermerke wie: dominus dux et dominus de Meissow, marescalcus provincialis" durch audiverunt ihre sinngemäße Ergänzung finden, d. h. sich auf den Fertigungsbefehl beziehen [1]). Auch Redlich [2]) hat diese Form sowie die gleichwertigen Vermerke, in denen Namen von Beamten oder Räten dem des Herzogs mit „in presentia" verbunden erscheinen, auf die Revision und Approbation der Erledigungen bezogen.

Diese Art der Vermerke tritt schon frühzeitig, schon unter Albrecht II. [3]), besonders zahlreich jedoch unter Albrecht III. und Leopold III. auf. Nicht immer ist der Herzog an der Spitze genannt. Es sind durchwegs Beamte und Räte oder wenigstens Männer von Rang, in denen wir Räte vermuten können, die hier — als bei der Beurkundung mitwirkend — auftreten. Die Zahl der aufgeführten Personen ist in einzelnen Fällen so groß, daß diese Vermerke dadurch, besonders aber durch die allgemeine Schlußwendung, dem Aussehen einer Zeugenreihe sich nähern. So 1366 Juli 17: marschalcus provincialis L. de Stadegg, Albertus pincerua de Ried, magister curie, Reinhardus de Wehingen, magister camere, et ceteri de consilio tunc presentes [4]). Davon ist die Zeugenreihe in der Urkunde vom 29. April 1368 [5]): dominus cancellarius, comes Ulricus de Schownberg, Fridericus de Walsse, marschalcus provincialis, Albrecht de Pucheim, Heidenreich de Meissow,

[1]) Bd. 35 S. 707.

[2]) A. a. O. S. 168.

[3]) Stowasser, Bd. 35 S. 719 n. 26 (1355 August 28): dux et magister camere, magistro Alberto presente et comite Purchardo de Maidburga.

[4]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 673a. Diese Urkunde liegt allerdings nur in einem Vidimus des Passauer Offizials Nikolaus Laher vom 18. Jänner 1368 (ebenda II. 1 n. 717) vor, das aber ausdrücklich angibt, die genannte Stelle stehe am untern Rand der Urkunde in feinerer Schrift; sie ist also wohl sicher Kanzleivermerk und nicht Zeugenreihe.

[5]) Ebenda I, 3 n. 3269.

Digitized by Google

Johannes de Liechtenstein de Nicolspurch et plures alii de consilio nur graduell verschieden. An Stelle der Einzelaufzählung tritt bei diesen Kanzleivermerken gelegentlich schon nach einigen oder nach einem Namen eine zusammenfassende Wendung. So 1370 Oktober 8: domini duces, marschalcus provincialis, ambo magistri curie et consilium [1]; oder 1365 November 25: marsc(alcus) provincialis et alii de consilio tunc presentes [2]. Vermerke wie 1370 September 17: domini duces ambo et ceteri consules [3] sind von dem gleichzeitig und später auftretenden Vermerk: dominus dux et consilium nur mehr formell verschieden.

Auch die in dieser Gruppe von Kanzleivermerken neben dem Herzog oder allein genannten Persönlichkeiten stehen hin und wieder in näherer Beziehung zum Inhalt der Beurkundung, sind mit Empfänger der Urkunde. Am 27. Februar 1366 läßt Herzog Albrecht III. seinen Bürgen über eine Geldschuld von 700 Pfund bei dem Goldschmied Meister Hans von Konstanz einen Schadlosbrief ausstellen, dessen Kanzleivermerk lautet: dominus dux per se, Wehinger et magister civium [4]; der Kammermeister Reinhard Wehinger und der Wiener Bürgermeister Lucas der Popphinger gehören aber neben anderen Genannten mit zu den Bürgen des Herzogs. Ähnlich sind die im Kanzleivermerk: pincerna de Ried, magister curie, et Wehinger, magister camere, eines Schadlosbriefes desselben Herzogs vom 6. Dezember 1365 für die Bürgen über eine Geldschuld von 1350 Pfund bei Wilhelm von Elrbach genannten beiden Persönlichkeiten, der Hofmeister sowohl wie der Kammermeister, Mitbürgen [5]. In anderen Fällen, in denen man den Empfänger im Hinblick auf seine amtliche Stellung ganz wohl im Kanzleivermerk erwarten könnte, wird er daselbst nicht genannt. Dies gilt — soweit ich sehe — besonders für an Kanzlei- oder andere Beamte erteilte Privilegien. Am 1. Juli 1370 verleihen die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. dem Reinhard dem Wehinger, Herzog Leopolds Hofmeister, gehörigen Markt Bernhardsthal einen Jahrmarkt [6]. Der Kanzleivermerk lautet: dominus Haidenricus de Meisow, marschalcus provin(cialis) Austr(ie) et Johannes de Liechtenstain de Nicospurch, magister cur(ie) ducis A(lberti) etc. Der Hofmeister Herzog Albrechts ist also genannt, der Hofmeister Herzog Leopolds hingegen, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt wurde, nicht. In einem ähnlichen Falle vom 6. Juli

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 781.
[2]) Ebenda II. 1 n. 658.
[3]) Ebenda II. 1 n. 780.
[4]) Ebenda II. 1 n. 661.
[5]) Ebenda II. 1 n. 659.
[6]) Or. im fürstlich Liechtensteinschen Hausarchiv.

Digitized by Google

1371 (Verleihung von Pottendorf durch Herzog Albrecht III. an Johann von Liechtenstein von Nikolsburg, seinen Hofmeister) lautet der Kanzleivermerk: dominus dominus (!) per se et dominum Brixinen(sem), suum cancellarium, ac Haidenricum de Meissow, marscalcum provincialem Austrie [1]). Hierher gehört auch die von Stowasser [2]) angeführte Urkunde der Herzoge Wilhelm und Leopold vom 4. April 1396, mit welcher diese dem Bischof Berthold von Freising, Herzog Wilhelms Kanzler, gestatten, den Markt Groß-Enzersdorf mit einer Ringmauer zu umgeben. Auch hier erscheint der in Kanzleivermerken sonst oft genannte Kanzler nicht an dieser Stelle. Wenn das Fehlen der Empfänger in den Kanzleivermerken dieser soeben genannten Urkunden nicht bloßer Zufall ist, was ich nicht anzunehmen geneigt bin, so liegt der Grund wohl ziemlich klar auf der Hand. Diese Privilegien bedeuten für den Empfänger eine Art Auszeichnung, weshalb seine Person von der Anteilnahme an den Vorstadien der Beurkundung ausgeschlossen blieb.

Auf welchen Zeitpunkt der Beurkundung bezieht sich nun diese Gruppe von Vermerken? In dem angeführten Fall vom 27. Februar 1366 ist die Annahme Redlichs und Stowassers, der Vermerk sei auf die Approbation zu beziehen [3]), nicht kurzerhand abzulehnen; der Herzog als Schuldner einerseits sowie der Kammermeister Wehinger und der Wiener Bürgermeister als Vertreter der Bürgen anderseits waren gleicherweise an dem Wortlaut der Urkunde interessiert. Anders steht es aber um den Kanzleivermerk der inhaltlich ganz analogen Urkunde vom 6. Dezember 1365. Hier ist der Hofmeister von Ried und der Kammermeister Wehinger, die beide zu den Bürgen des Herzogs und daher zu den Mitempfängern der Urkunde gehören, allein genannt, der Herzog aber nicht. Beziehen wir diesen Vermerk auf den Beurkundungsbefehl, dann ist der Herzog als Veranlasser der Urkunde natürlich mitinbegriffen, ob er im Vermerk genannt ist oder nicht. Die im Vermerk ausdrücklich genannten beiden Persönlichkeiten fungieren dann aber der Kanzlei gegenüber lediglich als Zeugen und Mitberater dieser Entschließung des Herzogs ohne auf den Wortlaut der Urkunde einseitig irgendwie Einfluß nehmen zu können, dessen Feststellung vielmehr auf Grund des zwischen dem Herzog und den Parteien vereinbarten sachlichen Inhaltes der Urkunde der ordentlichen Revision vorbehalten blieb. Wenn wir den Vermerk dagegen auf die Approbation beziehen, ist der Herzog als Veranlasser wohl auch mitinbegriffen; aber

[1]) Or. im fürstlich Liechtenstein'schen Hausarchiv.

[2]) Bd. 35 S. 710.

[3]) Vgl. Redlich a. a. O. S. 166. Stowasser Bd. 35 S. 710 Anm. 1.

Digitized by Google

der Sachverhalt wäre dann der, daß der Herzog die Vertreter der Partei, die Mitempfänger der Urkunde, mit dem Abhören von Konzept oder Reinschrift betraut hätte, mit anderen Worten, der Herzog hätte die Partei beauftragt, in die Beurkundung in einem Zeitpunkte entscheidend und allenfalls einseitig einzugreifen, in dem die Möglichkeit zu sachlichen Änderungen noch gegeben war. Und das ist meines Erachtens auch dann ausgeschlossen, wenn diese Persönlichkeiten Beamte des Herzogs sind. Zu demselben Schlusse führt auch die von mir eingangs geltend gemachte allgemeine Erwägung: Eine Häufung von Namen oder Amtstiteln steht vom Standpunkt der Beurkundung aus betrachtet auf derselben Stufe der Deutlichkeit wie ein einzelner Name oder Amtstitel; ist dieser zweifellos auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen, so kann es bei jenen kaum zweifelhaft sein.

Inhaltlich freilich reden diese Vermerke eine beredte Sprache. Die in ihnen genannten Persönlichkeiten sind ohne Ausnahme Männer von Rang zum Unterschied von den teils unbekannten, teils wenig hervorragenden Persönlichkeiten [1]), welche neben vereinzelten Männern von Distinktion in den bloßen Namen- und in den Relationsvermerken als Überbringer des Beurkundungsbefehles auftreten. In den 19 Vermerken dieser Art, die ich zur Hand habe, wird in 14 Fällen der Hofmeister, in 11 der Landmarschall, in 7 der Kammermeister, in 4 der Kanzler, in 3 Graf Ulrich von Schaumberg, in 2 Johann von Tierna, in einem Kadolt von Eckartsau d. ä. genannt. Das sind, wie auch die Schlußwendungen einzelner Vermerke bezeugen, Männer, die zum inneren Rate des Herzogs [2]) gehörten und die gewiß nicht nur als Zeugen der Regierungshandlung fungierten, sondern an dieser auch beratend teilnahmen. Diese Vermerke lehren uns demnach auch — was wichtiger ist als das rein diplomatische Ergebnis — den allmählichen Übergang von der persönlichen Verwaltung durch den Landesfürsten zur Verwaltung mittels kollegialer Beratung erkennen [3]).

Diese Art von Vermerken sagt uns nun nicht, wer der Kanzlei den Beurkundungsbefehl überbracht hat. In den Vermerken werden bloß die Persönlichkeiten angeführt, in deren Gegenwart und unter deren Beratung der Herrscher die Willensäußerung zur Herstellung der

[1]) Es seien aus der großen Zahl nur folgende genannt: Posch; Sweblinus; Hofdorffer; Ortlinus, familiaris magistri curie; Andre Hauser; Leonhard, notarius camere; Heczel Pewnt, familiaris magistri camere Rukendorffer; Berchtoldus, notarius magistri camere.

[2]) Vgl. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 2. Aufl. S. 213.

[3]) Vgl. Redlich a. a. O. S. 170. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte auf Grund des gleichen Materials R. Heuberger für Tirol (diese Zeitschr. 33 S. 477 ff.), doch liegen die Verhältnisse dort weniger klar als hier.

Digitized by Google

Urkunde in dieser Form kundgetan hat. In dieser Hinsicht sind die in diesen Vermerken genannten Personen tatsächlich Zeugen, Zeugen der Handlung, als die der Wille des Herrschers verbunden mit dem Beurkundungsauftrag sich darstellt. In vielen Fällen weist, wie bereits angedeutet, die Fassung dieser Vermerke darauf hin, daß der Entschluß des Herrschers in förmlicher Ratssitzung erfolgte, der Befehl zur Herstellung der Urkunde dort kundgetan wurde. Oft wiederkehrende Schlußwendungen dieser Vermerke wie: et alii (oder: et ceteri) de consilio tunc presentes [1]), et ceteri consules [2]), et consilium [3]), et totum consilium [4]) oder aber auch ein bloßes etc. [5]) lassen nur diese Deutung zu. Diesen Sitzungen war jedenfalls ein Mitglied der Kanzlei regelmäßig beigezogen, welches über die Beratungen Protokoll zu führen hatte, den Beurkundungsbefehl entgegennahm und diesem im Kanzleivermerk dadurch Ausdruck verlieh, daß es die Zeugen und Mitberater dieser Regierungshandlung oder die markantesten derselben daselbst vermerkte. Diese Vermerke machen denn auch vollständig den Eindruck einer Präsenzliste der Sitzung oder eines Auszuges aus derselben.

Damit ist aber auch schon gesagt, daß ich die Vermerke: dominus dux et consilium, dominus dux in consilio und dominus dux per consilium ohne jeden weiteren Zusatz auf den Beurkundungsbefehl beziehe, ohne jedoch zugleich behaupten zu wollen, daß dieser Befehl in jedem dieser drei Fälle auch auf die gleiche Weise zustande kam. Diese kurzen Vermerke sind ja, wie schon angedeutet, offensichtlich aus den ausführlicher gehaltenen entstanden. Dem Vermerk: dominus dux et consilium wurde bereits der Vermerk in der Urkunde vom 8. Oktober 1370: domini duces, marschalcus provincialis, ambo magistri curie et consilium als gleichwertig und gleichbedeutend gegenübergestellt. Mit welchem Rechte, scheint eine Urkunde vom 17. September 1371 [6]) zu beweisen, die von der Hand des Urkundenschreibers den Vermerk: dominus dux et trägt, dem eine andere Hand hinzufügte: consilium. Hier sollten offenbar auf et die Namen der Räte folgen, deren Liste nicht zur Hand war, weshalb von anderer Hand einfach die Kollektivbezeichnung hinzugefügt wurde. Ähnlich läßt sich gegenüberstellen der schon angeführte ausführliche Vermerk auf der Urkunde vom 17. Juli 1366 oder der kürzer gefaßte auf der Urkunde vom 25. November

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II, 1 n. 658; 673a.
[2]) Ebenda II. 1 n. 780.
[3]) Ebenda II. 1 n. 781; 837.
[4]) Ebenda II. 1 n. 709.
[5]) Or. vom 1. Juli 1370 im fürstlich Liechtensteinschen Hausarchiv.
[6]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 797.

Digitized by Google

1365: marsch(alcus) provincialis et alii de consilio tunc presentes [1]) dem Vermerke: dominus dux per consilium. Im ersten Falle ging der Beurkundungsbefehl vom Herzog und der Ratssitzung aus, in der er den Vorsitz führte, im zweiten Falle von der Ratssitzung, die vom Herzog (in seiner Verhinderung) ermächtigt war, in einer bestimmten Angelegenheit vorzugehen. Ob die Vermerke: dominus dux et consilium und dominus dux in consilio vollständig gleichbedeutend sind [2]), wage ich mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Dem Wortlaute nach ließe sich ein Unterschied auch nur in der Weise fassen, daß einmal der Herzog allein in der Ratssitzung als Vorsitzender, das anderemal der Herzog im Verein mit dem Rate (dem in diesem Falle dann wohl kompetenzmäßig eine gewisse Einflußnahme auf den Inhalt der Beurkundung zustand), den Beurkundungsbefehl erteilte. Es liegen wohl Anhaltspunkte vor, die eine solche Annahme zu stützen geeignet wären, bei unvollständiger Kenntnis des Materials will ich mich aber nicht in Vermutungen verlieren.

Dürfen unsere Ausführungen Anspruch auf Richtigkeit erheben, dann ist die weitaus überwiegende Zahl der älteren österreichischen Kanzleivermerke auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen. Nur die ausdrücklich mit audivit, legit oder ähnlich konstruierten Vermerke, die entschieden die verschwindende Minderzahl darstellen, beinhalten das Abhören des vollen Wortlautes der Urkunde, der Siegelungsbefehl ist in Kanzleiausfertigungen überhaupt nicht nachweisbar. Unsere Untersuchung ist demnach mit einer bestimmten, gleich zu erörternden Einschränkung zu demselben Ergebnis gelangt wie H. Bresslau [3]), der — ich möchte sagen intuitiv — die österreichischen Kanzleivermerke ganz allgemein auf den Beurkundungsbefehl bezogen hat, sofern ihr Wortlaut nicht eine bestimmte andere Beziehung vorschreibt.

Die Tatsache, daß die österreichische Kanzlei in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle dieses — wenn wir von der Willensäußerung des Herrschers absehen — erste Stadium der Beurkundung festhält und nur in Ausnahmsfällen das Abhören des Wortlautes von Konzept oder Reinschrift, fordert eine Erklärung, denn in unserer heutigen Kanzleipraxis bildet die Revision und Approbation des Konzeptes den Haupteinschnitt in der Erledigung. Heute ist, wenn wir von den sogenannten „Amtserinnerungen" absehen, das Einlaufsstück die nächste Veranlassung

[1]) Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 658.
[2]) Stowasser spricht sich für die Identität aus; vgl. Bd. 35 S. 716 Anm. 1.
[3]) Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. II. 1 S. 101 Anm. 2.

Digitized by Google

zur kanzleimäßigen Behandlung; es ist weiter die erste und wichtigste, aber nicht die allein ausschlaggebende Grundlage für die Erledigung des Geschäftes in einer bestimmten Form. Auf Grund des Einlaufstückes gibt die Kanzlei über den vorliegenden konkreten Fall ein Rechtsgutachten (Votum) ab und verfaßt dementsprechend den Wortlaut der Erledigung. Damit steht aber, formelle Änderungsmöglichkeiten ganz außer Acht gelassen, diese Erledigung sachlich noch keineswegs fest. Jetzt erst setzt die Revision ein, für die das Einlaufstück natürlich auch die Hauptgrundlage bildet, die jedoch das Gutachten der Kanzlei entweder billigen und den Erledigungsentwurf sachlich unverändert approbieren oder aber auf Grund anderer Erwägungen ablehnen und den Erledigungsentwurf daher auch sachlich abändern kann. Anders in dieser früheren Zeit. Dort war das Einlaufsstück, durch welches das neue Geschäft der Kanzlei sich anmeldete, in der Regel ersetzt durch die von Stowasser für das 15. Jahrhundert nachgewiesenen und für das 14. Jahrhundert gewiß auch vorauszusetzenden „Meldezettel“ [1]), welche der Übermittler des Beurkundungsbefehles der Kanzlei überreichte, beziehungsweise in den Fällen, in welchen der Herrscher diesen Befehl der Kanzlei unmittelbar erteilte oder der Willensentschluß des Herrschers in der Ratssitzung gefaßt wurde, durch die Aufzeichnungen, welche das anwesende Mitglied der Kanzlei sich machte. In jedem Falle enthielt aber der so an die Kanzlei gelangte Auftrag schon den Befehl, die in Frage stehende Urkunde in einer ganz bestimmten Form herzustellen, das sachliche Substrat der Urkunde war bereits gegeben und gebilligt. Die von Stowasser mitgeteilten „Meldezettel“ [2]) lesen sich wie ein Regest, wie ein sachlicher Auszug aus der Urkunde. Fassen wir mit Osw. Redlich [3]) den auf Grund des approbierten sachlichen Inhaltes ergehenden Befehl des Herrschers zur Herstellung der Urkunde als Fertigungsbefehl, dann war dieser Befehl schon bei der Anmeldung des neuen Geschäftes in der Kanzlei erteilt, Beurkundungs- und Fertigungsbefehl — vom Standpunkt der Kanzlei aus gesehen — fließen in einander. In der Kanzlei wurde sodann auf Grund des gegebenen sachlichen Inhaltes die Urkunde an der Hand der Formelbücher entworfen, in besonders einfachen Fällen wohl auch ohne Entwurf sogleich die Reinschrift hergestellt und — wie bei einem geordneten Kanzleiwesen gar nicht anders denkbar — daselbst auch revidiert. Aber die Revision war in diesem Falle keine einschneidende Tätigkeit in

[1]) Bd. 35 S. 721 ff.
[2]) Bd. 35 S. 722 ff.
[3]) A. a. O. S. 168.

Digitized by Google

unserem heutigen Sinne, sie konnte an dem sachlichen Inhalte der Urkunde nichts mehr ändern, sondern hatte bloß die Aufgabe zu überwachen, daß der Wortlaut mit dem vom Herrscher schon gebilligten sachlichen Substrat auch wirklich und vollkommen übeinstimme und daß das Diktat kanzleigerecht sei. Man könnte diese Tätigkeit der Kanzlei als formelle Revision und sachliche Kollationierung bezeichnen. Die auf diese Weise zustande gekommenen Urkunden — und das ist seit Herzog Albrecht III. die Hauptmasse — halten im Kanzleivermerk naturgemäß nur den Erteiler beziehungsweise den Übermittler des Beurkundungsbefehles fest oder nennen die Zeugen, in deren Gegenwart und mit deren Beratung der Herrscher den Willensentschluß zur Ausfertigung der Urkunde in ganz bestimmter Form faßte und den Beurkundungsbefehl erteilte. Die Revision festzuhalten, die als interner Akt der Kanzlei sich vollzog und von keiner entscheidenden Bedeutung war, lag vom Standpunkt der Kanzlei keine Veranlassung vor.

In einzelnen Fällen aber behielt der Herrscher sich die Revision und Approbation des vollen Wortlautes vor oder betraute damit genannte Beamte oder Räte. Im 14. und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ist der Prozentsatz dieser Fälle relativ gering. Von 358 Originalen verschiedener kleinerer, aber geschlossener Archivbestände aus der Zeit von 1365 bis 1437, die ich durchsah, waren ohne Kanzleivermerk 14, mit Kanzleivermerk 344; von diesen 344 Kanzleivermerken waren nur 10 mit audivit, einer mit legit et mandavit konstruiert. Darnach zu schließen, macht die mit dem audivit-Vermerk versehene Zahl der Stücke in der genannten Zeit wenig mehr als 3 % der gesamten Urkunden und nicht ganz 4 % der mit einem Kanzleivermerk versehenen Urkunden aus. Jedenfalls also ein sehr geringer Prozentsatz, der sich durch Heranziehung anderer Bestände kaum wesentlich verschieben dürfte, so daß die Bemerkung von H. Bresslau [1]), daß nur wenige Stücke mit diesem Vermerke versehen sind, jedenfalls zu Recht besteht. Soweit ich auf Grund des mir vorliegenden, allerdings ganz unvollständigen Materials sehen kann, trat der Vorbehalt der Revision und Approbation des vollen Wortlautes durch den Herrscher insbesondere dann ein, wenn die Beurkundung einen Rechts- oder Schiedsspruch betraf, an dessen Fällung der Herzog als Obmann oder in anderer Weise persönlich mitbeteiligt war [2]) oder wenn es sich um Gunst-

[1]) A. a. O.

[2]) So 1387 Mai 1: Herzog Albrecht III. als Obmann mit genannten Spruchleuten fällt das Urteil in dem Streite um die Verlassenschaft Heinrichs von Rauhenstein. Kanzleivermerk: d(ominus) dux aud(ivit). Or. im fürstl. Liechtensteinschen Hausarchiv. — 1394 August 3: Herzog Albrecht III. beurkundet den Schiedsspruch

Digitized by Google

bezeugungen für Persönlichkeiten aus seiner näheren Umgebung handelte [1]). Zwei weitere Fälle betreffen die Ausdehnung der Lehenfolge auf die Töchter des Belehnten [2]), was auch im 14. Jahrhundert noch einen besonderen Gnadenakt bedeutete. Damit dürften die Urkundenarten, bei denen der Landesfürst die Revision und Approbation des vollen Wortlautes sich vorbehielt, natürlich nicht erschöpft sein. Es soll damit auch keineswegs gesagt sein, daß alle unter die soeben genannten Gesichtspunkte fallenden Urkunden den audivit-Vermerk tragen; vielleicht sogar die Mehrzahl auch solcher Stücke weist einen anderen oder keinen Kanzleivermerk auf [3]). Die relativ geringe Zahl der überhaupt vorkommenden audivit-Vermerke im Verein mit den angeführten konkreten Beispielen dürfte aber immerhin soviel beweisen, daß der Herrscher

---

in der Streitsache zwischen Hans von Maidburg und Johann von Liechtenstein, seinem Hofmeister. Kanzleivermerk: d(ominus) dux in consilio aud(ivit). Or. ebenda.

[1]) So 1388 Dezember 8: für Herzog Albrecht III. Amtmann Rudolf von Tierna. Kanzleivermerk: dominus dux per se ipsum audivit. Qu. z. Gesch. Wiens I. 3 n. 3430. — 1392 Mai 31: für Herzog Albrecht III. Amtmann Rudolf den Zinken: Kanzleivermerk: dominus dux per se ipsum audivit. Archivber. aus Niederösterr. I S. 47 n. 171. — 1396 Mai 28: für Herzog Wilhelms Kämmerer Laurenz. Kanzleivermerk: dominus dux per se aud(ivit) et d. E. Fr(idericum) c(ancellarium). Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 1336. — 1397 Februar 2: für Herzog Albrecht IV. Türhüter Gilig den Kersperger. Kanzleivermerk: dominus dux aud(ivit). Ebenda II. 1 n. 1358. — 1406 September 10: für Herzog Ernsts Kämmerer Hans Sweinpekch. Kanzleivermerk: dominus dux per se et consilium aud(ierunt). Or. im fürstl. Liechtensteinschen Hausarchiv.

[2]) 1382 März 6: Herzog Albrecht III. verleiht Albern dem Stuchsen und dessen Erben, Söhnen und aus besonderer Gnade auch Töchtern, die Feste Gnandorff. Kanzleivermerk: d(ominus) dux per se ipsum legit et mand(avit). Or. im fürstl. Liechtensteinschen Hausarchiv. — 1395 Juli 28: Herzog Albrecht II. verleiht Elspethen von Pucheim, Hansen von Liechtenstein Hausfrau, den von Heinrich von Rauhenstein als freies Eigen ererbten Teil an Feldsberg, den sie ihm aufgegeben hat, für sie und ihre Erben, Söhne und aus besonderer Gnade auch Töchter, zu Lehen. Kanzleivermerk: dominus dux per se ipsum et consilium aud(ierunt). Or. ebenda.

[3]) Anderen oder keinen Vermerk weisen z. B. auf die Schiedssprüche 1375 April 10 (Qu. z. Gesch. Wiens II. 1 n. 851) und 1387 Mai 2 (fürstlich Liechtensteinsches Hausarchiv), die Gunstbezeugungen für den Hofmeister Johann von Liechtenstein von 1369 Februar 24 (ebenda), für die Hofmeister Peter von Torberg und Johann von Liechtenstein von 1378 Juni 3 (ebenda), für den Amtmann Rudolf von Tierna von 1392 Jänner 25 (Qu. z. Gesch. Wiens I. 1 n. 1226), für den Kämmerer Laurenz von 1395 Okt. 26 (ebenda II. 1 n. 1311), für den Türhüter Gilg den Kersperger von 1396 Febr. 20 und März 5 (ebenda II. 1 n. 1324; 1327), endlich die Gestattung der Nachfolge von Töchtern in den Lehen für Prawn den Weydner von Hohenau von 1397 März 11 (Or. im Liechtensteinschen Hausarchiv).

Digitized by Google

nur Ausnahmsfälle, nur Fälle, an denen er persönlich interressiert war oder die ihm besonders wichtig schienen, seiner Approbation vorbehielt. Diese Urkunden tragen in der Regel keinen Vermerk über den Beurkundungsbefehl [1]); da die Revision und Approbation des vollen Wortlautes ohnehin von dem vorgenommen wurde, der diesen Befehl erteilt hatte, war die Festhaltung des Beurkundungsbefehles für die Kanzlei im allgemeinen überflüssig. Ausnahmen hievon bilden die beiden von Stowasser angeführten Vermerke von 1373 und 1381: dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio und dominus dux, qui audivit [2]). Beide Fälle sind wohl dadurch zu erklären, daß der Befehl des Herzogs, er selbst werde den Wortlaut abhören, der Kanzlei erst in einem Zeitpunkte zur Kenntnis gebracht wurde, da der den Beurkundungsbefehl beinhaltende Teil des Vermerkes: dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit beziehungsweise: dominus dux bereits auf die Urkunde gesetzt war. Wenn dagegen nicht der Landesfürst selbst die Revision und Approbation des Wortlautes der Urkunde vornahm, sondern von ihm damit betraute Beamte oder Räte, dann hielt die Kanzlei im Vermerke den Beurkundungsbefehl auch dann fest, wenn der Überbringer dieses Befehls und der Approbant ein und dieselbe Person waren. Dies führt zu den sehr seltenen zweifachen Vermerken, von denen Stowasser drei Fälle anführt, zu denen ich noch einen breibringen konnte [3]).

Wenn ich recht sehe, hielt die österreichische Kanzlei also in den auf den Urkunden angebrachten Vermerken im allgemeinen jenes Stadium des Beurkundungsgeschäftes fest, mit dem die Möglichkeit, an dem Inhalte der Urkunde sachliche Änderungen vorzunehmen, aufhörte. Dies ist vom Standpunkte der Kanzlei aus auch ganz begreiflich, denn das Wichtigste, worüber sie sich allenfalls zu rechtfertigen hatte, ist eben der sachliche Inhalt der Urkunde. Dieser Zeitpunkt trat ein, wenn der Kanzlei vom Überbringer des Beurkundungsbefehles das vom Landesfürsten approbierte sachliche Substrat der Urkunde überreicht wurde, beziehungsweise in den vom Fürsten der eigenen oder stellvertretenden Approbation vorbehaltenen Fällen nach dem Abhören von Konzept oder Reinschrift. Alles weitere, in beiden Fällen die Besiegelung, im ersten Fall außerdem die Revision des Wortlautes in dem bezeichneten eingeschränkten Sinne (formelle Revision und sachliche Kollationierung) vollzog sich als interne Amtshandlung der Kanzlei.

---

[1]) Vgl. S. 58 Anm. 2; S. 59 Anm. 1 u. 2.

[2]) Bd. 35 S. 711.

[3]) Bd. 35 S. 712; Erg.-Bd. 10 S. 7; 8. Oben S. 46.

Digitized by Google

Ein besonderer Siegelungsbefehl erfolgte nur dann, wenn der Empfänger dem Landesfürsten die schon ingrossierte Urkunde vorlegte [1]); legte der Empfänger dagegen das Konzept vor, so daß die Urkunde in der Kanzlei erst reingeschrieben werden mußte, dann erscheint auf der Urkunde auch nicht der Vermerk über den Siegelungsbefehl, sondern der Vermerk über die Approbation des Wortlautes [2]). Die Kanzlei ist in allen diesen Fällen ein rein ausführendes Organ des Landesfürsten, irgend eine entscheidende oder beratende Kompetenz derselben im Sinne unserer heutigen Behörden ist nicht nachweisbar.

Wie steht es nun mit jenen Urkunden, die keinen Kanzleivermerk aufweisen? Nehmen wir die Schlußfolgerung Stowassers, „alle diese Vermerke geben an, daß die Beurkundung auf außergewöhnlichem Wege begonnen oder fortgeführt wurde", nicht ohne weiters als erwiesen an, dann muß die Frage so allgemein gestellt werden und nicht: „Wie stand es um die ordentliche Erledigung?" [3]) Auch R. Heuberger hat diese Frage bezüglich der tirolischen Kanzlei in allgemeinerer Form aufgeworfen und den an sich naheliegenden Gedanken, der Kanzleivermerk könnte mit der Wichtigkeit des betreffenden Geschäftes zusammenhängen, mit Recht sogleich wieder fallen lassen. Diese Annahme trifft auch für die österreichischen Verhältnisse in keiner Weise zu. Heuberger hat dann die Erklärung für das Auftreten dieser Vermerke auf den tirolischen Urkunden in der Ausbildung der Kanzlei, mit der ein genauerer Geschäftsgang sich einstellte, gesucht [4]).

Dem gegenüber hat Stowasser, von der Voraussetzung ausgehend, der Kanzleivermerk beweise eine außerordentliche Beurkundung, auf Grund der seit Albrecht V. ständigen und weitaus überwiegenden Form dieser Vermerke: dominus dux in consilio gefolgert, die Ratssitzung sei auch in früherer Zeit die Ausgangsstelle der ordentlichen Erledigung aller Beurkundung gewesen. Nun trifft aber die Voraussetzung, die mit einem Kanzleivermerk versehene Urkunde stelle einen Ausnahmsfall dar, zumindest schon unter Albrecht III. nicht mehr zu. Bilden unter Albrecht II. die mit einem Kanzleivermerk versehenen Stücke die Ausnahme, so ist seit Albrecht III. das Verhältnis gerade umge-

---

[1]) Vgl. die beiden von Stowasser Bd. 35 S. 709 angeführten Belege von 1382 und 1403.

[2]) Vgl. den von O. Redlich a. a. O. S. 168 angeführten Fall von 1386: dominus dux, de Sulcz, Jo. dapifer, Bubendorf pincerna et alii consiliarii admiserunt et audiverunt notulam (Konzept) istius littere conceptam extra cancellariam.

[3]) Bd. 35 S. 715; vgl. S. 708.

[4]) Diese Zeitschrift Bd. 33 S. 446 f.

Digitized by Google

kehrt. Die von O. Redlich [1]) gegebene Statistik der Kanzleivermerke ist vollkommen zutreffend: unter Albrecht II. selten, unter Rudolf IV. viel zahlreicher, weiterhin beinahe die Regel, trägt seit Albrecht V. fast jede Urkunde einen Kanzleivermerk. Wir stehen demnach, rein statistisch genommen, vor einer Entwicklung der Kanzleivermerke, vor einem Kanzleibrauch, der sich allmählich einbürgert. Aber auch formell und inhaltlich machen die Kanzleivermerke unverkennbar eine Wandlung durch. Von Fall zu Fall wurde darauf schon hingewiesen. In kurzen Umrissen läßt sich diese Entwicklung wie folgt zeichnen: Anfangs sporadisch auftretend nennen diese Vermerke zuerst in der Regel nur den Namen des Überbringers des Beurkundungsbefehles. Es sind vorwiegend Männer untergeordneten Ranges, die wohl nur als Boten des Herzogs fungierten. Sobald hervorragendere Persönlichkeiten erscheinen, läßt die Vermutung sich nicht von der Hand weisen, daß sie nicht lediglich Überbringer des Befehles waren, sondern an der in Frage stehenden Angelegenheit auch beratend Anteil hatten, besonders wenn sich feststellen läßt, daß die Angelegenheit sozusagen in das Ressort der genannten Persönlichkeiten einschlug, daß z. B. bei finanziellen Angelegenheiten fast regelmäßig der Kammermeister [2]), bei Privilegien und politischen Angelegenheiten der Hofmeister [3]) im Vermerk erscheint. Auch der Vermerk: Johannes plebanus Prukes (Prukensis?), capellanus regine, auf der Urkunde Herzog Albrechts II. von 1354 für die Klausner und Klausnerinnen im Aargau und Thurgau [4]) ist in dieser Hinsicht bezeichnend. Doch waltete unter Albrecht II. und Rudolf IV. das persönliche Regiment noch durchaus vor. Mehr und mehr tritt die rein persönliche Erledigung der Regierungsgeschäfte erst seit Albrecht III. in den Hintergrund. In zahlreichen Vermerken erscheinen nun neben dem Herzog oder allein eine Reihe hervorragender Männer. Wäre ein Zweifel, daß diese am Beurkundungsgeschäft beratend teilnahmen, so würde er widerlegt durch die häufig vorkommenden Schlußwendungen dieser Vermerke: et alii de consilio oder ähnlich. Die dem Landesfürsten zur Seite stehenden Ratgeber schließen sich nach und nach zu einer Körperschaft, zum Rat, zusammen und Hand in Hand mit dieser Wandlung verliert der Vermerk allmählich die individuelle Färbung und erstarrt mit dem endgiltigen Bruche des persönlichen Regimes zur Formel: dominus dux in consilio, die unter Albrecht V. fast alleinherrschend wird. Der Erklärungsversuch Stowassers kann

[1]) A. a. O. S. 168.
[2]) Bd. 35 S. 719 n. 22, 23; S. 720 n. 34; oben S. 42 Anm. 1.
[3]) Bd. 35 S. 718 n. 19; S. 720 n. 35, 36, 40; S. 721 n. 44.
[4]) Bd. 35 S. 718 n. 17.

Digitized by Google

demnach nicht zutreffend sein, denn er würde diese Entwicklung auf den Kopf stellen.

Da, wie schon bemerkt, die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Geschäftes und auch die Urkundengattung keinen Anhaltspunkt liefert, bleibt für die österreichischen Verhältnisse nur eine ähnliche Erklärung übrig, wie sie Heuberger für die tirolische Kanzlei angenommen hat. Mit der Ausbildung eines geregelten Kanzleiwesens empfand die Kanzlei das Bedürfnis, sich bezüglich der Beurkundung in einzelnen Fällen zu decken. Das System der Kanzleivermerke bewährte sich offenbar und wurde, da mit der steigenden Zahl der Geschäfte auch das Bedürfnis nach Deckung stieg, allmählich zur festen Regel.

Digitized by Google

II. Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437.[1]

Von

Otto H. Stowasser.

Als ich im Dienste der Regesta Habsburgica die Schrifttafeln zur Geschichte der habsburgischen Kanzlei in Chrousts Monumenta Palaeographica bearbeitete, war ich gezwungen, mir auch über die Bedeutung der seit dem Jahre 1347 in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten vorkommenden Kanzleivermerke Klarheit zu verschaffen. Obwohl diese Frage in der Literatur schon mehrfach behandelt und berührt wurde, sah ich mich doch veranlaßt, sie neuerdings zu untersuchen, und gelangte auch zu einem wesentlich anderen Ergebnis, als die bisherigen waren[2]). Es ergab sich zunächst die Tatsache, daß die Entwickelung keine durchaus einheitliche war, sondern die 1437 angefallene Erbschaft nach den Luxemburgern auch hierin eine Wendung mit sich brachte. Damals drang der in Ungarn heimische Brauch, alle Vermerke mit dem Worte commissio einzuleiten, der sich früher in Österreich nicht findet, mit einem Male in die herzoglichen Urkunden ein und verdrängte den früheren Sprachgebrauch. Wir haben somit

[1]) Das Manuskript des Aufsatzes von Herrn Dr. Wilhelm wurde im Einvernehmen mit dem Verfasser Herrn Dr. Stowasser zur Einsicht übergeben; daraus erklärt sich das gleichzeitige Erscheinen beider Arbeiten. Die Redaktion.

[2]) „Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke". Diese Zeitschr. XXXV S. 688 bezw. 707 ff. Im Folgenden zitiert XXXV; „Beiträge zu den Habsburger Regesten I. Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der Herzoge von Österreich während des XV. Jahrhunderts". Ergbd. X S. 1 ff. Im Folgenden zitiert Ergbd. X.

Digitized by Google

zwischen den alten österreichischen Vermerken und den neuen aus den ungarischen Königsurkunden übernommenen grundsätzlich zu unterscheiden. Die Bedeutung jener habe ich vornehmlich in meinem ersten Aufsatze klarzustellen versucht. Ich freue mich, daß meine Auffassung indes die wertvolle Zustimmung v. Wretschko's fand[1]), dessen früheren Ergebnissen meine widersprachen. Nun haben meine Untersuchungen aber von Seite Franz Wilhelms einen Angriff erfahren, der meine ganze Auffassung der altösterreichischen Vermerke von Grund aus als irrig erscheinen machen will. Darum muß ich in dieser Sache neuerlich das Wort ergreifen.

Es scheint mir nun am nützlichsten zu sein, wenn ich zur leichteren Orientierung des Fernerstehenden einen kurzen Überblick über die vorhandene Literatur voraussende. Franz Kürschner hat sich zuerst um die Deutung der Vermerke bemüht. Im Jahre 1872 erschien seine Arbeit über die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich[2]), in der er sich dahin aussprach, daß „die unter dem Texte der Urkunden angeführten Namen jene Männer bezeichnen, auf deren Anregung die Ausstellung derselben erfolgte“[3]). Zu dieser Auffassung kam Kürschner darum, weil er sich den Namen eines Priors von Gaming auf einer Urkunde für dieses Kloster oder des Bürgermeisters Johannes von Tierna auf der zu Gunsten der Stadt Wien erflossenen Verfügung, daß Kaufmannswaren weder zu Albern noch zu Fischamend sondern bei Wien überführt werden sollten, nicht anders erklären konnte als so, daß der Prior von Gaming bezw. der Bürgermeister von Wien diese Urkunden „offenbar auf kurzem Wege infolge direkten Einschreitens beim Herzoge“ erwirkten[4]). Das wird ohne Zweifel richtig sein. Aber es reicht nicht aus, alle österreichischen Vermerke richtig einzuschätzen. Und darum war die Verallgemeinerung, die Kürschner seiner Annahme zuschrieb[5]), nicht gerechtfertigt. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Vermerke kann so nicht erklärt werden.

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1916 S. 664 Anm. 4.

[2]) Archiv für österr. Geschichte (1872) 49, 1 ff.

[3]) A. a. O. S. 77.

[4]) A. a. O. SS. 74 und 65. Man beachte, wie Wilhelm S. 42 f. den gleichen Fall (Urkunde vom 16. Januar 1364) im Anschluß an einen ebensolchen früheren aus der Zeit Herzog Albrechts II. ausführlich als neu im selben Sinne wie Kürschner bespricht, ohne dessen Arbeit zu nennen, woraus doch hervorgeht, daß er diese nicht wohl ausreichend benutzt haben kann.

[5]) Daran kann kein Zweifel sein; vgl. a. a. O. S. 63.

Digitized by Google

Darum formulierte auch Ficker in den Beiträgen zur Urkundenlehre seine Meinung im Gegensatze zu Kürschner so [1]): „Ist Kürschner geneigt, jene Notizen auf die Männer zu beziehen, auf deren Anregung die Ausstellung der Urkunden erfolgte, was sich also der früheren Nennung der Intervenienten nähern würde, so möchte ich doch auch hier annehmen, daß man zunächst die Person im Auge hatte, welche unmittelbar den Beurkundungsbefehl erteilte; das dürfte dann allerdings überwiegend dieselbe gewesen sein, welche vorher um die Urkunde eingeschritten war". Zu der im letzten Satze enthaltenen Annäherung an Kürschner [2]) dürften Ficker wohl jene Vermerke veranlaßt haben, die Kürschner überhaupt auf seinen Gedankengang brachten. Doch steht fest, daß Ficker — wohl ohne viel österreichisches Material eingesehen zu haben, wie das in der Natur der Sache liegt — auch die Vermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten durchgehends auf den Beurkundungsbefehl bezog [3]).

Dieser Ansicht ist lange nachher A. von Wretschko entgegengetreten. Hatte schon Kürschner erkannt, daß diese Vermerke verfassungsgeschichtlichen und anderen Studien zu großem Nutzen gereichen könnten [4]), woran die Gruppierung, die er den bei ihm angeführten Vermerken gab, keinen Zweifel läßt, so wurde v. Wretschko direkt durch verfassungsgeschichtliche Studien zur Beschäftigung mit diesen Vermerken veranlaßt. Seine Ausführungen über diesen Gegenstand in seinem Buche über das österreichische Marschallamt im Mittelalter sind in das Kapitel „Der Landmarschall als Mitglied des herzoglichen Rates" eingeschaltet [5]). Bei diesen Studien nun stieß v. Wretschko

---

[1]) Bd. II, S. 19.

[2]) Es trifft überdies für die in Frage stehenden österreichischen Vermerke gewiß nicht zu, daß der Überbringer des Beurkundungsbefehles zumeist mit dem Erwirker der Urkunde identisch war.

[3]) Dasselbe tut — mit gewissen Einschränkungen — Wilhelm, jedoch ohne auf Ficker zu verweisen.

[4]) Womit ich nicht behaupten will, daß Kürschner der Erste gewesen wäre, dem dies einfiel; ich bin vielmehr vom Gegenteil überzeugt.

[5]) Ich führe das nur an, weil Wilhelm S. 54 sagt: „Diese Vermerke lehren uns demnach auch — was wichtiger ist als das rein diplomatische Ergebnis — den Übergang von der persönlichen Verwaltung durch den Landesfürsten zur Verwaltung mittels kollegialer Beratung erkennen". Die Frage, ob dies so allgemein und wohl im Sinne geradliniger Entwickelung ausgesprochen auch richtig ist, will ich hier nicht erörtern; im Grunde ist damit nur gesagt, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte können aus diesen Vermerken reichen Nutzen ziehen. Das ist sehr richtig, aber durchaus nicht neu. Und ferner bedarf es, damit dieser Nutzen gezogen werden kann, zuerst der einwandfreien Feststellung der Kriterien, die die richtige Einschätzung und Auslegung der Vermerke ermöglichen. Diese aufzu-

Digitized by Google

auf Vermerke, welche sich der Deutung, die Ficker ihnen geben wollte, nicht fügten. Das waren die zahlreichen audivit-Vermerke, die ausdrücklich besagen, daß der Herzog z. B. im Rate die Urkunde abgehört habe (dominus dux audivit in consilio). Mit vollem Rechte bezog v. Wretschko diese Vermerke auf den Fertigungsbefehl d. h. auf die Approbation des Wortlautes der Urkunde. Nur verleitete diese glückliche Feststellung nun auch v. Wretschko zur Verallgemeinerung der richtigen Einzelbeobachtung und er erklärte, daß die Vermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten sich durchgehends auf den Fertigungsbefehl beziehen.

So standen sich die Meinungen gegenüber und als ich in den Schrifttafeln zur Geschichte der habsburgischen Kanzlei solche Vermerke im Bilde wiedergeben und mich über sie äußern sollte, war ich zu einer Stellungnahme gezwungen, wobei freilich nur zwischen Fickers und Wretschkos Ansicht die Wahl zu treffen war; denn Kürschners Auslegung kommt allgemein nicht in Betracht, so richtig der Einzelfall auch beobachtet war. Seit dem Erscheinen der Arbeit Wretschkos hatte sich niemand mehr mit den österreichischen Vermerken speziell befaßt. Redlich und Bresslau fußen, wie sich das wohl von selbst versteht, auf der Literatur. Dasselbe war — wie wir wohl mit Recht annehmen — in Hinblick auf die österreichischen Vermerke [1]) auch bei Ficker der Fall. Während nun Redlich in seinem Buche über die Privaturkunden des Mittelalters sich der Meinung v. Wretschkos anschloß, hält Bresslau daran fest, daß auch die österreichischen Vermerke durchgehends den Beurkundungsbefehl betreffen [2]).

---

finden, ist Sache der Diplomatik. So ganz nebensächlich ist darum das rein diplomatische Ergebnis nicht. Ich würde anders auch nur schwer begreifen, weshalb sich Wilhelm neuerdings darum bemüht. — Warum Wilhelm a. a. O. auf den Zusammenklang seiner Ansicht mit v. Wretschkos Arbeitsrichtung nicht hinwies, entzieht sich meiner Kenntnis. Es fällt nur auf, weil v. Wretschko — allerdings nur kurz — über Kürschner und Ficker gleich eingangs berichtet und Wilhelm nirgends, wo er mit den genannten drei Forschern übereinstimmt, auf sie Bezug nimmt.

[1]) Bei meinen Ausführungen habe ich stets natürlich nur die österreichischen Vermerke im Auge. Es kann diese Frage m. E. auch nur auf dem Wege der Spezialdiplomatik gelöst werden und es geht nicht an, anderen Ortes gewonnene Ergebnisse ohneweiters zu übertragen, weil da und dort ein verschiedener Brauch bestanden haben kann. Diese Bemerkung will nicht etwa gegen Ficker verstanden sein.

[2]) Das Erscheinen der zweiten Auflage von Bresslaus Handbuch fällt zeitlich zwischen meine beiden Aufsätze und ich nahm schon Ergb. X, 4 ff. Gelegenheit, mich mit den Ausführungen Bresslaus auseinanderzusetzen.

Digitized by Google

Eine solche Sachlage erforderte gebieterisch, die ganze Frage neuerdings und zwar an Hand der Quellen selbst zu untersuchen. Das Ergebnis war, daß mir die Ansichten Fickers und Wretschkos in gleicher Weise Wahres und Falsches zu enthalten schienen. Beide Male hatte die richtige Erkenntnis des Einzelfalles zu einer irrtümlichen Verallgemeinerung verleitet und so von der Wahrheit abgeführt, daß nämlich sowohl Beurkundungs-, als auch Fertigungs- oder Siegelungsbefehl in diesen Vermerken festgehalten sein können, wie meine Untersuchung dieser Frage ergab. Ich freue mich der mir, wie erwähnt, indes zuteilgewordenen Zustimmung v. Wretschkos und will im Folgenden meine Ansicht gegen Wilhelm neu begründen und so belegen, daß meine Egebnisse dann wohl allgemein als gesichert werden gelten müssen.

Dabei ist meine Aufgabe leicht [1]). Denn Wilhelm ist grundsätzlich keiner anderen Meinung als ich. Wir nehmen — wie das alle anderen Forscher bisher getan hatten — übereinstimmend an, daß es sich bei dem ersten Vorkommen der Vermerke um Ausnahmsfälle bei dem Gange der Beurkundung handle [2]). Aber während nun die bisherigen Lösungs-

---

[1]) Auch diese neuerliche Untersuchung der ganzen Frage gründe ich wie die beiden früheren fast ausschließlich nur auf solches Materiale, das mir auch im Original zugänglich ist, weil nur wenige Publikationen ausreichend kritisch gearbeitet sind, um in so heiklen Fragen sich ohne Nachprüfung auf sie zu stützen. Die Klage v. Wretschko's, daß die vorhandenen Urkundenbücher und Regestenwerke diese Vermerke entweder ganz unbeachtet lassen oder oft nur mangelhaft wiedergeben, trifft leider auch auf die seither neu hinzugekommene Literatur zum Teile noch immer zu. In einem neueren österreichischen Urkundenbuche, dessen nähere Bezeichnung hier weiter nichts zur Sache täte, kann man z. B. den Vermerk d(ominus) dux per se et cons(ilium) aud(iverunt) so wiedergegeben finden: d. dux per se et cons. And. Im Handumdrehen ist also aus dem cons(ilium) aud(iverunt) wohl ein ‚consiliarius Andreas' geworden und der Forschung sind neue Möglichkeiten der Vermutung eröffnet, wer dieser consiliarius Andreas war und aus welchen Leuten sich also der herzogliche Rat zusammensetzte. Man halte diesen consiliarius Andreas aber nicht für eine heitere Einzelerscheinung, sondern es ist leider die vorhandene Literatur nur mit Vorsicht zu benützen.

[2]) Es ist mir unklar, worin Wilhelm hier einen Gegensatz zu meinen Anschauungen findet. Ich wenigstens vermag seine (nach dem Manuskript zitierten) Worte: ‚Mit der Ausbildung eines geregelten Kanzleiwesens empfand die Kanzlei das Bedürfnis sich bezüglich der Beurkundung in einzelnen Fällen zu decken. Das System der Kanzleivermerke bewährte sich offenbar und wurde, da mit der steigenden Zahl der Geschäfte auch das Bedürfnis nach Deckung stieg, allmählich zur festen Regel' nicht anders aufzufassen, als daß er sich die Sache ebenso vorstellt wie ich, daß man nämlich zuerst nur in Ausnahmsfällen Kanzleivermerke an-

Digitized by Google

versuche die weitere Frage immer so stellten, auf welches Stadium der Beurkundung beziehen sich die Vermerke, und durch diese Fragestellung schon in die weitere Untersuchung die Voraussetzung hineintrugen, daß die Beziehung eine einheitliche sei, stellte ich die Frage so: auf welches Stadium der Beurkundung (und wir unterscheiden nach Fickers Vorgang drei durch einen Befehl, nämlich Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl, gekennzeichnete Stadien) kann der einzelne Vermerk sich jeweils beziehen? Ich ließ so die Möglichkeit offen, daß diese Beziehung keine einheitliche sei, weil die so entgegengesetzten Meinungen Fickers und Wretschkos mir zur Warnung dienten. Und tatsächlich fand ich, daß alle drei Befehle in den Vermerken festgehalten werden können [1]).

Ich befinde mich nun mit Wilhelm in einer erfreulichen Übereinstimmung. Wir beziehen beide den Vermerk „Sweblinus fuit nuncius" auf den Beurkundungsbefehl, den anderen „dominus dux audivit" auf die Approbation des Wortlautes d. i. auf den Fertigungsbefehl und sind beide der Ansicht, daß „sigillari mandavit" den erflossenen Siegelungsbefehl festhält. Da Wilhelm die Richtigkeit dieser Antwort zugibt, muß ihm wohl auch meine erweiterte Fragestellung richtig scheinen; wir sind also grundsätzlich durchaus einer Meinung, was ich darum betone, weil das bei Wilhelm nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervortritt und es den Anschein erwecken könnte, als wäre seine Auffassung von meiner verschieden oder neu. Dem ist aber nicht so. Denn nur in der praktischen Nutzanwendung der gewonnenen Erkenntnis

---

brachte und später, als man deren Vorteile immer mehr erkannte, auch ordentlich ergangene Beurkundungen mit einem solchen Vermerke zu versehen, sich gewöhnte. Ich habe doch XXXV, 707 ausdrücklich von einem ‚ständigen Vermerk' auch ‚für die ordentliche Erledigung' in der späteren Zeit gesprochen. Warum bei solch offenbarer Gleichheit der Meinungen mein Erklärungsversuch die Entwickelung auf den Kopf stellen soll — um mich an Wilhelms Worte anzuschließen —, ist mir nicht erfindlich. Vgl. S. 63.

[1]) Obwohl Wilhelm nicht umhin kann zuzugeben, daß ich unzweifelhafte Vermerke für den Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl nachwies, also meine Fragestellung sicher die richtige ist, begeht er im Grunde wieder den alten Fehler und engt die Frage von vorneherein ein. Meine Ergebnisse scheinen ihm ‚reichlich kompliziert'. Offenbar erstrebt er also durch seine Untersuchung eine Vereinfachung, eine knappere Formel. Daß ich zu einer solchen nicht kam, hat ja die Sachlage leider wirklich nicht vereinfacht, wie ich schon XXXV, 715 sagte. Doch hätten Wilhelm meine Nachweise warnen können; und vor allem, das wird meine Widerlegung seiner Einwendungen klar erweisen, kennt er viel zu wenig Materiale. Auch haben wir oft genug schon gesehen, daß nicht in den einfachen knappen Formeln immer das Heil liegt, sondern gerade die Mannigfaltigkeit der wirklichen Erscheinungen auch in ihren erhaltenen Zeugnissen sich wiederspiegelt

Digitized by Google

gehen wir etwas verschiedene Wege. Die große Mehrzahl dieser Vermerke ist nämlich nicht ausgeschrieben, sondern ihre weit überwiegende Mehrheit bilden prädikatlose Sätze. Ich führe als Beispiel die bei v. Wretschko unter Nr. 57 und 55 wiedergegebenen Vermerke aus den Jahren 1380 und 1377 an: dominus dux per marschalcum provincialem, und: dominus dux et dominus Wernhardus de Meissow marescalcus provincialis. Damit diese Sätze einen Sinn gewinnen, muß zu ihnen ein Prädikat ergänzt werden. Darin sind wir alle einig. Aber während ich der Meinuug bin, daß man nur achtsam aus den Quellen selbst mit Hilfe ausgeschriebener gleicher Vermerke eine Ergänzung wagen darf, meint Wilhelm, daß jeder unausgeschriebene Vermerk den Beurkundungsbefehl betreffe, d. h. daß zu jedem unausgeschriebenen Vermerk das Prädikat des Vermerkes für den Beurkundungsbefehl und das ist nuncius uit, nunciavit ergänzt werden müsse [1]). Das ist freilich ein Irrtum, wie sich erweisen wird. Diese Annahme aber brachte es notwendig mit sich, daß Wilhelm das Bild des ganzen Beurkundungsganges anders zeichnen mußte als man sich ihn bisher in einer erfreulichen Übereinstimmung vorgestellt hatte. Von der Überzeugung ausgehend, daß die Vermerke den Beurkundungsbefehl betreffen und nur ausnahmsweise sich auf den Fertigungsbefehl, niemals aber in Kanzleiausfertigungen auf den Siegelungsbefehl beziehen, was beides ein Irrtum ist, kam er, da nach seinen eigenen Worten diese Tatsache eine Erklärung fordert, dazu, nun den Brauch, den Wortlaut einer Urkunde an Konzept oder Reinschrift abzuhören, überhaupt zu leugnen und stellte das als Ausnahme hin; im allgemeinen meint er, sei mit dem erflossenen Beurkundungsbefehl für den Aussteller das ganze Geschäft erledigt und alles weitere eine interne Angelegenheit der Kanzlei gewesen. Dieses Bild ist nur die richtige Folgerung aus dem Urteil, daß jeder unausgeschriebene Vermerk den Beurkundungsbefehl betreffe. Man sieht, wie folgenschwer der in den Quellen nicht belegte, aber aus ihnen leicht zu widerlegende Schluß eigentlich ist. Denn er wirft unsere ganzen Vorstellungen von dem Beurkundungsgange über den Haufen. Sehen wir also zunächst, ob wir unsere Vorstellungen in dieser Sache wirklich so bedeutend ändern müssen.

Wir unterscheiden nach Fickers Vorgang im ganzen Entstehungsprozeß der einzelnen Urkunde vor allem drei Stadien, die jeweils durch einen besonderen Befehl der verantwortlichen Stelle (d. h. theoretisch

---

[1]) Das ist eigentlich der einzige grundlegende Unterschied zwischen mir und Wilhelm. Über die Begründung, die Wilhelm seiner von vorneherein etwas befremdlichen Ansicht gibt, werde ich noch zu reden haben.

Digitized by Google

immer des Ausstellers, in unserem Falle also des Herzogs) gekennzeichnet sein können. Das ist einmal der Befehl an die Kanzlei, in einer bestimmten Angelegenheit eine Urkunde auszufertigen: der Beurkundungsbefehl. Wenn er ergangen war, oblag der Kanzlei die Formulierung des Wortlautes, dessen Genehmigung durch den zweiten Befehl ausgedrückt scheint, durch den Fertigungsbefehl, der besagt, daß die Urkunde in solchem Wortlaute auszustellen sei. Und war dann dies geschehen, wurde die ausgefertigte Urkunde nochmals überprüft und nun der dritte Befehl gegeben, die Urkunde zu besiegeln, der Siegelungsbefehl.

Seit Fickers bahnbrechenden Forschungen hat niemand an der Richtigkeit dieser Vorstellungen gezweifelt und es kommt für unseren speziellen Fall eigentlich nur in Frage, ob wir den Gebrauch von Konzepten in der herzoglichen Kanzlei voraussetzen dürfen. Wir haben nun aus dem 15. Jahrhundert, seit Friedrich V. (III.), solche in reichem Maße erhalten und wären wohl berechtigt schon daraus auch für die vorangehende Zeit mehr oder minder auf ihre gebräuchliche Verwendung zu schließen. Doch sind wir nicht gezwungen zu einer solchen allgemeinen Erwägung zu greifen, was wir wenigstens nur als ein Auskunftsmittel betrachten können, wenn die Quellen keinen direkten Nachweis zulassen. Wir können uns ja darauf berufen, daß es uns seiner Zeit gelang, den Nachweis zu führen, daß die erhaltenen Register des XIV. Jahrhunderts im wesentlichen sicher auf Grund der approbierten Konzepte geführt wurden [1]). Es fragt sich dann weiter, ob auch die Reinschrift nochmals vorgelegt wurde, ob der Aussteller auch hier nochmals eingreifen konnte. Das war nun unter Rudolf IV. und unter Friedrich V. (III.) sicher der Fall, denn beide Fürsten, vorab Rudolf IV., unterschrieben doch bekanntermaßen einen Teil ihrer Urkunden. Somit berechtigt uns nichts, die Vorlage auch der Reinschrift zu bezweifeln. Und da ist nun wohl zu beachten, daß der Fürst, wenn er die vorgelegte Reinschrift billigt, zugleich befiehlt, die Besiegelung vorzunehmen, im andern Falle aber, wenn nämlich an dem Wortlaute der Urkunde noch etwas zu ändern befunden wurde, nun ein neuerlicher Fertigungsbefehl an die Kanzlei ergeht: die ungenügend befundene Reinschrift wird gewissermaßen wieder zum Konzepte. Daß das vorkam, beweisen zahlreiche solche Fälle, die sich aus dem 15. Jahrhundert erhalten haben, wie jeder weiß. In solchem Sinne will also der von Ficker geprägte Ausdruck Fertigungsbefehl verstanden sein. Er bedeutet jeweils die Approbation des Wortlautes. Diese geschah — in unserer

[1]) XXXV, 694 f.

Digitized by Google

Zeit, von 1350 etwa herwärts — gewiß zumeist am Konzepte und es werden vermutlich nur Ausnahmen sein, wenn dann auch die Reinschrift nochmals zurückgewiesen werden mußte. Aber es heißt den Sinn der Fickerschen Terminologie mißverstehen, wenn man diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht und die an der Reinschrift vorgenommene Überprüfung des Wortlautes nicht im gegebenen Falle unter das Wort Fertigungsbefehl miteinbegreifen will, zumal es ja in der praktischen Wirklichkeit, wie ich schon Ergbd. X. 6 ausführte, auch wohl so sein konnte, daß kein Konzept sondern gleich die Reinschrift vorgelegt wurde. Dann flossen — von unserem theoretischen Standpunkte aus — Fertigungs- und Siegelungsbefehl ineinander. In Wahrheit wurde eben der Wortlaut approbiert. Das war für die Kanzlei, von deren Standpunkt aus wir in unserem Fall die Dinge betrachten müssen, das Entscheidende und zwar auch dann, wenn Konzept und Reinschrift vorgelegt wurden, was in beiden Fällen wegen Überprüfung des Wortlautes geschah. Für die Kanzlei hat doch der Siegelungsbefehl naturgemäß vor allem die Bedeutung der endgültigen Genehmigung des Wortlautes, des endlichen Abschlusses des Schreibgeschäftes. Darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie die Genehmigung des Wortlautes mehr betonte als den damit verbundenen Befehl, die Besiegelung vorzunehmen. Und es scheint auch nicht unbegreiflich, wenn man für die Genehmigung des Wortlautes an Konzept und Reinschrift die gleiche Bezeichnung hatte, wenn dominus dux audivit die Approbation des Wortlautes sowohl am Konzept als an der Reinschrift ausdrücken kann.

Damit ist, glaube ich, erwiesen, daß wir den von Ficker angenommenen Gang der Beurkundung unbedenklich auch für die österreichische Herzogskanzlei des 14. und 15. Jahrhunderts annehmen können. Ein Beurkundungsbefehl muß ja immer ergangen sein. Daß es einen Fertigungsbefehl (auf Grund von Konzept oder Reinschrift oder von Konzept und Reinschrift) gab, haben wir eben erörtert und betonen wie schon in unseren früheren Arbeiten auch hier nochmals, daß wir uns durchaus des mehrdeutigen Sinnes dieses Ausdruckes bewußt sind. Dennoch verwenden wir ihn wieder und nehmen Wilhelms Vorschlag, dafür Approbationsvermerk zu sagen, vorerst nicht auf. Denn wir müßten darunter ja gleichfalls die Approbation an Konzept oder Reinschrift oder Konzept und Reinschrift zusammen begreifen; es führte also auch zu keiner ausschließlichen Eindeutigkeit und dann hat Fickers Terminologie sich so eingelebt, daß man besser bei ihr verharren wird, wenn nicht wirklich zwingende Gründe dagegen sprechen. Die Genehmigung des Wortlautes der Reinschrift begreift nun den Befehl zur

Digitized by Google

Besiegelung in sich. Darum spielt dieser verhältnismäßig keine Rolle, zumal ja für die Kanzlei, wie ich oben ausführte, eben die endgültige Genehmigung des Wortlautes die Hauptsache war. Immerhin müssen wir auch auf den Siegelungsvermerk achten. Denn er ist theoretisch sehr wohl möglich und es berechtigt uns nichts, auf Grund der gemachten Erwägungen von vornherein vollständig von ihm abzusehen; nur sagen wir uns das, daß wir häufig an seiner Statt einen anderen Vermerk finden können, der die Genehmigung des Wortlautes der vorgelegten Reinschrift betrifft, weil — um es nochmals zu sagen — diese für die Kanzlei die Hauptsache war; damit war für sie die eigentliche Arbeit zu Ende [1]).

Wilhelm behauptet nun, daß die Urkunden der österreichischen Herzoge des Mittelalters nur in Ausnahmsfällen wegen ihres Wortlautes überprüft wurden und mit dem ergangenen Beurkundungsbefehl für die veranlassende Stelle (d. i. theoretisch immer und nur der Herzog) das Geschäft so weit abgeschlossen war, daß der Wortlaut eine interne Angelegenheit der Kanzlei blieb. Nur selten, meint er, hätte sich der Herrscher darüber hinaus eine Approbation des vollen Wortlautes vorbehalten [2]).

Daran ist nun zweierlei nicht richtig. Erstens steht in den Quellen nirgends zu lesen, daß die Überprüfung des Wortlautes eine interne Sache der Kanzlei gewesen wäre, sondern es heißt ständig, daß der Herzog die Urkunde im Rate abgehört habe (audivit in consilio). Somit geschah nach dem Zeugnis der Quellen das Überprüfen in der Ratssitzung, es war keine interne Sache der Kanzlei. Wilhelms Anschauung, daß die Überprüfung unnötig gewesen wäre, weil die von mir nach-

[1]) Ich verstehe nicht wohl, wie Wilhelm meine ganz gleichen Ausführungen Ergb. X, 9 so gänzlich falsch verstehen konnte, daß er annahm, ich wäre an der Möglichkeit des Vorkommens von Siegelungsvermerken irre geworden.

[2]) S. 58 f. gibt Wilhelm ein Verzeichnis der Urkundenarten, bei denen nach seiner Meinung ein solcher Vorbehalt des Fürsten statthaben konnte. Ich muß gestehen, daß ich es an sich schon recht umfangreich finde, da es alle Fälle namhaft macht, in denen ‚die Beurkundung einen Rechts- oder Schiedsspruch betraf, an dessen Fällung der Herzog als Obmann oder in anderer Weise persönlich mitbeteiligt war, oder wenn es sich um Gunstbezeugungen für Persönlichkeiten aus seiner näheren Umgebung handelte'. Er zählt auch Ausdehnung der Lehenfolge auf Töchter im 14. Jahrhundert noch zu diesen besonderen Gnadenakten und fährt dann fort: ‚Damit dürften die Urkundenarten, bei denen der Landesfürst die Revision und Approbation des vollen Wortlautes sich vorbehielt, kaum erschöpft sein'. Diese letzte Bemerkung ist sicher richtig, wie aus dem von mir später noch zu verwertendem Materiale klar hervorgeht. Ich gehe aber hier nicht weiter darauf ein, sondern spare mir die nicht uninteressante Besprechung der Urkundenarten einer spätmittelalterlichen Kanzlei in Deutschland für einen gelegeneren Ort auf.

Digitized by Google

gewiesenen Cedulae [1]), die geschrieben überbrachten Beurkundungsbefehle, ausreichten, um genau zu wissen, was man zu schreiben habe, ist nicht stichhältig. Man braucht nur die von mir beigebrachten Cedulae zu lesen, um klar zu erkennen, daß auf einen so allgemeinen und formlosen Befehl hin ohne weitere Überprüfung keine Urkunde ausgestellt werden konnte. Ich habe doch (Ergb. X, 3) sogar darauf hingewiesen, daß diese Cedulae nicht einmal zur Registrierung ausreichten und nicht einmal dazu verwertet wurden; die Einträge im Register sind nämlich sachlich viel ausführlicher. Es wird darum niemand bezweifeln, daß auf Grund dieser Cedulae lediglich Konzept (oder Reinschrift) hergestellt wurden, die dann notwendig vorgelegt werden mußten. Woher kämen denn sonst die Konzepte und die korrigierten nicht ausgegangenen Reinschriften, von denen ich vorher sprach? Es ist also auch damit nichts, daß außer der Kanzlei nur selten eine Revision geübt wurde. Es sei mir gestattet, da auf ein ausdrückliches Zeugnis aus freilich späterer Zeit hinzuweisen. Die Hofkanzleiordnung von 1498 [2]) bestimmt ausdrücklich: er [der Kanzler] sol auch kain gescheftbrief noch verschreibung ausgeen lassen, die seyen dann vorhin der kuniglichen majestet selbst oder in offnem rat von wort zu wort verlesen und abgehoert. Man nimmt allgemein und wohl mit Recht an, daß diese Ordnung alten Brauch festhalte. Hier wird ausdrücklich verlangt, daß jede Urkunde dem König oder dem Rate vorgelesen und abgehört werde. Man müßte die wahre Sachlage doch verkennen wollen, wenn man unter solchen Umständen noch zweifelte, daß eben auch früher die Urkunden in der Regel im Rate abgehört wurden: dominus dux audivit in consilio heißt es schon unter Albrecht III.

Die eben zitierte Hofkanzleiordnung von 1498 läßt überdies keinen Zweifel, daß damals die sachliche Erledigung der Urkunden zum Geschäftskreis des Rates gehörte. Der Kanzler brachte die angemeldeten Geschäfte mit in die Sitzung und hier wurde nun der „Ratschlag“ erteilt, auf Grund dessen der Kanzler die „Noteln“ oder „Kopeien“, die Konzepte herstellen ließ. Zugleich wurden in dieser Ratssitzung neue Geschäfte angemeldet und, wie wir vorhin schon gesehen haben, auch die Urkunden auf ihren Wortlaut hin überprüft. Beurkundungsbefehl und Genehmigung der von der Kanzlei verfaßten Urkunde gehören also zum Geschäftskreis des Rates, mit einem Worte, ihm oblag die Sorge für die sachliche Erledigung der Urkunden. Und man be-

[1]) XXXV, 721 ff.

[2]) Ich benutze den Druck bei Adler, Centralverwaltung unter Maximilan I. S. 511 ff.

Digitized by Google

achte nun: für jene Urkunden, welche im Rat beschlossen wurden, setzt unsere Hofordnung den Kanzleivermerk comissio domini regis in consilio fest. Dieser Vermerk macht die Ratssitzung für die Urkunde verantwortlich. Und wenn wir nun früher immer wieder dominus dux in consilio u. ä. lesen, sollen wir da nicht daran festhalten, daß eben auch früher schon der Rat die gleiche Verantwortung zu tragen hatte? Wird jemand ernstlich glauben wollen, der Herzog hätte persönlich alle diese Hunderte von Urkunden veranlaßt und dann die Kanzlei in eigenem Wirkungskreis alles Weitere nach ihrem Belieben besorgt? Es muß doch jemand der Kanzlei die notwendigen Weisungen im Einzelnen gegeben und über die richtige Ausführung gewacht haben. Und dieser Jemand war eben der Rat, d. h. die Ratssitzung unter dem (praktisch nicht immer nötigen) Vorsitz des Herzogs, wie in den Quellen deutlich zu lesen steht.

Wilhelm kam zu seiner anderen, irrigen Meinung ja auch nur darum, weil er die Quellen sehr wenig kennt. Er nimmt gläubig Bresslaus wohl nur auf Grund der Literatur vorgefaßtes Urteil auf, daß der Vermerk audivit selten sei. Somit könne der Rat das an sich seltene Abhören nicht als ein ständiges Geschäft betrieben haben. Eine Kontrolle mußte aber doch sein, das war auch ohne Kenntnis der Quellen nicht abzuweisen und so wies er sie denn der Kanzlei als internes Amtsgeschäft zu. Was bleibt dann an Arbeit beim Beurkundungsgeschäft für den Rat überhaupt übrig? Wilhelm mußte so notgedrungen zu der Auffassung gelangen, die er vertritt und die zu Gunsten eines sogenannten persönlichen Regiments den Rat und seine Bedeutung für das Beurkundungsgeschäft und die gesamte Regierung aus der Entwickelung streichen will.

Nun ist aber die Meinung, daß die audivit-Vermerke so selten sind, ein schwer verzeihlicher Irrtum für einen Forscher, der eine Spezialuntersuchung über die österreichischen Kanzleivermerke schreibt. Denn zu einer solchen Meinung kann doch nur gelangen, wer eben die Quellen nicht kennt. Ich werde gleich Gelegenheit haben die gegenteilige Tatsache, daß nämlich der Vermerk audivit nicht selten, sondern recht häufig ist und also keine Ausnahme sondern vielmehr die Regel betrifft, zu belegen und will hier nur eine kurze Widerlegung der von Wilhelm S. 58 gebotenen Statistik der Kanzleivermerke einflechten, um damit meiner eigenen Beweisführung die Bahn freizumachen [1]). Wilhelm hat für die ganze Zeit von 1365 bis 1437

[1]) Es entschuldigt Wilhelm nicht, wenn er mehrfach seine ‚unvollständige Kenntnis des Materials' betont wie S. 56 und ähnlich S. 58. Denn eben diese hätte ihn abhalten sollen, eine Statistik aufzustellen, die zufolge der ‚unvollstän-

Digitized by Google

nur 358 Urkunden eingesehen; es entfallen da auf ein Jahr gerade fünf Urkunden und das ist recht wenig, um eine Statistik aufzustellen, kaum genug. Es ist mir nicht bekannt, welche „kleineren, aber geschlossenen Bestände" Wilhelm seiner Zählung zu Grunde legte, doch reichen kleinere Archive bei uns meist nur mit wenigen Urkunden weiter in das 14. Jahrhundert zurück, wie ein Blick in die von Wilhelm redigierten Archivberichte aus Niederösterreich lehrt. Es dürfte somit die überwiegende Mehrzahl der von Wilhelm gezählten Urkunden dem 15. Jahrhundert angehören, einer Zeit also, in der sich die Kanzleivermerke schon eingebürgert hatten. Aus dieser Fehlerquelle erklärt sich das Ergebnis, daß von den 358 Urkunden nur 14 ohne Vermerk waren. Auch wundert mich, warum Wilhelm das Archiv der Stadt Wien, dessen Regestenwerk in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II. Abteilung 1. und 2. Band er nachweisbar benutzte, in seine Zählung nicht miteinbezog. Es wäre dadurch die Zahl der Urkunden, die keinen Vermerk tragen, und jener, die einen audivit-Vermerk aufweisen, im Verhältnis erheblich gestiegen. Audivit-Vermerke zählt Wilhelm ja nur 10 bezw. 11. Das alles kann bei der besprochenen Beschaffenheit des Materiales, auf dem die Zählung beruht, nicht Wunder nehmen. Es bedarf aber weiterhin wohl auch keines Wortes mehr über die Belanglosigkeit einer solchen Statistik.

Ich halte es überhaupt für unnütz, Zahlen aufzustellen, die zufolge der unvollständigen Grundlage, auf der sie beruhen, unzuverlässig sein müssen. Es können höchstens Verhältniszahlen in Betracht kommen. Und gerade die sprechen deutlich genug für mich. Ich weiß nicht, wieviel Urkunden ich durchsah. Ein paar tausend sind es immerhin gewesen. Ich fand in diesen den ausgeschriebenen Nuntiusvermerk gerade viermal, denn im allgemeinen sind ausgeschriebene Vermerke eine große Seltenheit. Niemand hat mir darum das Recht bestritten nach der Analogie der von mir aufgefundenen Nuntiusvermerke die gleichkonstruierten zu ergänzen. Und obwohl ich, ohne eine Vollständigkeit auch nur angestrebt zu haben, den ausgeschriebenen Vermerk audivit in zwanzigfacher Anzahl im gleichen Material nachweisen kann, soll der Vermerk nun zu selten sein, um auch nach seinem Muster unausgeschriebene Vermerke zu ergänzen und aufzulösen. Ja es wird mir direkt verboten, „einfach nach Analogien ausgeschriebener Vermerke zu ergänzen" — sondern dieses Vorrecht wird einzig dem Nun-

---

digen Kenntnis des Materials" in die Irre führen mußte. Eine solche Statistik hat nur dann einen Wert, wenn sie wenigstens auf halbwegs vollständigem Materiale beruht.

Digitized by Google

tiusvermerk zugestanden. Das scheint mir doch ein schwerer Fehler in der Methode zu sein.

Da einmal in zweifelsfreier Weise dargelegt ist, daß die Vermerke sich auf Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl beziehen können, wäre es unberechtigt, die Frage, wie die nicht ausgeschriebenen Vermerke zu ergänzen sind, etwa von vornherein einzuengen, d. h. bei ihrer Beantwortung nicht alle drei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Auch scheint es mir nicht fraglich, daß nur die Quellen selbst eine Antwort erteilen können, d. h. wir müssen, um zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen, die in den Quellen ausgeschriebenen Vermerke zusammenstellen und dann nach ihrem Muster die gleichkonstruierten gekürzten Vermerke ergänzen[1]). Natürlich ginge es nicht an nach einem beliebigen, zufälligen und vereinzelten Vermerk zu ergänzen, sondern es muß unser Bestreben sein, eine gewisse Sicherheit dadurch zu gewinnen, daß wir nach dem mehrfachen Muster eines ausgeschriebenen Vermerkes die gleichkonstruierten gekürzten ergänzen können. Anders ist m. E. an eine sichere Lösung der Frage nicht zu denken. Gegen diesen Gang meiner Untersuchung wird niemand ein Bedenken erheben können und ich hätte mich so im einzelnen wohl irren, aber grundsätzlich kaum fehlen können.

Wie steht es nun mit Wilhelms Einwendungen und neuen Ansichten? Ich greife zunächst seine Behauptung auf, daß der Siegelungsbefehl auf Kanzleiausfertigungen nicht vorkomme. Das ist ein Irrtum, vor dem ihn die Benutzung des Buches von Wretschko und ein Blick in die bekannte Publikation von Schwind und Dopsch hätte bewahren können. Ehe ich ihn aber positiv widerlege, will ich einflechten, daß mich seine Ausführungen von der Unrichtigkeit meiner Auffassung des Vermerkes an der Urkunde vom 4. April 1396 (XXXV, 710) nicht restlos überzeugten. Denn der palaeographische Befund[2])

[1]) Wenn Wilhelm S. 43 sagt: ‚Einfach nach Analogien ausführlicherer Vermerke zu ergänzen, geht natürlich nicht an‘ und statt dessen zu dem Auskunftsmittel einer ‚allgemeinen Erwägung‘ greift, kann ich ihm nur entgegenhalten, daß allgemeine Erwägungen in den Quellen nicht zu stehen pflegen und darum nur vorsichtig verwertet sein wollen. Ferner ist, worauf ich noch zurückkomme, seine Erwägung in diesem Falle nicht stichhältig und sie gibt ihm endlich kein anderes Mittel an die Hand, als nun auch seinerseits nach einem ausführlicheren Vermerk (anders zwar, aber auch irrig) zu ergänzen, was schon darum nicht angeht, weil er den von ihm zur Ergänzung benutzten Vermerk ein einziges Mal in der ganzen Zeit nachweisen kann. M. E. ist es verkehrt, nach der Ausnahme anstatt nach der Regel zu ergänzen, worin mir wohl jeder unvoreingenommene Leser beipflichten wird.

[2]) Auf Wilhelms Einschätzung dieses Kriteriums komme ich später noch zu reden.

Digitized by Google

läßt mich an der Auflösung s = suo noch immer zweifeln. Daß überdies s die Kürzung für suus sein kann und gewöhnlich ist, habe ich nie bestritten und es hätte einer Auseinandersetzung darüber nicht bedurft. Aber auch wenn ich mit meiner Auffassung dieses Vermerkes im Unrecht wäre, welche Möglichkeit ich ohneweiters zugebe, wäre damit nichts gegen mich bewiesen, wie folgende Fälle zeigen.

Am 7. Jänner 1374 gestatteten die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. dem Bischofe Johann von Brixen, Herzog Albrechts Kanzler, sowie dessen Vater und Brüdern, mehrere Kirchen im Namen des Landesfürsten einmal vergeben zu dürfen [1]). Diese Urkunde hat folgenden interessanten Vermerk, dessen nähere Besprechung ich mir für eine andere Gelegenheit aufspare: Domini Haidenricus de Meissow, marscalcus provincialis Austrie, Hartmannus de Liechtenstein de Nicolspurg, Heinricus de Rappach et plures alii nobiles consensui huius negocii et apposicioni signeti ab alia parte positi interfuerunt. Es ist kein reiner Siegelvermerk. Denn es handelt sich dabei um Signierung der Urkunde durch Aufdrücken des Signetum zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Wortlaut der Urkunde, die dann offenbar dem Mitaussteller Herzog Leopold zur Besiegelung übersendet werden sollte. Außer dem Signet hing auch das Siegel Albrechts an, das aber leider wie auch das Herzog Leopolds heute fehlt. Nur die Reste des Signetum haben sich links unter der Plica erhalten. Immerhin hält aber der Kanzleivermerk fest, daß das Signetum zu Recht an der Urkunde angebracht ist, und ist daher ein Siegelungsvermerk.

Viel deutlicher aber ist der Vermerk auf der Landesordnung für Tirol, welche die Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. am 24. Februar 1406 erließen. Er lautet: Dominus dux Leupoldus per se presentibus comite Hugone de Montfort et Friderico de Flednitz magistro curie. — Dominus dux Fridericus per se audivit et sigillari mandavit presente domino Joanne de Lupfen [2]).

Beide Male liegen unzweifelhafte Kanzleiausfertigungen vor und somit ist Wilhelms Behauptung, daß sich auf solchen keine Siegelungsvermerke nachweisen lassen, widerlegt [3]).

---

[1]) Or. Wien, Staatsarchiv. v. Wretschko S. 206 Reg. nº. 49.

[2]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 297 ff. nº. 158. 2 Orr. im Landesarchiv. — Richard Heuberger war so freundlich, mir von beiden Originalen photographische Aufnahmen zu besorgen, an Hand deren ich mich überzeugen konnte, daß beide Ausfertigungen von einem bekannten Notar Herzog Friedrichs geschrieben sind.

[3]) Ich unterlasse es, andere Beispiele, bei denen der Vermerk nicht ausgeschrieben ist, sich aber m. E. doch nur auf die Besiegelung beziehen kann, wie

Digitized by Google

Wie steht es aber nun mit der Ergänzung der nicht ausgeschriebenen Vermerke? Müssen sie wirklich alle zu einem Nuntiusvermerk ergänzt werden? Wir wollen das endgültig klarstellen und uns zunächst umsehen, in welchen Formen wir den Beurkundungs- und Fertigungsbefehl ausgeschrieben finden [1]).

Wie man sich erinnert, habe ich XXXV, 712 ff. den Vermerk Sweblinus fuit nuncius [2]) mit Hilfe des zweifachen Vermerkes auf der Urkunde vom 1. Dezember 1373 „dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio" als auf den Beurkundungsbefehl bezüglich nachgewiesen [3]). Es kann wohl kein Zweifel sein, daß nuncius, nunciavit in beiden Fällen das Stichwort für den der Kanzlei überbrachten Beurkundungsbefehl ist. Diese Feststellung hat Wilhelm nicht angegriffen, leider aber auch nicht anerkannt, sondern ist stillschweigend über sie hinweggegangen und hat nur die eine Folgerung daraus als mein Verdienst bezeichnet: die Feststellung nämlich, daß die einfachen Namenvermerke, als welche die Kanzleivermerke zuerst auftreten, den Bekurkundungsbefehl betreffen. Denn das ergibt sich ohneweiters aus der Reihe: Sweblinus fuit nuncius, Sweblinus nuncius, Sweblinus. Eine weitere Folge ist aber, daß wir wohl auch den Vermerk dominus dux per cancellarium u. ä. auf den Beurkundungsbefehl beziehen müssen. Es heißt doch im oben zitierten

---

z. B. auf der Urkunde vom 1. März 1407 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 18319), anzuführen, da mir zu meinem gegenwärtigen Zweck die oben angegebenen ausgeschriebenen Vermerke völlig auszureichen scheinen.

[1]) Da der Siegelungsbefehl, wie ich vorher ausführte, der Natur der Sache nach nur eine untergeordnete Rolle spielen kann, beschränke ich mich im Folgenden auf Beurkundungs- und Fertigungsvermerke und lege gerade auf diese wieder den größeren Nachdruck. Doch betone ich, daß es m. E. gewiß auch unausgeschriebene Siegelvermerke geben kann.

[2]) Urkunde vom 18. Mai 1354. Bei solchem Materiale, das ich schon in meinen früheren Arbeiten verwertete, beschränke ich mich auf einen Hinweis eben darauf und führe die archivalische Fundstelle oder den Druckort in der Regel nicht nochmals an. Das hat zugleich den Vorteil, daß jeder Leser sofort erkennt, was ich an neuem Materiale beibringe.

[3]) Es ist mir unbegreiflich, wie Wilhelm bei solcher Sachlage behaupten kann, ich hätte den Beweis, daß die einfachen Namen und die per-Vermerke (z. B. Fridricus de Intzesdorf 1348 und magister curie per Kerglinum 1357) den Beurkundungsbefehl betreffen, nur an späterem, d. h. doch wohl dem 15. Jahrhundert entstammenden Materiale erbracht. Das ist unrichtig, wie jeder Leser meines ersten Aufsatzes zugeben wird. Ich habe freilich aus dem 14. Jahrhundert keine Cedulae nachweisen können; an diese hat Wilhelm ja wohl gedacht. Doch das ist auch ihm nicht geglückt. Und ob nun mein quellenmäßiger Nachweis des Stichwortes nuncius, nunciavit oder seine allgemeine Erwägung, die schon Kürschner kannte, bindender sind, überlasse ich getrost dem Urteile fremder Kritik.

Digitized by Google

Vermerk vom 1. Dezember 1373 ausdrücklich dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit und am 26. Januar 1404 schrieb man: dominus dux per dominum Frisingensem cancellarium n[unciavit] [1]). Und vollends lassen die von mir (Erg. X, 7 f.) angeführten zweifachen Vermerke vom 6. April 1402: dominus dux per consilium, quod etiam audivit und vom 4. April 1391: dominus dux per Johannen de Liechtenstein magistrum curie supradictum, qui audivit, wohl keinen Zweifel an der Richtigkeit unserer Ergänzung und Auffassung. Wenn aber der Vermerk magister curie also mit nunciavit zu ergänzen und auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen ist, dann kann wohl auch der Vermerk magister curie per Kerglinum [2]) nur dasselbe bedeuten, nur genauer den eigentlichen Mittelsmann, der der Kanzlei den Beurkundungsbefehl überbrachte, festhalten wollen.

Damit haben wir m. W. die häufigeren Formen, in denen die Kanzleivermerke den Beurkundungsbefehl betreffen, aufgezählt und ich führe sie nochmals in konkreten Beispielen an:

Sweblinus (einfacher Name)
magister curie (einfacher Amtstitel)
dominus dux per Haidenricum de Meissow
dominus dux per magistrum curie
magister curie per Kerglinum
dominus dux per consilium.

Daneben finden sich ausnahmsweise besondere Formen wie dominus dux per litteram (Erg. X, 11), was wohl besagen soll, daß der Herzog eigenhändig eine Cedula schrieb. Ähnlich ist wohl der Vermerk dominus dux per mandatum [3]) aufzufassen. Hingegen kann der von Wilhelm einmal nachgewiesene Vermerk dominus dux per se ipsum mandavit fieri sehr wohl auch sich auf das Entstehen der Reinschrift beziehen. Wir haben den vom Herzog unmittelbar d. h. ohne Vermittelung des Kanzlers oder sonst eines Mittelsmannes an die Kanzlei gegebenen Beurkundungsbefehl eigentlich nur in den eben besprochenen Ausnahmen vermerkt gefunden und sehen, daß er dann schriftlich erging. Darum ist der Vermerk dominus dux per se ipsum fieri mandavit, wenn er sich überhaupt auf den Beurkundungsbefehl und nicht vielmehr auf das Entstehen der Reinschrift bezieht, was mir wahrscheinlicher vorkommt [4]), ohne Frage eine ebensolche Ausnahme wie

[1]) Ergb. X, 18 Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I. Abt. 10. Bd. Nr. 18214. Im folgenden stets nur Quellen I. (II.) Band Nr. zitiert.

[2]) XXXV, 714.

[3]) 1407 Juni 18, Schwind-Dopsch Nr. 163.

[4]) Auch Wilhelm kennt den Vermerk (v. Wretschko 168 Anm. 357) auf der Urkunde vom 13. März 1382: dominus dux per se ipsum legit et mandavit. Es

Digitized by Google

der Vermerk dominus dux per litteram. Es kann ja nicht wundernehmen, daß dem so ist, denn kaum wird jemand einen häufigen Verkehr des Fürsten mit den Beamten der Kanzlei voraussetzen wollen. Auch damals erschien eben der Kanzler beim Herzog und nahm seine Befehle entgegen oder der Herzog sandte durch seinen Hofmeister etwa an die Kanzlei seinen Beurkundungsbefehl. Juristisch bleibt natürlich der Herzog der Veranlasser, aber praktisch hat die Kanzlei von ihm selbst wohl selten einen Beurkundungsauftrag erhalten.

Anders liegen die Dinge beim Fertigungsbefehl, bei dem Vermerke, der die Approbation des Wortlautes betrifft. Wir haben vorhin ausgeführt, daß als die eigentlich verantwortliche Stelle in Sachen der Beurkundung in unserer Zeit doch wohl die Ratssitzung unter dem Vorsitz des Herzogs (der praktisch vielleicht nicht immer statthaben mußte) aufzufassen ist. Schon 1373 lesen wir doch in dem vorhin angeführten Vermerke: dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio.

Beachten wir nun, daß die Kanzleivermerke bei ihrem Aufkommen jedenfalls eine Ausnahme, ein Abweichen vom gewöhnlichen Geschäftsgang zwecks Deckung der Kanzlei festhalten wollen. Darin sind wir ja alle, auch Wilhelm mitinbegriffen, durchaus einig. Es war also eine Ausnahme, wenn der Herzog selbst der Kanzlei eine Cedula schrieb oder der Hofmeister den Beurkundungsbefehl erteilte. Auch der Rat konnte ohne Vorwissen des Herzogs theoretisch eigentlich keine Beurkundung veranlassen, daraus erklärt sich wohl der Vermerk dominus dux per consilium. Ich fasse ihn nämlich so auf, daß er dann geschrieben

läge nahe sigillari zu mandavit zu ergänzen, da wir diese Wortverbindung mehrfach belegt finden. Doch kann nach Wilhelm auf einer Kanzleiausfertigung kein Siegelungsvermerk stehen und wir müssen uns um eine andere Ergänzung umsehen. Wilhelm selbst hat den Vermerk (vgl. S. 59) wohl auf den Fertigungsbefehl bezogen, jedoch leider eine Ergänzung unterlassen. Meines Wissens findet sich mit mandavit in den Quellen nur fieri einmal neben dem häufigeren sigillari verbunden und ich ergänze daher fieri. Es ist nun klar, daß fieri mandavit in diesem Falle nicht den Beurkundungsbefehl bedeuten kann, Wilhelm war vielmehr durchaus im Recht, wenn er diesen Vermerk wegen des vorausgehenden legit auf den Fertigungsbefehl bezog. Nur scheint es mir bei solcher Sachlage nicht ganz gerechtfertigt den Ausdruck fieri mandavit als Stichwort für den Vermerk des Beurkundungsbefehles zu wählen. Denn wenn der Vermerk dominus dux per se ipsum legit et [fieri] mandavit d. h. notulam legit et literam fieri mandavit sich auf den Beurkundungsbefehl bezieht, dann spricht eigentlich manches dafür, dasselbe auch für den Vermerk dominus dux per se ipsum fieri mandavit anzunehmen. Oder sollte im Vermerke von 1382 doch sigillari zu ergänzen sein? Es bliebe auch dann noch mehr als fraglich, ob der andere Vermerk wirklich den Beurkundungsbefehl festhält, und Wilhelms Wahl war darum wenig glücklich.

Digitized by Google

wurde, wenn der Rat etwa in Abwesenheit des Herzogs oder sonstwie auf eigene Initiative den Beurkundungsbefehl erteilte. Denn als Regel bleibt nach alledem doch nur, daß in der ordentlichen Ratssitzung der Beurkundungsbefehl erteilt wird, einerlei ob eine Partei vorher eingeschritten war oder in eigener Sache geurkundet werden sollte.

Dasselbe war, wie wir ausführten und deutlich schon 1373 zu lesen steht, bezüglich des Fertigungsbefehls der Fall. In der ordentlichen Ratssitzung unter dem Vorsitz des Herzogs wurde der von der Kanzlei auf Grund des ergangenen Beurkundungsbefehles entworfene Wortlaut genehmigt. Trat aber hierin eine Anderung ein, d. h. sollte eine Urkunde etwa rasch expediert werden oder dgl., dann mußte notwendig der Herzog selbst die Urkunde abhören oder, was nachweislich eine Ausnahme ist, weil es sich verhältnismäßig selten findet, an seiner Stelle es Beauftragte tun. In der Regel tat es jedenfalls der Herzog selbst, dem ein Mitglied der Kanzlei, vor allem wohl der Kanzler selbst, den Wortlaut zur Überprüfung vorlegte. Darum finden wir, wie wir sehen werden, in den Vermerken, welche den Fertigungsbefehl betreffen, zumeist den Herzog selbst genannt. Denn auch vom Standpunkt der Kanzlei hatte es nun, anders wie beim Beurkundungsbefehl, einen guten Sinn, zu sagen, daß der Herzog selbst den Wortlaut approbierte. Denn nur der Herzog selbst konnte kurzerhand so die Approbation erteilen. Dominus dux per cancellarium (nunciavit), aber dominus dux audivit heißt es, obwohl auch hier ohne Zweifel etwa der Kanzler der Mittelsmann zwischen dem Herzog und der Kanzlei war. Aber das Geschäft war schon im Gange, es war eine interne Angelegenheit der Kanzlei, ob der Kanzler oder in einem besonderem Falle ein von ihm beauftragter anderer Beamter dem Herzog den Vortrag hielt, und darum war es nur nötig, die Tatsache der Approbation und den Namen des Approbanten, in der Regel aus dem vorhin angeführten Grunde eben den des Herzogs, festzuhalten. Damit war die Kanzlei hinreichend gedeckt. Und erst spät hat man auch in diesem Falle den Vermittler festgehalten, worauf wir gleich zu reden kommen. Anders kam beim Beurkundungsbefehl alles darauf an, wer tatsächlich den Beurkundungsbefehl überbrachte, denn nur dadurch war im Notfalle eine wirkliche Deckung zu erzielen. Es hat eben darin seinen guten Grund, daß die Vermerke für den Fertigungsbefehl in der Regel den Herzog nennen, die für den Beurkundungsbefehl aber darauf verzichten konnten.

Erst spät, als die Kanzleivermerke sich bereits so eingebürgert hatten, daß sie beinahe zur Regel geworden waren, am Ende des 14. Jahrhunderts, hielt man auch im Vermerk für den Fertigungsbefehl

Digitized by Google

den eigentlichen Vermittler des Befehles an die Kanzlei fest und zwar schaltete man den Namen des Vermittlers einfach ein, z. B. dominus dux — ad relacionem Friderici scriptoris — et magister curie de Walsse, Johannes Eberstorfer, Martinus Valbacher, magister camere, Chunradus plebanus in Prugg officialis audierunt litteram [1]). Dieser Vermerk beweist klar, daß das ad relacionem mit einem Namen im Genetiv nur den Vermittler festhält, der in der Kanzlei erschien und den Befehl überbrachte [2]), der Vermerk an sich aber nichts anderes bedeutet wie der auf der Urkunde vom 26. November 1380: dominus dux per se, marschalcus provincialis de Meissow et magister curie de L(iechtenstein) audiverunt, oder der vom 5. Juli 1390: dominus dux et magister curie audiverunt [3]).

Dieser Brauch, um der größeren Genauigkeit willen, in solcher Form den eigentlichen Vermittler festzuhalten, drang auch in die Vermerke für den Beurkundungsbefehl ein und zugleich gewöhnte man sich immer mehr, auch in diesen den Herzog zu nennen. Hatte es einmal (1357 Mai 4, XXXV, 714) magister curie per Kerglinum geheißen, so schrieb man 1400 Juni 27 (Ergb. X, 10) dafür: dominus dux per magistrum camere Rukendorfer ad relacionem Vlrici notarii sui. Der Vermerk ist nun genauer gefaßt, seine Bedeutung aber ist dieselbe geblieben. Es war ja schließlich eine folge-

---

[1]) Quellen II/1, 1475. 1400 Oktober 18. Ich gebe den Vermerk — wie Wilhelm — in der von Uhlirz aufgelösten Form wieder, obwohl ich bei den vorletzten Worten nicht ganz sicher bin. Zur Illustration, wie sehr gekürzt diese Vermerke sind, gebe ich diesen in seinen vier Zeilen wieder.

dns dux ad rl Fr scpt
et m cur de Wa Jo Eb'st
Mart Va m ca Ch plb
in Pg off aud lr.

[2]) Wilhelm hat diesen Vermerk ganz falsch verstanden. Er ist doch wie ich der Meinung, daß das ad relacionem nur den Vermittler festhält, keine wesentliche Sinnesänderung bedeuten kann. Mithin muß grammatikalisch das ad relacionem mit dem Namen im Genitiv als Schaltung im Satze angesehen werden, wie ich es oben durch die beiden Striche kenntlich machte, und als Satz bleibt übrig: dominus dux et magister curie de Walsse ... audierunt litteram. Da ist nun Wilhelm in der Hitze des Gefechtes die Behauptung entschlüpft, es müßte zu dominus dux ein Prädikat ergänzt werden, weil das et trennend zwischen den Subjekten stehe und eine Beziehung des audierunt auf dominus dux nicht zulasse. Nach den einfachsten Regeln der Grammatik liegt hier ein zusammengesetzter Satz vor und et (das deutsche und) trennt nicht, sondern verbindet. Der Vermerk beweist also gegen Wilhelm eben die Richtigkeit meiner Auffassung. Vgl. S. 46.

[3]) Wretschko S. 209 Nr. 58. Quellen I, 8, Nr. 15951. Ähnlich heiß es z. B. noch 1436 März 28: dominus dux et prefati consiliarii audiverunt. Quellen I, 7, Nr. 14718.

Digitized by Google

richtige Entwickelung, daß man bei dem sich stetig steigernden Gebrauch der Vermerke auf ihre Deutlichkeit immer größeren Wert legte und die ursprünglichen einfachen Formen von solchen weitläufigeren verdrängt wurden. Da aber ihr Sinn — wie ja klar zu erkennen ist — derselbe bleibt, muß die Ergänzung der unausgeschriebenen Vermerke dieselbe bleiben, die wir vornehmen würden, wenn das ad relacionem Vlrici notarii sui z. B. fehlte. Da wir den Vermerk dominus dux per magistrum camere Rukendorfer mit nunciavit ergänzen und auf den Beurkundungsbefehl beziehen müssen, werden wir folgerichtig, da wir erkannt haben, daß das ad relacionem nur eine Schaltung im Satze ist, auch den darum erweiterten Satz eben mit nunciavit ergänzen und auf den Beurkundungsbefehl beziehen. Was aber im einen Falle recht ist, muß im andern wohl billig sein. Und dieser andere Fall ist der Vermerk für den Fertigungsbefehl, zu dem wir nun übergehen [1]).

---

[1]) Wilhelm leugnet nicht, daß dieser Vermerk vorkommt, doch bestreitet er, daß jemals audivit ergänzt und also ein unausgeschriebener Vermerk auf den Fertigungsbefehl d. h. auf die Genehmigung des Wortlautes bezogen werden darf. Ich werde das eingehend oben widerlegen und bemerke hier nur, worauf ich oben nicht zu reden kommen will, um die Sache abzukürzen, folgendes. Diese Behauptung Wilhelms ist so unbeweisbar, wie sie von vorneherein unwahrscheinlich ist. Es ist eine willkürliche Annahme, daß fieri mandavit mit dem gleichen Rechte ergänzt werden dürfte wie audivit. Denn jener Ausdruck kommt nur einmal in dieser Verbindung vor (dominux dux per se ipsum mandavit fieri), audivit aber oft genug. Ferner müßte Wilhelm erst beweisen, daß fieri mandavit wirklich den Beurkundungsbefehl bedeuten muß. Es kann, wie ich schon ausführte, sich auch und zwar ebensowohl auf die Herstellung der Reinschrift, auf den Fertigungsbefehl, beziehen. Und Wilhelms Argumentation, daß die Kanzlei unmöglich „um drei Buchstaben“ (nämlich die Kürzung a u d.) „zu sparen“, so undeutliche Vermerke schreiben konnte, unterlasse ich zu kennzeichnen, sondern wundere mich nur, daß die Kanzlei die doch gewiß mögliche Kürzung f(ieri) m(andavit) etwa, also zwei Buchstaben, trotz der gleichen Gefahr „gespart“ haben sollte. Das sind doch wirklich keine Beweisgründe. Der Einwand, daß alle gleichkonstruierten Vermerke unbedingt dasselbe bedeuten müssen, ist auch ein Scheinargument. Alle Vermerke lassen sich mit seltenen Ausnahmen grammatikalisch als einfache Sätze charakterisieren. Und bekanntlich gibt dem Satze das Prädikat seinen Sinn. Erst wenn Wilhelm nachweisen kann, daß der Vermerk vom 11. Dezember 1373: dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio und der grammatikalisch doch gewiß gleichkonstruierte vom 24. Februar 1406: dominus dux Fridericus per se audivit et sigillari mandavit presente domino Joanne de Lupfen, dasselbe bedeuten, darf er seine etwas kühne Behauptung aufstellen, daß dominus dux per Chunradum notarium camere, oder um oft vorkommende Formen anzuführen dominus dux per cancellarium und dominus dux per se ipsum keine verschiedene Bedeutung haben können, weil sie gleichartig konstruiert sind. So läßt sich freilich Alles beweisen. Doch abgesehen hievon setzt

Digitized by Google

Dieser Fertigungsbefehl ist durch das Stichwort audivit gekennzeichnet und er bedeutet die Genehmigung des Wortlautes der Urkunde. Ob diese Genehmigung nun am Konzepte oder an der Reinschrift geschah, vielleicht auch an beiden, was nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, ist für den Wortlaut des Vermerkes ohne Belang, audivit wird in beiden Fällen verwendet. Wir können das heute nur mit Hilfe der palaeographischen Untersuchung jeweils festzustellen trachten. Ist nämlich der Vermerk in einem Zuge mit der Reinschrift geschrieben, wird er auf die Genehmigung des Konzeptes zu beziehen sein. Wenn er nachgetragen erscheint, kann die Genehmigung der Reinschrift als das Stadium betrachtet werden, auf das der Vermerk zu beziehen ist. Doch muß dem nicht so sein, wie ich schon Erg. X, 6 betonte, denn der Vermerk kann auch aus irgend einem Grunde erst später nachgetragen sein. So finden wir z. B. auch auf der Reinschrift erst nachgetragene Vermerke, die sich sicherlich auf den Beurkundungsbefehl beziehen, wie ich Wilhelm gerne glaube [1]). Das hat aber mit der Bedeutung der Vermerke nichts zu tun, sondern „es fragt sich dabei mehr, ob sie neben dieser Bedeutung auch sonst noch kritischen Wert besitzen" wie ich schon in gleichem Zusammenhang Erg. X, 19 sagte, ob nämlich nicht zu gewissen Zeiten das Recht, die Kanzleivermerke auf die Originale zu setzen, auf einen oder einige Beamte der Kanzlei beschränkt war. Das war, wie ich XXXV, 716 erwähnte, am Anfang der Entwickelung nicht der Fall, aber später doch wohl, was ich Erg. X, 18 hervorhob. Ebenda betonte ich, daß nun die Zeit dieser Wendung festzustellen wäre, beschied mich aber damit, weil m. E. die fortschreitende Bearbeitung der habsburgischen Urkunden von selbst diese Frage wird lösen helfen und es verkehrt wäre, diese jetzt mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Mühe zu erzwingen, weil ja die eigentliche Bedeutung dieser Vermerke dadurch nicht berührt wird [2]).

Wilhelms Behauptung auch eine verwunderliche Vorstellung mittelalterlicher Kanzleibräuche und der Kanzleiorganisation voraus. Ich werde oben Gelegenheit haben, an einem konkreten Beispiel nachzuweisen, daß die Vermerke dasselbe mit recht verschiedenem Wortlaut sagen können (dominus dux et consilium audiverunt und dominus dux per se in consilio audivit bedeuten z. B. in einem mit absoluter Sicherheit nachweisbaren Fall durchaus dasselbe). So ganz umschrieben waren also die Kanzleiregeln nicht, daß wir aus der Satzkonstruktion allein auf die Bedeutung der Vermerke schließen dürften, ohne auf den Sinn zu achten und die notwendige Ergänzung in den Quellen selbst nachzuweisen.

[1]) Nur finde ich, daß es nicht genügt, sein Urteil über die Verwendbarkeit palaeographischer Kriterien auf den Befund von nur vier Urkunden zu gründen.

[2]) Diese von mir XXXV und Ergb. X a. a. O. gemachten Bemerkungen sind Wilhelm wohl nicht gegenwärtig gewesen, als er die darauf bezüglichen Sätze S. 49 ff. schrieb.

Digitized by Google

Ich finde den Vermerk audivit nun in folgenden Formen in den Quellen ausgeschrieben:

1. dominus dux audivit. Ich erhebe bei meinen Belegen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gestehe also von vorneherein jedwede Möglichkeit, diese Belege zu vermehren, zu, sondern ich begnüge mich mit der mir gerade bekannten Anzahl, da ich so ohnedies ein reichlich genügendes Material vorlegen kann. Diese Form des Vermerkes vermag ich nun von 1391 bis 1432 nachzuweisen [1]).

2. dominus dux per se (ipsum) audivit [2]). Diese Form kann ich zuerst 1376 und dann bis an das Ende der in Betracht kommenden Zeit belegen [3]).

3. dominus dux et consilium audiverunt finde ich von 1398 an [4]).

4. dominus dux (per se) audivit presente (in presencia) N. N. Auch diese Form findet sich durch die ganze Zeit herwärts. Ich vermag sie von 1395 bis 1435 nachzuweisen [5]).

5. dominus dux (per se) in consilio audivit. Das ist unter Albrecht V. (II.) die gewöhnliche Form des ständig gewordenen Vermerkes. Wir sind ihr schon in dem oben angeführten Vermerke vom 1. Dezember 1373 begegnet und finden sie immer öfter und zahlreicher [6]).

6. dominus dux et N. N. audiverunt. Diese Form ist mir in vier Urkunden begegnet, die ich unten genauer anführe [7]).

---

[1]) Quellen II, 1 Nr. 1224, 1358: I, 10, Nr. 18053, 18108, 18132, 18139, 18145, 18167; I, 7 Nr. 14404, 14405, 14603. Quellen I, 10 und I, 7 bringen Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Wilhelm stimmt mit mir überein, wenn er per se und per se ipsum als bloße Verstärkung des dominus dux auffaßt, darin also keine wesentliche Änderung erblickt. Daher gehören die Formen 1 und 2 im Grunde zusammen.

[3]) Lichnowsky-Birk IV 1267, 1287; Wien, Staatsarchiv Hs. 16 f. 125′; Or. von 1388 Dez. 3 ebenda; Lichnowski-Birk IV, 2349; Quellen I, 10 Nr. 18140; Schwind-Dopsch 157; Lichn. V, 2636; Quellen I, 7, Nr. 14636, I, 7, Nr. 14662; Lichn. V 3435. Das sind wie bei Form 1 also wieder elf Belege.

[4]) Quellen I, 10 Nr. 18042, 18047, 18062, 18251; II, 1 Nr. 1740; Staatsarchiv Hs. 16 fol. 92′, 93, 93′, 93′, 96; Schwind-Dopsch 179. — Quellen II/1, 1740 bringt diesen Vermerk in 44 Ausfertigungen. Das sind wieder elf Belege.

[5]) Wretschko Nr. 59 und 60; Quellen I, 10 Nr. 18235, 18258, 18261; I, 7, Nr. 14679 und Staatsarchiv Hs. 16 fol. 89′ und 91′. Das sind acht Belege.

[6]) Quellen I, 10, Nr. 18261; I, 7, Nr. 14393, 14395, 14396, 14397, 14398; II, 1 Nr. 1740 (viermal); Chmel Materialien SS. 19, 25, 26, 33, 39, 49, 56, 142. Das sind 19 Fälle.

[7]) 1380 Nov. 26 (Wretschko Nr. 58): dominus dux per se, marschalcus provincialis de Meissow et magister curie de Liechtenstein audiverunt.

Digitized by Google

7. Damit sind die häufiger vorkommenden Formen aufgezählt. Doch kommt es auch vor, daß ohne Nennung des Herzogs (von ihm beauftragte) andere Männer im Vermerk als die Approbanten des Wortlautes genannt erscheinen. So lautet in einem Schuldbriefe vom 6. Februar 1413 der Vermerk so: Reinbr. de Walsse magister curie, L. de Ek(artsaw) et magister hubarum B(erthold) de Mangen aud(iverunt) [1]). Im allgemeinen kann man aber diese Form als selten bezeichnen.

Diese Übersicht über die Formen, in denen der Vermerk audivit vorkommt, hat nun sozusagen in Handumdrehen 65 solche Vermerke in den Quellen nachgewiesen. Andere habe ich schon früher erwähnt. Dagegen stehen nur vier Nuntiusvermerke. Hoffentlich ist nun auch Wilhelm überzeugt, daß der Vermerk audivit keine Seltenheit und das Abhören des Wortlautes keine Ausnahme sondern die Regel war. Es wäre ein Leichtes, die Belegstellen noch zu vermehren, aber ich lasse das und wende mich andern Dingen zu.

Unter den angeführten Belegen befindet sich eine Urkunde (Quellen II, 1, 1740), die in 49 Exemplaren ausgefertigt wurde. Es ist ein Mandat des Herzogs Ernst vom 27. Juli 1408, das er in Sachen Konrad Vorlaufs an die Erbbürger, Hausgenossen und alle Handwerkerzechen Wiens ergehen ließ. Auf diesen 49 Exemplaren stehen nun die Vermerke dominus dux et consilium audiverunt, dominus dux per se et consilium audiverunt, dominus dux per se in consilio audivit und dominus dux in consilio audivit von verschiedenen Händen nachgetragen (wie Uhlirz feststellte) durcheinander zu lesen. Niemand wird annehmen wollen, daß jedes einzelne Exemplar dieser 49 Mandate für sich allein im Rate vorgenommen und erledigt wurde, sondern doch wohl alle mit einem „in simili" zugleich, wie in solchem Falle in den Registern geschrieben wurde. Und damit ist bewiesen, daß die zufällige Wortform dieser Vermerke ihren Sinn nicht unmittelbar beeinflußt, sondern Alles auf das Verbum ankommt, wie ich schon sagte. Alle die aufgezählten vier Formen auf dem Mandat von 1408 besagen das gleiche: die Ur-

---

1390 Juli 5 (Quellen I, 8, Nr. 15951): dominus dux et magister curie audiverunt.

1400 Okt. 18 (Quellen II, 1, Nr. 1475): dominux dux ad relacionem Fridrici scriptoris et magister curie de Walse, Johannes Eberstorfer, Martinus Valbacher magister camere, Chunradus plebanus in Prugg officialis audierunt litteram.

1436 März 28 (Quellen I, 7, Nr. 14728): dominus dux et prefati consiliarii audiverunt. (Ebenso 1434 März 17, ebenda 14654, wo der Vermerk irrig aufgelöst ist).

[1]) Staatsarchiv Hs. 16 fol. 90′).

Digitized by Google

kunde, d. h. ihr Wortlaut wurde vom Herzog im Rat genehmigt. Ob es nun dominus dux in consilio oder et consilium heißt, ist dabei gänzlich ohne Belang, was ich gegen Wilhelm neuerdings hervorhebe, weil ja in beiden Fällen die Verantwortung auf dem Herzog und dem Rate lastete, nicht auf dem Herzog allein, wie das der Fall war, wenn der Vermerk nur lautet: dominus dux audivit. Er zerfallen also diese audivit-Vermerke in vier Gruppen. Die erste nennt den Herzog allein, die zweite den Herzog und den Rat, die dritte wieder den Herzog und andere Leute mit Namen, und die vierte endlich nur solche andere Männer (mit Namen) oder den Rat als solchen allein. Aber in welcher Form sie auch auftreten, betreffen sie immer und nur die Genehmigung des Wortlautes.

Wir haben oben solche Gruppen für den Beurkundungsvermerk festgestellt und dann nach ihrem Muster die gleichförmigen unausgeschriebenen Vermerke ergänzt und auf den Beurkundungsbefehl bezogen. Dabei haben wir uns der Zustimmung Wilhems freuen dürfen. Was aber ist natürlicher, als daß wir den gleichen Weg hier wieder gehen? Wilhelm bestreitet uns dieses Recht. Er hat sich freilich nicht bemüht, uns aus den Quellen heraus zu widerlegen oder dies wenigstens doch nicht gekonnt, sondern mit Hilfe allgemeiner Erwägungen uns ins Unrecht zu setzen versucht. Wir sahen aber seine Meinung, daß die audivit-Vermerke selten und also das Abhören des Wortlautes eine Ausnahme sei, ins Nichts zerrinnen. Wohl könnten wir also einen Strich unter die Rechnung setzen und ihm entgegnen: solange für die gleichen Gruppen nicht, wie wir es für den Fertigungsbefehl getan haben, in Reihen die ausdrückliche Bezeichnung, daß sie den Beurkundungsbefehl betreffen, in den Quellen nachgewiesen wird, ist es nichts mit dem Einwand gegen unsere Auffassung. Eigentlich wäre ja diese Beweislast ihm von Anfang an zugefallen; aber er hat sie nicht auf sich genommen und ich kann versichern, daß sie ihm nicht geglückt wäre. Obzwar wir uns also schon mit dieser Abwehr bescheiden könnten, wollen wir darüber hinaus doch zu einer positiven Widerlegung schreiten, weil wir damit der Sache zu dienen glauben. Wir wollen also an konkreten Beispielen nun den Beweis erbringen, daß in den angeführten sieben Gruppen zu den unausgeschriebenen Vermerken audivit (audiverunt) ergänzt werden muß.

Am 28. Oktober 1423 schlossen die Herzoge Ernst und Albrecht V. einen Vertrag [1]). Das Exemplar, das Herzog Albrecht zum Aussteller hat, trägt den Vermerk: dominus dux in consilio. Auf dem Gegen-

[1]) Lichnowsky-Birk V 2156, Quellen I, 7, Nr. 14392,

Digitized by Google

instrument Herzog Ernsts aber heißt es: dominus dux in consilio aud(ivit). Wird jemand ernsthaft bezweifeln, daß in der Urkunde Herzog Albrechts audivit zu ergänzen sei? Damit im Zusammenhang urkunden beide Herzoge am selben Tage wegen der Schulden von Albrechts Untertanen bei des Herzogs Ernst Judenschaft und wieder begegnet der gleiche Fall, daß auf der Urkunde Herzog Albrechts dominus dux in consilio, auf der des Herzogs Ernst aber ausdrücklich aud(ivit) steht[1]). Noch aber wurden am selben Tage in Sachen dieses Ausgleiches zwei weitere Urkunden ausgestellt und beide, sowohl die Herzog Albrechts, wie die des Herzogs Ernst, tragen den Vermerk: dominus dux in consilio audivit[2]). Zu dieser Urkundengruppe gehört dann noch (in gleicher Sache am selben Tage erlassen) eine Urkunde Albrechts, die nun auch wieder den Vermerk dominus dux in consilio audivit trägt[3]).

Ein anderes Beispiel: wird jemand, der den vorhin schon benutzten Vermerk auf der Tiroler Landesordnung vom 24. Februar 1406 liest:

dominus dux Leupoldus per se presentibus comite Hugone de Montfort et Friderico de Flednitz magistro curie.
dominus dux Fridericus per se audivit et sigillari mandavit presente domino Joanne de Lupfen

ernsthaft zweifeln, daß auch zu dem ersten Teil audivit zu ergänzen sei?

Oder betrachten wir einmal die schon mehrfach benutzten Hubmeisterrechnungen Bertholds von Mangen, die im Wiener Staatsarchiv erhalten sind und deren Vermerke ich mit Angabe des Datums der Urkunde hier folgen lasse[4]).

1417 März 13 Dominus dux in consilio.
1427 Jan. 14 Dominus dux in consilio.
1434 März 17 Dominus dux et prefati consiliarii audiverunt.
1435 April 6 Dominus dux in presencia prefatorum consiliariorum s(uorum) audivit.
1436 März 28 Dominus dux et prefati consiliarii audiverunt.

Ich spare mir jede Erklärung, denn diese Vermerke reden eine deutliche Sprache. Wird jemand zu dem Vermerke von 1417 oder 1427 etwas anderes als eben audivit ergänzen wollen?

Diese Beispiele ließen sich gewiß vermehren, aber ich halte hier an. Denn m. E. will, wer nun noch zweifelt, daß in den oben ange-

[1]) Lichnowsky-Birk V, 2153, Quellen I, 7, Nr. 14394 und 14395.
[2]) Lichnowsky-Birk V, 2151 und 2152, Quellen I, 7, Nr. 14397 und 14398.
[3]) Lichnowsky-Birk V, 2154, Quellen I, 7, Nr. 14396.
[4]) Gedruckt bei Schalk, Österreichische Finanzverwaltung unter Berthold von Mangen, in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1881 S. 277 ff. b. 288 ff.

Digitized by Google

gebenen Formen audivit zu ergänzen ist, die Wahrheit einfach nicht sehen. Ich habe mich bei diesem Nachweis auf die Quellen gestützt, will aber nun, da ich ihn erbrachte, doch noch fragen, wie sichs Wilhelm denn anders überhaupt vorstellt. Was soll denn ein Vermerk wie der (1375 April 30, Wretschko Nr. 53) bedeuten: dominus dux per se, magister curie de Lichtenstein, Wernhardus de Meissow marschalcus provincialis, Haidenricus de Meissow, Heinricus de Rauhenstein, Ekhartsawer senior et ceteri consules? Soll vielleicht die Gesamtheit dieser Männer mit dem Herzog an der Spitze den Beurkundungsbefehl der Kanzlei überbracht haben? Dazu genügte doch ein einfacher notarius camere auch. Der Vermerk ergibt doch nur dann einen Sinn, wenn man ihn auf die Genehmigung des Wortlautes durch den Herzog selbst bezieht, welche er in Gegenwart der genannten Männer erteilte. So heißt es ausdrücklich auch (1398 Aug. 6, Wretschko Nr. 60): dominus dux per se audivit presentibus domino Frisingensi episcopo cancellario, Rudolfo de Walsse magistro curie, Ulrico Dachsperg marescalco provinciali, Alberto Ottensteiner, Pernhardo de Liechtenstein, Niclas Pillung magistro camere etc. Ich glaube, daran wird nun niemand mehr zweifeln.

Und so bleibt es eben in Allem bei unserer Auffassung. Bemerkenswert ist dabei, daß die ersten Formen der Kanzleivermerke mit wenigen Ausnahmen den Beurkundungsbefehl betreffen. Seit Rudolfs IV. Tod ändert sich das Verhältnis; der Vermerk für die Genehmigung des Wortlautes wird immer häufiger und schließlich erscheint er, nachdem die Vermerke sich eingebürgert hatten, als die ständige Form. Der Siegelungsvermerk war eine Ausnahme und ist immer eine solche geblieben. Das ist nicht schwer zu begreifen. Alle Kanzleigeschichte stellt einen fortschreitenden Organisationsprozeß dar. Je straffer aber diese Organisation immer wurde, desto mehr Kontrolle wurde über ihre Geschäfte ausgeübt, desto mehr Gewicht fiel von selbst auf die Genehmigung des Wortlautes. Daraus erklärt sich, daß diese Form des Vermerkes die ständige, auch bei dem ordentlichen Gang der Beurkundung angewandte Form wurde. Eben darum begreift sich aber auch das Anwachsen der audivit-Vermerke, ehe auch ordentlich ergangene Urkunden mit einem Vermerke versehen wurden. Je besser die Organisation der Kanzlei wurde, desto leichter konnte ein Geschäft „beschleunigt" werden, d. h. außerhalb der Ratssitzung zur Approbation gelangen. Und umgekehrt mußte mit dem Anwachsen der Schriftlichkeit des ganzen Verwaltungsdienstes (wegen des schriftlichen Einschreitens der Parteien etwa) der außerordentliche Beurkundungsbefehl auf der einen Seite seltener werden, wie er anderseits z. B. in den vom Hubmeister in seinem Ressort kurzerhand veranlaßten Urkunden sicher stieg. Zahlreich

Digitized by Google

sind die Vermerke dominus dux per magistrum hubarum. Sie wollen wohl sagen, daß vom Hubmeisteramte aus diese Urkunde veranlaßt wurde. Und ähnlich mag es auch sonst gewesen sein. Da ist nun zu beachten, daß ein Teil dieser Vermerke aber nicht mehr, wie das ursprünglich der Fall war, eine außerordentliche Sache betrifft, in dem Sinne nämlich, daß die ordentliche zuständige Behörde umgangen erscheint. Sondern nur weil die Kanzlei nun außer durch die Ratssitzung auch sonst noch auf gesetzlichem Wege (etwa durch das Hubmeisteramt) einen Beurkundungsbefehl erhalten konnte, hielt sie um der Ordnung und ihrer eigenen Deckung wegen nun auch diese fest [1]). Daneben blieben aber jene alten außerordentlichen Urkundungsbefehle doch bestehen.

So aufgefaßt begreift sich die ganze Entwickelung ohneweiters. Und auch das ist schließlich immer ein Prüfstein für die Richtigkeit unserer Argumentation. Wenn wir dabei zu keiner knappen kurzen Formel kamen, sind wir uns zwar bewußt, wie wir das schon in früheren Arbeiten betonten, daß wir dadurch die Sachlage nicht vereinfachen [2]). Aber der Wahrheit glaubten und glauben wir doch näher

---

[1]) Als erstes Beispiel eines solchen Falles, daß nämlich von Amtswegen außer der Ratssitzung an die Kanzlei ein Beurkundungsbefehl erging, könnte vielleicht der Vermerk auf der Urkunde vom 30. Nov. 1358 (Quellen I, 8, Nr. 15934) betrachtet werden. Er lautet: in camera. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhange auch der Vermerk auf dem Pfandbriefe über Kammer am Attersee vom 6. April 1435 (Lichnowsky-Birk V, 3390 = Quellen I, 7, Nr. 14678). Er lautet: dominus dux per se audivit, mandav(it) m(agister) hub(arum). Ich vermag ihn mir nur so zu erklären, daß die Kanzlei neben dem Fertigungsbefehle des Herzogs auch noch einen anderen Befehl des Hubmeisters festhalten wollte. Freilich ist die notwendige Ergänzung zu mandavit vorerst ganz ungewiß. Es kann sein, daß in dem besonderen Fall auch das Hubmeisteramt noch von dem Wortlaut verständigt werden mußte, also ein zweifacher Fertigungsbefehl (sc. fieri oder scribi) festgehalten erscheint. In gleichem Sinne könnte man sigillari ergänzen. Endlich wäre aber auch möglich, daß es sich um den Beurkundungsbefehl dreht, nur weiß ich nicht, welches Verbum man dazu ergänzen müßte, da die Verbindung nunciari mandavit nicht wahrscheinlich ist und der Ausdruck fieri ebensogut den Fertigungs- wie den Beurkundungsbefehl bedeuten kann, also nicht eindeutig ist. Ich halte diesen letzten Fall für den unwahrscheinlichern.

[2]) Auch sind wir uns bewußt, daß Fälle möglich sind, in denen die von uns aufgefundenen Kriterien zu restloser Erklärung eines besonderen Vermerkes nicht auslangen, was wir schon XXXV, 715 betonen. Das ist z. B. gleich bei dem Vermerke dominus dux qui audivit (XXXV, 711) der Fall. Wie er dasteht, bezieht er sich auf den Fertigungsbefehl, seine weitere Ergänzung aber bleibt vorerst ungesichert. Das ist aber (vgl. XXXV, 715) ‚nur ein Beweis dafür, daß die Urkunden sich einem starren Systeme eben nicht fügen, sondern ganz zuletzt jede einzelne für sich untersucht werden muß'.

Digitized by Google

gekommen zu sein, zumal uns wenigstens die Kompliziertheit der Fälle nicht schreckt, da wir an eine reiche Mannigfaltigkeit der historischen Erscheinungen — und eine solche sind die Kanzleivermerke letzten Endes auch — gewohnt sind.

Wir mußten so leider von den Ausführungen Wilhelms, der uns mehrfach heftig entgegentrat, Alles beinahe ablehnen. Doch wäre es ungerecht, wenn wir verschweigen wollten, daß seine Arbeit auch Brauchbares bietet. Er ist zunächst im Rechte, wenn er den Vermerk dominus dux, qui audivit (XXXV, 711), wenn anders er im Register nicht verderbt wiedergegeben ist, als einen zweifachen Vermerk betrachtet.

Es ist ferner Wilhelms Verdienst, angeregt zu haben, nicht einfach von Doppelvermerken sondern besser von zweifachen Vermerken und von Doppelvermerken zu sprechen. Ich habe diesen Vorschlag gerne angenommen, nur, fürchte ich, wird die Sache dadurch nicht einfacher, sondern erscheint auch „reichlich kompliziert".

Und endlich ist es Wilhelm gelungen, zu meinem Verzeichnis der Vermerke unter Albrecht II. einige Nachträge zu bringen. Nur ist ihm dabei ein Versehen unterlaufen. Denn von den vier Urkunden, die er bringt, hat die vom 13. Mai 1355 v. Wretschko schon gekannt und ich habe sie in einem sechs Zeilen langen Regeste wiedergegeben.

Digitized by Google

Geschichtliches zum Nibelungenlied, Str. 1295 ff.

Von

Konrad Schiffmann.

Die folgenden Zeilen stellen den Versuch dar, einige Strophen des Nibelungenliedes in neue Beleuchtung zu rücken und dadurch zur Beantwortung der Frage nach der Entstehungsgeschichte des Epos beizutragen. Es wird sich dabei wiederum zeigen, daß eine noch so scharfsinnige Kritik der Dichtung, die sich nicht auf dem Boden bis ins einzelne eindringender Vertrautheit mit der Territorialgeschichte bewegt, in vielen Fragen nicht vorwärts kommt und nicht selten in die Irre führt. Von diesem Boden aus hoffe ich zu zeigen, daß man zu genauerer zeitlicher Bestimmung der sogenannten Pilgrimstrophen gelangen kann. Eine Handhabe bietet Strophe [1])

1295 Si zogeten dannen balde nider durch Peyer lant.
Dô sagte man diu maere, dâ waeren für gerant
Vil unkunder geste, dâ noch ein klôster stât
Und dâ daz In mit fluzze in die Tuonouwe gât.

H. Neufert [2]), der in der Erwähnung des Klosters einen Hinweis auf den Dichter der Pilgrimstrophen vermutet, fand in der ihm zugänglichen Literatur keinen genügenden Aufschluß, was für ein Kloster gemeint sei, und H. Fischer, Über die Entstehung des Nibelungenliedes [3]), erwartet ebenfalls die Beantwortung dieser Frage erst von der

[1]) Ich zitiere hier und im folgenden nach der Ausgabe von K. Bartsch.
[2]) Der Weg der Nibelungen (Progr. Charlottenburg 1892), S. 32.
[3]) Münchener Sitzungsberichte 1914, S. 17.

Digitized by Google

Passauer Lokalforschung, während F. Wilhelm [1]) an das Frauenkloster Niedernburg denkt. Wie aber die Kopula zeigt, ist die Mündung des Inns in die Donau nicht als nähere Lagebezeichnung des Klosters aufzufassen. Es werden vielmehr hier nach der Art der alten Kartenzeichner (Apian, Tab. Peut.) die wesentlichen Merkmale der Stadt Passau angedeutet. Darum glaube ich auch, daß es ursprünglich Burg statt Kloster geheißen hat, wie in Klage B 3292 f.: zwiscen Tuonowe unt dem In noch ein altiu burc stât: Pazzouwe si den namen hat.

Die Leûte vom Rheine berührten auf ihrer Reise ins Heunenland Regensburg nicht, sondern wichen südwärts aus, zogen also eine Straße, die den vorauseilenden Boten [2]) in Passau zunächst vor das Bischofskloster St. Nikola führen mußte. Der die Änderung vornahm, wird sich somit in Passau ausgekannt haben, er konnte aber kein Passauer sein, denn als solcher hätte er das Stift, an dessen Gründung sich noch Zeitgenossen erinnern mußten, nicht mit Bischof Pilgrim in Verbindung bringen können. Derlei Freiheiten oder Irrtümer sind doch nur in beträchtlicher Entfernung möglich und wahrscheinlich. Da nun die Gründung des Stiftes in das Jahr 1067 fällt, so haben wir eine sichere Zeitgrenze nach oben gewonnen, die in Wirklichkeit noch weiter herabzurücken ist, da schon in den ersten Zeiten seines Bestandes eine Verfallsperiode einsetzte, die erst um das Jahr 1110 endete [3]).

1302 Nu was diu küneginne ze Everdingen komen.
Genuoge ûz Peyer lande, solden s' hân genomen
Den roub ûf der strâzen nâch ir gewoneheit,
Sô heten si den gesten dâ getân vil lihte leit.

Diese Verse können zunächst verschieden aufgefaßt werden. Will der Dichter sagen, daß der Zug, nachdem er die Strecke Passau—Eferding auf der Donau unbehelligt oder siegreich zurückgelegt hat, nunmehr, wo er wieder im Begriffe ist, den Landweg einzuschlagen, mit dem üblichen Straßenraube zu rechnen hat?

Als vor einigen Jahren die Anregung gegeben wurde, das Donautal zwischen Passau und Aschach für Fremdenverkehrsinteressen zu benennen, tauchte der Vorschlag auf, den Namen Nibelungental zu wählen, wurde aber mit der Begründung abgelehnt, Kriemhilt und ihre

---

[1]) Nibelungenstudien (Münchener Archiv VII 1916).

[2]) Zu dem Ausdruck fürgerant vgl. scolari Pattaviam precurrenti in Wolfgers Itinerar (Zingerles Ausg. 58).

[3]) A. Žak, Österreichisches Klosterbuch, Wien u. Leipzig 1911, S. 75, und Schrödl, Passavia sacra 134.

Digitized by Google

Begleitung seien zu Lande nach Eferding gekommen [1]). Das wäre nun bei der angeführten Auffassung der Verse keineswegs der Fall, aber die Frage ist eben, ob sie richtig ist. Die Stelle scheint nämlich nur zu besagen, daß der in Bayern häufige Straßenraub auch hier in Eferding zu besorgen war und zwar in besonderem Maße.

Raubritter im Lande ob der Enns sind schon in der Vita b. Bertoldi, des ersten Abtes (1111—1142) von Garsten bei Steyr, für die aus dem steyrischen Ennstal führende Handelsstraße [2]) bezeugt, aber ganz besonders unsicher war im ganzen Mittelalter die an beiden Ufern von Raubburgen besetzte Donaustrecke Passau—Eferding. Auf Schloß Viechtenstein trieb um 1224 der Graf Konrad von Wasserburg dieses Handwerk [3]). Bekannt ist ferner die zwischen Vertretern Albrechts, Grafen von Habsburg, Verwesers von Österreich und Steiermark, den Abgeordneten Herzog Heinrichs von Bayern und dem Bischof von Passau im Jahre 1281 getroffene Maßregel, wonach die Herren der Burgen Rannaridel, Tannenberg, Sprinzenstein und Marsbach verhalten werden, den Schaden, den sie „zwischen Pazzow und Evriding uf land, uf wazzer und uf strazzen sider pfingsten in dem dritten jar" durch ihre Leute angerichtet haben, gutzumachen und drei Jahre Ruhe zu geben, sowie die damit zusammenhängende Urkunde vom 31. März 1282, mit der Wernhart von Schaunberg gelobt, „bediu lantstrazze und wazzer niderhalb Pazzowe untz hin ze Everding bevriden und beschermen" zu wollen [4]).

Woher drohte hier in Eferding den hohen Reisenden Gefahr? Seitens der Stadt, die damals klein und unbefestigt war [5]), gewiß nicht, denn sie gehörte den Bischöfen von Passau [6]) und wird daher die Gäste mit allen Ehren empfangen haben.

Wir werden also an einen befürchteten Überfall seitens der nahen Feste Schaunberg zu denken haben. Daß diese Burg nicht erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, wie man lange gemeint hat, erbaut worden ist, sondern schon im 11. Jahrhundert bestand, hat Strnadt dargelegt [7]). Wer jemals ihre Ruine in ihrer das ganze Donautal be-

[1]) Auf der Uferstraße, denn der weiter landeinwärts durch waldiges Bergland führende, höchst beschwerliche und umständliche Weg kann nicht in Betracht kommen, da doch der Bischof und sein ortskundiges Gefolge das Geleite gaben.

[2]) F. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822, S. 132.

[3]) Mon. Boica, Bd. 28ᵃ, S. 305.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, n. 579 und 593.

[5]) J. Strnadt, Peuerbach, S. 313.

[6]) W. Kopal, Geschichte der Stadt Eferding (Jahresbericht des Museums in Linz 1876), S. 7.

[7]) Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 94, S. 509.

Digitized by Google

herrschenden Lage, mit dem weiten Ausblick auf- und abwärts des Stromes und über denselben hinüber gesehen hat, wird es sehr wahrscheinlich finden, daß sich hier früh schon eine Feste zum Schutze der uralten Maut in Aschach erhohen hat. Es will mir nun scheinen, daß in der Strophe eine Steigerung liegt: war auf dem bereits zurückgelegten Wege vielfach Straßenraub zu befürchten, so drohte hier bei Eferding noch Schlimmeres. Die Schauenburg muß also in einem sehr üblen Rufe gestanden sein. Da nun diese Feste, ehe sie durch Erbgang (1156) dem Geschlechte zufiel, das sich in der Folge nach ihr nannte, im Besitze der Grafen von Formbach am Inn war, also auch zur Zeit der Entstehung des Liedes, so läßt eine derartige Bloßstellung am ehesten auf eine tiefgehende Spannung zwischen den Formbachern und dem Hochstift, bezw. dem Kloster St. Nikola schließen, deren Vögte sie waren. Denn seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts stand der Kampf der geistlichen Korporationen mit ihren Vögten mit zunehmender Verschärfung auf der Tagesordnung. Weniger wahrscheinlich ist es, daß etwa der Haß eines der Welfenpartei angehörigen Dichters gegen das staufisch gesinnte[1]) Geschlecht oder gar ein persönliches Fehdeverhältnis hereinspielt.

Nach Riezler wären die gelegentlichen Hiebe auf die Bayern im Liede der entscheidendste Beweis dafür, daß diese Teile der Dichtung die Zustände Bayerns in den ersten Jahrhunderten nach der Ansiedlung zur Grundlage haben, und es verrate die Treue, womit der Dichter an seinen Vorlagen festgehalten, daß er als Angehöriger des bayrischen Stammes selbst diesen Zug nicht fallen ließ. Denn aus einer Geringschätzung etwa des ostmärkischen Dichters gegenüber Altbayern dürfe man dies keinesfalls erklären; an einen Gegensatz des Stammesbewußtseins zwischen den Ostmärkern und Bayern lasse sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts kaum denken[2]). Auch nach Thausing kennzeichnet den Dichter die satirische Art, wie er wiederholt die Raubsucht der damaligen Bayern rügt, geradezu als ihren Landsmann[3]).

Es ist ganz unerfindlich, wie man derartiges annehmen kann. Der von Riezler in Abrede gestellte Gegensatz zwischen Bayern und Ostmark bestand tatsächlich, wie doch die politische Geschichte hinlänglich bezeugt, und mußte sich aus der ausnehmend wichtigen Stellung der Ostmark an der Ostgrenze des Reiches ergeben[4]).

---

[1]) J. Lenz, Die Grafen von Schärding, Vornbach und Neuburg am Inn, Passau 1828, S. 51.

[2]) Gesch. Bayerns I 822 f.

[3]) Germania VI, 18.

[4]) Krones, Handbuch der österr. Geschichte I 296.

Digitized by Google

Aber auch kulturell fühlte sich der Österreicher dem Bayern überlegen; das spiegelt sich z. B. deutlich im Seifried Helbling [1]) wider, der 1, 309 ff. einen jungen, aus dem Bauernstande wahrscheinlich hervorgegangenen Raubritter schildert, eine Figur, die in vielen Beziehungen dem jungen Helmbrecht gleicht, und zum Schlusse 438 ff. sagt:

'diu liute sint so freidec.
ob sie unsern lantsit
in Österrîch begênt damit'?
'nein sie zwâre, frumer knecht.
ich wil dirz beschei'len reht.
der site von Beiern ist komen'.

Das Bewußtsein, einunddemselben Stamme anzugehören, spielte damals so wenig wie später eine Rolle, denn das persönliche Machtinteresse der Landesfürsten und der mit ihnen verketteten Adelsgeschlechter kümmerte sich von jeher um keine „Ideologie".

Die Erwähnung des Klosters in Str. 1295 führt Neufert, wie bereits erwähnt, auf die Vermutung, der Dichter der Pilgrimstrophen sei ein Chorherr von St. Nikola gewesen [2]). Nur persönliche Beziehungen könnten ihn bewogen haben, gerade ein Kloster hervorzuheben und nicht eine Kirche oder das Schloß des Bischofs. Neufert übersieht, daß ja eben St. Nikola das Bischofskloster war und daß man persönliche Beziehungen zu einem Kloster haben kann, ohne diesem anzugehören. In Passau ist aber die Dichtung kaum entstanden. Bei unbefangener Prüfung wird man nämlich die von Abneigung gegen die Bayern zeugenden Stellen des Liedes vielmehr als Beweis dafür ansehen, daß der Dichter nicht ihr Landsmann war, sondern in der babenbergischen Ostmark zu suchen ist. Damit muß aber auch die aus anderen Gründen [3]) jetzt kaum mehr verfochtene Ansicht, der Dichter sei ein Ritter vom Kürenberg bei Linz gewesen, unbedingt fallen. Im bayrischen Lande ob der Enns oder in Passau ist diese wiederholte Hervorhebung der Unkultur des eigenen Volkes in der reflektierenden Art, wie das im Liede geschieht, nicht denkbar.

Und wenn schon der Minnesänger mit dem Epiker identisch wäre [4]), so hätten wir in ihm einen Ritter auf Kürnberg an der Mank

[1]) Hg. von J. Seemüller.

[2]) A. a. O. 32. E. Kettner, Die österr. Nibelungendichtung, Berlin 1897, vermutet in dem jüngeren Nibelungendichter mit besserem Instinkt einen Spielmann am Passauer Hof.

[3]) J. Strnadt hat neuerdings im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 99, S. 148 gezeigt, daß kein Träger des Namens Kürnberg ritterlichen Herkommens aus dem 12. Jahrh. mit dem Kürnberg bei Linz in Verbindung gebracht werden kann.

[4]) S. Piper, Die Nibelungen, S. 80 nennt das eine Hypothese, für die vieles spreche.

Digitized by Google

in Niederösterreich [1]) zu sehen, einen Dienstmann der Grafen von Burghausen-Schala-Peilstein.

Die Strophe 1302 bietet noch in anderer Hinsicht Anlaß zur Erörterung. Zarncke [2]) hat aus ihr herausgelesen, bei Eferding habe Bayern aufgehört, und Riezler bemerkt dazu sonderbarerweise: wenn das Gedicht die Gegend der Traun als eine Grenze auffaßt, so kann auch dies historischen Grund haben; die Grafschaft der steirischen Ottokare im Traungau stand 1156—1180 noch unter bayrischer Hoheit, während die westlich (!) angrenzenden Grafschaften, wie es scheint, zur Ostmark gehörten [3]).

Auch Muth [4]) behauptet, zwischen Traun und Enns habe die Mark Rüdigers gelegen, bezieht also die Bemerkung vom Straßenraub auf die Strecke Eferding—Enns und ist der für einen Niederösterreicher erstaunlichen Ansicht, die Traun sei bei Eferding zu suchen, während doch die Entfernung bis zum Flußübergang bei Ebelsberg fünf Gehstunden beträgt.

In diesen Ausführungen der drei Gelehrten offenbart sich ein beträchtliches Maß von Verwirrung. So ist die Sache nicht. Eferding wird genannt, weil es die erste Raststation seit dem Aufbruche von Passau ist, und der Hieb auf die Bayern knüpft sich nicht deshalb an diesen Namen, als ob hier Bayern aufgehört hätte, sondern wahrscheinlich, weil die nahe, dräuende Schaunburg bequemen Anlaß bot, dem Groll gegen die Vögte Luft zu machen, wie bereits gesagt worden ist.

Ottokars Besitz, der alte Traungau, hatte seine Westgrenze an der roten Sallet, einem mächtigen Forst oberhalb Eferdings, und endete an der Enns. Dieses Gebiet war bis 1180 bayrisch und erst jenseits der Enns begann die Ostmark.

Der Traungau wurde im genannten Jahre von Bayern abgetrennt und dem neugegründeten Herzogtum Steiermark einverleibt, bei dem er bis 1254 verblieb [5]). Zur Zeit der Abfassung der Strophe war also

---

[1]) M. Koch, Geschichte der deutschen Literatur (Göschen), S. 43 nimmt auch niederösterreichische Herkunft an.

[2]) Beiträge 193.

[3]) A. a. O. 823.

[4]) Einl. 335.

[5]) Die Entstehung des heutigen Kronlandes Oberösterreich hat entgegen der bis dahin herrschenden unrichtigen Auffassung, es sei bereits im Jahre 1156 Österreich durch das Land ob der Enns vergrößert worden, zuerst J. Strnadt in seinem rechtshistorischen Versuch „Peuerbach“ (Jahresbericht des Museums in Linz 1867), dann in seinem Buche „Die Geburt des Landes ob des Enns“ 1886 une zuletzt in seiner Abhandlung „Hausruck und Attergau“ (Archiv f. österr. Geschichte, 99. Bd., 1908), S. 210 klargestellt.

Digitized by Google

zwischen Inn und Enns noch alles bayrisch und die Bemerkung des Dichters, die Mannen Rüdigers hätten eine Beraubung der ihm anvertrauten Reisenden zu verhindern gewußt, bezieht sich nicht auf seine Eigenschaft als Markgraf, da er hier nicht zu gebieten hatte.

1304 Dô si über die Trûne kômen bî Ense ûf daz velt,
Dô sah man ûf gespannen hütten und gezelt,
Dâ die geste solden die nahtselde hân.
Diu koste was den gesten dâ von Rüedegêr getân.

Der in dieser Strophe erwähnte Traunübergang war damals wie heute bei Ebelsberg, bekannt durch das Treffen im Jahre 1809. Das mächtige Schloß, das hier stand und noch steht, wird im Jahre 1154 zum erstenmal als Besitz der Passauer Bischöfe urkundlich genannt [1]). Da nun in den Strophen, die Kriemhildens Fahrt ins Heunenland zum Gegenstande haben, durchwegs Orte genannt werden, die zu Passau in engen Beziehungen standen, so muß die Übergehung des Namens Ebelsberg auffallen [2]). Sie wird aber verständlich, wenn die Abfassung dieser Strophen vor 1154 fällt. Damit findet die von Thausing aus der bekannten Stelle bei Metellus von Tegernsee gefolgerte untere Zeitgrenze eine neue Stütze.

Hier an der Enns endete Bayern. Am linken Ufer bei der Stadt Enns [3]) bezogen Kriemhilt und ihr Gefolge Zeltquartier.

Am 14. März 1176 hielt Herzog Heinrich der Löwe nach beendetem Gottesdienste vor der Kirche in Lorch (Enns) Gericht. Nach Anhörung der Parteien und Ausfertigung des Spruchbriefes überschritt er mit seinem Gefolge die Ennsbrücke, um jenseits, auf österreichischem Gebiete, mit Herzog Heinrich II. von Österreich eine Zusammenkunft abzuhalten [4]). Ähnlich sollte man den Vorgang im Liede erwarten, indessen findet hier die Begrüßung auf bayrischem Boden statt. Entweder ist da eine ältere Fassung, die den Grenzübertritt in der angegebenen Weise hervorgehoben hatte, nach 1180 im Sinne der geänderten politischen Verhältnisse verwischt worden oder es ist hier, was mich wahr-

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, n. 179.

[2]) In Bischof Wolfgers bekanntem Itinerar wird der Ort wiederholt genannt.

[3]) Die nahe Kirche Maria am Anger war Eigentum des Stiftes St. Nikola, die Ennsburg wiederholt im Besitze des Bistums, z. B. zur Zeit Pilgrims. Daß hier Enns statt Lorch genannt wird, sehen Vogt und Fischer als Beweis gegen die Existenz der Nibelungias an, da eine solche sicher Lorch überliefern würde. Beide übersehen, daß ja eben Enns die Ecclesia Laureacensis war, nachdem das in seinem Burgfrieden gelegene Lorch zu einem unbedeutenden Dorf herabgesunken war. Und es kann niemand sagen, ob nicht im Archetypus Lorch gestanden hat.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, n. 123.

Digitized by Google

scheinlicher dünkt, die Tatsache festgehalten, daß Enns kurze Zeit im Besitze des Markgrafen Leopold war [1]). Dies würde aber nicht auf historische Kenntnisse des Dichters, sondern auf eine Nibelungias schließen lassen, die demnach diese Reisestrophen schon enthielt, freilich ohne die Gestalt des Bischofs.

1329 Ein wirt was dâ gesezzen, Astolt was der genant:
Der wiste si di strâze in daz Ôsterlant
Gegen Mûtâren die Tuonouwe nider.
Dâ wart vil wol gedienet der richen küneginne sider.
1330 Der biscof minnecliche von siner nifteln schiet.
. . . . . .
1332 Bî der Treisem hête der künic von Hiunen lant
Eine purc vil riche, diu was wol bekant,
Geheizen Treisenmûre: vrou Helche saz dâ ê
Unt pflac so grôzer tugende, daz waetlich nimmer mêr ergê.

Nach Zarncke [2]) sind in diesen Strophen Grenzen angedeutet, die in der Geschichte nie nebeneinander existiert haben, am wenigsten im 12. Jahrhundert. Da es aber keinem Dichter habe in den Sinn kommen können, eine so komplizierte Reihe selbständig zu erfinden, so müsse hier eine Kombination geschichtlicher Tatsachen zugrunde liegen, aus der sich eine im 10. Jahrhundert vorgenommene Redaktion des im Liede behandelten Stoffes ergebe. Mit der Enns beginne das Gebiet Etzels, zuerst die von ihm als Lehen vergebene Mark Rüdigers mit der Burg Bechelaren . . ., dann folge das Osterland, wie es scheine zwischen Melk und Mautern beginnend, in ihm sei Wien die Hauptstadt und es erstrecke sich bis zur Leita zwischen Heimburg und Wieselburg. Hier erst beginne das Hunnenland im eigentlichen Sinne.

Muth [3]) glaubte die „Seeschlange" mit der Bemerkung abtun zu können, es sei am einfachsten anzunehmen, daß man die Sage von Rüdeger, der einmal in Pöchlarn lokalisiert war, mit den Verhältnissen des 12. Jahrhunderts kombinieren wollte, sodaß die Grenze gegen Ungarn östlich von Wien fiel. Natürlich habe dieser euhemeritische Versuch verunglücken und Widersprüche im Gefolge führen müssen, auf deren Erklärung von Zarncke Raum und Mühe und Gelehrsamkeit unnütz verschwendet worden seien. Widerlegt ist damit nichts und es nimmt beispielsweise noch M. Vancsa [4]) an, in der Einführung des

[1]) Vgl. darüber Strnadt in Archiv f. österr. Gesch. 94 (1905), S. 98: Geburt des Landes ob der Enns, S. 40 f. Peuerbach, S. 84.

[2]) Beiträge 168 ff.

[3]) Einl. 335, Anm.

[4]) A. a. O. 243.

Digitized by Google

Österlandes spiegle sich die von 1043 bis 1063 bestandene Zweiteilung des Landes unter der Enns in Ostmark und Neumark wieder.

Wenn nun auch Neuferts Gegenbemerkung, die Worte nider in Österlant seien wie ûf in Beyerlant (Str. 1296) als Ortsbestimmung auf die Frage wo? aufzufassen, ein Lufthieb ist, da eben die Hss. in daz Ôsterlant überliefern, so scheitert Zarnckes Ansicht doch an der Tatsache, daß in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts die Ausdrücke orientalis plaga, oriens, orientis partes, Austria, also die lateinischen Entsprechungen [1]) von Ôsterlant, Ôsterrîchi, immer für das ganze Gebiet von der Enns bis zur Leita gebraucht werden. Diesen Umfang der Mark setzt auch das Lied voraus und ein Dichter des 12. Jahrhunderts konnte auch wohl ältere politische Verhältnisse, die zudem kein Interesse boten, nicht in die Dichtung bringen, wenn er seinen historisch nicht gebildeten Zeitgenossen verständlich bleiben wollte. Die Unterscheidung zwischen Markgebiet und Heunenland und die Erinnerung daran, daß auch jenes einst Etzels Besitz gewesen, war alles, was er ihnen zumuten durfte.

O. Kaemmel [2]) hat aus Str. 1332 gefolgert, daß die Traisen die Ostgrenze von Rüdigers Mark bilde, da die Burg Traismauer rechts vom Flusse schon Etzel gehöre, dessen Reich (Ôsterlant, Ôsterrîche) hier also beginne. Das sei die historische Grenze von c. 970, die damals in das Lied gekommen sein müsse.

Der Beweis ist aber nicht stichhältig. Mit Urkunde [3]) des Bischofs Reginbert von Passau vom Jahre 1147 erhält das nahe der heutigen niederösterreichischen Grenze links von der Donau gelegene Augustiner-Chorherrenstift Waldhausen Steg-, Fisch- und sonstiges Recht im Strom und Ufergebiet vom Einfluß des Weidenbächleins in die Donau aufwärts bis zum rivulus iuxta ruptum castrum domine Helchin [4]). Gemeint kann nur die heutige Ruine Werfenstein an der Donau ob dem Struden sein, weil der Diessenbach, der in der Urkunde genannte rivulus, die Grenze zwischen den späteren Landgerichten Greinburg und Waldhausen

---

[1]) Zusammengestellt im Urkundenbuch des Landes ob der Enns I 795 und II 729.

[2]) Die Besiedlung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, Leipzig 1909, S. 7, Anm. 3.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, n. 156.

[4]) In der zweiten der beiden erhaltenen Fassungen der Urkunde fehlt die Angabe iuxta ruptum castrum domine Helchin, sie mag daher Interpolation aus einer späteren (c. 1185) Urkunde (Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, n. 267) sein.

Digitized by Google

war [1]). Hier haben wir also auch eine Helchenburg, aber weit oberhalb Traismauer.

Tatsache ist ferner, daß in einer von Bischof Pilgrim gefälschten Urkunde [2]) von 823 auch das am linken Ufer der Traisen gelegene St. Pölten und die von St. Michael bis gegen Traismauer sich erstreckende Wachau als in terra Hunnorum gelegen bezeichnet sind.

Daraus ergibt sich, daß der Dichter in Traismauer keine Grenzfeste erblickt haben kann, sondern nur daß man zu seiner Zeit verfallenes Gemäuer [3]), über dessen Vergangenheit nichts bekannt war, als Reste der Hunnenherrschaft betrachtete, da man nicht wohl annehmen kann, es liege in der Waldhausener Urkunde eine Reminiszenz an den Helchensitz des Liedes vor. Die Traisen im Liede kann man als Grenze gegen das Hunnenland endlich auch deshalb nicht auffassen, weil es, wie schon Neufert [4]) hervorgehoben hat, ganz unglaubhaft ist, daß sich das von Pilgrims Vorgänger gegründete Kloster St. Pölten zu halten vermocht hätte, wenn jenseits des Flusses, an dem es lag, damals noch der Feind gestanden wäre. Man muß vielmehr annehmen, daß die Ungarn (Hunnen) nach 955 aus diesen Gegenden verschwunden waren.

Nach den erhaltenen echten Urkunden aus der Zeit des Bischofs Pilgrim endete der tatsächliche Besitz Passaus allerdings an der Traisen, aber die bereits erwähnte, von ihm gefälschte Urkunde von 823 reklamierte beispielsweise die Orte Leita und Zeiselmauer, letzteres mit weiter Umgebung, als zur Zeit der karolingischen Ostmark zum Bistum gehörig und dasselbe taten seine Nachfolger im 12. Jahrhundert [5]).

Es geht demnach nicht an, dem Dichter die Auffassung unterzuschieben, daß dieser ehrgeizige Mann mit seiner unterhalb Melk erfolgten Verabschiedung von Kriemhilt die Traisen oder eine zwischen Melk und Mautern verlaufende Linie als Grenze seines Sprengels anerkannt hätte, wie Zarncke [6]) gemeint hat. Wenn sich also die von Zarncke angenommene politische und kirchliche Grenze als Irrtum erweist, so muß die Verabschiedung Pilgrims von Kriemhilt unterhalb Melk andere Gründe gehabt haben als die höfische Sitte, die Begleitung

---

[1]) Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 91, S. 294.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, n. 5.

[3]) Auch Werfenstein hieß ‚im Gemäuer' (Archiv f. österr. Gesch. a. a. O.), war also damals Ruine (castrum ruptum) wie Burg Traismauer.

[4]) A. a. O. 13.

[5]) Vgl. L. Edlbacher, Die Entwicklung des Besitzstandes der bischöfl. Kirche von Passau in Österreich ob und unter der Enns vom 8. bis zum 11. Jahrhundert (Jahresbericht des Museums in Linz 1870), S. 73—78.

[6]) Beiträge 168 ff.

Digitized by Google

der fürstlichen Braut bis an die Grenze des Sprengels auszudehnen, und auch der Umstand, daß er ihr bis Plattling, also bis zum westlichen Ende seiner Diözese entgegengeritten ist, kann nicht als Beweis dafür gelten, weil man sonst auch annehmen müßte, die damalige Grenze des Hunnenreiches sei bei Tulln zu suchen, wo Etzel seine Braut eingeholt hat. Es wurde ja bereits gesagt, daß Bischof Pilgrim weites Land nördlich und südlich von Zeiselmauer als Passauer Besitz reklamierte und auch Tulln [1]) beanspruchte, was sich mit einer derartigen Grenze nicht vereinbaren ließe. Es wäre ein müßiges Beginnen, den Gründen nachforschen zu wollen, die nach der Dichtung den Bischof an der angegebenen Stelle zur Umkehr bewogen; man hat einfach im 12. Jahrhundert nur mehr gewußt, daß das Land zwischen Enns und Leita einst Heunenland war, und die Einfügung der Pilgrimstrophen ging vor sich, ohne daß sich der Dichter durch die Erwägung gestört fühlte, es liege darin ein Widerspruch zu der politischen Lage des Gebietes nach 955.

In den Strophen 1332 und 1336 steht dem Ortsnamen Treisenmûre in CD Zeizenmûre in AB gegenüber. Zarncke hat daraus geschlossen, daß derjenige, der die Änderung in Zeizenmûre vorgenommen hat, kein Österreicher war, da sie der Geographie widerspricht. Zeizenmûre, das heutige Zeiselmauer, liegt nämlich östlich von Tulln, kann also nicht vor diesem von Kriemhilt und ihrem Gefolge erreicht worden sein. Da aber nun Zeiselmauer ein so unbedeutender Ort sei, daß er einem Nicht-Österreicher schwerlich hätte bekannt sein können, so müsse es der besondere Ruf gewesen sein, der die Aufnahme des Namens veranlaßte. Einen solchen habe Zeiselmauer dadurch erlangt, daß Neidhart von Reuental einen großen Teil seiner österreichischen Dorfgedichte dort spielen läßt. Neidhart kam aber erst um 1230 nach Österreich, folglich könne die Grundhandschrift des Not-Textes nicht älter als höchstens 1240 sein.

F. Panzer [2]) hat in einer Besprechung der ersten Auflage von G. Holz, Der Sagenkreis der Nibelungen, diese darin von Zarncke übernommene Gedankenreihe beanstandet und darauf hingewiesen, daß Zeizenmûre in der ungarischen Sage als Ort einer Schlacht eine große Rolle spielt. Holz [3]) gibt die Möglichkeit eines solchen Ursprungs der Änderung zu, ich glaube aber, daß beide Erklärungen nicht zutreffen.

Wenn man nämlich die Urkunden ansieht, welche die Entwicklung des Besitzstandes der Passauer Diözese begleiten, so fällt die Zähigkeit

[1]) Wenigstens das Recht des Fischfanges daselbst. Edlbacher 76.

[2]) Literar. Rundschau vom 1. Juni 1909.

[3]) In der zweiten Aufl., Leipzig 1914, S. 106.

Digitized by Google

auf, mit der sich die Bemühungen der Bischöfe diesem Orte zuwenden.

Die schon wiederholt erwähnte, in der Kanzlei Pilgrims hergestellte Urkunde von 823 behauptet, Passau habe seit alters Litaha (Leita) in terra Avarorum. Zeizzinmurus, Treisma (St. Pölten), Wachowa (Wachau) in terra Hunnorum besessen, und in einer anderen, in die Zeit Pilgrims gesetzten, aber erst im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunde erscheinen wieder Treisma und Zeizinmüre und zwar letzteres in beiden Fällen als Mittelpunkt eines weiten rechts und links von der Donau beanspruchten Gebietes. Die zweite Fälschung wird von Büdinger dem Passauer Bischof Reginmar (1121—1138) zugeschrieben und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Einführung und Festhaltung des Namens Zeiselmauer in einer Gruppe von Handschriften des Liedes mit Passauer Einflüssen, vielleicht sogar unmittelbar mit Bestrebungen zusammenhängt, der Zurückführung energisch und skrupellos betriebener Machtansprüche auf möglichst frühe Grundlagen auch die Dichtung dienstbar zu machen [1]). In Zeiselmauer hielten sich Passauer Bischöfe wiederholt auf; ich erinnere nur an Altmann, der hier im Jahre 1091 starb, und an Wolfger von Ellenbrechtskirchen (1191—1204), der hier Walther von der Vogelweide mit einem Pelz beschenkte. Der Ort war ein Verwaltungszentrum des Bistums [2]). Die aus der Heranziehung Neidharts geschöpften Schlüsse auf das Alter der Grundhandschrift des Not-Textes, bezw. auf das Verhältnis von Not und Liet sind demnach haltlos, wie auch aus dem Lob auf das Kloster Lorsch nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, diese Interpolation müsse noch aus der Zeit vor dem letzten Abte (1216—1229) stammen, der durch Mißwirtschaft seine Absetzung und die Administration seines Hauses herbeiführte. Angesichts der weiten Entfernung ließe sich auch annehmen, daß die Kunde davon viel später erst in unsere Gegenden kam, der gute Ruf des Stiftes also ein zäheres Leben als der Abt

[1]) Den geographischen Verstoß wird man natürlich bemerkt, aber auf die leichte Achsel genommen haben, wie denn die Einschaltung der Pilgrimstrophen, die doch ein ungeheurer Anachronismus ist, eine ziemlich dicke Haut in derlei Dingen verrät. Übrigens haben wir eine Parallele zu dieser Vertauschung der beiden Orte sogar aus der Römerzeit. Das Itinerarium Anton. nennt als Donaukastelle von Vindobona aus zunächst Comagene (Tulln) und dann Cetium, die Tabula Peut. aber läßt Comagene auf Citium folgen. Man hat sich nun damit geholfen, daß man Cetium in Traismauer, Citium in Zeiselmauer suchte. Es ist aber gar kein Zweifel, daß einunddersel be Ort gemeint ist, also ein ganz analoger Fall wie im Nibelungenliede vorliegt.

[2]) Starzer, Klosterneuburg, S. 539.

Digitized by Google

Konrad hatte. Es sei hier an die ähnlichen Verse in Walthers Tegernseer Spruch erinnert.

Die herrschende Auffassung ist, der Name Traismauer sei durch Zeiselmauer ersetzt worden und C habe hier zufällig das Ursprüngliche. Was das letztere anlangt, dürfte sich die Sache jedoch anders verhalten. Es erschiene nämlich rätselhaft, wie in der Reihe von Orten, die zu Passau oder den mit dem Hochstift zusammenhängenden Klöstern St. Nikola und Göttweig in naher Beziehung standen [1]), Traismauer in die erste Fassung gekommen wäre, ein Ort, wo das Bistum und die genannten Stifte keinen Besitz hatten, den in das Lied einzuführen also für den Dichter der Pilgrimstrophen keine Veranlassung vorlag. Ich glaube daher, daß der ursprüngliche Text Treisma hatte, das in den Pilgrim-Urkunden zusammen mit Zeiselmauer genannt wird. Diese Bezeichnung für St. Pölten war im 12. Jahrhundert schon völlig verdrängt [2]) und lebte jedenfalls gar nicht mehr im Bewußtsein der Zeitgenossen des Dichters. Die Vertauschung mit dem ähnlich lautenden Traismauer lag daher umso näher, als sich hier eine Ruine befand, die man wie Werfenstein und wahrscheinlich noch andere zum Helchensitz machen konnte oder die als solcher bereits betrachtet Anlaß zur Verwechslung gab [3]).

War sie aber einmal geschehen, so ergab sich als weitere Folge die Einschaltung jener Strophen, die Kriemhilt nicht mehr den geraden Weg von Melk nach Treisma ziehen lassen, sondern auf dem Umweg über Mautern an die Traisen. Es ist hier offenbar eine ältere Textgestalt — die Namensform Treisma würde in die Zeit Pilgrims weisen und wieder im Verein mit den schon von Roethe (BSB. 1909, S. 659) zusammengestellten Anhaltspunkten für eine Nibelungias sprechen — stark überarbeitet, die den Besuch in Pöchlarn noch nicht aufgenommen hatte. Dazu stimmt eine andere Beobachtung. Nach Strophe 1571 f. treffen die Nibelungen auf ihrer Fahrt zu Kriemhilt an der Grenze der Ostmark den Markgrafen Eckewart. Dieser führt nun die Ankömmlinge nicht, wie man erwarten sollte, zu seiner Herrin, sondern zunächst nach Pöchlarn. Holz [4]) hat darauf aufmerksam

[1]) Neufert ist daher im Irrtum, wenn er S. 9 meint, Orte wie Eferding oder Plattling würden nur genannt, weil sie für Leute, die öfter des Weges kamen, eine gewisse Bedeutung gehabt hätten.

[2]) Im Urkundenbuch von St. Pölten gehen die Belege nicht über das 10. Jahrhundert herab.

[3]) Treisma bedeutete überdies nicht nur St. Pölten, sondern auch Traismauer und St. Andrä an der Traisen (Blätter des Vereines f. Landeskunde von Niederösterreich 1883, S. 418).

[4]) A. a. O. 48. 100.

Digitized by Google

gemacht, daß diese Szene nur verständlich ist, wenn man eine Grundform der Sage ohne Dietrich und Rüdiger annimmt, in der die Eckewart-Episode unmittelbar vor dem Eintreffen bei Kriemhilt stand. In dieser Fassung fehlten natürlich auch die Pilgrimstrophen [1]), deren Einfügung nicht ohne gewisse Gewalttätigkeiten gegen den alten Text möglich war.

Wann sind sie aber eingefügt worden? Neufert meint: offenbar trägt der Dichter für diese Nebenfigur (Pilgrim) seines Werkes eine persönliche Zuneigung zur Schau, er ist ihm der guote bischof, ein frommer Mann, ein Muster von Gastlichkeit und Milde. Ist da nicht der Schluß gerechtfertigt, daß derselbe mit ihm wohl gar in persönlichen Beziehungen gestanden habe, daß das laute Lob des Bischofs nur der Ausdruck der Liebe und Verehrung gewesen sei? ... Nicht bloß, daß nun der Termin für die Entstehung (der Pilgrimstrophen) frühestens in das Jahr 971 verlegt werden kann, auch über das Todesjahr darf man nicht weit hinausgehen; denn wenn der Kirchenfürst auch kein unbedeutender Mann war, so war er doch keinesfalls eine so glänzende Persönlichkeit, daß sein Andenken noch lange Jahrzehnte über das Grab hinaus geehrt und in Sage und Poesie gepriesen worden wäre. War man während des Mittelalters geschichtlichen Studien überhaupt nicht zugetan, so galt dies ganz besonders für Passau. In der Vaterstadt Pilgrims wußten die Nachlebenden bald nur noch von seinen glücklichen Bemühungen um das Erzbistum Lorch etwas zu fabeln; und außerhalb Bayerns war er so gut wie unbekannt. Als Pilgrim mit seinen Zeitgenossen im Grabe ruhte, war das Interesse für ihn bei den wenigen, die von ihm Kunde erhielten, nicht mehr groß genug, um ihn im Liede zu feiern.

In diesen Ausführungen ist jeder Satz falsch. Dem 12. Jahrhundert, dem Zeitalter überall entstehender und fortgeführter Klosterannalen, kann man doch unmöglich historischen Sinn absprechen, der etwas anderes ist als historische Kritik, mit der ihn Neufert augenscheinlich verwechselt. Und was das Interesse für Bischof Pilgrim anlangt, so war es nachhaltig genug, wie die auf ihn sich berufenden Urkunden eben dieses Jahrhunderts und die Erhebung seiner Gebeine im Jahre 1181 beweisen. Wenn er wirklich, wie die Klage behauptet, der Urheber einer lateinischen Nibelungendichtung ist, das heißt wohl, wie Hund berichtet, die gesta Avarorum et Hunnorum tunc Austriam supra

[1]) Man sollte eigentlich von Passauer Strophen sprechen, weil sich die Einflüsse, die zur Einfügung der Pilgrimstrophen geführt haben, auch auf andere Strophen erstreckt haben, in denen der Bischof nicht genannt ist.

Digitized by Google

Anasum tenentium et totam viciniam depraedantium mit Einschluß ihrer Vorgeschichte, vor allem der Taten und Schicksale Attilas [1]), und ihre Niederlage auf dem Lechfeld hat im Liede festhalten lassen, so mußte das doch bei den durch die kirchliche Zugehörigkeit und ausgedehnten Besitz vielfältigen Beziehungen des Bistums zur Ostmark auch denen bekannt werden, die im 12. Jahrhundert ihre literarische Tätigkeit dem alten Sagenstoffe zuwandten.

Daß Pilgrim in Sage und Lied gefeiert worden sei, läßt sich nicht behaupten, und wenn er im Liede der guote Bischof genannt wird, so hat das nicht viel auf sich; dieses Attribut erhalten im Liede auch andere Gestalten, es findet sich in deutschen Urkunden vom 13. Jahrhundert an bei Heiligen [2]) geradezu als formelhafte Wendung und ist wahrscheinlich nur die Übersetzung des lateinischen bonae memoriae [3]).

Das große Interesse, das die Kunde von dem in Passau liegenden lateinischen Heldengedicht aus der Zeit des großen Bischofs in den Kreisen der Ritter und Spielleute gefunden haben muß, war vermutlich neben persönlichen Beziehungen eines der Bearbeiter zum Hochstift oder zu St. Nikola der Anlaß, den Mann, der das meiste zur Wiederherstellung des Bistumsbesitzes und geordneter kirchlicher Verhältnisse in der Ostmark nach der Hunnenzeit getan und sich mit großen Plänen zur Bekehrung dieser Heiden getragen hatte, in die Dichtung aufzunehmen.

Es spricht also nichts dagegen, die Entstehung der Pilgrimstrophen in das 12. Jahrhundert zu setzen.

Die untere Zeitgrenze ist, wie bereits zu den Str. 1302 und 1304 gesagt wurde, in der Nichterwähnung des 1154 zuerst als bischöflich passauischer Besitz erwähnten Schlosses Ebelsberg und in dem Ausfall gegen die Grafen von Formbach gegeben, die 1156 ausstarben. Nun würde aber die wiederholten Angriffe auf die Bayern, wie ein solcher auch in einer der Pilgrimstrophen vorkommt, ein ostmärkischer Dichter kaum in den Jahren gewagt haben, wo der babenbergische Markgraf auch Herzog von Bayern war (1139—1156). Diese Gründe zusammen weisen auf die Regierungszeit des Bischofs Reginmar (1121—1138),

---

[1]) Darauf weist der Titel Attila versifice einer im Besitze der Bibliothek des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf gewesenen Handschrift, in der ich Hunds Gesta Avarorum et Hunnorum sehe.

[2]) In der Contin. Claustroneob. II MG. SS. 9, 617 heißt es: In Patavia quoque sepulcrum beati Pilgrimi ... miraculis clarescere coepit.

[3]) Es ist daher auch der im Liede begegnende Beisatz diu alte für Städte nicht so ernst zu nehmen, wie Neufert es tut, der über Heimburc diu alte S. 31 historische Betrachtungen anstellt.

Digitized by Google

also gerade des Mannes, der mit großem Eifer die Bestrebungen seines Vorgängers Pilgrim wieder aufnahm. Seinem Einflusse ist es mit größter Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben, daß die Gestalt Pilgrims eingeflochten worden ist. Mit Sicherheit aber läßt sich sagen, daß das auf anderem Wege gewonnene Ergebnis der Untersuchungen Kettners und Fischers, wonach die Pilgrimstrophen unter Bischof Ulrich (1214—1221) oder unter Bischof Wolfger (1191—1204) entstanden wären, nicht richtig sein kann, denn in einer derselben (1302) wird Eferding als in Bayern gelegen bezeichnet, was nach 1180 nicht mehr zutraf.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Konrad IV. in Latisana. In der Geschichte der Donaumonarchie wird die Schlacht bei Latisana ein glorreicher Name bleiben, ebenso in der deutschen, denn auch deutsche Truppen wirkten zu dem eindrucksvollen Ergebnis, der Kapitulation von 60.000 Italienern, mit. Dabei fällt mir ein, daß Latisana bereits seinen Platz in der deutschen Geschichte hat, freilich einen vergessenen Winkel: es ist wohl an der Zeit, auf ihn wieder einmal aufmerksam zu machen. Von Latisana aus hat der deutsche König Konrad IV. im Dezember 1251 die Fahrt in sein sizilisches Reich angetreten, das gerade ein Jahr verwaist war.

Am 13. Dezember 1250 war Kaiser Friedrich II. mitten in seinen gewaltigen Kämpfen und Entwürfen vom Tode dahingerafft worden; sein Sohn und Erbe, der deutsche König, mußte danach trachten, möglichst bald persönlich den Thron der Normannenkönige zu besteigen; doch kam der Oktober 1251, bis er endlich von Augsburg aufbrechen und über den Brenner ziehen konnte [1]). Schon am 6. des Monats [2]) erreichte er Verona, die Hauptstadt des mächtigen Ezzelino III. da Romano, des treuesten Anhängers der staufischen Sache in der Mark Treviso [3]). Konrad

[1]) Georg Zeller, König Konrad IV. in Italien 1252—1254 (Straßburger Diss. 1907) S. 28—33. Vgl. daneben Friedrich Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen (Göttingen 1871) S. 18 f. E. Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie (Paris 1909) p. 18 suiv. — Zeller S. 33 Anm. 1 betont gegen Carl Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254 (Halle 1892) S. 114, daß den König ein starkes Heer geleitete: doch ist von seinen Belegen Jamsilla zu streichen, der nur von der Flotte spricht: *cum magno extolio*. Diese war ihm von Sizilien entgegengesandt: Ann. Januenses SS. XVIII 230.

[2]) Ann. Veronenses antiqui ed. Cipolla, Bull. Istit. Stor. Ital. XXIX 80.

[3]) Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (Innsbruck 1869) S. 507 § 406, vgl. Jordan p. 19. Ezzelin, der selbst nie ein Reichsamt übernahm, war der wirkliche Gebieter, die Reichsbeamten, *vicarii ge-*

Digitized by Google

ordnete zunächst, wie er sich ausdrückt, die lombardischen Angelegenheiten: auf einem Parlament zu Goito am Mincio zwischen Gardasee und Verona, etwa an der Grenze der Mark Treviso und der Lombardei, versammelte er die Vertreter der getreuen Städte Verona, Padua, Cremona, Vicenza, Pavia, Piacenza u. a. um sich, neben Ezzelino waren wohl die Markgrafen Uberto Pallavicini und Manfred Lanza, Generalvikare vom Lambro ab- und aufwärts, anwesend, die drei Herren verkörperten die Reichsgewalt von ganz Oberitalien [1]). Nun besuchte Konrad den Pallavicini in seinem Cremona, wo er am 23. November weilte [2]); nachdem er so die persönlichen Beziehungen zu dem berühmten Nebenbuhler Ezzelinos angeknüpft hatte, dem am 18. August des Vorjahres der vernichtende Schlag gegen Parma, die letzte große Waffentat unter dem alten Kaiser, geglückt war, kehrte der König nach Verona zurück und traf mit Ezzelins Unterstützung die Vorbereitungen zur Einschiffung [3]). Der Führer der 16 sizilischen Galeeren, die ihm sein Bruder Manfred entgegengesandt hatte, Markgraf Berthold von Hohenburg, war mit dem sizilischen Kanzler Walther von Ocra schon in Cremona bei ihm und meldete, daß die Flotte in Pola angelangt war [4]). Zur Überfahrt nach Istrien lagen Schiffe in dem Hafen der am untern Tagliamento gelegenen Stadt Latisana, dem Porto Lignano

---

nerales in marchia (Tarvisina) et a flumine Olei usque per totum episcopatum Tridentinum, waren wohl geradezu seinem Befehl unterstellt. Wenig Neues bietet Friedrich Stieve, Ezzelino von Romano. Eine Biographie (Leipzig 1909) S. 63 f. (vgl. S. 52): vgl. über das Buch mein Referat in dieser Zs. XXXII 661—666.

[1]) Ficker II 503. 505 § 403 f., dazu Jordan p. 19. Über den Tag von Goito und die mutmaßliche Anwesenheit Uberts und Manfreds, die nur in Cremona am 23. November Zeugen in Konrads Privileg für die Herren von Bargone BF. 4564 sind, vgl. Jordan p. 18, der sie nicht nennt, Schirrmacher S. 19, der Uberts Anwesenheit als unbezweifelt gibt, wie auch Zeller S. 34; richtig Zippora Schiffer, Markgraf Hubert Pallavicini, ein Signore Oberitaliens im 13. Jahrhundert (Leipzig 1910) S. 53: „eine grosse Tagfahrt . . ., an der sich Hubert höchstwahrscheinlich beteiligte". Ebenso verhält es sich quellenkritisch für Manfred. Vgl. BF. 4563c. 13862b.

[2]) BF. 4564, Schiffer S. 53 f. S. 53 Anm. 6 ist der Druck von Ficker, Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Innsbruck 1874, Bd. IV des zitierten Werkes) S. 431 Nr. 420 nachzutragen. Ezzelino ist in der Zeugenliste nicht genannt, Manfred Lanza ohne Amtstitel, doch vor Pallavicini.

[3]) Ann. Veron. ant. l. c. Chron. Patav. *Conradus . . . cum auxilio Ezelini mare intravit;* ebenso die andern Ableitungen der Paduaner Annalen, s. u. S. 125.

[4]) Ann. Jan. l. c. Berthold, den Konrad selbst in dem Briefe an Worms BF. 4566 als Führer der Flotte nennt, hatte ihm nach demselben Schreiben den Ruf der Großen des Regnum überbracht: er und der Kanzler sind Zeugen BF. 4564. Vgl. Zeller S. 33. 35.

Digitized by Google

etwas östlich der Flußmündung am Ausgang der Lagune von Marano [1]).

Am 4. Dezember verließ Konrad, von Ezzelino geleitet, Verona und zog über Lonigo nach Vicenza, das ebenfalls Ezzelino gehorchte; am folgenden Tage erreichte er es. Von hier ging nun der kürzeste Weg nach Latisana über Treviso; doch dieses versperrte ihm Ezzelinos Bruder Alberico da Romano, der sich schon 1239 der Stadt bemächtigt und den Guelfen angeschlossen hatte. So bog Konrad nördlich aus; am Rande der Alpen dahinziehend, erreichte er, überall begeistert empfangen, einen Stützpunkt der Reichsmacht in diesen Gegenden, Pordenone, eine ehemals habsburgische Herrschaft, damals wohl noch von einem Reichsburghauptmann besetzt [2]). Er hatte beabsichtigt, eine Woche nach dem Aufbruch von Verona in See zu stechen [3]), und wird diesen Zeitpunkt auch ungefähr eingehalten haben; denn nachdem er von Pordenone nach Porto Lignano gelangt war [4]), landete er bereits spätestens am 14. Dezember in Porto Rose an der Rhede von Pirano in Istrien. In Pola, das er wohl zur See erreichte, bestieg er die sizilischen Galeeren; zunächst an der Küste Dalmatiens entlang gegen Süden bis Spalato segelnd, betrat er am 8. Januar 1252 sein Erbe und Geburtsland in Siponto, das bestimmt war, den wenige Jahre später ihm verliehenen Namen Manfreds zu verewigen.

---

[1]) Vgl. die Karte des Dukats von Venedig bei Heinrich Kretschmayr, Geschichte von Venedig I (Gotha 1905); über die Quellen s. u.

[2]) Ein *capitaneus* von Pordenone und Ragogna BFW. 3663. 13644, Ficker II 524 § 414, 9. Über die Einziehung der durch das Aussterben des babenbergischen Mannesstammes erledigten Herzogtümer Österreich und Steiermark durch das Reich vgl. Alfons Huber, Gesch. Österreichs I (Gotha 1885) S. 514 ff. Graf Meinhard von Görz war seit 1248 Kapitän von Steier: Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I (Wien 1863) S. 69 f. Huber S. 520. Ficker II 561 § 428. BF. 3792: am 20. Januar 1250 führt er den Titel *capitaneus Austrie et Styrie*: BF. 11588, Huber S. 520 Anm. 3. Später (1262) zog Patriarch Gregor von Montelungo Pordenone an den Patriarchat: Lorenz S. 281 f., vgl. für Pordenone BF. 14178. Konrad IV. in Pordenone: Ann. Veronenses (Parisius de Cerea) SS. XIX 14 *(Conradus et Iccrinus) transactis XV diebus reversi fuerunt* (aus Goito) *Veronam, et de proxeuti dictus rex cum eius comitiva per portum Naonem cum navigio et maximo apparatu transiit in Apuliam*; vgl. Zeller S. 35. BF. 4566a. Schirrmacher S. 19 (vgl. 401) ließ Konrad von Vicenza über Venedig ziehen, s. u. Begeisterter Empfang: BF. 4566, etwa gleichzeitig mit 4565.

[3]) Konrad schreibt selbst (BF. 4565), er wolle am 11. Dezember von Porto Lignano absegeln.

[4]) Über die Quellen s. u., vgl. Zeller S. 37 f. auch für das folgende. Am 14. Dezember erkundet der König *apud s. Mariam Rose de Pirano*: BF. 4567 (wo die schon von Böhmer richtig vermutete Lage des Ortes genau bestimmt ist).

Digitized by Google

Eine der wichtigsten Quellen der Ereignisse, die wir zur besseren Übersicht noch einmal kurz zusammengefaßt haben, ist ein Brief Konrads an einen Getreuen (BF. 4565), der in der Briefsammlung von Petrus de Vineis erhalten ist [1]). Schon 1824 wies Pertz auf die Überlieferung in einer Turiner Hs. hin, die die in den Drucken und den Hss. der Vulgata des Petrus fehlende Adresse enthält; bei der sehr undeutlichen Schrift teilte er aber den Namen des Empfängers entstellt mit [2]). Dabei hat man sich nun beruhigt: Dönniges, der von dem ersten Teil der in jener Hs. enthaltenen wichtigen Briefsammlung eine genauere, wenn auch durchaus nicht zureichende Inhaltsangabe veröffentlichte [3]), erlahmte, ehe er bis zu unserm Brief gelangte; auch Capasso, der die Hs. benutzte, zog sie nicht für ihn heran [4]): die Neubearbeitung der Regesta Imperii V [5]) legt jene falsche Angabe der Adresse zugrunde, und erst Davidsohn [6]) erklärt richtig als Adressaten den Ildebrando (recte Ildebrandino) di Guido Cacciaconti, freilich ohne an diesem Orte ausdrücklich seine Quelle, die ihm bekannte [7]) Hs., zu nennen. Aber mit dieser wichtigen Bereicherung unserer Kenntnis ist der Wert der Turiner Überlieferung nicht erschöpft. Ein Hinweis, den ich bereits im Jahre 1909 gelegentlich in einer Anmerkung meiner Ausgabe des Johann von Victring [8]) gab, entging vielleicht an dieser Stelle, wo man

---

[1]) III c. 77.

[2]) Archiv V 386, wo die Adresse *Illustrissimo Caccia comiti dilecto fideli suo g. s. et omne bonum* lautet; mit diesem Briefe bricht die Übersicht (S. 383—386) über die (damals Athenaeum Nr. 784. C signierte) Hs. ab.

[3]) W. Dönniges, Geschichte des deutschen Kaiserthums im vierzehnten Jahrhundert I. Abt. I. Abschnitt: Kritik der Quellen f. die Gesch. Heinrichs VII. des Luxemburgers (Berlin 1841) S. 314—343 Beilage: Excerpte aus einem Turiner Codex der Briefe Petrus de Vineis; hier ist die Hs. nach der Ordnung von Pasini (dessen Hss.-Katalog mir zur Zeit nicht zugänglich ist) als Athen. 784. e. II, 18, nach der neuen Ordnung als D 38 bezeichnet. Heute ist die Signatur Torino Bibl. Naz. B. 265: die Hs. hat nicht unerheblich unter dem Brande gelitten, vgl. Davidsohn an den Anm. 7 anzuführenden Stellen. Der zweite Teil der Hs. enthält Cola di Rienzo-Briefe s. XV, der erste die Briefsammlung; dieser ist um die Mitte des XIV. Jh. oder bald nachher auf Papier geschrieben.

[4]) Bartholomaeus Capasso, Historia diplomatica regni Siciliae inde ab a. 1250 ad a. 1266 (Neapoli 1874) p. 21 nr. 36 Regest. Irrig gibt er November als Datum. Auf ihm fußen die Angaben von Zeller S. 35 Anm. 6 zu Dec. 5.

[5]) BF. 4565.

[6]) Robert Davidsohn, Gesch. von Florenz II 1 (Berlin 1908) S. 399.

[7]) Vgl. z. B. dessen Forschungen zur Gesch. von Florenz IV (Berlin 1908) S. 159. 172.

[8]) Johannis abb. Victoriensis Liber certarum historiarum ed. Fedorus Schneider (in SS. rer. Germ.) I (Hannoverae et Lipsiae 1909) p. 132 n. 1. Zeller und Davidsohn lag der Band noch nicht vor.

Digitized by Google

ihn nicht suchen würde, der Beachtung; deshalb scheint ein Abdruck des Briefes [1]) nicht überflüssig: enthält er doch den einzigen ausdrücklichen Beleg, daß Konrad in Porto Lignano die Schiffe bestieg, und auch sonst die richtigen Eigennamen und Lesarten, die mich in die Lage setzen, die Herstellung eines brauchbaren Textes zu versuchen.

Die Briefsammlung des Cod. B. 265 s. XIV med. der Turiner Nationalbibliothek entnahm die zahlreichen Briefe der Petrus de Vineis-Sammlung, die sie enthält, nach der zutreffenden Bemerkung von Dönniges [2]) aus zwei, ja vielleicht drei Hss. Diese haben verschiedenen Wert; vielleicht gehört die Mehrzahl zur Vulgata, doch von den beiden [3]) Texten von BF. 4565 ist der eine, der die Adresse enthält, auch sonst trefflich, der andere, der die Adresse entbehrt wie die Vulgata, bietet wenigstens teilweise die richtigen Formen [4]). Freilich genügt keine der Überlieferungen für sich; selbst die Vulgata hat gegenüber der jungen Turiner Hs. mehrfach die besseren Lesungen [5]).

Der König schreibt, wie bereits Schirrmacher [6]) gegenüber Böhmer festgestellt hat, aus Vicenza; er berichtet seine Maßnahmen und Pläne. Am 4. Dezember ist er von Verona aufgebrochen, am 5. in Vicenza angekommen, am 11. will er vom Porto Lignano absegeln: also ist der Brief nach dem 5. und vor dem 11., zwischen dem 6. und 10. Dezember geschrieben. Die falsche Lesart *Portum Pisanum* in den Drucken des Petrus de Vineis hat viel Verwirrung angerichtet, wie überhaupt die älteren Darstellungen von Konrads Zug durch die Trevisaner Mark

---

[1]) Dessen Text ich für die Ausgabe des Turiner Briefbuches kopiert habe, mit der ich beschäftigt bin, vgl. auch meine Toscanischen Studien (Buchausg. Rom 1910) S. 77. Hier führe ich die Literatur nur insoweit an, als sie den vorliegenden Brief behandelt, und behalte mir alle weiteren Ausführungen vor.

[2]) S. 331.

[3]) Außer dem Archiv V 368 verzeichneten auf fol. 119^{v} auch noch, was bisher nicht bemerkt wurde, fol. 25^{v}.

[4]) Besonders *portum Lugnan(ensem);* doch statt *Lunicum* hat er aus *Lugnan(um)* verbessertes *Lugdunum; Lugnaniam* die Vulgata. Im übrigen entspricht er dieser und ist unten im Apparat nicht weiter berücksichtigt.

[5]) S. u. im Apparat Note *e: gressus nostros,* das in *T* fehlt, ebenso *v,* ferner Note *p: indiximus, aa: collaturum,* wo überall die Vulgata gegenüber *T* den richtigen Text erhalten hat; vielleicht ist sie auch Note *k* mit *agmine* und Note *x* im Recht. Dagegen erklärt sich die wichtigste Verderbnis der Namen daraus, daß der Schreiber des Archetyps der Vulgata statt *Portum Lugnan(ensem)* das ihm geläufigere *Portum Pisan(um)* setzte, *Lugnan.* aber die vorhergehende LA. *Lugnaniam* statt *Lunicum* anzog.

[6]) S. 401; Capasso übersieht ihn und folgt Böhmer. Jetzt s. Ficker zu BF. 4565.

Digitized by Google

recht abenteuerlich sind. Raumer [1]), der viel Quellen, gute und schlechte, anführt, läßt den König über Vicenza und Padua ziehen und auf venezianischen Schiffen übersetzen, Schirrmacher [2]) gar von Vicenza über Venedig den Weg nehmen; doch hat dieser, ohne sich mit der Lesart von Petr. de Vin. III c. 77 näher zu beschäftigen, aus den darstellenden Quellen richtig die Einschiffung bei Latisana, dann aber infolge eines Fehlschlusses aus unserm Briefe die Landung bei Pirano gefolgert [3]); mit Böhmer wollte er in dem *Portum Pisanum* Verderbnis aus *Piranum* erkennen, und so noch Capasso. Schon Ficker stellte dann in der Neubearbeitung der Reg. Imp. V die richtige Vermutung auf, vielleicht sei Porto Lignano gemeint [4]). Daß die Einschiffung zweifellos im Hafen von Latisana erfolgte, betont er mit Recht; doch als Hafen dieser Stadt kommt für ihn außer Porto Lignano noch Porto del Tagliamento an der Mündung dieses Flusses in Betracht [5]). Daß Lonigo nicht *Lugnania* heißen kann [6]), ist überhaupt noch niemand aufgefallen. Erst durch meinen Fund [7]) stehen wir auf festem Boden: Konrad hat selbst von seiner Absicht geschrieben, in Porto Lignano in See zu stechen.

---

[1]) Friedrich von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit IV (Reutlingen 1829) S. 291 mit Anm. 7. Die Wiener Hss., die er als Quelle für die Anwesenheit der apulischen Schiffe in Pola anführt, enthalten BF. 4566, das Böhmer, Fontes rer. Germ. II (Stuttgart 1845) S. 227 nr. 13 aus einer davon, Vindob. Phil. 105 (Raumer 305!) fol. 77 herausgegeben hat; Reg. Capasso p. 23 nr. 39.

[2]) S. 19; Zeller S. 35 Anm. 6, der Schirrmachers Worte nicht ganz getreu zitiert, stellt das richtig; doch wenn er bemerkt, Schirrmachers Angabe sei ‚quellenmäßig überhaupt nicht belegt', so vergißt er, daß dieser wie Raumer noch den Matteo von Giovinazzo als echte Quelle benützte. Da findet sich denn, daß Konrad auf venezianischen Schiffen überfuhr und bei Pescara landete. Zitiert hat Schirrmacher freilich die Diurnali des Matteo nicht; wohl aber führt sie Raumer an und läßt im Text S. 292 als echter Kontaminator Konrad erst mit Matteo bei Pescara, dann mit Jamsilla nochmals bei Siponto landen.

[3]) Schirrmacher S. 19 (von Zeller a. a. O. übersehen).

[4]) BF. 4565 Zusatz, vgl. 4566[b] Zusatz.

[5]) BF. 4566[b] Zusatz. Zeller behandelt die Frage etwas oberflächlich und begnügt sich damit, neben der erwähnten unfruchtbaren Polemik gegen Schirrmacher einige der Texte, die für die Einschiffung in Latisana sprechen, zu sammeln. Und gerade über solche Einzelheiten sucht man doch abschließende Darstellung und kritische Übersicht der Quellen in Monographien wie der seinen. Über seine Quellenkritik wird sofort noch zu reden sein.

[6]) Vgl. BF. 4564[b. c].

[7]) Denn die früheren Benützer des Textes von BF. 4565 in Taur. B. 265 fol. 119[v], die seit 1824 wußten, daß er die beste bekannte Überlieferung sei, so Dönniges und Davidsohn, haben nicht gesehen, daß er auch außer der Adresse noch weiterhin wichtig ist; Capasso, der ihn kannte, sah ihn für BF. 4565 nicht ein.

Digitized by Google

Ficker konnte das Richtige treffen, weil er den von Konrad genannten Hafen bei Latisana suchte; daß die Schiffe in dessen Nähe bestiegen wurden, weiß man aus einer Reihe von Quellenstellen, die in beliebiger Gruppierung aufgeführt zu werden pflegen, deren Quellenwert aber bei dieser Gelegenheit gleich kritisch erörtert werden mag. Latisana nennt der Annalist von S. Giustina in Padua, den Schirrmacher und die Reg. Imp. anmerken; ferner der Liber regiminum Paduae: der Hinweis auf diesen ist Zellers Verdienst; aus Raumer füge ich noch das dem Lib. reg. verwandte Chronicon Patavinum hinzu [1]).

Ann. S. Just. (SS. XIX 161): *Conradus filius Federici* descendens *de Alemania venit Veronam* et *cum auxilio Ecelini* in *mense decembri intravit mare in portu Texane* (Var. *Latexane*).

Liber regiminum Paduae ed. Bonardi (Muratori, Rer. Ital. SS. nuova ed. VIII parte I p. 320): *Conradus filius Federici* imperatoris *de Alemannia veniens Veronam cum auxilio Ecelini mense decembris mare intravit in portu Litesaniae.*

Chron. Patav. (Muratori, Antiq. Ital. IV 1139): *Conradus filius Frederici* imperatoris *de Alemannia veniens Veronam* de *mense decembris cum auxilio Ezelini mare intravit in portu Litesanae.*

Kursivdruck bedeutet Übereinstimmung aller drei Texte. Man sieht sofort, wir haben gar nicht drei Texte, sondern einen [2]); die Vorlage hat *imperatoris* und *veniens* gehabt, wie der Liber regiminum und die Paduaner Chronik, aber nicht *descendens ... venit,* wie die Klosterannalen.

Übersehen wurde ferner die Nachricht der Ann. Veronenses antiqui l. c. p. 80: MCCLI. Hoc tempore, VI° intrante octubrio, dominus *E(zelinus)* de Romano conduxit *Conradum filium Friderici imperatoris de Alimania* in *Verona* ad s. Zenonem... Post hec, die lune IIII° *decembris* eum securum duxit cum sua curia ad *port*am (l. *portum*) *Latexane* et ibi transfectavit (l. transfretavit) in regnum Apulie.

Dies scheint die Quelle der kürzeren verlorenen Ann. Patav. antiqui deperditi; die Übereinstimmungen zeigt der Kursivdruck.

Es gibt noch eine andere, die man seit Böhmer und Schirrmacher zu beachten pflegt und die auch Zeller [3]) anführt: Johanns von Victring

---

[1]) Rolandin fällt an dieser Stelle aus. Vgl. auch BF. 4566b.

[2]) Über die verlorenen Paduaner Stadtannalen vgl. W. Lenel, Studien zur Gesch. Paduas und Veronas (Straßburg 1893) S. 3–46. Zeller hätte auf Lenel verweisen sollen, da ihm die gemeinsame Vorlage nicht schon aus dem Vergleiche seiner beiden Stellen klar wurde. Vgl. auch in dieser Zs. Bd. XXXII 662 Anm. 2.

[3]) Der aber, wie die Stellung zwischen den beiden Paduaner Quellen zeigt, über das Verhältnis der drei zu einander ebenso im unklaren ist, wie über das der Paduaner unter sich.

Digitized by Google

Buch wahrer Geschichten [1]). Im Entwurf A, der seinen Autor noch schlecht über die allgemeine Geschichte unterrichtet zeigt und sich vorwiegend mit Landesgeschichte beschäftigt [2]), fehlt Konrads Zug nach Apulien; in den späteren Rezensionen, zu denen die Konzepte C 3, die korrigierte Reinschrift B und die revidierte Ausgabe D gehören, nahm er ihn, durch Martin von Troppau angeregt, auf [3]), erweiterte die knappe Darstellung des Martin aber aus anderer Quelle [4]). Indem ich die aus Martin ausgeschriebenen Worte kursiv drucken lasse, gewinne ich aus allen drei Fassungen in dem, war übrig bleibt, diese neue, zweite Quelle [5]):

B Buch I cap. 3 (Bd. I 194) *rex Chunradus venit* Veronam et per portum Latezanum, ubi ascendit naves, *in Apuliam.*

C 3 (I 94): *rex Chunradus* per Veronam et portum Latezanum *venit in Apuliam.*

---

[1]) Freilich lag allen genannten Forschern nur die Ausgabe von Böhmer (Fontes rer. Germ. Bd. I, Stuttgart 1843) vor, die (S. 286) nur den von mir B genannten Text und subsidiär, wo er fehlt, den Anonymus Leobiensis D druckt. Vgl. auch die Übersetzung von W. Friedensburg (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, XIV. Jh. 8. Bd.) S. 22 nach B, doch nicht genau; Anm. 2 ist statt Latisano zu lesen Latisana, und an der Mündung des Tagliamento liegt dieser Ort nicht.

[2]) August Fournier, Abt Johann von Viktring und sein Liber certarum historiarum (Berlin 1875) S. 35. Über die Quellen, die in A noch in beschränkter Zahl benutzt sind, vgl. ebd. S. 38—51; das die Quellen behandelnde Kapitel meiner Studien zu Joh. v. Victring ist noch ungedruckt, inzwischen sind die Irrtümer Fourniers in meiner Ausgabe verbessert.

[3]) Und zwar zunächst in der Reinschrift B nur aus Martin von Troppau: der unkorrigierte Text auf fol. 51^{v} des clm. 22107 hat nur *Chunradus navigio venit in Apuliam* aus Mart. Opp. Imp. 1251 *Cunradus rex . . . per mare in Apuliam venit,* ed. Weiland SS. XXII 472, vgl. Fournier S. 74 und überhaupt S. 71—75.

[4]) Die neue Quelle trat hinzu, als Johann sein Werk zu der zweiten, Patriarch Berthrand von Aquileja gewidmeten Redaktion umzuarbeiten begann; dazu gehören die von mir C 3 genannten Konzepte (vgl. Fournier S. 98, dazu in meiner Ausgabe Praefatio p. X—XI und meine Studien zu Joh. v. Victring II, NA. XXIX 413 f.), die Korrekturzusätze von Johann im ersten Reinschriftfragment B (vgl. Fournier S. 81 und dazu NA. XXIX 414) und die aus dem Anonymus Leobiensis rekonstruierbare endgültige Form D (Praefatio p. XIV—XV. NA. XXIX 414—425, dazu noch Fournier S. 83—102).

[5]) Am deutlichsten und umfangreichsten in B, wo Johanns Randkorrektur gegenüber dem Text des Reinschreibers B (s. o. Anm. 3) mehr bietet in den Worten *Veronam et per portum Latezanum, ubi ascendit naves,* denen das Wort *navigio,* mit dem er in der Reinschrift den Ausdruck Martins *per mare* umschrieben hatte, wich. Die Verkürzung in D kann der Überlieferung durch eine späte Kompilation zuzuschreiben sein.

Digitized by Google

D Buch I cap. 10 (I 132) *rex Chunradus* per portum Latezanum *venit in Apuliam.*

Aber ist das eine zweite Quelle oder eine Ableitung aus der ersten, in der Fassung der Paduaner Stadtannalen? Die beiden erzählten Tatsachen, die Ankunft in Verona und die Einschiffung im *portus Latesanus,* stehen materiell — wörtliches Ausschreiben war nicht stets Johanns von Victring Sache [1]) — auch in der Paduaner Quelle. Und unter seinen Nachrichten, für die er vorzügliche, doch bis jetzt nicht nachgewiesene Quellen hatte [2]), stehen für die Stauferzeit die italienischen obenan. Freilich gelingt zur Zeit die Zurückführung anderer Stellen Johanns von Victring auf die Paduaner Annalen noch nicht; anderswo scheint er eine Modeneser Vorlage zu haben [3]). Können wir demnach Benützung der Paduaner Tradition durch Abt Johann auch nicht unwiderleglich erweisen [4]), so müssen wir doch mit der Möglichkeit rechnen, daß die literarische Überlieferung von Konrads Einschiffung in Latisana auf eine einzige Quelle zurückgeht; freilich eine so vorzügliche, daß wir gern auf die buntscheckige Mehrzahl der Zitate Verzicht leisten. Für den Porto Lignano eine einzige urkundliche Quelle in Konrads IV. Brief, überliefert in Petrus' de Vineis Briefsammlung; für Latisana vielleicht eine einzige literarische Quelle in den Veroneser und Paduaner Stadtannalen, dargestellt durch mehrere Abteilungen, zu denen vielleicht auch Johann von Victring gehört, wenn er nicht eine unbekannte Quelle wiedergibt — das ist das Ergebnis der Quellenuntersuchung.

Wer ist nun schließlich der Getreue, dessen Persönlichkeit dem Könige wichtig genug war, um ihm in der Hast des Durchmarsches so eingehenden Bericht zu erstatten? Neben solchen, die sich für ihn gar nicht interessieren, wie Schirrmacher und Zeller, stehen andere, die,

---

[1]) Vgl. über die Art seiner Literaturbenützung meine Studien zu Joh. v. Victring I, NA. XXVIII 164.

[2]) Vgl. einstweilen die Praefatio p. XIX mit nota 3.

[3]) I 92; 131 mit nota 3; 184 über die Gefangennahme des Enzo durch die Bolognesen bei Fossalta (1249); diese Stelle steht schon in der Reinschrift von B (p. 184).

[4]) Über Johanns Kenntnis der zeitgenössischen Geschichte Paduas, in dem damals die Steirer und Kärntner lange Jahre hindurch geboten, vgl. z. B. Buch IV c. 10 (Bd. II 62 f.) der Rec. B = V c. 3 (II 77 f.) der Rec. A; Buch V c. 3 (II 112. 114) der Rec. B und V c. 7 (II 133 f.) daselbst. Durch einen der Kapitäne von Padua, etwa Konrad von Aufenstein (vgl. Buch II c. 8 Rec. B, Bd. I 297) oder Ulrich von Pfannberg (vgl. NA. XXVIII 154), zu denen Johann gute Beziehungen hatte, könnte seine Kunde einer Chronik oder eines Annalenwerkes aus Padua vermittelt sein.

Digitized by Google

wie Ficker in den Reg. Imp., wenigstens den Versuch machen, mit Hilfe der durch Verlesung verstümmelten Namensform *Cacciacomiti* der Frage nachzugehen [1]). Nun wissen wir durch Davidsohn, daß Konrads Brief nicht an diesen — uns leidlich gut bekannten — Mann, sondern an seinen ungleich berühmteren Bruder Aldobrandin, mit vollem Namen *Ildebrandinus comes f. Guidonis Cacciacomitis,* gerichtet ist. Er hat in der italienischen Geschichte seiner Zeit und besonders in der Reichsverwaltung seiner toscanischen Heimat eine hervorragende Rolle gespielt, die an anderm Orte [2]) eingehend zu behandeln sein wird; doch dürfte es zum vollen Verständnis des Briefes an ihn nicht ohne Interesse sein, wenn hier vorläufig, ohne Vollständigkeit anzustreben, bereits einige Mitteilungen aus seiner Lebensgeschichte Platz finden.

Aldobrandino entstammte dem einst mächtigen Hause der Ascianografen, der Scialenghi, die mit der Grafschaft Siena in Beziehung stehen [3]). Sein Vater Guido, Sohn des Cacciaconte, nach dem sich sein Haus nannte, war ein Waffengefährte des Kaisers Otto IV. bei den apulischen Kämpfen und erhielt zur Belohnung die Burg Trequanda als Reichslehen [4]); im Alter ist er Deutschritter geworden [5]). Um diese Zeit erscheint unser Aldobrandin unter den Vertrauten des Legaten Friedrichs II. für Toscana, Gebhards von Arnstein, aus dessen Händen sein Vater Guido Besitz bei der Reichsburg Castiglione Fiorentino (damals

---

[1]) Schirrmacher S. 401, der freilich das uns heute vorliegende Material zum kleinsten Teile kennen konnte; Zeller S. 35 Anm. 6. BF. 4565.

[2]) Im II. Bande meiner Reichsverwaltung in Toscana; das folgende stammt aus meinen noch nicht abgeschlossenen Sammlungen über die Persönlichkeiten der toscanischen Reichsbeamten und hat nur als vorläufige Mitteilung zu gelten.

[3]) Über Asciano als Mittelpunkt der Reichsgutsverwaltung in der Gegend vgl. meine Reichsverwaltung in Toscana I (Rom 1914) S. 276; die Genealogie nebst Stammtafel bei Emanuele Repetti, Dizionario geografico fisico storico della Toscana VI (Firenze 1846) c. XIII: De' conti della Berardenga, Scialenga ecc. di legge Salica dall' anno 865 fino verso la metà del secolo XIII, p. 64—67 ist verwirrt, unvollständig und fast völlig unbrauchbar. Mit den Berardenghi, die keine Grafen sind, haben sie nichts zu tun und sind auch keine Salfranken wie diese, sondern Langobarden: Urk. von 1073 bei Muratori, Antiq. Ital. IV 594 nr. 13, Reg. Sen. 81, vgl. meine Reichsverw. in Toscana I 276 Anm. 2. Für den genealogischen Zusammenhang mit der Familie der Cacciaconti, wie sie im XIII. Jh. heißen, mag hier der Hinweis auf die Urkunden von 1168 Reg. Sen. 238—240 genügen; vgl. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I (Berlin 1896) S. 504.

[4]) BF. 457 (Reg. Sen. 487), vgl. meine Toscan. Studien (vgl. o. S. 113 Anm. 1) S. 96. 63. Davidsohn, Gesch. von Florenz II 1 S. 22. 78 Anm. 1. Schon in den Privilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI. von 1185 März 5. 1194 Nov. 25, St. 4411. 4888, Reg. Sen. 312. 370 genannt.

[5]) Urk. von 1232 Nov. 10, Toscan. Studien S. 97.

Digitized by Google

Aretino) für seinen Orden empfangen hatte: von 1231 bis 1239 ist Aldobrandin Zeuge in Urkunden Gebhards, wie dieser in einem kaiserlichen Diplom für jenen, durch das Friedrich II. ihm im August 1234 die Reichsburg Serre verlieh [1]). Die Reichsbehörden waren 1233 bemüht, seinen Besitz bei Montisi — Erbe seines Hauses — gegen Entfremdungsversuche zu schützen [2]). Im Jahre 1236 tritt Aldobrandin bei der Ausführung des Friedens von Poggibonsi (1235 Juni 30) hervor, der den siebenjährigen Krieg zwischen Florenz und Siena beendete; dank seinen Familienbeziehungen zu dem südtoscanischen Adel konnte er als Vermittler zwischen diesem und Siena dienen [3]).

In der Folgezeit sehen wir ihn, den Salimbene unter den *principes* Kaiser Friedrichs nennt, an wichtigen Stellen der Reichsverwaltung tätig: so ist er bereits 1238 Podestà von Padua, 1240 steht er zu Siena, mit dem er in der Folge eng verbunden bleibt, an der Spitze der Popularbewegung, die den Podestà verjagt, und tritt an dessen Stelle, 1242 ist er Podestà von Città di Castello, 1243 abermals von Siena, und er führt die Hilfstruppen beider Städte dem Kaiser nach der Lombardei zu. In dessen Umgebung nimmt er einen hohen Rang ein, in einer Zeugenliste sogar vor Petrus de Vineis; den beiden Generalvikaren von Toscana, Pandulf von Fasanella und dem kaiserlichen Prinzen Friedrich von Antiochien, stand er wohl so nahe wie dem Legaten Gebhard [4]). Sein Sohn Raynald war Propst von Prato; der Papst

[1]) Bei Gebhard zuerst BF. 13068, Reg. Sen. 857, ed. Ficker IV 361 nr. 333; dann Reg. Sen. 864, ed. Toscan. Stud. S. 302, 1231 Juni 29; BF. 13112, Reg. Sen. 905, ed. Ficker IV 368 nr. 340, 1232 Oct. 12; Friedrich II. BF. 2052, Reg. Sen. 971. Zuletzt bei Gebhard kurz vor dessen Abberufung: BF. 13285, ed. Ficker IV 389 nr. 367, 1239 Mai 10.

[2]) Reg. Sen. 937, ed. Toscan. Stud. S. 303 f., 1233 Mai 26. Vollstreckung des Urteils des kaiserlichen *iudex comitatus Aritini et Castellani.* Über Montisi vgl. meine Reichsverw. in Toscana I 276.

[3]) Friede von Poggibonsi: Reg. Sen. 1029, Davidsohn II 1 S. 219, vgl. meine Einleitung zum Reg. Sen. I S. XXXVI f. Die Aktenstücke, die den Beleg zu der oben gegebenen Darstellung bilden, entstammen dem schon gedruckten Teil von Reg. Sen. II, dessen Satz im Mai 1915 durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen wurde: Reg. Sen. 1082 (1236 April 11, Aldobrandino führend unter den Lehnsleuten der Aldobrandesca). 1095. 1102—1104. 1106. 1110 (1236 Sept. 8—Dez. 26).

[4]) Padua: Rolandin SS. XIX 67 (Chron. Patav. ap. Muratori, Antiq. Ital. IV 1134 ad 1239). Ficker II 508 § 406, 11. BF. 13251c. Siena 1240: Davidsohn, Gesch. II 1 S. 263. Forsch. IV 13 f., vgl. BF. 3402. Città di Castello: Davidsohn, Forsch. IV 14. Toscan. Stud. S. 135 Anm. 7. 141. BF. 13432. Siena 1243: BF. 13466. 13489, ed. Ficker IV 401 f. nr. 386—387. Bei Friedrich II. in Grosseto 1244 Jan., in der Zeugenliste vor Petrus de Viena: BF. 3408; dort und BF. 13394 mit Pandulf, BF. 13586 in Beziehungen zum Prinzen Friedrich. BF. 13432 Familiare des Enzo.

Digitized by Google

kassierte die Wahl, weil er von den gebannten Chorherrn mit Hilfe der Reichsgewalt gewählt worden war. Konrad IV. gab dessen Bruder Cacciaconte später das Erzbistum Cosenza [1]).

Welche Politik Aldobrandin unmittelbar nach dem Tode des Kaisers trieb, ist noch unklar; doch bald sehen wir ihn, den überzeugten Kirchenfeind [2]), an der Stärkung von Sienas Macht im ghibellinischen Interesse arbeiten. Am 18. Mai 1251 ist er bei einem der Verträge Sienas mit dem Pfalzgrafen Aldobrandino von Santa Fiora anwesend; als dann die Parteigegensätze zum Zusammenschluß der Ghibellinen Toscanas, der Senesen, Pisaner und Pistojesen, in der Liga von Pontedera (19. Juni 1251) führten, der bald die Ghibellinen von Florenz und Arezzo beitraten [3]), sehen wir den Cacciaconti plötzlich im Mittelpunkt der kriegerischen und diplomatischen Ereignisse, die damals den Vordergrund der politischen Bühne Italiens einnehmen. Als Feldhauptmann des Seneser Kontingents in der Liga, als dessen Vertreter im Rate der Verbündeten, besonders aber als gemeinsamer Vertrauter Sienas und des ghibellinischen Landadels, als Schiedsmann zwischen Stadt und Herren — so den Contalberti von Mangona, den Guidi, den Ghibellinen von Florenz, Arezzo, Cortona — entfaltete er eine unermüdliche Tätigkeit, die sich schon aus den erhaltenen Trümmern der Überlieferung ergibt, in Wahrheit aber zweifellos noch bedeutend größer gewesen ist. Noch Mitte Dezember finden wir ihn in Siena die Einzelbestimmungen des Bundes dieser Stadt mit den Grafenhäusern Contalberti und Guidi, deren Festsetzung die Vertragschließenden ihm anvertraut hatten, verkünden [4]). Diese Monate waren der Höhepunkt seines Lebens, in ihm sah Konrad einen der hervorragendsten Männer aus der Schule seines Vaters, einen der Ghibellinenführer Toscanas; Diplomat, Verwaltungschef und General zugleich, war er eine politische Persönlichkeit, auf die viel ankam: mehr Bundesgenosse als Beamter. Nun verstehen wir den Ton freundschaftlicher Hochachtung, den Konrad ihm gegenüber anschlägt; diesen Beziehungen, die einen vorausgehenden Briefwechsel erraten lassen, verdanken wir die eingehenden Nachrichten, mit denen der König seinen Vertrauensmann in Toscana auf dem laufenden erhält, und mit deren Text wir nun schließen.

[1]) BF. 7837, ed. Rodenberg, Epp. sel. II 292 nr. 400, 1247 Juni 22; vgl. Davidsohn, Gesch. II 1 S. 324 falsch zu Juni 23. Dazu BF. 9093.

[2]) Innocenz IV. nennt ihn BF. 7837 (Anm. 1) *persecutor ecclesiae.*

[3]) Für das Allgemeine vgl. Davidsohn II 1 S. 388—399, der S. 399 Aldobrandin richtig Konrads ‚Vertrauensmann in Siena' nennt. BF. 13825.

[4]) Viel ungedrucktes Material wird Reg. Sen. II bringen; von den bekannten Akten vgl. bes. BF. 13818. 13826. 13833. 13834. 13862, teilweise bei Davidsohn zitiert, dessen Gegenstand natürlich keine Gelegenheit hat, auf Aldobrandins Tätigkeit einzugehen.

Digitized by Google

Konrad IV. berichtet Aldobrandin Cacciaconti, er sei am 4. Dezember von Verona nach Lonigo aufgebrochen, am 5. in Vicenza angekommen und wolle ohne Unterbrechung nach dem Hafen von Lignano ziehen und von dort am 11. nach Sizilien in See stechen. Dort solle der bereits für Weihnachten in Foggia angesagte Landtag gehalten werden.

(Vicenza, 1251 Dezember 6—10).

Turin Bibl. Naz. B. 265 fol. 119^{v} Cop. s. XIV med. als Formel (T). Petri de Vineis Epist. l. III c. 77 ohne Adresse als Formel (P). — Regg. BF. 4565. Capasso, Hist. dipl. regni Sic. p. 21 nr. 36. — Vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 19. 401. Zeller, König Konrad IV. in Italien S. 35 Anm. 6. Davidsohn, Geschichte von Florenz II 1 S. 399.

Corradus[a]) Dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex Il(debran)dino Cacciacomiti fideli suo gratiam suam et omne bonum. Volentes devotionem tuam felicibus nostre maiestatis recreari[b]) processibus, fidelitati tue duximus ad gaudium intimandum, quod[c]) negotiis omnibus in partibus Alamannie[d]) et subsequenter in Lombardia pro voto dispositis et ad honorem culminis nostri salubriter ordinatis die lune IIII^{to} instantis mensis decembris gressus[e]) nostros feliciter de Verona moventes, apud Lunicum[f]) die ipso venimus pernoctare, sequenti die martis Vicentiam accedentes. Et abinde[g]) versus portum Lugnanensem[h]) continuatis processuri dietis, die lune XI^{o} predicti[i]) instantis mensis decembris felici omine[k]) galeas intrabimus[l]), in hereditarium regnum nostrum Sicilie e vestigio accessuri. Ubi applicantes Deo duce salubriter[m]), quam[n]) iam per precedentes excellentie[o]) nostre indiximus[p]) litteras in festo nativitatis dominice proxime[q]) venienti, pro reformatione ipsius provincie et fidelium nostrorum statu salubri apud Fogiam[r]) tenere proposuimus curiam generalem. Quare fidelitatem tuam hortamur attentius et[s]) mandamus, quatenus felicium successuum nostrorum votiva relatione[t]) letatus, circa maiestatis nostre servitia[u]) more solito sic[v]) laudabiliter et[v]) strenue ac devote te geras, ut[r]) in conspectu culminis[w]) nostri gratiosus appareas et commendabilis presenteris. Nos enim alta mente concepimus tam de servitiis, que dive memorie genitori nostro, nobis et imperio tua incessanter fidelitas contulit[x]) et gratanter, quam de hiis, que nostre[y]) te speramus celsitudini in[z]) antea gratiosius collaturum[aa]), devotionem tuam dignis extollere premiis meritorum.

Frankfurt a. M. Fedor Schneider.

---

[a]) Corr.-bonum *fehlt P, dort Überschrift* Rex Conradus significat adventum suum de Alamannia in regnum cuidam magnati. [b]) recreare *P.* [c]) *folgt* de *P.* [d]) Alamanie *T.* [e]) gr. nostros *fehlt T.* [f]) Lugnaniam *P.* [g]) exinde *P.* [h]) Pisanum *P.* [i]) mensis eiusdem fel. *P.* [k]) agmine *P.* [l]) intrauimus *T.* [m]) salubri *T.* [n]) quem *T.* [o]) indix. excell. nostre litt. *P.* [p]) induximus *T.* [q]) proximo veniente *P.* [r]) Foggiam *P.* [s]) et mand. *P*, mandantes *T.* [t]) recreatione *P.* [u]) negocia vel servitia *P* (neg. vel *scheint Glosse*). [v]) fehlt *T.* [w]) nostri culm. *P.* [x]) *folgt* fideliter *P; vielleicht richtig.* [y]) vestre *P.* [z]) gratiosius in antea *P.* [aa]) illaturum *T.*

Digitized by Google

Johann Christoph von Kindsperg, kaiserlicher Resident bei der hohen Pforte. Zu den besten Vertretern, welche das Erzhaus am Hofe des Großherrn der Osmanen in der besonders kritischen Zeit zwischen den zwei Türkenkriegen K. Leopold's I. besaß, gehört unstreitig Johann Christof v. Kindsperg, dessen wertvolle Berichte im Haus-, Hof- und Staatsarchive ruhen und bei einer genaueren Beschreibung der damaligen Epoche eine wichtige Grundlage bilden werden. Auch unser vaterländischer Historiker Hammer-Purgstall rühmt wiederholt seinen Fleiß, seine Gründlichkeit und sonstige, von ihm in der Versehung seines schwierigen Amtes entfaltete Eigenschaften.

Neues Licht fällt auf Kindsperg's Gestalt durch eine von Gräfin Maria Anna Herberstein geb. Gräfin Galen, gemachte Entdeckung: Auf dem, ihrem Gatten, dem Grafen Johann Josef v. Herberstein und Proskau gehörigen Schlosse Gutenhaag bei Marburg, Steiermark, mit der Ausbesserung von kirchlichen Paramenten beschäftigt, fand sie in denselben, zu etwa 32 viereckigen Blättern zerschnitten, von Nadelstichen durchstochen und vielfach von Motten durchfressen, alte Handschriften verschiedenfachen Inhaltes, deren nähere Betrachtung die meisten in Zusammenhang mit der um 1675 in Graz ansässigen Familie Kindsperg brachte und den Schluß nahelegt, daß auch jene Papiere, die nicht ausdrücklich als Kindspergisch zu erkennen sind, gleichfalls der genannten Familie zugehören.

An die Spitze meiner Darstellung möchte ich jene Schriftstücke stellen, welche sich auf den Vater des Residenten beziehen, auf Johann Daniel v. Kindsperg. Laut gütiger Mitteilung des k. k. Statthalterei-Archives zu Graz vom 19. Jänner 1917 Nr. 7 war Hans Daniel Khindtsperger von 1635 bis 1658 als Gegenschreiber beim Obereinnehmeramt in Triest tätig und rückte in letzterem Jahre zum inneröst. Hofbuchhalter, 1666 zum inneröst. Hofkammerrate vor. In dieser Eigenschaft ist er 1683 hochbetagt verstorben [1]).

Aus seiner Jugendzeit rühren vermutlich zwei mit flotter Hand italienisch geschriebene Berichte her, beide über Verschwärzungen zwischen dem Venezianischen, zu welchem damals auch die Westhälfte von Istrien gehörte, und den erbländischen Grenzgebieten. Ein Bericht behandelt das geheime Einverständnis der Dorfschaften in der Jurisdiktion von Castelnuovo [2]), u. zw. fast aller von Carpeglia bis Septiane

[1]) Vielleicht darf man als seinen Vater ansehen einen „Hansen Khinsperg", welcher zufolge Viktor Thiel „Die inneröstern. Zentralverwaltung 1564—1749" (I. 202) 1625 „Hofpuechhalter" mit 8 Fuder Salz Jahresdeputat war und außerdem (I, 200) seitens der iö. Hofkanzlei 3 Fuder Salz bezog.

[2]) Gerichtsbezirk Abbazia.

Digitized by Google

und Passiach, Sborztenech und Pren, zur Begünstigung der Schwärzer. Das gehe so weit, daß sie sich eventuellen behördlichen Maßnahmen sogar bewaffneter Hand entgegenstellen und Mordtaten begehen würden, um mit den benachbarten Venezianern verbotenen Handel treiben zu können. Im zweiten Berichte werden die Gründe auseinandergesetzt, wegen deren beim Einnehmeramte (essattorato) in Triest die Eingänge abnehmen: a. Verschwärzungen von Untertanen aus der Piuca (Poik) und dem Karst, aber auch von Gottscheern (coceveri), Kroaten und von jenen aus Vinodol. Diese Leute gehen oft in großer Zahl, mit vielen Pferden ins Venezianische, bringen dorthin Getreide und andere Waren, nehmen Salz in Capodistria und Muggia und führen es auf die (binnenländischen) Märkte auf jenen Straßen, auf welchen sie wollen, ohne Gebühren zu zahlen oder Bolletten zu lösen. Dem kann man nur mit großen Auslagen und Schwierigkeiten abhelfen, 1. weil ihre Stärke jener der „soldati Iberaitii“ (überreuterischen [1]) Angestellten) überlegen ist, und auch die Beamten der Unterämter schwach an Zahl sind, daher sie selbe nicht fürchten und ohne Hindernis passieren; 2. die Patronatsherren (giurisdicenti) entschuldigen sich, dagegen nichts machen zu können, wegen der Korrespondenz, die die Schwärzer untereinander führen, um sich gegenseitig alle Leute anzuzeigen; 3. wenn man sie mit dem Salze abfassen wollte, würden sie durch ihre Korrespondenten gewarnt werden. b. Ein weiterer Grund des Rückganges der Einnahmen beim Steuereinnehmeramte in Triest ist die Konzessionierung neuer Märkte an einige Patronatsherren, besonders desjenigen von Grochou (Grahovo südöstlich von Zirknitz) an jenen von Looss (j. Laas), wo viele Schwärzer verkehren. Diese Gutsherren wollen nicht durch ein Vorgehen gegen die Schwärzer den Zufluß zu ihrem Markte stören, die amtlichen Marktaufseher werden am Leben bedroht. Hons Smit (Hans Schmid), geschworener und besoldeter Aufseher in jenem Bezirke, versichert, daß dadurch der Kammer jährlich tausende von Gulden entgehen.

Das beste Mittel dagegen wäre, wenn Se. Majestät die neuerrichteten Märkte aufhöbe und nur die drei alten Märkte zu Postoina (Adelsberg), Sanosezza (Senosetsch) und Loos (Laas) gestattete, wo auch die Aufseher wohnen, ferner den Patronatsherren einschärfte, daß sie den Letzteren alle Unterstützung leisten, wie z. B. Se. Exzellenz der Herzog v. Cromau [2]) über des Referenten Ersuchen seinem flegar (Pfleger) in Postoina im Jahre 1628 streng auftrug.

[1]) „Überreuter“, eigentlich „Überraiter“ hießen die Gefäll-Einnehmer.

[2]) Hans Ulrich Reichsfürst von Eggenberg, Herzog von Krumau, Graf von Adelsberg.

Digitized by Google

Auf einem kleinen Zettel findet sich ein verstümmeltes „Particolar" des „Caporals" Thomas Botrinich über die im I. Quartal 1647 beim Oberamt Triest gehaltenen 10 und 11 Amtssoldaten (Besoldeten) oder Übermeister, Summa 216 fl. Darin kommt vor „Caporal Monath ist loßgemacht worden 10 fl."

Indessen scheint Hans Daniel Khindtsperger mehr ein amtlicher als ein privater Finanzmann gewesen zu sein: er war stark verschuldet. Sein Hauptgläubiger war ein Genuese Carlo Emmanuele Durazzo aus jener bekannten Familie, welche der stolzen Republik Dogen und Staatsmänner gestellt. Am 9. Juli 1652 betrug das Guthaben noch 1186 fl. 40 kr., laut Schreiben des Gläubigers ddo. Genua 28. Oktober 1656 schon 6408 fl.

Wieso der innerösterreichische Finanzbeamte in ein Schuldverhältnis zu einem genuesischen Edelherrn (und wahrscheinlich Bankier) geraten konnte, ist nicht nachweisbar. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, und es gibt tatsächlich einen dünnen Faden zwischen beiden Endpunkten. Wenn auch Carl Emanuel Durazzo ein Genuese war, hatte er doch Verwandte gleichen Namens in Venedig (deren Palazzo am am Canal Grande zwischen jenem der Contarini und dem der in Inner-Osterreich verschwägerten Rezzonico-Vidman stand). Nun war nach Aussage der Gutenhaager Fragmente Hans Daniel's früh verstorbene Gattin eine Friaulerin (ihr Name bleibt uns leider vorenthalten), und so mag das sonst nicht leicht erklärliche Darlehen zustande gekommen sein.

Wir werden auf diese Erbschaftsangelegenheit noch zurückkommen, sie leitet uns zum eigentlichen Gegenstande vorliegender Studie, zum Residenten Johann Christof v. Kindsperg, welcher seinem häufig kränkelnden [1]) Vater bei dessen großer dienstlicher Beschäftigung hilfreich zur Seite stand und ihn namentlich in der mütterlichen Erbschaftsangelegenheit tätig unterstützte.

Hans Christof wurde 1638 geboren und hatte anscheinend mehrere Schwestern. Am 28. Jänner 1672 erfolgte seine Ernennung zum kaiserl. Residenten an der hohen Pforte, worüber, wie er seinem Vater schrieb, die ganze Stadt sich höchlich freue. Er nahm sich vor, Mitte Mai Graz zu verlassen und auf der Donau bis Belgrad und von dort zu Land an den türkischen Hof nach Adrianopel zu reisen. Es kam anders. Möglicherweise ohne von dem geliebten Vater ordentlich Ab-

[1]) Einmal spricht Hans Christof von einer schweren Krankheit, die der Vater kurz vor des Sohnes Ernennung, aus Idria, wahrscheinlich von einer Inspektion des Bergwerkes heimbrachte. Auch sonst ist oft von Hans Daniels Befinden die Rede.

Digitized by Google

schied zu nehmen, eilte er nach Wien, wo er des Vaters Brief vom 23. April 1672 erhielt. Die Antwort darauf erfolgte erst aus der Türkei, mit Kourier über Wien. Am 12. Mai 1672 empfiehlt sich laut seinem Diarium (Handschrift 1017 Haus-, Hof- und Staatsarchiv) Kindsperg zu Laxenburg unter Gnadenbezeugungen vom Kaiser und am 19. Mai 1672 besteigt er, begleitet von den Segenswünschen seiner vornehmen Freunde, die ihm bis zum Landungsplatz das Geleite gegeben, um 9 Uhr Vormittags das Schiff „beym Rotten Thurn über den Schlagpruggen" in Wien. Der vierschrötige (quadratus) und vom Leben strotzende (habitus carnosi) Mann dürfte, da von keinem Urlaub verlautet, seine Heimat damals zum letztenmale gesehen haben.

Er hat es in der Türkei nicht gut getroffen: denn kaum im Innern des Landes angelangt, erhielt er Kunde, daß die Hohe Pforte mit Polen Krieg angefangen und der Sultan sein Hoflager zu Babadag (in der heutigen Dobrudscha) aufgeschlagen habe. Dorthin mußte auch Kindsperg einrücken, weil die Residenten stets dem kaiserlich türkischen Hofe zu folgen hatten. Und nun machte Kindsperg fast alle Sommer bis zu seinem 1678 erfolgten Ende die Unbilden eines Feldzuges in unwirtlichen Ländern durch. Schon die Reise auf den Kriegsschauplatz durch den Balkan gestaltete sich so schwierig, daß (laut Diarium im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Handschrift 1016, S. 140) der Kadi von Rustschuk staunte „wie es möglich gewesen mit den Carozen und anderen Wägen einen solchen Berg zu passirn". Die trostlosen Gesundheitsverhältnisse in den unteren Donauländern, noch dazu verschlechtert durch die Anwesenheit von kriegführenden Heeren, wirkten auch auf seine Gesundheit ein. Seine Stimmung war keine rosige, er schreibt seinem Vater: „con quel sentimento di consolazione ché è proprio di chi uiue luntano da Parenti riceuei la lettera . . .". Dann bedauert er, daß des kränklichen Vaters Kammerrechnungen nicht erledigt und die Verlassenschaft seiner Mutter noch immer nicht an die Erbberechtigten ausgefolgt seien und empfiehlt eine möglichst gerechte Behandlung der Habe von Copoa und Meriasez [1]). Er beruft sich ferner gleichzeitig auf den Auftrag, den ihm sein Vater während seiner aus Idria mitgebrachten schweren Krankheit erteilte, sich als Erben zu erklären für den größeren Teil jener Güter, welche von den Copoauern als Erben seiner Mutter kamen. Davon sei nur die kleine Mitgift seiner Mutter ausgeschlossen.

---

[1]) Trotz wiederholter Nachforschungen konnte ich nicht feststellen, ob diese Namen Familien oder Örtlichkeiten angehören.

Digitized by Google

Nach den trüben Stimmungen kam ausgiebige Zerstreuung durch die vielen Reisen, welche Kindsperg im Gefolge des Sultans in die nördlichen Vasallenländer der Türkei unternehmen mußte, er spricht in seinem Diarium (Hs. 1016, S. 162) von der glänzenden Residenzstadt der Moldau, welche, wenn auch nicht mehr so blühend wie früher, doch noch immer über 10.000 Häuser besaß, darunter viele prunkvolle Kirchen und Klöster der Orthodoxen, daneben ein „armes hölzernes Kirchl der Katholiken mit einem Jesuiter". Jassi war (besonders vor den schädigenden russisch-türkischen Kriegen) eine große Handelsstadt, wohin die Kaufleute von allen Seiten her zusammenströmten und hatte nach orientalischer Sitte einige zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung bedeckte Gassen. Etwas kleiner als Jassi war Pukoreste, die Hauptstadt der Walachei. Als gläubiger Sohn seiner Kirche verzeichnet Kindsperg in seinem Diarium (Hs. 1016) alle Orte, in denen er katholische Kirchen fand, z. B. Burlath (j. Berlad) mit seinem hölzernen Gotteshause, in Vasludi (j. Vaslui), einem alten Orte, der in der Blütezeit der Moldau Residenz war, sah Kindsperg die Überreste von alten Kirchen, auch eine alte katholische Kirche war dortselbst, die damaligen Einwohner waren fast alle Armenier. „Bis Galaz segeln große Schiffe vom Schwarzen Meer zur Erkaufung von Getreide, Schmalz, Honig und Ochsenhäut". Ohne viele Worte zu machen, zeigt sich Kindsperg in beiden Diarien als guter Beobachter der von ihm durchreisten Gegenden, doch litt seine Gesundheit unter diesem häufigen Wechsel des Aufenthaltes und unruhigen Leben. Von 1674 an hören wir von einem bösartigen Viertage-Fieber (febbre quartana), das er sich an der unteren Donau eingeschafft. Leider sind die Gutenhaagischen Fragmente sämtlich undatiert und geben daher keine chronologischen Aufschlüsse. So viel ist sicher, daß nach diesen Briefstücken Kindsperg gesundheitlich viel zu leiden hatte. Er war gerade in die Epoche der alle Jahre sich erneuernden podolischen Feldzüge der Hohen Pforte hineingekommen.

Bei diesem Anlasse ist ein kurzer Überblick über die politischen Verhältnisse am Nordwestwinkel des Schwarzen Meeres nach Hammer III 654 erforderlich. Bekanntlich bildete im Großen und Ganzen die Donau die Nordgrenze des türkischen Reiches, jedoch waren demselben nördlich des Stromes als Vasallen untertänig: die Voivoden (Hospodare) der Walachei und der Moldau, das Fürstentum Siebenbürgen. Auch waren eine Zeitlang zur Zahlung eines jährlichen, durch die Türken „Tribut" genannten „Ehrengeschenkes" verpflichtet die Dynastie Habsburg für das Königreich Ungarn und seit dem Könige

Digitized by Google

Stefan Báthory auch das Königreich Polen. Ferner hatte die türkische Oberhoheit der Tataren-Chan der Krim anerkannt, nördlich von dessen Gebiet die Hohe Pforte auch die Kosaken in ihr Interesse zu ziehen trachtete. Zu ihrem Unglücke waren die Kosaken in verschiedene lose Verbände zerfallen, so daß es bei ihnen zur Bildung eines einheitlichen Staatswesens nicht kommen konnte. Einer ihrer Verbände saß zu beiden Ufern des Don und wurde daher „Donische Kosaken“ oder nach ihrem Hauptorte „Kosaken von Tscherkesch“ genannt. Der zweite größere Verband der Kosaken mit dem Hauptorte Setscha wohnte an den Stromschnellen des Dnieper und wurden daher die „Zaporoger“ genannt. Die dritte Abteilung der Kosaken lebte im Mündungsgebiet zwischen Dnieper und Bug und weiter landeinwärts. Die Abneigung der Kosaken gegen die Bildung eines geschlossenen Staatswesens ging so weit, daß dieser letzte, dritte, Verband wieder in drei Unterabteilungen zerfiel (die eine genannt nach dem Namen eines ihrer angesehensten früheren Hetmane „Barabasch“, der andere genannt nach dem „gelben Rohre“ im brackigen und schilfigen Mündungsgebiete beider Flüsse (mit der Hauptstadt Cehrin), die dritte genannt nach einer dortigen Insel „Potkal“). Die Umtriebe der den Kosaken benachbarten Staaten brachten es mit sich, daß die am weitesten gegen Norden vorgeschobenen Kosaken, die Zaporoger, die russische Oberhoheit anerkannten, jene vom gelben Rohre aber sich unter polnischen Schutz begeben. 1668 veranlaßte das Emporkommen eines neuen Hetmans bei den Zaporogern den alten Hetman, sich bei der Hohen Pforte als Untertan anzumelden und die Ukraine, die ihm indessen nicht mehr ganz gehörte, der Pforte dienstbar zu machen. Der Großwesir Ahmed Köprili nahm diesen ihm gelegen kommenden Antrag an. So entstanden, mit dem Schauplatze hauptsächlich um Cehrin, Chotim und Kamieniec langwierige Kriege zwischen Polen, Rußland und der Türkei, in deren Verlaufe die einzelnen Abteilungen der Kosaken wiederholt ihre politische Stellungnahme wechselten. Um den Krieg besser beobachten zu können, zog Sultan Mohammed IV. (1648—1687) wiederholt selbst ins Feld. Kindsperg mußte ihm überallhin folgen und berichtet an den Kaiser aus Silistra, Babadag, Timarova, Galaz, Jassi; in einem Guttenhaager Fragmente zeigt er (ohne Datum) seine Annäherung an den Fluß Nistro (Dniestr) an. Schade, daß diese Fragmente so verstümmelt sind; einige Stücke stammen nahezu sicher aus dem Jahre 1672, im Sommer 1673 entbrannte der polnische Krieg aufs Neue und zog sich durch den Winter 1674 hin. Zum Winterquartiere hatte der Sultan zuerst Isakzik bestimmt, sich dann aber wegen der Kleinheit des Ortes für das größere

Digitized by Google

Babadag entschieden. Im gemeins. Finanzarchiv W. erliegt unter „Hoff. 16. April 1674“ ein Schreiben des Hofkriegsrates an die kaiserliche Hofkammer vom 26. April 1674, nach welchem der Resident Kindsperg um $^1/_2$ Jahresdeputat und Reisegelder einkommt, da er in dem dermaligen Quartier an der Donau bis gegen Ende Juni werde verbleiben müssen, mit dem großherrlichen Hoflager, das wegen des polnischen Feldzuges in Babadag weilte.

Ein am 7. April 1675 beim Vater eingelaufenes Schreiben sagt: „Il Gran Vezier è ritornato con poco esercito, ma la maggior parte si è sbandato, perchè la staggione è auanzata, et per la paura che li Polachi verso l'inverno s'armano et voranno invadere la Moldavia o l'Ukraina; svernerà però la poca armata Turchesca nelli contorni del sbocamento del Danubio con alcuni Pashà, et anderà il Gran Sig^re col Vezier in Adrianopoli, onde colà attendarò col prossimo corriero le sue gratt^me lett^e et le desiderate nuove della continuazione della sua buona salute. Pregandola à non dar fuori di mano . . .“. In ziemlich fehlerhaftem Italienisch teilt also Kindsperg mit, daß der größere Teil des Türkenheeres, wobei viele Irreguläre waren, sich wegen vorgeschrittener Jahreszeit und aus Furcht vor einem Angriffe der Polen aufgelöst habe. Die verbliebene Minderheit werde mit einigen Generälen im Mündungsgebiete der Donau überwintern, Sultan und Großvesir begeben sich nach Adrianopel, wo Kindsperg die Briefe seines Vaters mit Sehnsucht erwarten wird. Leider vereitelt die Scheere des früheren Besitzers die Befriedigung unserer Neugier, welchen Gegenstand auf Wunsch des Sohnes Hans Daniel nicht aus der Hand geben soll. Ein für unser Verständnis höchst unglücklich zugeschnittenes kleines Fragment erzählt, daß den nunmehr vereinigten Heeren der Polen und Moskowiter außer den Türken auch zwanzigtausend Tataren gegenüberstanden. Dann ist die Rede von einem Donauübergange bei Isakzigh (jetzt Isaccea) und Rückkehr (vermutlich des Sultans) nach Adrianopel.

Auf einem Blättchen spricht Kindsperg von des Vaters guter Gesundheit und daß er ihm ein Geschenk beischließe, welches leider wegen mancher Hindernisse etwas liegen geblieben sei. Wie eine freundliche Erinnerung an bessere Zeiten klingt ein kurzes Wort über die Weinlese in Triest. Dann folgt eine Mitteilung über die febbre quartana, an der Kindsperg litt.

Schon flatterten die Schatten des Todes über seinem Haupte. Im Jahre 1678 hatte Chmielnicki, Hetman der zaporogischen Kosaken, nach manchen Unzuverlässigkeiten gegen seine jeweiligen, öfters gewechselten

Digitized by Google

Bundesgenossen, seine Macht so gestärkt, daß er den Titel eines „Herzogs von Klein-Rußland und der Ukraine" annehmen konnte. Solche Anmaßung kränkte die Herrscher der Nachbarstaaten und goß Öl in die Flammen. Kindsperg, an der Seite des Großherrn in Adrianopel, äußert sich zu seinem Vater: „Die Polackhen khinten die Türckhen deren umb Camenez mehrer nit dan m/6 man versamblet / leichtlich aufzeren unnd disen nit lusst und zeit überlassen, daß sy sich aufs Jahr versterckhen unnd im fall der Friden nit erfolget, Leopolim (Lemberg) einnemben". Dasselbe halb deutsch, halb italienisch geschriebene Fragment enthält die Freude von Kindsperg über die ständige Gesundheit seines Vaters und erzählt, daß er selbst zweimal mit dem Tode gestritten und „endlich von fieber und travaglien (Widerwärtigkeiten), die mich zwei gantze jahr tormentirt, losgesprochen, befinde mich annoch schwach, verhoffe gleichwohl die vorigen Cräfften zu erlangen". Dann heißt es: „alle erdenckhliche praeservation unnd Vorsichtigkheit in disen lendern vergebens, non essendo possibile che l'uomo si possa guardare dalla peste in Turchia, le città sono ripiene di male et le ville et terre circonvicine". Nach einer Andeutung (H.-. H.- u. St.-A.) scheint Kindsperg im Januar 1678 aus Gesundheitsrücksichten seine Abberufung verlangt zu haben. Es war umsonst.

Am 6. Oktober 1678 war Kindsperg noch in Silistra und wollte von dort einen Bericht an den Kaiser absenden, hatte aber damals keinen Courier zur Verfügung. Dann folgte die Übersiedlung nach Adrianopel und wenig später der Tod des verdienten Mannes. Hammer III 706 schreibt darüber: „Auch dem kais. Residenten Kindsperg waren 10 Personen an der Pest gestorben, darunter sein Bruder[1]), der Dechant von Melk, endlich er selbst an der Pest oder am hitzigen Fieber oder vom Janitscharenoffizier Sülfikar vergiftet, welch' Letzterem mehrere verdächtige Todesfälle zugeschrieben wurden".

Nachforschungen im Haus-, Hof- und Staatsarchive ermöglichen diesen dunklen Punkt zu erhellen. Es liegt über das am 14. Dezember 1678 zu Adrianopel erfolgte Ableben des Residenten Kindsperg ein Bericht des Internuntius Peter Franz Hofmann v. Ankerscron, kais. Hofkriegsrates vom 16. Dezember 1678 vor, welchen der Courier Rudolf Dane überbrachte: „... Etliche wenige Tage darauf hat laiter Gott der allmächtige mit ernenten alten Residenten wieder

[1]) Irrtum von Hammer-Purgstall. Nach einer, mir durch das Gemeindeamt Melk am 26. März 1917 bekannt gegebenen Mitteilung von Kaiblinger „Geschichte des Stiftes Melk" (Wien 1869) Band II/1 S. 59 hieß der in der Türkei an der Pest verstorbene Dechant von Melk Johann Gotthard Hoffmann v. Ankherscron. Er scheint ein Bruder des k. Internuntius gewesen zu sein.

Digitized by Google

männigliches beßeres Verhoffen dergestalt disponirt, daß er frühe morgens mit einem starcken Catharro suffocatorio ergriffen worden, welcher in den vierden tag gewähret, und unerechtet vieler gebrauchten medicinalischen mitteln von stundt zu stundt mehrers zugenommen, biß endlichen ein Schlag darzukommen, woran er vorgestern den 14.ten dises nachmittags zwischen 4 und 5 uhr gestorben". Näher verbreitet sich über die Krankheitsgeschichte ein lateinischer Bericht des Dr. phil. und med. Johann Ferdinand Scultetus, Leibarztes des kais. Internuntius an der hohen Pforte, ddo. Adrianopel 16. Dezember 1678: „Illmo Do. Joanne Christophoro a Chindsperg, temperamenti calidi humidi, habitus carnosi, quadrati et obesi, annorum 40., laboravit per 4. annos quartana, alias semper valetudinarius, imo ante 3 menses a me, in tertiana notha (an unechtem Dreitagefieber) curatus, hucusque bene degebat. Nona autem Decembris, venationis gratia, post prandium aëre nebuloso et turbido, ad pagum vicinum equitavit, vinum hornum (heurigen Wein) ibi bibit, ambiente nocturno laetus domum redivit, bene caenavit". Am anderen Tage fühlte er sich schon nicht mehr ganz wohl und sein Zustand verschlimmerte sich zusehends trotz aller angewandten ärztlichen Mittel. Am dritten Tage trat um 6 Uhr früh ein dreistündiger Schüttelfrost mit hohem Fieber ein und es zeigte sich eine schwere Mandelentzündung. Das Bewußtsein war oft gestört, drei Aderlässe brachten entfärbtes Blut zum Vorschein. Der Patient wurde steif und verschied am 5. Tage seiner Krankheit unter Zeichen der Lähmung.

Da die von Dr. Scultetus dargestellte Krankheitsgeschichte sich auch für einen Laien nicht mit den durch Hammer-Purgstall geäußerten Vermutungen bezüglich der Todesursachen deckt, habe ich einen bekannten Arzt in Wien-Hietzing, Dr. Hans Martin, um eine Erklärung angegangen. Derselbe glaubt nach Studium der Krankheitsgeschichte annehmen zu dürfen, daß Kindsperg als echter Sohn eines weinfrohen Zeitalters durch häufigen Weingenuß sich eine chronische Nephritis (Nierenentzündung) in latenter Form zugezogen hatte und daher leichter zu Fieberanfällen inklinirte. Dazu gesellte sich infolge einer, auf der Jagd bei ungünstigem Wetter acquirirten, Verkühlung oder Infektion, eine Mandelentzündung (inflammatio tonsillarum), welche bei Kindsperg's malariösem Habitus sofort große Dimensionen annahm und wie bei Nephritikern oft beobachtet worden ist, unter urämischen Erscheinungen zum exitus führte. Für letztere Annahme spricht der Umstand, daß auf Steifheit des Patienten und wiederholten Aderlaß hingewiesen wird. Unter Steifheit sind die bei Urämie auftretenden tonischen Krämpfe zu verstehen, und es hat sicher schon im 17. Jahrhunderte der hohe Blut-

Digitized by Google

druck, die häufigste Begleiterscheinung aller chronischen Nierenleiden, als Indikation zu Aderlässen gegolten.

Durch diese dankenswerte Diagnose von Kindspergs Krankheit ist letztere auf ganz natürlichem Wege erklärt und Hammers Vermutungen der Boden entzogen.

Kindspergs Nachlaß wurde durch Hofmann unter amtliche Sperre genommen und genau inventarisiert. Leider erliegt das Verzeichnis nicht mehr bei den Akten [1]).

Wien. Carl v. Peez.

---

[1]) Ich benütze diesen Anlaß, um den Direktionen des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, des k. u. k. Gemeinsamen Finanz-Archivs in Wien und des k. k. Statthalterei-Archivs in Graz, ferner dem Gemeindeamt in Melk für das dieser Arbeit entgegengebrachte Wohlwollen verbindlichst zu danken.

Digitized by Google

Literatur.

Über die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. Vortrag, gehalten in der Ausschußsitzung des Deutschen Museums am 6. Februar 1917 in München, von Adolf v. Harnack. München. R. Oldenbourg. M. —·60.

Dieses Schriftchen wird man einstens als ein wertvolles Denkmal unseres Geistes buchen. Es ist dies ein Geist der Unmittelbarkeit, wie er naturgemäß aus den Erlebnissen dieser Tage hervorgeht. In trägen, „ereignislos“ dahinfließenden Jahrzehnten hat das menschliche Denken nicht nur die Muße, sondern auch das, in seinem Tätigkeitsdrang ruhende Bedürfnis, sich nach innen zu entfalten, zu deuten, zu grübeln und das Überlieferte grübelnd zu zerlegen. Die Gegenwart braucht dessen nicht. Der Mann im Schützengraben steht für sich allein da, sein Tun ist ein sichtbarer Teil jenes großen Geschehens, das uns die Geschichte übermitteln wird. Aber auch auf jene, die diese Zeit nicht auf den Schlachtfeldern mitmachen, auch auf sie stürmt so viel Neues ein, Neues, das sich in Karten augenfällig einzeichnen läßt, Neues, das mit fühlbarer Deutlichkeit in ihr Leben greift, ihr ganzes Sein berührt und umgestaltet — was Wunder, daß ihnen Geschichte etwas anderes ist, etwas anderes bedeutet als den Menschen geruhiger Friedenszeiten, da jeder ungleich mehr als jetzt sich selber leben darf.

H. stellt die Geschichte, ihre Ziele und Zwecke mit beiden Füßen auf den Boden der Wirklichkeit. Bloße Neugierde oder abstrakten Erkenntnistrieb als letzte Absicht geschichtsforschender Tätigkeit läßt er nicht gelten. Menschliche Arbeit soll „Kräfte entbinden und Werte schaffen und selbst der herrlichste Erkenntnistrieb muß sich einer höheren Pflicht unterwerfen! Klopft lieber Steine oder arbeitet sonst etwas Ordentliches! Daneben erfreut euch an Romanen, Anekdoten und Geschichten!“. Da seiner Meinung nach nur die Wissenschaft ein Recht hat zu existieren, „die ein Werdendes vorbereitet“, so gelangt er folgerichtig zu dem Schluß: „Um in den Gang der Geschichte einzugreifen, treiben wir Geschichte“.

Der Verf. trifft sich in gewissem Sinne mit jenen, denen der bisherige Betrieb der Geschichtswissenschaft ein Gefühl des Unbehagens hinterlassen

Digitized by Google

hat. Diese Unzufriedenen und Unbefriedigten suchten ebenfalls den Weg zu den greifbaren Wirklichkeiten des Lebens. Aber ihr Schritt ging zu schnell, ihr Beginnen war zu wenig von wahrhaft geschichtlichem Verständnis getragen. In ihrer Hast langten sie nach dem Zunächstliegenden. Sie sahen das leuchtende Aufsteigen der Naturwissenschaften, sie bemerkten die Bedeutung wirtschaftlicher Verhältnisse für die soziale Gestaltung ihrer Umwelt, sie erkannten den Wert der Statistik, die in die Regellosigkeit des Alltags mathematisch berechenbare Evidenz zu bringen schien. Schnell entschlossen schufen sie unter Beihilfe dieser Gedankenelemente aus der Geschichte eine ‚Wissenschaft', eine Wissenschaft mit allem, was nach ihrer Überzeugung zu einer Wissenschaft gehört, mit Formeln, Regeln und Gesetzen. Die Freude hielt allerdings nicht lange vor, denn auch die Begeistertsten mußten allmählich erkennen, daß das, was sie sich da errichtet hatten, einem Gebäude glich, aus Schnee erbaut. Hell glitzernd in die Ferne — bei Sonnenlicht in der Nähe besehen, floß all der Glanz in ein Nichts zusammen. Durchsichtige Weisheiten, die zu gewinnen, es kaum dieses Kräfteaufwandes bedurft hätte. Oder aber man baute Gerüste, die in ihrem Gefüge so kunstvoll ausgerechnet waren, daß man, um das Gerüst zu stützen, Teile des eigentlichen Hauses abtragen mußte. Man mochte bessern und ändern wie man wollte, zu einer gesetzeswissenschaftlichen Disziplin ward die Geschichte deshalb doch nicht.

Auch H. sucht sich mit den Naturwissenschaften auseinanderzusetzen, auch er will die Entwicklungsgeschichte der Menschheit kennen lernen, doch schränkt er dieses Ziel sofort ein, indem er auf jenen Dualismus im Wesen der lebenden Dinge hinweist, wo zwar alles im Fluß und im Übergang zu neuen Stufen und Arten sich befindet, doch das einzelne in sich selber Endzweck bleibt. Dieses Individuum unter den anderen Individuen seiner Spezies vermag in einzelnen Fällen eine Vollkommenheit der Arteigenschaften zu erreichen, wie sie so nicht wiederkehren. Er legt sich auf diese Weise den Weg frei zur Erkenntnis von der historischen Bedeutung der großen Persönlichkeit, die er natürlich voll und ganz anerkennt.

Geschichtswissenschaft ist nach H. nichts anderes als der große Unterbau der Politik, wobei er unter Politik das zweckvolle Handeln überhaupt begreift. Dieser Unterbau ruht aber wieder auf drei Säulen, auf dem ‚elementaren' Faktor (Boden, Klima, natürliche wirtschaftliche Bedingungen), auf dem kulturellen Faktor (Tradition, Sitte, ethisch-religiöse Kräfte, bisher erreichte Kunst und Wissenschaft) und drittens auf dem individuellen Faktor. Aber H. bleibt zu sehr Historiker, um aus diesen drei Faktoren etwa allein das Geheimnis aller geschichtlichen Erscheinungen ableiten zu wollen. Nicht bloß dem Zufall gewährt er seine Rolle, auch in der Wirkung unterscheidet er die elementare, naturgegebene, und die ideelle, die in der Seele empfindender, denkender, wollender Menschen die elementaren Faktoren umzugestalten vermag, ja bisweilen in ihr Gegenteil verkehrt, und in dieser abgewandelten Form zur Ursache neuer geschichtlicher Veränderungen werden kann.

Gerade die aller Tatsächlichkeit spottende, aller Logik und Gesetzmäßigkeit ins Gesicht schlagende Kraft der menschlichen Psyche, die mit eigensinniger Selbstherrlichkeit die Dinge nach ihrem Willen umschafft und

Digitized by Google

in dieser neuen Form weiterwirken läßt, gerade sie ist es, die allen Versuchen trotzt, der Geschichte Regeln abzuringen. Irrtümer, Vorstellungen, die alles tatsächlichen Inhalts entbehren, können im menschlichen Dasein nicht weniger erfolgreich wirken als Tatsachen von harter Wirklichkeit. Hiezu kommt jedoch noch etwas anderes. Ist schon in dem objektiven Geschehen, wie es sich uns darstellt aus dem Zueinander- und Gegeneinanderwirken menschlicher Psychen keine sichere Vorausbestimmung möglich, so wiederholen sich die gleichen irrationalen Kräfte bei der Wiedergabe historischer Erscheinungen durch den Geschichtsschreiber. Dem Unberechenbaren in dem Geschehen steht der größere oder geringere Subjektivismus der sogenannten „Auffassung" gegenüber. Sie beide in ihrem Ineinandergreifen sind es, die unsere Wissenschaft in den Verruf bringen, keine Wissenschaft zu sein. Vor allem aber bleibt die psychologische Motivierung jenes zitternde Licht, das die Geschichtsbilder nie recht zur Ruhe und Gewißheit gelangen läßt. Lamprecht suchte bekanntlich diese Unsicherheit dadurch zu bannen, daß er in dem strengeren Gesetzen folgenden Triebleben der Masse den ruhenden Pol geschichtlicher Betrachtungsweise zu finden meinte. Auch H. schlägt um die Individualpsychologie einen Bogen. Das gelingt ihm, indem er den Aufgabenkreis der Geschichte beschneidet, indem er die Möglichkeit historischen Erkennens auf die Kräfte, Richtung, Leistung einer Epoche beschränkt. Um diese drei Fragen zu beantworten stehen uns nach H. drei Mittel zur Verfügung: 1. die großen „epochemachenden unumstößlichen Ereignisse" (z. B. die Umwandlung der römischen Republik in das Kaisertum); 2. die Denkmäler (er nennt z. B. die ägyptischen Pyramiden) und schließlich 3. die Institutionen (Staatsverfassungen und -verträge, Gesetze usw.). Erst in zweiter Linie kommen die übrigen Überlieferungen in Betracht, für deren Verwertung uns allerdings bloß die eigene Lebenserfahrung Hilfe bieten kann.

„Selbst solch eine Frage, ob Friedrich der Große den Siebenjährigen Krieg gewollt hat, oder wie es mit der Emser Depesche steht, ist im strengen Sinne keine geschichtswissenschaftliche Frage mehr, sondern eine „biographische". Noch zum Schluß betont der Verf., daß die Motivforschung, die Untersuchung über die Seelenzustände der Helden, seine Entwicklung und sein Werden, die kreuzenden Spannungen in seinem Wirken nicht in die Geschichte gehört, sondern in die Biographie. „Geschichte aber und Biographie sind wohl zusammenhängende, aber verschiedene Aufgaben. Der Biograph muß zwar in erster Linie Historiker sein, aber für ihn ist es ebenso notwendig, Psychologe und Künstler zu sein".

Um der Geschichte die Wissenschaftlichkeit zu retten, trennt H. von ihr ab, was seit ihrem Bestand die Menschen am sichersten für sie gewonnen hat. Was noch Ranke [1]) „gleichsam ein Teil göttlichen Wissens" gerühmt, von dem er behauptet hatte: „Obwohl es uns nicht gegeben ist, das Verborgene an das Licht zu ziehen, die Seele und ihre Tätigkeit, den Quell und den Strom des Lebens nachzuweisen und durch gegebene Namen zu bezeichnen, so steht es uns doch frei, das vor Augen liegende zu beobachten und daraus durch Nachdenken die Geheimnisse entferntliegender Ursachen zu erschließen", das bildet nach H. nicht Geschichte, ist Biographik.

[1]) Sämtliche Werke 24 S. 285 f.

Digitized by Google

Ausmerzen müssen wir das Feinste und Schönste, das uns Thukydides und Tacitus geschenkt, was uns an Seelenzergliederung Mommsen und Ranke geboten hat.

Das Bild von einstens hat sich hier plötzlich verkehrt. Es ist noch nicht allzu lange her, da hat man dem Institut für österreichische Geschichtsforschung zum Vorwurf gemacht, daß es seine Schüler nicht zu Geschichtschreiber erziehe, (als ob man zum „Herzenskündiger", wie H. dies ausdrückt, in einem Institut erzogen werden könnte!), jetzt dürfen wir mit umso größerer Genugtuung darauf hinweisen, daß die Kunde der „Denkmäler", oder, wie wir sie zu nennen pflegen, die hilfswissenschaftliche Forschung bei uns schon von jeher eifrigste Pflege gefunden, daß die Geschichte der „Institutionen" in diesem Kreis weniger denn anderswo vernachlässigt worden ist.

Trotz alledem vermag man der Beweisführung H's nicht recht froh zu werden. Kommt der Verf. nicht selbst mit dieser Scheu vor individualpsychologischer Motivierung ins Gedränge, wenn er den epochemachenden Männern in der Geschichte eine führende Rolle zuteilt? „Wo eine Entwicklung zum wirklichen Abschluß kommt, wo etwas Neues auftaucht, wo eine große Institution geschaffen wird, ja wo nur eine kräftige Aktion hervortritt, da steht eine Persönlichkeit, und diese Persönlichkeit bedeutet für die Geschichte nichts anderes als eben diesen Abschluß, dieses Neue, diese Institution und diese Aktion". Wie will man bei der Geschichte einer Institution der psychologischen Motivierung völlig entgehen, wenn eine Individualität mit reichem Innenleben diese Institution geschaffen hat? Auch H. vermag dies in seiner Dogmengeschichte, wo von Augustinus die Rede ist, nicht ganz und er wird es auch bei Luther nicht imstande sein. Selbst die Urkundenlehre, namentlich dann, wenn sie die Fälschungsfrage aufwirft, kann ohne Psychologie nicht auskommen. Wer will den Menschen aus seinen Werken eliminieren?

Ist es aber ohne gewaltsame Operation nicht möglich, Geschichte von Biographik zu scheiden, aus dem Leib menschlichen Geschehens das Seelische herauszuschneiden, sind beide Jahrtausende lang immer in inniger Vermischung unzertrennt und unzertrennlich beieinander gewesen, dann heißt es wohl, sich erst recht bedenken, ob es von Vorteil ist, diesen Schnitt zu tun. Haben wir damit der Geschichte einen Dienst erwiesen? — Unwillkürlich ist man versucht, an das Schriftchen H.s selber psychologische Motivenfragen zu stellen. Man erinnert sich, daß diese Ausführungen der Ausschußsitzung des Deutschen Museums vorgetragen wurden (der etwas wortreich geratene Verlegerwaschzettel nennt sogar einzelne Persönlichkeiten mit Namen), und so dünkt es einen, habe der Genius loci den Vortragenden, ohne daß er es selbst ahnen mochte, auf den Weg einer positiven Lösung der historischen Gewißheitsfrage weiter vorgetrieben, als gut ist.

Vor einem Publikum, das mit Zirkel, Lineal und Rechenschieber die Welt erobert, die letzten Aufgaben der Geschichte allgemein verständlich und doch voll philosophischen Geistes darzulegen, war eine Aufgabe, der sich nur ein Forscher vom Range H.s unterfangen konnte. Dabei hat er wohl dem Bestreben, die Historie, den sogenannten exakten Wissenschaften anzugleichen, ein wenig zu stark nachgegeben. Glücklicher wäre es mir erschienen, wenn er den Vertretern der naturwissenschaftlichen Forschung und der Technik

Digitized by Google

vor Augen gestellt hätte, wie dem Hypothetischen ihrer Wissenschaften eben das individualpsychologische Moment des Geschichtsschreibers entspricht, daß aber auch wir in den großen Tatsachen, in den Institutionen und Denkmälern Bürgschaften besitzen, wenigstens in gewissen Grenzen zu unumstößlich sicheren Ergebnissen zu gelangen. Und damit käme auch Rankes Wort zu Ehren, daß die Geschichte Kunst und Wissenschaft sei.

Dem Genius loci scheint mir H. gleichfalls ein Opfer dargebracht zu haben, als er für die Geschichte, nein, für jegliche Wissenschaft den reinen Nützlichkeitsgrundsatz festgelegt hat. An und für sich wird man es nur begrüßen dürfen, wenn gelehrte Tätigkeit aus ihrem weltabgewandten Eingesponnen-Sein herausgerissen und wieder dem Leben gewonnen wird. Aber bedenklich will es mir erscheinen, dies so allgemein auszudrücken. Das „Klopft lieber Steine . . .!" wird uns aus Laienmund noch oft in die Ohren tönen, wo es als Verherrlichung rein materieller Ziele in Gegensatz zu wissenschaftlichem Schaffen gestellt werden wird.

Trotz diesen Einwendungen kann man nur voll scheuer Bewunderung feststellen, mit welcher Eindringlichkeit und Klarheit der Verf. auf 23 Seiten eine Fülle anregender Gedanken verstreut hat, wie seine Vergleiche und Analogien allenthalben aus dem täglichen Leben gewonnen sind und doch überall in die Tiefe dringen und manches Dunkle blitzhell beleuchten. Es ist in der letzten Zeit nicht leicht etwas so Geistreiches, die ganze Wissenschaft Umfassendes, gesagt worden wie hier von H., — sicher nicht auf so gedrängtem Raum.

Wien. Wilhelm Bauer.

J. v. Wiesner, Erschaffung, Entstehung, Entwicklung und über die Grenzen der Berechtigung des Entwicklungsgedankens. Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel (Dr. Georg Paetel). 1916. 8°. 252 SS.

Kurz vor seinem Tod am 9. Oktober 1916 hat der Botaniker Julius von Wiesner, durch eine Störung seiner Gesundheit an weiteren experimentellen Untersuchungen gehindert, seine langjährigen Studien über Entwicklung und Entstehung zum Abschluß gebracht. Durch K. E. v. Baer kritisch gestimmt gegen Darwin und Spencer, erkannte er früh, daß es sich um „die Klärung und Begrenzung des Entwicklungsbegriffes handle, ferner um die Feststellung des Begriffes der Entstehung in einer Form, welche die Nutzbarmachung dieses Begriffes im Bereiche der Naturwissenschaft erhoffen läßt" (S. 8). Das Büchlein scheint danach allerdings außer dem Interessenkreis unserer Zeitschrift zu liegen; ganz achtlos sollte aber der Historiker doch nicht an ihm vorbeigehen, weil er hier ein Problem gestreift findet, das ihn eigentlich recht nah berührt, nämlich die Frage: Ist die Menschheitsgeschichte als wahre Entwicklung zu betrachten?

Wiesner hat nachträglich bemerkt, daß seine Auffassung des Entstehungsbegriffes im wesentlichen mit Kants Lehre übereinstimmt. In der „Kritik der reinen Vernunft" (hgg. von Kirchmann) S. 220 heißt es: „Wenn etwas geschieht, so ist das bloße Entstehen, ohne Rücksicht darauf,

Digitized by Google

was da entsteht, schon an sich selbst ein Gegenstand der Untersuchung. Der Übergang aus dem Nichtsein eines Zustandes in diesen Zustand, gesetzt, daß dieser auch keine Qualität in der Erscheinung enthielte, ist schon allein nötig zu untersuchen. Dieses Entstehen trifft nicht die Substanz (denn die entsteht nicht), sondern ihren Zustand. Es ist also bloße Veränderung und nicht Ursprung aus nichts. Wenn dieser Ursprung als Wirkung von einer fremden Ursache angegeben wird, so heißt er Schöpfung, welche als Begebenheit unter den Erscheinungen nicht zugelassen werden kann, indem ihre Möglichkeit allein schon die Einheit der Erfahrung aufheben würde". Auch Wiesner erscheint für das „Entstehen" (frz. origine, engl. origin) der plötzliche, sprunghafte Eintritt eines Zustandes, worauf dann ein starres Beharren folgt, charakteristisch („gewöhnliches Entstehen" z. B. einer chemischen Verbindung). Den Ausdruck „Sprung" (für die ohne Übergang sich vollziehende gestaltliche Umänderung und die Geschwindigkeit des Prozesses) gebraucht Kant (wie es scheint, als erster) bei der Erörterung des Vorganges der Eisbildung (Kritik der Urteilskraft, hgg. von Kirchmann, S. 219).

Bei „Erschaffen" ist an ein erstes Entstehen gedacht, wo etwas hervorgebracht wird, was vorher nicht da war, also entweder an das hypothetische „Urentstehen" oder an das reale „Neuentstehen", das im Gange der organischen Entwicklung auftritt.

Von dem Entstehen unterscheidet sich die „Entwicklung" (explication, évolution) als Ausdruck für ein fortlaufendes allmähliches Geschehen. Im Deutschen gebrauchen wir „entwickeln" transitiv für die „logische Entwicklung" („einen Gedanken, wie einen Knäuel, entwickeln"), reflexiv für die „faktische Entwicklung" („das Hühnchen entwickelt sich im Ei").

Bei der „faktischen Entwicklung" unterscheidet Wiesner „echte" oder „wahre Entwicklung" (Evolution) und „Scheinentwicklung" (Pseudoevolution, von H. Driesch als Kumulation oder Pseudoentwicklung bezeichnet).

Der Prototyp „echter Entwicklung" ist die Ontogenie (z. B. vom Keim zum Huhn), sie ist „ein auf inneren Potenzen des sich Entwickelnden beruhendes, gesetzmäßig fortschreitendes, einem bestimmten Ziele zustrebendes Werden eines im ganzen Verlaufe der Veränderungen individuell begrenzten Wesens" (S. 136). Für sie gelten vier Grundsätze (S. 132 ff.):

1. Wahre Entwicklung kann sich nur an einem Individuum vollziehen, und es gehört zu den Eigentümlichkeiten der wahren Entwicklung, den individuellen Charakter des sich Entwickelnden festzuhalten.

2. Die wahre Entwicklung geht von Kräften und Ursachen aus, welche dem sich Entwickelnden innewohnen, also von inneren Potenzen.

3. Wahre Entwicklung hat stets ein bestimmtes Ziel vor sich („Das Ziel des Eies ist die Entwicklung eines neuen Hühnchens" K. E. v. Baer).

4. Der Verlauf wahrer Entwicklung ist ein gesetzmäßiger.

Die „Scheinentwicklung" dagegen täuscht eine Entwicklung vor, beruht aber auf Zufall, auf Notwendigkeit ohne Ziel; ein Beispiel für „Scheinentwicklung" bietet die Bildung einer Düne, eines Vulkans, einer Gebirgskette, eines Festlandes, wo das Vergangene immer die Grundlage (aber nicht die Ursache!) dessen ist, was in der nächsten Phase geschehen wird, weshalb Driesch von einer Anhäufung (Kumulation) aufeinanderfolgender Phasen spricht; die späteren Phasen sind unmöglich ohne die früheren, die

Digitized by Google

früheren aber nicht die Ursache der späteren. Die Scheinentwicklung vollzieht sich nicht an einem Individuum, geht von äußeren Kräften aus, hat kein Ziel vor sich, ihr Verlauf ist kein gesetzmäßiger, sondern ein zufälliger („Zufall" im Sinne Baers als „ein Geschehen, welches mit einem anderen Geschehen zusammentrifft, mit dem es nicht in ursächlichem Zusammenhang steht").

Unterscheidet man in dieser Weise „echte Entwicklung" und „Scheinentwicklung", so taucht sofort die Frage auf, wofür die Phylogenie angesehen werden soll. Driesch hält sie bloß für eine Kumulation, weil Darwinismus und Lamarckismus „die organischen Formen als zufällig annehmen". Wiesner möchte in einigen phylogenetischen Theorien, nämlich in der Lehre Baers von der Zielstrebigkeit, in dem Vervollkommnungsprinzip von Nägeli und in der Mutationstheorie von de Vries „echte Entwicklung" erkennen, weil hier die organische Formbildung an Individuen vonstatten geht, auf innere Ursachen zurückgeführt wird, ein Ziel anzunehmen ist, welches sich allerdings „bei der Unbegrenztheit des angenommenen phylogenetischen Vorganges nur als Richtung zu erkennen geben kann, nämlich als die Tendenz zur größeren Vollkommenheit, zum Fortschritt" (S. 188). Daß eine bestimmte Form oder Art einer Pflanze oder eines Tieres nur einmal entsteht und nicht wieder, wie etwa ein bestimmtes historisches Ereignis nur einmal stattfindet und sich nicht wiederholt, diese Singularität der phylogenetischen Ereignisse schließt nach Wiesners Meinung Gesetzmäßigkeit nicht aus. „Wenn ich die von Art zu Art fortschreitenden Bildungen im Zusammenhange finde und eine Veränderung im Sinne eines Fortschritts oder einer Vervollkommnung wahrnehme, so kann ich wohl auch hier von einer Gesetzlichkeit sprechen und auch dann noch, wenn die von Form zu Form fortschreitenden Bildungen stufenweise nach abwärts führen, nämlich eine rückschreitende Bewegung darstellen" (S. 185).

Von seinem Standpunkt aus ganz folgerecht leugnet Driesch, daß es in der Geschichte eine wahre Entwicklung gebe; nach seiner Meinung hat man es auch in ihr nur mit Kumulationen zu tun. Wiesner faßt seine entgegengesetzte Ansicht dahin zusammen (S. 210), „daß in der Menschheitsgeschichte wie im Weltgeschehen Evolutionen und Pseudoevolutionen zusammenwirken, nicht aber in ihr ausschließlich eine wahre, der organischen Entwicklung analoge Evolution die Herrschaft führe". Für „echte Entwicklung" scheinen ihm zu sprechen: „innere Verursachung der maßgebenden Veränderungen, gesetzmäßiger Verlauf dieser Veränderungen, Zielstrebigkeit, sofern wenigstens im großen ganzen Fortschritt sich geltend macht, endlich Zutreffen des Individualitätsbegriffes, ob es sich um Universalgeschichte oder um die Geschichte eines Volkes oder Staates handelt" (S. 206). Die Einordnung der Geschichtswissenschaft in die Ereigniswissenschaften will er nicht gelten lassen: die Singularität der Ereignisse bilde kein Hindernis für ein gesetzmäßig fortschreitendes Werden. „Wie ich die entstandenen Arten untereinander vergleichen und untersuchen kann, ob sich nicht eine Gesetzmäßigkeit in ihrer fortschreitenden Bildung zeige, so kann ich auch untersuchen, ob die aufeinanderfolgenden historischen Ereignisse nicht einen gesetzlichen Zusammenhang erkennen lassen" (S. 200). Singularität der Ereignisse teilt die historische mit der phylogenetischen Entwicklung, Freiheit erscheint als spezifischer Charakter der Geschichtsent-

Digitized by Google

wicklung: es gibt eben je nach dem Objekt der Entwicklung verschiedene Typen der „faktischen Entwicklung", welchen aber doch stets ein einheitlicher Charakter als Basis dient (S. 216 f.). Für die Geschichtsentwicklung eigentümlich ist außerdem noch die außerordentlich große Zahl von Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Wechselbeziehungen von Einzelentwicklungen, die untereinander nicht im genetischen Zusammenhang stehen („Evolutionskorrelationen") und die Wirksamkeit des „Sprunges in der Entwicklung". Wie Friedrich Ratzel (in Ostwalds Annalen der Naturphilosophie 1902, S. 340) verlangte, man solle „die Gesetze des äußeren Verlaufs der Geschichte von denen der inneren Entwicklung getrennt halten", so glaubt auch Wiesner, „es wäre eine lohnende Aufgabe der Geschichtsphilosophie, die in der Menschheitsgeschichte vorhandenen Evolutionen von den gewiß auch vorhandenen Pseudoevolutionen zu trennen, mit anderen Worten: die aus inneren Ursachen des sich Umgestaltenden erfolgenden Entwicklungen von jenen zu scheiden, welche aus äußeren Veranlassungen vor sich gehen" (S. 209).

Für das wissenschaftliche Problem selbst ist es natürlich gleichgültig, daß Wiesner bei seinen Betrachtungen von dem Lamprechtschen Schema der Geschichtsentwicklung ausgeht: er hätte ebensogut jedes andere wie auch alle entwicklungssystematischen Schemata seit Plato herbeiziehen können, um aus ihnen die „echte Entwicklung" der Menschheitsgeschichte abzuleiten; sie legen nämlich alle ihren Spekulationen den Begriff des „Individuums Menschheit" zugrunde, der die Voraussetzung für eine „echte Entwicklung" bildet. Wie sich in den Naturwissenschaften der Streit darum dreht, ob die nach der Analogie der tatsächlich zu beobachtenden Ontogenie begrifflich ausgebildete Phylogenie wirklich in der Erscheinungswelt gelegen oder nur von der menschlichen Vernunft in sie hineingetragen ist, so wird es auch für die Geschichtswissenschaft strittig bleiben, ob der Individual- und Entwicklungsbegriff vom Menschen übertragen werden darf auf die Menschheit, ob der Menschheit eine „faktische Entwicklung" zugeschrieben werden darf, weil der Mensch eine solche durchmacht. Der Zweifel des Naturhistorikers (A. Fleischmann, Die Deszendenztheorie, Leipzig 1901, S. 239), ob der Begriff der „faktischen Entwicklung" der Art nicht bloß aus dem Begriff der „logischen Entwicklung", und zwar durch verfehlte Spekulation, hervorgegangen sei, kann selbstverständlich auch den Geschichtsphilosophen anfechten.

Wie immer man sich hierüber entscheiden mag, jedesfalls sollte die historische Methodenlehre die Begriffe „echte Entwicklung" und „Scheinentwicklung" sich zu eigen und namentlich dem angehenden Geschichtsforscher ganz geläufig machen.

Wien. Eduard Castle.

Salzburger Urkundenbuch. II. Band: Urkunden von 790—1199. Gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. und Franz Martin. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht und der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger

Digitized by Google

Landeskunde. Salzburg 1916. Im Selbstverlage der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. A. Pustet'sche Buchdruckerei.

Vor sieben Jahren erschien das Schlußheft des ersten Bandes des Salzburger Urkundenbuches. Bald darauf kam schon das erste Heft der nächsten Abteilung heraus und nunmehr liegt der zweite Band vollendet vor. Das in ihm gebotene Urkundenmaterial wurde ebenfalls in jahrzehntelanger Arbeit von Abt Hauthaler gesammelt. Die Bearbeitung hat Franz Martin übernommen, der schon an der Schlußlieferung des ersten Bandes mitgewirkt hatte; ihm kommt daher das Verdienst der wissenschaftlichen Erschließung des in dem Bande enthaltenen Stoffes in erster Linie zu.

Der Plan des Gesamtunternehmens der Gesellschaft für Landeskunde ist von Wilhelm Erben in seiner ausführlichen Anzeige des ersten Bandes in dieser Zeitschrift (XXXII, 196—207) dargestellt worden. Ebenda sind auch die Grundsätze der Ausgabe einer eingehenden Besprechung unterzogen worden, zu der der genannte Gelehrte um so mehr berufen war, als er selbst neben v. Ottenthal und Redlich in hervorragender Weise an der Feststellung dieser Leitgedanken mitgearbeitet hat (vgl. Vorwort zu Band II, S. VI). Es genügt daher, das dort Gesagte kurz in Erinnerung zu rufen und das hervorzuheben, was dem zweiten Bande des Werkes eigentümlich ist.

Die Anlage des gesamten Urkundenbuches ist so gedacht, daß der erste Band die Traditionen und die verwandten Quellen (Indiculus Arnonis und Breves Notitiae) bringen, die folgenden beiden Bände die älteren Urkunden im engeren Sinne (bis 1246) enthalten sollten, während die urkundenartigen Quellen (Briefe und Akten), die nicht den Besitzstand des Hochstiftes, sondern die politische und kirchliche Stellung der Kirchenfürsten betreffen, einem vierten Bande vorbehalten bleiben (Vorwort des II. Bandes).

Nach diesem Plane enthält der vorliegende Band den ersten Teil der älteren Salzburger Urkunden. Er reicht bis zum Ende des 12. Jahrhunderts; seltsamerweise ist aber das letzte Jahr dieses Zeitraumes nicht mehr einbezogen und der Band schließt mit 1199 ab. Sein Inhalt hat durch das planmäßige Ausscheiden der politische und kirchliche Dinge betreffenden Briefe und Akten allerdings an Interesse für den politischen Geschichtsforscher verloren, dafür hat er jedoch an innerlicher Geschlossenheit wesentlich gewonnen. In einer Reihe liegen alle für das Land Salzburg wichtigen Stücke vor uns.

Ganz folgerichtig hat sich freilich der Grundsatz, nach dem die Stücke auf die verschiedenen Bände des Urkundenbuches verteilt werden sollten, nicht durchführen lassen. So hätten die 20 in Anhang I, S. 727—733 in Regestenform gegebenen päpstlichen Kommissorien des 12. Jahrhunderts ihrem Inhalt und namentlich ihrer Form nach wohl eher in den vierten Band gepaßt. Wollte man ferner in unserem Bande nur die „Reihe der ehrwürdigen Diplome und Privilegien" geben, die Traditionen aber im ersten Bande vereinigen, so wären die 52 aus Traditionsbüchern geschöpften Aufzeichnungen über private Rechtsgeschäfte (Nr. 70, 105 a, b, 111, 122—124, 130 a, b, 139, 153, 157, 173, 179, 184, 189, 198 a, b, 205, 225, 233, 250, 271 a, b, 299, 313, 316 a, b, 318, 344, 376—378, 381, 402, 430, 431, 434, 437, 443, 444, 450, 470, 471 a, b, 487, 491, 506, 510, 511, 533) dem ersten zuzuteilen gewesen;

Digitized by Google

das gleiche gilt von Stücken wie Nr. 106—108, Traditionsbuchnotizen über Handlungen der Erzbischöfe. Indes wird man wohl das tatsächlich beobachtete Vorgehen billigen müssen. Bei der Kleinheit der sachlichen und formellen Unterschiede zwischen einfachen Urkunden, Einzelaktaufzeichnungen und Notizen in Traditionsbüchern und der großen Zahl von Misch- und Übergangsformen war es wohl das beste, so, wie es geschah, nur die geschlossenen Massen der Salzburger Traditionsbücher abzutrennen und die aus fremden Traditionsbüchern stammenden vereinzelten Aufzeichnungen unter die Urkunden einzureihen. Höchstens ließe sich die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfohlen hätte, nach rein diplomatischen Grundsätzen in Band 2 und 3 nur die Urkunden organisierter Herstellung, also Königs-, Papst- und Bischofs(Fürsten-)urkunden abzudrucken und die übrigen Privaturkunden, wozu dann die Traditionsnotizen zu rechnen gewesen wären, in einem eigenen Bande zu vereinen; auf diese Weise hätte sich der angestrebte Eindruck der Einheitlichkeit vielleicht noch vollständiger erreichen lassen. Indes sind derartige Fragen müßig. Völlige Konsequenz der Gliederung hätte sich auch so nicht erzielen lassen — man denke an den Charakter vieler älterer Bischofs„urkunden" — und ohne völlige Beherrschung des Materiales läßt sich nicht darüber urteilen, ob solche an sich verlockend aussehende Gedanken nicht bei Umsetzung in die Praxis größere Nachteile als Vorteile zur Folge gehabt hätten. Ebenso steht es, wenn man vielleicht im einzelnen Fall über die Zuweisung eines oder des anderen Stückes anders als der Herausgeber denken möchte. Hier hat Martin mit Recht in der Einleitung betont, daß die Entscheidung nur fallweise und nicht leicht zu treffen war. Man wird seinem sachkundigeren Urteil auch gegen die eigene Meinung folgen dürfen. Gerade bei Aufgaben, wie sie die Herausgabe eines Urkundenbuches stellt, gilt mehr als anderswo das Wort, daß Tadeln leicht, Bessermachen aber sehr schwer ist. Ohne entschlossenes Zugreifen und etwas Willkür läßt sich ein großes Werk nicht bewältigen.

Andere Stoffbegrenzungen hatte der Stand der Vorarbeiten zur Folge. Salzburg hatte das Glück, schon während des Mittelalters eine politische Einheit zu bilden, an deren Spitze einer der angesehensten Reichsfürsten stand. Als die geschichtliche Bedeutung dieser Reihe von Machthabern zur Ausarbeitung eines Regestenwerkes führte, war damit zugleich eine wertvolle Vorarbeit für das Urkundenbuch geleistet, welche die Sammlung und Sichtung des Materials wesentlich erleichterte. Meillers 1866 erschienene, die Zeit von 1106 bis 1246 umfassende Regestensammlung ist gewiß noch heute eine sehr brauchbare Arbeit. Dennoch ist es zu bedauern, daß das Programm des Urkundenbuches mit Rücksicht auf jenes Werk auf die Verzeichnung aller Stücke verzichtet hat, in denen die Erzbischöfe nur als Intervenienten oder Zeugen genannt sind; umsomehr als durch den Grundsatz, das in den Salzburger Archiven ruhende Material vollständig zu bieten, Urkunden im vollen Wortlaut abgedruckt sind, in denen der Erzbischof nicht einmal direkt genannt ist (vgl. Nr. 33, wo allerdings die Provenienz für die Richtigkeit der Identifizierung Piligrims mit dem späteren Erzbischof spricht). Es scheint hier das Bestreben bestimmend gewesen zu sein, den einheitlichen Eindruck des Urkundenbuches als einer Sammlung von vollen Textabdrücken nicht durch Einschaltung regestenartiger Notizen

Digitized by Google

zu stören. Diese Absicht scheint auch veranlaßt zu haben, daß man den Grundsatz aufstellte, aus Raumersparnis Urkunden, die vielleicht hätten Aufnahme finden können, nur in den Erläuterungen zu nennen, und sie nicht in kurzem Auszug unter eigener Nummer zu bieten. Für den Benützer wäre in all diesen Fällen das gegenteilige Vorgehen insofern günstiger gewesen, als es das Auffinden der betreffenden Stücke erleichtert hätte. Man ist doch z. B. erstaunt, die Urkunde von 830 November 18 nicht unter diesem Datum sondern nur in den Bemerkungen zu Nr. 3 von 811 Juni 18 zu finden. Die Vorrede verspricht nun freilich die Aufnahme der letzterwähnten Stücke in die Register. Sofern diese Register chronologische Übersichten enthalten, wird ja dadurch der genannte Nachteil größtenteils ausgeglichen, wenngleich dadurch der Schwerpunkt für den Benützer ungewöhnlich stark auf jene Inhaltsverzeichnisse hin verschoben wird. — Aus Gründen der Folgerichtigkeit wird man auch die Gurker und Lorcher Fälschungen nur ungern vermissen. Auch wenn sich jene Fälschertätigkeit nicht in ihrem ganzen Umfange hätte darstellen lassen, wäre die Wiedergabe der auf den Namen von Salzburger Erzbischöfen gefälschten Stücke ebenso in den Rahmen des Urkundenbuches gefallen wie die irgendwelcher anderer unechten Machwerke. Hier scheint das rein diplomatische Interesse wohl etwas allzusehr in den Vordergrund gerückt zu sein.

Indessen mag man über derartige technische Einzelheiten dieser oder jener Meinung sein, den wahren Wert der Leistung berühren diese Abweichungen in den Ansichten nicht. In dem in Rede stehenden Bande des Salzburger Urkundenbuches liegt zweifelsfrei ein Werk vor uns, das allen Ansprüchen genügt, die sich billig an ein vollwertiges neuzeitliches Urkundenbuch stellen lassen; und diese sind nicht bescheiden.

Die geschichtliche Ausbeute dieses Bandes durch Neuentdeckung ist gering, weil, wie schon erwähnt, die ältere Salzburger Geschichtsforschung bereits so tüchtige Arbeit geliefert hat, daß nur wenige neue Sücke dem bei Meiller verzeichneten und zu Meillers Zeit in älteren Drucken vorliegenden Urkundenstoff hinzugefügt werden konnten (vgl. die Konkordanztabelle S. 749—752). Das Erträgnis von Martins Tätigkeit in dieser Richtung besteht im wesentlichen in Sicherung der Einzelergebnisse durch Feststellung der Texte und diplomatische Untersuchung.

Unter dem Gesichtswinkel des Urkundenforschers kennzeichnet große Geschlossenheit den in diesem Bande gebotenen Urkundenstoff; auch hiefür darf die Ursache in der politisch-landschaftlichen Einheitlichkeit des Landes seit früher geschichtlicher Zeit gesucht werden. Außer dem reichsfürstlichen Erzbischof gab es keine bedeutenderen politischen Mächte; in dieser Hinsicht bildet Salzburg einen schroffen Gegensatz etwa zu dem benachbarten Tirol, das, in verschiedene Flußsysteme gegliedert, es bis zum Ende des Mittelalters nicht zu staatlicher Einigung gebracht hat, was sich naturgemäß auch im Urkundenwesen des Landes ausprägte.

In vier große Gruppen gliedern sich die hier gebotenen Dokumente. Mehr als die Hälfte der Stücke nennt Salzburger Bischöfe als Urheber oder Aussteller; zu dieser Gruppe sind dann die wenigen, von anderen weltlichen oder geistlichen Fürsten herrührenden Stücke zu zählen. Die zweitstärkste einheitliche Gruppe, etwas weniger als ein Drittel der Nummern-

Digitized by Google

zahl der erstgenannten erreichend, ist die der Königsurkunden, dann folgen, wieder etwas geringer an Zahl, die Papsturkunden. Am schwächsten ist die Gruppe der privaturkundlichen Aufzeichnungen im engeren Sinne vertreten; abgesehen von den oben erwähnten Notizen aus Traditionsbüchern findet sich nicht einmal ein halbes Hundert hieher gehöriger Schriftstücke, von denen nicht viel mehr als die Hälfte in sicherem Original erhalten ist. — Ähnlich stellen sich die Verhältnisse im Verzeichnis verlorener Urkunden (Anhang 2, S. 733—746); von den 95 hier nachgewiesenen Stücken entfallen 59 auf erzbischöfliche Salzburger Urkunden, 27 auf Papsturkunden, 6 auf Königsurkunden, 2 auf Privaturkunden, 1 ist eine auswärtige Bischofsurkunde. Bei Betrachtung der Zahlen der Deperdita und ihres Verhältnisses muß man sich indes vor Augen halten, daß das Verhältnis der nachgewiesenen nicht wirklich dem der verlorenen Urkunden entspricht. Der Verlust von Privaturkunden im engeren Sinne ist in viel selteneren Fällen mit Sicherheit zu erweisen als der von Herrscherurkunden, da die primitive Fassung derartiger Stücke wenig kritische Handhaben bietet; andrerseits müssen bei jener Urkundengruppe infolge der Vergänglichkeit ihres Wertes an sich höhere Verlustziffern vermutet werden.

Das Verhältnis der verschiedenen Urkundenarten und ihre Formen haben zunächst diplomatisches Interesse. Wenn wir beobachten, daß bis ins 11. Jahrhundert hinein nur Königs- und Papsturkunden erhalten sind und die Privaturkunden dann erst vereinzelt erscheinen, so weisen sich in diesen Tatsachen aufs neue die bekannten kulturell-rechtlichen Zustände, die dem Urkundenwesen feindlich waren. Charakteristisch sind auch die Formen, in denen zunächst die Privaturkunden auftreten. Es sind dies aktartige Aufzeichnungen, zunächst Innovationen älterer Handlungsnotizen (Nr. 47, 61). Das erste Original einer Privaturkunde stammt ebenfalls aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts; es ist das die merkwürdige, in Kreuzesform geschriebene Gründungsurkunde des Klosters St. Georgen am Längsee von 1002—1018 (Nr. 65). Seit den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts mehrt sich dann die Zahl derartiger Schriftstücke. Anfänglich noch formlos und schwer zu deuten zeigen sie später den üblichen Übergang von der Form ‚des unbeglaubigten Aktes zu der der Siegelurkunde.

Aber auch allgemein geschichtliche Zustände drücken sich in dem Stärkeverhältnis der Urkundengruppen in den verschiedenen Zeiträumen aus. Wie deutlich prägt sich doch der starke Reichsverband der älteren Zeit in dem Vorwiegen der Königsurkunden aus! Genau läßt sich verfolgen, wie dann seit der Salierzeit der Zusammenhang des Erzbistums mit der Reichsgewalt erschlafft. Es waren ja in Salzburg hiefür besondere Umstände maßgebend, die Haltung der Salzburger Kirchenfürsten ist bekannt. Indes lag diese Entwicklung auch allgemein im Zuge der Zeit. Es ist auch verfassungsgeschichtlich bedeutsam, daß Martin zu Nr. 531 (Urkunde König Philipps von 1199 September 29) bemerken konnte: ‚Letzte ausführliche Besitzbestätigung des Reiches für Salzburg'. Die Zeit hatte neue Urkundenbräuche gefunden, aber auch das Rechtsverhältnis von Grund auf geändert.

Königs- und Papsturkunden stellen nun zwar im einzelnen Falle hohe Anforderungen an die Kritik (ein Beispiel etwa Nr. 34), als geschlossene Gruppe erregt aber diejenige der erzbischöflichen Urkunden das höchste

Digitized by Google

Interesse. Hier hat auch Martin den reichsten Ertrag seiner Forschungen eingeheimst. Der Gewinn für den Benützer des Urkundenbuches ist umso größer, als Martin seiner Ausgabe in dankenswerter Weise darstellende Erläuterungen beigegeben hat, die zu einer großen Abhandlung ausgereift und unter dem Titel „Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106—1246. Vorbemerkungen zum Salzburger Urkundenbuch“ in dieser Zeitschrift, 9. Ergänzungsband, S. 559—765, erschienen sind. Es ist hier nicht der Ort auf diese ausgezeichnete Untersuchung einzugehen, die namentlich durch scharfe Trennung von Diktat- und Schriftvergleich und Durcharbeitung zahlreicher Empfängergruppen oft zu wertvollen neuen Einblicken gelangt. Ich begnüge mich damit, zu betonen, daß erst das Studium dieser Darstellung im Vergleich mit den im Urkundenbuch gebotenen Texten erkennen läßt, was alles in den knappen Worten der den Urkunden vorausgeschickten Bemerkungen steckt und welche Menge von Arbeit und Scharfsinn nötig war, um die Entstehungsgeschichte der einzelnen Urkunden in so klarer Weise zu erkennen und auf Grund dieser Kenntnis vollgiltige Urteile über Echtheit und Bedeutung der einzelnen Dokumente zu fällen.

Im allgemeinen erspart es mir Martins genannter Aufsatz, auf einzelne bemerkenswerte Ergebnisse der neuen Ausgabe der erzbischöflichen Urkunden zu verweisen. Die Übersicht der besprochenen Urkunden, die Martins Aufsatz beigegeben ist (a. a. O. 745—765), erleichtert den Vergleich bedeutend (vgl. dazu die Notiz über einige geänderte Nummern Urkundenbuch II, S. VIII Anm. 1). Nur als Beispiel für einen der Fälle, in denen die Arbeit am Urkundenbuch neue Erkenntnis gebracht hat, sei darauf hingewiesen, wie Martin in der Beurteilung der vielbesprochenen Worte *beate (felicis) memorie* über die bisherigen Anschauungen hinausgekommen ist (vgl. Urkundenbuch Nr. 143, 144, 167, 222, Urkundenwesen S. 618 ff.).

Von hohem Werte sind die von Martin beigegebenen Übersichten und Verzeichnisse. S. XI—XXV bringt ein Verzeichnis der Urkunden nach Gruppen mit Bemerkungen über die Überlieferung, S. XXVI—XXVII eine Übersicht über die an der Herstellung der Urkunden beteiligten durch Siglen bezeichneten Kräfte und die Zeit ihres nachweisbaren Wirkens. Anhang 1 und 2 sind schon erwähnt worden. Sehr erwünscht sind die Angaben des Anhangs 3 (S. 747—752), der die Konkordanzen mit Kleimayrns Juvavia und mit Meillers Regesten der Erzbischöfe von Salzburg gibt. Mit Ergänzungen und Berichtigungen (S. 753—756) und zehn schönen Siegeltafeln in Lichtdruck schließt der eigentliche Band ab; auf diesen Tafeln sind die Siegel der Erzbischöfe bis 1200 teils nach den Originalen, teils nach Abgüssen in gelungener Weise wiedergegeben. Es sind 13 echte und 5 gefälschte Stempel, dazu zwei Siegel des Domkapitels; merkwürdig ist das Bild eines tadellos erhaltenen Silbertypars Erzbischof Theotmars (Nr. 3) und des Ringeindrucks und des danach rekonstruierten Ringes Erzbischof Konrads I. (Nr. 6 und 7: vgl. dazu Urkundenwesen S. 663—673). Dieser Ringeindruck findet sich auf den Siegeln der Urkunden Nr. 143—145 (Urkundenbuch II) rückwärts aufgedrückt und stellt einen diplomatisch sehr interessanten Versuch dar, „die persönliche Anteilnahme des Ausstellers am Rechtsgeschäfte sichtbar und jedermann verständlich zum Ausdruck zu bringen“. Es mag auch ein ähnlicher Gedanke mitge-

Digitized by Google

spielt haben, wie er später zu dem Brauch der Ringsiegelung führte; es ist hier ein erster Ansatz zur Einführung des Sekretsiegels nicht zu verkennen, wenn er auch ohne Folgen blieb.

So war der zweite Band des Urkundenbuches bereits abgeschlossen, als ein schöner Fund den Anlaß zu einer Erweiterung bot. Im Juni 1915 wurde nämlich in der Bibliothek der gräflich Kuenburg'schen Fideikommißherrschaft Jungwoschitz in Böhmen eine aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammende Admonter Handschrift der Breves Notitiae gefunden; da diese Überlieferung der Handschrift die älteste bisher bekannte Abschrift dieser wichtigen Quelle um 100 Jahre an Alter übertrifft, ist es lebhaft zu begrüßen, daß man sich entschloß, dieses bereits im ersten Bande des Urkundenbuches abgedruckte Geschichtsdenkmal nach der neuen Handschrift wieder zu reproduzieren. Der Abdruck der Breves Notitiae beschließt also auf S. A 1—A 23 den Band.

Wenn ich im folgenden an der Hand meiner Notizen einige Versehen anmerke, die mir bei der Durchsicht des Bandes aufgefallen sind, so soll dies nicht als Vorwurf gegen die sorgfältige Arbeit Martins gedeutet werden; jedermann weiß, daß bei großen Unternehmungen kleine Mängel unvermeidlich sind. Nur aus sachlichem Interesse bemerke ich das folgende.

Zu Nr. 17: das zweite mögliche Jahr wäre wohl auch im Regest ersichtlich zu machen. Zu Nr. 28: Die Aktaufzeichnung hätte wohl eine eigene Nummer verdient. Zu Nr. 30: der Ortsname der Datierung wäre ebenso wie die Monatsnamen in Klammer zu setzen gewesen. Nr. 48 wäre als Fälschung mit dem Stern zu bezeichnen. Daß die Bannformel von Nr. 61 ursprünglich und keine Zutat von 1075 ist, hat Martin selbst als Vermutung ausgesprochen (vgl. Urkundenwesen S. 561, Anm. 6). Nr. 160 wäre als Fälschung mit dem Stern zu bezeichnen. Nr. 533, das nur wegen salzburgischer Zeugen aufgenommen ist, hätte diese Berücksichtigung wohl nicht verdient, nachdem planmäßig die Urkunden, in denen die Erzbischöfe als Zeugen oder Intervenienten genannt sind, nicht wiedergegeben sind. — In der Konkordanztabelle S. 749 wäre Meiller Nr. 4 gleichzusetzen 9 (117).

Auch kleine Unebenheiten in der Technik des Druckes sind bemerkbar. So sind, wie im ersten Bande des Urkundenbuches, eckige Klammern für ergänzte Worte verwendet, die in der unmittelbaren Vorlage fehlen aber doch beabsichtigt oder vielleicht im verlorenen Akt vorhanden waren (vgl. Erbens erwähnte Besprechung S. 201 und als Beispiel aus dem zweiten Bande des Urkundenbuches Nr. 79 ebenda); dagegen sind anderwärts zum gleichen Zwecke runde Klammern benützt (Nr. 46, 72). Die eckigen Klammern dienen übrigens auch zur Bezeichnung zerstörter Buchstaben (Nr. 37). Es ist nun gewiß aus praktischen Gründen oft nötig, ein Zeichen in mehrfacher Bedeutung zu verwenden, auf die Gefahr hin, daß einmal eine Unklarheit entsteht (in Nr. 105 b stammt die eckige Klammer wohl von Muchar). Die Verwendung verschiedener Zeichen zum gleichen Zwecke sollte jedoch tunlichst vermieden werden.

Auch Ergänzungen zu den Literaturhinweisen und andere Einzelheiten ließen sich fordern, allein ich schließe. Das Vorgebrachte zeigt zur Genüge, daß es sich bei diesen Bemängelungen nur um unwesentliche Äußerlichkeiten handelt.

Digitized by Google

Es wäre unrecht, die Besprechung dieses schönen Buches anders zu schließen als mit dem Ausdrucke des Dankes und der Anerkennung und mit dem Wunsche, daß der dritte und vierte Band, für welche Martin nach dem Zeugnis seines Aufsatzes schon eingehende Studien gemacht hat, bald der wissenschaftlichen Welt vorgelegt werden möchten.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Otto Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols. (Abhandlungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer XI. Archiv für österr. Geschichte, 102. Bd. 1. Hälfte, 1912.

Eduard Richter äußerte sich einmal bei einer Besprechung der dem Historischen Atlas von ihm zugedachten Aufgaben, er sehe nicht so sehr das Kartenwerk an sich als Hauptziel dieses großen Unternehmens an — so hoch gerade er als Geograph es einschätzte — als vielmehr die aus ihm entspringenden Untersuchungen zur Geschichte, besonders zur Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Er hat da zweifellos richtig gesehen, wie die stattliche Zahl von einschlägigen Sonderarbeiten beweist, die in den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ und im „Archive für österr. Geschichte“, aber auch in den Zeitschriften der einzelnen Provinzen seit 1900 erschienen sind. Das erwartete rege Leben und Streben hat sich eingestellt und auch derjenige, der sich nicht mit allen Ergebnissen der einzelnen Arbeiten befreunden mag, wird zugeben, daß manchem Probleme, das man bereits als gelöst oder unlösbar ansah, neue Seiten abgewonnen wurden. Zu den besten Arbeiten zähle ich die oben genannte Untersuchung von Otto Stolz, die in ihrem allgemeinen Teile vorliegt, während der spezielle, nämlich die Geschichte der einzelnen Gerichte, in Kürze erscheinen soll. Ihren Wert ersehe ich vor allem darin, daß Tirol als an einem verhältnismäßig urkundenreichen Lande, dessen Gerichtsverfassung zudem bis in die Josefinische Zeit hinein viel Ursprüngliches bewahrt hat, die Probleme des Atlas auf das anschaulichste aufgedeckt werden konnten — also eine Art Vorbild für die anderen Alpenländer, die natürlich im Einzelnen wieder die größten Verschiedenheiten aufweisen.

Stolz beginnt mit den Grafschaften. Er sucht sie, wie bereits Egger und Huber, durch gleichaltrige Quellen zu rekonstruieren. So sehr ich ihm darin beipflichte, zumal er über die genannten Historiker hinaus neue Beweise beibringen konnte, so möchte ich doch die Begründung ablehnen, mit der er auf die Heranziehung der Landgerichtsgrenzen verzichtet. In einem Lande, in dem sich die überlieferten Grafschaftsgemarkungen so auffallend in den Grenzen der viel jüngeren Landgerichte wiederfinden, darf man wohl nahezu mit Sicherheit erstere aus letzteren rekonstruieren. Und Stolz tut es ja schließlich wiederholt (so in den Erläuterungen zur Landgerichtskarte, dann überzeugend S. 104 und 114), ja er räumt ihnen mit vollem Rechte den Vorrang gegenüber den Grenzen der kirchlichen Sprengel ein, obwohl diese vielfach mit den Grenzen der Grafschaften zusammenfielen. Ich betone das, da Richter, Jaksch-Wutte und namentlich Strnadt mit viel weniger ausreichendem Quellenmaterial und unter viel ungünstigeren Verhältnissen recht weit-

Digitized by Google

gehende Schlüsse aus den Landgerichten zogen. Daß die Verteilung des Grundbesitzes nur mit größter Vorsicht verwertet werden darf, (Grafschaft im Oberinntale), darin pflichte ich Stolz bei. Andererseits möchte ich aus dem Umstand, daß Bozen im 7. Jahrhundert als Grafensitz erscheint, nicht auf eine selbständige Grafschaft B. in dieser Zeit schließen; Ort und Schloß war sicher damals so wie später ein Vorposten der Grafschaft im Nori- und Inntale, das wurde ja von den Verhältnissen geboten.

Sehr ergebnisreich ist das zweite Kapitel „Entstehung der territorialen Gerichte". Entgegen Egger, der in fast allen Gerichten alte Zenten ersieht, und Voltelini, der letztere für bayrischen Boden leugnet und die Gerichte aus Immunitätsbezirken geistlicher und weltlicher Inhaber, durch Teilungen in der Familie des Inhabers, vor allem aber durch das Bestehen von Burgbezirken (schon zur Grafenzeit), die dann bei zunehmender Bevölkerung zu Gerichten wurden, entstanden sein läßt, nimmt Stolz unter Verwendung reichen Materials eine vermittelnde Stellung ein, wobei er freilich die Burgtheorie Voltelinis ablehnt. Er geht dabei von den urkundlich leichter faßbaren geistlichen Immunitätsherrschaften aus und verfolgt die Schicksale ihrer Gerichtsvorrechte. Während die vier Hochstifter Deutschtirols Privilegien für den älteren Stand der Immunität hatten, erlangten die übrigen solche nur für den jüngeren Stand, also für die Vogtfreiheit. Nun erwarb im 12. und im 13. Jahrhundert die meisten Vogteien der Graf, bezw. der Landesfürst und mit ihnen die hohe Gerichtsbarkeit, ja in der Mehrzahl der Fälle ging auch die niedere auf den Vogt über, der Immunitätsinhaber behielt sie nur dann, wenn der Grundbesitz einen größeren Umfang hatte, eine geschlossene Hofmark war; so war eine Grundlage für die Ausbildung der Landeshoheit gegeben, deren erstes Attribut die hohe Gerichtsbarkeit war, — in Bayern wenigstens, muß man hinzusetzen. Ich werde für die Steiermark nachweisen, daß hier die Beziehung zwischen Besitz und Gerichtshoheit der Hochstifter ganz anders war. In Tirol kam nicht einmal Salzburg zu vollen Hochgerichten für seine großen Herrschaften im Zillér-, Isel- und Leukentale, über die der Landesfürst allerdings erst 1608 durch Gewalt die Landeshoheit erwarb. Noch weniger entstanden aus der den ritterlichen Ständen bis ins 14. Jahrhundert zustehenden niederen Gerichtsbarkeit über ihre unfreien und freien Grundholden eigene höhere Gerichtsbezirke; denn die Unfreien gingen im 15. Jahrhunderte fast alle durch Kauf und Konfiskation an den Landesfürsten über und die freien Grundholden kamen unter Mithilfe des aufstrebenden Zentralismus vor das öffentliche Gericht. Allerdings tauchen schon im 14. Jahrhunderte und dann zahreich im 15. befreite Bezirke mit niederer Gerichtsbarkeit des Burgherrn, die Burgfriede, auf, zu denen man auch die der Städte und Märkte rechnen kann, und Exemtionsgerichte mit Gerichtsbefugnis nur „unter dem Dachtrauf" der eigenen Höfe, nicht über die Grundstücke. Beide sind Weiterbildungen der alten grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Dagegen haben zweifellos Erbteilungen in der Familie des Gerichtsherrn neue Landgerichte geschaffen, aber weit mehr entstanden durch den Landesfürsten, der einen seiner Grafschaftsbezirke unter mehrere Beamte aufteilte, so daß mehrere „comitia" aus einem wurden; der Grund hiefür liegt ja auf der Hand. Die Teilungslinien knüpften dabei an schon Vorhandenes an, und zwar an die Schrannenbezirke der Grafschaften, mögen sie nun

Digitized by Google

Zenten oder anderswie geheißen haben. Einen Beweis ersieht Stolz wie schon vor ihm Egger darin, daß die Landgerichte ihrem Umfange nach Pfarren entsprachen, also die Grafschaft eine Summe ganzer Pfarren war; Pfarr- und Gerichtsbezirk werden in den Quellen des 13. Jahrhunderts öfters als identisch hingestellt. Eine der öffentlich-rechtlichen Abgaben der Grafenzeit, das Kuppelfutter, wurde nun im Eisack-, Puster- und Inntale — den Brixner Grafschaften — für die Pferde des Bischofs und seines Gefolges alljährlich nach Pfarren auf alle Huben aufgeteilt, auch noch zu einer Zeit, als die Territorialhoheit längst an die Lehengrafen übergegangen war. Zweifellos ein Beweis, daß die Pfarre in der Grafschaft einen Unterbezirk darstellte. Überhaupt war die ordentliche Steuer in engster Verbindung mit dem Gerichte, und zwar schon in der Grafenzeit, und dieser Zusammenhang besteht wenigstens in der Übereinstimmung der Bezirke noch heute. Befreiung vom Grafengerichte schloß auch die Befreiung von seinen fiskalischen Ansprüchen ein. Der Raum verbietet es, auf entsprechende — und nicht entsprechende — Verhältnisse in der Steiermark zu verweisen, nur das Marchfutter möchte ich anführen, das außer der Namens- und Inhaltsähnlichkeit noch das mit dem Kuppelfutter gemein hat, daß es nach Pfarren eingehoben wurde. Es als Abgabe der Burgsprengel anzusehen, was in der Mark ja nahe liegt, geht nach den Ausführungen von Stolz jetzt kaum mehr an.

Der Gerichtsbezirk war aber auch Forst- und Jagdbezirk, sicher im 16. Jahrhunderte, ja noch mehr, er war ursprünglich, wie Stolz im zweiten und ausführlich im fünften Abschnitte zeigt, ursprünglich auch Gemeindebezirk, der bei fortschreitender Volksvermehrung in kleinere Teile zerfiel, jeder mit einem Kultheiligtum, einer Pfarrfiliale, als Mittelpunkt. Denn auch in den Landschaften mit Hofsystem hatte eine Zusammenfassung der Einzelhöfe zu einer territorialen Einheit stattgefunden (und zwar schon vor dem 10. Jahrhundert) mit gemeinsamen Wäldern und Almen, in die selbst die landesfürstlichen Wälder im 16. Jahrhundert örtlich eingegliedert wurden. Dagegen fehlte es in Tirol fast ganz an Dorfgerichten, die in Niederösterreich so in den Vordergrund treten: nur im Vintschgau und im Etschlande lassen sie sich etwas häufiger nachweisen.

Das dritte und vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Geschichte der Gerichtsverwaltung bis ins 18. Jahrhundert, ferner mit Standes- und Realgerichten. Das sechste mit der Viertel- und Kreiseinteilung, die wie in Steiermark und Kärnten im 15. Jahrhundert zu Steuer- und Verteidigungszwecken eingeführt wurde und die gleiche Beweglichkeit zeigte. 1512 und 1517 waren es neun, die 1526 zu militärischen Zwecken auf achtzehn anschwollen, im 17. Jahrhundert acht, im 18. wieder neun und zehn. Die 1754 geschaffenen Kreise bauen sich auf den Vierteln, damit also auf den Landgerichten auf.

Das Schlußkapitel wird besonders den Geographen fesseln: Stolz behandelt hier die Kulturgeographie der Grenzbildung in Tirol.

Graz. Hans Pirchegger.

Digitized by Google

Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden (Meraner Gegend, Schnals, Passeir, Tschöggelberg, Sarntal, Gericht Neuhaus, Gericht Maienburg, Deutschgegend auf dem Nons, Ulten und Martell). Von Josef Tarneller, I. u. II. Teil. (Archiv für österr. Geschichte, 100. und 101. Band). Wien, in Kommiss. bei Alfred Hölder, 1909—1911. 8°; 308 und 309—696 S.

Die Sammlungen für die zwei Bände Hofnamen hat Verf. laut der vom Jahre 1908 gezeichneten Vorrede vor 20 Jahren, d. i. also schon 1888, begonnen und ihre Ergebnisse zum Teil in den Jahresberichten des Meraner Gymnasiums von 1892—98 niedergelegt.

Das behandelte Gebiet umfaßt 1. das Burggrafenamt, 2. die Täler Schnals, Sarntal, Martell und die vier kleinen deutschen Gemeinden auf dem Nons, zusammen 35, S. 5—7 verzeichnete Gemeinden.

Das Werk ist kein Wörterbuch, kein sprachwissenschaftliches Werk, sondern eine Anreihung von im Ganzen 3949 Einzelartikeln in einer der politischen Einteilung folgenden Anordnung mit dem jeweiligen Namen des Ansitzes als Lemma, zu dem die vom Verfasser ermittelten, urkundlichen Nennungen des Gutes und seiner Besitzer, sowie geschichtliche Notizen mit ausgehobenen Textstellen zusammengetragen sind. Sie sind in zeitlich rückgewandter Folge, d. h. vom gegenwärtigen Namen und von der jüngsten Erwähnung ausgehend, durch die früheren Jahrhunderte bis zur ältesten Beurkundung aneinandergeschlossen. Bemerkungen sprachlicher Natur bilden, wo Verf. solche gibt, den Abschluß der bezüglichen Artikel, die als kompakte Texte erscheinen, nicht unterbrochen durch grammatische Siglen, aber allerdings auch nicht — und das vermißt man — durch Quellennachweise.

Für den Ursprungsort, von dem ein beliebiger Nachweis herrührt, gewähren nur die beigesetzten Jahreszahlen zuweilen einigen Anhalt, insoweit sie auf die zu bestimmten Jahren datierten, Bd. I, S. 39—40 namentlich angeführten Quellen zurückbezogen werden können.

Der alphabetische Index weist 3699 Namensformen auf, eine Zahl, die gegenüber der der signierten Artikel um 250 zurückbleibt. Aber der Index ist vorwiegend lexikalisch und trennt nicht die gleichnamigen topischen Individualitäten; unter *Oberhof* sind z. B. 12 Artikel, gleich 12 selbständigen topischen Fixierungen des Namens, indiziert.

Die Einleitung des Werkes, S. 8—41, verbreitet sich über geschichtliche, kulturhistorische, geographische, ethnologische und namenkundliche Belange.

Wie in Tirol überhaupt, so überwiegen auch im Burggrafenamte die Einzelhöfe; die Dörfer sind nicht ursprünglich, sondern erst in geschichtlichen Zeiten zu solchen erwachsen. Die Namen *dieser,* beziehungsweise die Namen der Gemeinden, sind vornehmlich romanischer Herkunft. Die romanischen, freien Grundbesitzer reichen nach O. Redlich bis ins 9. Jh., die Knechte bis ins 11. Jh. herauf. Im Zusammenleben mit ihnen haben die Deutschen diese Namen, sowie zahlreiche andere romanische Flurnamen, toponymische Appellativa und Lehnwörter anderer Art z. B. *die Reif* ‚Bachufer' lad. Alton *riva*, i. b. den Weinbau betreffende: *Wimmet, Torggl,*

Digitized by Google

Preil u. a., übernommen. Ihnen, die als Baiern zu gelten haben — die Hypothese von der gotischen Abstammung der Burggräfler entbehrt jedes Anhaltes — fallen die tausende von neu geschaffenen, deutschen Hofnamen zu, die den Hauptbestand der Sammlung T.s ausmachen.

Ihrer wirtschaftlichen Diginität nach zerfallen die Ansitze in Höfe, Huoben, Lehen und Selden, unter denen in Algund an dritter Stelle noch der halbe Hof unterschieden wird. Die Leistungsfähigkeit dieser Kategorien findet in der vorgeschriebenen Steuer des Wasserbau-Anlagsregisters aus dem Jahre 1756 von: 4, 3, 2, 1·5, 1 fl. gelegentlichen Ausdruck.

Die Gliederung der Heimstätten in den einzelnen Gemeinden ist jedoch verschieden; in der Gemeinde Tirol bestand im Jahre 1677 Dreiteilung: Hof, halber Hof oder Lechen, Viertelhof oder Söldgüetl, in Marling erscheint zum Jahre 1570 nur Zweiteilung: Hof und Seldguet.

Den Betonungsvarianten der ma. Ortsnamen: *Áichholz, Ámesbüchl, Fáultal, Fórsthof, Grásmair, Höllental, Núiland, Rónwald, Rórwis, Rósenstain, Stlegenwirt, Ténnacker, Túrnhaus, Wéissenstain, Windegg* einerseits und *Amesaú, Bernhólz, Freihóf, Langwis, Niedermair, Nuihaús, Nuiwírt, Rotenácker, Schönlett, Stainégg, Tieftál, Übelstain* anderseits widmet Verf. einige Worte der Betrachtung, ohne doch eine Erklärung dafür zu geben oder auch nur zu versuchen, warum z. B. in *Batregg* das erste, in *Weissenégg* aber das zweite Wort des zusammengesetzten Namens den Hauptton trage.

Die Sache wird sich wohl so verhalten, daß der erste Betonungstypus, den T. als den schriftdeutschen bezeichnet, der normale der deutschen Komposita mit Substantiven oder Adjektiven in 1 sei, der zweite aber, *Braitében* z. B., den Betonungsverhältnissen des attributiven Adjektivs mehr Substantiv, nhd. ‚die breite Ébene', lokativisch ‚auf der breiten Ébene' entspreche, somit als Typus der Zusammenrückung anzusehen und in den Fällen *Amesaú, Roránger, Turnstain, Pfaffagánd* auf echte Komposita (*Ameise, Rohr, Turm*) und possessivische Zusammenrückungen (Gen. *Pfaffen*) übertragen sei, ohne daß damit eine Hervorhebung des Grundwortes, Differenzierung oder Kontrastierung bewirkt würde, oder Beeinflussung von Seiten der romanischen Betonung in *Montfért, Panáud, Rafeln, (monte vérde, pino álto, rovlna)* vorläge. Diese Übertragung dürfte übrigens in manchen Fällen wie *Stainégg,* worin das freie Adjektiv *steinen* gelegen sein kann, nur scheinbar sein.

Umgekehrt ist in *Wéissenstein* der Betonungstypus der Komposita durchgedrungen. Es findet demnach zwischen beiden Reihen ein fakultativer Ausgleich statt, von dem wir doch nicht wissen, welchen Umständen er in einem gegebenen Falle verdankt sei.

Mannigfach sind die S. 28 f. berührten praepositionalen Verbindungen der Namen im lokativischen oder die Herkunft bezeichnenden Gebrauche, modern: *af, ga, za, ban,* urkundlich: *ab der, an der, auf dem, aus dem, im, von,* mit Beispielen, die ich dem Texte entnehme: *af der Birch,* urk. 1288 *ovf Melten, ban Hasen,* urk. 1376 *zem Hasen* (Beiname), urk. 1394 *ab der Länn,* 1341 *auf der Laevn* (ahd. *leuuina* ‚torrens'), *af der Tell* (mhd. *diu telle* ‚Schlucht'), *vinea gem Kestenholz* (= gen dem), urk. 1553 *zum Khennen* (Beiname), deren Kenntnis für die Beurteilung der Namenformen auch insoferne von Bedeutung ist, als sie zuweilen in Zusammenschreibungen eintreten: urk. 1535 *Intonach,* mod. *Tanna,* oder mit dem

Digitized by Google

Namen überhaupt verwachsen: *Beibnstáin* (— **bî dem Stéine*), *Zegg*, urk. 1357 *ze Ekke*, *Fulfas* (Sprechform), urk. 1230 *ovf Ulves*, neben 1390 *in Ulfes*.

Die Beobachtung, daß ‚bei Land' vielfach die persönliche *er*-Ableitung, *zan Egger* beispielsweise, an die Stelle des unpersönlichen Hofnamens *(Egg)* getreten sei, ist ebenso belehrend wie die, daß die lokal bestimmten Komposita mit *mann: Etschmann, Mosmann, Strassmann* als Parallelbildungen zu diesen *er*-Ableitungen zu betrachten seien. *Schidmann* allerdings nicht; dieser Name ist appellativisch mhd. *schideman* ‚arbiter'.

Von Interesse sind ferner die gelegentlichen lateinischen Übersetzungen deutscher Hofnamen und noch mehr die Beispiele romanisch-deutscher Entsprechungen S. 31 ff., d. i. der beiderseitigen Benennungen jeweils ein und desselben topographischen Details.

Auch der lautlichen Seite des so sehr umfangreichen Materials hat Verf. seine Aufmerksamkeit zugewendet. Alle einschlägigen, S. 21 f. mitgeteilten Beobachtungen: spontaner Lautwandel, Assimilierung, Synkopen, Metathesen, Apokopen, suffixale und andere Umbildungen sind wertvoll und eine erwünschte Bereicherung unserer Kenntnis von den an Ortsnamen möglichen und zu gewärtigenden Veränderungen.

Was die Lautverhältnisse des deutschen Anteiles anbelangt, so ist auch hier zu bemerken, daß in einzelnen urkundlichen Belegen ahd. Endsilbenvokale bis ins 15. Jh. festgehalten sind, z. B. *an der Haldun* 1301, *in der Litun* 1439, *der Inrost* 1423, *der Oberoste* 1301, während umgekehrt modern bair. Laute wie die tirolische Diphthongirung *oa* für mhd. *ō* schon beim Notar Jakob Haas von Bozen 1237 *Roasenbach* und *Oberpoazen* nachgewiesen und die Vertretung bair. *oa* für mhd. *ei* gleichfalls schon 1437 *Hofmoaster* bezeugt ist [1]).

Demnach versteht man die Schreibung von 1469 *Johanes Raich* gegenüber der von 1439 *Hensli Roch* (T. Nr. 3253) als misgegriffene orthographische Darstellung der Aussprache des Namens: *Roach* T. Nr. 1073 u. 3253, für dessen Einordnung in den deutschen Wortvorrat natürlich niemals das Adjektiv mhd. *rîch(e)*, wohl aber *ruoch(e)* ‚Saatkrähe, Häher', übertragen mod. bair. *der Ruech* ‚gieriger, nimmersatter Mensch' Schmeller-Fromm. II, 23 als Beiname verwandt in Betracht kommt. *oa* für altes mhd. *uo* findet sich auch in dem Belege vom J. 1291 Odoric *Groaber* (T. Nr. 1650).

In der gleichen Weise: mhd. *ei* > *oa* verhält sich die Reihe T. S. 177-8 *Cheines* 931 (vermutlich elliptischer Genitiv eines Personennamens **Chagines* zu ahd. *Chagan* Fm.), *Chains* 1291 und noch im 14. Jh. *Chains*, aber 1447 und 1462 *Kuens*, heute gesprochen *Kuans*, denn *ua* ist die normale Nuancierung des bair. Diphthongen *oa* vor Nasalis.

S. 36—39 berichtet Verf. über die Orthographie seiner ma. Formen, die eine historisch-phonetische sei und sich als urkundliche Lautzeichnung darstelle. T. scheidet helles *á* und *é* von den entsprechenden dunkleren Lauten *a* und *e* mit Akut, unterpungiert den reduzierten Vokal *ą* und stellt die Diphthonge *oa* und *ua*, insoferne sie auf mhd. *ei* zurückgehen, mit *ai* dar; die Tonstelle des Wortes wird durch einen untergesetzten Strich gekennzeichnet.

[1]) Welche Bewandtnis es aber mit *Roanhardi* z. J. 1237 (!) Acta Tirol. II, 297 Nr. 604 habe, vermag ich nicht zu sagen.

Digitized by Google

Die Ausdrucksweise des Verf. ist eine originelle. Er spricht von Mengenamen (Collectiva), begreift unter Naturnamen nicht bloß die auf Bodengestalt, Wasser, Vegetation, Lage gehenden, sondern auch die auf Rodungen und Zäunungen bezüglichen, Etymologen sind ihm Ableiter, für nachlässig, oberflächlich gilt ihm ‚ringsinnig', allerdings ein tirolisches Dialektwort, für latinisieren ‚umlateinen', für klimatischer Temperaturrückgang: Erkältung des Klimas, Auffassungen und Wendungen, die doch mitunter etwas anfechtbar erscheinen müssen.

Die einzelnen Exzerpte, aus denen T. seine topischen Artikel gebildet hat, beziehungsweise ihre tatsächliche Zusammengehörigkeit zu prüfen, ist nicht meine Sache. Doch kann ich die zu einzelnen Namen gegebenen oder zu gebenden sprachwissenschaftlichen Erläuterungen zum Gegenstand kritischer Erwägung machen und will zu dieser Seite der Arbeit T.s ein Weniges bemerken.

In antike Zeiten zurück reicht der Name Tirol, urkundlich erst seit 1142 wieder auftauchend, dessen Form in der Not. Dign. *Teriolis* als Lokativ eines Familiennamens *Terioli*, vulgärlat. betont * *Teriŏli* (s. Seelmann S. 51) zu betrachten ist. Seine Grundlage ist das Gentilicium *Terius* CIL XI, 4623, wozu * *Teriolus* Deminutivform.

Pŭfrŏl, 1317 *de Piural* kann aus it. *bévere* ‚der Trank', abgeleitet wie it. *casale* ‚Dorf, Weiler', als Tränke erklärt werden, wozu oö. *Marchtrenk* zu halten ist. *Finéil*, 1343 *Funeyll*, läßt sich etwa aus it. *fune* ‚Seil', *funajo* ‚Seiler' erklären.

Die Metathese in *Pardéll*: *prato* ‚Wiese' ist erst im deutschen Worte eingetreten; noch 1437 ohne solche *Pradeller*. Zu *Gneid*, 1369 in *Caneid*, lat. *cannētum* ‚Röhricht' möchte ich bemerken, daß zwischen roman. *ē* und deutschem *ei* der Ableitung doch wohl die Vokalqualität ɪ eingeschoben werden muß. Als Beispiel dafür kann die Schreibung *Platzelyde* von 1297 herangezogen werden, trotzdem daß schon 1276 und früher *Platzleid* mit Diphthong bezeugt ist und daß ich diesen Namen heute so wenig wie 1897 (Anz. f. deutsches Altertum 23, 24) als Kollektivum auf *-ētum* zu betrachten vermag, sondern ihn lieber als * *platea laeta* oder vielleicht maskulinisch: engad. Pallioppi *plaz* neben *plazza* + it. *lieto* im Sinne von deutschem *Heiterwang* fasse. Die gleiche vokalische Entwicklung hat dann auch für lat. *-ensis*, it. *-ese* zu gelten, denn *Gfeis*, 1357 *Gavis*, 1285 *Caueis* ist nicht auf *-ōsus* zu begründen; dieses Suffix ergibt *-ūs*, modern *-aus: Saltáus*, urk. *datz Saltus*: lat. *saltuosus*. Zu *Passeier*, *Pseir*, 1078 *in pago Passyr* ist doch eigentlich eine alte Form mit *u* im Suffixe, auf die ich mich 1898 (Anz. f. d. A. 24, 201) stützte, nicht bezeugt. Ich glaube demnach die Ebnung von lad. Alton *cevīra*, *chaldīra*, *ostīra*, venez. *civiera*, it. *caldiera*, *ostiera* annehmen zu sollen, was an der sachlichen Erklärung des Gaunamens aus it. *passo*, erweitert mlat. *passeria*, *paxera*, frz. *passière* ‚Bergpass' natürlich gar nichts ändert und die im Flußnamen vorliegenden Weiterbildungen *aqua Pazzeran*, *fluvius Passeranus*, *Passires amnis* nur mit einer in formeller Hinsicht etwas modifizierten Basis versieht.

Störr mit Anlautverlust aus 1369 *Castörer*, 1288 *hof ze Castör* enthält eine persönliche Bildung * *casatorem* zu it. *casata* ‚Geschlecht, Familie'. *Gamión*, 1388 *Camyan*, aber 1535 *Cambian*, mag von it. *cambio* ‚Wechsel, Tausch' ausgehen. *Kammerveit*, 1357 *Chamerfyd*, ist genitivische Zusam-

Digitized by Google

menrückung **Camera Vīti* mit Teil 1 vermutlich in der Bedeutung ‚kleines Haus mit nur einem Wohnraume'. *Gravéis,* 1448 *Graueispach* aus u. engad. Pallioppi *grava* ‚Bachgeschiebe', wie mhd. *griez.* + *-ensis. Ebión,* 1694 *Erbian* mit vortonigem *e* < *u*: 1304 *de Vrbiano* aus dem lat. Personennamen (W. Schulze) *Urbius. Mostráger,* 1326 *Mostrader,* setzt einen Ortsnamen **Mostrád* voraus, dessen 2 aus *Vistrad* = **via strata* begriffen werden kann. Vielleicht **mons stratus. Valquint* sicherlich **vallis Quinti. Gfrein,* 1397 *der Gafreiner,* 1634 *Gfreiner,* lat. *caprīnus,* in topischer Fixierung wahrscheinlich ‚Ziegenhürde'. Lautentwicklung *p* > *r,* deutsch *f,* wie in engad. Pallioppi *cavríl.*

Parléin, 1448 *Hans Perlein,* wenn deutscher Beiname aus mhd. *ber* ‚der Bär', dann mit Accentverlegung auf die Ableitung wie in salzb. *Halléin. Gfrár,* 1621 *das Gfrä.* 1394 *de Gafráid,* 1397 *Cafráe,* gleichzeitig mit *Passīra,* also sicherlich nicht *-ētum,* sondern eher *-ātus.* Grundlage *capra,* engad. Pallioppi *chevra,* möglich. Dagegen *-ētum* in *Schlaneid.* 1288 *Slaneit,* vermutlich **solānētum* zu it. *solano* ‚Nachtschatten, Schaflinse'. *Gschleier* aus **Castellīra,* Ebnung von *-ièra;* mit Bedeutung etwa von deutschem ‚Burgstall'. *Lagoi,* schon 1777 *in Lagoy* mit *l* < *n,* aber 1288 *datz Nigai* (dreisilbig!), vielleicht gleich mlat. Ducange *nucarium* ‚nucetum', oder *nucarius* ‚nux arbor'. *Patair,* 1333 *Puntair,* ergibt **pontaria,* appellativisch lad. Alton *pontara* ‚steile Anhöhe', nach T. S. 33 gleich dem deutschen *Gasteig;* dagegen scheint *Patói,* 1288 *datz Pontai* persönliche Bildung **pontarius* ‚Gasteiger' zu sein. 1450 *Payiūm,* 1493 *Pyoner,* T. unter 1887, etwa mit kollektivischem Suffixe wie in it. *pattume* aus it. auch engad. *paglia* ‚Spreu, Stroh, Streue'. *Vernátsch,* 1369 *de Rufenaths,* um so sicherer zu *ruina* im Sinne von ‚Erdbruch' als das Wort auch engad. Pallioppi als appellativisch noch durchsichtiger Ortsname *Rovinatsch* bezeugt ist. Als deutsche Entlehnung erscheint it. *rovina* in dem Hofnamen 1531 *auf der Rüfen,* 1329 *ab der Ruvein* T. unter nr. 776.

Was den deutschen Bestand der Veröffentlichung T.s angeht, so beobachtet man mehrfach, daß auf Namen, denen man ihre persönliche Beziehung ansieht, der Vorrat der altdeutschen Personennamen ohne Überlegung einfach mechanisch appliziert wird, woraus sich dann so ungereimte Deutungen ergeben, wie *Hüenerer* aus *Honher* — vielmehr Gewerbsname mhd. *hüenerer* ‚Hühnerverkäufer'! — oder so ungenügende, wie der Verweis des possessivischen Genitivs in *Tötenhof,* 1493 *Martein Tött,* auf den zusammengewürfelten Artikel *dod* bei Förstemann, der nichts sagt, während eine verständige Erklärung mit 7 Worten: mhd. *tötte* neben *totte* ‚patrinus' als Beiname — zu geben war. Auch *Zöggeler* ist aus mhd. *zockel* ‚Holzschuh' als Gewerbsname zu verstehen und hat mit dem ahd. Personennamen *Zuchilo* nichts zu tun, der sich uns ja, falls er unter den Hofnamen erschiene, in der Form **Zückle* präsentieren müßte. Dagegen ist *Garb, Rotgarb, Weißgarb, Wisgarb* Name der Werkstätte, identisch mit *gerb* ‚officina coriaria' v. J. 1618 bei Schmeller-Frommann 1, 934.

Die Zahl alter und seltener deutscher Wörter ist ansehnlich. Aus den Namen *Gerün* und *Gehülber* ergeben sich die mhd. Collectiva *gerüne* und **gehülwe,* aus *Langfénn,* 1450 *in der Langfin* das im bair. Dialektgebiete seltene Wort ahd. *fenna,* mhd. *daz venne* ‚palus' aus *Veit Hanifle* der Vogelname nhd. *Hänfling.* Lat. *curia* = ‚Hof', S. 27—28, dürfte in

Digitized by Google

Küblers *Fischkur*, sowie in *Pozehurdorf* der Brev. Not. Salzb. als deutsches Lehnwort vorliegen. Aus 2585 sowie den unter 2586 abgedruckten Textpartien einer Zinsverpflichtung der Bozner Hafner entnimmt man Ausdrücke wie *Kachlerhandwerk, der Laimstich, Laimpruch, Stärlant* (?) als Landmaß, die man bei Schöpf vergeblich sucht.

Von literarischem Interesse ist der unter Nr. 307 zum Jahre 1316 nachgewiesene Freigutsname *Cutraun*. Nicht weniger der Passus im Stiftbriefe vom J. 1295 unter Nr. 3255: *ich Cuonrat Helblinch . . . tuon erkant, daz ich ainen wingart . . . han geaichent dem guoten sant Seuerin und sant Nicolaus und andern hailigen die da restent in der cappelle uf dem berge ze Vollan . . .*, da er die Lesung Vetters in Muspilli 89 *fo uilo dia dar re | ⟨ſi⟩ent* zu begünstigen scheint.

Unter Nr. 755 und 1564 erscheint ein auf dem sloven. Amtstitel *župàn* beruhender Beiname *Gebhardus, Hainricus, Ybanus, Engelmar Suppan*, — andere Träger unter 3602 — den man als fixierten Familiennamen, wenn auch vielleicht nicht einer, sondern mehrerer Familien, betrachten muß.

Da unter Nr. 1564 zum Jahre 1698 ein *Suppanthurn* als Zubehör des *Ampacht-* oder *Dorfmaisterhofes* in Untermais genannt ist, ergibt sich für das in diesem Familiennamen fortgeführte slavische Wort die Wahrscheinlichkeit, daß es mit der Bedeutung ‚Gemeindevorsteher' in die onomatologische Weiterentwicklung eingetreten sei.

Wie jedes Buch seine Achillesferse hat, so auch das Werk Tarnellers. Sie findet sich unter Nr. 766 und ist keineswegs darin gegeben, daß Verf. den Namen von 1285 *datz Sprantz ein swaichof*, heute nur als Talname *Sprons* erhalten, lieber nach Schneller auf einen roman. Personennamen * *Speranza* zurückführt, statt der evident richtigen Deutung mhd. *der spranz* ‚Spalt' zu folgen, sondern darin, daß er merkwürdigerweise die Verbindung von Adverbium und Praeposition *datz*, d. i. die bekannte Zusammenziehung von mhd. *da ze*, als sächlichen Artikel *daz* misversteht und von einem Genuswechsel des Wortes spricht, der durch die Beispiele *datz Vogelweide, datz Praitwisen* aus den Urbaren Meinhards des weiteren erwiesen werde. Eine Meinung, von der man angesichts der sprachlichen Kenntnisse des Verf. nicht begreift, wieso sie sich an diese Stelle verirren konnte.

Czernowitz. v. Grienberger.

Die Persönlichkeit Kaiser Heinrichs VII. Von Kurt Gräfe. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung 1911.

An einer monographischen Würdigung Heinrichs VII. hat es trotz des verhältnismäßig günstigen Standes unserer Überlieferung bis auf die jüngste Zeit gefehlt. Gräfe, der als erster an diese Aufgabe herantritt, unternimmt den Versuch, die zahlreichen Nachrichten, welche die Gestalt dieses letzten Verfechters imperialer Pläne in ein helleres Licht rücken, nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gruppieren und zu einem anschaulichen Gesamtbild zu vereinigen. In eigenen Kapiteln behandelt er nach einer kurzen Einleitung (1) die äußere Erscheinung (2), den sittlichen Charakter (3) und

Digitized by Google

die Befähigung (4) Heinrichs, wobei er den 3. Abschnitt wieder nach Grundzügen, nach dem Einfluß der schwierigen Verhältnisse in Italien und nach Heinrichs Charakter im Lichte seiner Politik einteilt. Diese weitgehende Gliederung wird man kaum ganz glücklich nennen können, wie denn Gr. nirgends einen Beweis für seine Ansicht erbracht hat, daß der Römerzug von nachteiligem Einfluß auf die ursprünglich gute Veranlagung des Lützelburgers gewesen sei. Die Behauptung auf S. 32 „vielleicht wäre nie ein Schatten auf seinen Charakter gefallen, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, sein Leben als Graf von Lützelburg zu beschließen" ist sogar entschieden verkehrt; ließ sich doch Heinrich gerade als Graf (1294) in jenes Abkommen mit König Philipp d. Schönen ein, durch das er sich der Reichslehenspflicht entzog und in dem man nicht mit Unrecht einen Akt der Felonie gegenüber dem Reiche erblickt hat. Die Wandlung aber, die Heinrichs Gesinnung daduch erfuhr, daß er von einem reichsfremden, ja reichsfeindlichen Grenzfürsten zu einem der überzeugtesten Vertreter kaiserlicher Würde emporwuchs, kommt bei Gr. in keiner Weise zum Ausdruck, obwohl sie doch gewiß nicht ohne Belang für die Beurteilung der Persönlichkeit ist. Hiermit werden wir bereits auf die schwächste Stelle in den Darlegungen des Verfassers geführt: er geht mit großer Sorgfalt den allgemein menschlichen Zügen im Charakterbilde Heinrichs VII. nach, während er aber z. B. emsig die Zeugnisse zusammenträgt, welche eine oft ungebührliche Härte in der Ausübung der italienischen Herrschaft erweisen sollen, ist das, was er über die politische Befähigung und historische Bedeutung Heinrichs zu sagen weiß, auffallend dürftig und unzulänglich. Es liegt das einmal daran, daß ein Werturteil nach dieser Richtung, wie es ungefähr gleichzeitig mit Gräfe R. Davidsohn im dritten Bande seiner Geschichte von Florenz versucht hat, nur auf Grund umfassendster Kenntnis der Zeitereignisse angebracht erscheint, dann aber auch daran, daß die Interpretation der Quellen gerade hier besondere Vorsicht erfordert, an der es Gr.s wenig in die Tiefe dringende Arbeitsweise nicht selten fehlen läßt. So kommt es, daß dem Verf. (S. 57) die Nennung von vier Personen genügt, um das vermeintlich geringe Geschick des Kaisers bei der Auswahl seiner Beamten darzulegen, daß er (S. 56) die Frage der Menschenkenntnis Heinrichs durch den bloßen Hinweis auf dessen Verhältnis zum eigenen Bruder Grafen Walram von Lützelburg für geklärt erachtet, oder daß er (S. 56 Anm. 2) in einer dem kurialen Wortschatze entstammenden Wendung des päpstlichen Mahnschreibens an die Kurfürsten vom 15. Jan. 1314 eine „deutliche" Anspielung auf Heinrich VII. sieht. Einen der wichtigsten Anhaltspunkte für Heinrichs Mangel an politischer Voraussicht glaubt Gr. (S. 51—55) in dessen angeblicher Überlistung durch König Robert von Neapel gefunden zu haben, ohne jedoch zu bedenken, daß unsere Überlieferung, insbesondere Nikolaus von Butrinto, wie schon Sommerfeldt in Dt. Zeitschr. f. Geschichtsw. 2, 139 (vgl. bes. Anm. 4) richtig hervorgehoben hat, bei der Schilderung der betreffenden Vorgänge das sichtliche Bestreben zeigt, den deutschen König gegenüber dem „unglaublich hinterhältigen und treulosen Vorgehen" König Roberts „argloser erscheinen zu lassen, als er es in Wirklichkeit gewesen sein dürfte". — Seit Barthold und Kopp besitzen wir keine zusammenhängende Darstellung der Geschichte Heinrichs VII. Ein

Digitized by Google

abschließendes Urteil über seine Persönlichkeit wird erst möglich sein, sobald die allseitige Durchdringung des seither erschlossenen Materials vor allem eine Vertiefung unserer Kenntnis des Römerzuges herbeigeführt haben wird.

Wien. Vincenz Samanek.

Lettres de Jean XXII. (1316—1334). Textes et analyses publiés par Arnold Fayen. T. I. (1316—1324). LXIX, 755. 10 Fr. 1908. — T. II. 1re partie (1325—1330). 2e partie (1330—1334). XI. 980. 12 Fr. 1909—1912. Rom, Bretschneider. — Lettres de Benoît XII. (1334—1342). Textes et analyses p. par Alphonse Fierens. CXXII, 589. 10 Fr. 1910. Rom, Bretschneider. (Analecta Vaticano-Belgica. Documents relatifs aux anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai publiés par l'Institut Historique Belge de Rome. Vol. II. —IV).

Jacob, Karl, Studien über Papst Benedikt XII. (1334—1342). 166 S. Berlin, Trenkel. 1910.

Man hat es nicht selten bedauert, daß nach der Erschließung des päpstlichen Archives für die allgemeine wissenschaftliche Benutzung eine große Zersplitterung der Kräfte stattgefunden hat, daß dieselben Registerbände immer und immer wieder bald für diese, bald für jene Quellenveröffentlichung durchgesehen werden, und daß viele Urkunden sich nicht nur zwei- oder dreimal, sondern fast in jeder einzelnen der Parallelpublikationen abgedruckt oder verzeichnet finden, während andere, nicht immer unwichtige Stücke unberücksichtigt bleiben. Eine weitschauende Organisation hätte diese Verschwendung der Kräfte vermeiden können, andererseits aber dafür Sicherheit geschaffen, daß die Registerbände der Reihe nach auch als endgiltig aufgearbeitet hätten gelten dürfen. Diese Klagen sind sicher berechtigt, und es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die großen Linien der Papst- und Kirchengeschichte durch die meisten der Provinzialpublikationen nicht sonderlich verändert worden sind.

Auf der andern Seite aber hat diese Arbeitsteilung und Arbeitswiederholung doch auch unbestreitbare Vorteile gehabt, und man wird zweifeln dürfen, ob die Territorialgeschichtschreibung von einer großen Gesamtpublikation der Papstregister soviel Nutzen gezogen hätte, wie aus Urkundenbüchern, die die Beziehungen der Kurie zu einzelnen Ländern oder Kirchenprovinzen zum Gegenstande haben. Solche kleinere, übersichtlichere Werke werden naturgemäß ausgiebiger verwendet und verwertet, zumal wenn sie so gut gearbeitet sind, wie die vorliegenden Analekten des belgischen Instituts in Rom. Es sind hier die Bausteine gesammelt für ein wichtiges Stück der Kirchengeschichte der Diözesen Cambrai, Lüttich, Thérouanne und Tournai, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang steht mit den großen Begebenheiten der Gesamtkirchengeschichte, es findet sich daneben aber auch reiches Quellenmaterial für das Leben des Klerus dieser belgischen Diözesen und seine wirtschaftliche Lage, für die Beziehungen der

Digitized by Google

Bischöfe zu ihren Diözesanen, Klöstergründungen und Inkorporationen, und auch für die Geschichte der heimatlichen Dynasten, deren Brüder und Neffen bei den Pfründenverleihungen als Empfänger wieder und wieder genannt werden; und auch das Aufsteigen so manches italienischen und französischen Kirchenfürsten, der als Inhaber belgischer Pfünden begann, läßt sich hier verfolgen.

Von den Urkunden Johanns XXII. sind rund 3600 aus den Registerbüchern entnommen, das ist etwa ein Zwangzigstel der dort aufgeführten Stücke, bei den Urkunden Benedikts XII. ist die relative Zahl noch geringer. Zur Ergänzung sind auch außer Urkunden des Gegenpapstes Nikolaus V. Stücke aufgenommen worden, die in den Registern nicht aufgeführt sind, die sich aber in anderen Archiven fanden, — Fayen hat namentlich in Paris und Lille Nachforschungen anstellen dürfen. Mit besonderem Danke sei vermerkt, daß Fierens es nicht unterlassen hat, die in den Registern vermerkten Taxen zu notieren. Wichtige Stücke sind in extenso wiedergegeben, die Hauptmasse in Regestenform, auch drei Dutzend Formeln für die am häufigsten vorkommenden Urkundenarten sind abgedruckt. Mindestens bei den schon bekannten Stücken ist der Regestengrundsatz, daß alle vorkommenden Namen in dem Auszug ihren Platz finden müssen, nicht gewahrt worden. Auch die Literatur ist nicht immer verzeichnet; das ist bedauerlich, denn man hätte damit dem Benutzer Zeit und Arbeit gespart, und beides nicht auf Kosten der Bearbeiter, denn, wie sich aus einzelnen Hinweisen ergibt, haben diese sich in ausgiebigem Maße mit der Literatur vertraut gemacht, und auch der Raum, den die Literaturangaben eingenommen hätten, wäre nicht sehr erheblich gewesen.

Jedem Band ist ein Namensregister beigegeben und am Ende jedes Pontifikates finden sich auch nützliche Sachregister. Daß diese Register den Wert jedes einzelnen Bandes außerordentlich erhöhen, ja die Bände für viele Arbeiten überhaupt allein benutzbar machen, kann nicht bezweifelt werden. Mollat hat daran Kritik geübt (Revue d'histoire de l'Eglise de France 1, 224), aber nicht mit Recht. Mollat scheint das Verfahren der belgischen Publikation als eine Kritik an der französischen Registerpublikation zu empfinden, für die er die Lettres communes de Jean XXII herausgibt, denen erst nach ihrer Vollendung ein Register folgen soll. Auch hierfür läßt sich manches anführen, die Bestimmung von vielen Namen wird durch spätere Urkunden erleichtert, oft überhaupt erst ermöglicht, es wird viel Platz gespart und das große Gesamtregister wird dann später ein Nachschlagwerk von besonderem Werte darstellen, zumal wenn man nicht, wie auf das zu dem Regestum Clementis V. ein volles Menschenalter vergeblich warten muß. Aber gegen Mollat wird man einwenden müssen, daß, wenn eine Publikation nicht jedem Bande oder Heft das Register mit auf den Weg gibt, die vorkommenden Namen, besonders die fremdländischen, schon im Texte nach Möglichkeit bestimmt und auch in der heutigen Form wiedergegeben werden sollten. Auch diese Hilfe ist von der französischen Publikation den Benutzern nicht geleistet worden, und die Entscheidung in Fällen, in denen die Möglichkeit verschiedener Lesungen gegeben war, ist nicht immer so ausgefallen, daß es glaubhaft ist, daß die Identifizierung der bekanntlich oft ganz grotesk verstümmelten Namen für das spätere Register bisher überhaupt vorgenommen worden

Digitized by Google

ist. Mollat hat Recht, wenn er behauptet, daß die Zahl der falschen Bestimmungen eine größere sein wird, wenn man, wie Fayen es wagte, schon auf Grund des kleineren Materials das Register ausarbeitet, aber ein reichhaltiges Verzeichnis von Irrtümern kann einem solchen Werke in den Augen der Fachleute unmöglich zur Schande gereichen. Die belgische Publikation verdient die vollste Anerkennung.

Gleichzeitig etwa mit dem Buche von Fierens erschien eine erweiterte Jenaer Dissertation von Jacob über den Papst Benedikt XII. Das Büchlein will keine abschließende Biographie darstellen, obwohl das Material dafür jetzt wohl ausreichen würde, und auch die Vertiefung und Bereicherung unseres Wissens, die wir durch die Schrift erfahren, ist nicht eben groß. Aber für eine ganz nützliche Ordnung und Zusammenstellung der wissenschaftlichen Ergebnisse über die Papstgeschichte in den Jahren Benedikts darf man dem Verfasser danken.

Im Felde. Ernst Vogt.

R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. I. u. II. Teil. Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission von Herm. Tzschaschel (Görlitz 1911, 1916) 444 Seiten. 5 Tafeln.

Über die Geschichte der Hussitenkriege ist niemals so viel geschrieben worden als zu Anfang der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts. Damals erschienen Colmar Grünhagens „Geschichtsquellen der Hussitenkriege“ (Scriptores rerum Silesiacarum 6, 1871) und sein Buch über „Die Hussitenkämpfe der Schlesier“ (1872) sowie Friedrichs von Bezold Werk über „König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten“ (1872, 1875) und auch der alte Palacky ließ nun dem lange vorangegangenen 3. Band seiner Geschichte von Böhmen die „Urkundlichen Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges“ (1873) folgen. So vielseitigen Fleißes wurde der Gegenstand seither nicht mehr gewürdigt, aber was in den letzten zwanzig Jahren der tätige Sekretär der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Professor Dr. Richard Jecht auf diesem Gebiete geleistet hat, wiegt viele Einzeluntersuchungen auf und hält auch den besten der früher genannten Arbeiten die Wage. Der von ihm herausgegebene Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, der die Jahre 1419 bis 1437 umfaßt [1]), bietet mit seiner

[1]) Als Lippert in den Mitt. des Institus 19, 373 ff. über dieses Urkundenbuch berichtete, konnte er nur auf die zwei ersten Hefte des 1. Bandes, die bloß bis 1426 reichten, hinweisen; seither ist in gleichmäßigem Fortgang der 1. und im Jahre 1903 auch der 2. Band des Cod. dipl. Lus. sup. II beendet worden und Jecht hat inzwischen auch die große Lücke zwischen diesen Bänden und dem in den Fünfzigerjahren von G. Köhler herausgegebenen Cod. dipl. Lus. sup. I, der mit 1346 schließt, einigermaßen ausgefüllt. In den Jahren 1905 bis 1910 ließ er nämlich den Cod. dipl. Lus. sup. III erscheinen, der die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419 (einzelne Aufzeichnungen von 1337 an, dann von 1375 beginnend eine nahezu geschlossene Reihe) enthält und diesen wertvollen Stoff

Digitized by Google

reichen Menge von bisher unveröffentlichten Briefen und Rechnungen eine kostbare Grundlage für die Geschichte der Oberlausitz, die in dieser Zeit ebensosehr wie Schlesien ein Hauptfeld der Hussitenkriege gewesen ist. Auf diesem Codex diplomaticus hat nun Jecht das hier zu besprechende Werk aufgebaut, in welchem er den dort gesammelten Quellenstoff zu einer fortlaufenden Erzählung verwertet. Der neuen Arbeit, die zugleich auch im Neuen Lausitzischen Magazin (87. bis 92. Band) erschien, kommt also die engste Vertrautheit des Verfassers mit der Sache und eine Beherrschung auch der Einzelheiten zugute, wie sie sich eben nur der Herausgeber der Quellen selbst anzueignen pflegt. Insofern steht Jechts Buch dem schon genannten darstellenden Werk von Grünhagen nahe, das gleichfalls aus der Bearbeitung der Quellen hervorgewachsen ist, und auch räumlich ergänzen sich die Arbeiten von Grünhagen und Jecht aufs Beste, da jener in der Ausgabe die erst in neuerer Zeit zu Schlesien gekommenen Teile der alten Oberlausitz beiseite gelassen hatte, die nun bei Jecht im Vordergrund stehen. In Bezug auf Form und sachliche Begrenzung hat aber Jecht einen von Grünhagens Vorbild abweichenden Weg eingeschlagen, der sich ihm aus dem zu verwertenden Quellenbestand ergab.

Jecht handelt nicht nur von dem Oberlausitzer Hussitenkrieg sondern überhaupt von der Geschichte der Oberlausitz im Zeitalter dieser Kämpfe. Er bezieht auch innerpolitische Vorgänge, Fehden des Adels, Kämpfe mit meißnischen und niederlausitzischen Nachbarn, den Verkehr der Sechsstädte mit dem Hofe Sigmunds, durchreisende Gäste, ja auch Raubritterunwesen, Naturereignisse und Brände in die Darstellung ein und er berichtet über alles das nicht etwa in sachlich getrennten Abschnitten, sondern in annalistischer Ordnung, so daß auf den einem jeden Jahr gewidmeten Seiten die mannigfaltigsten Dinge vorkommen. Man darf wohl annehmen, daß Jecht diese eigenartige, auf den ersten Blick mehr an mittelalterliche Annalen als an ein neues Geschichtswerk erinnernde Anlage gewählt hat, um die sehr ins Einzelne gehenden Nachrichten seiner Quellen über das Leben der Oberlausitzer Städte in seiner Erzählung zur Geltung zu bringen. Hat er dabei auf den Vorteil einer gefälligen, weitere Kreise anziehenden Darstellung verzichtet, so mögen dagegen diejenigen Leser, die sich vor allem von örtlicher Anteilnahme leiten lassen, eine solche Form der Erzählung schätzen. Es soll nicht vergessen werden, daß sie auch für den wissenschaftlichen Zweck einen bestimmten Nutzen bietet. Sie nötigt zu scharfer Zeitbestimmung und begünstigt daher eine Durcharbeitung von Einzelheiten, über die ein nach inhaltlichen oder künstlerischen Gesichtspunkten ordnender Verfasser manchmal allzuleicht hinweggeht. Wurde aus solchen Gründen für das große Unternehmen der Jahrbücher der deutschen Geschichte annalistische Form gewählt, so ist sie auch auf dem engeren von Jecht behandelten Gebiet gerade wegen der Natur der hier zu besprechenden Ereignisse und wegen mancher Eigentümlichkeiten der betreffenden Quellen nicht vergeblich angewandt worden. Kriegsereignisse, die sich auf demselben Schauplatz durch ein Jahrzehnt hinziehen, bedingen die Wiederkehr ähn-

---

durch eine die Überlieferungsweise darlegende Einleitung, sowie durch ein ausführliches Personen- und Ortsregister, dann durch Sachregister und Glossar zugänglich macht.

Digitized by Google

licher, leicht miteinander verwechselbarer Vorgänge und führen daher häufig zu falschen Jahresansätzen bei den späteren Erzählern, ja selbst bei den Zeitgenossen. Diese an dem Kampf der deutschen Gegenkönige, Ludwigs des Baiern und Friedrichs des Schönen gemachte Wahrnehmung [1]) bestätigt sich auch bei den Hussitenkämpfen der Oberlausitz, und Jecht hat daher oftmals Gelegenheit gehabt, derlei Fehler in gedruckten und ungedruckten Chroniken zu berichtigen; sie haben, wie Jecht gelegentlich bemerkt, natürlich auch zu falschen Tagesangaben geführt, wenn die Festbezeichnung auf ein unrichtiges Jahr bezogen wurde [2]). Besonderer Grund zur Nachprüfung der Jahresdaten lag bei denjenigen Urkunden und Briefen vor, die nur in den Abschriften des Bartholomäus Scultetus erhalten sind; dieser fleißige Sammler hat bei den einzelnen Stücken die Jahresmerkmale weggelassen, also nur durch die Einreihung in diesen oder jenen Abschnitt seiner jahrweise geordneten Abschriftbücher, die er Annales nannte, die Datierung angedeutet, und wir besitzen nicht immer die volle Gewähr dafür, daß seine Vorlage dasselbe Jahr aufwies, unter dem er sie einfügt [3]). Und auch die kostbaren Görlitzer Ratsrechnungen, in deren Veröffentlichung und Verwertung eines der Hauptverdienste von Jecht gelegen ist, konnten durch die dort gebräuchliche Eintragung der Ausgaben unter dem Samstag oder Sonntag, welcher der betreffenden Woche vorausgeht [4]), ferner durch die eigentümliche Begrenzung des Görlitzer Verwaltungsjahres von Oktober zu Oktober [5]), durch nachträgliche stark verspätete Verrechnung [6]) oder sonstige Schwierigkeiten der Überlieferung [7]) allerlei Anlaß zu falschen Zeitansätzen geben. Solchen kleinen chronologischen Untersuchungen hat Jecht gerade dank der von ihm gewählten Darstellungsform verstärkte Aufmerksamkeit schenken können. Aber auch andere Irrtümer sind von ihm an vielen Stellen aufgedeckt worden. Namentlich die auf bedeutendere Ziele gerichteten Unternehmungen der Hussiten, wie die Einnahme von Lauban im Mai 1427, der Sturm auf Bautzen im Oktober 1429, der im Frühjahr 1432 erfolgte Einfall in die Mark Brandenburg [8]), wurden in der weitver-

[1]) Vgl. meine Bemerkungen im Archiv für österr. Geschichte 105, 464 ff.

[2]) So in Bezug auf Ereignisse von 1431, die von Älteren irrig zu 1430 gezogen wurden, Jecht S. 290 Anm. 1, 292 Anm. 3. Soweit es sich dabei um ältere Görlitzer Chroniken handelt, bietet Jecht, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600 (1909) S. 172 ff. einen vortrefflichen Führer.

[3]) Vgl. den Nachweis von Philipp in den Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck 1, 78 ff. Die Arbeitsweise des Scultetus ist von Philipp a. a. O. genauer dargelegt und durch eine Übersicht der von Jecht aus dieser Quelle entnommenen Stücke, S. 139 ff., veranschaulicht worden; die knapp gehaltenen Ausführungen, welche Jecht, Quellen S. 18 ff. und im Cod. dipl. II, 1 S. VIII f. den noch lange nicht ausgeschöpften Annales Sculteti widmet, werden dadurch ergänzt und erläutert.

[4]) Codex dipl. Lus. sup. II, 1, VI f. und Jecht, Quellen S. 129.

[5]) Codex dipl. Lus. sup. II, 2, 126 Z. 30 ff.: über das Mitte September beginnende Bautzener Verwaltungsjahr siehe Jecht, Hussitenkrieg S. 249 Anm. 1.

[6]) So Jecht, Hussitenkrieg S. 311 Anm. 2; vgl. Cod. dipl. Lus. sup. II, 1, 33 Z. 26 ff., 86 Anm. 4 usw.

[7]) Über einzelne nicht sicher einreihbare Teile der Rechnungen s. Jecht, Quellen S. 129 f.; dazu Jechts Selbstberichtigung, Hussitenkrieg S. 124 Anm. 8, 187 Anm. 8, wo aber unzutreffend von ‚Urkunde' statt von Rechnungseintrag gesprochen wird.

[8]) Über diesen Einfall handelte Jecht auch besonders in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 25 (1912).

Digitized by Google

zweigten Überlieferung vielfach verändert und geradezu sagenhaft ausgeschmückt. Jecht ist derartigen Entstellungen sorgfältig nachgegangen, indem er von Fall zu Fall die ganze Reihe der jüngeren Chronisten heranzog und kritisch beurteilte. Daneben bietet er, wo immer dazu Gelegenheit ist, Aufklärung über vorkommende Personen- und Ortsnamen, erläuternde Bemerkungen zu den Quellentexten u. dgl., kurz eine Fülle von für die Orts- und Landesgeschichte wertvollen Einzelheiten, die sich wohl nur in einer chronistisch geordneten Erzählung so gut anbringen ließen.

Zusammenfassende, auch über die Kreise der Oberlausitz hinausreichende und für die allgemeine Entwicklung beachtenswerte Erörterungen findet man im Eingang und am Schluß, wo die Verhältnisse der Sechsstädte und ihres durch siebzig Jahre festgehaltenen Bundes, die Lage des oberlausitzischen Adels und der Bauern, die Rechte des Landesherrn und der von ihm bestellten Landvögte, das hohe Ansehen, dessen sich Kaiser Sigmund dort erfreute und der allgemeine Gang des Krieges trefflich geschildert werden. Jecht spendet hier (S. 429 f.) den kriegerischen Leistungen der Hussiten hohes Lob, wie er denn auch im Lauf der Erzählung ihre Tätigkeit mit „der eines geschulten Heeres späterer Zeiten“ vergleicht. „Man kann“, so meint er S. 137 in Bezug auf ihre Unternehmungen im Mai 1427, „wenn man gerecht sein will, den Hussiten die Bewunderung nicht versagen, wie planvoll, besonnen, kühn und schnell sie ihren Zug unternommen haben“; er schließt auf „eine eiserne Marschordnung und ein straffes Zusammenhalten der Kräfte“. Diese Vorstellungen werden unterstützt durch die Kartenbilder (außer den fünf Tafeln gehört hierher auch ein Textbild S. 329), auf denen Jecht die von den Hussiten in der Oberlausitz unternommenen Heereszüge zur Anschauung bringt. Auf der anderen Seite bildet Jechts Buch auch für das Kriegswesen der Oberlausitz und besonders ihrer Städte eine unerschöpfliche Fundgrube. Die unausgesetzten Rüstungen der Görlitzer haben in ihren Ratsrechnungen reichen Niederschlag hinterlassen [1]) und Jecht hat daher auch in seinem darstellenden Werk an zahlreichen Stellen von den Befestigungsbauten und den Waffenvorräten dieser Stadt, von Söldnern und Büchsenmeistern, von der Musterung des Landvolks und der Zusammensetzung der ausrückenden deutschen Heere eingehend berichtet. Es kostet leider viel Geduld aus den einzelnen Jahresabschnitten das sachlich Verwandte zusammenzusuchen, was für den Stand des Kriegswesens in Betracht kommt. Die vorhandenen Register reichen trotz aller Sorgfalt der Zitate für solchen Zweck nicht ganz aus [2]); man

---

[1]) O. Mörtzsch hat in der Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 4, 70 ff. und 6, 231 ff. auf Grund des Cod. dipl. Lus. sup. II über Waffenpreise, Waffenvorräte, Tierarznei usw. einiges zusammengestellt, aber der Ertrag der Görlitzer Ratsrechnungen für die Geschichte des Kriegswesens ist damit noch nicht erschöpft.

[2]) Jecht betont S. 434 selbst, daß das „Ergänzende Verzeichnis und Glossar“, das er seinem Buch über den Hussitenkrieg S. 440—444 beigibt, eben nur als Ergänzungsarbeit aufgefaßt werden solle. Es nimmt natürlich nur auf die Darstellung Bezug, während der Cod. dipl. Lus. sup. II, der eines solchen Verzeichnisses vor allem bedurft hätte, leider kein eigentliches Sach- oder Wortregister enthält. E. A. Seeliger, der diesem Teil des Cod. dipl. ein vortreffliches Namenregister (2, 747—851) beifügte, hat dort nur unter den Namen der Städte deren „wichtige Beamte und einzelne Berufe, denen eine lebhaftere Teilnahme entgegenkommen

Digitized by Google

vermöchte z. B. aus ihnen nicht zu erheben, wie es in den oberlausitzischen Heeren mit den Wagen bestellt war, deren Rolle im hussitischen Kriegswesen einen springenden Punkt bildet [1]). Also gilt es den von Jecht veröffentlichten Quellenstoff neuerlich durchzuarbeiten, einheitlich zusammenzufassen und mit dem bisherigen Stand unserer Kenntnisse vom Kriegswesen der Zeit in Beziehung zu setzen. Diese Aufgabe, welche Jechts neues Buch sich hat entgehen lassen, gewinnt mit der vertieften Bewertung des Kriegswesens, die uns die Gegenwart lehrt, und mit der von Jecht selbst angebahnten höheren Achtung, welche der langjährige Verteidigungskrieg der Hussiten gegen ihre Nachbarn erfordert, ganz wesentlich an Anziehungskraft. Bei solcher Beurteilung spielen indes schon die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges hinein; man wird es darum bei einem so weit zurückreichenden Arbeitsplan recht gut verstehen, daß der Verfasser sich nach anderer Richtung stärker hingezogen fühlte [2]). In der Tat gibt es ja auch über die Fragen des Kriegswesens hinaus Wege, um die von ihm erschlossenen Quellen nutzbar zu machen. Der unermüdliche Forscher, dem die Geschichte der Oberlausitz schon so viel zu verdanken hat, scheint zunächst (man vgl. die Anmerkungen zu S. 426 und 432) an eine Geschichte der Stadt Görlitz und an besondere Berücksichtigung ihrer Verfassung, Verwaltung und Finanzen zu denken, und dafür ist er gewiß der berufenste Bearbeiter.

Graz. W. Erben.

Die „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien".

Es ist vor kurzem der erste Teil des vierten Bandes aus der zweiten Serie der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien erschienen [3]), mit dem im wesentlichen das einst von Karl Uhlirz begonnene Werk der „Regesten aus dem Archive der Stadt Wien" bis 1526 fortgeführt erscheint und abgeschlossen vorliegt. Denn es stehen nur noch Nachträge und die Register

---

dürfte" gebucht, aber „bei der Fülle des Stoffes" auf Glossar oder Sachverzeichnis verzichtet, indem er auf zu erwartende Sonderarbeiten über die Sprache und einzelne Sachgebiete hoffte.

[1]) Tatsächlich bietet sowohl der Cod. dipl. II. als Jechts Buch im Text viele Belege hierüber. — Neben den Ausführungen von Delbrück, Geschichte der Kriegskunst 3, 497 ff. wären für diese Frage jetzt auch die von J. K. Mayr in den Quellenstudien aus dem Hist. Seminar Innsbruck 1, 35 ff., 45 f., 53 f. veröffentlichten und erläuterten Wagenburgordnungen heranzuziehen.

[2]) Jecht hat indes in seinem Aufsatz „Aus der Geschichte der Görlitzer Schützengesellschaft" im Neuen Lausitzischen Magazin 91. Band, 1915, S. 1—110 (mit 11 Abbildungen) einleitend auch die ältesten Zeugnisse für Pflege des Schießwesens in Görlitz zusammengetragen. Reichlicher fließen aber die Quellen dafür erst vom 16. Jahrhdt. ab, wo die kriegerische Betätigung der Stadt aufgehört hat. Das Büchsenschützenbuch beginnt 1529, die Reihe der als Beilagen von Jecht abgedruckten Schützenordnungen erst 1582.

[3]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II. Abt. Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien. IV. Bd. Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Hauptarchives 1494—1526. 1. Halbband bearbeitet von Dr. Josef Lampel. Wien 1917. Verlag des Altertumsvereins zu Wien. In Kommission bei Gerold & Co. XXII u. 528 S. 4°.

Digitized by Google

zum vierten Bande aus, welche in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit der zweite Halbband bringen wird.

Damit ist ein Markstein auf dem langen Wege erreicht und mir scheint die Gelegenheit geboten, rückschauend sich Rechenschaft zu geben, was da geleistet wurde, und sich dann die Frage vorzulegen, was nun in Zukunft werden soll, ob der begangene Weg auch heute noch als der rechte erscheint, oder ob das angestrebte Ziel nicht eher anders zu erreichen ist. Es liegt mir ferne, bei dieser Erörterung mich etwa in regestentechnische Fragen einzulassen oder sonst eine Kritik im einzelnen zu üben. Denn daraus kann der Sache, dem ganzen Unternehmen der Quellen, wie die Dinge liegen, kein Gewinn erwachsen, und mir ist's nur um die Sache zu tun.

Kritik ist an den Quellen ja reichlich geübt worden, angefangen von dem unerquicklichen Streit, der neben seiner Mitarbeiterschaft an ihnen das Andenken von Karl Uhlirz mit den Quellen verbindet und der leider auch die Einleitung des zuletzt erschienenen Bandes wieder beschwert. Und nach Uhlirz hat auch die Kritik nicht gerastet; sie war, gleichwie Uhlirz selbst es getan, schier übereifrig am Werk, so daß über dem vielen Tadel, der da laut gesprochen wurde, beinahe in Vergessenheit geriet, daß wir alle den Quellen doch viel verdanken. Hans v. Voltelini, um nur auf einen Zeugen mich zu berufen, fand an den Quellen für manche Arbeit einen starken Helfer [1]). Denn ein reiches Material liegt in ihnen erschlossen. Und da ich nun daran gehe, das große Unternehmen einer eingehenden Beurteilung im ganzen zu unterziehen, fühlte ich mich verpflichtet ein solches Bekenntnis des schuldigen Dankes abzulegen, weil leider auch ich im folgenden werde feststellen müssen, daß den großen Hoffnungen, mit denen der Beginn des Werkes begrüßt wurde, die Erfüllung versagt blieb, und ich es doch für eine arge Ungerechtigkeit hielte, deshalb das viele Gute nicht anzuerkennen, das ohne Zweifel gestiftet wurde.

Als dem Wiener Altertumsverein der Plan vorgelegt wurde, ein Urkundenbuch der Stadt Wien zu schaffen, scheute er vor der umfassenden Aufgabe zurück und beschloß, den urkundlichen Stoff zur Geschichte der Stadt in einem großen Regestenwerk zu sammeln. So entstanden die „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", die heute bekanntlich in drei Abteilungen gegliedert sind. Die erste bringt Regesten aus allen in Betracht kommenden Archiven Österreichs und des Auslandes mit Ausnahme des Archives der Stadt selbst, die zweite ist den Urkunden eben dieses Archives und die dritte vorerst den Wiener Grundbüchern vorbehalten. Denn der ganze gewaltige Stoff wird nach einzelnen Archiven aufgearbeitet und auch so publiziert [2]).

Es fragt sich nun: sind diese Quellen ein Ersatz des Wiener Urkundenbuches? Denn das ist doch ihr ausgesprochener Zweck und das also der Maßstab, an dem sie objektiv gemessen sein wollen. Leider kann nun die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft sein. Denn die Quellen ersetzen

---

[1]) Das hat v. Voltelini z. B. in seinem Buche „Die Anfänge der Stadt Wien" selbst dankbar anerkannt.

[2]) Ich nehme dies hier einfach als Tatsache hin und komme später darauf zurück.

Digitized by Google

das Urkundenbuch nicht und das Urteil muß darüber hinaus noch dahin lauten, daß die ganze Pflege der mittelalterlichen Quellen für die Geschichte Wiens im Argen liegt. Wenn etwas Gedeihliches bei der ganzen Sache herauskommen soll, bedarf es einer gründlichen Wandlung.

Ein solches Urteil über die mühevolle Arbeit verdienter Männer in langen Jahren muß eingehend und sachlich begründet werden, damit es nicht gehässig und verletzend auf Personen wirke, denen ich voll Verehrung und von dem gleichen Wunsche beseelt gegenüberstehe, das ganze reiche Materiale für die Geschichte Wiens endlich fruchtbar zu machen.

Zergliedern wir nun die Quellen und folgen wir dabei der durch sie selbst gegebenen Einteilung in die vorerwähnten drei Gruppen. Die dritte Serie nun ist einem mehr einheitlichen Bestand gewidmet, der seiner Natur nach zu geschlossener selbständiger Veröffentlichung durchaus geeignet erscheint, und kann bei unseren ferneren Erörterungen bei Seite gelassen werden.

Die zweite Abteilung hingegen leidet schon unter dem schweren Mangel, daß Uhlirz nur die eine Serie der städtischen Urkunden in sein Regestenwerk aufnahm, den Bestand der Urkunden des Wiener Bürgerspitals aber außer Acht ließ. Man mag dagegen einwenden, daß Uhlirz kein wissenschaftliches Regestenwerk, sondern als Vorarbeit für ein Urkundenbuch städtische Archivinventare herausgeben wollte [1]), um diese Einengung durch das viel im Munde geführte Provenienzprinzip zu rechtfertigen und zugleich auch den andern Mangel zu verschleiern, daß nämlich auch Uhlirz, wie die Quellen überhaupt, worauf ich noch zu reden komme, die nur in Kopien überlieferten Urkunden nicht miteinbezog. Der Vorgang erscheint umso befremdlicher, als Uhlirz wegen der leidigen Zersplitterung des Gesamtstoffes gegen die Aufarbeitung nach Archiven Stellung genommen hatte, um dann das ihm zufallende Archiv gar nur zum Teil zu bearbeiten. Eine Folge davon ist, daß wir nun mit einer neuen Urkundenreihe in den Quellen zu rechnen haben. Denn H. Hango, der Nachfolger Uhlirz's im Stadtarchive, hat indes erfreulicher Weise die Urkunden des Wiener Bürgerspitals zur Veröffentlichung vorbereitet und man darf hoffen, daß diese wertvolle Sammlung nun bald auch der Öffentlichkeit vorliegen wird.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß die Regesten von Uhlirz in der Ausführung wohl die besten und gelungensten des ganzen Werkes sind. Er hat auch hier bewährt, daß er ein Meister in der Behandlung mittelalterlichen Quellenstoffes war. Uns aber führt diese Bemerkung zur Besprechung der ersten Reihe der Wiener Quellensammlung über.

Hier ist aus nahen und fernen Archiven Stoff zur Geschichte der Stadt Wien zusammengetragen. Wenn man die bisher erschienenen Bände durchgeht, hat man aber nicht nur den Eindruck, sondern leider die Gewißheit, daß hier nicht ein klares zielbewußtes Wollen, sondern ein mitunter auch bedauerlicher Zufall am Werke war. Ich sehe davon ab, daß einzelne Beiträge mißlungen sind, denn ich habe wie gesagt keine Kritik im einzelnen vor. Was hat es aber für einen Sinn gehabt, in ein Regestenwerk, das man an die Stelle eines Urkundenbuches setzen wollte, Beiträge wie die von Starzer und Hajdecki (Bd. VI) oder neuerdings von Thiel (Bd. VIII)

[1]) Vgl. die Einleitung zum IV. Bande II. Serie S. X.

Digitized by Google

aufzunehmen? Patente des 17. Jahrhunderts und Auszüge aus Ehematriken bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in ganz zufälliger Auswahl sucht man in einem solchen Regestenwerke nicht. Darum ist der ganze VI. Band, an den ursprünglichen Absichten des Unternehmens gemessen zweckwidrig; was er bietet, hat mit dem Urkundenbuche nichts zu tun, sondern beweist nur, daß hier blinder Zufall spielte, und er stellt zugleich für die Bearbeitung neuzeitlichen Quellenstoffes eine unmögliche Form dar. Denn neuzeitliche Akten wahllos in Form von Regesten zu veröffentlichen, ist kein glücklicher Gedanke; wenn es sich dabei um eine Stadt wie Wien als bestimmenden Faktor für die Aufnahme handelt, noch weniger als das. Man hätte besser getan, in den Archiven der kleinen Städte des Landes nach Wiener Betreffen zu suchen. Der dankenswerte Beitrag Plöckingers steht da allein, denn es liegt den Quellen kein klarer und ausgesprochener Arbeitsplan zugrunde, sondern man nimmt, was der Zufall bringt und der ist leider ein schlechter Führer.

Das ist jedoch nicht der einzige Fehler. Man hat in diesen Bänden (erst zuletzt ist darin eine Änderung versucht worden) nur die Originale berücksichtigt, alles was nur in kopialer Überlieferung erhalten ist, hingegen vernachlässigt, anstatt es umgekehrt zu machen, in den einzelnen kleineren, geschlossenen Archiven zu dem Original auch die Überlieferungsverhältnisse in den verschiedenen Kopialbüchern des betreffenden Klosters etwa zu vermerken. Das wäre leicht möglich gewesen und jedermann weiß, welchen Wert solche Notizen in kritischen Fragen oft gewinnen können. So aber fehlt einfach ein immerhin beträchtlicher Teil des vorhandenen Stoffs. Wie manche Urkunde, deren Original verloren ist, steht z. B. in der Zwettler „Bärenhaut“! Und vollends die Tatsache, die den verantwortlichen Leitern des Quellenwerkes so gut wie mir bekannt war, daß nämlich gerade Wiens älteste Privilegien nur in Abschriften erhalten sind, hätte das Werk vor diesem einzig dastehenden sinnwidrigen Grundsatz bewahren müssen. Heute ist dem kaum mehr abzuhelfen und zwar zufolge der leidigen Aufarbeitung und Veröffentlichung nach einzelnen Archiven. Es ist heute schon schwer, von diesen vielen Reihen nicht eine oder in einer doch etwas zu übersehen, und wenn man die nur kopial überlieferten Stücke nun archivsweise in selbständigen Nachträgen bringen wollte, dann würde die Zahl der Reihen wohl einfach verdoppelt und die Quellen liefen Gefahr so unbenützbar zu werden, wie, um ein lehrreiches Beispiel zu nennen, das Wiener Notizenblatt.

Die Quellen leiden ferner an einer bedauerlichen Vernachlässigung der gesamten Literatur. Seit J. Lampel die Redaktion führt, hat er versucht, hierin auch eine Besserung zu erreichen. Aber niemand kann für einen einzelnen Beitrag jeweils die ungeheure Arbeit der gesamten Literaturbewältigung leisten und so den Fehler gut machen, daß man nicht von Anfang an einen großen umfassenden Katalog herstellte, sei es nun in dieser oder jener Form. Diese Forderung geschieht nicht aus dem z. T. mit Recht verrufenen Grunde der deutschen Gründlichkeit, denn ich halte den Quellen nicht Unvollständigkeit der Literaturangaben, sondern die gänzliche Vernachlässigung der Literatur vor und das ist ein Fehler, der leicht zu vermeiden gewesen wäre, wenn man erst einen großen Katalog für die Zwecke

Digitized by Google

der Redaktion und zur Benutzung jedes einzelnen Mitarbeiters hergestellt hätte.

Man wird mir zubilligen, daß ich mich nicht in kleinliche Einzelheiten verloren habe, sondern durchaus bei wirklichen Bedenken blieb und auch den Maßstab meines Urteils an den Quellen selbst zu gewinnen bemüht war. Erfüllen also nun die Quellen ihren Zweck und ersetzen sie uns etwa das Wiener Urkundenbuch? Davon kann die Rede nicht sein, ganz abgesehen davon, daß es überhaupt strittig ist, ob ein Regestenwerk ein Urkundenbuch zu ersetzen vermag, was ich glaube verneinen zu dürfen. Da aber die Quellen dem Anspruch nicht genügen, den man an sie zu stellen berechtigt ist, erhebt sich nun die weitere Frage, was in Hinkunft geschehen soll.

Und wie wir erst, da wir über den Wert der Quellen uns ein Urteil zu bilden suchten, uns an die Gliederung des Gesamtwerkes hielten, wollen wir es nun wieder tun. Es versteht sich von selbst, daß wir freudig für eine planmäßige Fortsetzung der Serie III sind. Wir erwarten und hoffen ferner, daß auch die Bände der Serie II, welche die Urkunden des Wiener Bürgerspitals enthalten sollen, nach Möglichkeit bald der Öffentlichkeit übergeben werden, damit dann der gesamte Urkundenreichtum des Stadtarchivs bis zum Jahre 1526 in gleichmäßiger Form vorliegt und diese Serie so zu einem Abschluß kommt; denn sie über das Jahr 1526 hinaus zu führen, liegt zunächst wohl nicht in der Absicht der beteiligten Faktoren und es würde sich m. E. auch nicht empfehlen.

Die Serie I anlangend aber möchte ich dem verdienten Vereine, unter dessen Schutz das ganze Werk steht, wohl ein quousque tandem zurufen. Die alten Fehler sind nimmer gutzumachen, wie ich vorhin schon andeutete, und wenn noch weiter wie bisher der Zufall über den Quellen waltet, dann laufen sie Gefahr, zu einem Irrgarten der Wiener Geschichte zu werden. Hier nützt nur eines mehr und das ist, diese erste Serie, so wie sie ist, abzuschließen und nun an ihre Stelle mit Hilfe eines wohldurchdachten Programmes etwas Neues zu setzen.

Dieses Urteil ist hart und ich sprach es nicht gerne aus, aber ich weiß mich mit manchem Fachgenossen, dem die Wiener Geschichte gleich mir am Herzen liegt, vielleicht mit manchem Herrn des Wiener Altertumsvereines auch, dessen Verdienste ich sehr hoch anschlage, darin einig. Und es muß, das liegt in der Natur der Sache, von außen der Anstoß kommen, dem verfahrenen Getriebe der ersten Serie der Quellen ein Ende zu setzen.

Abhilfe kann nur mehr durch ein klares Programm geschaffen werden. Leicht wird man gestützt auf ein solches, dann Mitarbeiter gewinnen können und so endlich die Pflege der Quellen zur Wiener Geschichte in gedeihliche Bahnen bringen. Es ist nicht meine Sache, ein solches Programm aufzustellen. Dem Wiener Altertumsverein stehen viele und wohl auch zuständigere Kräfte für eine solche Aufgabe zur Verfügung. Dennoch will ich kurz erörtern, wie ich mir eine Sanierung denken könnte und ich hoffe, dabei vielleicht nützen zu können.

Die wissenschaftliche Kritik ist sich einig, daß die Quellen das Urkundenbuch nicht ersetzen. So sprach Hans von Voltelini von dem „schwer vermißten Urkundenbuch“ und neuerdings hat Alfred v. Wretschko

Digitized by Google

„das Fehlen eines gedruckten Urkundenbuches der Stadt Wien, zu dessen Herausgabe man sich doch entschließen sollte“ beklagt (Savigny-Zs. 1917 germ. Abt. S. 388). Der Wiener Altertumsverein könnte sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er diese Äußerungen aufgriffe und entschlossen an die Herausgabe eines Wiener Urkundenbuches ginge. Dazu sind die „Quellen“ eine sehr nützliche Vorarbeit. Und um die Sache nicht von vornherein an einer zu großen Aufgabe scheitern zu lassen, dächte ich mir die zeitliche Begrenzung mit den berühmten Gesetzen Rudolfs IV., welche die Grundbücher entstehen ließen und auch sonst einen merklichen Einschnitt bedeuten, gegeben. Das ist gewiß eine durchführbare Sache und es ist m. E. zugleich auch eine Ehrensache, daß Wien endlich zu einem Urkundenbuche kommt. An geeigneten Kräften ist kein Mangel und es braucht nur den festen Entschluß.

Von 1360 an möchte ich freilich an eine andere Form der Bearbeitung denken. Die Urkunden des Stadtarchivs liegen in Regesten bis 1526 vor und so würde es sich empfehlen, von 1360 an bei dieser Form zu bleiben. Nur müßte nun auf Beachtung der kopialen Überlieferung, auf eine ordentliche Heranziehung der Literatur und eine zum Teil straffere Durcharbeitung und Erfassung der einzelnen Regesten wie bisher gedrungen werden [1]). Die Herstellung eines bibliographischen Apparates ist für das Urkundenbuch eine Notwendigkeit und es schiene mir nur eine Vereinfachung, wenn dieser Apparat ausgedehnt und so auch den Regesten von 1360—1526 zugute käme. Es gibt noch manches Archiv, dessen Schätze der Ausbeute harren; aber dies kann in langsamer Sammelarbeit vorgenommen und dann vereinigt werden, um so die unglückliche Zersplitterung des Stoffes durch die Veröffentlichung nach Archiven fernerhin zu vermeiden; das erscheint mir nicht nur besser, sondern das Ganze geradezu als eine cura posterior gegenüber dem Urkundenbuche bis zum Jahre 1360 und anderen Dingen.

Man ist an die Klage über den Mangel an historischen Quellen in den österreichischen Städten gewohnt. Es hat damit seine Richtigkeit, aber für Wien trifft dieser Mangel nicht zu. Es liegen noch reiche Quellenschätze ungehoben. Man hat sich zu einer Veröffentlichung der Wiener Grundbücher entschlossen. Warum sollen die alten Stadtbücher, die von 1395 bis 1430 doch erhalten und als Wiener Testamentsbücher in der Literatur genannt, aber im einzelnen wie im ganzen ungenutzt sind, dahinter zurückstehen, warum nicht auch ganz oder teilweise veröffentlicht, vor allem aber bearbeitet werden? Es liegt da viel Material für die Erkenntnis der Lebensverhältnisse der Wiener Bevölkerung fast über ein halbes Jahrhundert hin geschlossen vor und die Sorge für diese Quellen scheint mir nötiger und dringlicher als die rasche Veröffentlichung der Urkunden aus den Archiven der kleinen Landstädte, die wie gesagt besser langsam gesammelt und dann mit den Nachträgen der nur kopial überlieferten Urkunden vereinigt und in einer Reihe veröffentlicht würden. Oder müßte es einen für die städtische Wirtschaftsgeschichte interessierten Historiker nicht reizen, die alten Rechnungsbücher der Stadt und des Spitals, die nur teilweise und

[1]) Ich möchte hier doch bemerken, daß ich dem Grundsatze, auch bloße Wiener Datierungen aufzunehmen, für diese Zeit nicht beipflichten möchte; es scheint mir diese Frage im Hinblick auf den Umfang des zu bewältigenden Stoffes für den Altertumsverein von Wichtigkeit, so daß ich daran erinnern wollte.

Digitized by Google

oft unverläßlich bekannt sind, in ihrer Gesamtheit einer eingehenden Behandlung und anschließend einer ganzen oder teilweisen Edition zu unterziehen? Es wird nicht schwer halten, für solche Aufgaben auch die nötigen Kräfte zu werben, denn das ist nun etwas anderes; es lockt. Und solcher Beispiele könnte man noch viele aufzählen; man findet in Uhlirz's Aufsatz über die Quellen und Geschichtschreibung bis 1500 in der Geschichte der Stadt Wien [1]) allein genug und übergenug; auch besitzt jedes große Archiv einzelne Vindobonensia, die zu einheitlicher Edition und Bearbeitung wie geschaffen erscheinen. Ich brauche da wohl keine Beispiele anführen. Materiale ist schier allzuviel vorhanden. Das ist ja auch natürlich bei einer Stadt wie Wien. Aber eben darum bedarf es für die Quellen endlich eines klaren Programms. Es wird dem Wiener Altertums-Verein zufallen, ehebaldigst durch geeignete Kräfte ein solches entwerfen zu lassen.

Ich habe mich bisher auf die Besprechung mittelalterlicher Quellen beschränkt, nicht weil ich die Tätigkeil des Altertums-Vereines auf dieses Gebiet eingeengt wünschte, sondern weil die „Quellen" nicht der Ort sein können, an dem auch das neuzeitliche Material seinen Platz fände. Schon vorher bemerkte ich, daß es nicht angeht, die ganze ungeheure Aktenmasse für die neuere Geschichte Wiens in Regesten zu veröffentlichen. Beiträge wie die von Starzer und Thiel haben keinen rechten Sinn; denn sie müssen Splitter bleiben und die Tatsache der jährlichen Übersendung von Palmzweigen aus dem Süden nach Wien zur Feier Palmarum durch — ich weiß nicht wieviel — bis auf den Namen in der Adresse des Mandats gleichlautende Regesten festzuhalten, ist Raum- und Zeitverschwendung. Der Wissenschaft ist damit nicht gedient. Als ich den VIII. Band der „Quellen" in der Historischen Zeitschrift anzuzeigen die Ehre hatte, kam ich darauf zu sprechen und ich wiederhole hier: dieses neuzeitliche Material kann nur in Form von Bearbeitungen einzelner Materien erschlossen und bewältigt werden. Es wird sehr nützlich sein, wenn der Altertums-Verein nach dem Muster der Bände zur Geschichte der Zentralverwaltung, welche die Kommission für neuere Geschichte Österreichs herausgibt, einzelne Materien in besonderen Bänden mit ausgewählten Aktenstücken bearbeiten läßt, z. B. Polizei- und Verproviantierungswesen, die städtische Wohlfahrtspflege, das Steuer- und Schuldenwesen u. s. f. Vielfach könnten sich diese Bände der Gliederung des Stoffes in der Geschichte der Stadt Wien anschließen und so zugleich diese wieder ergänzen. Nur so scheint mir hier Nützliches geleistet werden zu können. Die zufällige und verhältnismäßig immer nur in kleinem Maßstab mögliche Veröffentlichung einer beliebigen Aktenreihe eines beliebigen Archivs oder auch neuzeitlicher Urkunden hat keinen Wert.

Wir mußten so leider ein zum Teile absprechendes Urteil fällen; aber die Dinge liegen nicht so, daß man nun mutlos die Hände in den Schoß sinken lassen müßte. Wenn sich der Altertumsverein entschließt, vom begangenen Wege, der nur in endloses Dickicht führt, abzuzweigen und freilich mühevollere Pfade wandeln mag, dann ist mir nicht bange, daß er ans Ziel kommt und mit reichen Erfolgen auch reiche Ehren heimbringt.

Wien. Otto H. Stowasser.

[1]) II. Band I. Teil S. 36—106.

Digitized by Google

Ribbeck Konrad, Geschichte der Stadt Essen. Herausgegeben von der Stadt E. auf Grund einer Stiftung des Herrn Albert v. Waldthausen. Erster Teil. Mit einer Wappentafel, einer Ansicht der Stadt E. und einem Plane der Stadt. Essen 1915. VI + 505 S. Lex. 8°.

Der Titel sollte richtiger lauten: Geschichte des Stiftes und der Stadt E. Denn nicht nur entwickelt sich die Stadt im Anschluß an das Stift, auch die Darstellung nimmt auf die äußere und innere Entwicklung des Stiftes ebenso Bedacht wie auf die der Stadt. Und da die Gründung des freiweltlichen Kanonissenstiftes vermutlich an der Stelle eines alten befestigten Reichshofes ‚Asnithi' in die Zeit kurz nach 852 fällt und das Stift schon im 11. Jahrhundert, als es von Äbtissinnen königlichen Geblütes — Machthild, der Enkelin K. Ottos I., von 971—1011, Sophia, der Tochter K. Ottos II., von 1011—1039 und Theophanu, deren Nichte, von 1039—1055 — geleitet wurde, seine höchste Blütezeit erreichte, während von der Stadt noch kaum die ersten Anfänge zu gewahren sind, hat die Geschichte des Stiftes vor jener der Stadt einen mächtigen Vorsprung. Die ersten drei Kapitel beschäftigen sich überhaupt nur mit dem Stift: mit der Zeit vor der Begründung, mit der Gründung durch Altfrid, Bischof von Hildesheim und mit der Stiftsgeschichte unter den letzten Karolingern und unter den sächsischen und fränkischen Kaisern. Erst im 4. Kapitel, das die Zeit des 12. Jahrhunderts behandelt, widmet der Verf. dem ‚Erwachsen der Stadt' einen eigenen Paragraphen. Allerdings gehört die früheste Ausbildung eines an die ‚befestigte Stiftsimmunität' sich anlehnenden Marktortes schon dem 11. Jahrhundert an, wie ja auch das erste Marktprivileg von 1041 und die Erwähnung der Gertrudis- oder Marktkirche um 1056 beweisen. Aber darüber hinaus fehlen alle Quellen und auch für das ‚Erwachsen der Stadt' im 12. Jahrhundert liegen so wenig Nachrichten vor, daß der Verf. mehr durch Rückschlüsse und durch Vergleich mit den Verhältnissen anderer Städte sowie durch aufmerksame Prüfung des Stadtplanes zu seinen Ergebnissen über die örtlichen Erweiterungen, über die Zahl der Märkte, über die Verwaltung und innere Ordnung gelangen kann; allem Anschein nach: ruhiger normaler Fortschritt im Schutze des auch im 12. Jahrhundert angesehenen, einflußreichen Stiftes. Doch auch noch für das nächste Jahrhundert erklärt der Verf. ausdrücklich: ‚über die Schicksale der Stadt während der Kölnischen Herrschaft (Kap. 5 und 6) sind wir fast ohne Nachrichten'. Eine Urkunde von 1244 (nur in niederdeutscher Übertragung des 15. Jahrhunderts erhalten) berichtet über die damals erfolgte Anlage von Graben und Mauer, was aber nicht, wie R. betont, als ‚Neubegründung der Stadt' aufgefaßt werden darf, sondern als notwendige Schutzmaßregel in den damals herrschenden kriegerischen Zeiten anzusehen ist; eine andere von 1272 bringt die älteste Ratsliste, zugleich die ältesten Essener Bürgernamen. Erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kann die Geschichte der Stadt eine parallele Behandlung zu jener des Stiftes erfahren. Nach der Darstellung der ‚äußeren Schicksale' und der ‚inneren Entwicklung' des Stiftes von 1288—1370 (Kap. 7 und 8) ist das Kap. 9 der ‚Entwicklung der Stadt' in demselben Zeit-

Digitized by Google

abschnitt gewidmet, trotzdem „auch für das 14. Jahrhundert die Nachrichten recht spärlich fließen". In gleicher Weise werden dann in den folgenden Kapiteln 10—13 Stifts- und Stadtgeschichte, äußere Schicksale und innere Verhältnisse für die Zeit von 1370 bis 1412 und für das weitere 15. Jahrhundert behandelt.

Die Quellen aber für diesen Zeitabschnitt sind auch nur Urkunden und bruchstückweise erhaltene Bücher und Einzelakte der städtischen Verwaltung, wie Stadtrechnungen, Satzungen und Willküren der Stadt vom Jahre 1473, ein Stadtschreiberbuch begonnen 1467 und mit Unterbrechungen fortgeführt bis 1485; kein wenn auch noch so bescheidener erster Versuch einer städtischen Chronik, sondern ein Protokoll über Vorfälle polizeilicher Art, z. B. Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Trunkenheit oder Unsittlichkeit, Vorladungen vor das geistliche oder weltliche Gericht, Teilnahme an einer auswärtigen Fehde und Veräußerung der Beute in der Stadt, unbotmäßiges Verhalten von Bürgern gegenüber Bürgermeister und Rat u. ähnl.

Nur aus eigener Erfahrung kann man beurteilen, wie umständlich und schwierig es ist, ein solches trockenes Gemäuer Ziegel um Ziegel abzutragen, um es in anderer den Aufgaben einer Stadtgeschichte angepaßten Form wieder aufzubauen; aus dieser wirren Menge von Einzelnachrichten alles das herauszuholen, was über Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Bürgerschaft, wie auch über ihr wirtschaftliches Leben und die kulturellen Zustände in dieser Zeit gesagt werden kann; die jeweilig nur besonders giltige Tatsache für den allgemeinen Zweck nutzbar zu machen. Gelingt es doch dem Verf. eine wenigstens schätzungsweise Berechnung der Größe Essens schon um 1380 (mindestens 3000 Seelen) durchzuführen, die hansischen Beziehungen der Stadt bis nach Wisby, Riga, Reval und England nachzuweisen, die Verhältnisse der Kaufgilde, die gewerblichen Zustände, den landwirtschaftlichen Betrieb durch die Bürgerschaft, das Münzwesen, die Preisverhältnisse, kirchliche Zustände, Beginenwesen, Judenschaft anschaulich zu schildern.

Es ist, wenn man das Ganze übersieht, ein ungemein fesselndes Bild, eine sehr lehrreiche Entwicklung, die sich vor unseren Augen abspielt. Zunächst, schon in der jüngeren Karolingerzeit, herrscht hier nichts als ein mächtiges geistliches Institut, „ein Gegenstand der liebevollen Fürsorge für Könige", „eine Kulturstätte, an der Königstöchter verständnisvoll den höchsten Zwecken des Reichs und der Kirche dienten". Seine Geschichte verknüpft sich, wenn auch bescheidentlich, immer mit den ersten Namen der Reichs- und Landesgeschichte. Nur im Schatten des Stiftes erblüht daneben städtisches Wesen, jeder Verwicklung mit den politischen Angelegenheiten „stets vorsichtig, ja zaghaft" ausweichend, weder „im Handel noch im Gewerbe" noch auf anderem Gebiete sich hervortuend, nur bestrebt, sich in den schwierigen Verhältnissen zu behaupten. Allmählig aber verwandeln sich die Rollen. Das Stift gerät in seiner Entwicklung ins Stocken, sinkt langsam von der früher erlangten Höhe herab, die Stadt arbeitet sich langsam empor; und mit dem Ausgang des Mittelalters gewahrt man schon, daß hier auf uraltem Kulturboden deutsches Bürgertum feste Wurzel geschlagen, um alsbald die neuen Zeitströmungen voll erfassend das Gemeinwesen zu neuer Blüte zu führen. Der erste Band der Ribbeck'schen Geschichte Essens berechtigt durchaus zu der Erwartung, daß

Digitized by Google

diese Stadt sehr bald im Besitze einer vollständigen, alle Forderungen, die man an ein solches Werk stellen kann, erfüllenden Gesamtdarstellung ihrer Entwicklung sein werde.

Brünn. B. Bretholz.

Das älteste Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch. — Aus dem Nachlaß A. Horcicka's herausgegeben vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. — Mit zwei Abhandlungen: über die Sprache des Stadtbuches von A. Bernt (nicht Berndt); über die rechtsgeschichtliche Bedeutung von O. Peterka. Prag 1915. 291 S. 8.

Dieser, wie aus dem Vorwort vielleicht zu schließen ist, erste Band einer größer gedachten Publikation über Stadtbücher in Böhmen, deren Herausgabe schon mehrfach angeregt worden ist, erweckt keine volle Befriedigung. Der vollendete Druck des Textes fand sich, wie gleichfalls das Vorwort berichtet, im Nachlaß A. Horcicka's vor, erwies sich aber, sei es infolge einer schlechten Abschrift oder eingeschlichener Druckfehler als sehr unzuverlässig. Der Verein ließ daher den bereits gedruckten Text durch seinen Archivverwalter Herrn Josef Bergl revidieren und hing dem Buch acht Seiten Berichtigungen an. Bergl verfaßte eine Beschreibung des Stadtbuches (S. III—IX), zwei Forscher stellten die im Titel genannten zwei Abhandlungen zur Verfügung — und in dieser etwas ungewöhnlichen Zusammenstellung ließ der Verein das Buch erscheinen. Dabei handelt es sich um eines der ältesten Stadtbücher Deutschböhmens, das Ende des 14. Jahrhunderts (1380) einsetzt und bis 1516 (S. 161 und 227 heißt es allerdings 1501) reicht, dabei vorwiegend deutsche Eintragungen enthält. — Ob das nun das einzige erhaltene Buch dieser Art in B. Kamnitz ist, ob und welche andere stadtrechtliche Literatur, Urkunden, Geschäftsbücher vorhanden sind, aus welcher Zeit, in welcher Form — darüber und so über manche andere Fragen, die sich bei der Edition einer solchen Quelle aufdrängen, gibt die Einleitung auch nicht einmal eine Andeutung. Man würde sich angesichts der Geschichte dieses Buches mit den 260 Verbesserungen für 157 Seiten schließlich abfinden, wenn man den Glauben gewänne, daß nunmehr der Text wirklich reingefegt sei. Das ist aber gewiß nicht der Fall. Im Gegenteil überzeugt man sich sehr bald, daß noch genug irrige Schreibungen, die in der Handschrift kaum vorkommen dürften, unverbessert geblieben sind, man stockt und stolpert fast auf jeder Seite und verliert so ziemlich alles Vertrauen zu dieser Textwiedergabe. Andere Besprechungen haben bereits auf verschiedene solche Fehler hingewiesen, die sich beim Lesen aufdrängen. Auch ich kann aus meiner übergroßen Fragelisten einige sichere Versehen des Abschreibers und Revisors nachweisen: S. 1, Z. 9 steht wohl capitanei statt capitaneo; S. 8, Z. 8 gewiß nicht „yn", sondern eine römische Ziffer; S. 11, Z. 12 steht statt „vusenlichchen" irgendwie „uffentlichen"; S. 26, Z. 2 gewiß eyn statt keyn, S. 41, Z. 3 gewiß dritteil und nicht dritteich u. s. w., u. s. w. Und stünden tatsächlich die im Druck erscheinenden Formen auch in der Hs., dann wäre eine Bemerkung unumgänglich notwendig. An so und so vielen Stellen fragt man

Digitized by Google

sich, was der Text heißen soll und ob ihn der Herausgeber wohl verstanden hat: z. B. S. 2, Z. 8 „in einen zin gevallen", Z. 21 „meines herren gute und reine" u. s. w., u. s. w.; war sich der Herausgeber klar darüber, daß S. 57, Z. 19 „Benewold" nur Bienenwald bedeutet, dann war es klein zu schreiben, sonst aber in den Index aufzunehmen. Damit sind wir bei der Orthographie angelangt; das wäre wieder ein Kapitel für sich, das sehr lang ausfallen müßte, wollte man darüber sprechen. Zunächst einmal stutzt man, wenn man den Text S. 146, Z. 22—23 und den Wiederabdruck dieser Stelle auf S. 231 in der Abhandlung Peterkas mit einander vergleicht; denn von den zehn Worten sind sieben verschieden geschrieben, und da man nicht weiß, ob nicht Peterka so vorsichtig war, die Hs. selber einzusehen, fragt man sich unwillkürlich, welche Orthographie eigentlich die richtige sein dürfte [1]).

Die Einleitung enthält keine Silbe darüber, wie sich der Herausgeber zur Schreibweise der Hs. gestellt hat. Es möchte zunächst der Druck die Vorstellung erwecken, als ob die Handschrift bis ins einzelnste getreu abgeklatscht worden wäre, (vnnd, liebnn, dy, czu, tusnnd, ge meine, ge heghte, wnder u. s. w.); aber sehr bald merkt man oder glaubt wenigstens zu merken, daß dem kaum so sein dürfte und wird daher auch in dieser Hinsicht so unsicher als nur möglich. Daß es bei solcher Sachlage Bernt für möglich gehalten hat, über die Sprache eine so genaue auf dem Konsonantismus und Vokalismus sich aufbauende Untersuchung anzustellen, war mir wenigstens überraschend. Wenn er z. B. zusammenstellt, wie oft in dem Buche „wegen", „vegen", „vegin", „vege", „weges", „weyn", „veyn", „ven", „twegen" u. s. f. vorkommen, um daraus weitere Schlüsse zu ziehen, so glaube ich, daß ein unzuverlässiger Abdruck solche und andere Zusammenstellungen als sehr fragwürdig erscheinen läßt. Insolange nicht ein verläßlicher Paläograph eine Kollation von A bis Z besorgt und mit seinem Namen für einen gereinigten Text bürgt, ist jede Arbeit, die genauen Wortlaut, richtige Schreibung der Eigennamen und des Textes voraussetzt, zwecklos [2]).

Nicht minder schlecht steht es mit der Datierung der einzelnen Stücke. Undatierte Urkunden werden nämlich kurzerhand mit dem Datum der letztdatierten Urkunde versehen, auch wenn dieses sicher falsch ist. Z. B. trägt Nr. 61 am Kopfe die Jahreszahl „anno nonagesimo quinto" (1395) und am Schluß die Datierung „an dem donerstace (?) an sente Elizabet obin de (?)" [3]), was in der Überschrift richtig mit November 18 aufgelöst ist; sonderbarerweise aber wird in einer Anmerkung gesagt, daß im J. 1395 Elisabeth auf einen Freitag fiel, somit wahrscheinlich statt „an" zu lesen

[1]) Ebenso stimmen die Texte nicht überein, weder im Wortlaut noch in der Orthographie, wenn man den Buchtext vergleicht mit Stellen, die Horcicka in einem Aufsatz in den Mitteilungen des Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jg. 45 (1907), S. 39 ff. anführt.

[2]) Ich wollte mich, da ich dem Buch ohnehin genug Zeit geopfert hatte, dieser Aufgabe unterziehen, allein weder durch persönliches Vorsprechen im Bürgermeisteramt, noch durch amtliches Ansuchen konnte ich es erreichen, die Handschrift behufs Nachprüfung einzusehen. Das rekommandierte Schreiben blieb einfach unbeantwortet.

[3]) Die Fragezeichen, die auch hier die Unwahrscheinlichkeit der Schreibweise andeuten sollen, stammen von mir.

Digitized by Google

sein dürfte: „vor". Es scheint also der Herausgeber gemeint zu haben, daß Elisabeth-Abend den Abend des 19. November bedeute, während doch Abend = vigilia, also der Vortag des Festes ist; oder sollte er nicht verstanden haben, daß „obin de" nichts anderes heißt als „abend"? Nr. 62—66 tragen, obwohl im Text gar keine Zeitmerkmale vorkommen, in der Überschrift — nicht einmal in Klammern, wie sonst gelegentlich — die Datierung 1395 „November 18"; gewiß falsch! Diese Methode geht durch das ganze Buch. Möge also kein Lokalforscher sich durch diese ganz willkürlichen Datierungen irreführen lassen! Über Peterkas Ausführungen hat sich P. Rehme als einer der berufensten Kenner des Stadtbuchwesens eingehend und sachgemäß in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 37, S. 679—684 geäußert.

Das Andenken des um den Verein hochverdienten langjährigen Redakteurs und Ausschußmitgliedes A. Horcicka hätte mehr Rücksicht verdient.

Brünn. B. Bretholz.

Kogler Ferdinand, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hsgb. von Alfons Dopsch. Heft 9). Innsbruck, Wagner 1912.

Die Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens hat in Österreich bei weitem nicht jene Pflege gefunden, die ihr von der Geschichtsforschung im deutschen Reich zu teil geworden ist; was insbesonders Tirol und Vorarlberg betrifft, so kämen hier von neueren Arbeiten stadtgeschichtlichen Inhaltes nur jene von Straganz [1]) und die sehr verdienstvolle Arbeit von Helbok [2]) in Betracht. In den letzten Jahren hat nun Kogler die osttirolischen Städte Kitzbühel [3]) und Kufstein zum Gegenstand seiner klaren und gründlichen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen gemacht. Kufstein, Kitzbühel und eine dritte Stadt des heutigen Osttirol, Rattenberg, gehörten bis 1505 zum Herzogtum Bayern und kamen seither unter die Herrschaft der Habsburger, welche diese Städte samt den umliegenden Gebieten mit Tirol vereinigten.

K. tritt mit guten Gründen der bisher vorherrschenden Ansicht entgegen, welcher zufolge Kufstein erst 1393 Stadt geworden wäre. Nach K. ist die durch die Ummauerung des Marktes Kufstein bewirkte Erhebung zur Stadt früher anzusetzen, ohne daß ein bestimmtes Jahr angegeben werden könnte. Die Zugehörigkeit zu Oberbayern bewirkte, daß Kufstein ebenso wie Kitzbühel in seiner Rechtsentwicklung einen engen Anschluß an jene der oberbayrischen Städte aufweist. K. führt aus, daß das Münchner Stadtrecht zwar nicht seinem ganzen Umfang nach auf Kufstein übertragen wurde, daß aber eine Reihe von Bestimmungen desselben betreffend Gerichtsbarkeit, persönliche Freiheiten der Bürger und Recht der Pfandnahme

[1]) Straganz, M., Hall in Tirol, 1. Band. Innsbruck 1903.

[2]) Helbock, A., Bevölkerung der Stadt Bregenz. Forsch. z. inneren Gesch. Österr., Heft 7. Innsbruck 1912.

[3]) Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. Zeitschrift d. Ferdinandeums Heft 52. Innsbruck 1908.

Digitized by Google

aus dem Münchner Recht in das Kufsteiner Recht übergingen. In geschichtlicher Hinsicht erfreut sich Kufstein gleich anderen Städten eines eigenen Stadtgerichtes, wobei allerdings die städtische Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit im Landgericht Kufstein von ein und derselben Person ausgeübt wurden. In strafrechtlicher Hinsicht umfaßt das Stadtgericht nur die mittlere und zum Teil wohl auch die niedere Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht vom Rat ausgeübt wurde; die Gerichtsbarkeit über die todeswürdigen Verbrechen, als deren Repräsentanten in bayrischen Rechtsquellen regelmäßig Todschlag, Notzucht und Diebstahl erscheinen, war der landesfürstlichen Jurisdiktion (im Landgericht) vorbehalten. Die wirtschaftlichen Vorteile, mit welchen die Stadt von den Landesfürsten begnadet wurde, decken sich im Wesen mit jenen, welche zumeist den mittelalterlichen Städten verliehen wurden: Niederlagsrecht, Umschlagsrecht (Verpflichtung der Kaufleute, Waren in Kufstein umzuladen und von dort durch ansässige Fuhrleute weiterbefördern zu lassen), Bannmeilenrecht; alles Vorrechte, welche regelmäßig bezweckten, den Betrieb von Handel und Gewerbe in der Stadt zu konzentrieren. Individuelles Gepäge weist allenfalls die Kufstein zu teil gewordene Befreiung von der Zahlung der ordentlichen Steuer an den Landesfürsten auf; der Ertrag derselben sollte zur Einhaltung und Ausbesserung der Innbrücke dienen.

Findet sich auch im Recht der Stadt Kufstein wenig Eigenartiges, so ist doch die Feststellung der typischen Rechtsentwicklung in diesen bayrisch-tirolischen Städten, wie sie K. in seinen Untersuchungen über die Stadtrechte von Kitzbühel und Kufstein bietet, sehr verdienstlich. Im Anhang seiner hier besprochenen Untersuchung veröffentlicht K. eine Reihe von Privilegien der Stadt Kufstein. Diese Sammlung von Urkunden stadtrechtlichen Inhalts ist umsomehr zu begrüßen, als Ausgaben von Quellen zur Geschichte der Tiroler Städte nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen.

Innsbruck. H. Wopfner.

---

1. Die Römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient im Auftrage der historischen Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Josef Šusta. II. Bd. Wien, Alfred Hölder 1909. XXVII u. 604 S., III. Bd. 1911, XXII u. 592 S., IV. Bd. 1914, XX u. 616 S.

2. Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz 1562—1563 herausg. von S. Steinherz. Prag 1907. Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. J. G. Calve, Kommissionsverlag. 153 S.

3. Nunziaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Zweite Abteilung 1560—1572. IV. Bd. im Auftrage der hist. Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von S. Steinherz. Wien 1912. Alfred Hölder. CXXV u. 552 S.

Digitized by Google

1. So liegt nun das große Werk Sustas, dessen erster Band im 27. Bande dieser Ztschr. (S. 343 f.) angezeigt worden ist, abgeschlossen vor, und wenn es hier gestattet ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so haben die historische Kommission und der Herausgeber kaum geringere Ursache über den Abschluß des Unternehmens befriedigt zu sein, wie einst Papst Pius IV. und seine Kurie und der Kardinallegat Morone, als es gelang, das Konzil zu schließen. Eine mühevolle Arbeit ist geleistet, bedeutend eSchwierigkeiten sind überwunden und ein großer Schatz ist gehoben. Preisen wir es noch als besonderen Glücksfall, daß das Werk vor Beginn des großen Krieges zum Abschluß gekommen ist. Denn Arbeiten in den Archiven der uns feindlichen Staaten werden begreiflicher Weise auch nach Beendigung des Krieges für lange Zeit ausgeschlossen sein, und selbst die Vaticana wird wegen des nötigen Aufenthalts in der feindlichen Hauptstadt kaum in kurzer Frist benützt werden können.

Über die Vorgeschichte, den Plan und die Anlage der Ausgabe ist schon im 27. Bande dieser Ztschr. das Nötige gesagt worden. Diese letzte ist in den vorliegenden Bänden die gleiche geblieben. Wie im ersten Bande sind auch in den folgenden neben der Legatenkorrespondenz als Beilagen teils Stücke aus dem Briefwechsel der Nunzien in Spanien und Frankreich, teils Briefe vertrauter Prälaten aus Trient, teils andere Aktenstücke abgedruckt, sofern sie geeignet sind, das Verhalten der römischen Kurie zum Konzil näher zu beleuchten. Nur eines soll noch hervorgehoben werden. Der Abdruck der Legatenkorrespondenz ist kein vollständiger. Es wurden die Schriftstücke nicht in die Ausgabe aufgenommen, die bereits anderswo abgedruckt sind. Das gilt vor allem von Sickels römischen Berichten, die ja als kritische Beigaben zur Ausgabe zu betrachten sind, aber auch von anderen Werken, vor allem von dem von P. Hartmann Grisar veranstalteten Abdruck der Disputationes Tridentinae von Jakob Lainez, der als Beigaben 65 Stücke aus der Legatenkorrespondenz zugefügt sind. Der Herausgeber hat sich begnügt, die römischen Konzepte und Urschriften mit dem Abdrucke Grisars, der aus Abschriften der Trienter städtischen Bibliothek geschöpft ist, zu vergleichen. Auch sonst verweist er auf ältere Drucke von Döllinger, Mansi, Le Plat und andere. Bei Veröffentlichung neuzeitlicher Akten läßt sich wohl kaum ein anderer Weg einschlagen ohne Papier und Druckerschwärze zu verschwenden. Der Benützer muß, will er ein klares Bild erhalten, doch den ganzen Quellenstoff durchnehmen. In unserem Falle vor allem die Konzilsakten. Einiges Ungedruckte von Vorschlägen und Eingaben hat der Herausgeber mitgeteilt. Im übrigen wird auf Theiner und andere Veröffentlichungen verwiesen.

Versuchen wir so gut es der zur Verfügung stehende Raum erlaubt, uns von dem reichen Inhalt ein Bild zu machen und der Frage näher zu treten, die Sickel an die Spitze der Ausgabe gestellt hat, was hat man in Rom angestrebt und was erreicht, in wie weit hat die Kurie auf die Verhandlungen des Konzils Einfluß genommen und welchen Anteil hat sie an seinen Ergebnissen. Das eine ist klar, die Geschichte des Konzils ist erst zu schreiben. Nicht mehr Sarpi und Pallavicino, sondern die Akten und da wieder in erster Linie der vorliegende Briefwechsel werden die Grundlage einer künftigen Darstellung bieten.

Digitized by Google

Auffallend ist, daß die Legaten eine schriftliche Instruktion nicht erhalten haben. Ebensowenig hat die Kurie einen Plan für den Fortgang des Konzils aufgestellt. Sie begnügte sich mit gelegentlichen Winken. Man hatte in den früheren Sessionen nach Entscheidung einiger grundlegender Dogmen mit der Lehre über die sieben Sakramente begonnen, hatte Beichte und letzte Ölung fertig gebracht und einen Teil der Dogmen, die sich auf das Sakrament des Altars bezogen, sowie eine Reihe von Reformationsdekreten angenommen. Die Art der Verhandlung war die gleiche wie früher. Den Ausführungen und Vorträgen der Theologen und Kanonisten folgte in den Spezialkongregationen Beratung und Wechselrede. In den Generalkongregationen gaben die Bischöfe ihre oft sehr ausführlichen Voten ab, aus denen der Sekretär des Konzils ein Ergebnis zusammenzustellen hatte, was oft sehr schwierig war, da häufig eine Zersplitterung der Meinungen vorlag. In den feierlichen Sitzungen wurden dann die angenommenen Dogmen und Reformdekrete verkündet.

Zunächst trachteten die Legaten für ihr ausschließliches Propositionsrecht die Anerkennung des Konzils zu erlangen. Doch das proponentibus legatis wird zum Streitpunkt, um den die heftigsten Kämpfe entbrennen. Die Stellung der Kurie zum Konzil wird sofort geklärt. Die Legaten unterbreiten bereits den Entwurf der ersten Dekrete der Genehmigung des Papstes. Der Papst behandelt diese Vorlage nicht als geschuldet, aber da sie geschehen ist, wird der Entwurf der Prüfung unterzogen. Den Legaten wird aufgetragen, alles dem Papste vorzulegen, aber so daß die Vorlage heimlich bleibt. Man will den Schein der Freiheit des Konzils um alles wahren, aber doch die Entscheidung in den Händen behalten. Und das bleibt auch in der Folge der Standpunkt der Kurie.

Gleich in der ersten Sitzung regte sich der Widerspruch der Spanier. Neben dem Propositionsrecht der Legaten war es die Frage der Fortsetzung des Konzils, die die Gemüter erregte. Der größere Teil der spanischen Prälaten scharte sich unter der Führung des Erzbischofs von Granada, Pedro Guerrero in Widerspruch gegen die Kurie, und den spanischen Standpunkt vertrat offen der spanische Gesandte in Rom Francisco de Vargas, nicht weniger entschieden, wenn auch verdeckt durch einen Schleier schöner Worte, den lange weder die Kurie noch ihr Nunzius am spanischen Hofe durchdringen konnten, König Philipp und sein Hof.

Bald rächte sich der Fehler, daß man in Rom keinen Plan für den Gang der Verhandlungen aufgestellt hatte. Über die Frage was nun, herrschte im Legatenkolleg keine Einigkeit. Von Rom aus wies man die Legaten an, die Reform des Bischofsamtes in Beratung zu ziehen. Der Legat Seripando schlug die Frage von der göttlichen Residenzpflicht der Bischöfe zur Verhandlung vor. Er ahnte nicht, welchen Feuerbrand er damit in die leicht entzündliche Versammlung geschleudert hatte. Sein Genosse, der Kurialist Simonetta erkannte sofort das Verfängliche dieser Frage. Denn war die Residenzpflicht göttlichen Rechtes, so konnte die göttliche Einsetzung des Bischofsamtes gefolgert werden und waren die häufig genug erteilten Dispense von der Residenzpflicht ebensoviele Verletzungen des göttlichen Rechtes. Die Kurie, von Simonetta aufmerksam gemacht, sprach ihr Verbot aus und wies die Legaten an, die dogmatischen Fragen dort fortzusetzen, wo man bei Vertagung der zweiten Session stecken geblieben

Digitized by Google

war. Die Spannungen, welche diese Frage im Legatenkolleg und im Konzil erregte, wo die spanische Opposition im ius divinum einen neuen Streitgegenstand gewonnen hatte, treten in unseren Akten deutlich hervor. Sie führten zu argen Konflikten innerhalb des Legatenkollegs und, als der Papst den Kardinälen Mantua und Seripando sein Mißfallen kundgab und einen neuen Legaten im Kardinal San Clemente senden wollte, zum Entschlusse Mantuas, Trient zu verlassen. Mit Mühe wird der Riß verkleistert, und kommt es zu einer Aussöhnung zwischen Mantua und Simonetta, der die beiden Genossen bei der Kurie verschärgt hatte. Ebenso lassen sich die Verhandlungen mit dem König von Spanien über seine Forderung verfolgen, daß die Fortsetzung des Konzils ausdrücklich erklärt werde.

Bei den Beratungen über das Altarsakrament kam auch das Verlangen des Kaisers nach dem Laienkelch in Frage. Der Papst verhielt sich dieser Forderung gegenüber nicht ablehnend, aber er überließ die Entscheidung dem Konzil, und man konnte voraussehen, daß die Italiener und vor allem die Spanier den Laienkelch nie bewilligen würden, man mußte zufrieden sein, wenn er nicht verdammt wurde.

Als das Erscheinen des Kardinals Karl Guise von Lothringen und einer Anzahl französischer Prälaten in Trient zu erwarten war, drängte der Papst zur Eile und zum Schluß des Konzils. Eine Liga gegen die Hugenotten sollte den Vorwand für die Vertagung abgeben; aber die Liga kam nicht zu Stande. Die Absichten der Kurie wurden in Trient bekannt und machten den schlimmsten Eindruck. Die Legaten erhoben deswegen die dringendsten Vorstellungen beim Papste, der solche Absichten auf das Bestimmteste leugnete.

Die Beratung über die Meßdekrete brachte neue Schwierigkeiten, die allerdings die Kurie weniger in Bewegung setzten, da sie von dogmatischer Natur waren. Aber die Frage des göttlichen Rechtes der Residenzpflicht kam nicht zur Ruhe. Die Kurie versuchte durch König Philipp einen Druck auf die spanischen Bischöfe ausüben zu lassen, wie man auch sonst die weltlichen Mächte zur Beeinflussung der Prälaten ihrer Nation veranlaßte und den Anhängern des göttlichen Rechtes die Ungnade der Kurie fühlen ließ. Mancher wurde eingeschüchtert, die Spanier sandten eine Rechtfertigung an ihren König. In der Kelchfrage ergriff man den von den Legaten längst vorgeschlagenen und von der Kurie gebilligten Weg, die Entscheidung über die Zulassung dem Papste zu überlassen.

Mit der Ankunft des Kardinals von Lothringen und der Franzosen beginnt der 3. Band der Ausgabe. In Rom traute man ihnen das Schlimmste zu. In der Tat waren sie fast alle Anhänger der alten Lehre der Sorbonne von der Überordnung des Konzils über den Papst, wie sie einst das Basler Konzil ausgesprochen hatte. Die Kurie bemühte sich dagegen die Zahl der italienischen Prälaten zu vermehren. Die Legaten erhielten den Auftrag, dem Kardinal von Lothringen mit Höflichkeit und aller Auszeichnung entgegenzukommen, ja ihn ihren Beratungen zuzuziehen, doch nicht bei vertraulichen Angelegenheiten und im übrigen vor ihm auf der Hut zu sein. Der Kardinallegat Altems verschwand in sein Bistum Konstanz, um durch seine Unwissenheit in theologischen Fragen nicht bei den Franzosen Ärgernis zu erregen, der Kardinallegat Mantua wollte sich Zurückhaltung auferlegen um sich nicht Blößen zu geben.

Digitized by Google

Als das Sakrament der Weihe in Angriff genommen wurde, begannen die alten Schwierigkeiten in erhöhtem Maße sich geltend zu machen, denn es erhob sich die Forderung, die göttliche Einsetzung des bischöflichen Amtes zu erklären. Die Kurie konnte den Satz nicht leugnen. Aber es sollte die Übergewalt des Papstes, sein Universalepiscopat betont und zum mindesten ausgesprochen werden, daß die Gerichtsgewalt der Bischöfe nicht göttlichen Ursprungs, sondern durch den Papst vermittelt sei. Dem widersprachen die Spanier aufs heftigste und ihnen schlossen sich die Franzosen und die meisten Nichtitaliener an. Die Legaten überliefern einen bezeichnenden Ausspruch des Bischofs von Fünfkirchen über den päpstlichen Universalepiscopat. Der inzwischen in Trient eingetroffene spanische Sekretär Gaztelu stärkte den Widerstand der Bischöfe. Die Kurie scheute selbst vor Bestechungen nicht zurück, doch nicht überall mit Erfolg. Der französische Gesandte Du Ferrier hat den Bischof Visconti, der sich darum bemühte, einfach zum Besten gehalten. Der siebente Kanon über das Sakrament der Weihe, der das göttliche Recht der Bischöfe betraf, bot fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Vorschlag um Vorschlag wurde gemacht, keiner fand die Billigung der Kurie und umgekehrt des Konzils. Es kam in den Wechselreden zu den heftigsten Auftritten. Der Bischof von Guadix, Melchior Alvarez, wurde vom Kardinallegaten Simonetta mit den Worten unterbrochen, seine Meinung sei eine skandalöse, und ein Italiener rief ihm das Scheltwort Schismatiker zu. Darüber große Empörung auf Seite der Spanier, die sich dem spanischen Hofe mitteilte. Der Entwurf eines Dekretes über die Residenzpflicht, den Lothringen und Kardinal Madruzz zustande gebracht hatten, fand nicht die Billigung der Kurie. Die beiden Kardinäle betrachteten aber die Ablehnung als eine persönliche Kränkung.

Auch die Verhandlungen über die Reformen kamen nicht vom Platze. Kaiser Ferdinand näherte sich dem Konzil, seine Reise nach Innsbruck stand bevor. Der rangälteste Kardinallegat Mantua war von der Kurie ausersehen den Kaiser zu begrüßen und für den Standpunkt der Kurie zu gewinnen. Mantua weigerte sich die Reise zu unternehmen. Wenige Tage nachher erkrankte er und starb am 3. März 1563. Sein Genosse Seripando, der die Leitung des Konzils übernommen hatte, folgte ihm schon nach vierzehn Tagen in den Tod. Nun ernannte die Kurie den Kardinal Morone, dem vor allem die wichtige Reise zu Ferdinand I. aufgetragen wurde, und den Venezianer Navagero zu Legaten. Die Akten über die Sendung Morones sind schon von Steinherz im 3. Bande der Nuntiaturberichte abgedruckt worden. Wir wissen wie Ferdinand durch den Kardinal der Kurie günstig gestimmt worden ist.

Mit Morones Ankunft in Trient setzt der vierte und letzte Band des Werkes ein. Es zeigte sich sofort, daß mit ihm ein überragender Geist in die Geschicke des Konzils eingriff. Die Schwierigkeiten zwar minderten sich nicht, obwohl die Gegenpartei keine einheitlichen Interessen besaß. Den Spaniern kam es vor allem auf die Stellung der Bischöfe an, die Franzosen vertraten die Überordnung des Konzils über den Papst, die Kaiserlichen wünschten Reformen. Morone verstand es, diese Gegensätze gegen einander auszuspielen und damit die Gegner zu trennen. Auf die Spanier suchte man durch den Hof und den spanischen Gesandten zum Konzil, den Grafen Claudio Fernandes de Luna zu wirken, der endlich

Digitized by Google

Anstalten traf, in Trient zu erscheinen. Doch nun erhob sich eine neue Schwierigkeit, die Frage des Vorranges zwischen Frankreich und Spanien. Denn keiner der Könige wollte vor dem anderen zurück stehen. Wie sehr die Gemüter sich erhitzten, zeigt die Äußerung Gaztelus, der König von Spanien werde sich von der Obedienz gegen Rom lossagen, wenn man dem französischen Gesandten den Vortritt einräume. Mit Mühe gelang es zu einer Einigung über den Sitzplatz Lunas in den Kongregationen zu gelangen. Aber als der spanische Gesandte auch dem feierlichen Gottesdienste im Dome anwohnen wollte, kam es beim Hochamte am Peter- und Paulstage zu einem stürmischen Auftritte zwischen den Spaniern und Franzosen. Bald aber wandten sich die Streitenden vereint gegen die Legaten; es drohten Proteste und schlimmere Dinge.

Jetzt zeigte sich die spanische Politik auch in ihrem wahren Gesichte. Der Graf Luna wurde der eigentliche Träger des Widerspruches in Trient. Alle die alten Forderungen der Spanier griff er neuerdings wieder auf. Mit Morone geriet er wiederholt aufs heftigste aneinander. Morone suchte sich zurückzuziehen, um die Gunst König Philipps nicht zu verscherzen. Als der Papst sein Ansuchen ablehnte, nahm er den Kampf auf. Vor allem für das alleinige Vorschlagsrecht der Legaten und für die Beendigung des Konzils, die man in Rom immer sehnlicher wünschte, nicht nur um Angriffe auf die Machtstellung und das Einkommen der Kurie zu vermeiden und die großen Kosten des Konzils zu ersparen, sondern auch um einer Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles während der Tagung des Konzils auszuweichen. Denn es war zu fürchten, daß das Konzil nach dem Muster des Konstanzer die Papstwahl an sich ziehen könnte. Wenn dann die Kardinäle an ihrem Wahlrechte festhielten, war ein Schisma in der Kirche unausweichlich. Als der Papst im Herbste nicht unbedenklich erkrankte, rückte diese Gefahr in die Nähe. Den Auftrag so rasch als möglich zu schließen bildet fast den einzigen Inhalt der päpstlichen Weisungen in diesen letzten Monaten.

Es war dem Geschicke Morones zu danken, wenn das Ziel erreicht wurde. Unsere Akten werfen ein helles Licht auf diese Verhandlungen. Den Kaiser hielt die Kurie durch die Frage der Bestätigung der römischen Königswahl Maximilians II. fest. Nun erfüllte man auch seinen alten Wunsch und räumte dem Rate der Legaten entsprechend den Stellvertretern der geistlichen Kurfürsten und des Erzbischofs von Salzburg das beschließende Stimmrecht ein. Noch wichtiger war es, daß man den Kardinal von Lothringen und durch ihn die Franzosen gewann. Heftige Kämpfe gingen voran. Die Kurie verzweifelte endlich an der Möglichkeit eines vollen Erfolges. Noch war die Zeit nicht reif für die Erklärung des päpstlichen Universalepiskopates. Dazu konnte es erst kommen nach dem fast durch drei Jahrhunderte währenden Kampf der Jesuiten für die Unfehlbarkeit der päpstlichen Entscheidungen und nach der gewaltigen Veränderung der materiellen Grundlagen der Kirchenverfassung und der geistigen Voraussetzungen der kirchlichen Herrschaft, wie sie die Aufklärung, die französische Revolution und die Reaktion im Gefolge hatten. Die Kurie machte den Vorschlag, die bestrittene Lehre und die Kanones, die sich mit dem göttlichen Rechte des bischöflichen Amtes und seinem Verhältnis zum päpstlichen befaßten, wegzulassen. Endlich gelang es, den Kardinal von

Digitized by Google

Lothringen dafür zu gewinnen. Wie dies erreicht wurde, ist jetzt fast völlig aufgeklärt. Die Würde eines lebenslänglichen Legaten in Frankreich mit weitester Vollmacht und die Aussicht gewisse Zugeständnisse wie den Laienkelch zu erlangen, haben den Kardinal dazu geneigt gemacht. Indem er in den baldigen Schluß des Konzils willigte, scheint es sein Gedanke gewesen zu sein, die Reform länderweise durch Nationalsynoden durchzuführen.

Noch blieben das Sakrament der Ehe und wichtige Reformen. Auch die Ehe bot ihre Schwierigkeiten. Sollte eine Form für die Eheschließung festgesetzt werden, wofür sich die Franzosen einsetzten, oder sollten die formlos zu Stande gekommenen, die sogenannten heimlichen Ehen, wie die Italiener meinten, auch ferner giltig sein. Der Kurie war die Frage völlig gleichgiltig; sie hat die Bedeutung der kirchlichen Eheschließung für die Kirche, die heute so sehr betont wird, nicht erkannt. Sie wies die Legaten an, daß in nicht dogmatischen Fragen, wie es diese war, die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle. So bieten unsere Akten keinen Beitrag zur Geschichte des berühmten Dekretes Tametsi. Immer enger schloß sich der Kardinal von Lothringen den Legaten an. Er reiste nach Rom um dem Papste persönlich zu huldigen. Und immer schroffer trat der Graf Luna gegen die Legaten auf. Vor allem sprach er die Ansicht aus, daß das Konzil nicht geschlossen werden dürfe, ohne die Einwilligung seines Königs einzuholen. Man unterließ dies aber absichtlich, da man fürchtete, daß sie nicht zu erlangen sein werde. Als Vorwand diente die weite Entfernung und dadurch veranlaßte Verzögerung des Einlangens. Auch der französische Gesandte, den die Kurie hatte kaufen wollen, sprach sich aufs heftigste gegen die päpstlichen Annaten, Reservate und Dispense aus, erklärte, daß sein König kraft göttlichen Rechtes Patron der französischen Kirche sei und daß alle Verhandlungen über die geplante Reform der weltlichen Mächte nichtig seien und verließ zuletzt das Konzil.

Aber diese Gegner waren nicht mehr gefährlich, wenn man auch die Sprengung des Konzils durch den spanischen Gesandten für möglich hielt. Zwei Bundesgenossen fand die Kurie, einmal die allgemeine Ermüdung, dann den Vorschlag einer Reform der weltlichen Mächte. Das Auftauchen dieses Gedankens in Kreisen, die dem Kardinallegaten Simonetta nahestanden, läßt sich in unseren Akten genau verfolgen. Es reicht ziemlich weit zurück. Die Kurie hat ohne sich bestimmt darüber auszusprechen, doch es verstanden, den Gegenstand vorzuschieben, so daß die Legaten ihn zur Verhandlung brachten. Das genügte, um die Gesandten zu vereinsamen, denn die meisten Prälaten waren für diese Reform. Sie näherten sich jetzt fast ausnahmslos der Kurie, auch die Spanier mit dem früher so stolzen Erzbischof von Granada. Als man soweit gekommen war, gab die Kurie dem einstimmigen Drängen der Gesandten nach und ließ diese Reform fallen, um so mehr als alle Mächte außer Spanien in den Schluß des Konzils willigten. Auch in der Reformfrage kam der Papst dem Konzil entgegen. Er überließ ihm sogar die Reform des Kardinalkollegs, als sich dieses damit nicht sehr beeilte. So kam man bald zum Schluß. Um ja zu eilen, wurden sogar dogmatische Fragen, wie die Lehrsätze über die Ablässe, Fegefeuer, Heiligenverehrung als Reformdekrete behandelt. In der letzten Sitzung vom 3. und 4. Dezember wurden auch die Beschlüsse der zweiten

Digitized by Google

Tagung nochmals angenommen, da die Franzosen ihr nicht angewohnt hatten. Alle Arbeit, die unvollendet blieb, überließ man bekanntlich dem Papst, dem man auch die Beschlüsse des Konzils zur Bestätigung unterbreitete. So konnte Morone an die Väter sein: Ite in pace richten und die Versammlung sich auflösen mit einem dreimaligen Anathem gegen alle Häretiker.

Wir trennen uns von den Akten mit dem Bewußtsein, daß durch sie die Kenntnis vom Konzil ungemein erweitert worden ist. Die Politik der Kurie war trotz großer Fehler eine überaus kluge. Ihre Ziele hat sie zwar nicht immer erreicht, aber alles verhindert, was eine Verschiebung des Machtkreises zu ihren Ungunsten bedeutet hätte. Eine Gesellschaft für innere Mission ist, ganz wie Johannes Haller über das Basler Konzil geurteilt hat, auch das Trienter nicht gewesen, sondern eine Versammlung von hochpolitischer Bedeutung, in der alle Leidenschaften lebendig wurden und die Mitspieler ohne sonderliche Bedenklichkeiten ihre Ziele rücksichtslos verfolgten. Gerade daß wir in dieses Spiel nun ungetrübten Auges hineinsehen können, danken wir dieser Veröffentlichung.

2. In gewissem Zusammenhang mit der Ausgabe der Konzilskorrespondenz stehen die von Steinherz zum Druck gebrachten Briefe des Erzbischofs von Prag und kaiserlichen Gesandten am Konzil Anton Brus von Müglitz. Die amtlichen Berichte des Erzbischofs sind längst von Sickel mitgeteilt worden. Neben ihnen hat sich in der Handschrift 563 der Wiener Hofbibliothek ein Teil der Privatkorrespondenz des Erzbischofs erhalten, und diese wird von Steinherz zum Abdruck gebracht. Es sind 103 Briefe an verschiedene Personen, sehr verschiedenen Inhalts, Empfehlungen, Glückwünsche, Anwerbung eines Hofnarren, Danksagungen für Geschenke, aber auch solche wichtigeren Inhalts: über das Konzil, die Frage der Vereinigung der Hussiten mit der katholischen Kirche, die Verhandlungen der Indexkongregation, wobei sich Brus bemühte, die Werke des Erasmus und anderer deutscher Schriftsteller, die Papst Paul IV. auf den Index gesetzt hatte, zu retten. Andere Schreiben betreffen den als Ketzer verfolgten Dominikaner Jakob Paläologus, die Einrichtung und Dotierung des Prager Erzbistums u. s. w. Kulturhistorisch von Interesse ist die Verhängung einer Kirchenbuße über einen unfreiwilligen Totschläger. Nr. 4 und 65 sind nicht an Christoph Madruzz gerichtet. Der alte Christoph lebte in Rom und war zum großen Ärger des Papstes nicht zu bewegen, zum Konzil zu kommen. (Die römische Kurie und das Konzil 3, 342).

3. Mit dem vorliegenden Bande der Nunziaturberichte schließt die Reihe des amtlichen Briefwechsels Delfinos mit der Kurie. Die Anlage der Ausgabe ist dieselbe geblieben, wie bei den früheren Bänden (vgl. Bd. 19, 565 u. 27, 347 dieser Ztschr.). Noch mehr als bei diesen war der Herausgeber bei dem vorliegenden durch den Mangel der Überlieferung behindert. Die Berichte Delfinos sind im Vatikanischen Archiv nur zum Teile erhalten. Mit dem 30. August 1564 brechen die Originale ab. Für den Rest der Nunziatur Delfinos, das ist bis zum Oktober 1565 fanden sich nur einige wenige Auszüge und Kopien. Da kam dem Herausgeber der schon in der Besprechung der vorangegangenen Bände erwähnte Umstand zustatten, daß Delfino Kopien seiner nach Rom gesandten Berichte regelmäßig dem Herzog Cosimo I. von Florenz zukommen ließ. So konnte aus dem Staatsarchiv von

Digitized by Google

Florenz eine bedeutende Anzahl von Stücken gewonnen werden. Ob Delfino allerdings alles nach Florenz berichtet hat, wie der Herausgeber glaubt, möge dahingestellt bleiben. Die Lücken, die trotz alledem blieben, mußten durch andere Aktenstücke gefüllt werden, wenn die Verhandlungen zwischen Rom und Wien klar gelegt werden sollten. Der Schwerpunkt dieser Verhandlungen lag zudem weit mehr in Rom, als in Wien. Und so bieten die Berichte des kais. Gesandten an der Kurie, des Grafen Prospero Arco eine wichtige Ergänzung zu den Briefen Delfinos. Auch anderes ist aufgenommen, wie Berichte des spanischen Gesandten am Wiener Hofe Thomas Perrenot von Chantonay an seinen König, diese deshalb, weil Chantonay der Schicksalsmann für Delfino geworden ist. Eine Menge von Aktenstücken, darunter auch unbedeutende Stücke Delfinos sind in den Erläuterungen und Noten, die den einzelnen Stücken beigegeben werden, verarbeitet. Vielleicht wäre manchen die wörtliche Mitteilung der das Verhältnis des Kaisers zu Johann Sigismund Zapolya und den Türken betreffenden Stellen erwünscht gewesen. Der Nuntius zeigt sich da außerordentlich gut unterrichtet und so bilden diese Nachrichten nicht unwichtige Bestandteile seiner Berichte.

Der Ausgabe geht eine sehr wertvolle Einleitung voran, die sich mit der Charakteristik des Nunzius befaßt. Das Urteil, das sich der Herausg. über Delfino gebildet hat, ist schon in den vorhergehenden Bänden ausgesprochen und begründet worden. Hier wird Delfinos Haltung in der Frage des Kelchs und der vom Kaiser so sehr gewünschten Priesterehe untersucht. Die Dinge sind wichtig für die Kritik der Berichte Delfinos. Seine unbedingte Anbiederung an den Kaiser und das sehr geringe Maß von Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl, das ihm eigen war, mahnen zur Vorsicht bei allen seinen Nachrichten über das religiöse Verhalten des Kaisers und die religiösen Zustände der österreichischen Erblande. Der Nuntius entpuppt sich als ein geschickter Diplomat in eigener Sache. Aber wie jeder Lügner hat er sich zuletzt in seinen eigenen Fäden gefangen. Nichts merkwürdiger, als die beiden Briefe des florentinischen Gesandten Ricasoli an Francesco Medici (Nr. 84) vom 11. März 1564, der eine diktiert vom Nunzius, der Ricasoli zur Absendung nötigt, ein Bettelbrief, in dem Delfinos Verdienste um das Haus Medici bis zum Himmel erhoben werden, der andere die wahren Gedanken Ricasolis wiedergebend. Das üppige Leben, die ewigen Bankette haben den Nuntius in schwere Schulden gestürzt, die ein vastum pelagus sind, der Kaiser schenkt ihm seine Gunst, man weiß nicht warum und nicht ob es Dauer hat, seine Verdienste um die Medici sind gering. Und doch ließen ihn die Medici nicht fallen und sie wußten wohl warum. Auch der Kaiser hat es gewußt, wenn er auch Delfino für einen Lügner hielt und zuletzt die Wünsche des Nuntius nicht ganz erfüllte. Es war doch gut, an der Kurie über einen hohen Prälaten unbedingt verfügen zu können. Was der Nuntius wollte, waren Geld und Beförderung. Um Geld verkaufte er sich den Medici, durch den Kaiser suchte er die Kardinalswürde zu erlangen. Und in der Tat hat sie ihm Maximilian II. vom widerstrebenden Papste abgerungen; der Kaiser verschaffte ihm aber auch Einkommen; die Verwaltung der steirischen Karthausen Seiz und Geirach, die ihm zugewiesen wurde, war allerdings ein kärglicher Bissen. Delfino wünschte mehr, das Kreuzherrenstift mit dem roten Stern

Digitized by Google

in Prag, das Anton Brus trotz eines dem Kaiser Ferdinand I. bei seiner Ernennung zum Erzbischof von Prag gegebenen Versprechens nicht fahren lassen wollte, weil sich die Ausstattung des Prager Erzbistums in die Länge zog, und nach seiner Abberufung das Bistum Raab. Es ist klar, was er damit wollte. Nicht nur reiche Einkünfte; wurde er Bischof von Raab, so hatte er die Möglichkeit, weiterhin am Kaiserhofe zu bleiben und dort als Kardinal die erste Rolle neben und vor dem Nuntius zu spielen. Aber diese Pläne scheiterten. Ein Ausländer war durch die Verfassung davon ausgeschlossen, ein Bistum in Ungarn zu erlangen, und so mußte sich Delfino mit der Verwaltung des Bistums begnügen. Zur Erreichung seiner Ziele schien Delfino alles zulässig. In den Verhandlungen über Laienkelch und Priesterehe vertrat er so wenig die Absichten und Interessen des Papstes, seines Auftraggebers, daß er vielmehr die Konzepte für Aktenstücke anfertigte, mit denen der Kaiser seine dem Willen des Papstes entgegengesetzten Wünsche durchzusetzen suchte. Daß er die Geheimnisse seines Herrn an den Herzog von Florenz verriet, ist schon erwähnt worden. Ja er schreckte sogar vor Fälschungen nicht zurück. Dabei war er als echter Italiener ein trefflicher Diplomat. Die Räte des Kaisers Seld, Zasius u. s. w. hatte er in seiner Hand. Geld und Bewirtung machten sie gesprächig. Andere freilich haßten ihn und trugen zu seinem Sturze bei.

Die Verhandlungen über die Gewährung des Laienkelches und der Priesterehe stehen im Mittelpunkte. Was noch davon dunkel war, ist durch die vorliegenden Akten aufgeklärt, wie der Papst sich durch ein Versprechen wegen des Laienkelches gebunden sieht, wie man am kaiserlichen Hofe glaubte, auch eine Zusage im Punkte der Priesterehe in Händen zu haben, wie der Papst eine solche Zusage in Abrede stellt, wie er die Entscheidung zu verzögern sucht, bis ihm der König von Spanien zu Hilfe kommt, womit der Papst zugleich einen großen diplomatischen Erfolg erzielt, indem damit die Spannung, die schon seit dem Konzil zwischen ihm und dem König von Spanien bestanden hatte und die in Folge der päpstlichen Entscheidung zu Gunsten Frankreichs im Vorrangsstreite arg gewachsen war, zu schwinden begann. Aber auch sonst sind diese Berichte hoch bedeutend. Am abenteuerlichsten mutet wohl die Hoffnung der Kurie an, einen oder mehrere protestantische Fürsten Deutschlands für den katholischen Glauben gewinnen zu können; eine Hoffnung die Delfino genährt hat. Man begreift nicht, wie der Nunzius sich so trügerischen Luftgebilden hingeben konnte. Sein Gespräch mit dem sächsischen Rate Dr. Ulrich Mordeisen mußte ihn doch eines Besseren belehren. Mordeisen sagte ihm klipp und klar, jeder Versuch der lutherischen Stände sich mit Rom zu vereinigen würde die Völker dem Calvinismus in die Arme treiben, so sehr sei der Name des Papstes in Deutschland verhaßt, die Katholiken seien von Irrtum zu Irrtum gefallen, da sie sich von den Mönchen führen ließen, die die Einfälle ihrer Meister als Dogmen erklären ließen. (Der von Steinherz S. 197 n. 3 bezweifelte Wortlaut ist vollständig richtig. Quodlibeti im verächtlichem Sinne = allerhand Einfälle). Später sucht sich der Nunzius durch seinen Auditor Dr. Cauchius mit dem sächsischen Theologen Camerarius in Verbindung zu setzen. Doch Cauchius kommt nach Leipzig, gerade als der Sohn des Camerarius in Rom von der Inquisition gefangen genommen worden war und findet beim Vater die dementsprechende Aufnahme. Auf der Rückreise

Digitized by Google

wird Cauchius von Spießgesellen des Ritters Grumbach überfallen und ausgeplündert, was in Rom Schrecken genug erregt. Außerdem erfahren wir manch neues über die Geschäftsführung in den letzten Zeiten Ferdinands I., über die habsburgischen Heiratspläne und Verhandlungen, über die Reichsangelegenheiten, die österreichischen und böhmischen Verhältnisse, die Beziehungen zu Zapolya und den Türken, die merkwürdigen Bemühungen Pius IV. zum Abschluß einer Liga gegen die Türken und seine Hilfsanerbietungen u. s. w.

Möge der Herausgeber uns bald die noch ausstehenden Akten der Nunziatur Comendone vorlegen und möge sich die Ausgabe der Berichte des Nuntius Biglia würdig den vorliegenden Bänden anreihen.

Wien. Voltelini.

Karl Graf Kuefstein, Studien zur Familiengeschichte. I. Teil. Bis zum Jahre 1525 (355 u. XXXIX S.); II. Teil. 16. Jahrhundert (402 u. XV S.); III. Teil. 17. Jahrhundert (439 u. X S.). Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1908, 1911, 1915, gr. 8°.

Wir sind nicht reich an guten Adelsfamiliengeschichten und begrüßen daher jede Neuerscheinung umso lebhafter. Der Verf. nennt sein Werk bescheiden ‚Studien zur Familiengeschichte', aber was er hier als Frucht vierzigjähriger Forscherarbeit vorlegt, ist doch mehr, ist doch eine nahezu erschöpfende und zusammenfassende Darstellung. Die Einleitung enthält vortreffliche Worte über die Abfassung und den Charakter solcher Familiengeschichten. Es ist selbstverständlich, daß sie größeres Gewicht auf Einzelheiten legen müssen, daß sie auch die Tradition stärker heranziehen. Liebevolle Erforschung, Versenkung und Beurteilung kann man wohl von dem voraussetzen, der die Geschichte seiner eigenen Familie schreibt, und sie zeichnet auch in hervorragendem Maße das vorliegende Werk aus; ein schöner Beweis dafür, daß es der Verf. dem Andenken seines Vaters gewidmet hat, dem er in der Einleitung ein begeistertes Denkmal der Kindesliebe setzt. Interessant ist es nun aber zu beobachten, wie der Verf., der zunächst als gebildeter Laie an seine Aufgabe herantrat, von Band zu Band in die historische Forschung und Darstellung hineinwächst. Im Anfang noch nicht mit allen Quellen und der wissenschaftlich maßgebenden neueren Literatur vertraut, zu großes Gewicht auf veraltete Werke (wie Meynert, Sporschil) oder dilettantische Versuche (Kießling u. dgl.) legend — z. B. hätte er zu den Vorgängen der Siebziger Jahre des 15. Jhs. die einschlägigen Belege in den Mon. Habsburg., eine eingehende Darstellung in Bachmanns Reichsgeschichte gefunden —, lassen die späteren Teile in diesen Beziehungen selten mehr zu wünschen übrig. Allerdings wächst auch die allgemeine Bedeutung und das Interesse des Stoffes, die Fülle der Materialien, verringern sich aber auch manche Schwierigkeiten. Die Untersuchung über die Herkunft eines bis ins frühe Mittelalter zurückreichenden Geschlechtes, über genealogische und örtliche Zusammenhänge, über Namengebung und Besitzverhältnisse stellt Aufgaben, die selbst bewährte Fachgelehrte nicht immer einwandfrei zu lösen vermögen; auch diesen fällt es

Digitized by Google

oft schwer, die zersplitterten, weitschichtigen Einzelheiten zu einer abgerundeten Darstellung zu vereinigen. So viel scheint festzustehen, daß Kufstein in Tirol der Stammsitz des Geschlechtes gewesen ist (älteste Erwähnung 1180). Dann finden sich im Laufe des 13. und 14. bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts Kuefsteiner in Salzburg, Passau, Eferding, Linz und Wien, deren Zusammenhang mit der Familie des Verf. nicht unzweifelhaft ist. Chunradus de Kufstain, der Notar und Stadtschreiber von Wien, der 1419—1421 auch als „Verweser der Huben in Österreich" genannt wird, scheint mir, nebenbei gesagt, doch nur ein Stellvertreter des bekannten Hubmeisters Berthold von Mangen zu sein. Der Hauptzweig der Familie erscheint seit dem 13. Jh. in der Wachau und erwirbt 1414 Feinfeld, wo er noch heute Besitz hat, so daß die Kuefstein unter den jetzt noch blühenden Adelsfamilien Niederösterreichs damit einen Rekord aufstellen. Aber vom 16. Jh. an tritt das Geschlecht so bedeutsam hervor und spielt bald unter den Ständen, unter der hohen Beamtenschaft und im Heere des Kaisers eine so wichtige Rolle, daß der II. Band des Werkes im Wesentlichen der Geschichte zweier seiner Mitglieder, des Landuntermarschalls Hans Lorenz (1496—1547) und des Hans Georg III. (1536—1603), Landrechtsbeisitzers, Vizedoms, Kammermeisters und General-Einnehmers, gewidmet ist, während der III. hauptsächlich die Geschichte des Hans Ludwig, Vertrauensmannes der evangelischen Stände Niederösterreichs (der „Horner"), später kaiserlichen Gesandten bei Sultan Murad IV. (1627) und Landeshauptmannes von Oberösterreich, und des Georg Adam, Oberstleutnants der Wiener Stadtguardia, dann 1646 Obersten Kriegskommandanten im Norden Niederösterreichs und Hofkriegsrates enthält. Mittlerweile hatten die Kuefstein den Freiherren- und den Grafenstand (1602 und 1633) erlangt und der Kaiser hatte für sie 1624 das Oberst-Erblandsilberkämmereramt geschaffen. Auf all die genannten Beamtenchargen und Würden geht der Verf. näher ein und erbringt dafür neue wichtige Belege, namentlich aus dem immer reicher werdenden Familienarchive. Dazu muß man stets im Auge behalten, welche bedeutende Rolle die Familie in der ständischen und reformatorischen Bewegung gespielt hat. Da ist es denn auch für den wissenschaftlichen Benützer äußerst wertvoll, daß der Verf. eingehend die ständischen Akten und Landtagsverhandlungen des n.-ö. Landesarchives benützt hat, ferner umfangreiche Auszüge aus den Diarien des Hans Ludwig, die allerdings schon Gindely und Wolf, und aus dessen Gesandschaftsbericht, den Khevenhüller und Hammer-Purgstall benützt haben, und aus dem Berichte über die Sendung des Hans Heinrich mitteilt, der im Jahre 1683 die Hilfsexpedition des Kurfürsten von Sachsen beschleunigen sollte. Dadurch gewinnt das Werk über den Rahmen einer bloßen Familiengeschichte hinaus wissenschaftliche Bedeutung und stellenweise Quellenwert. Mit Recht konnte demzufolge der Verf. dem Titel des III. Bandes hinzufügen „In Verbindung mit der Landes- und Kulturgeschichte". Wie sehr auch die letztere berührt wird, mag man aus dem Umstande erkennen, daß dem Hans Georg eines der schönsten Renaissance-Denkmale Niederösterreichs in Maria Laach gesetzt wurde, daß Hans Ludwig spanische und italienische Romane bearbeitete und Georg Adam Mitglied der „Fruchtbringenden Gesellschaft" gewesen ist. Selbstverständlich bleibt am reichsten die Ausbeute der genealogischen und topographischen Forschung, besonders da sich der Verf. nicht

Digitized by Google

auf seine Familie beschränkt, sondern jeweils auch die verwandten Geschlechter (die Feinfelder, Zebinger, Dachpeck, Volkra, Rueber, Kirchberger, Schleinzer u. s. w.) und die Geschichte der verschiedenen Besitzungen, Burgen und Schlösser behandelt. Die genauen Einzelforschungen des Verf. liefern zahlreiche Berichtigungen u. Ergänzungen zu den Werken von Gindely, Hurter, Wolf, Wiedemann, Wisgrill u. a. m.; so auch zu den phantastisch ausgeschmückten englischen Darstellungen der Gefangenschaft des Pfalzgrafen Rupert, des Sohnes des Winterkönigs, in Linz (unter Aufsicht Hans Ludwigs). Dem Geschichtsforscher wird auch der stattliche Urkundenanhang (älteste Urkunde 1294, dann allerdings erst vom 15. Jhr. an) willkommen sein. Außerdem ist das Werk mit einer reichen Fülle von Stammtafeln, Wappen- und Siegelabbildungen, Faksimilien, Porträts, Burgenaufnahmen und sonstigen Bildern ausgestattet und es steigen da aus altadeligen Schätzen kostbare Verborgenheiten ans Licht, wie z. B. die kulturhistorisch hochinteressanten bildlichen Darstellungen von der türkischen Gesandtschaftsreise Hans Ludwigs. Ein Wort des Lobes verdient auch der klare übersichtliche Druck (Jasper).

Möge es denn dem verehrten Verfasser vergönnt sein, sein Werk mit gleicher Gediegenheit zu Ende zu führen! Die Wissenschaft, die ihm schon jetzt für das Gebotene dankbar sein muß, wünscht es vom Herzen.

Wien. M. Vancsa.

Hassinger Hugo, Die Mährische Pforte und ihre benachbarten Landschaften. Abhandlungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien. 11. Bd. Nr. 2. Wien, R. Lechner (W. Müller), 1914, XIV u. 313 S.

In der Form einer Monographie erscheint hier die mährische Pforte, diese für unsere Monarchie wie für ganz Mitteleuropa so wichtige Durchgangslandschaft behandelt und zwar nach der geographischen und geschichtlichen Seite hin. Der geschichtliche Einschlag konnte nicht fehlen, da ja gezeigt werden sollte, wie die geographische Ausstattung dieses Erdenraumes im Laufe der Zeit auf- und niederschwankte oder wie „bei gleichbleibendem geographischen Kapital die Verzinsung durch den Menschen“ nicht immer die gleiche war.

Eingeleitet wird die Arbeit durch Untersuchungen über die ziemlich komplizierten geomorphologischen Verhältnisse des Gebietes, wobei die an Ort und Stelle angestellten Studien des Verf. zu besonderer Geltung kommen. — Da es sich um ein Übergangsgebiet handelt, so wurden auch, um eine möglichst sichere Lösung der Probleme zu erzielen, die umliegenden Landschaften, d. i. das Senkenland zwischen Altvater und den Beskiden, einbezogen.

Wer sich mit ähnlichen geologischen und morphologischen Fragen, wie solche vor allem für die peripheren Gebiete der böhmischen Masse immer noch zu lösen sind, beschäftigt, der wird an den Ergebnissen dieser eindringlichen Studien nicht vorübergehen können. Als ein wichtiges Ergebnis möchten wir es ansehen, daß die letzte Gestaltung der Landschaft nicht etwa zerstörenden und abtragenden Kräften zuzuschreiben ist, die das alte

Digitized by Google

variskische Faltengebirge in Arbeit genommen haben, sondern daß jene vornehmlich das Ergebnis tertiärer Dislokationen ist.

In weiterer Verfolgung finden die klimatischen und die damit in engem Zusammenhange stehenden pflanzengeographischen Erscheinungen ihre Würdigung und daran reiht sich die kulturgeographische Betrachtung des Gebietes. Besiedlung und Verkehr stehen hiebei im Vordergrund.

Einen verhältnismäßig breiten Raum nimmt die Darstellung der prähistorischen Zustände ein, wobei von der Herstellung der Urlandschaft ausgegangen wird. Überraschend ist das Resultat, daß die Landschaft in Bronze- und Eisenzeit stärker besiedelt war als später — in frühslawischer Zeit. Die Besiedelung knüpft in jenen prähistorischen Zeiträumen, für die ein Klimaoptimum in Anspruch genommen wird, an das offene Grasland an, das sich zwischen dem unberührten Urwald zeigte und fruchtbaren Löß zur Unterlage hatte. Ein Umschwung wurde sodann durch eine nachteilige Klimaschwankung herbeigeführt. Die Waldbedeckung erweiterte sich und auch die Wanderungen keltischer und germanischer Stämme waren einer fortschreitenden Kulturentwicklung abträglich.

Kürzer behandelt wurde die Besiedlung, die der geschichtlichen Zeit angehört. Da sind wir wohl der Meinung, daß einzelne Fragen hätten weiter verfolgt werden können. So z. B. vermissen wir eine bestimmtere Stellungnahme zu der einen Frage, welche die Freunde sudetenländischer Geschichte gerade in jüngster Zeit beschäftigt, ob nämlich dem Deutschtume in den Sudetenländern eine in die Markomannen- und Quadenzeit zurückreichende Kontinuität zukommt und ob die in jenen Landen etwa latenten deutschen Volkskräfte hinreichten, die große kolonisatorische Arbeit zu vollbringen, die dort im 13. und 14. Jh. nachweislich geleistet wurde oder ob hiezu ein größerer Zuzug aus der Ferne notwendig war. B. Bretholz' Buch „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden (1306)", das diese Frage aufrollte, war ja dem Verf., wie aus einzelnen Zitaten ersichtlich ist, bekannt. H. spricht wohl von „deutscher Kolonisation" und „deutschen Kolonisten" (s. S. 244 f.), woher aber diese gekommen sein mögen, darüber fehlt jede Äußerung. Dies fällt umso mehr auf, als dieselbe Frage bei prähistorischen Siedlern mit Sorgfalt verfolgt wurde. Und doch darf diese Herkunftsfrage der deutschen Siedler nicht bloß wissenschaftliches Interesse beanspruchen, sondern hat auch noch eine gewisse praktische Bedeutung und Gegenwartswert für sich. Und wir sind der Meinung, daß diese Frage durch alleinige Heranziehung der geschichtlichen Überlieferung kaum befriedigend gelöst werden kann, sondern daß auch die verschiedentlichen siedlungsgeographischen Momente zu ihrem Rechte kommen müssen. Daß aber ihr Studium, so mühsam und zeitraubend es sein mag, zu wertvollen Schlüssen führen kann, das scheint mir gerade wieder ein Satz bei Hassinger (S. 73) zu bezeugen: „Die höhere Zweckmäßigkeit der Flureinteilung beim Reihen- und Straßendorf erscheint uns eben als der Ausdruck der höheren wirtschaftlichen Kultur der deutschen Siedler und damit auch der Kausalnexus zwischen Ortsform und der Nationalität der die Kolonisation Leitenden gegeben. — Wir geben gerne zu, daß der Verfasser einer Monographie derartige schwebende Fragen nicht immer genugsam verfolgen kann, aber sicherlich wäre es sehr wünschenswert, wenn sich ein Forscher wie Hassinger, dem die

Digitized by Google

geographische wie historische Arbeitsmethode geläufig ist, solcher historisch-geographischer Fragen annehmen würde.

Eingehender behandelt erscheinen wieder die Kapitel, die sich mit dem Verkehre, wie er zu den verschiedenen Zeiten durch die m. Pforte lief, befassen. Das ist ja begreiflich, gerade das verkehrsgeographische Moment bleibt ja bei der Behandlung dieser Durchgangslandschaft das anziehendste. Wie die mittelalterlichen Stadtprivilegien, soweit sie von Stapelrecht und Straßenzwang sprachen, die Zollbestrebungen des merkantilen Zeitalters, der Verlust des Großteiles von Schlesien und die Erwerbung Galiziens auf den Senkenverkehr zurückwirkten, all das wird hier verfolgt. Daß das vielerörterte Donau-Oder-Kanalprojekt, das bis in die Zeit des großen Kurfürsten (1652) zurückverfolgt werden kann, nicht übergangen wurde, ist selbstverständlich.

Im ganzen gesagt: eine gehaltvolle Arbeit, die für ähnliche Studien historisch-geographischer Art, ein Muster abgeben kann. Zu ihren schönsten Seiten wird man die feste Durchdringung einer Reihe von Problemen und die plastische Darstellung und Anschaulichkeit rechnen müssen. Letztere wird noch durch mehrere Karten, Profile und photographische Aufnahmen typischer Landschaftsformen erhöht.

Wien. Karl Beer.

Notizen.

Hans Foerster hat in der sehr fleißigen und wohl ausgereiften Bonner Dissertation Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit (Tübingen 1916, 115 S.) über Anregung von Lindsay und in engstem Anschluß an die einschlägigen Arbeiten dieses Gelehrten und Traube's die Abkürzungen von 19 Hss., welche teils sicher, teils mit großer Wahrscheinlichkeit im Zeitraum von 791—896 in Köln geschrieben wurden, tabellarisch zusammengestellt und eingehend erläutert. Die für den Zusammenhang der Notae iuris mit der Tachygraphie so wertvollen Note paleografiche von Schiaparelli konnten in dieser sichtlich vor Ausbruch des Weltkrieges verfaßten Arbeit nicht mehr benutzt werden, da der Verfasser nun sein Vaterland verteidigen hilft. Besonders verfolgt Foerster bis ins einzelne das Vorkommen und den Einfluß insularer Abkürzungen und den Übergang vom Gebrauch der Suspensionen zu jenem der Kontraktionen. Wie diese Kölner Handschriften sämtlich in festländischer Minuskel geschrieben sind, so weisen auch nur wenige von ihnen durchgehenden und unmittelbaren Einfluß des insularen Brauches auf, am meisten nr. 41 und ein Abschnitt von nr. 83 der Dombibliothek, beide noch aus dem Anfang des 9. Jahrh.; die Gründe dafür sind nicht bekannt. Beachtenswert ist der Hinweis, daß für die Abkürzung von t(ur) sich wohl die irische aber nie die angelsächsische Art findet. Die Beobachtungen, daß der insulare Einfluß zeitlich abflaut und daß von dem Gebrauch der Suspensionen in unregelmäßigem Zikzak aber doch sichtlich in zeitlicher Abfolge zu jenem der Kontraktion abgeschwenkt wird, ordnen sich dem uns geläufigen Bild glatt ein, aber es ist durchaus verdienstlich und er-

Digitized by Google

wünscht für eine glücklich gewählte Handschriftengruppe eine solche Fülle konkreter Belege zu bieten und auch die beigefügten Erläuterungen gewähren der mühsamen Erforschung dieser wichtigen paläographischen Materie allerlei Nutzen. Sehr förderlich ist, daß bei den Tabellen auch die Häufigkeit des jeweiligen Gebrauches der einzelnen Abkürzungen vermerkt ist. Etwas zu äußerlich schematische Anordnung mancher Abkürzungen und Erläuterungen wird man mehr unbequem als schädlich empfinden.

E. v. O.

Das belgische historische Institut in Rom hat die verdienstvolle Veröffentlichung der auf Belgien bezugnehmenden Stücke der päpstlichen Supplikregister fortgesetzt. Der VII. Band der Analecta Vaticano-Belgica enthält die Suppliques d'Urbain V. (1362—70), textes et analyses, publiés par Alfonse Fierens, Rom 1914. Die Anlage deckt sich mit jener der Suppliken Innocenz VI. im V. Bde. (vgl. Mitteil. 34, 391). Wie dort liegt auch hier das ganze Schwergewicht auf der Mitteilung des Materials in sachkundigen Auszügen unter Beifügung des ja unentbehrlichen, ausführlichen Personen- und Ortsverzeichnisses, sowie eines Sachregisters, das gegen den frühern Band erweitert ist, so daß auch der Kanonist und Diplomatiker einigermaßen auf seine Rechnung kommt, wenn er auch einer Durchsicht des Bandes von Regest zu Regest sich nicht wird entbinden dürfen. Die in der Einleitung gegebene Beschreibung der benutzten Bände ist abermals sehr karg, es sind nicht einmal die Lücken des vorhandenen Materials angeführt, so daß man die im Titel angeführte Regierungszeit Urbans fälschlich auch auf den Zeitumfang der Veröffentlichung beziehen wird, während doch die Supplikregister Urbans V. nur für 1362—66 erhalten sind (vgl. Kehr, Mitteil. 8, 88). Die Einleitung schweigt ganz von der Anlage und Führung der Supplikregister unter diesem Papst, für die sich doch schon nach den fallweise in den Noten angegebenen häufigen Korrekturen und Änderungen durch die beiden Registratoren, die durch alle vier Jahre nebeneinander tätig waren, allerlei ergeben hätte. Angesichts der ausgezeichneten belehrenden Ausführungen Bresslaus im zweiten Bande seiner Urkundenlehre bedauert man doppelt, daß eine zusammenfassende Ausschöpfung dieser Belege bei so bequemem Anlaß unterlassen wurde. — Hingewiesen sei nur noch auf den persönlichen Ton, welchen die Erledigungen des Papstes öfter tragen und daß auch vereinzelt Suppliken registriert wurden, deren Erledigung nicht auf Ausstellung einer Urkunde ging (z. B. nr. 857: Accede ad penitentiarum). Dagegen sei ausdrücklich die große und erfolgreiche Mühe hervorgehoben, welche auf die Feststellung der in den aufgenommenen Suppliken genannten Personen und Orte verwendet wurde. Das Register zeigt, daß da vielfach auch die an Belgien angrenzenden Gebiete Deutschlands, ja infolge des damaligen Pfründenmarktes alle Teile Deutschlands gelegentlich Nutzen daraus schöpfen können.

E. v. O.

Tenhaeff N. B., Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der X^e tot XII^e eeuw. Utrecht, A. Oosthoek 1913 (Bij-

Digitized by Google

dragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijksuniversiteit te Utrecht uitgegeven door Prof. Dr. O. Oppermann. I.) 339 S. und 5 Lichtdrucktafeln. — Die vorliegenden Studien Tenhaeff's befassen sich mit den ältesten Urkunden von Utrecht, Deventer und Zutfen aus dem 10. bis 12. Jh. und bringen bemerkenswerte und vielfach gesicherte neue Ergebnisse. Ausgehend von der Balderichurkunde von 943 sucht der Verf. die älteste Geschichte der Utrechter Domkirche aufzuklären, geht dann zu einer eingehenden Kritik anderer Urkunden dieser Kirche über und wendet sich nach einem Abschnitt über die Utrechter Bischofsurkunden betreffs die Schenkung der Kirche von Zwolle an das Kapitel von Deventer, der Untersuchung der ältesten Urkunden der Abtei von St. Paul in Utrecht zu, um auch hier wieder in scharfsinniger Weise das Echte abzusondern. Im letzten Kapitel beschäftigt sich der Verf. mit den ältesten Urkunden Zutfens, die für die Geschichte der Stadt von ganz ausschlaggebender Bedeutung sind. Von den acht Urkunden der Jahre 1059 bis 1134 werden fünf als Fälschungen und eine als verunechtet nachgewiesen. Wie in den vorhergehenden Kapiteln weiß der Verf. auch hier wieder in hübscher Weise den diplomatischen Beweis mit rein historischen Darlegungen in m. E. überzeugender Weise zu verknüpfen und durchzuführen. Im ganzen sind 23 Urkunden der Kritik unterzogen, darunter 4 Urkunden deutscher Könige und Kaiser. St.

Ginsberg Fritz, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550). Quellenstudien zur Wirtschaftsgeschichte des Metzer Landes. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Berlin 1913. 215 S. und 13 Lichtdrucktafeln. — Bei Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Metzer Landes stieß Ginsberg auf das reichhaltige Archiv der Familie de Heu und erkannte, daß auch für diese Zwecke das Material nur voll ausgewertet werden könne, wenn erst eine diplomatische Bearbeitung desselben vorliegt. Und so ging er daran, die Entstehung dieses Archivs d. h. die Geschichte der Privatkanzlei der Großgrundherrschaft der Familie de Heu zu erforschen. Die Untersuchung beginnt mit einer erschöpfenden Bewertung des 1352 in der Kanzlei angelegten Chartulars und geht dann auf urbariale Aufzeichnungen über. So haben sich besonders Urbare von 1406 und 1490 erhalten, die genauestens besprochen werden. Daran reiht sich die Untersuchung des Rechnungsbuches von 1460 und anderer erhaltener Rechnungsakten. Alle diese Bücher sind paläographisch bis ins Einzelne kritisiert und die zahlreichen beigegebenen Abbildungen veranschaulichen diesen mühevollen, aber auch wertvollen Teil der Arbeit, wenn sie natürlich auch ein wirkliches Nachprüfen nicht ermöglichen; denn dazu brauchte es die Einsicht in die Originale. Man erhält ein interessantes Bild von der Tätigkeit einer solchen großgrundherrschaftlichen Privatkanzlei. Daneben findet man auch mehrfache wertvolle Hinweise für die Geschichte der Amansurkunde. St.

Digitized by Google

P. H. Scheffel hat dem ersten 1908 erschienenen Band seiner Verkehrsgeschichte der Alpen den zweiten, das Mittelalter behandelnden (Berlin 1914, Dietrich Reimer [Ernst Vohsen] 297 SS.) folgen lassen. Er schildert darin in der ersten Hälfte (3. Buch des Gesamtwerkes) in 9 Kapiteln „das Mittelalter in den Alpenländern", in der zweiten Hälfte (4. Buch) in ebensoviel Kapiteln „die Alpenstraßen des Mittelalters". Dieser Band zeigt dieselben Vorzüge und Mängel wie der erste Band. Dem Verf. fehlt wirkliche geschichtliche Fachbildung und daher vielfach das nötige Verständnis zur Beurteilung geschichtlicher Erscheinungen; die Darstellung fußt ziemlich wahllos und unkritisch auf einzelnen Quellenstellen und verschiedener, meist älterer und populär gehaltener Literatur. Daher finden sich — wie genauer an anderer Stelle (Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs XII) ausgeführt — zahlreiche falsche Angaben und unrichtige oder schiefe Urteile. Der Wert des Buches — der rein wissenschaftlich gering ist — liegt aber auf einem anderen Gebiete. Scheffel will mit seinem Werke, wie er dies auch in der Vorrede ausführt, nicht dem Fachmann sondern dem gebildeten Laien dienen. Mißt man das Buch mit diesem Maßstabe, so wird man es mit anderen Blicken betrachten. Es ist die gut und anregend geschriebene Arbeit eines gescheiten Dilettanten, der mit offenem Auge durch das Land gewandert ist und die leichter zugängliche Literatur durchgesehen hat. Der sich über alles Gelesene und Geschaute seine eigenen, oft verfehlten aber auch oft originellen und feinsinnigen Gedanken gemacht und diese nunmehr in seinem Buche niedergelegt hat. Scheffels Werk wird sicher vielen Nichtfachleuten Einblicke in das geschichtliche Werden der Alpenländer gewähren, die ihnen sonst verschlossen geblieben wären; wenn auch viele Einzelheiten verzeichnet sind, die großen Linien des Bildes prägen sich doch richtig ein. Aber auch dem Fachmann kann das Buch manche Anregung gewähren. Er wird die sachlichen Fehler stillschweigend verbessern, er wird aber durch viele Behauptungen zum Widerspruch, damit zu eigener Arbeit genötigt werden und er wird endlich manches von einem eigenartigen Gesichtspunkt beleuchtet finden und bei näherer Betrachtung vielleicht doch nicht selten auch im Irrtum ein Korn oft übersehener Wahrheit entdecken.

Innsbruck. Richard Heuberger.

F. Beck. Der Karlsgraben. Eine historische, topographische und kritische Abhandlung. Mit Beilagen. Nürnberg 1911. Verlag der Friedrich Korn'schen Buchhandlung. 91 S. — Gerade jetzt, da die Herstellung von Verbindungen zwischen der Donau und den größeren, zur Nord- und Ostsee ziehenden deutschen Flüssen im Mittelpunkt des Interesses steht — als ein Teilproblem des angestrebten mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes — dürfte die Studie, die sich mit der von Karl d. Gr. zwischen Altmühl und Rezat geplanten Kanalverbindung befaßt, Beachtung verdienen. Die annalistische Überlieferung hierüber stimmt keineswegs überein; wenn nach der einen Darstellung (so den Reichsannalen) das begonnene Werk vorzeitig zum Stillstand kam, so wäre es nach anderen Quellenangaben fertig gestellt und in Gebrauch genommen worden. Gegen letzteres spricht der topographische und archäologische Befund jener Damm- und Grabenreste, die sich unfern

Digitized by Google

von Treuchtlingen finden und deren Identität mit den unter Karl erfolgten Aushebungsarbeiten nach B. außer Zweifel steht. Wie diese Kernfrage, so wurde noch mancher strittige Punkt einer entsprechenden Lösung zugeführt. K. Beer.

Adolf Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Eine Studie über die Entstehung des Arelatischen Reiches und seine politische Bedeutung. Leipzig 1914, Dyk'sche Buchhandlung. 110 SS. — Diese Studie Hofmeisters sucht den Nachweis zu erbringen, daß das „Arelatische Reich" erst durch Otto den Großen geschaffen und die bisherige Vorstellung von dem rechtsbegründenden Vertrag Hugos von Italien mit König Rudolf falsch sei. Dieser Bericht des Liudprand von Cremona, den man gemeinhin etwa ins Jahr 933 setzt (vgl. Hartmann, Geschichte Italiens III, 2 S. 197) und mit dem man die Vereinigung der Provence mit Burgund beginnen läßt, wird von Hofmeister einer eingehenden Kritik unterzogen. Ob er im Rechte ist, „die Tatsächlichkeit des von Liudprand erzählten Vertrages" zu bezweifeln und Liudprand „eine Verwechslung des Burgunderkönigs mit dem gleichnamigen französischen Herrscher" unterlief, wird von der Forschung noch zu entscheiden sein.

Otto H. Stowasser.

Dr. Karl Graf von Źmigród Stadnicki. Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. (um das Jahr 995). Mit einer Karte. Freiburg (Schweiz), Universitätsbuchhandlung (O. Gschwend) 1911. 8°. XIII u. 103 SS. — Die vorliegende Arbeit versucht die Lösung einer schwierigen Frage und empfängt besonderen Vorzug durch die eingehende Benützung der polnischen Geschichtswerke. Ihr Gegenstand, die merkwürdige Schenkung großer Teile Pommerns, Polens, Schlesiens und Mährens durch den judex Dagone, die senatrix Ote und ihre Söhne Misica und Lambert an Papst Johann XV., ist ganz darnach angetan, auf das Gebiet unsicherer Vermutungen zu locken. Der Autor ist dieser Gefahr nicht entgangen und nur selten vermag man ihm auf den verschlungenen Pfaden seiner Untersuchung zu folgen. Man wird weder der Ansicht, daß die Schenkungsurkunde durch die Überlieferung genügende Beglaubigung erfahre, zustimmen, noch in allen Fällen der Deutung ihres Inhaltes beipflichten können, am wenigsten aber mit dem letzten Abschnitt des Werkes, der von den Folgen der Schenkung handelt, einverstanden sein. Unzutreffend ist vor allem die Auffassung St. von dem Verhältnisse Kaiser Ottos III. zu Papst Sylvester II. Die Sendung des Lambertus zum Papste, die nach den Berichten der Quellen kurz vor der Erhebung Stephans I. von Ungarn zum Könige erfolgte, verlegt St. in das Jahr 1024, weil Lambertus als Bischof von Krakau erscheint, aber dieses Amt erst in jener Zeit bekleidete. Hier wäre immerhin die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß die Quellen bei der Schilderung jenes Vorganges Lambertus schon mit der später erlangten Würde ausstatten, ein Irrtum, dem man auch anderwärts begegnet. Dafür, daß Boleslav Chrobry um das Jahr 1000 den Papst durch Lambertus zu bewegen suchte, ihm die Königskrone zu verleihen, spricht der Umstand, daß bald

Digitized by Google

nachher die Quellen von einer freiwilligen Zinspflicht des Polenherzogs zu berichten wissen. Wahrscheinlich ließe sich doch ein engerer Zusammenhang zwischen den Bestrebungen Boleslavs und dem Entstehen der Schenkungsurkunde nachweisen.

Trotz mancher Bedenken muß anerkannt werden, daß der Hauptteil der Arbeit mit voller Beherrschung der Quellen und Hilfsschriften geführt ist, ein Vorzug, den der einleitende Abschnitt vermissen läßt. Die lebhafte Freude an wissenschaftlicher Forschung hätte den Autor bewegen sollen, selbst den strengsten kritischen Maßstab an sein Werk zu legen und über die Enge des eigentlichen Stoffes hinaus die allgemeinen Vorgänge tiefer zu erfassen.

Graz. Mathilde Uhlirz.

Vita sancti Burkardi. Die jüngere Lebensbeschreibung des hl. Burkard, ersten Bischofs zu Würzburg, mit einer Untersuchung über den Verfasser herausgegeben von Dr. Franz J. Bendel. Paderborn, Schöningh, 1912. XXII u. 58 SS. — Die Handschrift des Benediktinerklosters St. Stephan zu Würzburg, aus der J. F. Schannat den Bollandisten für ihre Ausgabe der jüngeren Lebensbeschreibung des hl. Burkard eine Abschrift besorgt hatte und die für die Frage nach ihrem Verfasser von besonderer Bedeutung ist, galt als verloren. Nun ist Bendel deren Auffindung in der Würzburger Universitätsbibliothek geglückt (Cod. C). Doch ergab sich, daß nicht diese Handschrift der Urform am nächsten steht, sondern vielmehr der wahrscheinlich aus der Bibliothek des Würzburger Domstiftes stammende Kodex Ms. Laud. Misc. 163 der Bodleiana in Oxford, den Bendel darum auch der neuen Ausgabe vorzüglich zugrunde legte (Cod. A). Diese beiden Handschriften stammen aus dem 15. Jh. Daneben standen Bendel noch eine Handschrift von 1588 aus dem Stifte St. Burkard in Würzburg (Cod. D) und eine solche des 18. Jh. aus dem Kloster Amorbach (Cod. E) zur Verfügung, die beide der Universitätsbibliothek in Würzburg gehören. Als Verfasser spricht Bendel den in der Urkunde vom 10. Juli 1168 (Stumpf Nr. 4095) genannten Engelhardus abbas sancti Burchardi an und meint, daß er als Mönch zu St. Stephan in Würzburg diese Verherrlichung des hl. Burkard geschrieben habe, was ihm in der Folge zur Abtswürde von St. Burkard verhalf. Genauer will Bendel die Vita ‚kaum vor 1145, eher noch einige Jahre später' geschrieben sein lassen. Der Neudruck folgt, wie schon gesagt wurde, im wesentlichen dem Kodex der Bodleiana; eine Lücke wurde aus E, die Kapitelüberschriften aus C ergänzt und aus beiden Handschriften wie auch aus D die Varianten angemerkt. Otto H. Stowasser.

Das Wahldekret vom Jahre 1059. Inaugural-Dissertation von Gustav Schober. Breslau 1914. 79 SS. — Der erste Teil dieser Dissertation ist der textkritischen Betrachtung, der zweite der Interpretation des berühmten Papstwahldekrets gewidmet. Beide Teile beschränken sich in der Hauptsache darauf, über die das Thema betreffende umfangreiche Literatur zu referieren und kurz hervorzuheben, welcher der verschiedenen Ansichten der Verfasser

Digitized by Google

beitritt. Auch dies könnte — eben mit Rücksicht auf den großen Umfang der Literatur — verdienstlich sein. Leider aber ist das Referat sehr wenig übersichtlich und leidet überdies sichtlich an der mangelhaften juristischen Schulung des Verfassers. Einen wissenschaftlichen Wert vermögen wir daher der Veröffentlichung dieser Dissertation nicht zuzusprechen.

K. G. Hugelmann.

Ein an sich nicht uninteressantes Mitglied der luxemburgischen Königsfamilie, Johann — oder wie er meist genannt wird: Johann Heinrich, Markgraf von Mähren, der Bruder Karls IV., erhielt durch eine Inaugural-Dissertation von Fritz Hecht (Halle a. S., 1911, 91 S.) eine monographische Behandlung. Daß sich früher niemand an eine solche Arbeit gemacht hat, findet seine Erklärung wohl in dem Mangel an dankbarem Quellenmaterial über diese Persönlichkeit. Urkunden aus der Zeit von 1350—1375, da er als Markgraf in Mähren regierte, gibt es wohl eine stattliche Zahl, auch gelegentliche Notizen über ihn in den zeitgenössischen Chroniken, allein für ein abgerundetes Bild seines Lebens und Wirkens reicht das kaum hin. Umso dankbarer muß man dem Verf. sein, daß er sich an dieses wenig anziehende Thema gemacht und fleißig zusammengetragen und verarbeitet hat, was sich über diesen Fürsten in den Geschichtswerken vorfindet. Die Darstellung ist auch deshalb nicht leicht, weil Johann, der zuerst als Gemahl der tirolischen Margareta Maultasch ins politische Leben eintritt, als Mann und Fürst einen so armseligen, ja lächerlichen Eindruck macht, während er als mährischer Markgraf, ohne gerade hervorragendes geleistet zu haben, doch allen Respekt verdient. Diese gründliche Umwandlung im ganzen Wesen und Charakter, das Interessanteste an dieser Persönlichkeit, klarzulegen, vermag man beim besten Willen nicht; man kommt über äußerliche Bemerkungen nicht hinaus, weil die Quellen versagen. Man wird aber H. gerne zugestehen, daß er sich auch um diese Frage bemüht hat. Am meisten Material bietet sich eigentlich für die mährische Periode, so daß ich glaube, die Schwierigkeit einer Disposition dieser fünfundzwanzigjährigen Regierungstätigkeit Johanns besteht nicht in dem Maße, als es H. in der Anmerkung auf Seite 49 hervorheben zu müssen meint. Nehmen wir etwa einige Gesichtspunkte: Johanns Verhältnis zu Karls IV. äußerer Politik (Brandenburg, Österreich, Polen, Ungarn), Johanns Beziehungen zu seinem Bruder, Johanns innere Verwaltung Mährens (1. Adel, 2. Bürgerschaften, 3. Bauern) — so ließe sich auf diesem Wege wohl eine klarere Übersicht über seine Gesinnungen, seine Verdienste, sein positives Schaffen gewinnen, als wenn man, wie es H. tut, alles nur von dem Gesichtspunkt der Schaffung einer Hausmacht betrachten will und auf jede weitere Disposition nach realen Gesichtspunkten verzichtet. Man hat beim Lesen das Gefühl, daß sich der reiche Stoff in diesem 4. Kapitel besser hätte verarbeiten und verwerten lassen. Mit der Zusammenfassung im letzten Kapitel über Johanns Charakter und seine historische Bedeutung wird man im Ganzen wohl einverstanden sein: ein durch mangelhafte, lieblose Erziehung anfangs haltlos gewordener, halb blind irrender Mensch, der vor Aufgaben gestellt wird, die er gar nicht erfassen kann, der sich aber

Digitized by Google

später emporrafft und in treuem Gehorsam gegenüber seinem großen Bruder bemüht ist, den ihm angewiesenen Posten redlich auszufüllen. Das war Johann Heinrich.

Brünn. B. Bretholz.

In einem kleinen Aufsatze, betitelt „König Ludwig I. von Ungarn, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg im Jahre 1371“ (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 50, S. 437—446) veröffentlicht Karl Wenck drei Schreiben aus den Jahren 1371—75, welche sich im „registrum Nicolai marchionis Estensis“ im Staatsarchiv zu Modena finden: ein Schreiben des Königs Ludwig I. von Ungarn an den Markgrafen Nicolaus von Este von 1371 Juli 18, die Antwort des Markgrafen vom 8. Jänner 1372, und ein Schreiben des Kaisers Karl IV. an Raymondinus de Lupis von 1375 Mai 19. Alle drei Stücke beziehen sich auf die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. — aber neue Aufschlüsse über die Ereignisse jener Zeit lassen sich aus ihnen nicht gewinnen. Vorausgeschickt sind Bemerkungen über die Politik Ludwigs von Ungarn gegenüber Italien und Deutschland. S. S.

Von dem in den Mitt. des Inst. 34, 681 ff. ausführlich besprochenen Werk von Karl Heinrich Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien erschien noch vor Kriegsbeginn das dritte Buch (Quellen und Forschungen, hrsgg. von der Görres-Gesellschaft 16. Band, Paderborn 1914. X und 462 S.), das die zu Pisa und Lucca in kaiserlichen und ghibellinischen Diensten stehenden deutschen Söldner des 14. Jahrhunderts behandelt. Auf Grund der Pisaner Provisionsregister bietet Schäfer in verkürzender Edition nahezu 40 Söldnerlisten, welche von 1298 bis 1404 reichen und von 1314 bis gegen das Ende des Jahrhunderts eine ziemlich geschlossene Reihe bilden; sie ermöglicht es, das Anschwellen und Abnehmen der deutschen Truppen, das Emporschnellen des Soldes zur Zeit der Romzüge, die langjährige Dauer vieler Soldverhältnisse und trotz der entstellten Namen in vielen Fällen auch die Herkunft der einzelnen Soldritter aus den verschiedenen deutschen Landschaften zu erkennen; die in den Provisionsregistern öfter angeführten libri masnade, in denen vermutlich die Soldverträge und andere auf Werbung und Dienst bezügliche Schriftstücke der „curia masnadarum“ gebucht waren, scheinen leider verloren zu sein. In Lucca fehlt auch der größere Teil der Soldlisten u. zw. nicht blos für die Zeit der Abhängigkeit dieser Stadt von Pisa (1342 bis 1369), sondern auch für längere Zeiträume ihrer Selbständigkeit, wie für die Herrschaft Castruccios (1316 bis 1328). Dafür sind hier andere wertvolle Rechnungen erhalten; so eine von 1329, die über eine Reihe der im Dienst Kaiser Ludwigs gestandenen deutschen Söldnerführer (vgl. die Urkunde bei Schäfer 2, 155, besser bei Schwalm im N. Archiv 23, 339 und Mon. Germ. Const. 6, 422) Aufschluß gibt; dann solche über die in den Jahren 1332 und 1333 erfolgte Ablösung von Pfändern, welche deutsche Söldner anstatt der Zahlung gegeben hatten. Schäfer hat auch einige auf kirchliche Stif-

Digitized by Google

tungen der deutschen Krieger bezügliche Urkunden herangezogen und er hat hier und zugleich im Deutschen Herold (November 1913) verwertet, was ihm über die ihnen gewidmeten Grabdenkmäler bekannt wurde. Daß die Durchforschung italienischer Archive auch für den in den bisher erschienenen Bänden des Werkes enthaltenen Stoff noch weiteren Erfolg verspricht, darf aus mancherlei Nachträgen geschlossen werden, die seither an den Tag kamen (vgl. Schäfer in der Römischen Quartalschrift 27, 146* ff. über Otto von Braunschweig und andere in Diensten Gregors XI. und Bonifaz IX. stehende Deutsche, dann die von Schwalm schon im N. Archiv 23, 341 und jetzt Mon. Germ. Const. 6, 468 gedruckte Quittung vom 1. April 1329, sowie die Gerichtsurkunde der zu Lucca herrschenden marischalchi Teutonicorum von Ende Juli oder Anfang August 1329, ebenda 6, 523, und die auch von Samanek in diesen Mitt. 36, 157 verzeichnete Urkunde von Ende 1328 betreffend das Streitroß eines deutschen Söldners, ebenda 6, 437). Trotzdem ist es zu begrüßen, daß Schäfer der Quellenveröffentlichung außer den erklärenden Anmerkungen (über die Schulte in der Deutschen Literaturzeitung 1913 Nr. 5, 1915 Nr. 16 und Schäfer ebenda 1915 Nr. 22 zu vergleichen sind) auch diesmal zusammenfassende Schilderungen der Pisaner und Luccheser Kriegsgeschichte und der bei den dortigen deutschen Soldtruppen herrschenden Zustände beigegeben hat. Mancherlei Versehen sind ihm dabei allerdings unterlaufen (vgl. Schneider in der Historischen Zeitschrift 118, 314 ff.) und die hellen Farben, in denen Schäfer das Bild malt, würden bei allseitiger Würdigung des Söldnerwesens wohl in etwas andere Beleuchtung gerückt werden müssen; aber der Eifer, welchen Sch. dem Gegenstand zuwandte, verdient alle Anerkennung und weckt den Wunsch, daß es ihm vergönnt sein möge, seinen noch auf zwei folgende Bücher ausgedehnten Plan trotz der Hemmnisse des Krieges zu Ende zu führen. W. Erben.

Lampe Karl Heinrich, Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg. (Sonder-Abdr. aus Heft 1 u. 2 d. Gesch.-Bll. für Stadt und Land Magdeburg 1911). 8°. 87 S. — Diese Arbeit beschäftigt sich mit den simplices milites, clientes, famuli, villani, die in einem Weistum Magdeburgs aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt werden. Der Verf. sucht mit Hilfe der Quellen vom 14.—16. Jahrh. deren soziale und Rechtsstellung klarzulegen und hat dazu auch ungedrucktes Material, das im Anhang veröffentlicht wird, herangezogen. Er sieht in ihnen Dienstleute zweiter Ordnung, die sich von dem Latrecht freizukaufen vermochten, und zu Reiter-, Spanndiensten und Ämterführung verpflichtet, Lehen empfangen konnten. L. glaubt entgegen der Annahme Fürth's, daß diese niederen bäuerlichen Dienstmannen schon von Anfang an neben den ritterlichen Ministerialen vorhanden waren und diese immer wieder durch neue Kräfte ergänzten. Was er zuletzt im Anschlusse an Kluckhohn über den Gegensatz zu den süddeutschen niederen Ritter ausführt, ist viel zu sehr verallgemeinert, da es höchstens für Österreich im engeren Sinne gelten kann. In Tirol zeigen sich im Bistum Brixen doch ganz ähnliche Verhältnisse wie in Magdeburg,

Digitized by Google

worüber den Verf. die leider nicht berücksichtigte Abhandlung von Fajkmajer, welche 1908 erschien, hätte aufklären können. Vgl. außerdem für Passau L. Gross in dieser Zeitschr. Erg.-Bd. 8, 637; für Salzburg Salzb. UB. 1, 557, Nr. 632; 592 Nr. 12.

Wien. A. Dopsch.

Dr. Anna Mühlhäusser, Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. H. 56). Berlin 1914. — Die Verfasserin stellt die in den Briefen Petrarcas, Enea Silvios u. a. italienischer und französischer Frühhumanisten enthaltenen Landschaftsschilderungen zusammen und charakterisiert die Art, in der jeder dieser Briefschreiber seine landschaftlichen Eindrücke wiedergibt. Der Preis gebührt Petrarca, der in der Breite seines Stoffkreises, aber auch in der Zahl und Darstellungskunst seiner Schilderungen alle anderen weit überragt. „Er, der Künstler steht mit seinem Darstellungsbedürfnis und seiner Gestaltungskraft ganz für sich". Die Briefe Enea Silvios dagegen stehen an Zahl und künstlerischem Wert landschaftlicher Schilderungen hinter seinen Kommentarien weit zurück. Bei der Schilderung des Rheinfalls schreibt er eine Stelle aus Poggios Brief über Baden im Aargau fast wörtlich ab, ohne die Entlehnung als solche zu bezeichnen — interessant als Beitrag zur Frage der Verwertung geistigen Eigentums durch die Humanisten. Charakteristisch für das Streben nach „Entdeckung der Welt" ist der Wunsch, von Gegenden, die man selbst nicht sehen kann, Schilderungen durch andere zu erhalten. Nikolas de Clémanges gibt eine Art Theorie des Reiseberichtes. Kurt Kaser.

J. Lunzer, Zu K. Wenzels II. Minneliedern (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur LIII. Bd., Berlin 1911, S. 260 fg.). — Hans Gille, Die historischen und politischen Gedichte Michel Beheims (Palästra XCVI, Berlin 1910). — Die drei Minnelieder Wenzels in der großen Heidelberger Liederhandschrift beziehen sich nach Lunzers kritischen Untersuchungen sicher (gegen Haupt und Feifalik) auf des Königs Gemahlin Guta von Habsburg und sind nach der wirklichen Vereinigung der beiden (1287) gedichtet. Ihr Name kommt als „guote" im Reim und im 2. Gedichte im Vokativ vor; aus zarter Rücksicht ist ihr Name nicht direkt gebraucht, sondern in der versteckten Adjektivform guote gekennzeichnet. Die Gedichte waren eine Huldigung für die damals junge Guta, die der sinnliche König innig liebte.

Der als Meistersinger bekannte Michel Beheim führte ein bewegtes Leben, meist in höfischen Diensten, und wurde daher Zeuge wichtiger geschichtlicher Vorgänge, die in seinen „rein historischen" und in den politisch-kulturellen Dichtungen ihren Niederschlag fanden. G. hat die Handschriften neuerdings durchgesehen und die schon von Karajan und anderen verwerteten Gedichte durch bisher unbekannte vermehrt. Ihre Zahl ist bedeutend, ihr historischer Wert aber nicht groß. Immerhin bietet er da

Digitized by Google

und dort Einzelheiten, die bei dem Mangel auderer Quellenzeugnisse bemerkenswert erscheinen, so in dem Zuge K. Wladislaws von Orsova nach Varna, wobei sich (S. 16[1]) das auch von Huber nicht erkannte üis als bulgar. viz (= niš, Nischawa) als bloßer Lesefehler Karajans entpuppt. Einige Details werden ferner in dem Gedichte über den Sieg Giskras v. Brandeis über die Ungarn bei Losoncz (8. Sept. 1451) angegeben, die Beheim vermutlich einem Söldner Giskras verdankte, und besonders in dem Gedichte über die Belagerung Belgrads (1456) und die Ermordung Ulrichs v. Cilli, in dessen Gefolge sich Beheim befand. Sein Bericht ist jedoch in manchem unrichtig und im ganzen parteiisch gefärbt. Beheim war Feind der Ungarn. Das erhellt auch aus seinen politischen Gedichten. Nicht hold ist er den Wienern; sein Gedicht „von den von Wien" (S. 114), das G. auf die erste Belagerung der Stadt (1461) bezieht, bildet eine Ausnahme, im „Buch von den Wienern" und in seiner Verteidigung der Wiener Universität aber, die G. (gegen Aschbach und Seemüller) in die Zeit 1458—62 verlegt, wendet er sich scharf gegen die Bürger, denen er als Fürstendiener auch sonst mißgünstig ist. Ende 1454 muß sich Beheim bei Siegmund dem Münzreichen befunden haben — von dem ich daz lebin hane, sagt er, was wohl in seiner ungenauen Ausdrucksweise bedeuten mag, daß er auch später noch vom freigebigen Herzog materiell unterstützt wurde, als er schon in Diensten des kargen, stets in Geldnot steckenden Kaisers stand. Unter dem Namen afern (S. 124) vermute ich nafèrn = Navarra. S. 143 ist von einem historisch nicht beglaubigten Türkeneinfall in Serbien die Rede. Der Mitverteidiger Wiens hieß Baumkircher (nicht Baumkirchner, S. 115).

Aus den kulturhistorischen Gedichten M. Beheims ist viel Neues nicht zu gewinnen; er erweist sich in seinen stark auftragenden Reimereien als Pessimisten und in seinem Tadel der kirchlichen Zustände seiner Zeit hört man Luther voraus.

Bozen. S. M. Prem.

Herrmann Max, Forschungen zur deutschen Theatergeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Mit 129 Abbildungen. Berlin, Weidmann 1914. 20 M. — Mit diesem mehr als halbtausendseitigen, im größten Oktav gehaltenen Buche soll ein erster Versuch zu einer wissenschaftlichen Theatergeschichte gemacht und das Bühnenwesen in Deutschland im ausgehenden Mittelalter und in der Zeit der Renaissance erhellt werden. Mit dem Aufblühen des Humanismus hebt eben für Bühne und Drama eine neue Zeit an. H. untersucht zunächst S. 11 fg. das Meistersingertheater in Nürnberg und unternimmt eine Rekonstruktion der Bühne vorzugsweise nach den Szenenangaben bei Hans Sachs. Seit 1550 wurde in der Marthakirche, manchmal auch im Remter des Predigerklosters zu Nürnberg gespielt. Die Schauspielkunst aber bewegte sich, wenigstens im ernsten Drama, noch in recht schablonenhaften und wenig individualistischen Bahnen; über Theaterdekorationen, Requisiten und Kostüme erfahren wir trotz H.s weitschweifiger Darstellung auch nicht viel. Im zweiten Teile des Werkes werden Dramenillustrationen des 15. und 16. Jahrhunderts in reicher Auswahl gemustert (S. 271 fg.), aber die Ausbeute ist für den eigentlichen

Digitized by Google

Zweck ebenfalls unergiebig. Der Grund dafür liegt im Materiale, denn es handelt sich bei den zahlreichen Abbildungen, die uns vorgelegt werden, gar nicht um bühnentechnische, sondern meist um rein illustrative Dinge. Das „Teufelskostüm" dürfte fast allein der in Übung stehenden Bühnenwirklichkeit entsprechen. Der Verfasser versichert daher auch, es sei ihm mehr um eine „bisher wenig geübte" wissenschaftliche Untersuchungsmethode, als um eine „wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse" zu tun (S. 503). Hingegen ist es seinem Scharfsinne gelungen, da und dort eine geschichtliche oder kunsthistorische Einzelheit wissenschaftlich festzustellen oder zu berichtigen. Eine kurze Schlußbetrachtung gibt eine Übersicht über die gesamten Ergebnisse der Untersuchung.

Bozen. S. M. Prem.

In der vom Literarischen Verein in Wien zu August Sauers 60. Geburtstage herausgegebenen Festgabe „Grillparzers Ahnen" (Wien 1915, Verlag des Literar. Vereins) gibt Rudolf Payer von Thurn ungemein sorgfältige Nachweise über des Dichters Vorfahren bis zurück in das 17. Jahrhundert. Die Grillparzer stammen aus der Herrschaft Bergheim, die im oberösterreichischen Mühlviertel am rechten Ufer der Donau Aschach und Eferding gegenüber liegt. Des Dichters Großvater Josef wanderte als Bindergeselle nach Wien und betrieb hier später ein Gastwirtgewerbe. Sein Sohn Wenzel, der Vater Grillparzers, wurde bekanntlich Advokat. Die mütterlichen Ahnen, die Sonnleithner, stammen aus der Gegend von Wien. Der Name Grillparz kommt als Hof- und Flurname in Ober- und Niederösterreich schon im Mittelalter vor. Einer der ältesten Belege (Grilleporz) findet sich in einer Urkunde Bischof Konrads von Passau vom 27. Februar 1162. Von diesem Stücke, dessen Original im Stiftsarchiv von Kremsmünster liegt und über das Lothar Gross in seiner Abhandlung über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau in diesen Mitteilungen 8. Ergbd. S. 535 handelte, bringt Payer von Thurn ein schönes Faksimile, einen Beitrag, den man an dieser Stelle nicht suchen würde. O. R.

In Darstellung und Auffassung noch recht unfrei tritt uns die Berliner Doktorarbeit von Günther Freiherrn von Richthofen, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858, W. Weber; Berlin 1915 entgegen. Der Verf. zieht die Parallele zwischen den beiden Staatsmännern und kommt zu dem Ergebnis, daß in ihren letzten Zielen zwar übereinstimmend, Manteuffel doch vielfach andere Wege einschlug als Bismarck gewünscht hätte. Das Gefühl der eigenen Schwäche ließ Manteuffel alle Fährlichkeiten in der äußeren Politik ängstlich vermeiden. Diese nicht gerade überraschende Tatsache wird an der Hand des bekannten Quellenmaterials ausführlich dargelegt. W. B.

Digitized by Google

J. Hashagen, Umrisse der Weltpolitik. 1. Bd. (1871—1907), 2. Bd. (1908—1914). Aus Natur und Geisteswelt Nr. 553 und 554. Leipzig. B. G. Teubner, 1916. 140 u. 138 SS. — Ein Dilettant hätte dieser schönen Leistung sicher den Titel ‚Geschichte' der Weltpolitik vorgesetzt. Der in seinen wohlabgewogenen Urteilen den gut geschulten Historiker verratende Verfasser bescheidet sich mit ‚Umrissen'. Von der ersten bis zur letzten Seite hält er an dem Bilde fest, nur Politik, nur Gegenwartsgeschehen abzuschildern. Durchgehends schreibt er im Präsens. Und doch scheidet sich das Werk deutlich von jenen Ereignisübersichten, wie sie in Geschichtskalendern und ähnlichen Veröffentlichungen geboten werden, durch die übersichtliche Gliederung und gute Durchdringung des Stoffes. Jedenfalls bringt er m. E. die beste Vorgeschichte für die Ereignisse der Gegenwart, die wir bis jetzt haben. Selbstverständlich kamen H. dabei die Erfahrungen dieses Krieges sehr zugute. Eine Weltkrise, wie wir sie in diesen Tagen erleben, ist notwendig der Abschluß für vieles, was gestern noch in Bewegung, noch im Werden war. Angenehm fällt in diesem Werkchen, was leider nicht ganz selbstverständlich ist, die freundliche Beurteilung auf, die H. der österreichischen Politik zuteil werden läßt. — In einer gewiß bald notwendig werdenden Neuauflage wird der Verf. sicher seinen, besonders im 1. Bändchen, allzu gedrängten Stil (Vgl. 1. S. 64 unten: ‚das ist für Stanley natürlich das Signal' usw.) etwas erleichtern. Daß diesem stofflich fast übersättigtem Werke kein Namen- und Sachverzeichnis beigegeben wurde, ist ein Mangel, der sich durch Hinauswerfen der Verlagsreklame ohne Raumvermehrung abstellen läßt. W. B.

Einen lehrreichen Beitrag zum Verständnis der Gegenwart bildet der Vortrag, den Alexander Cartellieri in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena gehalten und der sich Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruch des Weltkrieges (Jena 1916, Gustav Fischer) nennt. Es werden darin in übersichtlicher Weise alle Momente vorgebracht, die auf das politische Verhältnis der beiden Staatan in den letzten vierzig Jahren Bezug haben. Offenbar ist es die weise Mäßigung des Geschichtsschreibers, wenn er sich hiebei jeder Kritik der deutschen Politik nach Bismarck enthält, wozu ja gelegentlich der Faschoda-Sache und des Burenkrieges Anlaß genug gewesen wäre. Eine willkommene Ergänzung nach der geistesgeschichtlichen Seite hin bedeutet das Schriftchen von Ed. Wechssler, Die Franzosen und wir. Jena 1915.

W. B.

R. Sieger, Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik. Sonderabdr. aus dem 21. Jahrg. der Geographischen Zeitschrift. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin, 1915. 54 S. — Was tiefer Blickenden immer Überzeugung war, daß nämlich unsere Monarchie in ihrer physisch-geographischen Veranlagung eine der wichtigsten Bürgschaften ihres Bestandes

Digitized by Google

besitze, das wird in dieser Untersuchung in eindringlicher und klarer Weise dargelegt und die Meinung der im In- und Auslande anzutreffenden Kritiker, die in der Donaumonarchie ein Zufallsgebilde sehen wollten, das der „staatlichen Persönlichkeit" entbehre und daher dem Verfalle bestimmt sei, gründlich widerlegt. Und weiter zieht der Verf. eine Reihe wichtiger Schlußfolgerungen, die die innere und äußere Politik angehen, wobei immer die geographischen Tatsachen als Ausgangspunkt und Richtschnur erscheinen. Man möchte diesen zeitgemäßen realpolitischen Erwägungen eine möglichst große Verbreitung und Beachtung wünschen. K. Beer.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit C. H. Becker, P. Darmstädter, H. Delbrück, O. Franke, K. Hampe, Hans Luther, R. v. Mach, E. Marcks, G. v. Schmoller, W. Schoenborn, W. Solf, Friedrich Tezner, E. Troeltsch, H. Uebersberger, O. Weber, A. Wermuth, E. Zitelmann, herausg. von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. 2. erw. Aufl. 2 Bde. Druck und Verlag bei B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1916. M. 12. — Die hier angeführten Namen besagen eigentlich schon alles. Man kann dieses Monumentalwerk nicht besprechen, kaum seinen Inhalt genügend andeuten. In Umrissen arbeitet Otto Hintze in bekannter Klarheit die politischen und geographischen Bedingungen heraus, die zu dem geführt haben und führen mußten, was unsere Gegner den deutschen oder preußischen „Militarismus" nennen. E. Troeltsch untermalt dieses Bild auf geistesgeschichtlichem Gebiete. „Das deutsche militärische System" findet in H. Delbrück einen Darsteller von meisterhafter Durchsichtigkeit und Verständlichkeit. G. Schmoller führt die deutschen Einrichtungen auf ihren Werdegang seit 1650 zurück und erweist, daß die heutigen Verfassungsformen historisch ihre tiefe Begründung besitzen. — Erfreulich ist es, daß man die Darstellung der österreichischen Verhältnisse in die Hand so bewährter Österreicher überantwortet hat, wie dies eben Friedrich Tezner und Ottokar Weber sind. — Das Muster einer historisch-politischen Monographie bietet auf wenigen Seiten C. H. Becker über die Türkei. Ein anschauliches, zum Teil aus eigenen Erinnerungen schöpfendes Bild entwirft Richard von Mach von dem Werdegang des modernen Bulgarien. Mit unnachahmlicher Vornehmheit schildert Erich Marcks den Emporstieg Englands zur gegenwärtigen Machtentfaltung. P. Darmstädter versteht es ausgezeichnet die realpolitischen Kräfte, die in der Haltung Frankreichs gegenwärtig wirksam sind, zu einem Geschichtsbilde abzurunden. Mit knappen Strichen kennzeichnet K. Hampe die belgische Frage, soweit sie den Historiker angeht, während Walther Schoenborn sie vom Standpunkt des Völkerrechts behandelt. Auf intimer Einzelkenntnis der Verhältnisse ruhen die Ausführungen Hans Uebersbergers über „Rußland und der Panslawismus" und „die Rolle Serbiens". Mit dem lehrreichen Aufsatze Otto Frankes „die Großmächte in Ostasien" schließt der erste Band dieses Werkes. — Die schwierige und, man muß sagen, undankbare Aufgabe über „Vorgeschichte, Ausbruch und Ausdehnung des Weltkrieges" zu schreiben, fiel Hermann Oncken zu. Er hat sie so gut gelöst, wie dies bei einem solchen Stoffe, der selber noch ganz im Flusse der Entwicklung

Digitized by Google

steht und dessen Quellen verstopft, verfälscht und psychologisch noch gar nicht faßbar erscheinen, überhaupt möglich ist. Dokumentarisch interessant ist der Artikel „Krieg und Presse", der aber doch nicht ganz die Gründe für den Einfluß der feindlichen Presse aufdeckt. Gleichsam die Summe des Ganzen zieht Friedrich Meinecke in seinem Essay „Kultur, Machtpolitik und Militarismus". Mit allen Mitteln seiner überlegenen Kenntnis deutschen Geisteslebens zieht er gegen die Verläumder unserer Kultur zu Felde, setzt sich mit ihnen auseinander. — Auch die nicht bloß geschichtlichen Beiträge von H. Schumacher, Wilhelm Solf, Hans Luther, Adolf Wermuth und Ernst Zitelmann enthalten für den Historiker reiche Belehrung. Anfang und Ende gehören Otto Hintze, der mit „Der Sinn des Krieges" das Ganze beschließt. W. B.

Geschichtliche Schlaglichter auf den Weltkrieg. Gesammelte Aufsätze von Paul Herre. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1916. 147 SS. Sieben für weitere Lesekreise berechnete Aufsätze hat der Verf. zu einem Bändchen vereint. Ihnen allen gemein ist die unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart. In klarer, allgemein verständlicher Sprache versteht H. bei den von ihn behandelten Gegenständen das Wesentliche herauszuarbeiten. In den Aufsätzen „Osteuropas Schicksalsfrage", „der nationale Charakter der Balkanfrage" ist ihm das Interesse von Nutzen, das er von jeher gerade den österreichischen Verhältnissen geschenkt hat. W. B.

Schäfer Dietrich, Das deutsche Volk und der Osten (Vorträge der Gehestiftung zu Dresden, 7. Band 1915, Heft 3, S. 57 ff. des Bandes) Leipzig, Teubner 1915. 8°. 43 S. — Dietrich Schäfers Vortrag (6. II. 1915) war der Ausgangspunkt zeitgeschichtlich-politischer Wirkungen; mit ihm beginnt eine lebhafte Aufklärungs- und Werbetätigkeit des Verf., der auch seine 1916 erschienene schöne Sprachenkarte Europas mit ihrer kräftigen Betonung der deutschen Vorposten dient. Ihr Ziel bezeichnen die Sätze: „Der berechtigte Haß gegen England, der zur Zeit die politische Grundstimmung unseres Volkes ist, sollte nicht blind machen gegen die Tatsache, daß Rußland die für uns weitaus gefährlichste Macht ist. Sie allein kann uns wirklich ans Leben. Darum, deutsches Volk, vergiß über dem Westen, der in Frieden und Krieg dir nahe war und ist, den Osten nicht! Dort haben deine Väter Gewaltiges errungen, überwiegend durch friedliches, doch gestützt auf kriegerisches Können". Sicherheit des deutschen Staatsgebietes und Raum für seine bodenbauende Bevölkerung sind durch Sicherung und Vorschiebung der Grenze an der Seite zu erreichen, woher die Reichshauptstadt am meisten gefährdet ist. Auch die Seegeltung ist nur gesichert, „wenn wir auf dem Festland genügend verankert sind". Das Reich soll sich beim Friedensschluß nur von den eigenen Interessen leiten lassen, auch nicht etwa von der Rücksicht auf die eingehend gekennzeichneten polnischen Bestrebungen. Dieser Grundanschauung gibt der Aufsatz eine geographische und historische Begründung. Die einfache geschlossene Sprachgrenze im Westen, wie die zerrissene und schwankende im Osten

Digitized by Google

wird als Spiegelbild ihres Alters und ihrer Geschichte dargetan. Die Hälfte aller europäischen Deutschen und ihre Millionenstädte liegen jenseits (oder doch wie Hamburg hart an) der Linie, die vor tausend Jahren Deutsche und Nichtdeutsche schied. Aus der Kolonisationsgeschichte ergibt sich, daß mit Ausnahme des preußischen Ordenslandes „an keiner Stelle des gesamten Ostens slavisches Land mit Waffengewalt germanisiert wurde, und der weitaus größere Teil nicht nur unter Mitwirkung, sondern unter der Leitung angestammter slavischer Fürsten. Genau so bei den Ungarn". Das Anrecht der Deutschen an ihren heutigen Boden beruht also nicht auf dem Schwert. Nach der großen Kolonisationsperiode kamen mit dem Aufblühen der drei großen nichtdeutschen Reiche, an dem ihre Deutschen so viel Anteil hatten, die Gegenströmungen von Adel und Geistlichkeit, nicht von den breiten Volksmassen. Die Rechtfertigung Preußens, das alle den Polen gegebenen Zusagen „buchstäblich erfüllt hat", wird neben den historischen Zwangslagen durch geographische Erwägungen, aber auch durch die ältere deutsche Kulturarbeit in Westpreußen und die neue im unbesiedelten Netzedistrikt gestützt. Knapp und klar legt Schäfer u. a. die Bedeutung des Übergangs von Kongreßpolen an Rußland, die verschiedene Entwicklung der drei Teile Polens, das ruthenische Problem dar. Flottwells Polenpolitik erscheint dem Verf. notwendig. Er betont, daß eine staatliche Gliederung Europas allein auf Grund des Volkstums unmöglich ist. Aber ebenso entschieden, daß „wir auch die Deutschen außerhalb der Reichsgrenzen" (deren Treue gegen den jeweiligen Staatsverband er hervorhebt) „mindestens in der Lage bewahren möchten, die sie seit langem, zum Teil seit Jahrhunderten ihrer Tatkraft und ihrer Tüchtigkeit verdanken". Überaus glücklich ist Verf. in der Verwertung geographischer Gesichtspunkte. Auch bei den neuen, vorsichtig zu beurteilenden Aussichten, welche die föderalistische Umwälzung in Rußland eröffnete, bleibt die Schrift lesenswert. Robert Sieger.

Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften. 1916/17.

Auch in den Jahren 1916—17 hat die Last des Krieges schwer auf den Arbeiten der Kommission gelegen. Von fertigen Werken lag nur die zweite Hälfte des 13. Bandes der Reichstagsakten älterer Reihe vor. Im Druck befinden sich die Augsburger Chroniken von Paul Hektor Mair, bearbeitet von Fr. Roth, und die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, bearbeitet von W. Goetz (1625).

Für die Allgemeine Deutsche Biographie, deren Geschichte A. Bettelheims Liliencronbiographie soeben erzählt hat, wurde die Anfertigung eines Autorenregisters beschlossen.

Für die Geschichte der Wissenschaften hat Prof. Würschmidt die Bearbeitung des 2. Hauptteiles seiner Geschichte der Physik (1842—1900) fortgesetzt.

Für die Humanistenbriefe hat Dr. E. König die Stoffsammlung für den Sachkommentar zu den Peutingerbriefen abgeschlossen.

In der Abteilung Chroniken der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte hofft Oberbibliothekar

Digitized by Google

Leidinger der nächsten Tagung Vorschläge für eine Ausgabe der Quellen des Landshuter Erbfolgekrieges vorlegen zu können. In der Abteilung Urkunden stockte der Fortschritt, da Prof. Bitterauf verhindert war, den ältesten Kodex der Traditionen des Hochstifts Passau zu Ende zu bearbeiten. Die Drucklegung der Arbeiten des Domvikars Heuwieser (Traditionsbuch des Passauer Domkapitels) und des Dr. J. Widemann (Regensburger Traditionen) muß auf die Vollendung des Bitteraufschen Abschnittes warten.

Aus den Chroniken der deutschen Städte wird der 1. Halbband der Augsburger Chroniken von P. H. Mair in kurzem ausgegeben. Prof. Fr. Roth wird auch das Sachregister für die Augsburger Bände herstellen.

Für die Jahrbücher des deutschen Reichs hat Dr. Mathilde Uhlirz Otto III., Prof. Fedor Schneider Friedrich I. weiter bearbeitet. Geheimrat K. Hampe mußte Friedrich II. hinter historisch-politische Gegenwartsfragen zurücktreten lassen. Prof. P. Schweizer hat von der Geschichte König Adolfs von Nassau beträchtliche Teile erledigt. Prof. Fr. Vigener hat für Karl IV. nicht arbeiten können.

Für die ältere Reihe der Reichstagakten hat Prof. G. Beckmann, von Dr. Andernacht unterstützt, abgesehen von der Herausgabe des 13. Bandes, 2. Hälfte, auch Register und Vorwort zu diesem Bande bis zur Drucklegung herangebracht. Prof. H. Herre hat die 2. Hälfte des 16. Bandes (bis 1442) abgeschlossen. Er übernimmt die Weiterführung bis 1452. Die Supplemente hat Prof. L. Quidde, infolge militärischer Beschäftigung Dr. Bauckners, nur wenig fördern können. Für die jüngere Reihe der Reichstagsakten konnte Dr. Volk tätig sein.

Für die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges hat Geheimrat W. Goetz Ausarbeitung und Druck für 1625 weit gefördert, die Arbeiten für 1626 sollen gleich nach Kriegsende abgeschlossen werden. Der Herausgeber ebenso wie sein neu eingetretener Mitarbeiter Dr. Ph. Funk stehen gegenwärtig im Heere. Dr. K. A. von Müller ist an der Weiterführung seines Bandes (1630) verhindert gewesen Prof. K. Mayrs Band (1618—19) wird nach Fertigstellung des Goetzischen Bandes gedruckt werden.

An den publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben insbesondere Prof. Beer (Reformation Kaiser Siegmunds) und Prof. Dürrwächter gearbeitet.

Die Abteilung Zolltarife hat, unter der Einwirkung des Krieges, völlig ruhen müssen, für die Handelsakten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit hat dagegen Prof. J. Strieder seine Archivforschungen in süddeutschen Archiven wirksam weiterführen können, im Augsburger Stadtarchiv hat sich der Archivar Dr. Hans Wiedenmann der Bearbeitung des Sprengschen Notariatsarchives (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) gewidmet. Prof. Strieder hat sich nunmehr den belgischen Archiven zugewendet.

Im Vordergrunde der diesjährigen Tagung stand das Unternehmen zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, das 1916 zuerst erörtert worden war. Der damals eingesetzte Ausschuß hat Umfang und Inhalt dieses Unternehmens näher beraten und sich mit den Berliner Instituten in Verbindung gesetzt. Die Vollversammlung trat den Vorschlägen in allem

Digitized by Google

wesentlichen bei und ergänzte sie durch Vorschläge für die Organisation. Der Plan dieser weit ausgreifenden und breit zu fundierenden Veröffentlichung der „Deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts" soll mit jenen Berliner Instituten und mit den führenden historischen Kommissionen und Gesellschaften Deutschlands und Österreichs weiter verhandelt werden. Ein engerer Ausschuß, bestehend aus den Herren Brandenburg, Marcks und Meinecke, wurde zu diesem Zwecke bestellt; er soll zugleich darangehen, erste Veröffentlichungen in die Wege zu leiten.

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte (1917).

Die Arbeiten der Kommission haben auch im Jahr 1917 infolge des Krieges nicht die Förderung erfahren können wie früher. Dennoch war es möglich, auch unter den erschwerten Verhältnissen eine Anzahl ihrer Unternehmungen in erfreulicher Weise vorwärts zu bringen. Vor allem hat Band II der Akten und Briefe Herzog Georgs (1525—1527), welche Geheimrat Prof. Dr. Geß in Dresden herausgibt, veröffentlicht werden können. Der von Sr. Kgl. Hoheit Prinz Johann Georg bearbeitete Briefwechsel zwischen dem König Johann und dem amerikanischen Historiker Ticknor ist im Druck weit gefördert. Von der Bibliographie zur Sächsischen Geschichte wird ein erster Halbband 1918 ausgegeben werden können. Weit im Druck vorgeschritten ist auch die Ausgabe des von Oberstudienrat Rektor Prof. Dr. Schmidt in Freiberg bearbeiteten Briefwechsels zwischen dem Grafen Brühl und Heinrich von Heinecken. Prof. Dr. Meiche in Dresden legte einen Teil des von ihm bearbeiteten Historischen Ortsverzeichnisses vor. Weiter gefördert wurden die Vorarbeiten für die Ausgabe der Denkschriften der Kommission von 1762/63 (Dr. Schmidt-Breitung, Leipzig), der erste Band der Kirchenvisitationsakten (Oberschulrat Prof. Dr. Müller, Leipzig) und der Flurkartenatlas (Prof. Dr. Kötzschke, Leipzig). Was die Geschichte des geistigen Lebens in Leipzig betrifft, so hat die Fortführung der Musikgeschichte Dr. Schering in Leipzig übernommen; mit der Geschichte der bildenden Kunst wurde nach dem Tode von Prof. Dr. Kurzwelly nun Dr. Friedrich Schulze am Stadtgeschichtlichen Museum beauftragt. Der Bearbeiter einer Beschreibung des Bistums Meißen, Prof. Dr. Becker in Dresden, ist gestorben; mit der Weiterbearbeitung wurde Prof. Dr. Wauer in Dresden betraut. Im Anschluß an die von Regierungsrat Dr. Beschorner in Dresden vorbereitete Ausgabe des wichtigen Registers der Markgrafen von Meißen von 1378 wurde eine Veröffentlichung über die Ämter und Herrschaften der Wettinischen Lande im 14. Jahrhundert zugleich mit einer kartographischen Darstellung beschlossen.

Als neue Veröffentlichungen wurden auf Anregung Sr. Kgl. Hoheit Prinz Johann Georgs aufgenommen: Briefe der Königinnen Marie und Amalie von Sachsen und Elisabeth von Preußen an ihre Jugendfreundin Freifrau von Ow, sowie ein Heft in der Reihe „Aus Sachsens Vergangenheit": Aus Briefen sächsischer Künstler im 19. Jahrhundert, mit dessen Bearbeitung Frl. Hildegard Heyne in Leipzig beauftragt wurde. Ferner nahm die Kommission ein für weitere Kreise berechnetes Werk über „Sachsens Heer im Weltkrieg" unter ihre Schriften auf, welches unter Leitung von Oberstudienrat

Digitized by Google

Prof. Dr. Schmidt in Freiberg bearbeitet wird. Endlich beschloß die Kommission, einer Anregung der Historischen Kommission bei der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften in München folgend, die Beteiligung an einem großen Quellenwerk zur Deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, wobei namentlich die Veröffentlichung von Akten und anderen Quellen zur Geschichte der äußeren und inneren Politik Sachsens in diesem Zeitraum ins Auge gefaßt wurde.

Stanislaus v. Krzyżanowski.

Am 15. Jänner 1917 starb zu Krakau der o. ö. Professor für polnische Geschichte an der Jagellonischen Universität Hofrat Dr. jur. et phil. Stanislaus v. Dębno Krzyżanowski, einer der hervorragendsten Vertreter der polnischen Gelehrtenwelt.

1865 geboren, habilitierte er sich bereits 1891 an der Krakauer Universität und zwar für historische Hilfswissenschaften. Diese bildeten den Ausgangspunkt und zugleich eine treffliche methodische Grundlage für seine vielseitige Tätigkeit. Besonders die paläographischen und diplomatischen Studien in Polen verdanken ihm in erster Linie ihren glänzenden Aufschwung innerhalb der letzten Jahrzehnte. Seine hervorragenden Leistungen auf diesem Gebiete ermöglichte ihm eine vorzügliche, fachliche Ausbildung, zunächst in der paläographischen Schule beim vatikanischen Archiv, wo er den Titel eines Paläographen und Archivisten des Heiligen Stuhles erwarb, sodann von 1887 bis 1889 im Institut für österreichische Geschichtsforschung, wo er als Schüler Theodor v. Sickel's seine Studien beendete.

In die Heimat zurückgekehrt, entwarf er 1890 auf dem polnischen Historikerkongresse in Lemberg ein großangelegtes Programm für die polnische Paläographie und Diplomatik, das er sich in mehr als 25jähriger Arbeit selbst durchzuführen bestrebte. Bereits im selben Jahre erschienen seine ersten mustergültigen Werke auf diesem Gebiete, vor allem die grundlegende Monographie über die Diplome und die Kanzlei Przemyslaw's II. Er begnügte sich aber nicht damit, die Ergebnisse seiner Forschungen, — so vor allem den Nachweis, daß Polen in der Entwicklung der Schrift mit Westeuropa, in stetem kulturellen Zusammenhange, gleichen Schritt hielt —, in Worte zu kleiden, sondern begleitete seine Schriften mit sorgfältigen photographischen Reproduktionen der besprochenen Urkunden. Dies führte ihn zu den erstklassigen paläographischen Publikationen, die er ins Leben rief und denen er unendliche Mühe und Sorgfalt widmete. Leider war es ihm nicht vergönnt, die wichtigste unter ihnen, seine „Monumenta Poloniae palaeographica", zu Ende zu führen; doch hat er für die Fortsetzung der zwei umfangreichen Hefte, die er selbst veröffentlichte, ein überreiches Material hinterlassen.

Die Untersuchung der mittelalterlichen Urkunden war aber für Professor v. Krzyżanowski nicht nur Selbstzweck, nicht nur der Weg zu scharfsinnigen diplomatischen Kombinationen. Die Lehrkanzel für historische Hilfswissenschaften, die er seit 1898 als außerordentlicher, seit 1905 als ordentlicher Professor einnahm, verband er nicht umsonst mit der für mittelalterliche Geschichte überhaupt. Auf den verschiedensten Gebieten menschlichen Wissens gründ-

Digitized by Google

lich gebildet, jeder geistigen Anregung ungemein zugänglich, wußte er auf meisterhafte Weise den Inhalt jener Pergamente zu beleben, deren Sprache für ihn keine Geheimnisse hatte. Den Rechtshistoriker in ihm interessierten die Probleme der Immunität, des Lehenswesens, des Grundbesitzes überhaupt, die sich in erster Linie in den Urkunden jener fernen Jahrhunderte wiederspiegeln; den geistvollen Denker fesselten aber nicht minder die ideellen Probleme, welche ihre Aussteller bewegten, wie die großen Gegensätze zwischen Papsttum und Kaisertum und vor allem die politischen Begriffe des Mittelalters.

Mit diesen Fragen der Weltgeschichte wohl vertraut, wandte er sich aber mit besonderer Vorliebe der Geschichte seines Vaterlandes zu. Er war unstreitig der beste Kenner der polnischen Geschichte in der für den Forscher so schwierigen Periode innerer Zersplitterung von der Mitte des XII. bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts. So war auch gerade er dazu berufen, die vielumstrittene Frage zu lösen, wie am Ende dieser Periode aus den einzelnen Herzogtümern der Piasten wieder ein einheitliches „Regnum Poloniae" entstand. Daher ist es außerordentlich zu bedauern, daß sein großes Werk über diesen Gegenstand ebenso unvollendet blieb, wie sein Grundriß der Geschichte Polens im XIII. Jahrhundert, den er für die Enzyklopädie der Krakauer Akademie vorbereitete.

Geradezu tragisch ist es aber, daß ihn in verhältnismäßig jungen Jahren eine langwierige Krankheit gerade in dem Augenblicke hinwegraffte, wo er in der Schicksalsstunde seines Volkes einen Posten übernahm, von dem aus er der heutigen Generation die gesamten Geschicke ihrer Ahnen künden und deuten sollte: die Lehrkanzel für polnische Geschichte. Kaum konnte er sie noch mit einer Vorlesung über die orientalische Frage in der Geschichte Polens antreten und wäre doch wie niemand anderer berufen gewesen, sie lange Jahre hindurch einzunehmen. Berufen nicht nur als Gelehrter, sondern auch als Pädagog. In einem Maße, wie es nur wenigen vergönnt ist, wußte er seine zahlreichen Schüler im Vortrage zu fesseln und zu begeistern, im Seminar zu eigener Arbeit anzuregen und hiebei verständnisvoll zu leiten. Im Gedächtnisse aller, die bei dieser Gelegenheit seinen edlen, wahrhaft vornehmen Charakter ebenso schätzen lernten, wie sein erschöpfendes Wissen, die ihm ihre eigenen Leistungen verdanken, wird das Andenken Professor v. Krzyżanowski's noch lange weiterleben.

Da es an dieser Stelle nicht möglich war, sein Lebenswerk in all seinen Ergebnissen, so z. B. in seinen großen Verdiensten um die Erforschung der Geschichte der Stadt Krakau, eingehend zu würdigen, sei darauf hingewiesen, daß hierüber eine Reihe von Aufsätzen im „Kwartalnik historyczny" (Lemberg 1917) genauer berichten, während eine sorgfältige Bibliographie seiner Arbeiten in den „Wiadomości numizmatyczno-archeologiczne" (Krakau, Februar 1917) erschien. Oskar R. v. Halecki.

Personalien

von Oktober 1916 bis Februar 1918.

M. Dvořák wurde zum 2. Vizepräsidenten der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege ernannt, P. O. Wonisch zum Konservator derselben und zum Korrespondenten des k. k. Archivrates.

Digitized by Google

W. Erben wurde zum ord. Professor f. Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften, H. v. Srbik zum ord. Professor f. allgemeine neuere und Wirtschaftsgeschichte, E. Tomek zum ord. Professor f. Kirchengeschichte an der Universität Graz, H. Steinacker zum ord. Professor f. Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften an der Universität in Innsbruck, W. Bauer zum a. o. Professor f. allgemeine neuere Geschichte an der Universität Wien, W. Posselt zum Professor f. Kirchengeschichte an der bischöfl. Diözesanlehranstalt in Leitmeritz ernannt.

Ferner wurden ernannt A. v. Györy zum Hofrat, O. Stowasser und H. Vörnle zu Konzipisten und H. Prankl zum Hof- und Ministerial-Oberoffizial am Haus-, Hof- und Staatsarchiv; J. Ivanić zum Sektionsrat, F. Eckhart zum Archivar und J. Moravek zum Vizearchivar am k. u. k. gemeinsamen Finanzarchiv; R. Kment zum Archivsekretär am Archiv des k. k. Unterrichts-Ministeriums; an den Statthaltereiarchiven: in Graz V. Thiel zum Staatsarchivdirektor II. Kl. und J. Nösslböck zum Staatsarchivkonzipisten I. Kl.; in Innsbruck: K. Möser zum Staatsarchivar; in Prag: G. Pirchan zum Staatsarchivkonzipisten I. Kl.

Ferner wurden ernannt an der k. k. Hofbibliothek J. Donabaum zum Direktor und Hofrat, O. Doublier zum Regierungsrat, R. Teichl zum Kustosadjunkten, an der Universitätsbibliothek in Wien P. Heigl zum Assistenten, am Histor. Museum der Stadt Wien W. Englmann zum Vizedirektor, am Landesmuseum in Prag G. Skalsky zum Konzipisten, bei der Zentralkommission für Denkmalpflege F. Stelé zum Assistenten.

Dem XXX. Kurs des Instituts (1913—1915) gehörten an als ordentliche Mitglieder:

Friedl Karl Dr. phil., Grimschitz Bruno, Pessl Josef Dr. jur., Popelka Fritz Dr. phil., Walenta Eduard, Wallner Emil Dr. phil.

Als außerordentliche Mitglieder:

Hofer Hermann Dr. phil., Kieslinger Franz, Papousek Jaroslav, Posselt Wenzel Dr. theol., Schmid Oskar, Wallach Richard Dr. phil.

Von diesen Mitgliedern wurden alle mit Ausnahme von Dr. Wallner und Dr. Posselt im Laufe des Krieges zum Heeresdienste einberufen, mußten ihre Studien unterbrechen und konnten die Staatsprüfung des Institutes bisher nicht ablegen. Nur Dr. Wallner war in der Lage, im November 1915 die Prüfung zu machen; er wählte als Thema der Hausarbeit: Die Salzburger Schreibschule bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Dem XXXI. Kurs des Instituts (1915—1917) gehörten an als ordentliche Mitglieder:

Birti Anton v. Dr. phil., Kletler Paul Dr. phil., Kos Milos Dr. phil., Ortel Alexander;

als außerordentliche Mitglieder:

Bliemetzrieder Franz Dr. theol. u. phil., Endres Robert Dr. phil., Juhász Koloman Dr. theol., Pohorecki Felix, Posch Andreas Dr. theol. u. phil., P. Streicher Fritz S. J. Dr. phil. (1914—16), Straberger Hans Dr. phil., Winkler v. Winkenau Erich.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Birti v., Friedrich von Wangen, Bischof von Trient (1207—1218).

Kletler, Norddeutschlands Handel, Gewerbe und Verkehr im 10. Jahrhundert.

Digitized by Google

Kos, Beiträge zum istrianischen Urkundenwesen.

Ortel, Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Oberösterreich I. Teil.

Pohorecki, Zur Entstehungsgeschichte des neuen Privilegienformulars in der Kanzlei Gregors VII.

Am 14. Jänner 1918 starb Josef Bräutigam, Kanzlist am Institute. Durch mehr als 30 Jahre leistete er als Diener, dann als Beamter dem Institute treue und bewährte Dienste, so daß wir auch an dieser Stelle seiner gedenken dürfen.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (August 1917—Februar 1918):

Abegg, Elisabeth: Die Politik Mailands in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. (Beiträge z. Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance, hg. von W. Goetz, Bd. 24). Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner 1918.

Bąkowski, Klement: Kościoł n. p. Maryi w Krakowie (Die Kirche der hl. Maria in Krakau). Szyszko-Bohusz Adolf: Architektura kościoła najśw. p. Maryi w Krakowie w historyi budownictwa polskiego (Die Architektur der Kirche der hl. Maria in Kr. in der polnischen Architekturgeschichte). (Biblioteka krakowska 46). Krakau, Druckerei des Czas 1913.

Below, Georg v.: Die Ursachen der Reformation. Mit einer Beilage: Die Reformation und der Beginn der Neuzeit. (Histor. Bibliothek, hg. v. d. Redaktion d. Histor. Zeitschrift, Bd. 38). München u. Berlin, R. Oldenbourg 1917. M. 6·—.

Bernt u. Burdach: Der Ackermann aus Böhmen (Einleitung, Kritischer Text, vollständiger Lesartenapparat, Glossar, Kommentar), mit 8 Lichtdrucktafeln (Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen z. Gesch. d. deutschen Bildung hg. im Auftrage d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss. v. Konrad Burdach, Bd. 3, Teil 1). Berlin, Weidmann 1917. M. 20·—.

Bliemetzrieder, Franz Pl.: Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). Ein literargeschichtlicher Beitrag. (Sitzungsber. d. kais. Akademie d. Wiss. in Wien, philos.-histor. Kl., Bd. 182, Abh. 6). Wien, Komm. Hölder 1917.

Brentano, Lujo: Die byzantinische Volkswirtschaft. Ein Kapitel aus Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte. (S.-A. aus Schmollers Jahrbuch, Jg. 41, H. 2). München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1917. M. 1·20.

Buberl, Paul: Die Miniaturenhandschriften der Nationalbibliothek in Athen. Mit 32 Tafeln. (Denkschriften d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, philos.-histor. Kl., LX/2). Wien, Komm. A. Hölder 1917. K. 10.

Büchi, Hermann: Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. (Histor. Studien, veröff. von E. Ebering, H. 124). Berlin, Ebering 1915.

Budde, W.: Heidelberger Tagebuch (Neue Heidelberger Jahrbücher, Bd. 20, Heft 1). Heidelberg, G. Koester 1917.

Götze, Alfred: Familiennamen im badischen Oberland. (Neujahrsblätter der Badischen hist. Komm., N. F. 18). Heidelberg, C. Winter 1918.

Digitized by Google

Gutkowski, Tadeusz: Cenzura w wolnem mieście Krakowie 1832—1846 (Die Zensur in der Freistadt Krakau 1832—1846). (Bibl. Krak. 49). Krakau, Druckerei des Czas 1914.

Hatschek, Julius; Die Staatsauffassung der Engländer. Vortrag, gehalten in d. Gehe-Stiftung zu Dresden am 15. Jan. 1917. (Vorträge der Gehe-Stiftung Bd. 8, H. 5). Leipzig u. Dresden, Teubner 1917. M. —·80.

Kaindl, Raimund Friedr.: Die Ansiedlung der Deutschen in den Karpathenländern. (Aus Österreichs Vergangenheit, Quellenbücher zur österr. Geschichte Nr. 4). Prag, Wien, Leipzig, Schulwiss. Verlag A. Haase 1917, K. 1·40.

Kalkoff, Paul: Das Wormser Edikt und die Erlässe des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten. (Histor. Bibliothek, hg. von d. Redaktion d. Histor. Zeitschr. Bd. 37), München u. Berlin, Oldenbourg 1917. M. 5·—.

Khevenhüller-Schlitter: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Joh. Jos. Khevenhüller-Metsch, kaiserl. Obersthofmeister, 1742—1776. Hg. im Auftrage der Gesellschaft f. neuere Gesch. Österreichs. Bd. 1764—1767. Wien, Holzhausen, Leipzig u. Berlin, Engelmann 1917.

Kleinberg, Alfred: Denken und Fühlen im Vormärz. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 7). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·40.

Ders.: Die Zensur im Vormärz (ib. Nr. 9). ib. 1917. K. 1·40.

Konrad, Paul: Die Einführung der Reformation in Breslau und Schlesien. Ein Rückblick nach 400 Jahren. (Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. Hg. vom Ver. f. Gesch. Schlesiens. 24. Bd.). Breslau, Komm. Ferd. Hirt 1917.

Kutschera, Adolf: Aus den Tagen der Hussitenkriege. König Siegmund im Kampfe um Prag. (Aus Österreichs Vergangenheit Nr. 5). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·40.

Leidinger, Georg: Bernardus Noricus. Untersuchungen zu den Geschichtsquellen von Kremsmünster und Tegernsee. (Sitzungsber. d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. philos.-philol. u. histor. Kl. 1917, Abh. 4). München, Komm. G. Franz (J. Roth) 1917.

Ders.: Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung des Mittelalters. (Ebendas. 1915, Abh. 9). Ebenda 1915.

Lencz, Géza: Der Aufstand Bocskays und der Wiener Friede. Eine kirchenhistorische Studie. Mit 20 Abb. Debreczen, Hegedüs & Sándor 1917. M. 6·50 = K. 10·40.

Loewe, Victor: Preußisch-österreichische Anleiheverhandlungen im Jahre 1703. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Erwerbung Schlesiens (S.-A. aus Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens. 51). Breslau, Ferd. Hirt 1917.

Luck, Walter: Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrh. Mit mehreren Karten (Veröff. des Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg). München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1917. M. 9·—.

Matricula et acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium, Vol. II: Roma, Collegium Germanicum et Hungaricum I.: Matricula (1559—1917), ed. Dr. Andreas Veress, sumptibus exalumnorum eiusdem collegii Hungarorum. (Fontes rerum Hungar., T. II.). Budapest, typis soc. Stephaneum typographicae 1917. K. 20·—.

Monatsschrift für den Orient, österreichische. Hg. von d. k. k. österr. Orient- und Übersee-Gesellschaft unter d. Leitung von

Digitized by Google

J. M. Baernreither, A. Musil u. H. Übersberger. Jg. 43 (1917), H. 1. Leipzig, Hirzel u. Wien, Manz 1917.

Namysłowski, Władysław: Milicya wolnego miasta krakowa 1815—1846 (Die Miliz der Freistadt Krakau 1815—1846). (Bibl. krak. 48). Krakau, Druckerei des Czas 1913.

Ders.: Poczta wolnego miasta Krakowa (Die Post der Freistadt Krakau). (ib. 47). ib. 1913.

Oberhummer, Eugen: Die Türken und das osmanische Reich. Mit 3 Tafeln u. 2 Kartenskizzen im Text. (Erweiterter S.-A. aus Geogr. Zeitschr., Jg. 22 u. 23). Leipzig u. Berlin, Teubner 1917. M. 3·—.

Pamiętnik wojciecha K. Stattlera. Studya malarskie w Krakowie i Rzymie przed 100 laty, wydał Maciej Szukiewicz. (Das Tagebuch d. K. Stattler. Malerstudien in Krakau u. Rom vor 100 Jahren. Hg. v. Matthias Szukiewicz). (Bibl. krak. 52). Krakauer Geschichts- u. Altertumsverein 1916.

Pflugk-Harttung, J. v.: Der Kampf um die Freiheit der Meere. Trafalgar, Skagerrak. Mit 1 Schiffsliste u. 1 Kartenskizze im Text. Berlin' R. Eisenschmidt 1917. Geh. M. 4·—, geb. M. 5·—.

Pöpperl, Hugo: Die pragmatische Sanktion. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 1). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·—.

Prokesch, Władysław: Z dziejów krakowskiej szkoły sztuk pieknych. (Zur Gesch. der Krakauer Akademie der bild. Künste). (Bibl. Krak. 53). Krakau, Druckerei W. L. Anczyca & Spółki 1917.

Rocznik krakowski. Wydawnictwo towarzystwa miłośników historyi i zabytków Krakowa. (Krakauer Jahrbuch, hg. v. d. Krakauer Geschichts- u. Altertumsverein). Bd. 14—17. Selbstverlag des Ver. 1910—1915.

Sanka, Adolf: Die Böhmischen Brüder. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 6). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·40.

Schmidt, P. Odilo: Untersuchungen zu den Breslauer Bischofskatalogen. (Darstellungen u. Quellen z. schlesischen Gesch. hg. v. Ver. f. Gesch. Schlesiens, 25. Bd.) Breslau, Ferd. Hirt 1917.

Schneider, Karl: Der Reichstag von Kremsier. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 2). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·—.

Seckendorff, Eleonore Freiin v.: Die kirchenpolitische Tätigkeit der hl. Katharina von Siena unter Papst Gregor XI. (1371—1378). Ein Versuch zur Datierung ihrer Briefe. (Abh. z. Mittleren u. Neueren Gesch. Hg. v. G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke. H. 64). Berlin u. Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1917. M. 5·20.

Šišić, Ferdinand v.: Geschichte der Kroaten I. (Bis 1102). Mit 3 Karten. Zagreb, L. Hartmann (St. Kugli) 1917. M. 15·—.

Spitzer, S.: Aus dem Briefwechsel Maria Thesesias mit Josef II. Übersetzt u. hg. unter Mitwirkung von Dr. Moritz v. Landwehr (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 11). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·40.

Steinberger, Ludwig: Benediktbeurer Studien. Nebst einem Beitrag zur Gauforschung. (S.-A. aus Histor. Jahrbuch 38). München, Weiß 1917.

Stetkiewicz, Stanisław: Rzeczpospolita krakowska w dobie powstania listopadowego. (Die Republik Krakau in der Zeit des Novemberaufstandes). (Bibl. Krak. 45). Krakau, Druckerei des Czas 1912.

Digitized by Google

Szekfü, J.: Der Staat Ungarn, Eine Geschichtsstudie. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt 1918.

Tokarz, Wacław: Kraków w początkach powstania styczniowego i wyprawa na Miechów. (Krakau in den Anfängen des Jänneraufstandes und der Zug gegen Miechow). (Bibl. krak. 50 u. 51). Krakau, Druckerei des Czas 1914.

Tretiak, Józef: Stanisław Konarski jako poeta i filozof. (Z Księgi pamiatkowej ku czci Bolesława Orzechowicza). Lemberg, Druckerei d. Univers. z. Krakau 1916.

Ders.: Adam Mickiewicz w świetle nowych źródeł 1815—1821. (A. M. im Lichte der neuen Quellen). Mit 2 Porträts. Krakau, Verlag d. k. Akad. d. Wiss., Komm. G. Gebethner & Cie. 1917.

Ders.: Bohdan Zaleski na tułactwie 1831—1833. Zycie i poezya, Karta z dziejów emigrazyi polskiej. I. mit 4 Porträts, II. mit 2 Porträts. Krakau, Verlag d. k. Akad. d. Wiss., Komm. d. poln. Verlagsgenossenschaft. 1913 u. 1914.

Vancsa, Max: Die Anfänge des Hauses Habsburg in Österreich. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 10). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·40.

Völker, Karl: Die Entwicklung des Protestantismus in Österreich. (ib. Nr. 12). ib. 1917. K. 1·40.

Weiß, J.: Römerzeit und Völkerwanderung auf österreichischem Boden. (ib. Nr. 8). ib. 1917. K. 1·40.

Weizsäcker, Wilh.: Die Entstehung des böhmisch-mährischen Lehnwesens im Lichte der germanistischen Forschung. (Zeitschr. d. deutschen Ver f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, Jg. 21).

Werunsky, Emil: Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch. 1.—8. Liefg. Wien, Manz 1894—1917. à K. 1·60.

Will, Eduard: Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel nebst der Biographie des Oldradus. (Abh. z. Mittleren u. Neueren Gesch. Hg. v. G. v. Below, H. Finke, Friedr. Meinecke, H. 65). Berlin u. Leipzig, Rothschild 1917. M. 2·20.

Winkler, Arnold: Die Grundlage der Habsburger-Monarchie. Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich. Wien, Manz 1917.

Wutte, Martin: Der Zusammenschluß der altösterreichischen Lande. (Aus Österreichs Vergangenheit, Nr. 3). Vgl. Kaindl, 1917. K. 1·—.

Zehntbauer, Richard: Einführung in die neuere Geschichte des ungarischen Privatrechtes. Freiburg i/Schw., Universitäts-Buchhandlung (O. Gschwend) 1916.

Zeitschrift für Brüdergeschichte. In Verbindung mit Lic. G. Reichel in Gnadenfeld, Dr. W. E. Schmidt in Herrnhut hg. von D. J. Th. Müller in Herrnhut. XI. Jg. (1917. Herrnhut, Verlag d. Ver. f. Brüdergesch., Komm. der Univ.-Buchhandlung in Gnadenau 1917.

Digitized by Google

Zur böhmischen Kolonisationsfrage.

Von

B. Bretholz.

Es wäre eine Doktordissertation wert, einmal klarzulegen, wie sich in der böhmischen Geschichtschreibung die Vorstellung von der sogenannten deutschen Kolonisation eigentlich gebildet hat, wann und durch wen sie zuerst aufgekommen ist, wie sie sich dann fortentwickelt hat und wie sie zur „herkömmlichen Auffassung" geworden ist. Aus einer solchen nur um ihrer selbst willen durchgeführten Untersuchung würde erst das Künstliche und Haltlose dieser Anschauung klar zutage treten. Und mancher Historiker, der sonst kein Datum niederschreibt, ohne sich vorerst von dessen Richtigkeit zu überzeugen, würde gewahr werden, daß er einem Autoritätsglauben huldigt, wie er sich unberechtigter selten in die Geschichtsschreibung eingedrängt hat.

Zu einigen tschechischen Historikern, die aus nationalen Gründen glauben, an der Palacky'schen Lehre festhalten zu müssen, daß dem Ur- oder uralten Slawentum in Böhmen, Mähren und Schlesien erst spät ein landfremdes Deutschtum künstlich aufgepfropft und ihm gewaltsam eingefügt wurde, — zu den Historikern des „Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen", die jetzt Prof. Zychas Ansicht beipflichten zu müssen meinen, wie sie früher nachweisbar meinem Standpunkt beigepflichtet haben, — zu diesen beiden Gruppen hat sich als neuer Verfechter der Kolonisationstheorie in Palacky'schem Sinne Professor Ernst Maetschke in Breslau gesellt[1]). Da aber seine

[1]) Die deutsche Besiedlung des Glatzer Landes. (Eine Nachprüfung). In der „Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Schlesiens", Bd, 50 (Breslau 1916), S. 120—130.

Digitized by Google

Stellungnahme gegen mich nur aus wissenschaftlicher Überzeugung erfolgt und in sachlicher Form vorgebracht erscheint, so daß sie bei ernsten Forschern wenigstens halbe Zustimmung findet[1]), erachte ich es für meine Pflicht, mich mit ihr auseinander zu setzen.

Maetschke hat vor langen Jahren, 1888, eine „Geschichte des Glatzer Landes vom Beginne der deutschen Besiedlung bis zu den Hussitenkriegen" als „Historische Inaugural-Dissertation" erscheinen lassen und hier mit Eifer die Ansicht von der späten Einwanderung der Deutschen in das Glatzer Land vertreten. In einem eigenen Kapitel „Die Besiedelung des Glatzer Landes" wendet er sich dort (S. 63 ff.) gegen jene, die die Ansicht hegten, „daß schon vor Ottokars II. Regierung die Einwanderung der Deutschen beginnt". Er findet es „freilich ... wunderbar", „daß im Glatzer Lande die Deutschen erst so spät im Vergleich zu den benachbarten Gebieten sich festsetzten"; allein für ihn steht es fest, „daß 1262 noch keine oder nur wenige Deutsche sich in Glatz und der Umgebung befanden", und was die Art der Besiedlung anlangt, daß, als die Deutschen ins Land kamen, „die tschechischen Bewohner der Dörfer vertrieben wurden und statt ihrer Deutsche in dieselben einzogen". In Bezug auf den Zeitpunkt spricht er sich nicht bestimmt aus, verlegt die Einwanderung in den Beginn der Regierung Otakars II., also um 1253 und möchte „möglicherweise" Gallus von Lemberg als denjenigen ansehen, „welcher das Eindringen dieser Ansiedler begünstigte", weil nach seiner Überzeugung damals „als Ottokar II. zur Regierung kam, sich das Glatzer Land nicht im Besitz der böhmischen Krone befand, sondern Gallus von Lemberg, aus einem mächtigen böhmischen Geschlechte, — wohl durch Kauf — Herr des Landes geworden war" (S. 1). Seine weiteren Ansichten und Äußerungen über die Herkunft der Einwanderer und andere damit zusammenhängende Fragen können wir hier übergehen.

Man kann es verstehen, daß ein Forscher, der so entschieden für die Palacky'schen Ideen eingetreten ist und der — wenigstens nach tschechischem Urteil — heute als der beste Kenner der Glatz'schen Landesgeschichte gilt, nicht leicht seine dreißig Jahre alten Überzeugungen preisgibt, sondern sie vielmehr mit Eifer zu verteidigen sucht.

Das ist, wenn ich richtig sehe, der Anlaß der „Nachprüfung" gewesen.

Nur wird man von einem Forscher, der selber Partei ist, verlangen dürfen, daß eine solche „Nachprüfung" sich nicht nur auf die Arbeit

[1]) In der Sybel'schen Zs. Bd. 117 (= 3. Folge, Bd. 21), S. 527 glaubt ein anonymer Rezensent, daß Maetschke „wohl mit Recht" meine Anschauung zurückweise.

Digitized by Google

des Andern beschränke, sondern daß er vor allem bei sich selbst beginne. Neben der „Nachprüfung" meiner „Theorie" wäre Maetschke eine „Selbstprüfung" seiner eigenen Ansichten zu empfehlen gewesen, bevor er — als Redakteur einer Zeitschrift vom Range jener für die Geschichte Schlesiens — ihr eine Abhandlung einfließen ließ, gegen die ich von vornherein den Vorwurf erheben muß, daß durch sie, ebenso wie schon bei der Dissertation, der Leser irregeführt wird: denn sie gewährt keinen Überblick über das gesamte Quellenmaterial, sondern wählt nur solche Nachrichten aus, die für ihre Beweisführung geeignet scheinen und übergeht jene, die dieser schroff entgegenstehen.

Ich darf vielleicht das geschichtliche Problem, das uns hier beschäftigt, mit einem mehr oder weniger verwickelten Rechenexempel vergleichen. Wer ein solches zu lösen hat und gleich zu Beginn einen Hauptposten einzusetzen vergißt oder unterläßt, kann nie mehr zu einem richtigen Ergebnis gelangen. Ich brauchte daher eigentlich nur auf diesen ersten Fehler hinzuweisen, um wohl jeden Leser davon zu überzeugen, daß die ganze weitere Rechnerei wertlos ist. Aber auch diese ist voller Irrtümer. Und wird man sich über diese letzteren klar, dann versteht man leichter, wieso Maetschke gleich den ersten Ansatz so völlig verkehrt machen konnte. Er bediente sich falscher Hilfsbücher, anstatt selber zu rechnen.

* * *

Maetschkes letzter Schluß in der neuen Arbeit geht dahin, daß, insolange die innere Kolonisation jenes Gebietes, auf das er seine „Nachprüfung" beschränkt, nämlich des Glatzer Landes, nicht erwiesen ist, d. h. insolange nicht unanfechtbare Beweise erbracht werden, daß vor der Zeit Otakars II., auch schon Deutsche dort oder in nächster Nachbarschaft ansässig waren, z. B. in Nordböhmen, von wo sie leicht nach Glatz einwandern konnten, — man festhalten müsse an der Berufungskolonisation aus entfernteren Gegenden Deutschlands. Denn hiefür seien, wenn auch nicht urkundliche Belege, so doch „chronikalische Nachrichten" und „Indizienbeweise" vorhanden, und letztere „so zahlreich . . .".

Dieses „so zahlreich" ist eine arge Übertreibung, wie wir noch sehen werden. Vor allem aber muß der Historiker sich doch auf Quellennachrichten stützen und Maetschke hat in seiner ganzen Arbeit wiederum keine anderen namhaft gemacht, als jene beiden, von denen er gleich zu Beginn seiner Ausführungen zugesteht, daß es dieselben

Digitized by Google

sind, „auf Grund deren bisher alle Forscher nach dem Vorgang Palacky's eine Berufung und massenhafte Einwanderung Deutscher nach Böhmen und Mähren unter Ottokar II. behauptet haben“ [1]). Nur versucht er diese beiden Nachrichten noch ganz andere zu werten, als es Palacky und dessen Nachbeter getan haben und ihnen einen Sinn und eine Bedeutung beizulegen, daß sie gleichsam zu Grundpfeilern der ganzen Theorie werden. — So seien denn vorerst diese zwei Zeugnisse noch einmal geprüft und Maetschkes Auffassung derselben beleuchtet.

Im Jahre 1257, im Jahre der Doppelwahl Richards (13. Januar) und Alfons' (1. April) zu deutschen Königen, an der der Böhmenkönig Otakar persönlich und politisch lebhaftesten Anteil nahm, in derselben Zeit, da er selber einen Feldzug gegen die bairischen Herzoge vorbereitete, den er dann im Sommer mit höchst ungünstigem Ausgang durchführte, meldet ein namenloser Chronist mit einigen Worten, daß Otakar zu Beginn des Frühjahrs — also März oder April — aus dem Suburbium von Prag Böhmen vertrieben und Fremde dort eingesetzt habe. Der Wortlaut der Quelle lautet: „Anno dom. inc. 1257 Prziemysl, dominus regni Bohemorum, filius regis Wenceslai, tertio anno sui ducatus, in principio veris pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas“ [2]). Die Fassung zeigt einige Auffälligkeiten: das Jahr 1257 ist nicht das dritte, sondern das vierte der Regierung Otakars, da Wenzel am 22. September 1253 gestorben ist; der Zusatz „filius regis Wenceslai“ erinnert an den Titel, den Otakar in seinen Urkunden zu Lebzeiten des Vaters, von 1247 bis 1252 führt [3]). Allein das mag ohne sachliche Bedeutung sein und die Glaubwürdigkeit der Nachricht nicht im geringsten beeinflussen. Wichtiger erscheint, daß die Nachricht ganz zusammenhanglos dasteht, daß für diese scheinbar schwerwiegende Gewalttat des Landesherrn gar keine Erklärung oder Begründung geboten wird.

W. W. Tomek, dem diese Tatsache wohl auffiel, glaubte diese Schwierigkeit leicht lösen zu können. In seiner „Geschichte der Stadt Prag“, Band I (1856), S. 207/8 wies er darauf hin, daß unter Otakar die Prager Burg befestigt und die Neustadt neu begründet wurde. Wenn man nun, so meint er, diese ohne bestimmtes Datum überlieferten Ereignisse in das Jahr 1257 verlege, so erkläre sich die Einführung deutscher Ansiedler und Fortschaffung der früheren tschechischen

---

[1]) S. 120; oben einige Worte von mir gesperrt gedruckt.

[2]) Vgl. Mon. Germ. hist. SS. IX, 176 aus den sog. Ann. Prag. I von 1196—1278, auch FF. rer. Bohem. II, 294.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Moraviae III, S. 68—157 passim.

Digitized by Google

Bevölkerung zur Genüge, denn „wie bei verschiedenen anderen Župenburgen" habe sich auch hier die Gründung von Städten „durch Einführung deutscher Colonisten und durch Ausschaffung der früheren böhmischen Einwohner" vollzogen. Die Tomek'sche Kombination läßt sich aber in keinem Punkte aufrecht erhalten.

Die eine Nachricht über die Befestigung der Burg und die Gründung der Neustadt in der „Continuatio Francisci Pragensis" ist allerdings ohne bestimmte Zeitangabe überliefert und lautet nur: „Specialiter quoque castrum Pragense de firmissimis muris, turribus et fossatis munivit diligenter... et civitatem etiam Minorem-Pragensem muris et fossatis firmando ad ipsum castrum continuavit" [1]). Sie steht aber doch zweifellos mit jenen Nachrichten in Zusammenhang, die wir in den „Annales Pragenses I" zum Jahre 1253 und bei Pulkawa zum Jahre 1254 lesen [2]). Somit gehört Burg- und Stadtbau in die Jahre 1253/4 und hat gar nichts zu tun mit der angeblichen Vertreibung der Böhmen und Ansetzung von Fremden im Prager Suburbium im Jahre 1257. Aber nicht nur chronologisch, auch sachlich ist Tomeks Annahme unrichtig und willkürlich.

Der Vorgang im Prager Suburbium, d. h. die Vertreibung der alten und Einführung neuer Bevölkerung, soll sich vollzogen haben: „wie bei verschiedenen anderen Župenburgen". So liest man bei Tomek, und unwillkürlich muß man annehmen, daß sich genug solcher Beispiele in der böhmischen Geschichte mit Leichtigkeit finden lassen. Aber Tomek führt kein einziges an und ebensowenig irgend ein anderer Historiker. Es ist nichts mehr und nichts weniger als eine kühn hingestellte Behauptung, für die man keine Belege gibt und geben zu müssen glaubt, da man sie einfach gläubig als Palacky'sches Axiom hinzunehmen hat. Das „pepulit Bohemos de suburbio et locavit alienigenas" wird ganz willkürlich mit der Gründung der Neustadt Prag in Zusammenhang

---

[1]) S. Fontes rer. Bohem. IV, 351.

[2]) Ann. Prag. I (Mon. Germ. hist. SS. IX, pag. 17 oder FF. rer. Bohem. II, 290) z. J. 1253: „Eodem quoque anno civitas Pragensis murata est versus aquilonem et occidentem et curia episcopalis ad pedem pontis posita . . . munita vallis et propugnaculis. Ecclesia quoque s. Mariae Crucif. munita est vallo, muro et propugnaculis". — Pulkawa (FF. rer. Bohem. V, 143) z. J. 1254: „Deinde anno dom. MCCLIIII. Pragensis civitas ad partes occidentales et aquilonarem cincta est et turribus munita".

Aus keiner der beiden Nachrichten kann auch nur im entferntesten ein Schluß auf damit im Zusammenhang stehende nationale Veränderungen gezogen werden, wie Tomek wohl annehmen möchte. Er spricht von diesen Nachrichten auch S. 203/4, aber ganz unabhängig von jener der „Continuatio Francisci Pragensis".

Digitized by Google

gebracht, wird dann ebenso willkürlich verallgemeinert und aus dieser Verallgemeinerung („wie bei verschiedenen anderen Župenburgen") wird wieder auf Prag zurückgeschlossen. So stecken wir unversehens in einem Zirkelschluß ärgster Art, aus dem man sich nur schwer wieder losmachen kann. Wahr und historisch dagegen ist einzig und allein, daß zwischen der anonymen kurzen Nachricht von der Wegtreibung von Böhmen, beziehungsweise Ansetzung Fremder im Prager Suburbium, und jener von der Gründung der Neustadt schon aus zeitlichen Gründen kein Zusammenhang besteht und weiters, daß die Behauptung, ähnliches hätte sich auch anderwärts zugetragen, erst noch zu beweisen wäre.

Man könnte sich den rätselhaften Vorgang im Suburbium vielleicht aus den politischen Ereignissen, vielleicht aus den kriegerischen Vorbereitungen jener Zeit gegen Baiern erklären; dann verstünde man auch leichter, warum der Chronist die Ursachen nicht kennt oder verschweigt, während der von Tomek vermutete Zusammenhang mit einer Stadtgründung ihm kaum hätte entgehen können. Aber lassen wir alle Vermutungen und halten wir nur daran fest, daß die Nachricht vom „pellere Bohemos" und „locare alienigenas" im Prager Suburbium im Jahre 1257 durch K. Otakar in den Quellen keine Erklärung findet und Tomeks Deutung keine Berechtigung hat.

Muß denn übrigens dieses „locare alienigenas" wirklich: fremde, deutsche Kolonisten einführen, heißen, in dem Sinne, den ihm Tomek gab und den dann andere von ihm übernahmen? Dieser Auffassung hatte schon lange vorher Palacky vorgearbeitet, indem er die „alienigenas" als „neue Ankömmlinge" bezeichnete, um den Gegensatz zwischen den einheimischen Slawen und den erst ad hoc hereingerufenen Deutschen schärfer zum Ausdruck zu bringen [1]). Dieser Auffassung bin ich in meiner „Geschichte Böhmens und Mährens" entgegengetreten. Ich habe darauf hingewiesen, daß unter „alienigenae" doch auch Einheimische anderer Nationalität verstanden werden könnten, gemäß der Erklärung, die von diesem Worte schon Isidorus gibt: „alienigena, quod alienae regionis sit et non eius ubi est; item: qui ex alia gente genitus est et non ex ea ubi est".

Ich brauche, wie sich noch zeigen wird, in dieser meiner Auseinandersetzung mit Professor Maetschke auf diesen Punkt gar kein Gewicht zu legen; allein verständlich ist es mir nicht, warum gerade er gegenüber dieser Worterklärung, die keinem mittelalterlichen Chro-

[1]) Geschichte Böhmens II, 1 (1847), 155, mit der unrichtigen Jahreszahl 1267 anstatt 1257.

Digitized by Google

nisten fremd gewesen sein kann, die Forderung aufstellt, es müsse zuerst nachgewiesen werden, daß „alienigena“ auch „in der Mitte des 13. Jahrhunderts“ diesen Sinn „ex alia gente“ gehabt hat. Ebenso gut könnte ich verlangen, es müßte zuerst nachgewiesen werden, daß das Wort diesen Sinn nicht gehabt haben könne. Mit solchem Versteifen auf einen Widerspruch kommen wir nicht weiter. Die Möglichkeit, daß ein tschechischer Chronist unter alienigenae nur anderssprachige Bewohner im Lande versteht, ist gegeben, folglich darf man mit ihr rechnen, mag sie der eine höher, der andere minder anschlagen. In diesem Satze speziell steht alienigena nur im Gegensatz zu Bohemus; Bohemi, d. h. böhmische Slawen werden vertrieben, alienigenae, d. h. Deutsche werden eingesetzt. Von einer Berufung derselben aus der Fremde, aus einem anderen Lande, geschweige von ihrer „massenhaften Einwanderung“ ist in diesem ersten Zeugnis keine Rede und deshalb kann es für die „Berufungskolonisation“ nicht herbeigezogen werden. Das habe ich in der „Geschichte Böhmens und Mährens“ festgestellt, und kein Unbefangener kann diese Feststellung widerlegen und behaupten wollen, daß schon dieser Satz einen Beleg und Beweis dafür abgebe, daß unter König Otakar II. und zwar im Jahre 1257 in das Suburbium von Prag fremde, bis nun irgendwo in deutschen Landen seßhafte Bürger und Bauern als „neue Ankömmlinge“ eingezogen seien, nachdem sie der König eingeladen oder aufgefordert habe, dahin zu kommen. Denn dahin geht die allgemeine Anschauung betreffs dieses Übersiedlungsprozesses. Ein so auffälliges Ereignis wäre in dieser oder einer anderen Quelle noch ganz anders ausgedrückt worden, als durch die zwei Worte: „locavit alienigenas“.

Übrigens legt Maetschke, wie er selber erklärt, auf dieses erste Zeugnis, das sich nur auf Prag bezieht, kein besonderes Gewicht. „Wichtiger“, so fährt er fort, „ist für Schlesien die zweite chronikalische Äußerung“, nämlich eine merkwürdige Erzählung Neplachs über Ereignisse in Böhmen, die dieser Schriftsteller zum Jahre 1277 berichtet.

Der Chronist Neplach, geboren 1322, war von spätestens 1352 an bis zu seinem Tode im Jahre 1368 Abt des böhmischen Klosters Opatowitz und verfaßte oder schrieb um 1360 eine lateinische Chronik, die den Titel führt: „Brevis compilacio cronicae tam Romanae quam Boemicae“ [1]).

Der Wert dieser Quelle ist sehr gering anzuschlagen, was schon daraus erhellt, daß selbst Palacky in seiner bekannten „Würdigung der

[1]) Zuletzt herausgegeben von J. Emler in den FF. rer. Bohem. III (1882), 443—484.

Digitized by Google

alten Geschichtsschreiber" (1830) S. 163 das Urteil über diesen Autor dahin zusammenfaßte: man könne im allgemeinen nicht behaupten, Neplach habe unsere Kenntnis der vaterländischen Vorzeit bedeutend erweitert; vielmehr beschränke sich die ganze Ausbeute auf einzelne Daten von untergeordnetem Interesse. Der Herausgeber Emler stimmte dieser Einschätzung so vollkommen bei, daß er sie kurzweg zu seiner eigenen machte und die Worte wiederholte (a. a. O. S. 448). Beide, Palacky und Emler, betonen überdies die krassen chronologischen Fehlangaben. Sehr merkwürdig steht es mit der Frage, welche Quellen Neplach benützt hat. Darüber soll der Satz Aufschluß geben, den er zum Jahre 1265 einfügt: „Usque ad hunc annum, que acta fuerunt, in cronica scribuntur; cetera autem, que sequuntur, de quibusdam recollegi", doch ist er fast unverständlich. Denn die naheliegende Erklärung, als ob Neplach habe sagen wollen: bis zum Jahre 1265 habe ich nur aus einer Quelle geschöpft, von da an aber aus verschiedenen zusammengetragen, stimmt nicht, da sich feststellen läßt, daß bis 1265 der Neplach'schen Kompilation zuerst Martin von Troppau, dann Cosmas, schließlich dessen sogenannte Fortsetzer zugrunde liegen, während für die Zeit nach 1265 bis nun bloß Dalimil, soweit dieser reicht, als vermeintliche Quelle angenommen wurde, während die Vorlage oder Vorlagen für die Zeit von 1314 angefangen überhaupt noch nicht nachgewiesen werden konnten. Es wurde auch die Vermutung ausgesprochen, die Maetschke sehr glaubhaft findet, daß Neplach für die Zeit nach 1265 eine verloren gegangene Kloster-Opatowitzer Chronik benützt habe[1]); möglich, aber jedenfalls noch nicht erwiesen.

Die Nachricht nun, die Neplach zum Jahre 1277 bringt und die für die Frage der deutschen Kolonisation in Böhmen von Bedeutung sein soll, beginnt mit den Worten: „Rex Przyemisl regi Rudolfo adhesit et cepit suos despicere et extraneos ad terram suam invitare, unde suis multas violencias inferebat bona eis auferendo. Nam Witconibus Usk

[1]) Vgl. J. Teige, Chronicon Opatoviense secundum, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI (1885), 450—454 und derselbe ebenda IX (1888), 306—319: Die Quellen des sogenannten Dalimil. Eine kritische Studie. — Die Schwierigkeit, für Dalimil und Neplach eine gemeinsame Quelle anzunehmen, liegt m. E. vornehmlich darin, daß gerade in jenen Abschnitten, für welche man sie voraussetzen möchte, die Widersprüche beider Chronisten so stark sind, daß man sich gar nicht vorstellen kann, wie die Vorlage beschaffen gewesen sein müßte, aus der beide Autoren einander so widersprechende Nachrichten geschöpft haben sollten. Daß die gemeinsame Quelle eine Opatowitzer Chronik gewesen sei, ist mir deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil Dalimil gar keine Opatowitzer Lokalnachrichten bringt und Neplach nur solche, die sich auf seine Person beziehen.

Digitized by Google

et Novam Domum abstulit . . .“ und nun folgt die Aufzählung einiger Burgen und Güter, die er bestimmten Adeligen weggenommen habe, darunter: „Glacz dominis de Lewenberk“. Dann fährt er fort: „Claustrellum ultra Cadanum monachis de Porta Apostolorum [1]), terras eciam videlicet Cubitensem, Tratnovicensem, Glacensem [2]) Theutonicis tradidit suos postergando“, worauf wieder eine kleine Liste von Gütern aufgezählt wird, die Otakar Adeligen abgenommen, ihnen aber durch andere ersetzt hat, z. B.: „Novam Domum“ (das übrigens schon im ersten Verzeichnis vorkommt) „domino Ulrico Antiquo accepit et in quadam villa Buk ipsum locavit“, oder: „Hlubokam domino Czyeczoni de Budyegewicz (Budweis) recepit . . . et post sibi Welyss circa Gyczyn dedit cum bonis ad hoc pertinentibus pro bonis superius nominatis“.

Der Neplach'sche Bericht, wie er hier nach seinem Inhalt angegeben wurde, ist zunächst einmal ein Unding, formell, zeitlich, sachlich. Schon Palacky hat gezeigt [3]), daß die Angabe, Otakar habe den Herren von Krasikov oder Schwamberg Tachau weggenommen [4]), einfach falsch ist, weil Tachau damals Albrecht von Seeberg gehörte, der es „gegen eine bestimmte Summe Geldes“ Otakar abtreten mußte, später (spätestens 1283) aber wieder zurückerhielt. Maetschke selbst stellt urkundlich fest, daß die Wegnahme aller dieser Güter „nicht gut in einem Jahre erfolgt sein und mit Ottokars Hinneigung zu Rudolf nichts zu tun haben kann“ (S. 126 Anm.). Die Wegnahme von Neuhaus von den Witigonen wird von Neplach zweimal hintereinander erzählt, zuerst ohne, dann mit Entschädigung. Der gleichzeitige Bericht der Prager Annalen zum Jahre 1276 über das Verhältnis der Witigonen zu K. Otakar klingt ganz anders als bei Neplach [5]). Leider ist man mangels urkundlicher und chronikalischer Daten nicht in der Lage, Neplachs Bericht im einzelnen nachzuprüfen.

Umso wichtiger ist es, nach Neplachs Quelle für so merkwürdige Angaben zu forschen, insoweit dies überhaupt möglich ist.

---

[1]) Es ist ein Irrtum Maetschkes, wenn er annimmt, daß dieses Klösterle den Mönchen in Pforta, also Fremden übertragen wurde: Porta Apostolorum ist das ehemalige große Benediktinerkloster Postelberg bei Saaz, dem das nahe Klösterle geschenkt wurde; vgl. Frind, Kirchengeschichte Böhmens I, 269. 273.

[2]) Elbogen, Trautenau, Glatz.

[3]) Geschichte von Böhmen II, 1, S. 389.

[4]) „Tachow dominis de Crasycow . . . abstulit“, lautet der Neplach'sche Wortlaut.

[5]) FF. rer. Bohem. II, 302; „Eodem anno Vitkonides cum ingenti militia impetu malo recesserunt a rege et multa mala per regnum Bohemiae pauperibus et claustralibus intulerunt et eo tempore rex nimium eorum auxilio indigebat . . .“.

Digitized by Google

Man erinnert sich sofort, ähnliches bei dem sogenannten Dalimil gelesen zu haben, dem tschechischen Reimchronisten aus der Zeit kurz vor 1314 — also etwa ein halbes Jahrhundert älter als Neplach — der sich durch seinen (um Palackys Worte zu gebrauchen) „uns im Werke überall anwidernden Deutschenhaß" bekannt gemacht hat. Dieser Dalimil schreibt nun, u. zw. zum Jahre 1264 (nicht 1277, wie Neplach) im Kapitel 92, wenn ich ihn in der alten fast gleichzeitigen deutschen Übersetzung anführen darf[1]):

„Nach dem begund der konig — der sin achten wenig,
Den Tutschin gab er — stete und gute dorfer,
Mit einer mur vir vol — beschirmpt er die Tutschin wol.
Den lantlutin[2]) tet er — daran ubil gar ser.
Er sant sin ritter — uf die Witovicensir.
Und di andirn lantleut — betrubt er gar ser".

Die folgenden Verse erzählen, völlig abweichend von Neplach, daß sich der heimische Adel infolge dessen an König Rudolf gewandt und ihn gebeten habe, ins Land einzurücken; denn immer sei es noch besser, seinen Besitz zu behalten, wenn er auch durch das Kriegsvolk verwüstet werde, als mit Weib und Kindern durch die Deutschen von Haus und Hof mit Zustimmung des eigenen Königs vertrieben zu werden[3]). Rudolf kommt darauf nach Österreich. Otakar erscheint nach dem Rate der Deutschen vor ihm, liefert ihm alle seine Länder aus, die Rudolf für sich behält, ausgenommen Böhmen und Mähren, welche er König Otakar zurückstellt. Nun folgt, wiederum ohne Parallele mit Neplach, ein Gefühlserguß wegen des bedauernswerten Königs Otakar[4]), der die Hörner loslassend sich nur noch an den Schweif hält

[1]) FF. rer. Bohem. III, 192.

[2]) Im tschechischen Text heißt es „pánóm", bedeutet also „die Herren", den höchsten Adel.

[3]) A. a. O. Vers 19—28:

Darumb di lantlute zurntin — und mit bet si derpurtin
Rudolfin den Romischen, — den si ludin heimischin.
Si sprachin: Es ist bezir — und uns ist es vil suszir,
wust erb und gut zu habin, — wen daz mit kunlich gabin
die Tutschin uns vertribin — mit kindin und mit wibin.

[4]) Von hier an gehen tschechischer und deutscher Text auseinander; den Grundgedanken der tschechischen Fassung habe ich oben wiedergegeben; der abweichende deutsche Text lautet:

Vers 46—60:

Darzu waz er geborn — ach und ach dez erwern.
Er schein als ein morgenstern. — Er wolt di Tutschin mern
Mit richtum und mit ern — in sinem lant vil gern.
Got dort obin verren — geb im daraum das ewige len

Digitized by Google

und hinter Rudolf her wie ohne eigene Ruder fährt, er der edle König, der die angeborne Sprache nicht bewahrt hat, durch die allein er einen guten und großen Namen hätte gewinnen, noch mehr erobern und alle seine Feinde niederwerfen können; er aber hätte die Seinen nicht geachtet und gesucht sie wenn möglich zu vernichten.

Nach diesen Neplach fremden Ausführungen setzt die Aufzählung jener Otakarschen Maßnahmen gegen den böhmischen Adel ein, und hier tritt die Übereinstimmung mit dem Neplach'schen Bericht merklich zutage. Dalimil schreibt Vers 61—75:

Undir andirn rittirn so
Virtreib er uz dem lant;
Zu Ausk von der burk.
Cuchorn den Wisbud [1]) do,
Glacz Swuriticensibus.
Nam er vel
Und vel virebel.
Und andir hern alzu vil
In einem kercher vil drot.
Zawissum den rittir do
di Witovicenses gnant
Er nam uf denselbin furch
Bodiebrad Wilhelmo.
Und ouch andern lanthern suz
und tet in ubel.
Und hern Borsch [2]) zu den zcil
zu burnen gebot

Vergleicht man nun den Dalimil'schen mit dem Neplach'schen Text, so gewahrt man zunächst, daß Neplach mehr Adlige zu nennen weiß, die der König ihrer Burgen beraubt haben soll, als Dalimil. Der spätere Autor ist der ausführlichere; der ältere begnügt sich noch mit dem allgemeinen Ausdruck „und auch andere Landherren sonst", der jüngere weiß schon ihre Namen aufzuzählen. Und eben wegen dieses Gegensatzes hat man schließen zu sollen geglaubt, daß der kürzere Dalimil nicht die unmittelbare Vorlage Neplachs gewesen sein könne, sondern beide auf eine dritte gemeinschaftliche Quelle, die verlorenen Annalen von Opatowitz, zurückgehen müßten. Erinnert man sich aber nur daran, daß selbst Maetschke zugestanden hat, daß die Wegnahme der Güter nicht gut in einem Jahre erfolgt sein kann, wie es Neplach darstellt, daß einige Angaben nachweislich krasser Irrtum sind, dann kann man gar nicht glauben, daß sich Neplach hiebei auf eine gleichzeitige Quelle stützt, die er genauer wiedergibt, als der ältere Dalimil. Er wird eben nur Dalimils „und ouch andern lanthern suz" willkürlich nach ihm bekannten Besitzverhältnissen erweitert haben. Das Ganze dürfte nichts anderes sein, als eine ziemlich wertlose Klitterung des, wie er

Mit siner himlschin kron
Do er selb siczit schon.
Dez muss er inkeldin,
Sin vient bot wol uberwundin.
in dem obirstin tron,
Doch daz er wolt sin zung scheltin,
domit er zu den stundin

[1]) D. i. Budweis.
[2]) Im tschechischen Text heißt er Beneš.

Digitized by Google

selber von sich sagt und die Kritik bestätigen muß, „pueriliter“ schreibenden Neplach.

Die Frage übrigens, ob die Liste eigene Erfindung oder Abschrift aus ebenso unzuverlässiger Vorlage darstellt, hat für uns nur insofern Bedeutung, als sie den Autor ins richtige Licht setzt, den Maetschke als „gewissenhaft“ und „aus alten Quellen schöpfend“ hinzustellen versucht.

Für uns wichtiger ist ein anderer Unterschied zwischen Dalimil und Neplach. Dalimil, der ältere Chronist, der eingefleischte Deutschenhasser, weiß in seinem ganzen Berichte eigentlich nichts von einer Einladung an Fremde, in Otakars Land zu kommen. Nach seiner Schilderung sind vielmehr die Deutschen da und der König entschließt sich nur, sie durch Reichtümer und Ehren über die Seinen zu erhöhen. Es ist nun schwer anzunehmen, daß der im Deutschenhaß schwelgende Ritter Dalimil sich eine derartige Nachricht, wie sie Neplach so bestimmt darbietet, daß die Deutschen in Böhmen eingeladene Fremde seien, hätte entgehen lassen, wenn er sie in der gemeinsamen Quelle vorgefunden hätte, ja, wenn ihm, der die Zeit Otakars miterlebt hat [1]), ein solcher Gedanke nur hätte in den Sinn kommen können. Das bedeutet aber nichts mehr und nichts weniger, als daß Neplachs von der böhmischen Geschichtsschreibung so ernst genommene Worte: „Przemysl ... cepit ... extraneos ... invitare“ auf seine eigene Rechnung zu setzen sind und einer quellenmäßigen Grundlage entbehren. Vielleicht schwebte ihm das Treiben der fremden Ritter vor, die im Jahre 1281 mit Otto von Brandenburg nach Böhmen kamen, vielleicht die Anfangszeiten der Regierung K. Johanns des Luxemburgers, unter dem das eingewanderte Element eine große Rolle spielte. Einem Neplach, der an willkürlichen Um- und Ausgestaltungen nicht arm ist, kann man eine derartige Erfindung von den eingeladenen Fremden wohl zutrauen.

Und dieser Autor letzter Güte steigt bei Maetschke, wiewohl er dessen deutschfeindliche Tendenz wiederholt selber hervorhebt, nach Palacky's Muster, aber diesen noch überbietend zu einem Kronzeugen für die deutsche Berufungskolonisation unter König Otakar II. empor. Er sowohl, wie eben Palacky schon lange vor ihm [2]), wissen an dem Berichte verschiedenes ernstlich auszusetzen, allein der Einleitungs-

[1]) Dalimil soll im Jahre 1309 schon ein alter Mann gewesen sein und von den Ereignissen der Jahre 1279—1283 als Augenzeuge sprechen; vgl. FF. rer. Bohem. III, pag. X.

[2]) Band II, Teil 1 (1847) S. 375 ff.

Digitized by Google

satz gilt als ein noli me tangere. Ja, Maetschke hält es mir vor, daß ich nur deshalb betone, Neplach sei ein Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, um seinen Bericht als nicht allzu beweiskräftig hinzustellen, und legt demgegenüber darauf Gewicht, daß, wenn auch Neplach erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben habe, er doch Quellen benützte, die ziemlich nahe an die Regierungszeit Otakars II. heranreichen und daß er als „gewissenhafter" Schriftsteller anzusehen sei.

Nun, der Maetschke'sche Beweis für die Berechtigung dieses Attributes „gewissenhaft" für Neplach ist so merkwürdig, daß ich die Stelle wörtlich anführen muß. Er schreibt (S. 123):

„Wie gewissenhaft Neplach seine Quellen ausgeschrieben hat, können wir an der Nachricht: ‚Ulszycz, quod modo Grafensteyn appellatur, cuidam nobili abstulit' erkennen. Er findet den Namen des Adeligen nicht in seiner Quelle und unterdrückt trotzdem nicht die ganze Meldung, wie es beispielsweise Dalimil tut, der vor ihm die gleiche Quelle benützt zu haben scheint".

Es ließen sich wahrlich für einen solchen unbestimmten Ausdruck verschiedene Erklärungen anführen, die mit „Gewissenhaftigkeit" nichts zu tun haben, z. B. daß er den Namen in der Vorlage nicht lesen konnte, daß er ihn absichtlich überging mit Rücksicht auf Lebende, daß er ihm unbekannt war, einem erloschenen Geschlecht angehörte[1]); allein da es sich Maetschke um eine Ehrenrettung Neplachs handelte, mußte es als „Gewissenhaftigkeit" gedeutet werden.

Die andere Behauptung Maetschkes, daß Neplach Quellen benützte, die „ziemlich nahe an die Regierungszeit Ottokars II." heranreichten, ist durch ihn nirgends bewiesen worden. Wie es mit Dalimil und den verlorenen Opatowitzer Annalen sich verhält, haben wir gesehen; und wenn Maetschke selber zugesteht, daß es unentschieden bleibe, „ob Neplach die Nachricht in seiner Quelle schon fertig so vorgefunden oder selbst aus mehreren Quellen zusammengestellt hat" (S. 122), so deutet er damit klar genug an, wie wenig wir von der Arbeitsweise dieses Autors wissen.

Maetschke versucht dann noch, das Gewicht der Neplach'schen Nachricht durch den Hinweis zu erhöhen, daß sie nicht nur bei ihm und bei Dalimil vorkomme, sondern „eine weite Verbreitung gehabt hat", doch folgt gleich die Einschränkung: „ohne daß man recht ge-

[1]) Am wahrscheinlichsten ist, daß Ulschitz-Grafenstein demselben Besitzer gehörte, wie das unmittelbar vorher genannte Friedland, nämlich den Herren von Duba; durch das „cuidam nobili" erweckt Neplach den Eindruck, als ob noch ein Adliger beraubt worden wäre.

Digitized by Google

wußt hat, in welche Zeit man sie setzen sollte". Die Stütze für diese Behauptung bietet ihm der Jesuit Bohuslaus Balbin (gest. 1688), der in seinem Buche: „Epitome historica rerum Bohemicarum" (1677) nach Maetschkes Annahme „über die gleiche Sache zwei schriftliche Quellen benutzt habe, nämlich erstens eine Historia Rosensis, ... dann ... noch eine zweite dem Dalimil nahestehende sehr alte Chronik in böhmischer Sprache (patria lingua), deren Alter er auf 200 Jahre schätzt ...". Indem Maetschke schließlich noch auf die „Pehemische Chronik" hinweist, in der sich die kurze Bemerkung findet: „Darnach begunde der kunig der sein nicht zu achten, und begunde stet und dorffer den Deuczen zu geben und den herrn überzulegen und gewalt zu tun", erweckt er bei seinen Lesern den Eindruck, als ob neben Dalimil und Neplach noch mindestens drei andere Berichte über diesen Gegenstand erhalten wären, durch die eben die Überlieferung jener beiden bestätigt würde.

Die „Pehemische Chronik" ist aber bekanntlich nichts anderes als eine prosaische deutsche verkürzte Bearbeitung des tschechischen Dalimil ohne irgendwelchen selbständigen Wert [1]).

Die „etwa 200 Jahre" alte tschechische Chronik, die Balbin in diesem Zusammenhange und auch noch später öfters erwähnt, ist eine mit weiteren Sagen und Erfindungen ausgeschmückte Dalimilhandschrift frühestens aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die man heute nicht kennt.

Die Historia Rosensis schließlich entpuppt sich als Wenzel Brezans verloren gegangene Geschichte des Rosenbergischen Hauses, von der eine deutsche Übersetzung durch Norbert Heermann besteht, die unter dem Titel „Rosenbergische Chronik" von Matthäus Klimesch im Jahre 1897 herausgegeben wurde und im Druck vorliegt. Hier auf S. 32 liest man denn auch Wort für Wort übereinstimmend mit dem Text bei Balbin die Liste der von König Otakar angeblich heimgesuchten Adligen [2]) und eine Fußnote des Herausgebers bemerkt ausdrücklich,

---

[1]) S. die Ausgabe in den FF. rer. Bohem. III, S. XXVI und 257 ff.

[2]) Norbert Heermann S. 32

... dan er den Witkowiczen Aussig, Bezdiezy, dem alten Herrn Ulrico Neuhaus weggenommen und ihn auf ein Dorf nahmens Buk umbgesetzt: dem Herrn Tschetsch, d. i. des Zawischen Vatter, Fraumberg wegen aines Hasen, den er in den konigischen Waldern gehetzt hatte; Tachau denen Herren vun Krasikowa, Khadn dem Herrn Wilhelm von Egerberg,

Balbin S. 271:

quae omnia ... Historia Rosensis manuscripta, quae apud me est, multis verbis commemorat; placet delibare paucula: Witkoveciis abstulit Ottogarus Austam et castrum Bezdiezy, Ulrico seniori Novam Domum, eiusque loco obtulit pagum Buk, Budvoio seu Czenkoni, patri Zavissii de Falkenstein, rapuit Fraunbergam ob unum leporem, quem in regiis silvis coepisse

Digitized by Google

„daß dieses ganze Sündenregister entschieden aus Neplachs Chronik stammt“; und mit gutem kritischen Blick fügt Klimesch hinzu: „Wieviel oder, besser gesagt, wie wenig historische Wahrheit darin enthalten ist, darüber wird man genugsam von Palacky in dessen trefflicher Abhandlung: „Zeugenverhör über K. Ottakar II.“ belehrt [1]).

Es war also nicht wissenschaftlich, wenn Maetschke den wahren Sachverhalt verhüllte und etwas geheimnisvoll gleichsam auf neue Quellen hinwies; wir kommen immer wieder nur auf — Dalimil und Neplach; auch Balbin hat keine anderen Berichte gekannt und überliefert. Schwerer wiegt noch, daß es Maetschke unterläßt, seine Leser darüber zu unterrichten, daß Balbin selbst — ganz im Gegensatz zu Maetschke — diese Berichte, insbesondere den der „200 Jahre alten“ böhmischen Chronik, auf das entschiedenste zurückgewiesen hat, indem er sagt (S. 290): „cuius authorem egregie falli et insigniter Ottogaro iniurium esse, coaevi scriptores una eademque sententia nos docebunt; ... ac certe majorem a nobis fidem reposcunt ii, qui Ottogari aetate vixere et Ottogarum de facie et de heroicis facinoribus editis novere, quam ii, qui postea fortunam laevam Ottogari respicientes ...“. Ohne dem Urteil Balbins über Otakar als Fürsten beizustimmen, muß man ihm doch darin recht geben, daß der Wert derartiger Nachrichten aus später Zeit sehr gering veranschlagt werden müsse, während Maetschke sie dazu benutzt, Neplachs brüchige Darstellung zu pölzen.

Wenn somit Maetschkes Einschätzung der chronikalischen Nachrichten, die für eine Berufungskolonisation sprechen sollen, nicht berechtigt scheint, so bleibt eben alles beim alten. Der im höchsten Grade unzuverlässige, stümperhafte, deutschfeindliche Chronist Neplach aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bringt in einem sachlich

---

Laun den Herren Zironum, Kostelecz dem Herrn Borscho von Ossek, Weleschin dem Herrn Michalken, Fridlandt dem Herrn von Dube, *Ausst, sonst Grauenstain, einem Edlman weggenommen,* Glacz den Herren von Lewenberg, Czaslaw dem Herrn Blahowi, Podiebradt dem Herrn Benesch von Chustnik, *ain Guet hinter Khaden, gehorig den Minichen von Postelberg genommen* ...[a])

[a]) Das kursiv Gedruckte fehlt bei Balbin, weil er nach eigener Angabe aus der „Historia Rosensis“ nur „paucula“ herausnehmen wollte.

venatu ferebatur; dominis de Krasikovva Tachovium, Wilhelmo de Egerberg Cadanam, Launam Zerotiniis, Borssoni seu Boressio de Osek ... Kostelecz[a]), Michalkoni Welessinium, domino de Duba Fridlandiam, domino Seberg Glacium, domino Bles Czaslaviam, Benessio de Chaustnik Podiebradium abstulit aliaque aliis ...

[a]) Die hier übergangenen Worte sind Zusatz Balbins, durch den Druck von ihm selbst als solcher gekennzeichnet.

[1]) In seiner „Geschichte Böhmens“ Bd. II, T. 1, S. 375 ff.

Digitized by Google

und zeitlich vielfach unmöglichen Bericht zum Jahre 1277 als erster die Notiz von einer Einladung von Fremden durch König Otakar in sein Land. Ob er hiefür eine Quelle gehabt hat und was für eine, ist nicht nachzuweisen; er kann auch seine Phantasie haben frei walten lassen.

Merkwürdigerweise zieht dann aber Maetschke aus Neplachs „extraneos ... invitare" keinerlei weitere Folgerungen; er erklärt sogar „ohne weiteres" zugeben zu können, daß bei Neplach „nichts von der Verdrängung slawischen Volkes und Ersetzung durch deutsche Bürger und Bauern steht" (S. 124), was denn doch Palacky und nach ihm so viele andere Historiker und er selbst noch in seiner Dissertation vom Jahre 1888 herausgelesen haben. In diesem Zusammenhang übt Maetschke dann auch Kritik an der chronologischen Überlieferung Neplachs, indem er zu beweisen sucht, daß die Vertreibung der Lemberge aus Glatz unmöglich 1277, wie Neplach angibt, stattgefunden haben könne, sondern spätestens 1253, also fünfundzwanzig Jahre früher, unter ganz anderen Verhältnissen, als die Neplach vorschwebten. Maetschke schreibt darüber wörtlich (S. 125): „Würde die Nachricht, daß das Gebiet dominis de Lemberg weggenommen wurde, zutreffend sein, so wäre wohl an Gallus den Älteren und Jaroslaus und an das Jahr 1253 zu denken". Diese bedingte Ausdrucksweise ist für Maetschke sehr bezeichnend. Warum die Neplach'sche Nachricht nicht „zutreffend" sein soll, erfährt der Leser nicht; offenbar könnte die „erwiesene" Gewissenhaftigkeit des Autors darunter leiden. Maetschke genügt es wohl, sich selber salviert zu haben, falls auch dieser Baustein zerbröckeln sollte. Wir müssen aber darauf genauer eingehen.

Woher wissen wir denn überhaupt etwas über die Beziehungen von Glatz zu den „Lembergern"? Rein nur aus — Neplach, aus der schon oft angeführten Stelle: „Anno domini MCCLXXVII rex Przyemisl ... abstulit Glacz dominis de Lewenberk ...". Ich sehe davon ab, daß Dobner in seiner Ausgabe Neplachs [1]) den Satz anders interpungiert hat, nämlich: „... cuidam nobili abstulit Glacz; dominis de Lewenberk Czslamam" (!). Sie ist nicht ganz unmöglich, aber bleiben wir bei der zweiten, Emler'schen Satzfügung: „Ulscycz ... cuidam nobili abstulit, Glacz dominis de Lewenberk; ...", so zeigt die Dobner'sche Fassung immerhin soviel, daß für ihn der Zusammenhang zwischen Glatz und Lewenberk (oder „Lemberg") keineswegs so selbstverständlich war, wie etwa für Maetschke. Aber auch neuere Glatzer Geschichtsschreiber scheinen hievon nicht recht überzeugt zu sein und kein großes Gewicht

[1]) Monumenta Historica Boemiae IV (1779), 115.

Digitized by Google

auf Neplachs Angabe zu legen. Volkmer-Hohaus führen z. B. in ihren „Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz", Bd. I (1883), S. 15 zum Jahr 1253 die Stelle aus Balbins Epitome: „Domino de Seberg abstulit Glacium" an, berufen sich dabei noch auf eine damit übereinstimmende Nachricht in einer Handschrift der gräflich Hoverden'schen Majoratsbibliothek in Hünern und vermerken die Angaben von Dalimil und Neplach nur in der Anmerkung, damit doch wohl andeutend, daß sie ihnen weniger glaubwürdig erscheinen. v. Zeschau nimmt in einem Aufsatz „Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jahrhundert und die Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer" [1]) überhaupt keine Notiz von Dalimil und Neplach, läßt also eine Herrschaft der Lemberger oder Zwieretitzer in Glatz gar nicht gelten.

Erst Maetschke hat, wie wir gleich anfangs erwähnten, in seiner Dissertation kurzweg das Glatzer Land der böhmischen Krone abgesprochen und Gallus von Lemberg „aus einem mächtigen böhmischen Geschlechte" zum Herrn des Landes gemacht, lediglich auf das Zeugnis

---

[1]) In der von Volkmer-Hohaus redigierten Vierteljahrschrift für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz, Jahrg. VII (1887/8), S. 1 ff. Der Hauptinhalt dieser Studie läßt sich aus nachfolgenden Leitsätzen derselben erkennen: „In den Werken, welche die Spezialgeschichte der Grafschaft Glatz behandeln, findet die Ansicht Vertretung, daß die Germanisierung dieses einstigen Kronlandes von Böhmen durch Einwanderer aus Sachsen, Thüringen, Franken und Bayern bewirkt worden sei, jedoch wird hiefür kein Beweis angeführt (S. 1). —

Die Grafschaft Glatz hat nach dem Ergebnis dieser Betrachtungen den K. Ottokar II. von Böhmen als den Vater ihres Deutschtums zu erkennen ... (S. 327). — Für eine Einwanderung aus Bayern, Franken und den ebenfalls Böhmen damals benachbarten Gebieten der reichsfürstlichen Hochstifte Würzburg und Passau finden sich keine Anzeichen; während unter den ersten deutschen Vasallen in der Grafschaft Glatz kein einziges Adelsgeschlecht ist, dessen Herkunft aus diesen Ländern nachweisbar wäre, bieten die Familiennamen von Glatzer Bürgern vom Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls kein Anzeichen ... Dagegen ist erwiesen, daß die bei weitem größte Mehrzahl der eingewanderten ersten deutschen Vasallen dem Adel der Wettinischen Lande, der Markgrafschaft Meissen, zum kleineren Teile Thüringens, resp. des Osterlandes angehörte, und ist aus verschiedenen Anzeichen zu schließen, daß die ländliche erste Bevölkerung in der Hauptzahl, sowie der erste wesentliche Zuwachs der deutschen Bürgerschaft im Lande ebenfalls aus diesen Gegenden Mittel-Deutschlands eingewandert sind (S. 328)." —

Also ein kleiner Anlauf, das wilde Gestrüpp der Einwanderungsphantasien zu zerreißen, um sich leider sehr bald gleichfalls in dasselbe zu verhängen. Er wirft den älteren Forschern vor, daß sie für die wichtigsten Behauptungen „keinen Beweis" bringen, und begnügt sich dann doch selber für nicht minder wichtige mit — „verschiedenen Anzeichen"!

Digitized by Google

Neplachs sich stützend. Daß Dalimil an der korrespondierenden Stelle nicht die Lemberge, sondern die Herren von Zwieretitz als Herren von Glatz nennt, bedeute — so erklärt Maetschke ebenda — keinen Widerspruch, „da Zwieretitz im 14. Jahrhundert im Besitze der Herren von Lemberg war“ [1]). Ob es angeht, Urkunden von 1378 und 1381 als Beleg für die Identität beider Geschlechter in der Zeit Otakars II. zu verwenden, wie es Maetschke hier tut, will ich dahingestellt sein lassen. Wahrscheinlich meinte er es umso eher wagen zu können, als ja Palacky schon für das 13. Jahrhundert die nahe Verwandtschaft der Lemberge und Zwieretitze behauptet hatte, wovon Maetschke doch wohl Kenntnis gehabt haben wird.

In der tschechischen Ausgabe seiner „Geschichte Böhmens“, Band I, Teil 2 — ich halte mich an die 3. Auflage, Prag 1877 — hat Palacky bekanntlich in einer umfangreichen Beilage, betitelt „Die Anfänge der böhmischen und mährischen Genealogie und Topographie“ (S. 453—498) auf Grund der ihm bekannten urkundlichen und chronologischen Daten die Stammbäume von 32 böhmisch-mährischen Geschlechtern bis ungefähr ans Ende des 13. Jahrhunderts entwickelt: eine zweifellos anerkennenswerte, mühsame Arbeit, die es schon längst verdient hätte, erneuert, verbessert und ergänzt zu werden, wie es Palacky selber im Schlußwort (S. 498) gewünscht hat, während sie nur abgeschrieben und nachgesprochen wurde [2]). An fünfter Stelle (S. 474) wird hier das Geschlecht der Markwarte behandelt, daraus die späteren Familien „Lemberg, Zwiretiz, Michalowitz, Wartemberg, Waldstein u. a. m.“ abgeleitet werden. Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Markwarten und Lembergen wird folgendermaßen erwiesen: Weil nach den Zeugenlisten der Urkunden von 1233—1251 in der Familie der Markwarte mehrmals ein Gallus vorkommt, und 1241—1253 ebenda wiederholt ein Gallus de Lewenberch, so wird dieser mit jenem identifiziert. Das ist natürlich nicht unmöglich, besonders da in keiner Urkunde ein Markwartischer Gallus neben einem Löwenbergischen auftritt. Wenn man aber andererseits berücksichtigt, daß 1. der Name Gallus in böhmischen Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig genug vorkommt, 2. immer nur

[1]) Maetschke beruft sich hier auf C. Borowy, Libri erectionum archidioc. Prag. II, 152 und 180, wo es heißt: (1378) „Sane quondam nob. vir dom. Zdislaus de Lemberk, dominus in Zwierzeticz“, bez. (1381): „... Johannes de Lemberk dictus de Zwerzetiez“ und dessen Vater „Gallus de L. dictus de Zw.“.

[2]) Auf selbständiger Forschung beruht die genealogische Studie von August Sedláček über die Markwarte in den „Sitzungsberichten der kgl. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften“, Jhg. 1914, S. 91 ff. (tschech.), allein über die Schwierigkeit, die wir oben berühren, ist auch er hinweggegangen, ohne auf sie hinzuweisen.

Digitized by Google

ein Gallus, nie aber der Gallus de Lewenberch als Sohn Markwarts bezeichnet wird, so erkennt man leicht die Schwächen dieser ganzen Konstruktion. Gallus von Löwenberg und Gallus, Markwarts Sohn, können sowohl eine und dieselbe, als auch zwei ganz verschiedene Personen sein [1]).

Ebenso wenig sicher ist die Gleichstellung eines Sdislaus, Sohn des Gallus von Lemberg, mit einem um 1287 genannten Sdislaus von Zwieretitz. Und wenn nun gar das Neplachsche Lemberg vielleicht wirklich nur ein Schreibfehler für Seeberg ist [2]), wie Volkmer-Hohaus anzunehmen scheinen, dann stürzt die ganze genealogische Hypothese in sich zusammen.

Jedenfalls ersieht man, daß alle die Voraussetzungen, von denen Maetschke ausgeht, die Größen, die er als fest gegeben annimmt, unsicher und unbestimmt sind. Die Identität der Zwieretitze mit den Lembergen in Otakar'scher Zeit ist fraglich, ebenso der Zusammenhang beider Geschlechter mit den Markwarten, vor allem aber die Beziehung der Lemberge zu Glatz.

Maetschke nahm ferner an, daß die Lemberge den Premysliden Glatz abgekauft hätten — „wohl durch Kauf" sagt er —, ohne aber den mindesten Beleg dafür zu bieten. Nichts ist aber unwahrscheinlicher, als daß die Premysliden diese uralte ungemein wichtige Grenzfeste gegen Polen mit dem ganzen Gebiet so frühzeitig sollten preisgegeben haben, noch dazu an ein Adelsgeschlecht, das kaum die Macht hatte, sich hier fremder Einflüsse zu erwehren. Glatz war seit undenklichen Zeiten eine landesfürstliche Burg der Premysliden, unter der Obhut eines bald „praefectus", bald „castellanus", bald „Burggraf" genannten Beamten, deren Liste sich vom Jahre 1169 angefangen mehr oder weniger vollständig nachweisen läßt. Bis zum Jahre 1222 wechseln sie häufig. In diesem Jahr wird ein Budiwoi Kastellan von Glatz genannt und dann erst 1262 ein Stibor Burggraf. Ob Budiwoi und Stibor unmittelbar auf einander folgten, wie lange der erste, seit wann der zweite amtierte, ist nicht zu bestimmen; 1278 erscheint als neuer Burggraf ein Richard von Damis. Diese Reihe durch den Eigenbesitz eines böhmischen Adelsgeschlechtes, sei es der Zwieretitz (nach Dalimil), sei es der Lemberge (nach Neplach), den dieser noch dazu zu dem unmöglichen Jahre

[1]) Vgl. hiefür und das folgende die Indizes in den Regesta Bohem. et Morav. und im Codex dipl. regni Bohem.

[2]) Die Seeberg (Žeberk) sind ein altes böhmisches Herrengeschlecht, das sich — nach Sedláček — bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen soll. Ein Albert von Seeberg aus dem meissnischen Geschlecht der Herren von Leisneg ist 1277 in Böhmen nachweisbar.

Digitized by Google

1277 meldet und den man daher um ein Vierteljahrhundert zurückdatieren müßte, zu unterbrechen, ist umso schwieriger und verantwortlicher, als man in den sonstigen gleichzeitigen Quellen gar keine Handhabe für eine solche Umwälzung findet. Was sich hinter jenem „Glacz abstulit dominis de Lewenberk", beziehungsweise „Er nam ... Glacz Swuriticensibus" verbirgt, ist nicht bekannt; vielleicht nur ein Wechsel in der Burggrafschaft.

Diese Fragen haben allerdings mehr Wichtigkeit für die allgemeine Geschichte des Glatzer Landes, als für jene des Aufkommens des Deutschtums daselbst: allein da Maetschke die Geschichte des deutschen Glatz eben erst in dieser Periode beginnen läßt, hätte bei einer „Nachprüfung" denn doch darauf hingewiesen werden müssen, wie verworren und ungeklärt sie liegen. Maetschke unterläßt das nicht nur, sondern steht nicht an, sie auch direkt für die Kolonisationsfrage auszunützen und seine „Indizien" daraus abzuleiten. Ich muß auch diesen Teil seiner Ausführungen beleuchten.

In meinem Buche habe ich mit Bezug auf den Satz „terras eciam videlicet Cubicensem, Tratnovicensem, Glacensem Theutonicis tradidit suos postergando" die Meinung ausgesprochen, daß, wenn er überhaupt einen historischen Kern besitzt, er nur so zu deuten sei, daß tschechischer, dem König Otakar feindlich gesinnter Adel durch deutsche Grundherren ersetzt worden sei; niemals aber seien unter diesen Theutonici aus der Fremde berufene deutsche Kolonisten, Bürger und Bauern, zu verstehen. Und damit würde sich dann die Bedeutung für die Kolonisation von selber erledigen. Dem tritt nun Maetschke entschieden entgegen und glaubt einen Hauptschlag gegen meine ganze Theorie zu führen, indem er schreibt: „Nach Bretholz' Erklärung der Nachricht bei Neplach müßte nun ein deutscher Adeliger das Land beziehungsweise die Kastellanei Glatz erhalten. Das ist aber nicht der Fall, denn Stibor, oder richtiger Ctibor, war ein Czeche, der schon bei der Empörung Ottokars gegen seinen Vater Wenzel 1248 eine hervorragende, wenn nicht leitende Rolle gespielt hatte" (S. 126).

Ich glaube denn doch sagen zu dürfen, daß hier jedes Wort unrichtig ist. Ließe sich wirklich nachweisen, daß in Glatz unter Otakar nicht tschechischer Adel durch deutschen ersetzt wurde, sondern nur an Stelle der tschechischen Lemberge wiederum ein tschechischer Ctibor trat, so ist eben Neplachs „Glacensem Theutonicis tradidit suos postergando" ganz belanglos. Aber woher weiß denn Maetschke, daß „Stibor oder richtiger Ctibor" ein Czeche war? Nur aus dem Namen lassen sich denn doch keine Schlüsse ziehen. Wieviele „Wenzel" erscheinen in den Stadtbüchern der deutschen Städte Böhmens und Mährens in

Digitized by Google

ihren deutschesten Perioden, und wieviele „Michael“ umgekehrt in den tschechischen Städten. Ebensowenig läßt sich erweisen, daß jener Stibor, der 1262 als Glatzer Burggraf urkundlich genannt erscheint, derselbe sein müsse, der 1248 eine politische Rolle spielte. Dazu kommt, daß wir nicht einmal wissen, ob der Stibor von 1262 schon 1253, da die Lemberge Glatz verloren haben sollen, dort eingesetzt wurde. Was sich zwischen 1253 und 1262 in Glatz zugetragen, wer in diesen zehn Jahren dort als Besitzer oder Burggraf gewaltet hat, entzieht sich durchaus unserer Kenntnis. Den Burggrafen Stibor, der erst 1262 dort nachweisbar ist, schon 1253 einsetzen, ihn ohne jeden Beleg zum unmittelbaren Nachfolger des Gallus von Lemberg machen, ist willkürlich und unkritisch. Nimmt man zu alledem nun schließlich noch hinzu, daß die Herrschaft der Lemberge in Glatz sehr in der Luft hängt, ihre Absetzung im Jahre 1253 nur ein kühnes Rechenexempel Maetschkes darstellt, denn Neplach nennt 1277, — dann erkennt man zweifellos, daß Maetschkes Ausführungen auf schwankestem Boden ruhen.

In diesem eigentümlichen Bestreben, aus den nebensächlichsten Umständen, wie Namensformen, „Indizien“ zu schaffen, widerfährt Maetschke in diesem Zusammenhang ein bezeichnender Lapsus. Er findet es (S. 126) „merkwürdig“, daß „Ctibor als erster den deutschen Titel Burggraf führt, während seine Vorgänger nur den Titel castellanus oder praefectus oder comes haben“. Mit der deutschen Einwanderung — so gibt er uns zu verstehen — drang auch der deutsche Beamtentitel ein. Merkwürdig ist aber an der Sache nur soviel, daß Maetschke „Stibor oder richtiger Ctibor“ wegen seines Namens als Tschechen, wegen seines Titels als Deutschen erklärt! Der Titel „Burggraf“ aber, den nach seiner Ansicht erst die Kolonisationsbewegung unter Otakar II. aufgebracht haben soll, kommt in premyslidischen Urkunden schon im Jahre 1222 vor [1]). Auch wird gleich der nächste Nachfolger Stibors, der im Jahre 1278 auftretende Richardus dictus de Damis, den Maetschke nach seinem Namen für einen Deutschen erklärt, wieder als „castellanus in Cladz“ bezeichnet, wodurch Maetschkes Theorie geradezu ad absurdum geführt wird [2]).

---

[1]) Vgl. Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae I, 304, nr. 654.

[2]) Ebenda II, 470, nr. 1109; 1184, nr. 2709. — Maetschke übersieht vor allem auch, daß die beiden Titel „castellanus“ und „purgravius“ in Urkunden nebeneinander auftreten, sich also gar nicht einmal zeitlich ausschließen; vgl. Cod. dipl. regni Bohem. II, 222, nr. 233 v. J. 1222: Emerammus burgravius de Znoym ... Ulricus, Bogdanez castellani de Znoyem; II, 304, nr. 305 v. J. 1227: Wirs purgravius et Bohuse castellanus de Znoym.

Digitized by Google

Ein „Indizium“ für deutsche Auslandskolonisation in Glatz sei ferner, daß sich dort um 1250 die Minoriten ansiedelten und 1268 die Erlaubnis erhielten, Beichte zu hören; das setze Vermehrung der Bevölkerung voraus. Möglich; aber kann Bevölkerungsvermehrung nur durch Berufung fremder Deutscher eintreten und hält es Maetschke für unmöglich, daß die schon etwa hundert Jahre früher in Glatz angesessenen Johanniter, die übrigens gegen die Ansprüche der Minoriten protestierten und mit ihnen lange prozessierten, auch deutsche Bevölkerung kirchlich versahen?

Als letztes „Indizium“ für deutsche Kolonisation im Glatzer Land unter Otakar II. wird die dortige Wehrverfassung ausgespielt. Vor der Einwanderung der Deutschen — so führt Maetschke des weiteren aus — sei die Wache auf der Glatzer Burg von acht Erbwächtern versehen worden, die in Piltsch (südlich von Glatz) angesiedelt waren. Als aber diese acht Wächter nicht mehr ausreichten, wurden vom König deutsche Lehensleute ins Land gerufen und ihnen sogenannte Burglehensgüter überantwortet. Das klingt zunächst, wenn man es in einer wissenschaftlichen Arbeit liest, sehr überzeugend und wichtig, so daß man die Richtigkeit und Zuverlässigkeit gar nicht zu bezweifeln wagt. Schaut man aber genauer zu, dann wundert man sich, daß Maetschke auch nicht einen Beleg dafür anführt, daß der König, es kann doch nur Otakar II. gemeint sein, einen deutschen Lehensmann ins Land gerufen habe; es müßte uns doch eine Urkunde, eine einzige chronistische Notiz namhaft gemacht werden, die eine solche bestimmte Behauptung erweist. Das ist nicht der Fall. Ebenso müßte für die vorkolonisatorische Wehrverfassung der Glatzer Burg durch die acht — offenbar doch slawischen — Erbwächter von Piltsch ein urkundlicher Beweis aus der Zeit vor Otakar II. geboten werden. Maetschke unterläßt auch das, und soviel mir bekannt ist, stammt die erste Nachricht über die Piltscher Erbwächter der Glatzer Burg aus einer Urkunde — K. Johanns vom 29. September 1331 [1]).

* * *

Es erschien mir notwendig, vorerst Maetschkes Behauptungen Seite für Seite und Satz für Satz zu widerlegen und zu entkräften, wie

[1]) S. Regesta Bohem. et Morav. III, p. 716, nr. 1835. — Schon in Tzschoppe-Stenzels bekannter Urkundensammlung vom J. 1832 liest man in der Einleitung S. 29: In Glatz gab es auf dem Schloß, wenigstens noch im Anfang des 14. Jahrhunderts, Erbwächter, welche unter dem Burggrafen standen und über deren Existenz und bisher völlig unbekannte Verhältnisse die Urkunden vom Jahre 1331 mehrfach Aufschlüsse geben. — Die Urkunde K. Johanns bestätigt die alten Rechte und Gewohnheiten dieser „vigiles originarii sive hereditarii castri Glacensis“ beweist also, daß diese Einrichtung damals noch bestand.

Digitized by Google

man die Äste eines Baumes absägt, bevor man an den Stamm selbst herangeht. Nun hat aber Maetschke von mir gleichsam den strikten Nachweis gefordert, daß Deutsche in Glatz oder im nächsten Gebiet schon vor jenem Jahr 1253, das er als Epochejahr der deutschen Kolonisation daselbst ansieht, angesiedelt und angesessen waren, ohne welchen Nachweis er eine sogenannte innere Kolonisation nicht gelten lassen könne. Ihm genügt nicht, daß ich in meinem Buche auf das häufige wenn auch nur stellenweise Durchscheinen deutschen Wesens und deutscher Einrichtungen in der ganzen Geschichte Böhmens seit der Karolingerzeit hingewiesen habe; er will es in Glatz deutlich, ich möchte fast sagen körperlich sehen. Und da er schon in seiner Dissertation von 1888 den kühnen Satz ausgesprochen hatte: „daß 1262 noch keine oder nur wenige Deutsche sich in Glatz und der Umgebung befanden . . .", so hielt er es für ganz überflüssig, meine allgemeinen Wahrnehmungen nachzuprüfen, sondern versteifte sich auf den besonderen Fall: Glatz, den er ganz zu beherrschen meinte.

So anmaßend es zunächst von mir aussieht, muß ich doch gegen den „besten Kenner der Glatzer Geschichte" den Vorwurf erheben, daß er, nach seinen beiden Arbeiten zu urteilen, die Quellen zur Geschichte von Glatz nicht kennt oder nicht richtig einschätzt, wie sich aus dem folgenden wohl mit Bestimmtheit ergeben dürfte.

Der Grundfehler seiner Ausführungen, wie in seiner Dissertation von 1888 so in seiner „Nachprüfung" von 1916, liegt darin, daß er der älteren Geschichte von Glatz „vor der deutschen Kolonisation" keine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Gebannt und gefesselt von der Palacky'schen Idee, daß man von einem Deutschtum in Böhmen erst seit König Otakar II., erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sprechen dürfe, hat er geglaubt, die ganzen Jahrhunderte vorher auch in der Glatzer Geschichte als zweifellos slawische Periode übergehen zu können, ohne jede „Nachprüfung". Ihn interessiert nur das „deutsche" Glatz; allein wann das einsetzt, läßt er sich von Palacky diktieren. So blind ist sein Glaube an dieses Dogma, daß er sich nur noch berufen fühlt, im Palacky'schen Rahmen auszutüfteln, wann dieses Wunder der deutschen Kolonisation in Glatz in die Erscheinung getreten sein möchte. Daß er dabei in der älteren Arbeit „das Jahr 1262 oder 1263" ausfindig machte, in der jüngeren dagegen 1253 — macht nicht viel aus, wenn nur die Palacky'schen Grenzen der Regierungszeit Otakars II., die mit 1253 beginnt, nicht überschritten werden.

Die Geschichte der Glatzer Burg und der von ihr beherrschten Landschaft beginnt aber nicht in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern im 10., und das Jahr 1253 oder 1263 ist so be-

Digitized by Google

langlos in deren Entwicklung, daß wohl kein Historiker mehr die „Geschichte des Glatzer Landes", ja nicht einmal ein Kapitel derselben dort beginnen lassen wird.

Schon im 10. Jahrhundert bildete Glatz die nördliche gegen Polen gerichtete Grenzburg [1]) jenes Slawnikingerreiches, das nach Cosmas sich über ganz Ostböhmen ausdehnte und den Přemysliden ein Dorn im Auge war, so daß sie es schließlich vernichteten. Wir wissen, daß sehr enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen diesen Gegnern der Přemysliden und dem deutschen Königshause der Liudolfinger bestanden, ohne aber tieferen Einblick in diese dunkle Periode böhmischer Geschichte gewinnen zu können [2]). Ich würde es keinem Forscher verdenken, wenn er die Geschichte des deutschen Glatz bis in diese Zeit zurückzuverfolgen versuchte. Jedenfalls aber wird er die wichtigen Nachrichten nicht übergehen dürfen, die wir gleichfalls im Cosmas zu den Jahren 1093 und 1097 über die Burg und Provinz „samt zugehörigen Orten" lesen und die auf durchaus kultivierte Verhältnisse und gute Besiedelung schließen lassen [3]). Allerdings hat es Cosmas unterlassen uns zu sagen, ob wir es damals mit deutscher oder slawischer oder gemischter Bevölkerung und Kultur im Glatzer Land zu tun haben, da er unsere heutigen Schmerzen nicht vorausahnte.

Aber zum Jahre 1114, also ganz kurze Zeit darnach, läßt er ohne zu wollen klarer in die Verhältnisse hineinblicken. Er erzählt uns, daß dort neben der Burg (castrum) eine Stadt (urbs, civitas) stand, in der sich wahrhaftige Bürger (cives, urbani) befanden, daß sie ihre Stadt mit Mauern, Türmen und Toren befestigt hatten. Dieser Glatzer Bürgerschaft widerfuhr im genannten Jahre das Unglück, daß Sobieslaw, der jüngere Bruder des in Böhmen regierenden Herzogs Wladislaw, der seit seiner Vertreibung aus Böhmen (frühestens 1111) in Polen lebte sie überfiel und sich dort festzusetzen gedachte. Allein rechtzeitig noch schloß die Stadt die Tore, besetzte die Mauern und Türme und verweigerte dem Fürsten trotz seiner Bitten den Eintritt. Da entschloß sich Sobieslaw, die an der Stadtmauer gelegene Pfalz (palatium) anzuzünden; infolge ungünstiger Windrichtung griff der Brand auf einen Stadtturm über, die Bürger erfaßte Schrecken und sie unterwarfen sich. Sie selber erhielten zwar Verzeihung, aber die Stadt wurde niederge-

---

[1]) Cosmas I, 27 (z. J. 981): Habuit autem (scil. Slavnic) sui principatus hos terminos ... Item ad aquilonalem plagam contra Poloniam castellum Cladzco, sitam uxta flumen nomine Nizam".

[2]) Vgl. meine Geschichte Böhmens und Mährens. S. 86.

[3]) Cosmas III, 1: (1093) „civitates, quae pertinent ad provinciam Kladsco"; III, 5: (1097): „misit in castrum Cladsco ad custodiendum".

Digitized by Google

brannt. Das war im Jahre 1114 [1]). Der Fortsetzer des Cosmas, der sogenannte Kanonikus vom Wischehrad berichtet zum Jahre 1129, daß damals die Burg Glatz (castrum) von Sobieslaw, der nach Wladislaus' Tode im Jahre 1125 Herzog von Böhmen geworden war, wieder hergestellt und befestigt wurde; die gleiche Nachricht wiederholt er 1130 mit der Ergänzung, daß die Burg nunmehr fester und sorgfältiger ausgebaut wurde [2]).

Aus diesen Berichten ergibt sich, daß all das, was nach Maetschkes Auffassung erst nach der Berufung deutscher Kolonisten unter König Otakar II. in Glatz entstanden sein soll, nach 1253 oder 1263, unzweifelhaft schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts, 1114 — und wer weiß, wie lange schon vorher — bestanden hat: die Burg, die Stadt, die freie Bürgerschaft, die hinter ihren Mauern und Türmen gesichert lebt und sich selber zu verteidigen vermag; nur ein unglückliches Verhängnis kann sie niederzwingen.

War das slawische Stadtbevölkerung, dann begriffe man nicht, wozu jemals deutsche Kolonisten von fernher sollten herbeigerufen worden sein, um seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das zu begründen, was seit mindestens ein und einem halben Jahrhundert in Glatz bereits bestand: freie Stadt, freie Bürgerschaft. War also Glatz spätestens 1114 eine wirkliche Stadt und ihre Einwohner wirklich das, was wir Bürger nennen, dann kann es nur eine „deutsche" Stadt und eine deutsche Bürgerschaft gewesen sein, deren Geschichte sich zurück mit den Nachrichten, die wir über Glatz 1097, 1092 und 981 besitzen, unmittelbar verknüpft. Es wäre aber weiters unfaßbar, daß Glatz nur eine Ausnahme gebildet habe; vielmehr wird man den Glatzer Fall für ganz Böhmen und Mähren verallgemeinern können. Unwillkürlich erinnert man sich da, daß Thietmar (VI, 117) schon zum Jahre 1004 beim Einfall des deutschen Königs Heinrich II. in Böhmen behufs Vertreibung des damals dort herrschenden Polen Boleslaw und Wiederein-

---

[1]) Cosmas III, 40 (1114): Eodem anno Sobezlau quibusdam Polonis secum assumptis veniens ad castrum Kladsco temptat precibus et promissionibus multis, quo sibi cives aperirent portas urbis. Quibus non consentientibus sed viriliter resistentibus iuvenis praedictus ira inflammatus succendit palatium, quod prope murum situm erat. Vento autem incumbente ex adverso inflammata sunt propugnacula in summitate turris, quae forte in antemurali stabant propinqua muris. Unde urbani valde turbati iam desperantes saluti rogant pacificem dari dextram pro vita tantummodo incolomi et singulari. Quibus concessa pace vix periculum mortis evadentibus combusta et funditus est eversa civitas tota.

[2]) Mon. Germ. SS. IX, 134: (1129) „Kladsko castrum renovatum est atque firmatum a Sobezlao". — (1130) „(Sobezlaus) pervenit in castrum Cladsko cum multo comitatu, quo solertius quam antea et robustius munito . . .".

Digitized by Google

setzung des Przemysliden Jaromir davon spricht, daß Heinrich vor die Stadt Saaz (ad urbem Satzi) gekommen und die dortigen Bürger (concives) die ihm die Tore (portas) öffneten und die Polen niedermachten, „als seine Freunde erkannte (suimet cognovit amicos)".

Hier haben wir also hundertzehn Jahre vor dem Glatzer Zeugnis den sicheren Anhaltspunkt dafür, daß in Böhmen schon damals wirkliche Städte bestanden mit all den Kennzeichen, die wir brauchen: die Bezeichnungen urbs und cives, die feste Ummauerung mit Toren. Und diese „concives" erweisen sich sofort als „Freunde" des deutschen Königs; man wird wohl ruhig sagen dürfen als „Deutsche".

Es bleibt ein unlösbares Rätsel, wie ein Forscher von dem Rufe Maetschkes eine so wichtige, um nicht zu sagen entscheidende Nachricht, wie die vom Jahre 1114 im Cosmas, also einem Schriftsteller, der ihm bei der Abfassung seiner Dissertation sehr wohl bekannt war, wie Anführungen aus demselben erweisen [1]), ganz übergehen konnte; wie er in schroffem Gegensatz zu Cosmas' klarer und bestimmter Nennung einer Stadt Glatz mit Mauern, Türmen, Toren im Jahre 1114 kurz und bündig erklären konnte: „Freilich Städte waren wohl" gemeint ist das 12. Jahrhundert — „noch nicht vorhanden, ja Glatz selbst war noch nicht zur Stadt erhoben, sondern hatte nur die Rechte eines Marktes" [2]).

Diese letztere Behauptung stützt sich auf eine undatierte Urkunde von etwa 1186, durch die der Bischof-Herzog Heinrich von Böhmen dem Prager Johanniter-Spital den Besitz von zwei Dörfern und drei Kirchen bestätigt, darunter eine. die als „ecclesia b. Vencezlai in foro Cladsco" bezeichnet wird [3]). Geben wir zunächst zu, daß „in foro Cl." heißen könnte: im Markte Glatz, wie es Maetschke offenbar auffaßt, so müßte denn doch dabei darauf aufmerksam gemacht werden, daß „forum" als terminus technicus in diesem topographischen Sinne einer Ortschaftsbezeichnung damals sehr selten ist; es bedeutet vielmehr zumeist entweder den Marktplatz oder die Marktgerechtigkeit. Schon diese Tatsache hätte Maetsche veranlassen sollen, in der Deutung der obigen Stelle vorsichtig zu sein. Allein ihr Sinn wäre ihm klarer geworden, wenn er nicht wiederum eine zweite Urkunde, die sich auf dieselbe Kirche bezieht und nur wenige Seiten später in Erbens Regesten zu

[1]) Er zitiert Cosmas S. 56, Anm. 1 zum ersten Male und zwar lib. III, cap. 4 (1096), S. 59, Anm. 4 zum zweiten Male lib. III, cap. 1 (1093) und ebenda Anm. 1 falsch, weil es Cosmae Continuatio heißen muß.

[2]) Gesch. des Glatzer Landes. S. 59/60.

[3]) Vgl. Erben, Regesta Bohem. et Morav. I, p. 172, nr. 382 oder Cod. dipl. regni Bohem. I pag. 285, nr. 313.

Digitized by Google

lesen ist[1]), so daß man doch annehmen muß, daß er sie gekannt hat, übergangen hätte. In dieser von demselben Aussteller 1194 herausgegebenen Urkunde lesen wir, daß Herzog Friedrich von Böhmen den Johannitern in Prag „forensem ecclesiam s. Wencezlai cum sua dote" in Glatz übertragen habe, was dann vom Bischof-Herzog bestätigt wurde.

Die Wenzelskirche in Glatz ist also eine „ecclesia forensis", eine sogenannte Marktkirche, wie wir solchen in deutschen „Städten" zahlreich begegnen und die Rietschel als „Pfarrkirche einer Marktansiedlung, eines Marktes" definiert[2]). Das schließt aber nicht aus, daß diese Marktansiedlung längst eine Stadt ist. In Magdeburg wird noch 1152 von einer „forensis ecclesia" gesprochen, — „die Altstadt Magdeburg wird geradezu selbst ein ‚forum' genannt (1164)", sagt Rietschel — und von der „iustitia und consuetudo Magdeburgensis fori", womit aber nichts anderes gemeint ist, als „das in der Stadt Magdeburg geltende Recht". Wie — um Rietschels Ausführungen Maetschke weiter in Erinnerung zu bringen — „die Ausdrücke ... ius civitatis und ius fori völlig als Synonyma gebraucht werden", so ist an der obigen Stelle „forum Cladsco" gleichwertig mit „civitas Cladsco" und niemals darf aus ihr gefolgert werden, daß Glatz damals (1186) „nur die Rechte eines Marktes hatte". Bloß mit Einsetzung des Namens Glatz anstatt Magdeburg kann ich auch folgenden Satz aus Rietschel wörtlich übernehmen: „Das Recht der Stadt (Glatz) ist ein Marktrecht, weil die Stadt selbst eine Marktansiedlung, ein Markt ist". Und damit glaube ich die völlige Übereinstimmung der Stadtgründungs- und Stadtentstehungsverhältnisse im premyslidischen Reiche mit jenen im Reiche deutlich genug erwiesen zu haben, — wenn ich die Ausführungen Rietschels über Magdeburg Wort für Wort auf Glatz anwenden kann[3]).

So entbehrt denn auch diese Behauptung Maetschkes jedweder Unterlage und erweist sich als Fehlschuß wegen ungenügender Berücksichtigung des bekannten Quellenmaterials. Schon die Urkunde von 1194 hätte ihn zur Vorsicht mahnen sollen, vor allem aber Cosmas' Bericht, dessen eminente Bedeutung für eine „Besiedlungsgeschichte" von Glatz, wie sie Maetschke im letzten Kapitel darstellen wollte, jedem Laien in die Augen springen muß. Eine solche Stelle einfach zu übergehen, um nicht zu sagen: zu unterdrücken — denn Unkenntnis muß

[1]) Vgl. Erben, Regesta I, p. 188, nr. 418 oder Cod. dipl. regni Bohem. I, p. 315, nr. 349.

[2]) Markt und Stadt S. 57.

[3]) Weiters spricht Rietschel von ecclesiae forenses in deutschen Städten noch S. 92, 96, 99, 104 u. s. w.

Digitized by Google

wohl als ausgeschlossen gelten — und die Behauptung aufzustellen: „Ja Glatz war noch nicht zur Stadt erhoben" — das heißt denn doch der wahren und klaren Überlieferung Gewalt antun.

Man kann ein solches Vorgehen nur verstehen, wenn man an eine geradezu suggestive, verhängnisvolle, blindmachende Kraft der Palacky'schen Geschichtsauffassung glaubt. Bei der 1888 abgefaßten Dissertation möchte man es noch einigermaßen verzeihen, aber bei einer „Nachprüfung" im Jahre 1916 . . .?

Ein tschechischer Universitätsprofessor, J. Kapras, der Maetschkes neueste Arbeit in der Prager Zeitschrift „Sborník věd právních a státních", Jhg. XVII (1916/7), S. 313/4 rühmend angezeigt hat, meint dort u. a., daß meine „Geschichte Böhmens und Mährens" mit ihren neuen Ansichten über das Werden des Deutschtums im Premyslidenreiche nur bei solchen deutschen Gelehrten Zustimmung finde, die in „tschecho-mährischen Fragen" nicht Fachleute sind (nejsouce v otázkách českomoravských odborníci).

Ich möchte demgegenüber glauben, daß diejenigen, die Professor Kapras als „Fachleute in tschecho-mährischer Geschichte" gelten läßt, viel zu festgewurzelt sind an Palacky, an jene Lehre, die, wie Julius Lippert einmal resigniert gesagt hat, „im allgemeinen die populäre und in Wissenschaft und Schule bei uns gleichsam die offizielle wurde", um unbefangen urteilen zu können.

Nur wer noch die Kraft hat, sich völlig frei zu machen von Palacky'schen Anschauungen, wer die böhmische Geschichte in der sogenannten slawischen und Kolonisationszeit — zwei Perioden, die in Wirklichkeit nicht existieren — aus den wenigen echten Quellen sich zu eigen macht und daraus sich sein Urteil neu aufbaut, kann in dieser Frage mitsprechen.

Es ist eine alte Erkenntnis, daß ein Angriff gegen herkömmliche Auffassungen, anstatt geprüft und weiterverfolgt zu werden, gerade von „Fachgenossen" am liebsten einfach zurückgewiesen wird. Das hat in diesem Falle trotz „Nachprüfung" auch Professor E. Maetschke getan

Digitized by Google

Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco.

Von

Hans von Voltelini.

Bei der Bearbeitung der Geschichte der Gerichte des welschen Südtirol waren auch die Urkundenfälschungen der Grafen von Arco zu berücksichtigen. Sie sind in der bisherigen Literatur nicht unbeachtet geblieben. Die ganz unkritische Geschichte der Grafen von Arco: Die Chronik der Grafen des heil. römischen Reichs von und zu Arco genannt Bogen, Wien 1886 (anonym erschienen, doch von Karl A. von Arco verfaßt) zwar nimmt die betreffenden Urkunden als echt an, ohne den Widerspruch zu merken, der sich zwischen ihrem Inhalt und der Wirklichkeit ergibt. Aber schon Ficker hat die angeblichen Privilegien König Philipps von 1208 (Böhmer-Ficker 178) und Kaiser Friedrichs II. von 1221 Februar 27 (Böhmer-Ficker 1292), das in seiner Echtheit schon der Trienter Domherr Hippoliti bezweifelt hatte [1]), als unecht bezeichnet und Altmann das Privileg Sigismunds von 1413 Sept. 4 (Altmann 683) als verdächtig gebrandmarkt. Ebenso ist Josef Hirn in seiner Geschichte des Erzherzogs Ferdinand auf das Privileg Kaiser Friedrichs II. zu sprechen gekommen [2]). Auch ein einheimischer Schriftsteller Antonio Pranzelores hat sich zu dieser Frage geäußert. Aber seine Behauptungen sind nur zum Teil richtig, und die nicht ganz einfache Entstehungsgeschichte der Fälschungen ist noch immer nicht aufgedeckt.

[1]) Innsbruck, Ferdinandeum Dipauliana 849, f. 36.

[2]) 2, 13.

Digitized by Google

Ein böses Hemmniß stellte sich dem Unternehmen entgegen, das Archiv der Grafen von Arco ist bis heute wissenschaftlicher Durchforschung nicht zugänglich gewesen. Selbst die von einem Mitglied der gräflichen Familie verfaßte Chronik hat es nicht benützt. Als das Geschlecht der Grafen von Arco in mehrere Zweige zerfiel, in einen deutschen und einen italienischen, ist auch das Archiv der Familie geteilt worden. So stehen wichtige, von der Forschung bereits benützte Korrespondenzen vor allem aus dem 16. Jahrhundert im Besitze des bayrischen Zweiges der Familie, die alten Urkunden liegen in Mantua. In Tirol sind nur Abschriften dieser Urkunden geblieben. Sie gehen auf die Sammlung des Ambrosius Franco zurück, die zu Ende des 16. Jahrhunderts angelegt worden ist [1]). Aus dieser Sammlung haben auch Alberti und Hippoliti und die andern Trienter Sammler und Exzerptoren im Wesentlichen geschöpft. Der Krieg ließ von vorneherein jeden Versuch zu den Archivalien zu gelangen aussichtslos erscheinen. Selbst die in Trient liegende Sammlung Francos war unbenützbar. Aber es bot sich Ersatz. Die Reichsregistraturbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives enthalten die Abschriften der für die Grafen von Arco ausgestellten Diplome seit der Zeit Sigismunds und damit einen untrüglichen Prüfstein, an dem die in ihrer Echtheit zweifelhaften Urkunden gemessen werden konnten.

Die Arbeit dürfte nicht blos lokalgeschichtliches Interesse erwecken. Sie gibt sich als ein, wenn auch bescheidener Beitrag zur Geschichte der Reichsgrafen. Seit dem Herauswachsen des Reichsfürstenstandes aus der Menge der Fürsten, zu denen vor 1180 auch die Grafen gezählt wurden, und seit der Entwicklung der Landeshoheit verlieren die Grafen an Bedeutung und die Forschung läßt sie bei Seite. So ist die Frage nach ihrer verfassungsrechtlichen Stellung im späteren Mittelalter noch nicht geklärt. Ebensowenig die Bedeutung, die der Erhebung in den Grafenstand zukam. Und doch wird die Beantwortung dieser Frage für die Rechtsstellung des Königs zu den Landesfürsten nicht ohne Interesse sein. Vermag der König durch den Akt der Standeserhebung einseitig die Landeshoheit zu durchbrechen oder bleiben die also Ausgezeichneten landsässig? Eine erschöpfende Beantwortung dieser Fragen ist im Umfange der Arbeit nicht beabsichtigt, aber sie sollen doch gestreift werden [2]).

---

[1]) Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 528 n. a; Pranzelores, Tridentum 3, 400.

[2]) Für wertvolle Unterstützung bei der Arbeit sieht sich der Unterzeichnete verpflichtet, vor allem dem Herrn Direktor des k. k. Staatsarchives in Innsbruck und Universitätsprofessor Hofrat Dr. Michael Mayr, dem Herrn Kustos des Ferdi-

Digitized by Google

Die Grafen von Arco entstammten einer kleinen Familie aus dem Trienter Stiftsadel. Sie haben sich auch in der Folge nie durch besondere Macht oder Reichtum ausgezeichnet. Seit dem 16. Jahrhundert sind sie in Dienste von Fürsten, vor allem Österreichs und Bayerns getreten und haben als Diplomaten, Offiziere und Verwaltungsbeamte eine gewisse und nicht unrühmliche Rolle gespielt. Am merkwürdigsten ist ihr zäher Kampf gegen die Unterwerfung unter die landesfürstliche Gewalt, das ist im wesentlichen unter die Steuerhoheit Tirols, wobei sie sich auf ihre angebliche Reichsunmittelbarkeit beriefen. Der Ursprung der Familie war ein bescheidener. Sie war unfreier Herkunft und zählte zur nobilis macinata, den Ministerialen des Bistums. Als Ulrich von Arco sich dem Bischof Friedrich 1210 Sept. 11 unterwarf, mußte er das Versprechen geben, ein instrumentum libertatis, das ist wohl eine Freilassungsurkunde, dem Bischof herauszugeben [1]). Zugleich leistete er mitsamt seinem Bruder dem Bischof den Treueid als Ministeriale (ut homines de nobili macinata). Und das Gleiche geschah bei den Belehnungen von 1216 Juli 12, 1233 September 10 und 1241 Dezember 8 [2]). Die Familie läßt sich mit ihren Anfängen bis in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen [3]). Noch zu Ende dieses Jahrhunderts war die Tatsache bekannt, daß das Schloß Arco und die zugehörige Castellantia d. i. der Burgfriede, Eigentum (allodium) der gleichnamigen Gemeinde sei und den Herren von Arco nur der Burgbann und die Huld (honor) ohne Zweifel als bischöfliches Lehen zukomme [4]). Denn sie waren Lehensleute des Bischofs, besuchten seinen Lehenhof [5]) und zogen in seinem Gefolge auch an den Hof des deutschen Königs [6]). Aber sie verstanden es ihre Stellung zu heben. Sie verkauften ihre Hilfe den Bischöfen in deren nicht seltenen Bedrängnis, sie nahmen Anteil an den Fehden der oberitalienischen Städte, so 1204 mit Verona, wo sie vermutlich eingebürgert waren, gegen das Bistum [7]), später mit Brescia

---

landeums in Innsbruck Herrn Kaspar Schwarz und den Herren Beamten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien und Privatdozenten Herrn Dr. Julius Szekfü und Herrn Dr. Otto Stowasser, dem Herrn Direktor des Adelsarchives im k. k. Ministeriums des Innern Herrn Karl Schornböck und dem Herrn Archivkonzipisten dortselbst Herrn Dr. Wolfgang Kotz Freiherrn von Dobrz den besten Dank auszusprechen.

[1]) Fontes Rerum Austriacarum II 5, Nr. 88.
[2]) A. a. O. Nr. 117 (dort fälschlich zu 1213), 162, 186.
[3]) 1124 Aug. 7 Bonelli 2, 382.
[4]) FF. II 5, Nr. 59.
[5]) a. a. O. 236, 23, 40 u. s. w.
[6]) A. a. O. Nr. 19 (Stumpf 4371).
[7]) Bonelli 2, 510, 1204 März 2, 1205 Okt 20 Wien St.-A.

Digitized by Google

gegen Kaiser Friedrich II.[1]). Sie erwarben Drena, Spinè und Comandone in Judikarien durch Kauf und die Grafschaft Penede[2]). Innere Zwistigkeiten in der Familie brachten Arco in den Besitz Ezzelins von Romano, des Podestà Sodegher de Tito und zeitweise des Grafen Meinhard II. von Tirol.

Doch gelang es den Söhnen des Friedrich von Arco: Ulrich Panzera, Adelbert und Heinrich Soga im Anschluß an den Bischof Egno von Trient den alten Familienbesitz wieder herzustellen. Schon längst strebten die Arco nach mehr, nach der Landgerichtsbarkeit innerhalb der Pfarre Arco. Nunmehr verpfändete ihnen der Bischof das Amt des Gastalden und Richters in ganz Judikarien, doch Bischof Heinrich II. forderte die Rückgabe des Pfandes, und erst im 14. Jahrhundert erreichten die Arco durch Ausgleich ihr Ziel. Da gerieten sie aber in Abhängigkeit von den Herrn von Verona und Mailand, von der sie sich erst gegen Ende des Jahrhunderts frei machen konnten. Schon früher waren sie mit Tirol in Verbindung getreten. Nun benützten sie die italienischen Pläne des Königs Sigismund, um sich der Lehenshoheit des Bistums zu entziehen und unter die Fittiche des Reichsaars zu fliehen. Arco wird als Grafschaft Reichslehen. Nur für die Schlösser in Judikarien müssen die Grafen von Arco die Lehenshoheit von Trient weiterhin anerkennen. Aber die reichsunmittelbare Stellung vermögen die Arco nicht zu bewahren, und die Reichsstandschaft haben sie nie errungen. Bald gerieten sie unter die Landeshoheit Tirols, das nach Zurückdrängen Venedigs die Zugänge zum Gardasee nicht aus der Hand geben will. Ihr konnten sie sich trotz zweihundertjährigen Widerstrebens nicht entziehen, wenn schon Arco auch unter tirolischer Landeshoheit Reichslehen blieb. Es gelang den Arco auch nicht wie ihren Nachbarn den gleich ihnen aus kleinen Anfängen emporgestiegenen Grafen von Lodron ihre Besitzungen in Südtirol wesentlich zu vermehren. Die vier Vikariate im Lagertal, nach denen sie strebten, entglitten wieder ihren Händen. In diesem Streben der Arco nach Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit spielten auch falsche Kaiserurkunden eine Rolle.

Schon im 12. Jahrhundert sind die Herren von Arco mit römischen Königen in Verbindung getreten. Kaiser Friedrich I. warb um ihre Dienste zum Kampf gegen die Städte des veronesischen Bundes[3]). Dafür bewilligte er ihnen eine Jahresrente von 24 Pfund Imperialen bis zur Verleihung eines Lehens. Die Belehnung erfolgte nicht; denn als später Kaiser Otto IV. den Soldvertrag erneuerte und das Versprechen

[1]) Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols II Nr. 141.
[2]) Bonelli 2, 100.
[3]) Stumpf 4017.

Digitized by Google

Kaiser Friedrichs I. mit geringen Änderungen bestätigte, ist wieder nur von einem Jahresgehalte die Rede [1]).

Noch vor diese Kaiserurkunde fällt ein Privileg König Philipps von angeblich 1207, in dem eine Belehnung des verstorbenen Bischofs Konrad für die edlen Ritter Ulrich und Friedrich von Arco mit den Mauten zu Torbole, Arco, Balino und Banale und allem dem, was sie besitzen und sich angeeignet haben, zu rechtem Lehen, wofür sie wie Edle dem Bischof Hulde getan haben, bestätigt wird. Dem erwählten Bischof Friedrich und seinen Nachfolgern wird aufgetragen, diese Verleihung anzuerkennen und zu erneuern. Alle diese Güter sollen unveräußerlich unter den Nachkommen des Ulrich und Friedrich vererben. Zuletzt wird den Brüdern von Arco und ihren Erben das Recht gegeben, Vormünder und Pfleger zu bestellen, Stellvertreter in allen Rechtssachen zu ernennen [2]) und zu Emanzipationen und Verträgen von Minderjährigen ihre Zustimmung zu erteilen. Die Bestätigung der Zölle und aller eigenmächtig in Besitz genommenen Rechte und Güter als unveräußerliches Stammgut der Familie und die Verleihung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden somit den Kern dieses Privilegs (Böhmer-Ficker 178).

Über die Unechtheit der Urkunde in der vorliegenden Fassung kann kein Zweifel sein. Die Datierung paßt nicht in das Itinerar des Königs. Der Stil ist ein ungewöhnlicher, z. B. die Anrede an den Bischof Friedrich von Trient und die Bindung des königlichen Willens: Nec nobis nostrisque successoribus liceat supradicta nullo tempore nolle, cum semel volumus. Die Zölle in Judikarien stehen den Arco auch in der Folge nicht zu. Die Bezeichnung miles im Sinne von Ritter, der den Ritterschlag empfangen hat, wird erst etwa hundert Jahre später üblich. Die Verleihung der nicht streitigen, sonst dem König vorbehaltenen Gerichtsbarkeit würde an sich nicht auffallen können, da sie häufig an Königsboten gegeben wird [3]) und an einzelne Personen und Gemeinden verliehen wird [4]). Aber die Arco nennen sich nie Königsboten, und es ist nicht bezeugt, daß sie in den nächsten Jahrhunderten diese Rechte geübt haben.

Doch schon Ficker hat angenommen, daß der Fälschung eine echte Vorlage zu Grunde liege. Eine Urkunde König Philipps für die Arco wird in der Urkunde Kaisers Otto IV. erwähnt und nach dem Spruch

[1]) Böhmer-Ficker 292.

[2]) An Stelle des Druckes bei Hormayr: ad omnes cives ist natürlich causas zu lesen.

[3]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 56 f.

[4]) Z. B. Böhmer-Ficker 297.

Digitized by Google

des Reichshofgerichtes widerrufen [1]), und unsere Fälschung hat schon Ficker in das Itinerar König Philipps einfügen können, indem er die Jahreszahl 1207 in 1208 verbessert hat. Dann stimmen auch die Zeugen, von denen fünf sich in Böhmer-Ficker Nr. 177 wiederfinden. Ebenfalls hat schon Ficker bemerkt, daß der Brixianus de Tusculano (Toscolano bei Maderno am Gardasee) sich in der Tat auch anderwärts nachweisen läßt [2]). Suchen wir nun den echten Kern herauszuschälen, so hören wir in Böhmer-Ficker 406 von der Verleihung von Zöllen zu Arco und Torbole durch König Philipp. Diese Zollverleihung hat ihre Geschichte. Im Jahre 1200 bezahlte Bischof Konrad von Trient die Hilfe des Ulrich von Arco gegen die aufständischen Bürger von Trient durch eine Reihe von Gunstbezeugungen. Am 11. Oktober empfing Ulrich vom Bischof die Belehnung alles dessen, was er und seine Vorfahren: iure vel non iure inne hatten. An demselben Tage verlieh der Bischof ihm und seiner Gemahlin die Erbschaft seines Schwiegervaters ebenfalls zu Lehen [3]) und am 23. Dezember des genannten Jahres belehnte er ihn mit der Maut an der Straße von Torbole nach Riva [4]). Diese Verleihungen wurden von den Notaren Salvaterra und Isachus, beurkundet [5]), die in Böhmer-Ficker 178 als solche nebst anderen erwähnt werden. Ja die Instrumente von 1200 Okt. 11 zeigen sich in der Urkunde Königs Philipps benützt, indem die immerhin auffallende Ausdehnung der Bestätigung auf alles, was die Herren von Arco oder ihre Vorfahren: iure vel non iure habuerunt et tenuerunt et abstulerunt dem Instrument von 1200 Okt. 11 entnommen ist [6]). Nur ist aus dem tollere = heben, einnehmen der Vorurkunde ein abstollere = gewaltsames wegnehmen geworden. Bischof Konrad scheint jedoch die Mautverleihung rückgängig gemacht zu haben. Im Friedensvertrag des Bischofs mit dem Podestà von Verona von 1204 März 2 [7]) wenigstens wird bestimmt, daß Ulrich von Arco eine Maut nicht erheben soll, bis der Rechtsstreit darüber durch Urteil des bischöflichen Lehenshofes oder durch Vergleich beigelegt sei. Ob die hier genannte Maut die

[1]) Böhmer-Ficker 406.

[2]) 1200 Okt. 11, Bonelli 2, 98; 1210 Dez. 24, a. a. O. 526 u. s. w.

[3]) Auszug Bonelli 2, 98, 99 und 283. Beide Urkunden in Abschrift in Innsbruck. Ferd. Dip. 849.

[4]) Auszug Bonelli 2, 99.

[5]) Die Urkunden vom 11. Okt. von Salvaterra und Isachus, die vom 22. Dez. Innsbruck Ferd. Dip. 849 S. 24 von Salvaterra.

[6]) de omni eo, quod ipse d. Odolricus iure et non iure habet et tenet et tollit vel ipse habuit et tenuit et tolluit seu sui antecessores aliquo tempore iure vel non iure habuefe et tenuere. Die Worte: quod ... habebant et tenebant ... iure vel non iure schon in Belehnung von 1186 März 30.

[7]) Bonelli 2, 510.

Digitized by Google

bei Torbole in Anspruch genommene oder eine andere ist, und warum der Bischof seine Verleihung zurückgenommen hat, wird nicht gemeldet. Ulrich von Arco stand damals auf der Seite der Stadt Verona in Fehde mit dem Bischof[1]). In Böhmer-Ficker 406 wird auch der Zoll zu Arco als verliehen angegeben. Wann die Verleihung stattfand, ist nicht bekannt, die Tatsache jedoch nicht zu bezweifeln. Als Waffe im Streite um die Mauten, den Konrads Nachfolger Bischof Friedrich aufnahm, hat sich Ulrich von Arco die Bestätigung König Philipps verschafft, die den echten Kern von Böhmer-Ficker 178 bildet. Aber ohne das beabsichtigte Ziel zu erreichen, denn Bischof Friedrich klagte vor dem Hofgericht König Ottos IV. Dieses erklärte die Verleihung der Maut für ungültig und König Otto versprach weder dem Ulrich von Arco noch sonst jemandem diese Maut zuzuwenden. Ulrich mußte sich schließlich dem Bischof unterwerfen, der nur auf die Rückzahlung des eingenommenen Geldes verzichtete[2]). Der Rechtsgrund, mit dem Bischof Konrad und sein Nachfolger die Verleihung anfechten konnten, ist sicherlich der Mangel einer Zustimmung des Domkapitels gewesen, die zur Veräußerung von Kirchengut erforderlich war. Später aber, schon 1269, erscheinen nicht nur die Maut zu Torbole und die zu Arco, sondern auch die zu Banale und Balino im Besitz der Herren von Arco[3]). Im Jahre 1363 werden die Arco vom Bischof Albert ausdrücklich mit diesen Mauten belehnt[4]). Wenn daher in Böhmer-Ficker 178 die Mauten von Banale und Balino erwähnt werden, so werden wir an einen Einschub zu denken haben. Diese Mauten gehörten sicher zu dem, was die Herren von Arco abstulerunt.

Auffallend ist ferner die Nennung des Friedrich neben Ulrich von Arco als Empfänger in der Urkunde König Philipps. Sowohl die Verleihungen des Bischofs Konrad, als die Urkunde Ottos IV. (Böhmer-Ficker 406) bezeichnen nur den Ulrich, nicht seinen Bruder Friedrich als Belehnten. Wir dürfen in der Annahme kaum fehlgehen, daß der Name Friedrichs ebenso wie die Mauten von Banale und Balino vom Fälscher eingeschoben worden ist. Ulrich von Arco, der Sohn des Friedrich, ist kurze Zeit nach seinem Friedensschluß mit Bischof Friedrich mit Hinterlassung zweier Söhne Adalbert und Riprand gestorben[5]).

[1]) Vgl. über den Streit Otto Stolz, Archiv für österreichische Geschichte 97, 548.

[2]) FF. II 5, Nr. 88.

[3]) Stolz a. a. O. 632 f.

[4]) Verci, Storia della marca Trevigiana 14, 12; Stolz a. a. O. Im Lehensbekenntnisse des Nikolaus von Arco von 1338 Dez. 31, Innsbruck, Staatsarchiv, fehlen sie noch.

[5]) Testament des Ulrich 1210 Dez. 24: iacens infirmus in lecto Bonelli 2, 526. Kurz nachher wird er verstorben sein. 1212 Apr. 18, Or. Innsbruck St.-A. macht

Digitized by Google

Von diesen beiden muß auch Adalbert ohne Nachkommen zu hinterlassen noch in jungen Jahren verschieden sein [1]). Auch Riprand hinterließ nur eine Tochter [2]). Die Familie pflanzte sich in der jüngeren Linie fort. Friedrich, der jüngere Bruder des Ulrich, hinterließ drei Söhne, Ulrich Panzera, Heinrich und Adalpret [3]). Von Ulrich stammten die späteren Herren von Arco. Es ist nun kaum zu bezweifeln, daß im Bistum Trient lombardisches Lehenrecht galt und damit auch die Lehensfolge dieses Rechtes, wonach zum Lehen alle Nachkommen des ersten Lehensinhabers berufen sind. Es wird ja häufig betont, daß das Lehen ein altes, ein väterliches, großelterliches, paternum, avitum, proavitum sei [4]), und zwar jedesmal, wenn mehrere belehnt werden. Der Begriff des väterlichen Lehens ist dem deutschen Lehenrechte fremd, dem lombardischen aber geläufig [5]). Am novum beneficium hatte, wenn mehrere damit belehnt waren, jeder der Vasallen nur einen Anteil und folgte nicht in den Teil des Mitvasallen; anders beim feudum paternum, wo dann ähnliche Verhältnisse eintraten wie bei der deutschen Gesamtbelehnung [6]). Aber auch nach dem lombardischen Lehenrechte hatten die Nachkommen des Friedrich von Arco keinen Anspruch an einem Lehen, das Friedrichs Bruder erhalten hatte. Wollten sie sich einen solchen schaffen, so mußte ihres Ahnherrn Friedrichs Namen in das Privileg für Ulrich eingeschaltet werden.

Endlich ist in dem ersten echten Teil der Urkunde sicherlich der Titel, der den Arco gegeben wird: nobiles milites eingeschoben. Damit hängt die Angabe von Böhmer-Ficker 178 zusammen, daß Ulrich und Friedrich von Arco nobiliter fidelitatem (so lesen statt des sinnlosen nobilitatem) fecerunt, wie schon bei der Belehnung von 1186 März 30. Bei der Belehnung von 1200 Okt. 11 wurde der Treueid mit Berufung auf den älteren Eid erlassen, bei der von 1200 Dez. 23 wird der Lehenseid allerdings geleistet (et ibi iuravit fidelitatem ... sicut vassallus do-

---

Warimbert von Cagno als Vormund der Söhne des c. Odolricus de Arco eine Zahlung an den Bischof.

[1]) Zuletzt erwähnt 1223 März 27, Durig, Mitt. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 4, 441.

[2]) Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 399. Testament der Cubitossa, Tochter des Riprand. Ihr in dem Testament erwähnter Bruder Adalpret muß ein illegitimer gewesen sein, denn Cubitossa erscheint als die Erbin des Riprand.

[3]) Hormayr a. a. O. 502.

[4]) Z. B. 1192 Juni 13 F.F. II 5, Nr. 52; 1217 Juli 23 a. a. O. Nr. 137 u. s. w.

[5]) Feud. 2, 12.

[6]) Böhmer Georg Ludwig, Principia iuris feudalis § 132.

Digitized by Google

mino). Der Titel Ritter ist dem 13. Jahrhundert in Südtirol wenigstens völlig unbekannt, und nobiles werden nur Edle freier Abkunft benannt. Miles ist auch hier in der Regel der unfreie Ritterliche, wobei zwischen Ministerialen und einschildigen Rittern nicht geschieden wird. Wenn die Klassen der Ritterlichen aufgezählt werden, erfolgt dies in einer Weise, die dem lombardischen Lehenrechte entspricht: comites, capitanei, vavasores [1]) oder comites, capitanei, macinate sancti Vigilii et alii milites episcopatus [2]). Das Wort macinata, von mansus Hof, entspricht dabei dem hier und anderwärts gebrauchten familia [3]). Es faßt somit sämtliche Gotteshausleute zusammen. Wenn nun auch miles als Standesbezeichnung sehr häufig ist [4]), z. B. bestimmt wird, daß Ulrich von Arco nur dieselbe Gerichtsbarkeit üben solle, wie die andern milites des Bistums [5]), oder daß kein Bürger von Bozen miles werden oder einem miles sein Haus verkaufen sollte [6]), und die milites des Bistums zum Römerzug aufgeboten werden [7]), so wird doch nie einem Einzelnen der Titel miles gegeben. Ebensowenig wird der einzelne miles als nobilis bezeichnet, wenn auch die ganze Klasse als nobiles von den hörigen Bauern geschieden wird [8]). Erst um die Wende des 13. ins 14. Jahrhundert wird den Adeligen, die den Ritterschlag empfangen haben, gewöhnlich der Titel nobilis miles zuerkannt. Der mächtige Wilhelm von Castelbarco ist der erste, der in Südtirol diesen Titel führt [9]). Er stammte aus der altfreien Familie der Castelbarker, deren Glieder schon im 13. Jahrhundert, doch nur vereinzelt als Edle bezeichnet werden [10]). Im 14. Jahrhundert wird nun auch ab und zu den Herrn von Arco der Titel nobilis gegeben [11]), und der eine von ihnen führt den Titel nobilis miles [12]).

[1]) 1205 Apr. 22. Don Vigilio Zanolini, Programm des bischöflichen Gymnasiums in Trient 1901—2, 38 f.

[2]) FF. II 5, Nr. 85.

[3]) Archiv f. österr. Gesch. 94, 409.

[4]) 1185 Aug. 27, Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, 108: ex vassallis, qui nomen habent militis; 1197 Mai 1, a. a. O. 175: consentientibus ... militibus de valle Lagarina et de Morio et Beseno et militibus de Tridento.

[5]) FF. II 5, Nr. 88.

[6]) A. a. O. Nr. 96.

[7]) 1220 Mai 23, Wien, Staats-Archiv, Böhmer-Ficker 10860.

[8]) A. ö. G. 94, 410; 1231 Jän. 5 werden von den Leuten der macinata des Grafen Ulrich von Ulten die zuerst genannten Ritterlichen zusammengefaßt als: nobiles et de nobili sua macinata et omnes sunt milites et de genere militum, Wien St.-A. Schlechter Druck Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2, 359.

[9]) Z. B. 1302 Okt. 17, Tridentum 6, 113.

[10]) Z. B. 1270 Apr. 4, Innsbruck St.-A.

[11]) 1317 März 10, Wien St.-A., nicht in der Urkunde 1315 Apr. 16 Innsbruck Ferd. Dip. 849 S. 167.

[12]) Lehensbekenntnis von 1338 Dez. 31, Innsbruck St.-A.

Digitized by Google

Der Brauch der Trienter Notare, der sicherlich dem amtlichen Stile des bischöflichen Hofes entsprach, war allerdings nicht maßgebend für die kaiserliche Kanzlei. Doch auch die echten Kaiserurkunden Friedrichs I. und Ottos IV. wissen nichts vom Titel nobilis miles und so wird auch er in Böhmer-Ficker 178 eingeschoben sein. Früh fallen allerdings Bestrebungen, die unfreie Herkunft der Familie zu verdecken, Bestrebungen die zusammenhängen mit den andern, die hohe Gerichtsbarkeit zu erlangen. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß Ulrich von Arco instrumenta libertatis an den Bischof Friedrich auszuliefern versprach, si qua haberet; allemal sollten sie nichtig sein[1]). Bei den folgenden Belehnungen ist die Zugehörigkeit der Arco zur nobilis macinata gewiß nicht ohne Absicht besonders betont worden[2]), bis dann die Unfreiheit bei den Adelsfamilien mit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts in Südtirol jede Bedeutung verlor, und die Arco als Edle und edle Ritter gelten konnten und den altfreien Familien z. B. den Castelbarkern als gleichgestellt erscheinen.

Kürzer können wir uns mit dem zweiten Teile der Urkunde Böhmer-Ficker 178, der mit Nec nobis beginnt, befassen, denn er ist seiner Gänze nach unkanzleigemäß und gefälscht. Zunächst der erste Satz: Nec nobis. Er stammt aus dem Formulare oberitalienischer Schenkungen von Romanen, in dem er regelmäßig vorkommt[3]). Aus einer solchen Urkunde hat der Fälscher den Satz entlehnt, der sich so vorzüglich gegen die widersprechende Verfügung Ottos IV. (Böhmer-Ficker 406) verwenden ließ. Wandte sich dieser Satz gegen den Kaiser, so der folgende gegen Bischof Friedrich und seine Nachfolger, wenn sie die Mautverleihung nicht anerkennen und den Widerruf Ottos IV. durchsetzen wollten. Die Bezeichnung des Bischofs Friedrich als electus stimmt unter der Voraussetzung, daß Böhmer-Ficker 178 zum Februar 1208 gesetzt wird mit der Wirklichkeit. Denn Friedrich ist in der Tat erst nach dem 27. Dezember geweiht worden[4]). Der Fälscher wird die Tatsache einer echten Urkunde entnommen haben.

---

[1]) F. F. II 5, Nr. 88.

[2]) Vgl. oben S. 243.

[3]) Z. B. Gloria, Codice diplomatico Padoano 1, 105, Nr. 72: Et nec mihi liceat ullo tempore nolle quod (semel) volui, set quod a me semel factum vel conscriptum est, inviolabiliter conservare promitto (988); ebenso a. a. O. Nr. 106, 150, 203, 213 u. s. w.; Monumenta historiae Patriae Chartarum 1, Nr. 80, 129, 192, 225, 228, 247 u. s. w.; Codex diplomaticus Langobardiae Nr. 505, 649, 683, 816, 868, 974, 989 u. s. w., die Formel selber stammt von der römischen stipulatio rati habendi.

[4]) Innsbruck St.-A.; aber vor 1209 Jän. 11 (Böhmer-Ficker 252); somit dürfte seine Weihe zu Augsburg am königlichen Hofe stattgefunden haben.

Digitized by Google

Von nicht geringem rechtsgeschichtlichen Interesse ist der folgende Satz, durch den der Fälscher die Mauten und anderen Lehensobjekte zu einem unveräußerlichen Stammgut der Familie Arco erklärt. Es liegt hier offenbar eine Verfügung vor, die zu den Familienfideikommissen hinüberleitet. Wohl wird Vermögen an eine Familie unveräußerlich gekettet, aber es fehlt die Festsetzung einer besonderen Erbfolge. Solche Verfügungen finden sich in Oberitalien seit dem 13. Jahrhundert[1]). In Südtirol steht sie einzig da. Welche Vorkommnisse sie veranlaßt haben, läßt sich nicht erraten.

Es folgt die Verleihung der Befugnis gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, die noch in der Stauferzeit durch die Pfalzgrafen und besondere Königsboten geübt wurden[2]). Im Bistum Trient stand diese Gerichtsbarkeit dem Bischof zu, sofern er sie nicht verliehen hatte. In der Zeit Karls IV. wurden diese Befugnisse, bald wesentlich vermehrt den lateranensischen Pfalzgrafen zu Teil. An und für sich wäre die Verleihung missatischer Rechte an die Arco durch König Philipp denkbar. Doch dürfte ohne Zweifel auch dieser Satz vom Fälscher eingeschoben sein und mit den Bestrebungen der Arco die Landgerichtsbarkeit zu gewinnen zusammenhängen, denn es findet sich, wie bereits erwähnt, nicht das geringste Anzeichen, daß die Arco im 13. Jahrhundert solche Rechte ausgeübt haben. Zuerst hat unseres Wissens Ulrich von Arco die hohe Gerichtsbarkeit, als er gegen die Bischöfe Konrad und Friedrich von Trient Fehde begann, angesprochen und über Diebe gerichtet. Er mußte allerdings bei seiner Unterwerfung die Galgen niederreißen[3]). Doch sein Sohn Riprand nahm die alten Ansprüche wieder auf. Im Jahre 1233 Mai 8 verbot ihm Bischof Aldrich Galgen zu errichten und Todesurteile zu fällen, wie er das getan hatte[4]). Riprands Vettern gewannen die Gerichtsbarkeit nicht nur in Arco, sondern auch in den meisten Gemeinden des damals noch unverkleinerten Judikariens als Pfand[5]), und sie weigerten sich das Pfand dem Bischof Heinrich II., als er es lösen wollte, zurückzustellen. Doch konnten auch sie sich auf die Dauer nicht behaupten. Später übte Ulrich von Arco als Hauptmann des Herzogs Meinhard von Kärnten, also nur als Beamter des Grafen die Gerichtsbarkeit in der Pfarre Arco aus. Noch in den ersten Jahrzehnten

[1]) Pertile, Storia del Diritto Italiano 4^2, 152.
[2]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 57.
[3]) FF. II 5, Nr. 88.
[4]) Bonelli 4, 60.
[5]) Erwähnt in Urk. 1272 März 7, Wien, St.-A.

Digitized by Google

des 14. Jahrhunderts erkannten die Bischöfe eine Gerichtsbarkeit der Herren von Arco nur insoweit an, als sie auch den übrigen Adeligen (milites) des Bistums zukam [1]), wie dies bereits 1210 festgestellt worden war, das ist als Zivilgerichtsbarkeit über ihre Eigenleute. Ausdrücklich wurde in einem Vertrage von 1315 April 16 festgestellt, daß die Kriminalgerichtsbarkeit über diese Leute dem Bischof zustehe und daß die Herren von Arco im übrigen keine Gerichtsbarkeit üben sollten [2]). Doch auf die Dauer war dieser Zustand nicht zu halten. Die Ausübung der wenn auch beschränkten Gerichtsbarkeit über im Bistum zerstreut sitzende Leute mag zu Mißständen geführt haben. Wie anderwärts in Deutschland [3]), kam es auch hier zu einer Ausgleichung. Die Arco verzichteten auf diese Gerichtsbarkeit; dafür überließ ihnen der Bischof das Gericht im Markt und in der Pfarre Arco, ausgenommen in den Fällen, in denen die Todes- oder eine verstümmelnde Strafe in Frage kam [4]). Der Vertrag muß mehrmals erneuert worden sein. Im Jahre 1327 Februar 14 ernannte Bischof Heinrich III. den Nicolaus von Arco zu seinem Hauptmann und Rector auf Widerruf im Markte und in der Pfarre Arco. Wieder wird bestimmt, daß Sachen, auf denen der Tod oder eine verstümmelnde Leibesstrafe standen, von seiner Gerichtsbarkeit ausgeschieden sein und in Trient durch das bischöfliche Gericht entschieden werden sollten [5]). Doch elf Jahre später beanspruchte derselbe Nikolaus das merum und mixtum imperium als Zubehör der Schlösser Arco, Drena, Spiné, Restoro und Caramala bei Condino und dazu das Schloß Penede mit merum und mixtum imperium in der Pfarre Torbole-Nago [6]). Das Schloß Penede befand sich damals allerdings in der Hand der Castelbarker, doch hatten die Arco Ansprüche erworben. Nikolaus von Arco erlangte jetzt auch vom Bischof Nikolaus die Belehnung. Ja die Herren von Arco verlangten zudem die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen in Judikarien, die obwohl ihr altes Lehen ihnen vom Bischof Heinrich III. vorenthalten worden sei. Auf ihre Klagen habe der Bischof eine Untersuchung angeordnet, deren Ergebnis noch im Archiv des Bistums, nisi sit dispersa (nämlich die inquisitio) zu finden sein müsse. Der Bischof habe den Prozeß auf sein Zimmer erfordert, um darüber nachzudenken, aber nichts entschieden. Ob diese Angaben auf Wahrheit beruhen? Fast möchte die

---

[1]) FF. II 5, Nr. 88.
[2]) Wien, St.-A.
[3]) Vgl. A. ö. G. 94, 24.
[4]) 1317 März 10, Wien, St.-A.
[5]) Bonelli 4, 90.
[6]) 1338 Dez. 31, Innsbruck, St.-A.

Digitized by Google

so vorsichtige Fassung daran zweifeln lassen. Wie die Arco zum merum und mixtum imperium gekommen sind, bleibt völlig unaufgeklärt. Bischof Heinrich III. war nicht der Mann, der Gerechtigkeiten des Bistums leichten Herzens vergab. Da möchte man vermuten, daß Böhmer-Ficker 178 diese Erwerbung befördern sollte. Allerdings bleibt es auffallend, daß darin nur die unstreitige, nicht aber die Blutgerichtsbarkeit verliehen wird. Doch Böhmer-Ficker 178 sollte nur die Ergänzung bilden für eine andere Fälschung, in der diese Gerichtsbarkeit in breitester Weise gegeben war und mit der unsere Urkunde aufs engste zusammenhängt, Böhmer-Ficker 1292, das angebliche Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1221 Februar 27. Warum der Fälscher die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit auseinandergerissen und auf zwei Urkunden verteilt hat, läßt sich nicht erraten. Vielleicht waren es ganz äußerliche Gründe, ein Vergessen etwa bei Anfertigung von Böhmer-Ficker 1292 in seiner älteren Gestalt. Sicherlich wollte er nicht unterlassen, diese freiwillige Gerichtsbarkeit noch ausdrücklich als verliehen darzustellen, auf die man noch im 14. und 15. Jahrhundert großes Gewicht legte [1]). Jedenfalls ist die Formel einem älteren Königsbriefe entnommen, denn schon im 14. Jahrhundert sind die Befugnisse der Pfalzgrafen wesentlich erweitert und umfassen das Recht der Legitimation und der Ernennung von Notaren [2]). Das Diplom Ottos IV. für die Gemeinde Roverchiara an der Etsch, das sich mit Böhmer-Ficker 1292 verwandt zeigt, enthält zwar auch die Verleihung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber im Einzelnen zeigen sich Abweichungen [3]).

Die Pönformel und der Schluß von Böhmer-Ficker 178 sind zweifellos echt.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich als Zeitpunkt der Fälschung die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts etwa die Zeit vor 1338; dahin weist der Titel nobilis miles und der Zweck der Fälschung. Sie sollte den Nachkommen des Friedrich von Arco Ersatz für den fehlenden Besitztitel der Mauten und im Verein mit Böhmer-Ficker 1292 einen Rechtsanspruch auf die volle Gerichtsbarkeit in der Pfarre Arco verschaffen und außerdem die Unveräußerlichkeit der Mauten und des übrigen Familienvermögens festsetzen.

[1]) Sie wird z. B. vom Kaiser Sigismund dem Grafen Simon von Canossa verliehen 1432 März 16, Altmann 9075 und dem Grafen Aloisius de Verme 1433 September, Altmann 9693.

[2]) Ficker, Forsch. z. R. R. Italiens 2, 75 f., 94 f.

[3]) Winkelmann, Acta Imperii 1, Nr. 26: in tutoribus et curatoribus dandis et removendis ... emancipacionibus et manumissionibus faciendis. Auch die Urkunden Friedrichs II. zeigen im Einzelnen verschiedene Fassung z. B. Böhmer-Ficker 1158, 1179, 1217, 1220 u. s. w.

Digitized by Google

Wenden wir uns nun dem Diplom Kaiser Friedrichs II. von 1221 (Böhmer-Ficker 1292) zu, so enthält es zwei Verfügungen. In der ersten werden Friedrich und seine Neffen Albert und Riprand von Arco und ihre legitimen Nachkommen zu Grafen erhoben und von allen bäuerlichen Lasten und Scharwerk (angariis et perangariis) befreit. In der zweiten Verfügung werden ihnen Gerichtsbarkeit und Bann, merum und mixtum imperium, Zölle und alle öffentlichen Steuern und Abgaben des Hofes und Gebietes von Schloß, Markt und Ort Arco, Torbole, Schloß Drena, Spiné und allen ihren anderen Besitzungen geschenkt. Seine Verfügung erläutert der Kaiser noch überdies dahin, daß den Herren von Arco nicht nur das Nutzeigentum und aller Bann, sondern auch das merum imperium und volle Gerichtsbarkeit verliehen sein sollen (ut nedum utile dominium et honor et districtus universalis, set etiam merum imperium et plenissima iurisdictio concessa sit). Daß die Urkunde gefälscht sei, liegt auf der Hand. Die angeblich zu Grafen erhobenen Herren von Arco werden durch zweihundert Jahre niemals als Grafen bezeichnet, und ebenso wenig ist von der Ausübung der hohen und vollen Gerichtsbarkeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Rede. Die Verleihung des Grafentitels durch Urkunde ist vor dem 14. Jahrhundert überhaupt nicht vorgekommen. Wohl werden Grafschaften vergeben [1]), doch eine Verleihung des Adels durch Brief kommt erst im 14. Jahrhundert in Übung [2]) und auf Grafen erstreckt sie sich zunächst nicht. Noch im 15. Jahrhundert gibt es keine Grafen ohne Grafschaft. Weiter ist die Fassung eine völlig unkanzleigemäße. Die Erhebung in den Grafenstand ist in keine Verbindung mit dem Folgenden gebracht. Wenn die neuen Grafen ab omnibus angariis et perangariis et ab omnibus oneribus rusticanis befreit werden, so erinnert das an die Art und Weise, in der schon seit dem 12. Jahrhundert ungemein häufig im Bistum Trient Bauern geadelt werden [3]). Die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit müßte doch eigentlich als Ausfluß der Grafengewalt oder diese als Grundlage der hohen Gerichtsbarkeit erscheinen. Eine solche Verleihung an einen kleinen Adeligen durch den Kaiser erscheint immerhin ungewöhnlich. Häufiger ist sie an die lombardischen Städte, aber auch an kleinere Gemeinden erfolgt. Auch im benachbarten Veronesischen und an den Ufern des Gardasees haben

[1]) Z. B. Böhmer-Ficker 463 von 1212 Jän. 30; Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 102; Züricher Urkundenbuch 1, Nr. 481, vgl. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit 139.

[2]) Alois Schulte, Standesverhältnisse der Minnesänger, Zeitschrift für deutsches Altertum 39, 199, Schröder, Rechtsgeschichte[6] 458.

[3]) A. ö. G. 94, 423.

Digitized by Google

einzelne Gemeinden die Hochgerichtsbarkeit erlangt, wie Roverchiara an der Etsch [1]). Nicht minder auffällig ist die authentische Auslegung, die der Kaiser in höchst ungeschickten Worten seiner Verfügung hinzugibt.

Diesmal läßt sich auch über die Überlieferung ein Wort sagen, wenn natürlich auch ohne die volle Kenntnis des Arco'schen Archivs kein abschließendes. Es liegen mehrere Abschriften der Urkunde vor. Nach zweien der Sammlung Segala in der Biblioteca communale in Trient hat Pranzelores seinen Druck veranstaltet, Burglehner in dem Tiroler Adler bietet eine zweite Fassung [2]), die Origines Boicae domus haben nach einer unbekannten Kopie gedruckt, das Ferdinandeum in Innsbruck besitzt zwei Abschriften des 18. Jahrhunderts, eine in der Sammlung Hippoliti (Dipauliana 849 f. 35'—36), die zweite, sehr unkorrekte in der Sammlung Eggeriana (a. O. 1027). Alle diese Abschriften, die bis auf die letzte eng miteinander verwandt sind, dürften aus der Sammlung Franco stammen. Älter als diese ist eine Abschrift im Wiener Adelsarchiv auf der zweiten und dritten Seite einer aus sechs Papierblättern bestehenden Lage, die im folgenden eine beglaubigte Abschrift des Diploms Karls V. von 1529 Oktober 29 von 1549 trägt. Die Hand, die unser Diplom kopiert hat, ist nicht die des beglaubigenden Notars, eher eine ältere. Unser Diplom ist auch nicht mitbeglaubigt. Darf daraus geschlossen werden, daß im Jahre 1549 das angebliche Original nicht mehr vorhanden war? Denn sonst wäre es wohl in Einem gegangen, auch Böhmer-Ficker 1292 mitzubeglaubigen. Die Art der Anordnung aber schließt es aus, daß das Privileg Friedrichs II. nachträglich der beglaubigten Abschrift beigeschrieben wurde. Denn man beginnt eine Abschrift nicht auf der vierten Seite einer Lage, wenn die vorhergehenden leer sind.

Auch diese Urkunde ist auf Grund eines echten Privilegs verfälscht. Schon Ficker hat darauf hingewiesen, daß bei Annahme eines Versehens in der Monatsangabe die Urkunde ins Itinerar des Kaisers paßt und dann auch die Zeugen stimmen. Jedenfalls sind der Rahmen, die Arenga, der Anfang der Verfügung und die Sanktion völlig unverdächtig.

Wie die Urkunde die zwei Verfügungen trennt, dürfen auch wir sie gesondert betrachten. Zunächst wollen wir nur die Verleihung oder Bestätigung (investimus damus confirmamus) der Gerichtsbarkeit ins Auge fassen. Es ist bereits auf die authentische Interpretation hingewiesen worden, die mit den Worten beginnt: Insuper volentes. Sie ist

[1]) Böhmer-Ficker 297 durch Kaiser Otto IV.

[2]) Wien, St.-A., Handschrift W 231 Bd. 4 S. 478.

Digitized by Google

ganz unkanzleimäßig und macht, da sie auch stilistisch aus dem Zusammenhang herausfällt, sofort den Eindruck eines Einschubes, in dem betont werden soll, daß den Herren von Arco nicht nur utile dominium et honor und besonders auch das merum imperium, also die Blutgerichtsbarkeit, sondern die plenissima iurisdictio verliehen sei. Erinnern wir uns an die Bestrebungen der Arco im 14. Jahrhundert, die Gerichtsbarkeit, die sie kraft Vertrages und im Auftrage der Bischöfe in der Pfarre Arco übten, zur vollen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit auszubauen und auch die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute und Güter außerhalb der Pfarre festzuhalten. Mit diesem Streben steht unsere Stelle im besten Einklang. Wir dürfen getrost die Entstehung dieses Satzes derselben Zeit zuweisen, in die wir die Verfälschung von Böhmer-Ficker 178 gesetzt haben.

Vergleichen wir diesen gefälschten Einschub mit dem vorhergehenden Satze, der ausgelegt werden soll, so ergibt sich, daß die Auslegung das merum imperium als Inhalt der Gerichtsbarkeit der Arco besonders betont, das doch auch schon in der Verfügung selber erwähnt wird. Die Verleihung der Hochgerichtsbarkeit erfolgte in den Kaiserurkunden dieser Zeit für deutsche Empfänger in der Regel in der Weise, daß die Landgerichtsbarkeit übertragen wird [1]). Denn der Landrichter war zum Blutrichter geworden, das Landgericht zum Blutgericht. Oder es wird die Grafschaft verliehen, aus der ja die Landgerichte herausgewachsen waren. Es sei nur verwiesen auf die zahlreichen Vergabungen von Grafschaften an Kirchen, teils Neuverleihungen, teils Bestätigungen älterer. Dabei handelt es sich nicht immer um Grafschaften im älteren territorialen Sinne, sondern um die Grafengewalt auf einem Raume, der keineswegs einer alten Grafschaft entsprach. So erhielt das Hochstift Passau den comitatus auf seinen im Ilzgau gelegenen Gütern [2]). So verlieh Kaiser Otto IV. dem Dalismaninus von Padua die Grafschaft und hohe Gerichtsgewalt in einigen Dörfern [3]). Wird die Gerichtsbarkeit an Städte oder Gemeinden gegeben, so erhalten sie: plenam iurisdictionem tam in criminalibus quam pecuniariis (causis) [4]). Nur selten wird dies näher ausgeführt wie im Privileg Otto IV. für Roverchiara [5]). Eine Vergleichung dieser Urkunde mit Böhmer-Ficker 1292 ergibt, daß sich die zweite Verfügung des Arco'schen Privilegs fast wörtlich mit

[1]) So Befreiung vom Landgericht in Böhmer-Ficker 480, 907, beide für die österreichischen Stifter St. Florian und Kremsmünster, 908 Lilienfeld.

[2]) Böhmer-Ficker 987.

[3]) Böhmer-Ficker 463.

[4]) Parma, Böhmer-Ficker 991; 424 Alessandria; 452 Fermo; 1217 Pisa; 1221 Bistum Bologna; 1227 Boggibonsi.

[5]) Böhmer-Ficker 297.

Digitized by Google

ihr deckt, nicht nur in den entscheidenden Worten, sondern auch in mehr nebensächlichen Wendungen, wie der Pertinenzformel. Man beachte z. B. die Bezeichnung Arcos als curtis, das grammatikalisch verfehlte: quecunque descendunt ex ipsis. Außer dem Recht Bede einzuheben sind nur die Worte merum mixtumque imperium eingeschoben. Eigentlich überflüssiger Weise, denn auch Böhmer-Ficker 297 gewährte generaliter et integraliter iurisdictionem, was später erläutert wird als iurisdictio in criminalibus et pecuniariis ac liberalibus causis. Die königliche Kanzlei hat in den Zeiten Friedrichs II. die aus der römischen Rechtssprache stammenden Bezeichnungen merum et mixtum imperium gekannt, doch in der Regel nicht verwendet. So finden sie sich im Privileg für die Ubaldini und für Borgo san Donino [1]). In der Arco-Urkunde machen sie den Eindruck des Einschubes schon deshalb, weil nochmals in der authentischen Auslegung wie wir gehört haben, darauf zurückgekommen wird. In Südtirol wird die hohe Gerichtsbarkeit im Worte comitatus inbegriffen. So wird 1234 vom comitatus in Lizzana gesprochen, zu dem auch omnis iurisdictio gehört [2]). Der Comitat umfaßt allerdings mehr, als die Gerichtsbarkeit, auch noch das Bannrecht und das Geleite. Dasselbe gilt von Belfort, wo vom Comitatus in dem Dorf Molveno die Rede ist [3]), von Preore und Tione, wo die Grafen von Eppan ratione comitatus nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Bede beanspruchen [4]), von Spaur und Flavon, das noch im 14. und 15. Jahrhundert als Grafschaft bezeichnet wird [5]), von Arz [6]) und Kastelphund [7]), von Königsberg [8]), Cembra [9]) und Castello [10]). Spaur, Flavon, Arz, Kastelphund, Königsberg und Castello gehörten den Grafen von Eppan und Flavon und so wurden sie als Grafschaften bezeichnet. Wenn aber der Bischof den comitatus in der Pfarre Lizzana vergibt, wenn es im Weistum von 1258 heißt, der comitatus im ganzen Lagertale gehöre dem Bischof, wenn Graf Ulrich von Eppan-Ulten

[1]) Böhmer-Ficker 1223, 1235, 1261 u. s. w.

[2]) 1225 März 3 Innsbruck St.-A.; 1234 Juni 6 FF. II 5, Nr. 164; 1234 Juli 6 Wien, St.-A.; 1258 Wien, St.-A.; 1263 Jänner 25, Wien, St.-A.; 1272 Okt. 15, Wien, St.-A.

[3]) 1284 Mai 29, Wien. St.-A.

[4]) 1234 Dez. 14, Wien, St.-A.

[5]) 1329 Nov. 14, Reich Archivio Trentino 10, 135, 1437 Jän. 14, Innsbruck, St.-A.

[6]) 1261 Okt. 4, Innsbruck, St.-A.

[7]) 1422 Sept. 20, Inama, Archivio Trentino 15, 136.

[8]) 1347 Okt. 6, Innsbruck, St.-A. C 22 Nr. 5 nach f. 134 auf einem losen Blatte.

[9]) 1222 Aug. 19, Hormayr, Sämtliche Werke 2 Nr. 19.

[10]) 1314 Juni 8, Bonelli Notizie intorno al beato Adelprete 2, 647.

Digitized by Google

ratione comitatus in den Dörfern Preore und Tione Steuerrechte geltend macht, wenn Rupert von Salurn erklärt, in der Pfarre Cembra dominium et comitatum als Lehen des Bistums inne zu haben, wenn Graf Meinhard II. im Dorfe Molveno den comitatus durch Kauf erwirbt, so ist es klar, daß comitatus hier die Grafengewalt bedeutet. Das Wort entspricht in seinem Doppelsinne völlig der in Deutschland üblich gewordenen Bezeichnung der Landgerichte als comeciae. Auch am Gardasee gab es solche comitatus. Im Jahre 1272 März 27 erklärte Bonifaz von Castelbarco, daß er den comitatus in Nago und Torbole vom Grafen Meinhard II. zu Lehen trage [1]), und auch bei Riva wird ein kleiner, ganz rätselhafter comitatus erwähnt [2]). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verliert sich comitatus als Landgerichtsbarkeit, es bleibt nur in territorialer Bedeutung an den Gerichten haften, die ehemals gräflich waren oder die gräflich wurden. Als Bezeichnung für die hohe Gerichtsbarkeit wird in der bischöflichen Kanzlei und dann bald im Lande merum et mixtum imperium gebraucht, so zuerst in den Lehensurkunden für Wilhelm von Castelbarco aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts [3]) und dann bald allgemein. All das läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß die Worte merum et mixtum imperium, wenn auch in Urkunden Friedrichs II. bekannt, in Böhmer-Ficker 1292 einen späteren Einschub darstellen.

Ist der Rest echt? Wir werden auch diese Frage verneinen müssen. Unkanzleigemäß ist der Wortlaut der Verfügung nicht. Wie schon oben erwähnt, entspricht er mit geringen Änderungen einer echten Kaiserurkunde allerdings Ottos IV. (Böhmer-Ficker 297). Aber die Arco haben in ihrem Streben nach der Hochgerichtsbarkeit den Bischöfen gegenüber ein Jahrhundert lang sich auf dieses Privileg nicht berufen, sondern sich noch hundert Jahre den bischöflichen Verboten gefügt. Wäre das Privileg echt, so hätten sie wohl ihr Recht vor dem kaiserlichen Hofgericht vertreten. Auch erschlichen kann das Privileg nicht sein, da es den erwählten Bischof Albert von Trient als Zeugen nennt. Schließlich stammt das Formular, nach dem die Verfügung abgefaßt ist, aus der Kanzlei Ottos IV. und nicht Friedrichs II. So dürfen wir annehmen, daß auch hier eine Fälschung vorliegt, allerdings aber eine echte Kaiserurkunde bei Herstellung der Fälschung benützt wurde. Kaum aber gerade Böhmer-Ficker 297. Denn es ist nicht bekannt, daß die Arco zu dem doch ziemlich entfernten, zwischen Verona und Le-

[1]) Hormayr, Sämtliche Werke 2, 476.

[2]) in pertinentia Ripe supra ecclesiam sancte Marie de Pravono, 1392 Dez. 5, Innsbruck, St.-A.; 1400 Jän. 18, Innsbruck, St.-A. C. 22 Nr. 3 f. 36—36'.

[3]) 1307 Apr. 6, Bonelli 2, 651.

Digitized by Google

gnago gelegenen Roverchiara Beziehungen hatten. Auch sprechen andere Erwägungen dagegen. Der Wortlaut von Böhmer-Ficker 297 und 1292 deckt sich nicht völlig. Die Verleihung des Bederechtes in 1292 könnte zwar so gut, wie das merum mixtumque imperium ein Einschub sein, aber auch die Pertinenzformel hat einen Zusatz: in montibus et planis, der für das ganz in der Ebene und in den Etschsümpfen gelegene Roverchiara unpassend, für die Gardaseegegend zutreffend ist, aber doch, wie auch der Zusatz über das Bederecht kanzleimäßige Fassung trägt. Vor allem aber ist es wahrscheinlich, daß derselben Vorlage auch die Zuteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Böhmer-Ficker 178 entnommen ist, und gerade dabei endigt die Ähnlichkeit der Fassung. So wird es wahrscheinlich, daß der Verfasser von Böhmer-Ficker 1292 eine andere mit Böhmer-Ficker 297 verwandte Urkunde vielleicht für einen der Orte am Gardasee benützt hat. Über den Inhalt der echten Urkunde Friedrichs II. für die Arco wäre es müßig, Vermutungen aufzustellen. Für den Fall, als die Pönformel der echten Urkunde angehört, woran man wohl kaum wird zweifeln können, fällt immerhin die Geldstrafe, die da angedroht wird, von 1000 Pfund Gold, wegen ihrer Höhe auf.

Wenn die Arco mit der Belehnung von 1338 Dez. 31 und der späteren von 1363 das in den Verfälschungen von Böhmer-Ficker 178 und 1292 angestrebte Ziel erreicht haben, so genügte ihnen bald der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit nicht mehr. Ihre Macht und ihr Besitz hatten sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und in der ersten des 14. sehr gehoben. Nunmehr aber gelangten sie in Folge der Verpfändung Rivas und des unteren Tales der Sarca durch den Bischof Johann von Pistoia vor 1349 unter die Herrschaft der Scaligeri [1]). Später gerieten sie in Abhängigkeit von Tirol [2]). Denn sie suchten an den Habsburgern einen Rückhalt gegen die Macht des Gian Galeazzo Visconti, der sich im benachbarten Riva und Ledrotal festgesetzt hatte. Nun erschien mit Ruprecht von der Pfalz wieder ein deutscher König in der Lombardei, und wenn Ruprechts Unternehmen auch mißlang, so war doch vom neuen König Sigismund ein Eingreifen in Italien ebenfalls zu erwarten, weniger allerdings um der Rechte des Reiches willen, als wegen der Herrschaft über die dalmatinische Küste. Die Visconti waren in diesen Jahren Sigismunds Feinde, und Bundesgenossen gegen sie zu werben mußte ihm umsomehr am Herzen liegen, da sich sein Verhältnis zum Herzog Friedrich IV. von Österreich, dem Herrn von Tirol, verdüsterte. Für die Arco aber war die Gelegenheit

[1]) Santoni, Della Collegiata d'Arco, Catalogo dei Giudici 5.

[2]) Vgl. oben S. 267.

Digitized by Google

günstig, sich auf eigene Füße zu stellen. War doch das Bistum Trient von inneren Wirren erfüllt und von Friedrich IV. besetzt, der andrerseits die Festsetzung der Republik Venedig im Lagertale nicht hindern und Rovereto nicht zurückzugewinnen vermochte. Da faßten die Arco den Gedanken, Grafen des Reichs zu werden, um auf das Reich gestützt eine von den angrenzenden großen Territorialmächten unabhängige Stellung zu gewinnen.

Es liegen zwei Diplome vor, in denen den Herren von Arco der Grafenstand verliehen wird, das eine ist das eben besprochene Kaiser Friedrichs II. von 1221 Februar 27 (Böhmer-Ficker 1292). Wir haben gehört, wie die Verfügung sich als späterer Einschub zu erkennen gibt. Ganz unabhängig davon erhob König Sigismund im Jahre 1413 September 4 das Schloß Arco mit allem Zubehör zur reichsunmittelbaren Grafschaft und den Vinciguerra, Sohn des weiland Anton von Arco, und seine Nachkommen zu Grafen des heiligen römischen Reichs, (Altmann 683), und endlich bestätigte Sigismund im Jahre 1433 Oktober 4 (Altmann 9696) dem Anton von Arco Privilegien seiner Vorgänger und belehnte ihn mit der Grafschaft Arco und ihrem Zubehör. Wenden wir uns zunächst dieser letzten Urkunde zu. Wir treffen sie im Reichsregisterbande K f. 27. Ihre Fassung ist völlig kanzleigemäß; sie und die Eintragung ins Register verbürgen die Echtheit der Urkunde. Sie gibt sich als Bestätigung älterer Privilegien. Welcher zeigt eine genauere Untersuchung. Böhmer-Ficker 1292 ist besonders bei der Angabe der Lehensobjekte benützt. Zu den in der Vorurkunde genannten Schlössern sind noch Castellino und Restoro gekommen. Die Rechte der Arco decken sich in Altmann 9696 mit den in Böhmer-Ficker 1292 in der interpolierten Fassung aufgezählten. Ob auch Böhmer-Ficker 178 vorgelegt worden ist, wissen wir nicht. Spuren einer Benützung lassen sich in Altmann 9696 nicht nachweisen.

Gehen wir nun auf die ältere, von Altmann in ihrer Echtheit bezweifelte Urkunde Sigismunds (Altmann 683) zurück. Eines ergibt sich sofort, die Urkunde ist in Altmann 9696 nicht benützt, ist also im Jahre 1433 dem Kaiser nicht vorgelegt worden. Sigismund erhebt in Altmann 683 das Schloß Arco zur Grafschaft und den Vinciguerra und seine ehelichen Söhne und Nachkommen zu Reichsgrafen der Grafschaft Arco, verleiht ihnen alle Rechte und Freiheiten von Reichsgrafen, gewährt der Grafschaft Arco die Reichsunmittelbarkeit und völlige Exemtion von aller anderen Gerichtsbarkeit und Gewalt, die kirchliche Freiheit ausgenommen und belehnt die Grafen von Arco mit der Grafschaft und den zugehörigen Rechten und Gerichtsbarkeiten nach Art der anderen Reichsgrafschaften. In der Zeit des Kaisers Sigismund sind Erhebungen in

Digitized by Google

den Grafenstand schon längst nichts Unerhörtes. Noch fehlt eine Zusammenstellung dieser Erhebungen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Durch das Aussterben der Zähringer und Hohenstaufen und den Wegfall der herzoglichen Gewalt in Schwaben war eine Reihe von Grafen reichsunmittelbar geworden. Es gab deren auch in Sachsen und Franken, einzelne auch in Bayern, und man faßte sie als Grafen des Reiches zusammen. Sie zählten nicht zu den Reichsfürsten, aber sie traten bei Beratung des Königs den Kur- und Reichsfürsten an die Seite und wurden zu den königlichen Hof- und Reichstagen berufen. Bald bildeten sie einen eigenen Stand, der vor den landsässigen Grafen durch die Reichsstandschaft und den Gerichtsstand im Gerichte des Königs ausgezeichnet war. Damit war die Möglichkeit einer Erhebung in den Grafenstand und insbesonders in den Stand der Reichsgrafen gegeben. So hat schon Kaiser Ludwig der Bayer 1341 den Friedrich von Sanneck zum Grafen gemacht[1]), Karl IV. 1372 dessen Nachkommen zu Reichsgrafen erhoben und mit der Grafschaft Cilli belehnt[2]). Häufig sind diese Erhebungen allerdings noch in der Zeit Sigismunds nicht gewesen. Sehen wir ab von einigen Fällen, die zweifelhaft bleiben, da sie nicht nachgeprüft werden können, wie die Erhebung des Johann von Sax, Landamanns und Herrn von Bellinzona (Altmann 3943 b) und die des Alexander von Vandome in Parma (Altmann 10096), so betrifft eine dieser Erhebungen eine Frau, die durch die Verleihung des Grafenstandes die Ebenbürtigkeit mit ihrem hochfreien Gemahl erlangen soll, die Verena von Waldburg, Tochter des Hans Truchseß von Waldburg und Gemahlin des Johann von Zimmern, Freiherrn von Meßkirch (Altmann 2826 R. R. 86). Einige Verleihungen erfolgen zu Gunsten von Italienern, wie die der Markgrafen Jakobin und Johannes von Iseo (Altmann 1592 R. R. G. 51), die des Brunoro della Scala (Altmann 7149 R. R. J. 17 und 19'), die des Johannes und Franziskus von Mirandola (Altmann 9040 R. R. J. 179—180), die des Simon von Canossa-Reggio (Altmann 9075 R. R. J. 181 und 182), die des Aloisius da Verme aus Verona (Altmann 9693 R. R. K 27), endlich die des Corthesias von Saraticum (Altmann 10579 R. R. K 169). Diesen sechs italienischen Grafen steht einer aus Niederlothringen Johann von Egmond (Altmann 5932 R. R. H. 45 b), dessen Diplom übrigens nicht hinausgegeben wurde (non transivit), und einer aus dem eigentlichen Deutschland Reinhard von Hanau (Altmann 7480 R. R. D. 69') gegenüber. So ist auch die Erhebung des Vinciguerra in den Grafenstand verfassungsrechtlich möglich. Fragen wir, ob sich Anhaltspunkte bieten,

[1]) 1341 Apr. 16, Krones, Die Freien von Sanneck und ihre Chronik 174 f.
[2]) A. a. O. 158 f.

Digitized by Google

die uns die Tatsache dieser Erhöhung gewährleisten. Die Urkunde Altmann 683 ist nicht die einzige, die Sigismund dem Vinciguerra verliehen hat. Es liegen noch zwei andere bei Altmann fehlende vor. In der einen von 1413 September 4, also vom gleichen Tage wie das Grafendiplom bestätigt der König ihm sein Wappen und bessert es [1]), in der andern aus Konstanz 1415 März 6 ernennt er ihn zu seinem Familiaren und verleiht ihm deren Rechte, im besonderen die Zollfreiheit [2]). Beide Urkunden sind inhaltlich und in ihren Formeln einwandfrei, beide nobili Vinciguerrae comiti Arci verliehen. Doch da auch diese Urkunden in Originalen nicht vorliegen, so wäre es denkbar, daß der Titel von einem Fälscher eingeschoben worden ist, wenn man auch schwerlich annehmen wird, daß systematisch alle diese Königsurkunden überarbeitet wurden. Aber Vinciguerra führt den Grafentitel auch in anderen Urkunden. Herzog Friedrich IV. von Österreich verspricht 1419 Jänner 21 den Vinciguerrae comes de Arco und seinen Bruder Anton zu Generalvikaren in Judikarien und Hauptleuten der Schlösser Stenico, Castelman und Rocca zu machen, sobald das Tal und die Schlösser in seine Hände gekommen seien [3]). Und 1425 September 11 belehnte Bischof Alexander den Vinciguerra und Anton comites Arci mit ihren Lehen [4]). Die Echtheit der ersten Urkunde verbürgt schon die richtige Unterscheidung zwischen dem Grafen Vinciguerra und dem nichtgräflichen Bruder, eine Unterscheidung, die ein im Interesse der Familie arbeitender Fälscher sicher verwischt hätte. Die zweite Urkunde liegt auch in den Codices Clesiani vor [5]), die eine Abschrift der bischöflichen Kanzleiregister vorstellen, und auch in dieser völlig unabhängigen Überlieferung führen die Arco den Titel Grafen. Damit wird die Tatsache der Erhebung Vinciguerras in den Grafenstand außer Zweifel gesetzt.

Die Kanzlei Sigismunds verwandte für die Erhebung in den Grafenstand zwei Formulare. Nach dem einen werden die Ausgezeichneten zu einfachen Grafen erhoben, nach dem andern zu Reichsgrafen. Die Herren von Mirandola, Simon von Canossa, Aloisius da Verme, Brunoro della Scala werden zu nobiles comites erhoben mit allen Rechten von Grafen, ihre Schlösser und Orte, die die Grafschaft bilden sollen, zur Grafschaft und diese wird den neuen Grafen in feudum nobile sacri imperii verliehen; Jakobin und Johannes von Iseo, Corthesia von Saratico und Reinhard von Hanau erhalten den Titel marchiones und co-

[1]) Innsbruck Ferd. Dip. 849 S. 99.
[2]) A. a. O. S. 100.
[3]) A. a. O. S. 101.
[4]) A. a. O. S. 103—105.
[5]) Rivista Tridentina 12, 150.

Digitized by Google

mites sacri imperii, unser und des richs graven und gräfinne, sie werden der Schar der Reichsgrafen zugezählt und ihren Territorien reichsunmittelbare Stellung gegeben. Die Standeserhöhung des Johann von Egmond ist nach einem dritten Formulare geschrieben, das sich dem ersten annähert, nur die Erhebung in den einfachen Grafenstand ausspricht, in der Folge aber ihm doch den reichsgräflichen Stand zuerkennt.

Das Diplom für Vinciguerra von Arco ist nach dem zweiten Formulare abgefaßt. Vinciguerras Schloß Arco mit Zubehör wird zur Grafschaft erhoben, er und seine legitimen Nachkommen zu Reichsgrafen, die Grafschaft mit allen Vorrechten der Reichsgrafschaften und Vinciguerra mit den Vorrechten der Reichsgrafen ausgestattet. Die Grafschaft soll unmittelbar dem Reiche unterworfen sein, und niemand darf darin Gerichtsbarkeit ausüben außer den Grafen von Arco, unbeschadet der kirchlichen Freiheit und der Rechte Dritter. Endlich wird Vinciguerra mit der Grafschaft und aller Gerichtsbarkeit (cum mero et mixto imperio et gladii potestate) belehnt, wie sie auch seine Nachkommen von den römischen Königen empfangen sollen.

Ist die Urkunde echt? Rechtsgeschichtlich ist sie möglich. Sie schließt sich in den Formeln auf das engste dem Diplome für die Markgrafen Jakobin und Johannes von Iseo an [1]), so eng, daß der Verdacht sich regt, es könnte Altmann 683 nach 1592 kopiert sein, zumal Iseo nicht so weit von Arco entfernt ist. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn es finden sich im Einzelnen doch Unterschiede. Die Herren von Iseo werden zu Markgrafen erhoben, Vinciguerra zum Grafen. Die Einen erhalten deshalb den Titel magnifici, der Arco ist spectabilis. Der Kanzleivermerk ist in beiden Urkunden verschieden [2]). Ein Fälscher hätte wohl diese Notiz einfach nachgeschrieben und sich kaum die Mühe genommen, den Vermerk von der Wappenbesserung desselben Tages in die gefälschte Urkunde zu übernehmen. Altmann 683 hat aber an einigen Stellen ein Mehr und eines ist entscheidend: Es wird nicht bloß, wie in 1592 die kirchliche Gerichtsbarkeit vorbehalten, sondern auch die Rechte quorumlibet aliorum. Einen solchen Einschub hätte ein Fälscher nie aus eigenen Stücken gemacht. Daß diese Worte im Formular der kaiserlichen Kanzlei standen und in 1592 nur ausgeblieben sind, ergibt das Diplom für Corthesia von Saratico (Altmann

[1]) R. R. G. 51.

[2]) In 683: Ad mandatum di regis Johannes Kirchen (in der Abschrift Rihen), in 1592: Ad mandatum di Regis Johannes prepositus Strigonensis vicecancellarius. Michael de Priest. Über diese Kanzleibeamten Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV., 34 f.

Digitized by Google

10579). Somit kann Altmann 1592 nicht die Vorlage für 683 gebildet haben. Aber vielleicht ein anderes, der Forschung bisher unbekannt gebliebenes Grafendiplom. In der Tat scheint einiges dafür zu sprechen. Altmann 683 weist 1592 und 10579 gegenüber Kürzungen auf. So in der Arenga und in der Pertinenzformel. Die Auslassungen enden zwei Male mit dem im Text zuletzt genannten Worte und ein ander Mal wenigstens mit einem Worte ähnlicher Endsilbe, so daß an das Überspringen einer Zeile durch einen Abschreiber gedacht werden könnte, zumal die drei Auslassungen ungefähr dieselbe Länge besitzen. Jedoch ausschlaggebend kann dieser Umstand nicht sein. Denn nirgends betreffen die Auslassungen etwas Wesentliches, so daß auch beabsichtigte Kürzung oder Erweiterung in den jüngeren Urkunden vorliegen kann. Und wenn das Überspringen durch Unachtsamkeit geschah, so könnte immerhin an die Abschrift aus einem Formelbuche oder Formulare gedacht werden. Das Fehlen von 683 in den Reichsregistraturbänden kann nicht Verdacht erregen, denn es sind nicht alle Diplome eingetragen worden [1]). Altmann 7480, die Erhebung des Reinhard von Hanau in den Reichsgrafenstand z. B., dessen Original im Marburger Staatsarchiv liegt, findet sich im Reichsregisterbande D 69′ nur als undatierte Formel. Erwägt man, daß Vinciguerra wirklich als Graf in Urkunden des Herzogs Friedrichs IV. und des Bischofs Alexander bezeichnet wird und von einem zweiten Grafendiplom keine Rede ist, ja die Familie um den Grafentitel zu retten zu einer unzweifelhaften zweiten Fälschung schritt, so wird man geneigt sein, die Echtheit von Altmann 683 nicht zu bezweifeln, wenn auch diese Urkunde erst etwa hundert Jahre später ihre Schatten wirft. Etwas Gewisses allerdings wird hier erst gesagt werden können, wenn auch da die Überlieferung aufgeklärt sein wird.

Wie dem sei, die Reichsunmittelbarkeit und damit die Reichsgrafschaft konnte von den Arco nicht behauptet werden. Wohl möglich, daß bereits Bischof Georg von Trient, der sich später in Konstanz in der Umgebung des Königs Sigismund befand, dagegen Einsprache erhoben hat. Vom Nachfolger Georgs, dem Bischof Alexander, nahmen Vinciguerra und Anton von Arco ihre Schlösser, vor allem Arco mit ihrer Gerichtsbarkeit, merum et mixtum imperium zu Lehen [2]). Nach dem Tode Vinciguerras war von Rechtswegen auch der Grafentitel erloschen, wenn Vinciguerra kinderlos starb, denn er war ja nur dem Vinciguerra und seinen ehelichen Nachkommen verliehen. Sein Bruder

[1]) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 141.

[2]) 1425 Sept. 12, Innsbruck, Ferd. Dip. 849 S. 103—105. Die Inhaltsangabe in der Rivista Tridentina 12, 150 ist ganz unvollständig.

Digitized by Google

Anton hatte darauf keinen Anspruch. Aber wieder half man sich mit einer Fälschung. Altmann 683 wagte man nicht zu verwenden, man griff auf Böhmer-Ficker 1292 zurück, indem man durch den Kaiser Friedrich II. den Friedrich von Arco und seine Neffen und ihre Nachkommen zu Grafen erheben ließ. Damals also ist der zweite Einschub in diese Kaiserurkunde erfolgt [1]). Und nun legte man das verfälschte Diplom dem Kaiser Sigismund zur Bestätigung vor und bat ihn zugleich den Anton zu investieren. Der Kaiser erteilte die Bestätigung und Belehnung in der Urkunde von 1433 Oktober 4 (Altmann 9696), und nun waren die Arco von Rechts wegen Grafen geworden. Denn eine Anfechtung wegen Erschleichung und Fälschung hatten sie nicht zu fürchten. Diesmal ließ Anton von Arco sein Diplom auch in das Reichsregister eintragen [2]). So ist Arco Reichslehen geblieben. Denn Kaiser Friedrich III. hat dann später 1453 März 10 den Grafen Franz und Galeazzo von Arco neuerdings ihre Privilegien bestätigt und sie mit Arco, Penede, Drena, Spiné, Restoro, Castellino, Gerichtsbarkeit, merum und mixtum imperium, Bann, Zöllen und öffentlichen Leistungen belehnt [3]). Diese Urkunde beruht bei sehr geringen Änderungen und Zusätzen auf Altmann 9696, das zweifellos als Vorlage gedient hat, abgesehen davon, daß 1453 die Belehnung nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten gesucht worden ist. Ein Mehr gegen Altmann 9696 weist allerdings Chmel 3028 auf. Unter den Lehnsobjekten erscheint sogar zweimal auch das Schloß Spiné. Spiné bei Vigo Lomaso und Restoro bei Bleggio lagen im bischöflichen Judikarien, und wenigstens diese Lehen suchten die Bischöfe festzuhalten. In der Tat mußte 1456 Jänner 31 Franz Graf von Arco die beiden Schlösser als Lehen des Bistums anerkennen unbeschadet der Rechte des Reiches, dem er als Graf und Vasall verpflichtet sei [4]). Und der Bischof Georg III. erteilte ihm damit die Belehnung, indem er den Nichtempfang, weil in gutem Glauben erfolgt, daß die Schlösser Reichslehen seien, nachsah [5]). Die Belehnung mit diesen beiden Schlössern wurde auch in der Folge immer vom Bistum eingeholt. Später haben Kaiser Maximilian I., dann Karl V. 1521 Februar 15 [6]) und 1529 Oktober 27 [7]) die Belehnung Friedrichs III. wiederholt. Beiden Bestätigungen liegt Chmel 3028 zu Grunde, doch

[1]) So schon Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol 2, 13 f. n. 1.
[2]) R. R. K. f. 27.
[3]) R. R. P. f. 130, Chmel 3028.
[4]) Innsbruck, Ferd. Dip. 849 S. 178.
[5]) 1456 Febr. 6, a. a. O. S. 125—126.
[6]) R. R. Karls V. 1 b f. 13—14'.
[7]) Kopie von 1549 Febr. 23, Wien, Adelsarchiv des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

mit Zusätzen, auf die wir noch kommen werden. Als 1520 vorübergehend Drena zur Hälfte von Arco getrennt wurde und in die Hände des Nikolaus von Trauttmansdorff kam, verlor es nicht die Eigenschaft des Reichslehens, und wurde Trauttmansdorff 1521 April 18 von Kaiser Karl V. damit belehnt [1]). Für Arco und die übrigen Schlösser wurde noch im 18. Jahrhundert durch die Grafen die Belehnung vom Reiche eingeholt [2]). Auch in diesen späten Diplomen werden die Urkunden Friedrichs II. und Sigismunds als Grundlage der Rechtsstellung der Grafen von Arco bestätigt.

Den Reichsgrafenstand haben die Arco nicht behaupten können, denn sie blieben mit ihrer Grafschaft nicht reichsunmittelbar. Zwar vermochten sie in den unruhigen Zeiten des Bischofs Alexander die Trienter Lehenshoheit über Arco auszuschalten. Als sie sich vom Bischof Georg III. 1447 Juni 13 belehnen ließen, ist von Zehnten in Riva, Tenno, Ledro, Tignale und Judikarien, in Nago und Gardumo, vom Hafenzoll in Riva, vom Freihafen in Torbole, von der Fischerei in der Sarca bei Torbole, von dem Amt des Gonfaloniere in Rendena, aber nicht mehr von den Schlössern und Gerichtsbarkeiten die Rede Wir sahen, wie Trient die Lehenshoheit über Spiné und Restoro festhielt und behauptete. Aber selbst diese Schlösser erschienen auch in den Reichsbelehnungen. Ohne Folgen blieb der Widerspruch des Bischofs Bernhard von Cles [3]). Es war vielmehr die Landeshoheit Tirols, der die Grafen von Arco unterlegen sind. Schon im 14. Jahrhundert sind die Arco in Abhängigkeit von der Grafschaft gelangt. Zunächst verpflichtete sich Nikolaus von Arco 1350 Mai 16 dem Markgrafen Ludwig zur Hilfeleistung [4]), dann leisteten Vinciguerra und Aloys von Arco dem Markgrafen, seinen Erben und der Herrschaft Tirol einen Treueid 1359 November 6 [5]), den Anton für sich und seine Erben und Nachkommen 1363 Februar 7 der Markgräfin Margaretha [6]), und 1396 Jänner 5 Vinciguerra für sich und seine Brüder Anton und Nikolaus dem Herzog Leopold IV. wiederholten [7]). In der letzten Verschreibung

[1]) R. R. Karls V. 1 b f. 29—30.

[2]) 1707 Aug. 29, R. R. Josephs I. 5, f. 177′—178; 1708 Jän. 31, R. R. Josephs I. 6 f. 49—41; 1713 Juli 31, R. Karl VI. 11 f. 351—355′; 1747 Juni 5, R. R. Franz I. 20 f. 222′—228′.

[3]) 1521 Apr. 16 vor Kaiser Karl V. im Hofrat (in consilio Germanie), Innsbruck, St.-A., C 23 Nr. 4 f. 238—239 und Or.

[4]) Wien, St.-A., Hdschr. B. 129 f. 57.

[5]) (Buffa Antonio) Suprema domus Austriacae in comitatum dominosque comites Arcenses iurisdictio Anhang 1. Lünig, Codex Germaniae 2, 789 f.

[6]) Buffa 2, Lünig 2, 789 f.

[7]) Buffa a. a. O. 3, Lünig 2, 793 f.

Digitized by Google

schon nennen sie sich Untertanen des Herzogs [1]). Herzog Leopold nahm die Herren von Arco 1399 August 22 in seinen Schutz und ernannte sie zu seinen Familiaren [2]); Herzog Friedrich IV. wiederholte 1413 August 21 diese Begünstigung [3]). Im Jahre 1440 Mai 30 erklärten die Grafen Vinciguerra und Anton von Arco geradezu, daß ihre Vorfahren immer zur Grafschaft Tirol gehört haben und sie selber mit allen Schlössern, Ländern, Dörfern, Orten, Leuten und Gütern zur Grafschaft Tirol gehören. Deshalb versprechen sie dem König Friedrich IV. als Vormund des jungen Herzogs Sigismund Treue und Bereitschaft allen Befehlen des Königs zu gehorchen [4]). In Folge dieser ihrer politischen Stellung erscheinen denn auch die Grafen von Arco in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Tiroler Landstände auf den Landtagen Tirols [5]). Als aber unter Maximilian I. die Steuerschraube in bisher ungewohnter Weise angezogen wurde, änderten die Arco ihre Politik. Vorher waren die Grafen von Tirol ferne; als aber Maximilian I. das Lagertal von den Venezianern zurückgewann und Rovereto unter tirolischer Verwaltung blieb, da war die landesfürstliche Macht in die Nähe gerückt. Nun erinnerte man sich an Sigismunds Diplom für Vinciguerra von Arco, und die Arco wollten reichsunmittelbar sein. Nicht sie allein. Die kaiserliche Gnade war inzwischen auch anderen südtirolischen Familien zu Teil geworden. Kaiser Friedrich III. hatte schon 1443 Jänner 18 dem Hans von Castelbarco seine freie Abkunft bestätigt und ihn wieder zum Freiherrn erhoben [6]). Im Jahre 1452 April 6 hat er aus den Schlössern Romano und Lodron eine Grafschaft geschaffen und Georg und Peter, die Söhne des Paris von Lodron, damit belehnt [7]). Derselbe erhöhte 1464 Jänner 31 den Hans Spaur und seine Söhne Pangraz, Daniel, Hans und Leo zu Freiherren [8]) und endlich

[1]) Sie gelobten: debitam obedienciam et fidelitatem exhibere et observare, quemadmodum caeteri ipsorum fideles et subditi de iure vel consuetudine sunt astricti.

[2]) Innsbruck, Ferd. Dip. 849 S. 93.

[3]) A. a. O. S. 95.

[4]) Buffa a. a. O. Nr. 4, Lünig, Cod. Germ. dipl. 2, 795 f.: Quia progenitores nostri bonae memoriae ab antiquo ad patriam et dominium comitatus Tyrolensis semper pertinuerunt nosque etiam cum omnibus castris terris villis locis hominibus ac bonis nostris ad patriam ipsam et comitatum Tyrolensem pertinemus et sumus obligati, ideo nos ex debito ac de iure ad illustrissimos dominos .. principes et dominos dominos .. duces Austriae uti comites Tyrolenses et dominos nostros graciocissime tenemur et ipsis obedientes sumus.

[5]) Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 2, II, 274.

[6]) R. R. N. f. 146 Chmel 1358.

[7]) R. R. P. f. 40, Chmel 2821.

[8]) Jäger, Landständische Verfassung Tirols 2, II, 207 n. 1.

Digitized by Google

hatte Kaiser Maximilian I. den Marcabrun und Friedrich von Castelbarco-Gresta 1508 September 19 zu Freiherrn ernannt. Zum Teil waren dabei die Rechte des Hauses Österreich vorbehalten worden, wie bei der Standeserhöhung des Hans von Castelbarco. Den Arco erteilte Maximilian I. 1513 ein Privileg, wonach sie bei Verleihung von Pfründen und Kirchenämtern an allen Kapiteln und Kirchen als Angehörige der deutschen Nation zu betrachten seien und die Vorrechte von Reichsgrafen besitzen sollten [1]). Sie haben sich allerdings dieser Berechtigung nicht häufig bedient, da die männlichen Glieder ihrer Familie, in diesem Punkte sehr verschieden von ihren Nachbarn, den Grafen von Lodron wenig Neigung zum geistlichen Berufe zeigten.

Nach dem Tode Maximilians I. traten die Grafen von Arco und Lodron und die Herren von Gresta mit dem Anspruch der Reichsunmittelbarkeit als Reichsgrafen und freie Herren auf, sowie die Stadt Rovereto behauptete, eine Reichsstadt zu sein, da sie sich 1509 dem Kaiser Maximilian als Kaiser und nicht als Grafen von Tirol ergeben habe. Der Kampf gegen die Landeshoheit Tirols begann. Die Arco schufen sich Waffen, indem sie eine günstige Erweiterung ihrer Privilegien durchzusetzen suchten. Es gelang ihnen in zwei Diplomen Kaiser Karls V. einiges zu erreichen. In der Belehnung von 1521 Februar 15 [2]) wurden alle ihre älteren Privilegien bestätigt. Genannt sind im besonderen Friedrich III. und Maximilian I., doch waren auch die Briefe Sigismunds nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen, denn zum Schlusse wurden alle Freiheiten, Exemtionen und Gnaden erneuert, die den Arco von römischen Kaisern und Königen zugekommen waren. Noch deutlicher war die Sprache eines zweiten Privilegs desselben Kaisers von 1529 Oktober 27 [3]). Denn die Exemtion und Immunität wird hier ausdrücklich als Steuerfreiheit angegeben [4]). Gestützt wurden diese Ansprüche auf den Reichsgrafenstand der Arco, der wieder aus Altmann 687 abgeleitet wurde. So kam diese Urkunde Sigismunds doch noch zur Wirkung. Im Mittelpunkte des Streites stand die Steuerfreiheit. Gerade diese wollten die Tiroler Stände nicht gelten lassen. Auf dem Haller Landtage von 1530 kam die Frage zur Sprache. Die Stände stellten sich auf den Standpunkt, daß die Arco, Lodron, Castelbarco-Gresta und ihre Untertanen zu den Landessteuern beitragen sollten, da sie für das

---

[1]) Alberti, Annali in Gar, Biblioteca Trentina, 422.

[2]) R. R. Karls V. 1 b f. 13—14'.

[3]) Konzept Wien, k. k. Adelsarchiv des Ministeriums des Innern.

[4]) exemptiones et immunitates a quibuscumque steuris collectis sollutionibus quibuscumque quavis causa impositis et imponendis.

Digitized by Google

Reich nicht besteuert würden [1]). Diesen Standpunkt hat auch die kaiserliche Hofkanzlei zu dem ihren gemacht. In einem Dekret vom 26. Juni 1530 entschied Karl V., daß die Arco, Lodron und Castelbarco-Gresta, wenn sie auch in den Grafen- und Herrenstand erhoben worden seien, weil im Bistum Trient und der Grafschaft Tirol gesessen, der Grafschaft Tirol einverleibt und dem Landesfürsten unterworfen, daher auch zur Steuerzahlung verpflichtet seien ungeachtet aller Privilegien und Freiheiten, die sie darüber erhalten hatten [2]). Trotz dieser Entscheidung nahmen die Steuerverweigerungen kein Ende [3]), wozu sich noch andere aus der Reichsunmittelbarkeit abgeleitete Ansprüche gesellten. So weigerten sich 1554 die Grafen Ulrich und Karl, den König Ferdinand als ihre Obrigkeit anzuerkennen [4]). In der Erklärung Karls V. von 1530 war gesagt worden, daß die Grafen und Herren von Arco, Lodron und Gresta wie die Bischöfe von Brixen und Trient und einige andere Reichsstände dem Reiche gegenüber im Punkte der Steuerleistung vom Hause Österreich vertreten würden. Diese Wendung muß den Anlaß zu erneuerter Vorstellung Ferdinands I. gebildet haben, in der den Arco die Reichsunmittelbarkeit bestritten wurde, da die Arco und ihre Genossen nie zu den Reichstagen geladen, nicht vor dem Reichskammergericht ihren Gerichtsstand hatten und der Reichsmatrikel wegen Steuern und Hilfen nicht einverleibt, sondern Erbuntertanen der Grafschaft Tirol seien [5]). Kaiser Karl ging auf das Begehren sofort ein, denn auch er erklärte nichts anderes zu wissen, als daß die Arco und ihre Genossen in den Reichsanschlägen nicht enthalten und zu den Reichstagen nie beschrieben worden seien und zu den Reichshilfen nicht beigetragen

[1]) Landtagsabschied von 1530 Mai 9: Innsbruck, St.-A., Landtagsakten 1530—1542, vormals Ferd. Fasc. 375 f. 294.

[2]) Or. Innsbruck, St.-A., Schatzarchiv Nr. 8843. Mandat dieses Inhalts von 1530 Juni 28, Innsbruck, St.-A., Buch Tyrol, 2. Bl. 176 f.

[3]) Egger, Geschichte Tirols 2, 141 f., Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol 57 f.

[4]) J. Hirn, Ferdinand 2, 14.

[5]) 1536 Aug. 4, Or. Wien, St.-A., Tirol 5: und sich doch nit befindet, das sy je fur graven und herrn des reichs oder reichsstende erkhenndt oder gehalten oder auch auf die reichstäg beschriben oder erfordert worden, darczue inen auch khainerlai mandata noch process von eur lieb und kais. maj. camergericht inmassen andern stenden des reichs zuekhomen, si auch des reichs hilffen, anschlegen und steuren nit eingeleibt sein, noch von uns gegen dem reich vertreten werden, vill weniger sich ainicher reichsobrigkhait noch desselben sondern schucz und schirm gebrauchen, auch des reichs gerichten, gepotten und verpotten, ordnungen und saczungen nit gehorsamen, noch deshalben mit dem wenigisten ersuecht werden, sondern on alles mittl unser und unserer furstlichen grafschaft Tyroll erbunterthanen und also uns als herrn und landesfursten mit aller iurisdiction zuestendig und undterworfen sein.

Digitized by Google

haben [1]). Und so erfolgte die kaiserliche Erklärung vom 25. August 1556, in der diese Herren als der fürstlichen Grafschaft Tirol einverleibt und dem Landesfürsten unterworfen mitsamt ihren Untertanen angewiesen werden, mit den Ständen Tirols zu den Steuern und Reisen beizutragen [2]). Als Kaiser versuchte Ferdinand I. in sein Belehnungsdiplom für Prospero und Sigismund von Arco einen Vorbehalt der Rechte des Landesfürsten einzuschieben [3]). Doch die Arco verweigerten die Annahme [4]) und setzten die vorbehaltlose Bestätigung durch. Wie schon Josef Hirn des Näheren geschildert hat [5]), ist es dann während der Regierung der Erzherzoge Ferdinands II. und Maximilians des Deutschmeisters zur eigentlichen Austragung des Kampfes gekommen. Die Grafschaft Arco wurde 1577 sequestriert und blieb siebenunddreißig Jahre unter unmittelbarer tirolischer Verwaltung, bis die Grafen in der Kapitulation von 1614 die Landeshoheit des Grafen von Tirol anerkannten und dem Erzherzog Maximilian die Huldigung leisteten. Aber auch noch später haben wiederholt die Grafen von Arco ihre Reichsunmittelbarkeit geltend machen wollen, allerdings vergeblich. Sie sind landsässige Grafen geblieben.

Welche Grafen waren Reichsgrafen und worin lag ihr Vorzug in der Reichsverfassung? Die Fragen sind in der älteren Reichspublizistik häufig behandelt worden. Johann Christian Lünig hat in seinem „Thesaurus Juris derer Grafen und Herren des heil. römischen Reiches", Frankfurt und Leipzig 1725 eine große Zahl von Abhandlungen, Consilien, Akten und von Auszügen aus größeren Werken, die sich mit den Grafen und Herren befaßten, gesammelt. Davon hat Johann Jakob Moser in seinem Teutschen Staatsrecht 37. und 38. Teil und wiederholt in anderen Werken gehandelt. Reichsgrafen waren für diese Publizisten die Mitglieder des reichsgräflichen Kollegiums. Aber dieses Kollegium ist jung. So viel wir wissen, haben 1495 die Grafen zum ersten Mal sich durch Vertreter an der Abstimmung des Reichstages beteiligt [6]). Es ist wahrscheinlich, wie Alois Meister vermutet, daß die zwei gräflichen Vereine der Wetterauischen Grafen und des St. Georgen-

[1]) 1556 Aug. 25, Konz. Wien, St.-A. a. a. O.

[2]) Kop. Wien, St.-A. a. a. O.

[3]) Ein solcher fehlt in der Belehnung des Scipio von Arco 1558 Dez. 8, R. R. Ferdinands I. 8 f. 84—84'.

[4]) Prospero von Arco an K. Ferdinand I., ebenso Sigismund von Arco, Wien, Adelsarchiv des Ministeriums des Innern. Die Belehnung für Sigismund 1559 Sept. 18, R. R. Ferdinands I. 8 f. 251'—252.

[5]) Erzherzog Ferdinand 2, 13 f., Erzherzog Maximilian der Deutschmeister 151 f.

[6]) Alois Meister, Historisches Jahrbuch 34, 828.

Digitized by Google

Schilds die beiden Vertreter entsendet haben. In späterer Zeit waren durch die Standeserhöhungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Rechtsverhältnisse verwirrt geworden und wurden noch verwirrter, als einzelne Grafen in den Fürstenstand erhoben wurden und dennoch nur im gräflichen Kollegium stimmten [1]). Nun gab es eine Anzahl mittelbarer Reichsgrafen, solcher die ihre Grafschaft nicht vom Reiche, sondern von einem Fürsten zu Lehen hatten [2]), ja solche, die einer fremden Landeshoheit unterstanden und doch das wesentlichste Recht des Reichsgrafenstandes besaßen, die Reichsstandschaft. Gehen wir auf das Mittelalter zurück. Wir sahen, daß schon die Kanzlei Sigismunds zwischen Grafen und Reichsgrafen geschieden hat. Ja schon im 14. Jahrhundert wird der Unterschied beachtet. Kaiser Ludwig IV. macht 1341 April 16 den Edlen Friedrich von Sanneck zum Grafen von Cilli [3]), Karl IV. aber erhebt Ulrich und Hermann von Cilli zu Reichsgrafen [4]). Das Kennzeichen ist die Reichsunmittelbarkeit. Diese Grafen empfangen die Grafschaft Cilli als Lehen vom Kaiser und erhalten ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser. Daher haben auch die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von Österreich ihre Zustimmung dazu gegeben [5]), allerdings nur zur Erhebung in den Grafenstand, nicht aber gönnten sie den Herren von Cilli den reichsgräflichen Titel. Nichtsdestoweniger haben die Cilli als Reichsgrafen gegolten und sind schon von der im 14. Jahrhundert entstandenen und dann oft wiederholten Quaternionentheorie unter den vier Grafen des Reiches besonders hervorgehoben worden [6]). Auch die Kanzlei Sigismunds betont die Reichsunmittelbarkeit in den Reichsgrafendiplomen. Den Grafen von Arco sprechen die Aktenstücke des 16. Jahrhunderts den Reichsgrafenstand gerade deshalb ab, weil ihnen die Reichsunmittelbarkeit fehlte. Die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft allerdings hatten die Arco vom Reiche und nicht vom Landesherrn zu Lehen. Aber dieses kaiserliche Lehen gab noch nicht die Reichsunmittelbarkeit. Rosenstock hat in seinem Buche: „Königshaus und Stämme in Deutschland“ dagegen Einspruch erhoben, daß die Entwickelung der Landeshoheit von der gräflichen Gewalt ihren eigentlichen Ausgangspunkt genommen habe [7]). Zum Teil mit Recht. Die Grafschaft konnte zur Landeshoheit führen, aber nicht sie allein, und die Grafengewalt machte die Landeshoheit noch nicht aus. Im 15. Jahr-

[1]) Moser 37, 324.
[2]) Moser 37, 323 f.
[3]) Krones, Die Freien von Sanneck 174 f.
[4]) A. a. O. 158 f.
[5]) A. a. O. 162 f.
[6]) Lünig 511, Moser 357 f.
[7]) 177 f.

Digitized by Google

hundert hat man die Landeshoheit schon begrifflich zu bestimmen gesucht. Mehrere Zeugnisse liegen aus dem tirolischen Rechtsgebiete vor. Im Jahre 1471 [1]) verpfändete Herzog Sigismund dem Jakob Trapp Schloß und Herrschaft Ivano mit allen Herrlichkeiten, Zöllen, Gerichten, Ämtern, Fischerei- und Jagdrechten, Renten und Gülten, Todfall und Bussen; für sich behält er vor die Bergwerke, Schatzfund, Reisen und Steuern und das Geleite, und derselbe nahm bei der Verschreibung mehrerer Gerichte zu Gunsten seiner zweiten Gemahlin Katharina von Sachsen außer dem Blutbann, dessen Vorbehalt sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Falles erklärt, die Huldigung, die Bergwerke, Landreisen und Landsteuern, die Öffnung der Schlösser und die Appellation aus [2]). Das Schatz- und Geleitregal hatten ihre Bedeutung verloren. Das Bergrecht, das auch im Streite des Herzogs Sigismund mit Nikolaus von Cusa den eigentlichen Zankapfel abgab, gewann im 15. Jahrhundert als der Zeit des aufblühenden Bergbaues vorübergehend die größte Bedeutung. Davon abgesehen bildeten Landeshuldigung, Militär- und Steuerhoheit den Kern der landesherrlichen Gewalt, nicht aber, anders wie im Erzherzogtum Österreich, der Blutbann. Da die Arco zu diesen Pflichten verhalten waren und in Folge der Huldigung für ihre Personen der Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterstanden, galten sie als landsässig, obwohl ihre Gerichtsbarkeit nicht vom Landesfürsten, sondern vom Reich zu Lehen ging und dem Landesfürsten vermöge seiner hohen Obrigkeit zunächst nur das Appellationsrecht in ihrer Grafschaft, in der Folge allerdings auch ein Recht der Aufsicht über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Grafen zustand.

So fehlten den Arco die wichtigsten Merkmale der älteren Reichsgrafen [3]), die Landeshoheit in ihrer Grafschaft und der Gerichtsstand vor dem Reich [4]). Denn seit dem 16. Jahrhundert haben die Arco wiederholt ihren Gerichtsstand vor den landesfürstlichen Behörden anerkannt [5]), wozu ihre Erbstreitigkeiten häufigen Anlaß gaben. Auch die politischen Rechte der Reichsgrafen sind den Arco nie zuerkannt worden. Nie wurden sie zu den Reichstagen geladen oder waren sie in der Reichsmatrikel eingetragen. Wir wissen nicht, auf welcher Grundlage in älterer Zeit die Ladungen zum Reichstag erfolgten, ebensowenig, wie sich die Grafen an den Reichstagen beteiligten. Man wird wohl in der Reichskanzlei gewisse Verzeichnisse geführt haben, die den

[1]) 1471 Dez. 6, Wien, St.-A.
[2]) 1483 Juni 26, Jäger, Landständische Verfassung 2 II, 286.
[3]) Moser 37, 361.
[4]) Forst-Battaglia, Vom Herrenstande 34.
[5]) Buffa, Beilage Nr. 7.

Digitized by Google

späteren Reichsmatrikeln vorangingen [1]). Wohl treffen wir die Grafen von Görz und Cilli schon im Anschlag des Nürnberger Reichstages von 1431 [2]) und später die tirolischen Grafen von Matsch und Brandis mit ihrer in Schwaben reichsunmittelbar gewordenen Linie [3]). Von den beiden gehörten die Matsch wenigstens zu den alten hochadeligen Familien. Vermutlich war schon im 15. Jahrhundert die Zugehörigkeit zu einem Grafenvereine die Voraussetzung der Reichsstandschaft [4]). Die Arco sind nie Mitglieder eines solchen gewesen, wohl weil sie trotz ihrer Grafendiplome den reichsgräflichen Familien nicht für ebenbürtig galten. Das Privileg des Kaisers Maximilian I. von 1513 suchte den Grafen von Arco diese Standesgleichheit einzuräumen, wobei es fraglich bleiben mochte, ob die hochadeligen Kapitel und Stifter dieses Privileg auch anerkannten [5]). Immerhin mochten sich jetzt die Arco den reichsgräflichen Titel beilegen. Demselben Zwecke diente die bereits von Burglehner [6]) angedeutete und von Buffa bekämpfte Anknüpfung ihres Stammbaumes an die bayrischen Grafen von Bogen, die von den Reichspublizisten unter den erloschenen gräflichen Familien aufgezählt wurden. Die Reichsverfassung kannte die Arco nicht als Reichsgrafen und die Reichspublizisten hatten keine Veranlassung sie zu berühren. So hat die Fälschung der Kaiserprivilegien den Arco wohl herrschaftliche Rechte und den Reichsgrafentitel eingetragen, die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft konnte sie ihnen nicht verschaffen.

1. König Philipp bestätigt den edlen Rittern Ulrich und Friedrich von Arco die Mauten zu Torbole, Arco, Balino, Condino und Banale, erklärt diese und die anderen Lehen der Herren von Arco als unveräußerliches Stammgut, und verleiht ihnen das Recht Vormünder, Pfleger, Stellvertreter in allen Rechtsfällen zu ernennen, Emanzipationen und Verträge von Minderjährigen zu bekräftigen.

Straßburg, 1208 nach Februar 6.

Böhmer-Ficker 178; fehlerhafter Druck Hormayr, Beiträge 2, 284, angeblich nach dem Original, in Wahrheit nach der Abschrift in collectio Eggeriana. Burglehner, Tiroler Adler, Wien, St.-A. W. 231 S. 475. Hdsch. Innsbruck

[1]) Vgl. Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens, Leipziger historische Abhandlungen 24, 3 f.

[2]) Reichstagsakten 9 Nr. 408; Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung [2], 246 Nr. 161.

[3]) Lünig, Theatrum iuris 180 f., seit 1471.

[4]) Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes 2 f; Alois Meister, Historische Zeitschrift 34, 828.

[5]) Vgl. Moser 37, 364.

[6]) Tiroler Adler 4, S. 451 f.

Digitized by Google

Museum Ferdinandeum Dipauliana 1027 des 18. Jahrh. (Collectio Eggeriana) f. 30'—31. Verfälschtes unter Benützung der Notariatsinstrumente von 1200 Okt. 11 und Dez. 23 verfaßtes Privileg. Die Entlehnungen sind klein gedruckt. Die Einschaltungen in [ ] Klammern gegeben.

Philippus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Quoniam ea, quae a fidelibus nostris imperii geruntur aut gesta inveniuntur, decet authoritate regali confirmari, hinc sane est, quod nos ad notitiam quorundam fidelium nostrorum volumus pervenire, quia venientes ad praesentiam nostram nuncii dilectorum nostrorum Olrici [et Friderici] de Arco [fratrum] quaedam instrumenta publica scripta et confecta et subscripta manibus tabellionum Aldevrandi, Salvaterrae, Viveani, Isachini, Arpelini[a]) atque Montenarii nobis ostenderunt, quibus lectis et ad plenum intellectis plenissime nobis constitit, quod Conradus condam[b]) Tridenti episcopus ipsi[s fratribus] Olrico [et Friderico] de Arco [nobilibus militibus] eorumque haeredibus in rectum feudum concessit et dedit accipere et auferre mutam in Turbulis Arco [Balino et Condino et Saxes Banalli] et totum illud, quod ipsi Olricus [et Fridericus] vel sui antecessores iure et non iure habuerunt et tenuerunt et abstulerunt et totum id, quod [ipsi fratres] Olricus [et Fridericus] nunc habent et tenent vel colunt aut accipiunt seu auferri fecerunt in rectum feudum concessit et dedit [ipsis fratribus] Olrico [et Friderico] eorumque haeredibus. Et de his omnibus ipsi [fratres] Olricus [et Fridericus] nominato episcopo [nobiliter] fidelitatem[c]) fecerunt. Haec igitur omnia praedicta non obstante lege aliqua vel rescripto seu rescriptis impetratis[d]) vel impetrandis approbamus et nostra regia authoritate [eis fratribus] Olrico[e]) [et Friderico] eorumque haeredibus confirmamus corroboramus atque integerrime donamus, secundum quod in praefactis publicis instrumentis per omnia continetur. [Nec[f]) nobis nostrisque successoribus liceat supradicta nullo tempore nolle, cum semel volumus. Insuper etiam decernimus atque sub debito fidelitatis tibi Friderico Tridentinae ecclesiae electo tuisque successoribus inperpetuum iniungimus, quatenus praefatas[g]) investituras et concessiones a Conrado condam[b]) Tridenti episcopo in iam dictis fratribus Olrico et[h]) Friderico eorumque haeredibus factis illibatas et incorruptas perpetuo custodias ac easdem investituras et concessiones eisdem fratribus Olrico et Friderico eorumque haeredibus reintegrare omnimodo procures. Praeterea statuimus atque ex certa scientia decernimus iam dictas res per investituram iam dictis fratribus Olrico et Friderico nobilissimis militibus a praefacto Conrado condam[b]) Tridentinae ecclesiae episcopo concessas[i]) . . . . iam dictis fratribus Olrico et Friderico eorumque haeredibus seu successoribus inhaerere, ut nullatenus possint de eius familia seu progenie exire unquam. Damus vero et concedimus iam dictis fratribus Olrico et Friderico et suis haeredibus plenam authoritatem dandi tutores curatores procuratores ad omnes causas[k]), emancipandi[l]) et interponendi decretum et authoritatem con-

[a]) C. Apuelini. [b]) C. nonus. [c]) C. nobilitatem. [d]) C. folgt getilgt seu. [e]) C. Olricos. [f]) C. Haec. [g]) C. prefecta. [h]) f. 31· [i]) Folgt freigelassener Raum von 8 cm. [k]) C. eives. [l]) C. emancipationes.

Digitized by Google

tractibus minorum per totum suum districtum]. Si quis vero contra haec ausu temeraritatis vel aliquo modo venire praesumpserit iram et indignationem nostram et bannum sciat se graviter incursurum, centum quoque libras auri puri pro poena componat medietatem camerae nostrae reliquam partem ipsis fratribus, nichilominus praedictis omnibus semper in suo statu permanentibus. Ut autem haec omnia supradicta perpetuae firmitatis robur obtineant, praesentem inde chartam conscribi iussimus et sigillo nostro communiri. Harum omnium supradictarum rerum testes Conradus Spirensis episcopus, Herenbertus Babenbergensis episcopus, comes Hertessus, Otho dux Meraniae, Henricus dapifer de Walpurch, Henricus Desmalcke, Brixianus iudex de Tusculano et alii quam plures. Datum apud Argentinam, anno dominicae incarnationis MCCVII, indictione X.

2. Kaiser Friedrich II. erhebt Friedrich, Albrecht und Riprand von Arco zu Grafen und verleiht ihnen volle Gerichtsbarkeit in Arco, Torbole, Drena und Spiné. Brindisi, 1221 Februar 27.

Kopie aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Wien, Adelsarchiv (A). Druck der Origines Boicae domus (B); zwei Kopien in der Sammlung Segala Bd. 42 S. 303—319 der Biblioteca Comunale von Trient (C); Innsbruck, Museum Ferdinandeum Dipauliana 849 f. 35′—36 (Sammlung Hippoliti) (D); 1027 (Collectio Eggeriana) (E). Burglehner, Tiroler Adler, Wien, St.-A. Hdsch. W 231. Bd. 4, S. 478 (F). Druck: Origines boicae domus 2, Anh. Nr. 7 = Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi 2, 145; Pranzelores, Tridentum 3, 410. Deutsche Übersetzung: Chronik der Grafen . . . Arco 217 f. Regest: Böhmer-Ficker 1292. Die gefälschten Einschübe in [ ] Klammern, Die mit Böhmer-Ficker 297 übereinstimmenden Worte sind klein gedruckt.

Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator et semper augustus et rex Siciliae. Imperialis excellentie dignitas tunc digne laudis titulis rutilat, cum erga fideles suos et devotos favorabilem se exhibet et benignam et eorum grata servicia non patitur inremunerata transire. Inde est, quod nos attendentes puram fidem et sinceram devocionem, quam Fridericus de Archo[a]) et eius nepotes Adelpretus et Riprandinus ad nostram excellenciam habuerunt fideliter et devote, respicientes etiam ad devota obsequia, quae ipsi Fridericus, Adelpretus, Riprandinus nobis exhibuerunt et poterunt praestante domino in posterum exhibere, [ipsos et eorum heredes ex eis legitime descendentes de[b]) largitate et benevolencia nostra honore et nobilitate comitatus nobilitamus et eos ex certa sciencia de cetero nobiles comites facimus et constituimus, ac si antiquitus ex antiquis et[c]) nobilibus comitibus originem protraxissent, liberantes eos et eorum legitimam generacionem in perpetuum penitus eximentes ab omnibus angariis et perangariis et ab omnibus oneribus rusticanis. Insuper investimus, damus atque largimur et imperiali auctoritate confirmamus iam dictis Friderico et nepotibus eius Adelpreto et Riprandino et suis haeredibus generaliter et

a) B—E Arco. b) A. c) A.

Digitized by Google

integraliter iurisdictionem et districtum [merum mixtumque imperium] rimania banna theolonea ripatica et omnem publicam functionem totius curtis et territorii castri Arci, burgi et ville de Turbulis, castri Drene et castri Spinede[d]) et omnium locorum, que dictus Fridericus et sui nepotes habent et tenent vel in futurum habebunt et omnium habitancium in predictis terris et locis nunc et futurum et quecunque[e]) descendunt[f]) ex ipsis in montibus et planis agris pratis pascuis silvis venacionibus piscacionibus molendinis ripaticis cum omni iure et honore, ita quod liceat eidem Friderico et eius heredibus et suis nepotibus Adelpreto et Riprandino eorumque heredibus et coheredibus usque ad infinitum praefatam iurisdictionem libere exercere in criminalibus et pecuniariis ac liberalibus causis, in bannis auferendis, in collectis ponendis et in omnibus generaliter agendis, quecunque ad iurisdictionem et districtum et ad alia praefata pertinent. Hec omnia suprascripta statuimus et facimus atque decernimus ex certa scientia. Et spontaneo motu insuper volentes, que dubia sunt vel que a sapientibus in dubium possunt deduci, nos clara interpretatione manifesta facere, cum sit nobis datum legem condere et interpretari et maxime beneficia imperialia largissime exponere et interpretari, concessionem suprascriptam sic interpretamur, ut nedum verum utile[g]) dominium, sed honor et districtus universalis et etiam merum imperium et plenissima iurisdictio concessa sit et esse videatur praefato Fridericǫ suisque nepotibus Adelpreto et Riprandino eorumque heredibus in prefatis terris ac locis et pertinenciis et personis in eis quandocunque habitantibus. Et hanc interpretacionem et expositionem ex certa sciencia et ex consilio procerum facimus, iniungentes et statuentes et etiam concedentes, ut sic in omnibus praesentibus preteritis et futuris observetur], statuentes et imperiali authoritate firmiter precipientes, ut nulli unquam persone alte vel humili ecclesiastice vel saeculari licitum sit hanc nostre donacionis atque concessionis et confirmacionis paginam infringere vel eis temeritatis ausu obviare. Et si quis contra predicta venire tentaverit, mille libras puri auri persolvat, medietatem camere nostre, aliam medietatem iniuriam passis. Ut autem haec nostra donacio et confirmacio in perpetuum inviolabiliter observetur, presentem paginam conscribi et nostro sigillo iussimus communiri. Huius rei testes sunt Albertus sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, Albertus Tridentinus electus, Andreas Alpinus, Anselmus de Justino, Riciardus camerarius, Brixianus iudex, Girardus de Cervo et reliqui. Acta sunt haec anno domini MCC° vigesimo primo, indictione nona, imperante domino nostro Friderico invictissimo Romanorum imperatore semper augusto et rege Sicilie, anno Romani regni eius nono, in Sicilia XXIII°, imperii vero eius secundo. Datum apud Brundusium, tertio kalendas martii feliciter. Amen[h]).

---

[d]) B. D. Spinedi. [e]) fehlt A. [f]) B. C. descedentes. [g]) BCDEF universale. [h]) AB; fehlt C—E.

Digitized by Google

3. König Sigismund erhebt den Vinciguerra von Arco in den Reichsgrafenstand. Chur, 1413 September 4.

Abschrift des 18. Jahrh. Innsbruck, Museum Ferdinandeum Dipauliana Nr. 849 S. 96—98 (C). Altmann, Reg. Sigismunds 683. Die Stellen der Urkunde, die sich mit dem Privileg Sigismunds für Jakobin und Johannes, Markgrafen von Iseo von 1415 April 10 decken (R. R. G. 51), also dem Kanzleiformulare entsprechen, sind klein gedruckt, die Abweichungen und Zusätze dieser Urkunde in Anmerkungen angegeben.

In nomine sanctae et individuae trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex ad perpetuam rei memoriam spectabili[a]) Vinciguerrae de Arco comiti Arci nostro et imperii sacri fideli dilecto gratiam regiam et omne bonum. Sceptrigera regiae dignitatis sublimitas sicut inferioribus dignitatibus officii et authoritatis elatione praefertur, ut commissos sibi fideles optatae gubernet consolationis praesidio et thronus regius tanto solidetur felicius ac uberiori prosperitate perficiatur, quanto indeficientis suae virtutis donaria largiori benignitatis munere fuderit in subiectos, sic a corruscante splendore regalis solii nobilitates aliae velut e sole radii prodeuntes fidelium status et conditiones illustrant, quod primae lucis integritas minorati luminis detrimenta non patitur, imo amplioris utique scintillantis iubaris expectato decore profunditur[b]). Sane dum nobilitatem antiquae prosapiae tuae ac odorem famae laudabilis, quem de tua persona opinione laudabile usquequaque percepit nostra serenitas attentamente pensamus, dum que tuae virtuosae constantiae circumspectam industriam aliarum quoque multiplicium virtutum ac meritorum insignia, super quibus in conspectu maiestatis nostrae regiae fide[c]) digno multorum testimonio commendatus existis, ad examen providae discussionis adducimus, tanto erga te ampliori zelo afficitur imperialis[d]) nostra maiestas[e]), quanto ad hoc tuis benemeritis[f]) quasi ex quodam debito rationabilius invitamur. Horum itaque meritorum tuorum intuitu non per errorem aut improvide, sed animo deliberato propriique nostri motus instinctu, sano etiam principum comitum baronum procerum ac nobilium nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio de certa nostra scientia ac de Romanae regiae potestatis plenitudine castrum tuum Arci Tridentine diocesis cum omnibus et singulis hominibus subditis iuribus honoribus libertatibus terris villis curiis domibus molendinis agris vineis pratis pascuis silvis rubetis nemoribus venationibus aquis piscationibus metis limitibus planis locis montibus usibus consuetudinibus observantiis censibus redditibus at aliis quibuslibet emolumentis bonis et pertinentiis suis quocumque vocabulo nuncupentur in verum ac perpetuum comitatum et ad veri ac perpetui comitatus dignationem ereximus et virtute presencium erigimus teque supradictum Vinciguerram

[a]) R. R. G. magnificis. [b]) R. R. G. folgt: dum in circuitu sedis auguste magnificorum marchionum comitum procerum et nobilium numerus ad imperii sacri decorem feliciter adaugetur. [c]) Statt fide—existis R. R. G.: experientia rerum magistra ad augmentum sacri Romani imperii pluribus vos periculis exponere non pavendo plurimum claruistis. [d]) R. R. G. regalis. [e]) R. R. G. serenitas. [f]) R. R. G. folgt: intercedentibus.

Digitized by Google

et filios tuos legitimos sacri Romani imperii comites comitatus Arci videlicet creavimus fecimus sublimavimus insignivimus et decoravimus creamus facimus sublimamus insignimus et decoramus ac alterorum nostrorum et imperii sacri comitum numero spectabilique[g]) coetui duximus aggregandum, volentes statuentes[h]) et hoc edicto regio decernentes, quod idem comitatus cum[i]) praefatis pertinentiis suis omnibus et singulis iuribus honoribus libertatibus dignitatibus privilegiis exemptionibus et consuetudinibus, quibus caeteri imperiales comitatus liberati exempti et decorati sunt ac quomodolibet esse noscuntur, liberatus exemptus et decoratus esse debeat et quod tu Vinciguerra filii tui et eorum haeredes masculi ex te et ex ipsis legitime descendentes in infinitum huius modi comitatus Arci ac pertinentiarum suarum praedictarum comites sitis et sint in perpetuum nominarique dici et ab omnibus reputari et teneri tituloque comitatus huiusmodi necnon omnibus et singulis iuribus honoribus libertatibus immunitatibus nobilitatibus privilegiis et exemptionibus gaudere ac perfrui possitis ac possint debeatis et debeant, quibus caeteri nostri et imperii sacri comites gavisi sunt et fruiti hactenus seu gaudent et fruuntur quomodolibet consuetudine vel de iure, quodque comitatus praedictus cum praescriptis suis pertinentiis nobis et successoribus nostris Romanis imperatoribus sive regibus ac ipsi sacro Romano imperio sine aliquo medio subiacere debeat, ita quod nullus iudex bailivus potestas iustitiarius aut quaecumque alia persona cuiuscumque praeheminentiae status gradus aut conditionis existat in eodem comitatu et pertinentiis suis praedictis iurisdictionem aliqualem in quacumque civili vel criminali aut mixta causa sive negotio salvis tamen in omnibus et per omnia sacrosancta ecclesiastica libertate et quorumlibet aliorum iuribus te Vinciguerra, filiis tuis et eorum haeredibus antedictis dumtaxat exceptis valeat exercere. Tibi namque Vinciguerrae comitatum eundem cum praescriptis suis pertinentiis[k]) ac ipsius comitatus dignitatem de uberiori dono gratiae nostrae regiae in feudum nobile et gentile seu honorificum et legale cum mero et mixto imperio ac gladii potestate necnon omnibus ac singulis iurisdictionibus et regalibus nobis et sacro Romano imperio in comitatu praedicto ac eius pertinentiis iure fidelitatis et superioritatis nostrae semper reservato competentibus ac ad nos et sacrum Romanum imperium quovismodo spectantibus, recepto prius a te fidelitatis et homagii debito iuramento[l]) concessimus teque prout moris est investimus de eisdem huiusmodi comitatus cum praedictis pertinentiis suis mero et mixto imperio ac gladii potestate per te dictosque filios tuos et haeredes in feudum nobile et gentile seu honorificum et legale ad instar aliorum comitatuum ab imperio sacro dependentium tenendi possidendi ac a nobis et successoribus nostris Romanis imperatoribus et regibus toties quoties expedit et natura talis feudi requirit recipiendi iuxta ritum et modum in talibus servari solitum consuetudine sive iure, non obstantibus aliquibus legibus constitutionibus sive statutis imperialibus municipalibus generalibus sive specialibus publicis aut privatis

---

g) R. R. G. magnificoque. h) R. R. G. fehlt statuentes — decernentes. i) R. R. G. folgt: villis et terris suprascriptis eidem marchionatui per nostram celsitudinem ex gracia speciali attributis cum. k) R. R. G. folgt: villis et terris. l) R. R. G. folgt: que in nostris manibus interventis quibuscunque solempnitatibus debitis corporaliter prestitistis.

Digitized by Google

decretis indultis sive consuetudinibus iam factis seu fiendis in posterum, quae praemissis aut aliquo praemissorum viderentur seu possent quomodolibet obviare. Quibus omnibus et singulis quoad praemissa dumtaxat totaliter ex certa nostra scientia et de Romanae regiae potestatis plenitudine derogamus et per omnia derogatum esse volumus, acsi tenores talium praesentibus nostris litteris de verbo ad verbum essent inserti, etiam si de iis aut ipsorum aliqua iuris necessitate vel terrae consuetudine plenam opus esset in praesentibus fieri mentionem, supplentes nihilominus omnem defectum, si quis in praemissis aut eorum altero ratione solemnitatis omissae dubia vel obscura interpretatione sententiarum seu defectu verborum aut alia quavis ratione vel causa compertus fuerit de plenitudine Romane regie potestatis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre creationis erectionis sublimationis decorationis exemptionis liberationis gratiae concessionis et investiturae paginam infringere aut ei ausu quovis temerario contraire. Siquis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem nostram gravissimam et poenam 100 librarum[m]) auri purissimi, quam ab eo qui contrafecerit[n]) tocies quociens contra factum[o]) fuerit, exigi, quarumque medietatem imperiali nostro aerario sive fisco, residuam vero partem iniuriam passorum usibus applicari volumus et statuimus, eo ipso se noverit irremissibiliter incursurum. Praesencium sub nostrae regiae maiestatis sigilli testimonio litterarum. Datum in civitate Curiensi, anno nativitate domini 1413, quarta die septembris, regnorum nostrum anno Hungariae 27°, Romanorum vero 3°.

Ad mandatum domini regis
Joannes Kirchen[p]).

4. Kaiser Sigismund bestätigt die Privilegien und Besitzungen des Grafen Anton von Arco und belehnt ihn mit der hohen Gerichtsbarkeit, Bann, Steuern und Zöllen in Arco, Torbole, Drena, Castellino und Restoro. Trient, 1433 Oktober 4.

Wien, Staatsarchiv. Reichsregister K. Sigismunds K f. 27. Regest: Altmann 9696. Die aus Böhmer-Ficker 1292 entnommenen Worte sind klein gedruckt.

Sigismundus etc. Ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus tenore presencium universis. Imperatorie maiestatis dignitas tunc dignis attollitur laudibus et summis preconiis exaltatur, dum subditos suos dextera sue liberalitatis remunerat et ipsis sue clemencie antidotum graciosius exhibet et impendet. Sane accedens nostre maiestatis presenciam spectabilis et nobilis Anthonius de Arco comes Arci nostri et imperii sacri fidelis dilectus nobis exhibuit quedam privilegia progenitoribus suis a divis predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus super comitatu suo ac nonnullis castris bonis ac iurisdiccionibus data et concessa supplicavitque nostre maiestati, ut eadem privilegia comitatum de Arco castra iurisdictiones et bona sibi et heredibus suis legit-

[m]) R. R. G. marcarum. [n]) R. R. G. für contrafecerit: secus attemptare presumpserit. [o]) R. R. G.: contrafecerit. [p]) C. Richen.

Digitized by Google

timis confirmare ac ipsos de eisdem auctoritate cesarea investire graciosius dignaremur. Nos vero considerantes firmam fidem, quam progenitores sui sacro imperio hactenus exhibuerunt sue quoque constancie circumspectam industriam ac cetera merita sua, idcirco non per errorem aut improvide sed animo deliberato sano principum comitum et fidelium nostrorum accedente consilio et de certa nostra sciencia prefato Anthonio et heredibus suis legittimis prefata privilegia omnia in omnibus suis sententiis ac comitatum de Arco et cetera castra et dominia, que possidet, iura libertates exempciones gracias confirmamus ratificamus de novo concedimus et roboramus eosque Anthonium ac heredes suos de prefato comitatu et universis pertinentiis suis quibuscumque nominibus censeantur ac generaliter et integraliter de iurisdiccione et districtu mero mixtoque imperio rimaniis bannis theloneis ripaticis et omni publica funccione tocius civitatis et territorii castri Arci, burgi et ville de Turbolis, castri Drene, Castellini et castri Restorii et omnium aliorum locorum que tenent et possident ad presens et omnium habitancium in predictis terris et locis, recepto a nobili Francisco de Arco filio prefati Anthonii fidelitatis debito iuramento, quantum de iure possumus graciosius investimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmacionis ratificationis de novo concessionis et investiture paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam et penam quinquaginta marcharum auri puri tociens quociens contrafactum fuerit ipso facto se noverit incursurum, cuius medietatem imperialis fisci seu erarii nostri, reliquam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari, presencium sub maiestate. Datum in Tridento, die quarta octobris, anno etc. XXXIII.

5. Kaiser Friedrich III. bestätigt dem Franz und Galeazzo, Grafen von Arco, ihre Privilegien und die Grafschaft Arco und erteilt ihrem Vollmachtträger damit die Belehnung.

Wiener-Neustadt, 1453 März 10.

Wien, Staatsarchiv, Reichsregister Kaiser Friedrich III. S. f. 130. Regest Chmel 3028. Mit Benützung von Altmann 9696. Die daraus entnommenen Worte sind hier klein gedruckt.

Fridericus divina favente clemencia Romanorum imperator etc. ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus tenore presencium universis. Imperatorie maiestatis dignitas tunc dignis attolitur laudibus et summis preconiis exaltatur, dum subiectos dextera sue liberalitatis remunerat ipsisque sue clemencie antidotum graciosius exibet ac impendit. Sane cum magnificus et nobilis Franciscus comes Archi noster et imperii sacri fidelis dilectus per procuratorem suum videlicet honorabilem Georgium Marschalch archipresbiterum collegiate ecclesie sancte Marie in Archo nostrum et imperii sacri fidelem dilectum ad hoc auctoritate procuratorii ei concessi plenum mandatum habentem celsitudini nostre humili cum instantia supplicaverit, quatenus eidem Francisco et suo fratri nobili

Digitized by Google

Galeacio similiter comiti Archi et eorum heredibus legittimis omnia et singula privilegia progenitoribus suis et per consequens ipsis a divis predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus super comitatu suo ac nonnullis castris bonis ac iurisdicionibus data et concessa ac comitatum de Archo cum pertinenciis suis, castrum de Penede, castrum Drene, item castrum Spinedi, item castrum Restorii et castrum Castellini cum eorum singulis pertinenciis iurisdicionesque et bona confirmare ac ipsos de eisdem auctoritate cesarea investire graciosius dignaremur. Nos vero considerantes summam fidem, quem progenitores eorundem comitum de Archo sacro imperio hactenus exhibuerunt, sue quoque constancie circumspectam industriam habentes nichilominus benignum respectum ad multiplicia grata fidelitatis servicia, quibus predicti Franciscus et Galeacius nobis et sacro imperio exhibuerunt cottidie exhibent et inantea ferventius exhibere poterunt in futurum, idcirco animo deliberato sanoque principum comitum et fidelium nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio et de certa nostra sciencia prefato Francisco et Galeacio ac eorum heredibus prefata privilegia omnia in omnibus suis punctis sentenciis ac comitatum de Archo ac cetera castra et dominia, que possident, iura libertates exempciones et gracias confirmamus ratificamus de novo concedimus et roboramus eosdemque Franciscum et Galeacium et heredes suos de prefato comitatu et universis pertinenciis suis quibuscumque nominibus censeantur ac generaliter et integraliter de iurisdicione ac districtu mero mixtoque imperio rimaniis bannis theoloniis ripaticis et omni publica functione tocius curtis et territorii castri Archi, burgi et ville de Turbulis castri Drene, Castellini et castri Restorii ac castrorum Penede, Drene et Spinedi et omnium aliorum locorum que rite tenent et possident ad presens et omnium habitancium in predictis terris etlocis, recepto tamen presens[a]) a suprascripto Georgio nomine procuratorio in animas prefatorum comitum Francisci et Galeacii fidelitatis et obediencie debito et consueto in manibus nostris prestito iuramento, quantum de iure possumus, investivimus et tenore presencium investimus et eadem conferimus a nobis et sacro Romano imperio habenda et perpetuo possidenda. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmacionis ratificacionis de novo concessionis et investiture paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, nostram et imperii sacri indignacionem gravissimam ac penam quinquaginta marcarum auri puri tociens quociens contrafactum fuerit ipso facto se noverit incursurum, cuius medietatem imperialis fisci seu erarii nostri, reliquam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari presentibus etc. sub maiestate. Datum in Nouacivitate, die decima mensis marcii, anno domini 1453°, regni 13°, imperii vero primo.

Ad mandatum domini imperatoris | Vlricus Weltzli.

---

[a]) L. ipsisque.
[b]) P.

Digitized by Google

Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg.

Von

Martin Wutte.

Zu den vielen Lücken, welche die österreichische Geschichtsschreibung, namentlich in Bezug auf den Süden der Monarchie, noch aufweist, ist das Fehlen einer wissenschaftlich einwandfreien Geschichte der Grafen von Görz und ihrer Länder, eine der empfindlichsten. Coroninis für seine Zeit vortreffliches Tentamen genealogico-chronologicum, erschienen in 2. Auflage 1759, ist längst veraltet, Czörnigs fleißiges Werk in kritischer Hinsicht unzulänglich, zu schweigen von älteren und neueren kürzeren Darstellungen, die mehr oder weniger auf die beiden Genannten zurückgehen. So sind z. B. auch die entscheidenden Urkunden, auf Grund deren die Görzer Besitzungen an das Haus Habsburg fielen, bisher nur aus den knappen Regesten bei Coronini und Lichnowsky bekannt gewesen. Wenn nun im folgenden die Erwerbung der Görzer Lande durch das Haus Habsburg dargestellt wird, so geschieht dies auch deshalb, weil diese Frage gerade gegenwärtig, wo das Hauptland der Görzer im Kampfe steht, von Interesse ist. Allerdings dürfte manches noch unklar Gebliebene durch Heranziehung der zahlreichen Urkunden im Staatsarchiv zu Wien noch aufgehellt werden können, was hier in Klagenfurt leider nicht möglich ist [1]).

[1]) An dieser Stelle sei der k. u. k. Direktion des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, die mehrere wichtige Handschriften zur Benützung im Kärntner Landesarchive entlehnte, für das bewiesene Entgegenkommen bestens gedankt.

Digitized by Google

Durch den Teilvertrag vom 4. März 1271 [1]) erhielt Graf Albrecht I. von Görz, der Begründer der jüngeren oder Görzer Linie des Hauses Görz—Tirol, alle Görzer Besitzungen östlich von der Haslacher Klause bei Mühlbach, sein Bruder Meinhard V., der nachmalige Herzog von Kärnten, allen westlich davon liegenden Besitz. Albrechts I. Söhne, Heinrich II. und Albrecht III., teilten sich nach des Vaters Tode (1304) am 11. Juni und 12. Dezember 1307 [2]) in die väterliche Erbschaft. Durch die erste Teilung erhielt Heinrich II. die Grafschaft Görz, dazu alle Güter und Festen in Friaul, auf dem Karst, in Istrien, in der Mark (Möttling) und in Krain, ferner in Kärnten [3]) den Turm bei St. Stefan im Gailtal und die Herrschaften Oberdrauburg, Stein im Jauntal und Eberstein im Görtschitztal, endlich im heutigen Tirol Michelsburg bei Bruneck, Rasen und Welsberg und weiter östlich davon die Lienzer Klause und Markt sowie Burg Lienz. Dagegen bekam Albrecht III. im heutigen Tirol Heunfels, Virgen, Kals und Defreggen und in Kärnten Farbenstein im Mölltal, die Klause zu Fragant, Falkenstein, den Turm zu Penk, Lind, Rottenstein und Moosburg. Alles Urbar in Kärnten und im Pustertal und die Zölle bei der Etsch, wenn sie wieder gewonnen würden, sollten die Brüder zu gleichen Teilen besitzen. Bei der zweiten Teilung wurden Heinrich II. noch zugewiesen: das Lessachtal, Kötschach, Großkirchheim (das obere Mölltal bis zum Reintaler Bach unterhalb Winklern) und die Vogtei über die Güter der Propstei Admont im Mölltal [4]), endlich das Patronatsrecht zu Moosburg, Albrecht III. dagegen Markt Reintal mit Gericht, 18 Pfennige von der Admonter Vogtei und die Roßpfennige von Millstatt [5]), Lurntal, das Urbar bei Spittal und der Markt Obervellach. Gemeinsam sollten bleiben das Haus unter der Möll (?), Vogtei und Gericht zu Millstatt; geteilt sollten noch werden das Landgericht zu Möllbrücke mit dem Galgen daselbst und die Einkünfte aus den Mauten und Zöllen, dem Geleitrecht, den Jahrmärkten und die der Kirche St. Stefan im Gailtal.

---

[1]) Font. rer. Austr. II, 1, S. LIX.

[2]) Abschriften von Dr. v. Jaksch im Geschichtsverein für Kärnten. Herr Landesarchivar Dr. v. Jaksch hat bereits für die Vorarbeiten zur Abteilung Kärnten des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer Urkunden zur Geschichte der Görzer Besitzungen gesammelt, so auch aus dem im Staatsarchiv Wien befindlichen Repertorium der Görzer Urkunden, und mir die Sammlung zur Benützung überlassen, wofür ihm auch an dieser Stelle herzlichst gedankt sei.

[3]) Über den Görzer Besitz in Kärnten vgl. Erläuterungen zum Hist. Atlas I, 4, S. 182 ff., 91, 127 und 171, über den im Pustertal und in der Lienzer Gegend Erläuterungen I, 3 S. 86 ff.

[4]) Vgl. Archiv f. v. G. u. Topogr. 18, 1.

[5]) Vgl. Erläuterungen I, 4, 211 f.

Digitized by Google

Aus diesen Teilverträgen ersieht man den Umfang des Besitzes, der sich über das Pustertal, das Mölltal, die Gegend von Millstatt, das Drautal bis in das Lurnfeld herab, das Gailtal bis St. Stefan unterhalb Hermagor, ferner über einzelne Herrschaften in Unterkärnten (Moosburg, Eberstein und Stein), die Grafschaft Görz und eine größere Anzahl von Gütern in Friaul, auf dem Karst (dem heute „Triestiner Karst" genannten Teil des Karstes), in Istrien und Krain erstreckte, die wir später noch genauer kennen lernen werden, sich also in einem weiten Bogen vom Pustertal bis nach Istrien zog und das Hinterland: Kärnten und die habsburgischen Lande, vom Meere abschloß. Doch war er an mehreren Stellen unterbrochen, im Pustertal durch das dem Bistum Brixen gehörige Gericht Anras, im Drautal durch das salzburgische Gericht Lengberg und das dem Herzog von Kärnten gehörige Gericht Greifenburg, im Iseltal durch das salzburgische Gericht Windisch-Matrei, im Gailtal durch Ortenburger Güter (Mauten und Goldenstein [1])), im Kanaltal durch das bambergische Waldamt Federaun, welches im Vereine mit den dem Patriarchate Aquileja gehörigen Herrschaften Tolmein und Flitsch die Besitzungen in Kärnten von der Grafschaft Görz trennte. Wie die Besitzungen im Pustertal und Kärnten, bildeten auch die Güter in Friaul, in der Grafschaft Görz, auf dem Karst und in Istrien kein geschlossenes Gebiet.

Der Besitz Heinrichs II. († 1323) ging auf seinen Sohn Johann Heinrich über. Da dieser beim Tode seines Vaters erst zwei Jahre alt war, so führten für ihn seine tatkräftige Mutter Beatrix, Tochter des Herzogs Stephan I. von Bayern, und Herzog Heinrich von Kärnten die vormundschaftliche Regierung [2]), Albrecht III. starb 1327 und hinterließ drei Söhne: Albrecht IV., Meinhard VII. und Heinrich III.

Das Verhältnis zwischen den Görzern und dem Hause Habsburg war von jeher ein gutes. Bekannt sind die freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen K. Rudolfs I. und K. Albrechts I. zu Meinhard V. Als 1307 ein Krieg zwischen K. Albrecht I. und seinem Schwager Herzog Heinrich von Kärnten wegen Böhmen ausbrach, kämpfte Heinrich II. von Görz an der Seite Albrechts I. und unternahm für ihn einen Einfall nach Krain [3]). Derselbe Heinrich II. verband sich 1308 mit Herzog Friedrich d. Sch., 1314 und 1319 mit Friedrich d. Sch. und Leopold II. [4]) und zog nach der zwiespältigen Königswahl Friedrich dem Schönen zu Hilfe. Johann Heinrich von Görz wurde 1336 mit

[1]) Erläuterungen I, 4, 203 f.
[2]) Vgl. Czörnig, Görz 540.
[3]) Huber, Geschichte Österreichs II, 97. Vgl. die folgende Stammtafel A.
[4]) Lichnowsky, Geschichte des H. Habsburg III, nr. 251, 494. Czörnig 581.

Digitized by Google

Anna, der Tochter Friedrichs d. Sch., vermählt. Nach dem Tode Herzog Heinrichs von Kärnten (2. April 1335) schlossen die Habsburger, im Begriff, sich in den Besitz von Kärnten zu setzen, mit Johann Heinrichs Vettern, Albrecht IV., Meinhard VII, und Heinrich III., am 4. Juli 1335 ein Bündnis [1]). Albrecht IV. hatte sich gleich nach dem Tode des Herzogs der Herrschaft Greifenburg bemächtigt, die, inmitten der Görzer Herrschaften gelegen, für die Görzer sehr störend gewesen sein muß. Auf Grund des Bündnisses vom 4. Juli übergab Albrecht IV. die Herrschaft den Habsburgern, empfing sie von ihnen aber als Pfand für 1000 Mark Silber wieder zurück. Zugleich versprachen die Habsburger, den Görzern bei der Verteidigung ihrer Rechte an den Zöllen an der Etsch behilflich zu sein [2]). Dafür verpflichteten sich die Görzer, ihrerseits den Habsburgern mit allen ihren Herrschaften zu dienen und ihre Schlösser offen zu halten. In der Tat leisteten die Görzer den Habsburgern im Kampfe gegen K. Johann von Böhmen und seine Söhne wesentliche Dienste. Als 1336 und 1338 die Böhmen von Tirol her in Kärnten einbrechen wollten, scheiterten alle ihre Angriffe an dem Widerstand der Grafen von Görz bei der Lienzer Klause [3]). Da die Klause ebenso wie die Mehrzahl der Herrschaften im Pustertal und die Gegend von Lienz dem Grafen Johann Heinrich gehörte, so war an den großen Verdiensten, die sich die Görzer bei dieser Gelegenheit um die Habsburger erwarben, auch die Mutter und Vormünderin Johann Heinrichs, Beatrix, beteiligt. Darum setzten sich die Habsburger auch tatkräftig für ihre Bundesgenossen ein. Im Frieden von Enns [4]) (9. Oktober 1336) mußte K. Johann von Böhmen die Rechte der Gräfin Beatrix, ihres Sohnes Johann Heinrich sowie des Grafen Albrecht IV. und seiner Brüder auf ihre Besitzungen und Einkünfte in Tirol und an der Etsch anerkennen.

---

[1]) Lichnowsky III, Anhang nr. XII.

[2]) Noch ein Wunsch der Görzer scheint damals wenigstens teilweise der Erfüllung näher gebracht worden zu sein: die Verbindung ihrer Kärntner Herrschaften mit der Grafschaft Görz. Seit 1341 erscheinen sie nämlich im Besitze des Landgerichts „um Villach durch den Kanal“ (Erläuterungen I, 4, 229). Da nun die Landgerichtsbarkeit im bambergischen Kanaltal dem Herzog von Kärnten zustand, so ist anzunehmen, daß die neuen Herzoge 1335 oder bald darnach das Landgericht den Görzern überließen. Allerdings standen noch die Herrschaften Tolmein und Flitsch einer vollständigen Verbindung im Wege. Aber die Görzer setzten sich wenigstens zeitweise in deren Besitz, so schon früher Graf Heinrich II. in den Jahren 1299—1307 und wieder 1313—1319 und Meinhard VII. 1359 (Czörnig 621 ff.).

[3]) Joh. v. Viktring ed. Schneider S. 202, 207.

[4]) Cod. Mor. VII, 1, S. 91.

Digitized by Google

Schon damals scheinen die Habsburger an die Erwerbung eines Teiles der Görzer Herrschaften gedacht zu haben. Als nämlich Johann Heinrich am 17. März 1338 starb, legten die Herzoge von Österreich, wie Johann von Viktring erzählt [1]), ihre Hand auf die Görzer Schlösser in Kärnten und Krain als Wittum ihrer Nichte Anna, der Witwe Johann Heinrichs, „um die Görzer um so fester an sich zu ziehen", und wollten sich von den Edlen und Lehensleuten der Görzer den Lehenseid schwören lassen. Über diese Versuche der Habsburger, den Görzer Besitz zu zerreißen, begreiflicher Weise wenig erfreut, begaben sich Johann Heinrichs Vettern 1339 mit ihren Freunden zu Herzog Albrecht II. nach Graz, wo ein Ausgleich stattfand. Sie erhielten die strittigen Besitzungen zurück und erneuerten am 11. Dezember das 1335 mit Herzog Albrecht II. gegen Johann von Böhmen geschlossene Bündnis [2]). „Fortan ließen sie sich weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch Versprechungen, Geschenke und Schmeicheleien abwendig machen und hielten bis auf den heutigen Tag nach gemeinsamem Beschluß fest zur Partei des Herzogs, obwohl sie nicht geringen Schaden an ihrem Besitz erlitten" [3]). Im Jahre 1345 wurde das Bündnis zwischen den Habsburgern und Meinhard VII. und Heinrich III. von Görz abermals erneuert [4]). Drei Jahre später schloß Heinrich III. neuerdings ein Bündnis mit Österreich, in dem man sich gegenseitige Hilfe zusagte und versprach, ohne des andern Einwilligung keinen Krieg anzufangen noch Frieden zu schließen [5]).

Da Graf Johann Heinrich ohne Erben gestorben war, so fielen seine Besitzungen an seine drei Vettern Albert IV., Meinhard VII. und Heinrich III., die somit den Gesamtbesitz des Görzer Hauses in ihrer Hand vereinten. Schon am 13. Juni 1342 kam es zu einer neuen Teilung [6]). Der Teilvertrag führt auch die Güter in Friaul, in der Mark, auf dem Karst und in Istrien namentlich an, so daß er einen Überblick auch über diesen Teil des Görzer Besitzes gewährt. Der älteste der drei Brüder, Albrecht IV., erhielt in Istrien: Mitterburg und eine Reihe von Gütern im Umkreis von Mitterburg, nämlich „Merenvels" (Lupoglava) nordöstlich Mitterburg, dann Gallignana, Pedena, „Wêssenstein" (Kozljak am Tschepitsch-See) und Berschetz östlich Mitterburg,

[1]) Bei Schneider 180, 204.
[2]) Huber, Vereinigung Tirols 151 nr. 67.
[3]) Joh. v. Viktring 181.
[4]) Huber, Vereinigung Tirols, 160 nr. 95.
[5]) Czörnig 581.
[6]) Huber, Vereinigung S. 157 nr. 90. Dazu Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 445 und 490.

Digitized by Google

Barbana südöstlich Mitterburg, Antignana südwestlich Mitterburg, endlich Treviso, „Memlan“ (Momiano), Piemonte und Rachel nordöstlich Mitterburg, außerdem in der Mark Meichau, Möttling, Tscherneml, Seisenberg, Weichselberg und Schönberg. Den beiden jüngeren Brüdern, Meinhard VII. und Heinrich III., wurden zugewiesen: die Grafschaft Görz, dann die Herrschaften Schwarzeneck (Podgrad) und „Venchenwerch“ (Fünfenberg, Draga) östlich Triest sowie „Ratspurch“ (Raspo) und „Neuhaus zu der Alben“ (Castelnuovo sul Carso) nordöstlich Pinguente und alle andern Herrschaften auf dem Karst, ferner in Friaul Cormons, Belgrado (nördl. Latisana), Porto di Latisana, „Neunburch“ (Castelnuovo nördl. Spilimbergo) und die übrigen Güter in Friaul, endlich alle Herrschaften in Kärnten und im Pustertal.

Seit Herzog Albrecht II. von Österreich die Erwerbung Tirols in den Kreis seiner Berechnungen gezogen hatte [1]), gewannen die Besitzungen der Görzer für die Habsburger erhöhte Bedeutung. Waren doch die habsburgischen Lande im Norden durch das Erzbistum Salzburg, im Süden durch den Görzer Besitz in Ober-Kärnten und im Pustertal von Tirol getrennt! Sollte die Erwerbung Tirols gelingen und von Dauer sein, so mußte von Kärnten aus eine Brücke nach Tirol geschlagen werden. Dies konnte nur durch den Erwerb des Görzer Besitzes geschehen.

Daher wandte denn auch Herzog Rudolf IV., der die Erwerbung Tirols nicht aus dem Auge ließ, seine Aufmerksamkeit den Görzer Besitzungen zu. Das Bundesverhältnis zu den Görzern wurde aufrecht erhalten, zumal Meinhard VII. und Heinrich III. als Nachbarn des Patriarchen Ludwig von Aquileja, mit dem Rudolf wegen mehrerer Herrschaften in Kärnten, Steiermark, Krain und Friaul und Meinhard VII. wegen der Herrschaft Tolmein in Streit gerieten [2]), Rudolfs natürliche Bundesgenossen waren und ihm im Kriege gegen Aquileja wichtige Dienste leisten konnten und auch tatsächlich leisteten [3]). Den ersten Schritt zur Erwerbung eines Teiles des Görzer Besitzes — es handelte sich um den Anteil Meinhards VII. — tat Rudolf im Jahre 1361. Die Aussichten waren damals nicht ungünstig. Graf Meinhard VII. besaß damals nur Töchter [4]), sein älterer Bruder Albrecht IV. hatte seine Kinder

---

[1]) Vgl. Huber, Rudolf IV. S. 38 ff.

[2]) Zahn, Austro-Friulana, Fontes XL, S. 106 ff. Vgl. Huber, Rudolf IV. S. 65. Coronini, Tentamen, 2. Ausgabe 312.

[3]) Reg. v. 1359 Aug. 9 bei Lichnowsky Bd. VI, S. IX, nº 73b, bei Huber, Rud. IV., 185 nr. 124.

[4]) Vertrag vom 22. September 1361. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk, 208: ob got ... uns füget .. eeleich ainen sun oder mer sune ..

Digitized by Google

durch den Tod verloren [1]), Heinrichs III. Sohn Johann kam als Geistlicher nicht in Betracht [2]). So schloß denn Rudolf am 22. September 1361 mit Zustimmung seines kaiserlichen Schwiegervaters Karl IV. zu Görz mit Meinhard VII. einen Vertrag, wornach sein jüngster Bruder, Herzog Leopold III., mit Meinhards jüngster Tochter, Katharina, vermählt werden sollte. Zugleich vermachte Graf Meinhard für den Fall, daß er ohne männliche Erben sterben sollte, alle seine Länder, Grafschaften und Herrschaften den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Österreich und ihren Erben und Nachkommen. Dafür sollten diese unverheiratete Töchter Meinhards an ihren Hof nehmen, sie standesgemäß verheiraten und mit eigenem Gut ausstatten. Sollte dagegen Herzog Leopold ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so sollte der Witwe nur ihre Heimsteuer von 10.000 Pfund bleiben. Zu diesen Abmachungen gab auch Meinhards Bruder Albrecht seine Zustimmung. Am gleichen Tage stellte Rudolf noch eine zweite Urkunde aus, nach der Meinhard alle seine Länder und Herrschaften besitzen sollte, solange er lebe [3]). Am 25. September endlich verpflichtete er sich noch, die Dispens zur verabredeten Heirat auf seine Kosten zustande zu bringen [4]).

Die Übertragung Tirols durch Margareta an Rudolf IV. (26. Jänner 1363) hatte zwar einen Krieg zwischen Österreich und Bayern zur Folge, konnte aber das freundschaftliche Verhältnis zwischen Rudolf und den Görzern nicht trüben, obwohl die Görzer Ansprüche wenigstens auf die Eigengüter Margaretas hätten erheben können, da die Grafen Meinhard V. und Albrecht I., Meinhards VII. und seiner Brüder Großvater, im Erb- und Teilvertrag von 1271 sich gegenseitig für den Fall, daß einer von ihnen ohne Erben sterben sollte, ein Erbrecht zuerkannt hatten, das noch Herzog Heinrich von Kärnten kurz vor seinem Tode gegenüber Johann Heinrich von Görz anerkannt hatte [5]). Im Jänner

---

[1]) ‚qui prolibus destitutus erat' (1363). Repert. Austr. II 421 nach Coroaini 322.

[2]) Über ihn Czörnig 546.

[3]) Die erste Urkunde bei Schwind-Dopsch, a. a. O., die zweite bei Steyerer, Commentarii pro hist. Alberti II, S. 332.

[4]) Lichnowsky IV, 301.

[5]) Huber, Vereinigung Tirols S. 139 nr. 40 u. S. 55. — Stützte doch auch Herzog Johann II. von Bayern seine Ansprüche auf die Rechte der ihm als Gemahlin versprochenen Katharina, der Tochter Meinhards VII. von Görz, wie sich aus seinem Verzicht von 1369 ergibt (Quellen u. Erörterungen z. bayr. Geschichte VI, 501) und schrieb sich doch auch umgekehrt Margareta Ansprüche auf Görz zu, die allerdings nur in Geltung treten konnten, wenn die zweite Linie des Görzer Hauses ausstarb. Denn so ist wohl die Übertragung der ‚Grafschaften zu Tirol und zu Görz' (Schwind-Dopsch S. 217) durch die Urkunde vom 26. Jänner 1363

Digitized by Google

1363 reiste Rudolf über Lienz und das Pustertal nach Tirol. Von Lienz aus schrieb [1]) er dem Grafen Meinhard VII., daß Meinhard von Tirol gestorben sei und er nach Mühlbach ziehen wolle, um dort zu seinem sowie Meinhards und seines Bruders Nutz und Frommen zu handeln. Meinhard möge daher seinen Diener zur bestmöglichen Hilfeleistung anweisen. Rudolf erscheint geradezu als Vertrauensmann der Görzer. Graf Heinrich III. war gerade damals gestorben [2]). Sein Nachlaß, der Hauptsache nach die Herrschaft Lienz, sollte nun zwischen Meinhard VII. und Albrecht IV. geteilt werden. Da war es Rudolf, der die Vermittlerrolle übernahm. Auf der Rückreise von Tirol von Albrecht IV. ins Vertrauen gezogen, besprach er mit ihm zu Lienz die Teilungsfrage, ohne es zu einer Entscheidung zu bringen, da man ohne Meinhard nichts Endgiltiges beschließen wollte [3]).

Unter diesen Umständen war es für Rudolf ein Leichtes, im gleichen Jahre mit den beiden Brüdern neue Erbverträge abzuschließen. Schon als Rudolf in Lienz weilte, kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Albrecht IV. wollte schon damals alle seine Habe für den Fall, daß er und Graf Meinhard ohne Leibeserben abgehen sollten, den Habsburgern verschreiben. Aber Rudolf wollte auch in dieser Sache ohne Meinhards Rat nichts unternehmen. Erst am 27. April kam ein Vertrag [4]) mit Albrecht IV. zustande. Darnach sollten alle Herrschaften Albrechts IV., falls er und sein Bruder ohne männliche Erben stürben, an Herzog Rudolf, seine Brüder und ihre Erben kommen. Sollte aber Albrecht vor Meinhard ohne Sohn sterben, so sollten alle Herrschaften Albrechts an Meinhard und seinen Sohn — zu ergänzen ist wohl, wenn er einen bekäme — fallen, entsprechend den Bestimmungen des Teilvertrages von 1342, in dem sich die Brüder ein bedingtes gegenseitiges Erbrecht zugestanden hatten. Einen ähnlichen Vertrag schloß Rudolf in demselben Jahre mit Meinhard VII.: Überlebt Meinhard seinen Bruder, soll er alle Güter Albrechts innehaben, stirbt aber Meinhard

---

aufzufassen, nach der anderseits wieder nur die Untertanen Margaretens in Tirol, nicht auch die in Görz dem Herzoge von Österreich huldigen sollten.

[1]) Der Brief bei Steinherz, Mitt. d. Inst. IX, 460. Vgl. Huber, Rudolf IV., 94, der noch annimmt, daß Meinhard VII. von da an eine feindselige Haltung gegen Rudolf eingenommen habe.

[2]) Zwischen 3. März 1362 (Lichnowsky VI, S. X, 344b) und 16. Jänner 1363, wo in dem Schreiben Rudolfs an Meinhard nur mehr von zwei Brüdern die Rede ist.

[3]) Brief Rudolfs an Meinhard VII. vom 28. Februar 1363 St. Veit, bei Steinherz a. a. O. 460.

[4]) Huber, Rudolf IV. S. 222 nr, 7.

Digitized by Google

vor seinem Bruder ohne Sohn, ist Albrechts Erbe das Haus Österreich [1]). So schien das Nachfolgerecht der Habsburger in allen Görzer Besitzungen für den Fall, daß die beiden Brüder ohne männliche Erben sterben sollten, gesichert zu sein. Dennoch sollte es anders kommen.

Als nämlich Herzog Rudolf IV. im folgenden Jahre (1364) neuerdings in einen gefährlichen Krieg mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileja geriet, suchte er, zugleich auch im Norden von den Bayern bedroht, einen Bundesgenossen gegen den Patriarchen und insbesonders gegen den mit diesem verbündeten Franz von Carrara, den Beherrscher von Padua, mit dem er wegen Feltre und Belluno in Streit geraten war. Einen solchen glaubte er am besten in Barnabo Visconti von Mailand zu finden. Daher warb er im Sommer 1364 für seinen Bruder Leopold ungeachtet der früheren Abmachungen mit Meinhard VII. um die Hand der Tochter Barnabos, Viridis [2]). Im Oktober kam es zum Abschluß des Ehevertrages und im folgenden Winter begab sich Leopold zur Vollziehung der Heirat nach Mailand, wo am 23. Februar 1365 die Vermählung stattfand. Auf das hin warf sich Meinhard, empört, daß Rudolf ihm den mächtigeren Visconti vorgezogen und sein Versprechen, Leopold mit seiner Tochter Katharina zu vermählen, gebrochen hatte, den Feinden Rudolfs in die Arme. Noch im Jahre 1364 schloß er mit dem Patriarchen, mit dem er bisher in Fehde gestanden, ein Bündnis, das 1365 erneuert wurde [3]). Am 30. Mai 1365 verband er sich zu Hofgastein auch mit Herzog Stephan II. von Bayern und seinen drei Söhnen Stephan III., Friedrich und Johann II., versprach, seine jetzt frei gewordene Tochter Katharina dem Herzog Johann II. zur Ehe geben zu wollen und setzte Katharina und ihren künftigen Gemahl sowie deren Kinder zu Erben seiner Lande ein. Sollte Meinhard einen oder mehrere Söhne hinterlassen, so sollten das zu vermählende Paar und dessen Nachkommen mit diesen zu gleichen Teilen Erben sein. Sollten die Herzoge von Bayern mit Österreich Frieden schließen wollen, so sollten sie dies tun dürfen, doch ohne Schaden für Meinhard und unter Aufrechterhaltung des mit ihm geschlossenen Freundschaftsbündnisses und Verwandtschaftsverhältnisses [4]). Zur größeren Sicherheit ließ Meinhard dem jungen Paar auch schon huldigen. Damit waren die Abmachungen Meinhards mit Rudolf tat-

[1]) Coronini Tentamen 322 nach Repert. Austr. II, 421.

[2]) Huber, Rudolf IV. S. 146.

[3]) Czörnig 551. Huber, Vereinigung 110 Anm. 1. Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 938.

[4]) Huber, Vereinigung 253 f. nr. 426—428. Riezler, Geschichte Bayerns III 83 f.

Digitized by Google

sächlich aufgehoben und hatten gerade die Gegner der Habsburger Ansprüche auf Meinhards Erbe erlangt. Doch scheint Katharina am Wiener Hof geblieben zu sein, denn als es im Februar 1366 zu Friedensunterhandlungen kam, stellten die Herzoge von Bayern als erste die Bedingung, daß „man" dem Grafen Meinhard von Görz seine Tochter zurückgebe und die Vereinbarungen zwischen Rudolf und Meinhard über die Verheiratung Katharinas aufzuheben sein sollen [1]). Die Unterhandlungen von 1366 zerschlugen sich. Im endgiltigen Frieden von Schärding (29. Sept. 1369) [2]) verzichtete Herzog Johann von Bayern für sich und seine künftige Gemahlin nur auf die Ansprüche auf Tirol. Die Abmachungen bezüglich der Erbschaft Meinhards zugunsten Katharinas blieben also bestehen.

Graf Meinhard hatte schon um 1366 einen Waffenstillstand mit den Herzogen von Österreich abgeschlossen, der am 8. August 1368 [3]) verlängert wurde und schließlich zum Frieden führte. Am 13. Oktober 1370 schloß er bereits mit den Herzogen von Österreich ein Bündnis gegen Venedig auf vier Jahre unbeschadet aller gegenseitigen Ansprüche [4]). In einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage versprach Meinhard, daß seine Hauptleute, Burggrafen und Pfleger auf Verlangen der Herzoge von Österreich schwören werden, ihnen mit den Görzer Festungen während der vier Jahre auch für den Fall seines Todes Beistand zu leisten. Dafür stellten ihm die Herzoge einen Schuldbrief von 6000 Pfund Pfennige aus, die ihm auf die Bürgersteuer von Wien angewiesen wurden [5]). In den folgenden Jahren gestaltete sich das Verhältnis zwischen den beiden Häusern noch freundschaftlicher. Im Jahre 1382 wurde zwischen Herzog Leopold III. und Graf Meinhard VII. eine Heirat verabredet, ohne daß Vereinbarungen über Erbangelegenheiten bekannt wären: Leopolds Tochter Elisabeth sollte Meinhards Sohn Heinrich vermählt werden [6]). Elisabeths früher Tod (1392) hinderte den Abschluß der Ehe.

[1]) Quellen und Erörterungen VI, 486. Riezler III 85 bezieht diese Bestimmung auf das Verlöbnis Johanns mit Katharina. Doch blieb dieses Verlöbnis bestehen und fand die Heirat tatsächlich 1372 statt. Auch ist in der Urkunde nur von den Bedingungen der Bayern die Rede. Über die Verwandtschaftsverhältnisse siehe Stammtafel B.

[2]) Huber, Vereinigung 268 nr. 481. Quellen und Erörterungen VI, 499.

[3]) Huber, Vereinigung 263 nr. 461. Vgl. S. 110 Anm. 2.

[4]) Offenbar hatte man die Vereinbarungen von 1361 und 1363 im Auge. Schon 1366 sollte der Burggraf von Nürnberg Wilhelm von Schaumburg zum Schiedsrichter zwischen Österreich und Meinhard VII. bestellt werden (Quellen und Erörterungen VI 487).

[5]) Kurz, Albrecht III., I, 226, 228.

[6]) Lichnowsky IV 1724—1729.

Digitized by Google

Waren die Aussichten der Habsburger auf eine Ererbung des Meinhardischen Besitzes geschwunden, so hatten sie mit ihren Bestrebungen rücksichtlich der Besitzungen Albrechts IV. einen vollen Erfolg. Da der Erbvertrag von 1363 in seiner allgemeinen Form durch die Änderung des Verhältnisses zu Meinhard VII. überholt war und Albrecht selbst wegen Lienz mit Meinhard in Streit geraten war, so vermachte Graf Albrecht am 6. Juni 1364 für den Fall, daß er ohne Söhne und Töchter sterben sollte, die Grafschaft Görz, die Markgrafschaft Istrien, die Herrschaften Möttling und Lienz und die Herrschaften im Pustertal, die Pfalzgrafschaft in Kärnten [1]) und alle seine andere Habe, Eigen oder Lehen, mit allem Zugehör und voller Herrschaft, wie sie von seinem Vater oder seiner Mutter an ihn gekommen sei, dem Herzog Rudolf IV., seinen Brüdern und ihren Nachkommen [2]). Die berechtigten Ansprüche Meinhards wurden mit Stillschweigen übergangen. Wohl aber behielt sich Albrecht den Anteil Meinhards an den Görzer Gütern, falls dieser ohne Erben sterben sollte, als lebenslängliches Leibgeding vor. Sollte aber Meinhard Erben hinterlassen, so sollten seine Güter durch die Habsburger dem Grafen Albrecht überlassen werden, damit er sie verwalte von der Erben wegen. Ferner nahm sich Albrecht für die Zeit seines Lebens den vollen Besitz der vermachten Herrschaften aus, doch mit der Beschränkung, daß er davon nichts veräußern sollte außer bei wirklicher Not infolge Krieg oder Schulden, wenn ihm die Herzoge von Österreich nicht helfen würden. Endlich behielt er sich vor, 200 Mark Aquilejer Pfennige von seinen Herrschaften für sein und seiner Diener Seelenheil zu verwenden. Dafür verpflichteten sich die Habsburger, dem Grafen Albrecht bei der Erwerbung des ihm gebührenden Anteiles der Herrschaft Lienz behilflich zu sein und ihn von allen Judenschulden zu lösen. In der Tat teilten sich Meinhard und Albrecht am 15. September 1364 in die Herrschaft Lienz, die ihnen von ihrem Bruder Heinrich ledig geworden war [3]). Zur Bekräftigung seines Vermächtnisses versprach Albrecht noch am 30. April 1365, bis zur kommenden Sonnenwende einen Hauptmann nach Istrien zu setzen, der schwören sollte, nach des Grafen Tode nur dem Herzog Rudolf und seinen Brüdern gewärtig zu sein [4]).

Von den Herrschaften, die Albrecht IV. den Habsburgern vermachte, waren die Güter in Istrien, die damals zum erstenmal als

[1]) Über diese ‚Pfalzgrafschaft' siehe A. v. Jaksch in Erläuterungen zum H.-A. I, 4 S. 176.

[2]) Steyerer 399.

[3]) Huber, Rudolf IV. 112.

[4]) Lichnowsky IV, 673.

Digitized by Google

„Markgrafschaft Istrien" bezeichnet wurden, und die Herrschaft Möttling seit 1342 in seinem Besitz. Die Grafschaft Görz und die Herrschaften im Pustertal können ihm nur wie der Anteil von Lienz bei der nach dem Tode Heinrichs III. vorgenommenen Teilung zugefallen sein. Daß er die Grafschaft Görz tatsächlich besaß, ergibt sich daraus, daß er 1365 die Rechte und Freiheiten der Grafschaft gerade so bestätigte, wie die der Mark und von Istrien [1]). Dazu ließ er sich am 16. Juni 1365 von Herzog Rudolf ausdrücklich versprechen, die zur Grafschaft Görz gehörigen Leute, falls sie zu seinen, seiner Brüder und ihrer Erben Handen kommen sollten, bei allen ihren Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen [2]).

Albrechts Vermächtnis scheint jedoch Widerspruch bei seinem Bruder Meinhard gefunden zu haben. Wenn wir auch darüber nicht näher unterrichtet sind, so müssen wir doch annehmen, daß schließlich ein Ausgleich erfolgte. Gelegentlich der Aussöhnung Meinhards mit den Habsburgern muß auch diese Frage erörtert worden sein. Tatsache ist, daß 1374, als Graf Albrecht starb, nur Istrien und die Güter in der Mark, also die ursprünglichen Besitzungen Albrechts, an die Habsburger kamen, während Görz, Lienz und die Pustertaler Herrschaften im Besitze Meinhards blieben.

Auch die Herzoge von Bayern waren als Erben Meinhards VII. mit dem Anfall der Besitzungen Albrechts IV. an Österreich nicht einverstanden. Darum zogen sie sich vom Bündnis, das Herzog Stephan II. am 2. März 1374 [3]) mit Leopold III. von Österreich gegen Venedig geschlossen hatten, zurück und ließen diesen im Kriege mit Venedig im Stich. Bei einer Zusammenkunft in Passau, August 1376, stellten die Herzoge Stefan III., Friedrich und Johann II., Meinhards VII. Schwiegersohn, den Herzog Albrecht III. von Österreich wegen Istrien und der Mark, die durch den Tod des Grafen Albrecht an Meinhard angefallen seien, zur Rede, ohne etwas auszurichten. Darum forderten sie Meinhard VII. am 27. August auf, die Österreicher nicht durch das Görzer Land ziehen zu lassen und so lange niemand gegen Venedig beizustehen, bis man darüber klar geworden, was in dieser Angelegenheit am besten zu tun sei [4]). Wir wissen nicht, ob Meinhard dieser Aufforderung Folge geleistet hat, doch so viel ist sicher, daß sich die Lage in Venetien in der nächsten Zeit für Leopold III. derart ver-

[1]) Das Privileg für Görz abgedruckt Coronini 325. Vgl. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden 245.

[2]) Lichnowsky IV, 631.

[3]) Quellen und Erörterungen VI, 512.

[4]) Lichnowsky IV, DCCCXXX nr. IV. Vgl. Riezler IV, 110, 122.

Digitized by Google

schlechterte, daß er am 7. November mit Venedig einen schimpflichen Frieden schloß [1]). Trotzdem kam es nicht zu einem vollständigen Bruche zwischen Österreich und Bayern. Im Gegenteil, die bayrischen Herzoge schlossen mit Albrecht III. gelegentlich der Passauer Zusammenkunft ein Bündnis gegen Heinrich von Schaumburg [2]) und am 25. November 1379 wurde zu Starhemberg ein neues Übereinkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete getroffen [3]). Bei dieser Gelegenheit gelobte Herzog Albrecht, auf die Schlösser und Länder der bayrischen Herzoge, die sie bereits besaßen oder die durch Erbschaft und Vermächtnis an sie fallen sollten, keine Ansprüche zu machen, insbesonders nicht auf das Land zu Görz und alle anderen Herrschaften, die Meinhard von Görz dem Herzog Johann vermacht habe. Von Istrien und der Mark wird keine Erwähnung getan, ein Zeichen, daß sich die Bayern mit dem Anfall dieser Lande an Österreich nunmehr abgefunden hatten. So hatten die Habsburger diese beiden Gebiete endgiltig erworben. Nun war der Weg frei zum Meere. Wenige Jahre später, 1382, unterwarf sich Triest.

Graf Meinhard VII. starb 1385. Er hinterließ aus seiner ersten Ehe mit Katharina von Pfannberg mehrere Töchter, darunter die uns schon bekannte Katharina, die Gemahlin Herzog Johanns II. von Bayern, und aus seiner zweiten Ehe mit Utehild von Maetsch zwei minderjährige Söhne, Heinrich IV., geboren 1376, und Johann Meinhard. Für die beiden Söhne hatte er den Bischof Johann von Gurk und den Grafen Friedrich von Ortenburg zu Vormündern bestellt. Friedrich scheint jedoch die Vormundschaft überhaupt nicht angetreten zu haben, vielmehr benützte er die Minderjährigkeit seiner Nachbarn dazu, seine Macht auf ihre Kosten zu erweitern und die Gerichtsbarkeit um Oberdrauburg und Millstatt, im Gebiete von Möllbrücke bis Rennstein ob Villach sowie das Schloß Goldenstein im Gailtal zu erwerben [4]). Dem Vermächtnis Meinhards VII. vom 30. Mai 1365 [5]) gemäß sollte Meinhards Erbe in gleichen Teilen auf seine Tochter Katharina und seine beiden Söhne aufgeteilt werden. Auf Katharina entfiel somit ein Drittel der Erbschaft. In der Tat wurde am 1. November 1385 auf einer Tagsatzung zu Salzburg dem Herzog Johann, seiner Gemahlin und ihren Kindern ein Drittel aller Besitzungen des Grafen Meinhard verschrieben

[1]) Kurz, Albrecht III, 1, 138 f. Lichnowsky IV, 1293. 1298.

[2]) Kurz I, 273. Vgl. 140. Riezler 122, 117.

[3]) Quellen und Erörterungen VI, 525.

[4]) Erläuterungen zum H.-A. I, 4, 180, 204, 210, 212, 216, 220. Carinthia 1 1911, S. 24. Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. XX/XXI 276.

[5]) Siehe S. 290.

Digitized by Google

und beschlossen, daß die Verteilung der Erbschaft von den Herzogen Stephan (III.) von Bayern und Leopold (III.) von Österreich vorgenommen werden sollte, nach Leopolds Tode aber durch dessen Bruder Herzog Albrecht III. [1]). Im gleichen Jahre belehnte König Wenzel den Herzog Johann mit den Reichslehen, die durch Katharina von Görz an ihn gekommen waren [2]). Im April 1386 fand die Teilung statt [3]). Die Söhne Meinhards erhielten Görz, Lienz, Michelsburg und Kals mit allen Lehen und Rechten, die Herrschaften „Hosperch" (Auersberg a. Laibach), Raspo, Schwarzeneck und „Horimberch" (Fünfenberg?) auf dem Karst, dann Belgrado und Quadruvio (Codroipo), ferner je zwei Drittel von Cormons, Latisana, Garitto (?) und allen zu Castilutti (bei Ariis, nö. Latisana) [4]), Belgrado und Latisana gehörigen Gütern, wogegen dem Herzog Johann und seiner Gemahlin die Burgen St. Daniel und Reifenberg (sö. Görz), ferner je ein Drittel von Cormons, Castilutti, Garitto und der zu Castilutti, Belgrado und Latisana gehörigen Güter zugewiesen wurden. Wie die übrigen Güter verteilt wurden, ist nicht bekannt. Da es zu Streitigkeiten kam, wurde 1391 eine zweite Teilung notwendig. Auf Grund der Aussprüche der zwei Schiedsmänner [5]), Herzog Stephans und Herzog Albrechts, entschied der Burggraf Friedrich von Nürnberg am 13. Februar dieses Jahres [6]), daß Herzog Johann, seine Gemahlin und deren Kinder zu dem dritten Teil des von ihnen bereits übernommenen Erbes noch ein Drittel der Pfalzgrafschaft in Kärnten, der Stadt und Feste Görz, der Feste Michelsburg, der Stadt Lienz, der Feste Bruck und der Klause oberhalb Lienz erhalten sollten, alles mit Zugehör und Gericht und soweit es Eigengut sei. Was aber von diesen Gütern Lehen sei, davon sollte dem Herzog und seiner Gemahlin nur dann ein Drittel zufallen, wenn der Lehensherr seine Zustimmung zum Vermächtnis Meinhards gegeben habe. Dafür sollten die beiden ein Drittel der Geldschulden und des Seelgerätes Meinhards sowie der Begräbniskosten übernehmen. Nicht erwähnt werden 1386 wie 1391 die Güter in Kärnten. Doch haben die Bayern gewiß auch Anteile an diesen Gütern bekommen. Ein Teil davon ging von ihnen an Friedrich

[1]) Lichnowsky IV, 1951. Vgl. Lang, Reg. Boica 271 Urkunde von 1390 Juni 26.

[2]) Coronini, 340.

[3]) Joppi, Documenti Goriziani in Archeografo Triestino N. 7. XVII, 299.

[4]) Zahn, Fontes XL, 349.

[5]) Der Spruch Herzog Stephans vom 14. Juni 1390 bei Lang, Reg. Boica X, 269, der Albrechts vom 27. Jänner 1391 erwähnt bei Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens I, 269'. Vgl. Jaksch in Mitteil. d. Inst. XXIII, 328.

[6]) Quellen und Erörterungen VI 543. Vgl. Riezler III, 162, der die genannten Herrschaften fälschlich als Gesamterbe betrachtet.

Digitized by Google

von Ortenburg über. In einem Schiedspruch von 1389 [1]) werden dem Bischof von Görz und seinen Mündeln die Ansprüche auf jene Güter, die Friedrich von Ortenburg aus der Gewalt der Bayern an sich gebracht habe, abgesprochen und 1390 wird ein bayrischer Hauptmann in Kärnten erwähnt [2]). Schon 1390 waren die Brüder Stephan, Friedrich und Johann übereingekommen, ihre Lande sechs Jahre hindurch ungeteilt beisammen zu lassen, insbesonders auch das Heiratsgut Katharinas [3]), weshalb Herzog Johann und seine Gemahlin am 15. Juni 1390 ihren Hauptmann in Kärnten, Hans den Jägermeister, und alle Burggrafen, Richter und Amtleute diesseits und jenseits des Kreuzberges (Plöckenpasses) angewiesen hätten, auch den Herzogen Stephan und Friedrich zu huldigen [4]).

Inzwischen war eine Annäherung des Vormundes, Bischof Johanns von Gurk, an Herzog Albrecht III. erfolgt. Bischof Johann (1376—1402), aus dem Geschlechte der von Mayrhofen, war früher Propst von St. Stephan in Wien gewesen, wo er 1376 einen Jahrtag gestiftet hatte, den Herzog Albrecht III. bestätigte [5]). Er stand also mit den Habsburgern seit jeher auf freundschaftlichem Fuß. Nachdem er schon 1387 dem Herzog Albrecht versprochen hatte, ihm mit allen Görzer Besitzungen zu helfen, wenn er sein Mündel in Schutz nehme und ihn seine Vormundschaft ruhig führen lasse [6]), erklärte er sich 1391 bereit, den Grafen Heinrich IV. zur Vollziehung der 1382 verabredeten Heirat mit Leopolds III. Tochter Elisabeth nach Wien zu schicken und versprach, auch Johann Meinhard nicht ohne Albrechts Einwilligung zu verheiraten [7]). Am 2. Februar 1392 schlossen Bischof Johann und mehrere Lehensmänner, Räte und Amtleute der Görzer mit den Herzogen von Österreich ein neues Bündnis [8]) auf vier Jahre. Bald sollte das Verhältnis der Görzer zu den Habsburgern ein noch innigeres werden.

Im Mai des Jahres 1391 war nämlich ihre Schwester Katharina, Gemahlin Johanns von Bayern, gestorben. Dadurch wurde das verwandtschaftliche Band, das sie bisher mit den Herzogen von Bayern verbunden hatte, gelöst. Dazu hatte der weit entlegene und noch dazu stark zersplitterte Erbteil Katharinas für die bayrischen Herzoge wenig Wert. So entschlossen sie sich denn, ihn an die Görzer zu verkaufen. Im

[1]) Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. XX/XXI, 276.
[2]) Reg. Boica X, 270.
[3]) Quellen und Erörterungen VI 540.
[4]) Reg. Boica X, 270.
[5]) Lichnowsky IV, 1279. Archiv f. v. G. u. T. XV, 28.
[6]) Lichnowsky IV 2037.
[7]) Lichnowsky IV, 2241.
[8]) Lichnowsky IV, 2269.

Digitized by Google

Juli 1392 fanden sich zu Salzburg die Herzoge Albrecht III., Wilhelm und Leopold IV. von Österreich, sowie die Herzoge Stephan IV., Friedrich und Johann II. und Johanns Sohn Ernst von Bayern zusammen. Am 22. Juli nahm Bischof Johann von Gurk den Herzog Albrecht III. von Österreich zum Mitvormund über seine beiden Mündel an [1]). Am 24. Juli verkauften die vier Herzoge von Bayern für sich und Johanns minderjährigen Sohn Wilhelm den Görzer Grafen auf deren Bitte das Erbe Katharinas um 100.000 fl., deren Bezahlung Herzog Albrecht III. übernahm [2]). Zugleich entsagte Herzog Johanns Tochter Sophie, Gemahlin K. Wenzels, ihren Ansprüchen auf ihr mütterliches Erbe und übertrug Bischof Johann dem Herzog Albrecht III. die Görzer Lande, bis die 100.000 fl. vergütet wären [3]). Dadurch war Dank der Mithilfe Albrechts III. einem Herzenswunsche der jungen Görzer entsprochen, welche die väterlichen Lande ganz und ungeteilt besitzen wollten. Doch sicherten sich die Bayern wenigstens eine bedingte Anwartschaft auf das Görzer Gebiet, indem sie sich von den Görzer Grafen für den Fall, daß sie ohne männliche Erben sterben sollten, den Anfall ihrer Lande vermachen ließen [4]). Die Urkunde, in welcher die Grafen dies verschrieben, ist von ihnen selbst ausgestellt, obwohl sie damals noch minderjährig waren. Sie berufen sich darin ausdrücklich auf den Rat ihres Vormundes, des Bischofs Johann, der auch als Mitsiegler erscheint, und ihrer Landleute. Anderseits erklärten die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann, daß die Verkaufssumme von 100.000 fl., falls sie ohne Erben sterben sollten, an die Görzer Brüder zurückfallen solle, und räumten ihnen für diesen Fall ein Pfandrecht in Bayern ein [5]).

So hatte Herzog Albrecht III. den Görzern nicht bloß einen großen Dienst erwiesen, sondern sich auch als Vormund der Görzer einen wesentlichen Einfluß auf ihr und ihrer Lande Geschick verschafft. Nunmehr wurden die seinerzeit von den Habsburgern an die Görzer überlassenen Pfänder wieder eingelöst: die Herrschaft Greifenburg um 4000 fl., die Herrschaft Karlsberg, 1382 von Leopold III. dem Grafen Meinhard VII. für eine Geldhilfe zum Krieg in Italien verpfändet [6]), um 11.300 fl., der Satz auf die Wiener Stadtsteuer um 7555 fl.. Den Rest von 74.144 fl. verpflichteten sich die Görzer Brüder binnen 12 Jahren zu entrichten.

[1]) Lichnowsky IV, 2286.

[2]) Beilage I.

[3]) Reg. Boica X, 311. Lichnowsky IV, 2287, 3288. Vgl. Riezler III, 162.

[4]) Beilage II. Reg. Boica X, 311.

[5]) Urk. 1392 Juli 24 Salzburg. Orig. Staatsarchiv Wien. Nach einer von Herrn Bruno Grimschitz, Mitglied des Instituts f. ö. Geschichtsforschung, freundlichst hergestellten Abschrift.

[6]) Lichnowsky IV 1732—1734.

Digitized by Google

Bis dahin gaben sie die Stadt Lienz, die Feste Bruck, die Klause ob Lienz und die Herrschaften Falkenstein, Heunfels, Schönegg und Haßberg als Pfand [1]).

Viel wichtiger als die Rückerwerbungen der Pfänder waren die Verträge, welche Albrecht III. für sich und seinen gleichnamigen Sohn Albrecht IV., ferner Herzog Wilhelm für sich und seine Brüder, die Herzoge Leopold IV., Ernst und Friedrich IV. mit den Görzern schloß, als der ältere von diesen, Graf Heinrich IV. volljährig wurde und Bischof Johann die Vormundschaft aufgab (1394) [2]). Nachdem Heinrich IV. bereits am 4. Juli 1394 mit Herzog Albrecht III. ein Bündnis geschlossen und gelobt hatte, seinen Bruder, wenn er volljährig würde, dazu zu bringen, das Bündnis zu bestätigen und zu erneuern [3]), kam am 7. Juli 1394 zu Wien eine Erbeinigung zustande [4]). Graf Heinrich erklärte für sich und Johann Meinhard das von ihrem Vormund mit den Herzogen von Bayern getroffene und durch Urkunden besiegelte Übereinkommen, wonach im Fall ihres erbenlosen Todes die Görzer Lande an Bayern fallen sollten, für ungültig, da das Übereinkommen selbst und die Ausstellung der Urkunden ohne ihr und ihrer Räte (!) Wissen geschehen sei und nicht die gehörige Bestätigung gefunden habe, und vermachte für den Fall, daß er und sein Bruder oder die Söhne, die sie bekommen sollten, oder ihre Erben in irgend einer Zeit ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen sollten, die Grafschaft Görz, die Pfalzgrafschaft in Kärnten, die Grafschaft Lienz und alle ihre anderen Grafschaften und Güter, die sie damals besaßen oder künftig erwerben sollten, in Anbetracht der großen Dienste, die ihnen Herzog Albrecht III. erwiesen habe, insbesonders bei der Rückerwerbung des an Bayern gefallenen Drittels der Görzer Herrschaften, den Herzogen von Österreich und ihren Erben. Weiters verpflichteten sich die beiden Brüder, nicht zu heiraten ohne Willen und Rat der Herzoge Albrecht III. und Wilhelm oder nach deren Tod des ältesten Herzogs von Österreich, ebenso auch keines ihrer Kinder ohne Zustimmung der Herzoge von Österreich zu verheiraten, und den Herzogen das Vorkaufsrecht zu gewähren, falls sie eine ihrer Herrschaften verkaufen wollten. Wie Herzog Ottokar von Steier in der Georgenberger Urkunde, treffen auch die

[1]) Lichnowsky IV, 2322—4, 2417.

[2]) 1394 Juli 1 Baden in Österreich. Graf Heinrich von Görz bekennt für sich und seinen Bruder Johann Meinhard, daß Bischof Johann von Gurk die Gerhabschaft über sie niederlegt und alle Görzer Besitzungen an ihn abgetreten habe. Staatsarchiv Wien, Cod. 14 (5), Fol. 20'.

[3]) Lichnowsky IV, 2418.

[4]) Beilage III u. IV.

Digitized by Google

Grafen von Görz dieses Vermächtnis mit Zustimmung der namhaftesten Görzer Dienstherren und Mannen, die die Urkunde mitsiegeln. Alle Lande und Herrschaften der Görzer, alle darin angesessenen Geistlichen, Dienstmannen, Ritter und Knechte, sollten ewiglich bei ihren Freiheiten, Rechten und Freiheiten bleiben. Bezeichnend ist, daß auch die geographische Lage mit als Beweggrund angegeben wird. Da nämlich die Görzer Lande und Herrschaften an Krain und Istrien angrenzten, so verhofften sich die Görzer für ihre Länder von den Habsburgern den bestmöglichen Schutz, während andererseits Bayern wegen seiner weiten Entfernung als zum Schutz der Lande ungünstig bezeichnet wird. Da es sich um Reichslehen und Lehen des Patriarchates Aquileja handelte, so wurde K. Wenzel und Patriarch Johann von Aquileja um Bestätigung des Vermächtnisses gebeten [1]).

So sollte dieses neue Vermächtnis der Görzer durch jene Erklärungen und Bestätigungen ergänzt werden, die ihrem ersten gefehlt hatten. Dafür vermachten die Herzoge von Österreich, gleichfalls mit Zustimmung ihrer Landherrn und Räte, für den Fall, daß sie ohne männliche Leibeserben sterben sollten, den Görzern Krain, Istrien und Möttling und verpflichteten sich, unverheiratete Töchter der Görzer, falls sie solche hinterlassen sollten, standesgemäß zu verheiraten. Zugleich schlossen die beiden vertragschließenden Parteien ein Schutzbündnis und sicherten sich gegenseitig zu, die in ihren Landen ansässigen Prälaten und Landherrn des andern Teiles zu schützen und die Straßen zu befrieden.

Dieser Vertrag wurde für das fernere Schicksal der Görzer Lande entscheidend und bildet die Grundlage für die Erwerbung des Großteils derselben durch das Haus Habsburg. Nach dem kinderlosen Tode Johann Meinhards (1429) wurde der Erbvertrag am 29. Juni 1436 [2]) durch Heinrich IV. und die Herzoge Friedrich V. und Albrecht VI. von Österreich und am 21. November des folgenden Jahres durch Heinrich IV und Herzog Friedrich IV. von Tirol bestätigt. Zur größeren Sicherheit ließ Heinrich die Pfleger seiner Festen St. Michelsburg, Haßberg, Schöneck und Pittersberg dem Herzog Friedrich IV. huldigen mit der Verpflichtung, für alle nachfolgenden Pfleger und Burggrafen, für den

---

[1]) Lichnowsky IV, 2420 f.

[2]) Lichnowsky V, 3585, 3586. Herr Bruno Grimschitz war so freundlich, in die Originale der Urkunden im Wiener Staatsarchiv Einsicht zu nehmen und festzustellen, daß sie nichts anderes als die Bestätigung enthalten. Die Angabe Czörnigs 567, daß Leonhard von Görz 1474 die Erbverträge mit Österreich erneuert habe, konnte nicht überprüft werden. Im Staatsarchiv in Wien fand sich eine einschlägige Urkunde nicht.

Digitized by Google

Fall seines Abganges ohne eheliche Söhne die genannten Festen den Herzogen von Österreich ohne Weigerung abzutreten, während Herzog Friedrich in gleicher Weise dem Grafen Heinrich die Festen Adelsberg, Wippach und Oberstein in Krain und die Feste Greifenburg in Kärnten vermachte [1]).

Dies alles geschah, obwohl Graf Heinrich schon am 14. März desselben Jahres durch einen wechselseitigen Erbvertrag seine Länder für den Fall seines Abganges ohne männliche Erben dem Grafen Friedrich II. von Cilli, dem Bruder seiner ersten Gemahlin Elisabeth († um 1426), und dessen Sohn Ulrich II. verschrieben und den Grafen Ulrich II. zum Vormund seiner Söhne Johann, Ludwig und Leonhard bestellt hatte [2]). Diese Doppelzüngigkeit Heinrichs steht nicht allein, auch die Cillier schlossen später (1443) trotz ihrer Abmachungen mit Heinrich Erbverträge mit dem Hause Habsburg ab [3]), wonach die Grafschaft Mitterburg samt allen habsburgischen Besitzungen in Istrien, die Grafschaft Möttling mit Schloß Meichau, Neustadt in der windischen Mark, Landstraß, Tüffer, Hoheneck, Sachsenfeld, Adelsberg und Wippach an die Cillier fallen sollten, wenn die Habsburger ohne männlichen Leibeserben aussterben sollten, während anderseits die Habsburger im Falle des Erlöschens des Mannesstammes der Cillier die Grafschaften Cilli, Ortenburg und Sternberg und alle ihre anderen Herrschaften erben sollten. Dieser Erbvertrag mit den Habsburgern scheint die Ursache gewesen zu sein, daß 1455 Graf Ulrich II. sein früheres Vermächtnis dahin einschränkte, daß für den Fall seines söhnelosen Todes nur die Grafschaft Ortenburg den Görzern zufallen solle [4]). Auch das sollte den Görzern versagt sein.

Als nämlich die Cillier mit Ulrich II. (1456) tatsächlich ausstarben, kam es zwischen K. Friedrich III. und Johann, dem ältesten Sohn des schon 1454 verstorbenen Grafen Heinrich IV. von Görz, wegen der Grafschaft Ortenburg zum Kriege. Von den kaiserlichen Feldhauptleuten Jan Wittowetz und Sigmund Pösing hart bedrängt, mußte Graf Johann am 25. Jänner 1460 im Frieden zu Pusarnitz [5]) alle seine Besitzungen diesseits der Lienzer Klause an den Kaiser abtreten. Zwei Jahre später starb Johann. Da ihm sein jüngerer Bruder schon 1456 im Tode vorausgegangen war, so war jetzt der jüngste der drei Brüder, Leonhard, der letzte männliche Sproß des Hauses.

---

[1]) Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, 2, 436.
[2]) Chmel, Materialien I, 27. Coronini 362, Czörnig 559.
[3]) Chmel, Reg. Frid. nr. 1513, 1514.
[4]) Coronini 270. Vgl. Erläuterungen zum H.-A. I, 4, 181.
[5]) Abgedruckt Chmel, Materialien II, 188.

Digitized by Google

Leonhard kam bald wieder in den Besitz von Lienz. K. Friedrich hatte Stadt Lienz und Schloß Bruck 1460 seinem Feldhauptmann Jan Wittowetz für seine treuen Dienste im Kriege gegen die Görzer übergeben [1]). Wittowetz verkaufte beide an Andreas Weyspriacher. Dieser verlor nach Jakob Unrest [2]) Stadt und Schloß an eine Rotte von Erzknappen und Holzknechten, von welchen Graf Leonhard beides wieder auslöste. So konnte Leonhard seine Residenz wieder in Lienz aufschlagen, das bei den fortwährenden Kriegen mit Venedig größere Sicherheit bot als Görz. Im Jahre 1497 fand ein Gütertausch [3]) auf zwölf Jahre statt: Graf Leonhard trat an König Maximilian Cormons, Belgrado, Castelnuovo und Latisana und das Gericht zu Flambro ab, wofür Maximilian dem Grafen die Herrschaften Wippach, Oberdrauburg, Großkirchheim, Grünburg, Pittersberg und Moosburg überließ.

Da Leonhards Ehe mit Paula Gonzaga kinderlos blieb [4]), so eröffnete sich für die Habsburger die Aussicht auf baldige Nachfolge in den Görzer Gebieten. Beide damals bestehenden Linien der Habsburger machten sich Hoffnungen. Es scheint überhaupt zwischen der tirolischen und steirischen Linie der Habsburger ein Übereinkommen getroffen worden zu sein, wonach der an Tirol angrenzende Teil des Gebietes an die Tiroler Linie, der Rest an die steirische Linie fallen sollte. Dafür spricht der oben erwähnte Vertrag zwischen Friedrich IV. von Tirol und Heinrich IV., sowie die Übereinkunft, die 1462 zwischen Herzog Sigmund und Graf Leonhard abgeschlossen wurde [5]). Darin vermachte Sigmund dem Grafen Leonhard die Herrschaften Taufers und Velturns und dazu 10.000 Dukaten, und umgekehrt Graf Leonhard dem Herzog Sigmund für den Fall des Erlöschens seines Mannesstamms alle seine Besitzungen zwischen der Mühlbacher und der Lienzer Klause. nämlich Heunfels, den Zoll zu Toblach, das Gericht Welsberg, Altrasen, St. Michelsburg, Attenstein, Neuhaus, ferner Lienz, Schloß Bruck, die Feste Rabenstein und die Gerichte Virgen und Kals. Als aber später (1490) Sigmund von Tirol auf die Regierung seiner Länder verzichtete, gingen alle Ansprüche Sigmunds auf das Görzer Gebiet auf Maximilian über [6]).

[1]) Chmel, Reg. Frid. nr. 3794, vgl. 3832 u. Carinthia I, 1911, 23 f.

[2]) Bei Hahn Coll. 548. Vgl. Cillier Chronik bei Krones 153.

[3]) Abgedruckt bei Teuffenbach, Abriß der Geschichte der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca (Innsbruck 1900) S. 47.

[4]) Die Angaben Coroninis, Czörnigs und Teuffenbachs, daß Paula Gonzaga Leonhards zweite Gemahlin und Leonhard in erster Ehe mit einer Tochter des Banus Nicolaus von Slavonien vermählt gewesen sei, ist unhaltbar. Zeitschrift d. Ferd. 1911, S. 141 ff.

[5]) Jäger a. a. O. 437.

[6]) Coronini 387.

Digitized by Google

Der Tod des Grafen Leonhard (12. April 1500) brachte endlich die Frage, die die Habsburger nahezu anderthalb hundert Jahre beschäftigte, zu einem endgiltigen Abschluß. Nach dem Eintreffen der Todesnachricht schickte K. Maximilian die Grafen von Nassau, Zollern und Fürstenberg mit 300 Reitern nach Görz, die im Namen des Kaisers von der Grafschaft Besitz ergriffen.

Beilagen.

I.

1392 Juli 24 Salzburg. Die Herzoge von Bayern verkaufen den Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz die Herrschaften und Güter, die als Dritteil der Hinterlassenschaft Graf Meinhards von Görz und Erbteil weil. dessen Tochter Katharina, Gemahlin Herzog Johanns von Bayern, ihnen zugefallen sind.

Wir Steffan, Friedrich und Johannb gebrueder und wir Ernst, des egenannten herrn Johannsen sun, all von gots gnaden pfallentzgrafen bei Reyn und hertzogen in Bayern, etc. verjehen und tun kund offenlich mit dem brieff für uns und den hochgeboren fursten hertzog Willhelm, auch unsers vorgenannten hertzog Johansen sun, der zu seinen volkoem(en) jaren noch nicht komen ist, und für die durchleuchtigen hochgeboren furstin fraun Öffmeien, unsers lieben herren und swagers herrn Wentzlauen romischen kunigs und kunig ze Behem eehliche gemahel, unsers des egenannten hertzog Johannsen toechter,für die wir uns wissentlichen annemen, und auch für all ander unser aller der obgeschribnen hertzogen erben und nachkomen umb all unser herscheft, lannd, leut, vest, stet, sloss, klausen, teller, maerkcht und dorffer, höff und gueter, mautt, zoll, zins und gült, vogttei, gericht, zwing und peenn, strass, gelait auf wasser und land und all aigenschaft, lehenschaft und manschaft, geistlich und weltlich, geiaid, vischwaid, vederspil, wasser, waeld, holtzer, waid, perg und tal mit aller und gantzer zugehorung, die uns aus aller graf Meinharts seligen von Gortz hab und leutt, herschaft und gueter, die er hinder im hat gelassen, wie die genant sind, nichts ausgenommen, sunder alles inbeslossen, zu unserm drittail und erbtail zu unsers des vorgenannten hertzog Johannsen gemehlin und unsers hertzog Ernsten liebe muetter fraun Kathrein seligen, weilent des vorgenannten graf Meinharten tochter, sind anerstorben, es sei von heirat, erbschaft oder gemaechtnuss wegen oder wie die an uns komen oder gevallen sind oder was uns gevallen solt oder möcht sein, von vaetterlichem oder mueterlichen erb von den von Gortz mit allen eren, rechten, freihaitten und wirden, als die an uns komen sind, das wir nach gueter vorbetrachtung und zeitigem rate unser nachsten freund und unser raette, landherren und getreuen das alles recht und redlich ze kauffen geben haben und geben auch wissentlich mit krafft dietz briefs den edlen und wolgeboren unsern lieben swaegern und öhemen graf Hainrich und graf Johansen Meinharten gebruedern grafen zu Gortz und allen iren erben und

Digitized by Google

nachkoemen umb hundert tausend gulden ungrisch und ducaten, der wir gantz und gar von in bericht und betzalt sein. Davon sullen und mügen dieselben graffen graf Hainrich und graf Johans Meinhart von Gortz und all ir erben und nachkoemen die egenanten herschaft und erbschaft alle und auch alle stukch und gueter, als oben begriffen ist, furbas ewikchlich innhaben, besitzen, nutzen und niessen und allen iren frumen damit schaffen mit verkauffen, versetzen oder geben, wem si wellen oder wie in das aller pest fuget oder wolgevellet, als ander ir aigen gueter und sullen wir und all unser erben und nachkoemen in noch jemand andern daran dhain irrung noch hindernuss nicht tuen in dhain weis, wan wir uns wissentlich verzigen und vertzeihen uns auch gegenburtiklich aller der rechten vordrung, erbschaft und ansprach, die wir daran haben oder gehaben möchten, in dhain weis und sullen und wellen auch darnach niemants gesprech(en), wir noch jemant andrer von unsern wegen, weder mit recht noch an recht und nemen auch jetz die egen(annten) herschafft und erbschafft aller vorgeschriben stuckch aus unser gewalt, nutz und gewer und geben die gentzlich in ir gewalt, nutz und gewaer. Und was in den obgenannten herschaften und guettern lehen sind, da sullen wir unser offen brief geben an die fursten, von den si ze leben ruerent, sie sein geistlich oder weltlich, und in dieselben lehen aufsenden und si bitten, das si die von uns aufnemen und si den egen(anten) graf Hainrichen, graff Johans Meinharten von Gortz und iren erben und nachkomen geruethen ze leihen. Waer auch, das in nun furbas von uns oder unsern erben oder jemand ander von unsern oder unsern erben und nachkoemen wegen ansprach, irrung, invell oder hindernuss daran taet oder tuen wolt mit recht oder an recht, das sullen wir in gaentzlich ausrichten an allen iren schaden getreulich und an alles gevaerd. Taetten wir des nicht, was si des denn schaeden nement, die sullen wir in gaentzlichen ausrichten, auch an allen iren schaden, das sullen si haben auff uns allen unverschaidenlich und auf allen unsern landen und leutten und auf aller unserer hab, wa und in welichen landen wir die haben, wir sein lebentig oder toed, die si auch darumb aufgehalten und gephenden mügen mit recht oder an recht, geistlich oder weltlich, auf wasser oder auf land, das unser guetlicher wil ist und sullen auch wir und di unsern dawider nicht sein an gevaerd und sie und wer in des hilffet, tuent daran nichts wider uns noch wider dhainen den unsern, alslang und soverr das si davon irer schaeden gaentzlich werden ausgericht, als oben geschriben stet. In den vorgeschriben stukchen allen haben wir uns ausgenomen und vorbehalten das gemaecht und erbsch(aft), ob es ze sulden kumbt, das uns die vorgenanten graf Hainrich und graf Johans Meinhart von Gortz gemacht habent nach der brief lautt, die wier daruber haben, daran uns der gegenwuertig brief kain schad sol sein in dhain weis. Des zu uerkund ewiger sicherhait geben wir in den brief mit unsern anhangunden insigelen versigelten und mit des erwierdigen in gott vatters unsers lieben freundes hern Berchtolds, bischofen ze Freysingen, und der edlen unserr lieben besundern Johansen von Abensperg, Hainrich von Walsee, Wilhelmb von Maessenhaussen landmarschalich in Bayern, Conrats von Preyssingen, unsers hertzog Fridrich hoffmaister und Hansen von Tyedrichstoch, vorstmaister in Osterreich insigelen, die si durch unser fleissigen gebet zu zeugnuss daran gehangen haben in an schaden, das geschehen ist

Digitized by Google

an Saltzburg an sand Jacobsabent des heiligen zwelifpotten, anno domini milessimo trecentessimo nonagesimo secundo.

Staatsarchiv Wien, Kopie in Cod. 14 (5), Fol. 49'f. Auszug bei Lang, Regesta Boica X, 311.

II.

1392 Juli 24 Salzburg. Die Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz vermachen für den Fall, daß sie ohne männliche Erben sterben, den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann von Bayern alle ihre Länder, Schlösser und Güter.

Wir Hainreich und Johanns Meinhart geprueder grafen zu Gortz bekennen und tuen kund offenlich mit dem brief, als dem hochgeboren fuersten herrn Johansen, pfallentzgrafen bei Rein und hertzogen in Bayren, von heirattgueth wegen zu der hochgeboren furstin unser lieben swester fraun Kathrein, des wolgeboren unsers lieben herren und vatters graf Meinhart von Görtz saeligen tochter, erbschaft und erbrecht vermacht und verschriben ist gewesen aus den herschefften und landen, die derselbe unser herr und vater hinder im gelassen hat, und inn kraft derselben vermechtnuss dem egenannten hertzog Johansen von Bayren, seiner gemaehelin und seineu kinden ein geleiches drittail gevallen und gegeben ist worden, und wann nun die hochgeboren fürsten Steffann, Fridr(ich) und Johanns gebrüder, all drei pfallentzgrafen bei Rein und hertzogen in Bayren, uns obgenannt grafen von Gortz solich lieb und freuntschafft getan habent, das si durch fleissiges bet und begnaed uns hinder denselben drittail habent lassen komen, darumb das die herschaften gantz und ungetailt bei einander beleiben, so haben wir nach rat des erwierdigen Johansen hern bischofs ze Gurkg, der jetz unser gerhab und pfleger ist, und auch gemeinkchlich mit willen und rat unser landleutt und getreun den vorgenannten hochgeboren fursten Steffann, Fridrich und Johansen gebruedern, hertzogen ze Bayren, die lieb und freudschaft hinwider getan, das wier in allen dreien und allen iren erben und nachkoemen unverschaidenlich mit einander vermacht haben, vermachen und verschreiben in auch mit kraft ditz briefs mit rechter wissen mit aller der ordnung, krafte und beschaidenhait, die von geistlichen oder weltlichen gewonhaitten, rechten und gesetzten darzu gehoerent, all die lannd, gesloes, leutt und guetter, manschaft und lehenschaft, aigen und lehen, die uns von dem obgenannten unserm vater seligen und den hertzogen von Bayren worden sind und was wir furbas gewinnen, wie das genant oder gehaissen ist, also das die egenant drei hertzogen von Bayern und ir erben unser recht erben sullen sein, und mach(en) si auch jetzund gegenwurtiklich lediklich und freilich zu rechten erben, so ez allerpest krafft gehaben mag in solher beschaidenhait, das si nach unserm tod, ob wir abgiengen und nicht leiblich erben hinder uns liessen, das suen waeren, wenn das geschicht, da got vor sei, das denn dieselbe erbschafft und herschafft mit allen irn rechten, eren und gewonhaitten und mit aller irrer zugehorung erblichen gevallen sullen und auch angevallent, das si die ewiklichen innhaben, nüzen und besitzen in aller der weis, als die von unserm obgenannten herrn und vatter an die egenannten von Bayern und uns koemen

Digitized by Google

sind und als wir dieselbe erbschafft und herrschafft besessen, innegehat und gelassen haben, als in auch jetzund all unser ritter und knecht, stet und merkcht, edl und unedl, arm und reich überal in unsern landen und herschefften gehuldigt und gesworen haben, getreulich, undertaenig und gehorsam ze sein und ze wartten, ob es ze schulden kaem, als rechten erben und irr rechten herschafft. Wer aber, das wir aine oder mer tochter liessen, die dennoch unberatten waeren, die sullen die vorgenannten hertzogen von Bayern oder ir erben erberlichen nach freunt rat benanten und ingeben nach iren eren und treuen ungevaerlich. Aber wir und unser erben, das suen sein, sullen unser lebtag der obgenannten herschaft und land recht herren und wiert sein ungeirret und ungehindert mit vollem gewalt ungevaerlich und das wir darinn ze tuen und ze lassen haben mit verheiratten, mit verkauffen, mit versetzen nach aller unser notturfft und frumen ungevaerlich. Und waer, das wir verkauffen muesten oder wolten, das sullen wir anbietten und darhinder koemen lassen von maeniklich ungevaerlich, also ob si uns darumb geben wellen alsvil als ander leutt. Taetten si aber des nicht, so mugen wir unser notdurfft und frumen damit geschaffen, als oben geschriben stet. Und das inn all obgeschriben sachen und artikel stet und untzebrochen beleiben zu einer waren urkund und ewiger staetikeit, so geben wir in den brieff versigelten mit unser baider anhangenden insigelen und dartzu mit des vorgenanten unsers gerhaben des von Gurkg insigel und haben gebetten den erwuerdigen unsern lieben frewnd herrn Berchtolden bischoffen zu Freysing und die edlen hern Hainrich von Walsee und Hansen von Dyetrichstoch, forstmaister in Osterreich, das si zu einer zeugnuess ire insigel an den brieff haben gehenkcht, in an schaden. Geben zu Salzburg an sand Jacobs abent apostoli, anno domini millesimo trecentessimo nonagesimo secundo.

Staatsarchiv Wien, Cod. 14 (5), Fol. 48′ f. Lang, Regesta Boica X, 311.

III.

1394 Juli 7 Wien. Graf Heinrich von Görz für sich und seinen Bruder Johann Meinhard vermacht für den Fall, daß sie oder ihre Erben ohne männlichen Erben sterben sollten, den Herzogen von Österreich alle ihre Länder.

Wir Hainreich von gotes gnaden phallenczgraf ze Kêrnden, graf ze Gôrcz und ze Tyrol, vogt der gotshêwser ze Aglay, ze Trienden und ze Brixen fûr uns und all unser erben und fur den wolgeborn graf Johanns Meinharten von Görcz etc., unsern aynigen lieben brûder, der zu seinen vollen iarn noch nicht komen ist, für den wir uns als der elter under uns wissenlich annemen, und für all sein erben bekennen offenleich mit dem brief und tûn kunt allen den, die in sehen, lesen oder hôren lesen, wie das ist, daz, als wir vernomen haben, vor ettleichen zeiten, do wir dennoch unsere volle iar nicht hetten, von unserm gerhaben in unserm und unsers vorgenanten brûders namen ein gemêchtnûss getan sey. umb unsere land und herrscheffte in geschichte, ob wir bede ane leibeserben abgiengen, ze gevallen auf die hochgeboren fûrsten unser lieben swêger die herczogen von Bayrn, und daz auch ûber dasselb gemêchte brief geben sein under

Digitized by Google

insigeln unsers namen; so haben aber wir nu, seit wir zu unsern volkomen iaren komen sein, mit unsern dienstmannen, rêten und lieben getrewn bedacht, daz das land zu Bayrn zu schirme unsrer land und herrscheffte nicht ist gelegen, davon und auch wan dasselb gemêcht und die brief und insigel, damit das verschriben und besigelt ist, ane unser und unsrer rête wissen, willen und rat sind beschehen und gemachet und auch ander bestêtigung, die zu solichen sachen gehôret, nicht darczû komen ist. So bekennen und offenn wir wissentleich, daz das gemêcht dhain krafft nicht gehebt hat noch haben sol und enpinden des uns und unsern obgenanten brûder und all unser beder erben mit kraft des kegenwurtigen briefes. Dagegen haben wir und unser rête bedacht die namhaften grozz gnad, lieb und lauter trew, die uns der durlêwchtig hochgeborn fürst, unser lieber herr und ôhem, herczog Albrecht der elter herczog ze Ôsterr(eich) etc., in unsern lêuffen seit unsers lieben herren und vaters abgang manigvaltiglich hat beweyset, nêmleich daz er sein aigenhaft gût und darczû merklich mû dargelegt und gelihen hat, daz er den drittail aller unsrer herrschafft, der an die herczogen von Bayrn komen was, von in wider zu unsern handen gekauft und bracht hat, solicher lauttern lieb und trewn schirms und furdrung wir und die unsern uns auch hinfür von im und seinen vettern als von unsern gebornen lieben herren und ôhemen furbasser denn dhainen andern fürstenn und herren versehen und trosten mûgen und wellen; und haben auch betracht, daz unsere land und herrscheffte an derselben unsrer herren und ôhême land ze Krain und ze Isterreich und anderswa stossent und allerpest beholffen und beschirmet werden mugent und davon durch ere und schirme gemach und fride unserselbs und aller unsrer undertanen und getrewn gemainleich. So haben wir nach gûter vorbetrachtung und mit willen, gunst und bedachtem rat unsrer erberisten und namhaftisten dienstherren und manne, rittern und knechten, die yeczund bey uns waren, mit aller der ordenung, die darczû gehôret, mit den egenanten unsern lieben herren und ôhemen, herezog Albrechten dem eltern, und seinen vettern herczogen ze Ôsterreich und ir aller erben getan und tûn auch mit rechter wissend recht und redleich solich gemêchtnûss, ordnung und buntnûss, als hienach begriffen steet. Das [1]) ist ze merken, ob geschêch, das des almêchtigen gotes gnad nicht gebe, daz wir und unser vorgenant brûder abgiengen und nicht leibeserben, die sûne wêrn, hinder uns liessen, oder ob wir sûne gewunnen und daz die ane leibeserben, die sûne wêrn, abgiengen oder wenne unser erben ane sûne in dhainen kûnftigen zeiten abgiengen, das denne unser fürstentum und graffschafft ze Görcz, die phallenczgrafschaft in Kérnten und die herrschafft ze Lûncz und all unser herrschefften, vesten und stett, lêut und gûter, die wir nu haben oder hienach gewinnen, mit allen irn gerichten, rechten, gulten und nûczen, wirden und eren, freyhaiten und gûten gewonhaiten, die darczû gehôrent, wie die genant sein, alles inbeslossen mit vollem rechten erben und gevallen sullen auf die vorgenauten unser herren und ôhemen, die herczogen von Ôsterreich und auf all ir erben ze besiczen, haben und niessen, als ander ir selbs land gênczleich an alle auzzug und widerred ungevêrlich, also doch, ob das also in dhainen kunftigen zeiten zu schulde komen wirdt,

[1]) Vgl. von hier an Nr. IV.

Digitized by Google

daz danne alle dieselben unsere land und herrscheffte und alle unsere phaffhait, dienstmannen, rittern und knechten burger und lantlêut darinne gesessen beleiben ewiglich bey allen den freyhaiten, gnaden, rechten und gûten gewonhaiten, die si bey unsern vordern sêligen und uns von alter gehebt und herbracht habent ane gevêr. Wêr aber, daz wir oder unser erben, das sûne wêrn, ayn oder mer tochtern unberaten hinder uns liessen, die sullen die vorgenanten unser lieben herren und ôhem, die herczogen von Ôsterreich oder ir erben nach irer frêwnt rat erberlich beraten und in geben nach iren eren und trewn ungeverlich.

Dagegen habent uns unser vorgenant herren und ôhem in geleicher weise herwider gemacht ire furstentum und land ze Krain, ze Isterreich und in der Metlik nech laut irer brief, die si uns darûber habent gegeben. Seid auch also unser egenant lieben herren und ôhemen die herczogen von Ôsterreich ains tails und wir des andern tails unsere land und herscheffte bedenthalber fur mênigleich eynander gunnen, so ist zimleich, daz wir auch bedenthalben unsere land und lêutt eynander behelffen ze schirmen und in gûtem wesen ze halten. Davou so haben wir auch nach rat unsrer rête, als oben begriffen steet, uns zu denselben unsern herrn und ôhemen verbunden und verbinden auch wissentleich für uns und all unser erben ewigleich, daz wir in und all iren erben und irn landen und lêwten wellen und sullen dienstleich geraten und geholffen sein frewntleich und getrewleich wider aller mêniglich, nyemand auzgenomen, denn allain dem heyligen Rômischen reich und den erwirdigen gotshêusern des patriarchtums ze Aglay und des erczbistums ze Salczburg, also ob yeman wêr, in welichen wirden, eren oder wesen der sey, der unser vorgenant herren und ôheme, die herczogen von Ôsterr(eich) an irn landen, lêuten oder gûtern, freyhaiten, gnaden, rechten oder gûten gewonhaiten angreiffen, beschedigen, beswêrn oder dringen wurde in dhainen weg ane recht, daz wir und unser erben wider den unsern vorgenanten herren und ohemen und irn erben, wenn si uns darumb anrûffend, ane verczichen wellen und sullen zûziehen und geholffen sein frewntleich und getrewleich nach unserm pesten vermügen ane alles gevêr, damit dieselben unser herren und ôhem und ir land und lêwt bey irn freyhaiten, gnaden, rechten und gûten gewonhaiten beleiben und gehalten werden, desselben sich unser vorgenant herren und ôheme herwider gen uns auch zu geleicher weyse verphlicht habent. Was krieg auch unser aintweder tail an des andern wissen und willen anvahet, des ist im der ander tail nicht pflichtig ze helffen, er tû es denn gern und von gûtleichem willen. Auch sol unser yekleicher tail in seinen landen, herscheften und gebieten des andern tails prelaten und lantherren, geistlich und weltlich diener, ritter und knecht, burger und lantlêut, schirmen und fristen an irn leiben und gûttern vor allem gewalt und unrecht, als furderlich und getrewlich und ernstlich als sein selbs lewt und diener ungeverlich. Wir sullen auch bedeuthalben yetweder tail in seinen landen und gebieten alle gewonleich strassen friden und beschirmen vestiklich, daz alle kaufflêwt und meniglich ir arbait und ander notdurfft fridleich und ungehindert treiben mûgen, als in ydem land sitleich, gewonleich und herkomen st ane gevêr.

Durch daz auch dis unser gemêchtnûss und bûntnûss dester vester beleib, so verphlichten wir uns wissentlich mit dem brief, daz wir und

Digitized by Google

unser obgenant brûder mit uns selber noch dhainen unsern kinden, die uns gnade gotes noch geit, dhain heyrat mit nyemann tûn oder aufnemen wellen noch sullen ane willen und rat unsrer obgenanten herren und ôheme, herczog Albrechts und herczog Wilhalms, seins vettern, die weil die lebent. Wenne aber die nicht mer sind, das got lang wend, so sullen wir oder unser erben das tûn mit willen und rat des herczogen und herren ze Ôsterreich, der denn ye der eltist ist, ungevêrlich. Auch wellen noch sullen wir oder unser erben nu furbazz dhain gemêchtnûss oder pûntnûss mit nyemannt tûn oder aufnemen ane wissen und willen derselben unsrer herren und ôheme von Ôsterreich oder daz wir aber dis kegenwurtig buntnuss nêmleich ausnemen getrewlich und ane alles gevêr. Wêr aber, daz wir oder unser erben das darûber têten von vergessen oder dhainen andern sachen, so seczen und maynen wir yeczunt wissentlich mit dem brief, daz das dhain kraft oder macht wider dis kegenwurtig gemêchtnûss und buntnûss nicht hab noch haben sull, sonder wir geloben und verbinden uns und all unser erben bey unsern trewn und eren, dis gegenwurtig gemêchtnûss und bûntnûss ze halten und volfûren getrewlich und ungeverlich und dawider nymer getûn noch gehelffen ze tûn heimleich noch offenleich in dhainem weg.

Sunderleich ist ze wissen, daz wir vorgenanter graf Hainreich und unser egenanter lieber brûder graf Johans Meinhart und unser erben, das sûne sein, sullen unser lebtêg der obgenanten unsrer land und herrschafft recht herren und wirtt sein ungeirret und ungehindert mit vollem gewalt ungeverleich, und daz wir darinne ze tun und ze lassen haben mit verkauffen oder verseczen nach aller unsrer notdurft und frumen ungevêrlich, also doch ob geschêch, daz wir verkauffen oder dhain geslos verseczen musten oder wolten, das sullen wir unser egenanten herren anpieten und die dahinder komen lassen vor meniklich ungeverlich, also ob si uns darumb geben und tûn wellen, als vil als ander lêut, ane gevêr. Têten si aber dez nicht, so mûgen wir unser notdurfft und frumen damit geschaffen, als oben geschriben steet. Und daz unsere vorgeschriben gemêchtnûss und buntnûsse stêt und unzebrochen belaiben in allen stukchen und artikeln als vorgeschriben ist, so geben wir vorgenanter graf Hainreich von Görcz fûr uns und unsern obgenanten lieben brûder graf Johanns Meinharten und fur all unser erben den egenanten unsern lieben herren und ôhemen, herczog Albrechten dem eltern und seinen vettern herczogen ze Ôsterreich und allen irn erben den brief versigelten mit unserm aigem anhangunden insigel und auch mit der edeln unsrer lieben getrewn unserer rête, dienstherren und lantlêut, als die hernach geschriben steent, insigeln, die si von unsers geschêffts wegen und auch durch unsrer fleizzigen bete willen zu sampt dem unserm auch an disen brief gehengt haben. Und sind das dieselben unser rête, dienstherren und lantleut, des ersten her Chunrat purkgraf ze Lûncz, her Phlebuss vom Turn, her Michel von Rabbat, her Ritschart vom Turn, her Jorg von Groppenstain, her Jorg von Welsperg, her Niclas von Newnhaus, her Pangrecz purkgraf von Luncz, Jorg von der Alben vom Newnhaus, Jacob Rotenstainer, Erasem purkgraf von Lûncz, Mathes Flasperger, Hanns von Rabbat, Peter von Groppenstain, Kristoff von Welsperg, Jorg von Lintt, Paul von Welsperg, Gregor von Dornberg, Hanns Hêwzz, Mathes, Chunrats sun von Görcz, Peter von Musch, Franczesk von

Digitized by Google

Cremaun und Mathes Noder von Gôrcz. Und wir die yeczgenanten, unsrer egenanten herren von Gôrcz rête, dienstherren und lantleute bekennen, dáz die vorgenant gemêchtnuss und puntnûsse nach unserm rat wissen und willen geschehen sind und darumb nach geschêft und fleissiger pet des obgenanten unsers gnedigen herren graf Hainreichs von Gôrcz. Und auch zu bessrer sicherhait bestêttung und vestigung alln vorgeschriben sachen und dingen haben wir unsere aigne insigel zusampt des vorgenanten unsers gnêdigen herren graf Hainreichs von Gôrcz insigelen gehengt an den brief, der geben ist ze Wienn an eritag nach sand Vlreichs tag, nach Krists geburd drewczehenhundert iar und darnach in dem vier und newnczigistem iare.

(Staatsarchiv Wien, Orig. — Lichnowsky IV, 2419. Coronini Tentamen 343).

IV.

1394 Juli 7 Wien. Die Herzoge von Österreich vermachen für den Fall, daß sie und ihre Nachkommen ohne männliche Erben sterben sollten, den Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz Krain, Istrien und Möttling.

Wir Albrecht von gots gnaden hertzog ze Oterreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, grave ze Tyrol etc. für uns, unsern lieben sun hertzog Albrecht und all unser erben und wir Wilhalm von denselben gnaden auch hertzog der obgenannten lande für uns und unsern lieben bruder hertzog Leupolten, hertzog Ernsten und hertzog Fridreichen, für die wir uns wissentlich annemen, und fur all unser erben bekennen offenlich mit disem brief, daz wir nach guter vorbetrachtung und nach zeitigem rat unser lanthern und raet und durch schierms, frides und gemachs willen unser selbs und all unser undertanen und getreun mit aller der ordnung, die dartzu gehoret, mit den edeln wolgeborn unsern lieben oheimen graf Hainreichen und graf Johans Meinharten gebrudern pfalltzgraven in Kernden und graven ze Görtz und ir beider erben getan haben und tun auch mit rechter wissem recht und redlich solich gemechtnusse ordnung und puntnuss als hienach geschriben stet. Das [1]) ist ze merkchen, ob geschech, daz dez almechtigen gots gnad nicht geb, das wir und unser vorgenant sun und bruder abgiengen und nicht leibserben, die sun wern, hinder uns liessen, oder ob wir sun gewunnen und daz die an leibeserben, die sun wern, abgiengen oder wenn unser erben an sun in dhainen kunftigen zeiten abgiengen, das denn unser fürstentum und land ze Krain und ze Isterreich und in der Metlik und all unser vesten, stet, lewt und guter, die wier jetz in dens(elben) furstentumen und herschefften haben oder furbaz gewinnen, mit allen iren gerichten, rechten, gulten und nutzen, wirden und eren, freiheiten und guten gewonhaiten, die dartzu gehornt, wie die genant sein, alles inbeslossen mit vollen rechten erben und gevallen sullen auf die vorgenant unser oheimen von Gortz und auf all ir erben ze besitzen, ze haben und ze niessen als andre ir selbs lande und herschefft gentzlich an

[1]) Vgl. von hier an Nr. III.

Digitized by Google

all aufzug und widerred ungevaerlich, also doch, ob das also in dhain kunfftigen zeiten ze schulden komen wirdt, datz denn alle die selben unser land und herschefft und all unser phaffhait, dienstmanne, ritter und knecht, burger und landleute darinne gesessen beleiben ewikhlich bei allen den freiheiten, gnaden, rechten und guten gewonhaiten, die si bei unsern vodern säligen und uns von alter gehabt und herbracht habent an geverde.

Da engegen habent uns unser vorgenant oheim von Gortz in gleicher weis herwider gemacht ir fürstentum und graffschafft ze Görtz, die phaltzgraffschafft ze Kernden und die herrschafft ze Lüntz nach laute irr brief, die si uns darüber habent geben. Seind auch also wir ainestails und unser obgenant lieb oheim von Gortz des anderntails unser land und herscheffte, als vor geschriben stet, baidenthalben für menickhlich aneinander gunnen, so ist zimlich, das wir auch baidenthalben unser land nnd lewt einander behelffen ze schirmen und in gutem wesen ze halten.

Und davon so haben wir auch nach rat unsrer herrn und raete uns zu den obgenanten unsern oheimen verpunden (und. verbinden)[1]) auch wissentlich für uns und all unser erben ewikchlich, daz wir in und allen iren erben und iren landen und lewten wellen und sullen geraten und geholffen sein freuntlich und getreulich wider allermenchleich nyemand ausgenomen, denn allain dem heiligen romischen reich und den erwürdigen gotzhäusern des patriarchen ze Agley und dez ertzbischoffs ze Saltzburg also, ob jemand waer, in welichen wirden oder wesen der sei, der unser egenannte ohaime von Gortz an iren landen, leuten oder gutern, freihaiten, gnaden, rechten oder guten gewonhaiten angreiffen, schedigen, beswern oder dringen wurd in dhainen weg, an recht, das wir und unser obgenannt sun, bruder und erben wider den unsern egenannten ohaimen und irn erben, wenn si uns darumbe anrueffent, an vertziehen wellen und sullen zuetziehen und geholffen sein freuntlich und getreulich nach unserm besten vermugen an all gevaer, damit dieselben unser ohaimen und ir land und leut bei iren freihaiten, gnaden, rechten und guten gewonhaiten beleiben und behalten werden, desselben sich die vorgenannt unser ohaime herwider gen uns auch ze gleicher weis verphlicht habent. Waz krieg auch unser aintweder tail an des andern wissen und willen anvahet, dez ist im der ander tail nicht phlichtig ze helffen, er tue es denn gern und von gütlichem willen. Auch sol unser jeglicher tail in seinen landen, herschefften und gebietten des andern tails prelaten und lanthern, gaistlich und weltlich, diener, ritter und knechte, burger und landleut schirmen und fristen an iren leiben und gute(r)n vor allem gewalt und unrecht als fuderlich, getreulich und ernstleich als sein selbs leut und diener ungevaerlich. Wir sullen auch baidenthalben jetweder tail in seinen landen und gebietten all gewonlich strassen friden und beschirmen vestikleich, daz all kaufleut und menikleich ir arbait und ander notdurfft fridleich und ungehindert getreiben mugen alz in jedem land sittleich, gewonleich und herkomen ist. Auch wellen noch sullen wir oder unser erben nu furbaz dhain gemechtnusse oder puntnuss der obgenannten lande Krain, Isterreich und in der Metlikch mit niemand tuen oder aufnemen an wissen und willen derselben unser ohaimen von Gortz oder das wir aber dis gegenwurtig puntnuss nemlich

[1]) Ergänzt nach Nr. III.

Digitized by Google

auznemen getreulich und an alls gevaer. Wer aber das wir oder unser erben das daruber teten von vergessen oder dhain ander(n) sachen, so setzen und mainen (wir) jetz wissentlich mit disem brief, daz das dhain kraft oder macht wider dis gegenwurtig gemechtnuss und puntnuss nicht habe noch haben sulle, sunder wir geloben und verpinden uns und all unser erben bei unsern wirden und eren, dis gegenwurtig gemechtnusse und puntnusse ze halden und ze volfurn getreulich und ungeverlich und dawider nimer getuen haimlich noch offenlich in dhain weg. Sunderlich ist ze wissen, das wir vorgenant hertzogen von Österreich, unser sun, unser lieben bruder und unser erben, das sun sein, sullen unser lebtag der obgenant unser land und herrschaffte je Krain, ze Isterreich und in der Metlik recht fürsten und herren sein ungevert und ungehindert mit vollem gwalt ungeverlich und daz wir darinn ze tun und ze lassen haben mit verkauffen, mit versetzen noch allen unsern notdürfften und fromen ungevaerlich, also doch, ob geschech, daz wir verkauffen oder dhain geslos versetzen würden und wolten, das sullen wir unser obgenannt ohaimen von Gortz anbietten und die dahinder komén lassen vor meniklichen ungeverlich also, ob si uns darumb geben und tuen wellen als vil als ander leut an gevaer. Tetten si aber dez nicht, so mugen wir unser notdurfft und fromen damit schaffen als oben geschriben stet. Und dez ze urkund geben wir obgenant hertzog Albrecht für uns und hertzog Albrecht, unsern sun, und wir obgenant Wilhalm für uns und unsern vorgenannten bruder hertzog Leupolten, hertzog Ernsten und hertzog Fridreich und unser erben den egenannten unsern lieben oheimen graf Hainrich und graf Johans Meinharten gebrüdern und iren erben disen brief versigelten mit unsern anhangunden insigelln, der geben ist ze Wien an eritag nach Udalrici LXXXX quarto.

Staatsarchiv Wien, Cod. 14 (5), Fol. 9'—11; 1493.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die Datierung und Einreihung der unechten Diplome K. Ludwigs d. D. für Amorbach und Fulda (Böhmer-Mühlbacher Regg. NN. 1396, 1390 u. 1395). Das Diplom, welches die Abtei Amorbach von Ludwig d. D. erhalten haben will, worin dem Kloster der Wald Wolkman (sw. Amorbach) und Fischereirechte in der Mud (an Amorbach vorbei l. zum Main fließend) geschenkt werden, ist bereits von Mühlbacher als „mindestens verdächtig" erklärt worden, u. zw. sowohl formell, als inhaltlich. Es ist aber sicher eine Fälschung, schon deswegen, weil Amorbach erst Ende des 10. Jahrhunderts gegründet worden ist. Mit Recht hatte Mühlbacher darauf hingewiesen, daß selbst in der um die Mitte des 12. Jahrh. vom Kloster angefertigten Fälschung auf den Namen K. Ottos III. (DO III 434) der Besitz des Waldes Wolkman nicht erwähnt wird. Unsere Urkunde, die nur in deutscher Sprache in einem Amorbacher Kopialbuche aus der Wende des 14./15. Jahrh. überliefert ist, wird also kaum vor dem 13. Jahrh. entstanden sein, und wahrscheinlich war von derselben überhaupt niemals ein lateinischer Text vorhanden. Der Inhalt richtet sich nämlich offensichtlich gegen die Bürger und Bauern von Amorbach und Umgebung, von denen der Abtei das Holzrecht im Walde Wolkman und die Fischerei in der Mud streitig gemacht wurde [1]). Diesen gegenüber hoffte jedenfalls das Kloster mit einem deutschen Texte besser zum Ziele zu gelangen.

Eine Vorlage stand dem Fälscher zweifellos zu Gebote, aus welcher er neben einzelnen Formeln für den Text vor Allem die Rekognition und die Datierung entlehnt hat. Die Vorlage war von Reginbert in Vertretung Radleics gefertigt und zu Forchheim im 16. Re-

[1]) Auch nach dem Bauernkriege (1525) bildeten die Wald- und Fischereifrevel der Amorbacher Bürger und Bauern einen Haupt-Beschwerdepunkt des Klosters.

Digitized by Google

gierungsjahre Ludwigs ausgestellt. Genanntes Regierungsjahr währte vom September 848 bis September 849. Trotzdem hat Mühlbacher die Urkunde zum Frühjahr 850 eingereiht in der Annahme, daß das Regierungsjahr um eine Einheit zu niedrig angesetzt sei, wie in den Diplomen B.-M. NN. 1392, 1394. Allein diese Annahme erweist sich als nicht zwingend. Ludwig ist im 17. Regierungsjahre wohl gar nicht in Forchheim gewesen. Denn er urkundet Mitte Juni 849 zu Trebur, erkrankte aber bald darauf, so daß er am Feldzuge gegen Böhmen nicht teilnehmen konnte. Im Juni 850 urkundet er in Köln, dürfte sich also in der Zwischenzeit vom Rhein nicht entfernt haben. Dagegen fügt sich die Urkunde ausgezeichnet in das 16. Regierungsjahr, u. zw. in die ersten Monate des Jahres 849. Ludwig urkundete im November 848 zu Mainz, am 8. März 849 zu Regensburg; der Weg führte ihn also auf jeden Fall an Forchheim vorbei[1]). Die benutzte Vorlage sowie die Amorbacher Fälschung ist demnach ohne Bedenken in die ersten Monate des Jahres 849, zwischen B.-M. 1389 und 1391, einzureihen.

Fragen wir, woher sich die Amorbacher Mönche die Vorlage verschafft haben, so können wir mit größter Wahrscheinlichkeit sagen: aus Fulda. In der Tat besitzt Fulda zwei Urkunden Ludwigs aus jener Zeit: B.-M. 1390 und 1395, leider alle beide durch Eberhard nach seiner Manier verfälscht[2]). Das erste Diplom ist vom 27. Januar mit Indiktion 12, ohne Ortsangabe, das zweite vom 12. Februar ohne Jahresangabe aus Forchheim datiert. Ersteres gehört also zum 27. Januar 849 und ist von Mühlbacher auch so eingereiht worden. Dagegen hat er die zweite Urkunde mit der Amorbacher zum Jahre 850 gestellt. Wäre Mühlbacher nicht durch die mangelhafte Jahresangabe in NN. 1392, 1394 befangen gewesen, so wäre er wahrscheinlich auch selbst auf den Gedanken gekommen, daß alle drei Urkunden aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sind, und daß diese Vorlage nur im Januar/Februar 849 ausgestellt gewesen sein kann.

Würzburg. Franz J. Bendel.

---

[1]) Mühlbachers Regesten liefern dafür zahreiche Beispiele. Im Jahre 857/58 machte Ludwig d. D. denselben Weg in umgekehrter Richtung (B.-M. 1428—1430a), ebenso im Jahre 872 (B.-M. 1490 b c).

[2]) Der Name des Rekognoszenten lautet in der ersten Urkunde: Chunratus, (verderbt aus Comeatus?), in der zweiten richtig: Reginbertus. Den Namen des Kanzleivorstandes (Radleic) hat Eberhard weggelassen, wie er es häufig zu tun pflegt.

Digitized by Google

Gnesener Hussitenverhöre 1450—1452. Nach dem Dahinscheiden des polnischen Primas Vinzenz II. Kot von Dębno (1436—48) wußte es König Kasimir IV. der Jagiellone durchzusetzen, daß nicht der Kandidat des Domkapitels Thomas Strzępiński, sondern der Bischof von Kujawien, Władysław I. Oporowski vom Wappen Sulima, Sohn des Wojwoden Nikolaus von Łęczyce (Lenschütz) [1]), auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen gelangte. Die Wahl vom 27. Oktober 1448 wurde am 17. Juni 1449 von Papst Nikolaus V. bestätigt, aber erst am 8. September erfolgte die feierliche Inthronisation, da es eines energischen Auftretens von Seiten des Kapitels bedurfte, bevor der Erwählte sich zur Reise nach Gnesen bequemte. Auch fürderhin hat der Primas seine Metropole möglichst gemieden, sicher im Bewußtsein der ihm innerhalb des Domkapitels feindlichen Stimmung. Für gewöhnlich pflegte er in Łowicz, Skierniewice oder Uniejów, am liebsten aber in Oporowo, wo er auch am 11. März 1453 verstarb, zu residieren. Eifrigst bemühte er sich um Verwaltung und Bewirtschaftung der erzbischöflichen Güter. Denn unleugbar zeichnete ihn ein auf das Materielle gerichteter praktischer Sinn aus, der sich auch in den endlosen Streitigkeiten zwischen Primas und Kapitel um die Einkünfte kundtat. Dieses Streben nach Nutzen und Gewinn ließ ihn aber aufs gröblichste seine geistlichen Verpflichtungen vernachlässigen. Allerdings bestellte er zum Generalvikar einen Mann, der das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf rechtfertigte, obwohl dieser nicht zu seinen Wählern gezählt, dessen außergewöhnliche Fähigkeiten er aber schätzen gelernt hatte. Nach seinen in Krakau vollendeten Studien war Sędziwój Czechelski aus der Familie Korab [2]) 1432 Domherr in Gnesen geworden. 1436 war ihm die Propstei von St. Georg auf dem Lechberg daselbst, auf die er aber später verzichtete, übertragen worden, 1441 ging er zur Bereicherung seiner Kenntnisse auf die Pariser Universität und wurde dann in Krakau Universitätsprofessor. Enge Freundschaft verknüpfte ihn mit dem polnischen Geschichtsschreiber Johann Długosz. Das ihm von Erzbischof Władysław übertragene Generalvikariat legte er 1452 nieder, das dann auf seinen Neffen Nikolaus Czechelski überging. Er

[1]) Ks. Jan Korytkowski. Arcybiskupi gnieźnieńscy, prymasowie i metropolici polscy od roku 1000 aż do roku 1821. II. Poznań 1888. 211—244. Stan. Karwowski. Gniezno. Roczniki Tow. Przyj. Nauk Pozn. XIX. Posen 1892 (cit. Karwowski) 341 nº 29.

[2]) Ks. Jan Korytkowski. Prałaci i kanonicy katedry metropolitalnej gnieźnieńskiej od roku 1000 aż do dni naszych. I—IV. Gnesen 1883 (cit. Korytkowski) I. 164—180. Karwowski. 387 nº 193. Ks. Władysław Siarkowskis Artikel in der Encyklopedja kościelna hrsg. v. Michał Nowodworski XXV. Warschau. F. Czerwiński 1902. S. 232—37.

Digitized by Google

selbst übernahm das Amt des Prokurators und Schatzmeisters. Die ihm angetragene Würde eines Bischofs von Wilna und später die eines Erzbischofs von Prag schlug er aus, trat vielmehr in das 1430 auf Bitten des Krakauer Akademieprofessors Paul Vladimiri von König Władysław Jagiełło gegründete Augustiner-Chorherrnstift Kłodawa[1]) ein, ohne aber durch dieses Scheiden aus der Welt die politische Bühne, wie er wohl wünschte, ganz zu verlassen. So wirkte er, der seines Königs volles Vertrauen besaß, beim Thorner Friedensschluß mit. Hochbetagt starb er nach 1489 im Stift Kłodawa, dessen Propst (Praepositus) er geworden war. Gerühmt wurde er wegen seines mustergültigen christlichen Lebens, seiner wahren Frömmigkeit und seiner tiefen Gelehrsamkeit, von der seine Schriften noch heute zeugen. Er war ein bedeutender Kanzelredner, der unerbittlich alle Schäden aufdeckte und selbst vor des Königs Person nicht haltmachte. Am größten aber zeigte er sich als Verwaltungsbeamter und in diplomatischen Missionen.

Aus seiner Tätigkeit als vicarius in spiritualibus generalis besitzt das kgl. Staatsarchiv zu Posen aus dem Nachlaß des Archivdirektors Lekszycki eine Papierhandschrift[2]) von vier Blatt mit gerichtlichen Aufzeichnungen, die in B. Ulanowskis Ausgabe der Acta capitulorum necnon iudiciorum ecclesiasticorum selecta[3]) nicht aufgenommen worden sind. Diese Handschrift in Größe von 21,3 × 31,0 cm besteht aus einem Doppelblatt (1 und 4), in das die Einzelblätter 2 und 3 hineingelegt sind. Die erste Seite von Blatt 4 ist nur etwa zu drei Viertel beschrieben, auch die Rückseite ist freigeblieben. Die Eintragungen erfolgten nicht von Fall zu Fall. Die Schreiber zeichneten die Verhandlungen mehrerer Tage in einem Zuge auf, ließen es hiebei aber an aller Sorgfalt fehlen, so daß sie oft zu streichen und zu bessern genötigt waren. Bei der Herausgabe erübrigte es sich, auf alle diese kleinen Einzelheiten aufmerksam zu machen.

Die Aufzeichnungen bringen Protokolle über Hussitenverhöre, die unter Sędziwój Czechelskis Vorsitz von 1450—52 stattfanden. Auch in Großpolen hatte das Kelchnertum mehr Anhänger gewonnen, als früher angenommen wurde. Das ganze 15. Jahrhundert hindurch hörten die Ketzerprozesse nicht auf, und wenn auch die meisten Irrgläubigen

---

[1]) Michał Wiszniewski: Historya literatury polskiéj. IV. Krakau 1842. S. 27.

[2]) Gnesen. Domkapitel C. 81.

[3]) I. II. III 1. = Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. XIII. XVI. XVIII 1. Krakau 1894. 1902. 1908. (cit. Ulanowski).

Digitized by Google

in den Schoß der heiligen Kirche zurückkehrten, so hört man doch von einzelnen harten Urteilssprüchen und Autos da Fé [1]).

Drei Stücke fallen aus dem Rahmen der übrigen heraus. Zwei (nº 6 und nº 10) betreffen Ehesachen, in nº 15 beauftragt der päpstliche Protonotar Johann von Niewież, Archidiakon von Gnesen und Kalisch, den Pfarrer Nikolaus in Dąbroszyn und andere — es liegt hier die Ausfertigung für den eben genannten vor — die Leiter der Kirchen in Kuchary bezw. in Rusocice und Magnuszewice unter Androhung des Bannes zu zwingen, ihren Verpflichtungen dem Vizearchidiakon und der Gnesener Kirche gegenüber nachzukommen.

Die Aufzeichnungen sind der Zeit nach geordnet; nur das Stück nº 8 unterbricht die Reihenfolge, doch scheint ein Versehen in der Tagesangabe vorzuliegen. Das am Schluß angefügte Mandat gehört zeitlich vor alle übrigen Eintragungen und datiert vom 22. März 1450.

Das einen Fall von Doppelehe behandelnde Stück nº 6 ist wieder gestrichen; in gleicher Zeile mit der Überschrift liest man die Zahl 1471. Mir scheint, daß das Jahr der Tilgung angegeben werden sollte. Ob damals der Richterspruch hinfällig wurde, oder ob man merkte, daß dieses Stück inhaltlich nicht in diese Aufzeichnungen hineingehörte, lasse ich dahingestellt.

Acta causarum fidei et eorum, que ipsam fidem concernunt coram venerabili domino Santcone Butconis de Cziechel vicario in spiritualibus generali ecclesie Gneznensis cognitarum sub pontificatu reverendissimi in Christo patris domini et domini Wladislai eiusdem sancte ecclesie Gneznensis archiepiscopi et primatis de anno Domini millesimo quandringentesimo quinquagesimo.

1. Die saturni XXV. mensis aprilis [2]) reverendissimus pater dominus Wladislaus archiepiscopus misit Gneznensem discretum Bernardum de Brzesini [3]) presbyterum Gneznensis dyocesis examinandum super quodam libro, in quo plures continebantur errores, invadiato sibi per Johannem opidanum in Bolemowo[a])[4]) Gneznensis dyocesis; qui quidem Bernardus representavit se domino Santconi vicario in spiritualibus et ipse dominus vicarius in spiritualibus recepto ab eo iuramento de dicenda veritate secundum tenorem et formam in sacro concilio Constanciensi editam examinavit et inquisivit.

[1]) Ulanowski. Theodor Wotschke: Das Hussitentum in Großpolen. Aus Posens kirchlicher Vergangenheit I. Lissa i. P. 1911. 29—72. Stan. Karwowski. Husytyzm na Kujawach. Przegląd wielkopolski IV. Posen 1914. 434—442. s. a. meinen Bericht über diese Arbeit i. d. Zeitschr. f. osteurop. Gesch. IV. 613.

[2]) 1450 April 25.

[3]) Brzeziny a. d. Mrożyca Kr. Łódź. Gouv. Petrikau.

[4]) Bolimów a. d. Rawka. eh. Städtchen. j. Ortschaft. Kr. Łowicz. Gouv. Warschau. Pfarrkirche 1427 von Fürstin Anna von Masovien gegründet.

[a]) Bolenowo hs.

Digitized by Google

In primis interrogatus, an ipse fuit in Praga vel alibi in Bohemia et an audiverit aliquos habentes libros erroneos de opusculis Johannis Hus aut Vicleph et an de huiusmodi libro predicaverit aut docuerit, respondit quod non. item interrogatus, an prefatus Johannes opidanus de Bolemowo[a]) fuerit in Bohemia et aliquos libros habuerit, respondit, quod audiverit de eo, quod ipse ex fama hominum omnium dicencium ipsum esse magnum hereticum et quod plures habuerit libros, cum dominus archiepiscopus Jastrambyecz[1]) captivaverat eundem dominum Jo., ut dicitur, infamatum de heresi, et adiecit reverendo, quod audiverit, quoniam dominus Johannes plebanus in Krznyewycze (!) dictus Pyrzan[2]) rescripsit eundem librum ab eodem Johanne de Bolemowo et habet originalem cum descripto libro. item interrogatus, an sciret vel audiverit, qui laudaret sectam Johannis Hus et eorum, qui erant in Bohemia, respondit quod non.

Et ultra per iuramentum et deposicionem domini Bernardi prefatus dominus vicarius in spiritualibus accepit confessiones per sacramentum a domino Sigismundo plebano in Brzesini[3]) super fama eiusdem domini Bernardi et honestate vite, de qua interrogatus, an sciverit vel audiverit ipsum Bernardum aliquando fuisse in Bohemia et docere aliqua erronea, respondit de hoc nichil sibi constare, item interrogatus, an ipse Bernardus semper honestate se teneret. respondit, quod ab eodem tempore, quo ipsum cognovit, nichil de eodem audivit inhonesti.

2. Johannis Sobyewola, qui venit de Bohemia.

Die jovis ultima aprilis[4]) Johannes Swawola opidanus in Cleczsko[5]) adductus est ad conspectum domini vinctus et juravit dicere omnem veritatem, de qua fuerit interrogatus a tempore, quo in Bohemia est conversatus et qualiter ibi conversabatur et adveniens huc, quomodo moratur.

Interrogatus, si diu inceperit morari in Bohemia, respondit, quod a tempore illo, quando dominus Ostrorog[6]) cum aliis dominis equitaverant in Bohemiam nomine domini Cazimiry[7]) ad suscipienda illius regni gubernacula[8]). interrogatus, ubi morabatur per hos annos in Bohemia, respondit, quod in Nachod[9]) morabatur aput Coldam[10]) tribus vel quatuor annis. interrogatus, an infra hos tres annos sit aliquando confessus, respondit, quod confitebatur cuidam Gregorio presbitero ibidem moranti in Nachod.

---

[1]) Adalbert Jastrębiec, Erzb. v. Gnesen 1423—36.

[2]) Krośniewice? Flecken. Kr. Kutno. Johannes Pyrzan plebanus in Rznewycze 1446 Juli 5 als Zeuge im Zehntstreit zwischen dem Pfarrer Andreas und dem Erbherrn Johannes in Brzeziny. Ulanowski II nº 427.

[3]) Ein Sigismund hatte sich in den Besitz der Pfarre gesetzt, doch setzte Erzbischof Vinzenz II. Kot. Pfarrer Andreas 1446 März 29 wieder in seine Rechte ein (Ulanowski II. 425).

[4]) 1450 April 30.

[5]) Kletzko (Klecko) Stadt. Kr. Gnesen.

[6]) Sędziwój von Ostroróg, Wojwode von Posen und Generalstarost von Großpolen. † 1439.

[7]) Bruder König Władysławs Warneńczyk und später als König Kasimir IV. Jagiellończyk (1447—92).

[8]) Feldzug von 1438.

[9]) Náchod a. d. Mettau (Böhmen).

[10]) Personenname.

[a]) Bolenowo hs.

Digitized by Google

interrogatus, an haberet priorem aliquando uxorem quam istam, quam nunc habet, respondit, quod habuit et suscepit ex ea quatuor pueros. interrogatus, an filiam duxisset in Bohemiam, respondit quod non, sed duxit eam ad amitam in Glogowo [1]). interrogatus, an aliquem librum Bohemicum vel literam aliquando alicui huc portasset, respondit quod numquam. interrogatus, quis ei dedit copulam cum ista uxore, quam nunc habet, respondit quod dominus Nicolaus vicarius, qui nunc est in Cleczsko. interrogatus, si post hanc copulam fuit in Bohemia, respondit, quod fuit. interrogatus, an ipse plebanus [2]) aliquando monuisset eum, ut presentaret se conspectu domini vicarii in spiritualibus, respondit, quod bis admonuit eum. interrogatus autem, quare non paruit, respondit, quia Przemyl burgrabius [3]) dixit ei: potes parere vel non et quid tu habes arguere cum magistris. interrogatus, quare nollet in parochia sua suscipere eukaristiam. interrogatus, ubi fuit cum uxore in Bohemia, respondit in Nachod. interrogatus, quamdiu moratus est cum uxore in Bohemia, respondit quod a festo Beati Michaelis [4]) usque ad carnisprivium [5]). interrogatus, quis ei permiserit ibi transitum, respondit nullus, sed sua voluntate transivit.

Uxor predicti Sobyewola.

Die saturni secunda mensis may [6]) Hedwigis mulier de Cleczsko citata comparuit et iurata, interrogata, quamdiu moratur cum isto viro, respondit, quod duobus annis et accepit eum in Cleczsko. interrogata, si habuit primam uxorem, respondit, quod habuit et susceperat ex ea filiam et aduxit eam in Glogowo ad amitam. interrogata, an fuit in Bohemia in Nachod, respondit, quod fuit circa festum nativitatis Christi. interrogata, an aliquando communicabat ibi, respondit quod non. interrogata, an aliquando vir suus communicasset sub utraque specie, respondit per nescio. interrogata, an habuit aliquas literas ex Bohemia, respondit quod non. interrogata, an aliquando fuit in Dobruschcze [7]), respondit, quod fuit sex ebdomades. interrogata, si aliquis nobilis divorciaverat eos ibidem in Bohemia, respondit quod non. interrogata, an aliquam ymaginem crucifixi destruxisset, respondit quod non. interrogata, si laudasset sectam Bohemorum, respondit, quod delaudabat eam semper et proinde deinde recessit. interrogata, ubi recepit eucharistie sacramentum hoc anno, respondit in Janowmlyn [8]), solus autem vir in Wyrzbyno [9]).

---

[1]) Entweder Glogau (Głogów), Kreisstadt in Niederschlesien oder Głogowa, Dorf. Gemeindebez. Władysłów, nö. v. Konin. Kr. Konin. Gouv. Kalisch, oder aber auch das urkundlich (Cod. dipl. Magnopolon. III. S. 231. 644) 1363 und 1392 erwähnte Głogowa = Herzogstein bei Raschkow. Kr. Krotoschin Reg.-Bez. Posen.

[2]) 1443 Juli 30 ist ein Swiętosław, 1459 Nov. 14 ein Matthias als Kletzkoer Pfarrer bezeugt. Cod. dipl. Magn. V. S. 672. Ulanowski II. 563.

[3]) Bezeugt schon 1433 Nov. 6. (Ulanowski II. 288).

[4]) Sept. 29. (1449?).

[5]) Die Zeit um Estomihi (1450 Febr. 15?).

[6]) 1450 Mai 2.

[7]) Dobruška, Stadt im polit. Bezirk Neustadt a. d. Mettau. Ein Dobrusch hegt im polit. Bez. Krumau a. d. Moldau, Gerichtsbezirk Kalsching.

[8]) Janowitz (Janowiec, früher Janów młyn), Stadt im Kr. Żnin. Reg.-Bez. Bromberg. 1453 war dort ein Petrus Pfarrer (Ulanowski II. 505).

[9]) Wohl ein nicht allzu weit von Kletzko gelegener eingegangener Ort. An das Vorwerk Wenden Kr. Gnesen kann nicht gedacht werden, da es früher den

Digitized by Google

Die saturni XVI. may [1]) presentibus ibidem consulibus et proconsule Johanne Vlsich et aliis, qui tunc aderant, Johannes Sobyewola iuravit ad ymaginem crucifixi, quod numquam tenuit aliquam heresim Hus et Vicleph et aliorum de Bohemia erroneorum [a]) nec tenere intendit presentibus clericis Jo. preposito Sancti Georgii [2]) et Johanne de Smarszewo [3]) clericis Gneznensis dyocesis testibus ad premissa.

3. Die veneris (vicesima) nona may [4]) in domo venerabilis domini Jo. cancellarii Gneznensis [5]) in summo sita hora terciarum vel quasi in presencia reverendissimi in Christo patris domini Vladislai sancte Gneznensis ecclesie archiepiscopi et primatis et dominorum prepositorum Jo. archidiaconi [6]), Jo. cantoris [7]), Jo custodis [8]), Jo cancellarii, Jaroslai de Kankolewo [9]), Andree de Jaczkowo [10]), Santconis Butconis, Petri de Pnyewo [11]), Stanislai de Byelawi [12]), Slawnik [13]), Nicolai de Nyewesch [14]), Jo. de Brostkowo [15]),

---

Namen Nowaczyce führte. Ein Wierzbiny, Wiersbinne liegt im Kr. Stargard. Reg.-Bez. Stettin, ein Wierzbno, Wiersebaum im Kr. Schwerin a. d. Warthe. Reg.-Bez. Posen, dessen Kirche 1415 gegründet wurde, ein weiteres liegt bei Słupca. Kr. Konin. Gouv. Kalisch, 1404 als Virzbino bezeugt (Cod. dipl. Magnopolon. V. S. 47); im Kreise Adelnau liegt etwa 2 Meilen von Herzogstein-Glogowo ein Dorf Wierzbno.

[1]) 1450 Mai 16.

[2]) Johannes Karski, Propst von St. Georg in summo (auf dem Lechberg) in Gnesen. Verwandter? von Blisbor Karski vom Wappen Korab, Erbherrn auf Karsy, Kwiatkowo und Slaborowice, der 1409 Domherr in Gnesen wurde. Uruski. Rodzina VI. Warschau 1908. S. 226. Korytkowski. Prałaci i kanonicy katedry gnieźnieńskiej. II. Gniezno 1883. S 411. Karwowski. Kolegiata św. Jerzego i kościół św. Stanisława w Gnieźnie. Poznań 1896 erwähnt ihn noch für das Jahr 1472.

[3]) Smardzew. Kr. Łódź-Brzeziny Kirchspiel Szczawin. Gouv. Petrikau.

[4]) 1450 Mai 29. Der 9. fiel auf einen Freitag.

[5]) Johann Koziebrodzki (de Coszyebrodi) Sohn Pauls vom Wappen Jastrzębiec, Erbherr auf Koziebrody. Gnesener Kanzler 1428—51. Korytkowski II. 321. Karwowski nº 554. S. 420. Uruski VII. 366.

[6]) Johann Chebda von Niewiesz, vom Wappen Pomian, zuweilen Pella genannt. † 1454. Karwowski 384 nº 153. Korytkowski I. 125 ff.

[7]) Johann Brzostkowski (Johannes de Brzosthkowo) Sohn Jarkenbolds † 1460 Karwowski 381 nº 129. Korytkowski I. 102 f., 245 ff.

[8]) Johann von Niezamysl Furman, Archidiakon in Warschau, Dechant von Lentschitz (Łęczyce). † 1458. Karwowski 394 nº 269. Korytkowski II. 31.

[9]) Kąkolewski vom Wappen Krakwicz, Gnesener, Posener u. Breslauer Domherr. Sohn Peters von Kąkolewo (Kr. Kosten) Karwowski 413 nº 489. Korytkowski II. 244 f. Uruski VI. 277.

[10]) Jackowski, † 1451 Dez. fehlt bei Karwowski. Korytkowski II. 175.

[11]) Pniewski Sohn des Erbherrn Johann in Pinne (Pniewy. Reg.-Bez. Posen) Wappen Nałęcz Gnesener Propst, Kantor in Posen, Pfarrer in Exin (Kcynia) Reg.-Bez. Bromberg. † 1457. Karwowski 456 nº 918. Korytkowski III. 227—30.

[12]) Bielawski, vom Wappen Zaremba † 1479 als Gnesener Domherr, Archidiakon von Lentschitz u. Altarist am Gnesener Dom. Karwowski 376 nº 70. Korytkowski I, 44 ff. Uruski I. 177.

[13]) Sławnik, Gnesener und Posener Domherr, Archidiakon von Uniejów. † 1454. Karwowski 473 nº 1075. Korytkowski III. 540 f.

[14]) Chebda von Niewiesz, vom Wappen Pomian. Gnesener Domherr. Posener Dechant Propst von Kruschwitz (Kr. Strelno. Reg.-Bez. Bromberg.) † 1455. Karwowski 384 nº 154. Korytkowski I. 127 f.

[15]) Johann Brzostkowski (Nepos I.) Neffe des Kantors Joh. Brz. † 1463. Karwowski 381 nº130. Korytkowski I. 103 f

[a]) Hus ... erroneorum am Rande von gleicher Hand nachgetragen.

Digitized by Google

Jo. de Sprowa [1]) et Alberti de Rytphyani [2]) canonicorum comparuit Petrus Coserzs tenutarius in Mirzewo [3]) citatus in causa fidei et ibidem datis sibi articulis super vilipendio et dehonoracione sacramenti penitencie, predicacionis verbi Dei, censure ecclesiastice et quomodo ipse a pluribus annis sacrosanctum eucaristie sacramentum non susceperit. ibidem per iuramentum respondit, quod numquam tales errores manutenit, ymmo iuravit, quod esset verus catholicus et numquam aliquos contra fidem orthodoxem teneret errores.

4. Die saturni XX. februarii [4]) veniens ad conspectum domini vicarii Stanislaus de Czirekwycza [5]) laycus, qui pluribus annis inter erroneos manebat Bohemos practicans communiones sub utraque specie, prout confessus est, omnem errorem ibidem abiuravit in stuba nigra domus eiusdem domini vicarii et promisit sub iuramento, quod numquam decetero manebit et conservabitur cum hereticis, sed veram aget penitenciam, quam sibi prefatus dominus vicarius imponet, excepto eo quod pro rebus, quas habet ibidem in opido Zadecz [6]) vadet ibidem et habebit licenciam manendi aliquot septimanis, donec expediverit facta sua, et deinceps vadet ad manendum inter christianos bonos et ibidem honestis serviat hominibus, presentibis ibidem honorabilibus dominis Johanne de Carsii preposito Sancti Georgii, Swyanthoslao de Coszczelecz [7]) et Gregorio de Blaschky [8]).

5. Die mercurii ultima marcii [9]) in domo domini vicarii in spiritualibus hora terciarum vel quasi Mathias de Przeyma [10]) veniens sponte et libere confessus est iudicario se mansisse in Bohemia per sexennium, non tamen communicasse erroribus Bohemorum et ibidem iurat numquam redire ad Bohemiam, ut ibi maneret, sed si contigerit, eum ire ad curiam Romanam vel alibi, solum pertransiret, presentibus ibidem dominis Nicolao Charbowsky [11]).

[1]) Johann IV. Odrowąż Sprowski, Domherr in Gnesen, Dechant in Posen, Propst in Sandomir. Apostol. Protonotar und kgl. Sekretär. 1453—64 Erzbischof von Gnesen. Karwowski 476 nº 1090. Korytkowski, Arcybiskupi II. 245 ff.

[2]) Rytwiański vom Wappen Jastrzębiec. Domherr in Gnesen, Posen und Łowicz. † 1458. Karwowski 468 nº 1027. Korytkowski, Prałaci III 438.

[3]) Petrus Cosserz, tenutarius ville regalis Myrzewo 1436. V. 17. Cod. Magnop. V. 571. Petrus Coserz ten. ville Mirzewo 1437 Mai 17 (Ulanowski I. 1664). Mierzewo. Kr. Witkowo. Reg.-Bez. Bromberg.

[4]) 1451 Febr. 20.

[5]) Cerekwice 1. Zerkwitz bei Borek. Kr. Jarotschin. Reg.-Bez. Posen, von hier stammen die Cerekwicki vom Wappen Zaremba. 2. Cerekwica, Kr. Żnin (Reg.-Bez. Bromberg).

[6]) Saatz (Zatec) in Böhmen.

[7]) Kaum identisch mit Swiętosław Kościelecki, der 1450 Sept. 11 wegen eines Mordes seines Pfarramtes in Cretcowo (Kretków, Kr. Jarotschin) enthoben wurde. (Ulanowski. II. 484.)

[8]) Błaszki, ehem. Städtchen, jetzt Ortschaft. Kr. Kalisch.

[9]) 1451. März 31.

[10]) Przyjma. Par. Golina. Kr. Konin, Gouv. Kalisch. Von hier stammen die Przyjemski.

[11]) Charbowski vom Wappen Sulima, Gnesener Domherr. Karwowski 383 nº 148. Korytkowski I. 124.

Digitized by Google

6. Cristini et Katherine de Kczynya[1]).

Die solis IIII. aprilis[2]) in domo domini vicarii in spiritualibus hora completorii vel quasi constituti personaliter prescripti Crzysan et Kathuscha confessi sunt in adulterio a XVIII annis commanere, et dominus vicarius auditis eorum confessionibus tulit hanc sententiam, quod ex quo ipse Cristinus alias Crzrzan duxerat priorem uxorem ex nomine Annam, que autem XX annos ab eo aufugit, et deinceps superduxit Katherinam, que confessa fuit, quod sciebat ipsum Cristinum habuisse priorem uxorem et ab eo fugisse, unum ex eorum deposicionibus precepit ipsis dominus vicarius in spiritualibus sub pena excommunicacionis, ut a choro abstinerent per tres menses et interim ipse Cristinus accepta monicione querat eam sollicite primo inter amicos et alibi et reportabit exequucionem huiusmodi monicionis ad conspectum prefati domini vicarii in spiritualibus, presentibus ibidem venerabilibus et honorabilibus dominis Petro Pnyewsky, Bartholomeo, Absalone iusticiatore et promotore officii ac domino Michaele plebano in Czyrekwycze.

7. Alberti de Pacoscz[3]).

Die martis XVIII. may[4]) veniens sponte et libere Albertus Boguchne de Pacoscz confessus est coram reverendo patre domino vicario in spiritualibus pro tribunali sedente, quomodo ipse Albertus pluribus annis in partibus Bohemie inter erroneos habitaverit homines de fide katholica suspectos et semel sub specie utraque communicaverit de sacratissimo et venerabili eukaristie sacramento. et quia rediens ad cor (sc. ecclesie) voluntarie, non citatus per eundem dominum vicarium, sed sicut vere penitens abiuravit manifeste in manibus eiusdem domini vicarii prefatum errorem de necessitate salutis communicandi laicalem populum sub utraque specie et sub eodem iuramento promisit numquam decetero ad partes Bohemie redire et inter homines erroneos ibidem conversari, sed si contigerit eum peregrinari ad curiam Romanam vel alibi, extunc solum perfunctorie et subito partes Bohemie pertransibit, non in eis incolatum et mansionem habendo. et dominus vicarius attenta ipsius confessacione absolvit eum a sententia excommunicacionis et salutarem proinde iniunxit ei penitenciam in oracionibus ieiunis et aliis satisfactoriis operibus, presentibus ibidem dominis Grzimkone canonicali vicario ecclesie Gneznensis, Bartholomeo mansio(na)rio et aliis pluribus circa premissa.

8. Luce de Magna Cozmyn[5]).

Die mercurii decima iunii[6]) dominus vicarius in spiritualibus admonuit Lucam clericum de Magna Coszmyn, ut non ambularet in Pragam vel in Bohemiam; quod si transierit et econtra redierit, extunc perpetuis deputabitur carceribus, presentibus dominis Bartholomeo, Johanne et Adam mansionariis ecclesie Gneznensis.

---

[1]) Exin (Kcynia) Stadt. Kr. Schubin. Reg.-Bez. Bromberg.
[2]) 1451. April 4.
[3]) Pakosch (Pakość) Kr. Mogilno. Reg.-Bez. Bromberg.
[4]) 1451. Mai 18.
[5]) Koschmin (Koźmin) Kreisstadt. Reg.-Bez. Posen.
[6]) 1450 Juni 10?

Digitized by Google

9. Margarete et Stanka de Pacoscz.

Die veneris XVI. julii [1]) in domo domini vicarii in spiritualibus hora terciarum vel quasi prefata Margareta et Stanka eius filia venentes de Gradzecz, opido Bohemie [2]), sponte et non citate petiverunt penitenciam et reconciliacionem sancte matris ecclesie a prefato domino vicario in spiritualibus. coram quo sedente pro tribunali et assistente sibi octo presbiteris bene doctis et maturis iuraverunt prefate mulieres ad inquisicionem prefati domini vicarii de dicenda veritate, an communicaverint sub utraque specie et an sit de necessitate salutis sic communicare; que responderunt, quod communicaverunt et illum tenebant errorem, quod esset de necessitate salutis; sed videntes omnia fieri male inter Bohemos redierunt ad patriam pro suscipienda penitencia, quam prefatus dominus vicarius in presencia domini Alberti plebani de Pacoscz publice peragendam iniunxit et in scriptis tradidit et autem iniunccionem huiusmodi penitencie prefate mulieres abiuraverunt huiusmodi errorem, quem tenuerunt et publice in ecclesia parochiali Pacoscz coram fidelibus utriusque sexus, dum maior populi multitudo convenerit, abiurare debent et detestari ac ibidem penitenciam humiliter peragere et devoto suscipere corde, presentibus ibidem dominis Petro de Drusbicze [3]), Petro de Sandomiria [4]) penitenciariis, Johanne Troyani [5]), Johanne Gusdzalka [6]), Grzimkone, Nicolao precentore [7]) vicariis canonicalibus ecclesie Gneznensis et aliis pluribus circa[a]) premissum, actum presentibus fide dignis.

10. Die mercurii XXVIII. decembris [8]) Albertus Potrzeba de Olexino [9]) induxit tres testes ad probandum de morte Anne uxoris sue. qui testes nichil deposuerunt dicentes nichil eis constare. et dominus auditis eorum deposicionibus precepit Alberto eidem, ut querat uxorem, et prohibuit ei, ne audeat cum alia matrimonium tractare tam diu, donec experiatur de morte prioris, presentibus Simone vectore et Johanne de Ostrow [10]).

11. Johannis fabri de Murczino [11]).

Die lune tercia aprilis [12]) veniens sponte et libere ad dominum vicarium in spiritualibus confessus est iudicario, quomodo mansit in Praga in Bohemia inter erroneos homines contra prohibicionem sancte matris ecclesie

[1]) 1451 Juli 16.

[2]) Wahrscheinlich Königgrätz (Hradec Králové); Hradec Jindřichův ist Neuhaus.

[3]) Drużbice, Kirchdorf. Kr. Petrikau (Piotrków), von hier stammt die Familie Drużbicki vom Wappen Junosza. Uruski III. 268.

[4]) Sandomir (Sandomierz) Kreisstadt. Gouv. Radom.

[5]) Ulanowski I. 1784. (a. 1450) und vordem als Zeuge.

[6]) Johannes Guszdzalca, vicarius perpetuus Gneznensis 1440 IX. 18. Cod. dipl. Magnopol. V. S. 644.

[7]) identisch? mit Nicolaus scriba, vicarius perpetuus Gneznensis 1440. IX. 18. Cod. dipl. Magnopol. V. 644.

[8]) 1451 Dez. 29?

[9]) Langenolingen (Oleksyn) Kirchdorf und Gut. Kreis Gnesen.

[10]) Wahrscheinlich Ostrowo bei Łopienno, jetzt in Kludsin eingemeindet. Kr. Wongrowitz, Reg.-Bez. Posen. Über die Gründung des Ortes. Ulanowski I. 1783. S. 390. (1449. X. 21.)

[11]) Murtschin. Ksp. Bergen. Kr. Żnin. Reg.-Bez. Bromberg.

[12]) 1452 Apr. 3.

[a]) Getilgt presbyteris.

Digitized by Google

per unum integrum annum. et ibidem iudiciario prefatus Johannes super ymaginem crucifixi iuravit, quod numquam decetero redibit ad partes Bohemie, et dominus audita sua confessione absolvit eum a sentencia excommunicacionis et penitenciam ei iniunxit salutarem, presentibus dominis Johanne Sprowsky, Stanilao Byelawsky canonicis, Johanne preposito Sancti Johannis [1]), magistro Petro de Drusbicze et Petro de Sandomiria penitenciariis.

12. Clementis ministri ad Sanctum Michaelem [2]).

Die lune XVII. mensis aprilis [3]) dominus vicarius in spiritualibus citato per cursorem ex officio et comparente Clemente ministro ad Sanctum Michaelem dominus obiecit sibi articulos, quomodo esset suspectus de fide et erat in Praga inter erroneos homines et ibidem in Bohemia comminu(i)t ymaginem crucifixi. ex adverso minister prefatus negavit omnia, et ibidem magister Petrus fideiussit pro eodem ministro, quod parebit iuri, presentibus dominis Petro penitenciario, Petro de Rosprza [4]) vicario et Johanne preposito Sancti Georgii [5]).

Die martis XVIII. aprilis [6]) prefatus Clemens minister de Sancto Michaele iuravit ad sancta Dei ewangelia dicere veritatem super hiis, de quibus requisitus fuerit per dominum vicarium in spiritualibus de omnibus infra scriptus. et primo requisitus sub eodem iuramento, an fuerit in Praga, respondit quod sic. interrogatus, quamdiu mansit ibi, respondit, quod a festo pentecostes usque ad epiphaniam Domini [7]). interrogatus, an audiverit predicaciones hereticorum videlicet Rokician [8]) et aliorum, respondit quod non. interrogatus, an umquam communicasset sub utraque specie, respondit quod non. interrogatus, an laudaverit sectam Bohemorum, respondit quod non. interrogatus, an fuerit absolutus in Romana curia ab hoc, quod fuit in Bohemia, respondit quod sic. interrogatus, an crederet, quod Wiclef et Hus sunt iuste dampnati, respondit (quod) sic. interrogatus, an iuramentum pro iusticia sit virtus vel peccatum, respondit, quod sit virtus. interrogatus, an crederet. quod sentencia excommunicacionis sit timenda et non contempnenda, respondit per credo. interrogatus autem, (an) sciret aliquos laudatores Bohemorum secte in Polonia, respondit per nescio. interrogatus, an haberet aliquos libros seu codices de Bohemia, respondit quod non. interrogatus an suscipere [a]) eukaristiam sacram sub una specie sufficiat ad salutem, respondit quod sic.

13. Stanislai clerici de Moszczenycza [9]).

Die saturni XIIII. mensis octobris [10]) veniens sponte et libere Stanislaus de Moszczenycza confessus est coram reverendo patre domino vicario in

[1]) Johannes prepositus s. Johannis extra muros Gnezn. Ulanowski I. 1857. (1456. IV. 13).
[2]) In Gnesen.
[3]) 1452 April 17.
[4]) Rozprza, eh. Städtchen, jetzt Ortschaft. Kr. Petrikau. Petrus de Roszprza vicarius canonicalis in eccl. Gnezn. Ulanowski I. 1851 (a. 1455).
[5]) in summo auf dem Lechberg in Gnesen.
[6]) 1452 April 18.
[7]) 1451? dann etwa vom 13. Juni bis zum 6. Jänner 1452.
[8]) Johann von Rokycan (Rokycana), utraquistischer Erzbischof von Prag. † 1471.
[9]) Moszczenica a. d. Moszczanka. Kr. Petrikau. [10]) 1452 Okt. 14.
[a]) suspicere hs.

Digitized by Google

spiritualibus pro tribunali sedente, quomodo per duos annos in Bohemia inter erroneos habitaverit homines in fide catholica suspectos. et quia voluntarie, non citatus abiuravit manifeste in manibus eiusdem domini vicarii, quod numquam decetero ad partes Bohemie revertetur, et dominus ibidem attenta sua confessacione absolvit eum a sentencia excommunicacionis, presentibus dominis Petro penitenciario, Martino de Calis et Andrea de Vitoslawycze [1]).

14. Die lune XVIII. mensis decembris [2]) dominus vicarius in spiritualibus absolvit a sentencia excommunicacionis Mathiam Blasii de Dvnayecz [3]) prope Cleczewo [4]) et Nicolaum Mathie de Gay [5]) prope Wylczyno [6]), clericos in minoribus, qui fuerunt in Bohemia in Czaslaw [7]) et ibidem iuraverunt et responderunt super interrogatis et promiserunt, quod numquam decetero sine licencia ordinarii visitabunt illas partes, presentibus ibidem honorabilibus dominis magistro Petro de Drusbycze, Petro de Sandomiria penitenciariis, Johanne Gusczalka et Johanne Gvrowszky vicariis perpetuis ecclesie Gneznensis.

15. Johannes de Nyewyesch sedis apostolice prothonotarius, Gneznensis et Kalisiensis ecclesiarum archidiaconus discretis viris ecclesiarum parochialium rectoribus in Dambroschino [8]) archidiaconatus Gneznensis et in Cotlino[a]) [9]) Calisiensis ac vicariis in Rusoczicza [10]) et presentibus requirentibus salutem in Domino. quamquam alias honorabilem dominum Petrum arcium liberalium baccalarium, plebanum in Blizanowo [11]), altaristam Calisiensem, in dictis nostris Gneznensi et Calisiensi archidiaconatibus in nostrum vicearchidiaconum elegerimus, creaverimus et deputaverimus ac ipsum nostris literis universis dictorum nostrorum archidiaconatuum plebanis sive eorum loca tenentibus designaverimus ipsisque sub penis excommunicacionis et sinodali iniunxerimus et in mandatis dederimus, quatinus cum dictus dominus Petrus vicearchidiaconus noster officium visitacionis nostrum executurus in domos eorum cum comitiva, quam sibi pro honore officii et vie securitate iunxisset, (venerit), ipsum cum honore in talibus fieri et observari solito excepissent seu eorum quilibet excepisset ac necessariis providissent ac providisset oportunis, et licet ipse idem dominus Petrus vicearchidiaconus noster in domos discretorum Johannis in Cuchari [12]), Thome in Rusoczicza archidiaconatus Gneznensis ac Andree in Magnusche-

[1]) Witosławice. Dorf u. Vorwerk. Ksp. Waśniów. Kr. Opatów. Gouv. Radom.
[2]) 1452 Dez. 18.
[3]) Dunajec, eingegangener Ort. Ksp. Kleczew. A. Pawiński. Polska XVI wieku. I. 230.
[4]) Kleczew, vordem Flecken, jetzt Ortschaft m. Pfarrkirche. Kr. Konin.-Słupca. Gouv. Kalisch.
[5]) Gay (Gaj) am Sus-See. Ksp. Woycin. Kr. Strelno. Reg.-Bez. Bromberg.
[6]) Wilczyn, vordem Flecken, jetzt Ortschaft. Pfarrkirche aus dem Anfang des 14. Jahrh. Kr. Konin.
[7]) Tschaslau (Čáslav).
[8]) Dąbroszyn, Dorf, jetzt Ksp. Kuchary kościelne. Kr. Konin, früher eigene Pfarrei. Pawiński I. 225.
[9]) Kotlin, Kirchdorf. Kr. Jarotschin. Reg.-Bez. Posen.
[10]) Rusocice. Kirchdorf. Kr. Konin.
[11]) Blizanów, Bliżanów. Kirchdorf. Kr. Kalisch.
[12]) Kuchary kościelne. Kr. Konin.
[a]) hs. et in Cotlino gestrichen.

Digitized by Google

wyca [1]) Calisiensis[a]) vices nostras et officium visitacionis nostrum executurus tamquam ad plebanos iurisdiccioni nostre subiectos venerit et declinaverit et effectum officii nostri explere voluerit, tamen dictus Johannes in Cuchari, Thomas in Rosoczicza et Andreas in Magnuschewycze ecclesiarum parochialium rectores in nostrorum status honorum et iurisdiccionis vilipendium se a procuracione expensarum et aliis debitis nostri officii exoneratis satagentes a domibus et ecclesiis eorum contumaciter absentaverunt. unum vobis dominis predictis in virtute sancte obēdiencie et sub excommunicacionis pena districcius precipientes mandamus, quatinus dictos Johannem in Cuchari, Thomam in Rusoczicza personaliter accedentes alias in vestris et eorum ecclesiis publice proponentes moneatis, quos nos presentibus movemus, ut infra sex dies, quos ipsis pro omnibus dilacionibus prefigimus et assignamus, nobis pro procuracione expensarum et pena sinodali in nostris vel dicti domini Petri vicearchidiaconi nostri manibus satisfaciant realiter et cum effectu alioquin si secusfecerint, extunc ipsos Christi nomine invocato excommunicamus in hiis scriptis. quos vos taliter excommunicatos denuncietis singulis diebus dominicis et festivis tam diu premissa exequentes, donec a nobis aliud habueritis in mandatis. datum in Crotoschino [2]) anno domini millesimo CCCCL° nostro maiore subsigillo literam reddite executis. Die dominica Judica [3]). ego Nicolaus in Dambroschino plebanus executus sum presens mandatum personaliter accedentem dominum Johannem in Cuchari iuxta continenciam processus.

Posen. Adolf Kunkel.

[1]) Magnuszewice, Kirchdorf. Kr. Jarotschin.
[2]) Krotoschin, Kreisstadt. Reg.-Bez. Posen.
[3]) 1450 März 22.
[a]) bs. ac . . . Calisiensis gestrichen.

Digitized by Google

Literatur.

Georg von Below. Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Leipzig, Quelle und Meyer, 1916. XIII und 184 S.

Ein namhafter Historiker sagte einmal zu mir „Wie schade, daß Fueters Geschichte der neueren Historiographie in der ganzen Auffassung und den einzelnen Urteilen so viel Verkehrtes bringt. Hoffentlich wird der wirklich gescheite Verf. sein Werk noch einmal gründlich umarbeiten!" Ich konnte nicht beistimmen. Gewiß, das Buch, das heute längst in aller Händen ist, hat die Erwartungen nicht erfüllt, es nimmt den Maßstab zur Wertung der bisherigen Geschichtschreibung aus dem soziologischen Ideale des Verf.'s selbst, es kommt demzufolge oft zu ganz unhaltbaren Beurteilungen, es vernachlässigt die historische Forschung gegenüber der Darstellung nahezu gänzlich, es bringt wenig über den historischen Gehalt der einzelnen Werke, und was dergleichen Vorwürfe mehr sind, die mit mehr oder weniger Berechtigung gegen Fueter erhoben worden sind. Aber — es ist in seiner Gänze ein geistvolles, einheitlich durchdachtes, immer, auch wo es zum Widerspruche reizt, anregendes Werk, voll Feinheit und Originalität; ein Buch, das durch weitgehende Änderung und gar durch „gründliche Umarbeitung" nur verlieren könnte und an dem wir uns, so wie es ist, wohl freuen dürfen, auch wenn wir seinen Standpunkt keineswegs teilen. Freilich das Bedürfnis nach einer Geschichte der neueren Historiographie bleibt bestehen, die nicht der Frage nachginge, was die Geschichtschreibung nach dem Maße eines Zukunftsideals jeweils geleistet hat, sondern was sie nach dem Maße ihrer Zeit leisten konnte, welche allgemeinen Strömungen und welche persönlichen Taten in ihr jeweils wirksam wurden und wie eine ununterbrochene Steigerung der Erkenntnisenergie und tatsächlichen Erkenntnis stattfand; ohne daß hiebei eine feste Anschauung über Ziel und Methode unserer Wissenschaft fehlen dürfte. Mittlerweile schrieb M. Ritter seine schlichten und tiefen Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft, Gooch sein History and historians in the 19th

Digitized by Google

century, die Meinecke einen ‚Jahrhundertbericht im größten Stile, keine einheitliche Geschichte der Geschichtschreibung' nennt, es erschien die Übersetzung von Croces Zur Theorie und Geschichte der Historiographie und nun, von Einzelnem abgesehen, v. Belows Werk, hervorgegangen aus Artikeln der Internationalen Monatsschrift, im zweiten Teile ein vervollständigter Wiederabdruck einer gut bekannten älteren Abhandlung: über die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und den Ursprung des Marxismus. Es braucht kaum betont zu werden, daß sich auch hier die oft bewährten Vorzüge der Arbeiten v. Belows wieder finden: die ungewöhnliche Beherrschung der Literatur, die scharfe eindringende Kritik, die strenge Gedankenführung und die Präzision des Ausdruckes. Der zeitliche und nationale Rahmen ist enger, die Basis breiter als bei Fueter, da auch die historische Forschung berücksichtigt wird, eine ganz umfassende Betrachtung der Entwicklung unserer Wissenschaft im vergangenen Jahrhunderte darf man doch auch von diesem Werke nicht erwarten. Nicht nur, daß über das äußere Leben und die einzelnen Leistungen der Historiker nur gelegentlich eine Bemerkung fällt; das findet man knapp bei Fueter, ausführlich an hundert verschiedenen Stellen. Wir wollen auch keinen Einwand dagegen erheben, daß einer und der andere gar nicht genannt ist, den wir gerne hier erwähnt sähen; es ist das gute Recht des Autors, nur die großen Richtungen und die seines Erachtens markantesten Vertreter zu behandeln. Etwas anderes gibt dem Buche eine eigenartige Signatur; es drückt sich im Nebentitel aus: das Problem ‚politische oder Kulturgeschichte' bildet einen Hauptgegenstand der Erörterung, ja wenn wir nicht irren, bot der ‚Methodenstreit', der vor etwa zwei Jahrzehnten so lebhaft geführt wurde und in dem v. Below selbst eine wesentliche Rolle spielte, den weit zurückliegenden Anlaß der gesamten Untersuchungen, deren Aktualität natürlich deshalb um nichts geringer ist. In jedem Falle steht die Frage der Kulturgeschichte sehr, für manchen vielleicht allzusehr im Vordergrunde und die Anschauung des Verf.'s, daß die deutsche Geschichtschreibung nach Überwindung mancher gefährlichen Versuchungen auf dem rechten Wege sich befinde, wirkt auf die Würdigung der Entwicklung kaum minder stark ein als auf Fueter die kaum jemals erfüllbaren Forderungen an die Zukunftswissenschaft. Ich erwähne dies einmal um zu zeigen, wo der grundsätzliche Gegensatz zwischen Fueter und v. Below liegt; die Berechtigung des Vorgehens des Verf.'s ist natürlich ebenso unzweifelhaft, wie er selbst es für berechtigt erklärt, daß ein Historiker an der Hand von Beobachtungen, die er in wissenschaftlicher Arbeit gemacht hat, den Beweis für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer politischen These zu erbringen unternimmt. Auf der anderen Seite ist es klar, daß bei derartiger Fragestellung die Behandlung des Stoffes notwendig eine einseitigere sein mußte als wenn wir die ‚Ranke'sche Objektivität', zu der v. Below sich sonst selbst bekennt, auch auf die Geschichte unserer Wissenschaft anwenden. Bei jener rückschauenden Betrachtung konnte auch der konservative politische Standpunkt des Verf.'s gelegentlich zu sehr subjektiven Urteilen führen. Ich bilde mir nun keineswegs ein, dem hervorragenden Gelehrten Neues, ihm Unbekanntes zu sagen, wenn ich einige Andeutungen darüber mache, was ich und mit mir wohl so manche andere vermissen, oder wenn ich die Entwicklungslinien überhaupt gelegentlich anders ziehe als er, wohl auch in den Werturteilen manchmal von ihm

Digitized by Google

abweiche. Jedes Buch v. Belows bietet so viel des Wertvollen und allgemein Interessanten, daß es eine ausführliche Besprechung verdient; wie viel mehr, wenn es einem Gegenstande gilt, der uns Historikern an das eigenste Leben rührt, von dem jeder Kenntnis haben sollte, der sich wissenschaftlich mit Geschichte befaßt. Das ist nun leider noch keineswegs allgemeine Überzeugung. Das Interesse an v. Belows inhaltsreichem Werke und damit an der Entwicklungsgeschichte unserer Wissenschaft überhaupt zu verbreiten, nicht den Verf. zu „verbessern", ist der Zweck der folgenden Bemerkungen, die wegen der Knappheit des Raumes leider nahezu gänzlich auf die Angaben der Literatur verzichten müssen, deren ich mich bediene.

Nur aus jener starken und beständigen Orientierung nach der Frage der Kulturgeschichte können wir es uns erklären, daß v. Belows Darstellung so unvermittelt mit Voltaire einsetzt. Reichen die Wurzeln der deutschen Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts nicht weiter zurück? Sollte nicht in knappen Strichen ein Charakterbild der mittelalterlichen Historiographie, der „Säkularisation der Historie", um Festers unschönen Ausdruck zu gebrauchen, der Fortschritte in der Behandlung der Nation, des Einzelstaates, einer Mehrheit von Staaten, die Ritter so klar dargelegt hat, gegeben werden? Bei aller Abkehr von der künstlerischen Gestaltungskraft und der geistigen Freiheit des Humanismus, ein Fortschritt in der Erfassung des Realen im geschichtlichen Leben durch steigende Erkenntnis der äußeren Staatsereignisse und der Verbindung von Staatengruppen, durch Erschließung des Materials, eine allmählige Vertiefung der Methode der Quellenbehandlung zu ernster Kritik verleiht auch der deutschen Geschichtschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts dauernde Bedeutung. Publizisten, Politiker und Völkerrechtslehrer gehen dann, wie Caemmerer zeigt, den Historikern in der Lehre einer Einheit der europäischen Staatenwelt, eines Staatensystems, voran. Bleibt die Geschichtsdarstellung lange eine Dienerin der Theologie und der Staatswissenschaften, so haben doch eifrige Sammler und Editoren wie Lünig, Gudenus, Senckenberg, die Brüder Pez u. a. auch für uns vielfach Unentbehrliches geschaffen. Und die Leipziger und älteren Göttinger, ein Maskou, ein Mosheim, ein Chladenius, haben nicht nur einen oberflächlichen Pragmatismus getrieben, sondern ernst und gründlich Tatsachenforschung geleistet und eine ganz achtbare Methodologie der Geschichte, ausgehend von Christian Wolffs rationalistischer Philosophie, ist ihnen, unabhängig von Voltaire, zu danken. Mochte auch der Standpunkt der Belehrung und Annehmlichkeit vorherrschen, mochte ein äußerlicher Motivenzusammenhang gesucht werden, ein solider Boden war schon durch den Grundsatz, die Quellen nach dem relativen Werte zu scheiden und grundsätzlich die Darstellung auf die besten, womöglich gleichzeitigen Quellen zu stützen, gewonnen, als durch die empirische Philosophie, durch das Vorbild der Naturwissenschaften, in geringerem Maße auch durch Shaftesburys geistesfreie und lebensfreudige der Renaissance entsprungene Weltanschauung in Verbindung mit dem Leibniz-Wolfischen individualistischen System das deutsche Geistesleben dem Rationalismus verfiel. Ich möchte es bezweifeln, daß v. Below der Aufklärung gerecht geworden ist. Wenn Fueter diese Geistesrichtung besonders wesensverwandt war, wenn er demzufolge in ihrer Darstellung besonders Wertvolles bieten konnte, so ist v. Belows ganze Sympathie der Romantik zugekehrt und Niemand hat uns die ganz überragende Rolle, die der Romantik

Digitized by Google

in der Entwicklung unserer Wissenschaft zukommt, so deutlich gemacht wie er. Aber unter dem allzugrellen Kontraste leidet die Wertung der Aufklärung. Für die Romantik betont der Verf. selbst mit Recht, daß sie „wie jede umfassende Bewegung starke Abweichungen in sich birgt“ und daß „nur eine geistig dürftige Bewegung einheitlich in sich geschlossen ist“. Das gilt nun aber auch für die Aufklärung, auch ihre geschichtliche Auffassung ist nicht schlechthin unter dem Gesichtspunkte zusammen zu fassen: Ablehnung der alten theologischen Auffassung, die Individuen Elemente der Geschichte, die Geschichte Produkt der bewußten, berechneten Wechselwirkung der Einzelwesen, kosmopolitisches Denken und Streben, Überwiegen kulturgeschichtlicher Tendenzen. Wir stimmen der Kritik der Aufklärung durchaus bei, möchten aber doch ihre positiven Werte festhalten; wir möchten mit Fester entschieden den bedeutsamen Umstand hervorheben, daß nun die Geschichtschreibung wieder den Mut fand „im Unermeßlichen unterzutauchen und es annähernd zu messen“, wir möchten die psychologische Strömung nicht vergessen, die Lamprecht betont hat und die allmählich ein Gegengewicht gegen Plattheit und Nüchternheit wird, die pantheistische Beseelung der organischen, selbst der anorganischen Welt, die starke ästhetische Stimmung der Zeit; mit einem Wort die Aufklärung weist keine einheitliche psychische Richtung auf, sie zeigt alle Schattierungen vom ödesten Rationalismus bis zum kühnsten Fluge der Phantasie. Ihr Ergebnis ist bedeutsam genug: der Versuch gedankenmäßiger Durchdringung des geschichtlichen Werdeprozesses in seinem gesamten Ablaufe, einer universalen, philosophisch durchleuchteten Geschichte, die Betonung der Kulturgeschichte gegenüber einer wesentlich von Machtkämpfen erzählenden Geschichte hat außerordentlich fruchtbare Antriebe gegeben. Es kann hier natürlich auf die Licht- und Schattenseiten nicht noch weiter eingegangen werden, die ersteren sind bei Fueter, die letzteren bei v. Below eingehend betrachtet. Es genügt einmal der Hinweis, daß in der Göttinger rationalistischen historischen Schule die statistische Richtung Achenwalls von Schlözer und Spittler gepflegt wurde, daß Heerens handelsgeschichtliche Forschungen Leistungen eines Rationalisten sind, daß Schmauß und Achenwall für die neuere politische Geschichte die Ordnungsprinzipien des Staatensystems und des Gleichgewichts zur Geltung brachten. Man kennt durch Caemmerer die Verbindungsfäden, die zu Ranke überleiten. An Justus Möser hebt v. Below die dem rationalistischen Individualismus entgegengesetzte Stimmung hervor; und doch ist bei ihm Montesquieus Einwirkung nicht zu verkennen so wenig wie bei Winckelmann, beide aber sind Neuschöpfer ganzer Wissenschaften. Sie stehen, wenn ich einen Ausdruck hier annehmen kann, der für Luther in der durch Tröltsch hervorgerufenen so fruchtbaren Diskussion gebraucht wurde, auf zweier Zeiten Schlachtgebiet; wenn man sie aber schon in eine Rubrik einschalten will, dann gehören sie zur Aufklärung. Und das Gleiche gilt von der ersten universalen philosophischen Betrachtung der Geschichte durch Herder; so schildert ihn ja mit Recht v. Below selbst als eine Vereinigung rationalistischer und unrationalistischer Elemente. Wir aber meinen gerade in Herder einen Beweis dafür zu sehen, daß Aufklärung und Romantik nicht reine Gegensätze, sondern daß in mehr als einer Hinsicht die Grenzen ganz fließend sind, daß mithin nicht nur von einer Überwindung, sondern auch von einer Umbildung der Aufklärung durch die Romantik

Digitized by Google

gesprochen werden könnte. Bekanntlich hat Kants Ethik bis tief in das vergangene Jahrhundert auf eine Richtung der Geschichtschreibung gewirkt: von Schiller, Luden und Schlosser bis auf Gervinus herab. Aber Schiller ist auch von Rousseaus Idealismus keineswegs frei, von dem Theobald Ziegler sagt, daß er bei aller Zugehörigkeit und Verwandtschaft zur Aufklärung doch noch weit mehr ihr großer Antipode und eigentlicher Überwinder ist. Und Johannes von Müller, dem Fueter so gar nicht gerecht geworden ist, könnte wohl charakterisiert werden als Verehrer Herders, Pragmatiker und Romantiker zugleich. Wie sehr endlich das romantische Ideal des deutschen Nationalstaates mit Kants teleologischer Geschichtsauffassung zusammenhängt, das ist ja durch Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat unübertrefflich dargelegt worden.

Unter dem Vorbehalt all dieser Erwägungen wird man v. Belows hoher Einschätzung der Romantik durchaus zustimmen dürfen, dem Werte, den er ihrem Gegensatze gegen Individualismus und Kosmopolitismus, ihrer Betonung des Rechtes von Staat und Nation als großer Individualitäten, ihrem Wirklichkeitssinn, ihrer Beachtung des Allgemeinen, Unbewußten, ihrer Behandlung der einzelnen Zweige nationaler Kultur als selbstwirksamer historischer Faktoren beimißt. Eine Fülle wertvoller Gedanken ist hier ausgesprochen. Doch möchten wir es nicht ohneweiteres unterschreiben, daß in der Romantik die Arbeitsteilung, die Spezialisierung der Wissenschaft zum Prinzipe für die Erforschung der Kulturgeschichte zu werden beginnt; man denke z. B. nur an die umfassenden Aufgaben, die Böckh, Otfried Müller, Niebuhr der Altertumswissenschaft zugeschrieben haben. Den einzelnen Wissenszweigen, deren Belebung durch die Romantik v. Below schildert, wäre etwa noch die slavische Philologie [1]) und die historische Geographie (Karl Ritter) anzufügen. Mit K. J. Neumann [2]) vermissen wir eine Charakteristik der Bedeutung Niebuhrs als des eigentlichen Schöpfers der quellenkritischen Methode in der alten Geschichte, vor allem aber scheint mir die idealistische Philosophie denn doch gar zu kurz gekommen. Von Fichte, Schelling, W. v. Humboldt kein Wort, nur der letzte Große der Reihe, in dem die Idealphilosophie ihren Gipfel und zugleich ihre Besiegung erfuhr, Hegel kommt einigermaßen zur Geltung, mit stärkerer Ablehnung als es wohl billig war. Und doch ist Rankes Ideenlehre ohne Fichte und Humboldt nicht genetisch zu erfassen. Man kennt den Gegensatz Ranke und Leo, die doch beide aus der Romantik hervorgegangen sind; es ist v. Belows Verdienst, die originelle, kraftvolle und geistreiche Persönlichkeit Leos uns wieder nahe gebracht zu haben; daraus ist es wohl zu erklären, daß auch hier in diesem neuen Buche v. Belows Leo verhältnismäßig viel eingehender gewürdigt wird als Ranke. Auch hier ist die Frage nach dem Verhältnisse politischer und Kulturgeschichte für den Verf. das Wesentliche. Für die bekannte Tatsache, daß Ranke nach Treitschkes Worten von den Höhen ungern in die Niederungen der Gesellschaft herabblickte, dürften doch weniger die Notwendigkeit sorgfältiger Verarbeitung des Quellenmaterials als in erster Linie immanente Gründe der Weltanschauung und geschichtlichen Auffassung Rankes maßgebend gewesen sein.

[1]) Vgl. M. Murko, Deusche Einflüsse auf die Anfänge der böhm. Romantik 1897 und Internat. Monatsschrift vom 1. XI. 1917.

[2]) Deutsche Lit.-Ztg. 20. Jänner 1917.

Digitized by Google

Ranke selbst ist über die Romantik hinausgewachsen; während seines langen Lebens durchziehen abhängig von ihm, parallel mit ihm und gegen ihn eine ganze Reihe verschiedener geistiger Strömungen die Historiographie. Sehr lehrreich, wenn auch vielleicht ein wenig schematisch zeigt v. Below die Spaltung der Romantiker in einen konservativen und einen radikalen Flügel, die Annäherung des ersteren an die absolutistische, die des zweiten an die Verfassungspartei, die Gegnerschaft des Liberalismus französisierender Färbung gegen die Romantik als Hemmnis des Fortschrittes. Wir hätten gerne neben dem Gemeinsamen des liberalen Doktrinarismus und der Aufklärung auch die Verengung betont, die gegenüber dem universelleren Gesichtskreise der alten Rationalisten eintrat, hätten auf die Bedeutung der süddeutschen Konstitutionen, auf das für die Geschichte der politischen Ideen in Deutschland Symptomatische an Rottecks und an Dahlmanns wissenschaftlichem Wirken hingewiesen, das Erich Marcks an Dahlmann so trefflich hervorgehoben hat, hätten gerne mehr über Gervinus vernommen; v. Belows Stellungnahme gegen Dörfels Ausführungen, der Gervinus als einen der ersten Vertreter des Kollektivismus erweisen wollte, wäre z. B. gewiß von Interesse. Wir halten gegen Fueter daran fest, daß Dahlmann an der Spitze der neuen politischen Geschichtschreibung in Deutschland steht, daß er wie Ottokar Lorenz sagte die deutsche Geschichtswissenschaft von den moralisierenden Tendenzen der philosophischen Schule befreit und unter dem starken Drucke der Zeitströmungen in die politischen Aufgaben gezwungen, die Geschichte durch den politischen Zweckbegriff charakterisiert hat. Das Gemeinsame mit Ranke und das Trennende, das die großen nationalpolitischen Realisten — der Ausdruck scheint mir bezeichnender als „die politischen Historiker“ — aufweisen, hat v. Below besonders feinsinnig hervorgehoben. Sie stellen aber nicht nur eine Reaktion gegen die philosophisch-ästhetische, leidenschaftslose, „objektive“ Geschichtschreibung Rankes dar, auch nicht nur gegen die Romantik, wie Fueter meint, sondern ebensosehr gegen die liberale Ideologie. Wie sehr Mommsen „den Rahmen der politischen Historiker zu sprengen scheint“, hat v. Below selbst erwähnt und Neumann neuerdings gezeigt. In diesem (vierten) Kapitel nun scheint mir die allerempfindlichste Lücke vorzuliegen, die hoffentlich in nicht allzuferner Zeit ausgefüllt werden wird. Das Gegenstück der „kleindeutschen“, protestantischen Geschichtschreibung fehlt, wenn wir von Janssen absehen, ganz, die katholisch-großdeutsche und die österreichisch-patriotische Richtung, wie die deutsch-österreichische Geschichtschriebung in ihrer älteren Entwicklung überhaupt. Es können an diesem Platze nicht einmal Andeutungen zur historiographischen Stellung von Görres, Hurter, Gfrörer, Klopp, Höfler, Arneth, Helfert u. a. gegeben, nur auf das tatsächliche Bedürfnis der Behandlung soll einmal hingewiesen werden. In Jungs Julius Ficker liegt ja ein Anfang vor, weitere eindringende Untersuchungen wären nötig.

Und wann werden wir endlich die Geschichte der kritischen, von Ranke und den Monumenta Germaniae ausgehenden Forschung erhalten? Fueter bietet sie seinem Programme gemäß nicht, v. Below gibt im Rahmen „Geschichte und Kulturgeschichte“ nur Andeutungen und wendet sich gleich der Opposition gegen die politische Geschichtschreibung zu. Diese Opposition tritt allerdings in den Jahren 1860—78 besonders stark hervor, ist

Digitized by Google

aber natürlich nicht nur dieser Zeitspanne eigen, sie ist wesentlich erhöht worden durch ein vielfach übermäßiges kritisches Spezialistentum, sie entspringt dem alten Drange nach Synthese und breiter Wirkung, geht ebenso auf die Aufklärung und ihre Ausläufer wie auf die Romantik zurück; jenem starken Drange entstammt ebenso die Gründung der europäischen Staatengeschichte wie zum guten Teile Leos Abneigung gegen Ranke, wie die zusammenfassenden, die Kulturgeschichte oft weit umspannenden Werke von Anhängern Rankes, sie hat in Ottokar Lorenz, dem Verehrer Rankes, einen der wirkungsvollsten Vorkämpfer gefunden. Dem Verlangen nach tunlichst allseitiger Berücksichtigung menschlicher Geschichte haben wir die Werke Riehls, Freytags und Burckhardts zu danken. Sie sind von einem Buckle oder Hellwald im Grunde verschieden, nicht nur als Forscher gegenüber Dilettanten. Diese Häupter der ältern kulturgeschichtlichen Gruppe scheiden sich deutlich von der ökonomischen und positivistischen Gruppe, sie wurzeln in der idealistischen Weltanschauung der Romantik, in der Anschauung der historischen Rechtsschule vom Volksgeiste, sie suchen keine durchgreifende Gesetzmäßigkeit in der Geschichte, unterschätzen die Bedeutung der führenden Persönlichkeiten nicht. Bei allen Verschiedenheiten stehen sie der im Rahmen des Staates betriebenen kulturgeschichtlichen Forschung etwa eines Nitzsch viel näher als einem Lamprecht. v. Below stellt mit Recht die querschnittweise Behandlung der Renaissance bei Burckhardt aus. Ob Ähnliches nicht auch für Riehl und Freytag gilt? Im Übrigen wird man an Riehl die Empirie der Volkspsychologie, an Freytag (mit Below) die Verwertung der germanistischen Philologie, an Burckhardt (mit Fueter) den ästhetisch-künstlerischen Standpunkt als das Charakteristischeste ansehen dürfen. Höher als Simonsfelds Studie über Riehl schätze ich Eb. Gotheins Abhandlung in den preußischen Jahrbüchern und möchte auch hier wieder auf Ottokar Lorenz' heute viel zu wenig gelesene Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben hinweisen.

Wir unterbrechen hier die Besprechung des ersten Teiles und fassen den zweiten, der wie gesagt eine ältere höchst verdienstliche Abhandlung wieder gibt, flüchtiger ins Auge. v. Below erweist hier zunächst die Unabhängigkeit der ökonomischen Geschichtsauffassung bei dem brandenburgischen Geschichtsforscher Georg Wilhelm von Raumer gegenüber der Lehre des kommunistischen Manifestes Marx' und Engels'. Er verfolgt dann die wirtschaftsgeschichtlichen Bestrebungen vom Beginne des 19. Jahrhundert bis auf die beiden sozialdemokratischen Doktrinäre, stellt im besonderen die Auswirkungen der Romantik, der historischen Rechtsschule, die Bedeutung der Heimatliebe für die wirtschaftlichen Forschungen der Lokal- und Territorialgeschichtschreibung fest; er weist auf die romantische Wurzel der älteren historischen Schule der Nationalökonomie hin und zeigt, wie das Manifest mitten in einer bereits kräftig erwachsenden wirtschaftsgeschichtlichen Literatur steht, weit mehr, als man vordem angenommen hatte. Ich möchte hiezu nur bemerken, daß doch auch an der wirtschaftgeschichtlichen Landesforschung die Aufklärung mehr Anteil hat, als ihr v. Below einräumt, und weise nur auf unsere heimischen Forscher Franz Kurz und Albert von Muchar hin. Kurz, der die Kulturgeschichte als Geschichte von Recht und Sitte, Leben und Streben, Handel und Wandel,

Digitized by Google

Land und Leuten erfaßte [1]), dem wir die für seine Zeit geradezu erstaunliche und heute noch unentbehrliche Geschichte des österreichischen Handels verdanken, der die liebevolle Würdigung durch unseren unvergeßlichen Engelbert Mühlbacher voll verdient hat, — Kurz ist ganz ein Sohn des 18. Jahrhunderts, der nüchternen fleißigen Forschung, Rationalist, Gegner romantischer Überschwänglichkeit, im Urteile ohne jede konfessionelle Färbung, nicht fähig, dem „finstern Mittelalter" volles Verständnis entgegen zu bringen. Und Albert v. Muchar, der Verf. der Geschichte des Herzogtums Steiermark, dem jüngst eine gutgemeinte, aber unzulängliche Biographie gewidmet wurde [2]), eifert Kurz nach, folgt den Bestrebungen des Erzherzogs Johann, der Johannes v. Müller bewundert, und will in seinem großen Werke „vorzüglich das innere Leben nach der Hauptidee der fortschreitenden Humanität" schildern. Der Name Herders braucht kaum noch genannt zu werden.

Die Entwicklung der deutschen Geschichtschreibung in den letzten Jahrzehnten wurde von dem Verf. eingehender in „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II." behandelt. In dem hier zu besprechenden Werke wird nur in großen Zügen ein Überblick über den neuen Aufschwung der deutschen Historiographie nach 1878 gegeben, wesentlich „Ausleseprinzip und Beurteilungsmaßstab" erörtert und das erfreuliche Ergebnis der Vertiefung und des Sieges der politischen Geschichtschreibung und der Überwindung des einseitigen Empirismus festgestellt. v. Below tritt mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß Erkenntnis des menschlichen Kulturlebens nur durch systematische Fachforschung erreicht werden kann, wieder erklingt der Ruf nach Arbeitsteilung als der ersten Forderung für eine Kulturgeschichte. Das Lob des gesunden Realismus ohne Unterschätzung der idealen Faktoren, die Ablehnung naturwissenschaftlicher Geschichtsauffassung, die Forderung, der Historiker solle den Rahmen des Staates nie außer acht lassen, politische Geschichte als sein eigentliches Arbeitsgebiet ansehen, daneben die Nachbargebiete der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte bebauen, mit den andern Fachdisziplinen in Berührung bleiben, aber doch die Grenzen seiner Fähigkeit nicht überschreiten — all das möchte ich im Wesentlichen unterschreiben. Aber soll unsere Wissenschaft wirklich für immer strenge an dem Worte festhalten „Kein Historiker könnte sich unterfangen Menschheitsgeschichte zu schreiben"? Sollen wirklich für immer „alle einzelnen kulturgeschichtlichen Disziplinen Hilfswissenschaften der politischen Geschichte sein"? Das höchste und letzte Ziel [3]) kann es doch wohl nicht bleiben, sich auf äußere Staatsgeschichte in Verbindung mit der Wirtschaft, Verfassung und Verwaltung zu beschränken. Unsere Wissenschaft bedarf einer immer zunehmenden Ausweitung ihres Arbeitsgebietes; gewiß, Lamprecht ist Irrwege gegangen, das erkennen auch wir Jüngere, die wir mit Ruhe auf den geschichtswissenschaftlichen Streit zurückblicken; die Verstärkung, die er dem schon vor ihm vorhandenen Zuge zur Kulturgeschichte gebracht hat, war doch allein schon ein Leben wert. Der Staat als größte soziale Organisation und stärkste Kulturmacht wird auch in der Kulturgeschichte immer den ersten Faktor und das bestimmendste Ausleseprinzip

[1]) E. Mühlbacher, Die literar. Leistungen des Stiftes St. Florian S. 211.
[2]) Rohracher in Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens N. F. 4.
[3]) v. Below in Deutschland unter Wilhelm II. 2, 29.

Digitized by Google

bilden müssen, aber es wird doch wohl dereinst eine Zeit kommen, in der man Kulturgeschichte schreiben wird nach Walter Goetz' Forderung und Definition als „Gesamtgeschichte der Entwicklung des Menschengeschlechts vorwiegend innerhalb seiner staatlichen Verbände“ [1]); entsprechend der alten breiten Auffassung, die die klassische Philologie in ihren schönsten Blütetagen hegte. Immer wird die kritische strenge Forschung hiebei dem Historiker Voraussetzung sein müssen, ob er sie nun selbst anstellt oder sich an solche Forschung anderer Wissenschaften hält. Die Einschränkungen aber, zu denen die heutige und vielleicht noch manche Generation genötigt ist, sind vorübergehender Natur. Heute ist die Kulturgeschichte noch ein Ideal, aber sie ist ein Ideal, an dessen künftiger Verwirklichbarkeit wir nicht zweifeln möchten. Ein verheißungsvoller Schritt ist schon wieder nach vorwärts getan: die Einleitung systematischer geistesgeschichtlicher Forschung auf kritisch-induktiver Grundlage; Lamprechts sozial-psychologische Richtung ist gescheitert, aber was gesund und lebensfähig an seinen Ideen war, das wird hoffentlich das neugestaltete Leipziger Institut auf andern Wegen verwirklichen: die Erforschung der geistigen Kräfte im geschichtlichen Leben in methodischen konkreten Untersuchungen [2]).

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Monumenta Poloniae palaeographica edidit Stanislaus Krzyżanowski, sumptibus academiae litterarum Cracoviensis. Fasc. I. Tab. 1—27, Fasc. II. Tab. 28—68, in größtem Tafelformat, dazu Tabularum argumenta I und II in 8°. Krakau 1907 und 1910.

Bereits im J. 1907 begann der Professor der historischen Hilfswissenschaften an der Universität Krakau mit der Herausgabe dieser Monumenta, durch welche auch das östlichste Gebiet des lateinischen Schriftwesens ein großes paläographisches Hilfsmittel erhalten sollte, nach drei Jahren folgte noch eine zweite Lieferung. Da aber die beigegebenen überaus kargen Erläuterungen bisher noch keinen vollen Einblick in Zweck und Art des Unternehmens gewährten, wollte der von unserer Zeitschrift zur Besprechung bestimmte Fachmann erst den weitern Fortgang des Unternehmens abwarten. Inzwischen ist leider Prof. Krzyżanowski gestorben (15. Jan. 1917), die Fortführung des Unternehmens dürfte dadurch noch mehr ins Stocken geraten sein [3]), andererseits steht unser Rezensent seit vier Jahren im Felde. Und so will mit seiner Zustimmung ich auf dieses,

[1]) Geschichte und Kulturgeschichte, Archiv f. Kulturgesch. 8. Bd.

[2]) W. Goetz ebenda 12. Bd. Vgl. die wertvollen Gedankengänge B. Schmeidlers, Geschichtschreibung und Kultur im Mittelalter, ebenda 13. Bd. Außerdem sei etwa auf die Arbeiten A. v. Martins verwiesen. Richtungweisende Werke sind Eb. Gotheins Ignatius von Loyola und die Gegenreformation und Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat.

[3]) Inzwischen ersehe ich allerdings aus einem Referat von Oskar von Halecki in Österreich, Zeitschrift für Geschichte 1, 80, daß Krzyżanowskis Nachfolger im Lehramt, Professor W. Semkowicz die Weiterführung der Mon. pal. übernahm. Aber ob sie unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen rasch wird verwirklicht werden können, dürfte unsicher sein.

Digitized by Google

soweit ich sehe, fast unbekannt gebliebene Tafelwerk mit einigen Zeilen aufmerksam machen.

Die Grundlage für diese Veröffentlichung bildete nach dem Vorwort zum ersten Faszikel der Argumenta der Auftrag der Krakauer Akademie der Wissenschaften an den Herausgeber Regesta diplomatica Poloniae zu bearbeiten. Dafür wurden alle vorhandenen Originalurkunden photographisch aufgenommen und als bereits über tausend solcher Lichtbilder vorlagen, genehmigte die Akademie die Herstellung eines solchen Tafelwerkes für Polen, wie es bisher fehlte.

Über die Grundsätze und Gesichtspunkte der Auswahl bleiben wir im Dunkeln. Es wird nur bemerkt, daß die erste Lieferung alle ältesten Urkunden des 11. und 12. und einige des 13. Jahrh. enthalten solle mit Ausnahme der Papsturkunden und der Spuria. Und da auch die zweite Lieferung nur bis 1216 vorschreitet, scheint es fast, daß die Abbildung aller ältesten Originale geplant war. Eine Überfülle, welche, sosehr sie den Forscher, der das Tafelwerk ohne es selbst kaufen zu müssen, benutzen kann, erfreuen darf, doch der Ausführbarkeit und dem Absatz des Werkes die größten Hemmnisse bereiten dürfte; bei Tafeln welche den gleichen Schreiber aufweisen wie nº 24 und 26, 33, 34 und 35, hätte in der Tat auch ein bezüglicher Hinweis in den Erläuterungen genügt. Des weitern bieten die Tabularum argumenta bloß ein Verzeichnis der abgebildeten Stücke mit Angabe von Inhalt, Herkunft, Siegel und Drucken jeder Nummer. Die Altersangabe der zahlreichen Notitia artigen undatierten Urkunden durch eine einzige, wenn auch durch „circa“ verklausulierte Zeitangabe kann mehrfach nur ungefähre Richtigkeit beanspruchen und daher auch irre führen. Das gilt gleich von der ersten Nummer, der im Reichsarchiv zu München liegenden Notitia des Herzogs Ladislaus über Rückerstattung zweier goldener Kreuze an Bamberg, die zum J. 1085 gesetzt ist, während die genannten Personen am besten zu den Jahren 1100—1102 passen würden, oder von nº 39, das wenigstens nach den Bischofslisten in Eubels Hierarchia nicht „c. 1206“, sondern frühestens 1208 fallen könnte.

Nach dem Gesagten handelt es sich bei diesem Tafelwerk nur um Abbildung urkundlicher Schriftdenkmäler. Die allgemeinere Bezeichnung als Monumenta palaeographica ist aber dennoch vollständig gerechtfertigt, weil wenigstens für den Zeitraum, welchen die beiden ersten Lieferungen umfassen, weder für die herzoglichen noch für die bischöflichen Ausfertigungen irgendwo in Polen ein geordnetes Kanzleiwesen sich ganz oder auch nur vorwiegend durchgesetzt hatte, die zufälligen Urkundenschreiber aber häufig nur in gewissen Zierelementen den Charakter der Urkundenschrift mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg zu betonen vermögen, häufig sich schlechthin der gewöhnlichen Bücherschrift, und zwar einer monumentalen, wie sie für Kirchenbücher im Schwange war, bedienen, (so nº 13, 16, 17, 18, 36, 45, 47, 54, 56—60, 62, 66—68), so daß also auch die Bücherschrift und zwar in zeitlich und örtlich feststehenden Proben zur Geltung kommt. Dagegen ist über den Titel hinaus zu beachten, daß die Mon. Pol. pal. auch für die Kenntnis der Urkundenbräuche jener Gebiete und besonders auch jener Schlesiens von belehrender Wichtigkeit sind.

Im Allgemeinen enthalten diese beiden Lieferungen Schriftdenkmäler, welche auf dem Boden des ehemaligen polnischen Staates entstanden sind.

Digitized by Google

Das dürfte vielleicht der Grund sein, weshalb die Papsturkunden einer eigenen Lieferung vorbehalten werden sollten. Warum mit Ausnahme von n° 2 (Innocenz II. für Gnesen, Jaffé-L. n° 7785)? Wohl gäbe es einen triftigen Grund hierfür, nämlich weil dieses Stück vermutlich in Gnesen geschrieben ist. Aber das hat Krzyżanowski nicht erkannt, er bezeichnet es als archetypus, während doch die Schriftzüge der Unterschriften des Papstes und der Zeugen sowie jene des Datums nach dem mir zu Verfügung stehenden Vergleichsmaterial an Photographien, sowie Pflugk-Harttungs Specimina unwiderleglich beweisen, daß wir es nur mit der Nachzeichnung durch eine Hand zu tun haben. Eine weitere Ausnahme bildet dann noch die Urkunde des päpstlichen Legaten Hubald Kardinalpriester tt. s. Johannis et Pauli von 1146 (n° 3), interessant weil ihr Schriftzug in der starken Neigung zur Umbrechung der Schäfte auf einen Römer oder Süditaliener aus der Begleitung des Legaten hinweist (ich finde eine gewisse Schulverwandtschaft mit der Senatorenurkunde von 1151 bei Hartmann Tabularium S. Mariae in Via lata III. Taf. 31) und weil der Legat seine volle Unterschrift eigenhändig geschrieben hat. Aus diesem fern abliegenden Stück läßt sich der gleiche Vorgang für den Kardinal in den päpstlichen Privilegien Jaffé-L. n° 8250, 8443 (wo er noch Kardinaldiakon s. Mariae in Via lata ist), 8949, 8971, 9116 erweisen, während er in JL. n° 8850 und 8869 nur † E und ss. selber schreibt. (Dagegen ist die auf einer Synode zu Yezow 1176—9 ausgestellte Legatenurkunde n° 11 nach der Schrift wohl von einem Einheimischen mundiert). Endlich bildet eine dritte Ausnahme das an den Herzog Heinrich von Schlesien gerichtete Rechtsweistum der Stadt Magdeburg von 1201—1238 (wie es im Urk.-B. der Stadt Magdeburg 1 n° 100 genauer als in den Mon. Pol. pal. datiert ist) mit seiner altertümlichen plumpen Geschäftsschrift.

Aber auch von diesen wenigen auswärtigen Schriftproben abgesehen bietet unsere Sammlung ein recht buntes Bild sowohl hinsichtlich der Schrift als der Urkundenbräuche. Begreiflich, da sich Polen ja damals keiner straffen einheitlichen Staatsgewalt erfreute und auch die Schriftkultur den einzelnen Teilen des Reiches durch verschiedene Kanäle zufloß. Wie der Brauch schriftlicher Verträge und wohl auch die Schriftkultur von Westen nach Osten abflaute, läßt sich immerhin auch aus den heutigen Lagerstätten der hier abgebildeten Urkunden ersehen. Am reichsten ist Schlesien vertreten, aus dessen Archiven (Staats-, Kapitel- und Stadtarchiv in Breslau) allein 27 Nummern stammen, während das heutige Kongreßpolen nur vereinzelte Stücke, aber auch Krakau einschließlich des Czartorisky-Museums bloß deren 14 beigesteuert hat.

In dem sichtlich höher kultivierten Schlesien wird sich vielleicht auch eine oder andere Schreibschule feststellen lassen. Ich enthalte mich bestimmterer Schlüsse, weil sie durch jede künftige Lieferung der Mon. Pol. pal., die vielleicht gleich der zweiten auch wieder in frühere Zeit zurückgreift, überholt werden können und begnüge mich auf einzelne Tatsachen hinzuweisen. Von Herzog Heinrich von Schlesien werden 12 Urkunden aus den Jahren 1203—1214 geboten, welche teilweise sicher Ausfertigungen durch den Empfänger oder durch unbekannte Hand sind (so n° 35, 52, 60), indes andere nach Formular und äußern Merkmalen auf Herstellung durch kanzleimäßig geschulte Kräfte hinweisen, welche vielleicht mit einer

Digitized by Google

Kirche in Breslau (wegen gewisser Schriftverwandtschaft mit den Bischofs-Urkunden nº 22 und 23) anderseits aber auch mit dem nahen Kloster Trebnitz (nº 24, 25, 26, 40, 41) zusammenhängen. Daß es sich aber noch um keine geordnete, regelmäßig waltende Kanzlei handelt, zeigen die Nummern 33—35 aus dem J. 1206. Die erste und zweite sind die Paria eines Tauschvertrages zwischen dem Bischof Fulco von Krakau und dem Kloster s. Vinzenz in Breslau, beide von gleicher Hand in plumper Bücherschrift geschrieben, die erste vielleicht ursprünglich als Teilurkunde gedacht. Von demselben Mann ist aber auch nº 35 geschrieben, welche einen Tausch des Herzogs mit s. Vinzenz beinhaltet. Es sind also alle drei wohl sicher von einem Mönch des Breslauer Klosters mundiert, denn die ungefähr gleichzeitige Urkunde des Krakauer Bischofs für Kloster Pusk nº 36 weist ganz andern Charakter auf. Anderseits rührt ein Paar von Tauschurkunden zwischen s. Vinzenz und dem Herzog vom J. 1204 (nº 31. 32) von zwei verschiedenen Händen her. — Daß die beiden am 26. Dez. 1208 von Herzog Wladislaus von Kalisch in Glogau für Trebnitz und Leubus ausgestellten Urkunden von gleicher Hand geschrieben sind, genügt trotz der gewandten diplomatischen Minuskel für sich noch nicht zur Annahme des Bestandes einer Kanzlei. Wohl aber ersehen wir, daß sie sich von den Trebnitzer Urkunden des Herzogs von Schlesien aus dem gleichen Jahr (nº 26, 40, 41) stark unterscheiden. — Ebenso ergibt sich aus nº 47, 50, 51, daß der Bischof von Breslau zu Anfang des 13. Jh. noch keine organisierte Kanzlei besaß. Eher könnte man zwischen den Urkunden der Bischöfe Ciprian und Laurenz von 1203 und 1212 für Trebnitz (nº 30, 51) einen gemeinsamen Zug herausfinden, welcher sich von dem der übrigen abgebildeten Trebnitzer Urkunden stark abhebt. — Daß Vorurkunden desselben Empfängers auch bei verschiedenem Inhalt, also vermutlich aus Kenntnis des Urkundenbestandes seitens des Empfänger-Schreibens, auf die äußere Ausstattung neuer Dokumente einwirkten, möchte man auch bei Vergleich von nº 29, 41, 52 für Leubus-Trebnitz aus der bizarren Bildung der Abkürzungszeichen erschließen.

Soweit in diesen Urkunden diplomatische Minuskel zu Geltung kommt, finden wir im 12. Jahrh. durchaus Verzierungen, welche von der deutschen Königsurkunde her auch sonst in die Fürstenurkunde eingedrungen sind. Besonders jene weitausladenden geschnörkelten Ansätze der Oberlängen, welche zuerst der Notar Heinrichs III. Winithar A (vgl. z. B. Kaiserurk. in Abbild. II 10, 11, 13) anbrachte und die auch unter Konrad III. und Friedrich I. neuerlich öfter erscheinen, sind beliebt. Sie behalten aber immerhin einen etwas altertümlichern Charakter; z. B. die in Diplomform gehaltene Urkunde des H. Boleslav von Schlesien von 1175 (nº 10) erinnert in Chrismon und Dekoration ganz an Urkunden K. Konrads III., etwa Stumpf nº 3369 (Kaiserurk. in Abbild. X. 1) oder 3359. Einfluß päpstlicher Bräuche ist in Schrift und Formular am frühesten in nº 19 ersichtlich, einer sehr feierlich ausgestatteten Urkunde des Monachus s. Resurrectionis ecclesiae patriarcha de ecclesia Mechoviensi aus dem J. 1198 und in etwas auch in einer 1214 zu Camin für Kloster Trebnitz ausgestellten Urkunde der Pommernherzoge. (Die Hervorhebung der Absätze durch kräftige Initialen in nº 24 ff. von 1203 war damals schon so stark im Schwange, daß sie nicht unmittelbar durch päpstliche Muster hervor-

Digitized by Google

gerufen sein muß). Im Ganzen also ist bis 1216 der Einfluß der päpstlichen Kanzlei auf polnische Urkunden augenscheinlich ein geringer gewesen. Es ist eine extravagante Besonderheit, wenn in der Urkunde Herzogs Heinrich von Schlesien für Trebnitz 1203 die Stellen, an welchen die vier Siegler ihre Siegel anbrachten, durch Rotae in Art der päpstlichen (mit In- und Umschrift) kenntlich gemacht werden.

Schon durch den Mangel fest geordneter Kanzleien ist es begründet, daß die Zierelemente in der Urkundenausstattung den aus dem Westen entnommenen Mustern zeitlich zum Teil nachhinken. Insoweit dagegen Bücherschrift verwendet ist, erscheint diese vielfach recht vorgeschritten, d. h. scharfe Umbiegung und Brechung der Linien stark ausgebildet. Hängt das mit dem Einfluß der in Polen gegründeten Zisterzienserklöster zusammen? Wirkte auch ein, daß man in dieser verhältnismäßig jüngern Kulturschicht vorwiegend noch Bücher für den kirchlichen Kultus schrieb, für welche man die monumentale, sorgfältig geschriebene, aber auch die Brechung am strengsten durchführende sogenannte scriptura psalterialis zu gebrauchen gewohnt war? Diese Schriftart kehrt tatsächlich in den abgebildeten Urkunden verhältnismäßig oft wieder.

Handwechsel in einer Urkunde ist in den Mon. Pol. pal. selten zu bemerken. Er tritt insbesondere niemals ein in Verbindung mit der in Krakauer und Breslauer Bischofsurkunden bis ins 13. Jh. in Gebrauch gebliebenen subjektiv gefaßten Zeugenunterschrift (Ego N. consensi et subscripsi, oder ähnlich). Und in einem besondern Falle läßt sich auch feststellen, daß der in solchem Zusammenhang genannte Kanzler mit der Reinschrift nichts zu tun hat. Nummer 47 (1210) und 50 (1212) tragen nämlich den Zeugenvermerk Ego Martinus magister qui et cancellarius subscribo, die Schrift ist in beiden Urkunden verschieden. Dagegen ist im Privileg des Herzogs Boleslaus von Schlesien für das Kloster Leubus von 1175 (nº 10) der Abschnitt, welcher Zeugen, Rekognition des Kanzlers und Datierung enthält, merkwürdiger Weise mit dem Vermerk eingeleitet: „Et alia manu“ und tatsächlich ist er in stärker geeckter reiner Bücherminuskel geschrieben. Ähnlich sind auch in der undatierten Urkunde des B. Fulco von Krakau für das Kloster Busk von c. 1206 (nº 36), die nach Art einer Notitia abgefaßt, altertümliche Bücherschrift aufweist, die Zeugen mit der Formel Ego ... consensi et subscripsi in feiner diplomatischer Minuskel, wenn auch nicht autograph hinzugefügt. In nº 46, einer Urkunde des H. Wladislaus von Kalisch bemerken wir nicht nur Schreibung in mehreren Absätzen, sondern der Schluß der Zeugen scheint auch von anderer Hand eingetragen, worauf dann in der Korroboration der ursprüngliche Ductus wiederkehrt. Abermals anders liegt die Sache in der vom Erzbischof von Gnesen gesiegelten Urkunde eines gewissen Zbilud vom J. 1153 (nº 5), in welcher von zweiter, kaum jüngerer Hand eine Notitia über eine Schenkung des Herzogs Boleslav am Schlusse beigefügt ist. Von dieser Urkunde ist auch noch eine zweite Ausfertigung von gleicher Hand und gleichem Datum erhalten, ohne diesen Nachtrag, aber mit dem Siegel auch des Bischofs von Posen (nº 4), sowie ein weiteres Exemplar mit reicherem Inhalt (nº 6), welches zunächst die Schrift von nº 5 nachahmt, während die Hand des Schlusses mit dem Nachtrag dieser Ausfertigung in nº 5 identisch zu sein

Digitized by Google

scheint. — Man sieht es hätte an allerlei interessanten Fragen für Erläuterungen nicht gefehlt.

Paläographisch interessieren auch Einzelheiten im Abkürzungswesen, welche dort örtliche Verbreitung gehabt zu haben scheinen wie ms, m̄s. mi, mis für meus, mea, mei, meis in n° 23 und 31 aus Breslau, mehrfach auch eine Bildung der Abkürzung ob. welche das R verständnislos zeichnet (n° 23. 25. 59); ähnlich verständnislose Bildung von & (n° 17 aus Posen), des Abkürzungszeichens für ur in n° 23 (Trebnitz), n° 62 (Krakau) und 63 (Pommern); in n° 58 (Breslau-Leubus) ist übergeschriebenes a durch ein langgezogenes u-artiges Zeichen wiedergegeben.

Die photographischen Aufnahmen dieser Tafeln scheinen öfter ohne genügende Glättung des zerknitterten Pergamentblattes gemacht worden zu sein, daher mehrfach unleserliche Stellen; die Reproduktion durch J. Loewy in Wien entspricht durchaus dem Ruf dieser Firma.

E. v. Ottenthal.

Dr. Arnold Winkler, Die Grundlage der Habsburger Monarchie. Studien über Gesammtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich. E. Schmid, Leipzig und Wien 1915. (Auf dem Umschlage Wien 1917, Manz) III + 69 S. — 8°).

In der ersten Abhandlung über „Staatsgedanke und Gesamtstaatsidee in der Habsburger Monarchie“ erzählt der Verf., ohne Neues vorzubringen, von den föderalistischen Bestrebungen seit 1848 und schließt daran ob ihrer dunklen Schreibweise schwer lesbare Ausführungen über den Staatsgedanken.

Die Annahme des Kaisertitels im J. 1804 begründet der Verf. mit dem Wunsche nach einer einheitlichen Staatsgewalt für die Gesamtmonarchie, um nicht „ein zweites Mal den staatsrechtlichen Mangel dem Feind zum Nutzen“ werden zu lassen. „Es war ein großen Unterschied, ob nur der Hausmacht des deutschen Kaisers oder dem Kaisertum Österreich Stück um Stück entrissen wurde“ (S. 10). 1806 wurde der Preßburger und 1809 der Schönbrunner Friede geschlossen!

Eine Gesamtstaatsidee der Völker erkennt W. nicht an, eine solche gebe es nur bei der Dynastie. Das ist aber doch für lange Zeit nicht verwunderlich, denn gesamtstaatliche Interessen waren bei der Dynastie naturgemäß gegeben, während sie bei den Völkern ein politisches Verständnis bedingten, das nicht so bald zu erreichen war, da wie überall vorderhand die autonomistische Richtung des Ständetums und späterhin die der Nationalitäten in Geltung stand.

Staatsgedanke und Gesamtstaatsidee werden durch das „patrimoniale Bewußtsein“ in Verbindung mit dem Zusammenschluß gegen gemeinsame Gefahr ersetzt. Die Bedeutung der gemeinsamen Dynastie für die Gesamtstaatsidee ist oft behandelt, erkannt und auch immer voll gewürdigt worden. Die gemeinsame Gefahr kann aber doch nur dann als wirksam betrachtet werden, wenn sie die einzelnen Völker im Bewußtsein einer

Digitized by Google

Interessengemeinschaft wirklich als Gefahr und zwar als gemeinsame Gefahr auffassen. Das Bewußtsein gemeinsamer Interessen ist also die Voraussetzung für das Gefühl gemeinsamer Gefahr, hier hätte daher die Erforschung des „Staatsgedankens" einzusetzen, wenn anders sie nicht bei einer mehr oder weniger oberflächlichen Aufzählung altbekannter Tatsachen stehen bleiben soll.

In seiner dritten Abhandlung (Staat, Volk und Nation) kommt der Verf. S. 61 zum Schluß: „Gemeinsame Muttersprache kennzeichnet die Nation, gemeinsames, rechtliches und territoriales Interesse das Volk, das dieses Interesse zu vertreten nur im Staat die Möglichkeit hat". Wie steht es danach mit Serben und Kroaten? Sind die Juden eine Nation? Ist für den Katalonier die Schriftsprache der Spanier, die bezeichnenderweise Castellano heißt, als „Muttersprache" zu bezeichnen? Und diese Fragezeichen würden kein Ende nehmen, wenn man den geschichtlichen Werdegang der jetzt lebenden und das Verschwinden und Aufgesogenwerden vergangener Nationen mit in diese Betrachtung hineinzöge. Immerhin hätte man erwarten können, daß W. die historischen Momente in diesem Zusammenhange wenigstens streifte, aber trotz reichlicher — wenn auch recht oberflächlicher [1]) — Literaturbenützung ist er weit davon entfernt, die Grenzen dieses Problems auch nur zu ahnen.

Man kann z. B. der Verurteilung des nationalen Renegatentums voll zustimmen und wird einen Satz wie „die Nationalität muß, um wahr zu sein, mit dem Individuum geboren werden" trotzdem unendlich wirklichkeitsfremd nennen dürfen. War also Napoleon I. kein Franzose, Chamisso kein Deutscher? Wenn Edm. Bernatzik in seinem Buche, Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftl. Fortbildung, Wien 1912) zu dem Urteile gelangt, die Nationalität im subjektiven Sinn sei ein höchst persönlich freier Besitz des Individuums, so scheint er wohl den Tatsachen ungleich näher zu kommen als der ex cathedra dogmatisierende Verf. — Mit Definitionen von Begriffen läßt sich leider in der Politik nicht viel ausrichten. Dies scheint W. auch einzusehen, wenn er als Fazit seiner Untersuchungen ausruft: „Die Habsburger Monarchie ist, weil sie wurde und besteht, wie sie muß". Um zu dieser tiefsinnigen Erklärung zu gelangen, hätte es freilich nicht eines solchen Aufwandes von Mühe und Arbeit bedurft.

Der zweite Aufsatz endlich handelt über „das Majorat Österreich und seine Pragmatische Sanktion".

Bekanntlich haben schon L. Pfaff und F. Hoffmann das spanische Vorbild für die Fideikommisse nachgewiesen, G. Turba hat dann in seinem großen Werke über die Grundlagen der pragmatischen Sanktion (Bd. I. II. Wien 1911, 1912) die spanischen Einflüsse klargelegt, die für die Festlegung der habsburgischen Hausgesetze und auf die Errichtung eines Majorates im Hause Österreich maßgebend gewesen sind, R. Zehntbauer (Gesamtstaat, Dualismus und pragmatische Sanktion. Freiburg i. d. Schweiz 1914.) hat einen Zusatz zu Turba gegeben, indem er recht ansprechend

[1]) Wenn schon nicht aus Ruedorffer selbst, so hätte der Verf. aus Kjellén ersehen können, daß K. Riezler und Ruedorffer die gleiche Persönlichkeit ist. — Die Benützung von Alfr. Kirchhoff, Was ist national? (1903), Nation und Nationalität (1905) und Karl Techet, Völker, Vaterländer und Fürsten (1913) hätte ihn vor mancher vorschnellen Behauptung zu bewahren vermocht.

Digitized by Google

den vermutlichen Weg schildert, auf dem die spanischen Rechtsanschauungen eingedrungen sind. Ende des 16. Jhs., unter Erzh. Karl von Steiermark, läßt sich das Eindringen der neuen Ideen nachweisen, zu Anfang des 17. Jhs. war der Majoratsgedanke maßgebend geworden und am Beginn des 18. Jhs. hat er in den pragmatische Sanktion genannten Gesetzen die endgiltige, klare, gesetzliche Formulierung erhalten. Das Majorat bedeutete Unteilbarkeit des Besitzes, für gewöhnlich Primogeniturerbfolge, hier, mit subsidiärer weiblicher Thronfolge nach dem Aussterben des ganzen Mannsstammes. Die weiteren verfassungsrechtlichen Folgen im Sinne der einheitlichen Verwaltung der Prärogative sind, als nicht wesentlich für das Majoratsrecht, infolge des ständischen Staatsrechtes dazu gekommen. Der Umfang der Herrschaftsrechte hängt also mit dem Majorat nicht zusammen, dieses bezieht sich nur auf das Besitzrecht an ihnen. (Vgl. Handw. der Staatswiss. 3. Aufl. Art. Fideikommisse von O. Gierke Bd. IV.) Mit weiser Beschränkung hat Turba sich begnügt, dort und soweit spanisch-rechtliche Einflüsse anzunehmen, als er sie nachweisen konnte und die Tatsachen der Annahme nicht widersprachen.

W. geht, obwohl fast bis auf das letzte Zitat von der Literatur abhängig, weiter, er findet schon im 14. Jh. spanisch-rechtliche Einflüsse und stellt die bekannte Ley de las siete partidas, die goldene Bulle und das Privilegium majus einander gegenüber und meint zur Annahme einer ganz überraschenden Übereinstimmung berechtigt zu sein. Die Zusammenhänge zwischen der goldenen Bulle und dem Majus sind allgemein bekannt (vgl. A. Huber, Wiener S.-B. 34, E. Dostal, Monatsblätter d. Vereins f. Lds.-Kde. v. N.-Ö. 1910, S. 225—41). Bestehen nun auch solche zwischen der goldenen Bulle und der Ley, bezw. zwischen dem Majus im Wege der goldenen Bulle und der Ley? Was ist ihnen allen gemeinsam? Die Primogeniturerbfolge. Die Ley kennt außerdem noch das Repräsentationsrecht und eine alle männlichen Agnaten ausschließende Töchterthronfolge. Die goldene Bulle schließt die weibliche Erbfolge überhaupt aus, spricht aber von dem verbreiteten Repräsentationsrecht. (Vgl. H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipzig 1851, S. 192 ff.). Das Majus enthält Bestimmungen über die weibliche Thronfolge, nicht aber über das Repräsentationsrecht.

Ist es aber notwendig, entgegen den bisherigen Anschauungen die Primogenitur in der goldenen Bulle auf spanischen Einfluß zurück zu führen? Genügen da nicht näherliegende französische Muster und die schon in Deutschland und besonders Böhmen auftauchenden Bestrebungen im Sinne der Einführung der Primogenitur? (Vgl. H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt etc. S. 319 ff.) Ob die Primogenitur in Frankreich selbst wieder aus Spanien stammt, kommt hier nicht in Frage, die Partidas von 1348 waren aber gewiß nicht das unmittelbare Vorbild.

Das Wichtigste an der goldenen Bulle war, daß sie das Prinzip der Individualsukzession, die aus politischen Gründen notwendig war, festlegte; die Primogenitur war eine notwendige, ergänzende Bestimmung dazu, um die Entstehung von Streitigkeiten über die Person des Nachfolgers am sichersten zu verhindern. (Vgl. Zeumer, Die goldene Bulle Karl IV. Quellen und Studien z. Verf. Gesch. d. deutsch. Reiches II. Bd. S. 42 ff., 91 und H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt etc., S. 310 ff.). Das war der

Digitized by Google

Zweck der Bestimmungen; der war so selbstverständlich, die Übelstände erheischten so dringend Abhilfe, daß man hier gar nicht an plötzlich auftauchende fremde Muster denken muß. Hätte die Primogenitur wirklich etwas ganz Neues und nicht durch die Verhältnisse Bedingtes bedeutet, so wäre es doch sehr zu verwundern, daß ihre Einführung von Karl ohne weiteres erreicht worden ist. (Vgl. H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt etc., S. 318 ff.).

Spezifisch-spanisch war aber die in den Partidas festgesetzte Töchtererbfolge, eine solche schließt die goldene Bulle aus, hätte also W. die Vergleichstelle der goldenen Bulle weiter zitiert, dann wäre die Übereinstimmung gleich weniger groß gewesen.

Ist demnach die Beeinflußung der goldenen Bulle durch die Ley de las siete partidas keineswegs nachgewiesen, so trifft das noch weniger für das Majus zu. W. nimmt für das Majus eine die männlichen Agnaten ausschließende Töchtererbfolge an (S. 38—39). Das würde allerdings stark an spanische Anschauungen erinnern, wenn auch eine Beeinflußung im Wege der goldenen Bulle ganz unmöglich wäre, weil diese keine derartigen Bestimmungen enthält. Ist aber eine solche Auslegung berechtigt? Allerdings legt der Wortlaut des Majus für sich allein betrachtet eine Interpretation der Thronfolgebestimmungen im Sinne des spanischen Rechtes nahe. In der bisherigen Literatur (ich erwähne nur G. Turba, Thronfolgerecht S. 113 f., A. Huber, Über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe W. S.-B. Bd. 34, S. 55 f.; die gegenteilige Ansicht siehe bei J. Berchtold: Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. 1862. S. 83 ff.) wird auch die Ansicht vertreten, daß die Töchter die Brüder und Agnaten ausschlössen, ja Kaiser Karl IV. selbst hat die Stelle so aufgefaßt (Steinherz in Mitt. d. Instituts 9, 72, 76). Um hier klar zu sehen, müssen wir die sicheren Vorlagen des Majus und zwar in erster Linie das Minus heranziehen. So werden wir die Verfertiger des Majus bei der Arbeit verfolgen und den Sinn der Kompilationsarbeit verstehen können. Ich lasse die Texte, auch jenen der deutschen Privilegienbestätigung von 1522 folgen.

Minus.	Majus.	Bestätigung von 1522.
.... marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus perpetuali lege sanctientes, ut ipsi et *liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie* iam dictum Austrie ducatum *hereditario iure* a	*Et si,* quod deus avertat, *dux Austrię sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem fiiam quam reliquerit devolvatur* [1]). Inter duces Austrię, qui senior fuerit, dominium habeat dictę terrę, ad cuius eciam seniorem filium dominium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab eiusdem sanguinis sti-	Der ältist unter den herzogen soll die herrschaft des lands haben und nach ime sein ältister sohn erblich, doch also, daß es von dem stamen des bluts nit komme und daß dieses herzogthum nimmer mer getheilt soll werden. Wo aber bemelt fursten on erbsun abgiengen, so soll das herzogtum und die land

[1]) „devolvatur“ entspricht der gold. Bulle.

Digitized by Google

regno teneant et possideant. *Si autem predictus dux Austrie* patruus noster et uxor eius *absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.*	pite non recedat. Nec ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem. *Dux Austrię donandi et deputandi terras suas cuicunque voluerit habere debet potestatem liberam. Si, quod absit, sine heredibus liberis decederet,* nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri.	an sein ältist verlassene dochter fallen.
	Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden S. 9, 12, 13.	(Nach Turba, Thronfolgerecht S. 161.)

Dort, wo von der Vererbung an die älteste Tochter, sowie von dem Rechte, das Herzogtum zu verschenken, die Rede ist, lehnt sich das Majus an das Minus an und gibt das Minus sinngemäß, aber wortreicher wieder, darum erscheint hier ein „dux Austrie“; diese Stelle trägt den Stempel der Abfassungszeit des Minus, da es nur einen Herzog von Österreich gab und dieser keine Kinder hatte. Diese für Heinrich II. bedeutsamen Rechte wollte sich Rudolf IV. natürlich nicht entgehen lassen, darum sind die Stellen übernommen. Dazu kommt aber ein ganz den Bestrebungen Rudolfs IV. entsprungener Gedanke; es wird von einer Mehrzahl von österreichischen Herzogen gesprochen, unter ihnen soll der älteste die Herrschaft d. h. Regierung inne haben und auf seinen Sohn vererben, das Herzogtum aber darf nicht geteilt werden. Diese Stelle war für Rudolf insofern wichtig, weil aus dem Minus die Primogenitur nicht hervortritt und Rudolf für seine Zwecke eine wirksame Handhabe gegen Albrechts II. Hausordnung suchte. Es wäre aber gewiss sehr auffällig, daß sich Rudolf IV. nicht mit der Primogenitur zufrieden gegeben, sondern den Töchtern das Erbrecht vor den Brüdern eingeräumt, ja sogar lieber das Land vom Ältesten hätte verschenken lassen, ehe es an die Brüder gekommen wäre. Einen stichhältigen Grund für diese familienfeindliche Bestimmung können wir nicht finden.

Durch diese, zwei verschiedenen Zeiten und Absichten entstammenden und nur lose zusammengefügten Bestimmungen wird eine merkwürdige, den Bestand des Hauses gefährdende Verschärfung bewirkt, die dem wahren Wesen nicht entspricht. Die richtige Erkenntnis vermittelt uns der im Wortlaut enthaltene Widerspruch, wonach einerseits der Herzog sein Land an die Töchter vererben oder in Ermanglung solcher verschenken konnte, während anderseits von mehreren Herzogen und damit von der Möglichkeit für jeden, sobald er der „Älteste“ war, zur Regierung zu kommen, gesprochen wird. Die Stelle konnte immer zu Mißverständnissen Anlaß geben, richtig kann aber wohl nur eine Interpretation sein, die frei von einem Widerspruch ist. (Vgl. über die Unklarheit, bezw. Unvollständigkeit auch der gold. Bulle, H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt etc. S. 387 f.) Eine solche bekommen wir, wenn wir alle Stellen zusammen halten. Danach führt der nach der Primogenitur Älteste die Herrschaft, Herzoge sind und

Digitized by Google

bleiben aber auch die andern. Also, stirbt der augenblicklich Regierende so ist der nunmehr Älteste, der Sohn oder in Ermangelung eines solchen, der nächste Agnat zur Regierung berufen und so fort; blieb nur ein Herzog und starb er ohne Söhne, dann waren seine Töchter erbberechtigt, waren keine Töchter da, so konnte er das Land verschenken. Andere Prinzessinen als die Töchter des letzten Herzoges scheinen nach dem Majus nicht erbberechtigt gewesen zu sein. Das ist der Sinn des Majus, der sich aus der Art, wie die Bestimmungen zusammengesetzt wurden, unzweideutig ergibt. Die Quellen für das Majus aber sind das Minus, die goldene Bulle und besonders die höchst persönlichen Bestrebungen Rudolfs IV. Will man aber auch für diese nach älteren Einflüssen suchen, so würde ich solche vielleicht am ehesten in den Bestrebungen finden, im Jahre 1307 (Emler, Reg. dipl. Bohemiae II. 914, vgl. auch Turba, Thronfolgerecht S. 236) bei Aufrechterhaltung der Individualsukzession in Böhmen den Brüdern die Nachfolgerschaft zu ermöglichen. Der Ausgangspunkt war der entgegengesetzte, am Ende sollte es auf das Gleiche hinaus kommen. In Böhmen war die Alleinregierung Voraussetzung, das Brüdererbrecht nebenbei das Ziel, in Österreich war dieses infolge der Belehnungen zur gesamten Hand selbstverständlich, und die Regierung durch den Ältesten das gewollte Resultat. Deshalb wird in den Urkunden gerade das Fehlende besonders betont.

Die obige Auslegung entspricht der Haltung Rudolfs vor und nach der Verfertigung des Majus, besonders auch der Verzicht der Herzogin Margaretha vom 26. Februar 1364 (Berchtold, Landeshoheit S. 87), dagegen ist außer dem Majus nichts bekannt, was eine Deutung der Bestrebungen Rudolfs in dem von W. und seinen Vorgängern angenommenen Sinne notwendig macht; mit ihr stimmt endlich auch die Bestätigung von 1522 und 1530 überein. Dort ist der Sinn richtig erfaßt. Eine einfache Umstellung der Sätze und eine übrigens gar nicht unbedingt notwendige Setzung des Plurals hat genügt, um den Sinn in einer jeden Zweifel anschließenden Weise wieder zu geben. 1522 hatte man nicht mehr das Minus vor sich und übernahm daher nicht von dort die Form der Sätze; es wurde vielmehr das Ganze zusammen verarbeitet und der durch die rasche Kompilation von 1358—59 entstandene Widerspruch verschwand. Wir aber haben gar keinen Grund, an eine Beeinflußung Rudolfs IV. durch die Partidas zu denken. Diese Auffassung hat natürlich mit einem Majorat der Familie nichts gemeinsam, sondern beruht auf dem Prinzip der Belehnung zur gesamten Hand, auf den Grundsätzen der Hausordnung von 1355 sowie auf der goldenen Bulle und entspricht auch dem Hausvertrag von 1364. Der Inhalt des Majus war demnach gar nicht so landfremd, wie W. meint, er ist aber außerordentlich interessant, weil er den Übergang von dem Prinzip des Gesamtbesitzes zur Alleinregierung und Primogenitur in einer Urkunde so trefflich illustriert.

Diese Grundsätze konnten jedoch gegenüber den heftigen Bestrebungen der jüngeren Brüder, besonders Leopolds III. nicht aufrecht erhalten werden. 1379 beginnt die Zeit der Teilungen, die bis ins 17. Jh. mit Unterbrechungen gedauert haben; die Unterbrechungen traten dann ein, wenn es nur einen Habsburger oder wenigstens nur einen österreichischen Habsburger gab. W. führt an, daß in Spanien die Majoratsgedanken mit der

Digitized by Google

Unteilbarkeit des Besitzes und der Primogeniturerbfolge am Beginne des 16. Jhs. schon ausgebildet waren und daß die beiden jungen Habsburger Karl V. und Ferdinand I. mit ihrem ganzen politischen Denken davon beeinflußt wurden. Damit kommt W. zu seiner zweiten These, daß nämlich der österreichisch-habsburgische Besitz schon seit Ferdinand I. als Majorat aufzufassen sei und aufgefaßt wurde.

Karl V. ist in Flandern aufgewachsen und hat dort deutsch-rechtliche Anschauungen erhalten. Daß er das ganze habsburgische Erbe, Spanien-Burgund-Österreich allein besitzen wollte, ist bei einem jungen, ehrgeizigen Herrscher ohne weiteres verständlich, dazu brauchte er nicht von spanischen Rechtsanschauungen beeinflußt zu werden; selbst wenn er sich hiefür auf das Majorat berufen hätte, was nicht nachgewiesen ist, so würde dies nur das ganz natürliche Bestreben zeigen, sich eine Rechtsgrundlage für seine politischen Absichten dort zu suchen, wo sie zu finden war, aber nicht beweisen, daß eine spanische Rechtvorstellung den Anstoß zu seiner Politik gegeben habe.

Ferdinand I. hatte aber vorerst gar kein Interesse an der Durchführung des Majoratsgedankens, für ihn war es von Vorteil, daß in Wirklichkeit die deutsch-rechtliche Auffassung von der Brüdergleichheit herrschte. W. bringt nicht einen einzigen Beweis, dass Ferdinand Majoratsgedanken gehabt habe, denn die Hinweise auf L. Molina, der später gelebt hat, können dafür nicht genügen, sie wirken nur verwirrend; aber weil er in Spanien aufgewachsen ist, muß das nach W. der Fall und dies die Richtschnur für sein politisches Denken gewesen sein. Dabei stört es W. nicht, daß die Tatsachen seiner Theorie wiedersprechen. Karl und Ferdinand haben sich an das Testament Maximilians gehalten und immer daran gedacht, daß Ferdinand mit Ländern versorgt werden müsse. Es wäre so leicht gewesen, das Majus im spanischen Sinn zu interpretieren, trotzdem hat Karl darauf verzichtet, und seinen ungeheuren Länderbesitz mit Ferdinand geteilt. Ferdinand selbst hat in seinen Testamenten nirgends grundsätzlich die Unteilbarkeit des ganzen Besitzes betont, sondern immer auf die Ausstattung der jüngeren Brüder mit Landbesitz Bedacht genommen, und schließlich auch seinen Länderbesitz, soweit nicht, wie bei Böhmen und Ungarn, besondere Schwierigkeiten entgegen standen, unter seine Söhne aufgeteilt.

Das alles sind aber für W. nur Durchbrechungen (S. 43) der Majoratsidee; nicht die Tatsachen haben für ihn die beweisende Kraft, der Umstand, daß die beiden Prinzen in Spanien waren, wiegt schwerer. Aber selbst, wenn die Meinung Ws. richtig wäre, so würde sie nur die Denkungsart Ferdinands illustrieren, aber keinen Rechtszustand bedeuten. W. aber fühlt sich infolge der angenommenen Herrschaft der Majoratsidee zu folgendem staatsrechtlichen Schlusse berechtigt: »Die neuen Gebiete« (Böhmen und Ungarn) sind 1526 unablösbar vom Haus Österreich geworden, sie sind seither Teile des Majorates Österreich, wie etwa das Erzherzogtum, das dem Ganzen den Namen gegeben«. (S. 45). »Demnach kann es keine ernstliche Kontroverse darüber geben, ob die Länder der ungarischen Krone gleich Böhmen ein Erbkönigreich seien oder nicht«. (S. 46). Als Beweis dient ihm außer den supponierten, spanischen Majoratsgedanken und einigen Zitaten aus den etwa 50 Jahre nach der Schlacht bei Mohács erschienenen

Digitized by Google

Schriften des spanischen Juristen Molina die Einleitung zur Hofkammerinstruktion von 1537, in der es heißt, daß „unser haus Österreich mit weiland unsers lieben bruoders und schwagers kunig Ludwig zu Hungern verlassen kunigreich und landen trefflich erweitert und damit unser camerguet nit wenig gemert“ worden sei!

W. scheint ferner der Ansicht zu sein, daß das Majorat eine bestimmte Regierungsform bedeute und absolutistische Rechte verleihe. Gewiss war es aus politischen Gründen der Macht des Landesfürsten und so auch dem Absolutismus förderlich; aber es besagt nichts für den Umfang der Herrscherrechte, welche besessen und vererbt werden, sondern nur zu welchem Rechte sie besessen und vererbt werden. W. aber schreibt (S. 44—45): „Ferdinand war allerdings durch „ordentliche freie Wahl“ in Ungarn König geworden, wie in Böhmen auch; aber die Wahl bezeugte nur, daß Ferdinand sich nicht widerrechtlich der Krone bemächtigt hatte. Für die Art, wie der neue Herrscher die erworbenen Gebiete seinem bisherigen Besitz angegliedert erachtete, besagt das äußere Zeichen der Regierungsübernahme nicht das Mindeste; es hätte auch ausbleiben können“. Allerdings, aber dann wäre Ferdinand überhaupt nicht König von Ungarn und Böhmen geworden. W. fährt dann fort: „Den Madjaren selbst war es klar, daß nun die Lage anders war als 1437, da Albrecht V. mit Österreich in reiner Personalunion Böhmen und Ungarn vereinigte“. „Merkwürdigerweise erfuhren aber die neuerworbenen Teile des Majorates eine andere Behandlung von Ferdinand I. als die alten. Ungarn und Böhmen wurden der strengen Zentralverwaltung nicht unterworfen“. (S. 47). Diese Sätze zeigen uns nochmals die Arbeitsweise W.'s, zuerst nimmt er an, beweist es aber nicht, daß Ferdinand wirklich auf dem Majoratsgedanken stand, daraus folgert er nun, daß Ferdinands Besitz tatsächlich ein Majorat darstellte, wofür er erst recht den Beweis schuldig bleibt, und schließlich zieht er daraus noch verfassungs- und verwaltungsrechtliche Forgerungen, wie wenn ein Majorat eine bestimmte Verfassung bedeutet hätte. Hätte W. übrigens das große Werk über die österr. Zentralverwaltung von Fellner-Kretschmayr, um von der übrigen Literatur ganz zu schweigen, gekannt, so hätte er über die Ursachen dieser Sonderstellung Aufklärung schöpfen können[1]). Infolge seiner Unkenntnis der österreichischen Verwaltungsgeschichte genügen ihm die „mannigfaltigen Gründe dieses Vorganges“ nicht, er sucht nach einer tieferen Begründung für die „merkwürdige Behandlung“ und findet sie im — spanischen Staatsrecht und zwar wieder bei dem jüngeren Juristen Ludwig Molina (1535—1600). Darnach können neue Reiche entweder 1. durch Erbrecht, oder 2. durch Vertrag oder schließlich 3. durch Kriegsrecht erworben werden. In den ersten beiden Fällen habe der neue Herrscher die alte Verfassung in Bestand zu lassen, im dritten könne er sie beliebig ändern. „Darin dürften wohl die formellen Gründe zu suchen sein, die Ferdinand I. bestimmten, Ungarn und Böhmen eine Sonderstellung einzuräumen. Darin auch nur das Recht, unter dessen Heranziehung die

[1]) Das Libell vom 24. Mai 1518 über das Hof-, Staats- und Behördenwesen zitiert W. nach der Kärntner Landshandfeste (S. 42, Anm. 4); bei der Hofkammerordnung von 1537 schreibt er gewissenhaft (S. 45, Anm. 4), er habe das Original nicht einsehen können und zitiere daher nach Rosenthal. Beide Ordnungen sind bei Fellner-Kretschmayr gedruckt.

Digitized by Google

Madjaren einst verlangen konnten, „non ad normam aliarum provinciarum“ regiert zu werden. Freilich, dieses Recht wurde 1848—49 verwirkt; es trat der obige dritte Fall (wenn man will, auch zum Teil der erste) ein und der Ausgleich von 1867 weist sich, theoretisch wenigstens, als ein freiwilliges Geschenk des Monarchen“. (S. 48—49). Dazu in Anmerkung: „Die vielberufene Rechtskontinuität anzuerkennen, liegt somit keine Ursache vor“. Diese Sätze sprechen für sich, eine Kritik ist überflüssig.

Wir müssen die Ansichten W.'s ablehnen und bei den bisherigen bleiben. Da W. alle Anregungen der Literatur entnommen hat, hätte er mit seinen neuen Theorien vorsichtiger sein sollen, auch wäre er uns eingehende Beweise, statt eines bloßen Hinweises auf Übereinstimmungen schuldig gewesen, gleiche Bedürfnisse können ja zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten bei voller gegenseitiger Selbständigkeit ähnliche Maßregeln zeitigen. Für den Hauptmangel der Arbeit halte ich aber die Überschätzung der Bedeutung juristischer Buchweisheit für das praktische Leben und die Art, wie W. staatsrechtliche Ereignisse nicht als Marksteine einer historischen Entwicklung auffaßt, sondern in ihnen einen Staudamm sieht, der den Strom der kommenden Entwicklung endgiltig aufhält. Dadurch wird seine Auffassung unhistorisch und wirklichkeitsfremd; gerade das soll man einer historischen Darstellung am wenigsten nachsagen können.

Wien, Juni 1918. Theodor Mayer.

Henry Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Erster Band: 1152 bis 1158. Jahrbücher der deutschen Geschichte, herausgegeben durch die histor. Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Duncker und Humblot, 1908. XXIV und 784 Seiten 8°.

Der vorliegende Band begann mit seinem lange sehnlich erwarteten Erscheinen in dem großen, grundlegenden Unternehmen der Münchener historischen Kommission eine alte, schmerzlich empfundene Lücke auszufüllen. Die „Jahrbücher“ waren seit ihrem Anfang rasch und glücklich gefördert worden bis auf einige große Lücken, die sich vorerst nicht schließen wollten. Da erschien seit 1890 neben den beiden Bänden Winkelmanns über Friedrich II. (1889 und 1897, bis 1233 reichend) in rascher Folge, 7 Bände in 19 Jahren, das Werk, in dem Meyer von Knonau die ereignisreiche Zeit der beiden letzten Salier, Heinrichs IV. und Heinrichs V., bewältigte. Zwischendurch legte Uhlirz 1902 einen Band über Otto II. vor, und ziemlich gleichzeitig mit dem Erscheinen der beiden letzten Bände Meyers von Knonau (1907 und 1909) wurde auch der Anfang zur Füllung der großen besonders fühlbaren Lücke im 12. Jahrhundert gemacht: Simonsfeld trat nach langer Vorbereitung mit dem 1. Band über Friedrich I. ans Licht. Daß alle diese neuen Bände, so verschieden sie auch unter sich ausgeführt sein mögen, das wichtigste und in jeder Beziehung unentbehrliche Hilfsmittel für jede Beschäftigung mit dem in ihnen behandelten Zeitraum bilden und ihre Bearbeiter für ihre unverdrossene Mühe gerechten Anspruch auf rück-

Digitized by Google

haltlosen Dank von seiten aller Fachgenossen haben, darüber kann, wie jeder an sich selber in den letzten Jahren erfahren hat, gar kein Zweifel bestehen. Auffallenderweise löste aber das Erscheinen der letzten Bände statt der erwarteten allgemeinen Genugtuung einen scharfen grundsätzlichen Streit über die Aufgabe der „Jahrbücher“ überhaupt aus. Gerade mit Bezug auf den 1. Band der Jahrbücher Friedrichs I. jetzt noch darauf zurückzukommen, erscheint zweckmäßig, weil die Fortsetzung derselben inzwischen nach dem Tode des ersten Bearbeiters in andere Hände übergegangen, aber, so viel bekannt, noch in keinem Teile abgeschlossen oder dem Abschlusse so nahe gebracht ist, daß über ihre Anlage und Durchführung in jeder Beziehung bereits eine unwiderrufliche Entscheidung gefallen wäre. Wenn der Frieden auch der wissenschaftlichen Arbeit wieder ermöglicht, sich freier zu regen, dann ist menschlichem Ermessen nach auch für die Jahrbücher Friedrichs I. ein rasches Fortschreiten zu erwarten. Eine schnelle Vollendung des Jahrbücherwerks muß in der Tat allem andern voran stehen. Wäre die Arbeit Simonsfelds in dieser Gestalt nicht lediglich für 6 Jahre, sondern fertig oder nahezu fertig vorgelegt worden, so würde der Nutzen eines solchen Werkes alle Bedenken und Ausstellungen überreichlich aufwiegen.

Durch die Monumenta Germaniae historica und die Waitzische Schule, deren Bestrebungen namentlich von Theodor Sickel und seiner Schule auf dem Gebiete des Urkundenwesens und anderer „Hilfswissenschaften“ ergänzt und weitergeführt worden sind, ist der deutschen Geschichtswissenschaft des Mittelalters die vorwiegende Richtung auf die kritische Einzelforschung gegeben worden, gegen die sich erst in jüngster Zeit allgemach eine Gegenbewegung spüren läßt, ohne freilich bereits entschieden zum Durchbruch gekommen zu sein. Dadurch wurde ein ungeahnter, unvergleichlicher Fortschritt unseres Wissens erreicht; Verfahren von mustergiltiger Feinheit wurden ausgebildet, durch die die Geschichtswissenschaft vorbildlich auf andere Wissensgebiete einzuwirken vermag. Die kritische Zergliederung der Überlieferung wurde zu höchster Vollkommenheit ausgebildet. Man kann heute Gefahr laufen, die gewaltige Förderung, die durch diese Richtung gebracht wurde, nicht in ihrem ganzen Umfange zu würdigen. Wir leben so vollständig in dem, was durch sie erst geschaffen wurde, daß nicht immer mehr jedem bewußt ist, wie sehr sie die notwendige, unentbehrliche Voraussetzung für die Arbeit unser aller ist. Die von ihr ausgebildeten Verfahren, ihre Unversehrtheit und ihre vollkommene Beherrschung sind die Grundlage, auf der die Stellung der Geschichte als Wissenschaft ruht. Daß der Geschichtschreiber in erster Linie auch selbständiger Forscher sein muß, ist jetzt so selbstverständlich, daß nicht immer gleich bewußt bleibt, wie Forschung und Gestaltung des Stoffes zwei verschiedene Dinge sind.

Als die „Jahrbücher“ begonnen wurden, da sollten sie ein Werk der Forschung sein, „eine Arbeit nicht zur Lektüre für das große Publikum, sondern zur Orientierung und zum Unterrichte für die, welche sich mit der Geschichte eingehend beschäftigen“, wie es in Rankes Denkschrift vom Jahre 1858 (Abhandlungen und Versuche. Neue Sammlung, S. 488) heißt. Sie sollten das Material kritisch gesammelt und gesichtet bereitstellen. Seitdem ist die Forschung schon wieder so sehr vertieft und so viel mehr ins einzelne und besondere gegangen, daß ein solches Werk, in dem ein

Digitized by Google

großes Gebiet umfaßt und zugleich vieles bereits Bekannte vollständig wiedererzählt werden muß, kaum noch als ein reines Erzeugnis der Forschung erscheinen mag. Soweit gegen die allgemeine Anlage der letzten Bände der „Jahrbücher“ Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben sind (wie gegen die streng annalistische Anordnung, die Vollständigkeit in der Anführung der Belege aus den Quellen), scheint mir das mit Rücksicht auf das Wesen der „Jahrbücher“ nicht begründet. Es war die Aufgabe, die den „Jahrbüchern“ gesetzt wurde, vor allem den äußeren Rahmen der deutschen Geschichte in der möglichst sicheren Ermittlung des Tatsächlichen herzustellen. Sie wollten nur eine Vorarbeit sein, nur Bausteine, „Grundlagen weiterer Studien“, wie Ranke es ausdrückte, nur das Werkzeug, mit dessen Hilfe man die Entwicklung der einzelnen Vorstellungen und Einrichtungen, des Verkehrs, der Wirtschaft u. s. w. zu verfolgen unternehmen konnte. In dieser Beschränkung liegt ihre Bedeutung und ihre Stärke. Abschließendes, soweit das überhaupt möglich ist, zu geben, werden sie mit Recht etwa für die Festlegung der chronologischen Folge und die Personalien der Herrscher und ihrer Familie, daneben vielleicht noch für die äußere Verknüpfung der Ereignisse versuchen. Aber sie sollen und wollen nicht die deutsche Geschichte, auch nicht einmal die Geschichte eines Herrschers, einer Regierung sein. Es handelt sich für sie nicht, oder doch nicht wesentlich, darum, in großen Hauptzügen die charakteristischen Strebungen und Ergebnisse eines Zeitraumes herauszustellen. Man hat wohl die Aufgabe einer solchen Vorarbeit durch die Regesten viel besser erfüllt gemeint. In der Tat mag man zugeben, daß die neue Bearbeitung der Böhmerschen Regesta imperii für manche Zwecke mit den „Jahrbüchern“ erfolgreich in Wettbewerb tritt und zum Teil sogar bequemer als diese ist. Aber doch bei weitem nicht in allen Fällen, und wo, wie etwa für die Karolinger oder die Zeit des Thronstreites von 1198 an, Regesten und Jahrbücher nebeneinander vorliegen, wird jeder, der auf einem solchen Gebiet wirklich zu arbeiten hatte, beide als gleich unentbehrliche Hilfsmittel zu schätzen wissen. Als die „Jahrbücher“ vor mehr als 50 Jahren ins Leben traten, gab es nichts, was den heutigen Regesten einigermaßen ähnlich sah. Die damaligen Regesten waren in der Hauptsache ganz knappe Urkundenverzeichnisse, die nur unter dem Gesichtspunkt, das Itinerar der Könige möglichst genau festzulegen, durch ebenso knappe Notizen aus anderen Quellen ergänzt waren. Heute berücksichtigen die Regesten in größtem Maße den Inhalt der gesamten Überlieferung, soweit er irgend in den chronologischen Rahmen einzufügen und in Beziehung zu den Fürsten zu setzen ist (Ficker und Winkelmann sogar noch darüber hinaus), ohne ihn doch damit in ganzem Umfange ausschöpfen zu können.

Soweit die Kritik des 1. Bandes der Jahrbücher Friedrichs I. diese grundsätzlichen Fragen der Anlage der „Jahrbücher“ überhaupt berührt, erscheint die Abwehr Simonsfelds (u. a. in den Sitzungsber. der Bayer. Akad. der Wissensch., philos.-philol. und histor. Klasse 1909, 4. Abhandlung, S. 21 ff.) berechtigt. Eine andere Frage ist es, ob die Art, wie S. innerhalb dieses allgemeinen Rahmens seine Aufgabe angegriffen hat, Nachfolge verdient. Das ist in der Tat nicht der Fall. Der Tadel, der hier von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurde (z. B. von F. Güterbock im Neuen Archiv XXXIII, 552 f., oder von K. Hampe in der Histor. Zeit-

Digitized by Google

schrift 102, S. 106 ff.), ist, wenn man auch über einzelnes streiten kann, in wesentlichen Punkten begründet. In der reichlichen, bei S. allerdings etwas überreichlichen Anführung von Quellenstellen im Wortlaut sehe ich freilich an sich eher einen Vorzug, besonders bei den Urkunden, aber auch sonst. Denn leider ist es ja nicht mehr so, wie bei der Begründung der Monumenta Germaniae historica erhofft wurde, daß auch nur diese, von zahlreichen Einzelveröffentlichungen zu schweigen, jedem zur Hand oder auch nur bequem zugänglich wären, der sich mit der Geschichte des deutschen Mittelalters näher zu befassen hat. Und leider ist auch wohl keine Aussicht, daß in dieser Beziehung etwa durch mechanische Wiedergabe (die im Grunde vorzuziehen wäre) oder Neubearbeitung der vergriffenen Bände der MG. in absehbarer Zeit ein Wandel eintreten könnte. Ein entschiedener Fehler aber ist es, daß S. sich nicht auf eine knappe Ermittlung und Wiedergabe des Tatsächlichen beschränkt hat, sondern nach verschiedener Richtung hin zu viel geben will, ohne doch, und nicht nur durch den Charakter der ‚Jahrbücher' behindert, ein entsprechendes Ergebnis zu erzielen. Zudem dient der unförmliche Umfang, den sein 1. Band für 6 Jahre mit allerdings besonders reicher Überlieferung dadurch erhalten hat, nicht dazu, ihn als Nachschlagewerk handlicher zu machen. Viel zu weit ist er in der Anführung oder Widerlegung veralteter oder ganz lokaler Literatur oder später, abgeleiteter Quellenstellen gegangen, die auch inhaltlich nur untergeordnetes Interesse bieten. Auch die kritischen Bemerkungen zu den Urkunden gehörten nicht in dieser Form, über den ganzen Band in einzelnen Anmerkungen verzettelt, und nicht in dieser Breite hieher, zumal sie, trotz vieler dankenswerter Mitteilungen, doch so gut wie nirgends Abschließendes zu bieten vermögen. Es wäre vorzuziehen gewesen, diese Ausführungen, wie das z. B. auch G. Meyer von Knonau in der Deutschen Literaturzeitung 1908, Sp. 1129 vorgeschlagen hat, nach bewährten Mustern in einem Exkurs oder in einer besondern Arbeit an anderer Stelle im Zusammenhang vorzulegen.

Auf Streitfragen in der Auffassung der Ereignisse und der Personen einzugehen, erscheint bei einem Werke, dessen eigentliche Bedeutung ganz in der zuverlässigen Ermittlung der quellenmäßig überlieferten Tatsachen liegt, nicht angebracht. In Einzelheiten hat S. seine Stellungnahme zum Teil mit Glück verteidigt (z. B., gegen Schambach, in der Histor. Vierteljahrschrift XV 372 ff.: ‚Friedrich Rotbart und Eskil von Lund'). Zur Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas und zu dem Verhältnis zu Rom, besonders für die Vorgänge zu Besançon 1157, ist jetzt allgemein die wichtige Studie von H. Schrörs (‚Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. 1157—1158', Freiburg i. Br. 1916, dazu Histor. Zeitschrift 117, S. 525 ff.) zu vergleichen. Mehr kommt bei einem solchen Nachschlagewerk auf die Zuverlässigkeit im einzelnen an. Ist diese auch im ganzen kaum zu bestreiten, so fehlt doch in der Tat, wie mit Recht bemerkt worden ist, sehr vielfach die rechte Treffsicherheit und Schlüssigkeit bei kritischen Erörterungen. Wäre einerseits manches erheblich kürzer abzutun gewesen, so hätte sich an anderen Stellen unschwer kritisch weiter kommen lassen. Die Behandlung der wichtigen Itinerarfragen, die bei Friedrich I. öfter sehr schwierig liegen, gibt wiederholt zu Zweifeln Anlaß. Seit dem Erscheinen dieses Bandes ist inzwischen mancherlei Neues er-

Digitized by Google

schienen, was seinen Inhalt berührt, ohne daß hier darauf einzugehen wäre. Nur die neue Bearbeitung der Waitzischen Ausgabe der Gesta Friderici Ottos und Rahewins durch B. von Simson (MG. SS. rerum Germanicarum, 1912) mit zum Teil veränderter Kapitelzählung (leider, ohne jedesmal die Abweichung von der früheren Zählung zu verzeichnen) und als letztes die Neuausgabe der Ursberger Chronik durch O. Holder-Egger und B. von Simson (MG. SS. rerum Germanicarum, 1916) mögen ausdrücklich genannt sein. Des weiteren seien hier einige gelegentliche Bemerkungen und Ergänzungen mitgeteilt.

Die 2. Heirat Friedrichs II. von Schwaben mit Agnes von Saarbrücken wird S. 3 in die Jahre 1125—1135 (1136) ‚zur Zeit des Bürgerkrieges' gesetzt. Aber die Worte ‚dissensionis tempore' G. Frid. I 22 gehören vielleicht, wie ich N. Archiv XXXVII, 137, A. 4 bemerkt habe, eher zu den vorhergehenden ‚mortua uxore sua Juditha'. Dann wäre also Friedrichs erste Gemahlin, die Mutter Barbarossas, zwischen 1125 und 1135 (noch 1136 als untere Grenze zuzulassen, liegt kein Grund vor) gestorben und die Heirat mit Agnes von Saarbrücken gewiß erst nach der erfolgten Aussöhnung mit dem Kaiser anzusetzen. Für das Todesjahr der Judith fehlt sonst jeder Anhalt. Sicher ist nur, daß Ende 1129 eine Gemahlin Herzog Friedrichs II. lebte, Ann. Saxo 1130, MG. SS, VI, 766; ob Judith oder Agnes, ist aus der Quelle nicht zu entnehmen. — S. 15 hätte der in Wib. ep. 147 erwähnte Brief König Rogers an den späteren König Friedrich I., der durch die Leute Welfs überbracht wurde, ausdrücklich genannt werden können. — S. 29, A. 48: Auf die Daten für den Tod Konrads III. und die Wahl Friedrichs I. in den Ann. Babenberg. (auch Jaffé Bibl. V, 551) hat nicht erst Peters, sondern schon Giesebrecht KZ. IV, 499 (der 1. Auflage) hingewiesen. — S. 94: Die Meinung, daß Friedrich bei der Versetzung Wichmanns nach Magdeburg 1152 ‚formell im wesentlichen entsprechend dem Wortlaut des [Wormser] Konkordates' handelte, ist unhaltbar. Eine ‚bisher gar nicht beachtete Lücke' im Wormser Konkordat für den Fall, daß es keinen Metropoliten gebe, ist nicht vorhanden; denn dann würden eben die ‚comprovinciales' allein zuständig. Zum W. K. vgl. jetzt meine Untersuchung in der Festschrift für Dietrich Schäfer ‚Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit', Jena 1915. — S. 125 und Anm. 403: Der in Stumpf Nr. 3676a erwähnte ‚erste' Hoftag des Kaisers Friedrich in Worms dürfte, wie ich in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXXIII, 44, A. 1 ausgeführt habe, weder auf Pfingsten 1153 noch mit Ficker auf Ende August 1152, sondern schon wegen des Kaisertitels (‚in prima gloriosi imperatoris Friderici curia Wormatiae habita') auf Weihnachten 1155 zu beziehen sein, wo Friedrich zum erstenmal nach der Rückkehr aus Italien als Kaiser in Worms Hof hielt. — S. 151, A. 3: Die Urkunde über die Schlettstädter Vogtei vom 21. Juli 1105 rührt nach Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V. Bd. V, 238, A. 43 von Friedrichs Vater, nicht von seinem Großvater her. — S. 153, A. 8: Die Urkunde Papst Eugens III. für Peterlingen vom 26. Mai 1148, Jaffé-L. 9269, ist nach Kehr (Nachrichten von der Kön. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1904, S. 471 ff.; vgl. Egger, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz, Freiburger Historische Studien III, 1907, S. 249 f.) Fälschung auf Grund echter

Digitized by Google

Vorlage und namentlich in der Vogteistelle interpoliert. — S. 156, A. 18 hätte erwähnt werden können, daß das freilich junge Chron. Waldsassense, Oefele SS. rer. Boic. I 56, Friedrichs Hochzeit mit Adela von Vohburg in Eger stattfinden läßt. Die S. 157 wiedergegebenen Mutmaßungen, nach denen Adela älter als Friedrich war, beruhen auf sehr fragwürdiger Unterlage. Wenig schlüssig sind die Erwägungen, mit denen bei der Scheidung von Adela der Vorwurf des Ehebruchs zurückgewiesen wird. „Die Feierlichkeit, mit welcher die Zeremonie vorgenommen wurde", hat doch damit nichts zu tun. Daß von dem Ehebruch, wenn er vorlag, die unmittelbar gleichzeitigen Quellen schweigen, ist in keiner Weise verwunderlich. Etwas spätere Quellen, wie die Pöhlder Annalen, Otto von St. Blasien und Chron. Montis Sereni, kannten natürlich die Rücksichten nicht mehr, die früher z. B. einen Otto von Freising abhalten mußten, zumal in einem unmittelbar für den Kaiser bestimmten Werk, die näheren Umstände eines solchen immerhin peinlichen Vorkommnisses ausdrücklich zu berühren. Von einer Art Anerkennung der zweiten Ehe Friedrichs mit Beatrix durch den Papst 1177 reden auch die Ann. S. Petri Erphesf. mai. 1177: „Imperator cum papa pacificatus ... inlicito prius coniugio licenter abutitur". Danach und nach den von S. selber S. 168, A. 63 verzeichneten Stellen kann man wohl kaum zweifeln, daß während des Schismas von den Gegnern des Kaisers gelegentlich die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung und der Wiedervermählung bestritten worden ist. — Die Vermutungen über das Itinerar Friedrichs zu Ende 1153 (S. 197) sind sehr unsicher. Als sicher wird man dagegen einen Aufenthalt des Königs in Köln am 1. November 1153 annehmen dürfen. Auf diesen Termin hatte er Wibald nach Köln berufen, Wib. ep. 422, und daß dieser Tag wirklich stattfand, dafür liefert m. E. die Kölner Königschronik den Beweis. Diese erzählt, allerdings zum Jahre 1156, wie der Kaiser zu Allerheiligen in Köln vom Erzbischof und den Bürgern ehrenvoll empfangen sei und auf die Anklage des Sachsenherzogs hin den Ministerialen Bernhard als Mörder des Grafen Hermann von Winzenburg habe hinrichten lassen. Diese Nachricht ist in der Kölner Königschronik unter ein falsches Jahr geraten. Der Erzbischof von Köln müßte 1156 Friedrich von Berg sein. Aber diesem hatte der Kaiser erst Mitte oder 2. Hälfte September in Regensburg die Regalien verliehen und ihn dann nach Rom geschickt, um sich vom Papste weihen zu lassen (G. Frid. II 56, vgl. Chr. reg. Col. rec. II. 1157). Er konnte also am 1. November schwerlich schon wieder in Köln sein, um so weniger als er noch im Oktober in Würzburg als Zeuge in einer Urkunde des Kaisers genannt wird (Stumpf 3758). Man beachte auch, daß die Kölner Königschronik in beiden Fassungen den Tod Erzbischof Arnolds, der am 14. Mai 1156 erfolgte, erst nach diesem Hoftag in Köln am 1. November eintreten läßt und in Fassung II sogar ausdrücklich Arnold, den Vorgänger Friedrichs, als denjenigen nennt, der damals den Kaiser empfangen habe. Mit Rücksicht auf Wib. ep. 422, wonach ja für den 1. November 1153 ein Hoftag in Köln in Aussicht genommen war, ist mir nicht zweifelhaft, daß der Bericht der Kölner Königschronik, den Giesebrecht und andere auf 1155 beziehen wollten (S. 396, A. 376), ebenfalls zu 1153, und nicht zu 1156, gehört. Das paßt auch viel besser dazu, daß die Ermordung Hermanns von Winzenburg und seiner Gemahlin bereits im Januar 1152 stattgefunden hatte. Der Aufenthalt des Kaisers

Digitized by Google

in Köln am 1. November 1156 (S. 480 f.), ist zu streichen. — S. 221: In dem Privileg für Lorch, Stumpf 3688, wird nicht dem Abt, sondern dem jeweiligen staufischen Vogt die eigenmächtige Bestellung eines Untervogtes untersagt. — S. 229 f.: Nach einem neuerdings von J. Vannérus in den Analectes de l'ordre de Prémontré IV und V (vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv XXXV, 298) mitgeteilten Auszug einer Urkunde Friedrichs für die Prämonstratenser ist des Königs Aufenthalt in Dortmund (lies „Tremonie" statt „Cremone") nicht nur für den 17. (Stumpf 3693), sondern auch noch für den 23. Juni 1154 bezeugt. Dies ist also das letzte feste Datum im Itinerar Friedrichs vor dem zu Anfang des Herbstes erfolgten Aufbruch nach Italien. — S. 294 ff.: Für den Vormarsch Friedrichs durch die Lombardei Ende 1154 und Anfang 1155 und die Belagerung Tortonas, wo Giesebrecht schon teilweise richtiger sah als Simonsfeld, ergeben sich eine Reihe wichtiger neuer Einzelheiten aus einer neuerdings zu Tage getretenen Tortoneser Quelle, die ich an anderer Stelle näher bespreche. — S. 423: Über das Alter Rainalds von Dassel habe ich im Neuen Archiv XXXVII, 147 f. gehandelt. Die Annahme, daß er vor 1115 geboren war, ist unbegründet; vermutlich war er jünger. — S. 427: Zum Archipoeta vgl. jetzt B. Schmeidler in der Historischen Vierteljahrschrift XIV, 367 ff. und in seiner Übersetzung der Gedichte des Archipoeta, Leipzig 1911, sowie die neue Ausgabe der Gedichte des Archipoeta von M. Manitius (Münchener Texte, hgb. von F. Wilhelm, Heft 6). — S. 465, A. 165: Das Diplom für Prüfening, Stumpf 3750 (nicht 3756) ist nach H. Hirsch, Mitt. d. Inst. XXIX, 1 ff., sicher Fälschung. — S. 475: Recht sonderbar mutet die Behauptung an, daß Bayern durch die Lostrennung Österreichs 1156 „dauernd vom Meere abgedrängt wurde, daß es auf einen Binnenstaat beschränkt geblieben und damit dem Weltverkehr entzogen worden ist". Das war doch im wesentlichen schon lange vorher durch die Abtrennung Kärntens geschehen, während Bayern von einer Einwirkung auf die Lombardei erst ausgeschlossen wurde, als die Grafschaft Tirol in die Hand der Habsburger kam (1363). — S. 597, A. 2: Ganz wirr sind die Angaben über die Verwandtschaft Heinrichs des Löwen mit den Katlenburgern. Heinrich der Löwe war nicht Schwesterenkel des Grafen Udo von Katlenburg (zur Zeit KonradsII.), sondern Stiefschwesterenkel von Udos Urenkel Dietrich III., der 1106 kinderlos starb und von seiner Mutter Gertrud beerbt wurde, die aus ihrer zweiten Ehe mit Heinrich dem Fetten von Nordheim Mutter der mit Lothar von Supplinburg vermählten Richenza, der Großmutter Heinrichs des Löwen, war. — S. 651 ff.: Zu Otto von Freising vgl. meine Studien im Neuen Archiv XXXVII, 101 ff. und 635 ff. — Die S. 728 angekündigte Arbeit über den Ligurinus (von J. Sturm) ist 1911 erschienen vgl. Neues Archiv XXXVIII, 341 f. — Das 1907 erschienene Regesto di S. Apollinare nuovo in Ravenna von V. Federici (Regesta Chartarum Italiae) bringt im Appendix Nr. 7, S. 325 eine Klageschrift des Abtes Andreas an Kaiser Friedrich, die in die Jahre 1155—1157 zu gehören scheint.

Der Band ist sehr dankenswerterweise mit einem eingehenden Register versehen. Es verdient jedoch keine Nachahmung, wenn darin z. B. unter Otto von Freising eine große Reihe von Stellen verzeichnet sind, an denen nicht über diesen gesprochen wird, sondern einfach Stellen aus seinen Werken für die Erzählung benutzt sind.

Digitized by Google

Für die Fortsetzung des Werkes sei noch der Wunsch gestattet nach einer übersichtlichen Zusammenstellung der Familie des Kaisers, wie sie leider in anderen Teilen der Jahrbücher fehlt; sie wird wohl am besten am Ende des Ganzen gegeben. Ich möchte dabei auf einen wenig beachteten Umstand hinweisen, der für die Frage, ob Heinrich VI. oder Friedrich (V.) von Schwaben älter war, nicht ohne Bedeutung ist. In der Lorcher Überlieferung von den dort bestatteten Staufern werden neben den bekannten Söhnen Friedrich Barbarossas Friedrich von Schwaben und Konrad noch drei weitere genannt, Renbold, Wilhelm und Friedrich, die offenbar jung verstorben sind: „Hinc dux Suevorum Fridericus ad alta polorum | Transit, germano sibi Conrado associato. | Tres fratres horum scribuntur, nomina quorum | Renbolt, Wilhelmus et tercius est Fridericus“ (MG. SS. XXIII, 384; vgl. M. Bach, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. XII, 192 ff.). Die Namen Renbold (= Reginald, Reinald) und Wilhelm sind in der staufischen Familie und in Schwaben überhaupt ganz ungewöhnlich. Es wäre unverständlich, wie man auf sie verfallen sein sollte, wenn es sich hier um ein spätes Mißverständnis oder eine Fabel handelte. Beide Namen sind dagegen sehr üblich in der Familie der Kaiserin Beatrix, der Gemahlin Friedrichs I., deren Vater bekanntlich Graf Reinald III. von Burgund und deren Vatersbruder Graf Wilhelm (von Mâcon) war. Es spricht darum alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Friedrich I. wirklich zwei Söhne Reinald und Wilhelm hatte, die den Namen ihres mütterlichen Großvaters bezw. Großoheims trugen. Damit wäre auch der mit ihnen zusammen genannte Friedrich als ein mit Friedrich von Schwaben gleichnamiger, aber nicht identischer Bruder gesichert. Es steht nichts im Wege, diesen offenbar früh verstorbenen Friedrich mit dem urkundlich 1164 und 1166 (Stumpf 4034, 4061) als damals ältester Sohn des Kaisers bezeugten Prinzen dieses Namens gleichzusetzen; in diesem den späteren Friedrich von Schwaben zu erkennen, wäre dann von vornherein ausgeschlossen. Damit steht durchaus im Einklang, daß die 1165 mit dem Sohne des Kaisers, offenbar dem (älteren) Prinzen Friedrich verlobte Tochter Heinrichs II. von England, Eleonore, (Giesebrecht KZ. VI, 441) bereits im Jahre 1170 anderweitig mit König Alfons VIII. von Castilien vermählt wurde (Schirrmacher, Geschichte von Spanien IV, 193 f.), ohne daß ihrer früheren Verlobung irgendwie gedacht wird. Der junge Bräutigam wird damals eben nicht mehr am Leben gewesen sein. So braucht man in den Quellen, die ausdrücklich Heinrich VI. als den älteren bezeichnen — es sind, was Beachtung verdient, in Deutschland schwäbische Zeugnisse (vgl. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, 384 f.) — keinen mehr oder weniger tendenziösen Irrtum zu finden. Aber auch diejenigen sind durchaus im Recht, die Heinrich den VI. als den zweiten, nicht den ältesten Sohn Barbarossas bezeichnen; nur ging ihm nicht Friedrich von Schwaben, sondern ein anderer, jung verstorbener Friedrich im Alter voraus. Daß ausländische Berichterstatter wie Johann von Salisbury und Robert von Mont-Saint-Michel, dabei nicht durchweg die beiden Friedriche auseinander hielten, kann immerhin als möglich gelten. Politisch, für die Beurteilung der Wahl Heinrichs VI. zum römischen König 1169 läßt sich dieser Umstand dann natürlich nicht verwerten.

Berlin. Adolf Hofmeister.

Digitized by Google

Günther Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit hg. von Karl Zeumer, Band V, Heft 2) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1913, VIII und 124 S.

Angeregt von dem trefflichen, im Kampfe für sein Vaterland allzu früh verewigten Göttinger Privatdozenten Hans Niese unternimmt es die vorliegende Dissertation, die Entwicklungsbedingungen des Würzburgischen Herzogtums klarzulegen und auf Grund der Erkenntnis derselben der alten, seit Jahrhunderten viel und heiß umstrittenen, verfassungsgeschichtlichen Frage eine neue Lösung zu geben. Wesentlich für den Inhalt des Herzogtums und für sein Verhältnis zu den Grafschaften ist dem Verf. die Erwerbung der Grafengerichtsbarkeit über die unmittelbar dem Bischof zustehenden Grafschaften und Vogteien; wertvolle Aufschlüsse für die Deutung der früheren Entwickelung bietet ihm eine eingehende Untersuchung über die herzoglichen und gräflichen Hoheitsverhältnisse, die sich in den reichen Quellen des 14. bis 16. Jahrhunderts spiegeln. Demzufolge gliedert Verf. seine Schrift in drei Teile: I. Anfänge der Landeshoheit und des Herzogtums der Würzburger Kirche, II. Das Herzogtum und die Grafschaften, III. Landstandschaft und Reichsstandschaft.

Nach des Verf. Auffassung gab es zwar um 1120 kein rechtlich feststehendes Herzogtum; aber schon im 11. Jahrh. besaß der Bischof von Würzburg ein Herzogtum, das von selbst aus den Verhältnissen des Landes heraus entstanden war und zunächst noch nicht den Namen führte; dieses um die Jahrhundertwende tatsächlich bestehende Pseudoherzogtum wurde 1116 dem kaiserfeindlichen Bischof genommen; schon 1120 wurde aber der alte Zustand wieder hergestellt. Die Bischöfe erhielten ihre dignitas iudiciaria, eine herzogliche Gerichtsbarkeit, wie sie sie vorher besassen, zurück; aber der Herzogstitel wurde ihnen nicht verliehen. Jene Entziehung von 1116 und die unbefriedigende Restitution von 1120 haben wahrscheinlich in Würzburg die Fiktion entstehen lassen, das Bistum habe tatsächlich eine vollkommene Herzogswürde besessen, die ihm schon von Heinrich II. verliehen sei. Diese Konstruktion ist gewiß ungezwungener als die Hypothese der Verleihung, aber sie ist nicht ungezwungen und widerspruchslos genug, um überzeugend zu sein, zumal sie doch unverkennbar unter dem bei ihrer Formulierung latent, aber bestimmend mitwirkenden Eindruck der Auffassung Adams von Bremen und Ekkehards von Aura steht, obwohl Verf. selbst in demselben Zusammenhang die letztere Quelle als eine für Würzburg parteiliche bezeichnet. Was 1120 noch nicht vorhanden ist, das wird im kaiserlichen Privileg von 1168 als bestehend vorausgesetzt, ein Ducatus Wirzeburgensis. Mit Recht erklärt Verf. das Vorkommen des Herzogtitels in der Zwischenzeit für eine allmähliche Usurpation; trotzdem wird man in der Erklärung der Stadien dieser Politik nicht in allem mit dem Verf. einverstanden sein. Zutreffend erkennt Verf. als alleinigen materiellen Inhalt des Würzburger Herzogtums von 1168 die Gerichtshoheit, bestehend in Grafengerichtsbarkeit und Zenthoheit. Der Erwerbstitel für

Digitized by Google

diese Gerichtshoheit wird im Privileg von 1168 wiederholt hervorgehoben, aber vom Verf. nicht registriert, es ist die longissima possessio, die antiquitas et diuturna possessio, die diuturna et iusta possessio Wirzeburgensis ecclesie.

Wünschenswert wäre es gewesen, daß Verf. dargelegt hätte, wie und wann aus dem Herzogtum Würzburg ein Herzogtum Franken wurde; statt dessen setzt der zweite Teil der Schrift diese Umwandlung voraus, ohne zu der sehr wahrscheinlichen, bereits von Pütter, Hist. Entw. d. heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs I, 221, Note p und Auserlesene Rechtsfälle I², 328, vertretenen Erklärung Stellung zu nehmen. Eingehend behandelt Verf. die ostfränkische Gerichts- und Grafschaftsverfassung; ob man aber bei der von ihm zutreffend geschilderten Struktur des Würzburger Herzogtums dieses mit dem Verf. als ein echtes Herzogtum der alten Art ansprechen darf, das ist umso zweifelhafter, als Verf. zu dieser Annahme im Wesentlichen durch seine Polemik gegen G. v. Below bestimmt wird und seine These hauptsächlich zur Erklärung der Landstandschaft der Grafen aufstellt. Dagegen wird man ihm darin beipflichten, daß das Würzburger Herzogtum auf dem Wege zur Landeshoheit in den Anfängen stecken blieb und so die Ausbildung landesherrlicher Rechte der Unterherrschaften ermöglichte, die sich allmählich auf Grund ihrer Reichsstandschaft und der aus ihr abgeleiteten Reichsunmittelbarkeit völlig verselbständigten. Vom Herzogtum blieb in der Neuzeit nur ein kläglicher Rest, die landgerichtliche Hoheit über die Gebiete der Reichsritterschaft und die Bannleihe in einigen Zenten, übrig; seit dem Beginn des 17. Jahrh. war das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg gegenstandslos geworden, nur der leere Titel eines Herzogs zu Franken blieb erhalten.

Wenn man auch nicht allen Einzelausführungen dieser mit guter Literaturkenntnis geschriebenen Schrift beistimmen kann, so muß man doch anerkennen, daß sie das Würzburger Herzogtumsproblem insbesondere durch eine genaue Untersuchung der ostfränkischen Gerichtsverfassung und Heranziehung der wichtigsten Erscheinungen der ostfränkischen Grafengeschichte seiner Lösung näher gebracht hat.

Greifswald. Alexander Coulin.

Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken. Herausgegeben von Georg Leidinger. [Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Neue Folge, dritter Band]. München, M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung (G. Himmer) 1915. CXXXV + 1014 S. 8°.

Fern vom lärmenden Getriebe der großen Welt, unberührt von dem immer mächtiger vordringenden Geiste des Humanismus hat der bayerische Priester Veit Arnpeck in der Abgeschiedenheit der Landshuter St. Martinspfarre seine dickleibigen Chroniken verfaßt oder, wie sein berühmter Landsmann Aventin ein wenig spöttisch bemerkte: „zusammengeklaubt". Noch ganz in der Art der mittelalterlichen Chronisten befangen schrieb er seine Quellen kritiklos aus, reihte in seiner Darstellung Wichtiges an Unwichtiges und zeigte auch nur wenig Verständnis für die Forderungen

Digitized by Google

des jenseits der Alpen bereits in allen historischen Werken eingebürgerten klassischen Stiles. Seinen geistlichen Stand niemals verläugnend betrachtete er die Dinge unter dem engen Gesichtswinkel des Freisinger Klerikers und trug darum auch kein Bedenken Heiligenlegenden die gleiche Glaubwürdigkeit beizumessen wie anerkannten geschichtlichen Überlieferungen. Unselbstständig, wo er sich auf fremde Vorlagen stützt, wird aber Veit Arnpeck in dem Momente, da er als Zeitgenosse zu erzählen beginnt, ein gewichtiger und verläßlicher, ja sogar unentbehrlicher Gewährsmann für die bayerische Geschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts, für welche nicht einmal Aventins Schriften annähernd so viel Material bieten wie Arnpecks „Chronica Baioariorum", die schon aus diesem Grunde und wegen der großen Zahl der in ihr verwerteten älteren Quellen als die wichtigste bayerische Landesgeschichte des Mittelalters bezeichnet werden darf, deren Neuherausgabe längst eine Ehrenpflicht der bayerischen Geschichtsforschung war. Georg Leidinger hat jetzt diese alte Schuld eingelöst und außer der „Chronica Baioariorum" auch die „Bayerische Chronik", sowie das „Chronicon Austriacum" und den „Liber de gestis episcoporum Frisingensium" neu bearbeitet und in einem stattlichen Bande vereinigt, der zugleich auch den Schlußband der seit 1899 von der Münchener historischen Kommission herausgegebenen Serie der bayerischen Landeschroniken des 15. Jahrhunderts bildet [1]).

Auf knapp 7 Seiten hat Leidinger das Wenige zusammengestellt, was über den Lebensgang des Chronisten zu ermitteln war. Wahrscheinlich zu Freising zwischen 1435 und 1440 geboren hat Arnpeck nach Absolvierung der Lateinschule in Amberg in den Jahren 1454 bis 1457 an der Wiener Universität studiert, um als Baccalaureus heimgekehrt bald darauf in den Dienst der Kirche zu treten. 1465 ist er Kaplan bei St. Georg in Amberg, 1468 Kooperator an der Martinskirche zu Landshut, 1487 Frühmesser und Benefiziat daselbst; daneben besaß er auch noch Pfründen bei St. Jobst in Landshut und St. Andre in Freising. Laut eigenen Angaben hat er noch am 22. September 1495 an der Leichenfeier für den Abt von Weihenstephan teilgenommen, dann aber hören wir nichts mehr von ihm. Er dürfte ein Opfer der pestartigen Seuche geworden sein, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1495 in Süddeutschland und Österreich wütete.

Erst in vorgerücktem Alter griff Veit Arnpeck zur Feder, um die Früchte seiner langjährigen historischen Studien in eigenen Werken niederzulegen. Seine ganze schriftstellerische Tätigkeit drängt sich in den Jahren 1493 bis 1495 zusammen und zwar scheint er als erstes Werk die Freisinger Bischofschronik in Angriff genommen haben, während er die österreichische Chronik erst nach Fertigstellung des Hauptteiles der beiden anderen Chroniken begann. Bei der „Chronica Baioariorum" und beim „Chronicon Austriacum" wird die Beurteilung der Entstehungszeit durch den Umstand erleichtert, daß wir noch in glücklichem Besitze der eigenhändigen Niederschriften Arnpecks (beide im Cod. lat. Monacensis Nr. 2230) sind, wodurch

[1]) Der vorliegenden Edition gingen folgende Ausgaben voraus: 1. Andreas von Regensburg sämtliche Werke, hrsg. von Georg Leidinger (1903), 2. Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern hrsg. von Dr. Friedrich Roth (1905) und 3. Ulrich Fuetrer's Bayerische Chronik hrsg. von Dr. Reinhold Spiller (1909).

Digitized by Google

auch für den Herausgeber mancherlei Schwierigkeiten bei der Herstellung des Textes in Wegfall kamen und das Hauptgewicht auf einen möglichst eingehenden Quellennachweis gelegt werden konnte. Ähnliches gilt auch vom „Liber de gestis episcoporum Frisingensium", der uns in einer einzigen Handschrift, einer noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Abschrift in der Bibliothek des Münchener Metropolitankapitels, überliefert ist und bereits in einer trefflichen Ausgabe Martin von Deutingers vorlag. Dagegen gabr die deutsch geschriebene „Bayerische Chronik" dem Neuherausgebe mancherlei Probleme zu lösen. Von den 11 Handschriften dieses Werkes, lauter Abschriften, von denen nur eine, der Cod. germ. Monacensis 2817 als Grundlage der vorstehenden Edition in Betracht kam, nennt keine einzige den Namen des Verfassers, und so hat Freyberg die Chronik im Jahre 1827 als „Bayrische Chronik eines Ungenannten" veröffentlicht, nachdem ein Bruchstück davon schon 1789 in Westenrieders „Beyträgen zur vaterländischen Historie" auf Grund einer mißverstandenen Schreibernotiz fälschlich als „Esaias Wipachers Chronik" erschienen war. Die Frage nach dem Autor der Chronik hat dann das ganze 19. Jahrhundert hindurch die verschiedensten Gelehrten beschäftigt, und wenn auch Joh. Andreas Schmeller bereits 1833 für Arnpecks Autorschaft eintrat, so fanden sich doch immer wieder Stimmen, die dagegen Zweifel erhoben. Leidinger hat schon 1893 in einer preisgekrönten Schrift Arnpecks Verfasserrechte auf die „Bayerische Chronik" geltend gemacht und liefert nun hier in der Einleitung abermals und endgiltig den Beweis, daß „derjenige, der den lateinischen Text (der „Chronica Baioariorum") verfaßte, auch den Deutschen (der „Bayerischen Chronik") ausgearbeitet haben müsse", mit andern Worten, daß Veit Arnpeck auch der Verfasser der deutschen Chronik sei. Von besonderem Werte ist dabei die Feststellung, daß die deutsche Chronik gleich der lateinischen gegen Ende 1493 in der Hauptsache vollendet war, weil sich daraus der Schluß ziehen läßt, daß Arnpeck an beiden Chroniken gleichzeitig geschrieben hat, ein Umstand, der manchen dunkeln Punkt im Verhältnis der beiden Chroniken zueinander mit einem Schlage aufhellt. Was dagegen die von 1494 bis 1506 reichende Fortsetzung der deutschen Chronik betrifft, so rührt dieselbe nach Leidingers Ansicht keinesfalls von Arnpeck her, sondern von einem andern Verfasser, über dessen Persönlichkeit sich aber nicht mehr sagen läßt, als daß er allem Anschein nach ebenfalls in Landshut gelebt hat.

Aus einer Stelle der „Chronica Baioariorum" geht hervor, daß Arnpeck auch ein Büchlein über die Gründungsgeschichten bayerischer Klöster, das „Libellus de fundationibus monasteriorum in Bavaria", zusammengestellt hat, das heute nicht mehr erhalten ist. Man braucht jedoch den Verlust dieser Schrift nicht allzusehr zu beklagen, denn wie Leidinger ausführt, scheint das „Libellus" bloß eine Abschrift der um 1388 von einem Unbekannten angelegten Sammlung von Gründungsgeschichten bayerischer Klöster gewesen zu sein, die Arnpeck noch durch einige von ihm gefundene Stücke bereichert hat.

Durch die vorliegende mustergiltige Ausgabe hat sich Leidinger neuerdings als ausgezeichneter Bearbeiter älterer Texte bewährt und sich bleibende Verdienste um ein wichtiges Kapitel der bayerischen Historiographie erworben. Aber auch wir Österreicher sind dem Münchener Gelehrten zu

Digitized by Google

Dank dafür verpflichtet, daß er sich trotz anfänglicher Bedenken entschlossen hat, Arnpecks österreichische Chronik mit herauszugeben und damit eine Arbeit auf sich zu nehmen, deren Resultate jedenfalls mehr der österreichischen als der bayerischen Forschung zugute kommen. In einer Zeit, da draußen in den Schützengräben Bayern und Österreicher Schulter an Schulter gegen den gemeinsamen Feind kämpfen, berührt ein derartiger Akt freundnachbarlichen Entgegenkommens auf wissenschaftlichem Gebiete umso sympathischer, als er ein sprechender Beweis dafür ist, daß das nach außenhin mit so viel Erfolg vertretene Prinzip gegenseitiger Hilfeleistung heute auch schon in den Gelehrtenstuben hinter der Front Eingang gefunden hat, ein gutes Omen für späteres gemeinsames Zusammenwirken in besseren, friedlichen Zeiten.

Im Felde. H. v. Ankwicz.

Lucien Romier, Les origines politiques des guerres de religion. I: Henri II et l'Italie (1547—1555); II: La fin de la magnificence exterieure. Le roi contre les protestants (1555—1559). IX u. 577 S.; V u. 464 S. Paris, Perrin et Cie. 1913 u. 1914.

Nach der Beobachtung Romiers, die er in der Vorrede niederlegt, wird in ziemlich allen Werken der Übergang von der politischen und militärischen Geschichte zur Zeit Franz I. und Heinrichs II. zu den konfessionellen Streitigkeiten, die mit der Thronbesteigung Franz II. beginnen, gar nicht oder nur unzulänglich motiviert, wird der Einschnitt durch die meist an diesem Punkt sich vollziehende Wiederaufnahme der inneren Reformationsgeschichte nur unvollkommen übertüncht. Von dem „katholischen Bündnis“ zwischen dem französischen und dem spanischen König im Frieden von 1559 werde zwar gelegentlich als von dem erklärenden Motiv für die Änderung der Politik gesprochen, die Wahrheit der Tatsache aber sei unerforscht geblieben. Der Verf. will, um diese Lücke auszufüllen, die politischen Ursachen studieren, die zum Zusammenstoß der beiden bewaffneten Konfessionen geführt haben. Einen wesentlichen Faktor dieser Ursachen glaubt er in den Gründen zu finden, die das Ende der italienischen Kriege Heinrichs II. herbeigeführt haben.

Diese Darlegungen erklären zugleich den Titel des Werkes. Entspricht nun sein Inhalt dem Programm und hat der Autor seine Thesen bewiesen?

Der erste Band erzählt die italienische Politik Frankreichs bis zum Vertrag von Vancelles, der 2. (bis zu S. 224) führt sie fort bis zum Beginn der Verhandlungen, die zum Frieden von Cateau-Cambrésis führen; behandelt werden die Person des Königs, die Parteien und Figuren am Hof, der Einfluß vor allem der italienischen Verbannten und der Kardinäle, dann die wechselreichen Ereignisse in Italien, die Päpste der Zeit, die verschiedenen gegenseitigen Gesandtschaften u. s. w. Alles dies und mehr noch ist mit eindringendster Kenntnis beschrieben und aufgebaut auf eine überraschende Fülle unedierten Materiales besonders aus italienischen Archiven. Leider feiert dabei die Liebe zur Milieu- und Detailschilderung hin und

Digitized by Google

wieder Triumphe, über die sich nur wenig Leser von Herzen freuen werden. Der Verf. streift manchmal gefährlich nahe jene Grenze, bei der die illustrierende Einzelheit zur Hauptsache zu werden droht. Und das ist gerade deshalb bedauerlich, weil R. über die wirklich wichtigen Fragen der Parteieinflüsse, der Verantwortlichkeiten und Initiativen, der mehrfachen Änderungen der politischen Orientierung u. s. w. so viel zu sagen weiß, daß wir gern auf bequemerem Weg als durch das Gestrüpp der Eß- und Reiseschilderungen dazukommen möchten.

Bis zu dem angegebenen Punkt (II, 224) spricht R. nur in gelegentlichen Hinweisen und Andeutungen von seinen Thesen. Es ist eine fortlaufende Geschichtserzählung ohne viel Reflexion über ihren Zweck als Beweis und es kann auch nicht etwa gesagt werden, daß sie diesen Beweis implicite in sich enthielte.

Erst mit den Kapiteln über „das politische Auftreten der französischen Reformation" und über die Aussöhnung der katholischen Dynastien bringt er diesen Beweis. Bringt er ihn? Nein. Manches neue Detail enthalten auch diese Abschnitte; mehr als das: die zusammenfassenden Betrachtungen, die sich hier — endlich — in größerer Ausführlichkeit finden, sind im allgemeinen richtig und gut, aber eine neue, bisher mehr oder weniger unbekannte Ansicht von den Motiven, die zum Frieden und dann zur Protestantenverfolgung geführt haben, bringen sie nicht. Es muß das betont werden, weil aus vielen Stellen des Werkes hervorgeht, daß der Autor darüber ganz anderer Meinung ist.

Das aber, was man neu nennen darf, vermag ich so nicht für richtig zu halten. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, daß der Verf. zuerst die italienischen Materialien gesammelt hat, um die italienische Politik des Königs zu schildern und daß er erst viel später in ihnen die Erklärung für den politischen Umschwung von 1559 zu finden geglaubt hat. Ein solcher Hergang des wissenschaftlichen Arbeitens wäre an sich keineswegs tadelnswert — im Gegenteil — aber der Verf. hätte dann die beiden Themen seines Buches in sehr viel engere Beziehung zu einander bringen müssen. Er hätte auch nicht davor zurückscheuen dürfen, die Politik an den übrigen französischen Grenzen weit stärker in den Rahmen seiner Betrachtung einzubeziehen: die guerre de magnificence in Italien gibt nicht alle, nicht einmal die wesentlichsten Schlüssel zum Verständnis des Friedens von Cateau-Cambrésis, kann sie nicht geben. Seinen Beweis dafür hat der Verf. nicht gebracht, und das wird um so deutlicher, als er selber nicht umhin kann, schließlich die Dinge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz oder doch die Überlegungen, die sich an sie knüpfen, häufiger zu besprechen, als sich mit der Anlage des Werkes, besonders im ersten Band, verträgt. — Die Diskrepanz zwischen den beiden Teilen des Werkes zeigt sich auch darin, daß sein erster Teil im wesentlichen rein politisch im älteren Sinn ist, der 2. — naturgemäß — auf die Geistesgeschichte eingehen muß: dieses Fundament stützt nicht dieses Gebäude. Dabei wird dann doch noch die geistesgeschichtliche Seite, die zur Lösung solcher Fragen doch die wichtigste bleibt, viel zu wenig herangezogen.

Romiers Wille zur Originalität ist auch im Einzelnen manchmal stärker als die Sicherheit der Begründung. Ist der französische Calvinismus bis zu Colignys Eingreifen wirklich so unpolitisch? Wenn ich die mehrfach wie-

Digitized by Google

derholte Behauptung glauben soll, muß sie mir eingehender bewiesen werden, als der Verf. in den wenigen Sätzen darüber tut. Aber sollte der Beweis nicht recht gezwungen sein müssen? — Dieser Wille zur Originalität zeigt sich auch in dem Prunken mit unediertem Material, das dem Verf., wie aus der Vorrede zum 2. Band ersichtlich, auch von anderer Seite vorgehalten worden ist. Gelegentlich werden dabei Briefe als unbekannt zitiert, die doch schon in neueren Werken benutzt sind: mir ist das z. B. in den Angaben über Coligny aufgefallen, für die Whiteheads Biographie zu benutzen war. Das hindert nicht, daß m. E. doch gerade in der Fülle des neuen Materiales der bleibende Wert des Buches steckt, weil uns das tatsächlich einen viel genaueren Einblick in Heinrichs Politik gewährt.

Zum Schluß sei angemerkt, daß der Verf. mit derselben drolligen Logik, mit der alle Franzosen vom Chevalier Glück schreiben, auch seinerseits regelmäßig Drüffel zitiert.

Albert Elkan.

August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate im 18. Jahrhundert von Jakob Wille. [Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 16. 1913]. Heidelberg 1913 Carl Winters Universitätsbuchhandlung 116 S. 8°.

Diese Neujahrsblätter, die seit 1898 erscheinen, haben schon einige wertvolle Beiträge zur Geschichte der heute im Großherzogtum Baden vereinigten Landschaften gebracht; er sei hier nur an Gotheins „Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II." erinnert. Das vorliegende Heft greift über dieses Gebiet hinaus, indem das alte Fürstbistum Speier ja zum größeren Teil am linken Rheinufer, in der heutigen bayrischen Pfalz gelegen war; der Bischof residierte allerdings schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts auf rein badischem Boden, in Bruchsal, aus dem uns derselbe Verf., Prof. Wille, vor mehr als zehn Jahren eine Reihe kulturgeschichtlicher Bilder vorgeführt hat. Boten jene mehr ein lokalhistorisches Interesse, so verdient dagegen diese Schrift eine allgemeine Beachtung, denn sie führt uns auf ein reiches ungedrucktes Quellenmaterial im Karlsruher Archiv gestützt, die innere Geschichte eines kleinen geistlichen Fürstbistums in den letzten Zeiten des Reiches in anschaulicher Ausführlichkeit vor und bildet so in der neueren monographischen Literatur eine Spezialität: ähnliche Darstellungen besitzen wir bis jetzt doch nur von Mainz und von Würzburg, Stiftern, die nicht nur viel bedeutender waren, sondern auch von Speier vielfach verschiedene Formen des geistlichen Staates des 18. Jahrhunderts darstellen. Aber auch der Fürst, der die Hauptperson auf diesen Miniaturbildern ist, vertritt einen anderen Typus als seine bekannteren Standesgenossen in jener Zeit. Zwar ein aufgeklärter Reformer ist auch er, aber er ist viel tyrannischer angelegt als alle jene, pedantischer, bureaukratischer und von keinerlei wissenschaftlichen oder gar schöngeistigen Neigungen angekränkelt. Und auch bevor er den Speierer Fürstenstuhl bestiegen hatte, nimmt dieser Sprößling eines uralten westfälischen Grafengeschlechtes eine besondere Stellung ein. Als Domdechant war er lange der Störenfried zwischen

Digitized by Google

Bischof und Domkapitel, ein unruhiger Neuerer, der nach den Ausspruch seines Landesherrn „ein ganz neu systema einzuführen und sich sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen aller jurisdiction zu entziehen und statum in statu zu formiren“ bestrebt ist. Wie er dann Bischof war, bekämpfte er ebenso energisch und geschickt alle Selbständigkeitsgelüste des Kapitels, die ihm nun ebenso verwerflich erschienen wie früher die absolutistischen Tendenzen des Bischofs. So lernen wir die beiden Elemente, aus deren Widerstreit sich das politische Leben der geistlichen Fürstentümer im 18. Jahrhundert nährte, anschaulich kennen: die aristokratische Korporation der Kapitel und den Bischof, der aus diesem hervorging und sich bei der Wahl durch eine Kapitulation jener gegenüber ganz ebenso binden mußte wie der Kaiser dem Reich, aber mit dem Unterschied, daß er die Kapitulation fast niemals hielt, ja sie häufig durch eingeholte päpstliche und kaiserliche Entscheidungen auch formell ungiltig machte. Ein drittes Element, das in einigen geistlichen Staaten noch eine — freilich meist sehr bescheidene politische Rolle spielte — die Landstände, fehlt hier. In dem größten Abschnitte des Buches, der der landesväterlichen Fürsorge des Bischofs August gewidmet ist, sind namentlich die zahlreichen Angaben über die Kameralwirtschaft desselben dankenswert: der Einblick in diesen kleinen Staatshaushalt, den er musterhaft regelte, ist in der Tat „lehrreich und amusant“; eine ganz besondere Fürsorge wandte der Fürstbischof den Gemeinden zu: um ihr Rechnungswesen in Ordnung zu bringen und zu erhalten, setzte er eine ständige Kommission ein, die ihm jährlich genauen Bericht abzustatten hatte. Von den übrigen Verwaltungszweigen widmete er die meiste Sorgfalt der öffentlichen Gesundheitspflege; sie „hat den Namen Stirums weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt gemacht“. Aber auch auf dem Gebiet des Schulwesens hat er seine Verwaltungskunst ganz im Sinne der großen Reformfürsten des Jahrhunderts mit Erfolg betätigt, wenn er auch sonst den modischen Bildungstendenzen der Zeit herzlich gram war und sich nur in den Niederungen des nächsten praktischen Bedürfnisses bewegte. Im Ganzen erfährt durch das Gemälde, das Wille von diesem Fürsten und seinem Walten entwirft, die Gallerie denkwürdiger öffentlicher Charaktere der Aufklärungszeit eine sehr erwünschte Bereicherung.

Wien. E. Guglia.

---

† Ferdinand Hirn, Geschichte Tirols von 1809—1814 mit einem Ausblick auf die Organisation des Landes und den großen Verfassungskampf. Innsbruck, 1913. IX u. 635 S.

Nicht bloß der Weltkrieg hat in den letzten Jahren so manches schmerzvolle Opfer in den Reihen der Gelehrtenwelt gefordert, auch sonst hat der Tod unerbittlich Lücken gerissen, die dann um so empfindlicher waren, wenn die Dahingerafften noch in voller Jugend- oder Manneskraft so manche schöne Leistung erhoffen ließen. Auch Ferdinand Hirn, ein entfernter Neffe des nun ebenfalls dahingegangenen Hofrates Dr. Josef Hirn, erlag am 14. April 1915 im besten Mannesalter unvorhergesehen einem tückischen Leiden. Durch seine großen Arbeiten, besonders durch das Buch Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, in dem nicht bloß ein reiches Akten-

Digitized by Google

Material über diese Ereignisse gesammelt, sondern auch zu einer anschaulichen Darstellung verarbeitet ist, und durch das vorliegende hatte er sich in die erste Reihe der jüngeren österreichischen Geschichtsforscher gestellt.

Das hier angezeigte Buch ist aus tausenden von Aktenstücken aufgebaut, die der Verf. dem kgl. Bayrischen Geheimen Staatsarchiv in München, dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats- und Hofkammerarchiv und dem Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, dem Staatsarchiv und Museum Ferdinandeum in Innsbruck, den Familienarchiven Dipauli, Giovanelli und Mages und anderen Sammlungen entnommen hat. Auch hier hat der Verf. versucht, das spröde archivalische Material zu einer Darstellung zu verarbeiten, ein Versuch der fast durchgängig gelungen ist.

Der Verf. setzt mit dem Ende des Aufstandes ein und geht zur Geschichte der Teilung Tirols über. Diese erfährt namentlich aus den Archivalien der Bozner Familien eine neue Beleuchtung. Hatten schon die Bauern die Losung ausgegeben, lieber italienisch als bayrisch, so spielten die Bozner Herren umsomehr mit diesem Gedanken, bis er zur Tat wurde und die über die Erfüllung ihrer Ideen Erschreckten das Schicksal nicht mehr zu wenden vermochten. Ein unseliger, ja verbrecherischer Gedanke im Hinblick auf die Forderungen, die Italien in den Verhandlungen vor der letzten Kriegserklärung aus der Zugehörigkeit Bozens zu Bonapartes Königreich Italien gezogen hat. Sehr eingehend, vielleicht nicht immer ganz durchsichtig wird dann die bayrische Verwaltung geschildert. Der Verf. bemüht sich, dem Wirken Bayerns und seines Generalkommissärs Max Freiherrn von Lerchenfeld Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Alle guten Absichten Lerchenfelds scheiterten aber an der mißlichen Finanzlage Bayerns. In religiöser Hinsicht hob man die alten Verordnungen nicht auf, aber man übersah geflissentlich, wenn sie nicht beachtet wurden. Doch ging es auch jetzt nicht ganz ohne Schwierigkeiten ab. Manches Gute wurde bei der Neuordnung der Gerichte geleistet. Dagegen blieb die Neugestaltung des Gemeindewesens stecken. Auch für die Volksschulen geschah so manches. Handel und Gewerbe litten unter den Nachwehen des Aufstandes und dem Druck der Kontinentalsperre. Der Bodenkultur suchte die bayrische Regierung durch die Allodifikation der Lehen aufzuhelfen. Schwer lasteten auf dem Lande die Aushebungen, besonders als Napoleon 1812 und 1813 zum Kriege gegen Rußland und die Verbündeten rüstete. Er bedurfte aller Vorsicht, um im Lande die Ruhe zu erhalten. Kürzer faßt sich der Verf. über die Verwaltung in dem zum Königreich Italien gehörigen Gebiete Tirols. Die großen Aktenbestände des Mailänder Staatsarchives hat der Verf. nicht durchgearbeitet. Sie wären ihm auch kaum zugänglich gewesen. Ist doch auch der Berichterstatter nach den fatti di Innsbruck dort auf die größten Schwierigkeiten gestoßen. Und nun entrollt sich das Drama und wieder schien Tirol hineingezerrt zu werden. Preußen erklärt im Bunde mit Rußland den Krieg an Napoleon. Erzherzog Johann, Hormayr und andere Patrioten suchen die zögernde Politik Metternichs mit fortzureißen oder auf eigene Faust zu handeln. Der Gedanke des Alpenbundes gewinnt Gestalt, vielleicht eines Alpenkönigreichs. Doch Metternich zerhaut den Knoten. Es ist dem Verf. nicht gelungen, mehr Licht in diese Dinge zu bringen, Licht das wohl nur aus den Archiven von Petersburg und London zu erwarten ist. Als nun Österreich ebenfalls gegen

Digitized by Google

Napoleon das Schwert zieht, da wird die Lage Bayerns schwierig. Die Österreicher marschieren in Südtirol ein, Leopold von Roschmann begleitete sie als Kommissär, er der den Alpenbund an Metternich verraten hatte. Die Flüchtlinge kehrten mit den Österreichern heim und versuchten die Flamme des Aufstandes im bayrischen Anteile anzufachen. Aber Metternich hielt zurück, denn er hoffte Bayern auf gütlichem Wege zu gewinnen. Und es gelang im Vertrage von Ried. Abtretungen von Seiten Bayerns waren im Vertrage in Aussicht gestellt. Jedermann konnte erraten, daß Tirol damit gemeint sei. Die Lage der bayrischen Verwaltung wurde immer unhaltbarer, denn die Tiroler konnten den Zeitpunkt der Übergabe kaum erwarten, tausend Neckereien setzten ein, es kam zu argen Reibungen zwischen Lerchenfeld und Roschmann, bei denen der aufbrausende Bayer dem geriebenen Tiroler gegenüber in der Regel den Kürzeren zog. Zuletzt kam es zum Dezemberaufstand, einem Putsch der Bauern unter Führern, die dazu am wenigsten berufen waren. Nochmal rettete Lerchenfeld vom Krankenbette aus die Lage für Bayern. Aber für die Dauer war diese Wendung nicht. Eigentlich herrschte Anarchie im Lande. Und es war eine Erlösung aus unhaltbaren Zuständen, als die Übergabe des Landes an Österreich erfolgte. Die letzten Kapitel sind der Verwaltung Roschmanns und der österreichischen Restauration gewidmet, die keine vollständige, sondern in ihrer Art eine Reform gewesen ist. Mit Recht nimmt der Verf. Roschmann gegen die Angriffe Jägers und anderer konservativer Tiroler in Schutz. Gewiß, es war nicht Roschmanns Schuld, wenn die alte ständische Verfassung und Verwaltung nicht völlig wiederkehrten. Roschmann war Beamter, erfüllt von den Ideen des Absolutismus und der regierenden Kreise in Wien. Und war denn die Wiederherstellung des Alten möglich in der fortgeschrittenen neuen Zeit? Aber als Charakter hat der Verf. Roschmann wohl zu günstig gezeichnet. Der Verrat an Hormayr, das Verhalten gegen Dipauli und anderes werfen tiefe Schatten auf den Mann, und die Wiener Zentralbehörden sahen sich genötigt manchmal seinen Übereifer zu zügeln. Schade, daß der Verf. den Verfassungskampf nicht mehr ausführlich zu schildern in die Lage kam. H. Voltelini.

Karl Hugelmann, Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere Österreichs. Wien, Josef Roller & Comp., 1915. IV, 488 S.

Eine stattliche Zahl von größeren und kleineren Aufsätzen und Abhandlungen, die im Laufe von vier Jahrzehnten entstanden sind, hat Hugelmann in diesem Bande vereinigt. Man wird die Sammlung gerne entgegennehmen, da der wissenschaftliche Ertrag recht beträchtlich ist, da ferner Manches in wenig verbreiteten Zeitschriften wie der „Freistatt", der „Piusvereinskorrespondenz", der „Kultur" oder in der Wiener Tageszeitung „Das Vaterland" erschienen war und selbst die staatsrechtlichen Artikel der „Juristischen Blätter" oder der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" dem Historiker leicht entgehen konnten. Freilich der erste Teil „Historisches" enthält einige Aufsätze, die unter dem Striche einer Zeitung ganz hübsch

Digitized by Google

am Platze waren, die Aufnahme in einen Band „historisch-politischer Studien“ aber kaum verdienten; alte Jahrgänge der Wiener Zeitung und der „Allgemeinen Zeitung“ und ein oder der andere Gelegenheitsdruck geben ihnen eine etwas dürftige Grundlage und einen ästhetischen Genuß, der uns entschädigen könnte, vermögen sie auch nicht zu bieten [1]). Auch der übrigens ganz interessante Artikel „B. G. Niebuhrs Erklärung über sein Verhältnis zu Preußen und Dänemark“ konnte sich mit dem einmaligen Abdrucke in der Histor. Zeitschr. 98 begnügen. Besser begründet scheint mir die Aufnahme der kurzen Untersuchungen „Die Begegnung zu Oos 1867“ und „Bismarck und Türr über das Trentino“ zu sein, deren erste die Behauptung zurückweist, in Oos habe Kaiser Wilhelm in einstündiger Unterredung sich bemüht Kaiser Franz Josef von Vereinbarungen mit Napoleon III. abzuhalten, und deren zweite sich gegen die Erzählung Türrs wendet, Bismarck habe sich 1867 bereit erklärt, späterhin Welschtirol an Italien gelangen zu lassen und Triest für Deutschland zu gewinnen. Wertvoller ist zweifellos „Das politische Vereinsleben des Jahres 1848 in Österreich“. Hier werden auf Grund eingehender Untersuchungen das Zurücktreten des juridisch-politischen Lesevereins und des Gewerbevereins, das Anschwellen des demokratischen Vereinswesens in Wien bis in die Oktobertage 1848, das Entstehen der deutschnationalen Vereine in Wien und in den Provinzen, die sich entgegentretenden Strömungen der konstitutionellen, radikal-demokratischen, nationalistischen Richtung, der gesamtdeutschen Verfassungsfrage und der Neuordnung Österreichs klar geschildert und lehrreiche Einblicke eröffnen sich in das böhmische Vereinsleben mit seiner scharfen nationalen Trennung, namentlich der slavischen Lindenvereine und des deutschen Gesamtvereins für Böhmen. Das Schwergewicht dieses Teiles aber bildet die umfangreiche Abhandlung „Österreich von 1848—1860“, eigentlich eine Kritik der bisher erschienenen beiden Bände (I. und II./$_1$) des gleichnamigen Werkes von Heinrich Friedjung.

Es muß voraus bemerkt werden, daß H. keine erschöpfende Zergliederung und gleichmäßige Bewertung des Friedjungschen Buches versucht, sondern nebst einer allgemeinen Anerkennung der Gesamtleistung sich durchwegs mit solchen Einzelheiten befaßt, die ihm eine Berichtigung zu erfordern scheinen. Da ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß es H. gelungen ist, Friedjung eine Anzahl von Irrtümern nachzuweisen. So ist F.s Bemerkung über eine Auflösung der vereinigten Hofkanzlei in vier Hofkanzleien 1817 und der Widerspruch F.s gegen die allgemeine Annahme, als ob der Kaiser am 12. März 1848 die Berufung von beratenden Reichsständen angeordnet habe [2]), gewiß verfehlt. Berechtigt ist auch H.s Kritik an F.s Darlegungen

[1]) „Die Zurückbringung der Stephanskrone nach Ungarn und ihre späteren Schicksale“. „Ein Vorschlag zur Lösung der Judenfrage in den österreichischen Karpathenländern aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts“ (dabei ein brauchbarer Überblick über die Judengesetzgebung für Galizien und die Bukowina seit Josef II.). „Österreichische Militärärzte in Syrien (1840)“. Kaiserreisen nach den österreichischen Balkanländern“. — „Das europäische Mandat zur bosnischen Okkupation“ ist nur eine Polemik gegen Doczis Überschätzung des Anteils Andrassys. „Simon Bolivar und die Gründung des Staates Bolivien“ paßt kaum in den Rahmen dieses Bandes.

[2]) R. Zehntbauer, Verfassungswandlungen im neueren Österreich (1911) S. 61 bezeichnete die Frage noch als ungeklärt; nach H.s Darlegungen kann niemand mehr an dem Erlaß des Kabinettschreibens zweifeln.

Digitized by Google

über den Kremsierer Verfassungsentwurf, über die oktroyierte Märzverfassung von 1849, über die Landesordnungen der Märzverfassung und das Gemeindegesetz von 1849. Die Tätigkeit Stadions stellt H. mit guten Gründen in viel weniger günstiges Licht als F.; Felix Schwarzenberg und Leo Thun aber schätzt H. weit gerechter ein als F. Ich möchte aber auf nebensächlichere Dinge nicht so viel Bedeutung legen wie H. Es fällt nicht so sehr ins Gewicht, ob Leo Thun über Anton Springer den Verlust der Privatdozentur verhängte, wie F. meinte, oder ob ihm die Fakultät die venia legendi verweigerte, wie H. erweist; die Möglichkeit eines ‚inoffiziellen Einflusses des Ministers' wird durch H.s Ausführungen jedenfalls nicht widerlegt. Der Vorwurf des Eidbruchs, den F., allerdings in milderer Form, gegen Thun wegen seiner Zustimmung zur Aufhebung der Märzverfassung richtet, ist gewiß ein Mißgriff, aber die geradezu leidenschaftliche Entgegnung H.s ist doch kaum am Platze. Das Bild des Reformators des österreichischen Unterrichtswesens wird weder durch den Angriff in diesem Punkte noch durch die Art der Rechtfertigung berührt; der schlichte Beweis, daß Leo Thun von F. nicht genügend gewürdigt wird, wäre wirkungsvoller gewesen [1]). An dem Wirken des Ministerpräsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg, dessen starke Persönlichkeit H. in manchem sehr glücklich erfaßt hat, scheint mir doch auch nicht alles richtig gesehen zu sein. Es ist H. zuzugeben, daß ein Widerspruch zwischen Schwarzenberg und Bruck in der Frage der Zolleinigung und der Aufnahme Gesamtösterreichs in den deutschen Bund nicht bestand. Aber es gelingt ihm trotz der Rechtfertigung, die Schwarzenbergs Verhalten zu Olmütz in einigen Punkten erfährt, keineswegs zu beweisen, daß er eine Demütigung Preußens zu vermeiden bemüht war. Kaum viel glücklicher ist der Versuch, Schwarzenberg die Absicht einer Beseitigung der Märzverfassung und der Wiedereinführung des Absolutismus abzusprechen, obwohl sicher mit Recht Kübeck mit der größeren Verantwortung belastet wird. Es bleibt doch immer wahr, daß Schwarzenberg sich Kübeck zum mindesten nicht ernstlich widersetzt hat. Jedenfalls aber ist er nicht vom Gesichtspunkte eines bestimmten konstitutionellen Glaubensbekenntnisses aus zu beurteilen, sondern dahin, daß er als Mann der Tat ohne Rücksicht auf Verfassungsformen den österreichischen Einheitsstaat durchzusetzen suchte, und ohne Zweifel liegt die Parallele zu Bismarck

[1]) An dieser und noch an einigen anderen Stellen macht H.s Polemik überhaupt einen etwas eigenartigen Eindruck. Friedjung hatte geschrieben: ‚Graf Leo Thun muß sich in irgendeiner Weise mit seinem Eide abgefunden haben. Das treffen die Frommen oft so gut wie die Weltkinder, nur daß die letzteren nicht mit ihrem Gewissen Staat machen'. Gewiß ein überflüssiger und unpassender Zusatz. Wie wendet aber H. die Sache? Er wendet sich gegen das Urteil, Leo Thun habe mit seinem Gewissen Staat gemacht, während doch F. ganz allgemein gesprochen hatte. und schreibt dann gar ‚Wir nehmen nur Akt von dem eigentümlichen Zugeständnis, daß die Weltkinder es in erster Linie treffen sich mit einem politischen Eide abzufinden!' Recht gewunden scheint mir auch die Erklärung, Leo Thun habe den absolutistischen Zentralismus stets nur als ein Übergangsstadium angesehen. Ein System, das der innersten Überzeugung des Ministers zweifellos widersprach, zehn Jahre lang mitzumachen und sich auf Einwendungen gegen die Übertreibungen des Systems zu beschränken, — ein solches Verhalten spricht doch dafür, daß Leo Thun mehr Wert darauf legte am Ruder zu bleiben als die ‚Selbstständigkeit des Denkens' zu betätigen, wie H. meint; dabei geben wir ohne Bedenken zu, daß für Thuns Verbleiben im Amte das sachliche Interesse an seinem Verwaltungsgebiete in erster Linie maßgebend war.

Digitized by Google

in der von H. betonten, rücksichtslosen Wahrung des Staatsinteresses als Leitmotiv des Handelns. Ein solcher Mann wird auch durch den Vorwurf der Härte, von dem ihn H. zu befreien sucht, nicht getroffen. Die Zweifel an der vollen Ehrlichkeit von Bachs strengem äußerlich-kirchlichem Gehaben vermag H. nicht zu beseitigen, dagegen hebt er glücklich gegen F. die Verdienste hervor, die sich FZM. v. Kempen um die Organisation der Gendarmerie erworben hat. Übrigens ist es F. gewiß nie eingefallen zu bezweifeln, daß das österreichische Polizeisystem der absolutistischen Periode ähnlich auch zu andern Zeiten und in andern Staaten bestanden hat und daß das Institut der „Vertrauten" weit in den Vormärz zurückreicht. Die Stellung der Regierung endlich zu den Provinzialständen, — dies der letzte Abschnitt H.s —, das Ende der landschaftlichen Autonomiebestrebungen von 1848 tritt bei ihm viel klarer und schärfer hervor als bei F. Wir kommen zu dem Ergebnisse, daß die Mehrzahl der Einwände H.s begründet ist. Und doch vermag diese Abhandlung nicht recht zu befriedigen. Denn bei aller scheinbaren Anerkennung für die Bedeutung des friedjungschen Werkes, die Gestaltungskraft, die Verwertung unbekannten Materials, die Beherrschung der Literatur u. a. heftet sich diese Kritik doch zu ausschließlich an Einzelfragen, die z. T. gegenüber dem hohen Werte der Gesamtleistung nicht sehr schwer wiegen. Und H. hat den Ton des wissenschäftlichen, unbefangenen Kritikers nicht getroffen. Gewiß sind auch Friedjungs liberalen Anschauungen Entgleisungen zugestoßen, aber H. übertreibt sie maßlos: Vorwürfe wie „objektiv und subjektiv haltlose Beschuldigungen", „leichtfertige Angriffe", „hämische Beleuchtung religiöser Motive", „gehässige Darstellung", „dreiste Unterschiebung", setzen den Rezensenten fast mehr ins Unrecht als seinen Gegner.

Schon in dieser Abhandlung wohnt der größte Wert den verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Ausführungen inne, zu denen ja der Autor der „Studien zum österreichischen Verfassungsrecht" besonders berufen war. Der zweite Teil „Staatsrechtliches" ist ausschließlich diesem Gebiete gewidmet. Ich hebe nur jene Aufsätze stärker hervor, die für den Historiker besondere Bedeutung haben. Ein großer Teil betrifft ja Probleme der allerjüngsten Verfassungsentwicklung, manche sind ausgesprochen polemischen Inhalts und wurzeln in der Tagespolitik und im Gegensatze des Verfassers zum Liberalismus, einige sind nur Rezensionen, zumeist aus dem allgemeinen Literaturblatt wieder abgedruckt [1]). Der Aufsatz „Die österreichischen Landtage" bringt eine scharf formulierte Übersicht über die Verfassungswandlungen seit dem März 1848 und die Stellung, die jeweils den Landes-

[1]) Bloß dem Titel nach seien angeführt: Die Parlamentssprache in ihrer geschichtlichen Entwicklung (seit 1862 bezw. 1867). Das Alterspluralwahlrecht und die Gesetzessanktion. Sanktions- und Publikationsfrist für Gesetze. Die Dauer der Reichsratsperiode (seit 1873). Die Hofstellung des Reichsratspräsidenten. Die Vereinbarkeit von Reichsrats- und Landtagsmandat. Das Reichsgericht und das Abgeordnetenhaus. Die Parlamentarisierung der Ministerien (hier S. 327 der Vorwurf „politischer Heuchelei" gegen die liberalen Kreise; aus der Piusvereinskorrespondenz!). Die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichten Rechte seitens der Staatsbeamten. Die religiösen Übungen in der Schule und das Staatsgrundgesetz. Die Reform des Heimatsrechts. Zur Verwaltungsreform in Österreich. Die Kremsierer Grundrechte. Die niederösterreichischen Landstände und die „Genesis". Zur Frage der nationalen Ländergliederung in Österreich. Option und Plebiszit.

Digitized by Google

vertretungen zugewiesen wurde. Die „staatliche Stellung der Nationalitäten in Österreich“ nimmt den Ausgang von Art. 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. „Der österreichische Ministerrat und Ministerpräsident“ richtet sich gegen Jellinek, der die staatsrechtliche Begründung der Stellung des österreichischen Ministerpräsidenten leugnete. H. geht bis auf das Jahr 1801 zurück; hiebei wäre Fourniers Arbeit über Kolowrat und die Staatskonferenz in den Histor. Studien und Skizzen 3. Reihe zu benutzen gewesen. Die verfassungsrechtliche Existenz des Ministerpräsidenten in der historischen Entwicklung und der positiven Gesetzgebung wird einleuchtend erwiesen. In „Der Adel und das Staatsbeamtentum“ ist der Hinweis auf die „überzähligen Dienststellen“ des österreichischen Vormärzes recht interessant. Der dritte Hauptteil „Biographisches“ gibt namentlich die Lebensbeschreibungen Salvottis, Schuselkas und Hyes aus der Allg. Deutschen Biogr. wieder. Ein genaues Eingehen auf diese Artikel kann füglich vermieden werden, sie besitzen bleibenden Wert. Der vielgeschmähte Mann, dessen Name am meisten durch die Carbonariprozesse bekannt ist (Silvio Pellico, Confalonieri . . .), hat hier ein schönes Denkmal erhalten. Schuselkas Lebensbild ist warmherzig und möglichst objektiv gezeichnet: seine vormärzliche liberale Zeit, seine Tätigkeit im Frankfurter Parlament, im Wiener und Kremsierer Reichstag, sein späteres publizistisches Eintreten für Österreichs Mission im Osten und für die zugleich nationalen und staatspolitischen Aufgaben des Deutschösterreichertums, sein Ablenken von der deutsch-liberalen Partei zum Föderalismus und zur katholisch-konservativen Politik; die Studie ist psychologisch sehr fein, nur scheint mir das Zurücktreten des deutschen Nationalbewußtseins bei Schuselka doch etwas zu sehr verwischt zu sein. Ebenso anschaulich entrollt sich vor unsern Augen der Entwicklungsgang Hyes von seiner Tätigkeit in der Märzrevolution 1848 an; seine große legislatorische Arbeitsleistung, seine Stellung im Justizministerium 1854—61, als Justizminister und Leiter des Unterrichtsministeriums unter Beust 1867, seine Haltung gegenüber dem Konkordat, schließlich seine Wirksamkeit als Mitglied der Verfassungspartei im Herrenhause und des Reichsgerichtes. Der kurze Artikel „Fischhof“ bringt sehr zutreffende kritische Bemerkungen zu Charmatz' Fischhofbiographie. Der Pietät des Verfassers gegenüber seinem ehemaligen Lehrer entsprang die Würdigung A. Th. Michels (aus der Allg. d. Biogr.), des langjährigen 1877 verstorbenen Professors des österreichischen Zivilrechts an der Universität zu Graz, eines verdienten Gelehrten und steiermärkischen Landtagsabgeordneten der Verfassungspartei.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Notizen.

Julius Kaerst, Geschichte des Hellenismus I. Teil, 2. Aufl. Leipz. Teubner 1917, XII u. 536 S. VIII, M. 16. — Unter diesem Titel bietet der Verf. eine vermehrte und umgearbeitete zweite Ausgabe des früher „Die Grundlagen des Hellenismus“ betitelten ersten Bandes seiner „Geschichte des hellenistischen Zeitalters“. Der Zuwachs von rund hundert

Digitized by Google

Seiten verteilt sich vornehmlich auf das erste, die griechische Polis behandelnde Buch und auf die Kapitel, die den Orient bis auf Alexander und die Gesamtwürdigung Alexanders betreffen. Aber auch sonst hat sich K. im Text und in den Anmerkungen mit der den Gegenstand betreffenden Literatur der letzten 16 Jahre auseinandergesetzt, sich deren Ergebnissen gelegentlich angeschlossen, zumeist aber begründet, weshalb er seine früher ausgesprochenen Ansichten aufrecht erhält. Durch die Umarbeitung sind solche Sätze, in denen K. zu allgemeinen Problemen der Zeit Stellung nahm teils ausführlicher, teils bestimmter gefaßt worden; so z. B. die Bemerkungen über den Stadtstaat, an dem K. gegen die von Wilamowitz erhobenen Einwände festhält, ferner über das Verhältnis des Individuums zur Polis, dessen Durchdringen in der Aufklärungsphilosophie und über sonst durch den Individualismus bewirkte zersetzende Erscheinungen. Über die Frage, ob Zusammenhänge der göttlichen Herrschaftsansprüche Alexanders mit ähnlichen Erscheinungen im Königtum des alten Orients bestehen, enthalten die letzten Kapitel ebenfalls genauere und eingehendere Aufschlüsse als die entsprechenden der ersten Auflage. Auf mehrfache Übereinstimmungen, die zwischen ihm und E. Meyer bestehen, sowie auf Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und Beloch, Niese, Kornemann und v. Wilamowitz hat der Verf. aufmerksam gemacht; dagegen war er noch nicht in der Lage auf des zuletztgenannten Aufsatz (Reden aus der Kriegszeit, 5. H.) Bezug zu nehmen, worin eine früher gemachte Äußerungen ergänzende und zum Teil auch neue Gesichtspunkte bietende Darlegung über Alexanders Zug zum Zeus-Ammon und über den Ursprung des Bewußtseins seiner Göttlichkeit enthalten ist.

Wie in der erster so bewährt sich K. auch in dieser Auflage seines Werkes überall als selbständiger und eigenartiger Denker und Forscher auf einem vielbehandelten und schwierigen Gebiete, der in Rankes Weise den in den äußeren Vorgängen sich kundgebenden Ideen mit besonderer Vorliebe nachgeht. Er tritt uns ferner als vornehmer Darsteller und als streng sachlicher Kritiker abweichender Anschauungen entgegen. Sein Buch wird ernsten Lesern, Forschern wie Laien vielfache Förderung und Anregung bringen.

Wien. Adolf Bauer.

Martin Jahn, Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. (Mannus-Bibliothek Nr. 16). Würzburg; Curt Kabitzsch. 1916. 8°. 275 S. 3 Taf. —

Die vorliegende Arbeit von Martin Jahn beschäftigt sich mit einem besonders wichtigen und interessanten Ausschnitte der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie der Germanen, dem Waffenwesen. Was die ethnologische Unterlage anlangt, so stützt sich Jahn durchaus auf die Forschungen seines Lehrers Kossinna, gegen die manchmal wohl etwas mehr Vorsicht am Platz wäre. Manches, was da als ‚von Kossinna nachgewiesen' bezeichnet wird, möchte doch wohl besser nur als Hypothese angesehen werden. Wird man also die stammlichen Zuteilungen der einzelnen Waffenfunde mit einer gewissen Reserve entgegennehmen, so darf der wesentliche Inhalt des Buches, die Darstellung des germanischen Waffenwesens, als eine ganz vorzügliche

Digitized by Google

Leistung gewertet werden. Jahn stützt sich auf ein fast vollständig zu nennendes archäologisches Material, zu dem er auch die historisch-literarische Überlieferung heranzieht, so daß er ein Bild von der germanischen Bewaffnung zu bieten vermag, wie es nach dem heutigen Stande der Forschung nicht besser getan werden kann. Die einzelnen Waffenstücke, Lanze, Speer und Pfeil, zweischneidiges Schwert und Dolch, einschneidiges Schwert, Schild, Helm und Panzer finden samt ihren Nebenbestandteilen und Verzierungen eingehendste Besprechung nach streng chronologischen Gesichtspunkten. Außerdem werden verschiedene Nebenfragen von kulturgeschichtlicher Bedeutung, wie das Verbiegen der Waffen bei Bestattungen, das Verhältnis zur keltischen und römischen Bewaffnung behandelt. Die Art der Darstellung sowie die große Zahl der Abbildungen (227) ermöglichen es auch dem Nichtarchäoligen, der Arbeit ohne weiteres zu folgen.

Wien. Oswald Menghin.

T. J. Arne, La Suède et l'Orient (Archives d'études orientales. VIII. 1914. Upsala). — Zwischen Skandinavien und den im Osten der Halbinsel gelegenen Ländern, insbesondere Rußland, Byzanz und den Gebieten nachsassanidischer Kultur am kaspischen Meer (Persien, Turkestan, Armenien) bestanden in der Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert n. Chr. reiche Beziehungen feindlicher und freundlicher Art; hängt doch die Begründung des russischen Staatswesens selbst eng mit den Ostfahrten kühner nordgermanischer Seefürsten zusammen. Das schriftliche Quellenmaterial, das wir über diese für Nord- und Osteuropa noch halb vorgeschichtliche Zeiten besitzen, fließt nicht allzureich; insbesondere in Bezug auf den Austausch von Kulturgütern, den Handelsverkehr, seine Wege und seine Stapelplätze geben die Viten, Annalen, Chroniken, Reisebeschreibungen und Heldengeschichten nordischer, deutscher, italienischer, griechischer, russischer und arabischer Herkunft kaum mehr als Andeutungen und lassen den außerordentlichen Umfang der Beziehungen zwischen dem Norden Europas und den Ostländern nur ahnen. Um einen tieferen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen, müssen wir die allenthalben reichlich zutage tretenden archäologischen Funde nordischer Provenienz in Rußland und südöstlicher Einfuhr in Skandinavien berücksichtigen. Bisher hat es aber an der Zusammenstellung dieser Art von Quellenmaterial arg gefehlt. Nun beseitigt ein junger schwedischer Prähistoriker die schwer empfundene Lücke, soweit die Beziehungen seines Heimatlandes mit den bezeichneten Gebieten des Orients in Betracht kommen, durch die vorliegende überaus fleißige Arbeit. Arne hat eine sehr große Anzahl deutscher, österreichischer, dänischer, französischer, russischer, finnischer und schwedischer Museen durchgeforscht und ist dadurch in der Lage, ein reiches Verzeichnis von Ausgrabungen skandinavischer Artefakte sowie orientalischer Münzen in Rußland einerseits, von Funden östlicher Herkunft in Schweden andererseits zu bieten; die Ergebnisse seiner letzten Reise hat Arne allerdings nur noch zum Teile verwerten können. Diese durch viele Bilder erläuterten archäologischen Hauptausführungen des Werkes werden in willkommener Weise von mehreren geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Exkursen begleitet; sie beschäftigen sich mit den ersten historischen Nachrichten und den Ergebnissen der

Digitized by Google

Runensteinforschung über die Beziehungen zwischen Skandinavien und dem Osten, mit den Handelsrouten, den Beziehungen zwischen Slaven und Byzanz, dem Gewichtssysteme im nachsassanidischen Kulturgebiet; den Schluß bilden kurze zusammenfassende Darstellungen des zeitlichen Rahmens so wie des kulturellen Ergebnisses der gegenseitigen Beeinflussung der beiden Ländergruppen. Erwähnt zu werden verdient auch das Bücherverzeichnis, das die russische Literatur im ausgiebigen Maße heranzieht und uns dadurch Dinge bekannt macht, die sonst dem mitteleuropäischen Forscher zu entgehen pflegen. Man darf die Arbeit als einen der wichtigsten Beiträge zur Frühgeschichte Ost- und Nordeuropas bezeichnen.

Wien. Oswald Menghin.

Max Hoffmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano (1140). Münster i. W., 1915. Der Verf. sucht durch eine nörgelnde Kritik der trefflichen Arbeiten seiner Vorgänger auf diesem Gebiete, E. Casper, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie, dann H. Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, seiner Arbeit eine Rechtfertigung zugeben, die aus dem inneren Gehalte des Buches keineswegs hervorgeht. Der an und für sich unanfechtbare, aber nicht neue Gedanke, daß die Tendenz der Gesetzgebung Roger II., wie die Bestrebungen seiner ganzen Regierung darauf hinausgingen die Zentralgewalt des Herrschers in einer für diese Zeit unerhörten Weise zu erhöhen, wird zuweilen durch eine Auslegung des Gesetzes gestützt, die eher an die Rabulistik eines modernen Advokaten, als an die in seinem juridischen Denken doch primitivere Art eines Herrschers des 12. Jahrh. gemahnt. Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht im einzelnen Fall normannische Spitzfindigkeit und Interpretation Triumphe feierte; aber unwahrscheinlich ist es, daß eine ganze Gesetzgebung eine bewußte Sammlung von Fallstricken und weitdehnbaren Begriffsbestimmungen gewesen sein soll, wie der Verf. sie der Gesetzgebung Roger II. unterlegt. Dazu kommen noch die da und dort eingestreuten phrasenhaften Bemerkungen über renaissancemäßiges Lebensgefühl, Staatsauffassung der Renaissance, Geldwirtschaft u. s. w., um den unerquicklichen Eindruck dieser Arbeit, von der der Verf. schließlich aussagt, daß wichtige Ergebnisse in ihr festgelegt werden konnten, zu verstärken.

Wien. Margarete Merores.

Die fortschreitende Erschließung neuer Quellen, besonders aber die wachsende Kenntnis der mittelalterlichen Rechtsanschauungen läßt den letzten großen Zusammenstoß zwischen Kaisertum und Papsttum in immer neuem Lichte erscheinen. Dies zeigt deutlich das aus einer Dissertation erwachsene Werk Richard Moellers, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampfe um das Reich (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft 116, Berlin, Emil Ebering, 1914, XIII und 256 SS.). Moeller packt seinen Stoff in großzügiger Weise an und untersucht weitausholend die

Digitized by Google

grundlegenden staatsrechtlichen Rechtsanschauungen, wobei er im Anschluß an neuere Forschungen besonders die Zusammenhänge mit den Gedanken der Stauferzeit nachweist (besonders Kapitel I, Kaisertum und Papsttum um die Wende des 13. Jahrhunderts, Beilage I, Über den Fidelitätseid der deutschen Könige und die Lehnsabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum und Anhang, Zu M. Krammers Buch über das Kurfürstenkolleg). Das durch Eingehen auf Rechtstheorien, scharfe Fragestellung und folgerichtiges Festhalten der Leitgedanken ausgezeichnete Buch läßt Ludwigs Verhalten gegenüber seinen kurialen Gegnern als Durchführung einer wohldurchdachten und unverrückt verfolgten Politik erkennen, die sich nur aus taktischen Gründen jeweils in ihren Mitteln der gegebenen Lage anpaßte; folgerichtig faßt Moeller auch bei den Kundgebungen des Renser Tages nicht die Kurfürsten sondern den Kaiser als Führer auf; namentlich erscheint nach diesen Ausführungen die politische Rolle Balduins von Trier nicht als die eines Vorkämpfers für die Reichsrechte sondern als die eines von seinen Standesgenossen mitgerissenen Ausgleichspolitikers. So entsteht ein Bild von ungewöhnlicher Geschlossenheit und der Kaiser enthüllt sich als politisch nicht unwürdiger Nachfolger der Kulturkämpfer aus staufischem Hause. — Nun wird ja gewiß manches Einzelergebnis der vorliegenden Arbeit auf Widerspruch stoßen und es läßt sich nicht verkennen, daß gelegentlich die konstruktiven Gedanken des Forschers zu Gewaltsamkeit bei Auslegung der Quellen geführt haben. Die Gesamtleistung aber wird der Geschichtsforscher trotz dieser Bedenken voll anerkennen müssen, wie es bereits der Rechtshistoriker getan hat (vgl. die Besprechung Ernst Mayers in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 35, Germ. Abt. S. 531—534). Das Buch Moellers dürfte anregend und fördernd in der Geschichte Ludwigs wie in derjenigen der verfassungsgeschichtlichen Fragen des deutschen Mittelalters wirken; und das hier entworfene Bild des wittelsbachischen Kaisers dürfte haltbare Farben aufweisen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Hermann Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der phil. Doktorwürde der Universität Freiburg i. B. Freiburg i. B. 1915, Caritas-Druckerei, 102 SS. 8°. — Vor 12 Jahren hatte Max Wagner in einer ansprechend geschriebenen gründlichen Studie die englische Kirchenpolitik unter Richard II. (1377—1399) behandelt. An diese knüpft die vorliegende Arbeit an. Sie faßt in ihrem ersten Teil die Stellung Englands zum abendländischen Schisma während der Regierungszeit Heinrichs IV. in's Auge und geht im zweiten Teil auf die innere Kirchenpolitik und die englische Staatskirche unter Heinrich IV. ein. Nach knappen einleitenden Worten — mit Recht werden die Ranke's über die Regierungsmethode des Hauses Lancaster an die Spitze gestellt — schildert der Verf. die Politik und das Obödienzverhältnis Englands, vergleicht das Recht des Parlaments den König abzusetzen, mit dem des Konzils gegenüber dem Papste, behandelt die deutsch-englischen Unionsbestrebungen von 1399—1403 und die Hemmnisse der Kirchenpolitik Heinrichs IV. und den Einfluß, den die Haltung der Walliser auf diese genommen sowie die Spaltungen und Unter-

Digitized by Google

strömungen, zu denen er durch die Haltung einzelner Kirchenkorporationen sowie auch durch die Vermählung Heinrichs IV. mit Johanna von Bretagne gekommen war. Auf streng quellenmäßiger Grundlage werden sodann die Beziehungen Englands zu Rom von 1399—1406 und weiter bis zum Konzil von Pisa und den folgenden Bemühungen zur Herstellung der kirchlichen Union dargelegt. Der zweite Teil geht auf das Verhältnis von Staat und Kirche ein, behandelt das Provisorenstatut, die Annaten- und Servitienzahlung nach Rom, Interkalargefälle, Zehenten der Geistlichkeit und Geldanleihen der Regierung bei Bischöfen und Klöstern. Ein Exkurs betrifft die Kreuzzugsideen der Zeit. Die Arbeit hat die Quellen und das reichhaltige Material an älterer und neuerer Literatur in umsichtiger Weise zu Rate gezogen. Als anwesend auf dem Konzil von Pisa verzeichne ich noch Robert Stonham, Vikar in Oakham. S. meine Ausgabe von Wiclifs Opp. Minora p. 404 Note und Wylie, History of England under Henry the Fourth III, 350.

Graz. J. Loserth.

Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Johannes Janssen. Erster Band: Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. 19. und 20., vielfach verbesserte und vermehrte Auflage besorgt durch Ludwig von Pastor. Freiburg i. Br. 1913, Herder. LX u. 838 SS. 8°. — Zweiter Band: Zustände des deutschen Volkes seit dem Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der sozialen Revolution von 1525. 19. und 20., vielfach verbesserte und vermehrte Auflage besorgt durch Ludwig von Pastor. Freiburg i. Br. 1915, Herder. XXXIX u. 726 SS. 8°. — Seit dem Erscheinen der letzten (17. und 18.) Auflage der vorliegenden beiden Bände sind fast zwei Jahrzehnte ins Land gegangen, ein Zeitraum, der die Veranstaltung einer Neuauflage des vielgelesenen Buches vollauf rechtfertigt; ist doch über das Kulturleben des deutschen Volkes im Reformationszeitalter seitdem eifrig weiter geforscht und geschrieben worden und ein Berg von Literatur hat sich aufgehäuft, der nach Berücksichtigung verlangte. Ludwig von Pastor hat dieser Auflage gleich den früheren alle Sorgfalt zugewendet und die Ergebnisse der neuesten Forschungen in weitgehendem Maße herangezogen, um das Werk mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft in Einklang zu bringen. Aus Gründen der Pietät wurde dabei am Texte im Großen und Ganzen nicht viel geändert, dagegen in den Anmerkungen alles nachgetragen, was zur Modernisierung des Buches erforderlich war. An der bekannten Auffassung des Janssenschen Buches ist nichts geändert worden. Doch hat Pastor auch in den reformationsgeschichtlichen Kapiteln die einschlägige Literatur aus beiden Lagern in so dankenswerter Vollständigkeit zusammengestellt, daß man dadurch bequem in die Lage versetzt wird sich von Fall zu Fall ein selbständiges Urteil zu bilden. Der Umfang des ersten Bandes wuchs von 792 auf 838, der des zweiten von 644 auf 726 Seiten. Auch das dem Texte vorangehende Literaturverzeichnis erfuhr dementsprechend in beiden Bänden eine namhafte Vermehrung. Vermißt habe ich darin und in den Noten zum Texte nur ein Werk, dessen Verwertung manchen Partien sehr

Digitized by Google

zugute gekommen wäre: die vom Wiener Altertumsverein herausgegebene grundlegende Geschichte der Stadt Wien, deren letzterschienene Bände reiches Material zur deutsch-österreichischen Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters enthalten, an dem die nächste Auflage des Janssenschen Werkes nicht wieder vorbeigehen sollte.

Wien. H. v. Ankwicz.

Die von Greving herausgegebenen ‚Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte' bringen in Heft 11 und 12 eine Abhandlung von Josef Schweizer über Leben und Schriften des Ambrosius Catarinus Politus, eines italienischen Theologen des XVI. Jahrhunderts, der durch seine zahlreichen polemischen und dogmatischen Schriften und durch seine Tätigkeit auf dem Konzil von Trient sich einen Namen gemacht hat. Sein Lebenslauf ist ungewöhnlich, und verdient mit einigen Worten hier erwähnt zu werden. Catarinus, wie er gewöhnlich genannt wird, (sein ursprünglicher Name ist Lancelotto de Politi), 1484 geboren, aus einer angesehenen Sieneser Familie stammend, hatte sich in seiner Jugend mit leidenschaftlichem Eifer dem Studium der klassischen Autoren und der Schriften von Petrarca und Boccaccio ergeben. Im Alter von 16 oder 17 Jahren — wenn man den bezüglichen Nachrichten trauen darf — erwarb er sich das Doktorat der Rechte und erlangte bald darauf eine Lehrkanzel des bürgerlichen Rechtes an der Universität seiner Heimatstadt Siena. Er widmete sich nun der juristischen Wissenschaft, wurde 1515 von Leo X. zum päpstlichen Konsistorialadvokaten ernannt und übersiedelte nach Rom. Hier ging die große Wandlung in seinem Leben vor sich. Unter dem Einflusse der Schriften Savonarola's, die er bei einem kurzen Aufenthalte in Florenz durch Zufall kennen gelernt hatte, wandte er sich von allem, was bisher sein Leben ausgefüllt hatte, ab, und trat 1517 in den Dominikanerorden ein, und zwar in das Kloster San Marco in Florenz, in dem einst Savonarola gewirkt hatte. Aus dem Humanisten und Juristen wurde der Theologe, und zwar einer der streitbarsten, der sich im Kampf gegen die Ketzer nicht genug tun konnte. Er selbst sagte (in einer Schrift von 1543) von sich ‚ich bin einer der geringsten Diener Christi, jedoch durch seine Gnade nach Kräften bemüht, die neuen Lehren, welche sich jetzt fast überall ausbreiten, zu entlarven und auszurotten'. Von Papst Paul III. wurde er 1546 zum Bischof von Minori, von Julius III. (der einst Schüler von Catarinus gewesen war) 1552 zum Erzbischof von Conza ernannt, und er sollte auch die Kardinalswürde erhalten. Aber jetzt, da er das Ziel seiner Hoffnungen und Wünsche zum Greifen vor sich sah, ereilte ihn der Tod (1553). — In der vorliegenden Schrift hat Schweizer die einzelnen Schriften von Catarinus (nicht weniger als 49 werden im Anhange mit ihren verschiedenen Ausgaben angeführt) eingehend besprochen, ihren Zusammenhang und ihren Wert kritisch festgestellt, und auch das Leben von C. geschildert, soweit das zugängliche Material es gestattete. Der Herausgeber hat für diesen Zweck nicht nur die Literatur in weitem Umfange benützt, sondern auch selbständige Forschungen in den Archiven und Bibliotheken von Siena, Rom und Florenz gemacht. Immerhin sind wichtige Punkte in der Biographie von C. unerklärt geblieben, so ist z. B. über

Digitized by Google

seine Tätigkeit an der Universität in Siena, über seine Schicksale 1521—1526, über die Gründe die ihn bestimmten, 1538 sich von Frankreich nach Rom zu begeben, u. a. m. soviel wie nichts bekannt. Trotzdem wird man die vorliegende Schrift, die sich von Einseitigkeit in der Darstellung freihält, und objektiv und freimütig auch die Schwächen von C. hervorhebt, als einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der religiösen Bewegung in Italien und Frankreich bezeichnen müssen. S. Steinherz.

Eine wertvolle Publikation enthält der 27. Band des Codex diplomaticus Silesiae. Der stattliche Band, den Gustav Croon namens des Vereins für Geschichte Schlesiens herausgegeben hat, bringt eine Darstellung der landständischen Verfassung von Schweidnitz-Jauer nebst einer Ausgabe der verfassungsgeschichtlich wichtigen Aktenstücke. Der erste Teil (S. 1—164) verarbeitet in die Darstellung das vollständige Aktenmaterial bis 1648 unter Ausblicken auf die spätere Entwicklung, der zweite (S. 167—366) ist eine Sammlung von 147 Urkunden und Akten aus der Zeit von 1330—1809. Der Herausgeber hat in dem Vorworte selbst hervorgehoben, daß die Arbeiten Below's über Landtag und Stände in Jülich-Berg ihm zu ähnlichen Forschungen die Anregung gegeben, und daß er den Untersuchungen Below's und seiner Art der Fragestellung das wesentlichste zu verdanken habe. Die Entwicklung der Verfassung in Schweidnitz-Jauer ist in den Hauptzügen bereits in dem Vorworte von dem Herausgeber in wenigen Sätzen treffend geschildert: daß die beiden Fürstentümer als Heiratsgut und nicht als Vasallenstaaten an Kaiser Karl IV. (und die Krone Böhmen) gekommen sind, war von großer Bedeutung, diesem Umstande verdankten die Landesprivilegien ihren umfassenden Inhalt. Die Umwälzungen in Böhmen im 15. Jahrhunderte, welche ein Sinken der königlichen Gewalt und eine Zunahme der Macht des Adels zur Folge hatten, haben die gleichen Wirkungen auch in Schlesien, beziehungsweise in den beiden Fürstentümern Schweidnitz und Jauer geübt. Zugleich kam dort der seit langem drohende Konflikt zwischen Städten und dem kleinen Adel zum Ausbruch, und der Sieg dieses Adels legte im 16. Jahrhunderte die eigentliche Landesverwaltung fast ganz in ritterliche Hände. Eine Änderung brachte das Jahr 1526, d. h. der Übergang der böhmischen Krone und damit der Herrschaft über Gesamt-Schlesien auf den Habsburger Ferdinand I. Dieses Ereignis hat in Schlesien allerdings nicht der ständischen Selbstverwaltung wohl aber der ständischen Selbstherrlichkeit ein Ende gemacht. Ein weiteres Stadium der Entwicklung zeigt uns das 17. Jahrhundert. Nach dem dreißigjährigen Kriege verstand es die habsburgische Regierung die ständische Verwaltung auf ein kleines Gebiet zu beschränken, indem ihr nur gewisse Militär- und Steuersachen belassen wurden. Andererseits hat in dieser Zeit der Landtag, der vorher selbständig und mit Hilfe von mannigfaltigen Ausschüssen das Land vertreten hatte, seine Rechte an einen solchen Ausschuß, das Landeskolleg, verloren. Die städtische Selbstverwaltung ist dagegen im wesentlichen unangetastet geblieben, auch der soziale und politische Einfluß des Adels nicht erschüttert worden. Die letzte Phase der Entwicklung sehen wir im 18. Jahrhundert: die

Digitized by Google

preußische Herrschaft schob die ständische Verfassung bei Seite, ohne sie jedoch förmlich aufzuheben. — Ebenso wie in der Sammlung der Urkunden und Akten das 16. und 17. Jahrhundert am meisten vertreten sind (mit 108 Stücken von 147), ist auch in der Darstellung diese Periode am meisten berücksichtigt. Hier ist besonders hervorzuheben das III. Kapitel „die Organe der Fürstentümer im 16. und 17. Jahrhunderte" mit einer Reihe von Amtsverzeichnissen (Verzeichnis der Landeshauptleute, der Amtskanzler, der Lehnkanzler u. s. w.). Der ganze Band ist ein vortrefflicher Beitrag zur Geschichte des Ständewesens im östlichen Deutschland. S. S.

Hans Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „Commentarii de rebus gestis Friderici tertii" (Histor. Studien hg. von R. Fester, 2. Heft). Halle a. S. M. Niemayer 1912. — Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Werke Samuel Pufendorfs über den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, das, 1693—94 geschrieben, die Jahre 1686 bis 1690 behandelt. Auch hiefür wurde Pufendorf das kurfürstliche Archiv zur Verfügung gestellt, eine unerhörte Liberalität, über die man sich einige Jahre später am Berliner Hofe förmlich entsetzte (vgl. Anhang I). Um Pufendorfs Darstellung zu prüfen, behandelt der Verf. auf Grund ungefähr des gleichen archivalischen Materials die Beziehungen Brandenburgs zu Dänemark und Schweden sowie zu Frankreich, wobei er in die Zeit des Großen Kurfürsten zurückgreift. Es zeigt sich, daß Pufendorf in mehr als einem Falle „die historische Wahrheit politischen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen untergeordnet hat" (S. 39), daß er namentlich die ganz an Frankreich sich anlehnende Politik Friedrich Wilhelms nach 1679 sehr wohl zu verhüllen versteht und die schlimmen Verträge mit Ludwig XIV. von 1679, 1681 und 1684 verschleiert, verschweigt oder einzelne Artikel herausgreift und zum Guten und Besten deutet. Dem Politiker und Patrioten Pufendorf erschien die Enthüllung dieser unerfreulichen Dinge unmöglich, allein so geriet er in Widerstreit mit der sonst von ihm selbst geforderten „incorrupta fides" des Historikers. Mit umso volleren Tönen preist er dann das Eingreifen des Kurfürsten Friedrich im Kriege gegen Frankreich seit 1688 und weiß die Geschichte des bekannten Reverses über die Rückgabe von Schwiebus in einer Friedrich möglichst „schonenden" Weise darzustellen. Auch der Verf. sucht S. 81 eine Rechtfertigung des Verhaltens Friedrichs (gegen Pribrams Auffassung) zu geben.

O. R.

Beyrich Rudolf, Kursachsen und die polnische Thronfolge 1733—1736. (Leipziger Historische Abhandlungen hrsg. von E. Brandenburg, G. Seeliger und U. Wilcken. Heft XXXVI). Leipzig, Quelle & Meyer, 1913. 8°. XVI u. 174 S. — Mit Arbeiten über die Regierungszeit des zweiten wettinischen Polenkönigs sind wir nicht allzureichlich bedacht. Einige umfangreichere Arbeiten schenkte uns die letzte Zeit. Die Anfänge Friedrich

Digitized by Google

Augusts III. behandelte Simon Askenazy [1]), Polen während des österreichischen Erbfolgekrieges Mieczysław Skibiński [2]), und kurz vordem hatte Władisław Konopczyński [3]) die Zeit des siebenjährigen Krieges zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Vorliegende Dissertation berührt sich vielfach mit Askenazys Arbeit und hätte aus ihr manchen Nutzen ziehen können. Manches möchte Verf. dann anders dargestellt haben, namentlich wo er auf Dinge eingeht, die nicht unmittelbar mit der Geschichte Kursachsens im Zusammenhang stehen. Aber daraus kann man dem Verf. natürlich keinen Vorwurf machen, daß er aus sprachlichen Gründen keine polnischen und für die ausführlich behandelte damals wichtige kurländische Frage auch keine russischen Quellen heranziehen konnte. Die Arbeit beruht vorwiegend auf dem reichhaltigen ungedruckten Material des Kgl. Sächsischen Hauptarchivs zu Dresden, andere Archive sind außer dem Berliner Kgl. Geheimen Staatsarchiv nicht benutzt, aber in Warschau, Wien und St. Petersburg liegt unzweifelhaft noch manches wichtiges Aktenstück zum hier behandelten Thema. Im großen und ganzen waren wir zwar über den Verlauf der diplomatischen Verhandlungen, der Hemmungen und Intriguen, die schließlich doch Friedrich August den Thron sicherten, orientiert, jetzt aber erhalten wir über die Einzelheiten erwünschten näheren Aufschluß. Eine geschicktere Verarbeitung der Quellen wäre allerdings am Platze gewesen. Oftmals glaubt man die Akten vor sich zu haben, und die Sprache wirkt so schwerfällig, daß die Lektüre des Buches keinen Genuß bietet. Trotzdem soll aber nicht verkannt werden, daß die Arbeit dem Forscher über viele Einzelheiten manchen Aufschluß bringt.

Posen. Adolf Kunkel.

Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Buche Alfred Gürtlers, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josefs II. 1753—1790 (Innsbruck 1909) bedeutet die Studie von Henryk Großmann, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich (Brünn 1916, 93 S., S.-A. aus der Statist. Monatsschrift 21. Jgg.). Großmann geht im Gegensatze zu Gürtler, der die statistische Gesetzgebung der theresianisch-josefinischen Periode stets unter dem Gesichtswinkel der heutigen Anforderungen an die Verwaltungsstatistik beurteilt und zensiert, vom historischen Standpunkte aus, da er die Anfänge der amtlichen Statistik in Österreich in Zusammenhang mit dem jeweiligen Verwaltungszwecke des Staates und dem Vordringen der gesamtstaatlichen Tendenzen zu setzen sucht. Immerhin hätte die Polemik gegen Gürtler weniger scharf geraten dürfen, da bei aller kritischen Überlegenheit Großmanns eine Reihe seiner Hauptergebnisse sich doch mit denen Gürtlers deckt. Im Einzelnen kann hier auf Verlauf und Ergebnisse der Studie nicht eingegangen werden. Sie setzt für Österreich mit dem Gesetze von

---

[1]) Przedostatnie bezkrólewie in seinen Dwa stulecia XVIII i XIX. Badania i przyczynki. I. Warschau 1901.

[2]) Europa a Polska w dobie wojny o sukcesyę austryacką w latach 1740-1745. 2 Bde. Krakau 1913. 1912.

[3]) Polska w dobie wojny siedmioletniej. 2 Bde. Monografie w zakresie dziejów nowożytnych VII. VIII. u. XVI. Krakau und Warschau 1909—11.

Digitized by Google

1753 ein, das zum erstenmale für alle deutschen und böhmischen Erblande eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme anordnete, bringt dieses Gesetz in klare Verbindung mit den Haugwitzschen Reformplänen der Steuerrektifikationen und Maßnahmen des Bauernschutzes und verfolgt dann die weiteren Zählungen bis 1770. Vor diesem Jahre ist der volkswirtschaftliche, nachher der militärische Zweck (Heeresergänzung) maßgebend; bemerkenswert ist u. a. die Tatsache, daß die Doppelzählung durch die Obrigkeiten und geistlichen Organe seit 1770 durch eine solche der politischen Behörden unter Kontrolle der Militärbehörden ersetzt wird, und besonderes Gewicht wird mit Recht auf die Beobachtung gelegt, daß die Statistik mehr und mehr in den Dienst der Staatsverwaltung, vor allem der Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik (populationistische Grundsätze des Merkantilismus) gestellt wird und welchen Widerstand einer gesamtstaatlichen Verwertung der „Staatsbrille" Adel und Kirche entgegensetzten. Dem Abschnitte, der die Vorgeschichte dieser amtlichen Statistik Österreichs behandelt, wäre es zugute gekommen, wenn der Verf. beachtet hätte, daß die Städte in statistischen Erhebungen wie in sovielen anderen Verwaltungsleistungen den Territorien vorangegangen sind (vgl. schon v. Below in verschiedenen bekannten Arbeiten); für Österreich hätten ihm die Studien von Helbok, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz vom 14. bis 18. Jahrh., und Groß, Beitr. z. städt. Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrh. in Österreich, manches geboten, für die statistischen Projekte der großen Merkantilisten des späteren 17. Jahrh. wäre meine Monographie über Wilhelm von Schröder einzusehen gewesen. Die kritische Feststellung der Volkszählungsergebnisse von 1753 ff. ist auch für die allgemeine österreichische Geschichte von großem Werte und die bedeutsame verwaltungsstatistische Leistung der theresianischen Zeit tritt in umso helleres Licht, wenn man mit Großmann bedenkt, daß bis dahin doch stets nur lokale Zählungen stattgefunden hatten, höchstens unzuverlässige allgemeine Schätzungen oder Berechnungen der „politischen Arithmetiker" erfolgt waren und daß selbst in Frankreich und England die erste allgemeine Zählung erst 1801 vorgenommen wurde.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Aus der Reihe von Arbeiten über Publizistik und Presse — meist sind es ja Anfängerversuche — ragt „Napoleon, England und die Presse" von Therese Ebbinghaus (Historische Bibliothek Bd. 15) München 1914 durch Reife der Auffassung und noch mehr durch die Methodik hervor. Ohne auf das Inhaltliche des Buches, das heute einen Zug von Aktualität besitzt, weiter eingehen zu wollen, sei hervorgehoben, daß ein Vorzug ihrer Arbeit vor ähnlichen in der Quellenbenützung und Quellenherbeischaffung besteht. Sie hat sich nämlich nicht dabei beruhigt, Flugschriften und Zeitungsartikel auszuziehen, sondern hat auch ernstlich (nicht bloß als Aufputz) archivalisches Material beigebracht und damit die sonst meist in der Luft hangende Betrachtung der publizistischen Literatur auf den Boden der politischen Wirklichkeit zu stellen verstanden. Umso unbegreiflicher bleibt es deshalb, wie der Verf. das Werk von Paul Holz-

Digitized by Google

hausen „Bonaparte, Byron und die Briten" (Frankfurt 1904) entgehen konnte. Gegenüber ihrer schulgerechten, akademischen Betrachtungsweise bildet Holzhausens farben- und gestaltungskräftigere Art, die Dinge der Vergangenheit zu sehen und mit seinem Geiste zu erfüllen, das richtige Widerspiel. Überdies hätte aber die Verf. ihr Buch durch Heranziehung des von H. ungleich umfangreicher benützten literarischen Materials wertvoller ausgestalten können. W. B.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (März—Juli 1918):

Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia. Colleg. et digess. L. Thallóczy, C. Jireček et Em. de Sufflay. Vol. II. (1344—1406). Wien, Holzhausen 1918.

Bibl, Viktor: Der Tod des Don Carlos. Mit Unterstützung d. k. Akad. d. Wiss. Mit 6 Vollbildern. Wien-Leipzig, Braumüller 1918. K 16·80 = M. 14·—.

Bibliothekskataloge, Mittelalterliche, Deutschlands u. d. Schweiz, hg. von d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. in München. I. Bd. Die Bistümer Konstanz und Chur, bearb. von P. Lehmann. Mit einer Karte. München, O. Beck 1918, geh. M. 36·—.

Brandenburg, Erich: Frankreich (Macht- u. Wirtschaftsziele d. Deutschland feindlichen Staaten, 3. H.). Berlin, Heymann 1918.

Charmatz, Richard: Österreichs innere Geschichte 1848—1895. 3. A. (Aus Natur u. Geisteswelt 651 u. 652). Leipzig-Berlin, Teubner 1918. 2 Bdchen à M. 1·50.

Ders.: Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jh. 2. A. (ib. 653 u. 654) ib. 1918. 2 Bdchen à M. 1·50.

Ders.: Österreichs äußere u. innere Politik von 1895 bis 1914 (ib. 655) ib. 1918. M. 1·50.

Chronicae Bavaricae saeculi XIV. hg. v. G. Leidinger (Script. rer. Germ. in usum schol.). Hannover u. Leipzig, Hahn 1918. M. 4·80.

Erben, Wilhelm: Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, gesammelt u. untersucht von W. E. (S.-A. a. d. Archiv f. österr. Gesch. 105. Bd., 2. Hälfte) Wien, Kommission A. Hölder 1917.

Fontes rerum Hungaricarum, tom. III.: Rationes curiae Stephani Báthory regis Poloniae historiam Hungariae et Transylvaniae illustrantes (1576—1586). Descr. et ed. A. Veress sumptibus V. Fraknói (Mon. Hung. in Polonia I.) Budapest, Typis soc. Stephaneum 1918.

Hellmann, Sigmund: Machtpolitik und Idealpolitik. München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1918.

Imendörffer, Benno: Die Verteidigung Wiens i. J. 1683. (Aus Österreichs Vergangenheit, Quellenbücher z. österr. Gesch. Nr. 15). Prag, Wien, Leipzig, A. Haase 1918. K 1·40.

Kisch Paul: Der Kampf um die Königinhofer Handschrift. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge, hg. vom Deutschen Ver. z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, Nr. 472/74, 25. Kriegsheft, Apr.—Juni 1918). Prag, Selbstverlag d. Ver. 1918.

Knetsch C.: Das Haus Brabant vom 9. Jahrhdt. bis zu Philipp d. Großmütigen. I. (Genealogie d. Herzoge v. Brabant u. d. Landgrafen v. Hessen) Darmstadt, Hist. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen 1918.

Digitized by Google

Luschin v. Ebengreuth, A.: Grundriß der Münzkunde I.: Die Münze nach Wesen, Gebrauch u. Bedeutung. (Aus Natur u. Geisteswt. 91) Leipzig-Berlin, Teubner 1918. M. 1·50.

Meyer, Eduard: Das britische Weltreich. (Macht- u. Wirtschaftsziele d. Deutschld. feindl. Staaten, 2. H.), Berlin, C. Heymann 1918.

Oncken, Hermann: Die weltgeschichtlichen Probleme des großen Krieges. (ib. 1. H.), ib. 1918.

Oxenstiernas Axel, Rikskansleren, Skrifter och brefvexling. Utg. af Kungl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien. Bref 1631. Stockholm, Norstedt & S. 1918.

Peitz, Wilhelm M. S. J.: Liber Diurnus, Beiträge z. Kenntnis d. ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor d. Gr. I. Überlieferung des Kanzleibuches u. sein vorgregorian. Ursprung. (SB. d. Akad. d. Wiss. in Wien, Philos.-histor. Kl. 185. Bd.). Wien, Komm. A. Hölder 1918. K 5·80.

Rager, Fritz: Die Wiener Commerzial-Leih- u. Wechselbank (1787—1830). Ein Beitrag z. Gesch. d. öst. Aktienbankwesens. Wien, A. Hölder 1918.

Rathgen, Karl: Die vereinigten Staaten von Amerika, Japan. (Macht- u. Wirtschaftsz. d. Deutschld. feindl. St. 5) Berlin, Heymann 1918. M. 1·80.

Reutter, Hans: Das Siedlungswesen d. Deutschen in Mähren u. Schlesien bis z. 14. Jh. (Aus Österr. Vergangenheit Nr. 14). Prag, Wien, Leipzig, Haase 1918. K 1·40.

Schmeidler, Bernhard: Hamburg-Bremen u. Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhdt. Krit. Untersuchungen z. Hamburger Urkunden u. z. nord. u. wend. Geschichte. Mit 2 Tafeln. Leipzig, Dieterich 1918.

Sohm, Rudolf: Das altkatholische Kirchenrecht u. das Dekret Gratians. (Aus der Festschr. d. Leipziger Juristenfak. f. Dr. Ad. Wach). München-Leipzig, Duncker & Humblot 1918. Geh. M. 24·—.

Stammler, Rudolf: Recht und Macht. (Macht- und Wirtschaftsz. d. Deutschld. feindl. St. 6. H.), Berlin, Heymann 1918.

Übersberger, Hans: Rußland (ib. 4. H.) ib. 1918.

Urbare, Rheinische, 3. Bd.: Die Urbare d. Abtei Werden a. d. Ruhr. B. Lagerbücher, Hebe- u. Zinsregister v. 14. bis ins 17. Jahrhdt. hg. v. Rud. Kötzschke. (Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskde XX.). Bonn, Berendt 1917.

Urkunden und Akten z. Geschichte d. Juden in Wien. Erste Abt., Allgem. Teil 1526—1847 (1849). Hg. u. eingel. v. A. F. Pribram. 1. u. 2. Bd. (Quellen u. Forschgen z. Gesch. d. Juden in Deutsch-Österreich, hg. v. d. Hist. Komm. d. Israel. Kultusgem. in Wien VIII.) Wien u. Leipzig, W. Braumüller 1918. K 48 = M. 40·—.

Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. (Die innere Politik hg. v. Sigm. Hellmann). München und Leipzig, Duncker & Humblot 1918.

Weiß, Anton: Das Werden unserer Volksschule (Aus Österr. Verg. Nr. 13). Prag, Wien, Leipzig, Haase 1918. K 1·40.

Wutte Martin: Italienische Grenz „berichtigungen", An d. kärntnerisch-venezianischen Grenze geschichtl. nachgewiesen (S.-A. a. d. Kriegszeitung d. k. u. k. 10. Armee III, Nr. 92—95). Klagenfurt, Leon 1918.

Digitized by Google

Albrecht I. von Görz
† 1304
Euphemia, T. H. Konrads von Schlesien

Albrecht III.
† 1327
1. Gem. Elisabeth von Hessen
2. Gem. Offmia von Maetsch.

V.
. Graf
illi, in
Johann
dburg

2. Meinhard VII.
† 1385
I. Gem. Katharina von Pfannberg
2. Gem. Utehild von Maetsch

Heinrich III.
† 1363

Johann
† als Geistlicher

h IV.
† 1454.
it Elisabeth,
III. von Ö.,
th, T. Her-
on Cilli,
ina, T. des
us Gara von
rn

2. **Johann Meinhard**
† 1429 (1430?)
1. Gem. Magdalena, T. H. Friedrichs von Bayern.
2. Gem. Agnes von Pettau

ouhard
April 12
la Gonzaga

Heinrich V.
früh gestorben.

Sophie
† 1425
. 1389 K. Wenzel

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch[1]).

Von

K. Glöckner.

Über die umfänglichen Güter- und Zinsverzeichnisse, welche die Lorscher Kopisten des ausgehenden 12. Jahrhunderts an den Schluß ihrer Urkundensammlung anreihten [2]), hat zuletzt Dopsch das folgende Urteil abgegeben [3]): „Erscheint m. E. wohl erwiesen, daß hier eine Vorlage aus der Karolingerzeit anzunehmen ist, so ist doch der Wert dieser Aufzeichnung ein entschieden geringerer als jener aus Weißenburg, weil der Einfluß des Abschreibers sich viel stärker geltend gemacht hat. Nicht nur, daß er energisch kürzte und ausließ, er hat, glaube ich, z. T. wohl auch die alte Vorlage bearbeitet". Etwas bestimmter erklärt E. Schröder [4]): Die Partie ist in sich nicht einheitlich, weist aber zahlreiche Erscheinungen auf, welche in die karolingische Zeit, einige, welche noch über das Jahr 800 hinaufreichen. Das Verzeichnis der Güter in Mainz (nr. 2, 1976/7) „kann sehr wohl dem 9. und auch noch der 2. Hälfte des 8. Jh. entstammen, beweisen läßt sich das nicht".

Gegenüber der Unsicherheit dieser vorläufigen Ergebnisse gilt es zu einer bestimmten Anschauung über Alter und Herkunft der notitiae vorzudringen.

---

[1]) Die Abhandlung ist aus den Studien zur neuen Ausgabe des Codex Laureshamensis hervorgegangen; die Neubearbeitung des Werkes ist abgeschlossen und wird in Drucke erscheinen, sobald die Verhältnisse es gestatten. — Die Bezeichnung ‚Rheinfranken' für die pfälz.-hessischen Lande entnehme ich der Mundartenforschung.

[2]) Codex Lauresh., Mannheimer Ausgabe. 3, 175—230.

[3]) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1, 101 ff.

[4]) a. a. O., S. 104 ff.

Digitized by Google

I. Die Notitiae hubarum — das ist der Titel, den der Kopist dem Urbar gibt — beginnen in nr. 3651 der Mannheimer Ausgabe mit einem Grundschema, das in den folgenden Nummern bei sämtlichen Orten und Gütern fast nur in den Zahlenangaben verändert wird: In x sunt hube 2, una in dominico, alia servilis, que solvit vervecem tremissum valentem, situlas XV de cervisa, pullum I, ova X. Nach diesem Schema werden die Klostergüter in räumlich geordneten und geschlossenen Gruppen aufgezählt: aus dem Lobdengau (nr. 3651), dem südlich anschließenden Anglach- und Kreichgau (3652/3), der Wingartheiba (3654), dem Gardachgau (3655) und daran anknüpfend aus vermischten Orten des Ries-, Neckar- und Alemannengaues (nr. 3656); es folgen dann, dem Rhein entlang, Breisgau (3657), Elsaß (3658), Speier- (3659), Worms-, Nahe-, Niddagau, Wetterau (nr. 3660) [1]) und Lahngau (3661).

Der einheitliche Plan, dem die Aufzählung folgt, ist klar. Auch sprachlich und sachlich stimmt noch die letzte Notitia des Lahngaus zu dem Typus der ersten aus dem Lobdengau: In Wilinen [2]) sunt hube 7, una in dominico, 6 serviles; die Leistungen der Huben hat der flüchtige Abschreiber am Ende öfters übergangen.

Die Datierung dieses ersten Abschnittes liegt fest: Nr. 3654 erwähnt in der Wingartheiba das ministerium des Manold, der im J. 798 in Auerbach nö. Mosbach das Kloster beschenkt; nr. 3655 führt die huba, quam Herrat tradidit in Eisisheim bei Neckarsulm auf, die von eben dieser Herrat 769 oder 792 in Eisisheim gestiftet wurde (nr. 2741, 2727); nr. 3656 verzeichnet den Zins Lantbolts [3]) aus Hirschlanden, der in den Urkunden von 769—777 ebendort als Schenker auftritt. Dieser Teil des Urbars ist also um 800 in unmittelbarem Anschluß an die älteren Schenkungen entstanden und bestimmt schon um 780 begonnen [4]).

---

[1]) Die Mannheimer Ausgabe hat in dieser einen Nummer die Gaue zusammengefaßt, die die Hs. durchaus trennt. Aus dem Nahegau nennt S. 191 nur Kirn, Hüffelsheim; der Niddagau beginnt S. 193 mit Höchstadt nördlich von Höchst a. M., die Wetterau S. 194 mit Obbornhofen Kr. Friedberg.

[2]) Unbekannt an der unteren Weil, dem linken Nebenfluß der Lahn (daran Weilmünster und Weilburg).

[3]) Lamey druckt Antbolt, die Hs. hat antbolt, setzt aber an den äußersten Rand ein kleines L als Fingerzeig für den Rubrikator, was dieser aber, wie öfter, übersah.

[4]) Wie der Zins Lantbolts beweist. Da ein Urbar jedoch stets für längeren Gebrauch angelegt wurde, entsprechen spätere Einträge durchaus der Natur der Sache, so nr. 3655 über Ditricheshus nach den Schenkungen nr. 3493/5 von 805 und 825.

Digitized by Google

Nr. 3662 bringt Nachträge aus dem Wormsgau, z. T. von neuen, z. T. von vorher schon genannten Orten:

nr. 3660.	nr. 3662.
In Mumenheim huba 1 solvit similiter (nämlich pullum 1, ova 10).	In M. huba 1 et 4 pitture solvunt 7 carradas de vino camisile 1, pullum 1, ova 10.
In Dagolfesheim est huba 1 (Zins — wahrscheinlich que solvit sarcile — ist flüchtig übergangen).	In D. sunt hube 2, que solvit (!) sarcile (!).
In Merstat sunt hube 4, que solvunt sarcilia, pullum 1, ova 10.	In M. sunt hube 3, que solvunt sarcilia, pullum 1, ova 10.
In Wacchenheim est huba 1 (Zins wieder übersehen).	In W. est huba 1, que solvit pullum 1, ova 10.

Diese Beispiele zeigen in ihren sprachlichen und sachlichen Übereinstimmungen und Abweichungen, daß nr. 3662 nur eine Ergänzung zu 3660 ist, wie sie die gerade im Wormsgau mit seinen zahllosen Schenkungen stets wechselnden Besitzverhältnisse sehr bald erforderten. Zudem gestattet die Hube in Eisenberg (bei Grünstadt, Pfalz) eine entsprechende Datierung; sie wurde 855 gegen Güter in Buxlar weggetauscht (nr. 1149), während sie vielleicht auf eine Schenkung von 26 jurnales i. J. 788 (nr. 505) zurückgeht. Der Nachtrag entstammt also noch der 1. Hälfte des 9., vielleicht sogar noch den letzten Jahren des 8 Jahrhunderts.

Auch sprachliche Merkmale dieses ersten Hauptteils mit seinem Nachtrag weisen ins 8. Jh. zurück; so die nicht umgelauteten Formen Marisco (nr. 3659), Wandilesheim (3660), die nicht diphthongierten Formen Bochheim (3657), Bermotesheim (3662), altertümliche Lokative wie in Cantero (3657), in Runu (3660), in Kiriu (3660)[1]).

II. Ein neuer Typus beginnt mit nr. 3663: In Heppenheim sunt hube dominicales 3, serviles 28, quarum unaqueque solvit porcum et camisile 1. Gab es vorher hube ohne näheren Zusatz und neben den hube serviles hube in dominico, so wird jetzt stets unterschieden zwischen hube dominicales und den hube serviles, die, bis auf die vier ersten Orte, Geldzahlung leisten. Nur die vier Mittelpunkte der klösterlichen Wirtschaft im Rheingau und Odenwald werden

[1]) Sachlich ist auch der alte tremissus (sonst tremissis) in nr. 3651, 3654—7 zu erwähnen, den die gesamte Lorscher Überlieferung nur in dem ersten und ältesten Teil des Urbars kennt und dessen Verschwinden im Zusammenhang mit der karolingischen Münzreform steht; als Rechengröße, wie ihn der Cod. ausnahmslos verwendet (tremissum valens), mag er darüber hinaus noch gegolten haben. So nach einem Hinweis von Prof. E. Schröder, der den Ergebnissen meiner Arbeit durchaus zuzustimmen geneigt ist.

Digitized by Google

genannt, um diese aber hat sich aber jetzt ein größerer Besitz verdichtet, als es bei der früheren zusammenhanglosen Streulage der Fall war. Schon die Nennung von späteren Erwerbungen (Michelstadt i. O., Einharts Schenkung von 819, nr. 20) und jüngeren Siedlungen (Mörlenbach im Weschnitztal, dessen Orte zuerst 877, nr. 40, auftauchen) sowie die gleichmäßige, dichte Besitzorganisation [1]) zeigen, daß es sich um einen jüngeren Eintrag, frühestens des 9. Jahrh., handelt.

Entsprechend der neuen Art der Gutsverfassung erstreckt sich die neue Aufzeichnung auch auf die Güter im Lobden-, Rhein- und Wormsgau (nr. 3664/6). Die stilistische Form ist die gleiche: In Winenheim (Weinheim a. d. Bergstr.) sunt hube dominicales 12, serviles 23, quarum unaquelibet solvit . . .

Die Leistungen sind aber hier, da die Orte nicht, wie die vier erstgenannten in nr. 3663, zum unmittelbaren Unterhalt der Mönche bestimmt sind, stets in Geld angegeben.

Ein Vergleich mit dem Traditionsbuch bestätigt, daß die Aufzeichnung aus dem späteren 9. und dem 10. Jahrh. herrührt: Leutershausen (n. Weinheim) wurde 877 (nr. 39) von Liuther, Virnheim mit denselben 10 Hufen 898 (nr. 54) von Kaiser Arnulf, der bedeutende Besitz in Gernsheim a. Rh. 897 (nr. 53) von Bischof Adelbero v. Augsburg geschenkt. Der Schluß ist hier um so zwingender, als diese drei Orte mit ihren ausgedehnten Liegenschaften vorher nie im Traditionsbuch genannt sind.

Die sprachliche Betrachtung findet keinen rechten Angriffspunkt; die jungen Sprachformen wie Bensheim, Michlenstat, Morlebach, Liutershusen entspringen teilweise der Feder des Kopisten (12. Jahrh.), können aber auch aus der Vorlage entnommen sein. Denn diese war, wie die bis ins 11. und 12. Jahrhunderts hinabreichenden Nachträge des nächsten Abschnitts beweisen, noch in mittelhochdeutscher Zeit benützt und es scheint, als ob neben und nach ihr keine neue, zusammenhängende Aufzeichnung mehr angelegt worden sei [2]).

III. Deutlich von den vorigen geschieden sind die unter sich nicht mehr gleichartigen Nummern 3667/9, wo zum ersten Mal neben den Abgaben auch Arbeitsleistungen eingehend hervorgehoben werden und die

[1]) Dopsch a. a. O. 241 f. verlegt sie ans Ende der Karolingerzeit und später.

[2]) Daß der Kopist die vorhandenen Güterlisten vollständig seinem Werke einverleiben wollte, spricht er bei nr. 140 aus, wenn er den Besitzungen und Registern des Heiligenbergs beifügt: Wezzenloch (Wiesloch südl. Heidelberg) quoque cum aliis quae memoriae non occurunt, quarum pensiones et iustitias, quia in scriptis non reperimus, necessario praetermisimus.

Digitized by Google

Rechnung nach Mansen beginnt. Nun wird zwar mansus für gewöhnlich als gleichbedeutend mit huba gebraucht, der Kodex kennt das Wort aber auch in seiner vielleicht ursprünglicheren Bedeutung von „Hofstätte", auf der Wohn- und Wirtschaftsgebäude stehen [1]). In diesem oder ähnlichem Sinne verwandt, tritt der mansus auch in späterer Zeit in Gegensatz zur huba; so in der Praestaria nr. 83, wo Frau Gerniu über die Beleihung mit hubae 4 dominicales, 19 serviles, mansi 10 usw. in Leutershausen quittiert. Offenbar dieselben Besitzungen wie in dieser Urkunde vom J. 989 kehren auch im Urbar wieder: neben die in der voraufgehenden nr. 3664 verzeichneten 4 Herren- und16 Hörigenhufen treten in nr. 3668 auch 12 Mansen, und man wird daher diese 12 Mansen, die nach den reichen Schenkungen des Traditionsbuchs und der wiederholten Erwähnung des reichen Klosterbesitzes in der jüngeren Chronik niemals den Gesamtbesitz in Leutershausen ausgemacht haben können, nur als eine etwa gleichzeitige Ergänzung zu der vorhergehenden Aufstellung über die Huben ansehen müssen [2]).

Dasselbe ist von den Mansen in Weinheim (nr. 3669) und Handschuchsheim n. Heidelberg (3667) zu vermuten, zu denen die Huben ebenfalls nr. 3664 genannt werden, so daß sich mit Einschluß der ersten Erwähnung im 8. Jahrh. für Handschuchsheim nunmehr folgende Reihe ergibt:

nr. 3651: In Hentscusheim sunt hube 4, una in dominico, 3 serviles, quarum unaqueque solvit vervecem tremissum valentem, situla 15 de cervisa, pullum 1, ova 15. (8. Jahrh.)

nr. 3664: In H. sunt hube dominicales 6 et 2 jugera, serviles 15, quarum unaqueque solvit solidum 1. (9./10. Jahrh.)

nr. 3667 In H. sunt mansi 25, qui solvunt 1 sol. et 3 urnas vini ... et serviunt 3 dies usw. (gleichzeitig oder wenig später).

Neben solche ältere Notizen haben sich, ohne daß eine reinliche Scheidung im einzelnen möglich wäre, zahlreiche jüngere geschoben, die den sprachlichen Charakter des ganzen Abschnitts bestimmen. So herrscht durchgehends die mittelhochd. Abschwächung der tonlosen Vokale zu e (Wezenloch S. 206. Hebrensberc S. 202) und die Ausstoßung des e in Fällen wie Luthershusen (S. 204), Wilre (205/7), Michlenvelt (206), Hentscusheim (207), wofür der Rubrikator die ihm geläufigeren alten Formen Hanscuhesheim, Habrinsbek (!) in die Über-

---

[1]) nr. 1347 mansum tenentem in longitudine pedes 35, in lat. 24; vgl. 1989: m. in civitate Moguntia cum casa et edificio superposito und ähnlich oft.

[2]) Übrigens finden auch die in nr. 3668 des Urbars genannten curtales ihre Erklärung in der basilica cum curte dominicali der Urkunde nr. 83.

Digitized by Google

schriften einsetzt. Der jüngere Ursprung dieser Einträge erweist sich ferner in der Erwähnung des Ortes Flockenbach, sö. Weinheim im jungen Siedlungsgebiet des Odenwalds, der zuerst 1012 in der bekannten Urkunde Heinrichs II. für Worms als Bachname vorkommt; dgl. in der Nennung von Rutschweier, sö. Weinheim, für das sowohl im Traditionsbuch wie anderswo jeder ältere Beleg fehlt; in der Unterscheidung von Hohen-, Groß-, Lützelsachsen, von denen jene beiden zuerst 877 (nr. 40), dieses letzte erst 1031 (nr. 132) bezeugt ist; in der Rechnung nach Maltern, für die sich im 9. und 10. Jahrh. kein Beispiel findet; endlich auch in der Erwähnung eines villicus in Wiesloch, denn der villicus und die villicatio werden vorerst immer noch als eine Erscheinung frühestens des 11. Jahrh. zu gelten haben, solange nur die vorliegende Notiz ihr höheres Alter rechtfertigen soll [1]).

Ein Blick ins Traditionsbuch lehrt, daß die mit ihrer Rechnung nach Huben isoliert stehende Eintragung über Habrinsberg (Heiligenberg b. Heidelberg) erst nach 882 (nr. 42), wo Ludwig d. J. den Ort an Lorsch schenkte, vielleicht aber noch vor der Regierung Reginbalds 1018—1033 geschah, der dort ein eigenes Kloster gründete.

Eine genauere Datierung gestattet der Sondereintrag über die Huben in Michelfeld und Eschelbach sö. Heidelberg, neben denen hier zuerst auch aree im Sinne von „bäuerliche Anwesen" vorkommen, die das Traditionsbuch in der Zeit vor etwa 830 außer in städtischen Siedlungen (nr. 1979 ff. in Mainz) nur in der Bedeutung Hofgebäude (mansus cum casa et area desuper) kennt. Eschelbach wird in den Traditionen nirgends genannt, auf die Klostergüter in Michelbach verzichtet der Abt i. J. 857 (nr. 2554). Dagegen werden beide Orte zusammen i. J. 1071 mit hube und aree dem wiederhergestellten Kloster Altenmünster überwiesen, und dieser Zeit wird die Notiz angehören.

Die folgende nr. 3670 bietet eine lockere Reihe von ungleichartigen Nachträgen selbst zu Orten, die wie Edingen, Handschuchsheim und Wiesloch erst kurz vorher in nr. 3667 genannt wurden. Den Schluß der Nummer bilden Zahlungen von einzelnen zersplitterten jurnales. Da der Eintrag erst nach nr. 3669 geschehen sein kann, entstammt

---

[1]) Im Traditionsbuch begegnet der villicus zuerst unter Abt Anshelm 1088—1102 (nr. 139), worauf aber hier, wie auf alle der Wirtschaftsgeschichte entlehnten chronologischen Schlüsse, kein besonderer Wert gelegt sei. Dopsch a. a. O. S. 255 verlegt, gestützt im wesentlichen auf diese notitia, die villicatio ins 9. Jh. zurück. Die ebd. angeführten Bleidenstädter Notizen sind auf ihre Entstehung noch gar nicht untersucht, gehen aber sicher nicht ins 9. Jh. hinauf, wie die Erwähnung Erzbischof Heinrichs († 927) beweist.

Digitized by Google

er frühestens dem Ausgang des 11. Jahrhunderts. Die mundartliche Form Hellenbach, die der Kopist in seiner Überschrift bezeichnender Weise durch das korrekte Hillenbach ersetzt, spricht mit Wahrscheinlichkeit für das 12. Jahrh., also für eine Zeit, die der Entstehung des ganzen Kodex nicht viel vorausliegt [1]).

Über die Vorlage, die der Kopist für die Notitiae hubarum benützte, kann hiernach kein Zweifel bestehen: Schon in der frühesten Zeit hat das Kloster ein Urbar angelegt, das ähnlich wie die Urbare von Prüm und Weißenburg im Laufe dreier Jahrhunderte immer neue, anfangs wohlgeordnete, später in der Zeit des Niedergangs stets mehr sich zersplitternde Nachträge aufnahm. Dieses Urbar hat der Abschreiber mit einzelnen Auslassungen, aber ohne Überarbeitung des Textes kopiert und damit die rein äußerliche Einheit seiner Notitiae hubarum geschaffen.

IV. Ein ganz anderes Gesicht zeigen die Nummern 3671—5. Regelmäßig kehrt hier zu Beginn der Abschnitte die Formel wieder: In villa x inveniuntur de terra arabili jurnales ... (S. 209, 212—7), während den Schluß stets die Summierung von Besitz und Abgaben bildet: Sunt in summa ... (S. 211 ff.). Das Einheitsmaß ist der jurnalis, der mansus ingenualis und die sors oder huba servilis, deren Leistungen teils in Geld, teils in Naturalien und Arbeit bestehen. Die lange Liste der annona an Getreide und Wein (S. 210 f.), die nur bei Gernsheim aus rheinhessischen und Starkenburger Orten aufgeführt wird, tritt zwar aus dem ganz einheitlichen Rahmen heraus, doch ist ihre Echtheit durch die Summierung der Gernsheimer Güter gesichert, welche auch die Summe der annona enthält.

Scheidet man die Orte aus, von denen nur die annona, aber kein Grundbesitz bezeugt ist, so gruppieren sich die übrigen um folgende Mittelpunkte: Gernsheim a. Rh. mit dem benachbarten Kl. Rohrheim, Wasserbiblos, Langwaden (nr. 3671); Nierstein (3672); Trebur mit Königsstädten, Nauheim, Astheim im Kreise Gr.-Gerau; Frankfurt mit Griesheim, Kelsterbach, Vilbel, Seckbach, Bauschheim [2]), Rüssels-

---

[1]) Wostenwilre, das Schröder a. a. O. S. 104 für das 8. Jahrh. in Anspruch nimmt, ist nichts weiter als Uuostenwilre der Vorlage, also eine durchaus mittelhochdeutsche Form.

[2]) Das Biuuinesheim der Hs. setzt Falk, Archiv. Zs. NF. 3, 97 ff. gleich Bauschheim nw. Gr. Gerau; Hülsen, Besitzungen d. Kl. Lorsch S. 42 gleich Biebesheim b. Gernsheim. Auch Scriba, Hess. Regesten, vermischt beide sprachgeschichtlich interessante Namen. Daß Falks Angabe die richtige ist, zeigt Bubinsheim = Biebesheim bei Scriba I nr. 523 (1272) und nr. 383 (1252); hingegen Bauschheim < Bawesheim 1428, nr. 1591 < Buesheim (nicht diphthongiert noch 1446, nr. 1725)

Digitized by Google

heim, Mörfelden (3673); Worms und die Maraue gegenüber der Stadt [1]) mit Oppenheim, Mörstadt, Horchheim oder Hofheim [2]); Kaiserslautern mit Landstuhl und Siedlungen an dem bei Landstuhl entspringenden Morbach [3]); endlich Florstadt ö. Friedberg in der Wetterau.

Im höchsten Grade befremdlich ist es nun, daß von all diesen Gütern in und um Frankfurt, Trebur, Florstadt, Kaiserslautern, Nierstein das Traditionsbuch nicht eine Spur ausweist. Die eine Hube in Nierstein, die im Urbar nr. 3660 vorkommt, hat offenbar mit den hier vorliegenden 87 Mansen nichts zu tun. Kleinere Schenkungen in Worms werden zwar nr. 819 ff. aufgezählt, doch fehlen sie bereits im ältesten Urbar und ergeben auf keinen Fall die 171 Tagwerk Land oder gar die Wiesen mit 400 Wagen Heu. Auch in Mörstadt sind die Liegenschaften um ein Beträchtliches größer, als die älteren Urbare, nr. 3660/2, erwarten lassen. Das Schweigen der Urkunden wird um so merkwürdiger angesichts des Umfangs dieser Güter, der sich in einer durchschnittlichen Größe von 500—1000 Morgen etwa mit der Ausdehnung eines mittleren königlichen Fiskus deckt.

Nur zwei Orte machen hier eine Ausnahme. Die 30 jurnales in Oppenheim finden ihre scheinbare Erklärung in den zahlreichen Traditionen des Schenkungsbuchs. Allerdings, wenn man die hohe Zahl dieser Traditionen erwägt — es sind etwa hundert und unter ihnen die Schenkung der villa Oppenheim durch Karl d. Gr. vom Jahre 774 — wenn man beachtet, daß dementsprechend die beiden ältesten Urbare (nr. 3660/6) einen hohen Güterstand von 30 ½ Huben, von 8 Herren- und 58 Hörigenhuben verzeichnen, wenn man außerdem die Urkunde nr. 150 von 1147 heranzieht, durch die König Konrad den Empfang der fraglos auch damals noch sehr bedeutenden Klostergüter in Oppenheim bestätigt, so erhalten wir abermals ein negatives Ergebnis: Die Güter, die das Kloster Lorsch in Oppenheim am Rhein besaß, sind nicht identisch mit denen, welche das Urbar in Oppenheim

---

< Buwensheim 1269, nr. 513 < Biuuinesheim; vgl. die parallele Entwicklung von Niuuheim > Nauheim oder hessisch niuwiht > naut (= nicht).

[1]) Die Marouwe by Wormez anders sitin das Rines: Boos, Wormser UB. II, 318. Vgl. Lampert z. J. 1073 (Schulausg. der Mon. Germ. von Holder-Egger S. 170, der irrtümlich an eine Marsau b. Ingelheim denkt).

[2]) Förstemann, Ortsnamen I², 1420 stellt das Horoheim der Hs. unter Annahme eines naheliegenden Schreibfehlers — Horoh. statt Horcheim — zu Horchheim b. Worms; auch ein Versehen statt Houoheim, Hofheim b. Worms, wäre möglich.

[3]) An dem Ob., Nd., Kirchmohr liegen; schwerlich das weiter entfernte Waldmohr w. Landstuhl oder Mohrbach nw. Otterberg.

Digitized by Google

aufzählt. Da dieses Oppenheim neben Worms und den Nachbarorten der Stadt genannt wird, meint das Urbar ohne Zweifel Wies-Oppenheim w. bei Worms, das in den Traditionen mit einer unbedeutenden Stiftung nur einmal (nr. 1527) sicher nachzuweisen ist.

Etwas klarer liegen die Dinge bei Gernsheim. Als Erwerbstitel für die Gernsheimer Besitzungen des Klosters wurde bereits oben die Schenkung Adelberos nachgewiesen. Da aber Adelbero nur weitergab, was er kurz vorher vom Kaiser Arnulf erhalten hatte [1]), empfing das Kloster der Sache nach eine Schenkung an Reichsgut. Müßte also unter unsren umfangreichen Güterlisten nicht auch ein Verzeichnis der Gernsheimer Reichsgüter sich finden?

Wenn aber Gernsheim, das an der Spitze unseres Urbarbruchstückes steht, als Reichsgut anzusehen wäre, so müßten auch die übrigen Teile des Verzeichnisses, das ja ein geschlossenes Ganze ist, sich auf Reichsgut beziehen.

Reichsgut ist denn auch an allen vorgenannten Orten nachzuweisen, während Lorscher Besitz dort durchaus fehlt.

Über die nona seiner villa indominicata Gernsheim verfügte Karl der Dicke durch Erneuerung einer verlorenen Urkunde Ludwigs d. D. 882 [2]) zu gunsten der Salvatorkapelle in Frankfurt, und die Bestätigungen dieser Schenkung durch Otto II. im Jahre 977, durch Friedrich II. i. J. 1215 beweisen zugleich, daß Adelbero beziehungsweise Lorsch i. J. 897 keineswegs das gesamte Reichsgut, zumal nicht die curtis regia, in Gernsheim erhalten hatten. Damit erklären sich auch die Verschiedenheiten in den Gernsheimer Besitzungen, welche nr. 3671 und die ältere nr. 3665 aufweisen: diese verzeichnet die an das Kloster geschenkten Güter ganz in der Form des klösterlichen Zinsregisters, jene aber enthält den weiterbestehenden Königsbesitz.

Dieselbe Urkunde von 882 beschenkte die Salvatorkapelle auch mit der Kapelle in Nierstein und dem Neunten von den villis indominicatis Nierstein, Frankfurt, Trebur, Kaiserslautern, von dem königlichen Besitz in Worms und in den Vogesen. Die Marienkirche mit dem Zehnten des Fiskus in Nierstein war schon durch Karlmann und Karl d. Gr. an Würzburg gekommen, einen Hof in Nierstein übergab

---

[1]) res . . . quas augustali precepto Arnolfo glorioso imperatore tradente acquisivi, und quicquid . . per imperialis precepti confirmationem habere visus sum, nr. 53 (897).

[2]) Alle anderen Belege sind übergangen; vgl. Mühlbacher, Reg. Karol.[2] nr. 1401 (852), nr. 1488a (871), nr. 1802 mit der curtis regia in G. als Ausstellort (888). — Die folgenden Urkunden bei Böhmer-Lau, Frankfurter UB. I, nr. 8, 10, 40.

Digitized by Google

die Mutter Ludwigs d. K. an Hatto von Mainz, aber trotz allem besteht 923 der fiscus in Nierstein weiter, von dem der Zehnte als alte Schenkung der Karolinger für Würzburg bestätigt wird [1]).

Das Königsgut um Frankfurt ist seit dem Ende des 8. Jahrhunderts so oft bestätigt, daß Beweise sich hier erübrigen. Dasselbe gilt von Trebur, dessen fiscus der Cod. Lauresh. selbst i. J. 835 bezeugt. Reichsbesitz in Gr. Gerau, Trebur und Seckbach hat Eggers [2]) für die Karolinger- und Ottonenzeit nachgewiesen. Alle übrigen in nr. 3673 aufgezählten Dörfer, Königstädten, Nauheim, Astheim, Bauschheim, Mörfelden, Griesheim, Kelsterbach, Rüsselsheim, Vilbel, Seckbach liegen im Reichsforst Dreieich [3]) und werden mit diesem und als Zubehör des Reichslehens und der Burg Dreieichenhain oft genannt. So zuerst [4]) in dem erwähnten Deperditum Ludwigs d. D. und dessen späteren Bestätigungen für die Salvatorkapelle einzelne Güter in Seckbach und Kelsterbach, die Kirchen in Königsstädten und, außerhalb der Dreieich, in Plagestat.

Dieses Plagestat ist sicher gleich Florstadt ö. Friedberg i. Wett., dessen alte Mutterkirche schon im 13. Jahrh. auftritt [5]), das auch von Eberhart v. Fulda Blagestat genannt und nach der Reihenfolge seiner Aufzählung nach Oberhessen verlegt wird [6]). Die sprachliche Identität ist klar: Plagestat, Blagestat > Vlastat [7]) (1263) > Flanstat (1368), mundartlich floošdad, woraus hyperhochdeutsch das schriftsprachliche Florstadt.

Auch das Reichsgut zu Worms ist seit Karl d. Gr. oft genug bezeugt; für die hier in Frage kommende Zeit vgl. besonders die um 970 verfälschte Urkunde von 898 über die Leute des Fiscus in der Stadt Worms [8]).

---

[1]) Die Belege bei Mühlbacher, Reg. Karol.[2] nr. 768, 1837; verlorne Urk. nr. 294. M. G. DD. Heinr. I. nr. 6. Der Königshof Nierstein in der Ottonenzeit bei A. Eggers, Der kgl. Grundbesitz im 10. Jahrh. S. 10 u. ö.

[2]) a. a. O., S. 31 f.

[3]) Innerhalb der im Weistum von 1338 beschriebenen Grenzen; J. Grimm, Weistümer I, 498.

[4]) Weitere Zeugnisse M. G. DD. O. I. nr. 87 (947); Scriba, Hess. Regesten I, nr. 565 (1277); nr. 1725 v. J. (1446) uö.

[5]) Scriba II, nr. 365 v. J. 1270.

[6]) In der descriptio villarum bei Dronke, Antiqu. fuld. S. 115.

[7]) Friedberger UB. nr. 44; ebd. nr. 848 uö. das folgende. Zum Wechsel bl | fl vgl. Cod. Laur. nr. 1152 Blatmaresheim > Flommersheim b. Ludwigshafen; Dronke, C. D. nr. 93 (789) Pladungom > Fladungen ; und umgekehrt Flatolfesheim > Blödelsheim, Flobotesheim > Blotzheim; »Das Reichsland« III, S. 112.

[8]) Mühlbacher nr. 1945.

Digitized by Google

In besonderem Zusammenhange mit dem Reichsgut in Worms steht das in den „Vogesen“ — das Wort in seiner alten Bedeutung genommen, wonach es auch die Süd- und Mittelpfalz mit Kaiserslautern und Landstuhl umfaßt — ... „et quicquid pertinet ad Wormaciam et ex partibus Vosagi“ heißt es in der Urkunde von 882, in der Karl d. D. der Salvatorkapelle das Recht auf den Neunten in diesem Gebiet erneuert. Das Waldgebiet zwischen Saar und Nahe gehört zu den großen Jagdrevieren der Karolinger und ihre Reisewege führen oft daran entlang. Allerdings taucht das spät besiedelte Gebiet erst später in den Urkunden auf, und die Karolinger haben diesem geschlossenen Hausgut nicht das mindeste durch Schenkungen entfremdet. Erst Otto I. übertrug seinem Getreuen Franco sechs Königshufen in forasto nostro Lutra dicto [1]). Charakteristisch für die Beziehungen zwischen Worms, Frankfurt und dem Reichsforst sind die Schenkungen einer Basilica, von acht Königshuben und zuletzt (956) von einem Teile des Waldes in Neunkirchen nö. Kaiserslautern an das Bistum Worms [2]), ferner die Urkunde Ottos III. vom Jahre 987, durch die er seinem Vetter Otto übergibt forastem nostrum Uuasago nuncupatum et curtem Luthara nominatam in pagis Wormazuelde et Nachgowe dictis ... exceptis decimis que pentinent ad ecclesiam Wormaciensem et nonis, que pertinent ad Franconofurt [3]).

Halten wir nun noch einmal neben unser Güterregister die Aufzählung der kaiserlichen Villen in der Urkunde von 882: ... nonam partem de omni conlaboratu, videlicet de annona, vino, friskingis et argento et in quibuscumque rebus sit ex villis nostris indominicatis Franconofurt [et locis illuc pertinentibus], Triburias [et villis illuc pertinentibus] Ingilenheim [cum locis illuc pertinentibus], Crutcinaha [similiter], Lûtra [similiter], Gerinesheim [similiter], Nerinstein et quicquid pertinet ad Wormaciam [et] ex partibus Uosagi [4]).

Es ergibt sich aus diesem Vergleiche:

1. Übereinstimmung nicht bloß in einzelnen Orten, sondern in der ganzen, zusammenhängenden Ortsgruppe, aus der im Lorscher Register

[1]) M. G. DD. Otto I. nr. 70.

[2]) ebd. nr. 10, 51, 178.

[3]) Dazu vgl. Mühlbacher[2] 770, wo Nantcharius, actor dominicus ex fisco nostro Franconofurt, dem Fiskus Wälder und Wiesen des Klosters Hornbach einverleibt, die in der Grafschaft Ruperts, also im Wormsgau, liegen. In dem damals wie heute ganz waldarmen n. und östl. Wormsgau ist aber für diese Wälder kein Raum; wahrscheinlich lagen sie in der Hardt, also in den ‚Vogesen‘.

[4]) Böhmer-Lau, Frankfurter UB. I, nr. 8. [das Eingeklammerte fehlt in der Pariser Ausfertigung, die aus St. Maximin stammt; statt Wormaciam schreibt sie: episcopalem sedem in W.].

Digitized by Google

nur die beiden am weitesten entfernten, Ingelheim und Kreuznach, ausgefallen sind.

2. Übereinstimmung in den aufgezählten Gütern und ihrer Stellung in der Verwaltung; beide Stücke setzen Frankfurt, Trebur, Gernsheim, Nierstein, Kaiserslautern und Worms mit dem Vogesengebiet in den Mittelpunkt der Gutsverfassung und der von ihnen abhängigen Villen.

3. Übereinstimmung in den Einkünften; so kehren die Einnahmen von 882 aus der annona, an Wein, Frischlingen und Geld schon in der Liste der Gernsheimer Bezüge (nr. 3671) wieder. Und schließlich: 450 Tagwerk Ackerland in Frankfurt, d. h. doch der größte Teil des damaligen Ackerlands in der Gemarkung, wem anders sollten sie denn gehören, wenn nicht dem Könige?

Der Inhalt des Urbars wird das bestätigen.

Fiscaline femine, wie sie in Gernsheim wohnen (nr. 3671), werden zwar ausnahmsweise auch Eigenleute der Kirche genannt [1]); für die große Mehrheit aber, und für die karolingische Zeit ausnahmslos gilt, was Waitz von ihnen sagte, daß sie nämlich „zu den Gütern des Königs oder Fiskus gehörten und daher den Namen Fiscalinen führten".

Wiederholt wird bei Frankfurt und in Florstadt von dem Forstzins, dem census forasticus, berichtet, von den Huben der Förster in Morbach, die vom Zinse befreit sind [2]). Das Reich ist aber als Forstherr, als Empfänger des Forstzinses in Frankfurt und Kaiserslautern genugsam bekannt, nur das Reich kann es also sein, das über den Empfang dieser Zinse Buch führt. Dasselbe gilt von dem Pechzins [3]), der nur ganz vereinzelt einmal an private Empfänger, sonst aber regelmäßig an den König als Forstherrn geleistet wird [4]).

Nur als Königsdienst wird auch die Stellung eines „Pferdes im Reiche und gegen den Feind" verständlich (parafredum infra reg-

---

[1]) So ist bei Cesarius v. Heisterbach femine fiscaline einmal gleichbedeutend mit femine ecclesie, wie auch das Kirchengut ausnahmsweise fiscus heißt, Mittelrh. UB. I, S. 162 f. Aber auch da kann es sich um frühere Eigenleute des Königs handeln, die unter Wahrung ihrer früheren Fiskalinenrechte der Kirche übergeben wurden, vgl. Mühlbacher[2] nr. 198. Fiskalini als Leute des Bischofs auch im Hofrecht Burkards, Wormser UB. I, nr. 48. Weitere Beispiele aus späterer Zeit Waitz, Verf. Gesch. V[2], 225. Die bei Waitz, IV[2], 347 zitierten Beispiele der Karolingerzeit beziehen das Wort nur auf Eigenleute des Königs. So besonders die zeitlich und räumlich nahestehende Urkunde bei Mühlbacher nr. 764 (Nordvogesen, v. J. 825).

[2]) S. 211, 215, 218. (= nr. 3672, 3673 Ende, 3675 Ende).

[3]) S. 217 (= nr. 3674 Ende).

[4]) Schannat, Hist. fuld. I, 31: Empfänger der Abt. Zeuß, Trad. Wizenb. 272 f.: Empfänger der König; weiteres Waitz, Verf. G. IV[2], 125 f.

Digitized by Google

num et in hostem), die hier [1]) von Vilbel verzeichnet ist, wie sie beispielsweise [2]) als Pflicht der Wormser Fiscalinen gilt [3]); ferner das missaticum infra regnum in Nierstein, das auch Dopsch auffällig erschien [4]).

Entscheidend ist die Osterstufe, die als Geld oder in Natura bei Nierstein, Königstädten und Florstadt gebucht ist. Sie ist gerade in unserer Gegend, in Rhein- und Ostfranken, als Königszins und nur als solcher bekannt [5]), und ein Urbar, das sie unter ihren Einnahmen verzeichnet, kann nur ein Reichsurbar sein.

Schwerlich werden gegen diesen Schluß jene Quellen ins Feld geführt werden können, die von dem Königszins der Klosterleute sprechen [6]). Denn es handelt sich dort nur um Urkunden, welche die Abgabenpflicht bezeugen, nicht aber um Güterlisten, welche diese Abgaben als Einnahmen verrechnen; ausgenommen ist nur der sogenannte Churer Einkünfterodel, der aber inzwischen als Reichsurbar nachgewiesen ist [7]) und das Prümer Urbar, nach dessen klaren Worten aber der Königszins für den König erhoben wird, während dem Priester ein Drittel verbleibt [8]).

Um die Stellung, die das Lorscher Reichsurbar zeitlich und sachlich unter den ähnlichen Urkunden einnimmt, wenigstens anzudeuten [9]), sei es zum Vergleiche neben die Urbare des Bischofsgutes in Staffelsee und der westfränkischen [10]) Reichspfalzen in den „Brevium exempla“ gestellt.

---

[1]) S. 214 (= nr. 3673).

[2]) Weiteres siehe Waitz IV [2], 17. Die Immunität befreit von dieser Last ebd. S. 22, N. 1.

[3]) Bei Schannat, Hist. Episc. Worm. 14: fiscalinos servos, qui regiae potestati parafridos in expeditione reddere consueverunt.

[4]) S. 212 (= nr. 3672). — Dopsch, a. a. O. 101.

[5]) Beispiele sind bei Waitz II [3], 254 gesammelt; hier wie in allen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen über Königszinse und Stuofa finden sich auch unsere Stellen; nirgends aber ist der Widerspruch zwischen Königszins und der vermeintlichen Liste von Klostergut beachtet.

[6]) Gesammelt bei Waitz IV, 119 f. u. 22, N. 1.

[7]) Caro, Mitteil. d. Instituts 28. Bd.

[8]) Mittelrhein UB. I, 173, nr. 48, 51.

[9]) Eine Lösung dieser Frage, die nur nach genauer Untersuchung des Inhalts der Urbare möglich ist, wird hier nicht beabsichtigt.

[10]) Dies und das folgende über die Exempla nach den Ergebnissen von Dopsch, I, 64 ff.

Digitized by Google

M. G. Capitularia I, 250.

Invenimus in eo loco curtem et casam indominicatam cum ceteris edificiis [S. 256: Invenimus in Treola in fisco dominico casam dominicatam] ... Pertinent ad eandem curtem de terra arabili jurn. 740, de pratis unde colligi possunt de foeno carrados 610.

De annona nihil repperimus.

Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuales vestiti 23.

Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2, ova 10 ... operatur annis singulis ebd. 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carr. 1 et introducit.

Ceterorum vero sunt 6,

quorum unusquisque

arat ... operatur ebdom. 2, dant inter duos in hoste bovem 1 ... quando in hostem non pergunt equitat quocumque illi precipitur.

S. 256: Haec est summa de supradictis villis. Sunt in summa pelta vetus usw.

Lorscher Reichsurbar nr. 3671 (S. 209 f.).

In Gernesheim inveniuntur

de

terra arabili jurnales 93 de pratis ad carradas 100.

[De annona modii ... (S. 210)].

Et huba

ingenualis, que

solvit in censum sualem integrum, pro friskingo denarios 6,

pullum 1, ova 10,

arat,

colligit et recondit, secat fenum, colligit et recondit.

Item alie 23 faciunt similiter. Item serviles hube 30,

quarum unaqueque dat sualem 1 ut supra, pullum 1, ova 10 et servit 3 dies in ebdom. [Vgl. S. 212: operatur in anno ebdom. 4 ... donat parafredum, vadit in hostem ... facit missaticum infra regnum].

S. 211: Sunt in summa mansi et sortes ...

Die Verschiedenheit des Gegenstandes springt in die Augen: Die Lorscher Aufzeichnungen behandeln die Wald- und Feldflur mit ihren Abgaben, die Bruchstücke der Brevium exempla aber enthalten auch das (Augsburger) Kirchengut in Staffelsee und geben von den westfränkischen Pfalzen nur die baulichen Anlagen und was dazu gehört. Nicht minder klar aber ist die Ähnlichkeit nicht bloß des Inhalts überall da, wo überhaupt Berührungspunkte in den Gegenständen eine Übereinstimmung ermöglichen, sondern vor allem auch in der Form, zumal wenn man danebenhält, was sonst an älteren Privaturbaren aus unserer Gegend, aus Lorsch, Pfeddersheim [1]), Prüm [2]) oder Bleidenstadt [3]) vorhanden ist.

[1]) In einer gefälschten Gorzer Schenkung Chrodegangs bei D'Herbomez, Chartulaire de Gorze nr. 11.

[2]) Etwa von Dienheim. Mittelrhein UB. I, 196.

[3]) C. Will, Monumenta Blidenstat. (1874) S. 9 ff. Bodemanns sonstige, seinen

Digitized by Google

Wenn die Brevium exempla also dem ersten Jahrzehnt Ludwigs des Frommen angehören, so wird auch das Lorscher Reichsurbar in ihre zeitliche Nachbarschaft und damit auch in die Nähe des Inventars von Bergkirchen und des Reichsurbars von Churrhätien [1]) rücken müssen. Als Beweis hiefür aus dem Urbar selbst ist das Schweigen über die Villa Langen, die 834 durch Ludwig d. D. an das Kloster Lorsch gelangte, kaum zu deuten, denn die Orte der Dreieich werden anscheinend nicht vollständig aufgezählt. Ebenso ist das Fehlen der villa Alsheim, die 831 Rhaban für Fulda erhielt [2]), nicht unbedingt beweisend, weil auch der Fiscus Ingelheim nicht genannt ist. Hingegen ist der Graf Rupert, der nr. 3674 bei Landstuhl als verstorben erwähnt wird (tempore Ruperti comitis), ohne Zweifel identisch mit dem Königsboten, der im Jahre 825 mit Erzbischof Haistulf die Diözese Mainz bereist [3]), identisch auch mit jenem Grafen Hruotbert, dessen Zeugenaussage Ludwig den Frommen im Jahre 823 zur Rückerstattung der Güter des Klosters Hornbach in der Hardt [4]) veranlaßt, die ein Beamter des Fiskus Frankfurt eingezogen hatte. Da derselbe Graf Rupert im Wormsgau in den Fuldaer Traditionen schon seit 796 nachweisbar ist [5]), wird sein Tod nicht lange nach 825 anzusetzen sein, und wir gewinnen damit als Abfassungszeit des Urbars die Jahre 830—850. In dieser Zeit, wo das imperium Ludwigs d. Fr. sich in die regna seiner Söhne aufgelöst hatte, ist auch der Botendienst infra regnum, die Stellung von Pferden infra regnum ohne weiteres erklärt.

Sprachlich zeigt das Urbar ein viel älteres Gepräge als die vorausgehenden Abschnitte, trotz der glättenden Arbeit des Abschreibers.

mysteriösen Hss. entnommenen Lorscher Urkunden haben eine ganz verzweifelte Ähnlichkeit mit dem im Cod. Laur. üblichen Schema, so die über Eltville, wo das Kloster schwerlich begütert war. (Korrespbl. d. Ges. Ver. 1882 S. 34). Oder sie sind nach Fuldaer Urkunden fabriziert, so die von Böhmer in die Acta imp. selecta S. 45 aufgenommene Schenkung von ostfränk. Gütern.

[1]) Quellen u. Erört. z. bair. u. d. Gesch. N. F. 4, 550. Caros Worte, Mitteil. d. Instituts 28 Bd., 273: ‚Nichts liegt näher als die Annahme, daß unser Urbar von den Königsboten selbst angelegt ist', treffen auch hier zu. Spricht dafür nicht auch das ‚invenimus'?

[2]) Mühlbacher², 891.

[3]) Mühlbacher², 799.

[4]) Mühlbacher², 770.

[5]) Dronke, Cod. dipl. fuld., nr. 112 (796), 167 (801), 217 (ca. 817) nachweisbar ist. Vielleicht entstammt Rupert der Familie der Rupertiner, deren Ahnen das Kloster Lorsch gegründet hatten. Deren letzter Sproß, wie alle seine Vorfahren Graf im Oberrheingau, begegnet im Traditionsbuch nr. 219 (837). An der folgenden Datierung wäre also auch dann nichts zu berichtigen, wenn die ältesten Belege aus Dronke etwa auf einen älteren Rupert gehen sollten.

Digitized by Google

Die auslautenden vollen Vokale sind bewahrt: Lancquata (S. 209), Eichina (211), Felawila (214), Marahowo (215), Moraha mit seinem altertümlichen -aha (statt jüngerem -bach, 217). Germ. gebrochenes iu erscheint nur als eo, so in Teonenheim (211). Greozesheim (213), in einer Lautform also, die überwiegend noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch io verdrängt wurde [1]). Merkwürdig ist im rheinfränkischen Lorsch der sonst fast nur im Alemannischen und Südrheinfränkischen des 9. Jahrh. [2]) herrschende Diphthong ua in dem versteinerten osterstuapha (S. 212), das der Kopist an den beiden folgenden Stellen durch osterstupha (214) und -stofa (217) wiedergibt. Noch merkwürdiger die ebenfalls oberdeutschen harten Verschlußlaute k, t in Kemminesheim, Chuntheresfrumere (zu Gunther). Lancquata, Ascmuntesheim — doch Askmundesteim (214), Herifelden — Guntfrid. Während diese letzten d die einzigen Medien des Urbars sind, herrscht im Traditionsbuch bei den Eigennamen der Main-Rheingegend anlautendes g ganz ausschließlich und überwiegt inlautendes d nach Liquida bei weitem [3]). Dem gewöhnlichen [4]) Lorscher Schreibgebrauch widersprechen auch die eher oberdeutschen Spiranten in Stochestat, Franchefurt, neben dem nur einmal Seckebac (214) vorkommt, das aber auch oberdeutsch nicht unmöglich wäre [5]). Ganz vereinzelt im Kodex steht jenes Chunther, zu dem Förstemann, abgesehen von zahlreichen bairischen und besonders alemannischen nur zwei fragliche südrheinfränkische Parallelen gibt [6]). Als eine zumal in alemannischen und ostfränkischen Urkunden [7]) nicht seltne Schreibung erklärt sich, ohne Zuhilfenahme des Abschreibfehlers t statt th der Vorlage, anlautendes t < th in Teonenheim und Turincheim, während das unorganische h in Luthra auf einem Versehen des Kopisten zu beruhen scheint.

---

[1]) Behaghel, Gesch. d. d. Sprache[4], S. 175. Wilmans, Deutsche Sprache I[3], § 184.

[2]) Behaghel 164. Wilmans § 190. J. Welz, Die Eigennamen im Cod. Laur. (Unters. z. D. Sprachgesch. IV.) S. 121: ua ist bei uns nur 4 (3) mal vertreten.

[3]) Welz, a. a. O. 101, 81. Auslautendes d in Guntfrid paßt weder zum Lautstand des Urbars noch der Traditionen, Welz 83. Offenbar hat der Kopist das t der Vorlage durch d seiner rheinfränkischen Mundart ersetzt.

[4]) Welz 123: „In den meisten Fällen ist der unverschobene Laut bewahrt" wie in Weißenburg.

[5]) Braune, Ahd. Gram.[3] § 143, Anm. 2: Nur selten begegnet im Fränkischen ch statt k, und zwar meist im südrheinfr. Otfrid, im ostfr. Tatian.

[6]) Chuncilin, Chuntelin im Anfang des 8. Jh. bei Zeuß, Trad. Wiz. nr. 205, 223 uö, geschrieben vom Gerichtsschreiber Roch, also keinem Klosterinsassen.

[7]) Braune, § 167, Anm. 9. Ein bündiger Schluß kann bei der Willkür, mit der die Lorscher Kopisten gerade die Dentale behandeln, nicht gezogen werden. Anlautendes t < th ist auch in Lorsch nicht selten, Welz 123.

Digitized by Google

Die lautliche Eigenart des Reichsurbars weist also die erste Hälfte des 9. Jahrhunders und auf einen oberdeutschen, wahrscheinlich alemannischen, keinesfalls aber Lorscher Schreiber zurück. Vielleicht — doch sei dies Wort nachdrücklich unterstrichen — gehörte dieser der Kanzlei Ludwigs des Deutschen an, der ja 844 in den Besitz auch jener linksrheinischen Güter gekommen war.

Wie kam nun dieses Reichsurbar in die Lorscher Gutsregister? Die Antwort hierauf ist bereits oben gegeben: Als Adelbero von Augsburg um 895 von K. Arnulf die Gernsheimer Güter erhielt, wanderte mit der Kaiserurkunde [1]) eine Abschrift des Zinsregisters in seine Kanzlei [2]). Diese Abschrift enthielt wie ihre Vorlage eine Beschreibung des gesamten, in sich geschlossenen Reichsguts zwischen Kaiserslautern, Worms und Frankfurt, und nur die Fisci Kreuznach und Ingelheim [3]), der königliche, z. T. als Lehen ausgetane Streubesitz im Rhein-, Lobden- und Wormsgau [4]) fehlten wohl damals schon. Durch Adelbero gelangte das Verzeichnis an die Lorscher Mönche, die es am Ende des 12. Jahrhunderts, ohne seine eigentliche Bedeutung su kennen, ihrer großen Sammelabschrift einverlebten, wo es folgerichtig unmittelbar vor der Schenkung der Königin Kunigunde in Gingen vom Jahre 915 seinen Platz gefunden hat.

Von diesen alten Urbaren sind vollständig zu trennen die Mainzer Güterlisten, die die Hs. an anderer Stelle bietet [5]). Da nämlich das Original der Urkunde, in der die Gründer des Klosters, Williswind und Graf Cancor, ihre Güter in Mainz an ihre Stiftung schenken, nicht mehr vorhanden war, fügte der Kopist die Notitia rerum in Moguntia ein (nr. 2). Deren jüngeren Ursprung kennzeichnet er selbst, wenn er die Güter auch auf Vermächtnisse der „übrigen Gläubigen" zurückführt. Noch weiter geht der Text der Aufzeichnung, der das monasterium S. Victoris nennt, das erst 994 von Willigis zur Kirche geweiht

---

[1]) augustali precepto heißt es ausdrücklich nr. 53.

[2]) Stammt daher der alemannische Einschlag im Urbar?

[3]) Ingelheim, das so oft im Itinerar Ludwigs I. und Lothars I. (bis 840) vertreten ist, fehlt ganz in den Reisewegen Ludwigs d. D., der doch oft genug die rechtsrheinische Umgebung durchzog. Erst beim Ende des lothringischen Reiches finden wir Ludwig in Ingelheim (Mühlbacher, nr. 1472 v. 868, 1518 v. 876). Mied der König absichtlich die Grenzpfalz und fehlt sie deshalb in seinem Urbar? Kreuznach, zuletzt 839 erwähnt (Mühlbacher, nr. 996/7) lag im Nahegau und gehörte also gar nicht zum Reiche Ludwigs.

[4]) Vgl. die Schenkungen bei Mühlbacher[2] 1572, 1687, 1795, 1824, 1930, 2037, 2045.

[5]) nr. 2 und 1976 in doppelter Ausfertigung, wie auch zahlreiche Urkunden doppelt abgeschrieben wurden, so nr. 3778 ff.

Digitized by Google

und bald darauf zu einem Stift erweitert wurde [1]). Als Nachbar des Viktorstifts wird das Kloster S. Maria in campo erwähnt, das Erzbischof Erkanbald (1011—1024) als Kanonikerstift gründete [2]). Das Gut in Mainz scheint, da die Chronik nie über seine Verleihung Klage führt, stets unmittelbar durch das Kloster verwaltet worden zu sein, bis 1140 der Abt Baldemar seine Verwandten damit belieh, die es nicht mehr herausgaben [3]). Zwischen 1040 und 1140 also ist die Niederschrift erfolgt. Ihrem sprachlichen Charakter gehört sie näher an den Endpunkt dieses Zeitabschnittes. Je einmaliges gazza und straz(z)a [4]) zeigen die einzigen vollen Endvokale, sonst aber hat der gesamte Lautstand in beiden Kopien übereinstimmend mhd. Gepräge des 12. Jahrhunderts [5]). Dasselbe gilt von den kurzen Gutsregistern, die durch die reorganisierende Tätigkeit des Abts Anselm (1088—1102) verlanlaßt wurden [6]), in deren Kreis vielleicht auch die Mainzer Notitia gehört.

---

[1]) Beitr. z. hess. Kirchengesch. IV, 182. Hauck, K. G. III², 415. Vorher bestand dort nur ein Oratorium.

[2]) In campo qui est inter monasteria s. Marie et s. Victoris. — W. Wagner, Die geistl. Stifte in Hessen II, 362.

[3]) nr. 144/5.

[4]) Schröders Vermutung, dieses zz weise in frühahd. Zeit, wo nach langem Vokal noch die Gemination festgehalten sei, ist also irrig.

[5]) Vgl. besonders die junge Form Brotdurlen (Brottürchen).

[6]) nr. 139 f. Wie ich zuletzt noch sehe, verlegt auch eine beiläufige Äußerung M. Stimmings (Westd. Zs., 31, S. 142 Anm.) das Mainzer Urbar ins 12. Jahrh.

Digitized by Google

Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs und der englische Bauernaufstand von 1381.

Von

J. Loserth.

1. Die ersten eilf Bücher der Summa Theologiae Wiclifs und die Lage der niederen Volksklassen in England[1].

Die Anzahl der Bücher, die sich mit dem englischen Bauernaufstand von 1381 beschäftigen, ist bekanntlich in erfreulichem Aufsteigen begriffen. Merkwürdiger Weise hat man aber für die Schilderung der Lage der niederen Volksklassen jener Zeit auf die Schriften Wiclifs bisher so gut wie keine Rücksicht genommen, wiewohl sich die meisten von ihnen mit denselben Problemen beschäftigen, von denen die englische Welt von damals beherrscht war. Die Frage, in wieweit die Bücher Wiclifs, vor allem seine Flugschriften in die Bewegung des Jahres 1381 eingegriffen haben, wird meist in flüchtiger Weise[2], etwa mit den Worten abgetan, daß Wiclif keinen Anteil an den Vor-

[1]) Wie die große englische Bewegung von 1381 in Böhmen literarisch nachwirkte, wird man aus meinen beiden ersten Beiträgen zur Gesch. der hussitischen Bewegung Arch. f. österr. Geschichte Bd. 55 u. 57 ersehen. S. dazu J. Kalousek, Traktat Jana z Jenšteina proti Vojtěchovi Rankovu o odumrtech, v Praze 1882.

[2]) Das sonst tüchtige Buch von Charles Oman, The Great Revolt of 1381 erwähnt Wiclif an zwei Stellen S. 19, 101, um zu sagen: his teaching does not influence the rebels. Sidney Armitage-Smith, der ein dickleibiges Buch über John of Gaunt geschrieben hat, scheint von der Existenz der Wyclif-Society keine Kenntnis zu haben, nicht zu reden von der Literatur, die mit dieser in Zusammenhang steht. Er läßt denn auch — alter Ansicht entsprechend Wiclif 10 Jahre früher — als Kirchenpolitiker im Parlamente auftreten.

Digitized by Google

gängen habe, etwas was die deutsche Geschichtsschreibung schon in den Tagen eines Pauli und Lechler betont hat. Und doch läßt sich aus Wiclifs Schriften ein reicher Stoff für die geschichtliche Betrachtung der sozialen Bewegung in England in jenen Tagen gewinnen. Über die urkundlichen Materialien und die Chronisten hinaus, die uns mit den einzelnen Ereignissen bekannt machen, lernt man hier deren Zusammenhänge kennen, wird mit den Parteigruppierungen im Parlament und den Reformversuchen bekannt, die eine starke und rührige Partei im Interesse von Staat und Kirche in Angriff genommen hat. Die folgenden Blätter wollen vorläufig nur einen Überblick über die in Rede stehenden Schriften und ihre Beziehungen zu den Reformversuchen geben, ohne des Näheren in die Einzelnheiten einzugehen.

Die ersten Bücher von Wiclifs Summa Theologiae enthalten keine grundsätzlichen Bemerkungen über die Beziehungen der einzelnen Stände in England zu einander. Wie sich in dem Buche De Dominio Divino, das die Einleitung zur Summa bildet, keine Andeutung darüber findet, so sind auch die beiden ersten Bücher De Mandatis Divinis und De Statu Innocentiae frei davon. In De Dominio Divino lehrt Wiclif, daß wahre Herrschaft nicht notwendig mit Eigentum verbunden sein müsse, in De Mandatis Divinis wird — mehr nebenher — bemerkt, daß der König in weltlichen Dingen über dem Papst stehe, dem er Almosen gibt, aber nicht zu dem Zweck, damit eine Herrschaft auszuüben. Wenn er etwa bei der Erläuterung des siebenten Gebotes dem Adel die Erpressungen vorhält, die er an dem armen Volke begeht und sie einen Diebstahl nennt, so ist er von einer grundsätzlichen Erörterung dieser Dinge noch weit entfernt: er geißelt mehr die Simonie, den Wucher des Klerus mit geistlichen Dingen als den Druck des armen Volkes durch den Herrenstand [1]). Selbst in den Tagen, als schon wie im guten Parlament Tendenzen die Oberhand zu gewinnen schienen, die auf die Sekularisierung des englischen Kirchengutes abzielten, ist hievon noch keine Rede. Erst die Flugschriften, die er seit Ende 1376 in die Welt hinaus sandte, die achtzehn Thesen, die ohne nähere Begründung, und das drei Bände fassende Werk De Civili Dominio, das mit eingehender Motivierung die Durchführung der Sekularisierung des englischen Kirchengutes verlangte, brachten insoferne einen Wandel in dem bisherigen Verfahren hervor, als bei der Behandlung der Frage auch der auf den niederen Klassen lastende Steuerdruck und die Notwendigkeit wirtschaftlicher Reformen zur Sprache kommen mußten. Wenn die Güter der toten Hand — und das ist nur Armengut — sich im Besitz von Laien

[1]) S. meine Studien zur englischen Kirchenpolitik I. Sitz.-Ber. d. k. Akademie CXXXVI, 83.

Digitized by Google

befänden, so könnten sie viel zweckmäßiger verteilt werden und würden reichlichere Früchte tragen; man könnte in größerer Menge Vieh halten, das Land würde sich stärker bevölkern und die Verteidigungskraft sich steigern. Von diesen Ideen ist De Civili Dominio erfüllt [1]). Die Not des armen Volkes wird noch weniger betont, als man erwarten sollte, und das ist auch in den folgenden Büchern der Summa — mit Ausnahme des Letzten — der Fall, aus denen das Wichtigste hierüber hier ausgehoben werden mag. In dem Buche von der Wahrheit der hl. Schrift finden sich Stellen wie die folgende: Si Deus est, domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortune ab ecclesia delinquente [2]).

Auch in dem berühmtesten unter allen Büchern der Summa — dem von der Kirche — wird die Frage der Sekularisierung des englischen Kirchengutes in breitester Weise behandelt. Die Kapitel 15 und 16 sind der Sache gewidmet. Aber auch hier vermißt man nähere Hinweise auf die große Notlage der unteren Klassen, der hiedurch ebenso abgeholfen werden könnte, wie den Bedürfnissen der englischen Landesverteidigung. Man kann höchstens den Satz herausheben, daß bei einer Aufteilung des Kirchengutes die Armen besser fahren würden, weil dieses Gut in Laienhänden gerechter als bisher verteilt wäre [3]). Wer sich, sagt Wiclif, mit dieser Sache befaßt, wird drei Momente in Betracht zu ziehen haben: erstens die Masse des an die tote Hand gekommenen Besitzes, zweitens den Anteil, der hievon den Armen zukommt und drittens die Frage, was mit dem Rest geschehen ist. Es muß uns (dem Klerus), sagt er, genug sein, zur Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse einen maßvollen Temporalienbesitz unser Eigen zu nennen, damit wird man auch noch die Armen unterstützen können [4]).

Auch im Buche De Officio Regis, das sich chronologisch und sachlich an das von der Kirche anreiht, ist es strenge genommen nur eine einzige Stelle, die die unteren Klassen Englands und ihre Behandlung durch die oberen in Betracht zieht. Das Königreich, sagt Wiclif, als Körper betrachtet, steht nur dann in gesunder Verfassung da, wenn sein Herz, d. i. das Königtum in gerechter Weise sowohl den obern [5]) als auch den niederen Klassen zuteilt, was ihnen zukommt. Nichts

---

[1]) Die Belegstellen ebenda S. 93 ff.

[2]) Weitere Belegstellen in meinen Studien zur engl. Kirchenpolitik II. Sitz.-Ber. CLVI, 46.

[3]) De Ecclesia p. 373.

[4]) Satis est nobis habere usum moderatum temporalium pro nostris necessitatibus et aliorum pauperum relevandis ...

[5]) Darunter versteht er vor allem die Geistlichkeit. De Officio Regis p. 96.

Digitized by Google

bringt, soweit das politische Leben in Betracht kommt, die Reiche mehr herunter, als wenn man die niederen Volksklassen in maßloser Weise ausbeutet [1]). Ist erst einmal das Fundament untergraben, so stürzt das ganze Haus zusammen. Er macht sich denn auch die dem Aristoteles zugeschriebene Doktrin zu Eigen: Wie das Königtum durch den gleichförmigen Gehorsam der Untertanen zusammengehalten wird, so wird es andererseits durch ihre Unbotmäßigkeit geschwächt und die Gewalt des Herrschers zu Grunde gerichtet. Er zählt die Motive auf, um derentwillen „wir Untertanen" gehalten sind, zu gehorchen: der König ist es, der in Bezug auf Besitz und erworbenes Gut der Untertanen Gerechtigkeit übt „parcendo et miserendo", der sie Maßhalten heißt, damit sie nicht ausarten. Zwei Dinge: die Beschränkung des Volkes auf die ihm zugewiesene Bestimmung und die Verteidigung seines Rechtes machen es seinem Herrn gehorsam. Das sind nun Lehren, die die niederen Klassen gewiß nicht zu Aufständen reizen werden. Wiclif fügt gleich an, daß der König in den Tagen der Not von den Laien ebensogut wie vom Klerus Temporalien zu nehmen berechtigt ist. So zieht, sagt er, das Herz für seine Bedürfnisse Wärme und Feuchtigkeit aus den entfernteren Gliedmassen [2]). Auf keine Weise darf sich der König Ländereien seiner Ritterschaft aneignen oder gestatten, daß sie für immer an die tote Hand kommen, denn das hieße im Reiche die Religion austilgen, das Reich verarmen und an Bevölkerung herunterkommen lassen, ja was noch mehr ist, die Armen würden sich gegen den König erheben und das Reich zugrunde richten, sobald einmal das Band des Gehorsams gerissen wäre [3]).

Auch das Buch von der Gewalt des Papstes enthält keine besonderen Andeutungen über die schlechte Lage der unteren Klassen in England. Wenn es auch der Sekularisierung das Wort redet, gestattet es dem Klerus immer noch einen mäßigen Besitz, um seinen Pflichten, dem Nächsten gegenüber nachkommen zu können. Die Herren sollten die Güter der toten Hand an sich ziehen, um nicht an den Sünden des Klerus Teil zu haben [4]).

---

[1]) Nihil patencius destruit regna quoad vitam politicam quam immoderate auferre ab inferioribus bona fortune ... Nam suffoso fundamento oportet domum corruere.

[2]) Sic enim cor trahit pro sua necessitate calidum et humidum a membris exteris quibuscumque.

[3]) Elemosinarii ingrate insurgerent in regem et regnum destruerent proditorie recte obediencie fracto freno.

[4]) Domini, quorum bonis abutimur, debent sua subtrahere, ne ex alieni peccati participio maculentur p. 370.

Digitized by Google

Wie hier so fehlt es auch in den Büchern De Simonia und De Apostasia [1]) an Anspielungen auf die sozialen Zustände in England; nur gelegentlich wird bemerkt, daß in Erledigung kommende Temporalien zum Nutzen des Landes verwendet werden müssen, denn es ist Armengut, um das es sich handelt. Unser Klerus sollte bedenken, wie ungleich diese Güter verteilt sind: der eine hungert, der andere lebt im Überfluß.

Das sind nun alles Ausführungen, die aus der Zeit vor dem großen Bauernaufstande stammen. Die Sache gewinnt in den Büchern Wiclifs ein anderes Aussehen in dem Augenblicke, da der Aufstand ausgebrochen ist.

2. Wiclifs Buch De Blasphemia und der Aufstand von 1381.

Noch in demselben Jahre, in welchem die tragischen Ereignisse stattgefunden hatten, als alle die Dinge in frischester Erinnerung waren und zweifellos lebhafte Erörterungen und Rekriminationen hierüber stattfanden, ließ auch Wiclif sich hierüber vernehmen. Nicht etwa, um sich gegen gewisse Anklagen auf seine Mitschuld an den Ereignissen zu verteidigen, denn in den von ihm gebrauchten Wendungen und ziemlich bedeutsamen Ausführungen findet sich hierüber kein Wort, woraus man mit Recht schließen darf, daß jetzt noch von feindlicher Seite die Frage der Verschuldung Wiclifs nicht in die Masse geworfen wurde, wie das zwei Jahrzehnte später der Fall war, — er ergriff vielmehr das Wort, um die Schuld seinen Gegnern zuzuweisen — dem gesamten begüterten Klerus und soweit sie diesem sich bereits angeschlossen hatten, den Bettelmönchen und ihren Gesinnungsgenossen. Wären jetzt schon Anschuldigungen gegen ihn laut geworden: Wiclif war der Mann nicht, darüber zu schweigen. Der genaue Zeitpunkt, wann solche Klagen wider ihn laut geworden sind, muß erst von der Forschung noch erhoben werden. Er schrieb damals das letzte Buch seiner großen Summa Theologiae „De Blasphemia", ein Buch, dessen

[1]) Der Herausgeber von De Apostasia hat gestützt auf die Stelle p. 177: ‚In cuius signum illaqueat (Antichristus) suos cum perplexitatibus temporalium et subtrahens a cultu divino, sicut ducit eos ad cruciatum languidum infinitum, sic propinat eis poculum infundabile cupiditatis temporalium insaciabiliter sitibundum' gemeint, sie auf den flandrischen Feldzug von 1383 beziehen zu müssen. Davon kann keine Rede sein. Cruciatus (nicht cruciata) hat für's erste mit dem Kreuzzug nichts zu tun und die Stelle läßt sich ganz ungezwungen richtig deuten, für's zweite ist zu bemerken, daß die einzelnen Bücher in der Summa in der Reihe auf einander folgen, wie sie abgefaßt sind, das letzte Buch erst die Ereignisse des Bauernaufstandes berührt (s. unten.).

Digitized by Google

Bedeutung man schon wegen der dortigen Beurteilung des Bauernaufstandes hoch einschätzen muß [1]). Leider hat es bei den neueren Geschichtsschreibern der englischen Bauernbewegung nicht die Beachtung gefunden, die es verdient, wiewohl schon Gotthard Lechler aus verschiedenen Stellen des damals noch ungedruckten Buches Wiclifs Misbilligung des Bauernaufstandes mit seinen rohen Gewalttätigkeiten und grausamen Ausschreitungen nachgewiesen hat [2]). Mit Worten, die er einem seiner bevorzugten Gewährsmänner Guilelmus Peraldus entnommen hat, sagt er: Blasphemie begeht, wer törichter Weise Gott die gebührende Ehre entzieht, ihm Eigenschaften zuschreibt, die ihm nicht zukommen oder jene leugnet, die er besitzt, endlich das, was Gott gebührt, irgend einer irdischen Kreatur zuweist. Das sei bei der Kurie der Fall. Sie ist die Grundwurzel der Blasphemie. Wiclif führt dies in der sattsam bekannten Weise im Einzelnen durch, indem er die bekannte Antithesen [3]) von Christ und Antichrist vorführt und zeigt, wie Leben und Lehre des angeblichen Stellvertreters Christi auf Erden in vollstem Gegensatz zum Leben und den Werken des Heilands stehen. Wollte Gott, sagt er an einer Stelle, unser englisches Volk möchte dereinst nach dem Tode Urbans VI. sich von einem solchen Oberhaupt frei machen und die Blasphemie abtun, daß es zum Seelenheil notwendig sei, von einem solchen Oberhaupte geleitet zu werden. Den Gläubigen genüge es, Christi Gesetz d. i. die Bibel zu lieben und

[1]) Johannis Wyclif Tractatus de Blasphemia. Now first edited from the Vienna MS. 4514, with critical and historical notes by Michael Henry Dziewicki. Die betreffenden auf den Bauernaufstand bezüglichen Stellen s. im Index unter dem Schlagworte Rebellion, the of the peasants.

[2]) Johann v. Wiclif I, S. 656 ff. Lechler nimmt an, daß die Schrifft De Blasphemia ‚ohne Zweifel' 1382 geschrieben wurde. Aber in De Blasphemia findet sich S. 267 (worauf übrigens auch schon Dziewicki hingewiesen hat) der Satz: Si clerus possessionatus regni nostri preposuisset hoc anno pedagium regi pro populo, quid necesse fuisset populum contra dominos tam indebite surrexisse? Nec dubium quin nulla tertia ecclesie immunis sit etc. . . . Man entnimmt daraus, daß noch das vorletzte Kapitel von De Blasphemia in dem Jahre des Bauernaufstandes (nicht innerhalb eines Jahres) geschrieben wurde. Incepit — liest man in den Fasz. ziz p. 104 — autem sub anno Domini 1381 in estate (Wiclif) determinare materiam de sacramento altaris, in qua materia subscriptas posuit conclusiones . . . Auf das hin wurde die Verurteilung der Conclusiones de sacramento altaris durch den Kanzler der Universität unter Zustimmung von 12 Doktoren ausgesprochen. Auf diese Versammlung in Oxford wird in De Blasphemia S. 89 und 287 hingewiesen.

[3]) Diese Antithesen führt Wiclif in mehreren seiner Schriften vor. S. hierüber meinen Aufsatz Wiclifs Lehre vom wahren und falschen Papsttum im 99. Bd. der Historischen Zeitschrift (3. Folge, 3. Bd.) S. 250, wo die Zitate zusammengestellt sind.

Digitized by Google

sich an sie zu halten. Wie glücklich wäre das Land. Es würde nicht einem falschen sondern dem wahren Papste, der dem Heiland in Lehre und Wandel gleicht, seine Obödienz erweisen [1]). Wie der Herr, so der Knecht. Wie das Haupt, so die Glieder, so die ganze bestehende Hierarchie. Sie ist an dem ganzen Elend der Kirche Schuld und muß daher abgeschafft und keine andere belassen werden als jene der urchristlichen Zeit [2]). Welches sind die Glieder des Antichrist, die Schergen der Kurie, die „Töchter des Blutegels“ wie sie in der Schrift (Prov. XXX, 15 Sanguisuge due sunt filie, dicentes: Affer, affer) genannt worden? [3]) Das sind nach dem Papste die Kardinäle [4]), deren Name auf ihre Wirksamkeit hindeutet, die Bischöfe, die, seien es Erzbischöfe oder Patriarchen oder nur einfache Bischöfe, auf nichts anderes als auf irdisches Gut ausgehen [5]), die Archidiakonen, die man besser

[1]) O si regnum nostrum post mortem Urbani VI. non foret seductum per satrapas, sic quod liberet se a tali capite et generacione hac pessima abiciatque istam blasfemiam, quod est de necessitate salutis facere fidelium obedienciam et duci per talem capitaneum, patenter destructa foret antichristi blasfemia. Sufficit enim fidelibus quod ipsi pure diligant et teneant legem Christi . . . O si fideles fratres cum aliis publicarent istam sentenciam . . . tunc posset regnum nostrum obedire cuicunque docto esse vicario Christi per opera, sicut debuit obedire sancto Petro non in fraudulenta temporalium subtraccione, non in membrorum Anticristi subdola perfeccione, non in blaspheme instruccionis seminacione sed in spiritualium legis Christi predicacione. Ista enim foret vera obediencia Christi vicario. Der folgende Satzteil in De Blasphemia p. 8, l. 19/20 ist ganz korrumpiert.

[2]) Zunächst muß sie in Armut leben, auf Reichtum und Ehren verzichten: In signum capitalis dominii Jesu Christi debent cuncti superhabundantes dare sibi in suis pauperibus redditus decimarum et specialiter clerus superhabundans. Nam ex adinvencione humana sub Greg. X. nunc tarde sunt clero perquisite decime. Sicut Deus est naturaliter dominus capitalis cunctorum in mundo conversancium, ita naturaliter debent sibi dare redditus decimarum: egeni spiritualem decimam et superhabundantes in bonis infimis cum hoc dabunt signanter decimam bonorum fortune . . . Patet ex dictis quod nec papa nec prelatus ecclesie, sicut non haberet de temporalibus nisi titulo elemosyne, quantum est necessarium ad ministerium quod Christus sibi instituit, sic nec honores hic debet suscipere . . . De Blasph. p. 34/5.

[3]) Sunt autem in clero duodecim filie sanguisuge cum suis complicibus: scilicet papa, cardinales, episcopi, archidiaconi, officiales, decani, rectores presbyteri, monachi, fratres, ostiarii et questores ib. p. 24.

[4]) Juxta nomen et syllabas quatuor car-di-na-lis describunt quidam (i. e. Wiclif), quod cardinalis est CAR(ior) DI(aboli) Na(tus) Li(cium S(eminator). De Blasph. S. 65 Argumente zur Begründung des päpstlichen Amtes und des Kardinalats sind nicht erwähnenswert. S. 68. Wiclif geht aber darauf ein.

[5]) Daher begehen jene weltlichen Herren Todsünden, die ihre Geistlichkeit so reich dotieren p. 93.

Digitized by Google

Erzteufel nennen sollte, weil sie sich mit Hintansetzung ihres Kirchendienstes mit den Bischöfen selbst um Kleinigkeiten herumstreiten, dann die bischöflichen Offiziale, die vornehmlich die Geldeintreiber ihrer Herren sind und in dieser „Hierarchie des Teufels" eine große Rolle spielen, dann die Landdechanten, die, um ihrer Schwelgerei zu fröhnen, ihre Raubzüge bei Laien und Geistlichen unternehmen und unter denen gerade die ärgsten Sünder sich als die ungerechtesten und strengsten Richter erweisen, dann als neunter Scherge der Mönch, der den besitzenden Orden angehört, endlich die Pseudomönche (Mendikanten) samt ihrem ganzen Anhang. Da, wo er vom neunten Schergen spricht, kommt Wiclif auf die Ereignisse der letzten Monate zu sprechen. Diese Leute: Mönche, Domherrn, Fratres, wenn sie dem besitzenden Klerus angehören, sind es, die tiefer als andere den Staat aufwühlen und zerrütten. Je größer ihr Besitz, desto größer ihre Schlechtigkeit. Und dies ist es, was auch zu den traurigen Juniereignissen geführt hat. Vergebens habe er seit Jahren nach einer Reform in der Verfassung des Klerus gerufen. Das ganze Elend wäre nicht eingetreten, hätte man den Worten, Predigten, gelehrten und populären Schriften, den Apologien, die er seit fünf Jahren in die Welt gesendet, Glauben geschenkt und darnach gehandelt. Es betrifft die Frage der Sekularisierung des englischen Kirchengutes, die seit den Tagen des guten Parlamentes lebhaft erörtert und von Wiclif in den bisher genannten Büchern verlangt wurde [1]). An diese Dinge knüpft er an, an die Reichtümer der besitzenden Geistlichkeit und die Misbräuche in ihrer Verwendung. Trotzdem sie weltlicher lebt als der Laienstand, ruft sie die Gotteslästerung in die Welt hinaus, daß sie ein Leben führt wie Christus. Wie wendet sie ihren Reichtum an? Was geht durch ihre Verschwendung verloren und wie verarmt unser Land durch den Mangel an Ökonomie an Menschen und Geld? Von dem Gut der toten Hand könnte die doppelte Bevölkerung in England erhalten werden. Wie die Dinge liegen, wird durch „Das Verrätergeld des Klerus", das simonistischer Weise Verschwendern des Auslands zugeworfen wird, das Gut des Königreiches in Trümmer geschlagen und was hievon übrig bleibt, liegt nutzlos für den Staat unverbraucht in den Klöstern. Könnte dies Geld nicht besser verwendet werden? Gewiß verbrauchen auch andere Volksklassen Gelder des Landes: Kaufmannschaften und Krieger, aber sie bringen doch auch reichen Gewinn. Was aber hier für Benefizien an die Kurie gesandt wird, geht restlos für das Land verloren, es sei

[1]) S. darüber meine Studien zur englischen Kirchenpolitik I. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. CXXXVI, S. 67 ff., 86 ff., 91 ff., 109 ff. Studien etc. II. Sitz.-Ber. CLVI, S. 24.

Digitized by Google

denn, daß einmal ein englischer Pfründenjäger damit bedacht wird. Auch nach anderer Seite wird Land und Volk geschädigt. Wenn ein Laie stirbt, wird sein Besitz nach vielen Seiten hin unter Laien verteilt und wirkt so nutzbringend weiter. Anders beim Klerus. Diese „zweifach der Welt abgestorbenen Mönche", geben ihr nicht wieder, was sie aus ihr geschöpft haben, sondern überlassen es dem Fürsten der Finsternis, mit dessen Hilfe (d. h. aus der Furcht der Menschen vor den Höllenstrafen) sie es errafft haben. Das, sagt Wiclif geht auf alle Klosterwelt und die mit ihr „durch den Rechtstitel ewiger Schenkung" (titulo perpetuitatis) [1]) auf immer verknotet sind, auch auf die Bettelmönche.

Solche Infektion sollten die Könige und alle Christenheit austilgen, denn sie macht unausweichbar und widernatürlich das Reich arm, verwirrt den Staat und gereicht Gott zur Unehre. Sollte man da erst lange auf eine Erlaubnis der Kurie warten und nicht vielmehr wie ein zweiter Moses dreinfahren und diese leblosen Instrumente des Teufels in Scherben schlagen? Es sind Dinge, die Gott zuwider sind und sie müssen deshalb vernichtet werden. Was aus ihnen folgt, das konnte man in ganz England an den beklagenswerten Konflikten sehen, bei denen der Erzbischof und andere grausamer Weise als Opfer gefallen sind. Kein Christenmensch darf zweifeln, daß es die Strafe des Himmels für ihre eigenen Sünden war; es ist aber nur der Anfang der Strafe, denn der Klerus hat noch ungleich mehr Verfehlungen. Gewiß haben jene Leute, die die Strafe vollzogen haben, nicht nach dem Gesetze gehandelt, aber sie waren von guten Instinkten geleitet. Und jetzt kommt Wiclif auf seine alten Sätze zurück, deren Durchführung er vergebens verlangt hatte. Hätte sich die Geistlichkeit darein gefügt: Das Unglück wäre nicht geschehen. Es wurde erstlich gesagt: Weltliche Herren haben das Recht, der Kirche, die auf Abwege gerät, die Temporalien zu entziehen [2]). Das, sagt Wiclif, wäre wahrhaftig erträglicher gewesen, als daß diese Bauern dem sündigen Oberhaupte der englischen Kirche das Leben nahmen [3]). Wiclif stellt auch hier,

[1]) S. die weitläufigen Ausführungen in De Civili Dominio I, ob Schenkungen in perpetuum gestattet sind cap. 31, 34, 35, p. 252: Veritas est, Deus non potest dare homini pro se et suis heredibus in perpetuum civile dominium . . . Carte humanitus adinvente de hereditate civili perpetuata sunt inpossibiles . . . S. meine Studien z. engl. Kirchenpolitik I, 33.

[2]) De Civili Dominio I, 345: Imminenti casu possibili ecclesia Anglicana posset legitime ac meritorie auferre a clericis bona pauperum a domibus religiosis etc. S. Walsingham, Hist. Angl. I, 361, Fasc. ziz. p. 248, Opp. Minora, p. 37.

[3]) Quod foret tolerabilius, quam quod rurales auferunt vitam carnalem a capitali preposito ecclesie delinquente.

Digitized by Google

wie er es liebt, Antithesen zusammen; was er und die Reformpartei gedacht und gefordert und was in Wirklichkeit geschehen ist: „Wir, sagt er, der König und sein Anwalt in kirchlichen Dingen, haben verlangt, daß kein Geistlicher, vor allem kein Kurat im kgl. Dienst, so weit nicht die Kirche in Betracht kommt, verwendet werden dürfe [1]). „Die Bauern üben nun die Praxis aus, wonach die Kuraten geköpft werden dürfen" [2]). Er hatte all die Übelstände in seinem Buche De Civili Dominio [3]) — demnach schon vier Jahre vorher in starken Farben gezeichnet, sie den maßgebenden Personen vorgetragen und Abhilfe verlangt. Es würde ein wünschenswerter Wandel der Dinge eintreten: „Würde man diesen reichen Besitz der toten Hand bürgerlichen Landwirten als Eigentum zuweisen, so würden die Eheschliesungen zahlreicher sein, die Bevölkerungsziffer würde steigen, Familien begründet werden, aus denen nach den Lehren des Aristoteles das Wachstum des Staates ersteht, mit einem Worte: Das Reich würde an allem Guten, das jetzt schon in seinen Anfängen vernichtet wird, Überfluß haben".

---

[1]) Dictum est, tam ex parte regis quam presbyteri, quod sacerdotes, et omnino curati, non debent familiari et seculari servicio mancipari. Die Stelle ist kaum anders als oben zu deuten. Zunächst steht Wiclif bekanntlich dem Herzog Johann von Lancaster nahe; gerade dieser hat ihm gegenüber die gleichen Ansichten ausgesprochen. S. De Civili Dominio II, 13: Unde diebus nostris audivi quendam de valentioribus dominis regni monachis de sua fundacione concedere, quod tot monachis quot sunt modo quoad omnia vite necessaria subductis curis seculi ministraret eciam copiosius quam modo . . . Informatusque fuit per quendum virum ecclesiasticum hoc esse licitum. Dieser geistliche Mann, der dem Herzog in diesen Fragen Bescheid gab, war Wiclif selbst. Er belehrte ihn, daß die Güter der toten Hand in der Verwaltung weltlicher Herren, bezw. in deren Händen, viel ertragreicher wären als jetzt, daß sich die Kleriker zum Schaden des Staates in dessen Geschäfte mischen und gezwungen sind, ihre Temporalien untauglichen Personen, nichtstuenden Domherren oder solchen Leuten zu überlassen, vor denen sie sich fürchten. Man sieht, wie die Ideen, die in De Civili Dominio vorgetragen wurden, auch noch in De Blasphemia herrschend sind: Quam sanctum et fertile foret regnum Anglie, si ut olim quelibet parrochialis ecclesia haberet unum sanctum rectorem cum sua familia residentem, quodlibet regni dominium haberet unum iustum dominum . . . tunc non sterilescerent in Anglia tot terre arrabiles nec rarescerent ex defectu yconomie tante caristie . . . regnum habundaret u. s. w. S. Studien z. engl. Kirchenpolitik I, 101 ff. Die Gegnerschaften, die ihm diese Lehren brachten s. ebendort S. 102. Im Parlamente vom November 1377 gelangt ein im Auftrag des Königs und des großen Rates von Wiclif verfaßtes Gutachten zum Vortrag s. Shirley Fasc. ziz. 258—271. Die Stellung, die er einnimmt, ist die eines von der Regierung bestellten Sachverständigen (peculiaris regis clericus s. meine Studien z. Kirchenpolitik II, 11); daher konnte oben gesagt werden: „Der König und sein Anwalt".

[2]) Vulgares in facto practizant quod curati debent decollari.

[3]) II, S. 14.

Digitized by Google

De Blasphemia zeigt demnach an dem Beispiel des Bauernaufstandes wohin der Staat gelangt, in welchem nicht rechtzeitig die als notwendig anerkannten Reformen durchgeführt werden. Nur wenn im christlichen Staat ein jeder Stand in den ihm vom göttlichen Gesetz zugewiesenen Schranken verbleibe, könne er fest und dauernd bestehen. Daher lehrte er in dem Buche von der bürgerlichen Herrschaft, könne es einerseits dem Staate nur nützen, wenn die Güter der toten Hand im Besitz von Laien seien, anderseits wäre es ein Vorteil auch für die Priester, die sich dann freier ihren Pflichten der Erbauung und dem Kirchenamt widmen könnten. Für beide Teile wäre das in hohem Grade nützlich und umso legitimer, weil es in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes stünde. Hebt Wiclif im Buch von der bürgerlichen Herrschaft noch hervor, wie übel seine Reformvorschläge von Seiten gewisser Doktoren aufgenommen, verlacht und verhöhnt, doch von Niemandem ernstlich und erfolgreich widerlegt wurden, so konnte er nun in De Blasphemia auf die Folgen davon hinweisen.

Er geht auf die nächste Antithese ein: Man (d. h. Wiclif und die Reformpartei) habe verlangt, daß die Äbte und der besitzende Klerus das Armengut zur Erleichterung der Lage des Landes — für die Allgemeinheit herausgeben. Die Bauern beweisen nun durch die Tat, daß die Prälaten und die besitzende Geistlichkeit, weil sie diese Güter nicht herausgeben, zu töten sind. Eine Strafe, meint Wiclif, die freilich zu grausam ist [1]). Er knüpft noch eine Erörterung an, die nicht zu übersehen ist; denn sie zeigt, daß er auch jetzt noch, zwar nicht an eine ganz radikale, so doch an eine maßvolle Übertragung des liegenden Besitzes der Kirche an die Laienwelt denkt. Kein Zweifel, sagt er, hätte man eine „Vorschenkung" in maßvoller und kluger Weise vorgenommen, so hätte man dem Übel auf leichte Weise vorbeugen können, denn der offenkundige Grund hievon war die über alles erträgliche Maß hinausgehende Erpressung von Geld von dem Volke [2]). Hätte also der besitzende Klerus, der Schatzmeister des Armengutes, dem Könige die nötige Taxe gezahlt, wie stünde es um diesen Zwist, der soviel Unheil bringt?

Man sieht aus diesen gelegentlichen Bemerkungen des Reformators, daß weder das urkundliche Material noch auch die Paar Notizen gleich-

---

[1]) Et hec videtur nimis crudelis punicio.

[2]) Nec dubium, quin moderate et prudenter predonans temporalia posset totum malum faciliter extinxisse. Nam causa huius patencior dicitur exaccio pecunie ultra vires a populo.

Digitized by Google

zeitiger Chronisten ausreichen, um die Ursachen des Aufstandes von 1381 völlig aufzuhellen. Es müssen daher auch diese abseits von der breiten Heeresstraße liegenden Quellen gründlich untersucht und zu Rate gezogen werden. Hier mögen zunächst nur noch einige Hinweisungen gestattet sein. Wie ruhmvoll, fährt Wiclif fort, wäre der Tausch dieser der Allgemeinheit gehörenden Güter gewesen. Dem Klerus wäre sein voller Bedarf an Nahrung und Kleidung, dem Volke das Übrige zugeteilt worden. Aber freilich, fügt er bei, jenen ist des Lebens Überfluß viel teurer als das Leben der Verunglückten und die Wirren des Landes. Wer das Gegenteil davon verteidigt, zeigt nur, daß er ein Sohn des Judas ist, der seinen Herrn verrät. Solche Leute machen sich ihres priesterlichen Amtes unwürdig, unwürdig des Amtes, das Armengut zu verwalten, sind sich selbst und anderen Feind und stürzen ihre Untergebenen ins Unglück. Wiclif bekämpft die Einwände, die gegen die Sekularisation gemacht werden können. Wenn der Klerus behauptet, nicht er sondern der Kriegszustand, in welchem sich das Land befindet, habe den Zwiespalt der Meinungen hervorgerufen, wo ist denn die Quelle dieses Krieges zu suchen, wer hat dazu geraten, wenn nicht der Klerus? Würde man nicht ohne Aufhören das Ausland bekriegen, so hätte man nicht Not, das Reich an Geld und Leuten ärmer zu machen; denn wenn der Staatsschatz versagt, dann geht man an die Armen heran. Statt daß die Prälaten nach den Worten der Schrift zum Frieden raten (Ps. CXXI, 6), reizen sie die Leute zum Kampfe auf; sie sind es, die vornehmlich das Parlament, auch in geringfügigen Sachen, regieren und auch im Conseil als der geistliche Stand die erste Stelle beanspruchen. Ihrem Willen soll sich alles fügen und die weltlichen Herren, die sich ihnen widersetzen, werden mit jeglichem Mittel niedergehalten. Wenn dann das Unglück über den Staat hereinbricht, bleiben sie sorglos. Aus alle dem folgt, daß man diesen Klerus hiefür büßen lassen müsse — hier und überall.

Auch die Bettelmönche sind nicht frei von Schuld: ihre Pflicht ist es, öffentlich und privat zu Frieden und Eintracht mit jedermann zu raten, aber sie schweigen entweder oder tun das Gegenteil ihrer Verpflichtung. Und doch könnten sie viel Gutes erwirken, denn sie sind die Beichtväter und Berater bei Hof und in den Kreisen des Herrenstandes; aber sie haben um andere Dinge Sorge, sie lieben es frei, außerhalb ihres Klosters, in Üppigkeit zu leben, oder verteidigen einzig und allein das Interesse ihres Ordens oder es läßt sie der Hang nach simonistischem Erwerb nicht zur Ausübung ihres wahren Amtes gelangen.

Digitized by Google

Seitdem Wiclif in den Kampf wider die Bettelmönche eingetreten, sind die heftigsten Angriffe auf sie gerichtet [1]) und so ist denn auch das Buch De Blasphemia voll von Anklagen gegen sie, so daß es zu dem Schlusse kommt: die Bettelmönche sind mittelbar die Ursache der ganzen Verwirrung in der Kirche. Wenn es sich um Gelderwerb handelt, geben sie sich den Anschein, die ganze Kirche, die Prälaten, Magnaten und das Volk geistlich zu lenken, sollen sie aber dem Volke scharfe Rechenschaft über ihre Friedensbemühungen geben, verstummen sie.

Jetzt erst wirft Wiclif die Frage auf, wie kommt denn der oberste Kirchenfürst in England dazu, das Kanzleramt, das weltlichste des Königreiches zu beanspruchen? Bleibt ihm denn noch etwas übrig für seine geistliche Tätigkeit in einer so ausgedehnten Kirchenprovinz? Was wird das für ein Aussehen gewinnen, wenn er seinen Klerus zusammenruft, der, wie er selbst, wider Gottes Gebot in die allerweltlichsten Geschäfte des Königs verwickelt ist [2]); wird ein solcher Prälat, ein Verräter an Gott und der Kirche, ein treuer Vorstand und Diener seinem König und dem Reiche sein können? [3]) Fürwahr, würde der englische Klerus Gott und der Kirche geben, was ihr zukommt und wozu er verpflichtet ist, sie würde sich nicht in diesem Wirrsal befinden wie heute. Wiclif entwirft bei dieser Gelegenheit ein Programm, wie diesen Übelständen im Staat und der Kirche abzuhelfen wäre, es deckt sich zum großen Teil mit seinen älteren Reformvorschlägen als da sind: die Ausweisung bezw. Fernhaltung der päpstlichen Kollektoren, der ausländischen Provisoren von der Leitung der englischen Kirche. Reform des englischen Klerus u. s. w., aber bezeichnend ist ein Doppeltes: auch jetzt noch tritt er für eine milde Behandlung der Untertanen durch

[1]) Vor allem ist es ihre Predigtmanier und die Art sich als Beichtväter zu betätigen, die er aufs schärfste hernimmt: Diabolus introducit hanc subdolam confessionem in Fratribus, ut eorum introduccio extraordinaria inducat media, per que decipitur Christi sponsa. Unde suboritur cautela diaboli, qua fratres vendicant: hii quod sint confessores regum, hii reginarum, hii ducum, hii comitum, et ut eorum ars confessionalis fiat accepcior, accumulant multiplex alienum officium: ut artem sanandi, domum prudenter regendi et quecunque negocia extrinseca maiora vel minora prudencius et facilius promovendi. De Blasph. p. 193.

[2]) Non videtur aliud, nisi quod archidiabolus congregat minores diabolos, pullos suos, non solum ad ludendum paginam ludicram patris sui, sed tamquam tortorum demoniacorum caterva, spolians alios simplices (secundum artem magistri sui) bonis gracie et fortune, et quod detestabilius est, in derisionem despectivam pro confirmacione istorum crux Christi blaspheme erigitur.

[3]) Numquid credimus prelatum talem Deo et sue ecclesie proditorem esse regi et regno fidelem propositum vel ministrum?

Digitized by Google

ihre Herren ein und gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß das Unglück, von dem der englische Klerus betroffen wurde, ein selbstverschuldetes war. Die Herren, Laien sowohl als geistliche Vorstände, sollen als Diener Gottes ihre Untergebenen mit Liebe behandeln [1]). Wenn auch, erörtert er weiter, der Klerus sein Schicksal, ja noch ein ärgeres, verdient hat [2]), so ist doch das Volk nach jeder Seite hin betrachtet zu weit gegangen [3]): es durfte fürs erste das Strafamt nicht auf sich nehmen, das war Sache des Landes, es durfte für's zweite keine Lynchjustiz ausüben, fürs dritte war die Strafe nach der Schuld zu bemessen, in keiner Weise aber gegen die weltlichen Herren vorzugehen und in jedem Fall auf das Gebot des Königs zu hören. Aber selbst was den zweiten Punkt betrifft, findet Wiclif noch — wenn man will — eine gewisse Entschuldigung in einem analogen Vorgehen eines Bettelmönches, und zweitens gibt er der Laienwelt Ermahnungen, wie sie die Untertanen behandeln müsse. Wenn bei dem Unglücke des Erzbischofs beklagenswerte Fehler unterlaufen sind, so entstehe die Frage, wie ihnen in Zukunft vorzubeugen sei. Ein unerträglicher Fehler sei es, wenn der König oder ein anderer Herr im Reiche eine tyrannische Gewalt ausübt. Sowie der Söldner mit seiner Löhnung vorlieb nehmen muß, so müssen sich die Könige und Herren innerhalb der Grenzen dessen halten, was ihnen zukommt. Sie dürfen den Untertanen in grundloser Weise nicht Steuern auferlegen, da in deren Erpressung das Unrecht begründet ist, das zum Himmel aufschreit: die Untertanen solchergestalt ausplündern gleicht der Selbstvernichtung der Herren. Für's zweite dürfen die Güter des Reiches nicht an die Kurie oder an die Feinde im Ausland verschleppt werden. Größer aber ist das Verbrechen, wenn das Volk vom einheimischen Klerus jeder Richtung ausgeraubt wird. Hier muß das Königtum helfend einschreiten; wo gäbe es einen König oder Herrn, der seine Untertanen nicht mit kräftiger Hand vor diesen sakrilegischen Räubern in Schutz nähme, wie könnte er Steuern und Abgaben — aus den Händen der Armen nehmen, die zu verteidigen er sich weigert. Alle von diesen Pseudoklerikern in Umlauf gebrachten Traditionen muß er vernichten und sich in dem Gesetze Gottes und den Satzungen des Landes beruhigen, alles Überflüssige aber und was das Reich und Gottes Gesetz in Ver-

[1]) Domini, parentes et prepositi debent ut servi Dei tractare subditos cum amore, quia ambo debent servire Deo et sibi ipsis proficere secundum regulam caritatis.

[2]) Et licet clerici mereantur puniri tali decapicione et acrius,

[3]) tamen videtur michi, quod populus in hoc excedit quantitate, qualitate et modo.

Digitized by Google

wirrung bringt, meiden. Nur so wird sein Reich frei von geistlichen Irrtümern bleiben, und rein und vornehmlich auf Grund von Gottes Gesetz geregelt sein. Bei diesem Zustand der Dinge wird er darnach zu trachten haben, daß es keinen Zwiespalt in der Laienwelt zwischen den Herren und den Gemeinen, namentlich zwischen den Herren und Bauern gibt. Man wende nicht ein, daß diese Lehren die königlichen Rechte einschränken würden; sie werden sie im Gegenteil mehren, man wende ferner nicht ein, es würde die Macht des Königs beeinträchtigen, würde man die Rebellen begnadigen, die Bestrafung bleibe Gott überlassen. Wenn erst die Reformation im Reiche in Gemäßheit der hl. Schrift durchgeführt, die schädlichen Privilegien, auf die sich der Klerus stützt, abgeschafft, den weltlichen Herrn Ersatz an den Gütern der Kirche und den Armen geleistet ist, dann wird auch hierin größere Gerechtigkeit herrschen. Glücklich zu preisen wäre, wer das Reich wieder beruhigt, das durch die ungeheuerliche Anhäufung von weltlichem Besitz in den Händen der Geistlichkeit in so große Verwirrung geraten ist [1]), aber, schließt Wiclif seine Ausführungen, es ist wahrscheinlich, daß Gott selbst diese Verwirrung zugelassen wie auch die Mittel angeordnet hat, um die Beruhigung wieder herzustellen [2]). In jedem Falle wird das Reich bei diesem Wandel der Dinge nicht schlechter [3]) sondern besser fahren. Denn ist einmal das Kirchengut in den Händen des Königs und der weltlichen Herren, so würde bei kluger Schonung des Volkes diesem die Gelegenheit genommen, aufs neue Gewaltmittel anzuwenden. Wollte man aber dies beiseite setzen und Rache an dem Volke nehmen, sei es daß man es wie im Kriegszustande mit einem Schlage niederhaut oder nachdem es besiegt ist, nach und nach in Gemäßheit der Gesetze des Landes bestraft, so würde eine noch ärgere zur Vernichtung des Landes führende Verwirrung die Folge sein. Setzt man den ersten Fall, so ist zu bedenken, daß die Partei der Gemeinen die stärkere ist; es läge daher ganz in der Hand Gottes, welche die Siegerin bliebe. Allenthalben würde eine Verwüstung des Landes und eine Verewigung des gegenseitigen Hasses, nach der feindlichen Invasion Verrat und allgemeine Schwächung des Staates eintreten. Im zweiten Fall wäre die Sache nicht besser, die Bestrafung würde sich hinausziehen und hiedurch eine schärfere werden.

---

[1]) Sic igitur felix foret, qui pacificaret regnum adeo turbatum tam monstruosa possessione temporalium servata ad hoc in manibus clericorum.

[2]) Unde probabile videtur, quod deus ordinavit totam istam turbacionem et eius eam quietacionem (per) media ad hunc finem.

[3]) Quantum ad tertium obiectum, notum est quod timor filialis, qui amore gignitur, est securior et perseverancior quam servilis.

Digitized by Google

Möge Gott daher den Geist der Rache fern halten und jene milde Gerechtigkeit walten lassen, von der die Religion des Herrn beseelt ist.

Man wird zugeben, daß das Sätze sind, die noch unter dem unmittelbarstem Eindruck der Ereignisse geschrieben sind.

Die Mittel zur Beruhigung des Landes sind die bekannten: Klerus und Laien müssen dazu beitragen. Solange dieser Klerus nicht gebessert wird, kann die Kirche nicht zur Ruhe kommen. Andererseits tragen auch die weltlichen Herren große Verantwortung. Denn wer wollte daran zweifeln, daß die Könige und die Herren, die ihre Kuraten von ihren kirchchen Verpflichtungen abwendig machen und sie zu weltlichen Geschäften verwenden, Verrat an Gott und der Kirche üben und es verdienen, daß ihre Herrschaft den Feinden zur Beute wird. Wiclif verdeutlich die Sache durch ein Beispiel von dem Verwalter eines weltlichen Herrn, der aus dessen Geldmitteln einen Diener mietet, um den Schatz des Herrn zu bewachen, den Diener aber für seine eigenen Geschäfte verwendet. Wie erst, wenn es sich nicht um irdische Schätze sondern um das Seelenheil der Menschen handelt, das durch die Handlungsweise des Klerus gefährdet ist. Wäre ein solcher Herr ein Verräter an Gott, wie erst der Klerus, vor allem die Bettelmönche, die Beichtväter der Fürsten, sie, welche die dem Reiche zustehenden Gefahren zuerst bemerken sollten. Da dem Reiche weder Ruhe noch Segen kommt, es sei denn durch den Herrn Jesus Christus, Gott aber jedem in dem Maße zuteilt, dessen er würdig ist, wie wird man glauben dürfen, daß er seine Güter an solche Verräter geben wird? Fürwahr, wenn sie solche haben, so ist es nur zu dem Zweck, daß sie ihnen entzogen werden. Und hiebei kann man sehen, was der Klerus mehr liebt, die Kirche der Armen [1]) oder seine Einnahmen, ob er mehr nach der Religion Christi oder dem Willen der Welt verlangt, ob er ein Schüler Christi oder des Antichrist ist. Durch seine Besitzungen könnte er die Kommunen und die Herren befriedigen: wären nämlich alle Güter der toten Hand zum Nutzen des Reiches und zur Entlastung des Volkes verwendet, dann wären sie vernünftiger und der hl. Schrift entsprechender frommen Zwecken zugeführt als das jetzt der Fall ist. Und es gibt keinen leichteren Weg, um für das begangene Verbrechen Genugtuung zu leisten [2]). Wer diesem Satz widerspricht, dieser Geistliche bekennt damit, daß er den Mammon mehr liebt als die Gerechtigkeit.

---

[1]) Popularem ecclesiam.

[2]) Nec sciri potest via facilior, qua satisfieret pro crimine perpetrato.

Digitized by Google

Damit sind die Bemerkungen über den Bauernaufstand in De Blasphemia nahezu erschöpft. Nur im vorletzten Kapitel kommt er nochmals auf die Schuldfrage zurück: Hätte der reiche Klerus dem Könige in diesem Jahre statt des armen Volkes die nötigen Auflagen bewilligt, hätte es zu keinem Aufstand zu kommen gebraucht. Jetzt seien alle Klassen des Volkes zu tadeln: die einen, die ohne Nötigung und voll von Ungeduld Leute jedes Geschlechtes gestraft haben, das sind die Kommunen, dann die Herren, die unklugerweise Güter der Armen genommen, endlich die Geistlichen, weil sie die armen Leute nicht aus ihrem Vermögen unterstützt und zum Gehorsam gegen den König angehalten haben. Hätten sie nur die Hälfte ihres Überflusses geopfert, es hätte dieses blutigen Streites nicht bedurft.

Solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen gibt es ein Mittel: die Einziehung des Kirchengutes und dessen Austeilung an die Laienwelt. Erst dann wird Christi Licht im Reiche leuchten, der Klerus von Zehenten, Opfergaben und privaten Almosen, die Armen und Gedrückten von dem Armengut erhalten und aus ihrem Elend erlöst werden; dann hat eine jede Pfarre ihren bescheidenen Kuraten und die drei Teile der Kirche würden in ständigem Frieden leben.

Aber dieser Klerus, der in unerhörter Weise Güter auf Güter anhäuft, lehrt das Volk weder, wie es in Gemäßheit des Wortes Gottes seinem Herrn zu dienen noch auch diese, wie sie ihre Untertanen zu behandeln haben, sie selbst sind gegen diese noch strenger als der Herrenstand [1]). Und drastisch genug drückt sich Wiclif dahin aus, daß gerade jener Teil des Landes, wo der Besitz des Klerus in ungeheuerlicher Weise zugenommen habe, verwildere und das gesamte Volk seinen natürlichen Trieben folgend, dies teuflische Ungeheuer von Klerus verabscheuen müßte [2]). Ordnung haben die weltlichen Herren zu schaffen. War es recht, durch ihre törichten Schenkungen an die Kirche die Anordnungen Christi aufzulösen, warum sollten sie nicht jetzt die in der hl. Schrift unbegründeten Traditionen des Antichrists abschaffen? Würde sich hiebei Jemand der Neuordnung widersetzen, so müßte das Parlament einschreiten [3]). Da darf es auch an einer Ver-

[1]) Nunc vero clerus, monstruose occupans ista domina nec docet fidem scripture, quomodo infima pars ecclesie debet dominis secularibus deservire, nec docet quomodo secundum coactivam potestatem subditi debent dominis in moderamine obedire sed spoliant subiectos crudelius domino temporali. De Blasphemia p. 268.

[2]) Unde in signum vastitatis huius doctrine duplicis illa pars Anglie, in qua clerus monstruosius dominatur, ab ista religione magis silvestricat.

[3]) Et si privata persona regni decepta ordinacioni Dei ad deturpacionem

Digitized by Google

besserung der Lage des armen Volkes nicht fehlen, ja das ist geradezu die Bedingung: wird dem Klerus der weltliche Besitz entzogen und damit der dringenden Not des Landes abgeholfen, so darf es auch keine übermäßigen Auflagen und Beraubungen der Armen geben [1]).

Wiclif schließt das Kapitel mit sieben Forderungen, die zum Schutze Englands von seinen Vertretern durchzusetzen wären:

1. Niemand darf dem Papst oder einem Prälaten gehorchen, es sei denn durch die Schrift erwiesen, daß damit der dem Heiland gebührende Gehorsam vollzogen wird. Im widrigen Falle würde der Antichrist höher geschätzt als Christus.

2. Keiner Kurie, weder der in Rom noch der anderen in Avignon, dürfen Gelder gezahlt werden, wenn nicht die Schriftmäßigkeit hievon nachgewiesen ist.

3. Weder ein Kardinal noch ein anderer darf, ohne die Residenzpflicht zu erfüllen, oder ohne von den Prokuratoren des Reiches bestätigt zu sein, eine Pfründe in England besitzen.

Die nächsten drei Punkte beziehen sich auf die Erörterungen dieses ganzen Kapitels:

4. Das Reich darf nicht mit ungewohnten Auflagen belastet werden, so lange der Klerus die Güter der toten Hand innehat; denn es ist Armengut und für diese Zwecke zu verwenden. Der Klerus selbst muß wie in der alten Kirche in Armut leben.

5. Fällt ein Kleriker, der in England begütert ist, in Sünden, so darf der König nicht bloß sondern muß ihm die Temporalien entziehen.

6. Er darf keinen Bischof und keinen Kuraten in weltliche Dienste nehmen.

7. Keiner darf des Bannes wegen in Haft gesetzt werden, es sei denn die Schriftmäßigkeit hievon erwiesen.

Im letzten Kapitel beleuchtet Wiclif noch einmal das Ergebnis dieser Reformen im Kirchenwesen: Würde der ganze Schatz, den die zwölf Schergen an sich reißen — Leute die den Stand des Reiches

---

ecclesie repugnavit, quomodo non liceret toti regno in parliamento publico ad tocius regni subsidium se iuvare?

[1]) Deus necessitat regnum nostrum publice ordinare, ut, cum tota possessione secularis domini(i) occupata per clerum ab eo extracta regni necessitas relevetur: sed sub ista condicione apposita (nicht: opposita), quod status pauperum regni subductis tallagiis et eorum spoliacionibus congrue conservetur. Ista autem condicio continuari posset facilius quam cleri dotati condicio servatur, ad fideliter serviendum Deo, ecclesie et patrono.

Digitized by Google

kennen, schätzen ihn auf mehr als 100.000 £ jährlich [1]) — für Zwecke, die dem König und dem Reiche zum Nutzen gereichen, verwendet und rechnete man noch den übrigen Schatz des Reiches hinzu, wie könnte sich dessen Wolfahrt heben. Wollte man aus törichter Nachsicht die Hand davon lassen, so bedeutet das soviel, als daß der König die Hälfte seines Reiches verliert. Die Schuld an den Wirrnissen, die daraus entstehen, fallen dann auf seine Rechnung: das kann nicht das Amt des Königs zulassen [2]). Nicht bloß geistliche sondern auch weltliche Motive müssen an seine Pflicht mahnen. Der Glaube an Christus, die Beobachtung seines Gesetzes und die Wohlfahrt des Reiches müssen ihn und sein Conseil auffordern, die Sache klug in die Hände zu nehmen und standhaft und tapfer durchzuführen. Man fürchte nicht die Hindernisse, die sich in den Weg stellen: Exkommunikationen und Zensuren dürfen gläubige Fürsten nicht schrecken. Sind etwa Bullen oder Breven höher einzuschätzen als das Evangelium und die Gebote des Heilands? Die Trägheit der christlichen Fürsten und die Verschlagenheit der Prälaten schädigen Glaube, Hoffnung und Liebe unter den Christen mehr als dies die gesamte Judenschaft und die Sarazenen vermögen.

3. Die Flugschrift De Quatuor Sectis Novellis und die letzten Werke Wiclifs.

Wer die vielen Flugschriften Wiclifs gegen das Papsttum und die Hierarchie seiner Zeit übersieht, wird die Beobachtung machen, daß die eine und die andere ein mehr oder minder vollkommener Auszug aus einem der größeren Werke der Summa ist. So wird man neben De Ecclesia die Flugschrift De Fide catholica, neben De Potestate Pape die kleine Schrift De Ordine Christiano stellen. Es würde aber falsch sein, wollte man die einzige Flugschrift, die sich mit dem Ver-

[1]) Eine der wenigen statistischen Angaben, die wir bei Wiclif finden. De Blasphemia p. 274: Secundum notantes statum regni nostri plus quam centum millia librarum rapiuntur per dictos tortores duodecim annuatim. Dieselbe Berechnung (aber nur für die Bettelmönche) Serm. II, 49: Quatuor ordines fratrum habent a probabili in Anglia plus quam mille animas validas in potencia corporali, et cum quilibet eorum expendit annuatim de regno iuvante reliquo centum solidos, quia aliqui centum marcas, patet quod habent in paucis annis de regno plus quam centum millia librarum, quod cum captum fuerit de egenis per fraudes, patet quod regno sunt nimium onerosi. Hier werden sie auf die Handarbeit gewiesen.

[2]) Quod cum rex posset faciliter destruere, videtur quod ex stulta desidia gratis vult plus quam medietatem regni sui amittere. Et sic omnes perturbaciones, que exinde proveniunt, procurat impheite regno contingere; quod est alienum a regis officio.

Digitized by Google

hältnis der Untertanen zu ihren Herren beschäftigt: De Servitute Civili et Dominio Seculari etwa in gleicher Weise De Blasphemia an die Seite stellen. Daß man übrigens in dieser Flugschrift keinesfalls einen Versuch zu sehen hat, etwa die niederen Klassen Englands gegen die oberen aufzuregen, wurde bereits an anderer Stelle betont [1]). Eher wird man sie noch mit dem ersten Buch von De Civili Dominio zusammenhalten dürfen, in dessen Abfassungszeit sie auch gehört. Es sind viele guten Worte, mit denen die niederen Klassen bedacht werden, aber von irgend einer aufreizenden Rede ist nichts zu finden. Dagegen wird man in einer anderen Flugschrift die gleiche Gedankenreihe finden wie in De Blasphemia.

Seitdem Wiclif den Kampf mit den Bettelorden aufgenommen hatte, behandelte er in Flugschriften und auf der Kanzel mit Vorliebe das Thema De Perfectione Statuum. Eine eigene Flugschrift führt diesen Titel und die übrigen behandeln mehr oder minder das gleiche Thema: die Orden, vor allem die Bettelorden sind in der Kirche überflüssig, ja mehr als das [2]); sie müssen abgeschafft werden, denn sie stellen nicht eine Vollendung des christlichen Lebens dar sondern nach jeder Seite hin eine Verschlechterung. Der einzige Bund oder Orden, der vollkommen ist, ist jener, den der Heiland selbst eingesetzt hat. Das bestreiten die Bettelmönche [3]) und halten den ihrigen für den vollkommensten.

Schon in De Blasphemia [4]) findet sich ein Epilog, dessen erster Punkt die Frage De Perfeccione status et ordinis behandelt. Daran knüpft die Flugschrift De Sectis Novellis, die 1383 geschrieben wurde, an. Hier begegnet man denselben Ideen wie in De Blasphemia, nur daß die Fassung — einer Flugschrift entsprechend — eine viel knap-

---

[1]) S. meine Abhandlung Wiclifs Sendschreiben, Flugschriften und kleinere Werke kirchenpolitischen Inhalts, Sitz.-Ber. d. k. Akad. CLXVI, 34. Der wesentliche Inhalt der Flugschrift ist durch den Satz gegeben: Servi tam seculares quam . . . sacerdotes et clerici debent fovere seculares dominos et nutrire. Servi seculares in corporali servicio et tributo, et sacerdotes domini in iure istius brachii promulgando. Et sacerdotes incipiendo a papa notabiliter in isto deficiunt. Opera Minora p. 150.

[2]) S. d. Zusammenstellung der Texte im Index zu den Opera Minora p. 457 unter dem Stichworte Fratres (fratres inutiles trunci, pleni malorum, bestie Danielis, incitant ad bellandum u. s. w.

[3]) Pol. Works II, 449: Viantes es fratres specialiter contendunt circa perfectionem ordinum privatorum, supponentes ut fidem, quod quilibet eorum in perfeccione excedit communem ordinem christianum . . ordinem suum esse perfectissimum et perfecciorem quam ordinem aliquem, quem instituit Jesus noster.

[4]) p. 276.

Digitized by Google

pere ist. Wie dort wird auch hier der niedere Stand — die vulgares — der den dritten Teil der Kirche ausmacht und das Fundament des Reiches bildet, in Schutz genommen. Er darf nicht gegen die Anordnungen der hl. Schrift unterdrückt, sondern muß von den beiden oberen Ständen, von den Priestern in seinen geistlichen, von den weltlichen Herren in seinen übrigen Angelegenheiten gefördert werden. Geschieht das nicht, so gerät das Reich in Gefahr zu Grunde zu gehen [1]). Dahin arbeiten vier Sekten, die ohne die mindeste Begründung in der hl. Schrift zu besitzen, in die Kirche eingeschleppt sind, ihr zur Last fallen und zum Heil von Staat und Kirche ausgerottet werden müssen. Diese Sekten sind: die mit weltlichem Gut belastete Weltgeistlichkeit, der mit Kirchengut reich ausgestattete Klostermann, der Stiftsherr und der Bettelmönch [2]). Ihnen muß der weltliche Besitz und die Herrschaft genommen und an den Herrenstand, dem sie gehören, zurückgegeben werden. Die schriftwidrige Dotation der Kirche hat das Königtum und den Herrenstand heruntergebracht und hat zur Folge, daß die Armen geschädigt werden. Rückkehr zur Ordnung der alten Kirche ist geboten; auf keinen Fall ist zu gestatten, daß zur Schädigung der Armen Güter des Landes an mißliebige Ausländer geg[illegible] werden. Die christliche Liebe und der gesunde Menschenverstar[illegible] gleicher Weise dagegen auflehnen. Man berufe sich nicht [illegible] liche Erlässe. Gottlob, daß dieses Papsttum gespalten und der eine Teil den andern zu vernichten bereit ist. Erste Pflicht des Königs ist, die Beraubung des Reiches zu verhindern. Würde der kgl. Rat erst einmal einen Überschlag machen, welche Geldsummen Jahr für Jahr aus dem Lande hinausgehen, und wäre dem ein Ende gemacht, so hätte man nicht Not, die Armen und die Herrenwelt bei der Landesverteidigung über all ihr Vermögen zu brandschatzen.

Die Geistlichen haben in Armut und Demut von Zehenten und freiwilligen Opfergaben zu leben. Ihnen Stiftungen für immerwährende Zeiten machen, heißt diesen ausgemästeten Schmarotzern die Bäuche noch mehr anfüllen, ihre Lüste reizen, dagegen den armen ausgemergelten Arbeiter, den man für die Bedürfnisse des Staates aufkommen läßt, noch mehr ausplündern [3]). Im gleichen Spital wie der Weltgeist-

[1]) Aliter necesse est regnum . . . corruere . . . - Pol. Works I, 242.

[2]) Sunt autem hee secte quatuor: sacerdos cesareus, monachus, canonicus atque frater. Ebenda.

[3]) Expergiscat . . . racio in secularibus dominis et videant, si sit elemosina stabilire tales perpetuas elemosinas contrarias legi Christi, vel si sit elemosina de propriis redditibus ditare clericum cum pinguibus buccis et rubeis et iuvenem ventre pinguem fovere ad libidinem et pauperem operarium macidum

Digitized by Google

liche kränkt der Kanonikus. Was die Bettelmönche betrifft, beträgt das Einkommen, das sie alljährlich aus England ziehen, mehr als das eines Grafen oder Herzogs. Es verschlägt dabei nichts, daß sie als Einzelnpersonen arm sind, denn in ihren Häusern häufen sie die von den Armen erpreßten Schätze auf. Weitaus reicher als das arme Volk, plündern sie dieses aus und die ungleiche Austeilung ihres an den Armen begangenen Raubes vermehrt nur ihre Schuld [1]). Dieser ihr Schatz ist ein wahrer Krebsschaden für das Reich. Vielen — und damit meldet sich Wiclif — scheint es angemessen, daß dieser Klerus, der seinen Besitz vom Könige hat aber ohne dessen Erlaubnis ihn dem Papst zur Verfügung stellt, dem Könige wenigstens zum Zeichen seiner Leheuspflicht alljährlich 1000 Mark und mehr geben sollte. So könnten die den minderen Klassen auferlegten unerträglichen Steuern aufgehoben werden [2]).

Mehr als die Fürsorge für die niederen Volksklassen beschäftigt Wiclif in den weiteren Teilen der Flugschrift der Kampf gegen die Hierarchie. Doch finden sich immerhin noch einige Hindeutungen auch auf jene [3]). Die Laien, so lehrt er, haben das Recht, ihre Einkünfte von ihren Untertanen zu fordern; diese dürfen ihnen deshalb nicht aufsässig werden. Im Ganzen ersieht man, daß Wiclifs Standpunkt in dieser Frage nach dem Bauernaufstand kein anderer ist, als während des Aufstandes und vor diesem. Er gehört eben einer Partei an, die vor eingreifenden Maßregeln zur Behebung der Finanznot im Lande umsoweniger zurückschreckte, als sie allen Klassen des Landes, nach Ansicht Wiclifs auch dem Klerus selbst, zu Gute kommen sollten. Von einer Selbsthilfe des Volkes erwartet er allerdings kein Heil. Diesen Standpunkt hat er bis an sein Lebensende festgehalten. Es dürfte genügend sein, hier noch auf eine Schrift vor und auf die Predigten aufmerksam zu machen, die er nach dem Bauernaufstand gehalten hat.

In seinem Spiegel der streitenden Kirche, kurz der Dialog genannt, der nur wenige Monate vor dem Ausbruch des Bauernkrieges geschrieben

---

et egenum per tallagia regno necessaria spoliare. Numquid Deus pro fine huiusmodi donavit ista dominia? p. 245/6.

[1]) Sunt mundo plus divites quam vulgares, quos spoliant et iniqua ditribucio pauperum adauget culpam p. 253.

[2]) Per talia posset rex parcere suis vulgaribus in inductis pedagiis onerosis.

[3]) Nec videtur, quod missio talis pecunie ad partes exteras habeat fructum bonum, sed per multas manus inviscatas avaricia est populus solvens primam elemosinam defraudatus; et sic rex cum sua milicia, clerus per multa media et omnino populus, cui subveniretur, iniustissime defraudantur.

Digitized by Google

wurde [1]) und deshalb besondere Beachtung verdient, behandelt Wiclif ausführlich die Lehre von der evangelischen Armut des Klerus. Wird diese nicht bewahrt, bezw. wieder eingeführt, so muß jeder der drei Teile, aus denen die Kirche besteht, Schaden leiden. Die weltlichen Herren sind berufen, die nötigen Reformen durchzuführen. Sie wären, würde die Sekularisation durchgeführt, nicht genötigt, ihre Untertanen zu bedrücken; sie hätten mit ihnen mehr Mitleid und wären ihnen gnädiger gesinnt, als es dieser gegen alles göttliche Gesetz so reich dotierte Klerus ist [2]). Wiclif meint, daß jener seinem Herrn ein getreuer Diener ist und jedem einzelnen Teil der Kirche als Verräter und Ketzer gelten muß, der dieser seiner Lehre widerspricht. Von diesen Ideen ist noch das letzte Buch Wiclifs, über dessen Vollendung er gestorben ist, das Opus Evangelicum, erfüllt [3]). Und wie er es in den Tagen des guten Parlaments offen gepredigt und in eindringlichen Flug- und Streitschriften gelehrt hat, daß die Herrenwelt Englands die Pflicht hat, Stiftungen ihrer Vorfahren, sofern damit Mißbrauch getrieben wird, einzuziehen und anderen frommen Zwecken zuzuführen [4]), so ist es auch in den Predigten der Fall. Und das ist der Grund, sagt er in einer im Jahre 1380 abgehaltenen Predigt: quare quidam asserunt, quod vulgares et pauperes regnorum non debent onerari tallagiis inconsuetis, antequam totum patrimonium, quo clerus dotatur, deficiat [5]). Erst muß die tote Hand daran. Und so predigt er noch 1383 dem

[1]) Das Jahr 1379, für das sich der Herausgeber entscheidet, stimmt mit den Untersuchungen Matthews (The date of Wyclif's attack on transubstantiation, The Engl. Hist. Rev. April 1890) überein, dürfte aber doch ein zu früher Ansatz sein. Richtiger dürfte das Jahr 1380 genannt werden. Es entspräche der Stelle S. 54, wonach der Abendmalsstreit nicht erst im Anfang sondern schon in der Entwicklung ist.

[2]) Domini temporales forent plus misericordes et plus suis tenentibus graciosi quam clerici, qui contra Christi monita sunt dotati.

[3]) Die einzelnen Stellen s. im General-Index unter den Schlagworten prelati und temporalia.

[4]) In der Flugschrift De Paupertate Christi lautet die Conclusio tricesima prima: Sive progenitores defuncti dominorum superstitum sint in celo, in purgatorio vel in inferno, expediens foret in casu quo elemosinarii abutantur eorum elemosinis ipsarum subtraccio et conversio in alios pios usus. Opp. Min. p. 66. Die folgende Conclusio (p. 68) sagt: Verisimiliter credi potest, quod bona ecclesie minus male consumpta forent per dominos seculares quam in presenciarum consumuntur in manibus clericorum.

[5]) Serm. I, 131/2. Der Zeitpunkt ergibt sich aus der Stelle et quam graciosa foret Anglicorum et Almannorum confederacio (zur Beseitigung zunächst des Schismas, aber Wiclif geht weiter:) per quam restitueretur in ecclesia ordinacio Christi, die gerade durch einen Engländer — den Kaiser Konstantin — umgestürzt worden sei. S. Sermones III, 299, 369, 412, IV, 145.

Digitized by Google

Volke über sein Lieblingsthema: utrum domini temporales possunt ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesia habitualiter delinquente ... Die bekannte Entscheidung des Erdbebenkonzils legt er den Einflüssen der Bettelmönche zur Last, das Königtum fordert er auch hier wieder auf, dagegen einzuschreiten [1]), ja noch ein Jahr später — in seinem letzten Lebensjahr — greift er wieder in einer Predigt den Gegenstand auf: man werde das Reich, bezw. den kgl. Rat, wenn er mit dem Besitz der toten Hand Ordnung macht, nicht anklagen sondern loben müssen, denn er habe nach den Gesetzen der Bibel gehandelt [2]). Man entnimmt aus alledem, daß Wiclifs Überzeugungen von der Notwendigkeit kirchlicher und wirtschaftlicher Reformen durch die Ereignisse des Jahres 1381 keine Änderungen erfahren haben. Was insbesonders seine Ansichten über das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit und zum Herrenstande betrifft, hat er auch noch 1384 keine anderen Ideen als es jene sind, denen er schon sieben Jahre früher in seiner auch in englischer Sprache abgefaßten leider in dieser Gestalt nicht mehr erhaltenen Flugschrift „Spiegel der weltlichen Herren" dahin Ausdruck verliehen hat: Seculares domini non debent iniuste onerare suos tenentes vel proximos simplices vel sinere quod ab Antichristi discipulis onerentur, quia gracia huius ministerii Deus dedit illis gladium potestatis terrene [3]).

[1]) Serm. III. 370. S. dazu die Fasc. ziz. p. 283 ff., wo sich auch die Stellen aus dem Trialogus vermerkt finden, die sich gegen die Beschlüsse des Erdbebenkonzils richten.

[2]) Serm. IV, 145.

[3]) Opp. Min. p. 79.

Digitized by Google

Die angebliche Textfälschung Kaiser Maximilians II.

Von

Viktor Bibl.

Zwei namhafte Historiker haben Kaiser Maximilian II. beschuldigt, den Wortlaut einer Resolution König Philipps II. von Spanien gefälscht zu haben. Zuerst war es Friedrich von Bezold, der von der „elenden Auskunft einer Textfälschung“ sprach [1]), und, offenbar auf dessen Autorität gestützt, behauptete dann G. Droysen, daß Maximilian „den Text einigermaßen gemildert — also gefälscht hatte“ [2]).

Es ist klar, daß eine solche Handlungsweise keineswegs geeignet erscheint, auf des Kaisers Charakter ein besonders günstiges Licht zu werfen, aber sie paßte ganz gut zu dem Bilde, das die Geschichtsschreibung seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts über ihn sich zurechtgelegt hatte. Danach erscheint er als die leibhafte Illustration zu Macchiavellis „Principe“, dem eine Gesinnung vorgeschrieben wird, „geneigt, sich zu wenden, wie die Winde und Wechsel des Glückes es befehlen“ — ein trauriges Bild der Haltlosigkeit, Zweideutigkeit und Heuchelei. Hatte Meister Ranke ganz begeistert von der „großen“ Gestalt des „geistreichen“ Habsburgers erklärt: „So oft uns in der Historie Maximilian begegnet, glauben wir in den Glück atmenden Kreis zu treten, wie ihn eine talentvolle, fein organisierte, edle Natur um sich zu ziehen pflegt“ [3]), so fand nun das scharfe Wort Wilhelm

[1]) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I. (München, 1882), S. 40.

[2]) Geschichte der Gegenreformation (Berlin, 1893), S. 99.

[3]) Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II., in der Histor.-politischen Zeitschrift I (1832), S. 233 f.

Digitized by Google

Maurenbrechers; „Kein Historiker wird sich für Maximilian II. zu begeistern oder zu erwärmen imstande sein“ [1]) allgemeine Zustimmung. Vom „Heuchler“ zum „Fälscher“ war nur ein Schritt.

Wie es sich in Wirklichkeit mit jener „Textfälschung“ verhielt, das hat an dieser Stelle R. Frettensattel in einwandfreier, überzeugender Weise gezeigt [2]). Das Ergebnis seiner sorgfältigen Studie war, daß Maximilian „vollkommen loyal gehandelt und von einer Textfälschung keine Rede sein kann“ (S. 396). Die von Frettensattel herangezogenen Zeugnisse werden im Folgenden durch einige neue, unbekannte Quellen aus dem Generalarchiv zu Simancas und dem Dietrichstein'schen Familienarchiv Nikolsburg ergänzt [3]). Die Frage der Textfälschung führte naturgemäß zu einer Erörterung der niederländischen Politik Kaiser Maximilians II. in den Jahren 1568 und 1569, wobei ich mich genötigt sah, auch gegen Frettensattel, soweit er sich von der landläufigen Auffassung leiten ließ, Stellung zu nehmen.

Die Resolution König Philipps II., um die es sich handelt, ist die Antwort auf die Werbung des Erzherzogs Karl von Innerösterreich, der im Auftrage seines kaiserlichen Bruders nach Spanien gekommen war, um in erster Linie für die bedrängten Niederländer zu intervenieren. Droysen hat diese Sendung kurz und bündig eine „Komödie“ genannt, eine leere „Drohung“, die Maximilian „fast in demselben Moment bereute, in welchem er sich zu ihr entschloß“. Denn Anfangs Oktober 1568 starb Philipps Gemahlin, Elisabeth von Valois, und sofort sandte Maximilian dem Erzherzog, der schon auf der Reise nach Spanien begriffen war, den Befehl nach, dem König seine älteste Tochter Anna „anzubieten (!)“ „Und da mit Brautwerbungen“, so meint Droysen weiter, „Drohbriefe nicht harmonieren, so beeilte er sich, in betreff jener Kommission seines Bruders zu bekennen, daß sie nichts als eine leere Demonstration sei, zu der ihn die Fürsten genötigt hätten, und zu erklären, daß er sich mit jeder Antwort zufrieden geben werde, wenn sie nur so abgefaßt sei, daß er sie den Kurfürsten zeigen könne“. Dem spanischen Gesandten versicherte er, daß er nur deshalb eine Gesandtschaft nach Madrid abfertigen werde, „um den Leuten das Maul zu stopfen“ [4]).

[1]) Beiträge zur Geschichte Maximilians II., in der Histor. Zeitschr. 32 (1874), S. 297.

[2]) Zu den Verhandlungen K. Maximilians II. mit Philipp II. 1568—1569. Mitteilungen Bd. XXIV (1903), S. 389 f.

[3]) Ich erfülle hier eine angenehme Pflicht, wenn ich der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs für die gütige Bewilligung zur Verwertung des in ihrem Auftrage gesammelten Materials meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

[4]) A. a. O., S. 98 f.

Digitized by Google

Halten wir einen Augenblick inne! Sehr schön nimmt sich die Sache, so wie sie hier dargestellt wird, gewiß nicht aus: Maximilian sendet seinen Bruder mit kräftigen Vorstellungen nach Spanien, läßt aber hinter dem Rücken der deutschen Fürsten erklären, er wolle sich mit jeder Antwort zufrieden geben, wenn nur seine Tochter Königin von Spanien werde. In dieser nicht sehr ehrenvollen Form finden wir den Sachverhalt auch von Ritter geschildert: „Noch ehe er (Maximilian)", so heißt es da, „die Antwort des Königs erfuhr, richtete er ein Schreiben an ihn, in welchem er im voraus seine Zufriedenheit mit jeder Antwort desselben, wie sie auch ausfallen möchte (!), erklärte" [1]). Auch Ritter läßt Maximilian dem König seine älteste Tochter „anbieten", und zwar „mit einer fast unanständigen Eile" [2]). Heute gehört dieses „Anbieten" der Erzherzogin Anna zum eisernen Bestand der Maximilian-Literatur [3]).

Was nun zunächst die „Brautwerbung" anbelangt, müßte erst zu erweisen sein, ob wirklich Kaiser Maximilian der werbende, förmlich bittende und König Philipp II. der huldvoll gewährende, gebende Teil war. Man braucht gerade nicht mit Wilhelm von Oranien die Ansicht zu vertreten, daß Philipp seinen Sohn Don Carlos und seine Gemahlin Elisabeth „ermordet" habe, um die für diesen bestimmte Erzherzogin Anna heiraten zu können. Aber der Vorwurf der „unanständigen Eile" trifft, wie ich in diesen Blättern nachwies [4]), sicherlich weit mehr den König, der noch zu Lebzeiten seiner Gemahlin am Wiener Hofe anklopfen ließ, ob die Erzherzogin für ihn zu haben wäre. Man darf jedenfalls behaupten, daß Philipp II. an dem Zustandekommen der Heirat mit Anna mindestens ebenso interessiert war wie der Kaiser und er keineswegs als der einseitig Gebende erscheint, der sich damit, wie Frettensattel sich ausdrückt, „einverstanden" erklärt (S. 409), dem kaiserlichen Schwiegervater aber mit drohender Miene zu verstehen

[1]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges I (Stuttgart 1889), S. 403. Fast mit denselben Worten hatte sich auch kurz vorher Wenzelburger in seiner Geschichte der Niederlande (2, S. 273) ausgedrückt: „Während der Erzherzog am 23. Januar Philipps Antwort in unzweideutiger Weise ... kritisierte, hatte der Kaiser aber schon am 7. Januar an den König einen Brief gerichtet, in welchem er ihm mitteilt, daß er mit jeder Antwort, wie sie auch ausfallen möge, zufrieden sein werde".

[2]) A. a. O., S. 402.

[3]) So z. B. Loserth (Die Reise Erzherzog Karls II. nach Spanien, 1568—1569 in den Mitteil. d. hist. Vereines f. Steiermark 44, S. 160): „Der Erzherzog ... kam jetzt in die Lage, dieselbe Prinzessin dem Vater des einstigen Bräutigams als Braut anzubieten".

[4]) Siehe Bd. XXXVI, S. 467 f.

Digitized by Google

gibt, daß er nun niemals mehr in die niederländische Angelegenheit sich einmischen dürfe — doch davon später.

Wir kommen zu dem schwerwiegenden Vorwurf, daß Maximilian die deutschen Fürsten und die Niederländer schnöde verraten habe, indem er seinem spanischen Vetter vertraulich ins Ohr raunte, er werde „mit jeder Antwort, wie sie auch ausfallen möge, zufrieden" sein. Der Kaiser gebrauchte tatsächlich diese Worte, fügte aber eine Bedingung hinzu, die ungemein wichtig ist — trotzdem hat sie Droysen nur gleichsam im Vorbeigehen gestreift; Wenzelburger, Ritter und andere aber haben sie einfach zu Boden fallen lassen. Maximilian verlangt nämlich, sie müsse derart beschaffen sein, daß „er sie den Kurfürsten zeigen könne", damit sie keinen Anlaß hätten, neuerdings an ihn sich zu wenden [1]). Mit anderen Worten: die königliche Antwort muß so ausfallen, daß die Reichsfürsten, welche die Gesandtschaft verlangt hatten, davon befriedigt wären. Es ist klar, daß es sich hier um eine bloße Höflichkeitsformel handelte, die im Grunde nicht viel mehr bedeutete, als wenn er die für Erzherzog Karl bestimmte Instruktion mit der schönen, gefälligen Phrase einleitete, er hätte dem König „gerne diese Belästigung erspart". So gut wie er sie ihm tatsächlich nicht geschenkt hat, so war er auch durchaus nicht gewillt, jede beliebige Antwort einzustecken. Dies zeigt deutlich der weitere Nachsatz: „Jede Milde", die Philipp den Niederländern gewähre, werde willkommen sein. Maximilian erwartete also vom König in seiner liebenswürdig verbindlichen Art, aber sehr bestimmt, ein Einlenken im Sinne der Milde und Nachgiebigkeit, kurz das, was die Niederländer selbst in wiederholten Vorstellungen als „Moderation" bezeichneten. Die darauf abzielenden Wünsche waren nicht anders als bescheiden zu nennen, und auch das geringste Maß von Entgegenkommen seitens des Königs würde wohl, namentlich in den Anfängen der Bewegung, genügt haben, um die Ordnung wiederherzustellen.

Wir haben gar keinen Grund, an der Aufrichtigkeit der kaiserlichen Friedensbestrebungen zu zweifeln. Maximilian hatte, wenn wir von allen idealen Momenten absehen, sowohl als Mitglied des Hauses Habsburg wie als Oberhaupt des deutschen Reiches, ein starkes persönliches Interesse daran, daß die Aufruhrbewegung in den Niederlanden aus der Welt geschafft werde. Denn in dieser seiner ersteren Eigenschaft konnte es ihm durchaus nicht gleichgiltig sein, wenn „das edle Land", wie er sich ausdrückte, „so schändlich und mutwilliger-

[1]) Schreiben Maximilians II. an Philipp II., 1569 Januar 17, abgedruckt in der Colección de documentos inéditos 103, S. 75.

Digitized by Google

weise" dem Verderben zugeführt und schließlich verloren gehen werde [1]). Als Kaiser aber hatte er erst recht allen Grund, die Beseitigung der Unruhen in dem Nachbarlande lebhaft herbeizuwünschen; mußte er doch beständig ein Überspringen des Brandes auf sein mit gleichen Gährungstoffen erfülltes Reich, das durch den Augsburger Religionsfrieden notdürftig sein Gleichgewicht gefunden, besorgen. Die Zuzüge von Truppen in den Dienst der spanischen Königs oder in jenen der Aufständischen bedeuteten — ganz abgesehen von dem politischen Gefahrenmoment und den schweren volkswirtschaftlichen Schäden — eine wesentliche Schwächung der Wehrkraft des Reiches, die er angesichts der Türkengefahr sehr unangenehm empfand, und auch vom finanziellen Standpunkt war er nicht uninteressiert, da ja die burgundischen Lande, formell wenigstens noch zu Deutschland gehörig, kontributionspflichtig waren. In der Tat nahm der spanische Vetter die niederländischen Krisen zum Anlaß, um seine dem Reiche schuldigen Anlagen — sie hatten eine sehr stattliche Höhe erreicht — einfach nicht zu zahlen.

So war es denn vollkommen verständlich, daß der Kaiser unmittelbar nach dem Ausbruch des niederländischen Aufstandes, mitten in den Sorgen des Türkenkrieges, von seinem Feldlager bei Raab aus, dem König seine Vermittlung anbot und ihm eindringlich eine Politik der „Mildigkeit und Sanftmütigkeit" ans Herz legte [2]). Gewissermaßen als Antwort auf diesen ersten Schritt des Kaisers wurde Ende Oktober 1566 im spanischen Staatsrat der verhängnisvolle Entschluß gefaßt, die Bewegung mit blutiger Gewalt niederzuschlagen, und bald darauf erhielt Herzog Alba, der „Ketzerfeldherr", der in der Schlacht von Mühlberg die deutschen Protestanten niedergerungen hatte, Auftrag, nach den Niederlanden zu gehen. Auf die wiederholten Vorstellungen des Kaisers versicherte Philipp, er werde seine „überall bekannte Milde" auch gegenüber den Niederländern in Anwendung bringen. Wie er diese auffaßte, zeigte das Schreckensregiment, das in seinem Namen Herzog Alba aufrichtete, die Verhaftung und Hinrichtung der Führer der ständischen Bewegung, der Grafen Egmont und Hoorne [3]). Am Wiener Hofe herrschte über die „hispanische Crudelität" die größte

---

[1]) Maximilian II. an Dietrichstein, 1567 Juli 18. Nikolsburg, Archiv Dietrichstein.

[2]) Maximilian II. an Chantonnay, 1566 August 31. Besançon, Bibliothèque publ., Ambassades de Chantonnay 54, fol. 129.

[3]) Vgl. darüber im allgemeinen Bibl, Der Tod des Don Carlos, S. 76.

Digitized by Google

Erbitterung[1]), die sich noch steigerte, als bald darauf der unter so eigentümlichen Umständen erfolgte Tod des Don Carlos bekannt wurde.

In dieser nichts weniger als freundlichen Stimmung traf den Kaiser das Ansuchen der Kurfürsten, bei König Philipp II. durch eine eigene Gesandtschaft seine Vorstellungen zu erneuern. Einige der angesehensten protestantischen Fürsten des Reiches wie Sachsen und Brandenburg hatten sich schon vor der Verhaftung der Grafen bei der Statthalterin Margaretha von Parma verwendet, waren aber „spöttisch und schimpflich" abgewiesen worden[2]). Es war ihnen in der denkbar schroffsten Form bedeutet worden, daß sich der König, der von „angeborner Natur eines königlichen, mildreichen Gemüts" zu keiner unnötigen Kriegsrüstung, „noch viel weniger zu Stürzung ihrer selbst Untertanen unschuldigen Blutes mit nichten geneigt" sei, jede Einmischung in seine Angelegenheiten energisch verbiete. Man möge Philipp „mit solchen Suchungen" verschonen und ihm lieber nachbarliche Hilfe angedeihen lassen, um den „aufrührerischen Mutwillen" der „Rebellen" zu unterdrücken[3]).

Dies war gewiß kein gutes Vorspiel zu der Gesandtschaft, die nun aufs Neue angeregt wurde. Aber durfte der Kaiser den Kurfürsten seine Mitwirkung versagen? Er entschloß sich alsbald, um ihr größeren Nachdruck zu verleihen und zugleich auch die Empfindlichkeit des Königs möglichst wenig herauszufordern, seinen Bruder Karl nach Spanien zu senden. Zur Würdigung der Sachlage muß dabei hervorgehoben werden, daß man sich am Wiener Hofe über den Erfolg der neuen Gesandtschaft von vornherein keinen zu großen Erwartungen hingab. Es ist „der äußerste und letzte Versuch", bemerkte bitter der kaiserliche Vizekanzler Dr. Zasius, der Maximilian über 4000 Kronen kosten werde, die für die Befestigung der Ostgrenze bessere Verwendung gefunden hätten[4]). Der Minister sprach diese resignierten Worte anfangs August, also zu einer Zeit, wo man in Wien vom Tode des spanischen Thronfolgers noch nichts wußte und die Königin Elisabeth gesund am Leben weilte, also noch keinerlei besondere Rücksichten

---

[1]) Dr. Zasius an Kurfürst August von Sachsen, 1567 September 30. Dresden, Hauptstaatsarchiv 51[a], fol. 24[b], Nr. 10 (Hs. 8522), Bl. 203.

[2]) Christoph von Württemberg an Friedrich von der Pfalz, 1567 Juni 6. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, 2, S. 58.

[3]) Margaretha von Parma an die Gesandten, 1567 Mai 21. Brüssel, Archives Gén. Secrétairerie d'état allemande 17, S. 148.

[4]) Zasius an Kurfürst August von Sachsen, 1568 August 1. Dresden, Hauptstaatsarchiv III, 51[a], fol. 24[b]. Nr. 10 (Hs. 8522), Bl. 534 f.

Digitized by Google

den Kaiser banden. Die Instruktion, die dem Erzherzog mit auf den Weg gegeben wurde, ließ auch in der Tat an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Sie war, wie mit Recht gesagt wurde, durchaus danach angetan, um die schärfsten Gegner der spanischen Politik zu befriedigen [1]). Durch die darin ausgesprochene „offene Androhung eines „Reichskrieges" kam sie einem Ultimatum gleich [2]).

Wenn trotzdem Maximilians geharnischtes Auftreten eine „leere Demonstation" blieb, die Philipp II. nicht aus der Fassung brachte, so trifft die Schuld daran keineswegs den Kaiser, weil er etwa durch jenen vertraulichen Wink sich „mit jeder Antwort" zufrieden gab, sondern die eigentümlichen Verhältnisse im Reiche, die ein kraftvolles Vorgehen unmöglich machten. Sehr treffend hat Dr. Rachfahl die schwächliche Haltung der protestantischen Reichsfürsten beleuchtet [3]). „Des Reiches geliebten Frieden nicht zu betrüben", danach stand ihnen allen der Sinn. Man weiß vom Kurfürsten von Brandenburg, daß er der Statthalterin der Niederlande seine Billigung ihres Einschreitens gegen die Rebellen ausdrückte und ihren Werbungen im Reich keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen versprach. Auch vom Kurfürsten von Sachsen war nicht viel mehr als „lahme Fürbitten" zu Gunsten seines Schwagers Oranien zu erwarten. Als es sich darum handelte, diesem ein Darlehen zu geben, versagte auch er. Der Herzog von Jülich wünschte dem spanischen König „alles Glück gegen die Rebellen" [4]). Der einzige Pfälzer wäre zu einer wirklich aktiven Politik bereit gewesen; doch dieser war Calvinist und so war an ein festes Zusammengehen mit den lutherischen Fürsten nicht zu denken. Die katholischen Fürsten aber lehnten von vornherein jedwede bewaffnete Interventionspolitik ab.

Um die höchst prekäre Lage des Kaisers dem spanischen Vetter gegenüber richtig zu würdigen, blättere man einmal in den Verhandlungsprotokollen des Fuldaer Kurfürstentages vom Januar 1568, auf welchem jene Abordnung einer Gesandschaft nach Spanien beschlossen worden war. Da lesen wir in der Instruktion des kursächsischen Gesandten, er habe „auf die vorgehenden Vota gut Acht zu geben und sich weder auf des einen oder des andern Teils Seite zu heftig einzulassen, sondern den mittleren Weg zu gehen" [5]). Das klingt nicht

[1]) Ritter, im Archiv f. Sächs. Gesch. 5, S. 343.

[2]) G. Wolf, im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. 14, S. 75.

[3]) Die Trennung der Niederlande vom deutschen Reich, in der Westdeutschen Zeitschrift 19, S. 108 f.

[4]) Rachfahl, Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand 2, S. 844.

[5]) Instruktion vom 18. Dezember 1567. Dresden, Hauptstaatsarchiv III, 22. Loc. 7386. Nr. 1.

Digitized by Google

sehr schneidig und mannhaft. Kein Wunder, wenn die Beschlüsse dieser Tagung so „frigide“ und mattherzig ausfielen [1]), daß der dort anwesende kaiserliche Kommissär „nicht vier Patzen“ dafür geben wollte und mit bitteren Worten seinem Unmut darüber Luft machte, daß man in einer „so hochwichtigen“ Sache „nicht mit dem gebürenden Ernste“ vorgegangen sei [2]). Mit erschreckender Deutlichkeit war hier wieder die Zerrissenheit und Uneinigkeit der Reichsfürsten zu Tage getreten; aber diese „Contrarität“ war hauptsächlich Schuld, wenn der Drohung des Kaisers der nötige Untergrund fehlte. Die Gerechtigkeit erfordert es, diese tristen Reichsverhältnisse in Rechnung zu ziehen, wenn von der „Komödie“ des Kaisers gesprochen, wenn ihm vorgeworfen wird, daß er um seiner „Brautwerbung“ willen die Niederländer und die für sie intervenierenden Reichsfürsten verraten habe.

Die Antwort, welche Erzherzog Karl auf seine Werbung am 20. Januar 1569 eingehändigt erhielt [3]), war eine vollständige Ablehnung aller Punkte der Werbung, wie man sie sich vollständiger gar nicht vorstellen kann — nur diejenige, welche sich vor anderthalb Jahren die protestantischen Reichsfürsten geholt hatten, läßt sich damit vergleichen. Der Kaiser hatte Philipp im Interesse des Gedeihens und der Erhaltung der Niederlande eine schonende Behandlung der Andersgläubigen nach dem Muster des Augsburger Religionsfriedens empfohlen — nun bekam er in einer langathmigen Erklärung zu hören, daß es in erster Linie unbedingt notwendig sei, den alten wahren Glauben zu erhalten, und jede „Dissimulation“, jedwede Rücksichtnahme auf staatlich-weltliche Interessen, ein todwürdiges Verbrechen gegen Gott und seine Kirche sei. Niemals werde in einem Staate, so wird mit Nachdruck versichert, Eintracht und Frieden herrschen, wenn eine Differenz in der Religion bestehe. Gerade der von Maximilian vorgeschlagene „andere“ Weg der Konzessionen müsse unbedingt zum gänzlichen Ruin der Niederlande führen. Der Kaiser hatte auf die gegen die Privilegien und Gewohnheiten der Niederländer schwer verstoßende „Veränderung“ des Regiments, die Ersetzung einer einheimischen Regierung durch die spanische Gewaltherrschaft Herzog Albas, hingewiesen — Philipp setzte ihm jedoch auseinander, daß das „keine Neuerung sei,

---

[1]) Vizekanzler Dr. Zasius an Kurf. August von Sachsen, 1568 Februar 13. Ebenda 51ª, fol. 24, Nr. 10, Bl. 366.

[2]) T. Jung an Herzog Albrecht von Bayern, 1568 Februar 12. München, Geh. Staatsarchiv. Kasten schw. 229/10, Bl. 148.

[3]) Respuesta de parte del Rey catolico etc. Abgedruckt in der Colección de documentos inéditos 103, S. 88 f.

Digitized by Google

worüber man sich beschweren könnte", eher müßte man ihm „dankbar" sein. Die bisherige Generalstatthalterin Margaretha von Parma habe mit Rücksicht auf ihre Gesundheit dringend um ihre Abberufung gebeten (!), und „alle Gutgesinnten" seien von diesem Wechsel „befriedigt". Der Kaiser hatte als einen Hauptbeschwerdepunkt der Niederländer die Verwendung von spanischen Truppen, die auch bereits deutsches Reichsgebiet betreten, bezeichnet und auf die schwere Verstimmung in Deutschland aufmerksam gemacht — nun wurde ihm bedeutet, daß niemand befugt sei, dem König vorzuschreiben, welcher Art das Kriegsvolk zu sein habe, dessen er sich zur Sicherheit des Landes und zur Züchtigung der Rebellen bediene. Maximilian hatte endlich einen Waffenstillstand mit Wilhelm von Oranien vorgeschlagen — dieses Ansinnen wurde als eine förmliche Beleidigung schroff zurückgewiesen.

Dem Oranier als dem „Hauptursacher aller Umtriebe und Verschwörungen" könne er nicht, ohne Verletzung der königlichen Autorität, mit Milde entgegenkommen, wie dies Maximilian selbst „einsehen" werde. Am verletzendsten mußte es wohl wirken, daß dem Kaiser, wie seinerzeit den Reichsfürsten, sehr deutlich zu verstehen gegeben wurde, er möge sich nicht in fremde Angelegenheiten einmischen. Dies sagte König Philipp II., der zu gleicher Zeit Maximilian schwere Vorwürfe machte, daß er den österreichischen Adeligen Religionsfreiheit gewährt habe!

Gleichzeitig mit dieser „Respuesta" erhielt der Erzherzog vom König ein Schriftstück ausgefolgt, das „nur für den Kaiser" bestimmt war [1]). Da wurde Maximilian gewissermaßen unter vier Augen das Ungehörige seiner Intervention vorgehalten, namentlich daß er ruhig zusehe, wie der Oranier vonseiten der deutschen Fürsten unterstützt werde, anstatt sich mit aller Schärfe gegen diesen zu wenden. Er fand es auch befremdlich, daß der Kaiser zu einer so „großen Demonstration", wie sie die Sendung des Erzherzogs bedeute, geschritten sei, weil daraus im Falle einer abschlägigen Antwort nur neuer Anlaß zur Gehässigkeit der deutschen Reichsfürsten geboten sei. Wie man sieht, verstand es der König sehr gut, den Spieß umzudrehen und das Odium der Ablehnung der kaiserlichen Werbung auf Maximilian zu wälzen.

Der Erzherzog dankte für die „freundliche" Aufnahme seiner Sendung, die auch den Kaiser, wie er höflich versicherte, „sehr befriedigen" werde, weil der König gezeigt habe, daß er ihre Ratschläge zulasse.

[1]) Recuerdo particular de S. M^ta. al archiduque Carlos. Ebenda, S. 69 f., S. 127 f.

Digitized by Google

Daß aber der Inhalt der königlichen Resolution in Wirklichkeit nichts weniger als befriedigte, beweisen die ziemlich kräftigen Gegenvorstellungen, die Erzherzog Karl instruktionsgemäß anbringen ließ [1]). Erfolg hatten sie freilich gar keinen, außer den, daß sich sein Aufenthalt in Madrid um mehrere Wochen verlängerte und er wie sein stattliches Gefolge die Zeit sich weiter mit „Essen, Schlafen, Spielen und Reiten" vertreiben mußte [2]).

Maximilian stand jetzt vor der unangenehmen Aufgabe, den Kurfürsten das Ergebnis seiner Sendung mitzuteilen. Der König hatte eigens zu diesem Zwecke seine Resolution aus dem Spanischen ins Lateinische übertragen lassen, damit nicht, wie er sich seinem Gesandten am Kaiserhofe gegenüber vertraulich ausließ, bei der von anderen besorgten Übersetzung an dem ihm so wichtig erscheinenden Inhalt etwas geändert werde [3]). Es wäre ihm nun, wenn er dem dringenden Wunsche des Kaisers, auf die gereizte Stimmung der deutschen Reichsfürsten Rücksicht zu nehmen, einigermaßen hätte Rechnung tragen wollen, ein Leichtes gewesen, bei der Übersetzung manche unnötige Härten in der Form zu mildern. Statt dessen aber schmuggelte er, wie ein Vergleich der „Respuesta" mit dem „Responsum" ergibt [4]), noch einige schärfere, verletzende Wendungen ein, die in der ursprünglichen Fassung nicht enthalten waren, gleichsam als wollte er den Kaiser herausfordern, das von ihm selbst gegebene Beispiel nach der negativen Seite nachzuahmen und alle jene Zusätze und noch andere, die ihm höchst überflüssig erschienen, auszumerzen.

Für die Beurteilung des kaiserlichen Vorgehens ist es nun, wie Frettensattel richtig hervorgehoben hat, von entscheidender Bedeutung, daß der König es Maximilian ausdrücklich anheimstellte, ob er den Kurfürsten, um sie zu „beruhigen", seine Resolution „ganz oder teilweise oder als Bericht" mitteilen wolle [5]). Es wurde nur die Bedingung gestellt, daß der Kaiser sich vorher mit den an dessen Hofe weilenden Gesandten darüber verständige, und das hat er auch pünktlich getan. Im vollen Einverständnisse mit dem spanischen Botschafter

[1]) Replik vom 22. Januar, bezw. vom 23. Janua (auf den Recuerdo) 1569. Ebenda, S. 108 f., 120 f.

[2]) Loserth, a. a. O., S. 160; Hirn, Ferdinand von Tirol 2, S. 233.

[3]) Weisung Philipps II. an Chantonnay und Vanegas [1569 März 11]. Colección de documentos inéditos 103, S. 374 f.

[4]) Frettensattel, a. a. O., S. 400 f.

[5]) „Si esta respuesta y escrito della, en parte o en todo, o ella misma en relacion se habrá de enviar a los electores . . . esto paresce lo debe mirar el Emperador segun que entenderá convenir para los satisfacer y aquietar . . ." Weisung Philipps II. an Chantonnay und Vanegas [1569 März11]. Colección etc. S. 377.

Digitized by Google

Thomas Perrenot, Herrn von Chantonnay, wurde der Wortlaut der auszuscheidenden Stellen festgesetzt. Ausgelassen wurden, namentlich in dem von der Religion handelnden vierten Abschnitte, alle jene rein phrasenhaften Stellen, welche geeignet erschienen, durch ihre „allzugroße Härte" die Reichsfürsten unnötiger Weise zu erbittern. An dem wesentlichen Inhalt aber, der „Substanz", hatte man nichts geändert. So heißt es z. B. im Responsum: „Niemand (!) werde sich mit Recht darüber beschweren können, daß der König mit seinen Untertanen allzu streng und ungerecht vorgegangen sei — außer man wollte die heilige katholische Kirche, welche diese Institutionen festsetzte, der Unbilligkeit, die heiligen Männer aber, welche sie lehrten, des Irrtums und die christlichen Fürsten, die sich danach hielten, des Mißbrauches und der Unwissenheit beschuldigen". Der Kaiser — oder eigentlich sein Vizekanzler Dr. Zasius — hielt es da für vollkommen genügend, daß der König seine „bekannte Milde" betonte, und strich den ganzen Nachsatz von „außer man wollte" angefangen. Ein anderes Beispiel, weil dieses vom König besonders herausgegriffen wurde. Im Responsum hieß es, Philipp bekenne sich zur katholischen Religion, „bei der er leben und sterben wolle" — dieser Beisatz wurde gestrichen.

Vielleicht wäre es, so kann man sagen, besser gewesen, wenn Maximilian die Resolution einfach im Auszuge gebracht hätte, aber schließlich verfuhr er nicht anders als der Lehrer, der in einem Schulaufsatze mit dem wohlgemeinten Vermerke „Zu breit" einige Streichungen vornimmt, damit der Gedankengang des Themas klarer zum Ausdruck käme, oder der Zensor, der mit dem Rotstifte alle anstoßerregenden Worte und Sätze bemängelt. In keinem der beiden Fälle wird man von einer „Textfälschung" sprechen können. Überdies hatte Maximilian — auch diese Tatsache muß besonders unterstrichen werden — den Takt, dem König, bevor er die Resolution in der gekürzten Form den Reichsfürsten mitteilte, die beabsichtigten Änderungen bekanntzugeben [1]). Man darf also unbedenklich Frettensattel zustimmen, wenn er behauptete, Maximilian habe „vollkommen loyal" gehandelt [2]). Wenn darüber noch ein Zweifel herrschen sollte, so wird ihn die im Folgenden mitgeteilte aktenmäßige Darstellung des Sachverhaltes von Seiten der kaiserlichen Kanzlei, wie sie für Maximilians Botschafter

[1]) Maximilian II. an Philipp II., 1569 Mai 26 (Ebenda, S. 202 f.); Chantonnay und Vanegas an Philipp II., 1569 Mai 29 (Ebenda, S. 213 f.). Die Liste der ausgelassenen Stellen findet sich im Generalarchiv von Simancas (Estado, leg. 659, fol. 107; leg. 661, fol. 90).

[2]) A. a. O., S. 396.

Digitized by Google

am Königshofe, Adam Freiherrn von Dietrichstein, bestimmt war [1]), endgültig beseitigen.

Der schuldige Teil war hier ausschließlich der Wiener Botschafter des Königs, Chantonnay, mit welchem die Kürzungen vereinbart worden waren. Zur Klarstellung des Falles muß auch diese Tatsache betont werden, daß deshalb der langjährige Botschafter seine ordentliche Zurechtweisung erhielt. Die vom König zur Beratung über die peinliche Angelegenheit eingesetzte Kommission ließ es sich natürlich nicht nehmen, auf die böse Absicht der kaiserlichen Räte — gemeint war Maximilian selbst — hinzuweisen, warf aber auch Chantonnay nichts geringeres vor, als daß er sich „leichtfertig" (legieramente) hatte einfangen lassen [2]). Seine Stellung am Kaiserhofe war von da an ganz ernstlich erschüttert und es ist gewiß kein Zufall, daß seine Klagen über das feuchte, ungesunde Klima der Donaustadt jetzt in Madrid Gehör fanden, so daß er nicht lange darauf abberufen wurde [3]).

Philipp II. unterließ es nicht, in einem sehr scharfen Schreiben an den kaiserlichen Vetter gegen die Verstümmelung seiner Resolution Verwahrung einzulegen [4]). Allein die tiefe sittliche Entrüstung und Empörung, die sich darin in so verletzender Weise aussprach, scheint bei näherem Zusehen sehr übel angebracht. Der Handlungsweise des Kaisers lag, abgesehen davon, daß sie vollkommen korrekt und legal war, die lauterste und wohlwollendste Absicht zugrunde: er wollte angesichts der ohnehin schon sehr erregten Stimmung, wie sie im Reiche gegen Spanien herrschte, jede „neue Verbitterung", die sich in einer Verstärkung der heimlichen und offenen Hilfen für den Oranier entladen hätte, hintanhalten. Weniger gut aber schneidet bei der ganzen Sache — der König ab: man kann hier füglich das Bild vom Schützen, dessen Pfeil sein eigenes Haupt traf, zur Anwendung bringen. Die Staatspapiere des Generalarchivs von Simancas geben uns einen — man kann nicht anders sagen — erschreckenden Einblick in die geheime Hexenküche des königlichen Kabinettes Philipps II., der nicht umsonst den Beinamen „Vater der Verstellung und Hinterlist" [5]) erhalten hat, und schon von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es lehrreich, die Kehrseite der sogenannten „Textfälschung" des Kaisers bloßzulegen.

---

[1]) Siehe Beilage 1.

[2]) Siehe Beilage 2.

[3]) Bibl, Zur Frage der religiösen Haltung K. Maximilians II., im Archiv für österr. Gesch. 106, S. 331.

[4]) Philipp II. an Maximilian II., 1569 Juli 21. Coleccion etc., S. 242 f.

[5]) So nannte ihn der venetianische Gesandte Vendramino. Vgl. Bibl, Der Tod des Don Carlos, S. 76.

Digitized by Google

Philipp II. hatte dem Kaiser in jenem eben erwähnten Protestschreiben, um ihm das Verwerfliche seiner beabsichtigten Textverstümmelung recht augenscheinlich vor die Seele zu rücken, die Frage zu bedenken gegeben, was der Papst dazu sagen würde, wenn er, was ja wahrscheinlich sei, die den Reichsfürsten mitgeteilte gekürzte Resolution zu Gesicht bekäme, oder umgekehrt was diese für Augen machen würden, wenn sie dieselbe plötzlich in ihrer ursprünglichen Form kennen lernten. Beide Teile müßten rein glauben, man sei ihnen gegenüber „nicht aufrichtig" vorgegangen. Ohne Zweifel wäre aber ein solcher Verdacht dem Ansehen des Kaisers nicht förderlich und dies habe ihn mit so großer Sorge erfüllt, Maximilian möge daher wohl überlegen, was er tue.

Als der König diese anscheinend so gutgemeinten Worte niederschrieb, hatte er bereits seinem Gesandten in Rom, Don Luis de Zuñiga y Requesens, die Weisung erteilt, mit der gekürzten Resolution, sobald sie ihm vom Nuntius am Kaiserhofe zugeschickt würde, zum Papste zu gehen und ihn, nicht offiziell, sondern ganz privatim, gleichsam „für sich selbst", darauf aufmerksam zu machen, daß der Kaiser einige Sätze und Worte der Originalfassung unterdrückt habe, wie er sich davon durch einen Vergleich der beiden Schriftstücke überzeugen könne. Doch möge der Gesandte diesen Schritt erst dann tun, wenn die Dispens für die Heirat mit der Erzherzogin Anna vom Papste bereits erteilt wäre, weil er sonst, da er ohnedies „geringe Lust" dazu bekunde, dies zum Anlasse nehmen könnte, seine Zustimmung entweder ganz zu verweigern oder wenigstens auf die lange Bank zu schieben, was natürlich höchst unangenehm wäre [1]). Nebenbei aber werde es auch gut sein, jene Divergenz der Fassung unter der Hand auch im Kreise der Kardinäle, ganz vertraulich, gewissermaßen „als Freund", zu verbreiten, damit es wieder andere erführen. Doch dürfe nicht bekannt werden, daß die Sache vom König ausgehe, auch wäre allen denen, welchen sie weitergesagt werde, zu verschweigen, daß der Gesandte dahinterstecke [2]). Zu erwähnen ist noch, daß der König schon am 15. März dem Papste eine Abschrift seiner dem Erzherzog eingehändigten Resolution und auch — des „Recuerdo", der nur für den

[1]) Die Heiratsdispens erfolgte durch päpstliches Breve vom 9. August 1569 (München, Geh. Staatsarchiv, 286/7). Man ersieht schon aus dieser Weisung, daß auch dem König an dem Zustandekommen der Heirat sehr viel gelegen war.

[2]) Philipp II. an Zuñiga, 1569 Juli 12. Simancas, Arch. gen. leg. 910 fol. 129.

Digitized by Google

Kaiser bestimmt war, hatte zukommen lassen, so daß man davon in Rom womöglich früher Kenntnis hatte, als am Wiener Hofe [1]).

Auch Herzog Alba, der Generalstatthalter der Niederlande, erhielt entsprechende Aufträge, damit unter den deutschen Reichsfürsten die vom Kaiser vorgenommenen Änderungen möglichst bekannt würden. Zu diesem Zwecke hatte er dem Kurfürsten von Trier und dem Bischof von Münster die ungekürzte Resolution Philipps im größten Vertrauen mitzuteilen und es den beiden zu überlassen, ob sie noch anderen gegenüber davon Gebrauch machen wollten, doch ohne den Herzog als Quelle anzugeben [2]). Nach dem ursprünglichen Plane des königlichen Kabinettes hätte der Herzog die königliche Antwort sämtlichen deutschen Fürsten bekanntgeben sollen, damit sie des Königs „Aufrichtigkeit und Offenheit" ersähen — und natürlich das ganze, ungekürzte Responsum kennen lernten. Doch war es Philipp selbst, der den vorhin angegebenen Weg für empfehlenswerter hielt, weil er ihm „sicherer" erschien und denselben Effekt versprach [3]).

Man kann nicht behaupten, daß der Vorgang des Königs besonders loyal war, auch mit den Augen jenes Zeitalters besehen, in welchem so ziemlich an allen europäischen Höfen der Macchiavellismus mit der raffiniertesten Technik gehandhabt wurde. Zuerst überläßt er es ganz ausdrücklich dem Kaiser, ob er den Reichsfürsten, um sie „zufriedenzustellen", die Antwort auf dessen Werbung „ganz oder teilweise oder im Auszuge" kundgeben wolle, und dann protestiert er gegen die von Maximilian im Einvernehmen mit dem Wiener Botschafter vorgenommenen Änderungen, in der Maske des wohlwollenden Freundes, der das Bekanntwerden derselben und eine Schädigung des kaiserlichen Ansehens besorgt, um gleichzeitig in Rom wie in Deutschland kräftigst für ihre Verbreitung zu sorgen, so daß der Kaiser tatsächlich in den Ruf eines Fälschers kommen mußte! Mit Recht sprach Maximilian dem kaiserlichen Botschafter Dietrichstein gegenüber sein Erstaunen und Befremden darüber aus, daß der König eine rein vertrauliche Angelegenheit, die bloß sie beide und die Kurfürsten betreffe, „so behend und eilend" an den päpstlichen Hof, „wo nichts geheim bleibe", habe

[1]) Philipp II. an Zuñiga, 1569 März 15 (Ebenda, leg. 910, fol. 99); Zuñiga an Philipp II., 1569 April 24 (Ebenda, leg. 911, fol. 32).

[2]) Philipp II. an Alba, 1569 Juli 19. Gachard, Correspondance de Philipp II., 2, S. 102. Janssen (Geschichte des Deutschen Volkes 4, S. 266) verwandelte „Münster" in „Mainz", was auch Frettensattel (S. 409) als „richtig" erscheint, doch ist es falsch.

[3]) Siehe die eigenhändigen Bemerkungen Philipps zum Ratsprotokoll vom 3. Juli 1569 (Beilage 2).

Digitized by Google

gelangen lassen. Was würde er erst gesagt haben, wenn er von den vertraulichen Weisungen an den spanischen Botschafter in Rom und an Herzog Alba erfahren hätte!

Seinen Zweck hatte der König erreicht: die Mitteilung des Responsums in der gekürzten Fom unterblieb. Zwischen Wien und Madrid wurde darüber noch weiter verhandelt, doch das Ergebnis war, daß es Philipp dem Kaiser freistellte, ob er dasselbe den Reichsfürsten offiziell bekanntgeben wolle oder nicht, nur — mußte es im ersteren Falle ganz gegeben werden, ohne die geringste Änderung [1]). Dazu hatte nun Maximilian kein besonderes Verlangen, abgesehen davon, daß es wahrhaftig wenig Sinn gehabt hätte, nach Jahresfrist — so viel Zeit war über den Verhandlungen verstrichen — die Intimation vorzunehmen. Mittlerweile war auch, wie Frettensattel richtig bemerkt, das Interesse der Kurfürsten an dem Ergebnis der Gesandtschaft gänzlich geschwunden [2]). Die katholischen Fürsten werden die Resolution in der ungekürzten Form nicht nur von Rom, wie Frettensattel meint, sondern auch vom Wiener Hofe erfahren haben [3]). Die anderen aber konnten es sich, schon aus dem Schweigen des Kaisers, denken, daß die Reise des Erzherzogs ohne Erfolg war.

* * *

Weniger zutreffend ist das, was bei dieser Gelegenheit Frettensattel über die Haltung des Kaisers sagte, die „bedeutungsvolle Schwenkung", die sich um jene Zeit bei ihm vollzog. Wir kommen da zu der allgemein behaupteten großen „Wandlung" im Sinne einer vollständigen Annäherung an Spanien. Auch für Frettensattel gilt sie als eine ausgemachte Sache; nur weiß er nicht, ob sie nach Ritter mit dem Zeitpunkte der Verlobung Philipps mit der Erzherzogin Anna, die am 27. Februar 1569 stattfand, einsetzte oder schon früher, mit dem am 24. Juli 1568 erfolgten Tode des Infanten Don Carlos, der dem deutschen Zweige der Habsburger die Anwartschaft auf die spanische Krone eröffnete [4]). Diese Hinneigung zu Spanien soll nun Schuld gewesen sein, wenn Maximilian, um dem Schwiegersohne „keine weiteren Unannehmlichkeiten" zu bereiten, die ganze mit so großem Applomb in Szene gesetzte Aktion zu Gunsten der Niederländer im Sande verlaufen

[1]) Kardinal von Siguenza an Dietrichstein, 1569 Dezember. Colección etc. S. 353 f.

[2]) A. a. O., S. 410.

[3]) Dr. Zasius an Albrecht von Bayern, 1569 Mai 21. München, Geh. Staatsarchiv, K. schw. 286/7, fol. 257.

[4]) A. a. O., S. 410.

Digitized by Google

ließ. Mit Vorliebe stützte man sich bei der Begründung dieser Wandlung auf den Bericht des spanischen Botschafters Chantonnay vom 11. April 1569, der nach dem Abschlusse der Heiratsverhandlungen triumphierend seinem königlichen Herren meldete, daß Maximilian „jetzt nur mehr ein Papier" sei, das man „nach Belieben drehen und wenden" werde können [1]).

Was zunächst die Frage der Abhängigkeit Maximilians von Spanien betrifft, so wird sich diese gewiß nicht in Abrede stellen lassen. Dynastische Interessen, die Sorge für die Zukunft seiner vielen Kinder und nicht zuletzt die ständige Geldnot des von den Türken schwer bedrängten Kaisers wiesen auf ein freundschaftliches Verhältnis zu Philipp II. hin, wie ja auch umgekehrt der spanische Vetter bei jeder Gelegenheit die Notwendigkeit eines Zusammengehens der beiden Linien des Hauses Habsburg betonte. Wenn der französische Geschäftsträger am Wiener Hofe im April 1568 — also schon vor dem Tode des Don Carlos und der Heirat mit Anna — die Bemerkung machte, der Kaiser sei durch den Krieg mit der Türkei gezwungen, mit dem spanischen König sachte („doucement") umzugehen [2]), so bestätigte dies Maximilian selbst, wenn er z. B. dem Schwager des Prinzen Oranien freimütig bekannte, daß er in der niederländischen Frage aus Rücksicht für seine Söhne und die spanischen Hilfsgelder „simulato" handeln müsse [3]).

Aber waren es wirklich nur die Rücksichten auf Spanien, die Maximilian hinderten, für die Niederländer kräftiger und nachdrücklicher Partei zu ergreifen? Es ist schon gesagt worden, daß er dazu gar nicht in der Lage war, weil ihn hier die lutherischen Reichsfürsten selbst im Stiche ließen, vor allem der mächtigste unter ihnen, Herzog August von Sachsen. Die Haltung dieses Kurfürsten, der über jeden Verdacht erhaben erscheint, daß er dem spanischen König eine Tochter „anbieten" wollte oder auf den spanischen Königsthron seine Augen richtete, gibt uns einen deutlichen Fingerzeig, nach welcher Richtung wir die Erklärung der kaiserlichen Interventionspolitik zu suchen haben. Die nicht ungefährliche Bewegung des Reichsritters Wilhelm von Grumbach, die auf einen völligen Umsturz der Reichsverfassung abzielte und in welche auch, wie sich herausstellte, die Niederländer verwickelt waren [4]), hatte sie beide erschreckt. Aus den Tagebuchaufzeichnungen

[1]) Colección etc., S. 184 f.

[2]) Fiesco an Katharina von Medici, 1568 April 3. Paris, Nationalbibliothek Kod. 15919.

[3]) Rachfahl, Wilhelm von Oranien, 2, S. 843.

[4]) Tagebuchaufzeichnung Maximilians vom Juni 1567: „Es ist diese Grumpachische und Niderlendische handlung alles an einander gehangen und war ain

Digitized by Google

des Kaisers läßt sich genau verfolgen, wie und wann sich bei ihm der Umschwung in der Beurteilung des niederländischen Freiheitskampfes vollzog. Sprach Maximilian anfangs spöttelnd von „Rebellen, wie sie (die Spanier) es nennen", so bezeichnete er sie später, seit Anfang 1567, als sich aus den beschlagnahmten Papieren der Ächter deutlich dieser Zusammenhang der beiden Bewegungen ergab, schlechtweg als „Aufrührer" und „Rebellen" [1]). Immer mehr festigte sich auch bei ihm die Überzeugung, daß die Bekämpfung des niederländischen Aufstandes „eine Sache aller Fürsten" sei [2]).

Von diesem seinen Standpunkt war es nur ganz folgerichtig, wenn er über Ersuchen des Königs in Deutschland Werbungen zuließ und umgekehrt jede Begünstigung der Aufständischen verbot. Man hat das kaiserliche Mandat, welches die dazu erforderlichen Maßnahmen traf, „ganz spanisch" genannt [3]). Darüber darf man streiten; doch eines muß betont werden, daß dieses Mandat vom 5. März 1567 datiert ist, also wieder in die Zeit vor dem Tode des Don Carlos und dem Abschlusse der Heirat mit der Erzherzogin Anna fällt. Auch dann ist er nicht etwa „spanischer" geworden. In seiner für den spanischen Botschafter bestimmten Resolution vom 11. Oktober 1572 durfte der Kaiser an seine früheren Ratschläge erinnern und daran die bittere Bemerkung knüpfen, daß man damals dem Übel leichter hätte abhelfen können. Durch die spanische Inquisition, so meinte er da, werde sich die katholische Religion „aegerrime" erhalten lassen. Wiederum verwies er auf das verbitternde Moment der Fremdherrschaft [4]). Doch hatte er diesmal die Genugtuung, daß sein spanischer Vetter nun selbst anfing, über den Vorzug einer Politik der „sanfteren" Mittel nachzudenken [5]).

---

wildes wesen daraus worden ...' (Wien, Staatsarchiv, Hausarch.). Einen Monat später äußerte er sich zu Dietrichstein: Philipp könne ihm dafür dankbar sein, daß er die Gothaische Exekution vollzogen habe, ‚denn hätten sie (die Niederländer und die Ächter) uns beide vertilgen können, so wäre es geschehen, aber Gott hat es durch diese Exekution wunderlich verhütet' (Nikolsburg, Archiv Dietrichstein). Vgl. auch die Depesche des venetianischen Gesandten Micheli vom 1. Juli 1567 (Turba, a. a. O., S. 405) und die des spanischen Gesandten Chantonnay vom 23. Mai 1567 (Colección de documentos inéditos 101, S. 218 f.).

[1]) Das Tagebuch Maximilians soll von mir in dem demnächst im Drucke erscheinenden II. Bande seiner Familienkorrespondenz veröffentlicht werden.

[2]) Bibl, Zur Frage der religiösen Haltung K. Maximilians II., S. 383 f.

[3]) Kluckhohn, a. a. O., 2, S. 33.

[4]) Simancas, Gen. Arch. estado, leg. 668, fol. 120.

[5]) Bibl, Der Tod des Don Carlos, S. 227, Anm. 1.

Digitized by Google

Wenn man schon von einer „bedeutungsvollen Schwenkung" spricht, so wird man gut tun, den Zeitpunkt derselben um einige Jahre nach rückwärts zu verlegen, in die Zeit, da Maximilian die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand nahm und nach allen Reizungen eines unbefriedigten Kronprinzendaseins, man möchte fast sagen, naturgemäß in die Bahnen der väterlichen Politik einlenkte, insoferne als die Sorge um die Erhaltung des ihm anvertrauten Erbes von selbst auf ein freundschaftliches Zusammengehen mit der anderen Linie des Hauses Habsburg hinwies. Bei den berüchtigten „Wandlungen" Kaiser Maximilians II. sind keineswegs die näheren Umstände außer Acht zu lassen, unter denen sich jene früher erwähnte [1]) Schwenkung in der Geschichtsforschung vollzog. Maurenbrecher, auf den sie zurückgeht, hat sich selbst „gewandelt", indem er infolge der einseitigen Beschäftigung mit den spanischen Staatspapieren des Generalarchivs von Simancas, ihre Bedeutung weit überschätzend, sich dazu verleiten ließ, die handelnden Personen und Ereignisse dieser Zeit ganz mit den Augen Philipps II. und seiner Minister zu betrachten. Ob Chantonnay und sein Nachfolger, der sich vergebens bemühte, den sterbenden Kaiser zum Empfang der Sakramente zu bewegen, im Ernste daran glaubten, daß Maximilian von Spanien „wie ein Blatt Papier gedreht und gewendet" werden könne, ist sehr fraglich, aber Maurenbrecher und die von ihm beeinflußte Geschichtschreibung hat es geglaubt. Wie es mit diesen spanisch-konfessionell gefärbten Urteilen bestellt ist, dies hat die Geschichte der „Textfälschung" gelehrt.

Beilage 1.

Maximilian II. an Dietrichstein.

1569 September 10. Preßburg.

(Nikolsburg, Archiv Dietrichstein, Orig. mit dem Präsentatum 4. octobris 1569, größtenteils chiffriert [2]); Besançon, Bibl. publ. Ambassades de Chantonnay VI, Bl. 162. Gleichzeitige Kopie.)

Maximilian der ander . . . Edler, lieber, getreuer. Wir geben dir genediklich zu erkennen, das uns aniezt mit disem currier ain schreiben von unsers freindlichen lieben vetter, schwager und brueders, des kunigs zu Hispanien, L. aigenen handen zukumen, dessen inhalt (den du ab hierbei gefuegter und in ziffer ausgesetzter copey Nr. 1 [3]) weiter zu vernemen) uns etwas nit wenig frembd furkumen, in ansehung das S.er L. sachen

[1]) Siehe oben S. 423 f.

[2]) Die chiffrierten Stellen werden durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

[3]) Gemeint ist das Schreiben Philipps II. vom 21. Juli 1569 (Colección de documentos inéditos 103, S. 242 fg.), das auf Grund der königlichen Resolution vom 3. Juli (siehe Beilage 2) erfolgte.

Digitized by Google

halben zimlich stark expostulation, darzu si unsers ermessens nit vil ursach haben. Demnach wir aber uns mit S.er L. deswegen weder von aigner hand noch auch aus unser hofcantzlei in weitleifige disputation zu begeben mit nichte gemeint und aber doch disen von S.er L. gefasten missverstand auch nit unverantwort lassen künden, so hat uns von merer bruederlichen wolmainung und wenigern weiterung wegen fur das beste angesehen, solchen unsern bruederlichen bericht und sichtige scheinbare S.er L. eingebildete unverursachte missverstandnuss durch dich mit bester beschaiden- und glimpflichait S.er L., soviel die notturft erfordert, anfuegen zu lassen, derwegen unser genediger bevelch, das du zu rechter zeit und gelegenhait bei S.er L. solich anbringen ietzt volgender nachrichtung gemess thun wöllest [1]).

Wier hetten dasselb S.er L. aigner hand schreiben darumben nit one etwas beschwerung unsers gemuets vernomen, weil daraus deutlich zu vermerken, das S. L. etwo von iemand in disen missverstand gefuert, als ob wier mit der vorgehabten communication an die churfursten und fursten J. L. unserm freundlichen, lieben bruedern und fursten erzherzog Carl L. uber die hauptsachliche werbung gegeben hauptsachlichen beantwortung, und dann das wir aus bruderlicher bester wolmainung etliche wenige wort, darinen unveranderter substanz auszulassen verordnet, den sachen zu vil und zu wenig getan und wider S.er L. willen baider fal merklich gehandlet, ietzgemelte communication an ir selbst, als auch die angeregte auslassung betreffend, mit der verneren ausfuerung und nit geringen beschwerung und expostulation, warumben gar kain communication in der forma wie die beantwortung erfolgt an die churfursten und vornemen fursten beschehen, vil weniger etbas darinen geandert oder ausgelassen sein sollt.

Darauf kunten wir nun S.er L. zu warhafter und aigentlicher erfrischung und widererinderung zuvorgehandleter sachen und zu gründlichem bericht, das hierinnen von uns gar nichts furgenomen, dessen S. L. nit eemalen von uns lauter verstendigt und darzue soliches durch die selbst beliebet oder doch die ieren gut gehaissen worden.

Dann erstlich so waiss sich S. L. unzweiflich genuegsamb zu erinndern, das wolgedachter unser freundlicher, lieber brueder aus unserm bevelch S.er L. besonderlich und stattlich. auch aigen personlich entdeckt, das wir S.er L. ausrichtung den gemelten chur- und fursten uncommuniciert nit lassen mechten, und derowegen S. L. darauf zum hochsten dahin exhortiert, die beantbortung, so den chur- und fursten zu communicieren, also verfassen und stellen zu lassen, damit daher nit noch mehr piterkait und verhassung erweckt, sonder allain S.er L. glimpfen und fueg sambt deren excusation und ablainung viler hässigen auflagen und imputationen mit gutem grund gespiert und erkent wurde, welches dann S.er L. dermassen zu gemiet geschlossen [!] [2]) und solichem unserm treuherzigen rat, warnung und vermanen also

---

[1]) Vgl. Maximilians Schreiben an Philipp II. vom 12. September 1569, worin er sich auf die mündliche Botschaft Dietrichsteins bezieht (Ebenda, S. 285 f.).

[2]) Soll heißen geschossen.

Digitized by Google

bruederlich gefolgig erzaigt, das si auch allain in hunc finem und zu disem effect diejenige erstlichs gefasste hauptsachliche beantwortung, deren communication mit den churfursten und etlichen fursten sie nuer wol leiden mogen, aus dem spanischen in das latein transferieren und also transferierter vorwolernants unsers lieben brueders erzherzog Carls L. zustellen lassen [1]).

Hernachmals aber und wie S. L. diser sachen wegen uns noch merere und solche erklärung in allem bruederlichen guten vertrauen thun wollen, als in der hauptsachlichen resolution begriffen gewest, hette si dasselbe durch ain besondere spanische nebenschrift [2]) und mit disem irem selbst mündlichen anmelden gethon, als nemblich „dass si uns darinen in rechtem vertrauen und aus bestendiger bruederschaft, die si dann in ewige zeit gegen uns erhalten, ir gemuet endeckten, und es in der hauptschriften darumben umbgen wollen, weil wir on zweifl dieselb den stenden des reichs furtragen wurden etc.“, in massen uns dann solches mehrermelts unsers freundlichen lieben brueders L. eben unter diser wort relation von Madrid aus den achtzehenden nechstverflossens monats februarii zugeschriben, wie aus dem original desselben S.er L. schreibens benebens Nr. 2 zu sehen [3]).

Also und gleichergestald hetten uns vorwolgedachts erzherzog Carls, unsers freundlichen lieben brueders L. mit und neben uberschickung obangeregter hauptresolution durch ier weiter schriftlich anfuegen vom letzten februarii auch aus Madrid und von S.er L. vicecanzlers aiguer hand geschribne missif (so auch in originali unter Nr. 3 herzugethan) zu erkennen gegeben, wie das (als anfangs angedeutt) mehrwolgedachter unser lieber brueder, der kunig sein des erzherzogs L. selbst angezeigt hette, inmassen J. L. soliche ier resolution durch dero leut selbst darumben in latein transveriert, weil wir die on zweifl den reichstenden zuestellen wuerden, dess si dan ganz wol leiden mechten.

Bei dem es zumal aber auch nit gebliben, sonder uns ist nachgeends durch den herrn von Schantoney S.er L. orator bei uns, ain auszug aus S.er L. selbst schreiben an ine, am dato den zwenundzwanzigisten martii [4]) uberraicht worden, des inhalts wie du auch aus der copi von sein des von Schantoney spanischen secretari hant geschriben und mit Nr. 4 hieneben zu befinden, daraus dann lauter erscheint, das es zu unserem entschluss genzlich gestelt, ob wie den churfursten, fursten und stenden des reichs oberiert kunikliche beantwurtliche resolution gar mit einander oder nuer ains tails zu communicieren gedacht sein wurden, und auf das praesupositum, das deren ains zu geschehen, ime dem von Chantoney darinen nit allain im wenigisten nit auferlegt, das ain oder das ander bei uns ab-

---

[1]) Siehe oben S. 430.

[2]) Es ist der „Recuerdo particular“ (siehe oben S. 431) gemeint.

[3]) Dieses Schreiben Ehg. Karls vom 18. Februar sowie das unter Nr. 3 angeführte vom 28. Februar fanden sich nicht vor. Aus dieser authentischen Angabe erhellt deutlich, daß Frettensattels Behauptung, der Erzherzog „habe sein Versprechen, Maximilian die Antwort des Königs schleunigst mitteilen, nicht gehalten“ (S. 391), keineswegs den Tatsachen entspricht.

[4]) Vgl. Colección de documentos inéditos 103, S. 374 fg.

Digitized by Google

zuwerben oder aufzuhalten, sonder es meldet auch allain, wess wir uns hierunder entschliessen wurden, das S.er L. solches unsaumblichist zu erkennen gegeben werden soll.

Und wird solich praesuppositum von S.er des kunigs L. selbst in beruertem schreiben auf ain solche gewisshait gericht, das S. L. darbei auch bevelch gegeben, unsers raths zu pflegen, ob S. L. benebens solcher communication auch ir besondere schickung abordnen und dardurch den stenden des reichs dero justification insonderhait anfuegen mechte.

Also hat gleichergestalt und neben desselbigen mals vilermelter her von Schantoney solich Sein des kunigs L. haitere und lautere selbstaigne vergwissung der furgeenden offerregten communication gar oder zum tail durch ain nebenmemorial noch mer becreftigt, weil er in demselbigen gleich zu anfang ganz affirmative vermeldet, nachdem solche beantwortliche resolution, wie die auf unsers lieben bruedern, des erzherzogs instruction erfolgt, den hauptsachlich chur- und fursten en parte o en todo se ha de communicar que Su Magd Ces.a y lo communique a los ministros de Su Magd Catca, mit vernerer weiterer ausfuerung etlicher stattlicher argument zu angeregter des kunigs justification nit undienstlich, wie des alles clar und hel aus solcher des von Schantoney schrift gleichsfals durch seines spanischen secretarien hand geschriben und uns den achten maii jungsthin behendigt hieneben mit Nr. 5 gemerkt zu versteen ist.

Wann dann diesem allen also, nemblich das der kunig von uns ersten anfangs lauter erindert, inmassen wir unseres lieben brueders erzherzog Carls ausrichtung den obbemelten chur- und fursten unserer gethonen bewilligung nach uncommuniciert nit lassen könte und derhalben S. L. vermant hierauf ain solche beantbuertung stellen zu lassen, damit dieselb gleich in forma Ieren Lieben communiciert werden mechte, dasselb auch hernach von ime dem kunig nit allain beschehen, sonder auch zu disem effect aus dem spanischen, darin es anfenklich geschriben, in das latein transferiert, und darneben austrucklich und lauter durch Sein des kunigs selbst L. erclärt, das si die communication derselben lateinischen translation wol leiden mochten, und uber das alles durch das obangezogen schreiben des von Schantoney uns furgesetzt und in unser gutachten gestölt, die selb antbort gar oder zum tail inen den chur- und fursten zu uberschicken, wie es auch er der von Schantoney gleichsfals vergwisslich presupponiert, das soliche uwerschickung gar oder zum tail beschehen wurd, und wir dan hernach auf dis alles mit sonderm bruederlichen, gutherzigen eifer und fleiß ermelte resolutif beantbortung zum andernmal abgehört und allain etliche wort und periodos, so der hauptsachlichen substanz gar nichts benomen, sonder von dero zimblichen heftikait wegen und das wir besorgt, S.er L. daraus neue verpiterung zuewaxen mechte, auszulassen in bösten bedacht, dasselb aber auch nit in furgang gesetzt, zuvor und ehe es mit vilbenantem herrn von Schantoney genzlichen comuniziert, auch von ime also passieret, allain dabei begert worden, mit der uwerschickung so lang inenzuhalten, bis unser freundlicher lieber brueder der erzherzog selbst bei uns ankäme, inmassen dan beschehen.

Digitized by Google

Mit was fueg und grund kan uns dan zugemessen werden, das wir hierinnen wider des kunigs wisslichen willen, gemuet und mainung, item wider S.er L. beschehene erclarung und sonst der gebuer an ir selbst ungemes etwas furgenomen und gehandlet.

In welichem und das uns dises also on alle ursach stark und scharf und mit solcher ungebündlichen excandescenz imputiert, wir sein des kunigs L. gleichwol gern fur entschuldigt nemen und es von besten willen dahin bei uns erachten welle, es werde vielleicht S.er L. unser jungstes schreiben von diser sachen besagend nit allerdings gleichmessig furkumen oder doch durch leute, denen aintweder die nechst und so jüngst und neulichist vorher ergangne handlungen unbewußt oder doch vergessen, ain solicher widerwertiger verstand gegeben worden sein, daher S. L. zu dergleichen bewoglichen expostulation geraizt und induciert worden.

Und sollen dieselbigen leute, so S.er L. dise einbildung also gemacht, bei sich billich betrachtet haben, wie es sich zusamen reimen könte, das uns aller zuvor verlofner handlungen und hincinde beschechnen oberzelten erclerungen und haimbstöllungen entgegen benomen gewest sein soll, die comunication der angelegnen beantbortung an die chur- und fursten des reichs zu thuen, und das aber benebens und auch vor und ee unser schreiben und bedenken noch nit hinein am S. L. gelangt, dieselb J. L. resolutiv beantwortung zuvor schon gen Rom und also an ain solich ort, da zwar nichts in gehaim bleibt, sonder, wie auch S. L. selbst in irem vermelden andeutet, was dahin gelangt gar pald weiter ausgebrait wirdet, uberschickt worden.

Und das dann auch aus der ungleichait derselben uberschickung und unserer vorgehabten comunicierung halben allerhand verweislikait zu gewarten, da kan uns nichts ungleichs oder ainiche schult zugemessen werden, in bedacht, das wir uns treuherziger bruederlicher bester wolmainung der haimbstellung die comunication en todo o en parte zu thuen, aus vernöftigen ursachen gebraucht, dabeneben wir aber von der andern Römischen comunication kain wort nie gehört, vil weniger die geringiste vermuetung schöpfen kunden, ja viel mehr uns desselbigen mit nichten und sonderlich so behend und eilend gar nit versehen, weil dise unser tractation allain zwischen uns und S.er L. und durch ain solch stattlich, ansehenlich mittl unsers leiblichen brueders so gar wolmainlich und vertreulich gehandlet, und darzue darunder noch bis auf den heutigen tag gar nichts fürgeloffen, des weder den papst noch die curiam Romanam besonderlich angetroffen hette.

Aber wie dem allen, dieweil S. L. entlich so hochvleissig und gar embsiklich begeren, der sachen nochmalen rat zu schaffen etc., so sollten S. L. wissen, das ungeacht aller mit dem von Schantoney beschechnen conferierung und vergleichung, auch unverhindert unsers lieben brueders hernach ervolgten ankunft bei uns und auch verrucken, und das zumal die abschriften von solcher resolution an alle ort fertig gemacht, dannocht dieselben aus andern vilfeltigs eingefallenen merklichen geschäften und verhindernussen und das wir selbst darmit nit zu seer eilen lassen wöllen, noch ununberschickt seien.

Digitized by Google

Dieweil wir dan vermerken, das sein des kunigs L. so hoch entgegen und zuwider ainiche auslassung in solcher ierer resolution zu thun, sonder wo die also in forma weiter comuniciert, das es durchaus bei dem uberraichten buchstaben one ainiches zue oder von thuen beleiben solt und dann das auch die comunication gen Rom berait also geschehen und on zweifl von dannen aus nach dem gebrauch solcher curiae bis auf dise stund merer abschriften davon hin und wider auskumen sein werden, so gedenken wir nunmals unser vorige wolbedächtige und mit dem von Schantoney verglichne mainung zu endern, und dieselbe resolution völlig widerumben ad literam abschreiben und also in der gestelten form an die chur- und fursten comunicieren zu lassen.

Welche comunication wir dann allen oberzelten ursachen und unsern beschechnen austruklichen erclerungen und vertröstungen nach je kaineswegs auf ainen oder den andern weg umbgeen künden und dasselb zwar jetzo, do gleich res noch integra wer, noch vil weniger und gar mit nichten, weil der anfang von S.er L. selbst mit Rom nun vorlengst und so behend gemacht worden.

Das alles wolten wir dir also genediklich und ausfürlich zuschreiben und wirdest dich in solchem unserm ganz genedigisten vertrauen und deiner sondern erfarenhait nach zu halten wissen; insonderhait sollest du uns bei nechstem currier alle diese originaleinschlüss wider zukumen lassen. Daran erstattest du unser genedige und ganz gefällige mainung, gegen dier zu jederzeit mit kaiserlichen gnaden (darmit wir dir one das vorder gewogen) zu erkennen und zu bedenken.

Geben auf unserm kuniglichen schloss Prespurg, den zehenten tag septembris a.° im 69. etc.

Maximilian.

Zasy. Unverzagt.

Beilage 2.

Ratsbeschluß und Resolution König Philipps II.

1569 Juli 3. Eskurial.

(Simancas, Archivo general, secretaría de estado, leg. 662 fol. 2. Original mit eigenhändigen Randbemerkungen Philipps II.)

Carpeta.

... Violo Su Md y puso dentro su voluntad en el Escurial a 3. de julio 1569.

Testo.

Haviendose visto por el cardinal, duque de Feria y Velasco lo que el emperador y Chantone escriven [1]) cerca de las clausulas y palabras que se han quitado de la respuesta que Su Md dio al archiduque Carlos paresce:

[1]) Gemeint ist das Schreiben Kaiser Maximilians II. an Philipp II. vom 26. Mai und der Bericht Chantonnays an denselben vom 29. Mai 1569. Colección de documentos inéditos 103, S. 202 fg., 213 fg.

Digitized by Google

Que aunque en effecto la sentencia de aquel capitulo, que es el primero y principal, queda de manera que se dexa bien entender el animo de Su Md todavia por ser como eran las clausulas y palabras que se han quitado como attestacion del firme y constante proposito con que Su Md procede en las cosas tocantes a nuestra santa fee catholica y a la sede apostolica Romana, ha parescido cosa grave y en que ni se podia ni devia tocar en ninguna manera y que para representarlo assi al emperador se le deve luego despachar correo espresso con solo este particolar y con orden al embaxador que le diga:

Que la intencion que Su Md tuvo en quanto a haverle remitido el comunicar en todo o en parte a los electores y principes del imperio la dicha su respuesta, no fue de que les embiasse copia de ella, sino que el emperador les escriviesse la substancia por relacion, mas ya que acordava de embiarsela era cosa clara que havia de ser sin quitar ni poner una sola letra de las de ninguna importancia, quanto mas clausulas y sentencias enteras de tan gran momento, y que assi le pide y ruega que si este despacho llegare antes de haver embiado a los dichos electores y principes la dicha respuesta y acordare todavia embiarsela, sea enteramente a la letra sin quitar ni poner palabra de como se dio al archiduque y si acordare de poner o quitar algo, que en ninguna manera les embie la copia sino una relacion de lo que el entendiere que conviene comunicarles, porque le quiere hazer saber abiertamente que siendo como era este negocio tan publico y de una embaxada tan solenne y que estava tan en los ojos del mundo y tocando en parte en materia de religion, Su Md Cathca no pudo dexar de comunicarla a Su Sanctidad como a cabeça de la iglesia universal y padre comun, y assi algunos dias despues de partido del archiduque y quando se juzgo que la ternia ya el emperador, se embio copia de la dicha respuesta a don Juan de Çuñiga, para que la mostrasse a Su Sanctidad y si alguno de los electores (como es verisimil) embiasse a Roma la copia que se le les ha dado, el emperador puede juzgar de que inconveniente seria verla en otra forma de la que Su Md Cathca la comunico a Su Sanctidad, y por el contrario, si de alli o de otra perte se embiasse a los electores en la forma que de aqui salio, puede assimismo considerar el emperador como tomarian el no haverseles dado a ellos entera y fielmente, que aca cierto se juzga que los offenderia mucho, y que les engendraria sombras y reçelos, tales que creerian que el emperador no tratava con ellos sinceramente que considerados estos inconvenientes y otros muchos que de aqui se pueden inferir y derivar, vea

Es de ver si por no irritar al emperador, pues antes conviene procurar de ganarle, seria bien pasar esto, pues ya con el no tiene remedio usando de los demas que aqui se dice por que se entienda la verdad de my.

Pero sera bien que Chantone diga de my parte alguna palabra al emperador blandamente y principalmente lo que aqui se dice de averse avisado al papa desta respuesta publica, porque de la secreta no ay para que se le diga, porque con esto queda abierta la puerta para poderse hazer las diligencias que aqui se dizen.

Todo esto es muy bien dezirle Chantone.

Digitized by Google

alla el emperador que remedio deve poner en ello por lo que le toca a el mismo y a su autoridad, que por tenerla Su Md por tan propia, es punto este que le ha dado harto cuydado.

Que es bien reprehender un poco a Chantone por haver convenido tan ligeramente en que se quitassen aquellas clausulas y palabras, advirtiendole que aun fueron algunas mas de las que alla se le dieron en papel a parte y embiarselas señaladas para que el assimismo de suyo haga resentimiento y querella desto, y que porque podria ser que, como se atrevieron a quitar aquella, huviessen aun quitado o añadido otras cosas peores en las copias que se embiaron a los electores sin darle a el parte dellas, haga diligencia en haver alguna de las tales copias en la forma que el emperador se la embio, y que el mismo la compruebe con la que alla tiene y mire bien lo que se ha quitado o añadido y avise dello a Su Md puntual y particularmente, escriviendole juntamente con esto que ya que convino en que se quitassen aquellas clausulas y palabras, fue bien advertir luego dello al embaxador de Su Md en Roma y al duque de Alva y don Frances de Alava por lo que importa que en todas aquellas partes se tenga entendido lo que en esto ha passado y que procede de Alemania y no de aca la variedad y alteracion de la dicha escriptura.

Todo esto es bien escribir ay a Chantone.

No creo que seria malo que don Juan en secreto y confianza avisase al papa de las palabras quel emperador ha quitado, porque podria ser que se la embiasen de aquella manera de Alemania y creyese mas Su Santitad que nosotros las abiamos añadido para mostrarsela que no otra cosa.

Y por la misma causa paresce que sera bien ordenar a don Juan de Çuñiga que el alla (como de suyo) comience a derramar la respuesta de Su Md en la forma que de aqui se le embio, dexandose tomar copia della con dissimulacion a alguno de los cardinales que le paresciere a fin de que de alli vaya de mano en mano, porque si por otra via viniere alli (como es de creer que verna andando ya en manos de los electores y otros del imperio), se tenga entendi la la variedad y diferencia que ay de la una a la otra [1]).

Es muy bien todo esto asi declarandole que ha de ser de la respuesta publica, pues desta entiendo yo que quito las palabras el emperador y no de la secreta, y que se haga sin que parezca que se quiere hazer en el fin que en ello se lleva.

Y para el mismo effecto paresce assimismo que el cardenal por via de amistad y como de suyo podria dar

Esto quixiera yo que estuviera ya hecho porque si Diatristan lo viene a entender y que se haze agora, luego

[1]) Siehe Philipps Schreiben an Zuñiga vom 12. Juli 1569 (Simancas, leg. 910, fol. 129). Hier wird dem Botschafter eingeschärft: „Pero esta diligencia ha de ser sin hacer estruendo o significacion de que yo lo se ni os lo embio a mandar y a los que huvieredes de dar la copia pedireis y encargareis mucho que a quien ellos la comunican no digan que ha salido de vos ...".

Digitized by Google

aqui al nuncio otra copia que ha pedido diversas vezes con instancia se le comunicasse medio agraviandose de que siendo el ministro de Su Sanctidad y materia ya ton publica y de tal qualidad se le encubra tanto tiempo, y por esta via la ternia luego Su Sanctidad.

Y llevandose este fin, tampoco seria inconveniente dar copia a los presidentes de Flandes y a Pfintzing que demas de hazerse lo que pretende la piden y estimarian en mucho.

Tambien paresce que se deve ordenar al duque de Alva que el como de suyo embie a cada uno de los electores y principes que le paresciere una copia de la dicha respuesta como la dio Su M^{d} al archiduque, escriviendoles que aunque cree que el emperador se la havra comunicado, el assimismo como ministro de Su M^{d} Cath^{ca} que sabe que tiene con ellos tanta cuenta y tan buena amistad, les ha querido embiar la dicha respuesta para que particularmente entiendan la sinceridad de animo, verdad, claridad y llaneza con que Su M^{d} procede en todas sus actiones etc.^{a} que por esta via se consigue lo que se pretende que es que los dichos electores vean entera la respuesta de Su M^{d}, sin que el emperador se pueda resentir de aca, pues el duque no ha de dar a entender que haze este diligencia por orden de Su M^{d} sino como de suyo para los tener advertidos como amigos y vezinos de Su M^{d}.

Juntamente con esto paresce que de parte de Su M^{d} se deve hazer aqui con Dietristan el mismo oficio y resentimiento, mostrando maravillarse mucho Su M^{d} de que assi se haya alterado la dicha respuesta, que lo tiene por negocio tan importante y principalmente por ser en semejante entendera la causa, aunque si esto se puede remediar, muy bueno seria mostrarsela y darsela el cardinal y podriase hazer con dezirle que hasta saver que la abia recibido el emperador no abia parescido darla a nadie.

Lo mismo ay en esto que en lo del nuncio.

Si el emperador entendiese este oficio del duque tan general como no podria dexar de entenderle, creo que se ofenderia mucho del, para que creo ques menester poco. Por esto tendria por mejor que el duque la embiase solamente y en confianza al elector de Trevers y al obispo de Munster de quien me paresce que haze mas confianza y ellos del, y podriales advertir de la causa, porque se la embia en confianza, y remitirles que, si a ellos les paresciese comunicarlo con otros catholicos, lo hiziesen, sin darle a el por autor. Esto tendria por mas conveniente y del mismo efecto y paresciales a estos dos perlados que hera hazer confianza dellos con que se ganarian mas que conviene por ser vecinos y catholicos y mas intelligentes que otros [1]).

En esto ay que myrar por la que se apunta, y ya que se ubiese de hazer abia de ser para hablar le mas claro en estas cosas del emperador, en que estoy dudoso si conviene que sea por su medio que en que conviene no lo estoy, no se si seria mejor escrivirselo yo a mi hermana que se

[1]) Vgl. das Schreiben, das dann in diesem Sinne am 19. Juli an Herzog Alba erging (Gachard, Corresp. de Philipp II., 2, S. 102).

Digitized by Google

materia, que manda despachar correo expreso sin otro ningun negocio al emperador, aunque muy secreto, mas que se lo ha querido hazer saber para que el assimismo pueda escrivir lo que le paresciere, representandole tambien con esta ocasion lo mucho que siente Su M^{d} haver entendido las juntas de ministros hereges que estos dios ha avido en la propia corte del emperador, para bolver a tratar de la confession augustuna [1]), que le pide lo mas affectuosa y encarescidamente que puede no de lugar a cosa tan perniciosa, que por evitarla seria poco aventurar y aun perder el imperio y todo lo damas que en lo temporal humanamente se puede atravesar, pues todo ello es nada en comparacion de lo de dios y de la conservacion de su sancta ley y fee catholica Romana.

lo diga o a Luis de Venegas. Lo que se le deve de dezir es hablarle claro y dezirle que demas de perder el alma por el camino que va perdera la honrra y auctoridad y quiza la dignidad y el cuerpo y dezirle el remedio questo tendria ques tomar el contrario camyno que hasta aqui a llevado y lo que mas paresciere y esto apunto para que se venga pensando en ello y llegado yo se podran juntar todos y el prior a mirarlo muy atentamente y platicarlo. Lo demas de Austria que se dire aqui le diga Chantone. Esta asi muy bien.

Y para con este despacho bastara que Su M^{d} escriva una carta al emperador de pocos renglones sin tocar en ella otro ningun negocio, porque entienda que antepone este a todos los demas [2]).

Y porque este despacho no haga ruido, podra yr remitido al duque de Alva que el desde alli lo embiara a Chantone como de suyo.

Y esto tambien en caso que aya de ir.

[1]) Gemeint ist die vom Kaiser angeordnete Religionskonferenz, die den Zweck hatte, eine Kirchenagende herzustellen. Vgl. Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Ehgtum Österreich u. d. E., im Archiv f. österr. Gesch. 87, S. 131 fg.

[2]) Siehe das eigenhändige Schreiben des Königs an Maximilian vom 21. Juli 1569. Colección de documentos inéditos 103, S. 242 f.

Digitized by Google

Eine österreichische Baumwollersatzfabrik zur Zeit der Kontinentalsperre.

Von

Victor Hofmann.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die im Jahre 1806 gegen England aufgerichtete Kontinentalsperre zwar dessen Handel nicht zu vernichten vermochte, daß sie aber, so schwer sie auch auf dem europäischen Kontinente lastete, auf einigen Gebieten der Industrie einen unerwarteten, durch die Not erzwungenen Aufschwung herbeiführte. Es war dies nicht nur in Frankreich der Fall sondern auch in deutschen Ländern und so auch in den Gebieten der habsburgischen Monarchie. Hier hatten die Grundsätze des physiokratischen Systems wohl auch Jahrzehnte vorher schon zu zahlreichen Versuchen geführt, die Schätze des von Natur reichen, der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen nach so vielfältig gegliederten Landes ganz neuen oder neuartigen Verwendungen zuzuführen, die bei Regenten und Regierung mit dem größten Interesse verfolgt und auch gefördert und unterstützt wurden.

Von Rohstoffen, deren Einfuhr große Summen Geldes ins Ausland zog, waren es namentlich zwei, für welche ein entsprechender Ersatz im Inlande mit großem Eifer gesucht wurde, das Zuckerrohr und die Baumwolle. Während bei dem ersteren die Unabhängigkeit von dem Auslande tatsächlich bald erreicht worden ist, wurde dies bei der letzteren nicht erzielt. Die Baumwollanbauversuche, die ja, wo sie in klimatisch nicht zu sehr ungeeigneten Strichen unternommen wurden, zwar keineswegs durchaus mißglückten, führten doch nicht zu auch nur

Digitized by Google

einigermaßen ausreichender Deckung des Bedarfs und die Verwendung von Ersatzstoffen, die an vielen Orten angestrebt und versucht wurde, brachte nicht die erwarteten Ergebnisse, scheiterte aber vielfach auch an dem schwer ausrottbaren Mißtrauen der Fabrikanten und Handelsleute, die übrigens auch zu dieser Zeit wenigstens mazedonische Baumwolle noch immer einführen konnten. Den größten und einen der ernstesten Versuche letzterer Art, der von großen Hoffnungen getragen war und bei der Regierung eingehende Würdigung fand, stellt der von dem, wie es scheint, aus Bayern nach Österreich eingewanderten Wiener Arzte Jakob Angelo durch mehrere Jahre unternommene und im Jahre 1808 vorläufig abgeschlossene dar [1]).

Mit Handbillet vom 1. August 1808 übersandte Kaiser Franz I. dem Präsidenten der allgemeinen Hofkammer Proben eines inländischen Surrogates für mazedonische Wolle [2]) mit dem Auftrage, diese durch Sachverständige einer genauen Untersuchung unterziehen zu lassen und deren Ergebnis mit etwaigen Belohnungsanträgen vorzulegen [3]).

In einem nachträglich unterbreiteten Promemoria [4]) vom 15. Oktober 1808 entwickelte Angelo, der zunächst nur als Entschädigung für seine Mühe, zur Aneiferung für sich und andere und um Verbesserungen an seiner Erfindung vornehmen zu können, um ein kaiserliches Geschenk gebeten hatte, mit nachdrücklicher Betonung der großen Bedeutung seiner Bestrebungen seine nächsten Pläne und Wünsche. Aus wild wachsenden zumeist ganz unbenützt bleibenden, nur zu geringem Teile als höchst dürftiges Viehfutter verwendeten Pflanzen, deren Bearbeitung er bereits weiter verbessert hatte, hoffte er sogar die mazedonische Baumwolle noch zu übertreffen, auch die ostindische entbehrlich zu machen und mehr als den Landesbedarf an diesen zu decken. Dar Staat sollte die Bearbeitung der Rohstoffes, die leicht und ohne beträchtliche Kosten unternommen werden könnte, allgemein

---

[1]) Der um die neuere österreichische Wirtschaftsgeschichte hochverdiente einstige niederösterreichische Fabrikeninspektor Stephan v. Keeß widmet in seiner ausgezeichneten ‚Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens im österreichischen Kaiserstaate' (1. Teil, Wien 1819 S. 98 f., 126) auch diesem Versuche einige anerkennende Zeilen. In Johann Slokar's mit großem Fleiße gearbeiteter ‚Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I.' (Wien 1914) wird dieser industriellen Unternehmung nicht gedacht.

[2]) Baumwolle wurde um diese Zeit vielfach als Wolle bezeichnet und es wurde mazedonische Baumwolle wie auch mazedonische Schafwolle in großen Mengen nach Österreich eingeführt.

[3]) Hofkammer-Archiv. Kommerz. Niederösterreich 86. 1808. August 13. Z. 26.142/1603.

[4]) ib. 1808. Nov. 29. Z. 36.554/2312.

Digitized by Google

verbreiten, er selbst war bereit hiezu jedem ohne Rückhalt öffentlich die nötige Anweisung zu geben sowie auch eine offene Musterfabrik anzulegen. Er erbat als eine „der Wohltätigkeit des Gegenstandes angemessene Belohnung" die einjährigen Interessen des bis dahin jährlich für mazedonische Baumwolle aus dem Lande gebrachten Kapitals, das durch die neue Industrie für ewige Zeiten erspart würde.

Er wünschte ferner die Anweisung eines in staatlichem Eigentum verbleibenden zweckmäßigen Gebäudes auf dem Lande nebst einem Vorschusse von mindestens 25.000 fl. für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik. Wenn das Mißtrauen einmal erst beseitigt wäre, meinte er, und die tauglichen Pflanzen allgemein bekannt geworden wären, würde es auf dem Lande bald keine müßigen Menschen mehr geben, da auch Kinder, alte und schwache Menschen bei der Einsammlung der Pflanzen reichlichen Unterhalt ohne große Anstrengung finden könnten. Er hatte bereits eine größere Zahl von Pflanzensammelarbeitern aufgenommen, da er keine Zeit verlieren wollte und erbat Weisungen an das Oberjägermeisteramt und die Kreisämter, damit die Arbeit nicht politischen Hindernissen ausgesetzt wäre und auch hiefür einen Vorschuß von 4 bis 5000 fl. Schließlich kam Angelo nochmals auf die Frage der Belohnung zurück, als deren Maßstab er das Ergebnis seiner Bemühungen empfahl. So sollte ihm der erste Vorschuß von 25.000 fl. als Eigentum überlassen und ein zweiter von gleicher Höhe gewährt werden, sobald er nachweislich 300 Zentner inländischer Wolle (Baumwolle) von der Güte und Brauchbarkeit der mazedonischen namhaften Kaufleuten oder Fabrikanten verkauft hätte. Nach der Herstellung weiterer je 400 Zentner sollten ihm sodann auch der zweite und weitere Vorschüsse als Eigentum zufallen, bis die ihm zugedachte Belohnungssumme erreicht wäre, wobei ihm endlich statt Bargeldes das Fabriksgebäude mit der ersten Einrichtung ins Eigentum übergeben werden sollte. So enthielt denn dieses Promemoria immerhin nicht unbedeutende Zugeständniswünsche, deren Ausmaß zunächst freilich noch nicht genau angegeben war. Angelo wünschte ferner noch, daß zur Anregung des Wetteifers aller neu entstandenen Fabriken eine namhafte Prämie für jenen ausgesetzt würde, der zuerst 100 Zentner inländischer Wolle herstellte, die nach dem Urteile der Kunstverständigen die ostindische Baumwolle völlig ersetzen könnte, da auf diese Weise dem Staate jährlich nicht nur Millionen erspart sondern vielleicht auch durch glücklich eingeleiteten Aktivhandel beträchtliche Summen von bis dahin noch nicht benütztem Boden und durch Menschen, die bis dahin mehr verzehrten als verdienten, gewonnen werden könnten. Das Vaterland aber wäre in der Lage den Ruhm zu erwerben, sich als

Digitized by Google

erstes unter allen kultivierten Ländern Europas auf einem wichtigen Gebiete der Industrie von der Willkür des Auslandes befreit zu haben.

Fast gleichzeitig hatte übrigens auch der Wiener privilegierte Papier- und Neublaufabrikant Anton Estler unmittelbar bei der Hofkammer in einem Memoire angezeigt, daß er ein inländisches Baumwoll-Surrogat gefunden habe. Er erbat zunächst ein ausschließendes Privilegium von zehnjähriger Dauer für die Einsammlung, Krämpelung und Verspinnung dieser neuen der ostindischen Baumwolle gleichkommenden Pflanzenwolle, später um die Erlaubnis in den staatlichen Auen und Wäldern in der Umgebung Wiens die wildwachsende und nicht einmal als Viehfutter verwendete Pflanze allein sammeln zu dürfen, wofür er die Erzeugung der Pflanzenwolle, die er bereits zur Herstellung von Perkalen und Strümpfen verwendet hatte, bekannt machen wollte. Da die kommissionelle Prüfung dieses neuartigen Garns kein allzu günstiges Ergebnis brachte — die Weberinnung hielt es kaum für den Schuß verwendbar aber immerhin einer Verbesserung fähig —, wurde Estler nur eine fabriksmäßige Befugnis für die Verarbeitung seines noch verbesserten Stengelproduktes und die Unterstützung der staatlichen Organe bei der Einsammlung der Pflanzen zugestanden [1]).

Wesentlich günstiger lautete das Urteil über Angelos gesponnene, gewirkte und gewebte Arbeitsproben. Die Wiener Stadthauptmannschaft, der die angeordnete Untersuchung aufgetragen worden war, zog dieser neben dem Wiener Magistrat die an praktischer Erfahrung auf diesem Gebiete zweifellos reichste Behörde des Landes, die niederösterreichische Fabrikeninspektion zu und ferner drei hervorragende gelehrte Sachverständige, den Professor der Botanik und Chemie an der Wiener Universität Josef Franz Freiherrn v. Jacquin, den Naturforscher und Direktor der vereinigten Hof-Naturalienkabinete Karl Schreibers, der sich namentlich um die Ausgestaltung der botanischen Sammlung erfolgreich bemühte und den Direktor des k. k. Fabriksproduktenkabinets Alois von Beckh-Widmanstetter, einen der besten Kenner der industriellen Verhältnisse Österreichs, der selbst auch die große Baumwollspinnfabrik zu Pottendorf in Niederösterreich durch einige Jahre geleitet hatte [2]). Endlich wurde auch noch die Wiener Weberinnung zu Rate gezogen.

---

[1]) ib. 1808. Nov. 44. Z. 34.330/2166.

[2]) Auffallenderweise wurde der gelehrte Kustos des k. k. botanischen Museums und niederösterreichische Landschafts-Phytograph Leopold Trattinnick nicht zugezogen, der schon im Jahre 1797 eine Anleitung zur Kultur der echten Baumwolle in Österreich veröffentlicht hatte, die er später im Auftrage der Hofkammer erweiterte.

Digitized by Google

Es war, wie die Banko-Hof-Deputation, welche dem Kaiser über die Angelegenheit berichtete, nur eine die Allgemeinheit wenig interessierende gelehrte theoretische Distinktion, wenn von der Kommission festgestellt wurde, daß Angelos Produkt, weil aus Pflanzenstengeln und nicht aus Kapseln gewonnen, nicht als Wolle sondern als Flachs zu benennen war [1]), die Hauptsache war allerdings, daß die vorgewiesenen Proben von vorzüglicher Güte waren und daß daher die Erfindung, aus der ohne Zweifel für die Nationalindustrie ein großer Gewinn entstehen müßte, als sehr nützlich und lobenswert erklärt wurde. Wenn auch die Gewinnung eines Flachses aus verschiedenen Pflanzen in mehreren Ländern bereits wissenschaftlich behandelt worden war, kannte die Kommission doch keinen Fall, in dem die Erzeugung im großen und fabriksmäßig versucht worden wäre. Besonderes Lob fand die gleichzeitige Verwendung verschiedener Pflanzen, durch welche die Stoffe an Feinheit und Güte gewonnen hatten. Das Produkt wurde als zum Spinnen, Weben, Stricken, Wirken und Färben geeignet befunden. Auch die Weberinnung fand die vorgelegten Garne vollkommen gut und brauchbar und versprach sich aus der mit ungefähr der Hälfte der Baumwollpreise angenommenen Verbilligung großen Nutzen. Wenn auch die ost- und westindische Baumwolle durch die neu entdeckte Pflanzenwolle nicht ersetzt — Angelo hatte zunächst nur die Hand- und Maschinengarnnummer 40 erreicht [2]) — und auch die mazedonische nicht ganz entbehrlich werden dürfte, so schien der Stadthauptmannschaft doch so viel gewiß, daß schon durch die Herstellung grober Stoffe dem Lande Millionen erhalten bleiben könnten und daß daher nicht so bald ein Erfinder eine größere Belohnung verdienen würde als Angelo. Sie empfahl diesen, wie dies in andern Staaten üblich, zu belohnen und schlug eher den Vorwurf der Kargheit als den großer Liberalität befürchtend die Summe von 20.000 fl. vor, die jedoch erst nach einem vor einer besonders zu bestimmenden Kommission vorgenommenen und gelungenen Arbeitsversuche ausbezahlt werden sollte.

Die niederösterreichische Landesregierung empfahl ebenfalls liberale und kräftige Unterstützung dieser wichtigsten der seit vielen Jahren gemachten Erfindungen, zumal da auf diese Art dem Staate die Last

[1]) In einem andern über eine Wergwollprobe vorgelegten Gutachten äußerten sich die gelehrten Sachverständigen dahin, daß diese nur als ein Surrogat der Baumwolle bezeichnet werden könnte, da Baumwolle ein Produkt der Natur sei, die Wergwolle aber nur mühsam aus dem Pflanzenbaste erzeugt werde. (ib. 1812. Dez. 33. Z. 33.614/2443.)

[2]) Etwa die Hälfte der eingeführten Baumwolle wurde nur bis zur Feinheitsnummer 12 versponnen.

Digitized by Google

erspart bliebe, auf einmal große Geldsummen auszulegen und auf eigene Rechnung und in eigener Regie eine ähnliche Musterfabrik zu betreiben [1]).

Auch die Banko-Hof-Deputation zählte, da die Baumwolle einen der bedeutendsten Passivposten der österreichischen Handelsbilanz darstellte [2]), die Entdeckung eines inländischen Baumwollsurrogats zu den gemeinnützigsten Erfindungen des Zeitalters und empfahl deren werktätigste Unterstützung. Allerdings hielt auch diese Behörde die Ergebnisse der bereits durchgeführten Erhebungen noch nicht für ganz verläßlich und schlug daher die Einsetzung einer neuen Sachverständigen-Kommission vor, die einem vollständigen Versuche der praktischen Ausführung der Erfindung von der Herstellung des Rohstoffes angefangen bis zur Vollendung der verkäuflichen Ware beiwohnen und sodann ihr Urteil fällen sollte. Fiele dieses günstig aus, so sollte die ungemein wichtige Entdeckung, die keineswegs als ein theoretisches Spielwerk zu betrachten wäre, auf eine der Würde eines großen Staates angemessene Weise belohnt werden.

Dies war nach der Ansicht der Banko-Hof-Deputation deshalb notwendig, weil nach Aufdeckung des in einem sehr einfachen mechanischen und chemischen Verfahren bestehenden Geheimnisses sehr bald ein Schwarm von Industrieunternehmern dem Erfinder die Früchte seiner Talente und seines seltenen Erfindungsgeistes entreißen würde. Infolge der sodann ermöglichten Verringerung der Passivbilanz des Handels hoffte diese Stelle auch eine Besserung des Geldkurses des Staates erwarten zu können, der überdies den nicht geringen Ruhm ernten würde, eine so wichtige und folgenreiche Erfindung in seinem Schoße gepflegt und würdig belohnt zu haben. Besonders in außerordentlichen Zeitläuften könne im richtigen Augenblicke angewendete Liberalität einer humanen Staatsverwaltung allein der allgemeinen Wohlfahrt schnell und wirksam dienen. Der Vorschlag der Banko-Hof-Deputation ging nun dahin sogleich nach günstiger Beendigung der Untersuchung Angelo ein angemessenes Gebäude einzuräumen, für die Einrichtung der Musterfabrik eine Summe von 20.000 fl. zu bewilligen und ihm, wenn in drei Jahren nach der Errichtung der Fabrik

[1]) ib. 1808. Dez. 23. Z. 22.957/3736.

[2]) Im Durchschnitte der Jahre 1798 bis 1807 hatte die im letzten dieser Jahre allerdings schon sehr zurückgegangene Einfuhr roher Baumwolle 72.654·73 Zentner betragen, die geschlagener nur 217·41 Zentner. Erstere stand im Preise von 26 2/3 fl., letztere von 40 fl. für den Zentner. Hievon ging allerdings ein beträchtlicher Teil wieder in das Ausland. Das Ergebnis der Baumwollpflanzungen des Temeser Banats fiel diesen Mengen gegenüber nicht ins Gewicht.

Digitized by Google

in dieser oder in andern nach deren Muster angelegten Unternehmungen wenigstens 5000 Zentner Baumwollsurrogate nachweislich hergestellt worden wären, nebst dem Gebäude noch weitere 50.000 fl. als eine wahrhaft kaiserliche Belohnung zuzusprechen [1]).

Diese immerhin weitgehenden Unterstützungsvorschläge wurden durch eine andere Art der Förderung, die Kaiser Franz I. anordnete, ersetzt, durch welche der Staatsverwaltung wohl ein größerer Einfluß auf Angelo gewahrt bleiben sollte. Dieser sollte nach durchgeführter Prüfung des Verfahrens sogleich das von ihm selbst namhaft gemachte Gebäude des aufgehobenen Minoritenklosters in Tulln a./d. Donau, in dem sich nur noch ein Frater aufhielt, eingeräumt und für die Einrichtung einen Vorschuß von 20.000 fl. angewiesen erhalten. Dieser Betrag sollte Angelo, der sich überdies verpflichten mußte, eine allgemein faßliche und erschöpfende Beschreibung seines Verfahrens für die Drucklegung zu verfassen und auf Verlangen jedermann auch praktischen Unterricht zu erteilen, als Eigentum überlassen wurden, wenn er im ersten Betriebsjahre oder auch früher 500 Zentner brauchbarer Pflanzenwolle hergestellt hätte. Für das zweite Jahr wurde ihm unter der Bedingung einer weiteren Arbeitsleistung von 1000 Zentnern eine weitere Belohnung von 25.000 fl. in Aussicht gestellt, nach einer Herstellung weiterer 1500 Zentner im dritten Jahre ein gleicher Betrag sowie der Besitz des Fabriksgebäudes [2]).

Hiermit schien die Ausführung der mit rastlosem Eifer verfolgten Pläne Angelos gesichert und schon in der Zeit vom 19. Dezember 1808 bis 11. Jänner 1809 wurde die anbefohlene neuerliche Untersuchung und praktische Erprobung des Arbeitsverfahrens durch die Stadthaupmannschaft, die Fabrikeninspektion, die bereits genannten gelehrten Sachverständigen und einige Weber durchgeführt.

Die Wahl des Betriebsortes dürfte den Wünschen der Regierung ganz entsprochen haben, da die Errichtung neuer Fabriken in Wien und dessen Umgebung aus politischen Gründen nach Möglichkeit verhindert werden sollte und Tulln als ein für solche Zwecke sehr geeigneter Ort betrachtet wurde. Schon zur Zeit Maria Theresias war diese kleine Stadt neu auftretenden Unternehmern als Niederlassungsort besonders empfohlen worden und im Jahre 1784 hatte tatsächlich ein Wiener schutzverwandter Webermeister, Peter Urz daselbst eine auf verlagsmäßiger Grundlage beruhende mit Fabriksbefugnis ausgestattete

[1]) Vortrag des Präsidenten O'Donell vom 18. Oktober 1808. ib. 1808. Dez. 23. Z. 38.501/2432.

[2]) Den jährlichen Zins von 856 fl. hatte das Kameralärar dem Religionsfond zu entrichten, erst nach einem Probejahre sollte über den Ankauf des Hauses entschieden werden. (ib. 1808. Nov. 44. Z. 34.330/2166 und 38.501/2432.)

Digitized by Google

Baumwollwarenmanufaktur, die im Jahre 1796 bereits mehr als 800 Menschen beschäftigte, mit staatlicher Unterstützung begründet.

Aus der größeren Anzahl von Pflanzen, welche Angelo für seine Fabrikation verwendete, wurde für den praktischen Versuch das Kunigundenkraut (Eupatorium cannabinum), auch Wasserdost, Wasserhanf genannt, ausgewählt, weil es nach der Meinung der Sachverständigen noch niemals für einen solchen Zweck erprobt worden war, die größte Ausbeute lieferte und auch sehr häufig wildwachsend gefunden wurde. Ungünstiger auch von der Prüfungskommission gewürdigter Umstände wegen entsprach das Ergebnis den gehegten, auf Angelos früher vorgelegte Proben begründeten Erwartungen wohl nicht ganz, doch ließ sich auch die bei dem nur in kleinem Ausmaße durchgeführten Versuche hergestellte Pflanzenwolle sowohl krätzen als auch auf dem Rade und der Maschine verspinnen und zu brauchbaren Zeugen verweben. Die Kommission zweifelte nicht daran, daß Angelo noch viel besseres zu verfertigen im Stande wäre und daß sein Produkt, wenn es auch nicht in dessen Sinne geradezu als Baumwollsurrogat zu betrachten wäre, an Stelle von Baumwolle und auch von Flachs für verschiedene Warengattungen sehr gut verwendet werden könnte. Die Probe wurde demnach für ausreichend gelungen befunden und die niederösterreichische Regierung hoffte „beinahe mit Zuversicht", daß bei der Ausführung im großen, die nun erst als entscheidend betrachtet wurde, ein höherer Grad der Vollkommenheit auf diesem neuen Gebiete der Industrie erreicht werden würde [1]).

Am 14. März 1809 wurde Angelo endlich der erste Vorschußbetrag von 20.000 fl. angewiesen, dessen zweckmäßige und sofortige Verwendung die Fabrikeninspektion, der auch die Einsichtnahme in die Handelsbücher und Warenvorräte der Fabrik sowie deren unvermutete oftmalige Besichtigung aufgetragen war, zu überwachen hatte.

So sehr sich Angelo offenbar nun auch bemühte, den Fabriksbetrieb ohne Zeitverlust in Gang zu bringen, wurde das angestrebte Ziel nicht erreicht. Größere Gewalten standen dem entgegen. Zumeist am Donauufer bei Wien hatte er die Pflanzen für seinen Betrieb einsammeln lassen, zwischen den Donaubrücken (am Spitz), in der Schwarzen Lackenau, bei Aspern und bei Langenzersdorf hatte er große Vorräte (über 2000 Zentner) noch im Spätherbst 1808 angehäuft und als der neuentbrannte Krieg gegen Napoleon über diese blutgetränkten Gefilde hinweggezogen war, waren sie verschleppt oder vernichtet [2]).

---

[1]) ib. 1809. März. 38. Z. 8599/564.

[2]) ib. 1810. Juli 3. Z. 19.950/1146.

Digitized by Google

Dazu kam noch, daß sich nicht nur der Zustand des von Angelo ausgewählten Klostergebäudes als für Fabrikszwecke ganz ungeeignet sondern, daß dieses sich auch als höchst baufällig erwies. Immerhin war im Jahre 1810 schon manches baulich verbessert, mehrere Werkstätten, eine Rösterei und Bleiche, sowie ein chemisches Laboratorium waren eingerichtet, eine Kratz- und eine Brechmaschine, ein Teufel, zahlreiche Weberstühle und Spinnräder waren aufgestellt. Die gute Verwertbarkeit der Pflanzenwolle war bereits erwiesen und zwar bei der Herstellung einiger Stücke von Molton und Manchester sowie von Handschuhen; auch zum abnähen und zur Erzeugung von Watta konnte sie an Stelle der Baumwolle verwendet und die Abfälle sollten zur Papiererzeugung verwertet werden. Das Ergebnis des ersten Jahres waren allerdings an Wolle und Fabrikaten nur 3790 ℔, Angelos Verpflichtung war demnach nicht erfüllt. Da jedoch der gute Fortgang der für den Staat als sehr wichtig erkannten Unternehmung gesichert schien, wurde Angelo, der den ersten Vorschuß bereits aufgebraucht hatte, noch im August des Jahres 1810 ein weiterer von 12.000 fl. gewährt, ihm aber zugleich auch neuerlich aufgetragen, eine verständliche und genaue Beschreibung seiner Erfindung, Arbeitsmethode und Manipulation zu verfassen und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen.

Auch die an die Gewährung des neuen Teilvorschusses geknüpfte Verpflichtung, von Juli 1810 bis Ende Jänner 1811 weitere 500 Zentner Pflanzenwolle herzustellen, vermochte Angelo jedoch nicht einzuhalten. Immerhin betrug die Erzeugung 213 Zentner bei einem Pflanzenvorrate für weitere ungefähr 80, wobei jedoch auch der Vorschußbetrag noch größtenteils unverbraucht war. Die Fabrikeninspektion empfahl behufs Erzielung einer größeren Wollmenge durch die Fabrik eine Teilung des Betriebs, so daß die Landleute, deren Kinder die Pflanzen einsammelten, das Rösten und Brechen selbst vornehmen sollten und auch die letzte Verarbeitung der Gespinste nicht der Tullner Fabrik überlassen bliebe.

Es ergab sich nun die Notwendigkeit über die weitere Stellungnahme der Staatsverwaltung zu dieser Unternehmung schlüssig zu werden, wobei vor allem die zwei Momente ins Auge zu fassen waren, daß der bereits ausbezahlte Vorschuß von 32.000 fl. nicht größtenteils nutzlos verloren ginge und daß auch der neue Industriezweig nicht gleich in seinen Anfängen zum verschwinden verurteilt würde.

Bei der niederösterreichischen Regierung gingen die Meinungen über die weitere Behandlung der Fabrik auseinander, entschieden aber überwog eine dieser geneigte, Geduld und Nachsicht empfehlende Ansicht. Wesentlich schärfere Töne schlug der jugendliche Stellvertreter

Digitized by Google

des Kommerz-Referenten der allgemeinen Hofkammer Anton v. Krauß an, der späterhin auf die österreichische Industriepolitik weitgehenden Einfluß nahm [1]). Die Methode fachmännisch ausgebildete Kräfte zwar zur Abgabe von Urteilen heranzuziehen, von jeder sachlichen Entscheidung aber fernzuhalten, die seither zwar durch das Alter ehrwürdig aber wohl nicht in demselben Maße zweckdienlich und nützlich geworden ist, wurde für die Fabrik Angelos und den ganzen neuen Industriezweig entscheidend.

Angelo sollte nun zunächst von der niederösterreichischen Regierung zur Rede gestellt werden, warum er sich nicht früher darum beworben habe in den Ländern der Monarchie genaue Erhebungen darüber vornehmen zu lassen, wo „Eupatorium canapinum“ und Urtica dioica in ergiebiger Menge gesammelt werden könnten, warum er nicht daselbst Faktoreien errichtet, ferner in öden, sandigen und bisher unbenützten Gegenden solche den Sand bindende Pflanzen, die überall mit wenig Kosten und Arbeit so gut fortkämen, daß man sie nur als wucherndes Unkraut betrachtete, nicht habe anbauen lassen und auch nicht mehrere Privatunternehmungen für diesen Zweck gegründet hätte, statt von den erhaltenen Geldern nur einen verhältnismäßig kleinen Teil für seine Unternehmung zu verwenden und die für den Druck bestimmte Darstellung seiner Arbeitsweise jahrelang zu verzögern.

Es ist wohl anzunehmen, daß die erwähnten Erhebungen in den einzelnen Ländern kaum vor dem Erlöschen der Kontinentalsperre abgeschlossen worden wären und daß es nicht leicht gewesen wäre, zumal im Kriegsjahre 1809, mit den Angelo zur Verfügung gestellten Beträgen Faktoreien zu gründen sowie auch neue Unternehmungen am Vorabend der schweren finanziellen Krise des Staates rasch ins Leben zu rufen, wozu übrigens Angelo auch gar nicht verpflichtet worden war. Wenn ferner für die Pflanzensammlung statt der Umgebung Wiens die Sandstrecken Ungarns und der Militärgrenzen, die damit zugleich urbar gemacht werden sollten, empfohlen wurden, so kamen diese Gegenden doch der Entfernung wegen für die Tullner Fabrik in absehbarer Zeit wenigstens nicht in Betracht und kam der Rat, das Unternehmen auch der geringeren Arbeitslöhne wegen aus der Umgebung Wiens in jene Gegenden zu verlegen, da es nun eben über die größten Gründungsschwierigkeiten hinausgelangt war, doch etwas verspätet.

Eine Beschreibung seines Arbeitsverfahrens hatte überdies Angelo, der sich allerdings nur etwas schwerfällig auszudrücken vermochte, bereits vorgelegt, deren Redaktion nun den bewährten Händen des Pro-

[1]) Slokar, a. a. O. S. 645 f. Im Jahre 1838 veröffentlichte er eine größere Schrift „Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen“.

Digitized by Google

fessors der Chemie und Physik an der Wiener Realakademie Johann Josef Prechtl anvertraut wurde. Übrigens betrachtete der genannte Sekretär der Hofkammer die Unternehmung Angelos, die nach aus Prag, Linz, Graz und Kronstadt eingelaufenen Bestellungen zu schließen, schon in weiten Kreisen bekannt geworden war, als sehr gewinnbringend. Wenn der Zentner Wollpflanzen, woraus etwa 10% Wolle hergestellt werden konnten, nur auf etwa $1^1/_2$ fl. zu stehen kam, von dieser Wolle aber der Zentner mit 150 bis 300 fl. verkauft wurde, war dies zweifellos richtig, doch waren bis dahin erst 188 Zentner und 5 ℔ tatsächlich verkauft worden und mußte der Betrieb doch erst eingerichtet werden, was aus dem erzielten Ertrage allein wohl nicht zu bewerkstelligen war [1]).

Der weitere Vorwurf, daß Angelo nur einem Schüler theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hatte, war insoferne kaum berechtigt, als er ja doch nur jene Leute unterweisen konnte, die sich darum bewarben. Dieser einzige Schüler Angelos war der gräflich Harrachsche Beamte Roman Hollfeld auf der Herrschaft Janowitz in Mähren. Im Jahre 1810 erbat er die Angelo eingeräumten Begünstigungen, ein Kameral- oder Klostergebäude und einen Vorschuß von 25.000 fl. für die Errichtung einer Pflanzenwolle-Fabrik in Mähren [2]). Staatswirtschaftliche Rücksichten hinderten die Regierung an der Ausbreitung des neuen Industriezweiges unmittelbar mitzuwirken, der nun der Allgemeinheit preisgegeben dem Privat-Spekulationsgeiste überlassen werden sollte.

Ein ähnliches im Jahre 1811 in Ungarn von Georg Mainel geplantes Pflanzenwollfabriksunternehmen stand mit dem Angelos nicht in Verbindung.

Im Mai 1811 ordnete die Hofkammer zunächst noch neuerliche Erhebungen über den Stand des Betriebes Angelos an, die von dem Kommissär der Fabriken-Inspektion Stephan v. Keeß und Professor Prechtl durchgeführt wurden. Es ergab sich, daß die Wolle als vollkommen brauchbar befunden wurde und daß sie durch eine neuartige Bleiche und abgeänderte mechanische Behandlung weiter verbessert worden war, so daß einzelne Webermeister die daraus hergestellten Stoffe zum Preise der Baumwollstoffe hatten verkaufen können. Es wurde ferner festgestellt, daß zweifellos die nötigen Mengen roher Pflanzen sowohl für Angelos Fabrik wie auch für andere Unternehmungen leicht aufgebracht werden könnten, da sie in den Donauauen

[2]) ib. 1811. Mai 17. Z. 13.929/948.

[1]) ib. 1810. Oktober 26. Z. 31.770/1811. — Dieser Plan des Hohlfeld Rohmann, wie ihn Keeß (a. a. O. S. 125) nennt, wurde nicht ausgeführt.

Digitized by Google

zwischen Krems und Preßburg, so auch im Augarten und der Brigittenau, reichlich wuchsen. Der Zentner Pflanzenwolle kam Angelo, wie nunmehr angenommen wurde, auf ungefähr 74 fl. zu stehen, als Gewinn bei einer Erzeugung von 229 Zentnern wurden bei einer Einnahme von 40.153 fl. 23.366 fl. 5 kr. ausgerechnet. Als Erlös für den Zentner ergäbe sich daraus ein Betrag von etwa 175 fl., während die Weber und der Hauptabnehmer der Fabrik, der Wiener Großhändler Segalla den Verkaufspreis sogar mit 4—500 fl. annahmen. Obwohl Angelo die Erzeugungssumme von 500 Zentnern nicht erreicht hatte, empfahl die Fabrikeninspektion zur Sicherung des Weiterbestandes der Musterfabrik ihm unter Berücksichtigung verschiedenartiger widriger Ereignisse einen neuen Vorschuß zu gewähren. Allerdings sollte dies nur unter der Bedingung geschehen, daß Angelo sich auf die Herstellung der Wolle beschränkte, das Spinnen, Weben und Färben aber der besseren professionsmäßigen Arbeit überließe und daß er der Fabrikeninspektion monatliche Ausweise über die Mengen der von jeder Faktorei bezogenen und der verarbeiteten rohen Pflanzen sowie über den Wollverkauf vorlegte, damit der Betriebsgang genau überwacht werden könnte. Mit gewohnter Gründlichkeit ging die Fabrikeninspektion, die nachträglich auch noch mehrere aus Pflanzenwolle unter ihrer Aufsicht gewebte Ellen Molton und Barchent als Proben, die von zwei unparteiischen kunstverständigen Webermeistern gut und derartigen Baumwollgeweben nahezu gleichwertig befunden worden waren [1]), vorlegte, jedoch noch weiter und regte zugleich eine planmäßige Ausgestaltung der Förderung des neuen Industriezweiges an. Sobald eine stabile Herstellungsmethode und eine zweckmäßige maschinelle Einrichtung zustandegekommen wären, sollte erst der Unterricht für die Fabrikation der Pflanzenwolle öffentlich bekannt gemacht, ferner sollten die Botaniker in den Provinzen aufgefordert werden, die mit den in Frage kommenden Pflanzen gemachten Erfahrungen in öffentlichen Zeitschriften bekannt zu machen. Sodann wären neu auftretenden Unternehmern Staatsgebäude unter günstigen Bedingungen zu überlassen und wären diesen, wenn mehrere in derselben Gegend arbeiten wollten, bestimmte Pflanzensammlungsplätze zuzuweisen. Den Erzeugern der besten Pflanzenwolle wie auch jenen besonders feiner Pflanzenwollgewebe sollten Prämien zugesichert werden, bei der Erteilung von Landesfabriksprivilegien sollten vorzugsweise Baumwollfabrikanten, die

[1]) Die in der Pflanzenwolle enthaltenen Holzteile sollten noch entfernt werden, was sehr leicht ausführbar wäre, wie die Webermeister meinten. Nach Keeß (a. a. O. S. 99) waren aus von Angelo hergestellter Pflanzenwolle Moltons, Kittays, Manchester, Bettdecken und andere Gewebe verfertigt worden.

Digitized by Google

auch auf mehreren Stühlen Pflanzenwolle verarbeiten ließen, berücksichtigt werden sowie bei der Erlangung einer gewerblichen Befugnis jene Gesellen, die sich durch drei Jahre mit der Verarbeitung der Pflanzenwolle beschäftigt hätten.

Die niederösterreichische Regierung, die zwar auch eine weitere Unterstützung Angelos empfahl, schloß sich diesen Vorschlägen wohl nicht durchaus an. Die entschiedene Unwirtschaftlichkeit und Schädlichkeit der Staatsregien betonend sprach sie sich gegen die Gewährung außerordentlicher positiver staatlicher Unterstützungen an Privatunternehmungen, die dadurch zu verdeckten Staatsregien würden, aus. Diesen sollte auch keinerlei Zwang auferlegt werden. Dagegen sollten alle Besitzer von Gründen, auf welchen zur Wollbereitung dienliche Pflanzen wuchsen, aufgefordert werden, diese entweder selbst zu sammeln oder durch andere ohne Schwierigkeiten einsammeln zu lassen, wobei die Güter des Staats und der kaiserlichen Familie beispielgebend vorangehen sollten. Zur Förderung des Warenabsatzes wäre ferner allen öffentlichen Anstalten vorzuschreiben bei dem Ankaufe gemeinerer Baumwollenfabrikate aus inländischem Material hergestellte Waren, soferne sie von entsprechender Qualität und zu verhältnismäßig niedrigen Preisen zu haben wären, zu bevorzugen. Geldprämien, die bald zu wenig wirksam, bald zu unwirtschaftlich ausfielen, wären durch öffentliche Belobungen oder andere Gnadenbezeigungen zu ersetzen.

Die Hofkammer war im wesentlichen mit den allgemeinen Vorschlägen der niederösterreichischen Regierung einverstanden, wies aber ohne Rücksicht auf die durch die außerordentliche Teuerung und den finanziellen Zusammenbruch des Staates erschwerten Betriebsbedingungen jeden Gedanken an Nachsicht, die Angelo gewährt werden könnte, entschieden zurück. Die früher festgestellten Unterlassungssünden wurden zumeist neuerlich geltend gemacht, die Lauigkeit des Unternehmers bei dem ausgewiesenen bedeutenden Gewinn und dabei nicht erreichter ausbedungener Erzeugungsmenge wurde als „doppelt ahndungswürdig" bezeichnet und daher vor der Hand weitere Unterstützung verweigert[1]). Die Wirkung dieses so scharf abweisenden Vorgehens dürfte von dieser Stelle nicht in ausreichendem Maße erwogen worden sein.

Es war wohl nicht die volle Tragik eines Erfinderschicksals, mit der dieses offenbar sehr hoffnungsreiche Werk reger Betriebsamkeit und rasch zugreifender Unternehmungslust sein Ende fand, doch schien es zunächst nicht anders zu sein. Wenige Wochen nachdem Angelo in der von der Hofkammer vorgezeichneten Weise gleich einem strafbaren

[1]) ib. 1811. Aug. 23. Z. 22.897/1617.

Digitized by Google

Bediensteten zur Rechenschaft gezogen worden war, im Oktober 1811 verschwand er aus der Fabrik, die Gattin mit sieben Kindern in den kümmerlichsten Verhältnissen zurücklassend. Äußerster Kleinmut und Verzweiflung über die Unmöglichkeit das bereits mit Schulden belastete Unternehmen ohne eigene Mittel, ohne Privatkredit und ohne weitere staatliche Unterstützung fortzusetzen, wurden von der Landesregierung als wahrscheinlicher Beweggrund für Angelos Verschwinden gemeldet, zugleich wurde bei der Einforderung der Vorschüsse Nachsicht und insbesondere auch empfohlen, der „Witwe" die aus eigenen Mitteln beschafften Möbelstücke zu belassen. Die Gerätschaften der Fabrik waren bereits großenteils von einigen Gläubigern Angelos, die das Gebäude geradezu auszuplündern begonnen hatten, in Anspruch genommen, das hinterlassene Vermögen betrug nur 390 fl. 18 kr., überdies fand sich auch eine weitere ausgearbeitete Anweisung zur Pflanzenwollbereitung vor, die Professor Prechtl übergeben wurde.

Die Hofkammer verlangte jedoch die Rückforderung der durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen verfallenen Vorschüsse [1]) mit aller gegen Angelo und dessen Familie geltend zu machenden Strenge des Rechtes, ohne Rücksicht darauf, daß dieser der Staatsverwaltung seine wichtige Erfindung ohne ein ausschließendes Privilegium zu beanspruchen mitgeteilt hatte und daß der in den Jahren 1809 und 1810 gewährte Vorschußbetrag nach dem Kurse der Auszahlungstermine und nach den Bestimmungen des Finanzpatents vom 20. Februar 1811 auf Einlösungsscheine berechnet nur eine mäßige Erfinderbelohnung von nur etwas über 10.000 fl. W. W. dargestellt hätte.

So bemühte sich denn die Hof- und niederösterreichische Kammerprokuratur im Auftrage der Hofkammer mit äußerst geringen Erfolgsaussichten wenigstens einen Teil der staatlichen Vorschüsse und der nach ihrer Ansicht erschlichenen Belohnungen aus dem Zusammenbruche der Fabriksgründung zu retten, dessen Urheber sie im Widerspruche zu den Angaben der Sachverständigen „die erforderliche Wissenschaft und Gewandtheit in der Fabrizierung" ebenso absprach wie sie auch Angelos von der Fabrikeninspektion nach den Fabriksbüchern untersuchte Gewinnberechnung als ein Unding bezeichnete. Die Verhängung des Konkurses über Angelos Vermögen führte natürlich nicht zur Deckung der Geldverluste des Staates, einer anderweitigen Schädigung aber vorzubeugen, bemühte sich die Hofkanzlei dadurch, daß sie die weitere Benützung der Erfindung Angelos anstrebte. Erfolglos

[1]) Wie die niederösterreichische Regierung ausführte, hätte die Staatsverwaltung keinesfalls im Sinne gehabt, die Vorschüsse zurückzufordern und wäre ein solcher Vorbehalt bei deren Gewährung niemals gemacht worden.

Digitized by Google

allerdings, wie es scheint, da Angelos Schicksal nicht zur Nacheiferung reizte. Übrigens unterblieb auch die von der niederösterreichischen Regierung empfohlene Ausbietung der „einzigartigen" Fabrik in der Wiener Zeitung, durch welche die Fortsetzung des Betriebes durch Privatunternehmer in dem pachtweise zu überlassenden Gebäude jedoch ohne staatliche Vorschüsse erzielt werden sollte. Noch im Jahre 1812 ging das alte Klostergebäude durch Kauf in das Eigentum der Gräfin Barbara O'Reilly über, die kurz vorher auch den übrigen Besitz der Religionsfondsherrschaft Tulln erworben hatte[1]).

Erst nach ungefähr anderthalb Jahren, im April 1813 wurde dieser von der Polizeihofstelle eifrig sogar mit Vermeidung „der doch immer zögernden Formalitäten des Dikasterialganges" gesuchte Verschollene oder vielmehr „Entwichene" auf der Bezirksherrschaft Poppendorf in Steiermark aufgefunden, wo er schon durch längere Zeit seine ärztliche Kunst ausgeübt hatte. Vergeblich suchte er durch Pachtung der chirurgischen Gerechtsame und Apotheke in Fehring einen dauernden und gesicherten Wirkungskreis zu erlangen und als er sich im Markte Gnas in Steiermark niederlassen wollte, wurde er als Ausländer und flüchtiger Staatsschuldner unter die Aufsicht zweier verläßlicher Bürger gestellt und aufgefordert, seine Schuld zu tilgen oder wenigstens für diese Bürgschaft zu leisten. Seine Verfolgung wurde auch nicht eingestellt, als er, nachdem der Krieg neuerdings ausgebrochen war, im Jahre 1813 die Stelle eines Oberarztes im ersten Steirischen mobilen Landwehr-Bataillon erhalten hatte.

Erst nachdem durch viermalige Verhöre und amtliche Erhebungen festgestellt worden war, daß der schwer lungenkrank gewordene Mann von seinem ganz unzulänglichen ärztlichen Verdienste den Unterhalt für seine große Familie nicht zu beschaffen vermochte und diesen zumeist nur durch die Unterstützung eines Bruders seiner Frau erhielt, sah sich endlich zwei Jahre nach seiner Auffindung die Wiener Landesregierung veranlaßt, nach dem Antrage der Hof- und Kammerprokuratur, die meinte, Exekutionen und Arreste verschafften keine Zahlungsmittel, wo keine vorhanden wären, Besorgnisse einer Entweichung könnten nicht eintreten, da Angelos Gegenwart nicht mehr nütze, weshalb auch die Bewachung durch Bürger seines Wohnortes entfallen könnte, der Hofkammer vorzuschlagen die Staatsforderung als uneinbringlich abschreiben zu lassen und damit die ganze Sache abzutun. Der Hofkammer schien jedoch auch dieser Antrag noch zu weitgehend und so mußten die Vorschußbeträge auch weiterhin als Rückstand bei dem

[1]) Das auf 4424 fl. geschätzte Gebäude war 21. Juli 1812 versteigert worden, wobei ein Preis von 5200 fl. W.-W. erzielt wurde.

Digitized by Google

Universal-Kameralzahlamte angemerkt bleiben und erhielt das innerösterreichische Gubernium, nachdem es noch nicht außer den Grenzen der Möglichkeit läge, daß Angelo jemals wieder zu einigem Vermögen gelangte, am 14. Juni 1815 den Auftrag, auf diesen und sein Verhalten fortwährend aufmerksam zu sein, und wenn er in günstigere Verhältnisse kommen sollte, unverweilt hievon die Anzeige zu erstatten [1]).

Obwohl Angelos Lage hiedurch nicht mehr beeinflußt wurde, sei hier noch eines Nachspieles gedacht, das seine Fabriksangelegenheit bei der Hofkammer in Wien fand und aus dem die außerordentliche Genauigkeit zu ersehen ist, mit welcher Kaiser Franz I. auch diese Sache verfolgte. Die eben erwähnte Verfügung der Hofkammer war nämlich ebenso wie die im Jahre 1810 erfolgte Gewährung des Teilvorschusses dem Kaiser nicht durch besondere Vorträge sondern nur durch Vorlegung der Ratssitzungsprotokolle unterbreitet worden und die Hofkammer und Bankohofdeputation erhielt nun den Auftrag, nachträglich sämtliche die Angelegenheit Angelos betreffenden Verhandlungsakten dem Kaiser vorzulegen und nachdem dies geschehen war, die Weisung, wenn es sich je wieder um ähnliche Vorschüsse oder Auslagen von solcher Wichtigkeit und von solchem Betrage handeln sollte, die kaiserliche Bewilligung hiefür nur mittelst eigener Vorträge einzuholen [2]).

Hatte die Verwirklichung des industriellen Plans Angelos mit dem erwähnten Handbillet an den Hofkammerpräsidenten an der höchsten Stelle des Reiches ihren Ausgang genommen, so fand sie nun auch hier ihr Ende und es erübrigt nur noch einige Angaben über das in der Zwischenzeit vorgefallene nachzutragen.

Der bereits erwähnte Hauptabnehmer und Hauptgläubiger Angelos, der Großhändler Segalla befaßte sich nach Angelos Verschwinden in einem in Penzing bei Wien eingerichteten Betriebe ebenfalls mit der Herstellung eines Baumwollsurrogats. Er verwendete hiefür jedoch Flachs- und Hanfwerg, woraus er durch beizen, schlagen und kratzen einen wollartigen verspinnbaren Stoff gewann, der zu Molton, Zwilch, Kotzen und ähnlichen Geweben verarbeitet wurde. Die Ungunst der Zeiten für die Manufakturen und die Vorurteile des Publikums gegen die Neuerung zwangen ihn schon im September 1812 den Betrieb wieder einzustellen. Stephan v. Keeß wußte die besichtigten Gewebe Segallas nicht zu loben und es war wohl leicht zu begreifen, daß das Publikum den neuartigen, minder vollkommenen Waren die aus Baum-

[1]) Hofkammer-Archiv. Kommerz-Kammer. 2. 1815. Juni 18. Z. 19.550/881.
[2]) ib. 2. 1815. Oktober 25. Z. 33.520/1507.

Digitized by Google

wolle hergestellten vorzog. Hier wie bei Angelos Unternehmung dürften die hohen Warenpreise für eine dauerhafte Entwicklung der Betriebe das größte Hindernis gebildet haben.

Im März des Jahres 1812 war endlich doch die von Angelo mehrmals verlangte Darstellung seiner Arbeitsweise im Drucke erschienen. Sie trägt den Titel „Beschreibung einer Methode aus inländischen, zum Theile wildwachsenden Pflanzen, eine der Baumwolle ähnliche Wolle zu bereiten". Weder Prechtl noch Angelo werden als Verfasser genannt [1]), der Name Angelos aber allerdings als der des Erfinders der Methode im Texte angegeben. Fast die ganze Auflage von 1000 Exemplaren wurde in den österreichischen und ungarischen Ländern unentgeltlich verteilt [2]), ohne daß hiedurch jedoch ein Erfolg erzielt worden zu sein scheint.

Die kleine, heute wohl schon selten gewordene Schrift [3]) bietet einen zweifellos weitaus bessern Einblick in Angelos industrielles Verfahren als die umständlichen Verhandlungen, welche von amtswegen über dieses geführt wurden. Vor allem ist der Darstellung zu entnehmen, welche Pflanzen Angelo für seine Fabrik verwendete oder als besonders tauglich betrachtete. An erster Stelle war es das bereits erwähnte Eupatorium cannabinum (hanfartiger Wasserdost), sodann Humulus Lupulus (wilder und auch gebauter Hopfen), Urtica dioica (Große Nessel), alle Gattungen nicht holzartiger Windlinge (Convolvulus), ferner die Stengel der Fisolen- und Kartoffelpflanze und der Bast des Maulbeerbaumes, der zu jener Zeit in Niederösterreich der Seidenraupenzucht wegen in größeren Beständen gepflanzt war.

In anschaulicher Weise werden die einzelnen Operationen der teilweise der des Hanfs und des Flachses gleichen Bearbeitung dieser Pflanzen geschildert, das Rösten, das Trocknen und Dörren, das Brechen, Schwingen, Klopfen oder Schlagen, Hecheln, Ausklopfen der Spreuteilchen, das Bäuchen in Lauge aus Holzasche und ungebranntem Kalk und in siedendem Wasser. Besonders eingehend wird die Behandlung mit flüssiger und gasförmiger oxygenierter Salzsäure, durch welche der

[1]) Prechtl hatte die Redaktion der von Angelo geschriebenen Darstellungen zu übernehmen und diese auch aus eigenem zu erweitern gehabt; daß Angelos Name auf dem Titelblatte wegzubleiben hätte, hatte die Hofkammer im Jahre 1811 ausdrücklich angeordnet. (ib. 1811. Dez. 9. Z. 33.736/2456.)

[2]) Zugleich wurde auch eine zweite auf Staatskosten hergestellte Abhandlung verteilt „Über die Cultur und Benützung des Rujastrauches oder Perückenbaumes", durch welche die Verwertung der Blätter und Rinden der auch unechter Schmack (Sumach) genannten Pflanze (Rhus cotinus) für die Färberei und Gerberei weiter verbreitet werden sollte.

[3]) 24 Seiten. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Stoff nicht nur gebleicht sondern auch feiner, geschmeidiger und elastischer gemacht wurde, geschildert, sodann noch das Waschen mit Seife und das neuerliche Schlagen der Wolle, endlich deren Behandlung mit dem Teufel, wie er auch in den Baumwollspinnereien Verwendung fand. Die nach Angelos Verfahren hergestellte fertige Pflanzenwolle konnte mit den in Baumwollspinnereien gebräuchlichen Kratzmaschinen oder auch mit Handkartätschen gekratzt und sodann auf Spinnmaschinen oder Handrädern als Einschlag und als Kette für feinere und gröbere Gewebe versponnen werden [1]).

So setzte schließlich der Staat mit dieser Schrift dem unter den allerschwierigsten Zeitverhältnissen entstandenen und rasch wieder verschwundenen industriellen Unternehmen doch ein bescheidenes Denkmal.

---

[1]) Unter den in der gegenwärtigen Zeit außerordentlicher Rohstoffnot neuerdings in größerem Ausmaße als Ersatzstoffe für Baumwolle in Verwendung genommenen heimischen Pflanzen befindet sich das seinerzeit besonders bevorzugte Eupatorium cannabinum nicht, wie der Abhandlung »Über Ersatzfaserstoffe« von Hofrat K. Mikolaschek (Mitteilungen des k. k. Technischen Versuchsamtes. VI. 3/4. Wien 1917, S. 92 ff.) zu entnehmen ist. — Dagegen gilt die Tullner Nessel (Edelnessel) als für die hier erörterten Zwecke besonders gut verwertbar. (»Die in der Brenn-Nessel schlummernden Schätze etc. Auszug aus Veröffentlichungen Prof. Dr. Oswald Richters«. 2. Heft. Wien 1918. S. 6.)

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die älteren Hohenzollern und Kärnten. Als Ergänzung zu meinem 1912 in diesen Mitteilungen (33, 350—6) erschienenen Aufsatze habe ich noch Folgendes beizufügen. Wie S. 355 ausgeführt wurde, hatte 1307 Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg († 1332) Margareta, die einzige Tochter des früh (1292) verstorbenen Albrecht, Sohnes Herzog Meinhards v. Kärnten († 1295) in der stillen Hoffnung geheiratet, daß bei allfälliger Söhnelosigkeit der Brüder seines Schwiegervaters: Otto, Ludwig und Heinrich, bei Erledigung Kärntens vielleicht auch die burggräfliche Familie in Betracht kommen könnte. Tatsächlich hatte Kaiser Ludwig in Meran am 6. Februar 1330 dem 1335 verstorbenen letzten Kärntner Herzog Heinrich VI. urkundlich versprochen, daß, falls dieser ohne Söhne oder Sohneskinder abginge, die Erbfolge seiner Töchter und der Töchter seiner Brüder Albrecht und Otto hinsichtlich der Reichslehen, also auch Kärntens, gesichert sein soll. Ja sogar der Gemahl einer Tochter kann, jedoch mit Wissen des Kaisers, erbberechtigt sein (Böhmer, Reg. Lud. n. 1079, Huber, Vereinigung Tirols 15). Allein schon am 26. November desselben Jahres 1330 in Augsburg hatte der Kaiser auf dieses Versprechen vergessen. Kärnten war nach Herzog Heinrichs VI. Tod den Habsburgern in sichere Aussicht gestellt worden, (Böhmer, Reg. Lud. n. 1231, Huber l. c. 17—18). Der Vertrag blieb geheim. Um so größer war die Überraschung des Burggrafen Johann II., des ältesten Sohnes Friedrichs IV., als Kaiser Ludwig am 2. Mai 1335 in Linz die Herzoge Albrecht II. und Otto v. Österreich mit Kärnten belehnte (Böhmer, Reg. Lud. n. 1669) und es wird begreiflich, daß, als er 1337 Ende November Gelegenheit fand mit Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht II. in Augsburg zusammenzukommen, Johann seinem Unmut kräftigen Ausdruck gab. So wird uns eine noch nicht aufgeklärte Stelle bei Abt Johann v. Viktring (hergg. v. F. Schneider 2, 206) verständlich. Der Abt erzählt zum

Digitized by Google

J. 1337 (vgl. Böhmer, Reg. Lud. n. 1274 und Additam. I. n. 2815): Ubi (in Augsburg) Johannes purgravius de Nürnberg de ducatu Karinthie instanciam ei (Albrecht) facit contradicens hostiliter per imperatorem et postea per se ipsum. Dux respondit se nichil quod sui sit iuris. habere, nec se alicuius conscium existere, sed temere inclamatum [1]). Der Burggraf ließ den Habsburger erst durch den Kaiser, dann persönlich seine Empörung hinsichtlich des Entganges Kärntens wissen, worauf Herzog Albrecht ihm erwiderte, er habe nichts, was von Rechtswegen dem Burggrafen gebührt, sich angemaßt, noch sei er Mitwisser einer solchen feindlichen Handlung, daher ihn Johann grundlos behelligt habe. Der Viktringer Abt erzählt weiter, daß Burggraf Johann dann von Augsburg nach Österreich reiste, um dort zu seinem Troste Ritterspielen nachzugehen, ohne sich um die verscherzte Gnade des beleidigten Herzogs Albrecht zu bemühen. Erst als Graf Ulrich v. Öttingen deshalb dem Burggrafen Vorwürfe machte, ging dieser in sich, sah seine Verirrung ein und kehrte ohne weitere Feindschaft in die Heimat zurück, womit der Zwischenfall erledigt war. Ulrich haben wir jedenfalls als Bruder des Grafen Ludwig von Öttingen anzusehen, welcher 1319 Gutta, König Albrechts Tochter († 1329), eine Nichte der letzten Kärntner Herzoge geheiratet hatte (Abt v. Viktring l. c. 2, 80).

Klagenfurt. August Jaksch.

Zu Robert Davidsohn's Beiträge z. Geschichte des Reiches usw. (Mitteilungen 37. 189 ff. und S. 365 ff.) erlaube ich mir folgende Berichtigungen einzusenden:

1. S. 190—4. Kaiser Heinrich VII. und Herzog Heinrich VI. von Kärnten blieben unversöhnt. Abt Johann v. Viktring l. c. II. 50 erzählt nur von einer Botschaft des Kaisers an den Herzog, welcher anfangs daran dachte mit einer glänzend ausgestatteten Ritterschaft an dem Römerzug teilzunehmen, dann aber davon abstand. D. hat den mit Qui milites suos beginnenden Relativsatz (Z. 5) irrtümlich auf den Kaiser bezogen. Der aus Artigkeit vom Herzog nach Genua zum Kaiser geschickte Bote, der die Absage überbrachte, wird Bruder Hermann von Stams gewesen sein. In der angezogenen Urkunde v. 20. April 1312 nennt der Kaiser unsern Herzog nur Sohn des Herzogs Meinhard von

[1]) Diese Stelle ist schon bei Böhmer, Fontes 1, 428 abgedruckt. Dagegen sind in der Übersetzung des Werkes des Abtes durch W. Friedensburg: Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit Lief. 82, 270 die wichtigen Worte de ducatu Karinthie nicht berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Kärnten, da er eben Heinrich, welcher die Belehnung mit dem Herzogtum von ihm nicht empfangen hatte, die Anerkennung als Herzog versagte. Diese Urkunde kann daher nicht als Beweis für die Versöhnung angeführt werden.

2. S. 195. Es ist kein Grund vorhanden, Konrad III. von Aufenstein mit Berufung auf Eggers Geschichte Tirols 1, 323 Schwager Herzog Heinrichs zu nennen. Ein Quellenbeleg hiefür ist mir unbekannt. Graf Pettenegg in seiner grundlegenden Geschichte der Aufensteiner (Jahrbuch des Vereins Adler 2. Bd.) erwähnt von diesem Verwandtschaftsverhältnis nichts. Konrads erste Gattin war eine Tirolerin, Adelheid von Marling und Lebenberg († vor 1294). Von den beiden andern Frauen waren die zweite, Alisa, eine Kärntnerin, die dritte, Diemut, aus Steiermark.

3. S. 197. Die Hochzeit Herzog Heinrichs mit Adelheid von Braunschweig fand nicht im Jänner 1315 zu Innsbruck statt, sondern erst am 15. September. Am 15. Jänner wurde die Hochzeitssteuer ausgeschrieben. Am 22. September dagegen erfolgte die Sicherstellung der Morgengabe der jungen Frau (Kod. 389 f. 4′ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Im September war König Friedrich in Innsbruck nicht im Jänner.

4. S. 201. Daß am 25. September (nicht Dezember) 1315 in Innsbruck Herzog Heinrich bezüglich der Heerfahrt für König Friedrich urkundete, zeigt, daß gelegentlich der Hochzeit zwischen beiden deswegen Verhandlungen gepflogen wurden.

Die Kämpfe um Eßlingen fanden Mitte August 1316 statt (Riezler, Gesch. Baierns 2, 320). Aus der Nachricht „cum ivit cum domino rege usque Ezzelingen“ zu schließen, daß Herzog Heinrich persönlich an diesen Kämpfen teilnahm, ist grundfalsch. Eberhard v. Vellenberg zog mit König Friedrich vor Eßlingen und erlitt Schaden, der ihm gut gemacht wurde. Mit „rex“ ist nicht unser Heinrich gemeint. Denn eben König Friedrich war mit einem Heere durch Steiermark, Kärnten und Tirol im Frühjahre 1316 ins Reich gezogen.

5. S. 202. Merkwürdiger Weise verlegt D. die Kämpfe um Eßlingen in das J. 1315 und wundert sich über die eidliche Versicherung, welche darnach am 31. Oktober 1315 König Ludwig dem Kärntner Herzog gab. Aber der Wittelsbacher suchte eben noch vor Beginn des Krieges schon 1315 Heinrich auf seine Seite zu ziehen.

6. S. 389. Am 18. Februar 1318 war Herzog Heinrich jedenfalls schon mit Beatrix von Savoyen verheiratet. Vergl. die Verschreibung des ersteren an letztere dd. Wilten am genannten Tage Huber, Gesch. d. Vereinigung usw. 134 n. 19.

Digitized by Google

7. S. 390. Die von Prinz Karl am 6. Oktober 1333 in Meran für Herzog Heinrich ausgestellten fünf Urkunden sind nach Codex 26 des Münchner Reichsarchives von Schönach schon 1907 in den Mitteilungen den Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 45, 214 ff. vollständig abgedruckt worden, dazu noch zwei andere von demselben Tage, davon sich die Originale im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhalten haben, darunter eine die Bürgschaftsurkunde von sechs böhmischen Landherrn (l. c. 219—20).

8. S. 373. Da als Aufenthaltsorte Herzog Ottos von Österreich Villach und Venzone angegeben sind, so ist unter Canales nicht Canale (nördlich Görz) sondern das Kanaltal zu verstehen.

Klagenfurt. August Jaksch.

Zur Blutbeschuldigung der Juden in Schwaben im Jahre 1429. (Drei Urkunden König Sigmunds aus dem Jahre 1430). In meinem Besitz befinden sich die gleichzeitigen zweifellos aus einem der ungarischen Archive stammenden Kopien dreier Urkunden König Sigismunds, die sich insgesamt auf die nicht unbekannte die Juden von Konstanz, Überlingen, Ravensburg und Lindau betreffende Katastrophe des Jahres 1429 beziehen. In Ravensburg war nämlich in diesem Jahre wider die dortigen Juden die Klage erhoben worden, daß sie aus Anlaß einer Hochzeit einen Knaben getötet hätten. Sie wurden daher am Weihnachtsabend gefangen und nicht nur sie sondern auch die Juden von Konstanz, Überlingen und Lindau zur peinlichen Verantwortung gezogen und gestraft. Näheres hierüber s. bei Moritz Stern in dem Aufsatze Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und seiner Umgeburg (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, herausg. von L. Geiger I 227 ff., 300, 307 f.). Ist sonach der Sachverhalt im Allgemeinen bekannt und die betreffenden Urkunden wenigstens zum Teil in Regestenform (Regesta imperii XI Nr. 7726, 7728 und 7752, dazu von Weech, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 3 S. 443 Nr. 663, wegen der Besieglung S. 433, 4) publiziert, so finden sich doch in unten folgenden Stücken mehrfach wichtige bisher nicht bekannte Ergänzungen, die sich auf die Modalitäten der Bezahlung der Strafsumme seitens der Bürgerschaft von Konstanz und endlich auf die Verwendung des Geldes beziehen, wofür Tibald Werniczer vom König Auftrag erhält.

Was die Kopie betrifft, so befinden sich alle drei Nummern auf einem aufgefalteten Bogen Papier, querseitig beschrieben (43 cm —31 cm). Gleichzeitiger Archivsvermerk auf der Rückseite Sigismundus.

Digitized by Google

Lad. XX Nr. 99. Die Kopie wird von mir an eines unserer Archive überwiesen werden.

I.

König Sigismund übergibt aus Anlaß der ihm und dem Reiche wegen eines von ihnen erweislich [1]) *begangenen Knabenmordes mit Leib und Gut verfallenen Juden zu Konstanz, Ravensburg, Überlingen und Lindau der Stadt Konstanz auf ihr Ansuchen und nachdem sie hiefür völlig Genüge getan, volle Gewalt über ihre und den Juden zu Mersburg und verbietet ihnen hierin Eintrag zu tun. Wien, 1430 August 9.*

Wir Sigmund von gots gnaden Romischer kunig ... bekennen und tuen kunth offenwar mit disem brief allen den, dy in sehen oder horen lesen: Als dy Judischeit in unsern und in des reichs steten in Swaben nemlich czu Costencz, Rawenspurg, Uberlingen, Lyndow und in anderen durch mordes willen, den sy an einem knaben begangen haben, in fenknus komen sein und durch soliche zeugnuß und beweisung, dy auf sy gescheen ist, das sy solichs mordes schuldig sein, als wir underweist sein und uns und dem H. R. R. leibs und gucz verfallen sein und als nu ettliche stett uber ire Juden darumb gericht haben, also sein wir mit unsern und mit des reichs liben getreuen, dem burgermeister, ratt und burgern der stat zu Costencz, dy ir botschaft zu uns getan hatten, umb solichen val, als uns dann dy Judischeit bey in leibs und gucz verfallen ist, genczlich uberkomen und eins worden, das sy uns dorumb ein gancz genug getan haben: also das wir denselben burgermeister, rat und burgern ganczen gewalt und macht geben in craft dicz briefs, das sy mit denselben Juden und Judynnen, dy yczund bey in und in irer stat, sein und auch mit dem Juden, der zu Mersburg ist, handeln und faren mogen und sollen als sich das heischen und gepuren wirt, sunderlich mit aller irer hab und gut, es sey ligunt oder farund, phand, schuld oder was, das sey nichts ausgenomen, sollen und mogen sy faren und in iren und irer stat nucz wenden und domit handelen und tuen, als wir das selber getuen mochten und solten, wie in das gefallen wirt, und wir noch nymand von unserntwegegen sol sy daran hinderen noch in dorein greiffen in keynerley weis, sunder wir sollen derselben Juden und ires gucz gancz ledig sein und wir gebieten dorumb allen und iglichen unsern und des H. R. undertanen und getreuen, in welchen adel, wirden ader wesen die sind, ernstlich und festiklich, mit diesem brief, das sy dy egenanten von Costencz an solichen unsern bevelchnussen nit hinderen noch iren in keynerley weis, sunder in dorinne behulfliche und furderlich sein, als in lieb sey unser und des reichs swar ungenad zu vermeiden. Mit urkunth dicz briefs versigilt mit unserm kuniglichen an-

[1]) Wie es sich mit dem Beweis verhält s. bei M. Stern l. c. p. 307: Anno 1430 uf mitwoch vor Sanct Bartlomeus tag, da würden die Juden alhie zu Ueberlingen verprennet. Und der Knoll, der ir fuorman war gewesen zu Ravenspurg, der wardt alhie uff ain radt gesetzt und hatt auch verjechen alls obsteet. Do man ine uffüeret, do sprach er, er wäre des mordts unschuldig und der sach, was er verjechen, das hette er aus grosser marter gethan. Die Juden thäten desgleichen auch und sprachen all, sie wären des mordts unschuldig und nammen das uff ir hinfart und sterben.

Digitized by Google

hangunden insigil. Geben zu Wyenn nach Christi geburd vyerczehen hundert jar und darnach in dem dreisigisten jare am nachsten mitwochen vor Sand Larenczentag unser reiche des Ungarischen etc. in dem XLIV, des Romischen in dem XX und des Bemischen in dem XI jaren.

II.

König Sigismund an den Bürgermeister, den Rat und die Bürger der Stadt Konstanz: In Gemäßheit der jüngst mit ihrem Vogt und Schreiber geführten Verhandlungen über die Bezahlung des Judenfalls, von der noch 5000 Gulden ausstehen, die bis 8. September in Straubing zu erlegen sind, teile er mit, daß die Bürger von Preßburg die Summe bereits erlegt und er sie durch den Zeiger des Briefes Tybolt Wernitzer deshalb an sie gewiesen habe. Sie werden ihm die Summe zu erlegen haben. Wien, 1430 August 9.

Wir Sigmund von gots gnaden Romischer kunig ... embieten dem burgermeister, rat und burgern der stat zu Costencz unsern und des reichs liben getreuen unser gnad und alles gut. Liben getreuen. Als ir nechst euer freunde nemlich den vogt und den schreiber alhie bey uns gehabt habt, mit denn wir beslossen und uberkomen haben als von euern Juden, das ir uns umb den val ein sum gelcz geben sollet, der uns derselben euer freunde von euertwegen alhie ein teyl ausgericht haben und uns derselben summ noch funftausent Ungerischer gulden aussten, dy ir uns auf unser liben frauen tag Nativitatis nechst kunftig zu Straubingen beczalen und ausrichten sollet, und meinen und hoffen, das wir euch und derselben unsern stat domit ein merkliche furderung und gutlich getan haben, also haben uns unsere burger von Prespurg und libe getreuen zu sunderlichen dinst, lieb, danknenkeit (sic) und wolgefallen solich funftausent gulden alhie bereyt beczalt und ausgericht, damit wir uns auch von hinne gefertigt und sy unser sache dadurch richtig gemacht haben. Dyselben egenanten unsere burger wir auf euch beschaiden haben, das sy solich funftausent gulden von euch an unser stat aufheben und ynnemen sollen als sy auch dorumb zu euch yczund iren freund und mitpurger Tybolden Werniczer czeiger dicz brifs senden. Darumb so ist unser meynung, wille und begern, schaffen und gepieten und heissen euch auch ernstlich mit diesem brief, das ir zu stunden, wen derselb Tybolt zu euch komet, mit im weg treffet, damit ein wexl kenn Frankfort geschee, ader anderswohin, wo er hin wil und di egenant summ gulden im an unser stat daselbs ausrichtet (sic) werde unverczogentlich, und tut dorinne nit anders, das uns nit schäde davon enstee. Wann so ir dem egenanten Tibolden in vorgeschribner mosse umb die egenant summ gelts ein genugk tuet, so sagen wir euch derselben funftausent gulden quidt, ledig und loze mit disem brief geleicher weise, als ir uns dye in unser eigen hende geantwurt und gegeben hett, und ob wir ymand anders brief an euch geben oder senden wurden, von derselben gulden willen, des wellet noch sollet nicht achten, wann unser wille ye ist, das den egenanten von Prespurg solich

Digitized by Google

gulden beczalt und ausgericht werden sol. Auch geloben wir euch und versprechen mit disem unserm brief, alsbald ir dyselben gulden ausgericht habt, das wir zu stunden an alles verczichen notdurfftige brief zu volfurung der sache geben wellen, als wir dan unsern getreuen denn von Uberlingen gegeben haben. Mit urkunth dicz briefs versigelt mit unserm kuniglichen auhangunden insigel. Geben ze Wyenn noch Christi gepurd vierczehenhundert iar und darnach in dem XXX iar am mittwochen vor Sand Larenczentag unser reiche des Ungerischen etc. im XLIV, des Romischen in dem XX und des Behemischen in dem XI iaren.

III.

Geleitsbrief König Sigismunds für Tybold Werniczer „in unsern geschaften und handlungen nemlich uns etwenk gewandes und andrew kauffmanschacz czu kauffen und czu unsern grossen notdurft in unser kunigreich kenn Ungern zu bringen". Wien 1430 „am montag nach St. Syxti tag" (Aug. 7).

Graz. J. Loserth.

Digitized by Google

Literatur.

A. Chroust, Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. II. Serie, 10.—24. Lieferung, München F. Bruckmann. 1912—1917.

Anknüpfend an meinen Bericht in Band 34, 135—138 dieser Zeitschrift soll hier ein Überblick über den Inhalt der weitern Lieferungen dieser Serie der M. P. gegeben werden.

Die 10. Lieferung bringt zunächst noch 2 Tafeln der prächtigen Perikopenhs. von Echternach, die durch Goldast nach Bremen verschlagen ward und mit Chroust eher in den Regierungsanfang Heinrichs II. als Heinrichs III. zu setzen ist; mir scheint auch der Text der Widmungsverse eher für erstern zu passen. Dann folgen Proben aus Schreibschulen oder doch Bibliotheken Süddeutschlands, aus Reichenau und den österreichischen Stiftern (X. 3—XVI. 4), darauf solche der österreichischen Urkundenschrift (XVI. 5 bis XIX. 9), den Schluß bilden Schriftdenkmäler aus dem Norden und Nordwesten Deutschlands (XIX. 6—XXIV. 10). Ein größerer Einschnitt ergibt sich auch dadurch, daß sämtliche Gruppen aus dem Südosten nicht vom Herausgeber selbst, sondern von drei österreichischen Gelehrten bearbeitet wurden. Diese Gliederung dürfte auch am praktischesten für die Besprechung beibehalten werden.

Die Gruppe Reichenau setzt (X. 3) mit dem merkwürdigen Hieronymus-Kommentar (Reich. n° 253) aus der Mitte des 8. Jahrh. ein, teilweise in geschäftsmäßiger Unziale, teils in einer Mischung mit Minuskel, die dem Schreiber offenbar geläufig ist, geschrieben (daß in dieser Unziale m, h, l der Minuskel nahe stehen, kann ich allerdings Chr. nicht beistimmen). Sehr erwünscht ist auch die Schriftprobe aus der Apokalypse (Reich. n° 222) in X. 4, deren Haupthand (4ª) sich einer im Ductus noch an die Halbunziale anklingenden, mit kursiven Formen durchsetzten Minuskel bedient, deren Federführung mich etwas an die Homilien des Maximus von Turin (Pal. Soc. II. 32) gemahnt und die besonders durch die bizarre Bildung des h hervorsticht. Mit Recht sucht Chr. die Schriftheimat beider Hs. außerhalb Reichenau (über Erwerbung von Büchern aus Italien und Frank-

Digitized by Google

reich durch dieses Kloster vgl. nun auch Paul Lehmann Mittelalt. Bibliothekskotaloge, Deutschland 1, 222). Dagegen zeigen die späteren Ergänzungen dieser Handschrift (X. 4 b) schöne karolingische Minuskel, in ihrer kalligraphischen Ausbildung an die besten fränkischen Muster erinnernd, wenn auch vielfach kursive Verbindungen beibehaltend. Damit gelangen wir auf sichern Reichenauer Boden, denn die Handschrift gehörte nach dem ältesten Reichenauer Bibliothekskatalog von 822 damals schon dem Kloster, also zur Zeit der Ergänzung, für welche wir aus dieser Erwähnung auch einen sichern terminus ante quem erhalten. Das gleiche gilt von der nächsten Schriftprobe (X. 5 a), dem Apokalypse-Kommentar des Privasius, welcher in die gleiche Hs. 222 aufgenommen und bis auf das Schlußblatt von einer X. 4 b nahe verwandten, nur weit derbern Hand geschrieben ist. Wird man bei X. 3 und 4 a zunächst an italienischen Ursprung denken, so ist der Nachtrag des Primasius Kommentars X. 5 b vom Mönch Alboin in einer der Merovinger Urkundenschrift nahestehenden Kursive geschrieben, also sicher nordalpin, eben wohl in der schon für 822 belegten Bibliotheksheimat Reichenau. Und nun wird uns eine Reihe zeitlich und örtlich recht gut beglaubigter Reichenauer Schriftproben des 9. und dann mit einer bedauerlichen durch den Verfall des Klosters bedingten großen Lücke (vgl. nun P. Lehmann l. c. 1, 225) vom Ende des 10. bis zu Ende des 11. Jahrh. vorgeführt (X. 6—XI. 4), die bisher außer zweien alle noch nicht veröffentlicht waren. Neben kalligraphischen Prachtstücken wie den Reichenauer Hss. nº 4 (X. 6, 7) und 205 (XI. 3) sind mehr geschäftsmäßige oder doch schlichtere, und daher für die Schriftentwicklung meist lehrreichere Schreibmuster ausgewählt worden, sie gewähren uns ein klares Bild von der vollen Einbürgerung der reinen karolingischen Bücherminuskel in Pirmins Stiftung. — Darf man den schon in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. (XI. 1 a) bemerkbaren und am Ende desselben voll entwickelten (XI. 1 b) geradlinig gekeulten Ansatz der Schäfte mit Oberlänge, der auch noch in der Mitte des 11. Jahrh. herrscht, als besonderen Schulbrauch der Reichenau bezeichnen? Von diesem archaistischen Element hebt sich die gleichzeitige Neigung zu scharfer Umbiegung, ja Umbrechung der Auslauflinien in XI. 3 a, 3 b (994 und 996 geschrieben) ab, wie Chr. mit Recht hervorhebt.

Die Schrift der T. X. 8 a hält Chr. für die Hand des gerühmten Schreibers Reginbert selber, weil sie andere Schreiber korrigiert, selbst nicht korrigiert wird und weil sie viel mehr kursive Elemente aufweist. So triftig gerade auch der letztere Grund erscheint, so macht doch bedenklich, daß die auf dem gleichen sehr lehrreich ausgewählten Blatt einsetzende, reine minuscula erecta schreibende Hand nach Chr. in dem Reich. Cod. no 109 eine mit Ego Reginbertus scriptor beginnende Eintragung machte. — Auch von der älteren dieser Hände hebt sich eigenartig der Cod. 229 (X. 10) ab, der vor 821 und wie Chr. gewiß mit Recht vermutet, in Italien oder von einem Italiener geschrieben wurde. Man kann da noch auf das Abkürzungszeichen für m, auf die regelmäßige Scheidung der assibilierten und nicht assibilierten ti-Verbindung und auf eine gewisse Verwandtschaft der Hand a) mit der Coll. Canonum von Novara (Pal. artistica T. IX) hinweisen. Sehr unbeholfen und kraus führt der in das J. 821 gesetzte Schreiber des f. 1. (X. 10 b) die Feder, er sucht in seiner plumpem Art ebenfalls schon das minuskle a zu ziehen, gibt ihm aber eine ganz ungewöhnliche Gestalt,

Digitized by Google

ähnlich einem t, welches zu kursiver Verbindung den Balken schief nach unten gestellt hat (zu unrecht erklärt Chr. diesen Buchstaben in Z. 13 inchoante als hochgestelltes a).

Ich gehe nun zunächst zu den von Chr. selbst bearbeiteten nord- und nordwestdeutschen Gruppen über. Hier ragt vor allem die Gruppe Hildesheim hervor (XIX. 6—XXI. 8). Ob freilich auch schon die im Auftrag des Bischofs Reginbert († 835?) geschriebene Collectio Canonum der Leipziger Stadtbibliothek (XIX. 6) am sächsischen Bischofsitz geschrieben ist, zieht Chr. wegen der damaligen Unbedeutendheit des Ortes mit Recht in Zweifel, ebenso wie er zutreffend die eine Hand mit der in Arndt-Tangls Schrifttafeln 49[4] gebotenen Probe trotz wesentlichen Abweichungen gleich setzt. — Wie Hildesheim erst unter den Ottonen zu großer Blüte gelangte, so können wir auch erst seit B. Bernward von einer eigenen Schreibschule in Hildesheim sprechen, wenn auch vielleicht das erste Essener Sacramentar von 868—872 (XXIV. 5) am Bischofsitz geschrieben sein mag. An der Spitze steht die Bernwardbibel von S. Michael (XIX. 7), die wohl zutreffend als Hildesheimer Arbeit in ihrer Schrift und, wie ich Chr. beistimmen möchte, auch in ihrer Ausschmückung anzusehen ist, letzteres trotz des Stilunterschiedes gegenüber anderen Hildesheimer Hss.; ich möchte da auch auf den epigraphen Charakter der Umschrift zur Miniatur auf f. 16 (XIX. 7[b]) hinweisen, welche gut zu den Metallarbeiten Bernwards stimmt.

Diese Blütezeit ist noch durch drei weitere Tafeln vertreten, von welchen XIX. 9. 10 die graphisch wie künstlerisch hochstehenden Kirchenbücher (Evangeliar und Sacramentar) des Schreibers Guntbald neuerdings vorführen, deren Schriftgleichheit untereinander und deren Verwandtschaft im Buchschmuck mit der Regensburger Schule trefflich hervorgehoben wird, während auf T. XIX. 8 lehrreich vier nahe verwandte Hände abgebildet sind, welche im Dresdner Codex Tangmars Aufzeichnungen schlicht festgehalten haben. — Die Urschrift der Hildesheimer Annalen in Paris blieb leider wegen des Krieges unzugänglich. — Das 12. Jahrh. ist zu gutem Teil durch Urkunden in Buchschrift vertreten und liefert so erwünschte genau datierte Proben auch für die literarische Schrift Hildesheims jener Zeit. Durchwegs neigte diese Schreibschule, wie man hier wohl sagen darf, frühzeitig zu Brechung der Ansatz- und Abschlußlinien und zeigt eine stark vorgeschrittene Schrift. Darum darf man auch mit Chr. die undatierte Schenkung des Priesters Bruno (XX. 8) tatsächlich noch vor 1147 setzen, man vergleiche etwa das Original Konrads III. für Stablo (Kaiserurk. in Abb. X. 2). Dagegen halte ich die Züge der nachgetragenen Liste der Bücherschenkung doch für zu jung, um sie als Autograph des Schenkers anzusprechen. Die Hildesheimer Schriftproben reichen erfreulicher Weise bis in die Mitte des 13. Jahrh. und sind für diese Gruppe fast durchwegs zeitlich und örtlich genügend, z. T. sogar sehr gut festgelegt. Hingewiesen sei noch auf die eigentümliche Art der Abkürzungen, deren sich der Schreiber des Psalterkommentars der Beverin'schen Bibl. n° 652 (XXI. 4[b]) von c. 1180 bedient: er gebraucht vielfach einfache Siglen (mit oder auch ohne Punkt als Abkürzungszeichen), verwendet auch gerne weitgehende Suspensionen.

Die sich räumlich anschließende Gruppe Minden (XXI. 9—XXII. 5) ist, da die vier ersten Tafeln ihrer Herkunft nach teils unsicher sind

Digitized by Google

(XXI. 9 Hameln), teils (XXI. 10, XXII. 1. 2) sichtlich aus St. Gallen stammen, eigentlich nur durch zwei Urkunden des 12. Jahrh. und durch das jüngere in ausgesprochener Psalterialis geschriebene Urbar von 1266 bis 1275 vertreten.

Weit lohnender ist die lehrreiche Auswahl aus der Gruppe Werden (XXII. 6. bis XXIII. 9), aus der bisher nur ein Facs. im Chr. Gotwicense zugänglich war. Daß die ältesten dieser Proben in insularer Schrift aus Gregors Homilien, den paulin. Briefen und dem Evangeliar (Berlin lat. fol. 356. 366 und qu. 139) wenn auch alter Besitz des Stiftes, wirklich dort geschrieben seien, ist nicht zu erweisen, aber sie sind darum nicht minder interessant und zur Charakteristik der dortigen Schreibschule nicht weniger bedeutsam. Ganz besonders sei auf das Evangeliar (XXII. 8) hingewiesen, in welchem die den einzelnen Evangelien vorausgehenden Inhaltsübersichten (XXII. 8 b) in einem anderen Schrifttypus, aber wie Chr. mit Recht behauptet, von der gleichen Hand eingetragen sind. Die Bildung der Schäfte mit Oberlänge, die Flamme des eingekerbten c, die Gestalt der Ligatur c + t, s + t, e + t trägt nahe Verwandtschaft mit der fränkischen Kanzleischrift, sichert also Entstehung des Codex auf dem Festland. Ganz eigenartig ist die Verbindung t + i, welche unterschiedslos für den assibilierten und nicht assibilierten Laut verwendet wird. — Das Alter der frühesten Schriftprobe dieser Bibliotheksheimat in karolingischer Minuskel (XXII. 9) ist fraglich. Chr. vermutet, daß der in einer aus S. Maximin stammenden ehemals Görres'schen Hs. wiederkehrende Schreiber Harduin mit dem berühmten gleichnamigen Schreiblehrer und Schreiber von S. Wandrille († 811) mit ihm identisch sei. Dann hätten wir eine genau datierte frühe Probe reiner Minuscula erecta ohne die kalligraphische Feinheit der Erzeugnisse etwa von Tours gewonnen.

Mit den in die Paulusbriefe etwa zu Ende des 9. Jahrh. eingetragenen Glossen (XXII. 7 b) beginnen die fraglos in Werden selbst entstandenen Schriftdenkmäler, die namentlich durch die Urbare und Kopialbücher in geschickter Auswahl eine zeitlich und örtlich genau gesicherte Abfolge von Buchschriften bis ins 13. Jahrh. bieten. Eigenartig ist die Schrift einer Hand von 1001—15 im zweiten Urbar (XXIII. 2 b) durch ihre altertümliche Rundung und Breite und die gewaltigen Unterlängen von s, wozu dann wieder die Überhöhung der a auch im Wortinnern und die Neigung zu scharfen Auslauflinien der Schäfte ein modernes Gegenstück bilden. Lehrreich ist auch der Erweis der schon von Kötzschke vermuteten Identität des Schreibers A der Josefus-Hs. (XXIII. 6 a) mit der Hand III des Liber priv. major Werthin. (XXIII. 7 b), welche gleich den weiteren in diesen beiden Hss. tätigen Mönchen eine für die Mitte des 12. Jahrh. recht vorgeschrittene Schrift verraten. Das Gleiche gilt auch für den Nachtrag im Probsteiregister von 1160—1183 (XXIII. 9).

Es folgen nun ein Evangeliar aus dem Ende des 11. Jahrh. aus Meschede (XXIII. 10 a), bei welchem nur ein nachgetragenes Schatzverzeichnis (XXIII. 10 b) mit seiner plumpen Schrift als bodenständig gelten darf, der Auszug der Vita Annonis (1180—1183) wahrscheinlich aus Siegburg (XIV. 1), eine Bibel aus Bredelar in ausgesprochener scriptura psalterialis von 1238 (XXIV. 2) und endlich XXIV. 3—10 Schriftproben aus der Bibliothek des Nonnenstiftes Essen, von denen freilich nur der

Digitized by Google

geringere Teil als dort geschrieben angesehen werden darf, so erwünscht diese Tafeln an sich sind. So gleich der älteste Essener Codex (XXIV. 3) mit Kirchenvätern in dem Corbier-Typus vorkarolingischer Minuskel, jedoch da auch Alchwins Schriften enthaltend nach 780 von einer aber in den Buchstabenformen vielfach wechselnden Hand geschrieben (es sei z. B. auf das eigenartige hochgestellte a in T. 3[c] hingewiesen), dann das vermutlich vor 834 (dem entspricht auch der rein paläographische Befund) in Auxerre geschriebene, um 900 und allerdings wahrscheinlich wohl in Essen selbst glossierte Evangeliar (XXIV. 4). Auch das 868—872 von zwei Händen und zwar wie es scheint nach einer indistinkt geschriebenen Vorlage kopierte älteste Sacramentar von Essen ist unbekannter Herkunft (XXIV. 5), nur Nachträge nach 925 könnten für das Nonnenkloster in Anspruch genommen werden, darunter ein in flüssigerem Ductus geschriebener Glockensegen (XXIV. 6[b]), welcher der Haupthand des zweiten Sacramentars (XXIV. 7[a]) nicht ferne steht. Doch ist auch für letzteres der Ursprung in Essen nicht sicher (Chr. hält die Proben XXIV. 7[a] und 7[b] für gleichhandig was ich bezweifle). Die Nachträge, darunter auch solche in deutscher Sprache, fallen durch besondere Plumpheit und starke Verkeulung der Oberlängen-Schäfte auf. Dagegen hätte das Stift im 11. Jahrh. einen braven Kalligraphen besessen, wenn das Evangeliar der Abtissin Theophanu (1039—56) wirklich auch im Kloster geschrieben ist (XXIV. 9, 10). Er macht nur bei g stärkere Unterlängen, bei den anderen Buchstaben, auch bei p und q ganz kleine.

Die Auswahl und Bearbeitung der südostdeutschen Gruppen aus dem heutigen Österreich war K. Uhlirz in Graz anvertraut, dessen letzte Leistung sie war, wie auch Chroust im Vorwort zu dieser Serie pietätvoll hervorhebt. Uhlirz besaß außer seiner berufsmäßigen Eignung als Paläograph noch den besonderen Vorzug, daß ihm die seit Jahren betriebenen, aber leider nicht mehr zum Abschluß gelangten Vorarbeiten für die Neuausgabe der österreichischen Annalen in den M. Germ. hist. eine sehr ausgebreitete Kenntnis der Handschriftenschätze in den einschlägigen österr. Bibliotheken verschafft hatte. Er hat sich dieser Arbeit für die M. P. mit gewohnter Umsicht und Gründlichkeit unterzogen und dabei gleich Baron Mitis auch um die Schaffung passender technischer Ausdrücke für die einzelnen Buchstabenteile bemüht. Gerade für derartige Beschreibungen wird man die Ausbildung der fachlichen Nomenklatur als dringendes Bedürfnis empfinden und jeden Versuch treffende und gemeinverständliche Ausdrücke zu finden, freudig begrüßen, auch wenn man nicht jedem Vorschlag zuzustimmen vermag. So erscheint mir der Ausdruck ein- und zweistufiger Buchstabe nur für die Mittellänge brauchbar, weil zweistufig unklar läßt, ob Unter- oder Oberlänge gemeint ist. Dagegen halte ich die Bezeichnung des eckig angesetzten Kopfes von c, e, f, ſ als „Hämmerchen", oder die zuerst von Mitis verwendete „Sprosse" für den Ansatz der beiden letztern Buchstaben als durchaus empfehlenswert. Ablehnen möchte ich den von Chroust gebrauchten Ausdruck „Schlinge" oder „Halbkreis" für Höhlungen sei es des Kopfes von g oder des sinus bei b und d, weil dadurch eine falsche Vorstellung über die Entstehung dieses Buchstaben hervorgerufen wird.

Digitized by Google

U. scheint in der Lage gewesen zu sein, die Handschriften, aus welchen er die Proben auswählte, auf Buchstabenformen und Abkürzungen zumeist ganz oder doch in starkem Ausmaß durchzusehen, was natürlich für die Bearbeitung von großem Vorteil ist, aber nicht jedem Bearbeiter möglich sein konnte. Es sei daher besonders auf die ausgedehnten, wenn auch sichtlich nicht immer erschöpfenden Zusammenstellungen der von den einzelnen Schreibern verwendeten Abkürzungen in den jeweiligen Erläuterungen hingewiesen, die vielfach den Nutzen der gegebenen Probe, die unmöglich alles paläographisch bedeutsame der Handschrift enthalten kann, erhöhen [1]). Das Gleiche gilt von Übersichten über den Gebrauch gewisser Schreibgewohnheiten, so der i-Striche (XII. 5, wo ich ihn allerdings auf der abgebildeten Seite nicht zutreffend finde, oder XIII. 8), oder über die Interpunktionszeichen in Zisterzienser-Handschriften (XIV. 9 a, XVI. 3), deren Eigentümlichkeiten überhaupt nach den von U. bei XVI. 2 und sonst gegebenen Hinweisen eine nähere Untersuchung verdienen würde. Nach den Bemerkungen zu XII. 9 z. B. wäre auch noch Klarheit zu schaffen, in wie weit solche Charakteristica auch bei den Benediktinern vorkommen und bei welchem Orden ursprünglich.

Die Auswahl der gebotenen Schriftproben ist im Allgemeinen eine ganz vortreffliche und nach den verschiedensten Richtungen belehrende. Indes treten nun, wo die ganze Abteilung vorliegt, meines Erachtens doch auch gewisse Schwächen zutage, welche ich zu Nutz einer künftigen Fortsetzung nicht verschweigen möchte. Aus nicht wenigen Stiftern scheinen sich zeitlich und örtlich sicher einreihbare, einer bestimmten Schreibschule zuweisbare Handschriften vor dem 13. Jahrh. nur in geringer Zahl vorzufinden. Statt nun in solchen Fällen weniger genau datierbare oder gehäuft zeitlich sehr nahe zusammengerückte Schriftproben aufzunehmen, hielte ich es in solchen Fällen im Allgemeinen für nützlicher entweder in Buchschrift gehaltene Privaturkunden, wenn sie die Lücken auszufüllen vermögen, oder sonst, und darauf wäre besonderes Gewicht zu legen, Schriftdenkmäler aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu bieten. Denn vom 13. Jahrh. ab werden sich in den meisten Klosterarchiven an Ort und Stelle in Buchhand geschriebene Geschäftsbücher vorfinden, deren Entstehungszeit sich genau bestimmen läßt.

Uhlirz eröffnet die österreichische Gruppe mit Schriftproben aus dem ältesten Stift, dem Thassilonischen Kremsmünster (XI. 5 a—9 a). Der Augustinus n° 38 (T. 5 a) ist unbekannter Herkunft; mit Recht wird hervorgehoben, daß die ungelenke Schrift an den Salzburger Alcuin gemahnt. Auch von dem Missale aus der Zeit eines Königs Heinrich läßt sich nur angeben, daß es für Kremsmünster geschriebenen ward (5 b) und ähnliches gilt auch von den folgenden an sich gewiß interessanten Schriftproben; so hat z. B. 6 a aus dem 11. Jahrh. noch die Ligatur r + t, 6 b eine recht vorgeschrittene Schrift, falls die vermutete Entstehungzeit von 1065—1085 zutrifft. Nur die Urkunde T. 7 b, die Annalen T. 8 und der Isidor T. 9 sind sicher in Kremsmünster beheimatet, die beiden letzteren auch zeitlich für 1142 und 1312 genau bestimmbar. Auch von den 4 Tafeln aus

[1]) Irreführend ist es aber, wenn etwa XI. 8 p̄p̄ und tp̄r als Kontraktionen bezeichnet werden, ebensowenig möchte ich XIII. 4 do' „Suspension“ nennen.

Digitized by Google

S. Florian (XI. 10ª—XII. 2) ist nur eine örtlich gesichert, keine zeitlich genau datiert, ein zutreffendes Bild der dortigen Schreibweise erhalten wir im günstigsten Fall für die erste Hälfte des 12. Jahrh., denn XI. 10ª möchte ich, falls es wirklich aus S. Florian stammt, doch lieber erst ins 12. Jahrh. setzen, dafür spricht wohl auch die mit Gregors Moralien aus der Mitte des 12. Jahrh. übereinstimmende Form des g in XII. 2.

Günstiger liegt die Auswahl bei den 6 Schriftproben aus dem steirischen Benediktinerstift Admont (XII. 3—6ᵇ), die sich von etwa Mitte des 12. bis Ende des 13. Jahrh. erstrecken und deren Herkunft aus dem Kloster bei allen genügend gesichert ist, zwischen T. 5 und den Annalen (6ª) finde ich auch Schriftverwandschaft. Auf die scharfsinnigen Auseinandersetzungen über die Entstehungsverhältnisse der Irimberths. nº 650 (4ª) und auf die lehrreiche Auswahl des Annalenblattes T. 6ᵇ sei besonders hingewiesen. Die nächsten vereinzelten, teils örtlich und meist auch zeitlich nur unsicher zuweisbaren Proben aus Seckau, S. Lambrecht und Milstatt (XII. 7ª—8ᵇ) wären wohl besser durch andere an günstigere Bestände sich anschließende ersetzt worden [1]).

Reichlich bedacht ist das steirische Stift Vorau (XII. 9—XIII. 4), obwohl es, wie U. bei der ersten dieser Tafeln selbst bemerkt, eine eigene Schreibschule nicht besaß, — was bei den der Schlußlieferung beigegebenen Inhaltsübersichten übersehen wurde. Soweit sich unmittelbar oder mittelbar der Entstehungsort erschließen läßt, scheinen Salzburger Hände vorzuliegen, welche zum Teil direkt für Vorau arbeiten; nur XIII. 2 und 3ª sind (letztere Hs. teilweise) in Vorau selbst geschrieben; es ist darum schade, daß von der letztgenannten nicht eine Vollprobe geboten wird. Für die Zuweisung dieser Schriftdenkmäler zur Salzburger Schule hätte Erwähnung verdient, daß sich in XII. 9 (Bibel aus der ersten Hälfte des XII. Jh.) schon die gleiche auffallende Form des y findet wie in der 1282 in Salzburg geschriebenen Chronik XIII. 3ᵇ und das gleiche Rubrumzeichen zwischen beiden Jahrzahlen wie etwa in der mir aus einer Photographie des Dr. Martin bekannten Urkunde des Erzbischofs Eberhard von 1244 (Salzburger UB. II. nº 230). So erhalten wir also in diesen Tafeln aus Vorau wenigstens eine erwünschte und trefflich erläuterte Ergänzung für das Schrifttum der Alpen-Metropole.

Dann wendet sich Uhlirz Niederösterreich zu und bietet in den aus dem Stift Melk beigebrachten Proben (XIII. 5—XIV. 1) einen Glanzpunkt seiner Leistung. An Hand der berühmten Melker Annalen mit ihren vielfachen Nachtragungen und Fortsetzungen, denen mit Recht 6 von diesen Tafeln zugewiesen wurden, kann uns dank der sachkundigen Auswahl eine außerordentlich lehrreiche Fülle von sicher datierbaren Melker Händen von 1123 bis c. 1430 dargeboten werden. Enthalten doch einzelne Tafeln wie XIII. 8 nicht weniger als 12 Hände, und die Scheidung dieser oft sehr nahe verwandten Schriften ist mit hervorragendem Scharfsinn und ebenso eindringlicher als nüchterner Kritik — soweit die Proben allein ein Urteil gestatten — durchaus zutreffend erfolgt; das gilt insbesondere auch vom Widerspruch gegen Strnadt bei T. XII. 7. Die Melker Schreibschule be-

[1]) Der Titel von XII. 7ª hat nach Eichler in ZBl. f. Bibliothekswesen 35, 30 Liber precatorius und nicht peccatorius zu lauten.

Digitized by Google

dient sich bis gegen Ende des 13. Jh. einer verhältnismäßig altertümlichen Schrift, wie das ja eigentlich bodenständiger Tradition des so weit im Osten gelegenen ehrwürdigen Benediktinerstiftes wohl entspricht. Umso merkwürdiger berührt es, daß wir dann auf T. XIII. 10 auf eine annalistische Eintragung aus den J. 1275—78 stoßen, welche nach dem richtigen Urteil des Bearbeiters ganz den Charakter der päpstlichen Registerschrift trägt. Nach allem was wir über die Zusammensetzung der päpstlichen Kurie wissen, wird anzunehmen sein, daß ein deutscher Mönch des Donauklosters durch einige Zeit am päpstlichen Hof gedient hatte. Dagegen ist im 15. Jh. die in diesen Proben gleichfalls vertretene Humanistenschrift bekanntlich durch italienische Reformmönche eingebürgert worden. Zur Charakterisierung dieser Schriftart möchte ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, wie Peter von Rosenheim (Annalenschreiber n° 100, T. XIII. 6) bei seiner Zufügung zu einer Eintragung des ersten Schreibers zum J. 1125 die eigene moderne Schrift der alten angleicht, dem erfahrnen Paläographen freilich sofort kenntlich.

Die nun folgenden 5 Schriftproben (XIV. 2ª—5ª) aus dem am östlichen Ausgang der Wachau stolz thronenden Göttweig sind trotz der Heranziehung der Traditionsbücher teils zeitlich teils örtlich weniger sicher einreihbar. So wird gleich das auf XIV. 2ª wiedergegebene erste Traditionsbuch von dessen Herausgeber A. Fuchs vor 1125 gesetzt, da von gleicher Hand auch die Stiftungsurkunde von 1096 geschrieben sei. Sind diese Angaben richtig und zwar auch in dem Punkte, daß die erwähnte Urkunde in gleichzeitigem Original vorliegt, so würde dieser Ansatz den Vorzug vor der Annahme Uhlirz's verdienen, welcher die Niederschrift zwischen 1125 und 1140 setzen will, weil in den Annalen der Tod K. Lothars eingetragen sei. Lediglich graphisch urteilend möchte man sich freilich eher auf die Seite des Grazer Gelehrten stellen. Beim zweiten Traditionsbuch (XIV. 2ᵇ) und bei Hugo von S. Victor (Cod. 173, T. XIV. 5) ist sehr fein Handwechsel, der nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, ausgewählt; die Hs. des Rabanus Maurus (XIV. 3ª) ist bemerkenswert durch die starken Umbiegungen der Endschäfte von m, n, u, sowie ähnliche Behandlung des i und der Schräge des a, endlich durch die unterschiedslose Verwendung von offenem und von Minuskel-a zur Anzeigung der Abkürzung. Uhlirz setzt sie in die J. 1125—1141.

Die Wiener Klöster sind bei der Buchschrift leider gar nicht vertreten und auch die Entstehungsverhältnisse der einen Schriftprobe aus der reichhaltigen Bibliothek des nahegelegenen Chorherrenstiftes Klosterneuburg (XIV. 6) sind ganz unsicher.

Den Abschluß dieser Gruppe bilden Schriftdenkmäler aus den Büchereien der Zisterzen Wilhering in Oberösterreich (XIV. 7ª. 7ᵇ. 8ª), Heiligenkreuz (XIV. 3ᵇ? 8ᵇ? bis XV. 5) und Zwettl (XV. 6—XVI. 1) in Niederösterreich und Reun in Steiermark (XIV. 7, XVI. 2—4ᵇ). Auch hier ist es mit der genauen zeitlichen wie örtlichen Zuweisung teilweise nicht auf das beste bestellt, dagegen hat U. wie schon erwähnt auf gewisse Gemeinsamkeiten, welche wir vielleicht als Zisterzenbrauch werden bezeichnen dürfen, hingewiesen, z. B. in Verwendung neumenartiger Interpunktionszeichen [1]),

[1]) Auf der Heiligkreuzer Tafel XV. 1 scheinen diese aber nachgetragen zu sein.

Digitized by Google

aber auch mancher Buchstabenformen und Ausschmückungsbräuche. Aus all dem zusammen erhalten wir doch ein lehrreiches Bild über die Schreibtätigkeit dieser österreichischen Zisterzienserklöster von der Mitte des 12. bis zu Anfang des 14. Jahrh. Im einzelnen bemerke ich, daß die Schriftheimat der aus Wilhering aufgenommenen Hss. ganz unsicher bleibt, der Verfall des Stiftes in der zweiten Hälfte des 12. Jh. läßt eher an andern Entstehungsort denken; für die zierliche, schon stark zur Brechung neigende Schrift der Homilien in XIV. 8ª (1154—81) weist U. mit Recht auf die Verwandtschaft mit Hl. Kreuz (XV. 1) hin. — Für die Herkunft von XIV. 10 möchte ich eher die Schriftverwandtschaft mit XIV. 9ª betonen, welche mir viel beträchtlicher zu sein scheint als die von U. herangezogene mit dem auch nach dem Schriftcharakter älteren zweiten Göttweiger Traditionsbuch (XIV. 2ª). In der lateinischen Grammatik des Heiligen-Kreuzers Gutolf (XV. 5) fällt eine eigentümliche, eigentlich mißverstandene Bildung des kontigierten o+r auf, welche gleich auch in Guilelmus Peraldus Liber summae vitiorum zu Zwettl (XV. 10), 1287 und nach der Schriftverwandtschaft mit der „Bärenhaut“ (XVI. 1) wahrscheinlich dort geschrieben, wiederkehrt. — Von der um 1150 geschriebenen Heiligkreuzer Bibel XIV. 9ª bemerkt U., daß sie i nach u durch Strich kenntlich mache, das wäre ein sehr frühes Beispiel dieses Schreibbrauches; auf der aufgenommenen Seite trifft diese Angabe nicht zu, es ist auch kein rechtes Bedürfnis dafür vorhanden, da der Schaft des i anders als jener des u ausläuft; ich frage mich, ob es sich bei dem einzigen hier vorfindlichen gestrichelten i (Z. 13 timidum) um gleichzeitige Setzung oder nicht vielmehr um einen Leseakzent handelt, wie er mehrfach auf T. XV. 1 zu sehen ist, bei welcher ich U.'s Behauptungen von den i-Strichen gleichfalls nicht bestätigt finde. Im Einzelrahmen am geschlossensten und besonders gelungen in Auswahl und Kommentar ist die Gruppe Zwettl, bei welcher man nur etwa statt des wahrscheinlicher in Salzburg geschriebenen und auch nicht bestimmt datierbaren Legendars XV. 9 eine andere Probe vorziehen möchte.

Mehrfach wurden in diesen M. P. auch urkundliche Schriftdenkmäler aufgenommen, nicht nur Geschäftsbücher wie die Register der Reichskanzlei seit Ruprecht, welche der Buchschrift nahe stehen, durch W. Bauer, sondern auch Originalausfertigungen von Privaturkunden, welche — vom Standpunkt dieser Sammlung aus gesehen — den Vorzug genauer zeitlicher wie örtlicher Datierbarkeit mit einer von den Büchern nicht oder kaum abweichenden Schriftart, somit voller Vergleichbarkeit mit den übrigen Schriftproben haben können. In der nun zu besprechenden Abteilung wird ein Schritt weiter gemacht, indem die Schrift der österreichischen Herzogsurkunde bezw. Kanzlei von den Babenbergern bis zu Ende des 15. Jahrh. zusammenhängend vorgeführt wird, ein Versuch welcher natürlich auch vom Diplomatiker mit besonderer Freude begrüßt werden muß. Die Stücke aus der Babenberger Zeit wurden durch Baron Mitis bearbeitet, welcher durch seine ausgezeichneten „Studien zum älteren österreich. Urkundenwesen“ seine volle Sachkenntnis und Beherrschung des Stoffes erwiesen hatte. Er zeigt sie nun auch nach der paläographischen Seite. Die 15 Urkunden von 1115—1246 (T. XVI. 5—XVII. 6) sind sehr geschickt ausgewählt und durchwegs gut beschrieben. Eine landesfürstliche Kanzlei ist erst seit Friedrich dem Streitbaren (hier von 1232,

Digitized by Google

XVII. 4[a] an vertreten) nachweisbar und so sind die älteren Urkunden Empfängerausfertigungen, von welchen besonders die noch dem 12. Jahrh. entstammenden der Bücherschrift sehr nahe stehen, so daß sie zugleich erwünschte Ergänzung der von Uhlirz aus S. Florian, Heiligenkreuz, Admont schon gebotenen Schriftproben, sowie der noch nicht vertretenen Hände aus dem Schottenkloster in Wien, aus Seitenstetten und Viktring liefern. Die Heiligenkreuzer Urk. auf T. XVI. 6 z. B. finde ich nahe verwandt mit dem auf T. XIV. 9[a] abgebildeten Heiligenkreuzer Cod. n° 244, dessen von Uhlirz für diese Zisterze beanspruchte Niederschrift dadurch noch wahrscheinlicher wird [1]). Die Schreibbräuche dieses Stiftes sind bei XVI. 9 dargelegt und es sind solche Zusammenstellungen besonders dankenswert. Auch sonst kommt die hervorragende Stellung dieses Klosters in Niederösterreich klar zur Geltung. T. XVII. 1. 2 zeigt uns die Hand eines dortigen Mönches, von welchem Mitis eine ganze Reihe von nicht bloß herzoglichen Urkunden für verschiedene Zisterzen und andere Empfänger kennt und dieser Schreiber hat sich ganz an der päpstlichen Kanzleischrift geschult, so daß M. sogar dessen zeitweilige Dienstleistung in Rom vermutet, was ich doch wegen gewisser Abweichungen von dem damaligen Kanzleibrauch, z. B. dem nach rechts auf der Mittellinie umgebogenen f, der Nichtverlängerung des auslautenden m und ij, dem Fehlen des unzialen d und den unrythmisch gebildeten Buchstaben h und g (letzteres erinnert vielmehr an den Heiligkreuzer-XVI. 9 und an den Schotten-Schreiber Mon. Graph. V. 15) sowie. wegen der Art der Abkürzungen bezweifle.

Mit einem Schreiber aus S. Florian setzt in Urkunde von 1222 (XVII. 3[a]) ausgesprochen die neuartige in ihrem schön bewegten Rythmus sich ebenfalls an die päpstliche Kanzlei anlehnende Urkundenschrift ein, welche wie anderwärts so auch in der Babenberger Kanzlei seit deren festern Ordnung üblich war und vielfach einen kurrenten Charakter annimmt, so namentlich T. XVII. 5[b] von 1242 mit den vielfachen, mitunter eigentümlichen Verschleifungen.

Gleich lehrreich wie nach der paläographischen Seite ist die von M. getroffene Auswahl nach der diplomatischen und er verstand es, wie hervorgehoben werden soll, die beiden Richtungen in schönen Einklang zu bringen. So z. B. bei der Seitenstettner Urkunde von 1193 (XVI. 10[a]) die Darlegung, daß zu dem Text von einer der Urkundenschrift ungewöhnten Hand der herzogliche Protonotar Ulrich eigenhändig in diplomatischer Minuskel den Siegelvermerk beifügte; oder der Nachweis und die Erklärung des Schriftwechsels bei den Zeugen der Schottenurkunde von 1161 (XVI. 7. 8), wo ich übrigens die Identität der Haupthand mit Mon. Graph. V. 15 bezweifle, und bei der Viktringer Urkunde XVI. 10[b], sowie anderseits die Feststellung, daß ein aus der Passauer Kanzlei in die herzogliche übergetretener Notar eine ganze Reihe von Urkunden für Bischof und Herzog in den Jahren 1223—1232 schrieb, was XVII. 4 durch drei mit verschiedener Sorgfalt mundierte Proben belegt wird, von welchen insbesondere auf die Kurrentschrift von XVII. 4[b] hingewiesen sei.

[1]) In XVI. 6 findet sich auch die korkzieherartige g-Form, über welche Schubert und berichtigend H. Hirsch gehandelt haben.

Digitized by Google

Die Schriftproben aus der Habsburger Epoche verdanken wir O. Stowasser, welchem das Institut für österr. Geschichtsforschung die Bearbeitung der Habsburger Regesten für die Jahre 1298—1314 anvertraut hat. Er befand sich von vorneherein in einer weniger günstigen Lage als Mitis, weil er es mit einem geradezu unübersehbar ausgedehnten, nur zum Teil durchgearbeiteten und bereitgelegten, auf mehr als hundert Fundstellen verteilten und ihm vermög seiner eigentlichen Aufgabe bisher nur in einem kleinen Ausschnitt durch Autopsie oder aus Photographien bekannt gewordenen Material zu tun hatte. Daß ihn seine Genossen in der Regestenarbeit, der leider dem Krieg zum Opfer gefallene Ivo Luntz und Lothar Groß bei der Auswahl unterstützten, konnte dafür natürlich nur einen teilweisen Ersatz bieten. Aber Stowasser hat doch so zahlreiche Originale, auch über seine Regestenperiode hinaus heranziehen können, daß die von ihm getroffene Auswahl als eine durchwegs entsprechende, vielfach sehr glückliche bezeichnet werden darf. Es wird ein klares Bild von der zeitlichen Entwicklung der Urkundenschrift in der Kanzlei gewonnen, welche nun fest organisiert ist, so daß Empfängerausfertigungen eine Seltenheit werden (ein Beispiel für einen vorländischen Empfänger in alemannischem Dialekt XVIII. 4) und eine feste Tradition entsteht. Darum verdient es alles Lob, daß St. neben Vorführung der paläographisch etwas eintönigen Urkundenserie es ermöglichte, durch die reichliche Heranziehung der Kanzleivermerke (auf verschiedenen Urkunden und einer eigenen dem Text von XVIII. 10 beigegebenen Tafel, der aber noch nähere Erklärungen hätten beigegeben werden sollen), der Register (XVII. 9^a. 9^b, XVIII. 3^a, XIX. 1^a. 1^b, 2^a. 2^b) und Konzepte (XIX. 3^a. 3^b, 4^a. 4^b, 5^a. 5^b; der Schrift nach gehört auch die eigenhändige Quittung Friedrichs III. XVIII. 9^b hierher) nicht nur die mannigfachsten Spielarten der Geschäftsschrift bis zur flüchtigsten Kursive des ausgehenden 15. Jahrh. vorzuführen, sondern auch lehrreiche Beispiele für den Übergang in diesen Schriftarten, für Handwechsel u. dgl. zu bieten. So gleich bei dem ältesten erhaltenen Habsburger Kanzleibuch, dem Pfandregister von 1308 T. XVII. 9^a der Hinweis auf gewisse Unterschiede in der Schrift je nachdem der Schreiber lateinische oder deutsche Stücke kopiert und die Darlegung, daß die Urkunde XVII. 8^b von der gleichen Hand wie 9^a herrührt, wofür namentlich auch die übereinstimmende Verwendung des i-Punktes statt des damals noch gewöhnlichen i-Striches als belangreich anzuführen wäre; dann Wechsel von 4—5 nahe verwandten Händen auf T. XVIII. 3^a und als Vergleichsstück dazu zeigt T. XIX. 1 verschiedene flüchtig hingeworfene Absätze, aber alle von einem Schreiber eingetragen, dessen sorgfältigere Schrift in der Originalurkunde XVII. 5^a vorgeführt wird. Wieder andere Schrifttypen lernen wir an den drei stärker kursiv schreibenden Händen von XIX. 1^b und an den wechselnden Schreibern der T. XIX. 3^b kennen. Den mittleren Eintrag der letzteren Tafel findet St. durch die Humanistenschrift beeinflußt und beruft sich dafür auf die unterlassene Verschleifung der Oberlängen von b, d, h, l. Derartiges finden wir aber auch sonst und auch außerhalb Italiens bei der gotischen Kursive öfter und die Buchstabenformen unserer Tafel (a, e, f, m, n, r, ſ, v, w) tragen die charakteristische Gestalt der gotischen Kurrentschrift und weisen starke Brechung auf. Sehr

Digitized by Google

mannigfach sind auch die Abstufungen der Konzeptkursive, von welchen auf den letzten drei Tafeln 6 Proben gegeben werden.

Im Anschluß an diese Bemerkungen möchte ich nicht unterlassen zu betonen, daß gerade diese zum Teil sehr schwer zu entziffernden Schriftstücke sehr sorgfältig und korrekt transcribiert sind [1]), während sonst der Druckfehlerteufel diesen Abschnitt öfter heimsuchte.

Die Vorführung der Schriftentwicklung einer geschlossenen Kanzlei, wie sie in den M. P. hier zuerst unternommen ward, bedingt natürlich in den Erläuterungen gewisse Änderungen gegenüber den anderen Abschnitten. Die paläographische Beschreibung wird sich einfacher gestalten können, wenn das ganze Schriftdenkmal abgebildet wird, wie bei einer Urkunde, die Entstehungsverhältnisse sind meist durch die Datierung positiv und eindeutig gegeben, die Schriftentwicklung verläuft in geraderer Linie, ganz besonders bei einer gut eingerichteten Kanzlei wie zur Zeit den Habsburger. Dagegen tritt zum paläographischen Gesichtspunkt nun auch der diplomatische und mit Recht haben beide Bearbeiter auch diesen nachdrücklich und gebührend berücksichtigt. Dem Stand der Forschung entsprechend konnte Mitis unter Hinweis auf sein schönes Buch sich oft kürzer fassen, Stowasser hat im Einvernehmen mit Chroust seiner ersten Tafel als „Vorbemerkung“ eine kurze (warum unpaginierte?) Skizze über die Entwicklung der habsburgisch-herzoglichen Kanzlei vorausgeschickt, so gut sich das dermalen machen läßt. Hatte er dann bis auf eine Ausnahme nur kanzleimäßige Urkunden vorzuführen, so mag ihn das verführt haben im Gegensatz zu Mitis, welcher vorwiegend Empfängerausfertigungen auszuwählen hatte, die paläographischen Beschreibungen bei den Urkunden mehrfach zu kärglich zu gestalten. Und doch überzeugte mich ein Studium dieser Tafeln, daß gerade dieses nach seiner Herkunft einheitliche, auf zeitlich bestimmt gesicherte, gleichmäßige Zwischenräume verteilbare Material an Urkunden und Geschäftsbüchern es ganz vorzüglich ermöglicht, die Entwicklung einer Schriftart in einem territorial festgelegten Kreis nach jeder Richtung darzulegen, besser vielleicht als bei einer nur auf Grundlage der eigentlichen Buchschrift zu erweisenden oder doch zu vermutenden (und häufig kommt man über die Hypothese nicht hinaus) Schreibschule oder Schreibprovinz. Bei der geplanten Berücksichtigung nord- und westdeutscher Kanzleien in einer dritten Serie der M. P. möchte ich dringend empfehlen, es nicht bei einzelnen Hinweisen über die Entwicklung der Schrift in der betreffenden Kanzlei bewenden zu lassen, wie sie ja auch St. etwa bei XVIII. 5^{b} gegeben hat, sondern eine vollständige Darlegung, vielleicht am besten und einfachsten für die ganze Gruppe zusammenfassend, zu liefern. Dann wird auch die fast unvermeidliche Ungleichmäßigkeit in der Erwähnung graphischer Eigentümlichkeiten von selbst verschwinden und je das früheste Auftreten notiert werden können. So macht z. B. Stowasser mit Recht bei T. XVIII. 10 (Herzog Sigmund 1474) auf die Bildung des p aufmerksam, die aus einer an geecktes v angehängten dünnen cauda besteht, übergeht aber die gleiche Einzelheit bei XVIII. 9^{a} (Albrecht V. 1460), ebenso auf die Abkürzung $\overline{\text{Emb}}$ = embieten bei T. XVIII. 2^{a} (1381) aber nicht bei T. XVII. 10^{b} (1362) usw.

[1]) Doch ist XVII. 9^{a} Z. 1 Gymersdorf nicht Eymersdorf, XIX 2^{b} Z. 2 meczen nicht metzen und Z. 11 wohl hanifreisten statt hamfreisten zu lesen.

Digitized by Google

Die Abbildungen der Originalurkunden erstrecken sich tunlichst auch auf die Siegel. Da das geschah, wäre es eine logische und erwünschte Bereicherung der Erläuterungen gewesen und würde es für die Zukunft sein, wenn auch die Buchstabenformen der Legenden, wenigstens soweit sie in den Abbildungen deutlich genug ausgeprägt sind, berücksichtigt worden wären. Das böte eine treffliche Ergänzung zur graphischen Würdigung der geschriebenen Majuskelbuchstaben. Dagegen halte ich es für belanglos die Rückvermerke der Urkunden auch dann abzudrucken, wenn nicht etwa die Herkunft der Urkunde erst durch sie festgestellt werden kann und namentlich wenn es sich um beträchtlich jüngere Archivnotizen handelt.

Ganz kurz wenigstens sei noch auf einige rein diplomatisch interessante Einzelheiten der Urkundentafeln hingewiesen. Mitis bietet auf T. XVI. 5 das älteste Original einer Babenberger Urkunde (1115) und erläutert, wie dieses Stück und die folgende Tafel (1149—1156) im Formular den Übergang von der einfachen Notitia zur Siegelurkunde darstellen. T. XVI. 7, 8 und XVI. 9, 10^{b} enthaltenen Nachträge z. T. auf Rasur, von diesen Stücken besitzen wir zweite vielleicht etwas spätere, in einem Zug mundierte Ausfertigungen. Stowassers zusammenhängender Skizze über die österreichische Kanzlei wurde schon gedacht, außerdem sei noch besonders auf die Einzelausführungen bei den Registertafeln, auf die Bemerkungen über die Kanzleivermerke bei XVII. 10^{b}, über die Unterschriften Rudolfs IV. (XVIII. 1) und Friedrichs III. (XVIII. 9^{b}) hingewiesen.

Aus dem vorliegenden und dem frühern Bericht im 34. Band dieser Zeitschrift ist zu ersehen, daß auch die zweite Serie der M. P. noch nicht Schriftdenkmäler aus dem ganzen weiten Umkreis deutschen Volkstums und deutscher Schriftkultur zu umfassen vermochte. Noch fehlt der ganze Osten von Mähren bis zum Deutschordensland in Ostpreußen ganz, Nord- und Nordwest-Deutschland teilweise, auch Innerdeutschland weist noch Lücken auf und den südlichen Kanzleien mangeln Gegenstücke aus den nördlichen und westlichen Territorien, der Kanzlei großer weltlicher Fürstentümer sollten solche aus geistlichen und städtischen Kreisen zur Seite treten. Es ist daher mit großer Freude zu begrüßen, daß Chroust die Anfügung einer dritten Serie in die Wege zu leiten sucht und es muß der wärmste und nachdrücklichste Wunsch ausgesprochen werden, daß es trotz des namenlosen Unglücks, welches über alles was deutsch heißt, hereinbrach, gelingen möge, dieses großartige Werk deutscher Gelehrsamkeit und deutschen Unternehmungsgeistes, welches dann an Umfang, aber insbesondere auch an systematischer Anlage und sorgfältiger wissenschaftlicher wie technischer Durchführung von keiner der großen paläographischen Sammlungen des Auslandes übertroffen werden wird, zum Ruhme des deutschen Namens wie zur ersprießlichsten Förderung der Wissenschaft zu vollem Abschluß zu bringen.

Von dieser Hoffnung beseelt kann ich es mir nicht versagen, hier nochmals auf eine überaus unpraktische Druckeinrichtung der beiden Serien zurückzukommen, welche ich schon 34, 137 des vorigen Berichtes bemängelte. Ich meine den Umstand, daß die Blätter, welche die Erläuterungen und Transkriptionen enthalten, mit den Tafeln in einer Art zusammengeklebt sind, daß eine gleichzeitige Benutzung beider durchwegs sehr mühsam, in manchen Fällen wie bei XII. 4^{a}, 5 und XVI. 7, 8 geradezu un-

Digitized by Google

möglich ist. Mir wurde seinerzeit mitgeteilt, daß der sonst so ausgezeichnete Verlag sich zu einer Besserung nicht entschließen könne, weil die Bibliotheksverwaltungen für eine derartige starre Verbindung der zusammengehörigen Teile eintreten. Das erinnert an die bekannte traurige Tatsache, daß mannigfache Verbesserungen in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes nicht durchgeführt werden, weil sie den dazu berufenen Organen zu unbequem sind.

Möchten doch die gewaltigen Umwälzungen der jüngsten Zeit wenigstens das Gute haben, solchen Bürokratismus zurückzudrängen! Im vorliegenden Fall darf man es umsomehr hoffen, als sich wohl eine allseitig befriedigende Lösung finden lassen dürfte; ich weise da nur auf die Druckeinrichtung hin, wie sie etwa bei den von Markus in Bonn verlegten Specimina von Ehrle-Libaert oder bei Schmitz's Miscellanea Tironiana (Teubner) getroffen ist.

Im übrigen ist Druck und Reproduktion so vorzüglich, wie man es bei Bruckmann gewohnt ist. Als ein Fortschritt gegenüber den älteren Lieferungen muß noch die sehr dankenswerte Neuerung angeführt werden, Vergleichsmaterial zu den Tafeln auf den Textblättern in Autographie beizugeben. — Den Abschluß der ganzen Serie bilden außer einem orientierenden Vorwort des Herausgebers reichliche Inhaltsverzeichnisse der Tafeln und zwar eines nach Lieferungen geordnet, ein chronologisches, ein topographisches (nach Schreibschulen), ein Verzeichnis der Schreibernamen und der abgebildeten Schriftarten und endlich der Tafeln, welche Buchschmuck enthalten.

Wien. E. Ottenthal.

Emil Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (bisher erschienen: Lieferung 1—8). 1894—1917. Wien, Manz. VII. und 640 S.

Bekanntlich wurde durch die Studienordnung von 1893 in die rechtsgeschichtliche Abteilung des Lehrplanes unserer Rechtsfakultäten als neues Fach die „Österreichische Reichsgeschichte“ eingefügt, eine Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes in Österreich. Ihr Vorbild hatte sie in der „Reichshistorie“ des alten deutschen Reiches, die sich seit Ludewig und Gundling als selbständige Wissenschaft und Disziplin vom deutschen Staatsrechte abgelöst hatte. Wie die Verfassung dieses monströsen Staatsgebildes den in den Bahnen des Naturrechts wandelnden Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts „ohne historische Beleuchtung und Auseinandersetzung unverständlich“ erschien[1]), so wollte man auch bei uns den angehenden Rechtshörer durch eine vorbereitende reichsgeschichtliche Vorlesung für eine tiefere Erkenntnis des verwickelten staatsrechtlichen Aufbaues der Monarchie und vor allem ihrer westlichen Hälfte entsprechend schulen. Dies war umso notwendiger, als sich wie in wenig anderen Staaten gerade im alten Österreich infolge der Eigenart seiner Entwicklung so

[1]) Vgl. H. v. Voltelini, Die österreichische Reichsgeschichte, ihre Aufgaben und Ziele, in den deutschen Geschichtsblättern, 1901, S. 97 ff.

Digitized by Google

manche Frage der Verfassung und Verwaltung nur auf geschichtlichem Wege erklären ließ.

Sehr bald wurde diese neue Disziplin nicht nur durch Einzeluntersuchungen, sondern auch durch übersichtliche zusammenfassende Darstellungen gefördert. In deutscher Sprache erschienen die Lehr- und Handbücher von A. Huber (1895; 2. Aufl., von Dopsch besorgt, 1901), von A. Bachmann (1895, 2. Aufl. 1904), von A. von Luschin (Lehrbuch 1896, 2. Aufl. 1. Teil 1914; Grundriß 1899, 2. Aufl. 1918) und jüngst ein Grundriß von A. Zycha (1918). Sie alle beschränken sich, dem Studienplan entsprechend, in der Geschichte des öffentlichen Rechtes auf eine Darstellung des Werdegangs der Verfassung und Verwaltung. Im Gegensatze hiezu faßte W. den Plan, wie dies schon Chabert in seinem Bruchstück tat und andere Forscher anregten, eine Reichs- und Rechtsgeschichte zu schreiben, mithin in sein Werk auch die Entwicklung des Privatrechts, des Straf- und Prozeßrechtes aufzunehmen. Doch liegt auch in diesem Buche, schon mit Rücksicht auf den Stand der Quellen und Bearbeitungen, der Schwerpunkt der Darstellung im verfassungsgeschichtlichen Teile. Während aber die anderen Werke, dem Wesen einer „Reichsgeschichte" entsprechend, das Gemeinsame oder Gleichartige, die auf Annäherung und Vereinigung, auf Behebung oder doch Milderung von Gegensätzen abzielenden Kräfte, kurz den Einheitsgedanken in den Vordergrund stellen, ohne dabei die zentrifugalen Einflüsse außer Betracht zu lassen, entschloß sich W. für die Zeit bis 1526 zu getrennter Behandlung des Stoffes nicht nur für die drei großen Ländergruppen, sondern im Gegensatze zu seinen Kollegen sogar für jedes einzelne Land. Hiezu veranlaßte ihn die Anschauung, es könne nur so der besondere Stoff für jedes Land entsprechend erfaßt und neben dem Gleichartigen „das Unterscheidende in der Entwicklung jedes einzelnen Landes" gewürdigt werden.

Den Umfang des Buches berechnete W. 1894 zunächst auf 50 Bogen. Im Laufe von 23 Jahren sind hievon schon 40 Bogen lieferungsweise erschienen. Aber nur ein kleiner Teil des gewaltigen Stoffes, der in dieser Art überhaupt noch nie zusammenfassend dargestellt wurde, ist bisher gemeistert. Denn das Werk ist nicht einmal über die mittelalterliche Verfassungsgeschichte der altösterreichischen Ländergruppe hinausgekommen. Nach seiner Anlage kann es nicht gut als Lehrbuch bezeichnet werden. Aber auch vom Standpunkte eines Handbuches der österreichischen Reichsgeschichte lassen sich gegen diese Aneinanderreihung landesgeschichtlichen Stoffes mancherlei Bedenken nicht unterdrücken. Die leitenden Gesichtspunkte treten über der Fülle des gebotenen Materials zu leicht in den Hintergrund. Auch sieht sich W. genötigt, die ersten Ansätze zu gemeinsamen Einrichtungen (Zentralbehörden, Reformen Maximilians, Ausschußlandtage u. s. w.) schon in dem Abschnitt über Niederösterreich zu besprechen. Hiezu kommt, daß bei einer auf so viele Jahre berechneten, lieferungsweise erscheinenden Arbeit durch den Fortschritt der Wissenschaft mancherlei Ausführungen durch neue Quellenfunde und eine Fülle von Einzeluntersuchungen der letzten Jahrzehnte überholt sind, so daß es ohne zahlreiche Nachträge und Verbesserungen nicht abgehen wird. Gewiß würde der gelehrte Verfasser heute schon so manche Frage anders behandeln.

Digitized by Google

In ausführlicher Weise wird verteilt auf 10 § der Werdegang und der verfassungsgeschichtliche Aufbau des Stammlandes der Monarchie, des Landes unter der Enns, dargelegt (S. 3—222). An die Frage der Besiedlung und Entstehung dieses Gebietes, sowie der Gliederung der Bevölkerung reiht sich eine eingehende Darstellung der Entwicklung der Landeshoheit, der Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation, der Finanz- une Heeresverwaltung. Ihnen folgt die Betrachtung der landständischen Verfassung und des Städtewesens. An die Spitze dieser Ausführungen aber stellte W. eine Übersicht über die einschlägige Literatur und über die Rechtsquellen, die er in allgemeine und besondere (Stadtrecht, Lehnrecht, Hofrecht) scheidet. Leider fehlt eine zusammenfassende Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Beziehung zwischen Staat und Kirche. Für die anderen Kronländer (Oberösterreich S. 222—253, Steiermark S. 253—316, Kärnten S. 316—375, Krain S. 375—416, Istrien und Triest S. 416—480, Görz S. 480—527) werden die einschlägigen Fragen kürzer besprochen. Dagegen widmet W. den tirolischen Verhältnissen in § 18 eingehende Betrachtung. Der Abschnitt über Quellen und Literatur umfaßt hier allein 45 Seiten. Mit der Frage des Verhältnisses der Landesherrschaft zu den drei Bischöfen bricht die 8. Lieferung ab.

Rückhaltlose, dankbare Anerkennung verdienen Sammelfleiß und Gestaltungsgabe des ausgezeichneten Geschichtsforschers. Das Buch wird durch seinen Stoffreichtum für jedes einschlägige Problem zu einer wahren Fundgrube, an der kein Forscher vorbei gehen darf. Einzelne Abschnitte erweitern sich zu förmlichen Monographien. Dies gilt namentlich von der Finanzverwaltung, in deren Bereich vor allem auch dem Bergwesen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ob und wann das Werk in dieser Ausführlichkeit zur Vollendung heranreifen wird, läßt sich nicht sagen. Möge es W. gegönnt sein, in nicht zu ferner Zeit wenigstens die mittelalterliche Reichs- und Rechtsgeschichte abzuschließen.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

J. Szekfü, Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1918. 224 S. (Politische Bücherei).

Noch kurz vor dem Weltkriege bildete bekanntlich die neuere ungarische Geschichte, besonders ihre staatsrechtlichen Probleme, einen Gegenstand heftigster Kontroverse österreichischer und ungarischer Historiker und Publizisten. Es sei nur erinnert an die Polemik, die sich an Turbas aufschlußreiche Forschungen zur Geschichte der pragmatischen Sanktion oder an Timons ungarische Rechtsgeschichte angeknüpft haben. Wir können heute, da weit größere Fragen an Staat und Volk hüben wie drüben herangetreten sind, ruhig erkennen, daß Fehler auf beiden Seiten begangen wurden: wenn ungarischer Chauvinismus weit übers Ziel schoß, so hemmte auf unserer Seite ein kaum minder starkes Gefühlsmoment, das altösterreichische, gesamtstaatliche Empfinden, vielfach doch auch den freien Blick. So berechtigt der österreichische Widerspruch gegen maßlose Ausschreitungen unhistorischer Konstruktion und patriotischer Phantasie war, so wird

Digitized by Google

doch die österreichische Geschichtsschreibung in Hinkunft bei der Behandlung der ungarischen Verfassungs- und Verwaltungsfragen mehr als bisher zwischen Wiener politischen Tendenzen und realer staatsrechtlicher Gestaltung scheiden müssen und wird sich hüten müssen, ihre Auffassung der Vergangenheit durch eine gegen Ungarn gerichtete Animosität färben zu lassen. Auf der andern Seite braucht die ungarische Geschichtsschreibung, wenn sie mittel-, nicht osteuropäisch genannt werden will, vor allem Ruhe, Kritik und — mehr Geist, als die Mehrzahl ihrer Vertreter bislang aufwies.

Ein höchst erfreuliches Zeichen, daß diese Erkenntnis in Ungarn vordringt, ist das Buch Szekfüs. Der Verfasser, der in magyarischer Sprache Untersuchungen über die Entwicklung des ungarischen Großgrundbesitzes, über Rakoczy im Exil u. a. veröffentlicht hat, beschenkt uns mit einer Gabe, die auch für den österreichischen Historiker von bedeutendem Werte ist: ein Werk voll reichster Kenntnis, voll feinsinniger Gedanken, selbständiger Auffassung und frei von aller Maßlosigkeit. Nirgends verleugnet Szekfü sein lebhaftes Nationalgefühl, seine ungarische Staatsgesinnung, aber immer ist er doch bestrebt, Habsburg, Österreich, dem deutschen Kulturelemente objektiv gerecht zu werden; immer trachtet er, auch den Standpunkt der Gegenseite zu verstehen, ohne seine eigene feste Stellungnahme deshalb aufzugeben. Es gibt ja viele Punkte, in denen eine Übereinstimmung der österreichischen und der ungarischen Auffassung sich kaum jemals erzielen lassen wird. Auch bei Szekfü scheinen mir gelegentlich auf Ungarn allzu helle Lichter, zu blasse Schatten geworfen, manche Eigenart des ungarischen Staats- und Soziallebens der jüngeren Vergangenheit mit Stillschweigen übergangen zu sein. So wäre etwa zu wünschen, daß die kulturelle Bedeutung der deutschen Kolonisation, der große Anteil deutscher Volkskräfte an der Befreiung Ungarns von der Türkenherrschaft noch stärker betont, der tatsächliche Wert des „vitam et sanguinem“ kritischer beleuchtet, die Achtundvierziger Revolution noch unbefangener beurteilt und Bachs Regiment in Ungarn nicht lediglich als unfruchtbarer Bürokratismus abgetan worden wäre. Auch in der Behandlung der Verfassungs- und Verwaltungsprobleme ist dem Verfasser nicht durchwegs beizustimmen. Aber im Ganzen bezeichnet sein Werk einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber einer Geschichtsschreibung, die so vielfach nur wie ein Abklatsch der alten landtäglichen Gravaminalpolitik erschien. Szekfü vereinigt in seiner Person durchaus den nationalstaatlichen Gedanken mit mitteleuropäisch-wissenschaftlicher Vollkultur. Das charakterisiert auch seine Auffassung der ungarischen Geschichte und der Zukunftsaufgaben Ungarns: von Géza an sieht er das Heil des Magyarentums in der Vereinigung nationaler Autonomie und Eigenstaatlichkeit mit der deutsch-christlichen Kultur; „das Volk des Ostens ist seit Stefan dem Heiligen unlösbar verbunden mit dem Westen, ein neuer Zweig der westlichen Völkergemeinschaft, zugleich bestrebt, seine nationalstaatliche und verfassungsrechtliche Sonderheit zu wahren“. In dieser Doppelaufgabe erblickt Szekfü den tiefsten Grund der schweren Krisen, die das ungarische Volkstum durchzumachen hatte.

Die ungarische Nation ein Glied von Mitteleuropa, durch historische Interessengemeinschaft mit den Ländern der Mitte verbunden — so gelangt

Digitized by Google

Szekfü beispielsweise zur Verurteilung des französischen Bündnisses Franz Rákóczys II. In den sechs Abschnitten des Buches (Volkstum und Nomadenstaat; das Königtum als Träger der nationalen Autonomie; Staat und Nation zur Zeit der Dreiteilung des Landes; der Ständestaat im Zeitalter des Absolutismus; die Entstehung des modernen Verfassungsstaates) klingt ein Leitgedanke immer durch: der Staat Ungarn konnte nur durch die staatserhaltende Nation gemeinsam mit ihrem Könige gedeihen und kann auch weiterhin nur durch den Zusammenhalt beider Kräfte blühen, seine nationale Entwicklung und seine Zugehörigkeit zur mitteleuropäischen Kulturgemeinschaft in Einklang erhalten. Nur ein Historiker mit starkem staatsmännischen Sinne konnte dieses Buch schreiben.

Graz, im Juni 1918. Heinrich Ritter von Srbik.

Dr. Anton Halbedel, Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums. Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering Dr. ph. — Berlin 1915, Verlag Emil Ebering. 115 S.

Könnte man der Arbeitsweise und den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zustimmen, so müßte man gestehen, daß im letzten Jahrhundert kein Buch geschrieben worden ist, das auf so knappem Raum derart umwälzende und bedeutsame Ergebnisse zu tage gefördert hat. Auf kaum mehr als 100 Seiten wird ein großer Teil unseres bisherigen Wissens von den Zuständen der Merowinger- und Karolingerzeit als irrig erklärt, durch ganz andere Anschauungen ersetzt und der Kreis unserer Kenntnisse in ungeahnter Weise erweitert. Nur mit Staunen kann man die von H. geschriebenen Blätter durchfliegen und nur in den allerwichtigsten Zügen lassen sich H.s gedrängte Gedankengänge hier wiedergeben.

Nach einer, eigenartige methodische Grundsätze verfechtenden und die Hauptzwecke des Verfassers hervorhebenden Einleitung (S. 7—10) wendet sich H. in Kapitel I. den Fragen nach Ursprung und Heimat der Karolinger (S. 11—36) zu. Er geht dem Geschlechte und seinem Besitze bis ins 6. Jahrh. nach und weiß darzulegen, wie der älteste Besitz des Hauses sich im 7. Jahrhundert von Hunsrück bis Verdun erstreckte und seinen Mittelpunkt an der mittleren Mosel hatte, wo wohl schon im 6. Jahrhundert der älteste Kern der karolingischen Begüterung lag. Von dort aus sei dann im 7. Jahrhundert der Besitz im Seinegebiet, in der Metzer Gegend und in Belgien zugewachsen. Die Hauptquellen H.s sind dabei Privaturkunden namentlich das Testament des Diakons Adelgisel von 634 Verdun, in dem er mittelst verwegener Identifikationen und Hilfsbeweise eine wichtige karolingische Familienurkunde erblickt und aus der er seine weitgehenden Familien- und Besitzgeschichtlichen Aufstellungen ableitet. Eine Beilage zur karolingischen Ahnenreihe (S. 36—38) bringt eine auf Grund zweier Abschriften des 11. und 12. Jahrhunderts versuchte Rekonstruktion eines zur Zeit Karls des Großen geschriebenen Karolingerstammbaumes, der eine Ahnenreihe Karls des Großen zwar nicht als gewiß, doch als einigermaßen wahrscheinlich ergibt:

Digitized by Google

Grifo-Adelgisel-Mumolin (Adalbert)-Bodegisel-Arnulf-Adalgisel-Pippin-Karl Martell-Pippin-Karl der Große. Die Berechtigung zu seinen weitgehenden Verbesserungen des überlieferten Textes (ein Beispiel die Besserung Momulinum aus Lodupigum S. 38) leitet H. daraus ab, daß er eine in angelsächsischer Schrift geschriebene Vorlage annimmt und dann deren Schreiber zu einem geborenen Angelsachsen macht, der wieder nach einer in merovingischer Schrift geschriebenen Vorlage arbeitete und dem die fränkischen Namensformen fremd waren. Beweise für diese Behauptungen bringt H. hier ebensowenig, wie an den meisten anderen Stellen seines Buches bei. Es folgt (II. Die Pfalzgrafen und ihr Amt. Ein Überblick, S. 39—62) eine knappe Geschichte des Pfalzgrafenamtes von der fränkischen Zeit bit zur Neuzeit in Deutschland samt Skizzierung der Entwicklung des entsprechenden Amtes in Burgund, Frankreich, England, Italien, Polen und Ungarn, H. sieht im Pfalzgrafentum ein germanisches Amt, entsprechend denen des praepositus regni bei den Vandalen, des rector rerum publicarum bei den Westgoten. Die merowingischen Pfalzgrafen hätten den König ebenso in der Reichsverwaltung vertreten, wie die Hausmeier in der Verwaltung des Königsgutes, erst unter den Karolingern sei die Bedeutung des Amtes durch das Emporkommen des Erzkaplans als Vorsitzenden im weltlichen Ding und als Vorstand der Reichskanzlei, sowie durch Übertragung pfalzgräflicher Befugnisse an die missi dominici geschmälert worden. Das Pfalzgrafenamt habe aber in höherer Bedeutung in Italien bis zu seiner im Interesse des italienischen Erzkanzlers erfolgten Abschaffung (1014) weiterbestanden und sei auch in Deutschland nicht erst wieder durch die Ottonen neu geschaffen worden; sondern eine ununterbrochene Kette verbinde den spätmittelalterlichen Pfalzgrafen bei Rhein, den späteren König von Bayern, mit den merowingischen Pfalzgrafen. Die Territorialpfalzgrafen seien nicht vom Königtum als Gegengewicht zum Stammesherzogtum, sondern von diesem selbst in Nachahmung jener Reichswürde ernannt worden und seien nach Ausbildung des Landesfürstentums wieder verschwunden. In ähnlicher Stellung wie in Deutschland erscheine der Pfalzgraf in den anderen europäischen Ländern. Bei der Knappheit, in der H. auch hier seine Ausführungen hält, vermag er auch nur die oberflächlichste Ähnlichkeit dieser Ämter hervorzuheben und selbst den auffallendsten Behauptungen fehlt meist jede eingehendere Begründung. Unter den Quellen H.s erscheinen auch wieder Sagen und Legenden, so neben dem Garinlied die Genovefalegende und die Ecbasis captivi und seltsame Identifikationen fehlen auch hier nicht. Die folgende Beilage (Über berühmte Pfalzgrafen der Sage 52—62) gilt dem Nachweis, daß der naive Volksglaube im Gegensatz zur Wissenschaft Recht habe und daß alle in den deutschen, nordischen und französischen Sagen des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinenden Pfalzgrafen urkundlich im fränkischen Reiche nachweisbare Personen gewesen seien. Der Inhalt dieses ganz phantastischen Abschnittes läßt sich nicht in Kürze wiedergeben. Wie in Kap. 1 schafft H. aus Personen, die in Privaturkunden der verschiedensten Gegenden des Frankenreiches erscheinen, Angehörige eines Geschlechtes, das er zu den geschichtlich bezeugten Karolingern in Beziehung setzt und dessen Mitglieder zugleich die Urbilder der berühmten Gestalten der hochmittelalterlichen Sagenepik abgeben müssen. In Kapitel III (Die fränkische Reichs-

Digitized by Google

kanzlei, 63—83) erfahren wir, daß auch unsere bisherigen Anschauungen über die Kanzleien der Merowinger und Karolinger ganz verfehlt seien. Unter dem ersten fränkischen Königsgeschlecht habe es eine zentrale Reichskanzlei nicht gegeben, der König habe seine Urkunden jeweils von dem auf der Pfalz, auf der er gerade weilte, ansässigen Referendar oder domesticus schreiben lassen, gelegentlich rekognoszierten, besonders bei Gerichtsurkunden auch andere Große. Erst Pippin habe dann öfters Referendare auf Reisen mitgenommen, wodurch sich allmählich eine mit dem König reisende Kanzlei entwickelt habe, die seit Ludwig dem Frommen nicht mehr wie früher dem Pfalzgrafen sondern dem Erzkaplan unterstellt war. Erst am Ende der Regierung Karls des Großen beginne die Klerikalisierung der Kanzlei; mindestens von 778—812 seien Laien in der Kanzlei beschäftigt, von etwa 795—812 sei der Kanzleileiter, von 797—806 seien sämtliche Rekognoszenten Laien. Eine von der ordentlichen Kanzlei getrennte pfalzgräfliche Schreibstube habe es nicht gegeben, wenn auch in älterer Zeit nicht der Kanzlei angehörige Große gelegentlich als Rekognoszenten von Gerichtsurkunden erschienen. Auch diese umstürzenden Entdeckungen H.s werden in knappster Form dargestellt, sich ergebende Widersprüche mit den Quellen in gewaltsamer Weise beseitigt. So die Schwirigkeiten, mit denen H.s Annahmen von den auf den Pfalzen sitzenden Referendaren angesichts der Angaben der Rekognitionszeilen zu kämpfen hatten, durch die Auffindung der „befreienden Formel“ (69) die Wendung: N. iussus optolit . . . bedeute Ortsansässigkeit, die Fassung: N. optolit .... oder N. (iussus) recognovit Ortsfremdheit des Rekognoszenten. Daß bei so dürftigem Material auch das Zusammenpassen mit den Angaben der wenigen Stücke noch nicht die Richtigkeit einer Erklärung zur genüge gewährleistet, beirrt H. nicht. Nach einer sachlichen oder sprachlichen Begründung für seine verschiedene Bewertung der Rekognitionsformeln sieht er sich nicht um. Auch macht er sich keine Gedanken darüber, ob es sich in der Praxis und bei der Seltenheit der Urkundenausstellung gelohnt haben mag zur Verwaltung der Königsgüter Männer zu bestellen, die zur Urkundenausfertigung befähigt waren. Wie H. die Laienschaft der karolingischen Kanzleibeamten nachweist, zeigt etwa Anm. 16, S. 79: zuerst wird ein in Lorscher Quellen erscheinender Erkanbald mit dem bekannten Kanzleivorstand gleichgesetzt, dann aus dem Vorkommen von Frau und Kind dieses Lorscher Erkanbald seine Laienschaft gefolgert (als ob es damals keine verheirateten Priester gegeben hätte) endlich auf Grund dieser Anschauung die ausdrückliche quellenmäßige Bezeichnung Erkanbalds als presbiter als Kopistenirrtum verworfen. In der sich anschließenden Beilage (Zu den Ausstellorten von Karolingerurkunden, 84—94) findet man nebst Ausführungen über dunkle Teile der Geschichte des 8. Jahrhunderts den Versuch eines Nachweises, daß es keine sonst unbekannten Ausstellorte von Karolingerurkunden gebe, daß vielmehr beim Auftauchen unbekannter Namen in der Ortsangabe der Datumzeile mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit unter Annahme von Verderbnis ein bekannter Ortsname anzunehmen sei. Hier wechseln bei H., der nach dem Grundsatz verfährt, nicht nach dem Buchstabenbestand sondern nach „vorsichtigen“ sachlichen Erwägungen vorzugehen, mögliche Gedankengänge mit Gewaltsamkeiten und ausschweifenden Schlüssen. Auf 10 weitern Seiten (95—104) wird festgestellt (IV. Fränn-

Digitized by Google

kische Weltchronik und fränkische Reichsannalen), daß der Verfasser der sogenannten Fredegarchronik ein von H. schon in den vorangehenden Kapiteln entdeckter Schwager König Pippins, namens Rotgar gewesen sei, während die fränkischen Reichsannalen in ihrer ersten Anlage vom Kanzler Ercambald, in ihrer heute vorliegenden überarbeiteten Form von Einhard herrühren. Auch dieser Abschnitt zeigt die bezeichneten Merkmale von H.s Beweis und Schlußverfahren. Nur vier Seiten benötigt auch (Beilage: Angilbert, seine Nachkommen und das älteste Tiergedicht des Mittelalters 104—107) die Lösung der Verfasserfrage der Ecbasis cuiusdam captivi: Angilbert, so stellt H. mittelst seiner eigenartigen Logik und Benützung von Privaturkunden fest, schrieb 812 dieses Tiergedicht, vererbte es seinen Nachkommen, den Herren von Steinsel und Hünersdorp (nördlich Luxemburg) und einer aus diesem Geschlechte, der geistlich wurde, brachte dann im 10. Jahrhundert dieses Werk in die heute vorliegende Form. Der Schluß des Buches (V. Fränkische Heldensage, Ergebnisse, 108—111) faßt die Gedanken des Verfassers über die mittelalterlichen Sagen und seine genealogischen und sagensgeschichtlichen Ergebnisse in knapper Form zusammen: die Sagen des 12. und 13. Jahrhunderts sind nach H. bisher noch ungenütze Quellen ersten Ranges für die Geschichte des 7.—9. Jahrhunderts und auch die Nebenfiguren der großen deutschen, nordischen und französischen Epen lassen sich als geschichtlich erweisen. Dieses Schlußkapitel läßt in seiner knappen Aneinanderreihung der von H. gefundenen Ergebnisse die Phantastik und Unmöglichkeit der Ausführungen des Verfassers besonders grell ans Licht treten.

Es ist — ohne eine Besprechung im dreifachen Umfange des zu besprechenden Buches zu schreiben — ebenso unmöglich, eine Anschauung von der Arbeitsweise H.s zu geben, wie sich mit seinen einzelnen Aufstellungen auseinander zu setzen. Nur das kann gesagt werden: H. läßt sich durch keine Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit von den gewagtesten Identifizierungen von Personen zurückhalten, die in den verschiedensten Privaturkunden aus allen möglichen Gegenden des Frankenreiches erscheinen. Sogar darüber hinaus geht er. Er identifiziert ohne Angabe von Gründen auch solche Personen ganz verschiedenen Namens. Bei ähnlich lautenden Namensformen muß die Theorie darüber weghelfen, daß die verschiedenen Bezeichnungen nur Varianten desselben Namens seien. Bei ganz verschiedenen Benennungen greift H. zur Annahme, der Betreffende habe eben einen Doppelnamen geführt. Nur ein Beispiel für H.s Kühnheit: In den Rekognoszenten von Gerichtsurkunden von 775 und 781, Theudegar und Chrotard (S. 74) sieht er auf Grund seiner privaturkundlichen und sagengeschichtlichen Beweise keine pfalzgräflichen Notare sondern den Urgroßvater Karls des Großen und den Schwager König Pippins. Des Verfassers Methode entwickelt sich zu grellster Phantastik und die Art seiner Schlußfolgerung schlägt nicht allein jeder wissenschaftlichen Methodik sondern auch den Grundsätzen allgemein menschlicher Logik ins Gesicht. Dazu kommt dann noch die Hereinziehung der Sagen als Quellen. Gestalten der verschiedensten Sagenkreise werden einander gleichgesetzt und als Abspiegelungen der gleichen geschichtlichen Personen gedeutet und das Gesamtergebnis des Buches ist im Grunde, daß eine Anzahl

Digitized by Google

bisher unbekannter Angehöriger des karolingischen Hauses nicht allein politisch, familiengeschichtlich und als geistige Persönlichkeiten eine hochwichtige Rolle gespielt haben, sondern daß dieselben zugleich auch die Urbilder all der Heldengestalten der hochmittelalterlichen Epen gewesen seien.

Beispiele für all das zu bringen, ist unnötig. Denn ein Blick auf eine beliebige Seite des Buches bringt Proben für das Gesagte. Nur ein, keineswegs alleinstehender Fall sei noch als Muster der Sagenverwertung durch H. angeführt: Anm. 14, S. 79 wird als Beweis für die Verbreitung der Schreibkunde in fränkischer Zeit angeführt, daß das lothringische Warinlied berichtet, Warin habe in seiner Jugend schreiben gelernt. Daran fügt H.: „Auch lernte Warin, der Sohn Herwins von Metz! französisch und Latein, ein Beweis, daß noch im 8. Jahrhundert von den fränkischen Großen in der Regel allein das Deutsche gesprochen und verstanden wurde". So klingt das ganze Buch ..... Gewiß, der Verfasser hat ein ungewöhnliches Maß von Fleiß und irregeleitetem Scharfsinn auf seine Arbeit verwendet. Es fehlt auch nicht an merkwürdigen Beobachtungen und sicher nicht an eigenartigen Gedanken. Das Werk als ganzes muß aber weniger als wissenschaftliche Arbeit denn als psychologisches Rätsel gewertet werden. Aus jeder Zeile ersteht die Frage: wie ist es möglich, daß ein ruhig denkender Mann, geschweige denn ein gelehrter aus guter Schule, derartige Gedankengänge nur für möglich halten kann.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Robert Parisot, Les origines de la Haute-Loraine et sa première maison ducale (959—1033). Avec tableaux généalogiques, carte et fac-similé. Paris, Librairie Alphonse Picard et fils. 1909. 614 Seiten, 8°.

Die vorliegende Arbeit ist ein Sonderabdruck aus den Jahrgängen 1907 und 1908 Der „Mémoires de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain", dem bei seinem Erscheinen in Buchform ein ausführliches Namenregister beigegeben ist. Die Bedeutung des Gegenstandes und seine gründliche Behandlung lassen es mit Dank begrüßen, daß diese umfangreiche Arbeit so weiteren Kreisen leichter zugänglich gemacht ist. Sie reiht sich dem älteren Werk des Verfassers über das karolingische Königreich Lotharingien (Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens. Paris, Picard 1899) an und stellt selber wieder eine vollkommene Umarbeitung seiner lateinischen Dissertation aus dem Jahre 1898 dar („De prima domo quae Superioris Lotharingiae ducatum quasi hereditario jure tenuit", Nancy).

Nach einem einleitenden Blick auf die ältere lothringische Geschichtschreibung und ihre Abhängigkeit, namentlich in den genealogischen Vermutungen, von den politischen Strömungen des 16.—18. Jahrhunderts schildert P. im I. Buch (S. 54—172) die Entstehung des Herzogtums Oberlothringen, seine Ausdehnung, die Rechte und Pflichten der Herzoge und kurz, ohne wesentliche eigene Forschung die Stellung des lothringischen

Digitized by Google

Pfalzgrafen, der für Oberlothringen offenbar sehr wenig bedeutete. In merowingischer Zeit gab es wahrscheinlich einen „ducatus Moslinsis", der aber nicht so umfangreich wie das spätere Oberlothringen war. Es bedeutete jedoch kaum eine Anknüpfung daran, als Bruno von Köln 959 das Herzogtum Oberlothringen (und wahrscheinlich gleichzeitig auch Niederlothringen) errichtete. Der erste Herzog, Friedrich I., war immer nur Herzog von Oberlothringen, das wahrscheinlich, wie er jetzt mit Vanderkindere annimmt, die Gaue der Kirchenprovinz Trier westlich des Rheins, sowie mehrere Gaue der Kirchenprovinz Reims umfaßte. In sehr eingehender Untersuchung, die freilich notgedrungen oft mit recht unsicheren Gründen arbeitet, wird der Umfang des Herzogtums festgestellt (S. 78—128). Die Ergebnisse sind auf einer Karte dargestellt, die auch den privaten Besitz der drei ersten Herzoge veranschaulicht. Die Teilung von 959 schwächte Lothringen in verhängnisvoller Weise und nahm dem Lande die Mittel, seine Unabhängigkeit wiederzugewinnen. Das war gerade Brunos Absicht (S. 64). Das Elsaß, das nach P.'s recht zweifelhafter Annahme noch im Besitz Karls des Einfältigen gewesen war, wurde schon vorher von Lothringen getrennt und mit Schwaben verbunden (S. 121 f.). Der Name „Oberlothringen", „Lotharingia superior", kommt im 10. und 11. Jahrhundert nie vor. Das neue Herzogtum, dem es an einer Hauptstadt fehlte, heißt (wie übrigens auch Niederlothringen) schlechthin „Lotharingia", oder es werden Ausdrücke wie „Mosellana provincia", „Moslenses" und dgl., oder, besonders von Richer, (Gallia) Belgica" gebraucht (S. 125 ff.). Den Herzogen geben die Königsurkunden einfach den Titel „dux", Friedrich I. selber nennt sich zweimal „dux Lotharіensium", ebenso später Gerhard vom Elsaß 1067, unter dessen Sohn Dietrich II. dafür „Lotharingorum" oder „Lotharingiae dux" üblich wird und daneben zuerst (z. B. 1078) der Markgrafentitel erscheint (S. 137—141). Aus einem öffentlichen Amt wurde die Herzogswürde bald zu einem erblichen Lehn in der Familie Friedrichs I., dem 978 sein Sohn Dietrich I., noch minderjährig, und dann dessen Sohn Friedrich II., zunächst als Mitregent des Vaters, folgten. Als der letzte ohne männliche Nachkommen verstarb, erhielt sein nächster Agnat, Gozelo I. von Niederlothringen, 1033 auch die oberlothringische Herzogswürde.

Das II. Buch behandelt den Besitz der Herzoge (S. 173—276). Von den Erbgütern, Allodien und Erblehen, Friedrichs I. und seiner Nachkommen lagen die meisten und wichtigsten im Südwesten Oberlothringens, in den Sprengeln von Toul und Verdun. Mit dem Besitz des pagus Barrensis, Odornensis und Scarponensis und der außerordentlich wichtigen Vogtei des Klosters St. Mihiel verfügten sie hier über eine recht bedeutende Macht, die leider ihren Nachfolgern im Herzogtum verloren ging. Die Lehnsgrafschaft Bar, die daraus unter Friedrichs II. weiblicher Nachkommenschaft erwuchs, trug wesentlich zur Zersetzung des Herzogtums bei, mit dem sie, inzwischen selber Herzogtum geworden (und zum größten Teil unter französische Lehenshoheit geraten), erst im 15. Jahrhundert wieder vereinigt wurde. Im Norden des Landes tritt dagegen die Tätigkeit der drei Herzoge wenig in die Erscheinung. Nicht nur die Allodien, sondern auch die Grafschaften Friedrichs II. wurden auf seine Töchter Beatrix und Sophie vererbt. Wenn zur Bestimmung dieses Besitzes auch spätere Zeugnisse herangezogen werden, so ist es oft schwierig zu unterscheiden,

Digitized by Google

was aus dem mütterlichen Erbe von Friedrichs II. Enkelin Mathilde von Tuscien und was aus dem väterlichen Erbe ihres Stiefvaters und ihres Gemahls Gottfrieds des Bärtigen und Gottfrieds des Buckligen aus dem Grafenhause Verdun stammt. Metz besaßen die Herzoge wohl nur als bischöfliche Grafen; sie verloren diese Grafschaft in dem Streit mit den Luxemburgern um das Bistum Metz zu Anfang des 11. Jahrhunderts. Das wirkte in Verbindung damit, daß auch die andern beiden Bischofsstädte Toul und Verdun schließlich aus dem Territorium des Herzogtums ausschieden, besonders nachteilig auf dessen Entwicklung ein und bereitete zuletzt, als diese drei Gebiete in die Gewalt Frankreichs kamen, den Untergang des Staates vor (S. 128).

Das III. Buch (S. 277—445) bringt in zeitlicher Folge die eigentliche Geschichte der drei Herzoge, Friedrichs I., Dietrichs I. nnd Friedrichs II. und erörtert sehr ausführlich, was sich über ihre Familie und ihre politische und militärische Tätigkeit feststellen läßt. Die letztere ist nun freilich, wie P. wiederholt unterstreicht, keine sehr hervorragende gewesen. Man muß allerdings ihm gegenüber betonen, daß die große Dürftigkeit der Nachrichten keine sicheren Schlüsse auf die persönlichen Eigenschaften der Herzoge gestattet und die Ansätze zu einer Charakteristik Friedrichs I. und Dietrichs I., die er versucht, im Grunde nicht viel mehr als Phantasie sind. Schon damit, daß S. 297 Friedrichs I. Heirat als eigentlich nicht recht ebenbürtig vom Standpunkte der Kapetinger aus betrachtet wird, wird mehr behauptet, als die Quellen gestatten, und m. E. die Bedeutung des ersten Herzogs vom Oberlothringen und seiner Familie ganz falsch eingeschätzt. Schon der Umstand, daß Friedrich auch nach P.s Meinung ein Großneffe des Karolingers Karl des Einfältigen war, hätte vor dieser Unterschätzung bewahren können. Ob die Herzoge in den allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands und Frankreichs kein großes Ansehen bei den Königen genossen haben, wie P. meinte, darüber wissen wir einfach nichts. Auch auf die Reichsregierung übten sie nach P. nie hervorragenderen Einfluß, abgesehen von Beatrix, dem einzigen „Mann der Familie", wie es S. 451 mit starker Übertreibung heißt, die nach dem Tode ihres Gemahls Friedrichs I. von 978 bis gegen 987 das Herzogtum für ihren minderjährigen Sohn Dietrich I. verwaltete und als Schwester Hugo Kapets und Nichte Ottos des Großen bei der Aussöhnung zwischen Heinrich dem Zänker und Otto III. und der Herstellung des Friedens zwischen Deutschland und Frankreich nach dem Anschlag König Lothars auf Verdun (985) eine wichtige Vermittlerrolle spielte. Im übrigen aber standen diese Herzoge immer nur in zweiter Linie. Sie, und besonders Dietrich I., waren, so meint P., ihrer Aufgabe nicht gewachsen, wenn auch die schon unter ihnen beginnende Zersetzung des oberlothringischen Herzogtums nicht allein ihre persönliche Schuld war. Nicht einmal die Übergriffe der Grafen von der Champagne vermochten sie zurückzuweisen. Erst ihren Nachfolgern aus dem Hause Verdun, Gozelo und Gottfried, gelang dies durch den Sieg bei Bar 1037, wo Eudo II. fiel. Während P. den Gedanken an eine Anknüpfung Dietrichs I. mit den Kapetingern zu Gunsten französischer Ansprüche auf Lothringen 1002 und 1005 abweist (S. 375 f., 385, A. 1), nimmt er für 1025 Beziehungen Friedrichs II. und der übrigen lothringischen Gegner Konrads II. zu Robert von Frankreich an, ohne jedoch über deren Ziel ein

Digitized by Google

ganz bestimmtes Urteil abzugeben (S. 421). Die Abwehr eines von Robert von Frankreich geplanten Angriffs auf Metz durch Konrad II., von der ein durch Davillé in den Annales de l'Est, 14e année 1900, S. 75 f. mitgeteiltes und wohl noch näherer Prüfung bedürftiges Chronikfragment spricht, setzt P. eher in den August als in den Juli 1025 (S. 423, A. 2). Die Annahme Breßlaus, daß bei der Wahl Konrads II. 1024 für die Gruppierung der Parteien die Stellung zu den kirchlichen Reformen, wie sie Heinrich II. begonnen hatte, maßgebend gewesen sei (die Gegner derselben für Konrad II., ihre Anhänger für Konrad den Jüngeren), lehnt P. ab (S. 410 f.). Persönliche Interessen und vielleicht daneben ein gewisser lothringischer Partikularismus seien für die Gegner Konrads II. maßgebend gewesen. Wäre der Versuch Friedrichs II. gelungen, 1024 seinem Stiefsohn Konrad dem Jüngeren die Krone zu verschaffen, so hätte der lothringische Herzog die Einbußen, die seine Stellung nach Innen gegenüber den weltlichen und den geistlichen Großen und nach außen erlitten hatte, wenigstens zum Teil wiedereinbringen können. Der Mißerfolg und die Auflehnungsversuche gegen Konrad II. schwächten dagegen sein Ansehen nur noch mehr. Für Oberlothringen wäre es besser gewesen, wenn wenigstens nach der Absetzung Gottfrieds des Bärtigen das Herzogtum an die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs II. gekommen wäre. Die neue Dynastie, die Heinrich III. mit Adalbert vom Elsaß und seinem Neffen Gerhard einsetzte und die das Land mit Unterbrechung bis 1735 regierte, war noch weniger als die erste imstande, der Zerstückelung Lothringens entgegenzuwirken (S. 454 f.).

In Anhang I (S. 456—473) untersucht P. die Frage, ob Lothringen 959 noch ein besonderes, von Deutschland getrenntes Königreich bildete. Offiziell war es allerdings nicht der Fall. Doch war die Verschmelzung noch nicht so weit vorgeschritten, daß Lothringen völlig auf die gleiche Stufe mit den anderen deutschen Herzogtümern gestellt werden könnte. Die Erinnerung an das alte Königreich Lothringen war im 10. und 11. Jahrhundert in Metz, Verdun, Lüttich und Cambrai lebendiger als in Trier, Toul, Utrecht und der Kölner Diözese selber. Außer Toul waren es also, was ja nicht Wunder nehmen kann, die deutschsprechenden Gebiete, die am schnellsten ihre frühere Unabhängigkeit vergaßen. Im eigentlichen Deutschland findet sich kein Beleg dafür, daß Lothringen noch als ein eigenes Reich aufgefaßt worden sei, wie das die französischen Chronisten im 10. und 11. Jahrhundert taten. Später wird auch in Frankreich der Gebrauch schwankend. Im allgemeinen freilich neigt P. in seiner ganzen Darstellung etwas dazu, die Spuren lothringischer Sondertümelei zu hoch zu bewerten und damit die Sonderstellung Lothringens gegenüber dem übrigen Deutschland allzusehr zu betonen. Anhang II (S. 474—477) widerlegt die Annahme Depoins, daß die Mutter Friedrichs I. in Amalrada, einer Schwester der deutschen Königin Mathilde, zu finden sei. Anhang III (S. 478—490) bekämpft die Angabe der Acta Murensia, daß Bischof Werner von Straßburg, Ida, die Stammutter der Habsburger, und Kuno von Rheinfelden Geschwister Herzog Dietrichs I. von Oberlothringen gewesen seien, woran haltlose Vermutungen über eine zweite Heirat der Beatrix mit einem elsässischen Großen geknüpft worden sind. Vgl. dazu den von P. noch nicht benutzten Aufsatz von H. Bloch über die Herkunft des Bischofs Werner

Digitized by Google

von Straßburg in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXIII, 640 ff. Anhang IV (S. 431—500) will unter Beigabe zweier Faksimiles die durch das Signum Ottos des Großen bestätigte Tauschurkunde zwischen Abt Berard von St. Martin in Metz und dem Grafen Rainbald vom 24. Februar 965 als Fälschung aus den Jahren 1147—49 erweisen, die aber inhaltlich unbedenklich für das 10. Jahrhundert benutzt werden könne. Anhang V (S. 501—514) handelt über die Zeit der geplanten Zusammenkunft zu Breisach (der Ort nur bei Gerbert, nicht auch, wie S. 341, A. 3 angegeben, bei Richer III 97) zwischen Lothar und Heinrich dem Zänker und der beiden Belagerungen von Verdun durch Lothar, für die gegen Lair das durch Havets Umdatierung von Gerberts ep. 39 begründete Jahr 985 festgehalten wird. Schließlich werden 7 Urkunden mitgeteilt, von denen die erste (949 Januar 17) und die letzte (Brief des Grafen Dietrich II. von Mömpelgard an Eb. Hillin von Trier, 1152—1155 oder 1156) bisher ungedruckt waren.

Diese Untersuchungen von P. greifen, wie man sieht, mehrfach zeitlich und räumlich mehr oder weniger weit über die sonstigen Grenzen seiner Arbeit hinaus. Vieles freilich bleibt sehr unsicher, weil es nur auf Vermutungen und Analogieschlüssen beruht, über deren Berechtigung Zweifel bestehen können. In den systematischen Abschnitten wird vielfach mehr Allgemeines, den anderweit bekannten Rechts- und Verfassungsverhältnissen Entnommenes auf Lothringen übertragen, als dem allgemeinen Bilde aus dem besonderen lothringischen Material der eine oder andere neue Zug eingefügt. So sind in dem reichlich behäbig gezeichneten Bilde der herzoglichen Gewalt und der Verhältnisse der Provinzen und ihrer Gaue und Grafschaften, sowie der Kirche eigentlich neue Züge kaum zu finden. Das Material ist vielfach viel zu dürftig. Es muß freilich anerkannt werden, daß durchweg das Urteil nüchtern und das Hypothetische, abgesehen von der Einschätzung der Persönlichkeiten, als solches deutlich bezeichnet ist. Wenn betont wird, daß das eigentliche Herzogtum Oberlothringen im späteren Mittelalter nicht mehr als Reichslehen betrachtet worden sei (S. 31), so wird damit das Wesentliche in der Stellung Lothringens als Teil des deutschen Reiches nicht erfaßt. Mit Recht sieht P. selber wenigstens noch in der Urkunde des Königs Alfons für Friedrich III. (IV.) von Lothringen 1259 die Belehnung mit dem Herzogtum ausgesprochen wie inzwischen auch Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (Paderborn 1911) S. 126, A. 1 vertreten hat. Der Lehnbrief König Albrechts I. für Herzog Theobald II. von 1307, der jetzt bei Kern, Acta imperii, Angliae et Franciae (Tübingen 1911) S. 115 gedruckt ist (mit 17. Juni, während P. aus anderer Vorlage den 18. Juni angibt), läßt sich für das Gegenteil in keiner Weise verwerten, und daß die Urkunde Karls IV. für Herzog Johann I. vom 13. April 1361, Reg. imp. VIII 3629, keine Lockerung des Verbindung Lothringens mit dem Reiche bedeuten soll, zeigen Stücke wie Reg. imp. VIII 1548 und 1854a. Die Ausführungen über die staatsrechtliche Lage des Barrois im 10. Jahrhundert (S. 119, 214 f., 293 ff.) bleiben ganz unsicher. Die Vermutung, daß die Gaue Bar und Mouzon und vielleicht auch Dulcomensis und Castricensis 940/42 von Otto I. an Ludwig IV. von Westfranken abgetreten und möglicherweise bis 980 (vgl. S. 328 f.), das Barrois bis 959 westfränkisch

Digitized by Google

gewesen seien, steht in der Luft. Ich würde nicht wagen, aus Flodoard Ann. 951 (Friedrich erbaut „in hoc regnum veniens" zu Fains eine Burg, deren Schleifung der westfränkische König bei Otto dem Großen durchsetzt) zu folgern, daß damit der ganze Gau von Bar in seinem spätern Umfange westfränkisch war. — Nach Gerbert ep. 103 stand Stenay in einer besondern Verbindung mit der Königin Adelheid, der Gemahlin Hugo Capets. Der Ort könnte z. B. Capetinger-Erbe und ihr Heiratsgut sein, aber ebenso gut, was P. S. 180 abweist, zu ihrem Erbgut gehören. Daß eine aquitanische Prinzessin erblichen Besitz in Lothringen besaß, wäre durchaus nicht undenkbar, und zudem ist gar nicht ausgemacht, daß Adelheid aus Aquitanien stammte; Lots Beweis dafür ist nicht schlüssig. — Den Brief der Herzogin Mathilde an Miseko II. von Polen (S. 430 f.), der mit dem Aufstandsversuch Friedrichs II. von 1026/27 zusammengebracht wird, hat neuerdings M. Perlbach im Zentralblatt für Bibliothekswesen XXXII, p. 69—85 (vgl. seine kurze Bemerkung Bd. XXXIV, 3. und 4. Heft) behandelt, der ihn lieber um Weihnachten 1025 ansetzen möchte und überhaupt die Berechtigung einer politischen Ausdeutung bestreitet. Mag man darin auch etwas weit gegangen sein, so ist doch das Bestehen solcher persönlichen Beziehungen zwischen einem Haupte der lothringischen Opposition und dem Polenherrscher, der sich bald als sehr gefährlicher Feind des Reiches erwies, schon an sich nicht ohne politischen Beigeschmack, und Perlbachs eigene Aufstellungen unterliegen ebenfalls manchen Bedenken.

Kritisch weiterkommen läßt sich wohl in der Schilderung der Kämpfe um Verdun zu Anfang 985 (S. 341 ff., vgl. über die Zeit S. 501 ff.). Der Bericht Jeans de Bayon, den P. S. 344, A. 1 aus der Hs. von Nancy ergänzt, kann erst abschließend gewürdigt werden, wenn eine vollständige kritische Ausgabe dieses Schriftstellers vorliegt. Nachdem Lothar Verdun eingenommen hatte, legte er dorthin eine Besatzung unter dem Befehl der Königin Emma (Richer III, 102). Das Schicksal dieser Besatzung bei der Rückeroberung der Stadt durch die Lothringer, sagt P. S. 351, ist unbekannt; ohne Zweifel habe sie sich durch die Flucht gerettet, da von einer Gefangennehme nichts überliefert wird. Uns ereeinzige Quelle ist hier jedoch der Westfranke Richer. dessen Schweigen aber bei seinem Chauvinismus kaum so, wie P. will, erklärt werden kann. Es wäre danach vielmehr anzunehmen, daß es der westkränkischen Besatzung so schlecht erging, daß Richer lieber überhaupt nicht davon sprach — wenn Verdun wirklich ganz von den Lothringern zurückerobert wurde. Das ist aber durchaus nicht so ausgemacht, wie es in den neueren Darstellungen meist scheint. Richer III, 103, der hier allein als Quelle in betracht kommt, sagt vielmehr ausdrücklich nur, daß die ummauerte Kaufmanns-Niederlassung eingenommen wurde, während die Burg auf dem andern Maas-Ufer liege („Factisque insidiis negotiatorum claustrum, muro instar oppidi extructum, ab urbe quidem Mosa interfluente seiunctum, sed pontibus duobus interstratis ei annexum, cum electis militum copiis ingressi sunt"). Es ist danach möglich, wie schon D'Arbois de Jubainville annahm, daß die westfränkische Königin mit ihren Mannen sich in der Burg hielt, während ihr Gemahl schleunigst zum zweitenmal herbeieilte und die Lothringer, die sich in der Kaufmanns-Niederlassung festgesetzt hatten, nach hartnäckiger Verteidigung zur Ergebung zwang (Richer III, 104—107). Bei diesem Kampf wird

Digitized by Google

Lothar an der Oberlippe („in labro superiore", nicht, wie es bei P. S. 352 heißt, am Auge) verwundet. Richer (III, 107) sagt weiter nichts davon, daß die Lothringer sich ergaben, weil sie bei einer Erstürmung der Stadt für ihr Leben fürchteten, sondern er spricht eigentlich nur von der großen hölzernen Kampfmaschine der Lothringer. Dieser wird von den Belagerern so hart zugesetzt, daß sie ins Wanken gerät und infolgedessen von der Besatzung verlassen wird, die sich ergibt. Auf dieser Maschine befanden sich offenbar die hervorragendsten Führer der Lothringer, sodaß damit der Kampf entschieden war und Lothar mit seinen Gefangenen nach Hause zurückkehren konnte. Der Ritter Gobert, das entnehme ich der Verduner Bischofschronik, überlieferte ihm nunmehr auch die Schlüssel der Stadt, um dadurch die Freigabe der Gefangenen zu erreichen, die aber, wie Gerberts Briefe zeigen, erst allmählich zu verschiedenen Zeiten erfolgte; zuletzt erlangte 987 Graf Gottfried von Verdun die Freiheit wieder, nachdem inzwischen Hugo Capet den französischen Thron bestiegen und Verdun ohne jede Bedingung an Deutschland zurückgegeben hatte (Gerb. ep. 100, dazu P. S. 363, A. 5). Den Bericht der Gesta ep. Vird. cont. c. 3 möchte ich, wie bemerkt, lieber auf die zweite Belagerung beziehen als mit P. S. 348 f. auf die erste. Der Bericht ist erst geraume Zeit nachher niedergeschrieben, ohne daß dem Verfasser, wie für diesen ganzen früheren Teil seiner Fortsetzung, eine genaue oder zusammenhängende Darstellung vorlag. So fließen ihm auch die beiden, rasch aufeinanderfolgenden Belagerungen in eins zusammen, und nur der allgemeine Eindruck der Leiden seiner Kirche nach dem Tode Bischof Wicfrids und der Thronbesteigung des Kindes Ottos III. ist neben dem entscheidenden Abschluß festgehalten: „Tali denique pastore sublato evenerunt huic civitati multa adversa et tribulationes in populo. Nam Lotharius rex Francorum, quoniam erat res publica minus defensabilis sub prefato principe Romanorum iuvene Ottone, obsedit civitatem istam, sed Deo volente minime cepit; attamen omnia, quae circa urbem erant, vastavit. Contra quem cum nostri egressi ad bella venirent (das sind die Fürsten auf der Kriegsmaschine), ab eius exercitu superati, plures capti sunt et abducti. Pro quorum liberatione Gobertus quidam miles potentissimus, claves civitatis regi detulit". Die Zeitfolge scheint, wenn P. mit der Datierung dieser Kämpfe auf 985 Recht hat, nicht richtig inne gehalten zu sein. Denn auf die Verwüstung der Kirchenbesitzungen kommt die Chronik in c. 4 zurück, indem sie diese als Ursache für den Rücktritt des neuen Bischofs Hugo bezeichnet: „Hic itaque cum ingressus fuisset civitatem, vocatis ad se ministris, unde viveret, exquisivit. Quibus respondentibus, se penitus carere expensis, quae fuerant pontificis, et designantibus exterminationem villarum, quarum reditibus vivere solebat, ascenso mox equo reversus est". Wie P. S. 339, A. 2 daran zweifeln kann, daß „exterminatio" „Zerstörung, Vernichtung" („Plünderung" würde ich freilich auch nicht übersetzen) bedeutet, ist nicht recht verständlich.

Recht unsicher bleiben vielfach auch die genealogischen Fragen, in denen P. sich mit alten und neuen Kombinationen auseinandersetzt und manch haltlose Vermutung abweist. Darüber noch ein paar Worte. Den Ausführungen P.s über die Herkunft des ersten Herzogs wird man im allgemeinen zustimmen können. Da Friedrich I. der Bruder Adalberos I. von Metz war, kommen als sein Vater nur die beiden Gatten der Mutter

Digitized by Google

Adalberos, Kunigunde, der Pfalzgraf Wigerich oder der 923 † Graf Richwin von Verdun, in betracht. Wahrscheinlicher ist es, wie auch P. sieht, Wigerich, da dieser einen Bruder Friedrich, Abt von St. Hubert, hatte (S. 280). Die Herleitung von Wigerichs Gemahlin Kunigunde von Ludwig dem Stammler beruht auf ihrer Gleichsetzung mit der gleichnamigen Mutter des Grafen Sigfrid von Luxemburg. Dabei macht nur der Umstand Schwierigkeit, daß Witgers Geneal. Arnulfi comitis (Flandriae) eine Ermentrude, wie die Mutter dieser Kunigunde hieß, als Tochter Ludwigs des Stammlers aus seiner zweiten Ehe aufführt, die erst nach 866 geschlossen sein kann. Ganz unmöglich wäre es freilich auch dann nicht, daß ihr Enkel Adalbero I. schon 929 Bischof von Metz wurde. Ob Sigfrid von Luxemburg, von dem P. mit Berufung auf Gerbert ep. 51 einen gleichnamigen Sohn als Vater der Kaiserin Kunigunde unterscheidet, ein Sohn Wigerichs oder Richwins war, läßt P. mit Recht unsicher. Von der Vermutung Vanderkinderes, daß Bischof Wicfried von Verdun (seit 959/60) ein Sohn Herzog Eberhards von Bayern und einer Schwester Friedrichs I. war, ist schon deswegen besser ganz abzusehen sein, weil Erben (N. Archiv XVI, 613 ff.) bekanntlich die Existenz dieses Eberhard überhaupt in Frage gestellt hat und jedesfalls über seine Familie nirgends eine glaubwürdige Nachricht vorliegt. Während die Namen Friedrich und Adalbero (der letztere kehrt bei einem Sohn und bei einem Enkel Friedrichs I. wieder) einheimische lothringische Namen zu sein scheinen, stammen die Namen des ältesten und des (mutmaßlich) jüngsten Sohnes Friedrichs I., Heinrich und Dietrich, aus dem sächsischen Königshause: Heinrich heißt nach seinem mütterlichen Urgroßvater König Heinrich I. oder nach dem nach diesem genannten Bruder seiner Mutter Heinrich (von Burgund, † 1001), und Dietrichs Name weist auf den Vater der Königin Mathilde zurück, nach dem auch deren Schwestersohn Dietrich I., Bischof von Metz (965—984), genannt ist. Auch bei Eb. Dietrich I. von Trier (965—977) spricht der Name nicht für oberlothringische Herkunft. Auffallend ist der Name Heinrich für einen Sohn von Friedrichs 942/43 † Bruder Gozlin. Aber Gozlins Gemahlin Uda nur deshalb mit dem sächsischen Königshause, etwa durch Vermittlung der mit Zwentibald vermählten Schwester Heinrichs I. gleichen Namens, in Verbindung zu bringen, wäre wohl zu gewagt. Auf das sächsische Königshaus geht auch der Name der großen Gräfin Mathilde von Tuscien zurück. Ihre mütterliche Großmutter Mathilde, die Gemahlin Herzog Friedrichs II., war eine Enkelin der französischen Mathilde, Gemahlin Konrads von Burgund, und deren mütterliche Großeltern waren wieder das Königspaar Heinrich I. und Mathilde.

Nach übereinstimmender Annahme aller neueren Forscher folgte auf Friedrich I. 978 sein Sohn Dietrich I., der am 11. April (nicht 2. Jänner, wie Calmet infolge eines von P. berichtigten Versehens aus dem Totenbuch von St. Mihiel angab) 1026 oder 1027 starb; mit Dietrichs Sohn Friedrich II., der schon eine Reihe von Jahren neben dem Vater als Herzog gewaltet hatte, ist dann schon 1033 das erste lothringische Herzogshaus im Mannesstamme erloschen, da ein wahrscheinlich gleichnamiger Sohn dem Vater in jungen Jahren im Tode vorangegangen war. Diese anscheinend völlig sichere Darstellung ist aber nur durch eine Reihe mehr oder weniger durchgreifender Berichtigungen der Überlieferung möglich geworden. Sicher

Digitized by Google

ist nur, daß nach den Fuldaer Totenmalen 978 ein Fridurih dux, offenbar Friedrich I., starb, und daß 1033 nach dem Tode eines noch am 6. September 1032 urkundlich genannten Herzogs Friedrich Gozelo von Niederlothringen auch Oberlothringen erhielt (Sigeb. 1034). Die Quellen sagen aber keineswegs deutlich, daß dieser zweite Friedrich der als Friedrich II. bekannte Enkel des ersten war. Keine Quelle weiß von einem vor dem Vater früh verstorbenen Sohne Friedrichs II. Im Gegenteil wird mehrfach ausdrücklich überliefert, daß Friedrich II. vor seinem Vater Dietrich gestorben sei, und erst die moderne Kritik meinte in dieser Überlieferung eine Verwechslung mit einem frühverstorbenen Sohne Friedrichs II. sehen zu sollen, weil sie von der Meinung ausging, daß dessen Tod zum Jahre 1033 unzweifelhaft feststünde. Daß ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil, nach der Chronik von Moyenmoutier des allerdings späten Jean de Bayon starb Dietrichs I. Sohn Friedrich (II.) noch vor dem Vater, dem dann ein ebenfalls Friedrich genannter Enkel als letzter des Geschlechts zu kurzer Regierung folgte (Chr. Med. Mon. II 48: Cui [sc. Theoderico] Fridericus ex filio nepos, quia ipse aequivocus filius ante obierat, succedens, parvis diebus Lotharingis praefuit). Die Angabe dieser Quelle des 14. Jahrhunderts, deren vollständige kritische Herausgabe sehr erwünscht wäre, verdiente keine Beachtung, wenn ihr ältere Zeugnisse entgegenstünden. Aber im Gegenteil! Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb vielmehr Laurentius von Lüttich in seinen Gesta episc. Virdun. c. 2, daß Dietrichs Sohn Friedrich vor dem Vater „in der ersten Blüte der Jugend" gestorben sei und das Herzogtum nach Dietrichs Tode an Gozelo und Gottfried gekommen sei (Illis diebus contra imperatorem Heinricum secundum rebellaverat dux et marchio Godefridus [dictus Gibbosus], Gozelonis ducis filius, pro sublato sibi Mosellano ducatu, quem cum patre duce tenuerat loco patroni post obitum Theoderici ducis Barrensis, qui fuit filius nobilissimi ducis Frederici et Beatricis, Hugonis Capitonis Francorum regis sororis. Filius huius Theoderici fuit iunior Fredericus, qui mortuus est ante patrem suum in primo flore iuventutis. Cuius Frederici duae filiae post obitum eius nobiliter educatae, Beatrix data est a rege uxor Bonefacio Italiae marchioni et Sophia Ludovico de Monzione comiti . . .). Nach der bis 1034 reichenden, ziemlich gleichzeitigen Chronik von St. Mihiel starb das oberlothringische Herzogshaus mit Dietrich, seinem Sohn und seinem Enkel aus; daß dieser Enkel nicht der letzte des Geschlechts, sondern ein vor dem Vater verstorbenes Kind gewesen wäre, ist aus ihren Worten in keiner Weise zu entnehmen (Chr. S. Mich. in pago Vird. c. 32: „cunctis morbo absumptis, duce Theodorico, filio eius et filio filii, exceptis duabus puellulis Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis, nam coniunx imperatoris, amita earum, eas sibi adoptaverat in filias"). Noch mehr, der ebenfalls zeitgenössische und sehr gut unterrichtete Wipo läßt bekanntlich Friedrich II. sterben, als er während Konrads II. Aufenthalt in Italien (nach den Urkunden März 1026—Juli 1027) im Begriff war, sich gegen den König zu empören (G. Chuonr. c. 19). Wenn man ihm deshalb allgemein eine Verwechslung Friedrichs mit seinem Vater Dietrich Schuld gibt, so hat das gleichfalls keinen andern Grund, als daß man Friedrichs Tod erst 1033 für vollkommen sicher hielt. Eine Verwechslung bei Wipo c. 19 anzunehmen, ist aber schon deshalb fast unmöglich, weil Wipo den

Digitized by Google

alten Herzog Dietrich überhaupt nicht, Friedrich dagegen wiederholt als einen der Hauptgegner Konrads II. nennt, ihn noch dazu bei der Meldung von seinem Tode c. 19 ausdrücklich als den Stiefvater Konrads des Jüngeren bezeichnet und, was mir besonders beweiskräftig erscheint, nachher nie mehr seiner oder überhaupt der lothringischen Unzufriedenheit, deren Träger doch wesentlich Friedrich II. war, gedenkt. Wipo hat offenbar die Nachricht von dem Tode des ihm wohl bekannten Feindes seines Herrn mit vollster Überlegung gerade so aufgezeichnet, wie wir sie bei ihm lesen. Wenn Friedrichs Empörung nicht durch seinen eignen Tod, sondern durch den seines Vaters verhindert worden wäre, so hätte Wipo schon durch das in der Folge kaum zu umgehende Erscheinen Friedrichs, des Schwagers seines Herrn, am kaiserlichen Hofe an einer Verwechslung von Vater und Sohn verhindert werden müssen, zumal wenn, wie man annimmt, die Rücksicht auf eine notwendige Neubelehnung mit dem väterlichen Herzogtum Friedrich zu einer Änderung seiner Gesinnung bestimmt hätte. Freilich halte ich diese letzte Erwägung schon deswegen für nicht ausreichend, weil Friedrich vermutlich ohne bereits zu Lebzeiten seines Vaters die Belehnung empfangen zu haben, nicht so völlig als Herzog neben oder statt desselben hätte auftreten können. Überdies werden Friedrichs II. Töchter Beatrix und Sophie, die auch durch eine Urkunde B. Pibos von Toul 1076 als Enkelinnen Dietrichs I. gesichert sind, nirgends als die Töchter des letzten Herzogs bezeichnet. Vielmehr nennt Laurentius, der Dietrich I. als den letzten seines Stammes bezeichnet, sie ausdrücklich als die Töchter von dessen vor dem Vater verstorbenen Sohne, und die Chronik von St. Mihiel, die neben Dietrich I. und seinem Sohn noch einen Enkel kennt, spricht nur unbestimmt von den beiden „puellulae“ Sophie und Beatrix als den letzten des Geschlechts, die von ihrer Tante, der Kaiserin, erzogen wurden. Jean de Bayon bezeichnet sie dann ausdrücklich als die Schwestern des letzten Herzogs Friedrich (Qui [nämlich Eudo von der Champagne] etiam Barrense castrum, quod sororum Friderici ducis praedium erat, vi ceperat; Gozilo, qui erat tunc tutor earum, praemisso Godefrido . . .). Anderseits findet sich auch in andern Quellen keine Spur davon, daß Herzog Friedrich II. über 1026/27 hinaus lebte. Weder bei dem Aufenthalt Konrads II. in Toul (9. Dez. 1027) noch bei Wahl und Krönung Heinrichs III. in Aachen (14. April 1028) wird seiner oder eines andern Herzogs von Oberlothringen gedacht. Die Urkunde B. Ramberts von Verdun vom 6. September 1032 bietet, wie P. S. 432 bemerkt, die einzige spätere Erwähnung eines Herzogs Friedrich, der aber, wie ich hervorhebe, in keiner Weise gerade als Friedrich II. kenntlich gemacht wäre. („Actum publice Virduni in legali synodo, VIII idus Septembris, anno ab incarnatione Domini MXXXII, indictione XV, regnante nobilissimo Conrado anno VIIII regni eius, imperii autem V, anno quoque filii eius Henrici IIII, duce Frederico, comite Gotfrido, testibus . . .: Die Angaben der Datierung sind nicht einheitlich. Inkarnationsjahr, Indiktion und Königsjahr Konrads passen zu 1032, das Kaiserjahr Konrads und das Königsjahr Heinrichs zu 1031). Da so die Darstellung Johanns von Bayon durch alle älteren, zum Teil zeitgenössischen Quellen bestätigt wird oder wenigstens mit ihnen nicht in Widerspruch steht, wird man, glaube ich, aus ihm auch den Namen Friedrich für den auch sonst bezeugten Sohn Friedrichs II. entnehmen und diesen unbedenklich mit dem

Digitized by Google

Herzog der Urkunde von 1032 gleichsetzen dürfen, der dann als Friedrich III. neu in die oberlothringische Herzogsreihe von 1027?—1033 einzufügen ist, während Friedrich II. bereits 1026 oder 1027 starb. Im übrigen soll damit natürlich nicht für weitere Angaben Johanns von Bayon, wie für die falschen Todesjahre der Herzoge, eingetreten werden, und ob Friedrich II. wirklich außer Beatrix und Sophie, wie er will, noch eine dritte Tochter Petronilla hinterließ, muß ganz dahin gestellt bleiben.

Es fragt sich nun, ob sich das Todesjahr Dietrichs I. anderweitig bestimmen läßt, nachdem die auf die Annahme einer Verwechslung bei Wipo begründete Zuweisung zu 1026/27 hinfällig geworden ist. Da, wir wir sehen werden, Friedrich II. jedenfalls im Mai starb und sein Vater ihn überlebte, am 6. September 1032 aber bereits wieder ein Herzog Friedrich erscheint, muß Dietrich frühestens am 11. April 1027 und spätestens am gleichen Tage 1032 gestorben sein. Wenn auf das Fehlen eines oberlothringischen Herzogs in Toul Dezember 1027 und in Aachen April 1028 Gewicht zu legen ist, so würde geradezu 1027 als Todesjahr Dietrichs I. (und dann 1026 als das Friedrichs II.) anzunehmen sein; doch ist ein solcher Schluß nicht voll beweiskräftig. Neben seinem Sohn und Mitherzog Friedrich, der als solcher bereits 1019 in einer Urkunde des Bischofs von Toul genannt wird (P. S. 398), war Dietrich schon längere Jahre fast ganz in den Hintergrund getreten. Er tritt zuletzt, und unter Konrad II. überhaupt einzig, in dem gefälschten Diplom für St. Maximin vom 11. Januar 1026, Trier (jetzt D. CO. II. 48) als Intervenient auf; daraus hat man auf seine Identität mit einem der „duces" Lothringens geschlossen, die sich nach Gesta ep. Camerac. III, 50 zu Weihnachten 1025 in Aachen zusammen mit B. Gerhard von Cambrai dem Könige Konrad II. unterwerfen.

Strittig ist auch der Todestag der Herzoge Friedrich I. und Friedrich II. Nach den Grabversen Gerberts auf Friedrich I. (Gerb. ep. 76) starb dieser „Mercurii cum celsa domus tibi, Phaebe, pateret", d. h. als die Sonne sich in dem Sternbild des Krebses befand, in das sie, wie Havet ausführt am 17. Juni eintrat. Darnach ist der Tod Friedrichs I. von Havet geradezu auf den 17. Juni, von Breßlau, mit dem Uhlirz im wesentlichen übereinkommt, richtiger in die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli angesetzt worden. Die Totenbücher von St. Mihiel, St. Vannes, St. Clemens in Metz und St. Maximin nennen einen „Fridericus dux" zum 18. Mai (XV. Kal. Jun.), das von Senones zum 17. Mai und das von Fulda zum 20. Mai (XIII. Kal. Jun.). Das Totenbuch von St. Maximin hat außerdem zum 22. Mai (XI. Kal. Jun.) einen zweiten „Fridericus dux iuvenis", mit dem offenbar der im Weißenburger Totenbuch zum gleichen Tage auftretende „Fridericus dux" gleichzusetzen ist. Danach nimmt Breßlau den 18. (bezw. 17. oder 20.) Mai als Todestag Friedrichs II. an und bezieht den „dux iuvenis" mit dem Todestag des 22. Mai auf dessen nach seiner Meinung vor dem Vater jung verstorbenen Sohn. P. dagegen bezieht den 18. Mai auf Friedrich I., den 22. Mai auf Friedrich II., der ja in der Tat auch, namentlich wenn er, wie ich gezeigt zu haben glaube, vor seinem Vater starb, gut als „dux iuvenis" bezeichnet werden konnte, und läßt des letzteren jungen Sohn unberücksichtigt. P. muß dann aber Gerberts Angabe als irrtümlich verwerfen, und deshalb möchte ich doch Breßlaus Meinung den Vorzug geben. Denn eine Verwechselung des richtigen Todesdatums des 18. Mai

Digitized by Google

mit dem 17. Juni wäre bei Gerbert, wenn man es sich genau überlegt kaum verständlich. Er hätte ja in diesem Falle nicht versehentlich für ein richtiges ‚XV. Kal. Julii' (= 17. Juni) ‚XV. Kal. Junii' geschrieben, sondern ein ihm richtig gegebenes ‚XV. Kal. Junii' (= 18. Mai) fälschlich als ‚XV. Kal. Julii' verstanden und mit einer auf den 17. Juni passenden astronomischen Bezeichnung ausgedrückt.

Das erste oberlothringische Herzogshaus hat also dem Lande nicht drei, sondern vier Fürsten gegeben: Friedrich I. (959—978), Dietrich I. 978—1027/32), Friedrich II. (Mitregent seines Vaters spätestens seit 1019—1026/27), Friedrich III. (1027/32—1033). Seine Stammtafel ist mithin folgendermaßen umzugestalten:

Friedrich I.
Herzog 959. † Juni/Juli 978.
Gem.: 954 **Beatrix,** Tochter Hugos des Großen von Francien, lebt noch 987.

Heinrich.	**Adalbero II.**	**Dietrich I.**
962, 972. † vor dem Vater.	Genannt 962. Bischof von Metz 984—† 14. Dez. 1005.	Genannt 972. Herzog 978. † 11. April 1027/32. Gem.: **Richilde** (Richuvara).

Friedrich II.	**Adalbero.**	**Adelheid.**
Herzog bereits 1019. † 18. Mai 1026/27. Gem.: **Mathilde,** Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben, Witwe Konrads I. von Kärnten († 1011), lebt noch Ostern 1030.	Bewerber um das Bistum Metz 1005. † 1005/15.	Gem.: Walram, Graf von Arlon.

Friedrich III.	**Beatrix.**	**Sophie.**
† 22. Mai 1033.	† 18. April 1076. 1. Gem.: 1034/37 Bonifacius, Markgraf von Tuscien, † 6. Mai 1052. 2. Gem.: 1054 Gottfried der Bärtige, † 24. Dezember 1069.	† 1093. Gem.: Ludwig, Graf von Mömpelgard und Mousson.

Als Geburtsjahr der Herzogin Mathilde, der Gemahlin Friedrichs II. wird S. 438 unter Berufung auf Meyer von Knonau in den Forsch. z. dt. Gesch. VIII 154 etwa 983 angegeben. Das ist aber vermutlich zu früh, weil nicht Mathilde, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die spätere Kaiserin Gisela die älteste Tochter Hermanns II. von Schwaben war. Die Eltern ihrer Mutter Gerberga, Konrad von Burgund und Mathilde von Westfranken heirateten erst zwischen 963 und 966 (vielleicht sogar erst 966, vgl. mein Buch über Deutschland und Burgund im früheren MA. S. 68, A. 1). Mathilde war also vermutlich jünger, als P. meint, aber nicht allzuviel, da sie schon 1011 mit zwei Söhnen Witwe wurde, von denen der ältere, Konrad der Jüngere, bei seiner Thronbewerbung 1024 docht nicht eigentlich mehr ein Kind war und der jüngere, Bruno, bereits 1027 königlicher Kanzler für Italien wurde. Schon hieraus ergibt sich übrigens, daß das Geburtsdatum der Kaiserin Gisela auf ihrer Speyrer Grabschrift (11. November 999) unmöglich zu verteidigen ist, wie das neuerdings versucht wurde. Es muß sogar fraglich erscheinen, ob die Verbesserung von 999 zu 989 ausreicht. Im übrigen ist ja die große oder

Digitized by Google

doch verhältnismäßige Jugendlichkeit der Hauptpersönlichkeiten, den König nicht ausgeschlossen, ein Umstand, der für das richtige Verständnis der Vorgänge in den ersten Jahren Konrads II. sehr wesentlich ins Gewicht fällt. Auch Friedrich II. von Oberlothringen kann bei seinem Tode 1026/27 höchstens ein guter Dreißiger gewesen sein.

Berlin. Adolf Hofmeister.

Anselmi Episcopi Lucensis Collectio canonum una cum Collectione minore rec. Fridericus Thaner, fasc. I et II, Oeniponte, libr. acad. Wagner. 1906 et 1915 (IV + 519 p.).

Ein ganz eigenartiges Verhängnis waltet über der Kanonessammlung des Bischofs Anselm von Lucca. Verschiedene Gelehrte haben sich schon ihre Herausgabe angelegen sein lassen, haben sie versucht oder in Aussicht genommen; keiner von ihnen ist aber bisher ans Ziel gelangt. Auch der hier angezeigten Ausgabe ist kein besseres Schicksal gegönnt. Sie ist beim zweiten Heft stecken geblieben; der Tod des Herausgebers hat ihr vorzeitig ein Ziel gesetzt. Es ist das umso bedauerlicher als es sich um eine sehr wertvolle Arbeit handelt, die in der großen Zeit des kirchlichen Reformkampfes unter Gregor VII., dessen Freund und Schüler Anselm von Lucca d. J. gewesen war, entstanden ist und deutlich den Niederschlag gregorianischer und pseudoisidorischer Reformideen zeigt: Hebung des Papsttums und Bekämpfung des Laieneinflusses. Dazu kommt, daß Gratian die Sammlung sehr geschätzt und sie in seinem Dekret reichlich verwertet hat.

In den abgeschlossen vorliegenden zwei Heften sind von den dreizehn Büchern die ersten zehn vollkommen enthalten, während das elfte Buch bei cap. 15 abbricht. Der größte Teil des Werkes ist demnach gedruckt, es fehlt nur noch ein Teil des Bußrechtes (lib. XI) und das Strafrecht (lib. XII et XIII). Der Text ist nach der vollständigen Überlieferung gegeben; die von Thaner entdeckte und in den Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-histor. Klasse, 89. Band, Wien, 1878, S. 601 ff., beschriebene, als Vorlage in Betracht kommende kürzere Fassung (Collectio minor) ist dabei mitverwertet; auf ihre Abweichungen von jener ist in den Anmerkungen fleißig hingewiesen.

Die Ausgabe ist von Haus aus sorgsam vorbereitet und angelegt; der Text wird nach der jeweils zuverlässigsten Leseart gewählt, die weiteren werden unter dem Strich angegeben; auch die Herkunft jeder Stelle ist, so weit das überhaupt möglich war, durchaus festgestellt worden. Weniger glücklich als die Vorbereitung ist die Ausführung. Es fehlt nämlich leider nicht an (mitunter bedenklichen und störenden) Druckfehlern. Sind diese auch im ersten Hefte noch ziemlich — nicht vollzählig — durch das Nachtrags- und Druckfehlerverzeichnis berichtigt, so ist im zweiten Hefte trotz eines gleichen Verzeichnisses noch eine recht lange Reihe von Fehlern unberücksichtigt geblieben. Es ist das umso mehr schade, als es der sonst sorgfältigen Arbeit wesentlich Eintrag tut. Der angegebene Mangel ist nicht auf eine Nachlässigkeit des Herausgebers zurückzuführen, dessen frühere Ausgaben mustergiltig genannt werden können, als vielmehr auf

Digitized by Google

das Nachlassen seiner Kräfte. Ein Teil der Druckfehler des zweiten Heftes mag vielleicht auch auf Rechnung des Druckes während der Kriegszeit gesetzt werden.

Schade ist es auch, daß es in den bisher veröffentlichten beiden Heften — sehr zum Nachteil ihrer Gebrauchsfähigkeit — an jeglichen Angaben über die handschriftliche Überlieferung (die verwerteten Handschriften finden sich lediglich in aller Kürze in dem an der Spitze des ersten Heftes abgedruckten Verzeichnisse der Zeichen und Abkürzungen aufgeführt), über die bei der Herausgabe befolgten Grundsätze, über die Entstehung des Werkes, über seine Quellen, über seine Einflußnahme und seine Beeinflußung fehlt. Es sind das alles Dinge, die für die Benützung einer Ausgabe sehr von Vorteil sind. Umso mehr wären sie es hier, wo es sich um eine unvollständige und fehlerhafte Ausgabe handelt. Hoffentlich liegt aber der restliche Text samt den angedeuteten Beigaben des Herausgebers handschriftlich soweit ausgearbeitet vor, daß die bisherige Ausgabe noch von fremder Hand vervollständigt werden könnte. Es müßte das allerdings — sollen die bisher aufgewendeten Mühen und Kosten gute Früchte tragen — meines Erachtens in der Weise geschehen, daß auch das bisher Gedruckte noch einmal einer gründlichen Durchsicht unterzogen wird.

Wien. Rud. Köstler.

Neuere Literatur zur Geschichte des Humanismus und der Renaissance.

Die Kultur der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung. Von Dr. Robert F. Arnold. Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage (Sammlung Göschen Bd. 189). Berlin und Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung 1914. 136 S. 8°.

Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal. Ein Kapitel aus der Genesis der Renaissance von Alfred von Martin. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Bd. 33). Druck und Verlag B. G. Teubner. Leipzig. Berlin 1916. X + 299 S. 8°.

Poggius Florentinus Leben und Werke. Von Dr. Ernst Walser. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 14). Leipzig. B. G. Teubner 1914. VIII + 567 S. und 4 Tafeln. 8°.

Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik. Von Josef Ferdinand Ruegg, Dr. phil. (Freiburger Historische Studien. Herausgegeben unter Leitung von Alb. Büchi, Jos. Pet. Kirsch, P. Mandonnet, G. Schnürer, Franz

Digitized by Google

Steffens, Jacques Zeiller. VI. Bd.) Freiburg (Schweiz). Verlag der Universitäts-Buchhandlung Otto Gschwend). 1910. 123 S. 8°.

Wolfgang Trefler und die Bibliothek des Jakobsklosters zu Mainz. Ein Beitrag zur Literatur- und Bibliotheksgeschichte des ausgehenden Mittelalters von Fritz Schillmann. (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen XLIII). Leipzig, Harrassowitz 1913. VIII + 227 S. 8°.

Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien. Herausgegeben von Josef Schlecht. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgegeben von Josef Greving. Heft 7) Münster i. W., Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. 1909. XXXVIII + 156 S. 8°.

Peutingerstudien. Von Dr. phil. Erich König. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. IX. Band, 1. und 2. Heft) Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung 1914. (IV) + 178 + (1) S. 8°.

Jakob Ziegler aus Landau an der Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. Von Dr. phil. Karl Schottenloher. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausgegeben von Dr. Joseph Greving. Heft 8—10.) Münster i. W., Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung 1910. XVI + 415 S. und 6 Tafeln. 8°.

Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des XVI. Jahrhunderts am Hofe der Habsburger. Sein Leben und seine Werke von Nikolaus Didier. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. 1915. XVI + 330 S. 8°.

Deutscher Humanismus in Österreich. Von Dr. Richard von Kralik. (Ruhmeshalle deutscher Arbeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Gelehrter und Schriftsteller von Adam Müller-Guttenbrunn). Mit 22 Tafeln in Vierfarbendruck und Tiefdruck sowie 600 Abbildungen im Text. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin. 1916. Lex. 8°. S. 218—229.

Wiener Humanismus im Zeitalter der Reformation. In: Historische Studien zur älteren und neuesten Zeit. Von Richard v. Kralik. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München, 1918. S. 175—260.

Digitized by Google

Vor mehr als vier Jahrzehnten hat einer der besten Kenner des deutschen und italienischen Humanismus, Prof. Dr. Ludwig Geiger, in der Historischen Zeitschrift [1]) eine Art Programm für die noch ungeschriebene Gesamtdarstellung des Humanismus entworfen, das in den meisten Punkten noch heute zu Recht besteht und uns zeigt, daß wir trotz der seither gemachten mannigfachen Fortschritte doch noch weit genug von dem erwünchten Ziele entfernt sind. An Bemühungen den ganzen vielgestaltigen Stoff zu durchdringen und zusammenzufassen, hat es ja seit Jakob Burckhardts „Kultur der Renaissance in Italien“ [2]) und Georg Voigt's „Wiederbelebung des klassischen Altertums“ [3]) nicht gefehlt; Geiger selbst hat 1882 in seinem Buche „Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland“ [4]) einen derartigen Versuch unternommen und 1904 sind ihm die Verfasser des „Renaissance-Bandes“ der „Cambridge Modern History“ [5]) unter Berücksichtigung auch der übrigen Länder Europas darin gefolgt. Aber in keinem dieser Werke ist der entwicklungsgeschichtliche Gedanke konsequent durchgeführt, nirgends wird quellenmäßig von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus aufgezeigt, wie sich die Renaissanceideen und mit ihnen die humanistischen Bestrebungen von Italien aus in konzentrischen Wellen nach allen Richtungen hin ausgebreitet und in mannigfaltiger Differenzierung auf die Lebensführung und den Wissenschaftsbetrieb der einzelnen Nationen eingewirkt haben. Überall waltet zumeist noch ein Nebeneinander von biographischem und kulturgeschichtlichem Detail vor, man erzählt die Geschichte der Humanisten statt der des Humanismus, man begnügt sich mit dem längst bekannten Material und dringt nicht bis zu den eigentlichen Quellen vor, die allerdings zum großen Teil erst durch moderne Ausgaben erschlossen werden müssten. Es fehlt, um es kurz zu sagen, auf diesem Gebiet noch sehr an Organisation und Methode, und ehe diesem Mangel nicht abgeholfen ist, kann eben an eine wirklich wissenschaftliche Geschichte der Renaissance und humanistischen Bewegung nicht gedacht werden. Vor allem müßte ehestens wieder eine Zeitschrift [6]) ins Leben gerufen werden, welche als Sammelpunkt für die zahlreichen Abhandlungen und Aufsätze dienen könnte, die gegenwärtig mangels eines passenden Fachorgans in den verschiedensten

[1]) Band XXXIII (1875) pag. 48 ff.

[2]) 11. Auflage, besorgt von Ludwig Geiger, Leipzig 1913.

[3]) 3. Auflage, hrsg. von Max Lehnerdt, Berlin 1893. Giuseppe Zippel ergänzte diese Auflage durch „Giunte e Correzioni con gli indici bibliografico e analitico“, Firenze. G. C. Sansoni, 1897.

[4]) Erschienen in der von Oncken hrsg. Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen als Bd. 8 der 2. Abtlg., Berlin 1882.

[5]) The Cambridge Modern History. Planned by the late Lord Acton, edited by A. W. Ward, G. W. Prothero, Stanley Leathes. Vol. I: The Renaissance. Cambridge, at the University Press, 1904.

[6]) Ludwig Geiger hat 1886—1887 eine „Vierteljahrsschrift für Kultur und Literatur der Renaissance“ herausgegeben, die 1888 mit der von Max Koch begründeten „Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte“ zu der „Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte und Renaissance-Literatur“ vereinigt wurde. Seit 1892 führt diese Zeitschrift aber wieder nur mehr den Titel „Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte“ und hat damit auch die intensive Pflege der Renaissancekultur und Literatur aufgegegeben.

Digitized by Google

Spezial- und Lokalzeitschriften erscheinen, wo sie der Aufmerksamkeit des Forschers nicht selten gänzlich entgehen.

Von gleicher Wichtigkeit wäre auch bei einem sachlich und geographisch so weitverzweigten Gebiet, das von einem Einzelnen kaum mehr überblickt werden kann, eine die gesamte deutsche und ausländische Literatur umfassende Renaissancebibliographie[1]), die zunächst das bereits erschienene Material vollständig zu verzeichnen hätte, um sodann im Anschluß an die neuzugründende Zeitschrift in periodischen Übersichten weitergeführt zu werden.

Bestehenden Publikationen für Renaissanceforschung wäre natürlich erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und für ihren weiteren Ausbau Sorge zu tragen. Vorläufig gibt es aber nur wenige Sammlungen dieser Art. In erster Linie sind, wenn wir bloß die deutschen Erscheinungen ins Auge fassen, die von Prof. Dr. Walter Goetz herausgegebenen „Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance" (Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1908 ff.) zu nennen, in deren Rahmen bereits einige treffliche Arbeiten zur Geschichte des Humanismus erschienen sind, die als vorbildlich für ähnliche Darstellungen bezeichnet werden können. Gute Dienste leistet auch die von Marie Herzfeld begründete Sammlung „Das Zeitalter der Renaissance. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der italienischen Kultur" (Jena, E. Diederichs 1910 ff.), welche erzählende Quellen der Renaissancezeit in deutscher Übersetzung weiteren Kreisen zugänglich macht. Noch im Stadium der Vorbereitung befindet sich die von der Historischen Kommission bei der Münchener Akademie subventionierte, unter der Leitung Prof. v. Bezolds stehende Edition von Humanistenbriefen, von denen zunächst die Korrespondenz des Konrad Celtis (bearb. von Dr. Gustav Bauch), des Willibald Pirckheimer (bearb. von Dr. Emil Reicke und Dr. Arnold Reimann) und des Konrad Peutinger (bearb. von Dr. Erich König) zu erwarten ist. Bei der großen Bedeutung, die der Brief in jener Zeit als biographisches und literarisches Dokument besitzt[2]), dürfen wir uns von diesem neuen Unternehmen sehr Wertvolles versprechen.

Neben diesen Sammlungen sei auch auf einige bemerkenswerte Beispiele systematischer Einzelforschung hingewiesen, wie z. B. auf Konrad Burdachs planmäßige Arbeiten über Cola di Rienzo und die Anfänge der Renaissance[3]), Josef Schnitzers „Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas" (Leipzig, Duncker & Humblot 1902 ff.) oder die tiefgründigen Untersuchungen des leider allzu früh dahingegangenen

[1]) Eine „Bibliographie der schlesischen Renaissance" (1475 bis 1521) hat Prof. Dr. Gustav Bauch in den „Silesiaca. Festschrift des Vereins f. Gesch. und Altert. Schlesiens" (Breslau 1898) pag. 145 ff. veröffentlicht.

[2]) Auf der Erkenntnis vom Werte des Briefes für die Renaissancegeschichte beruht Lothar Schmidts zweibändiges Werk „Die Renaissance in Briefen von Dichtern, Künstlern, Staatsmännern, Gelehrten und Frauen". (Leipzig 1909) und desselben Verfassers „Frauenbriefe der Renaissance". (Die Kultur. Hrsg. v. Cornelius Gurlitt. 9. Bd.) Berlin 1906.

[3]) Konrad Burdach „Vom Mittelalter zur Reformation" I (Halle 1893): „Sinn und Ursprung der Worte Renaissance und Reformation" (Sitzungsberichte der phil.-histor. Kl. der preuß. Akademie 1910 p. 594—646: Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit (Berlin 1913): Über den Ursprung des Humanismus (Deutsche Rundschau Febr., März und April 1914).

Digitized by Google

Karl Giehlow über die spekulative Philosophie und Geheimlehre des Humanismus [1]).

Im Ganzen betrachtet sind das aber alles erst Anfänge, und was in dieser Beziehung bei uns geleistet wird, sollte in ähnlicher Weise auch in Italien, Frankreich, England und wo sonst noch immer die Renaissancebewegung festen Fuß gefaßt hat, in Angriff genommen werden. Natürlich wäre da eine Verständigung zwischen den Gelehrten und Akademien der betreffenden Länder behufs gemeinsamen Vorgehens dem angestrebten Zwecke am förderlichsten [2]). Allein wie die Dinge jetzt liegen, ist eine internationale Organisierung der Renaissanceforschung auf lange Zeit hinaus so gut wie ausgeschlossen, weshalb wir einstweilen aus eigener Kraft an die Lösung der eben skizzierten Aufgaben schreiten und zuvörderst im eigenen Bereiche erledigen müssen, was noch der Bearbeitung harrt. Schon die Geschichte des deutschen Humanismus allein bietet da eine Fülle von Arbeit. Denn so groß auch die Zahl der Biographien von Humanisten zweiten oder dritten Ranges ist, so gering ist merkwürdigerweise die Anzahl der abschließenden Werke über die Hauptvertreter dieser Geistesrichtung. Ist es nicht z. B. sonderbar, daß es noch immer keine moderne Celtismonographie in deutscher Sprache, sondern nur eine unzulängliche ältere in lateinischer und eine neuere in dänischer gibt [3]), daß sich seit Horawitz Tode noch kein Biograph für den so hochwichtigen Beatus Rhenanus, seit Aschbachs kurzem Lebensabriß noch kein Bearbeiter einer Stabiusmonographie gefunden hat? Ein großes Werk über Willibald Pirckheimer ist wohl nach Kriegsende von Emil Reicke zu erhoffen, aber wird uns Erich König nach seinen „Peutingerstudien“ auch noch eine wirklich erschöpfende Peutingerbiographie schenken? Und was ist es gar mit dem größten Humanisten aller Zeiten, mit Desiderius Erasmus von Rotterdam? Wenn nicht der Engländer P. S. Allen [4]), der jüngste Herausgeber seiner Briefe, auch einmal das Leben dieses gewaltigen Mannes schreibt, von deutscher Seite steht noch kein Biograph in Aussicht. Auch Wolfgang Lazius, der bedeutendste Kopf des ausklingenden Humanismus, Joachim Vadianus, Christoph Scheurl, Johann Alexander Brassicanus, Kaspar Hedio, Sebastian Münster würden eine weit eingehendere Behandlung verdienen, als sie ihnen bisher zuteil ward. Hier wäre für Historiker und Philologen noch ein reiches Feld zur

---

[1]) Vgl. Karl Giehlow „Dürers Stich „Melencolia I“ und der maximilianische Humanistenkreis“ in „Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst Jg. 1903 p. 29—41 und Jg. 1904 p. 6—18, 57—78 (Beilage zu den „Graphischen Künsten“ Jg. XXVI und XXVII); „Kaiser Maximilians I. Gebetbuch“ (Wien 1907); „Die Hieroglyphenkunde des Humanismus in der Allegorie der Renaissance besonders der Ehrenpforte Kaiser Maximilian I.“ im „Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des A. h. Kaiserhauses Bd. XXXII (1915) p. 1—232.

[2]) Daß vor dem Kriege Ansätze zu solchen Bestrebungen vorhanden waren, beweist Ernesto Caffi's Buch „L'umanesimo nella letteratura e nella cultura tedesca. Contributo alle relazioni letterarie fra L'Italia e la Germania“. Roma 1912.

[3]) E. Klüpfel, De vita et scriptis Conradi Celtis, ed. J. C. Ruef et C. Zell, 2 T. Freiburg (1813) 1827; F. Moth, Konr. Celtis Protucius, Tysklands første laurbaerkronede digter. Kjøbenhavn 1898.

[4]) Von P. S. Allen erschien 1914 (Oxford, Clarendon Press) eine Sammlung von Universitätsvorträgen unter dem Titel: The Age of Erasmus, deren 5. Kapitel „Erasmus' Life-Work“ behandelt.

Digitized by Google

Betätigung, nur müßte, wie es bei humanistengeschichtlichen Themen nun schon einmal unerläßlich ist, der betreffende Historiker auch ein wenig Philologe und der Philologe historisch geschult sein.

Indes so wünschenswert es auch ist, nach und nach jede bedeutendere Persönlichkeit dieses an hervorstechenden Individualitäten überreichen Zeitalters in einer eigenen Monographie gewürdigt zu sehen, so kann doch eine Summe von Biographien noch keine lebendige Vorstellung von der ganzen Entwicklung geben, es muß vielmehr neben der biographischen auch noch eine andere Art der Darstellung zur Anwendung kommen, welche das Hauptgewicht einerseits auf die Aufdeckung der inneren Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zentren des Humanismus, anderseits auf die Abgrenzung gewisser einheitlich geschlossener lokaler Gruppen legt. In dieser Richtung hat Gustav Bauch mit einer Reihe von vortrefflichen, auf gründlichstem Quellenstudium beruhenden Schriften bahnbrechend gewirkt und eine ganz neue Form der Betrachtungsweise geschaffen, die man vielleicht am besten als die „territoriale" bezeichnen könnte. Seine prächtigen Studien „Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt" [1]), „Die Reception des Humanismus in Wien" [2]), „Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus" [3]), „Geschichte des Leipziger Frühhumanismus mit besonderer Rücksicht auf die Streitigkeiten zwischen Konrad Wimpina und Martin Mellerstadt" [4]) — um nur einige der wichtigsten herauszugreifen — nehmen gewöhnlich die Einbürgerung des Humanismus an einer bestimmten Universität zum Ausgangspunkt, um daran anschließend zu zeigen, wie sich der neue Geist alsbald im Umkreis über das zugehörige Territorium verbreitet und allmählich auch der Hochschule ferner stehende Schichten in seinen Bann gezogen hat. Leider beschränken sich die meisten Arbeiten Bauchs auf die Frühzeit des Humanismus und lassen die spätere Entwicklung unberücksichtigt. Es wäre aber ein Leichtes, an seine Untersuchungen anknüpfend den Faden wieder aufzunehmen und auf den von ihm vorgezeichneten Bahnen fortzusetzen.

Wenden wir uns der Frage der Neuedition von Schriftquellen der Humanistenzeit zu, so haben wir wohl schon einige diesem Zweck gewidmete Publikationen erwähnt, aber das Meiste auf diesem Gebiete ist doch noch ungetan. Nur in ganz vereinzelten Fällen wie etwa bei Aventinus oder Ulrich von Hutten existieren Gesamtausgaben, in der Regel muß man, wenn man die Schriften dieser Epoche studieren will, auf die Originaldrucke des XVI. Jahrhunderts, auf Freher, Pez, Kollar und ähnliche Sammelwerke oder gar auf die Handschriften selbst zurückgehen. Das sind natürlich Zustände, die dringendst einer Abhilfe bedürfen. Die Polen [5]) und Ungarn [6]) z. B. haben schon längst einen guten Teil ihrer

---

[1]) Erschienen als Bd. XIII der „Historischen Bibliothek", München 1901.
[2]) Breslau 1903.
[3]) Breslau 1904.
[4]) Bd. XXII der „Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen", Leipzig 1898.
[5]) Die wichtigsten Werke der polnischen Humanisten findet man in den „Acta Tomiciana", den „Scriptores rerum Polonicarum" und dem „Corpus antiquissimorum poetarum Poloniae" (Krakau 1887 ff.) herausgegeben.
[6]) Neben den „Monumenta Hungariae historica" Abt. II: Scriptores enthalten namentlich Eugen Abel's „Analecta ad historiam renascentium in Hungaria lit-

Digitized by Google

humanistischen Literatur herausgegeben, in Deutschland und Österreich dagegen beschränkte man sich bisher nur auf die Edition von Humanistenbriefwechseln [1]) oder einzelner humanistischer Gedichtsammlungen [2]). Und doch — welch ergiebige Fundgrube bieten dem Historiker auch heute noch die Chroniken eines Nauclerus, Irenicus, Cuspinian, Peutinger, Manlius, Suntheim, Beatus Rhenanus, Krantz, Lazius oder Bruschius! Sie haben noch Inschriften kopiert, die jetzt verloren sind, noch Urkunden und Kodizes benützt, die längst nicht mehr existieren. Die Quellen des Reformationszeitalters sind im Corpus reformatorum und andern großangelegten Publikationen fast zur Gänze erschlossen, aber die literarischen Denkmäler der so ungemein schreibseligen humanistischen Ära liegen noch zumeist an schwer zugänglicher Stelle vergraben. Da müßte also auch eine von den Akademien oder andern gelehrten Vereinigungen ausgehende tatkräftige Organisation einsetzen und sich der bis nun ziemlich vernachlässigten historiographisch, geographisch und philologisch bemerkenswerten Erzeugnisse des deutschen und österreichischen Humanistenfleißes annehmen. Auch die humanistische Literatur der deutschen Schweiz, sowie des unter deutsch-österreichischem Einflusse stehenden böhmischen, polnischen und ungarischen Sprachgebietes könnte ob der damals noch vorhandenen regen Wechselbeziehungen auf wissenschaftlichem Gebiete in dieses „Corpus“ der mitteleuropäischen humanistischen Quellenliteratur einbezogen und nach denselben einheitlichen Grundsätzen bearbeitet werden. Vielleicht würden sich dann auch die Vertreter der Naturwissenschaften daran erinnern, welch großen Aufschwung die Naturerkenntnis, die Medizin, insbesondere aber die mathematisch-astronomischen Fächer zur Zeit des Humanismus genommen, und dem Beispiele der Historiker und Philologen folgend auch die Werke eines Peurbach, Regiomontanus, Cusanus, Rosinus, Stabius, Tannstetter oder Apianus wiederaufleben lassen. Dann erst würde man die zu einer allseitigen Würdigung humanistischer Geisterkultur erforderliche breite Basis besitzen, und

---

terarum spectantia“ (Budapest 1888) sehr wertvolles Material zur Geschichte des Humanismus in Ungarn.

[1]) Die wichtigsten der bis jetzt abgeschlossen vorliegenden Briefpublikationen sind: Christoph Scheurls Briefbuch (ed. Soden und Knaake, 2 Bde., Potsdam 1867, 1872); Johann Reuchlins Briefwechsel (ed. Ludwig Geiger in der „Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart“ Bd. 126, Tübingen 1875); Der Briefwechsel des Mutianus Rufus (ed. C. Krause, Kassel 1885); Der Briefwechsel des Beatus Rhenanus (ed. A. Horawitz und K. Hartfelder, Leipzig 1886); Die Vadianische Briefsammlung (ed. Emil Arbenz, St. Gallen 1892 ff.); Hartmann Schedels Briefwechsel (ed. P. Joachimsohn in der „Bibliothek des literar. Ver. in Stuttgart“ Bd. 196, Tübingen 1893). Die Briefe des Desiderius Erasmus von Rotterdam hat P. S. Allen unter dem Titel: Opus epistolarum Des. Erasmi Roterdami denuo recognitum et auctum per P. S. Allen, Oxford 1906 ff. vor einem Jahrzehnt herauszugeben begonnen, der Abschluß der ausgezeichneten Edition, die jetzt in 3 Bänden die Jahre 1484—1519 umfaßt, dürfte wohl durch den Krieg verzögert worden sein. Gleichfalls noch im Erscheinen begriffen ist der auch für Deutschland wichtige Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini (ed. Rudolf Wolkan), von welchem derzeit 4 Bände vorliegen (Fontes rerum Austr. II. Abt. Bd. 61, 62, 67, 68. Wien 1908 ff.).

[2]) Eine der interessantesten Veröffentlichungen dieser Art bildet wohl die von Anton Zingerle in den „Beiträgen zur Geschichte der Philologie I“ (Innsbruck 1880) unter dem Titel „De carminibus latinis saec. XV et XVI ineditis“ herausgegebene Sammlung von Gedichten des Wiener und Innsbrucker Humanistenkreises. Vgl. übrigens auch M. Herrmann und S. Szamatolski, Lateinische Literaturdenkmäler des XV. und XVI. Jahrhunderts (Berlin 1891 ff.).

Digitized by Google

es könnte eine viel intensivere Bearbeitung dieser Periode stattfinden, als es nach dem bisherigen Stande der Quellenedition möglich ist.

Diese Betrachtungen und Wünsche allgemeiner Natur habe ich der folgenden Besprechung einer Anzahl von Neuerscheinungen vorangestellt, weil die Gelegenheit günstig schien, nach langer Zeit wieder einmal zur Sprache zu bringen, was der heutigen Renaissanceforschung in der Hauptsache nottut. Auch gewinnt man auf diese Weise gleich einen Maßstab für die Beurteilung des Wertes der einzelnen Werke im Rahmen der Gesamtforschung, da man nunmehr — nach Feststellung der wichtigsten Mängel und Lücken — viel leichter ermessen kann, inwieweit eine Arbeit einen Fortschritt für unser Spezialgebiet bedeutet oder nicht.

Robert F. Arnolds in der Göschensammlung erschienenes Bändchen „Die Kultur der Renaissance" bezweckt in erster Linie eine Popularisierurg unserer Kenntnisse vom geistigen Leben der Renaissance. Diese Aufgabe erfüllt es in trefflicher Weise, indem es in knapper, sehr geschickt disponierter Darstellung die Ergebnisse der neuesten Forschung zusammenfaßt und verarbeitet und so dem Leser ein abgerundetes und anziehendes Bild des „Gesittung, Forschung und Dichtung" des Renaissancezeitalters bietet. Viele, denen Burckhardts grundlegendes Werk ähnlichen Inhalts [1]) zu umfänglich ist, werden in Arnolds lebendig geschriebenem Buche hinreichend Ersatz und Belehrung finden, und diesem Umstande ist wohl auch der buchhändlerische Erfolg des Werkchens zuzuschreiben, das im Jahre 1904 in erster Auflage erschienen, bereits 1905 neu gedruckt und — inzwischen mehrfach erweitert — 1914 zum zweitenmale aufgelegt werden konnte.

Den Ideenkreis und das Gefühlsleben eines typischen Vertreters jener ersten Periode des Humanismus, die durch die Namen Petrarca und Boccaccio gekennzeichnet ist, behandelt Alfred von Martin's mühvolle, aber schon mit Rücksicht auf die relative Seltenheit solcher Arbeiten verdienstliche Untersuchung „Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal. Ein Kapitel aus der Genesis der Renaissance".

Der am 4. Mai 1406 hochbetagt als Florentiner Staatskanzler gestorbene Coluccio Salutati war keine eigentlich schöpferische, sondern mehr eine rezeptiv veranlagte, nicht übermäßig originelle Persönlichkeit. Aber gerade dieser Eigenschaften wegen hat ihn der Verfasser als Untersuchungsobjekt gewählt: weil ein derartiger Charakter „weniger Vorkämpfer als Ausdruck einer bestimmten Kultur, weniger Treibender als Getriebener ist, darum kommt die geistige Zeitathmosphäre in ihm umso reiner zur Selbstdarstellung". Vielleicht sind aber in dem vorliegenden Falle auch noch andere, konkrete Motive für diese Wahl mitbestimmend gewesen. Nicht leicht bietet sich nämlich ein zweitesmal eine so günstige Gelegenheit in die Psyche eines Menschen des 14. Jahrhunderts Einblick zu nehmen wie bei Salutati, dessen umfangreiche, von Francesco Novati in den Jahren 1891 bis 1911 veröffentlichte Korrespondenz [2]) uns im Verein mit

[1]) Arnold beschränkt sich nicht wie Burckhardt bloß auf Italien, sondern zieht auch Deutschland, Frankreich, England und die Pyrenäenhalbinsel in den Bereich seiner Darstellung.

[2]) Epistolario di Coluccio Salutati, a cura di Francesco Novati. Vol. I—IV, 2 (Roma 1891—1911). Novati hatte in jahrzehntelanger Arbeit das ganze Material

Digitized by Google

seinen gedruckten und ungedruckten Traktaten [1]) ein unschätzbares Material zur Erforschung frühhumanistischen Geisteslebens liefert. Indem sich nun Martin dieses bisher ungenützten Rohstoffes bemächtigte, erwuchs ihm die doppelte Aufgabe, im Spiegel dieser Briefe und Abhandlungen sowohl ein Bild der allgemeinen geistigen Strömungen jener Zeit, als auch der geistigen Verfassung Salutatis im besondern erstehen zu lassen, oder wie der Verfasser selbst den Zweck seiner Schrift formuliert: „ein allgemein geistig Typisches und ein porträtmäßig lebendig Persönliches zugleich zu geben". Dieses Vorhaben ist ihm nach beiden Richtungen hin gelungen. Wir finden nicht nur den Begriff und Inhalt des humanistischen, und zwar vor allem des frühhumanistischen Lebensideals im Wesentlichen präzisiert, sondern auch Salutatis Verhältnis dazu eingehendst behandelt. Freilich ist das Ergebnis dieser Gegenüberstellung ein für Salutati nicht sehr günstiges. An der Schwelle einer neuen Zeit stehend vereinigt er mancherlei Gegensätze in sich, die seinem Charakter etwas Widerspruchsvolles geben. Im tiefsten Kern seines Ichs gehört er noch dem Mittelalter an, bloß das äußere Gehaben zeigt humanistische Allüren. Namentlich auf religiösem Gebiete tritt dies stark zutage, wo er sich ganz auf den Boden des mittelalterlich-asketischen Ideals stellt und als richtiger Scholastiker in der Herrlichkeit und dem Ruhm der Kirche das wichtigste Ziel aller menschlichen Tätigkeit sieht. Ebenso renaissancefremd klingt es auch, wenn er als Anhänger der stoischen Lehre jegliche Freude am Leben und am Schönen mit dem Hinweis auf die Vergänglichkeit alles Irdischen verwirft. Er war eben eine absolut unkünstlerische, bloß auf Ansammlung und Vermittlung gelehrten Wissens bedachte, sachlich-nüchterne Natur. Und doch — er hätte kein Florentiner des XIV. Jahrhunderts, kein Jünger Petrarcas sein müssen, wenn nicht auch ihn die allgemeine Begeisterung für das Studium der Alten, für die Sprache Ciceros, für die Größe der eigenen Nation ergriffen und mitgerissen hätte. So wurde er trotz der zahlreichen, dem Renaissanceideal im Grunde widerstrebenden Züge seines Wesens letzten Endes doch ein Verfechter und Förderer humanistischer Tendenzen und konnte sich dank seiner hervorragenden Stellung als Staatskanzler bis zu seinem Tode als geistiger Führer der Florentiner Humanisten behaupten, deren jüngere Generation in ihm einen hilfreichen Freund und Berater verehrte.

Auch Poggio Bracciolini, über dessen Leben und Werke jetzt eine gediegene Monographie Dr. Ernst Walser's aufs genaueste unterrichtet, ist noch von dem greisen Salutati in die studia humaniora ein-

zu Salutatis Lebensgeschichte zusammengetragen, starb aber im Jahre 1915, ehe er sein Hauptwerk, eine großangelegte Salutatibiographie, veröffentlicht hatte. Bloß eine ältere Schrift „La Giovinezza di Coluccio Salutati" (Torino 1888) lag schon im Drucke vor. Es wäre darum, selbst wenn Martin seine Untersuchung lediglich als eine geschichtsphilosophische und nicht als eine historische auffasst, in jedem Falle seine Pflicht gewesen, in einem einleitenden Kapitel wenigstens über die wichtigsten Momente des äußern Lebensganges Salutatis Aufschluß zu geben. Daß Verf. dies zu tun unterlassen hat, bildet einen sehr empfindlichen Mangel des Buches.

[1]) Bei den im Verzeichnis der Abkürzungen angeführten ungedruckten Schriften Salutatis vermißt man alle nähern Angaben über Aufbewahrungsort, Signatur etz. Der dem Titel dieser Handschriften beigesetzte Vermerk (Ms.)" ist doch etwas zu wenig!

Digitized by Google

geführt worden, hat sich aber in bewußtem Gegensatze zum einseitigen Konservativismus des Kanzlers, dem das Altertum noch als ein „blindes", weil vom Licht des wahren Glaubens nicht erleuchtetes Zeitalter galt, sehr bald zu einer viel freieren und objektiveren Auffassung der Antike durchgerungen, die ihn befähigte, das bisher in engen Grenzen sich bewegende humanistische Studium in ganz neue, breitere Bahnen zu lenken.

Poggio ist am 11. Februar 1380 als Sohn des Drogisten Guccio Bracciolini in Terranuova im Toskanischen geboren. Von Haus aus wenig bemittelt beschloß er sich dem Notariatsberufe zuzuwenden und ging zu diesem Zwecke nach Florenz, wo er neben seinen Studien auch Kopistendienste bei Salutati versah, der den begabten Jüngling alsbald in seinen gelehrten Kreis aufnahm und ihm damit die ersten entscheidenden Anregungen zu seiner späteren wissenschaftlichen Tätigkeit gab. 1403 reiste Poggio nach Ablegung des Notariatsexamens nach Rom und machte in der Folge als Skriptor und Abbreviator der Kurie die wechselvollen Schicksale des päpstlichen Hofes mit, die ihn im Oktober 1414 als Begleiter Johanns XXIII. sogar bis zum Konstanzer Konzil führten. Es ist bekannt, wie er hier die reichliche Muße, die ihm der schleppende Gang der Konzilsverhandlungen gewährte, zu Streifzügen in deutsche und französische Klöster benützte, um nach ungehobenen literarischen Schätzen zu fahnden. Auf vier in den Jahren 1416 und 1417 unternommenen Expeditionen nach den Bibliotheken von Cluni, St. Gallen, Einsiedeln, Fulda, Langres und Köln entdeckte er eine ganze Reihe verschollener antiker Werke, so unter anderm 9 bis dahin unbekannte Ciceroreden (7 davon allein in der Kölner Dombibliothek), ferner einen vollständigen Quintilianus, den Asconius und Pseudoasconius, die Argonautica des Valerius Flaccus, den Ammianus Marcellinus (in Fulda), den Lucretius, Silius Italicus und Manilius, zumeist ausgesprochene Neufunde, die heute teilweise nur mehr durch Poggios Abschriften überliefert sind. Der ungeahnte Erfolg dieser „Handschriftenjagden", nicht minder aber auch seine prachtvollen Briefe vom Konstanzer Konzil, von denen z. B. die amüsante Beschreibung der Bäder von Baden oder die ergreifende Schilderung des Ketzertodes des Hieronymus von Prag als Meisterwerke humanistischer Stilkunst von Hand zu Hand gingen, machten Poggio mit einem Schlage zum berühmten Mann. Wohl wurde er durch einen vierjährigen, unerfreulichen Aufenthalt in England seinen Studien vorübergehend entzogen, aber als er 1423 in seine römische Stellung zurückkehrte, nahm er seine Forschungen sogleich wieder auf und konnte auch in späteren Jahren nicht nur aus italienischen Abteien (Montecassino), sondern auch aus deutschen Klöstern (1455 sandte Hersfeld einen Tacituskodex über die Alpen) noch manch wertvollen Klassiker für die Wissenschaft retten. Als Schriftsteller zeigte sich Poggio nicht minder fruchtbar, schrieb eine große Anzahl von Dialogen, Traktaten, Reden und Invektiven, in welch letzteren er von der damals auch in gelehrten Kontroversen üblichen Grobheit und Unflätigkeit ausgiebigsten Gebrauch machte. Geradezu epochemachend wirkten seine Leistungen auf archäologischem und epigraphischem Gebiete. Er war der Erste, der die Ruinen Latiums und der Campagna systematisch nach römischen Inschriften, Statuen und Münzen durchsuchte; seine 1429 herausgegebene Inskriptionensammlung wurde das Muster und

Digitized by Google

die Grundlage so mancher nachfolgenden Sylloge, die in seinem Landhause untergebrachte Kollektion römischer Plastiken, Gemmen und Münzen kann wohl als erstes „Antikenkabinett" auf italienischem Boden gelten. 1451 veröffentlichte Poggio sein berühmtes „Fazetienbuch", jene Sammlung von 273 in loser Form aneinandergereihten Anekdoten, die er in seinen Mußestunden mehr aus Behagen an geistreichem, wenn auch derbem Witz, als aus didaktischen oder literarischen Motiven zu Papier gebracht hatte. Noch am Abend seines Lebens versuchte er sich auch als Historiker und zwar in seiner Eigenschaft als florentinischer Staatskanzler, welches Amt er nach seinem Ausscheiden aus der päpstlichen Kanzlei im Jahre 1453 angetreten hatte. Sein Vorgänger Leonardo Bruni hatte die offizielle florentinische Stadtgeschichte bis zum Jahre 1406 geführt; Poggio sollte sie bis 1455 fortsetzen. Er hatte schon viel Material dafür gesammelt und bereits einige Partien des Textes ausgearbeitet, als ihm am 30. Oktober 1459 der Tod die Feder aus der Hand nahm. Sein drittgeborener Sohn Jacopo vollendete die Historia florentina im Geiste des Vaters. Walser hat sich ihre kritische Würdigung für die Neuausgabe des Muratori vorbehalten, wie er auch noch Poggios umfangreichen Briefwechsel in neuer Bearbeitung nach den Handschriften herauszugeben gedenkt [1]). Einige unveröffentlichte Stücke daraus bringt er schon unter den 120 „Inedita" im Anhang der vorliegenden Monographie, deren Text auch durch ein 141 Nummern umfassendes Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Poggios sowie durch mehrere Tafeln mit Porträts und Handschriftenproben wesentlich bereichert wird. Woran es noch fehlt, ist eine moderne Ausgabe der Schriften Bracciolinis, die mit Ausnahme der immer wieder gedruckten „Facetiae" meist nur in den alten Editionen von 1513 (Straßburg) und 1538 (Basel) zugänglich sind. Indes vermag dieser Umstand den Wert des Walserschen Buches in keiner Weise zu beeinträchtigen, da es unabhängig von den noch zu bewältigenden Aufgaben den Lebensgang Poggios in allen Details klargestellt hat und darum schon jetzt als abschließende Arbeit betrachtet werden kann.

Bei Josef Ferdinand Ruegg's Buch „Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik" wäre es gleichfalls vorteilhaft gewesen, wenn die biographische Würdigung Gundelfingens mit der Herausgabe seiner zum Teil noch ungedruckten Werke Hand in Hand gegangen wäre. Sind sie doch, da nicht einmal die Spur eines Briefwechsels auffindbar war, fast unsere einzige Quelle für Gundelfingens Leben, und auf ihnen und auf vereinzelten, weit zerstreuten Notizen mußte Ruegg seine Biographie aufbauen, die dementsprechend auch nur recht bescheidenen Umfanges ist.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war Heinrich von Gundelfingen ein unehelicher Sohn des Konstanzer Generalvikars und Propstes von Beromünster Nikolaus von Gundelfingen und dürfte zu Konstanz noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts geboren worden sein, da er im

---

[1]) Poggio Bracciolinis Briefe in deutscher Übersetzung von Franz Zweybrück werden in der Sammlung „Das Zeitalter der Renaissance. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der Italienischen Kultur", hrsg. von Marie Herzfeld (Jena, Diederichs) als Band 12 der I. Abteilung erscheinen.

Digitized by Google

Oktober 1458 bereits an der Heidelberger Universität immatrikuliert ist. Durch die Pest im Jahre 1460 an die neugegründete Universität Freiburg i. Br. vertrieben, gehörte er dieser Hochschule zunächst als Student und später — 1471 bis 1488 — auch als Lehrer der Dichtkunst und Rhetorik, d. h. als Vertreter der humanistischen Fächer an. Die letzten Lebensjahre verbrachte er im Kollegiatstift Waldkirch, dem Versorgungsheim der emeritierten Freiburger Professoren. Seine literarische Tätigkeit eröffnete Gundelfingen 1476 mit einer dem Herzog Sigismund von Tirol gewidmeten, heute nicht mehr erhaltenen Schrift über Kriegführung, den ‚Militaria monimenta', denen er kurz darauf sein Hauptwerk, die Austriae principum chronici epitome triplex' [1]) folgen ließ, die er in einer prächtig ausgestatteten Handschrift, dem jetzigen Cod. Pal. Vindob. 516, ebenfalls dem genannten Tiroler Fürsten dedizierte. Nach Ruegg liegt der Wert dieser nur bruchstücksweise gedruckten dreiteiligen Chronik, die bloß in der bis zum 29. Juli 1476 reichenden Schilderung der Burgunderkriege im 3. Teile Eigenes bringt, hauptsächlich in der Benützung einiger gegenwärtig verlorener Quellen, unter denen namentlich die vielerörterten Königsfelder Annalen hervorzuheben sind, die Gundelfingen für die im 2. Teile seiner Epitome enthaltene Habsburgergenealogie herangezogen hat. Der erste Teil, sowie ein ‚Comitum Tyrolis successio' betitelter Anhang zur Chronik sind völlig unselbständig und erweisen sich lediglich als eine Kompilation aus der lateinischen Fassung der österr. Chronik von den 95 Herrschaften und dem Otto von Freising bezw. der Chronik des Matthias von Neuenburg. Die späteren Werke Gundelfingens sind mit Ausnahme einer Geschichte des Unterwaldner Einsiedlers Nikolaus von Flüe (Historia Nicolai Unterwaldensis eremitae) und eines Officiums zu Ehren dieses Eremiten durchwegs humanistische Beiträge zur Schweizer Landeskunde, von denen aber nur bei den ‚Amoenitates urbis Lucernensis' und der ‚Topographia urbis Bernensis' Gundelfingens Autorschaft sicher feststeht, während sie bei der ‚Descriptio confoederationis Helveticae' und dem Büchlein ‚Origo, profectus et gesta incolarum et civium de Hasli' von Ruegg bloß wahrscheinlich gemacht wird. Von einer um 1489 entstandenen Beschreibung verschiedener Schweizer Bäder hat uns Conrad Gesner in einem 1553 in Venedig gedruckten Sammelwerk ‚De balneis' kurze Auszüge überliefert; es war Gundelfingens letztes Werk, denn am 29. August 1490 trug man ihn in Waldkirch zu Grabe. Er war keiner der großen Gelehrten, sagt Ruegg in seinem Schlußwort (S. 74), ‚aber eine fleißige, vorbereitende Kraft. Seine ausschließlich lateinischen Werke zeigen ein humanistisches Kleid, in das Wesen des Humanismus aber drang er nicht. Er ist der Typus für die Übergangszeit, für den deutschen Frühhumanismus'. Kann man auch diesen letzten Worten nicht restlos zustimmen,

[1]) Der obige Titel stammt nicht von Gundelfingen selbst, sondern steht von späterer Hand geschrieben auf fol. 1 des Cod. Pal. Vindob. 516. Es ist Ruegg durchaus beizustimmen, daß er diesen wenn auch umständlicheren Titel der früher üblichen Bezeichnung ‚Historia Austriaca' vorzieht, die sich mit dem Inhalt der Chronik nicht recht deckt. Aber es geht nicht an, das Werk, wie Ruegg es ständig tut, in der gekürzten Form ‚Austriae' zu zitieren, weil doch ein Substantiv im Genetiv für sich allein nie und nimmer als Buchtitel verwendet werden kann.

Digitized by Google

weil bei Gundelfingen der für die meisten deutschen Frühhumanisten so charakteristische Sturm und Drang gänzlich fehlt, so kommt ihm doch als einem der Ersten, die auf alemannisch-schweizerischem Boden für die neue Richtung eintraten, eine gewisse Bedeutung zu, die nun durch Ruegg ins rechte Licht gerückt wird.

Fritz Schillmanns Publikation „Wolfgang Trefler und die Bibliothek des Jakobsklosters zu Mainz. Ein Beitrag zur Literatur- und Bibliotheksgeschichte des ausgehenden Mittelalters" macht uns mit einem eigenartigen Werke eines rheinischen Mönches bekannt, das nach Anlage und Inhalt zwar noch durchaus ein Produkt spätmittelalterlichen Geistes ist, aber durch die Zeit der Abfassung bereits in die Blüteperiode des deutschen Humanismus fällt.

Im Jahre 1512 erhielt der Bibliothekar des Benediktinerklosters auf dem Jakobs- oder Schönberge bei Mainz, Wolfgang Trefler, ein guter Freund Johannes Trithems und für kurze Zeit (1507) auch dessen Nachfolger in der Leitung des Klosters Sponheim, von seinem Abte Johann Menger den Auftrag, einen Katalog der Stiftsbibliothek anzulegen. Trefler entledigte sich dieser Aufgabe in der Weise, daß er das alphabetisch nach Autorennamen geordnete Bücherverzeichnis — zwischen Drucken und Handschriften machte er keinen Unterschied — zu einer Art Literaturgeschichte erweiterte, indem er zunächst von jedem Schriftsteller eine kurze Biographie gab und sodann sämtliche in der Klosterbücherei vorhandene Werke des Betreffenden aufzählte. So entstand ein zur fallweisen Belehrung der Brüder bestimmtes handliches Kompendium, das uns heute nicht nur ein annähernd vollständiges Bild vom Bücherstand des Klosters gibt (Trefler hat nur anonyme und deutsch geschriebene Werke nicht verzeichnet), sondern uns auch einen Blick in die geistige Rüstkammer eines deutschen Ordenshauses unmittelbar vor der Reformation tun läßt. Da sich Trefler in seinen biographischen Notizen über die einzelnen Autoren vielfach enge an Trithems vielbenütztes Buch „De scriptoribus ecclesiasticis" angeschlossen hat, so ist der kritische Wert dieser Partien ein ziemlich geringer. Aber als Ganzes genommen bleibt Treflers Arbeit dessenungeachtet ein bibliotheksgeschichtlich und literarhistorisch gleich wertvolles Dokument, für dessen Veröffentlichung man Schillmann jedenfalls Dank wissen muß. Die vorliegende Ausgabe beruht auf Treflers Autograph im cod. lat. 666 der Berliner königl. Bibliothek, einer jener wenigen Handschriften des St. Jakobsklosters, die aus dem Brande von 1793 gerettet später in den Besitz des Darmstädter Kirchenrates Dahl, von diesem 1822 in die Bibliothek des Marburger Theologen Leander van Ess gelangten, um hierauf in Sir Thomas Phillips einen neuen Besitzer zu finden. Erst 1910 kehrte unser Kodex aus Cheltenham wieder nach Deutschland zurück. Schillmann hat daraus außer dem Katalog auch zwei Briefe Treflers an Abt Johann Menger mit Bücherverzeichnissen des Jakobsklosters von 1186 und 1444, sowie einen Brief Peter Slarps an Trefler abgedruckt. In der Einleitung ist zusammengestellt, was sich an Nachrichten über Treflers Leben und Schriften ermitteln ließ. Ein gebürtiger Augsburger hat er an den Universitäten Köln und Basel (1496) studiert, ohne jedoch einen akademischen Grad zu erwerben. Das Jahr seiner Eintritts in den Benediktinerorden ist unbekannt, doch war er schon einige Zeit als Biblio-

Digitized by Google

thekar tätig, ehe er 1512 an die Herstellung des Kataloges seiner Bibliothek schritt. Während seines Sponheimer Aufenthaltes schrieb er das dort befindliche, gegenwärtig verschollene Exemplar der Chronik des Erzbischofs Christian von Mainz ab und rettete dadurch das Werk für die Nachwelt. Auch eine Abschrift des Periarchons des Origines sowie eine „Oratio in exequiis Hermanni abbatis S. Jacobi" besitzen wir von ihm, dagegen ist eine unter dem Titel „Catalogus abbatum" von ihm verfaßte Chronik seines Klosters nicht mehr vorhanden. Er starb am 26. Juli 1521 in seiner Klosterzelle, fern vom Getriebe der Welt und unberührt von den großen Fragen seiner Zeit, denen er noch ganz in mittelalterlichen Anschauungen befangen nur wenig Verständnis entgegengebracht hat.

Da war der Rebdorfer Prior Kilian Leib, dessen „Briefwechsel und Diarien" Josef Schlecht kurz vor dem Erscheinen der ausführlichen Leib-Biographie Josef Deutsch's[1]) veröffentlicht hat, obwohl gleichfalls durch und durch Ordensmann, doch eine ganz anders geartete Natur. Ein überzeugter Anhänger der Kirche und selbst inmitten der heftigsten Kämpfe der Reformation noch um die Aufrechterhaltung der Institutionen des Mönchstums bemüht, bewahrte er sich trotzdem einen offenen Blick für die Forderung des Tages, schuf aus dem Stift Rebdorf, das er ein halbes Jahrhundert lang leitete (1503—1553), ein wahres Musterkloster und betätigte sich außerdem auch erfolgreich als Philologe und Historiker. Bei Hoch und Nieder ob der Lauterkeit seines Charakters gleich angesehen, stand „Vater Kilian" ebenso mit geistlichen und weltlichen Fürsten wie mit Männern der Wissenschaft in regem persönlichen und brieflichen Verkehr, und wenn uns auch die Ungunst der Überlieferung nur einen kleinen Bruchteil seiner zweifellos sehr umfangreichen Korrespondenz erhalten hat, so zeigen doch schon die 51 Briefe aus den Jahres 1506 bis 1552, die uns Schlecht als die Frucht langjähriger Sammeltätigkeit vorlegt, wie mannigfaltig der Freundeskreis des Priors war. Denn unter den Korrespondenten finden wir neben den bekannten Humanisten Jakob Wimpfeling, Willibald Pirckheimer, Johann Reuchlin, Konrad Adelmann und den Theologen Johann Eck, Johann Cochläus und Balthasar Hubmaier auch die Eichstätter Bischöfe Gabriel von Eyb und Moritz von Hutten sowie Bischof Johann Faber von Wien, ja sogar die bayerischen Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp, also Männer aus den verschiedensten Schichten. Aber fast ein noch besseres Zeugnis für die geistige Regsamkeit und die Vielseitigkeit der Interessen Kilian Leibs bieten seine Diarien, welche Schlecht unter Zuhilfenahme des Kodex Münch, einer Exzerptensammlung saec. XVIII im Eichstätter bischöfl. Ordinariatsarchiv, aus 2 Abschriftenbänden saec. XVII der gräfl. Schönbornschen Bibliothek zu Pommersfelden rekonstruiert und in eine chronologische Ordnung gebracht hat. Die Diarien, die den Zeitraum von 1503 bis 1547 umfassen, sind nicht fortlaufend geführte Tagebücher, sondern flüchtige, bei den ver-

[1]) Kilian Leib, Prior von Rebdorf. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der deutschen Reformation. Von Dr. phil. Josef Deutsch. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Hrsg. von Dr. Joseph Greving, Heft 15 und 16). Münster i. W., Aschendorff 1910. Vgl. dazu auch Emil Reicke „Neues von Kilian Leib, seine Beziehungen zu Pirckheimer und Luthers Aufenthalt in Nürnberg 1518" in: Beiträge zur bayr. Kirchengeschichte XVI. Bd. (1909) p. 122—137.

Digitized by Google

schiedensten Anlässen entstandene Aufzeichnungen, in denen der Prior neben bemerkenswerten Vorkommnissen des täglichen Lebens auch all das festgehalten hat, was ihm von wichtigeren Ereignissen im Bayerischen und Fränkischen zu Ohren kam, und was er bei seinen häufigen Besuchen auf der Willibaldsburg an der Tafel des jovialen Bischofs Gabriel von Eichstätt hörte. Da wurde nicht nur von Steuern, Lebensmittelpreisen, Biererzeugung, von Bauern und Ritterschaft, Luthertum und Papsttum und sonstigen gerade aktuellen Dingen gesprochen, auch Erinnerungen aus vergangener Zeit, Anekdoten und Bonmots hervorragender Persönlichkeiten [1]) würzten die Tischgespräche und wurden von Leib getreulich notiert. So gering darum der biographische Wert der Diarien ist, so bedeutend ist infolge der Verschiedenartigkeit der Einträge ihr historischer und kulturhistorischer Gehalt und insbesondere auch dem Wirtschaftshistoriker dürften sie ein sehr schätzenswertes Material liefern. Als Anhang hat Schlecht noch den Schluß der großen und Bruchstücke aus den kleinen Annalen Leibs herausgegeben. Beide Werke sind bekanntlich bis heute nur in ganz unzulänglicher Weise gedruckt und würden jetzt, wo bereits eine treffliche Biographie Leibs existiert, sein Briefwechsel, seine Diarien und sogar sein Wettertagebuch [2]) in modernen Editionen vorliegen, als Hauptwerke des fleißigen Rebdorfer Historikers mehr denn je Anspruch auf eine würdige Bearbeitung haben.

Einen nennenswerten Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete der bisher nicht allzu rührigen Peutingerforschung bedeuten Erich Königs knapp vor Kriegsausbruch erschienenen „Peutingerstudien", die vermutlich als Vorläufer einer in größerem Stile gehaltenen Monographie desselben Verfassers über den berühmten Augsburger Humanisten zu betrachten sind. Die Umrisse dieses umfassenderen Werkes, das wohl erst nach der gleichfalls von König besorgten Drucklegung der Peutingerkorrespondenz zu erwarten ist, treten schon in den vorliegenden „Studien" hervor, die in großen Zügen Peutingers Leben und Schaffen zeichnen, aber doch nur in einzelnen Punkten mehr ins Detail gehen, so daß die alte Lotter-Veith'sche Peutingerbiographie von 1783 leider noch immer nicht in den verdienten Ruhestand geschickt werden kann. Im ersten der

[1]) In den Unterhaltungen der bischöflichen Tafelrunde auf der Willibaldsburg spielte die Person des unvergeßlichen Kaisers Maximilian I. eine ganz besondere Rolle und immer wieder wurden einzelne charakteristische Züge und treffende Aussprüche dieses seltenen Fürsten zur Sprache gebracht. Da verdient nun ein Wort des Kaisers über unsere ehemaligen Bundesgenossen, die Türken wieder in Erinnerung gerufen zu werden, das Leib nach der Erzählung des Propstes von Abhausen im Jahre 1531 zu Papier gebracht hat (S. 112 der Schlecht'schen Ausgabe), und das uns zeigt, wie vorurteilsfrei Maximilian die Türken, im Vergleiche mit Franzosen und Italienern einzuschätzen wußte. Im Jahre 1510 erschienen zu Konstanz der französische und der venezianische Gesandte vor dem Kaiser und brachten ihm im Auftrage ihrer Regierungen gewisse Anliegen vor. Als sie geendet, sagte Maximilian zu seinem Gefolge: „Liebe herren, ihr habt die zwei gehört; es ist aber alles erlogen, was sie sagen. Ich hab vier teufel: der ein ist der von Frankreich; der ander die Venediger, die halten nichts, ist erlogen, was sie zusagen; der dritte ist der Türk, der ist ein biedermann, der helt mir, was ich mit ihm aufnimb; der viert seind meine bauren, die Schweizer ...".

[2]) K. Schottenloher, Der Rebdorfer Prior Kilian Leib und sein Wettertagebuch von 1513 bis 1531, in der „Riezler-Festschrift. Beiträge zur bayerischen Geschichte" hrsg. von K. A. v. Müller. Gotha, Perthes 1913, p. 83 ff.

Digitized by Google

fünf Kapitel schildert König Peutingers Leben bis zum Antritt des Stadtschreiberamtes, sowie seine politische Tätigkeit als Augsburger Stadtschreiber und Rat zweier Kaiser, im zweiten handelt er von dem Gelehrten, insbesondere dem Historiker Peutinger, dessen unveröffentlicht gebliebenes „Kaiserbuch“ einer eingehenden Kritik unterzogen wird, deren Ergebnis aber nicht besonders günstig für ihn ausfällt. Das dritte Kapitel untersucht Peutingers Verhältnis zu den kirchlichen Fragen seiner Zeit, das vierte seine Stellungnahme zu den großen handelspolitischen Problemen jener Epoche, das fünfte und letzte Kapitel befaßt sich mit Peutinger als Bücher- und Handschriftensammler und bespricht die späteren Schicksale seiner Bibliothek. Ein Quellenanhang am Schlusse bringt nebst einer Probe aus dem „Kaiserbuch“ und Peutingers „Gravamina gegen die Bettelorden“ noch einen Brief desselben an die Stadt Konstanz vom 7. Juli 1527 und den Wortlaut des von Peutinger konzipierten Gesetzes Karls V. über die Monopole und Handelsgesellschaften vom 10. März 1525. Im Allgemeinen hat hier König vorzugsweise jene Seiten des Peutingerschen Wirkens näher beleuchtet, denen die Forschung bis jetzt weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatte, weil man immer gewohnt war, das Hauptgewicht auf Peutingers humanistische Bestrebungen zu legen. Es ist aber nach Königs Darlegungen gar kein Zweifel, daß Peutingers Leistungen als praktischer Jurist und Berater der Krone und der Reichsstädte in legislativen Fragen seinen Leistungen auf antiquarischem und historiographischem Gebiete nicht nachstanden, ja sie im Grunde genommen vielleicht sogar übertrafen. Was schon Ludwig Geiger behauptet hat, daß nämlich Peutinger „mehr Sammler, als Kritiker und Darsteller“ gewesen sei, findet König durch eigene Untersuchungen bestätigt: „Der Augsburger Stadtschreiber“, sagt er resumierend am Ende des II. Kapitels, „gehört weder als Forscher noch als Schriftsteller zu den großen Männern des deutschen Humanismus. Wenn er darauf Anspruch hat, daß sein Name in der Geschichte der Wissenschaft, der Altertumskunde insbesondere und der Geschichte, weiterlebt, so gründet sich dieser Anspruch einzig auf seine wissenschaftlichen Sammlungen, auf die daraus hervorgegangenen Editionen und auf die Anregungen, die er durch beides andern gegeben hat“.

Trotzdem wird aber, wie ich glaube, die künftige Peutingerbiographie doch in erster Linie dem gelehrten Altertumsforscher gewidmet sein müssen, der als Haupt des Augsburger Humanistenkreises und Vertrauensmann des Kaisers gewissermassen den geistigen Knotenpunkt bildete, in dem die Fäden der gesamten wissenschaftlichen und zum Teil auch künstlerischen Produktion des südlichen und mittleren Deutschlands zusammenliefen. Die Meinung über Peutingers eigene wissenschaftliche Qualitäten war allerdings schon zu seinen Lebzeiten bei seiner Mitwelt eine geteilte, und es entspricht daher nicht ganz den Tatsachen, wenn König auf S. 23 behauptet: „Von den zeitgenössischen Urteilen über den Humanisten Peutinger lautet nur ein einziges (das des Bernhard Adelmann in einem Briefe an Pirckheimer vom 15. XI. 1516) ungünstig“. In einem Schreiben Cuspinians an Pirckheimer vom 18. X. 1515 findet sich z. B. ebenfalls ein Passus, der darauf hindeutet, daß Peutinger nicht in allen Lagern das gleiche Ansehen genoß. In dem noch ungedruckten Postskriptum des gedachten Briefes[1])

[1]) Das Original des Briefes befindet sich in der Nürnberger Stadtbibliothek;

Digitized by Google

heißt es nämlich: „Audio te traducere symposiarchon Plutarchi, id quod vehementer ... laudo ... Quandoquidem multe doctiora in hiis legemus, quam in sermonibus convivalibus cuiusdam, ut scis". Die Anspielung auf Peutingers 1506 veröffentlichte Sermones convivales ist deutlich genug! Es scheint sich hier aber mehr um eine gegen Peutinger gerichtete Animosität des Pirckheimerkreises als um eine Peutingerfeindliche Gesinnung der Wiener Humanisten zu handeln; denn zur österreichischen Gelehrtenwelt stand Peutinger in den besten Beziehungen. Schon Mommsen hat darauf hingewiesen, welch reichliche Beiträge der Peutingerschen Inschriftensammlung durch die beiden österreichischen Humanisten Augustinus Tyfernus und Dr. Johann Fuchsmagen zuflossen [1]). Mit letzterem dürfte Peutinger auch persönlich bekannt geworden sein, als er im Jahre 1506 zum zweitenmale [2]) nach Österreich kam, um auf Wunsch Maximilians „die brief des haus von Österreich zu besichtigen und seiner Maj. davon unterricht zu geben" [3]). Am 22. Februar traf er in Wien ein, fuhr am 25. zum Kaiser nach Klosterneuburg und ging von da über Wiener-Neustadt nach Ödenburg und Eisenstadt, wo er sich am Abschluß der Friedensverhandlungen mit den Ungarn beteiligte. Im April hielt er sich im Gefolge des Kaisers in Graz auf und kehrte sodann wieder in seine Heimat zurück. Aus der Zeit seines Wiener Aufenthaltes mag ein Eintrag im Kodex 3334 der Wiener Hofbibliothek stammen, den ich hier mitteile, weil er wohl die einzige in Österreich vorhandene Erinnerung an diesen Besuch Peutingers in Wien bildet. Die genannte Handschrift enthält die Chronik des Otto von Freising und wurde auf Fuchsmagens Kosten angefertigt, wie aus dem auf fol. 1 befindlichen Vermerk „Joh(ann)is Fuchſmag doctor(is) Impenſa ſcriptus" hervorgeht. Auf fol. 94ª hatte Fuchsmag am unteren Rande des Blattes notiert: „A°. 813 virgo in territorio Tullensi tribus continuis annis ieiunauit"; einige Zeilen tiefer schrieb Peutinger dazu: „Est in Augusta Vindelicorum virgo, que sextum iam continuat annum, quo non commedit nec bibit, annus N. S. nunc est MDVI, vocaturque Anna Lamenitin. Peutinger scripsit". Offenbar hatte Peutinger im Februar 1506 den ihm aus brieflichem Verkehr seit langem bekannten Dr. Fuchsmagen in seinem Wiener Wohnhause, das nebst einer reichhaltigen Bibliothek [4])

---

im Abdruck in Theod. Friedr. Freytagius' Virorum doctorum epistolae selectae (Leipzig 1813, pag. 5) fehlt das ganze Postskriptum.

[1]) Corpus inscriptionum latinarum tom. III/1 pag 479. Im Cod. 527 der Augsburger Stadtbibliothek, in welchem Peutinger eine große Anzahl von Inschriften verzeichnet hatte, findet sich zu wiederholtenmalen (fol. 27ᵇ, 28ª u. ᵇ, 29ª u. ᵇ, 30ª u. ᵇ, 31ª, 50ª u. ᵇ) der Vermerk „Do. Jo. Fuchsmag misit". Über Fuchsmagen vgl. die kurze Biographie von Sebastian Rut in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg III. Folge, 21. Heft (1877) pag. 93 ff.

[2]) Das erstemal kam Peutinger im Jahre 1491 nach Österreich und zwar reiste er damals ans kaiserliche Hoflager nach Linz, wo er in der ersten Dezemberhälfte eintraf. Vgl. König pag. 10.

[3]) Vgl. das Schreiben Peutingers an H. Welser und U. Arzt, Wien, 2. März 1506 (Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des A. h. Kaiserhauses Bd. XIII (1892) Regest 8550).

[4]) Überreste der Fuchsmagenschen Bibliothek sind in Innsbruck und Wien nachweisbar, vgl. die kleine Zusammenstellung bei Gottlieb, Büchersammlung Kaiser Maximilians I. (Leipzig 1900) pag. 46 f. Ich notierte bisher die folgenden aus Fuchsmagens Besitz herrührenden Hss. und Drucke: Wien, Hofbibliothek: Codd. 152,

Digitized by Google

auch zahlreiche römische Inschriftsteine [1]) barg, aufgesucht und beim Studium der Fuchsmagenschen Handschriftensammlung die obige Notiz eingetragen. Freilich ist auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Peutinger die Fuchsmagensche Otto von Freising-Handschrift gelegentlich seiner Wiener Anwesenheit entlehnt [2]) und die erwähnte Randbemerkung erst daheim in seiner Studierstube gemacht hat. In späteren Jahren scheint Peutinger nur noch einmal nach Wien gekommen zu sein und zwar in der ersten Hälfte 1529, kurz vor der Türkenbelagerung. In Anton Mayer's Wiener Buchdruckergeschichte [3]) finde ich nämlich einen im September 1529 bei Hieronymus Vietor in Wien erschienenen Druck verzeichnet, der die Überschrift „CHUNRADUS PEUTHINERUS. Ju. Con.“ trägt und auf fol. 2ª ein aus Wien datiertes Schreiben Konrad Peutingers an den Rechtsgelehrten Hieronymus Hauser wiedergibt, worin er demselben seinen Dank für den Beistand gegen seine Feinde und Verleumder ausdrückt und zugleich seine den Gegenstand des Druckes bildende kleine Schrift „Quorundam Jurisscientiae illustratorum judicium ex praeceptoribus meis collectum“ übersendet. Ob dieses 12 Seiten starke Büchlein mit dem bei Lotter-Veith [4]) angeführten „Tractatus de Jurisconsultis seu de claris Legum interpretibus“ identisch ist, bleibt einer genaueren Untersuchung vorbehalten.

Ein wichtiges Kapitel, das in der künftigen Peutingermonographie einen breiten Raum beanspruchen darf, ist von König nur ganz flüchtig gestreift worden: Peutingers eminente Bedeutung für die Kunstgeschichte. Sein Anteil an der teilweisen Ausführung des Kunstprogramms Kaiser Maximilians ist ja wohl schon von österreichischen Forschern näher beleuchtet worden. Aber eine zusammenfassende Darstellung alles dessen, was er für den Kaiser, die Stadt Augsburg und nicht am wenigsten auch für sein eigenes Haus auf dem Gebiete der Kunst getan, steht noch aus. Nicht einmal sein im Clm. 4021ᵈ enthaltenes Nachlaßinventar [5]) ist bis jetzt kunsthistorisch ausgebeutet worden, obwohl Peutinger zweifellos über einen recht stattlichen Kunstbesitz verfügte. Das wird nun hoffentlich alles

---

506, 634, 3184, 3221, 3222, 3334, 3335, 3344, 3408, 3416, 3445, 5035, 8419, Ink. 20 B 14; Wien, Kunsthistor. Hofmuseum: Cod. XX a 10; Innsbruck, Universitätsbibliothek: Codd. 2 und 664, Ink. 108 D 13.

[1]) Petrus Apianus führt in seinen „Inscriptiones sacrosanctae vetustatis non illae quidem Romanae, sed totius fere orbis“ (Ingolstadt 1534) mehrere römische Inschriften an, die sich in Fuchsmagens Hause befanden. So z. B. auf pag. CCCCII: Nr. 2 „Ibidem (Viennae) in domo Doctoris Fuchsmag“; N. 3 „Etiam in aedibus eiusdem Doctoris est lapis, quem ex Ibs illuc transtulit“.

[2]) Peutinger entlehnte vielfach Handschriften von seinen Freunden und ließ sie für seine Bibliothek abschreiben. Vgl. König pag. 147.

[3]) Dr. Anton Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte I. Band (Wien 1883) pag. 35 Nr. 40. Ein Exemplar des Peutingerschen Werkchens findet sich in der Wiener Dominikanerbibliothek, ein anderes in einem Sammelbande (Nr. 2836) der Olmützer Studienbibliothek.

[4]) Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri JCti Augustani. Post Jo. Ge. Lotterum ... edidit Franc. Anton. Veith (Augustae Vindelicor. MDCCLXXXIII) pag. 208, Nr. XVII.

[5]) Cod. lat. Monacensis 4021ᵈ: „Conradi Peutinger Senatoris Bibliotheca und was derselben von Kunststücken, Antiquitäten und andern Sachen incorporiert, inventiert den 28. April anno 1597 durch David Schwarz Notarius“.

Digitized by Google

in dem nächsten Peutingerbuche Königs nachgeholt werden, zu welchem die „Peutingerstudien“ ein vielversprechendes Präludium bilden.

Mit großer Gründlichkeit ist Karl Schottenloher in seinem Buche „Jakob Ziegler aus Landau an der Isar. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation“ den vielfach verschlungenen Lebenspfaden einer genial veranlagten, aber im Ganzen doch recht problematischen Gelehrtennatur nachgegangen, in welcher sich die Licht- und Schattenseiten einer nach neuem Lebensinhalt ringenden Zeitepoche in charakteristischer Weise wiederspiegeln. Um 1470 oder 1471 zu Landau an der Isar geboren hat Jakob Ziegler als Hörer des Konrad Celtis an der Ingolstädter, sodann Wiener Universität den Grund zu seiner universellen Beherrschung der verschiedensten Disziplinen gelegt, die ihn nachmals als Theologe und Philologe, Mathematiker und Astronom, Geograph und Historiker gleich erfolgreich zu wirken befähigte. Als Celtis 1508 starb, verließ Ziegler die Wiener Hochschule und begleitete einen jungen mährischen Adeligen, Heinrich Kuna von Kunstadt, zunächst in dessen Heimat, dann (1511) nach Leipzig, wo er sein in Mähren entstandenes Erstlingswerk, eine Streitschrift gegen die Sekte der böhmischen Brüder, in Druck legte. 1514 nach Wien zurückgekehrt ging er noch im selben Jahre nach Ungarn, dessen reiche und gastfreundliche Bischofssitze seit den Zeiten Matthias Corvinus' eine große Anziehungskraft auf deutsche und italienische Humanisten ausübten. In Ofen lerne er den berühmten Ferrareser Gelehrten Celio Calcagnini kennen, dessen Vermittlung ihm 1521 eine Berufung an den päpstlichen Hof nach Rom verschaffte, ein Ereignis, das seinem Leben eine ganz neue Wendung gab und von größtem Einfluß auf seine religiöse und politische Gesinnung wurde. Denn der vierjährige Aufenthalt am Sitze der kirchlichen Zentralgewalt genügte, um den vordem treuergebenen Anhänger des Papsttums von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Kirchenreform zu überzeugen, seine nationalen Instinkte wachzurütteln und ihn schließlich geradewegs ins Lager der Reformation hinüberzuführen. Als er der ewigen Stadt in Jahre 1525 voller Enttäuschung den Rücken wandte, fand er zunächst im Hause Calcagninis in Ferrara gastliche Aufnahme und hinlänglich Muße zur Vollendung seines großen Pliniuskommentars sowie der Beschreibung des heiligen Landes und Skandinaviens, welche drei Arbeiten, zu dem Besten zählen, was der Humanismus auf geographischem Gebiete hervorgebracht hat. Von Mitte Mai 1528 bis Ende 1529 hielt er sich in Venedig auf, 1530 treffen wir ihn wieder im Hause Calcagninis, dem er im Herbste 1531 für immer Lebewohl sagte, um sich in seine deutsche Heimat zurückzubegeben, wo er in Straßburg bei den lutherischen Prädikanten einen ihm zusagenden Wirkungskreis zu finden hoffte. Noch in Italien hatte er seine Gedanken über die Verbesserung der politischen, kirchlichen und sozialen Zustände in einer Reihe von Streitschriften zu Papier gebracht, von denen sich eine Abschrift von der Hand seines Amanuensis Martin Richter im Kodex 827 der Erlanger Universitätsbibliothek erhalten hat. In diesen Traktaten, von denen Ziegler selber einmal sagte, sie seien von einer solchen Heftigkeit, daß sie bei unvorsichtiger Veröffentlichung Aufruhr statt Rettung bringen würden, findet sich ein wunderliches Gemisch von phantastisch-utopistischen, revolutionären, aber oft auch ganz modern anmutenden Ideen, deren Verwirklichung Ziegler

Digitized by Google

allerdings niemals erlebt hat, da der ideale Fürst, den er sich zur Durchführung seines Umsturzprogrammes erhofft hatte, nicht erschien, die Kampfschriften nicht publiziert wurden und somit Zieglers ganzer Plan einer Neugestaltung des öffentlichen Lebens in Deutschland ohne praktischen Erfolg blieb. Aber auch die Erwartungen, die er an die Verbreitung der lutherischen Lehre knüpfte, wurden nicht erfüllt. Seine heftigen Angriffe auf das Papsttum hatten ihm bei den reformierten Kreisen Straßburgs alle Türen geöffnet, der Straßburger Rat bewilligte ihm ein Jahresgehalt von 100 Gulden zur Fortführung seiner Arbeiten, Wolfgang Capito nahm ihn in sein Haus auf. Allein der streitbare Gelehrte vermochte auch seine neuen Freunde nicht mit der scharfen Lauge seiner Kritik zu verschonen. Eine Schrift „Synodus", in welcher er gewisse Mißstände bei den Prädikanten geißelte, trug ihm den Vorwurf krasser Undankbarkeit ein, seine Straßburger Stellung wurde unhaltbar und im Jahre 1535 versuchte er bereits von Baden-Baden aus, wo er seit 1534 Aufenthalt genommen, die Rückkehr zur katholischen Partei anzubahnen. 1541 erhielt der Siebzigjährige eine Berufung an die Wiener Universität, 1542 wurde er ordentlicher Lektor der Theologie, im folgenden Jahre Dekan der theologischen Fakultät. War's die Türkengefahr oder die ihm eigene Unrast, noch einmal verließ der Greis die Stätte ruhigen Wirkens und suchte ein neues Asyl. 1543 übersiedelte er an den Hof Bischof Wolfgangs von Passau und in Passau ist er dann zwei Jahre später gestorben.

Schottenloher hat nicht nur auf die Feststellung der biographischen Daten dieses merkwürdigen Mannes die größte Sorgfalt verwendet, sondern auch seine teilweise noch ungedruckten und daher nahezu unbekannten Schriften, denen gerade jetzt ein gewisser Aktualitätswert nicht abzusprechen ist [1]), auf das ausführlichste behandelt. Daß er dabei in der Wiedergabe des Inhalts vielleicht öfters etwas zu weit gegangen ist, möchte ich ihm keineswegs zum Vorwurf machen, denn die meisten der politischen Essais Zieglers liegen ja bloß handschriftlich vor, und man muß daher Schottenloher nur dankbar sein, wenn er uns durch eingehende Inhaltsangaben auf bequeme Weise mit den oft recht komplizierten Gedankengängen Zieglers bekannt gemacht hat. Aber daß er „Leben" und „Werke" nicht gesondert, vielmehr den infolge spärlichen Materials ohnehin schon ziemlich dünnen Faden der Erzählung der Lebensschicksale Zieglers immer wieder durch detaillierte Inhaltswiedergaben der Werke unterbrochen hat, scheint mir nicht vorteilhaft und gestaltet die Lektüre des sonst sehr verdienstvollen Buches zu einer recht mühsamen Arbeit.

In den Ausgang der humanistischen Epoche versetzt uns Nikolaus Didiers Monographie „Nikolaus Mameranus. Ein Luxemburger Humanist des XVI. Jahrhunderts am Hofe der Habsburger". Wie alle Humanisten zeichnet sich auch Mameranus durch eine erstaunliche Vielseitigkeit aus, auch er ist weit in der Welt herumgekommen und hat — nach richtiger Humanistenart ohne eigentlichen Beruf — sein Leben lang

[1]) Man vergl. z. B. Zieglers völlig modern gedachte Vorschläge über die Einführung von Höchstpreisen für Getreide und Wein (Schottenloher pag. 255), über die Aufnahme der Staatslehre als Unterrichtsfach in den Lehrplan der höheren Schulen behufs besserer politischer Schulung des Volkes (Schottenloher pag. 256) oder über die Erziehung von Knaben und Mädchen zur Ehe (ebenda pag. 257).

Digitized by Google

um fremde Gunst buhlen müssen, um sein Dasein zu fristen. Seine Wiege stand in dem Luxemburgischen Dorfe Mamer — daher der Name Mameranus — sein Geburtsjahr dürfte 1500 gewesen sein; mit Leib und Seele Luxemburger war er seiner Erziehung und Gesinnung nach ein guter Deutscher, in religiöser Hinsicht ein unbedingter Anhänger der katholischen Kirche, für welche er auch in polemischen und Erbauungsschriften literarisch eingetreten ist. Seine Studien absolvierte er an der Stiftsschule zu Emmerich und an der Kölner Universität, vorübergehend hat er auch an der Universität Orléans juristische Vorlesungen gehört. Sein ausgeprägter Wandertrieb hatte ihn schon 1521 während der Campagne gegen Frankreich in das Heer Franz von Sickingens geführt, 1533 geht er im Gefolge Karls V. nach Spanien, wo er in seiner freien Zeit eifrig römische Inschriften sammelt; 1538 beteiligt er sich an der verunglückten Expedition des Kaisers nach Algier und erwirbt sich gelegentlich eines Araberüberfalls durch seine Unerschrockenheit sogar militärische Lorbeeren. 22 Jahre lang — bis zur Abdankung Karls V. — hat Mameranus, dem im Jahre 1555 sogar die Würde eines Poeta laureatus und kaiserlichen Pfalzgrafen verliehen worden war, den Hof beständig auf seinen Fahrten begleitet und alle wichtigeren Begebenheiten, deren Zeuge er wurde, getreulich aufgezeichnet. So entstanden die Commentarii über den Krieg von 1544, der „Iter Caesaris", ein Reisetagebuch mit dem Itinerar Karls V. vom Oktober 1544 bis zum Juli 1547, ferner die „Investitura .. Mauritii Ducis Saxoniae", eine Schilderung der Belehnung Moritz' von Sachsen mit der sächsischen Kur (1548), endlich die „Relatio gestorum Caroli", ein kurzer Überblick über die Regierungstätigkeit des Kaisers bis zum Jahre 1548. Aber noch wichtiger als diese Darstellungen zur zeitgenössischen Geschichte sind Mamerans statistischen Arbeiten, in denen er ein ganz neues Genre historischer Quellen schuf. Der erste Schritt in dieser Richtung war der „Catalogus exercitus rebellium", eine zu militärischen Zwecken verfaßte Zusammenstellung über die Stärke, Einteilung und Führung der vom kaiserlichen Heere im Schmalkaldischen Kriege bekämpften gegnerischen Truppen. Bald darauf folgte der „Catalogus exercitus Caesaris", ein sorgfältig gearbeiteter Schematismus der kaiserlichen Armee, der nicht nur die Namen sämtlicher Kommandanten, sondern auch genaue Angaben über die Zahl der Mannschaften und Geschütze enthält. Auch für die zivile Behördenorganisation gab Mameranus einen ähnlichen Nachschlagebehelf heraus, den „Catalogus familiae Caesareae", eine Art Hof- und Staatshandbuch für das Reich Karls V. Sein letztes Werk war ein in deutscher Sprache verfaßter Katalog der Teilnehmer am Augsburger Reichstag von 1566, die umfangreichste aller Schriften Mamerans, die selbst den „Catalogus familiae Caesareae" an Reichhaltigkeit des Stoffes noch übertraf, weil hier außer den damals in Augsburg anwesenden Hof- und Reichsstellen noch der ganze beim Reichstag aufgebotene ständische Apparat ausführlich verzeichnet wurde. Nicht lange nach dem Erscheinen dieser Publikation starb Mameranus, sein genaues Todesdatum zu ermitteln ist bisher nicht gelungen.

Mit großem Fleiße hat Didier das Material über diesen vielgereisten Mann aus den Archiven und Bibliotheken Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, Belgiens, Hollands und Englands zusammengetragen und zu einem trotz mancher Einseitigkeit in der Auffassung im Ganzen doch guten und

Digitized by Google

wissenschaftlich brauchbaren Buch verarbeitet, das sich im Gegensatze zu den oft recht trocken geschriebenen Humanistenbiographien wirklich leicht und angenehm liest und sich auch typographisch sehr gefällig präsentiert. Zudem führt es uns in eine von der Literatur bis jetzt höchst stiefmütterlich bedachte Periode, in die Zeit des ausklingenden Humanismus, für welche es noch völlig an monographischen Darstellungen mangelt, so daß wir für jede Neuerscheinung auf diesem Gebiete doppelt dankbar sein müssen.

Aus dem gleichen Grunde möchte ich am Schlusse dieser Ausführungen auch noch auf zwei Aufsätze Richard von Kraliks aufmerksam machen, die lediglich aus gedruckten Quellen schöpfend sachlich zwar nichts Neues bringen, aber aus dem Bestreben heraus geschrieben, das Interesse weiterer Kreise auch einmal auf die wenig bekannte Spätzeit des österreichischen Humanismus zu lenken, rühmliche Erwähnung verdienen.

Die eine der beiden Abhandlungen, die unter dem Titel „Deutscher Humanismus in Österreich“ in dem illustrierten Sammelwerke „Ruhmeshalle deutscher Arbeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie“ erschienen ist, schildert in populärer Form den ganzen Verlauf der humanistischen Bewegung in Österreich und verweilt nur vorübergehend bei dem zu Ende der Fünfzigerjahre des XVI. Jahrhunderts von Ferdinand I. unternommenen Versuch, durch Erneuerung des Instituts der Dichterkrönungen die alten humanistischen Ideale wieder aufleben zu lassen. Ausführlicher behandelt dann diese übrigens nur ganz kurze Renaissance des Humanismus in Österreich eine längere Abhandlung „Wiener Humanismus im Zeitalter der Reformation“, die in Kraliks „Historischen Studien zur älteren und neuesten Zeit“ enthalten ist.

Anläßlich seiner Rückkehr von der Kaiserkrönung in Frankfurt hatte Ferdinand I. am 10. September 1558 der Wiener Universität das von Maximilian I. an Konrad Celtes bezw. das Collegium poetarum übertragene Recht der Verleihung des Dichterlorbeers aufs neue bestätigt, und auf Grund dessen waren dann in den Jahren 1558 und 1560 tatsächlich sieben Humanisten unter großen Feierlichkeiten mit dem Poetenlorbeer geschmückt worden. Nähere Kunde von dem dabei eingehaltenen Vorgang, nicht minder auch von den zahlreichen Reden und Gedichten, die diese seltene Zeremonie verherrlichten, geben uns drei Druckwerke, der „Actus poeticus“ und die „Laurea poetica“ des Paulus Fabricius (gedr. Wien 1558), sowie die von Petrus a Rotis im Jahre 1560 herausgegebene „Corona poetica“. Wohl hat bereits Aschbach diese drei Festschriften im 3. Bande der Geschichte der Wiener Universität (Wien 1888, pag. 57 ff.) für seine gedrängte Darstellung der Nachblüte des Wiener Humanismus verwertet, aber im Einzelnen macht uns erst jetzt Kralik mit ihrem Inhalte bekannt, der auf diese Weise ein längst vergessenes, interessantes Kapitel österreichischer Kultur- und Gelehrtengeschichte wieder in Erinnerung bringt.

Wien. Hans Ankwicz-Kleehoven.

Digitized by Google

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1917/18.

Die Vollversammlung fand am 12. Juni 1918 im Institute für österreichische Geschichtsforschung unter dem Vorsitze des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Infolge militärischer Verwendung aller Mitarbeiter hat die Tätigkeit in dieser Abteilung während des Berichtsjahres ruhen müssen.

Abteilung Korrespondenzen: Prof. W. Bauer hat den ersten Teil des zweiten Bandes der Familienkorrespondenz Ferdinands I., das sind die Briefe der Jahre 1527 und 1528, druckreif vorgelegt und auch vom zweiten Teil die des Jahres 1529 fertiggestellt, so daß nur die Bearbeitung der Briefe von 1530 und 1531 noch aussteht. — Prof. Bibl hat den zweiten Band der Familienkorrespondenzen Maximilians II. (August 1566—Ende 1567) im Januar d. J. druckfertig vorgelegt. Die Arbeiten für den dritten Band (1568—1569) sind so gut wie beendet. Um jene für den vierten Band vollenden zu können, wird Prof. Bibl eine Durchforschung der Brüsseler Archive vornehmen und im Münchener Geheimen Staatsarchiv die dort erliegenden Korrespondenzen Maximilians II. und Albrechts von Bayern durchsehen müssen. Infolge des Krieges konnten die abgeschlossenen Manuskripte noch nicht in Druck gegeben werden.

Abteilung Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung II. Die unter Leitung Prof. Kretschmayrs stehenden Arbeiten konnten infolge militärischer Verwendung bezw. erhöhter Amtsobliegenheiten seiner Mitarbeiter nur in beschränktem Maße vorwärtsgebracht werden. Immerhin wurden die Aktenstücke zur Geschichte der Hofkommission in Polizei- und Sicherheitssachen, jene zur Geschichte des Generalkriegskommissariats, der Sanitätshofkommission und der Invaliden-Militärschulden- und Pensionshofkommission bearbeitet. Prof. Kretschmayr hofft, unter günstigen Umständen den nächsten Band im Frühjahr 1919 vollenden zu können.

Abteilung Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs: Infolge der gegenwärtigen Verhältnisse mußte im abgelaufenen Berichtsjahre von einer Tätigkeit auf diesem Gebiete abgesehen werden, doch soll im nächsten Jahre versucht werden, die Arbeit wieder aufnehmen.

Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1918.

Der Krieg hat auch im letzten Berichtsjahre die Arbeiten der Kommission schwer gelähmt, indem er ihre Mitarbeiter zum großen Teile unmittelbar oder mittelbar in Anspruch nahm und die Druckereien mattsetzte. Dennoch ist beinah in allen Abteilungen irgendwie weitergearbeitet worden.

Zur Allgemeinen Deutschen Biographie hat Archivassessor Dr. Knöpfler in Amberg die Herstellung eines Autorenregisters übernommen. Aus den Geschichten der Wissenschaften hat Professor Würschmidt in Konstantinopel die der Physik wesentlich gefördert. Die

Digitized by Google

Humanistenbriefe stockten. Für die Quellen und Erörterungen, Abteilung Chroniken, hat Oberbibliothekar Dr. Leidinger einen Band „Chroniken zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs“ neu übernommen, die Abteilung Urkunden (Passauer und Regensburger Traditionen, für welche die Arbeiten der Drr. Heuwieser und Widemann vollendet daliegen) ist durch Kriegsbeschäftigung Professor Bitteraufs zurückgehalten worden, der aber bis Ende 1918 fertig zu werden hofft. Von den Städtechroniken ist Band 7 der Augsburger Chroniken, herausgegeben von Professor Fr. Roth, erschienen, Band 8, vom gleichen Herausgeber, liegt druckfähig vor; Professor Roth übernahm neu die Augsburger Weberchronick des Clemens Jäger. Die übrigen Mitarbeiter band der Krieg. Von den Jahrbüchern mußten die Abteilungen Friedrich II. (Geheimrat Hampe war durch literarische Kriegsarbeit in Anspruch genommen) und Karl IV. (Professor Vigener stand im Felde) ruhen. Für Otto III. hat Dr. Mathilde Uhlirz, für Friedrich I. Professor Fedor Schneider, für Adolf und Albrecht Professor Paul Schweizer weitergearbeitet. Von den Reichstagsakten älterer Reihe druckt Professor H. Herre am 16. Bande und bereitet die folgenden Bände erfolgreich vor; eine Archivreise nach Brüssel und Lille brachte, dank der wirksamen Vermittlung S. K. H. des Kronprinzen Rupprecht, reiche Frucht. Professor Beckmann hat das Register zu 13, 2 vollendet und hofft, mit Dr. Andernacht zusammen, 14 in diesem Jahre druckfertig zu machen. Die Supplemente mußten ruhen. An der jüngeren Reihe hat Dr. Volk wenigstens teilweise fortarbeiten können. In den Briefen und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges Teil 3, 2 hat Geheimrat Goetz das Jahr 1625 im Drucke abgeschlossen: der Band wird demnächst erscheinen. Professor v. Müller ist verhindert geblieben, seinen Teil persönlich zu fördern, ein Hilfsarbeiter hat ihn aber vorläufig angefaßt und v. Müller wird sich ihm wieder zuwenden. Die Materialien aus K. Mayrs Nachlaß wird Goetz bearbeiten lassen. Die Politischen Traktate haben zum großen Teile ruhen müssen; zwei von Professor Beckmann bearbeitete sind druckfertig, die Ausgabe der Reformation Kaiser Sigmunds hat Prof. Beer in Wien dem Abschlusse nahe gebracht, sie bedarf aber noch gewisser Ergänzungen. Die Zolltarife stockten. Für die Handelsakten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit hat Professor Strieder die Antwerpener Archive mit großem Nutzen durchgeackert, er übernimmt ihre Verwertung in zwei Regestenbänden: „Aus Antwerpener Notariatsarchiven, Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts“. Die Zertifikatieboeken wird Studienlehrer Feinendegen in Münster bearbeiten. Das Sprengersche Notariatsarchiv in Augsburg hat Dr. Wiedenmann weiter bearbeitet. In die Leitung der Abteilung Handelsakten tritt neben Geheimrat von Below auf dessen Antrag Geheimrat Aloys Schulte mit ein. Es ist zu hoffen, daß seine Forschungen über die Ravensburger Handelsgesellschaft ganz oder teilweise diesen Veröffentlichungen der Kommission eingefügt werden werden.

Erhebliche Fortschritte hat im Berichtsjahre die Vorbereitung des 1916 neu aufgenommenen großen Unternehmens der „Deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts“ gewacht. Wichtige Besprechungen sind mit den Berliner großen Publikationsinstituten gepflogen worden und

Digitized by Google

haben über Arbeitsziele, Gebietsabgrenzung und Organisation Einverständnis herbeigeführt. Ebenso mit den Wiener führenden Instituten, die auf österreichischem Gebiete die Arbeit im gleichen Sinne organisieren werden. Eine dritte Gruppe sollen die übrigen reichsdeutschen Institute bilden: historische Kommissionen der einzelnen Bundesstaaten, der einzelnen Provinzen und Landschaften, der einzelnen Städte, und die führenden geschichtlichen Gesellschaften und Vereine. Nach vorläufigem Entwurfe sind für das Arbeitsprogramm in Aussicht genommen die Publikation von Akten und Aktenverarbeitungen, von Verhandlungen der Parlamente und der politischen Tagungen, von staatsmännischen Nachlässen (Denkwürdigkeiten, Briefwechseln und Aktenstücken), von Regesten und Repertorien. Die Arbeit der Hist. Kommission selbst wird vorerst wesentlich auf die Herausgabe von Nachlässen ausgehen. Mehrere Veröffentlichungen dieser Art sind in Verhandlung und Vorbereitung, andere sollen sich anschließen, auch an Sammlungen in Regestenform soll daneben bald herangetreten werden. Die Weiterführung der Geschäfte dieser Abteilung blieb dem durch die Herren Brandenburg, Marcks und Meinecke gebildeten Ausschusse übertragen.

Nekrologe.

Am 9. Januar 1918 starb zu Olmütz P. Manes Rollmann Ord. Präd. Zu Webenschloß bei Saaz in Böhmen am 9. Juli 1863 geboren, trat er 1883 in den Dominikanerorden, machte seine philosophischen und theologischen Studien in Wien, gehörte 1891/92 dem Institut f. österr. Geschichtsf. als außerord. Mitglied an und lehrte zu gleicher Zeit Kirchengeschichte am Ordensstudium in Wien, später 1898—1902 in Düsseldorf. Von 1902—1907 war er Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. d. Schweiz, mußte wegen Kränklichkeit diese Stellung aufgeben, erholte sich und war dann von 1908 bis zu seinem Tode als Studiendirektor und Professor der Moraltheologie und Kirchengeschichte an der Ordenslehranstalt zu Olmütz tätig. Seinem Lehrberufe widmete sich Rollmann mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, die Olmützer Lehranstalt verdankt ihm die Schaffung einer Bibliothek. O. R.

Johannes Lahusen.

Am 7. Mai 1918 fiel in den schweren Kämpfen um den Kemmelberg in Flandern Johannes Lahusen [1]). Er war am 17. Juni 1884 als Sohn des späteren Reichsgerichtsrates Dr. Lahusen zu Bremen geboren, absolvierte 1903 die Thomasschule in Leipzig, und besuchte dann die Universitäten Leipzig, Tübingen, Bonn und Freiburg i. Br., wo er 1907 als Schüler G. v. Belows Doktor wurde. Im Herbst 1907 ging er nach Wien, um hier als außerord. Mitglied des Instituts bis 1909 seine historischen Studien zu

[1]) Ich verdanke dem Vater des Dahingeschiedenen, Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Lahusen in Freiburg i. B. wertvolle Mitteilungen.

Digitized by Google

vollenden. Die Wiener Jahre zählte Lahusen selbst zu den schönsten seines Lebens. Eine von Haus aus durch und durch norddeutsche Natur, hatte er schon in Schwaben die süddeutsche Art schätzen und lieben gelernt. In Wien fand er, der sich sonst schwer an- und aufschloß, treue Freunde, mit der ganzen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit seines Wesens vertiefte er sich in die Studien und Arbeiten am Institut und genoß zugleich freudig die künstlerischen Anregungen, die Wien bot.

Lahusen war Österreich wissenschaftlich schon in seiner Doktorarbeit nähergetreten: „Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte“ (im Druck erschienen 1908). Die von der reichen städtegeschichtlichen Forschung gewonnenen allgemeinen Ergebnisse und Gesichtspunkte verwertend untersucht Lahusen die Entstehung von Passau und Salzburg, sowie der Städte Ober- und Niederösterreichs, eine gerade durch die Vergleichung und Zusammenfassung dankenswerte und verdienstliche Arbeit, die sich durch eine ebenso knappe wie gehaltvolle Darstellung auszeichnet. Eine, die Schulung des Instituts bezeugende Ergänzung brachte der Aufsatz „Zum Welser Brückenprivileg“ (Mitt. des Instituts 31. Bd. 1910). Auch die hübsche Enthüllung einer gefälschten Urkunde K. Heinrichs VI. für Donauwörth gehört noch in diesen Studienkreis Lahusens (Mitteilungen d. Instituts 31. Bd. 1910).

Im Herbste 1909 kehrte Lahusen nach Freiburg i. Br. zurück und begann mit den Vorarbeiten für die Edition der Freiburger Stadtrechte, die ihm von der Badischen Historischen Kommission übertragen worden war. Mit größter Sorgfalt vertiefte er sich in die schwierigen Fragen über die Entstehung des Freiburger Stadtrodels, hatte eine Polemik darüber auszufechten (vgl. Mitt. des Inst. 32, 326; 33, 356; 34, 197), konnte Nebenfrüchte veröffentlichen (zum Übergang Freiburgs an Österreich, Mitt. des Instituts 34, 118, Die Siegel der Grafen von Freiburg 1913) und führte die Vorarbeiten bis zum Beginn des Druckes. Aber während dieser Studien drängte sich ihm das Bedürfnis auf, seine juristischen Kenntnisse zu vertiefen, er ging 1913 nach Leipzig und, gründlich wie er war, faßte er den Entschluß das vollständige Rechtsstudium zu absolvieren und dann erst die Edition endgiltig fertigzustellen.

Da kam der Krieg. Beseelt von begeisterter und opfermutiger Vaterlandsliebe trat Lahusen, der bisher als dienstuntauglich erklärt worden, als Kriegsfreiwilliger im Badischen Infanterie-Regiment 113 ein. Er kämpfte in Ost- und Nordfrankreich, ward im Oktober 1914 ernstlich verwundet, kehrte im Juni 1915 an die Front zurück, stand in Flandern und bei Rheims, wurde im April 1917 zum zweitenmale schwer verwundet und ging, obwohl noch nicht voll felddienstfähig, im Februar 1918 abermals an die Front. Er ging mit der bestimmten Ahnung, daß es für ihn keine Heimkehr gebe, aber das höchste war ihm die Pflicht und Pflicht schien es ihm, daß der einzelne, so lange es ihm möglich, ohne Rücksicht auf sich und Angehörige, sein Bestes einsetzen müsse. Anfangs Mai wurde das Regiment, in dem er schon lange Kompagnieführer war, am Kemmel eingesetzt, am Morgen des 7. Mai ist Lahusen gefallen. Seine Leute, für die er unablässig besorgt gewesen und die treu an ihm hingen, trugen ihn unter größter Gefahr zurück, in Plogsteert ist sein Grab. Ein reines Leben höchster Pflichterfüllung hat heldenhaft geendet. Osw. Redlich.

Digitized by Google

Karl Schalk.

Karl Schalk wurde am 16. Juli 1851 zu Wien im alten Minoritenhause geboren; seine Familie stammte aus dem altehrwürdigen Pulkau in Niederösterreich. Damit scheinen die Hauptrichtlinien seiner historischen Neigung gegeben gewesen sein, die im Schottengymnasium unter dem Historiographen des Stiftes, dem Abte Ernst Hauswirth geweckt und dann im Institute für österreichische Geschichtsforschung, dessen Mitglied er in den Jahren 1877—1879 gewesen ist, unter Sickel und Zeissberg ausgebildet wurde: sie war zeitlebens auf die Landes- und Ortsgeschichte, im Besonderen auf die Geschichte Wiens gerichtet. Ihre Auffassung wurde jedoch durch den Umstand entscheidend beeinflußt, daß er vorher (1869—70) an der Universität Leipzig Schüler Wilhelm Roschers gewesen. So entwickelten sich seine landes- und ortgeschichtlichen Arbeiten aus wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen.

Seine Institutsarbeit, die vorläufig ungedruckt blieb, beschäftigte sich mit den ständischen Wirren in Österreich um die Mitte des 15. Jahrhunderts und im Besonderen mit dem Aufstande der Wiener im Jahre 1462 und, wenn man so will, kann man sagen, daß er eigentlich zeitlebens von diesem Thema nicht mehr losgekommen ist, daß alle seine zahllosen größeren und kleineren Arbeiten Vorarbeiten und Materialsammlungen dazu bilden oder doch Bemühungen, sich selbst über den Geist, über die Verhältnisse dieser Zeit klar zu werden, gewiß ein merkwürdiges Beispiel gründlicher Gelehrtenarbeit!

Damals, in den achtziger Jahren, war auf dem Gebiete der Geschichte der materiellen Kultur ja auch wirklich noch so gut wie alles zu tun. Schalk mußte sich durch Neuland die Wege selbst schaffen und wurde auf diese Weise geradezu zum Bahnbrecher österreichischer Wirtschaftsgeschichte. Naturgemäß kam er zunächst auf die Finanz- und Verwaltungsgeschichte, gewissermaßen die offiziellen Ausstrahlungen der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte. So war einer seiner ersten größeren Aufsätze (Blätter des Vereins f. Landesk. von Niederöst. XV, 1881) der österreichischen Finanzverwaltung unter dem Hubmeister Berthold von Mangen in den Jahren 1412—1436 gewidmet, derselbe Jahrgang enthält einen Beitrag zur Finanzlage Wiens im Jahre 1458 und zwei Jahre später behandelte er das Finanzwesen Wiens zu Ende des 14. Jahrhunderts. Aber er erkannte auch, daß diesen Forschungen die Grundlage fehlen würde, so lange nicht das ungemein verworrene Münzwesen der Zeit klar gestellt wäre, und so entstanden jene zahlreichen Untersuchungen zur österreichischen Münzgeschichte des ausgehenden Mittelalters, die vielleicht das unverwelklichste Ruhmesblatt im Ehrenkranze dieses Gelehrten bilden. Ich will auch hier nur die zwei größeren Abhandlungen anführen: „Wiener Münzverhältnisse im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts“ (im 4. Bande der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung) und „Der Münzfuß des Wiener Pfennig 1424—1480“ (im 10.—13. Bande der „Numismatischen Zeitschrift“), denen sich aber zahlreiche Kleinarbeiten anschließen. Sie erfaßten die außerordentlich schwierigen und verwickelten Probleme größtenteils zum ersten Male und lösten sie in so gründlicher Weise, daß die Forschung sie bis zum heutigen Tage zu ihrem eisernen und einwandfreien Bestande zählt.

Digitized by Google

Aber nicht nur zur Münzgeschichte führten ihn seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien, sondern auch zur Geschichte der Wiener Maße im 15. und 16. Jahrhundert (Blätter des Ver. f. Landesk. XX, XXI, XXIX, XXX), zur Geschichte des Arbeitslohnes (Wiener Kommunalkalender 1888) und zur Geschichte des n.-ö. Binnenhandels (Blätter XVIII).

Frühzeitig beschäftigten ihn aber auch im Zusammenhange mit den Besitzverhältnissen, die ihm die Grundlage für einen sehr wertvollen Aufsatz im 2. Ergänzungsbande unserer „Mitteilungen" über „die niederösterreichischen Stände des 15. Jahrhunderts nach ihren spezifischen Eigentumsformen" boten, die öffentlichen und privaten Bücher. Er behandelte u. a. die Urbare des Wiener Bistums 1491 und 1525—27 (Blätter XXV), das Zehentbuch der Dompropstei St. Stephan 1391—1403 (ebenda XXIV—XXVIII), mehrere Wiener Bruderschaftsbücher u. dgl. m., dann, nachdem er sich in Mödling das alte Pilgramhaus gekauft hatte, verschiedene Mödlinger Grundbücher (Blätter XXXII—XXXIV, Ber. u. Mitt. des Wiener Altertumsvereines XXXIII/IV, XXXVI/VII und insbesondere Jahrbuch f. Landeskunde 1911 und Monatsblatt V) und wandte sich, wie überhaupt der Mödlinger Ortsgeschichte, besonders der Mödlinger Häusergeschichte zu. Seine Forschungsergebnisse bilden einen wertvollen Anhang zu Giannonis „Geschichte der Stadt Mödling".

Als Kustos der Wiener Stadtbibliothek und der städtischen Sammlungen, zu denen er aus der Universitätsbibliothek übertrat, hat er Studien über die Waffensammlung (im Zusammenhange mit der militärischen Organisation der Stadt) geschrieben.

Seine großen Sprachkenntnisse — er beherrschte sieben Sprachen — befähigten ihn nicht nur z. B. in unseren Mitteilungen außer seinen sachkundigen Besprechungen von Inama-Sterneggs Wirtschaftgeschichte, Mensis Finanzgeschichte und Eulenbergs „Zunftwesen" auch ausländische (englische und italienische) Literatur zu besprechen, sondern, namentlich in den letzten Jahren eine Reihe von Aufsätzen in italienischen Zeitschriften zu veröffentlichen. Einen Aufsatz „Soziale Momente in der Verfassungsgeschichte der Republik Florenz" enthält die Sickelfestschrift der „Mitteilungen" (Ergbd. 6).

In seinen letzten Lebensjahren, die er zurückgezogen in Mödling verbrachte, kehrte er wieder mit neuem Eifer zu seiner Jugendarbeit zurück. Unter den Früchten dieser neuen Studien befand sich u. a. auch der Beitrag für die Festschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich (Jahrbuch 1914—15) „Die Wiener Handwerker um die Zeit des Aufstandes von 1462" (dazu Nachtrag im Monatsblatt des Vereines 1915). Und endlich erlebte er es doch noch, daß tatsächlich diese Jugendarbeit, der er volle 40 Jahre gewidmet hatte, gedruckt wurde u. zw. unter dem Titel: „Aus der Zeit des österreichischen Faustrechtes 1440—1463. Das Wiener Patriziat um die Zeit des Aufstandes von 1462 und die Gründe desselben" in dem I. Bande der vom Vereine für Geschichte der Stadt Wien (Altertumsverein) herausgegebenen Abhandlungen und so schloß sich der Kreislauf dieses merkwürdigen Gelehrtenschaffens!

Schalk hat sich, wie er selbst erklärte, zeitlebens als Kärrner gefühlt; er hat unaufhörlich Material herbeigeschafft und in rastloser Folge veröffentlicht, es nur flüchtig für den Druck zurichtend. So ist in Wahrheit eine Unzahl von kleinen und kleinsten Beiträgen aus seiner Feder in den verschiedenen Fachzeitschriften — ihre bloße Aufzählung würde mehrere

Digitized by Google

Druckseiten füllen — erschienen, aber bezeichnender Weise kein einziges Buch! Es ist tief bedauerlich, daß dieser gründliche Gelehrte sein außerordentlich reiches Wissen niemals in einem großen zusammenfassenden Werke verwertet hat, aber er war kein Gestalter und so beschränkte er sich auf diese Kleinarbeiten, die, wie gesagt, oft nur spärlichen Text um Quellenstellen legen und daher gerade keine angenehme Lektüre bilden, die aber in der Regel doch weit mehr erschließen, als der bescheidene Titel verspricht.

Karl Schalk war aber auch als Mensch eine eigenartige, ja eigenwillige Persönlichkeit, ein Original. Eigentlich eine grundgütige, weiche Natur umgab er sich, wie dies häufig der Fall zu sein pflegt, mit dem Stacheldraht des rücksichtslosen Spötters und hat dadurch Oberflächliche abgestoßen und verfiel frühzeitig der Vereinsamung. Heimlich war er sogar ein Dichter, war vor allem auch ein politischer Raisoneur, aber auch hier eigentlich ein Eigenbrödler und Gefühlspolitiker. Er schwärmte für sozialistische Ideale und es ist wieder bezeichnend für ihn, daß, als er nach dem großen Zusammenbruche zu erkennen glaubte, daß die sozialistische Realpolitik von der Verwirklichung dieser Ideale weit entfernt blieb und ihm außerdem der Tod die geliebte Lebensgefährtin entriß, seinem Leben am 8. Februar 1919 freiwillig ein Ende machte.

In einer Art eigenhändigen Todesanzeige, die er zurück ließ, schrieb er die Worte: „Er beschied sich ein zynischer Idealist dieser Erde zu sein und begnügte sich mit der Lebensaufgabe eines auf einem kleinen Flecke des weiten Gebietes geschichtlicher Forschung tätigen Kärrners ..... Ihm brachte die Arbeit vollen Seelenfrieden und volle Befriedigung; die Arbeit als solche machte ihm Freude und das genügte ihm".

Wien. M. Vancsa.

Personalien

von März 1918 bis Mai 1919.

Osw. Redlich wurde zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Wien, H. Friedjung zum wirklichen, A. F. Pribram und H. Srbik zu korresp. Mitgliedern der Akademie gewählt. — Osw. Redlich wurde zum Staatsbevollmächtigten für die ehemaligen gemeinsamen und Ministerial-Archive bestellt.

H. Hirsch wurde zum ord. Professor für Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag, L. M. Hartmann zum außerord. Professor für Geschichte, O. Menghin zum außerord. Professor für prähistorische Archaeologie an der Universität Wien ernannt.

A. Posch habilitierte sich für Kirchengeschichte an der theolog. Fakultät der Universität Graz, O. Smital und A. Stix erhielten den Titel Professor.

O. Mitis wurde zum Ministerialrat, L. Bittner zum Sektionsrat, L. Groß und J. K. Mayr zu Staatsarchivaren, F. Antonius zum Staatsarchivkonzipisten am Staatsarchiv in Wien ernannt. H. Kretschmayr wurde

Digitized by Google

zum Regierungsrat (Titel u. Char.), K. Huffnagl zum Staatsarchivdirektor II. Kl. und J. Kallbrunner zum Staatsarchivar am Archiv des Staatsamtes des Innern, M. Mayr zum Hofrat (Titel u. Char.) und O. Stolz zum Staatsarchivkonzipisten I. Kl. am Statth.-Archiv in Innsbruck, F. Martin zum Staatsarchivar am Regierungsarchiv in Salzburg, B. Bretholz zum Regierungsrat, M. Vancsa zum Direktor des n.-öst. Landesarchivs und der Landesbibliothek, R. Koss zum Konzipisten am böhm. Landesarchiv in Prag, F. M. Haberditzl zum Direktor und B. Grimschitz zum Assistenten an der modernen Gallerie in Wien, H. J. Hermann zum Regierungsrat, F. Bilger zum Vorstand des Zeughauses und der Kunst- und histor. Sammlungen der steirischen Truppen im Joanneum in Graz, A. Birti zum Beamten an der Bibliothek im Staatsamt für soziale Verwaltung in Wien ernannt.

F. Reinöhl trat als Mitarbeiter bei der Diplomata-Abteilung der Monum. Germaniae ein.

K. Friedl trat als Praktikant beim Landesarchiv, E. Wallner als solcher in die Hofbibliothek und A. Ortel in das Stadtarchiv in Wien ein.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (September 1918—Mai 1919):

Åberg, Nils: Die Typologie der nordischen Streitäxte. Mit 75 Abb. i. T. (Mannus-Bibliothek hg. v. Kossinna, Nr. 17). Würzburg, Kabitzsch, 1918. M. 3·—.

Beihefte, Wissenschaftliche, zur deutschen Alpenforschung. Hg. v. Bunde d. Sprachinselfreunde. 3. H. Leipzig, Fischer & Cie. 1919. M. —·80.

Bibliographie der sächsischen Geschichte. Hg. unter Mitwirkung d. Generaldirektion d. kgl. Sammlungen f. Kunst u. Wissensch. von Rud. Bemmann. Bd. I: Landesgeschichte; Halbbd. 1: Allgemeines, Histor. Landeskunde, Allgem. polit. u. Fürstengesch. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner 1918. Geh. M. 30·—, geb. M. 32·—.

Binn, Max: Erasmus Schwab. Der Lebensgang eines österr. Schulmannes (1831—1917). Wien, Selbsverlag d. k. k. Staatsgymnasiums VI. Bez. 1918.

Bloch, Leo: Die Forderungen unserer Mittelschüler u. d. Schulreform. Vorschläge und Warnungen eines Schulmannes. Wien, Manz, 1919. K. 2·20.

Blok, P. J.: Geschichte der Niederlande. Verdeutscht durch O. G. Houtrouw. VI. Bd. (bis 1795). Allgemeine Staatengeschichte, I. Abt., 33. Werk. Gotha, F. A. Perthes 1918.

Devrient, E.: Familienforschung, 2. A. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 350). Leipzig-Berlin, Teubner, 1919. Kart. M. 1·60; geb. M. 1·90.

Eneas Silvius Piccolomini, der Briefwechsel des, hg. von R. Wolkan. III./1. (Fontes rer. Austriac. II. Abt. Diplom. et Acta 68. Bd.). Wien, Komm. Hölder 1918.

Digitized by Google

Glitsch, Heinrich: Der alamannische Zentenar und sein Gericht. (Bericht über d. Verhandlungen d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Philol.-histor. Kl., 69. Bd. 1917, 2. H.). Leipzig, Teubner 1917.

Haupt, Herman: Hessische Biographien. In Verbindung m. K. Esselborn u. G. Lehnert hg. v. H. H. Bd. I, Liefg. 4. Darmstadt, Staatsverlag 1918.

Heigel, K. Th.: Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. 4. A. (Aus Natur u. Geistesw. Nr. 129). Leipzig-Berlin, Teubner 1919. Kart. M. 1·60; geb. M. 1·90.

Henner, Theodor: Fürstbischof Julius Echter von Würzburg (1573—1617). (Neujahrsbll. hg. v. d. Gesellsch. f. fränk. Gesch. XIII). München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1918. M. 3·—.

Hubeny, L.: Das Wappen u. seine Bestandteile. Kurzgefaßte Anleitung z. Verständnis des Wappenwesens. Graz, Ulr. Moser, 1919. K. 4·80.

Huemer, P. Blasius, O. S. B.: Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641—1808 (Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens. Hg. v. Abt I. Herwegen, Q. H.). Münster i. W., Aschendorff 1918. Geh. M. 5·—; geb. M. 7·25.

Jahrbuch der Gesellschaft Lehrmittelzentrale in Wien Geleitet v. H. Sauer. Wien, Prag, Leipzig, A. Haase 1918.

Janssen, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. III. Bd. 19. u. 20. verb. u. verm. A. besorgt durch L. v. Pastor. Freiburg i. Br., Herder 1917. M. 15·—; geb. M. 17·—.

Israël, F.: Brandenburgisch-Preußische Geschichte. I., II. (Aus Natur u. Geistesw. 440 u. 441). Leipzig-Berlin, Teubner 1916 u. 1918. Geb. M. 1·25 u. 1·50.

Kaindl, R. F.: Böhmen. Zur Einführung in die böhmische Frage. Mit einer Karte. (ib. 701). ib. 1919. M. 1·60.

Luschin v. Ebengreuth, Arnold: Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. verb. u. erw. A. Mit drei in d. Text gedruckten und einer farb. Karte u. fünf Stammtaf. Bamberg, Buchner, 1918. Geh. M. 12.—; geb. M. 14·—.

Öhquist, J.: Finnland (Aus Natur u. Geistesw. 700). Leipzig-Berlin, Teubner, 1919. M. 1·60.

Oer, Franz Fhr. v.: Das Bruderschaftswesen der Diözese Seckau. Dargest. a. d. Originalen. Graz, U. Moser, 1919. K. 2·—.

Peitz, W. M., S. J.: Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters. I. T.; Die Hamburger Fälschungen. Mit einer Doppeltafel in Lichtdruck. (Ergänzungshefte z. d. Stimmen d. Zeit, 2. Reihe: Forschungen. 3. H.). Freiburg i. Br., Herder, 1919. M. 25·—.

Peterka, Otto: Krieg und bürgerliche Rechtsentwicklung. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge, hg. v. Deutschen Ver. z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. 27. Kriegsh., Nov.—Dez. 1918, Nr. 479/480). Prag, Selbstverlag d. Vereins 1918. K. —·30.

Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743—1843. (Veröffentlichungen d. Ges. f. fränk. Gesch. IV. Reihe: Matrikeln fränk. Schulen. 4. Bd.). Bearb. v. K. Wagner. Mit einem Anhang: Weitere Nachträge z. Altdorfer Personenregister v. E. v. Steinmeyer. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1918. M. 28·—.

Digitized by Google

Revue Ukranienne, La. Mensuel publié par le Comité Ukranien. Directeur: Eug. Batchinsky. 1.re Année, Nos. 4—5, oct.—nov. 1915. Lausanne, Concorde 1915. Frc. 3·—.

Schröder, Richard: Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte. 6. verb. A. fortg. v. Eberh. Frh. v. Künßberg. Mit 1. Abb., 5. Taf. und einem Bildnis. I. T. Leipzig, Veit & Cie. 1818. M. 23·—.

Schwind, Ernst Frh. v.: Deutsches Privatrecht. Ein Grundriß zu Vorlesungen u. ein Lehrbuch für Studierende. I. T. Wien u. Leipzig, Fromme 1919. K. 15·—.

Sieger, Robert: Der österreichische Staatsgedanke u. seine geographischen Grundlagen. (Österr. Bücherei, hg. v. d. Österr. waffenbrüderl. Vereinigung. 9. Bdchen). Wien u. Leipzig, Fromme.

Stein, Robert: Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. I. Bd.: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrh. (Schriften d. kgl. Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an d. Univ. Königsberg, 5. H.) Mit einer Karte und acht Skizzen. Jena, Fischer, 1918. M. 28·—.

Trotter, Camillo: Die Grafen von Moosburg. Fortsetzung und Schluß. (Verhandlungen d. histor. Ver. f. Niederbayern. 1. Hälfte d. 54. Bd.) Landshut, Jos. Thomann 1918.

Urkundenbuch, Salzburger. III. Bd. (Urkunden v. 1200—1246). Gesamm. und bearb. v. Abt Willib. Hauthaler O. S. B. und Fr. Martin. Salzburg, Ges. f. Salzburger Landeskunde, 1918.

Völkerkarte von Osteuropa. Unter Zugrundelegung der Gea-Umrißkarte von Europa 1:6,000.000 Entw. und bearb. v. Rich. Pohle und Herb. Heyde z. Zeitschr. f. Meereskunde a. d. Univers. Berlin, Gea-Verlag, M. 2·50.

Wahle, Ernst: Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit, ein prähistorisch-geographischer Versuch. Mit 2 Karten und 4 Taf. (Mannus-Bibliothek hg. v. Kossinna, Nr. 15). Würzburg, Kabitzsch, 1918. M. 9·—.

Weber, O.: 1848. Sechs Vorträge. 3. A. (Aus Natur u. Geistesw. 53). Leipzig-Berlin, Teubner, 1918. M. 1·50.

Wolf, Gustav: Dietrich Schäfer und Hans Delbrück. Nationale Ziele der deutschen Geschichtsschreibung seit d. französ. Revolution. Gotha, F. A. Perthes, 1918.

Zeitschrift f. Brüdergeschichte. XII. Jg. (1918). Herrnhut, Vereinsverlag 1918.

Digitized by Google

Kommendation und Königsschutz im Vertrage von Ponthion (754).

Von

Karl Heldmann.

I.

In der Beurteilung des Charakters und der Tragweite der päpstlich-fränkischen Abmachungen und Beziehungen des 8. Jahrhunderts durch die neuere Forschung spielen die Rechtsinstitutionen der Kommendation und des Königsschutzes eine grundlegende Rolle. Zuerst W. Gundlach („Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff der Res publica Romanorum", Bresl. 1899: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hgg. von O. Gierke, 59. Heft) hat (S. 74 ff.) die Theorie aufgestellt, daß das Verhältnis der Päpste zu den ersten karolingischen Herrschern lediglich als Rechtsverhältnis und aus zwei Institutionen des weltlichen fränkischen Rechtes, der Immunität einerseits, dem Königsschutz andererseits, zu erklären sei. Bereits P. Zacharias (741—752) habe mit dem Hausmeier Pippin ein von langer Hand vorbereitetes Abkommen (pactum) über die Beziehungen zwischen fränkischem Staat und römischer Kirche hergestellt, in dem jenem eine Schutzpflicht über letztere zugewiesen worden sei. Auf dieser Grundlage habe dann Stephan II. (752—757) weiter gebaut. Gelegentlich seiner Reise ins Frankenreich (Winter 753/4) habe er sich um den „fränkischen Königsschutz" beworben und dafür — ob in Ponthion (7. Jan. 754) oder, wahrscheinlicher [1]), in Quierzy (Ostern 754), bleibt ungewiß — „sich in aller Form Rechtens der fränkischen Dienst-

[1]) S. 38 in Verbindung mit S. 77.

Digitized by Google

barkeit ergeben", „sich und die Römische Kirche dem Karolingischen Könige und dem fränkischen Staate kommendiert" (S. 75). Den Beweis findet G. in mehreren Stellen des Codex Carolinus, in denen einerseits von commendare, committere, tradere, andererseits von defensio die Rede ist, um die Beziehungen zwischen Stephan und Pippin und umgekehrt zum Ausdruck zu bringen (S. 75 f.). Zwar werde, so gibt er zu, „nirgends geradezu überliefert", daß durch die Kommendation der Königsschutz erworben worden sei; „aber jeder Zweifel muß doch schwinden angesichts solcher Stellen, an welchen der Anspruch des Papstes auf Schutz und Hilfe von Seiten der Franken durch seine Kommendation begründet wird". Denn Stephan fordere von Pippin und dessen Söhnen „die Erfüllung ihres urkundlichen Versprechens" in Sätzen, die, durch et enim, quoniam, quia begründet, auf seine eigene Kommendation bezug nehmen (S. 76). „Der Papst hat also seine gefalteten Hände von den Händen des Franken-Königs umfangen lassen und sich ihm dadurch allgemein als dienstpflichtig bekannt; dafür erhielt er als Gegengabe die Urkunde, in welcher der König zugleich im Namen seiner Söhne die Gerechtsame des heiligen Petrus beizuschaffen und die Römische Kirche zu schützen versprach" (S. 77). Was die Rechtswirkung beider Akte angeht, so „begründete die Kommendation, mit welcher keine Huldigung, keine Eidesleistung verbunden war, keine Untertänigkeit, sondern nur Dienstbarkeit: der Papst wurde nach fränkischer Rechtsauffassung dadurch nicht etwa seinem Souverän, dem byzantinischen Kaiser, entzogen und nicht etwa dem fränkischen Untertanenverbande eingegliedert, sondern nur für sich und seine Nachfolger zu Diensten gegen Pippin und dessen Nachfahren verpflichtet, wofern und wielange diese ihre Vertragspflicht erfüllten". In den Königsschutz hinwiederum waren, „da Stephan nicht bloß omnes Romanos, also sicher auch das Immunitätsgebiet des ducatus Romanus, sondern omnes causas beati Petri, alle Rechte der Römischen Kirche, dem Frankenkönig kommendierte, auch alle Patrimonien, alle Vermögensrechte überhaupt, eingeschlossen, welche in Pippins Urkunde unter dem allgemeinen Worte justitiae begriffen werden" und soweit sie „von dem Langobarden-König Aistulph dem Papste entzogen waren" (S. 77); ihre Herbeischaffung hatte danach auf politisch-militärischem Wege zu erfolgen. Der äußere Ausdruck dieser Oberhoheit des Franken-Königs war der Titel eines Patricius Romanorum: „anfangs (754—756) eine Bezeichnung nur des fränkischen Königsschutzes über das ganze päpstliche Gebiet" (S. 99). Zwar erblickte man am Kaiserhofe in dieser „ohne Zweifel" eine Beeinträchtigung der kaiserlichen Souveränität; „aber nach fränkischem Recht" hielt man byzantinische Souveränität und fränkischen Königsschutz „für wohl miteinander ver-

Digitized by Google

einbar" (S. 109). „Die ersten Dienste, welche Stephan II. seinem Schutzherrn leistete", bestanden in der Salbung desselben und seiner Söhne; der Schutz dagegen, zu dem Pippin verpflichtet war, begann verwirklicht zu werden durch die beiden Feldzüge d. J. 754 und 756 mit den beiden Friedensschlüssen von Pavia (S. 78). Dadurch „wurden der Exarchat und die Pentapolis fränkisch" und die „nach Kriegsrecht" erworbene „Souveränität darüber gab Pippin nicht auf, als er beide Lande dem Papste Stephan II. schenkte: denn hätte er damit eine päpstliche Souveränität geschaffen, welche schon begrifflich mit der in der Kommendation angelobten Dienstbarkeit unvereinbar ist, so wäre auch der fränkische Königsschutz aufgehoben worden" (S. 78 f.). Da andrerseits „der Römische Ducat niemals dauernd langobardisch gewesen war, so konnte er auch nicht von Pippin durch einen Krieg gegen die Langobarden erobert werden: er blieb rechtlich unter byzantinischer Souveränität und zugleich unter fränkischem Königsschutz, welcher alle ... Rechte der Römischen Kirche, d. h. den päpstlichen Selbstverwaltungskörper des Ducatus Romanus, sicherte, bis Karl d. Gr. i. J. 781 ... für die schon durch den Königsschutz begründete tatsächliche fränkische Herrschaft über den römischen Ducat die Anerkennung von Seiten des byzantinischen Hofes als eine auch zu Recht bestehende ... gewann und damit auch das päpstliche Immunitätsgebiet des Römischen Ducats unter fränkische Souveränität stellte" (S. 79 f.). Kommendation, Königsschutz und Immunität beherrschen aber nicht nur die politische Gesamtlage der zweiten Hälfte des 8. Jhdts., sondern sie sind „auch die Generalnenner, unter welche sich alle uns überlieferten einzelnen Rechtsbeziehungen der Päpste zu Pippin und Karl unterbringen lassen" (S. 80). So hat, um das Ergebnis zusammenzufassen, der Vertrag von 754, der „das Rechtsverhältnis der Päpste zu den Karolingern ... ganz und gar nach den Rechtsregeln des Königsschutzes und der Immunität" ordnete, zwar noch keinen Kirchenstaat selbst, wohl aber die Grundlagen für einen solchen geschaffen (S. 120 f.).

Der Ansicht Gundlachs ist damals nicht nur der Verf. [1]), sondern in ausführlicherer Begründung und Auseinandersetzung vor allem U. Stutz in seiner Anzeige des Gundlachschen Buches (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. 21, 1900, Germ. Abt. S. 343 ff.) beigetreten. Zwar steht Stutz dem „angeblichen Grundvertrag zwischen Zacharias und Pippin" skeptisch gegenüber (S. 346) — und in der Tat hat diese Hypothese keine Bedeutung zu gewinnen vermocht; auch meint er, man werde „sich davor hüten müssen, die besonders anfäng-

[1]) Jahresberichte der Geschichtswiss. 22 (1899), 1901, II, S. 576: ebenso H. Hahn, Mitt. a. d. hist. Liter. 29, 1901, S. 146 ff.

Digitized by Google

lich sehr flüssigen und überwiegend politischen Beziehungen der Päpste zu den Frankenherrschern in starre Rechtsformen zu pressen" (S. 345). Dennoch aber hat es ihm offenbar die „scharf juristische" Interpretation der historischen Quellen (S. 346) so sehr angetan, dass er der Hauptthese Gundlachs von der Kommendation und dem Königsschutz rückhaltlos zustimmt (S. 344). In den Papstbriefen schon „müsse man den Widerschein technisch-fränkischer Redeweise sehen", und der verlorene fränkische Teil des Briefwechsels vollends werde „ganz unzweifelhaft die Dinge" noch „viel bestimmter bei ihrem fränkischen Namen" genannt haben. „Ohne diesen Umstand" freilich „brauchten" die von Gundlach (S. 75) „herausgehobenen Stellen nicht so viel zu sagen" (S. 346). Ja, er gibt sogar zu, daß die Übereinstimmung der römischen und fränkischen Rechtsvorstellungen keine vollkommene war, insofern man nach Ausweis gerade des Codex Carolinus nur „schwer sich in dem noch ganz in römischen Vorstellungen lebenden Rom (des 8. Jhdts.) in fränkisches Recht hineinzudenken vermochte", vielmehr sich die gegenseitigen Verhältnisse ebenso „römisch zurechtlegte", wie man sich umgekehrt „am fränkischen Hofe über das Verhältnis des Papstes ... bestimmte Vorstellungen natürlich fränkischer Art" machte. Dennoch aber läßt er die lediglich auf päpstliche Briefe gestützte juristische Analyse Gundlachs als vollwichtigen Beweis dafür gelten, daß hinsichtlich jenes Verhältnisses „die fränkische Auffassung die tatsächlich und rechtlich maßgebende" war. „Sie klargelegt zu haben" erklärt er für „das Verdienst von Gundlachs scharfsinniger Untersuchung", die er „umso freudiger begrüßt", als sie ihm „zugleich einen neuen Beweis zur Geschichte der Verwendung von Einrichtungen des germanischen ... Rechtes auf dem kirchlichen Gebiet" und zu seiner eigenen „These von der grundlegenden Bedeutung des germanischen Rechtes für das kirchliche" liefert (S. 346).

Wesentlich zurückhaltender besprach Loening (Hist. Ztschr. 86, 1901, S. 541 f.) Gundlachs „mit großer Gelehrsamkeit und nicht ohne Scharfsinn durchgeführte Ansichten: sie „fügen jedoch nur eine neue Hypothese zu zahlreichen anderen hinzu. Einen vollgültigen Beweis hat der Vf. nicht erbracht. Sehr gewichtige Gegengründe hat er nicht berücksichtigt" (S. 542).

Begründeten Widerspruch gegen Gundlachs Kommendations- und Immunitätstheorie erhob nur E. Mayer („Die Schenkungen Konstantins und Pipins": Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht, 36. Bd. = 3. Folge, 14. Bd., 1904, S. 61, Note 2). Gundlachs Versuch, „die Papstherrschaft als eine Immunität zu erklären, scheitert vollständig an dem Wesen der Immunität". Und die von ihm angeführten Belege für eine Kom-

Digitized by Google

mendation des Papstes „im juristischen Sinne" beweisen eine solche „niemals". Teils sind sie ganz im allgemeinen Sinne bildlich als „anbefehlen, anvertrauen" zu verstehen, teils bleibt ihre positive Bedeutung zweifelhaft. „So oder so ist von einer Kommendation des Papstes keine Rede", „keine Spur" davon nachweisbar. „Selbst ob Leo III. sich kommendiert hat, kann man sehr bezweifeln".

Kurz weist auch A. Hauck („Kirchengeschichte Deutschlands", 3./4. Aufl., Lpz. 1902, S. 21 m. Note 1) die Gundlachsche These, ohne ihren Urheber ausdrücklich zu nennen, zurück. Die durch den Patriziertitel ausgedrückte „Schutzpflicht" Pippins will er nur im allgemeinen, das Wort commendare (Cod. Car. 10 S. 508) „nicht im juristischen Sinne" verstanden wissen [1]).

Dagegen ist Gundlachs Kommendationstheorie von J. Haller („Die Karolinger und das Papsttum", Vortrag vom Braunschweiger Historikertag 1912: Hist. Ztschr. 108, 1912 S. 38 ff., bes. S. 63 ff.) wieder aufgenommen und um eine eigene Vasallitätstheorie erweitert worden. Zwar lehnt Haller Gundlachs Arbeit „nach Methode und Ergebnissen" sonst „größtenteils" ab (S. 65 Note 4). Aber gerade der Kommendations- und Königsschutztheorie pflichtet er als „richtig" völlig bei: nur dass er beide Akte in den „Vertrag von Ponthion" (Jan. 754) verlegt. Nicht die fränkischen Quellen, sondern nur die Briefe der Päpste, sie aber um so häufiger, erwähnen diesen Vertrag als einen „dauernden Freundschaftsvertrag", in dem „Pipin im Namen seiner Söhne, aller seiner Nachkommen, seines ganzen Volkes sich mit dem hl. Petrus und allen seinen Stellvertretern für alle Ewigkeit verbindet" (S. 64), andrerseits „ein gewisses Herrschaftsrecht dem fränkischen König vom Papst selbst eingeräumt wird". Dieses Recht läßt sich nach Form und Umfang . . . sogar bestimmen: es ist die jener Zeit geläufige Schutzherrschaft, die durch Kommendation begründet wurde" (S. 65). „Es kann keine rein bildliche Ausdrucksweise sein, wenn die Päpste in schier unzähligen Wiederholungen erklären: omnes causas beati Petri vobis defendendas, disponendas commisimus oder omnes nostras animas vestris manibus commendavimus oder in graemium vestrum commendavimus. Kaum ein Ausdruck kehrt häufiger wieder in dieser eintönigen Korrespondenz. Es sind die typischen Formeln der Kommendation. Das Verhalten des Königs entspricht dem durchaus. Die Kommendation des Papstes und der Römer gab ihm die Pflicht, sie zu schützen und zu vertreten, aber auch ein gewisses Recht, ihnen

[1]) Ebenso faßt L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, 2. Bd., 2. Hälfte, Gotha 1903 S. 181 f. die Abreden von Ponthion auf, jedoch ist Gundlach ihm (Nota 18) offenbar unbekannt geblieben. Wenigstens zitiert er ihn nirgends.

Digitized by Google

zu befehlen. Die römische Kirche, das römische Volk stehen im fränkischen Königsschutz, dessen Kehrseite die Königsherrschaft ist. Dieser Schutz — eine politische Vormundschaft — ist es, der sich im Königshause vererbt"; der diesen Königsschutz „eigentümlich" kennzeichnende Ausdruck mundeburd(i)um wird noch im Reichsteilungsvertrag von 867 angewandt. Freilich ist es „im Grunde mehr eine rechtsgeschichtliche Nebenfrage", ob „die Abhängigkeit des Papstes vom fränkischen König mit den spezifischen Formen von Kommendation und mundeburdium bekleidet war". Wichtiger ist es, die Pflichten kennen zu lernen, „die Pipin in dem Vertrage übernommen hatte" (S. 66). Sie gingen über „Liebe, Freundschaft und Schutz" hinaus auf Treue (fides, fidelitas) und Gehorsam (oboedientia) Beide Ausdrücke mit einander verbunden bedeutet, daß jenes nicht als „lediglich treu ergebene Gesinnung im ethischen Sinne" (S. 67), dieses nicht „nur als geistlicher Gehorsam, den der Christ dem Bischof und Nachfolger des Apostels schuldet" (S. 68), zu deuten ist. Sie müssen vielmehr „technisch verstanden werden" und besagen, daß Pipin und die Franken „durch den Vertrag von Ponthion Untertanen des hl. Petrus geworden" sind (S. 67), indem er und seine Söhne damals als „Mannen" und „Gefolgsleute in die Dienste des Apostelfürsten getreten" sind (S. 70f.). Das geschah auf Grund eines Vasalleneides, dessen Formel ihrem Kern nach (amicis nostris amicos et inimicis inimicos) in einem Briefe Stephans III. an Karl und Karlmann v. J. 770/71 [1]) erhalten ist: in „Worten, die seit grauer Vorzeit der germanische Krieger zu sprechen pflegte, wenn er einem Herrn die Gefolgschaft gelobte" (S. 69), eines Eides, dessen voller Wortlaut aus einem um 1000 aufgezeichneten angelsächsischen Manneneid rekonstruierbar sei (S. 70). So ist „das mundeburdium ecclesiae Romanae der fränkischen Könige die ganz natürliche Konsequenz davon, daß diese Könige die Mannen des hl. Petrus sind, dem die römische Kirche gehört" (S. 71). Dieser seiner Rechtsgrundlage nach also germanische „Eintritt des karolingischen Hauses in die Gefolgschaft des hl. Petrus" macht recht eigentlich den „Vertrag von Ponthion" aus. „Das ist der Kern: kennt man ihn, so begreift sich alles Übrige mühelos als notwendige Folge" (S. 72 f.).

Wie Haller, so hält auch E. Caspar („Pippin und die römische Kirche", Berl. 1917) die Zerimonie von Ponthion für „nicht eine bloße Feierlichkeit", sondern für eine „deutlich geschilderte bestimmte symbolische Handlung des fränkischen Rechts"; „die Tatsache einer Kom-

[1]) Cod. Car. 45. (MGH. Epp. III) S. 562 = J. Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates, Lpz. u. Berl. 1907, S. 164; dazu vgl. 29 (Paulus I., 764) S. 534 = S. 133.

Digitized by Google

mendation Stephans" ist ihm „zweifellos richtig" und eine Aufnahme Stephans in den fränkischen Königsschutz" hat „wirklich stattgefunden". Den Widerspruch E. Mayers glaubt er durch den Hinweis auf „die Übereinstimmung" des „entscheidenden" „Ausdrucks in manibus commendare" [1]) mit dem „fränkischen terminus" der Kommendation abtun zu können; nur in der Ablehnung der Immunitätstheorie Gundlachs will er Mayer zustimmen (S. 16 m. Note 3; vgl. auch S. 21 Note 4 gegen Hauck und Mayer über „den ursprünglichen Charakter des Aktes von Ponthion als Kommendation in den fränkischen Schutz"). Jedoch liege bei diesem „im Kern germanischen" (S. 27) „Schutzvertrage von Ponthion" insofern eine Abweichung von der üblichen Ergebung in den Königsschutz vor, als Pippin keinen Schutzbrief ausstellte (S. 18) und als andererseits „von Anfang an auch in der äußeren Form das religiöse Element, das sich zu dem gewöhnlichen fränkischen Königsschutz hinzugesellte, zur Geltung gekommen" sei (S. 19), indem sich Pippin durch einen „schriftlich fixierten Eid" (S. 18) zugleich dem hl. Petrus verpflichtete [2]). Da sich aber „das päpstliche Selbstgefühl" dagegen gesträubt habe, „offen zuzugeben, daß man durch die Not der Zeit dazu gezwungen worden war, ein Vertragsverhältnis" auf der Grundlage einer Kommendation einzugestehen, werde „mit bewußter Absicht" „in den päpstlichen Briefen der Charakter des Vertrages nun Schritt für Schritt gewissenmaßen romanisiert" und, indem „stets der hl. Petrus als Vertragsgegner Pippins unterstellt wird", die germanischen Rechtsbegriffe der commendatio und defensio durch fortschreitende Interpretation unter Benutzung des biblischen Sprachgebrauchs und subtiler Parallelen ins Religiöse umgebogen, ins Allgemeine verflüchtigt, dem Römisch-Kirchlichen assimiliert", bis dem hl. Petrus gegenüber schließlich „umgekehrt der Frankenkönig als der unzweifelhaft untergeordnete Teil" erschien (S. 27). Dagegen lehnt Caspar im Rahmen dieser Gedankenentwicklung die Vassallitätstheorie Hallers ab. Die von diesem herangezogene Schwurformel erkennt er vielmehr als den wechselseitigen [3]) Eid aus dem Bündnis, das zuerst W. Martens („Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr.", Stuttg. 1881 S. 26 u. 78) und W. Sickel („Die Verträge der Päpste mit den Karolingern": Deutsche Ztschr. f. Geschichtswiss. 11, 1894 S. 301 ff., 336 ff. und 12, 1895 S. 1 ff.), ohne von Haller beachtet worden zu sein, „von dem einseitig Pippin verpflichtenden" Schutzvertrag von Ponthion unter-

[1]) Cod. Car. 7 (755), S. 491 = S. 85[34].

[2]) Cod. Car. 7 (755), S. 491 = S. 85[36].

[3]) Den zweiseitigen Charakter hat bereits G. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. III[2], Berl. 1883, S. 87 u. Note 2 bemerkt.

Digitized by Google

schieden haben, dessen zeitliche und örtliche Zuweisung (Ostern 754 Quierzy oder wahrscheinlicher Ende Juli 754 S. Denis) jedoch unsicher ist (S. 28 m. Note 2). Als verwandtschaftliches und geistlich-religiöses Symbol sowohl des Schutzvertrages wie dieses Bündnisses wurde durch die Salbung als Weihe des Königs und Firmung der Königssöhne eine Gevatterschaft (compaternitas) zwischen Papst und König begründet, der „in dem päpstlich-fränkischen Bündnis dieselbe Rolle zugedacht war, wie kurz vorher (c. 736) der Adoption (Pippins durch Liudprand) im langobardischen Bündnis". „Für beide Verträge, die im Kern durchaus germanisch sind, bedeutete die Salbung also den römisch-geistlichen Einschlag" (S. 40; über das Bündnissymbol der Adoption auch S. 43 f.).

Endlich hat E. Eichmann in drei Arbeiten d. J. 1916 („Die römischen Eide der deutschen Könige": Ztschr. d. Sav.-Stift. f. RG. 37, Kanon. Abt. 6 S. 140 ff. — zit.: I; „Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst": ebda, Germ. Abt. S. 291 ff. — zit.: II; Besprechung des Buches von Caspar: Histor. Jahrb. 37 S. 425 ff. — zit.: III) zu unserm Problem Stellung genommen. Auch er unterscheidet zwischen dem „Schutzvertrag von Ponthion" (adiutorium, defensio) vom 6. Jan. 754 und dem „Schutz- und Trutzbündnis" wahrscheinlich von S. Denis (amicitia, caritas, dilectio, fides, pax) vom 28. Juli 754 (I S. 144 f., 154; II S. 293 f.; III S. 425 ff.). Auch er lehnt Hallers Vassallitätstheorie ab (I S. 144 ff., 154 ff.; III S. 427 f.), indem er zugleich auf den biblischen Ursprung (Exod. 23, 22) und allgemeinen Charakter [1]) der von Haller für Pippins angeblichen Gefolgschaftseid in Anspruch genommenen Schwurformel hinweist (I S. 157). An der Kommendations- und Königsschutztheorie Gundlachs dagegen hält auch er grundsätzlich fest, wenngleich er auch hierbei sich der dieselbe modifizierenden Ansicht Caspars anschließt. D. h. auch er nimmt an, daß in Ponthion Stephan II. „die Aufnahme in den Königsschutz" (mundiburdium) Pippins als seines Schutzherrn (protector) nachgesucht und „in der Form der Kommendation (Handreichung)" erlangt (I S. 145 Note 2 u. S. 147; III S. 426), daß jedoch insofern diese Kommendation sich „nicht durchaus mit dem fränkischen Rechtsinstitut deckte", „der Akt der Begebung in den Königsschutz unvollständig"

[1]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß ein ganz analoges Bündnis wie zwischen Stephan und Pippin nach dem von Caspar, S. 38 selbst herangezogenen Bericht im Cont. Fredeg. c. 40 (123), MG. SS. rer. Mer. II, S. 186 = Haller, Qu., S. 66, in genau den gleichen Formen auch zwischen dem Kaiserhof und Pippin geplant war. Derartige Eidesformeln haben keinen nationalen („im Kern germanischen") Charakter, sondern sind allgemeines sakrales Erbgut, wie es sich aus der Natur der Sache ergibt.

Digitized by Google

blieb, als einerseits Pippin „keinen Schutzbrief ausstellte, vielmehr einen schriftlich fixierten Eid gegenüber dem hl. Petrus auf defensio Romanae ecclesiae und iustitia b. Petri leistete“ (III S. 426; I S. 149), andererseits der päpstliche Schützling weder „Abgaben zu zahlen noch Dienste zu leisten“ hatte (I S. 145 Note 2). Und so ist es nicht gegen Gundlachs, sondern gegen Hallers Theorie gerichtet, wenn Eichmann (I S. 149) zusammenfassend feststellt: „Tatsächlich ist in den Vorgängen zu Ponthion weiter nichts zu erblicken als die Begründung einer Schutzpflicht der pippinischen Dynastie gegenüber der römischen Kirche; die Schutzbegebung ist symbolisiert durch Handreichung und die Schutzübernahme ist bekräftigt durch einen schriftlich fixierten Eid Pippins. Dieser Schutzvertrag sollte auf ewige Zeiten geschlossen sein. Der empfangende Teil ist die Kirche; letztere kann ihrem Protektor nur geistige Segnungen spenden. Die Schutzpflicht erstreckt sich sowohl auf den katholischen Glauben, wie auf die Person, das Amt und den territorialen Besitz der römischen Kirche“ (I S. 149). Stimmt er also hierin der herkömmlichen Interpretation der Quellen bei, wonach diese, „wir können wohl annehmen mit Vorbedacht, Ausdrücke gewählt“ haben, „welche der (fränkischen) Rechtssprache entnommen sind“ (I S. 146 f.), so glaubt er seinerseits diese germanistische Theorie über Ponthion ergänzen zu können durch eine eigene romanistische Theorie, zu der ihn die Bezeichnung Pippins und seiner Söhne als „Adoptivsöhne des hl. Petrus“ [1]) und Caspars Hinweis auf die fränkische „Schutzadoption“ (S. 37 m. Note 3) veranlaßt hat. Für ihn ist nämlich diese Adoption nicht aus „fränkischen Vorstellungen“ und als Symbol des Schutz- und Trutzbündnisses v. J. 754 [2]) zu erklären, sondern in Zusammenhang zu bringen mit dem Schutzvertrag von Ponthion, als „das Bild, unter welchem den Franken ihre Pflichten in Erinnerung gebracht werden sollen“ (II S. 294), und herzuleiten aus „dem römischen Recht, wonach die Kaiser, wenn sie keine leiblichen Deszendenten hatten, in Form der Adoption ihre Mitregenten bezw. Nachfolger beriefen“ (III S. 428; auch Ordines a. a. O. u. II S. 294 ff.).

Damit haben wir den gegenwärtigen Stand der Forschung erreicht und uns nun dem Problem selbst zuzuwenden.

II.

Die Zusammenkunft Pippins und Stephans II. in Ponthion ist oft geschildert worden, kann aber gleichwohl auch hier

[1]) So schon in seinem Aufsatz „Die Ordines der Kaiserkrönung“. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. RG. 33, 1912, Kan. Abt. 2. S. 12 mit Note 7.

[2]) Caspar, S. 43 f.

Digitized by Google

nicht übergangen werden. Wir besitzen zwei Arten von Nachrichten über sie: direkte und indirekte [1]). Als direkte (erzählende) Quellen kommen in betracht nur zwei gleichzeitige: die Vita Stephani II. c. 25 und 26 [2]) von päpstlicher, die Fortsetzung der sog. Fredegarchronik c. 36 [3]) von fränkischer Seite, sowie zwei etwas spätere: die Annales Mettenses priores a. 753 [4]) und die Annales regni Francorum a. 753/4 nebst ihrer Umarbeitung, den sog. Annales Einhardi a. 753/4 [5]). Ohne sich in irgend einem wesentlichen Punkte zu widersprechen, einander vielmehr ergänzend, vermitteln sie uns ein recht deutliches Bild wenigstens der äußeren Vorgänge.

Übereinstimmend berichten sie, wie Stephan II., „um König Pippins Verteidigung nachzusuchen“ (ad Pippini regis defensionem querendam: Ann. Mett.), „um Hilfe und Trost für die Gerechtsame S. Peters zu suchen“ (adiutorium et solatium quaerendo pro iustitiis sancti Petri: Ann. r. Fr.), um Pippin „zu bereden, daß er ihn und die römische Kirche gegen die Anfeindung der Langobarden verteidige“ (suggerens ei, ut se et Romanam ecclesiam ab infestatione Langobardorum defenderet: Ann. q. d. Einh.), im Winter 753/754 das fränkische Hoflager aufgesucht habe. Mit allen Ehren, die ihm als dem Stellvertreter des Apostelfürsten zukamen, wird er aufgenommen. Der älteste Königssohn, Karl, wird „dem engelgleichen Papst“ mit vornehmem Gefolge auf 100 Meilen entgegengesandt. Bis auf drei Meilen von der Pfalz reitet der König selbst mit seiner Familie und seinen Vornehmen dem Zuge entgegen. Als dieser in Sicht kommt, steigt der König vom Pferde, wirft sich „mit großer Demut zur Erde nieder“ (cum magna humilitate terrae prostratus: V. Steph. c. 25), begrüßt ihn und leistet ihm, seinen Zelter ein Stück Weges begleitend, Stallknechtsdienste (papam suscepit, cui et vice stratoris usque in aliquantum locum iuxta eius sellarem properavit: ebda). Der Papst erwidert diese Begrüßung, indem er mit seinem Gefolge Gott Preis und Lob sagt. So ziehen Alle unter „geistlichen Hymnen und Lobgesängen“ [6]) in die Pfalz ein, wo

[1]) Über das Quellenmaterial vgl. auch Caspar, S. 10 f.

[2]) ed. L. Duchesne, Liber pontificalis, I, Par. 1886, S. 447 f. = J. Haller, Quellen, S. 19 f.

[3]) ed. B. Krusch, MGH. SS. rer. Merow. II, Hann. 1888, S. 183 = Haller, S. 63.

[4]) rec. B. de Simson, Hann. et Lips. 1905 (SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 44 f.

[5]) ed. G. H. Pertz, MGH. SS. I, S. 138 ff.; rec. F. Kurze, Hann. 1895 (SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 10 f.

[6]) Das cum hymnis et canticis spiritalibus der V. Steph. II. c. 26 (auch Cod. Car. 43, S. 557 = S. 158) ist ein (nach I. Macc. 13, 51 und Col. 3, 16) gebildetes

Digitized by Google

(nach der Fredegarchronik) der Papst dem König und dessen Hofstaat reiche Geschenke spendet [1]). Die Papstbiographie überliefert uns auch den Tag: es war das Fest der Erscheinung Christi (6. Jan. 754). Nun gehen die Berichte in der Schilderung des äußeren Hergangs, wie es scheint, etwas auseinander. Nach der Papstbiographie hatten — es bleibt ungewiß, ob (wahrscheinlich) noch am selben oder erst am folgenden Tage — Papst und König in der Pfalzkapelle eine Besprechung, bei der ersterer „unter Tränen" seine Bitte vorbrachte, der allerchristlichste König möge „durch Friedensbündnisse für die Sache S. Peters des Römerreiches" eintreten, (ut per pacis foedera causam b. Petri rei publice Romanorum disponeret) [2]), letzterer sich sogleich eidlich verpflichtete, „den Aufträgen und Mahnungen" des Papstes „mit ganzem Bemühen zu gehorchen" . . . (de praesenti iureiurando . . . papam satisfecit omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire) [3]) und insbesondere „dem Wunsche desselben gemäß den Exarchat von Ravenna und die Rechte und Orte des Reiches auf jede Weise zurückzubringen" (et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennae et rei publice iura seu loca reddere modis omnibus). Eine etwas andere, vielleicht auf dieser ersten Besprechung aufgebaute und jedenfalls die formell entscheidende Szene führt uns der Metzer Annalist vor. Er erzählt, daß am Tag nach seiner Ankunft (7. Jan.) der Papst mit seinem Klerus sich „in Sack und Asche" vor dem König zur Erde niedergeworfen (aspersus cinere et indutus cilicio in terram prostratus) [4]) und ihn bei der Barmherzigkeit Gottes und den Verdiensten der Apostelfürsten beschworen habe, ihn und das römische Volk aus der Hand der Langobarden und der Knechtschaft des übermütigen Königs Aistulf zu befreien. „Und nicht eher wollte er sich von der Erde erheben,

Zitat, das ähnlich auch im Prozessionshymnus Lauda Sion salvatorem vorkommt. Vielleicht ist dieser damals angestimmt worden.

[1]) Dieses Mittel war auch im Verkehr der Päpste mit den Langobarden üblich; cf. V. Greg. II. c. 21; V. Zach. c. 23; V. Steph. II. c. 5, 15, 21. Auch Pippin versucht es mit ihnen zunächst auf diesem Wege; V. Steph. II. c. 31 u. 34.

[2]) Vgl. Jes. 54, 10: foedus pacis meae non movebitur; Ezech. 37, 26: Et percutiam illis foedus pacis, pactum sempiternum erit eis; cf. auch V. Steph. II. c. 6 u. 31.

[3]) Vgl. Exod. 15, 26: si . . . oboedieris mandatis eius; Deut. 11, 13: si oboedieritis mandatis meis (auch v. 27 u. 28).

[4]) Ebenfalls ein biblisches Zitat nach Judith 9, 1 (induens se cilicio posuit cinerem super caput suum et prosternens se Domino clamabat) u. II. Macc. 10, 4 (rogabant Dominum prostrati in terram). Daß es deswegen „sachlich nicht zu verwerten sei" (Caspar, S. 12, Note 1), folgt daraus noch keineswegs; cf. V. Steph. II. c. 14, S. 443 = S. 16: posita in omnium capitibus populorum cinere (bei einer Bittprozession zu Rom).

Digitized by Google

als bis ihm der vorgenannte König Pippin mit seinen Söhnen und den Vornehmen der Franken die Hand gereicht und ihn zum Anzeichen künftiger Hilfe und Befreiung von der Erde erhoben hätten" (nec antea a terra surgere voluit, quam sibi predictus rex Pippinus cum filiis suis et optimatibus Francorum manum porrigerent et ipsum pro indicio suffragii futuri et liberationis de terra levarent)[1]. „König Pippin erfüllte darauf allen Willen des Pontifex" (omnem pontificis voluntatem adimplens . . .), oder, wie es der Neubearbeiter der Reichsannalen, die selbst nichts über die Gewährung der „apostolischen Bitte" (petitio apostolica) zu berichten wissen, vom umgekehrten Standpunkt aus ausdrückt: „der Papst empfing vom König Pippin die Bekräftigung der Verteidigung (defensionis firmitatem accepit) für die römische Kirche".

So deutlich und anschaulich wie sich nach der Schilderung der erzählenden Quellen der Hergang des weltgeschichtlich bedeutungsvollen ersten Zusammentreffens eines römischen Papstes und eines fränkischen Königs i. J. 754 vor unseren Augen abzuspielen scheint, so klar scheint auch das Ergebnis der Abmachungen von Ponthion vom 6. und 7. Januar vor uns zu liegen. Es ist ein auf die Bitte des schutzflehenden Papstes hin von Pippin zunächst (6. Jan.) persönlich gewährtes und eidlich bekräftigtes, dann (7. Jan.) von ihm, seinen Söhnen und den Vornehmen seiner Umgebung öffentlich und förmlich bestätigtes Versprechen, dem römischen Reich und der römischen Kirche in und für Italien gegen die Langobarden zu Hilfe zu kommen, ihre Rechte zu schützen und zu verteidigen, die ihnen entfremdeten Rechtstitel nötigenfalls mit Waffengewalt wiederzugewinnen und wiederherzustellen und so das Römertum endgültig von den fortwährenden Angriffen und Bedrückungen seiner Erzfeinde zu befreien.

Aber das ist nun die Frage, ob sich hierin alles erschöpft, was wir über den „Schutzvertrag von Ponthion" in Erfahrung bringen können. Liegt nicht schon in der Angabe des Metzer Annalisten, Stephan sei gekommen ad Pippini regis defensionem querendam, ein „ausdrückliches" Zeugnis dafür vor[2], daß der Vertrag in Formen abgeschlossen werden sollte und abgeschlossen worden ist, die ihm noch einen besonderen Charakter aufprägen, einen tieferen Sinn verleihen sollten: in den symbolischen Formen der Kommendation und des Königsschutzes als fränkischer Rechtsinstitute? Und ist er demgemäß

[1] Die Codd. A 1 (Dunelm. C. IV, saec. XII. inc.) u. B 1 (Berolin. Meerman. nr. 141 saec. XII.) haben levaret; das Chron. Moissiac. u. Anian. (MGH. SS. I. S. 293 = Haller, Qu., S. 75) richtiger levarent; auch Caspar, S. 12, Note 7, hat diese Lesart angenommen.

[2] So Caspar, S. 16, Note 1.

Digitized by Google

als der Ausdruck nicht sowohl eines allgemeinen politischen Schutzversprechens auf kirchlich-religiöser als vielmehr eines spezifischen Rechtsverhältnisses auf weltlich-germanischer Basis zu bewerten?

Die Antwort auf diese Frage haben die Vertreter der im ersten Teil literargeschichtlich behandelten Theorie in bejahendem Sinne erteilt, indem sie sich auf diejenige Quellenkategorie stützten, die mehr indirekt die Abmachungen von Ponthion wie auch die Ergebnisse der weiteren päpstlich-königlichen Verhandlungen des Jahres 754 reflektiert: auf die Papstbriefe des Codex Carolinus. Auch wir haben also nunmehr diese Quellen daraufhin zu verhören, ob sie uns noch tiefer in die Dinge hineinzuführen vermögen und was sie uns darüber zu sagen wissen.

Haller (S. 65 f.) behauptet, in der „eintönigen Korrespondenz" des Cod. Car. kehre „kaum ein Ausdruck häufiger wieder" als „in schier unzähligen Wiederholungen" die mit „den typischen Formeln der Kommendation" durch die Worte commendare und committere geprägten Erklärungen der Päpste an die Adresse der Frankenkönige: „omnes causas b. Petri vobis defendendas, disponendas commisimus oder omnes nostras animas vestris manibus commendavimus oder in graemium vestrum commendavimus". Selbst Caspar[1]) geht diese Behauptung „zu weit". In Wahrheit ist für die Briefe Stephans II., auf die es hier allein ankommt, überhaupt keine dieser Formeln genau so belegbar; und die Zahl der in betracht kommenden verwandten Ausdrücke beschränkt sich auch nur auf folgende elf in fünf Briefen:

(1) 6 S. 490 ^{9} = 84 ^{20}, 755: Etenim nos omnes causas s. Dei ecclesiae in vestro gremio commendavimus . . .

(2) 7 S. 491 ^{24} — S. 85 ^{32}, 755: Etenim dum vestris mellifluis obtutibus presentati sumus, omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus . . .

(3) S. 493 ^{18} = S. 88 ^{17}: princeps apostolorum prae ceteris regibus et gentibus vos suos peculiares faciens omnes suas causas vobis commisit et vos reddetis rationem Domino, quomodo pro iustitia ipsius ianitoris regni caelorum decertaveritis.

(4) S. 493 ^{25} = S. 88 ^{25}: Attamen nos . . . omnes causas b. Petri vobis commendavimus et vobis pertinet hoc sive ad peccatum sive ad mercedem.

(5) 8 S. 496 ^{8} = S. 92 ^{2}, 756 [2]): quoniam post Deum in tuis manibus nostras omnium Romanorum commisimus animas . . .[3])

---

[1]) S. 21, Note 7.

[2]) 9 S. 498 ff. (Stephan II. u. die Römer) lehnt sich textlich fast vollständig an 8 an; die hier in betracht kommenden Varianten füge ich gleich den entsprechende Stellen aus 8 bei.

[3]) Wörtlich ebenso in 57, S. 582 = S. 188 (Hadrian I., Ende 775).

Digitized by Google

(5a) 9 S. 499 [41], 756: ... in manibus vestris ... commisimus ...

(6) 8 S. 497 [2] = S. 93 [14]: quoniam et nostra et omnis Romanorum populi animę post Deum et eius principem apostolorum in tuam ... excellentiam et gentem Francorum a Deo tibi commissae pendent.

(6a) 9 S. 500 [9]: quoniam post D. et e. p. a. nostrae omnium Romanorum animae in vobis pendent.

(7) 8 S. 497 [5] = 93 [17]: quia, ut praelatum est, in tuo gremio nostras commisimus animas ...

(7a) 9 S. 500: fehlt.

(8) 8 S. 497 [10] = S. 93 [25]: quoniam ... nulli alio nisi .. tuae ... excellentiae vel dulcissimis filiis et cuncte genti Francorum per Dei praeceptionem et b. Petri s. Dei ecclęsiam et nostrum Romanorum rei publicę populum comisimus protegendum.

(8a) 9 S. 500: fehlt.

(9) 8 S. 497 [15] = S. 93 [31]: Tu vero ... age et libera post Deum in te confugientes, ut ... in futuri examinis dei merearis dicere: ‚domine meus ... b. Petre, ecce ego clientulus tuus, cursum consummans, fidem tibi servans, ecclęsiam Dei ... defendens liberavi et ... offero tibi pueros, quos mihi commisisti de manibus inimicorum eruendos' ... [1]).

(9a) 9 S. 500 [12]: Sed magis ... agite et liberate p. D. in vobis (u. s. w. im Plural).

(10) 8 S. 497 [41] = S. 94 [26]: quia vobis animas omnium nostrum Romanorum tradidimus ...

(10a) 9 S. 500 [33]: ebenso.

(11) 10 (Himmelsbrief S. Peters) S. 503 [17] = S. 98 [22], 756: ecclęsiam, quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi ad liberandum de manibus inimicorum.

Von den drei Verben, die nach der Ansicht Gundlachs und seiner Anhänger die Kommendation Stephans II. an Pippin beweisen sollen, findet sich in den eben mitgeteilten Stellen sechsmal committere (3, 5 bezw. 5a, 6, 7, 8, 9), viermal commendare (1, 2, 4, 11) und einmal tradere (10). Befragt man aber die Formeln und Urkunden der fränkischen Zeit auf die bei Kommendation und Königsschutz übliche Terminologie, so ergibt sich, daß gerade das in den Briefen Stephans II. am häufigsten gebrauchte committere hier zur Bezeichnung der Handreichung beim Kommendationsakt niemals verwandt wird. Die einzige Urkunde, die den Ausdruck in manus committere und weiter committere et commendare aufweist, würde, wenn sie echt wäre, erst König Arnolf und dem Jahre 889 zuzuweisen sein [2]), ist aber eine

[1]) Wörtlich ebenso in 57 S. 583 = S. 189 (Hadrian I., 775 Ende).

[2]) Ph. A. Grandidier, Histoire de l'église et des évêques de Strasbourg, II, Strasb. 1778 S. CCXCIII Nr. 159 = B.-Mühlbacher, Regesta imperii I[2], Innsbr. 1908, Nr. 1817 (1768).

Digitized by Google

Fälschung [1]). Und so wenig wie der Begriff in tuo gremio commisimus (7), ist auch in vestro gremio commendavimus (1) in der fränkischen Reichssprache jemals nachweisbar. Schon diese beiden Feststellungen könnten genügen, um die ganze Kommendationstheorie zu Falle zu bringen. Denn, wenn das committere der Briefe Stephans nicht auf eine Kommendation im Sinne des fränkischen Rechtsinstituts zu beziehen ist, so werden auch die völlig gleichbedeutend angewandten Worte commendare und tradere nicht als technische Ausdrücke des Kommendationsaktes zu verwerten sein. Und folgerichtig verliert neben Verbindungen wie in tuis manibus (5) oder in manibus vestris (5a) commisimus auch der einzige Ausdruck, der wirklich der Kommendationsterminologie [2]) angehört, ohne freilich auch hier gleichzeitig und allzu häufig zu sein [3]), verliert auch das in vestris manibus commendavimus (2) die „entscheidende" Beweiskraft, die ihm Caspar [4]) zusprechen zu sollen geglaubt hat.

Immerhin könnte ja die päpstliche Kanzlei Stephans II., der fränkischen Rechtssprache ihrer Tage unkundig, in diesem wie in den anderen beanstandeten Ausdrücken eine eigene Terminologie geschaffen und doch wenigstens mit dieser die Sache richtig bezeichnet haben. Allein auch das ist nicht der Fall. Als Subjekt der „Kommendation" wird nämlich nur siebenmal der Papst (1, 2, 4, 5 bezw. 5a, 7, 8, 10), dreimal dagegen S. Peter (3, 9, 11), einmal sogar Gott selbst (6) be-

[1]) A. Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen . . .: Mitt. d. Instituts 19 (1898) S. 599 u. J. Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhts.: Mitt. d. Instituts 21 (1900) S. 52.

[2]) Die gewöhnlichen Formeln sind: se commendare (tradere) per manus, in manus, in manu, manibus (bald als Abl. instr. bald als Dat. comm.) oder commendare (tradere) manus suas; Beispiele bei P. Roth, Feudalität und Unterthanenverband, Weim. 1863 S. 269 ff.; V. Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, Weim. 1877 S. 12 f. 23; G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, IV², Berl. 1885 (Reg. zu Bd. III u. IV) S. 716 s. v. commendare u. S. 742 s. v. tradere: H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., II, Leipz. 1892 S. 51 ff., 270 ff.

[3]) Karl d. Gr., 795: MGH. DD. Karol. I Nr. 179 S. 242: Johannes aus Aquitanien kam zu Karl in manibus nostris se commendavit; Ludwig d. Fr. 815 Migne, PL. 104 Sp. 1024 Nr. 35 = B.-Mühlb.² 789 (734): Graf Rampo aus der spanischen Mark stellte dem Kaiser den Abt Mercoralis vor et in manibus nostris eum commendavit; ders. ca. 825: MGH. Formulae S. 325 (Form. imp. 52) = B.-Mühlb.² 807: der Hebräer Abraham aus Saragossa kam zu L. und in manibus nostris se commendavit. Dagegen DD. Kar. I Nr. 72 S. 105 (772?) in manu nostra tradidit (Lorsch) und Nr. 89 S. 129 (775) in manibus nostris tradidit (Hersfeld) ist dingliche Übertragung zum Eigentum (unten S. 561) und Ann. r. Franc. 787 (MGH. SS. I S. 172 = ed. F. Kurze S. 78) ist politische Ergebung in die Vassallität.

[4]) a. a. O. S. 16, Note 3.

Digitized by Google

zeichnet. Dies aber schließt den Gedanken an eine Kommendation im Sinne des fränkischen Rechtes ohne weiteres aus: denn kommendieren kann nur eine physische Person. Ferner ist Objekt der „Kommendation", worauf schon Mayer[1]) hingewiesen hat, niemals gerade der Papst selbst in eigener Person, wie es das wirkliche und juristische Kommendationsverhältnis zwischen Papst und König voraussetzen würde, sondern es sind omnes causae s. Dei ecclesiae (1), omnes causae principis apostolorum bezw. b. Petri (2, 3, 4), s. Dei ecclesia et noster Romanorum rei publicę populus (8), ecclesia (11), nostrae (omnium Romanorum) animae (5, 6, 7, 10); das pueros, quos mihi commisisti de manibus inimicorum eruendos (9) aber ist offensichtlich[2]) nichts als eine Kontamination der drei Bibelstellen Jes. 8, 18 (Ecce ego et pueri mei, quos dedit mihi Dominus), Ps. 30, 16 (Eripe me de manu inimicorum meorum) und Ps. 42, 1 (ab homine iniquo et doloso erue me).

Ist nun also aus der Sprache der Papstbriefe zum mindesten keine Bestätigung, vielmehr bereits mit einem hohen Grad von Gewißheit eine Ablehnung der Kommendations- und folgeweise auch der Königsschutztheorie zu gewinnen, so fragt es sich immer noch, ob diese Theorie nicht etwa in einem Vergleich des sachlichen Hergangs der Zusammenkunft von Ponthion mit den bei der Begründung von Kommendation und Königsschutz sonst üblichen Vorgängen[3]) eine Stütze findet.

III.

Die fränkische Kommendation bestand ihrem Wesen nach in einem symbolischen Formalakt, der zwischen zwei Personen das lebenslängliche Verhältnis einer persönlichen Unter- und Überordnung bestimmter Art begründen sollte. Jemand ergibt sich persönlich in den Schutz (defensio, tuitio, mundium, mundiburdium) oder die Gewalt (potestas)[4]) eines Andern und wird von diesem persönlich in diesen Schutz aufgenommen. Das geschah mittelst der Handreichung durch Darbietung der gefalteten Hände seitens des Schutzsuchenden, mittelst der Handannahme durch Umschließung der dargereichten Hände seitens derer des Schutzgewährenden. Paßt das auf Ponthion? Keineswegs.

---

[1]) a. a. O. S. 61, Note 2.

[2]) Ebenso wie das verwandte omnes ab insidiis eruit inimicorum der V. Steph. II. c. 51, S. 455 = S. 27.

[3]) Vgl. außer den oben (S. 555, Note 2) angegebenen Werken noch F. Dahn, Die Könige der Germanen. VII: Die Franken unter den Merowingen, 1. Abt., Lpz. 1894, S. 206, 209; VIII: Die Franken unter den Karolingen, 2. Abt., Lpz. 1899, S. 171 ff.

[4]) Vgl. darüber V. Ehrenberg a. a. O. S. 12, Note 18 u. S. 42.

Digitized by Google

Zwar „um Schutz zu suchen" war auch Stephan dorthin gekommen. Aber nicht jede Aufnahme in den Schutz, also auch nicht jede Bitte um Schutz setzte eine förmliche Kommendation voraus [1]). Daß eine solche in Ponthion in der Tat nicht vor sich gegangen sein kann, ergibt sich aus dem Bericht der Metzer Annalen, wonach Stephan seine Hände nicht etwa gefaltet in die des Königs gelegt, sondern, auf der Erde liegend, dem König, den Königssöhnen und den anwesenden fränkischen Großen bittflehend entgegengestreckt und darauf gewartet hat, daß diese Alle ihrerseits sie ergreifen und ihn von der Erde aufheben würden. Das sollte ihm „ein Anzeichen" sein nicht etwa der Aufnahme in den besonderen „Schutz" des Königs, sondern „künftiger Hilfe und Befreiung" durch den König, dessen Söhne und das Frankenvolk: genau so, wie es auch die Papstbriefe immer wieder zum Ausdruck bringen [2]). Wohl könnte man sich rein theoretisch vorstellen, daß Stephan nicht nur sich selbst, wie es eine regelrechte Kommendation verlangen würde, tatsächlich aber nirgends „mit klaren Worten" gesagt worden ist [3]), und die ihm unterstellte römische Kirche, sondern auch das ganze Römervolk Roms, des Dukates oder selbst ganz Italiens als dessen Mandatar kommendiert hätte: nirgends aber in der ganzen fränkischen Rechtsgeschichte kommt eine Kollektivkommendation in die Hände nicht einer einzelnen Person, sondern einer ganzen Gesellschaft von Menschen vor, mag man diese nun mit Gundlach [4]) als „den fränkischen Staat" oder mit Eichmann [5]) als „die pippinische Dynastie" bezeichnen. Denn auch das ist eine unhaltbare Ansicht, als sei ein Kommendations- und Königsschutzvertrag vererblich [6]) oder gar „auf ewige Zeiten geschlossen" [7]) worden. In Wirklichkeit lautete jede Kommendation nur auf Lebenszeit jedes der beiden Kontrahenten. Das durch die Kommendation begründete „Verhältnis war nicht erblich

[1]) H. Brunner a. a. O. II. S. 51.

[2]) So schon vorher Cod. Car. 5 an alle duces gentis Francorum (753); 6 u. 7 an Pippin und seine Söhne (755); 8 S. 497 = S. 93 (756): tuae . . excellentiae vel . . filiis et cuncte genti Francorum . . . comisimus protegendum; 9 u. 10 an Pippin, seine Söhne und alle Franken (756); 11 S. 504 = S. 100 (757): pro immensa bonitatis tuae et universe gentis Francorum sospitate . . . fundere preces; ähnlich S. 506 = S. 103: ad magnam tui laudem et magnam anime tuae vel cunctae gentis Francorum inmensam mercedem.

[3]) Caspar a. a. O. Aber ob ein so klares und bekanntes Rechtsgeschäft wie die Kommendation eine so unklare Ausdrucksweise duldete, hat ihn nicht berührt.

[4]) a. a. O. S. 75 (oben S. 552).

[5]) a. a. O. I. S. 149 (oben S. 549).

[6]) Haller a. a. O. S. 66 (oben S. 546).

[7]) Eichmann I. S. 149 (oben S. 549).

Digitized by Google

und nicht übertragbar, aber auch nur aus bestimmten Gründen lösbar“ [1]). Trotzdem aber soll es nicht nur schon nach zwei Jahren, „nach dem Jahre 756“, „überhaupt nicht mehr erwähnt“ worden, vielmehr „die Erinnerung daran . . . seitdem an der Kurie dem Anschein nach völlig geschwunden“ sein [2]), sondern es hätte auch der königliche Schutzherr des Papstes nicht den geringsten Versuch gemacht, die Anerkennung seiner schutzherrlichen Rechte durchzusetzen und die Verpflichtungen seines Schützlings zu erzwingen! Wie aber hat man es sich dann zu erklären, daß auch die Nachfolger Stephans II. ihr Verhältnis zu Pippin und dessen Nachfolgern mit den gleichen Redewendungen bezeichnen, ohne doch jemals sich ihnen von neuem „kommendiert“ zu haben? Ist doch weder Paul I. (757—767) mit Pippin, noch Stephan (768—772) mit Karl d. Gr. jemals persönlich in Berührung gekommen! [3]) Weiter. Die Handreichung begründete unter der Form der Tradition der gefalteten Hände als des Symbols und Werkzeugs persönlicher Dienstfähigkeit ein Versprechen zur Ableistung gewisser Dienste oder aber zur Zahlung gewisser Abgaben. Zu welchen Dienstleistungen aber, wie Gundlach [4]) sie annimmt, hätte der Papst sich und seine Mandanten verpflichtet? Wir erfahren nicht das Mindeste darüber, weder von fränkischer noch von römischer Seite. Ob im Kommendationsakt der Handreichung seitens des Schutz Suchenden eine Gabenreichung materieller oder symbolischer Art seitens des Schutz Gewährenden entsprochen hat, ist bekanntlich eine umstrittene Frage [5]). Immerhin verdient doch bemerkt zu werden, daß, während Gundlach [6]) als solche Gabe „die Urkunde“ bezeichnet, „in welcher der König zugleich im Namen seiner Söhne die Gerechtsame des hl. Petrus herbeizuschaffen und die römische Kirche zu schützen versprach“, nach Caspar [7]) und Eichmann [8]) Pippin überhaupt keinen Schutzbrief ausgestellt, sondern dem Papst bezw. dem hl. Petrus einen „schriftlich

---

[1]) K. Lehmann, Art. Gefolgschaft, in Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, II, Straßb. 1913—15, S. 134 b.

[2]) Caspar S. 21 f., auch S. 27 (oben S. 547).

[3]) Der Brief Hadrians I. Cod. Car. 57 S. 582 = S. 188, Ende 775, beweist trotz der (774) vorangegangenen Zusammenkunft Hadrians mit Karl in Rom nichts, weil die betreffenden Stellen lediglich wörtliche Entlehnungen aus Nr. 8 sind (vgl. oben S. 553 f.).

[4]) S. 75 u. 77 (oben S. 542).

[5]) Bejaht von Ehrenberg S. 49 ff., R. Sohm, Jen. Litt.-Ztg. 1879 S. 298 u. Eichmann I S. 145; verneint von Waitz IV² S. 248 f. u. Dahn VII 1 S. 206 u. VIII 2 S. 173.

[6]) S. 77 oben S. 542).

[7]) S. 18 (oben S. 547).

[8]) III S. 426 u. I S. 149 (oben S. 549).

Digitized by Google

fixierten Eid" geleistet hat. Denn das ist der Punkt, an dem schon diese beiden Forscher geglaubt haben, zugeben zu sollen, daß die „Kommendation" Stephans sich nicht mit der sonst üblichen Form dieser Institution deckte.

An dieser selben Stelle aber setzt nun auch, um die Ungereimtheiten der Kommendationstheorie vollzumachen, Hallers Vassallitätstheorie [1]) ein. Nach ihr wäre nicht, wie es die Kommendation erwarten lassen würde, der Papst des Königs, sondern umgekehrt der König des Papstes und S. Peters treuer Vassall geworden. Also sowohl der Papst kommendiert sich dem König in den „typischen Formeln der Kommendation" zum Vassallen, wie auch der König schwört dem Papst in einer typischen „Formel des Vassalleneides" treue „Gefolgschaft"! Und den Gipfel der unklaren Vorstellungen bedeutet es, daß Haller Pippin und dessen Söhne als „Mannen" und „Gefolgsleute" in den Dienst des Apostelfürsten treten (S. 70 f.), zugleich aber damit den König und seine Franken auch zu „Untertanen des hl. Petrus geworden" sein (S. 67) läßt. Kann das etwas anderes bedeuten, als daß das fränkische Reich aus lehenrechtlichem Grunde seine staatsrechtliche Souveränität an die römische Kirche verloren habe? Diese Konsequenz ist auch Eichmann entgangen, dessen Verdienst es sonst, wie oben bemerkt (S. 12), ist, den sachlichen Widersinn der Hallerschen Ansicht aufgedeckt und zugleich den biblischen Ursprung der für einen Gefolgschaftseid Pippins in Anspruch genommenen Schwurformel nachgewiesen zu haben [2]).

Die sachliche Ergänzung, ja der Zweck und das Wesen der Kommendation in die Hände des Königs war die Aufnahme in den besondern Königsschutz (mundeburdum, mundeburdium et defensio, tuicio, sermo tuicionis, tuitionis atque defensionis mundeburdum, defensio et privilegium regis) unter Erteilung eines königlichen Schutzprivilegs (carta de mundeburde, carta mundburalis) [3]). Sie soll nach der herrschenden Theorie auch Stephan II. und den Römern infolge ihrer angeblichen Kommendation zu teil geworden, nach Haller aber auch noch „die ganz natürliche Konsequenz" der Ergebung des Königs in

[1]) a. a. O. S. 67 ff. (oben S. 546).

[2]) I S. 145 ff. 156; III S. 427 ff. (oben S. 548).

[3]) Vgl. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, III: Die Mundbriefe, Immunitäten u. Privilegien der ersten Karolinger bis z. J. 840: Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch., Philos.-histor. Klasse, 47. Bd., Wien 1864 S. 175 ff.; Roth a. a. O. S. 266 ff.; Ehrenberg S. 66 ff.; Waitz III² S. 323 ff., IV² S. 234 ff.; Dahn a. a. O. VII 1 S. 206; 2 S. 411 f.; VIII 2 S. 173 f.; Brunner II S. 48 ff.; R. Schröder, Lehrb. d. dtsch. Rechtsgesch.⁴ Lpz. 1902 S. 114.

Digitized by Google

die Vassallität des hl. Petrus gewesen sein [1]). Durch diesen Königsschutz wäre eine zwar nicht rechtliche, aber tatsächliche Herrschaft der Franken über das Papsttum, die römische Kirche und das römische Reichsgebiet in Italien begründet worden (Gundlach); ja, sie hätte Pippin nicht nur „die Pflicht" zugewiesen, den Papst und die Römer „zu schützen und zu vertreten", sondern „auch ein gewisses Recht, ihnen zu befehlen: denn die „Kehrseite" des fränkischen Königsschutzes, „einer politischen Vormundschaft", sei „die Königsherrschaft" gewesen (Haller) [2]).

Leider steht auch diese Konstruktion auf schwachen Füßen. Denn sie verkennt sowohl das Wesen und die Wirkungen wie den Umfang und die Voraussetzungen des Königsschutzes. Wesen und Wirkungen des Königsschutzes lagen keineswegs auf politischem, noch weniger „auf politisch-militärischem" [3]), sondern lediglich auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und vor allem auf gerichtlichem Gebiet. Der königliche Sonderschutz zog den Schützling, mochte dieser eine physische oder eine juristische Person sein, aus der Masse der Bevölkerung heraus und stellte ihn in eine unmittelbare Beziehung zur Person des Königs, machte ihn sozusegen „reichsunmittelbar". Er gewährte ihm und seinem Besitztum an Gut und Blut einen erhöhten Friedensschutz, indem er unter dem Königsbann alle „Verletzungen des Schützlings und seiner Rechtssphäre verbot". Er gewährte ihm ferner das prozessualische Vorrecht, seine Streitsachen von den Gaugerichten unmittelbar an den König als obersten und letzten Richter ziehen zu dürfen (reclamatio ad regis definitivam sententiam), aus der Sphäre des positiven (Volks-) Rechts (lex) in die des natürlichen (Billigkeits-) Rechts (iustitia). Schutzklausel, Friedensbannklausel und Reklamationsklausel gehören zum festen Bestand des Muntbrieformulars [4]). Gerade auf alles dies aber ging der Vertrag vom J. 754 mit nichten: sein Ziel war vielmehr, die politische und militärische Unterstützung Pippins für das Römertum weltlicher und kirchlicher Ordnung, d. h. für die römischen Reichs- und Kirchenprovinzen, zur Befreiung desselben von den Lango-

---

[1]) a. a. O. S. 65 f. 71.

[2]) S. oben S. 542 f. 546.

[3]) Gundlach S. 78 (oben 542).

[4]) Vgl. Form. Marc. I 24: Zeumer, Formulae (MGH. LL. Sect. V) S. 58 (7. Jh.); Additam. e codd. Marculf. 2: ebda S. 111 (7./8. Jh.); Cart. Senon. 28: ebda S. 197 (ca. 770); Form. imper. 30, 31, 32, 52 (für Juden), 48 (für eine Witwe), 55 (für Einwohner und Freigelassene in Parma): ebda S. 309 ff. 325. 323. 326 f. (Ludwig d. Fr.). — Reklamationsbrief einer im Königsschutz stehenden Frau an Karl d. Gr.: Form. Bitur. 14, Zeumer S. 174 (800—814).

Digitized by Google

barden zu gewinnen (vgl. die Quellenstellen 5, 6, 8, 9, 11 und viele andere).

Zweifellos war, worauf die Theoretiker der Kommendations- und Königsschutz-Hypothese mit besonderem Nachdruck und Wohlgefallen hingewiesen haben [1]), die dem privilegierten königlichen Sonderschutz „zugrunde liegende Idee" ihrem Kerne nach „germanisch" [2]). Gerade diese Tatsache aber hätte schon einen Zweifel daran erwecken müssen, ob denn wirklich der römische Papst sich diesem fränkischen Rechtsinstitut untergeben hat, ja, ob er sich ihm überhaupt untergeben konnte, anders ausgedrückt, ob Kommendation und Königsschutz im fränkischen Rechtssinne auf ihn überhaupt Anwendung finden konnten?

Insoweit kirchliche Institutionen sich des Königsschutzes erfreuten, war der Umfang des letzteren begrenzt, wurde dieser auch keineswegs nur „durch Kommendation begründet" (Haller). Vornehmlich waren es Klöster, denen er zu teil geworden ist, und zwar, wie Sickel bereits gezeigt hat [3]), in drei Klassen: einmal von Haus aus durch ihre Stiftung auf Krongut ohne besondern Muntbrief königliche Eigenklöster [4]); sodann Klöster anderer Stiftung, die durch Übertragung (traditio) an den König und einmalige Übernahmeurkunde den Charakter königlicher Eigenklöser erhalten hatten [5]) — beide Arten zu dinglichem und dauerndem Recht —; endlich kommendierte Klöster, bei denen „das ganze Verhältnis auf dem Schutzbriefe beruhte", nur ein vorübergehendes und persönliches" war und daher keineswegs „sich im Königshause vererbte" (Haller), sondern beim Tode sowohl des Kommendierten wie des Königs „erneuert werden mußte" [6]). Selbstverständlich schließt der Charakter der römischen Kirche und des Bischofs von Rom jeden Vergleich mit einem fränkischen Kloster und

---

[1]) S. oben S. 541 (Gundlach), 544 (Stutz), 546 (Haller), 546 f. (Caspar).

[2]) Brunner II S. 48.

[3]) a. a. O. S. 205 ff. 213 ff.; Brunner II S. 52.

[4]) Wie Prüm, Echternach.

[5]) Wie Lorsch und Hersfeld: MGH. DD. Karol. I Nr. 72 S. 105 (772?) und Nr. 89 S. 129 (775), vgl. oben S. 555 Note 3.

[6]) Sickel S. 213. Dahin gehörten die Schutzbriefe Pippins für Abt Sigobald von Anisola (Calais) v. J. 752 (Nr. 2 S. 4 f.), „der älteste königliche Schutzbrief der karolingischen Zeit" (Brunner II S. 52 Note 23) und Karls d. Gr. für Abt Anianus von S. Johannes (Caunes) u. S. Laurentius v. J. 794 (Nr. 178 S. 240). Auch Abt Gundeland von Lorsch (Nr. 72 S. 125, 772?) hat nicht nur sein Eigenkloster L. dem König tradiert, sondern sich selbst und seine Kongregation in den Königsschutz kommendiert. Vgl. darüber Sickel S. 214 u. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I, Lpz. 1885, S. 318.

Digitized by Google

Abt aus. Aber vielleicht ließen sich fränkische Bistümer und Bischöfe zum Vergleich heranziehen? Hören wir Brunners Ausführungen [1]) über diese: es „findet sich nicht nur kein Beispiel, daß ein Bischof sich kommendiert hätte, um für sich und sein Bistum den Sonderschutz des Königs zu erlangen, sondern der Episkopat bekämpfte auch die Kommendation von Klerikern schlechtweg als dem kirchlichen Interesse zuwiderlaufend. Auch die Aufnahme von Klöstern in den besonderen Königsschutz sahen die fränkischen Bischöfe mit scheelen Augen an, weil sie die Unterordnung der Klöster unter die bischöfliche Gewalt erschwerte". Hinzuzufügen wäre diesen zutreffenden Worten nur, daß sich für jeden Bischof die Kommendation in den Königsschutz schon um deswillen erübrigte, weil jede Bischofskirche von Haus aus Reichskirche war, jeder Bischof schon als solcher unmittelbar unter dem Könige stand [2]). Sollen wir annehmen, daß der Bischof von Rom, der Stellvertreter des Apostelfürsten, auf dem Wege der von seinen fränkischen Amtsbrüdern verpönten Kommendation mit seiner Kirche in die soziale und forensische Rechtsstellung der fränkischen Bischöfe und Bischofskirchen einzurücken hätte beabsichtigen können?

Ja, mehr noch: war es rechtlich überhaupt möglich, daß der römische Bischof, die römische Kirche, das römische Volk eines solchen speziellen fränkischen Königsschutzes teilhaftig werden konnten? In der Tat war es nicht möglich, und das führt uns schließlich zu dem letzten und wichtigsten Punkt des ganzen Problems. Es war nicht möglich, weil diejenige Voraussetzung dabei fehlte, unter der allein Königsschutz erworben werden konnte: die Zugehörigkeit zum fränkischen Reich, die Untertänigkeit unter das fränkische Königtum. Denn nicht war die „Kehrseite des fränkischen Königsschutzes die Königsherrschaft" oder wenigstens „ein gewisses Herrschaftsrecht", das „dem fränkischen König vom Papste selbst eingeräumt" worden wäre [3]): sondern umgekehrt setzte der Königsschutz bereits die Königsherrschaft voraus [4]). Denn er war denkbar und vollziehbar nur innerhalb des fränkischen Reichsgebietes, im Rahmen des fränkischen Reichsrechtes, als Institution

[1]) II S. 52 f.; vgl. auch S. 55.

[2]) Das Schutzprivileg, das Bonifatius i. J. 723 zu seiner Legitimation von Karl Martell erhielt (B.-Mühlb.[2] 36; MGH. Epp. III S. 270 f. Nr. 22; die Briefe des hl. Bonifatius u. Lullus, hgg. v. M. Tangl, Berl. 1916 Nr. 22 S. 36 ff.), kann man nicht zum Gegenbeweis heranziehen, denn es stellte einen Ausländer für seine Missionstätigkeit im Reiche unter die Munt des Hausmeiers.

[3]) Haller S. 65 f.

[4]) Für die privatrechtliche Sphäre hat das schon Sickel a. a. O. S. 210 erkannt: ‚die delegatio (= traditio, nicht = commendatio, wie Heusler a. a. O. I S. 110 meint) hat dominatio . . ., die dominatio hat defensio zur Folge'.

Digitized by Google

der spezifisch fränkischen Reichsverfassung. Niemals hat er sich außerhalb der Reichsgrenzen geltend machen können. Und darum ist auch die Vermutung von E. Mayer[1]) nicht haltbar, daß die Übergabe (tradidit, commisit) der animae der Römer durch den Papst an den König auf die Ableistung eines „Untertaneneides" durch die Römer an Pippin zu deuten sei. So wenig wie der Papst sich dem König als Muntmann kommendiert, der König S. Peter und dem Papst als Vassall gehuldet hat, sowenig haben die Römer dem Frankenherrscher als Untertanen geschworen, denn sie sind nach wie vor Untertanen des Kaisers geblieben. Als solche aber vermochten der Papst und die Römer weder nach römischer noch nach „fränkischer Rechtsauffassung"[2]) durch Kommendation zur Dienstbarkeit „gegen Pippin und dessen Nachfahren" sich zu verpflichten, ihrem Königsschutz sich zu unterstellen[3]): so wenig wie umgekehrt „fränkische Rechtsauffassung" es duldete, den Papst und die Römer in den Königsschutz im Sinne des fränkischen Staatsrechtes aufzunehmen. Byzantinische Souveränität und fränkischer Königsschutz waren weder nach der Anschauung des römischen Kaiserhofes noch nach der des fränkischen Königshofes „mit einander vereinbar"[4]), schlossen einander vielmehr gänzlich aus.

IV.

Kaum eine der zahlreichen Ansichten, die über die Ursprungsgeschichte des Kirchenstaates, die Anfänge der päpstlich-fränkischen Beziehungen und die Vorbedingungen des Kaisertums Karls d. Gr. aufgestellt worden sind, läßt sich in ihrer formellen und sachlichen, ihrer äußeren und inneren Unhaltbarkeit Schritt für Schritt so schlagend widerlegen wie der Komplex von Theorien, die sich an die Nachrichten über die erste Zusammenkunft eines Papstes und eines Frankenkönigs in Ponthion angesetzt haben. Weder von einer Kommendation Stephans II. und seiner Nachfolger in den Königsschutz Pippins und seiner Nachfolger noch von einer Ergebung Pippins und seiner Söhne in die Vassallität Stephans und S. Peters im Sinne dieser Institutionen des fränkischen Reichsrechtes kann dabei die Rede sein. Demgemäß

---

[1]) a. a. O. S. 61 Note 2 (auf S. 62).

[2]) Gundlach S. 77 (oben S. 542).

[3]) Auch Eichmann I S. 145 Note 2 erklärt, daß „durch die Aufnahme in den Königsschutz, welche allerdings in der Form der Kommendation (Handreichung) geschah, der Schützling kein Vassall des Königs" geworden sei. Er ist aber dadurch auch nicht zum Untertan des Königs geworden, hätte das vielmehr schon vorher gewesen sein müssen.

[4]) Gundlach S. 109 (oben S. 542 f.); Stutz S. 346 (oben S. 543 f.)

Digitized by Google

st auch weder die Sprache der Papstbriefe „der Widerschein technisch-fränkischer Redeweise“ noch kann vollends der verlorene fränkische Teil des Briefwechsels zwischen den Päpsten und Königen der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts „ganz unzweifelhaft“ noch „viel bestimmter bei ihrem fränkischen Namen“ genannt haben, wie Stutz[1]) gemeint hat. In Wirklichkeit verlangt die Sprache auch der Papstbriefe eine Interpretation nicht nach vorgefaßten Meinungen, sondern nach den methodischen Gesichtspunkten der lateinischen Wortforschung im allgemeinen, der Bedeutungslehre im besondern. Die Bedeutungen der Worte, mit denen auch sie operiert, unterstehen zunächst den semasiologischen Gesetzen der natürlichen Sprache überhaupt, die „keine ganz eindeutigen und scharf abgegrenzten Vorstellungen“ kennt, sondern mit einem und demselben Worte mehrfache, von Zeit zu Zeit, von Fall zu Fall, von Individuum zu Individuum variierende Bedeutungen zu verbinden vermag[2]). Wo daher ihre Interpretation Schwierigkeiten bietet und Probleme stellt, wird man auch bei ihr zunächst diese natürlichen Erscheinungen in Rechnung zu setzen, auch ihr zunächst — bis zum Beweis des Gegenteils — den Grundsatz quivis praesumitur bonus zuzubilligen, nicht aber von vornherein ein macchiavellistisch-doloses Vexierspiel mit Begriffen zu unterstellen haben. Weiter aber ist zu beachten, daß, wie die lateinische Weltsprache des Mittelalters überhaupt, so insbesondere die Latinität kirchlicher Personen und Amtsstellen ihr charakteristisches Gepräge nicht nur durch das überkommene profane Sprachgut schöngeistiger, wissenschaftlicher und volkstümlicher Art, sondern vor allen Dingen durch das kirchliche Element erhalten hat[3]). Es ist der Wortschatz, die Phraseologie, der Gedankengehalt der Vulgata auf der einen und der von dieser abhängigen theologischen Fachliteratur auf der anderen Seite, wodurch wie die Sprache aller kirchlichen Würdenträger, so auch in ganz besonderm Maße die der Päpste bestimmt ist.

Nicht die fränkische Rechtssprache, sondern diese kirchliche Phraseologie und Terminologie hat man daher bei der Interpretation der Papstbriefe im Codex Carolinus als Eideshelfer anzurufen, und man hat auch bei ihrem Wortschatz eine natürliche Mannigfaltigkeit der Be-

---

[1]) a. a. O. S. 346 (oben S. 544).

[2]) P. Kretschmer, Art. Sprache in der ‚Einleitung in die Altertumswissenschaft‘ hgg. v. A. Gercke u. E. Norden, I, Lpz. u. Berl. 1910 S. 212.

[3]) Vgl. darüber L. Traube, Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters, hgg. v. P. Lehmann, Münch. 1911 (= Vorlesungen u. Abhandlungen von L. Traube, hgg. v. F. Boll, II) S. 35 ff. („Charakteristik der lateinischen Sprache des Mittelalters“).

Digitized by Google

deutung in Rechnung zu stellen, die nicht bloß objektiv-historisch, sondern auch subjektiv-gefühlsmäßig bedingt ist. Gerade „die gehobene poetische und rhetorische Sprache", sagt Kretschmer [1]), wählt mit Vorliebe Worte, die einen hohen Gefühlswert haben, und vermeidet im Gegenteil solche, die nur einen geringen besitzen, wie die Abstrakta und technische Ausdrücke". Weit mehr als es in unseren Ausgaben der Papstbriefe in die Erscheinung tritt, ist die Sprache der päpstlichen Epistolographie durch solche gewiß großenteils unbewußt von kirchlich-biblischem Fühlen und Denken aufgenommene Reminiszenzen direkt aus der Bibel oder indirekt aus kirchlichen Traktaten, Legenden, Gebeten u. dgl. bedingt. Einige Beispiele dieser Art haben wir oben bereits beizubringen vermocht [2]).

In diesen Zusammenhang gehören nun auch die für die Kommendations- und Königsschutztheorie in Anspruch genommenen Ausdrücke commendare, committere, tradere. Sie alle lassen an und für sich sowohl in der profanen [3]) wie in der kirchlichen [4]) Sprache die mannigfaltigsten Bedeutungen zu: von völliger Farblosigkeit bis zu spezifisch technischer Verwendung, vom schlicht menschlichen und gesellschaftlichen Verkehrston bis zum Pathos feierlicher sittlicher Beschwörungen und Bindungen; und speziell für das Wort commendare hat schon Roth [5]) darauf hingewiesen, daß sein jeweiliger Sinn im Mittellateinischen „immer nur aus dem Zusammenhang zu erklären" sei. Mit besonderer Vorliebe werden mittelst dieser Ausdrücke die rechtlichen Beziehungen des Bischofs zu seinen Diözesanen oder auch des Herrschers zu seinen Untertanen in die Sphäre sittlich-religiöser Verpflichtungen erhoben: Gott selbst hat Bischöfen [6]) und Herrschern [7]) sein Volk anvertraut. Die Sprache des römischen Rechts (committere) und die

---

[1]) a. a. O. S. 213.

[2]) S. 550 f. u. 556 mit den Fußnoten.

[3]) Vgl. z. B. Zeumer, Formulae, Register s. v. commendare, committere und tradere.

[4]) Der Index verborum et nominum der Epistolae Merowingici et Karolini aevi tom. I (MGH. Epp. III), der neben anderer kirchlicher Epistolographie auch den Cod. Carolinus enthält, ist für alle eingehenden Spezialuntersuchungen sprachlicher Art leider ganz unbrauchbar. Vgl. z. B. den Brief des B. Palladius v. Auxerre an B. Desiderius v. Cahors (639): MGH. Epp. III S. 213).

[5]) a. a. O. S. 274 ff.

[6]) Der Cod. Car. steckt voll von solchen Beispielen. Statt des Papstes tritt in Nr. 8 S. 497 [18] = H. S. 93 [36] und in Nr. 10 (Himmelsbrief S. Peters) der Apostelfürst selbst ein.

[7]) Form. imp. 53 (Ludwig d. Fr.) S. 325 [35]: regni et populi nostri a Deo nobis commissi.

Digitized by Google

Sprache der Bibel (commendare)[1]) begegnen sich hier. Und so hat auch in den Briefen Stephans II. nicht nur das committere (tradere) animas (5, 6, 7, 10) seine biblischen Vorbilder[2]), sondern auch das commendare (committere) in manibus der angeblichen Kommendationsterminologie ist hier nichts als eine biblische Reminiszenz an Psalm 30, 6 (Vulg.) = 31, 6 (Luther): in manus tuas commendo spiritum meum, das Luk. 23, 46 auch dem sterbenden Jesus in den Mund legt. Niemals bedeutet das commendare, committere, tradere in der Sprache Stephans II. und seiner Nachfolger, wo es sich auf das Verhältnis des römischen Stuhls und Volkes zu den Arnulfingern und den Franken bezieht, eine förmliche Kommendation im Sinne des fränkischen Rechtes[4]), sondern stets nur eine bildliche Übertragung, ein Anbefehlen, Anvertrauen im Sinne der religiösen Pietät[5]) und moralischen Verpflichtung des rechtgläubigen Frankenkönigs und des „von Gott geliebten", „von Christus beschützten" Frankenvolkes[6]) zur Verteidigung in erster Linie der römischen Kirche als der Kirche des Apostelfürsten und des Hauptes aller anderen Kirchen (1—4, 9. 11), in zweiter Linie und mehr indirekt auch der zu den „Angelegenheiten" (omnes causae) des Apostelfürsten gehörigen römischen Namens (5—8, 10)[7]).

Denn wie die „katholische und apostolische römische Kirche, das durch das Blut unsers Erlösers selbst auf festem Felsen erbaute Haupt aller Kirchen Gottes" ist[8]), so ist auch das römische Volk, das Gott

[1]) Diese Unterscheidung ist selbstverständlich nur a potiori gemeint.

[2]) I. Reg. 17, 20: commendavit gregem custodi; Act. Ap. 14, 22 u. 20, 32; I. Petr, 4, 19: hi qui patiuntur secundum voluntatem Dei, fideli creatori commendent animas suas in benefactis.

[3]) Zu der fehlerhaften Konstruktion in manibus vgl. S. Steph. III. c. 30 S. 479 = S. 38: se prius in manibus Romanorum . . . esse tradituros, quam extere genti.

[4]) Auch in Stephans II. Brief Cod. Car. 11 S. 506 = S. 102 (Tam ipsi Spoletani quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servate excellentiae tuae cupiunt) „darf man das se commendare wohl nicht in so bestimmter technischer Bedeutung nehmen" (Waitz VG. III² S. 94 Note 1); vgl. dazu Paulus I. C. Car. 17 S. 515 = S. 112 (Spolaetinos et Beneventanos, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt . . . et . . . in fide s. Petri et nostra sacramentum prebuerunt): politische Unterwerfung.

[5]) Vgl. V. Steph. II. c. 34 S. 450 = S. 22: Pippin beschenkt den Papst in eius orationis se ipsum commendans . . .

[6]) Cod. Car. 11 S. 506 = S. 103.

[7]) Cod. Car. 10 (Himmelsbrief S. Peters, 756) S. 501 = S. 95; ähnlich 11 (757) S. 504 = S. 99.

[8]) peculiaris populus (s. ecclesiae Dei, ss. apostolorum, b. Petri): Cod Car. 1 S. 477 = S. 78, 2 S. 478 = S. 79 f. (Gregor III. 739 u. 740); 7 S. 493 = S. 88, 8 S. 496 = S. 92, 10 S. 502 = S. 97, 11 S. 505 = S. 101 (Stephan II.). Das Vor-

Digitized by Google

S. Peter und dessen Stellvertreter zu allernächst anvertraut hat, in ganz besonderem Sinne das „Hausvolk" seiner Kirche [1]). Es ist das „Volk des Herrn" [2]), die „Schafe (aus der Herde) des Herrn" [3]), in seiner nationalen Bedrängnis „die verlornen Schafe (des Herrn)" [4]), für die S. Peter selbst und als „guter Hirte" der Papst eintritt [5]) und seine Seele einsetzt [6]), damit die ihnen anvertrauten Schafe der Herde des Herrn nicht zerstreut werden [7]). In beweglichen Worten klagt Stephan, daß er, ohne bei Aistulf etwas erreicht zu haben, zu seinem „eigenen Schafstall" zurückgekehrt sei [8]). Alles biblische Bilder und Begriffe, die, mit den Briefen

---

bild ist Deuter. 7, 6 u. 14, 2: Quia (Quoniam) populus sanctus a Domino Deo tuo (et) te elegit Dominus Deus tuus, ut sis ei populus peculiaris (in populum peculiarem) de cunctis populis (gentibus), qui (quae) sunt super terram; ähnlich 26, 18.

[1]) populus (s. Dei ecclesiae): 8 S. 496 = S. 92; plebs dominica: 24 S. 528 = S. 127; V. Steph. II. c. 19 S. 445 = S. 17, c. 51 S. 455 = S. 27. Vorbild: plebs mea oder sua (Dei) zahlreich in der Bibel.

[2]) oves dominicae (oder dominici gregis): 10 S. 502 = S. 97; S. 503 = S. 98; V. Steph. II. c. 21 S. 446 = S. 18. Vgl. Joh. 10, 3, 4, 12 (proprias oves) u. 14, 15 (oves meae). Auf sie bezieht S. Peter 10 S. 501 = S. 95 das pasce oves meas, pasce agnos meos (Joh. 21, 15 f.) in besonderm Sinne.

[3]) V. Steph. II. c. 15 S. 444 = S. 16: pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus, scilicet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo: c. 18 S. 444 = S. 18: pro recolligendis universis dominicis perditis ovibus; c. 21 S. 446 = S. 18: ut dominicas . . . redderet oves . . .; vgl. auch V. Zach. c. 12 S. 429 = S. 11: relictis ovibus ad ea quae peritura erant redimendas cucurrit. Vorbild ist Matth. 10, 6 u. 15, 24: oves quae perierunt domus Israel.

[4]) V. Zach. c. 6 S. 417 = S. 9: pontifex ut vere pastor populi sibi a Deo crediti spem ponens in Deo . . .; 12 S. 429 = S. 11: non sicut mercennarius sed sicut vere pastor . . .; 13 S. 430 = S. 12 (die Ravennaten begrüßen den einziehenden Papst): bene venit pastor noster, qui suas reliquit oves et ad nos, quae periture sumus, liberando occurrit; V. Steph. II. c. 19 S. 445 = S. 17 (bei seiner Abreise nach Franzien) confortans atque commendans cunctam dominicam plebem bono pastori domino nostro b . . . Petro; c. 32 S. 449 = S. 21: papa ut vere pater et bonus pastor. Vgl. Joh. 10, 11 u. 14: Ego sum pastor bonus; 12: Mercenarius autem et qui non est pastor . . .

[5]) V. Steph. c. 51 S. 455 = S. 27: universam dominicam plebem, videlicet rationales sibi commissas oves (so auch Cod. Car. 13 S. 510 = S. 106) ut bonus pastor animam suam ponens; vgl. Joh. 10, 11 (bonus pastor animum suam dat pro ovibus suis), 15 (animam meam pono pro ovibus meis) u. 17 (quia ego pono animam meam).

[6]) Cod. Car. 10 S. 503 = S. 98: ne dispergantur amplius oves dominici gregis mihi a Deo commissi, videlicet populum Romanum . . .; vgl. Jerem. 10, 21 f. 50, 17; Ezech. 34, 5. 46, 18; Zach. 1 ', 7 = Matth. 26, 31 = Marc. 14, 27; Joh. 10, 12.

[7]) Cod. Car. 6 S. 489 = S. 83: sine aeffectu iustitiae b. Petri ad proprium ovile et populum nobis commissum sumus reversi; vgl. Joh. 10, 16: Et alias oves habeo, quae non sunt ex hoc ovili . . .

Digitized by Google

Gregors III. einsetzend, in den mannigfaltigsten Wendungen sich gerade durch die Briefe und die Biographie Stephans II. hindurchziehen, um mit dem Nachlassen der politischen Konflikte unter seinen Nachfolgern schnell abzuklingen [1]).

Und diese biblische Bildersprache umfaßt nun, seit die römisch-fränkischen Beziehungen in Ponthion geknüpft worden sind und in S. Denis (28. Juli 754) ihre Weihe empfangen haben, auch das fränkische Volk und Königshaus. Der Apostelfürst selbst hat, indem er durch seinen Stellvertreter die Geschicke seines römischen Eigenvolkes „in ihre Hände empfahl", sie „vor anderen Königen und Völkern zu seinen Eigen gemacht [2]). Von hier aus aber fällt auch das richtige Licht auf die Bezeichnung Pippins und seiner Söhne als „Adoptivsöhne" S. Peters [3]). Sie ist nicht zu verstehen im Sinne einer durch dynastische Überlieferungen und Gebräuche bestimmten Einrichtung des römischen Staatsrechtes, wie das Eichmanns Adoptionstheorie [4]) will, sondern lediglich als ein paulinisch-biblisches Bild [5]). Sie schließt sich als solches einmal an die allgemeine kirchliche Terminologie an, welche die apostolischen Bischöfe berechtigt, die Gläubigen, auch Könige, als „Söhne der Kirche" überhaupt zu bezeichnen [6]), drückt zum andern die besondere Beziehung aus, in der die Frankenkönige zur römischen Kirche nicht als deren geborene Söhne im natürlichen Sinne standen gleich den Römern selbst [7]), sondern als nachträglich gewonnene und ange-

[1]) peculiaris populus: Cod. Car. 17 S. 514 = S. 111 und S. 516 = S. 113 (zweimal, = ista provintia: S. 518 = S. 116); 29 S. 535 = S. 134 f. (zweimal); 36 S. 545 = S. 146 (Paulus I.); schon 44 S. 558 = S. 160 (universo peculiare populo).

[2]) Cod. Car. 7 S. 493 = S. 88: princeps apostolorum, prae ceteris regibus et gentibus vos suos peculiares faciens, omnes suas causas vobis commisit; 10 S. 502 = S. 96 (S. Peter): peculiares inter omnes gentes vos omnes Francorum populos habemus; 38 (Paulus I.) S. 550 = S. 152: s. spiritalis mater et peculiaris vestra universalis Dei ecclesia; vgl. Deuter. 7, 6; 14, 2; 26, 18 (zit. oben S. 566 Note 8).

[3]) Cod. Car. 10 S. 501 = S. 96 (S. Peter): von adoptivos habeo filios.

[4]) S. oben S. 549.

[5]) Rom. 8, 15 (accepistis spiritum adoptionis filiorum) u. 23 (adoptionem filiorum exspectantes); 9, 4 (quorum adoptio est filiorum et gloria et testamentum et legislatio et obsequium et promissa); Gal. 4, 5 (ut adoptionem filiorum reciperemus); Ephes. 1, 5 (Deus) praedestinavit nos in adoptionem filiorum . . . secundum propositum voluntatis suae.

[6]) Vgl. Eichmann II. S. 297 f. (die römischen Kaiser als filii ecclesiae); aus dem fränkischen Reich: Form. Marc. II, Nr. 44 S. 102: Glorioso (Gloriosae) . . . ecclesiae filio illo regi (filiae illae reginae) ille episcopus.

[7]) V. Steph. II. c. 10 S. 442 = S. 15: Rursumque alte fatus sanctissimus pater congregato universo Romano coetu taliter eos paterno amore ammonuit inquiens: ‚Quaeso vos, filii karissimi . . .'.

Digitized by Google

nommene Söhne im bildlichen Sinne[1]), als die von Gott selbst von Ewigkeit her bestimmten und auserwählten Werkzeuge[2]) zur Befreiung seiner heiligen römischen Kirche und deren Schäflein, des Eigenvolkes Gottes, von der Unterdrückung durch die „fremdstämmigen" Feinde, wie es der jubelnde Dankbrief Stephans II. an Pippin vom März 757 so herzbewegend zum Ausdruck bringt[3]). —

Blicken wir noch einmal auf den zurückgelegten Weg unserer Untersuchung zurück, so ergibt sich, daß keine der Theorien, die an das Abkommen von Ponthion angeknüpft worden sind, sich als haltbar erwiesen hat: weder die Kommendations- und die Königsschutztheorie noch auch die Vassallitäts- und die Adoptionstheorie. Nirgends sind die hierfür herangezogenen Quellenstellen als technische Begriffe auf die Begründung rechtlicher Institutionen im Sinne weder des germanischen noch des römischen weltlichen Rechtes zu deuten, sondern durchaus nur als der Ausdruck kirchlicher Denk- und Redeweise und im bildlichen Sinne zu verstehen. Damit aber entfallen auch alle Folgerungen, die aus jenen Theorien gezogen worden sind. Unberührt jedoch von diesem Ergebnis bleibt die Frage, ob und inwieweit diese tatsächlich mehrdeutige Phraseologie[4]) einer zunächst rein kirchlichen Gedankenwelt im weiteren Verlaufe der Dinge rechtsbildende Vorstellungen und Wirkungen ganz bestimmter Art nach sich gezogen hat. Sie hat uns hier nicht zu beschäftigen.

So bleibt denn von den Verhandlungen und dem Abkommen von Ponthion als positiv erkennbar zweierlei übrig: am 6. Januar eine private Vorbesprechung zwischen Papst und König in der Pfalzkapelle, bei der ersterer seiner Römer und römischen Kirche Not klagt und um Hilfe bittet, letzterer sich persönlich durch einen Eid zur Hilfeleistung verspflichtet; am 7. Januar die öffentliche Hauptverhandlung zwischen dem Papst und seinem Gefolge einerseits, dem König, dessen Söhnen und Gefolge andererseits, bei der jene förmlich als Bittflehende, diese förmlich als Bittgewährende auftreten. Als Pietätsdienst gegen S. Peter und die römische Kirche verlangt, als völkerrechtliche Verpflichtung zur Befreiung der römischen Kirche und des römischen Volkes von den Langobarden auf diplomatisch-militärischem Wege

[1]) Vgl. S. 568 Note 2 u. Cod. Car. 39 S. 551 = S. 153 (Paulus I.): Romana ecclesia, quae vos verbo predicationis peculiaritatis modo sinceros genuit filios.

[2]) Cod. Car. 6 S. 498 = S. 84 das Zitat aus aus Rom. 8, 30; dazu 36 S. 545 = 146 (Paulus II.): vos omnipotens Deus prae cunctis regibus seculi elegit . . .

[3]) Cod. Car. 11 S. 504 ff. = S. 99 ff.

[4]) Auf die Vieldeutigkeit von commendare und tradere hat schon Ehrenberg S. 85 m. Note 111 hingewiesen. Mehrdeutig sind aber auch z. B. defensio, fidelis, oboedientia u. s. w.

Digitized by Google

übernommen ist der Vertrag aber nicht nur durch den persönlichen Eid, sondern auch durch eine Urkunde Pippins verbürgt worden: nicht ein „Schutzbrief“ im Sinne des fränkischen Staatsrechts, wie er von Gundlach[1]) angenommen, von Caspar[2]) und Eichmann[3]) abgelehnt wörden ist, sondern eine schriftliche Garantie völkerrechtlicher Art zur Verteidigung der römischen Gerechtsame gegen die Langobarden[4]). Als solche wird man die defensionis firmitas anzusprechen haben, die Stephan nach dem Einhard-Annalisten von Pippin „empfangen hat“. Auf beide Sicherungen kommen Stephan und seine Nachfolger immer wieder zurück; sie recht eigentlich haben in Ponthion den Knoten geschürzt, der den Fortgang der römisch-fränkischen Beziehungen und damit den Verlauf der mittelalterlichen Geschichte bestimmen sollte.

---

[1]) S. 77 (oben S. 542).

[2]) S. 18 (oben 547).

[3]) I S. 149, III S. 426 (oben S. 549).

[4]) Als ein Zitat daraus betrachte ich mit Caspar S. 98 die Stelle Cod. Car. 7 S. 491 = S. 85: vos b. Petro polliciti estis „eius iustitiam exigere et defensionem s. Dei ecclesiae procurare et ut vere fideles Dei pura mente pro defensione s. Dei ecclesiae dimicare“.

Digitized by Google

Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo".

Mit einem Exkurs über die Verbreitung des pseudojoachimitischen Büchleins „De semine scripturarum".

Von

Beatrix Hirsch.

In der publizistischen Literatur des 13. Jahrhunderts nehmen drei Schriften, der „Tractatus de translatione Romani imperii", die „Noticia saeculi" und das satirische Gedicht „Pavo", die früher alle dem Magister Jordanus von Osnabrück zugeschrieben wurden, einen wichtigen Platz ein. In dieser Gruppe tritt uns zum ersten Mal der Versuch entgegen, die allmählich immer weiter auf die Rechte des Imperiums übergreifenden Ansprüche des Papsttums, den immer steigenden Übermut der Franzosen in ihre Schranken zu verweisen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts stehen diese drei publizistischen Erzeugnisse im Mittelpunkt eines regen wissenschaftlichen Streites. Viele der Probleme sind erst nach langem Irren gelöst worden. Hier eine Nachlese zu halten, manche Fragen, die bisher nicht hinreichende Klärung fanden, zu fördern, soll Aufgabe der folgenden Ausführungen sein [1]).

Die Fragen, die sich an die wichtigste der drei Schriften, den Traktat, knüpfen, scheinen neuerdings durch die scharfsinnigen Untersuchungen W. Schraubs [2]), der den Waitz'schen Text einer gründlichen

[1]) Die Anregung zur neuerlichen Überprüfung verdanke ich Herrn Prof. O. Redlich.

[2]) Jordanus v. Osnabrück und Alexander von Roes, ein Beitrag zur Publizistik im 13. Jh., Heidelb. Abhandlungen 26 (1910).

Digitized by Google

Revision unterzog, ihre endgültige Lösung gefunden zu haben. Folgende Ergebnisse sind jetzt allgemein anerkannt: 1. Das von G. Waitz herausgegebene „Buch über das römische Reich“ [1]) besteht aus zwei Traktaten:

a) dem „Tractatus de praerogativa Romani imperii“ des Osnabrücker Kanonikus Jordanus (zwischen 1256—73 verfaßt); b) dem „Tractatus de translatione Romani imperii“ des Alexander von Roes, Kanonikus des Frauenstiftes St. Marien im Kapitol zu Köln, den dieser zusammen mit der Schrift des Jordanus und einem Widmungsschreiben, wahrscheinlich kurz nach der Krönung Martins IV. (23. III. 1281), an den Kardinal Jakob Colonna sandte.

2. Nicht die Rezension A B (nach Waitz), sondern E F stellt die ursprüngliche Fassung des Textes dar. Bezüglich der lebhaft geführten Polemik verweise ich noch auf Zisterer: Gregor X. und Rudolf von Habsburg, 1891, Anhang p. 152 ff., Fr. Wilhelm: Die Schriften des Jord. v. Osnabrück, Mitt. d. Instit. f. öst. Geschichtsf. XIX (1898), 620 ff. und: Zu Jordanus v. Osn., ib. XXIV (1903), 353 ff., H. Grauert: Jourdain d'Osnabrück et la notitia saeculi, Mélanges Paul Fabre (1902), 330 ff. und S. B. d. bair. Akad. 1904, 359; Mulder: Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück, Mitt. d. Instituts XXX (1909), 102—19; Fr. Kern: Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes, ib. XXXI (1910), 581 ff. und: Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910, p. 87—91.

I. Die „Noticia saeculi“.

Im Gegensatz zu den Problemen, die den Traktat betreffen, ist die Frage nach dem Verfasser der zweiten Schrift der „Jordanusgruppe“, der Anfang 1288 geschriebenen Noticia saeculi [2]) noch umstritten. G. Waitz [3]) im Anschluß an W. Meyer, ferner Fr. Wilhelm [4]), Mulder [5]) nehmen wegen inhaltlicher und formeller Übereinstimmungen für die Noticia den Autor des Traktates „Jordanus von Osnabrück“ an. H.

[1]) Abh. d. kön. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, hist.-phil. Kl. XIV (1868/69) zitiert unter Tr.

[2]) Zum ersten Mal hrsg. von Th. v. Karajan, Denkschrift. d. Wiener Akad., hist.-phil. Kl., II (1850) 103 ff., nach der Hs. der Wiener Hofbibliothek Nr. 595; dann nochmals auf Grund dreier Hss. von Fr. Wilhelm, Mitt. d. Inst. XIX. (1898), p. 661—75 (zitiert unter N.).

[3]) Allg. Deutsche Biogr. XIV (1881) p. 501.

[4]) Mitt. d. Inst. XIX 655 (zitiert unter Wilhelm I.) und XXIV 354 ff. (zitiert unter Wilhelm II.).

[5]) Mitt. d. Inst. XXX 102.

Digitized by Google

Grauert [1]), dem sich Fr. Kampers [2]) anschließt, spricht dem Verfasser des Traktates „Jordanus“ trotz der engsten inhaltlichen Beziehungen die Noticia ab und entscheidet sich für Alexander von Roes, „den Vorredner des Traktates“, besonders wegen der übereinstimmenden Einleitungen. (Nach dem jetzigen, durch Schraub gewonnenen Stand der Dinge decken sich alle diese Anschauungen.) Nach E. Michael [3]) dagegen kann die Noticia wegen der abweichenden Beurteilung der Staufer nicht vom Autor des Traktates stammen. Für die Verschiedenheit der Verfasser setzt sich schließlich, auf der Basis seiner Ergebnisse bezüglich des Traktates, mit großer Energie auch Schraub [4]) ein; seine Annahme wird jedoch in den Rezensionen von K. Zeumer [5]), R. Scholz [6]), Fr. Kern [7]), F. Salomon [8]), W. Mulder [9]), die alle die zweite Schrift dem Verfasser des Hauptteiles des Traktates, Alexander von Roes, zusprechen, angefochten. Kerns Ansicht, „die Stellung der Noticia sei seit Schraub problematischer als je“, überhaupt die widersprechenden Meinungen in der Beurteilung dieser Frage bieten wohl die Berechtigung zu einer neuen Überprüfung. Der Klärung des Problems stellen sich freilich mannigfache Schwierigkeiten entgegen, die z. B. F. Salomon (p. 575) mit Recht zu der Ansicht führten, „daß alle Untersuchungen stets nur den Beweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit, niemals volle Sicherheit bringen werden“. Einerseits finden sich nämlich in beiden Schriften viele Ähnlichkeiten, die jedoch nicht unwiderleglich auf ein- und dieselbe Verfasserpersönlichkeit hinweisen müssen, andrerseits kann zur Erklärung von sprachlichen und sachlichen Verschiedenheiten stets die Tatsache zu Hilfe gerufen werden, daß zwischen der Abfassung von Traktat und Noticia volle sieben Jahre liegen.

Verwandte Züge springen sofort ins Auge, vor allem Übereinstimmungen in den historisch-politischen Darlegungen, unter denen als die bemerkenswerteste wohl die Wiederkehr der drei Weltämter: sacerdotium, imperium und studium in der Noticia erscheint, zumal da im Traktat das studium, die Wissenschaft, zum allerersten Mal als ebenbürtige Schwester neben den beiden überragenden Mächten, die bisher allein die Gedankenwelt des Mittelalters beherrschten, genannt wird.

[1]) Jourdain d'Osnabrück et la not. saec. 338 ff., 350.
[2]) Zur Noticia saec. des Alex. v. Roes, Festgabe f. K. Th. v. Heigel 1903. 105 ff.
[3]) Gesch. d. deutschen Volkes III 311.
[4]) Jord. v. Osnabrück und Alex. v. Roes 80—112.
[5]) Neues Arch. XXXVI 592.
[6]) Hist. Vierteljahrschr. XIV (1911) 281.
[7]) Hist. Zeitschr. 106, 364 ff.
[8]) Zeitschrift der Savignystiftung, germ. Abt. XXXI 576.
[9]) Museum (Leiden) XVIII 256 f.

Digitized by Google

Nach Wilhelms Ansicht [1]) ist „die Ideenverwandtschaft so auffallend, daß es Wunder nehmen müßte, wenn zwei Männer, selbst den gleichen Studiengang und regsten Gedankenaustausch vorausgesetzt ... sich so völlig gleiche Ansichten gebildet hätten". Diese Tatsache war den Meisten für die Verfasseridentität ausschlaggebend. Indessen könnte der Autor der Noticia den Traktat ja auch als Vorlage benutzt haben [2]).

Abgesehen von solchen Übereinstimmungen im Gedankengang sind auch die äußeren Bedingungen, unter denen die beiden Verfasser schreiben, ähnlich. Beide sind Deutsche, beide anscheinend aus der Rheingegend, Alexander von Roes nachgewiesenermaßen Kanonikus am Frauenstift St. Marien im Kapitol zu Köln [3]). Anscheinend halten sich auch beide während der Abfassung ihrer Schriften in Italien auf, was Schraub [4]) u. a. durch einleuchtende Argumente nachzuweisen suchen. Bei beiden Autoren tritt uns warme Liebe zu ihrem Heimatland, Ingrimm über die Anmaßung der Franzosen, ja ausgesprochen antifranzösische Tendenz entgegen. Dementsprechend löst bei beiden der tiefe Schmerz über das untergrabene Ansehen des Imperiums das Bestreben aus, das deutsche Ansehen in Italien wieder zur Geltung zu bringen.

Auch die Kreise, an die sie sich wenden, scheinen halbwegs übereinzustimmen. Das eine Mal, im Traktat, wird der Adressat namentlich genannt: der Kardinaldiakon Jakob von St.ª Maria in Via lata aus dem ghibellinischen Hause der Colonna [5]). Die Noticia saeculi ist an einen unbekannten römischen Adeligen gerichtet, „spectabilis Romani nominis nobilitas", einen hochstehenden Laien vermutlich [6]), der, wie später ausführlich erörtert werden soll, wahrscheinlich dem Kreise der Colonna angehört. Die Summe dieser äußern Umstände, dazu die Verwandtschaft in den Grundgedanken, wenn sie auch hauptsächlich auf Entlehnung beruhen mag, werden leicht den Eindruck der Verfasseridentität befestigen, sodaß nur schwerwiegende Argumente die Hypothese zu entkräften im Stande sein dürften.

---

[1]) Wilhelm II 356.

[2]) Näheres bei Erörterung der schriftstellerischen Gepflogenheiten; s. nach Schraub 88 ff., Wilhelm I 656, II 356.

[3]) Schraub 39; für den Autor der Noticia s. Schraub 97.

[4]) p. 37, 98.

[5]) Über die Colonna und ihre Anhänger ist z. vergl. H. Finke: Aus den Tagen Bonifaz VIII. (1902) 27, 108 ff., s. a. Schraub 48 ff., 56 f., neuerdings L. Mohler: Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, Quellen und Forschg. hrsg. von der Görresges. XVII (1914); Rich. Neumann: Die Colonna und ihre Politik v. d. Zeit Nicolaus IV. bis zum Abzuge Ludw. d. Bayern aus Rom 1288—1328, Langensalza 1914.

[6]) Mélanges 341/51.

Digitized by Google

Die mannnigfachen Unterschiede zwischen beiden Schriften sollen daher im Folgenden einer nochmaligen Untersuchung unterzogen werden, unter steter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten, die bei einem und demselben Autor innerhalb sieben Jahren hätten eintreten können. Der springende Punkt des Problems liegt bei der starken inhaltlichen Anlehnung der Noticia an den Traktat doch wohl in einem genaueren Vergleich der Verfasserpersönlichkeiten und ihrer Lebensanschauung, wie sie sich in verstreuten, individuell gehaltenen Stellen wiederspiegeln, in einer Prüfung des ganzen Stimmungsgehaltes. Neben den übereinstimmenden Zügen ihrer rheinischen Herkunft, ihrer warmen deutschen Gesinnung u. s. w. treten bei näherer Betrachtung von sachlichen Gesichtspunkten aus Unterschiede in den schriftstellerischen Gepflogenheiten, vor allem aber dem politischen und kirchlichen Standpunkt, der ganzen Geistesrichtung, schließlich den Charaktereigenschaften mehr oder weniger deutlich hervor, wenn auch nur zum Teile ausreichend zur Skizzierung schärferer Umrisse ihrer geistigen Physiognomie.

Für die Abweichungen im Stil- und Sprachgebrauch, die sozusagen nur „statistischen“ Wert haben, sind besonders die Untersuchungen von Grauert[1]) und Schraub[2]) zu vergleichen. Als Stütze des zu führenden Beweises bieten sie wenig. In der Arbeitsweise jedoch zeigen sich nicht unbedeutende Verschiedenheiten. Zwar stellt durch genauere quellenkritische Untersuchungen Schraub fest, daß beide Verfasser sich ungefähr in gleicher Weise ihren Vorlagen gegenüber weitgehende Unabhängigkeit wahren. Während aber Alexander von Roes auf seine Gewährsmänner nur in allgemeinen Wendungen Bezug nimmt, ja seine Selbständigkeit ihnen gegenüber ausdrücklich hervorhebt[3]), finden sich in der Noticia nicht nur häufig genaue Titelangaben[4]), sondern sogar wörtliche Zitate sowie Exzerpte aus dem Büchlein „Vom Schriftsamen“, so daß im Gegensatz zur Benutzung der historischen Quellen hier eine sehr weitgehende Anleihe vorliegt[5]). Dabei ist hinsichtlich der Verarbeitung des Übernommenen hier einzuschalten, daß sich in der Noticia nicht nur Widersprüche in der Zusammenstellung des geschichtlichen Materials[6]) zeigen, sondern auch solche, wie später erörtert werden

[1]) Mélanges 339.

[2]) p. 83, 93, 103, 108.

[3]) Tr. 86 Fateor me in precedentibus ab aliquorum scriptis in quibusdam deviasse.

[4]) s. die Belege bei Wilhelm I 628, Schraub 62 ff., 89 ff.

[5]) s. aber Schraub 93.

[6]) s. Schraub 92.

Digitized by Google

wird, bei der Verwendung von prophetischen Aufstellungen auftreten: gegenüber der durchaus geschlossenen, einheitlichen Gedankenführung des Traktates ein auffallender Mangel an geistiger Durchdringung und Beherrschung des Stoffes, der mit der innern Unselbständigkeit ihres Autors in engem Konnex steht.

Auffällig erscheint im Vergleich mit der Benutzung von „de semine scr.", daß trotz starker Abhängigkeit „im gesamten historisch-antiquarischen Inhalt" der Traktat als Quelle überhaupt nicht genannt wird. Die ins Auge springende Tatsache erklärt sich nach den Anhängern der Verfasseridentität zwanglos nur bei der Annahme, daß Roes auch die zweite Schrift geschrieben habe, da er eben die Gedankengänge, die er im Traktat entwickelte, „auch in der Noticia frei und leicht beherrscht, wie es einem fremden Benutzer nicht gelungen wäre" [1]). Indessen ist diese Folgerung durchaus nicht zwingend. Denn bei der mittelalterlichen Art der Quellenbenützung ist gerade das Verschweigen des Hauptgewährsmanns keine seltene Erscheinung. Auch der Nachweis Schraubs, daß der Autor der Noticia „im wesentlichen der Anordnung des Traktates folge, die einzelnen Mosaiksteinchen für sein Bild aber in gleicher Weise dem Traktat als auch andern, diesem sogar widersprechenden Quellen entnähme und sie dann ohne Rücksicht auf inhaltliche Widersprüche oder auf die Einheitlichkeit der Komposition neben einander setze" [2]), spricht eher zu Gunsten der Verwendung des Traktates durch einen Andern, der dieser Schrift gerade so fremd, mit derselben Selbständigkeit gegenüberstünde wie seinen übrigen Quellen. Es ließe sich aber etwa auch befürworten, daß der Ausdruck „notam replicans materiam" in der Einleitung der Noticia [3]) einen Hinweis auf den Traktat enthalte. Denn die dort mehrfach vorgebrachte, ausdrückliche Erklärung, es solle nichts Neues gesagt, sondern nur Bekanntes wiederholt werden [4]), wie sie an und für sich ebensogut von einem fremden, wie dem gleichen Autor stammen könnte, setzt in dieser Form eigentlich die Vertrautheit mit den zum Teil neuen, originalen Ideen des Traktates „de translatione

[1]) Wilhelm I 656—58, II 356; Mulder 112 f., Kern, Hist. Zeitschr. 106, p. 364; auch Scholz 576 schließt deshalb auf nähere Beziehungen zwischen beiden Schriften.

[2]) p. 92; s. a. die Ausführungen über eine wahrscheinliche Interpolation des Traktates durch den Autor der Noticia (p. 121—25).

[3]) Not. 662, Z. 4.

[4]) Der Gegensatz des Verfassers zu denjenigen, die unbekannte, neue Gedanken vorbringen, wird scharf betont.

Digitized by Google

Romani imperii" im Kreise des Adressaten voraus [1]). Falls derselbe Schriftsteller jedoch seine schon früher schriftlich niedergelegten Gedanken rekapitulierte, wäre doch eine Verweisung wahrscheinlich, zumal als Hervorhebung früherer Verdienste.

Die Einleitungen zu beiden Stücken bieten als rein persönlich gehaltene Äußerungen noch weitere Anhaltspunkte für die Verfasserfrage. Trotz des an sich konventionellen Inhalts springt bei genauerem Vergleiche die besonders unterwürfige Formulierung für die Widmung der Noticia ins Auge: non dedignetur igitur spectabilis Romani nominis nobilitas de pauperis obsequio cartulam recipere, que legenti risum inter seria tribuat et utique dignum risum, quod ego talis qualis vobis tanto quanto scriptum tale quale transmittere non verecundor [3]). Eine solche demütige Anrede dürfte, wenigstens noch in jenen Zeiten, bei einem bereits erfolgreichen und zum mindesten im engeren Kreise der Colonna schon rühmlich bekannten Schriftsteller wie Alexander von Roes seltsam genug anmuten. Der Kölner Kanoniker im Gefolge Jakobs von Colonna betont in der Vorrede zum Traktat seinem Patron gegenüber zwar auch ganz in der üblichen Weise seine Bescheidenheit, seine geringen Fähigkeiten, weist aber mit stolzem Freimut auf sein Streben nach Wahrheit und Nützlichkeit hin [3]). Die sehr gewandte captatio benevolentiae, welche die hohen Verdienste, ferner den Scharfblick des Kardinals hervorhebt, läßt auf engere persönliche Beziehungen zwischen Roes und seinem Gönner, ja wohl auch auf einen geringern Abstand der Personen als die Formeln in der Einleitung zur Noticia schließen. So zeigt sich bei Gegenüberstellung der beiden Widmungen eine ausgeprägte Nuancierung in der Form bei ungefähr gleichbleibendem Inhalt. Diese sachlichen Übereinstimmungen, Bitte um Nachsicht, Betonung der Bescheidenheit und Absicht, übermäßige Länge wie Kürze zu vermeiden, führten Grauert [4]) und Wilhelm [5]) zur Annahme des gleichen Autors, während Schraub (ff. 82 ff.) unter Heranziehung anderer Widmungsschreiben der Zeit ihren konventionellen Charakter festzustellen suchte. Übrigens gewährt die Fassung der Einleitungen auch Aufschlüsse über Ausgangspunkt, Zweck und Plan beider Schriften, deren verschiedener

[1]) Not. 662, Abs. 2 .. ergo hiis .. quedam de cursu seculi ... ad memoriam revocare.

[2]) N. 662.

[3]) Tr. 40. Melius enim puto, ineptum aliquid vel incompositum promere, dum tamen verum sit et utile, quam velut canis mutus penitus nichil loqui ...

[4]) Mélanges 339.

[5]) Wilhelm II 36 ff.

Digitized by Google

Charakter dadurch von vorn herein deutlich zu Tage tritt [1]). Im Sinne der Verfechter der Verfasseridentität ließe sich daraus, in erster Linie auch aus dem verschiedenen Antrieb zur Niederschrift, ein Argument für weitgehende Abweichungen ableiten. Doch sind die nun zu behandelnden inhaltlichen Unterschiede dadurch nicht beeinflußt.

Trotz starker Anlehnung der Noticia an den Traktat, trotz der Übereinstimmung in den politischen Anschauungen hinsichtlich der Erhaltung des Imperiums, der Bekämpfung französischer Anmaßung u. s. w. zeigen sich nämlich in der Stellung zu den staufischen Kaisern unverkennbare Abweichungen, auf die schon Grauert [2]) aufmerksam machte. Alexander von Roes feindet in höchst gehässigen Ausfällen die schwäbischen Herrscher an [3]), ja verlegt in seiner tiefen Abneigung gegen sie den beginnenden Niedergang des römischen Reichs schon in die Zeiten Friedrich Barbarossas. Dagegen stellt der Verfasser der Noticia sozusagen ganz objektiv den tatsächlichen Machtverfall seit Friedrich II. Kaiserkrönung (1220) fest, hebt zugleich aber, freilich vor allem zur Stütze seiner Geschichtskonstruktion von Fünfzig-Jahrperioden, aber doch mit einer gewissen Anerkennung die Machtstellung des Reiches zu jener Zeit hervor [4]). Zumal die Form von Roes' Behandlung der staufischen Herrscher: herabwürdigende Schmähungen gegen Friedrich I., Zitierung niederschmetternder Prophetenworte zur Absetzung Friedrichs II. offenbart gegenüber der völligen Zurückhaltung im Urteil der Noticia doch tiefer liegende Unterschiede des Standpunktes, als Schraub (p. 86 f.) und Wilhelm (II 357) anerkennen wollen. Als mögliche Gründe für einen Gesinnungswandel des gleichen Autors ließe sich von Anhängern der Identitätshypothese höchstens ins Auge fassen, daß sich Alexander von Roes innerhalb von sieben Jahren unter dem Einfluß ghibellinischer Kreise in Italien zu einer milderen Auffassung bekehrt habe, zumal bei längerem Entferntsein von der deutschen Heimat, durch das seine Erbitterung über die staufische Bevorzugung Süddeutschlands [5]), eine der Hauptursachen seines Hasses, abgeschwächt sein mochte.

Ferner ist in der Haltung gegenüber dem Weltklerus eine fühlbare Verschiedenheit festzustellen. Während der Autor der Noticia dessen Heimsuchung als Strafe für seine Sünden, die im Einzelnen auf-

[1]) Über die Vorrede zum Traktat s. im bes. Schraub 14 ff., über die der Noticia Wilhelm I 638, s. a. Kern, Ausdehnungspolitik 123 n. 1.

[2]) Mélanges 339 f.

[3]) Tr. 77 ff., s. a. Wilhelm II 356 f.

[4]) N. 665.

[5]) Tr. 78.

Digitized by Google

gezählt werden, herbeiwünscht und schon voll Eifer als nahebevorstehend verkündet [1]), trägt sich der Kölner Kanonikus Alexander von Roes schon früher und noch immer mit der ernsten Sorge, daß, wenn alle Macht auf den Papst übergegangen sein würde, über die Weltgeistlichkeit, seinen eigenen Stand, schwere Bedrängnis hereinbrechen würde [2]). Außerdem verzeichnet er, ohne freilich seine eigenen Zukunftserwartungen im Entferntesten damit identifizieren zu wollen, die Prophetie von einem Kaiser Friedrich, der an dem deutschen Weltklerus und auch der römischen Kirche das Stratgericht vollziehen würde [3]); die Noticia dagegen stellt selbständig dessen Verfolgung durch die Bettelorden mit Bestimmtheit in Aussicht [4]).

Außerdem offenbart sich in der Stellung zum „studium“, das erst im Traktat als drittes Weltamt eingeführt wird, eine ganz wesentliche Abweichung. Während Alexander von Roes den Papst auf die Förderung der Blüte des „studium“ um der Unterdrückung der Ketzerei willen hinweist [5]) und nur flüchtig die moralischen Mißstände, die leichteren Sitten der Studierenden streift, richtet der Autor der Noticia seine Mahnung zur Bewahrung des „studium“ vor dem Untergang an den König von Frankreich [6]) unter deutlichem Hinweis auf die geistigen Schäden im Pariser Universitätsleben, die den Minoritenfreund nicht gleichgültig lassen konnten. Er scheut dabei nicht vor dem offenen Vorwurf gegen die Ordensgeistlichkeit zurück, daß sie sich den Vorrang in der Wissenschaft anmaße und zum Nachteil der Ketzerbekämpfung die theologische Wissenschaft dem Disputieren hintansetze.

Ein noch tiefer greifender Unterschied offenbart sich überhaupt in der ganzen Geistesrichtung beider Schriften [7]). Roe's Traktat ist durch und durch realpolitisch orientiert, die Noticia dagegen nimmt zum Teil einen starken Schwung zur Weissagung. Bisher herrschte

---

[1]) N. 669 f.

[2]) Tr. 41.

[3]) Tr. 79. Dicunt etiam a longis temporibus vaticinatum esse in Germania, quod de hujus Friderici germine radix peccatrix erumpet Fridericus nomine, qui clerum in Germania et etiam ipsam Romanam ecclesiam valde humiliabit et tribulabit vehementer.

[4]) N. 669 f.

[5]) Tr. 84 ut .. Romanus pontifex . . . diligentiam adhibeat, quod studium Gallicorum in suo vigore floreat et fructificet ad confutandum hereticorum versutias et errores . . . .

[6]) N. 674 . . caveat rex Francie, ne studium dissolvatur. ib. . . fratres regulares affectant habere prerogativam sciencie naturalis . . . postponunt regulam theologicam disputando et studendo.

[7]) s. a. Schraub 102 f., 115 f.

Digitized by Google

nun die Meinung vor, daß alle prophetischen Gedankengänge in ihrem biblisch-allegorischen Gewande, die auf den ersten Blick der Noticia eine vom Traktat so stark abweichende Färbung verleihen, aus dem mehrfach zitierten Büchlein vom Schriftsamen in den Text der Noticia übergegangen seien. Diese Auffassung zeitigte eine ganz falsche Bewertung ihres prophetischen Einschlags, nämlich eine Beschränkung auf den Einfluß der Vorlage, und damit zugleich eine Unterschätzung der Verschiedenheit vom Traktat. Kampers nahm absichtliche Benutzung zu politischen Zwecken an, als suche der Autor seinen Leserkreis, bei dem sich die Schrift „de semine scr." vermutlich hoher Schätzung erfreute, durch Übernahme ihrer Prophezeiungen für seine historischen Deduktionen zu gewinnen [1]). Kern, der die Überreichung von Jordans Traktat durch Alexander von Roes mit der Verflechtung von „de semine scr." in die Noticia gewissermaßen in eine Linie stellt, will bloß an eine Verwendung als wirksames Relief, also gleichsam mit nur dekorativer Funktion glauben [2]). Indessen führt eine genauere Analyse des in seiner Gesamterscheinung noch nicht genügend berücksichtigten prophetischen Ideenkomplexes in der Noticia weiter.

Zu diesem Zwecke muß zuerst das Verhältnis zum Büchlein vom Schriftsamen klargestellt werden [3]). Dieses Werkchen liefert unserm Autor tatsächlich im Gegensatz zu den übrigen nur zum Beweis herangezogenen Quellen, wie Schraub (p. 93) richtig hervorhebt, das Hauptmaterial für die Aufstellung der Thesen selbst, für die Behandlung der beiden zukünftigen Verfolgungen im Leben der Kirche [4]) und gilt ihm auch unbedingt als Autorität. Er übernimmt daher unbesehen die fertigen Ergebnisse ihrer eschatologischen Berechnungen, die ihrer im Mittelater ziemlich ungewohnten Weitfristigkeit halber bemerkenswert sind, mit großem Eifer anscheinend, jedoch ohne die mindeste Erklärung der seltsam anmutenden Kalkulationen. Im Vertrauen auf das Eintreffen der entsprechenden Prophezeiungen für die jüngste Vergangenheit erwartet er zuversichtlich mit seiner Vorlage die Wiedergewinnung des hl. Landes und die Reinigung der Kirche von

[1]) Festgabe Heigel 121 ff.

[2]) Hist. Zeitschr. 106, 364.

[3]) Kampers hat sich damit nicht näher beschäftigt, sondern legt das Hauptgewicht auf die Herausschälung der konkreten Bemerkungen von ‚de semine scr.' und dessen Beziehungen zum Joachimismus. Seine Zitate sind nach Cod. Vat. lat. 3819 (fol. 1—18) gegeben. Für die obige Untersuchung konnten zur Zeit nur zwei Hss. der kön. u. Universitätsbibliothek Breslau Cod. ms. I Fol. 100 (A) und Cod. ms. I Qu. 37 (B) aus dem 15. Jh. benutzt werden, auf die Prof. Kampers mich freundlichst aufmerksam machte. (Zitiert ist nach A).

[4]) Über den Aufbau siehe später.

Digitized by Google

Simonie bis zum Jahre 1315, also schon binnen der nächsten 27 Jahre, das Kommen des Antichrist in den auf 1415 folgenden hundert Jahren, das Weltende um 1500. Diese näherer Erklärung bedürftigen Stellen lauten: (Not. 663, Abs. 2) De hoc tempore ... legitur in libello, qui de semine scripturarum intitulatur, quod infra centum annos, qui currere inceperunt anno domini millesimo CCXV° terra sancta recuperabitur et ecclesia ab heresi symoniaca purgabitur in hec verba: sub huius littere centenario terra Jerosolymorum capta est a paganis et ut credo in sequentis littere X recuperabitur centenario illa terra, ubi dominus corporaliter degebat[1]) .... — (Not. 673, Abs. 2) ... Quo destructo (scil. imperio Romano) tunc in annorum centenario, qui currere incipiet anno a nativitate Christi millesimo CCCC° quinto decimo nascetur Antichristus .... — (Not. 674 f.) Et sic secundum auctoris prenotati sententiam post annos a nativitate Christi MCCCCC[2]) erit finis mundi ... Den Schlüssel für diese eschatologischen Rechenkünste bietet allein das Büchlein vom Schriftsamen, über dessen Inhalt daher einige Bemerkungen eingeschaltet werden sollen[3]).

Der Autor bestimmt nämlich die Dauer des Weltverlaufs mit Hilfe des lateinischen Alfabets in der Weise, daß er, mit der Gründung Roms beginnend, den einzelnen Buchstaben weissagende Kraft für je 100 Jahre zuschreibt und somit den Endtermin vom Umfang ihrer Reihe abhängig macht. Bei Übertragung der Jahre von der Gründung Roms in die christliche Zeitrechnuug wählt er indessen nicht Christi Geburt, sondern das Jahr seines Todes, also 785 a. U. c. zum Ausgangspunkt, sodaß von der zeitlichen Geltung des achten Buchstabens h noch 15 Jahre übrig sind. Infolgedessen erscheint regelmäßig das Jahr 15 als Wende

---

[1]) Der etwas abweichende Text von ‚de semine scr.' zum Buchstaben V sei hier zur Probe wiedergegeben: fol. 15a1 (A), fol. 22a (B). Sub hac quoque littera terra ierosolimorum a paganis est capta et ut speramus in subsequentis littere centenario restituenda corporaliter illa domini terra, ubi corporaliter dominus degebat, ubi ex veteri testamento corporalia promittebantur et corporalia dabantur, a corporalibus eciam inimicis invasa est. — Wilhelms Ausgabe der Noticia bevorzugt die Lesart: sub huius littere R centenario', nach den beiden Wiener Hss. A und C, deren Abschreiber ebenso wie der von E die Stelle nicht mehr verstanden. In der Darmstädter Hs. (B) ist dagegen von der verbessernden Hand 2 V aus R korrigiert. Die Richtigkeit dieser Lesart erhärtet die oben angeführte Textprobe aus ‚de semine scr.'; sie ergibt sich aber auch schon aus dem Inhalt selbst, da X, für das Hs. A übrigens mißverständlich C setzt, als der folgende Buchstabe genannt wird.

[2]) Ebenso Hs. E; Hs. B hat MCCCC; C hat MCCCL. Dagegen setzt ‚de sem. scr.' das Weltende erst in das Jahr 1565.

[3]) Die ausführliche Behandlung soll einem noch in Arbeit befindlichen Aufsatz vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

dieser Buchstabenjahrhunderte. Das Saeculum von V stellt demgemäß die Zeit von 1115—1215, das von X die von 1215—1315 dar u. s. w. Dies zur Erläuterung der allein wörtlich angeführten Stelle, in der die Buchstabenbezeichnung beibehalten ist, während sie sonst durch die entsprechenden Jahreszahlen ersetzt wird. — Außer dieser Bestimmung des Weltendes führt die Noticia (Not. 675) in den Hauptzügen auch noch die dem Mittelalter sehr geläufige Berechnung der ganzen Weltdauer auf sechs Jahrtausende entsprechend den sechs Schöpfungstagen unter Berufung auf ein Psalmwort (Ps. 89, 4) an.

Nicht minder wichtig als die bloße Feststellung der übernommenen Resultate erweist sich indessen die Art der Verwendung des Büchleins vom Schriftsamen in der Noticia, die sich, wie schon erwähnt, von der sonstigen Quellenbenutzung durch engern Anschluß deutlich abhebt [1]). Dabei mag den Autor nicht nur das Bedürfnis, seiner als Autorität betrachteten Vorlage [2]) möglichst genau zu folgen, sondern vermutlich auch sichtliches Wohlgefallen an den dort verwandten allegorischen Wendungen geleitet haben. Während die Noticia sich bei der Anführung der eschatologischen Berechnungen bis auf eine Ausnahme auf die verkürzte Wiedergabe der Ergebnisse beschränkt, fügt sie an eben diese Prophezeiung zum X-Jahrhundert einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene, aber markannte Sätze zur Kennzeichnung der Simonie aus demselben, bezw. dem folgenden Abschnitt im genauen Wortlaut an [3]). Die Vergleichung von Quelle und Zitat ergibt übrigens einige Verbesserungsvorschläge für den Text der Noticia und dessen Auffassung [4]). Unmittelbar vor der ersten Anführung von „de semine

---

[1]) Schraub 93.

[2]) N. 673, Abs. 2. Itaque auctor libri prescripti . . . partim prophetando, partim argumentando et partim opinando in eodem libro multis racionibus nititur ostendere probabiliter quod . . ., Not. 675 dicit enim inter multas validas opiniones . . .

[3]) N. 663, Abs. 2.

[4]) N. 663 (letzte Reihe) muß es statt precipitatur (A, C) und precibitabatur (B) precibitabitur heißen (de semine scr. fol. 16^{a1} (A)), wie Hs. E übrigens richtig wiedergibt. — Schraub p. 100 münzt diese Sätze irrtümlich auf das Papsttum, so die Bezeichnung „draco insidians" und die Herabstürzung des Simon. Wie indessen der Text des Büchleins vom Schriftsamen erkennen läßt, beziehen sich die verschiedenen Ausdrücke auf den die Priester beherrschenden lasterhaften Geist, beziehungsweise die Simonie als die innern, unsichtbaren Feinde der Kirche: de sem. scr. fol. 15^{a2} (A) Ecce leo aperte seviens in Jerosolimorum terra, draco vero insidians in Romanorum terra captivum tenet populum dei. Jus sacerdotum est templum dei possidere, et proprium est draconum vetera templa inhabitare. Que sunt vetera templa? Sacerdotes qui secundum hominem veterem vivunt et corporalibus voluptatibus inserviunt . . . Propter horum reprobam vitam

Digitized by Google

scr." zur zeitlichen Festlegung der Bedrängnis des simonistischen Klerus gibt der Verfasser der Noticia eine Vierteilung der Zeit der Gnade nach den Verfolgungen der Kirche, für die er sich ganz allgemein auf die Theologen beruft [1]). Tatsächlich kommt dies Einteilungsschema bei den mittelalterlichen Schriftstellern mit größern Abweichungen sehr häufig in Anwendung [2]), von Augustin an, der in der „enarratio in psalmum IX" allerdings nur von einer dreifachen Verfolgung der Kirche spricht. Dabei kennzeichnet der Autor der Noticia von vornherein die dritte Heimsuchung, die des Klerus, durch das christliche Volk, die einzige, die er näher erläutert, als Verfolgung der Simonisten [3]). Bei der weitern Ausführung schließt er sich jedoch ohne Zitierung seiner Quelle aufs engste an das Büchlein „de semine scr." an. Dieses aber übernimmt nicht nur die von Bernhard von Clairvaux in der 33. Predigt über das Hohelied [4]) aufgebrachte Vorbestimmung der vier Heimsuchungen durch die vier Schrecken in Psalm 90, 5. 6, unter denen er die dritte, die Bernhard ganz allgemein als Strafe für die Habsucht und Heuchelei der Diener Gottes anführt, ausschließlich auf die Simonisten münzt, sondern sucht noch den Beweis zu erbringen, daß diese vier Zeiten [5]) nicht allein durch Worte, sondern auch durch Ereignisse in Christi Leben prophezeit seien. Übrigens wurde im Laufe der Zeit die Vorstellung von der bevorstehenden Verfolgung des Klerus geradezu zur stereotypen Wendung in den prophetischen Aufstellungen des spätern Mittelalters.

Die mit Vorliebe angewandte, mehrfache Wiederholung des in diesen Zusammenhang eingereihten Bildes von der Austreibung der Taubenverkäufer aus dem Tempel [6]), die bei den Parallelen zum Leben Christi mit der Verfolgung der Simonisten in Verbindung gebracht wird, dürfte ebenfalls unmittelbar durch das Büchlein vom Schriftsamen angeregt

Sathanas fortiter ubique suscitatur et qui absorbuit fluvium gentilium fiduciam habet ut influat yordanus in os eius. (s. Hiob 40, 18) — N. 675, Z. 16 muß es statt ‚reverenciis' centenariis lauten, wie auch Hs. E aus der Vorlage richtig zitiert. — Ferner ist zu bemerken, daß der Satz Not. 664: Quando hoc faciet — amittat in den beiden Breslauer Hss. wenigstens nicht vorkommt, sich dagegen bei einem spätern Benutzer von de semine (s. Exkurs), nämlich Hugo von Newcastle, wiederfindet.

[1]) Not. 663. Tempus gracie uno modo sic dividitur a theologis in quatuor partes principales . . . . .

[2]) cf. Hans Preuß: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren MA, Leipzig 1906, 86 f.

[3]) N. 663 . . . et in illud tempus, in quo clerus tribulabitur a christiano populo propter peccata sua, hoc est, cum ecclesia purgabitur ab heresi symoniaca.

[4]) num. 14, ed. Benedict. IV, 1396.

[5]) N. 663. Et hec quatuor tempora dominus noster Jesus Christus in se ipso non solum verbis sed eciam factis prophetavit etc. etc.

[6]) Not. 663, Z. 15 und 35; 670, Z. 6: 674, Z. 22 ff.

Digitized by Google

worden sein, in dem dieser Vergleich auffallend häufig gebraucht wird. Im übrigen ist dies Gleichnis in der mittelalterlichen Literatur stark verbreitet [1]), da es den Grundgedanken der Simonie, den „Verkauf des hl. Geistes", dessen Sinnbild die Taube darstellt, treffend zum Ausdruck bringt. Ebenso mag vielleicht die Verwendung des zur Salvierung bei den eschatologischen Berechnungen angeführten Bibelzitates Act. 1, 7 „Non est vestrum nosse tempora vel momenta" .... durch die mehrfache Benutzung in „de semine scr." beeinflußt sein, wenngleich dieses im Mittelalter sowohl bei Bekämpfung [2]), wie auch bei Verfechtung von Weissagungen [3]), wenn sich deren Anhänger aus Vorsicht doch nicht voll zu ihnen bekennen wollten, ungemein häufig ins Treffen geführt wird.

Zieht man also die nicht kenntlich gemachten Entlehnungen in Betracht, so macht sich der Einfluß von „de semine" in umfassenderem Maße geltend, als es zuerst nach den Zitaten den Anschein hat. Indessen ist der prophetische Einschlag der Noticia überhaupt auf eine breitere Basis zu stellen und in seinen Anklängen an die große geistige Bewegung der Epoche, den Joachimismus, zu untersuchen. Schon die Heranziehung des Büchleins vom Schriftsamen weist nämlich in die Atmosphäre der Jünger des Kalabreser Sehers Joachim von Fiore, dem es vermutlich in Spiritualenkreisen schon damals zugeschrieben wurde, wenn auch die Noticia stets nur von einem ungenannten Autor spricht [4]). Übrigens ist zu betonen, daß die prophetische Vorlage der Noticia keineswegs für ein typisches Erzeugnis der pseudojoachimitischen Literatur gelten darf [5]). Durch ihre Vermittlung sind einzelne, ganz äußerliche Elemente dieser Art in die Noticia übergegangen, wie etwa — im Zitat — die Scheidung von corporaliter und spiritualiter [6]).

[1]) cf. Prot. Realenzykl.[3] 18, 368.

[2]) Z. B. bei David von Augsburg in der „Formula Novitiorum" max. Bibl. vet. Patr. Cöln Bd. 13, 412 f., s. W. Preger: Gesch. d. deutschen Mystik im M. A. Leipzig 1874, I, 281 f.

[3]) Z. B. bei Bernhard v. Clairvaux; bei Arnold von Villanova, Ubertin von Casale, Hugo von Newcastle, Heinrich von Langenstein. (s. die im Exkurs angeführten Schriften.).

[4]) Not. 661. De hoc tempore legitur in libello, qui de semine script. intitulatur ... N. 664. Hec sunt auctoris verba scripta anno dom. mill. CCV° ... N. 673. Itaque auctor libri prescripti qui de semine script. intitulatur ... N. 675. Hec sunt verba vel verborum sentencia auctoris suprascripti.

[5]) cf. Kampers 112. — Die Berührungspunkte von „de semine" mit dem Joachimismus sollen in der von mir bereits angekündigten Untersuchung eingehende Berücksichtigung finden.

[6]) s. a. Kampers 113.

Digitized by Google

Bei genauerer Analyse finden sich jedoch darüber hinaus noch starke Anklänge an echte und pseudojoachimitische Vorstellungen, die den Gedankenkreis von ‚de semine' weit überschreiten und hauptsächlich gerade für die späteren Entwicklungsstadien dieser geistigen Bewegung charakteristisch sind. Wie bekannt übte Joachim von Fiore († 1202)[1]) durch seine Schriften einen ungeheuren Einfluß auf die Gedankenwelt der ersten, vielleicht noch mehr der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus. Seine Lehre von den drei Weltaltern, dem des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, von denen das letzte im Jahre 1260 seinen Anfang nehmen sollte, gewann als Geschichtskonstruktion welthistorische Bedeutung. Im Gegensatz zu seinem rein apokalyptisch-mystischen System wendete sich jedoch die im Laufe der Zeit immer gewaltiger anschwellende pseudo-joachimitische Literatur mehr und mehr den großen Fragen der Zeitpolitik zu, nahm vor allem Stellung zu dem gewaltigen Ringen zwischen Papst- und Kaisertum. Andrerseits trugen diese spätern, dem Joachim zugeschriebenen Schriften ganz den Stempel jener Kreise, in denen seine Ideen, zumal die Lehre von dem welterneuernden, kontemplativen Mönchsorden der Zukunft, nun mit unverkennbarer Deutlichkeit auf die großen Bettelorden zugeschnitten, den fruchtbarsten Boden, die meisten Anhänger gefunden hatte: die der Spiritualen. Diese beiden Entwicklungslinien sind begreiflicher Weise in dem nur drei Jahre nach Joachims Tode entstandenen Büchlein vom Schriftsamen noch nicht vorgezeichnet. Die Beziehung zu realpolitischen Verhältnissen ist dort gering, obwohl es in sehr bewegten Zeiten (1205) abgefaßt wurde. Die Fortdauer des Imperiums, das im Hinschwinden begriffen geschildert wird, beschäftigt keineswegs besonders die eschatologische Phantasie des Verfassers. Ebensowenig findet sich die Verkündigung eines reformbringenden Ordens auch nur andeutungsweise. Vielmehr weissagt er seiner rein kirchlichen Gesinnung gemäß zum X-Jahrhundert, noch auf dem Boden der Wirklichkeit bleibend, nur zwei kirchenpolitische Wandlungen: die innere Reinigung der Kirche von Simonie und die Wiederbefreiung des hl. Landes von den Heiden.

Dagegen finden die beiden neuen Elemente des spätern Joachimismus in den prophetischen Aufstellungen der Noticia charakteristische

[1]) Über Joachim ist an neuerer Literatur zu vergl.: H. Denifle: Das Evangelium aeternum u. d. Kommission zu Anagni, Arch. für Lit.- und Kirchengesch. I (1885) 49 ff. H. Haupt: Zur Geschichte des Joachimismus, Ztschr. für Kirchengesch. VII (1885) 372 ff. E. Schott: Die Gedanken des Abtes Joachim von Floris ib. XXII (1901) 343 ff.; XXIII (1902) 157 ff. P. Fournier: Joachim de Flore, Rév. d. quest. hist. LXVII (1900) 457—505. J. Huck: Ubertin von Casale und sein Ideenkreis. Freiburg i. B. 1903.

Digitized by Google

Ausprägung. Erstens stellt der Verfasser in den Mittelpunkt der durch „de semine scr." befruchteten Zukunftserwartungen neben die übernommenen kirchenpolitischen Fragen noch die beiden brennendsten rein politischen Probleme: die Verbindung des Papsttums mit Frankreich und das Schicksal des Imperiums. Zweitens erteilt er gerade den Bettelorden die Mission, die geweissagte Heimsuchung über den Weltklerus zu bringen. Besonders diese vielfältige, fast absichtlich bevorzugende Hervorhebung, deren die Mendikanten, zumal die Minoriten, an verstreuten Stellen der ganzen Schrift, gewürdigt werden [1]), bieten den deutlichsten Hinweis auf jene spiritualistischen Kreise, sodaß die Übereinstimmung zwischen der in der Noticia wirkenden Gedankenrichtung an und für sich und den mannigfaltigen lobenden Hindeutungen auf deren Träger eine starke Stütze der Beweisführung bildet.

Um für diese allgemeine Verwandtschaft mit der spätern pseudo-joachimitischen Literatur durch Nachweis im Einzelnen eine feste Basis zu gewinnen, sei z. B. auf Übereinstimmungen mit ihren bedeutendsten Repräsentanten, den Kommentaren zu Jeremias (um 1244) und Jesaias (um 1266) verwiesen [2]). Die in der Noticia in besonders krasser Form erscheinende Abneigung gegen den Klerus und der Zorn über die Verweltlichung der Kirche werden freilich in „de semine", den beiden eben genannten Kommentaren, wie überhaupt der ganzen echten und pseudo-joachimitischen Literatur immer wieder variiert, treten aber auch in ganz anders gearteten Schriften des Mittelalters, in der Geschichtsschreibung wie rein theologischen Werken vielfach zu Tage. Dagegen bieten die Erwartungen, die an die beiden großen Bettelorden geknüpft werden, die Verfechtung der Superiorität der Regular- über die Säkulargeistlichkeit, ferner die Verwerfung des Hochmuts von Doktoren und Gelehrten charakteristische Vergleichsmomente; dann ist im Gegensatz zu einer andern pseudo-joachimitischen Richtung, die alle ihre Hoffnungen auf Frankreich setzte, der ausdrückliche Tadel gegenüber der Anlehnung der Päpste an diese Macht zu betonen.

An allgemeinen, aus dem verwandten Grundcharakter erwachsenden, gemeinsamen Zügen sind noch die reformatorischen Ideen, die Anschauung von der Harmonie der Zeitläufte und die darauf basierende Berechnung zukünftiger Ereignisse, vor allem des Erscheinens des Antichrist, hervorzuheben. Ergänzend sei auch auf weniger wesentliche Fäden hin-

[1]) cf. die sorgfältige, durch Zitate gestützte Zusammenstellung bei Schraub 100 ff.: s. a. hier später, bei der Charakterisierung der Persönlichkeit.

[2]) Friderich: Kritische Untersuchung der dem Abt Joachim von Floris zugeschriebenen Kommentare zu Jesajas und Jeremias, Ztschr. f. wiss. Theol. II (1859) 476 ff., s. a. Kampers, Festgabe Heigel 120 f.

Digitized by Google

gedeutet, die sich von echten joachimitischen Ideengängen zur Noticia hinüberspinnen oder möglicherweise andern Ursprungs, durch diese Verknüpfung hindurchgingen. Freilich die Einteilung der christlichen Zeit nach den vier Verfolgungen im Leben der Kirche, die auf „de semine“ und dessen Vorlage beruht, hat keinerlei Verwandtschaft zu der Lehre Joachims von den drei Zeitaltern. Auch die Gliederung der ganzen Weltgeschichte in fünf Hauptabschnitte (Zeit der Unschuld, des Naturgesetzes, des geschriebenen Gesetzes, der Gnade und der Glorie [1]) nach einem der im Mittelalter gebräuchlichen Schemata, das in ähnlicher Form schon bei Augustin auftritt, deckt sich nur bis zu einem gewissen Grade mit Joachims Einteilung in „tempus legis“ und „tempus gratie“, die sich etwa an paulinische Anschauungen anlehnt [2]). Der Autor von „de semine“ übrigens, der den Weltverlauf a. U. c. schon nach den Buchstabenjahrhunderten gliedert, gibt Einteilungen nach umfassenderen Gesichtspunkten nur nebenbei, völlig zugeschnitten auf vorauszubestimmende Ereignisse: einerseits eine Gliederung der christlichen Zeit nach den vier Verfolgungen (im Hinblick auf die Heimsuchung der Simonisten), andererseits eine Einteilung der ganzen Weltgeschichte mit Hilfe der Parallele mit den vier Mauern des himmlischen Jerusalem [3]) (Apoc. 21) (hinsichtlich der Bekehrung der Juden). Bezüglich der scharf abgrenzenden Charakterisierung dreier Jünger Jesu, sowie deren Parallelisierung mit drei Orden [4]), kann auf ähnliche, wohl überhaupt im Mittelalter beliebte Ausführungen in Schriften Joachims [5]) verwiesen werden.

Möglicherweise sind auch die Bemühungen der Noticia um die Union zwischen der griechischen und lateinischen Kirche, sowie das Bedauern über ihr Scheitern [6]) mit joachimitischen Ideen, nach denen in der neuen Kirche des Geistes der zwischen beiden herrschende Gegensatz aufgehoben sein würde [7]), in Verbindung zu bringen. Allerdings dürften alle diese Motive kaum aus bestimmten Erzeugnissen der

---

[1]) N. 662.

[2]) Schott, Ztschr. f. Kirchengesch. XXIII 168.

[3]) s. die Textprobe bei Kampers 112, n. 5.

[4]) N. 671 f.

[5]) Super IV Evangelia fol. 193 v.° cf. Fournier, Révue des questions hist. LXVII 462. — Schott l. c. 162.

[6]) N. 664 u. N. 670 f.: ut de hoc taceam quod eciam in diebus predicti pape (scil. Martini IV.) Grecia, que sub Gregorio decimo cum magnis laboribus ad fidem Christi revocata fuit per virum religiosissimum, fratrem Jeronimum de Escalo, ... non solum ab obediencia Romane ecclesie, sed eciam ab unitate fidei catholice retrocessit, ut dictum est supra.

[7]) F. Tocco: L'eresia nel medio evo, Firenze 1884 p. 388.

Digitized by Google

echten und pseudo-joachimitischen Literatur in die Noticia übergegangen sein, sondern vielmehr auf mittelbarer Beeinflußung durch die ganze Geistesrichtung beruhen.

Der hier ausschließlich und isoliert betrachtete prophetische Ideenkomplex nimmt im Rahmen der ganzen Schrift einen bedeutenderen Platz ein, als ihm bisher angewiesen wurde. Zwar hat Wilhelm (I 638 ff.) den Ideengang der Noticia durchaus klar dargestellt, den eigentlichen Aufbau jedoch nicht richtig erfaßt. da er sich zu sehr auf die vom Autor selbst angegebene Disposition (1. die Zeit der Gnade, (zweite Hälfte), 2. die Länder Europas, 3. das christliche Volk) verläßt und infolgedessen die Darstellung nicht dementsprechend geordnet finden kann [1]). Schraub weist mit Recht darauf hin, daß der Verfasser den 2. und 3. Punkt nicht selbständig, sondern als Unterabteilungen zur Bedrängnis der Simonisten behandelt, sieht diese Anordnung jedoch als Entgleisung an [2]). Der Autor hat nun zwar sein Programm in der genannten Reihenfolge aufgestellt, es liegt ihm in Wirklichkeit jedoch vor allem an den beiden noch ausstehenden Heimsuchungen, um deren Bestimmung willen er das Büchlein vom Schriftsamen heranzieht. Ihr ordnet er die Behandlung der Länder und Völker unter, nicht nur äußerlich, sondern indem er sie fast ausschließlich als Stütze für seine prophetischen Ausführungen benutzt. Denn die eingehende Beschreibung Europas und seiner Bewohner, beschwert mit einem längeren historischen Abriß, dient zwar in erster Linie der Orientierung, bildet aber auch die Grundlage für die Charakterisierung der drei Hauptnationen, aus denen schließlich durch Gleichsetzung mit den drei Ständen ein Beweis für die nahe bevorstehende Verfolgung des Klerus herausgeholt wird. Daß es dem Autor tatsächlich auf Gewinnung dieser Argumente aus der Geschichte ankommt, er also die beiden als Unterabteilungen eingereihten Themata als nebensächlicher ansieht, geht deutlich aus den Wendungen hervor, deren er sich einleitend oder abschließend bedient [3]).

So tritt durch die Klarstellung der innern gedanklichen Verknüpfung der prophetische Grundzug der Noticia, der durch die eingeschobenen längeren historischen und politischen Abschnitte bis zu einem gewissen Grade verdeckt wird, stärker zu Tage.

[1]) Wilhelm 1 657.

[2]) p. 96.

[3]) N. 669. Nunc igitur ad propositum revertentes invenimus ... N. 670. Narravi quedam de tempore gracie inserens velud ordine interrupto prout oportuit aliqua de terminis et de gentibus Europe ... N. 672. Nunc tractatum resumamus iterum de tempore gracie inquirentes ... quando illa magna persecucio Antichristi sit futura.

Digitized by Google

Trotzdem muß bei seiner einseitigen Berücksichtigung zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich hervorgehoben werden, wie weit sich die Noticia im Ganzen genommen von den Weissagungsschriften wieder unterscheidet. Der Autor stellt nicht nur, wie ein großer Teil dieser Literaturgattung, die Prophetie in den Dienst der Politik, läßt völlig im staatspolitischen Sinne durch seine Zukunftsbetrachtung einen Weck- und Warnungsruf schallen zur Aufrechterhaltung der göttlichen Weltordnung, zur Bewahrung der Kirche vor Vernichtung, und sucht gegenüber der durchaus pessimistischen Auffassung der Weltlage bei den Joachimiten nachdrücklich auf wirksame Mittel zur Abwehr, zum mindesten zur Aufhaltung des drohenden Verhängnisses hinzuweisen [1]). Vielmehr sind die Darlegungen der Noticia keineswegs durch und durch von jenem apokalyptischen Geiste angeweht, sondern bewegen sich zu zwei Dritteln ganz nüchtern in historisch-politischen Bahnen.

Daher erhebt sich die Frage, ob tatsächlich eigene eschatologische Interessen in dem Autor der Noticia lebendig sind. Das Ausmaß der endgeschichtlichen Darlegungen, zusammengenommen mit der Art der Verwendung der als Autorität angeführten Vorlage fällt stark dafür ins Gewicht.

Entscheidend für diese Möglichkeit erscheint jedoch, daß sich der Verfasser dieser Geistesströmung gegenüber nicht nur rezeptiv verhält, sondern im Anschluß an die endgeschichtlichen Berechnungen von „de semine" auch Proben völlig selbständiger Weiterbildung prophetischer Aufstellungen bietet, ein wichtiges Moment, das bisher so gut wie unbeachtet blieb, obwohl gerade darin sich seine Hoffnungen und Befürchtungen am klarsten wiederspiegeln. So malt der Autor der Noticia die in der Vorlage nur in großen Linien skizzierten endgeschichtlichen Vorstellungen, ganz seinen kirchenpolitischen und vor allem politischen Interessen entsprechend, näher aus. Und zwar schiebt er zwischen die übernommenen Voraussagen, die, sich sonst mit der herrschenden eschatologischen Meinung deckend, hauptsächlich durch Festlegung z. T. ferner Termine bemerkenswert sind, eigene Zukunftserwartungen ein. Er nimmt etwa nach der Bekehrung aller Völker für einige Jahre Beschränkung jeden Standes auf seine Grenzen und Einkehr von Ruhe und Frieden in die Kirche auf der ganzen Welt an [2]); weiter

[1]) cf. Kampers 120, 124.

[2]) Noticia 673. Verum recordacione tribulacionis preterite per aliquos annos quilibet ordo in suo stabit termino et in omnibus mundi partibus ecclesia erit in statu pacifico et quieto, donec iterum pace divicias, diviciis delicias et deliciis

Digitized by Google

aber sieht er, treffend und mit ausgesprochenem Wirklichkeitssinn das Gesetz der Kulturentwicklung zeichnend, das Entstehen von Reichtümern aus dem Friedenszustand, von Üppigkeit aus den Reichtümern, von Lastern aus der Üppigkeit [1]), infolgedessen einen allgemeinen Abfall des Klerus und der gesamten Laienwelt vom Glauben und ihre Verwicklung in noch weit schwerere Laster sich in der Zukunft vollziehen. Die in Aussicht stehende Zerstörung des römischen Reichs werde innerhalb der Jahre 1315—1415 durch die Kirche mit Unterstützung der Franzosen vor sich gehen. Dann werde nach dem darauf erwarteten Erscheinen des Antichrist eine große Heimsuchung der Kleriker und Franzosen als entsprechende Strafe dafür, überhaupt eine bisher nie dagewesene Bedrängnis der ganzen Christenheit stattfinden. Die nun schutzlos dastehende Kirche werde aber durch die Ketzer überwältigt werden und der Antichrist mit dem christlichen Volk ungestraft schalten und walten [2]).

Über seine Vorlage hinausgehend sucht der Autor der Noticia für die Verfolgung des bittergehaßten Weltklerus also eine Stütze in der Aufstellung von Entsprechungen, eine Beweisart, die auch „de semine scr." sonst mit großer Vorliebe anwendet. Zu diesem Zweck zieht er sehr geschickt eine Parallele zwischen den drei Hauptnationen des Abendlandes und den Ständen [3]), die etwas an die Zuteilung je eines Standes an die drei Weltalter im System Joachims erinnert. Aus der ausführlich begründeten Entsprechung zwischen den Franzosen und dem Klerus leitet er, da das Volk dem Stand in der geschichtlichen Entwicklung voranginge, auch für die Bedrängnis beider schließlich die entsprechende Reihenfolge ab und nimmt so mit Hilfe einer analogen Proportion für die erwartete Heimsuchung der Weltgeistlichkeit durch die Mendikanten die Demütigung der Franzosen durch die Aragonesen, für die er eine Wesensverwandtschaft mit den Bettelorden ad hoc konstruiert, als bestimmte Vorbedeutung [5]). Entsprechend knüpft er daran noch die Vorstellung einer gemeinsamen Verfolgung der Franzosen und Kleriker beim Erscheinen des Antichrist als Strafe für die Untergrabung des Imperiums [5]).

---

peccata parientibus clerus et totus populus laicus ... viciis prioribus immo multo gravioribus se involvant etc. etc.

[1]) Ähnlich wird diese Entwicklung von Caesar von Heisterbach (Homil. III 96, Homil. IV 56) geschildert.

[2]) N. 673.

[3]) N. 669 f.

[4]) N. 669.

[5]) N. 673 ... nascetur Antichristus et est notabile, quod quia clerici et Gal-

Digitized by Google

Außer diesen beiden nur näher ausgeführten und durch neue Argumente verstärkten Weissagungen verkündet er jedoch andererseits, anscheinend ganz auf eigene Faust, ein Steigen der Macht des Imperiums und Sinken der Macht des Papsttums, indem er ein besonderes System der Ausbalancierung innerhalb von je einem halben Jahrhundert konstruiert [1]). Dabei stützt er sich auf die seiner Behauptung nach römische Institution des Jubeljahres, nach der innerhalb von je 50 Jahren im römischen Reich stets eine völlige Veränderung eingetreten sei [2]), führt dies aber nur für das 13. Jahrhundert tatsächlich durch. Den nun bevorstehenden Umschwung sieht er außerdem in den beiden damaligen Häuptern der Welt, Gregor X. und Rudolf I. vorgezeichnet, und zwar in der Übereinstimmung der äußeren Lebensverhältnisse, da beide geringeren Standes, vor ihrer Wahl zu wenig Hoffnung berechtigten, sowie im Verhältnis der Zahl Rudolfs (I.) und Gregors (X.). Demgemäß würde sich die Einheit des Reichs zur Zehnzahl erheben, sich verzehnfachen, die Zehnzahl des Priestertums zur Einzahl herabsteigen, d. h. sich um das Zehnfache verringern oder, wenn menschliche Bosheit das Reich am Wiederaufstieg hinderte, würden sich 10 Tyrannen als Könige erheben [3]). Diese letzte Drohung zielt übrigens nicht etwa auf eine Teilung des Reiches in zehn Teile, ist nicht realpolitisch aufzufassen, sondern enthält einen Anklang an die apokalyptische Vorstellungswelt (Apoc. 17, 12), also an die zehn Hörner des Tieres, die als die zehn Könige, die das Reich noch nicht empfangen haben, gedeutet werden. — Den vernünftigen Sinn für die völlige Umordnung innerhalb von je 50 Jahren, die der Autor allerdings nur für zwei Perioden im Anschluß an den geschichtlichen Verlauf nachweist, sieht er in der Unmöglichkeit, daß das Imperium zur Zeit tiefer sinken könne, ohne völliger Zerstörung anheimzufallen, das

---

lici nunc parte magna Romanum destruxerunt imperium, ideo in hoc tempore super eos venit et veniet magna tribulacio.

[1]) N. 664 f. Diese Perioden von 50 Jahren fallen mit den aus ‚de semine' entlehnten Buchstabenjahrhunderten keineswegs zusammen, sondern der Ausgangspunkt 1220 ist der geschichtlichen Entwicklung entnommen.

[2]) N. 665 ... annus iubileus, in quo anno Romani plurima renovabant considerantes, quod infra L annos tota res publica Romani imperii consuevit variari.

[3]) N. 665 ... Hoc eciam presignatum extitit per illos duos mundi principes, Gregorium decimum et Rudolfum primum, de quibus ante sui creacionem parva spes fuit, ... quia unus est Rûdolphus et decem fuerunt Gregorii ad signandum, quod unitas imperii sive regni ascendere debeat ad numerum denarium et denarius sacerdocii descendere debeat ad unitatem, vel certe si malicia hominum impediente regnum resurgere nequiverit, tunc iusto dei iudicio decem tyranni loco regum surgent.

Digitized by Google

Sacerdotium andererseits nicht höher steigen könne ohne Gefahr völliger Verweltlichung [1]).

Diese verstreuten Ansätze zu einer prophetisch gerichteten Geschichtsbetrachtung liefern also den Beweis, daß der Autor die auf ihn eindringenden Gedankengänge, zumal die aus „de semine scr." stammenden nicht etwa bloß um berechneter Wirkung auf den Anhang der Colonna willen [2]), sondern tatsächlich von eigenen Neigungen getrieben, sich auf dem Gebiet der Weissagungen, z. gr. T. nach dem Beispiel seiner Vorlage versuchte, allerdings in erster Linie kirchenpolitischen und politischen Interessen nachgehend. Überhaupt darf man seine prophetische Veranlagung nicht allzuhoch einschätzen. Vor allem reichen seine Fähigkeiten für eschatologische Probleme größeren Stils nach seinem eigenen Empfinden nicht aus. Die Auslegung der Weissagungen im Buch Daniel und der Apokalypse übersteigen seine Kräfte, er zieht daher vor, seinen Gewährsmann, den Autor von „de semine scr." sprechen zu lassen [3]). Seine selbständigen prophetischen Versuche aber entbehren des großen Zuges, klammern sich gleichsam etwas ängstlich an bestimmte Regeln, mit deren Hilfe einerseits neue Beweismittel für die schon in der Vorlage aufgestellten endzeitlichen Berechnungen erbracht werden sollen, andererseits eine nur ad hoc erdachte, nicht völlig durchgebildete Geschichtskonstruktion durchgeführt wird.

Bleiben wir einen Augenblick bei diesen Regeln stehen. Vermutlich übernimmt sie unser Autor einfach aus seiner Vorlage. Indessen arbeiten alle prophetisch orientierten Schriftsteller im Mittelalter mit diesen Methoden, die eben der christlich-apokalyptischen Anschauungsform entsprechen. Zur näheren Charakterisierung des eschatologischen Ideenklomplexes der Noticia mag daher die innere Struktur des gedanklichen Aufbaus in großen Zügen klargestellt werden. Der psychologischen Betrachtung bieten sich als allgemeinste Grundlagen folgende dar: einerseits der Glaube an eine göttliche Vorausbestimmung

---

[1]) N. 665. Cum igitur imperium non possit plus descendere, nisi penitus destruatur et sacerdocium vix plus possit ascendere, nisi prorsus abiecta auctoritate apostolica in laycalem potestatem convertatur, verisimile est, si debito et consueto procedunt res ordine, quod sacerdocium a summo statu ad infimum descendat et imperium ab infimo ad summum reascendat.

[2]) cf. Kampers 124.

[3]) N. 673. Igitur advertendum est, quod beatus Daniel propheta et sanctus Johannes in Apocalipsi de huiusmodi adventu Antichristi specialiter sunt locuti, sed obscure .... Itaque auctor libri prescripti .... multis racionibus nititur ostendere ...

Digitized by Google

des Weltgeschehens im Hinblick auf Verlauf und Ziel, an deren Ausprägung in der Erscheinungswelt in besonderen Merkmalen, andererseits der Glaube an die Möglichkeit, den göttlichen Willen, vor allem aus Vergangenem für Zukünftiges an solchen äußern Kennzeichen wie Übereinstimmungen u. s. w. erkennen zu können. Diese ganz allgemeinen, einheitlichen Grundsätze des Mystizismus [1]) erhalten im System der mittelalterlich-christlichen Weltanschauung ihre ganz besondere Ausgestaltung. Bei der selbständigen Weiterbildung eschatologischer Ideengänge in der Noticia im besonderen ist die Auffassung des Weltverlaufs, die ständige Wiederholungen, im speziellen eine Vorbildung der christlichen Heilsgeschichte im A. T. und N. T. voraussetzt, wirksam. Ferner tritt die Neigung zu Tage, innerhalb des Zeitraumes zwischen dem ersten und zweiten Erscheinen Christi Perioden nach bestimmten theologischen Gesichtspunkten zu konstruieren. Eine solche Harmonisierung der Zeitläufte, die einerseits in der Form des Parallelisierens, andererseits des Peridiosierens erscheint, bietet mannigfache Möglichkeiten, auf die Zukunft überzugreifen: Aus Tatsachen der biblischen Geschichte lassen sich demnach herbeigewünschte Ereignisse für die Zukunft herausdeuten, aus gefundenen geschichtlichen Gesetzmäßigkeiten noch ausstehende Zeitabschnitte ihrem Inhalt und Umfang nach bestimmen. Als eigenes Beispiel für die Periodisierung ist aus der Noticia die Konstruktion von Fünfzigjahrepochen anzuführen, während das Schema von den Zeitaltern der Verfolgungen entlehnt ist. Zur Parallelisierung finden sich dagegen verschiedene Ansätze, außer den angeführten z. B. noch der ganz nebensächliche Hinweis auf eine Vorbedeutung für drei Orden durch die drei Hauptjünger Jesu [2]). Dagegen bietet die weitere Ausführung von Entsprechungen bei der entlehnten Einteilung der Zeiten nach den Heimsuchungen im Leben der Kirche ein sehr charakteristisches Beispiel. Der Autor begnügt sich nämlich nicht wie seine Vorgänger damit, diese aus den bestimmten Begebenheiten im Erdendasein Christi abzuleiten, sondern zieht bei Behandlung der letzten Bedrängnis unter dem Antichrist für die allgemeine Verschwörung aller Sekten und Völker gegen den Namen Christi abermals Ereignisse der Passion heran: als Hinweis auf die Schismatiker und Ketzer den Verrat Jesu durch seinen Jünger, als Vorbedeutung für die Juden seine Verurteilung, für die Heiden schließlich

[1]) Eingehendere Untersuchung dieser Probleme ist in der angekündigten Arbeit über ‚de semine scr.' geplant.

[2]) N. 671 f. Joh. der Täufer, der Evangelist und Paulus ... per hos tres forte alios ordines clero superiores insinuans ...

Digitized by Google

seine Kreuzigung [1]). Weiter sucht er auch den Grad der Furchtbarkeit für die letzte Heimsuchung im Verhältnis zu der vorangehenden aus einer solchen Parallele abzuleiten [2]). Für die große Bedrängnis unter dem Antichrist vermeint der Autor der Noticia freilich aus biblischen Vorgängen eine Vorbestimmung abzulesen. Dagegen bleibt er bei Bezeichnung der Vorbedeutung für die Simonistenverfolgung ganz auf dem Boden der Wirklichkeit, indem er eine Parallele zwischen den Ständen und Völkern aufstellt und durch treffende, gut beobachtete Züge unterstützt.

Der logischen Zergliederung aber halten alle diese künstlichen, nur aus der umschriebenen psychologischen Einstellung verständlichen Konstruktionen nicht stand. Die Verknüpfung biblischer Begebenheiten mit herbeigewünschten Ereignissen, an sich unzulässig, ist der Aufstellung wie der Schlußfolgerung nach nur aus der Gesamtanschauung des Autors zu begreifen. Bei der cum fundamento in re gezogenen Parallele zwischen Völkern und Ständen dagegen erscheint erst der daraus gezogene Schluß, daß nämlich die Bedrängnis einer bestimmten Nation eine sichere Gewähr für die Verfolgung des ihr entsprechenden Standes böte, daß dem Volk aber die Priorität vor dem Stande zukäme [3]), als logisch nicht haltbar. Ebenso steckt bei den unmittelbar aus dem geschichtlichen Erleben heraus konstruierten Fünfzigjahr-Perioden der Fehler in der Verallgemeinerung, der Feststellung einer Gesetzmäßigkeit und der Berufung auf eine ebenfalls mit dem gleichen Zeitraum rechnende Einrichtung, die des Jubeljahres. In all diesen Aufstellungen waltet eben die Tendenz, die Fülle des geschichtlichen Lebens in ein Schema zu pressen und mit dessen Hilfe auch der Zukunft ihr Geheimnis abzuringen [4]).

---

[1]) N. 674 ... ita in illa ultima persecucione omnis secta et omnis gens in omni parte mundi conspirabunt contra nomen Christi. Hoc prefiguratum fuit, quando dominum Jesum in figura scismaticorum et hereticorum discipulus suus tradidit, summi sacerdotis iudicaverunt eum esse reum mortis in figura Judeorum, Pilatus et sui ministri ipsum crucifixerunt in figura gentilium.

[2]) ib. ... Et absque dubio tanto maior erit illa persecucio Christianorum, quam sit ista symoniacorum, quanto magis est mori quam irasci.

[3]) N. 669 ... invenimus, quod gens naturaliter precedit ordinem. Prius enim erant gentes quam essent ordines. Ex hoc eciam conicimus probabiliter, quod eisdem existentibus causis tribulacio gentis eciam naturaliter precedit tribulacionem ordinis.

[4]) Diese Neigung verrät sich auch in verschiedenen nebensächlichen Bemerkungen über Gesetzmäßigkeiten z. B. N. 665 Humiliato siquidem capite (scil. ecclesiae) necesse est, ut membra per consequens proporcionaliter humilientur; ferner N. 668 ... fides christiana, id est ecclesia Romana, summa est humani generis et ideo per certam eius mutacionem consideratur principaliter mutacio seculorum.

Digitized by Google

Wohl hauptsächlich um der Gesamtheit dieser von Weissagungen erfüllten Stellen willen erscheint der Autor in der Noticia nach Kern [1]) „gelehrter, konstruktiver, scholastischer, weiter im systematischen Aufbau seiner Geschichtsphilosophie fortgeschritten" als im Traktat. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch tiefer, liegt in der prophetischen Tendenz der Noticia und deren allseitiger Ausgestaltung, die in den bezeichneten Eigenschaften nur Ausdruck gewinnt. Jedenfalls führt uns die eindringende Untersuchung des prophetischen Ideenkomplexes der Noticia im Verfasserproblem ein gutes Stück vorwärts. Dieser rückt nicht nur selbst einschließlich der Benützung des Büchleins vom Schriftsamen, das als geeignete Vorlage feste Formen für die Bestimmung zukünftiger Ereignisse, vor allem freilich für die herbeigewünschte Simonistenverfolgung zu liefern vermag, in die richtige Beleuchtung, sondern erlaubt auch weitgehendere Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Autors, die Grundbedingungen seiner starken eschatologischen Interessen und eigenen Versuche auf diesem Gebiet.

Wie schon angedeutet, erhält diese Geistesrichtung durch die stark hervortretende Bevorzugung der Bettelorden erst den richtigen Resonanzboden. Ihnen teilt der Verfasser der Noticia die Rolle, die verhaßte Weltgeistlichkeit zu demütigen, zu; wie er überhaupt die Überlegenheit des Regularklerus über den Weltklerus eifrig betont [2]). Mit offensichtlicher Wärme aber setzt er die Vorzüge der Minoriten ins rechte Licht und macht sich zum Verkünder ihrer reformatorischen Bedeutung [3]). Eingestreute Einzelzüge bekräftigen noch diese Stellungnahme, so der ausdrückliche Hinweis auf die Tradition, daß Christus ihnen den Strick, mit dem er die Händler aus dem Tempel jagte, als Gürtel verlieh [4]), ferner die warme Anerkennung der Verdienste des Franziskanergenerals Hieronymus von Ascoli [5]). Von allgemeinen Anschauungen ist noch die Bekämpfung der Verweltlichung der Kirche und die Verwerfung des Reichtums als Ursache aller Laster damit zusammenzuhalten. So verstärkt sich der Eindruck, daß unser Autor den Spiritualenkreisen Italiens innerlich sehr nahe stand, ja dem Orden vielleicht selbst zugehörte. Indessen darf man ihn darum nicht

[1]) Ausdehnungspolitik 123, n. 4.

[2]) N. 669, 672, Z. 1.

[3]) N. 670.

[4]) N. 670, 1. Abs.: a fratribus minoribus, quibus dominus Jesus Christus flagellum de funiculo factum, quo vendentes et ementes eiecit de templo in misterio tradidit pro cinctura.

[5]) N. 671. Grecia que .... cum magnis laboribus ad fidem Christi revocata fuit per virum religiosissimum fratrem Jeronimum de Esculo ministrum ordinis fratrum minorum, nunc autem episcopum Penestrinum.

Digitized by Google

mit Schraub[1]) als einen „in sinnlosem Mystizismus schwelgenden Spiritualen“ hinstellen; wohl erscheint er tief in prophetische Ideengänge verstrickt, voll des lebhaftesten Interesses für diese, doch spielen in seine eigenen Aufstellungen staatspolitische Gesichtspunkte entscheidend hinein, während er die übernommenen z. T. in diesem Sinne meistert.

Wenden wir uns jetzt zu dem ganz anders gearteten Traktat und sammeln alle dem prophetischen Einschlag der Noticia verwandten Elemente. Da ist es von besonderem Reiz, daß ein Abglanz der den Zeitgeist beherrschenden Weissagungen auch durch diese rein politischen Darlegungen schimmert. Der Gegensatz in der Aufnahme und Verarbeitung, überhaupt der Stellung gegenüber solchen Ideen tritt jedoch sofort klar zu Tage. Einmal klingt auch im Traktat ein endgeschichtliches Motiv, das vom Erscheinen des Antichrist nach Auflösung des Imperiums an[2]), eine uralte auf Daniels Theorie von den vier Weltreichen beruhende Tradition, die in der Zeit des untergehenden weströmischen Reichs eine Rolle spielte und in Hinsicht des hl. römischen Reiches deutscher Nation die ganze mittelalterliche Vorstellungswelt beherrschte[3]). Auch Jordanus von Osnabrück gibt ja mehrfach in seinem Traktat unter Berufung auf bestimmte Bibelstellen der Furcht vor der mit der Zerstörung des Imperiums verknüpften Ankunft des Antichrist lebhaft Ausdruck[4]). Alexander von Roes, der durch Anerkennung solcher Anschauungen allerdings den Tribut an sein Zeitalter entrichtet, beschäftigt sich nicht wie die Noticia mit der Berechnung des Eintretens, legt nicht den Ton auf die apokalyptische Gestaltung, sondern allein den politischen Inhalt: die Gefahr des Unterganges für das römische Reich, ja benutzt diese Vorstellung als wirksame Waffe gegen jeden Angriff auf das Imperium. In der Noticia dagegen sehen wir neben patriotischen Gefühlen und politischen Gesichtspunkten das ausgeprägte Interesse an mystischen Spekulationen in den Vordergrund treten. Der nicht allzu tief reichende Unterschied besteht darin, daß die dem Mittelalter so geläufige Vorstellung von

[1]) p. 103. Dagegen Kern, Hist. Ztschr. 106, p. 364. Übrigens wendet Schraub auch mehrfach den Ausdruck chiliastisch an. Jedoch ist von der Erwartung eines tausendjährigen Reiches, die diese Bezeichnung in sich schließt, in der Noticia nicht die Rede.

[2]) Tr. 71 f.

[3]) W. Bousset: Der Antichrist in der Überlieferung des Judentums, des N. T. und der alten Kirche. Göttingen 1895, p. 42. E. Wadstein: Die eschatologische Ideengruppe: Antichrist — Weltsabbat — Weltende und Weltgericht, in den Hauptmomenten ihrer christlich-mittelalterlichen Gesamtentwicklung. Leipzig 1896, p. 133 f.

[4]) Tr. 47, 48, 50 u. 52.

Digitized by Google

einem engen Kausalzusammenhang zwischen der Vernichtung des Imperiums und dem Kommen des Antichrist, die für die Verwendung im Traktat gerade das Wesentliche ausmacht, in der Noticia etwas abgeschwächt, mehr in der Form einer bloß zeitlichen Folge erscheint. Denn durch Übernahme genauer eschatologischer Berechnungen aus dem prophetischen Büchlein „de semine scripturarum“, dessen Verfasser selbst ja kein besonderes Interesse am Fortbestehen des römischen Reiches nahm, wird der späteste Termin (1415—1515) für das Erscheinen des Antichrist von vornherein als festgegeben betrachtet. Damit wäre indirekt auch eine Frist für die Zerstörung von Imperium und Studium gegeben, wenn man eine solche Folgerung, die der Autor dem Leser überläßt, aus dieser Nebeneinanderstellung zweier übernommener Bestimmungsarten ziehen will [1]).

Außer dieser rein apokalyptischen, mit des Reichs Bestand eng verknüpften Prophetie führt Alexander von Roes noch zwei pseudojoachimitische Weissagungen von einem kommenden Weltherrscher an, und zwar von einem künftigen Kaiser Friedrich, der den Weltklerus in Deutschland und sogar die römische Kirche tief erniedrigen und gewaltig bedrängen werde [2]), sowie die Sage von einem Karl aus Karls des Großen Geschlecht, der die Kirche und das Imperium reformieren und auf den kein anderer Kaiser mehr folgen werde [3]). Doch üben all diese mystisch-politischen Voraussagen auf seine nüchterne Denkungsart nicht den mindesten Einfluß, vielmehr schiebt er sie mit den Worten: „Qui hujusmodi vaticiniis et incertis prophetiis vult fidem adhibere, adhibeat“ [4]), beiseite und fährt in festem Vertrauen auf das Walten einer göttlichen Gerechtigkeit fort: „Ego certus sum, quod Creator sue presidet creature, et quod justo Dei et irreprehensibili agitur iudicio, ut secundum merita cleri et populi aliquando ecclesia habeat advocatum, aliquando nullum“ etc. Im Gegensatz zu den tiefwurzelnden abergläubischen Erwartungen der Noticia durchströmt den Traktat Alexanders dieser kraftvolle Gottesglauben, der Glauben an eine göttliche Weltordnung, jedoch nicht in dem Sinne, daß der menschliche Verstand an äußern Kennzeichen den Willen Gottes auch im Hinblick auf die Zukunft erraten könne, sondern in Beschränkung auf die menschliche Unzulänglichkeit gegenüber dem göttlichen Ratschluß [5]). Allerdings

[1]) N. 673 — Schraubs Ausführungen (p. 115 f.) sind nicht ganz zutreffend.
[2]) Tr. 79.
[3]) Tr. 80 f.
[4]) Tr. 81.
[5]) cf. noch die Stellen: Tr. 41. Unum tamen audeo adicere, quod idem Deus, qui creavit celum creavit et terram, qui creavit solem creavit et lunam, qui

Digitized by Google

neigt auch Alexander von Roes dazu, im Rahmen seiner mittelalterlichen Weltanschauung Vorbedeutungen oder Parallelen im Gang der Geschichte anerkennen zu wollen. Denn gerade für seine leidenschaftlich verfochtene Hauptthese, die Übertragung des Imperiums an die Deutschen, sucht und findet er durch allegorische Auslegung der Legende des Maternus, der von Petrus nach Deutschand gesandt wurde, eine göttliche Vorausbestimmung [1]). Jedoch leitet er solche Vorbedeutung allein für schon Bestehendes zu dessen tieferer Verankerung im Weltgeschehen ab, versucht aber nicht, aus solchen Möglichkeiten fest umrissene Weissagungen für die Zukunft zu konstruieren. Denn er knüpft z. B. an die Parallele zwischen dem untergehenden Reich der Juden und dem damaligen Stand der römischen Kirche [2]), die ganz anders auch „de semine“ und ähnlicher die Noticia bringen [3]), nur die sorgenschwere, mit Vorsicht ausgesprochene Befürchtung vor einer großen Bedrängnis des Klerus entsprechend der Heimsuchung der Juden. Doch läßt er sich nicht etwa in prophetischem Schwung zu einer bestimmten Voraussage, die sich freilich gegen seinen eigenen Stand wenden würde, hinreißen. Jedenfalls scheint der Kölner Kanonikus mit

---

creavit marem creavit et feminam, qui creavit superiorem creavit et inferiorem rationis portionem. Tr. 85: Nichil est inordinatum in operibus Creatoris. Tr. 90: Deus autem omnipotens, cujus providentia totum corpus ecclesie disponitur et regitur, ita dignetur secundum suam voluntatem regnum et sacerdotium reformare etc. . . .

[1]) Tr. 86 ff. Tr. 88: In hac igitur historia quedam sunt literaliter admiranda et quedam figuraliter memoranda. Tr. 90. Manifestum est igitur ex predictis omnibus, quod non solum humana solertia ex necessariis et rationabilibus causis fuit institutum, immo et antequam fieret divina fuit prefiguratione presignatum, quod Romanorum imperium in fine seculorum transferri oportuit in Germanos.

[2]) Die Entdeckung, daß des Kaisers und Königs im Kirchengebet nicht mehr Erwähnung getan wird, (s. a. die bemerkenswerte Stelle Tr. 83 f.), veranlaßt ihn zu dem Vergleich mit den Zuständen im Reich der Juden zur Zeit Christi. Tr. 41. Quo viso vehementer obstupui, recogitans, qualiter olim, dum auferendum esset vetus sacerdotium et novum inchoandum . . . Judei . . . ad eam devenerant dementiam, ut peccatis suis exigentibus in passione filii Dei veraciter possent dicere: ‚Regem non habemus nisi cesarem‘. Eodem modo timui et timeo, quod cum ecclesia Romana ad eum statum perveniet, ut etiam possit dicere: ‚Regem non habemus nisi pontificem‘, tunc talis tribulacio ventura sit in clericis, qualem antea venisse cognovimus in Judeis.

[3]) Die entsprechende Stelle der Noticia (N. 674) lautet: Sicut Christus non venit, nisi prius destructum esset regnum Judeorum, ita Antichristus non veniet nisi prius destruatur regnum Romanorum. — Bei ‚de semine scr.‘ dagegen ist dieser Gedanke in der prophetischen Bedeutung der hebräischen Buchstaben für das erste und entsprechend der der lateinischen für das zweite Kommen Christi nur implicite enthalten.

Digitized by Google

seinem klaren, realpolitisch bestimmten Verstand über den Aberglauben seiner Zeit weit hinauszuragen und sticht damit vorteilhaft von dem Autor der Noticia ab [1]).

Denn zu seiner kühlen, ja wegwerfenden Ablehnung von Weissagungen steht die zweite Schrift durch die eifrige Übernahme der Zukunftsberechnungen aus „de semine", vor allem auch den felsenfesten Glauben an die Sicherheit ihres Eintreffens, der sich auf die Erfüllung von entsprechenden Vorhersagen für die jüngste Vergangenheit gründet [2]), schließlich durch die selbständigen prophetischen Kombinationen in unüberbrückbarem Gegensatz [3]). Dazu kommt noch die sich mehrfach deutlich abzeichnende Einstellung des Autors gegenüber Prophezeiungen überhaupt. Ausdrücklich hebt er am Schluß seiner Darlegungen den Nutzen der Vorausbestimmung der Zukunft, ob sie zutreffend sei oder nicht, hervor [4]). An andern Stellen drückt er freilich eine gewisse Vorsicht gegenüber prophetischen Aufstellungen aus, die dem eigenen Gefühl der Unzulänglichkeit, sowie der Erkenntnis der Schwierigkeit, Künftiges vorauszusagen, entspringt. Im Hinblick darauf verweist er auf solche, denen durch Eingebung, erworbenes Wissen oder empirische Versuche das Vermögen, aus Vergangenem auf die Zukunft zu schließen, zu teil ward [5]). Mit dem Hinweis auf Act. 1, 7 „Non est vestrum nosse tempora vel momenta, que pater in sua potestate posuit", will er sich anscheinend nur einen Weg in den Augen seiner Leser offen

[1]) Finke: Aus den Tagen Bonifaz VIII., p. 112 n. 1 erblickt im Vorkommen apokalyptischer Vorstellungen in der Noticia wie im Traktat (d. h. vor Schraubs Lösung also den beiden Traktaten ‚de praerogativa' und ‚de translatione romani imperii') ein Argument für die Abfassung durch denselben Autor, übersieht aber die wesentlichen Unterschiede in der Einstellung gegenüber diesen Problemen. — S. a. Scholz, Hist. Vierteljahrsschr. XIV, 282.

[2]) N. 664. Cum igitur plura, que propheta prenotatus predixit evenerint et eveniant, necessarium videtur, ut reliqua in proximo futura expectemus.

[3]) Abgesehen von der allgemein verbreiteten apokalyptischen Anschauung vom Erscheinen des Antichrist nach Zerstörung des Imperiums ist beiden Schriften kein prophetischer Gedankengang gemeinsam. Die im Umlauf befindlichen Prophezeiungen von der Art, wie sie der Traktat beiläufig nennt, finden in der Noticia keine Erwähnung.

[4]) N. 675 ... si futura sunt ea, que predicta sunt, bonum est, ut futura presciamus et corrigamus, que fecerimus et nos future tribulacioni preparemus, si vero futura non sunt, tunc non nocet comminacio, que compescit a malo, et provocat nos ad bonum.

[5]) N. 673. Et quis tam temerarius, qui audeat revelare, quod spiritus sanctus voluit occultum esse? Tamen quidam vel per infusam scienciam prophetantes, vel per acquisitam scienciam argumentantes, vel ex naturali industria per rerum experienciam ex preteritis argumenta futurorum trahentes conati sunt dicere et scribere de hoc tempore et persecucione prenotata.

Digitized by Google

lassen [1]). Mit dieser mehrfach hervortretenden Neigung für Weissagungen steht jedoch, wie es auf den ersten Blick wohl den Anschein haben könnte, die etwas skeptischere Stellungnahme gegenüber der fast allgemeinen Prophetensitte, das Ende der Tage als nahe bevorstehend zu verkünden, nicht im Widerspruch. Auch nicht die folgenden heftigen Ausfälle gegen die „hirnverbrannte Annahme" Mancher, der Antichrist sei bereits geboren [2]), die, schon früher im Mittelalter auftretend, immer wieder, besonders auch im Joachimismus, auftaucht [3]). Denn die Erwartung des nahen Endes verträgt sich weder mit der auffallenden Weitfristigkeit der übernommenen prophetischen Spekulationen aus dem Büchlein vom Schriftsamen, noch, wie der Autor in diesem Zusammenhang selbst hervorhebt, mit der stets nachdrücklich verfochtenen Anschauung, das Kommen des Antichrist würde eine Folgeerscheinung des zerstörten römischen Reiches sein.

Das Verhältnis des Traktates de translatione romani imperii und der Noticia saeculi zu den Prophezeiungen verkörpert entschieden den stärksten Gegensatz in der Reihe der Unterschiede zwischen beiden Schriften. Trotzdem bleibt für die Verfechter der Identitätstheorie noch die Erklärung, daß innerhalb der sieben Jahre Zwischenzeit mit dem ziemlich nüchternen Kölner Kanonikus im Kreise des Spiritualenfreundes Jakob Colonna infolge starker joachimitischer Einwirkungen eine tiefgehende Umwandlung vor sich gegangen sei. Schon Schraub [4]) selbst, ferner Salomon, Kern und Scholz in ihren Kritiken weisen auf diese Möglichkeit hin, welche ja von vornherein auf jedes Argument für die Verschiedenheit eine lähmende Wirkung ausübt, ohne jedoch für die Identitätshypothese eine unbedingt sichere Basis

[1]) Not. 675 Abs. 2. Et qui has auctoritates vel opiniones recipere noluerit, liberum sit ei sicut michi noticiam temporum illi committere, qui dixit apostolis suis ... Dieser Vorbehalt wird jedenfalls durch den gleich darauf folgenden, bereits erwähnten Satz über den bedingungslosen Nutzen von Prophezeiungen in seiner Wirkung abgeschwächt.

[2]) Not. 672. Et quia fere omnium prophetarum una est sentencia dicentium iuxta est dies perdicionis et adesse festinant tempora ... ideo multi docti et indocti in omni tempore suspectum habent adventum Antichristi et quod plus est, eciam aliqui sub habitu religionis ieiuniis et vigiliis immoderatis. cerebro infrigidato audent asserere Antichristum iam esse natum, trahentes in argumentum erroris sui sediciones et bella ac alias multas miserias, quibus mundus iste premitur, non attendentes, quod ipsa veritas dicit, oportet hec primum fieri, sed nondum statim finis, et quod temporalis propheta videtur dicere iuxta esse, hoc eternus dicit nondum esse.

[3]) Schon Martin von Tours stellt diese Behauptung auf. — cf. Wadstein l. c. 83 f., H. Preuss l. c. 26.

[4]) p. 111.

Digitized by Google

zu liefern. Dagegen läßt sich einwenden, daß es seltsam wäre, wenn gerade in einem Zeitalter des erbittertsten Ringens zwischen Säkularklerus und Mendikanten [1]) ein Weltgeistlicher mit so gehässiger Schadenfreude die bevorstehende Heimsuchung seines eigenen Standes verkünden und dessen Feinden unter höchsten Lobsprüchen das Amt der Züchtigung zuerkennen würde. War doch kurz vor Abfassung unserer Noticia, zur Zeit Honorius IV., der den Bettelorden nach Salimbenes [2]) Behauptung weniger günstig gesinnt war als die früheren Päpste, der Kampf von neuem heftig entbrannt. Im Traktat, in dem die Befürchtung vor der Bedrängnis des Weltklerus anklingt, finden übrigens die Mendikanten überhaupt keine Erwähnung. Schließlich erscheint der Kölner Kanonikus mit seinem selbständigen, wie unabhängig über den Dingen stehenden Gebaren, mit seinem nüchternen Verstand gar nicht als der Mann, der so leicht joachimitischen Einflüssen unterlegen und sogleich ihr begeisterter Anhänger und Verfechter geworden wäre. Er müßte dann nicht nur einen durchgreifenden Wandel in seiner Geistesrichtung durchgemacht, sondern auch in seiner Wesensart Einbusse an seinem Freimut, seiner Selbständigkeit erlitten haben. Denn im Charakterbilde des Autors der Noticia stimmt zu der Sucht, sich auf Autoritäten zu stützen und sich in prophetischen Fragen z. T. der freien Meinungsäußerung zu enthalten, zu der Unbekümmertheit um Widersprüche in der Zusammenstellung fremden Materials wie der eigenen Gedankenführung, diesem Mangel an geistiger Durcharbeitung, vortrefflich die Ängstlichkeit vor dem Spott der Franzosen, wie überhaupt die Furcht verlacht zu werden [3]) — ein ausgeprägter Zug im Gegensatz zu Alexanders oft überlegenem Humor. Ebenso paßt die etwas kleinliche, ausgesprochene Schadenfreude angesichts der Demütigung der Franzosen durch die sizilianische Vesper und gegenüber der erwarteten Bedrängnis des Weltklerus, sowie die Verflechtung ganz unvermittelter, hitziger Angriffe in die Darstellung (z. B. auf Johannes Boccamazza) zu diesem Mangel an innerer Unabhängigkeit.

Gegenüber den nicht unbeträchtlichen Verschiedenheiten zwischen beiden Schriften soll zum Abschluß noch auf vereinzelte Ansätze zur Weiterbildung von Anschauungen, die bereits im Traktat anklingen, in der Noticia hingedeutet und ihr Wert für das Verfasserproblem festgestellt werden. Von außen gesehen, könnten sie leicht als Symptome

[1]) cf. C. Paulus: Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrh.'s im Kampf um die Pfarrrechte. Diss. 1900: Schraub 117.

[2]) Chron. MG. SS. XXXII 629 f. B. Pawlicky: Papst Honorius IV. (1896) 108 ff. sucht Salimbenes Behauptung als unbegründet hinzustellen.

[3]) Not. 6?2. si Gallicorum derisionem non timerem.

Digitized by Google

für die innere Fortentwicklung eines und desselben Schriftstellers aufgefaßt werden. Denn der Verfasser der Noticia ergänzt erstens, wie Kern ausführt, die „Polemik gegen französische Anmaßung . . ., diesmal nicht mehr als einzelner Warner, sondern gleichsam getragen vom allgemeinen Unwillen des Abendlandes, von der Entrüstung seiner eigenen Nation". Doch würde gerade die Verallgemeinerung dieser Gefühle, die aus den Ereignissen der zwischen beiden Schriften liegenden Zeit erwuchs, nicht unbedingt den gleichen Autor erfordern. Zweitens dehnt er die rassenpsychologische Betrachtungsweise, die sich im Traktat auf die Franzosen allein beschränkt, auch auf Deutsche und Italiener aus, jedoch in der Absicht, einerseits Ratschläge für unterschiedliche Behandlung der drei Völker, andererseits prophetische Aufstellungen daran anzuknüpfen. Auch steht diese Herausarbeitung ihres Nationalcharakters unter scharfer Kontrastierung und zugleich wieder Harmonisierung untereinander mit der stark zu Konstruktionen neigenden Veranlagung des Autors in engem Zusammenhang. So ergibt auch dies Fortschreiten in gleicher Linie für die Identität der Schriftstellerpersönlichkeit kein zwingendes Argument.

Die im Vorliegenden behandelten Abweichungen jedoch, die sich in den Einzelzügen wie in der gesamten Physiognomie der Verfasser geltend machen, sprechen stark für die Annahme zweier Autoren. Zum mindesten muß die starke Verschiedenheit in der Geistesrichtung, möge sie auch nach Ansicht der Anhänger der Identitätshypothese auf einer jedenfalls tiefgehenden Gesinnungs- und Wesensänderung innerhalb von sieben Jahren beruhen, anerkannt werden [1]), neben aller weitreichenden Übereinstimmung im Inhalt wie in den äußeren Verhältnissen der Verfasser. Im übrigen ist schließlich nicht die Stütze des Schraub'schen Ergebnisses als das Wichtigste an der vorliegenden Untersuchung zu betrachten, wenn wir auch auf einem anderen Standpunkt in Bezug auf Autorfragen stehen als das Mittelalter, dessen Stellung in dem Satz: „sed in hac fatua ne moremur rixa, quum non quisque sed quid dicatur percunctemur. Hoc ipsum convenientissimum in humano studio est [2])" einen geradezu klassischen Ausdruck fand. Vielmehr ist das Hauptgewicht auf die Zusammenfassung und Gegenüberstellung der persönlichen Momente, sowie die Herausarbeitung der

[1]) Scholz und Kern (a. a. O.) wollen freilich entscheidende Widersprüche im Charakter nicht finden; ihnen erscheint überhaupt die Verschiedenheit im ‚geistigen Habitus' bei Schraub zu stark betont.

[2]) Bemerkung eines Fürstenfelder Zisterziensers am Anfang seiner Abschrift des weitverbreiteten ‚Compendium theologicae veritatis', cf. L. Pfleger, Zeitschr. f. kathol. Theol. XXVIII. (1904) 432.

Digitized by Google

geistigen Atmosphäre in der Noticia im Gegensatz zu Alexanders Traktat zu legen, Feststellungen die aber auf das Autorproblem ihre Rückwirkung üben.

Nach dessen Erledigung ist die Frage nach der Tendenz der „Notica“, die nur an einzelnen Stellen mit unverkennbarer Deutlichkeit an die Oberfläche tritt, nochmals kurz aufzurollen. Darin sind alle Stimmen einig, daß diese in den letzten sechs Wochen der fast einjährigen Vakanz nach Honorius' IV. Tode († 3. April 1287) verfaßte Schrift auf das Konklave einzuwirken strebe [1]). Nach Schraubs Meinung [2]) soll sie vielleicht direkt für die Wahl des Franziskanergenerals Hieronymus von Ascoli, dessen Verdienste um die griechische Union [3]) lobend hervorgehoben werden, Stimmung zu machen suchen. Es ist jedenfalls sehr bemerkenswert, daß gerade eine der wenigen, beiläufig, aber voll Anerkennung hier genannten zeitgenössischen Persönlichkeiten tatsächlich als Träger der höchsten kirchlichen Würde kurz darauf durchdrang, noch dazu der Generalminister des vom Verfasser stark bevorzugten Minoritenordens, der erste Franziskaner auf dem Stuhle Petri [4]). Die geschichtlichen Vorgänge sprechen stark zugunsten dieser Annahme, sowohl die leider nicht mit Sicherheit aufzuhellenden Ereignisse vor der Wahl wie auch während des Pontifikates dieses Papstes. Gerade die Colonna, deren Kreis unser Autor ja geistig sehr nahe stand, übten im Kardinalskollegium mit ihrem Anhang bedeutenden Einfluß. Da sie nun mit Hieronymus als dem Bischof von Palestrina, dem Sitz ihres Hauses, vermutlich auch als dem Minoritengeneral in engen Beziehungen standen, dürften sie seine Wahl aller Wahrscheinlichkeit nach durchgesetzt [5]), vermutlich, wie R. Neumann meint [6]), überhaupt erst die Aufmerksamkeit der Wähler auf seine Person gelenkt haben. Die auffälligen Gunstbezeugungen, mit denen Nikolaus IV. dies mächtige ghibellinische Geschlecht während seines Pontifikates überschüttete, haben wahrscheinlich z. T. in der Erkenntlichkeit für eine kräftige Unterstützung im Konklave ihre tiefere Ursache. Demnach schließen sich die in der Noticia verstreuten Hindeutungen auf den

[1]) cf. Wilhelm I 644 f., II 362; Grauert, Mélanges 343; Schraub 112 ff.; Kern 364.

[2]) l. c. 119.

[3]) N. 671.

[4]) Als erster Vertreter der Bettelorden hatte bereits ein Dominikaner, Innocenz V. (1276) die päpstliche Würde bekleidet.

[5]) cf. F. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im MA. V (1865), 502 ff., 605; O. Schiff: Studien zur Geschichte Papst Nikolaus IV., Hist. Studien hrs. von Ebering V (1897), p. 12; Mohler: Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna p. 14.

[6]) Die Colonna und ihre Politik p. 12.

Digitized by Google

Kreis der Colonna, die pseudojoachimitischen Ideengänge, die Bevorzugung der Minoriten mit der Propaganda für Hieronymus von Ascoli zu einem engen Ring zusammen.

Kampers [1]) vermutet ja mit Recht wegen der Benutzung des prophetischen Büchleins vom Schriftsamen, daß vier Jahre nach Abfassung der Noticia von dem spanischen Arzt Arnald von Villanova, dem treuen Anhänger Jakob Colonna's eines Introductorius gewürdigt wurde, unter den Lesern dem Kardinal befreundete und geistesverwandte Männer. Aus dem Bestreben der Noticia, auf die Papstwahl in bestimmtem Sinn einzuwirken, darf man jedoch weiter den Schluß ziehen, daß die Schrift sich unmittelbar an die Teilnehmer des Konklave und zwar den sichern Anhang der Colonna, wie noch mehr die zur Gefolgschaft zu gewinnenden Kardinäle richte. Nach seinen eigenen Worten stellt sich der Autor, nachdem er sich zuerst allein an den unbekannten römischen Adeligen wendet, auf „lectores delicati" ein, auf hochstehende Männer, die von wichtigen Geschäften in Anspruch genommen, zum Betreiben von Studien keine Zeit haben [2]). Doch setzt er bei ihnen Sachkenntnis, vermutlich die Bekanntschaft mit dem Traktat des Alexander von Roes [3]) voraus. Ferner mutet er seinen Lesern Interesse für eschatologische Spekulationen in weitgehendem Maße zu — das würde auf den Kreis der Colonna deuten — rechnet aber mit Solchen, die seine prophetischen Gedankengänge ablehnen, und will sich vor ihnen gleichsam durch dem Hinweis auf Act. 1, 7 sichern [4]). Ein Auftrag zur Abfassung der Schrift von Seiten des angeredeten römischen Edelmannes läßt sich aus dem Wortlaut freilich nicht herauslesen.

Wie ebenfalls bisher noch nicht klar herausgearbeitet, ist die bezeichnete Tendenz, die sich in den Erörterungen über die Persönlichkeit und die Politik des Papstes deutlich ausprägt, eng mit der apokalyptischen wie der politischen Ideenführung verflochten, erscheint freilich nicht so einheitlich und so klar durchgeführt wie die des Traktates. Sie hängt, wie der Autor immer wieder betont, im besondern mit der Vorstellung von der göttlichen Weltordnung und ihrer Aufrechterhaltung zusammen, sodaß jeder Verstoß gegen die verfochtenen Grundsätze der Papstwahl sich als Gefährdung für deren Bestand darstellt [5]). Unter dem noch frischen und tiefen Eindruck böser Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit, nämlich mit Martin IV., sucht er beim Eintritt

[1]) Festgabe Heigel 121 f.
[2]) N. 662 ... qui magnis occupati negociis studio non possunt intendere ...
[3]) M. 662 ... quedam de cursu seculi ... ad memoriam revocare.
[4]) N. 675.
[5]) N. 670 ff.

Digitized by Google

der Wahlvorgänge ins letzte Stadium, vielleicht im entscheidenden Moment, mit aller Energie dem Durchdringen eines französischen Papstes entgegenzuarbeiten, indem er als unerläßliche Forderung vor allem römische oder italienische Abkunft und Ausschließung der Franzosen bezeichnet. Damit das Haupt der Christenheit ebensowenig durch Rücksichten auf seine Nation wie seinen Stand beeinflußt würde, erklärt der Verfasser keinen Stand für Bekleidung der päpstlichen Würde für geeigneter als die Weltgeistlichkeit, deren Vertreter nach Ablegung von Neid und Habsucht stark im Glauben, tatkräftig und mitleidsvoll wie Petrus sein solle [1]). Mit einer etwaigen Propaganda für den Minoritengeneral Hieronymus von Ascoli steht diese Forderung auf den ersten Blick durchaus im Widerspruch; indessen dürfte er damit nur eine allgemeine Regel aufstellen wollen, da er auf der andern Seite die Verdienste von Päpsten aus den Reihen der Einsiedler und Mönche, wie auch aus allen Völkern voll anerkennt [2]). Indessen beschränkt er sich nicht darauf, für die Persönlichkeit des zu wählenden Papstes bestimmte Bedingungen zu stellen. Vielmehr gibt er schon vorher im Anschluß an die Charakterisierung der Nationen allgemein gehaltene Ratschläge von wirklich staatsmännischer Einsicht, zur Beherzigung der Regierenden, indem er zur Anpassung an die zeitlichen, örtlichen und persönlichen Unterschiede mahnt. Durchaus fortschrittlich gesinnt, warnt er also vor der Gefahr von Störung der Ordnung in dem Falle, daß die Strenge früherer Zeiten in der Gegenwart angewendet und Differenzierung bei der Beherrschung der Völker außer acht gelassen würde [3]). Im besonderen sich dann an das kirchliche Oberhaupt wendend, kennzeichnet der Verfasser unter der Form von Familienbeziehungen die in der Praxis erwünschte Behandlungsweise der europäischen Hauptnationen. Daß die Nichtachtung dieser Regeln diplomatischer Geschicklichkeit Verwirrungen in der ganzen Christenheit

---

[1]) N. 671 f. In Parallele dazu stellt er auch für den Kaiser kurz die erforderlichen Eigenschaften nach dem Idealbild Karls des Großen auf.

[2]) N. 672. Multi tamen anachorite et monachi sanctissime presederunt. Sufficit igitur, ut eligatur ad papatum Romanus vel Italicus clericus, qui reiecta avaricia etc.

[3]) N. 670 ... distinguens etiam aliquatenus ordines et mores gentium hac de causa, ut hii qui secundum ius et equitatem genus humanum regere tenentur intelligant, quod, licet iura principum omnes homines astringant, tamen pro diversitate temporum, locorum et personarum temperanda sunt iura. Quod enim licuit olim et decuit, modo neque licet neque decet ... Unde, qui rigorem temporis preteriti nunc servare vellet ... et eodem modo regere vellet Italicos, quo regendi sunt Teutonici et Gallici et e converso ... talis absque dubio perverteret ordinem in regendo.

Digitized by Google

anzurichten vermögen, sucht er, mit Genugtuung eine ganze Liste unheilvoller Folgen des Pontifikates Martins IV. aufzählend, für die jüngste Vergangenheit zu erweisen. Trotz anscheinender Sachlichkeit spricht aus diesen ganzen Darlegungen doch deutlich der deutsche Patriot, der gegen die Deutschfeindlichkeit des genannten Papstes energisch Front macht und unter Berufung auf die göttliche Weltordnung ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft verhütet sehen möchte. Diese ehrliche Empörung gegen Ungerechtigkeiten und Herausforderung des deutschen Volkes äußert sich auch gerade in diesem Zuammenhang noch drastischer in dem ganz persönlichen, eigentlich aus dem Rahmen der Darstellung herausfallenden Angriff auf den Kardinallegaten Johannes Boccamazza, der durch sein Betragen auf der Würzburger Synode (1287) in Deutschland tiefe Entrüstung hervorgerufen hatte [1]). Bezüglich der Beschränkung des zu wählenden Papstes auf einen Kleriker italienischer oder allein römischer Abstammung wirft der Verfasser nämlich höhnisch ein, daß manche Römer, wie der genannte Kardinalbischof von Tusculum, auch zu geringeren Geschäften wenig tauglich seien, und hängt voll hämischer Schadenfreude über die Folgen seiner mangelnden diplomatischen Fähigkeiten, sein Mißgeschick, sowie die noch größere Schmach, die ihm durch Einkerkerung seines Bruders in Cambrai widerfuhr, an die große Glocke [2]). Die Bloßstellung dieses bei der Kurie wohl angeschriebenen Mannes ist deshalb besonders bemerkenswert, da dieser zu den vermutlichen Gönnern des Autors der Noticia, den Colonna, in nahen Beziehungen stand [3]). Doch dürfte bei diesem sehr persönlichen Ausfall der ehrliche Zorn des deutschen Patrioten, der in ähnlicher Form aus den Chroniken Deutschlands in jener Zeit klingt [4]), alle andern etwaigen Rücksichten übertönt haben. — Auch nur aus dem starken Vorwiegen dieser Grundanschauung ist die im Rahmen einer Konklaveschrift immerhin seltsam anmutende Behauptung, die in der Beweisführung für die Simonistenverfolgung eine Rolle spielt, zu erklären, daß nämlich in der nächsten Zukunft ein Sinken der

[1]) N. 671 ... culpa sua totam Teutoniam provocavit.

[2]) N. 671. Hec autem, que per orbem non possunt sciri, ego in scriptis pono ad instructionem futurorum, ut sciamus nos debere conformare hominibus cum quibus conversamur quantum possumus salva honestate et conscientia bona.

[3]) Im Konklave nach Nikolaus IV. Tode standen sie zusammen; später verwandte Bonifaz VIII. Boccamazza als Unterhändler mit den Colonna. cf. Mohler: Die Kardinäle Peter und Jakob Colonna p. 22.

[4]) Z. B. Ellenhard. Chron. MG. SS. XVII, 128/29: Dracho quidam montes transiens Ytalicos ... Ann. breves Worm. p. 77. Über sein Benehmen auf dem Nationalkonzil zu Würzburg (1287) cf. O. Redlich: Rudolf v. Habsburg (1903) 618, 622, 700 ff. Pawlicky: Papst Honorius IV. p. 79—88.

Digitized by Google

päpstlichen Macht und, in Verbindung damit, eine Demütigung der Weltgeistlichkeit eintreten würde [1]), und zwar unabhängig von der Person des kirchlichen Oberhauptes. Der Autor stellt also seine Ratschläge für die Papstwahl nur im Hinblick auf den Vorteil des Imperiums, jedoch unbekümmert um die Macht des Papsttums auf.

Als Schrift zur Beeinflussung des Konklave wurde der Noticia die ihr gebührende Stellung eingeräumt, im übrigen aber erfährt sie eine sehr verschiedene Bewertung. Wilhelm [2]), wie auch Kampers [3]) schätzen die Noticia hoch ein, ebenso wie den Traktat. Wilhelm vergleicht sie sogar wegen der aktuellen Anspielungen mit einem „politischen Leitartikel der modernen Tagespresse“. Schraub [4]) dagegen bezeichnet sie als „private Äußerungen .... eines recht unbedeutenden, untergeordneten Mannes“, wertvoll als Stimmungsbild für die Zeit, die Wirkung großer Begebenheiten auf die breiteren Volksmassen. Dies letzte Urteil erscheint zu hart: erstens kann ein Autor, der in so scharf beobachteten, treffenden Zügen eine Charakteristik der verschiedenen Nationen und Stände entwirft, der aus Eigenem politisch wertvolle Regeln für die Papstwahl aufstellt, gute diplomatische Ratschläge für die unterschiedliche Behandlung der Völker erteilt u. s. w. kein ganz unbedeutender Kopf sein, hat er sich doch trotz seiner starken Neigung für prophetische Spekulationen ein scharfes Auge für die politischen Möglichkeiten der Gegenwart bewahrt, während er die Erfahrungen der Vergangenheit in tiefer Einsicht für Verhältnisse, Entwicklungen und Menschenbehandlung für seine Theorien nutzbar macht. Zweitens gibt die Noticia keineswegs nur das vergröberte Abbild der Zeitereignisse in der Vorstellungswelt weiterer Schichten, sondern spiegelt vor allem die Auffassung eines ganz bestimmten, eschatologisch interessierten Kreises wieder. Die genauere Analyse der politischen und prophetischen Elemente verschob die Bewertung etwas zu Gunsten der letzteren, charakterisierte die Noticia als Mischung aus beiden, die ihrem Vorsatz, eine Darstellung, „de cursu seculi et statu rei publice fidei christiane“ zu bieten, voll genügt.

Anhang.

Die Textgestaltung der Noticia saeculi.

Die Wilhelm'sche Ausgabe der Noticia kann noch nicht als abschließend betrachtet werden. Einzelne Ungenauigkeiten der Lesung

[1]) N. 665.
[2]) Wilhelm I 645 f., 647, n. 2, 655.
[3]) p. 104.
[4]) p. 120.

Digitized by Google

wurden von Schraub [1]) wie von mir [2]) berichtigt. Ferner konnten hier durch Vergleich mit dem Text von „de semine scr.“ einige Verbesserungen in den Entlehnungen in Vorschlag gebracht werden [3]). Abgesehen davon ist außer der Angabe zahlreicher Rubra noch bei einem nicht kenntlich gemachten Exzerpt aus „de semine scr.“ (N. 663, Abs. 1) sowie bei sämtlichen, auch den im Zitate angeführten Bibelstellen [4]) die Angabe der Herkunft zu ergänzen. Für die von den Monumenten geplante Neuausgabe in der Sammlung der „Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV selecti“ sind außerdem noch die beiden Hss. D [Paris Nationalbibl. Nr. 3184 s. XV] und E (München Hof- und Staatsbibl. Clm. 27256 chartac. saec. XIV) [5]) heranzuziehen. Da die Absicht jedoch noch nicht so bald verwirklicht werden dürfte, sollen im Folgenden wenigstens die Abweichungen der zur Zeit allein zugänglichen Münchner Hs. (E), die die Noticia auf fol. 71^{b1}—76^{b1} enthält, im Hinblick auf Wilhelms Text verzeichnet werden.

Die Überschrift „Prologus in noticiam seculi“ stammt von späterer Hand. N. **661**, Z. 1. nach arrogantia ist eis eingeschaltet. — N. **662**, Z. 2. narrat am Rande als Änderung. Z. 4. simplicibus notam auf Rasur, replicans am Rande hinzugefügt. Z. 5. igitur dedignetur. Z. 6. imperii fehlt. Z. 9. pius am Rande hinzugefügt. Z. 11. ex non veris et non bonis. Z. 12.

[1]) p. 102 n. 3 cerebro infrigidato statt crebro (N. 672).

[2]) N. 674 dicenda statt dicenta.

[3]) s. oben.

[4]) N. 663, Abs. 1: nocturnum timorem, sagittam volantem in die, negocium perambulans in tenebris, demonium meridiamum. (Ps. 90, 5, 6) N. 663, Abs. 1: cathedras ementium et vendentium columbas in templo evertit (s. a. 663 f., 670, Abs. 1, 674) [Matth. 21, 12, Marc. 11, 15, Luc. 19, 15, Joh. 2, 14, 16]. N. 663, Abs. 2: fiduciam habet, quod influat Jordanis in os eius (Hiob 40, 18). N. 672, edificavit ecclesiam suam [Matth. 16, 18]. „N. 672 iuxta est dies perdicionis et adesse festinant tempora (Deut. 32, 35) — sed nondum statim finis (Luc. 21, 9). N. 673 tanta et talis veniet . . . tribulacio quanta et qualis ab inicio non fuit neque fiet (Matth. 24, 20, s. a. Marc. 13, 19). N. 674. Regem non habemus nisi cesarem (Joh. 19, 15) [Von den beiden letztgenannten Zitaten kommt das erste schon in Jordanus' Traktat, das zweite in Alexanders Vorrede vor]. — N. 674. Nec est inventus in ore eius dolus (1Petr. 2, 22). — Cum plenitudo gentium intraverit, tunc omnis Israel salvus fiet (Rom. 11, 25/26); . . . et filius hominis veniet cum maiestate magna (Matth. 25, 31, Luc. 9, 26). [Die Zusammenstellung dieser beiden Zitate findet sich so bereits in „de semine“ fol. 19^{b2} (A)]. — N. 675. mille anni ante oculos tuos tamquam dies hesterna, que preteriit (Ps. 89, 4, s. a. 2 Petr. 3, 8). Da partes septem nec non et octo (Eccles. 11, 2). — Non est vestrum nosse tempora vel momenta, que pater in sua potestate posuit (Act. 1, 7). — [Die drei letzten Zitate sind ebenfalls bereits in „de semine“ vorhanden].

[5]) Grauert (Mélanges 330) verwies zuerst auf diese Hs., über die ich ihm auch nähere Mitteilungen verdankte, bis ich später selbst Gelegenheit zur Kollationierung der Texte fand.

Digitized by Google

locucionis (statt lectionis). Z. 13. ego (wie B, C statt ergo wie A). — occupati fehlt. Z. 14. si (statt non). Z. 17. et (statt ac). Z. 23. si (statt nam). Z. 28. Aziam, Affricam, — ubi incipiant describere. Z. 33. de terminis Affrice et Asye. — N. **663**, Z. 1. Tempus ergo. Z. 6. a populo a populo christiano. — quando (statt dum). Z. 12. Saducheos (statt Saduceos). Z. 14. Negocium perambulantes. — in tenebris et symoniacorum tergiversationibus evertendum. Z. 19. Cognoscamus (statt Coniciamus). Z. 22. intytulatur. Z. 25 u. 31. iherosolimorum. Z. 25. am Rand: De tribulacione seculi (von der späteren Hand der Überschrift). Z. 30. non fehlt. Z. 32. tenet statt tenent. Z. 35. precipitabitur. — N. **664**, Z. 1. ementium et vendentium. Z. 6. annorum fehlt. Z. 9. et vor infra. Z. 10. hec vor prophecia. Z. 12. Salamdie. Z. 13. abyssi. Z. 14. Ungarie. Z. 16. Polloniam. Z. 18. ante fehlt. 19. eciam fehlt. 20f. regnum (statt regum). 21. Yspaniam. 22. Sibilie. 25. Azia. 28. Et fehlt. 30. ebdo͡pmadis. — N. **665**, Z. 6. Romanorum. 8. Romanum imperium decreverat. 9. creverat fehlt. 10. in fehlt. — nach spiritualibus folgt noch similis. 17. extitit. 21. exsistens. — leodynensi. 24. sui (statt sive). 25/26. Debebat (statt debeat). 28. resurgent. 30. ut per consequens cetera membra. — N. **666**, Z. 8. in (statt inter). 10. olym. 12/3. theotonicam. 13. pirrei. 14. Alpes Ytalie. 15. de Alpibus. 17. Ambrosius nach exameron eingefügt (bei A nur am Rand) — profunda. 18 f. imperii gentes. 20. theutonici. 21. terris. 22. Theutonia. 25. de francis, später von der Hand der Überschrift hinzugefügt. 27. littora. — toringia. 29. thuringiam. — venit bis violabat am unteren Rande hinzugefügt. 31. Hylderici relinquerat. 32. aurei. 34. Diedonum (statt Clodoveum). — N. **667**, Z. 2. Troye. 3. Affricam. — ibi. 4. Ytaliam. 5. pedes. 6. Accasis. 14. populus. — residerat. 17. Ydiomate. 18. primi fehlt. 19/20. Coloniense et Treverense dyocesibus. 22. et ad clericos. — et (statt ad exemplar). 29. id est (statt et). — origentales. 30. Karulus. — Hyspanorum. 32. Hyspanis. 33. pariesi. 36. Heinricus. — nomine. 38. Lotharingiam. 39. Theotunia. — N. **668**, Z. 3. reges Francorum. 7. circa (statt per certa). 10. Ytaliam. 11. Theutoniam. 14. Ytalia. 15. Theutunia. 16 f. principalius. 25. Ytalicos. 26. Theutonicos. 31 f. mali mores — apud theutonicos fehlt. 35. omnes (statt alios). 36. u. 42. Ytalia(e), Theutunia(e). — N. **669**, Z. 1. in fehlt. 2. utitur suis moribus. 3—5. amor habendi — clero fehlt. 5. Ytalia. 7. Theutunia. — clerus et populus illius terre. 9. in Gallia ... se conformant in superbia et luxuria am unteren Rand nachgetragen. 14. committimus. 17. Arragonum. 19. suscinctam. 28. ipsi aus ipso korrigiert. — Theutonico. — utuntur (statt nituntur). 30. propterea nach laborant hinzugefügt. — N. **670**, Z. 1. persecuntur. 2. mundi fehlt. — Arrogonibus. 3. est miserabiliter. 6. funiculus. 8. interrupta. 10. residet am Rand hinzugefügt mit Auslassungszeichen vor precipue. 14. olym. 16. abhominabile. 18. et fehlt. 19. Ytalicos. Theutunici. 20. nach converso et hinzugefügt. 24. Theutunicam. 26. Ytalicam. 32. in eingefügt vor persequendo. 34. hominum fehlt vor Gallicorum. 35 f. in Apulia, in romaliola, in cathalonia (am oberen Rand hinzugefügt). — 36. Arragonia. — N. **671**, Z. 1. domino vor Gregorio eingeschoben. 3. ordinis fehlt. 4. Prenestinum. 6. summo opere. 9. ytalicus. 13. Galylea. — et de aliis. 15. ymmo eciam ad officia minora. — abiles. 16. bukumate. 18. theutonicam. 20. estitit. — transiens fehlt. 22. ballinum. 27. excecat. 32. ewangeliste.

Digitized by Google

— N. **672**, Z. 3. presiderunt. 4. ytalicus. 7. Karulus. — tres ist übergeschrieben. 8. theutunico. — cunnech. 8 f. vel sciens fehlt. 9. theutunicus. 9 f. nach ipse ist super eingeschoben. 10. über gnavít ist regnaverit übergeschrieben. 10. u. 12. theutunica. 11. nomina. 13. Hildricus. — Theodricus. — Dagebertus. 14. Ludewicus. Lotarius. 15. theutunico. 17. regnum. 18. nach dei ist et eingeschoben. 18. ministeria. 20. Germani sunt. 20—22. Romani — producentis fehlt. 29. nach senescentem ist esse eingefügt. 32. cerebro (wie A. etc.). 34. et (statt ac.) — multas alias. 35. primam. 36. propheta am Rand, prophitis durchgestrichen. 37. mundum (statt nondum.) — N. **673**, Z. 3. sunt specialiter. 7. ex übergeschrieben. 10. intytulatur. profando. 12. probabiliter nititur ostendere. 14. ecclesia dei. 16. et ex. 17. in suo stabit. 21. ymmo. 31. ewangelio. — Marci. 35. theutunia. — tirannos. 37. inpune. — N. **674**, Z. 1. ne dissolvatur studium. 3—6. sicut — nisi Papam fehlt. 11. et studii sciencia. 14. precipue fehlt. 20. Pylatus. — eum. 22. in figura enim. 25. in terris doppelt. 27. diu non. 29. Christus fuit. 30. passio Christi. 32. introierit. 36. Fuit per (dazugeschrieben). 38. und N. **675**, Z. 1. secundum auctoris prenotati — sententia fehlt. 7. perficeretur fehlt. 8. sicut. — sextus millenarius perficiatur. 12. computamus. 16. centenariis (statt reverenciis). 17. non fehlt. 19. quos fehlt. 21. recipere voluerit recipiat, qui vero recipere noluerit. 22. committere illi. — per (statt quam). 31. dicenda (wie A etc.). 32. triennium.

Der Text von Hs. E. ergibt, abgesehen von veränderter Schreibweise der Eigennamen, einerseits einzelne Verbesserungen, andererseits mehrfache Entstellungen; viele Varianten stimmen mit Hs. B überein.

(II. Teil folgt.)

Digitized by Google

Prinz Eugens italienischer Feldzug im Jahr 1701[1]).

Von

Wilhelm Erben.

An Kraftentfaltung und Massenwirkung kommt kein Krieg der Vergangenheit dem letzten gleich, immerhin hat die Menschheit Kriegszeiten erlebt und überwunden, die in einer oder der anderen Hinsicht mit diesem Weltkrieg verglichen werden können. Der spanische Erbfolgekrieg steht ihm, wenn man die gleichzeitigen Kämpfe Karls XII. von Schweden mitrechnet, an Verschiedenheit der Kriegsschauplätze nicht allzuviel nach und er kommt ihm auch wegen der Größe des ursprünglichen Kampfziels nahe. Bei dem Aussterben der spanischen Habsburger handelte es sich nicht nur, wie Heinrich von Sybel sagte, um ein Erbe, wie die Erde niemals ein ähnliches gesehen, sondern darum, ob der ganze romanische Westen und Süden Europas einer einzigen Königsfamilie unterworfen werden dürfe. Gelang das dem König von Frankreich, so waren alle andern Staaten unseres Weltteils in Gefahr, für immer zu Mächten zweiten Ranges herabzusinken. Der letzte spanische Habsburger hatte kurz vor seinem Tode einen Enkel des französischen Königs zum Erben der gesamten spanischen Monarchie eingesetzt, Ludwig XIV. zögerte nicht lange, dieses Testament anzunehmen, er entsandte noch vor Ablauf des Jahres 1700 den jugendlichen Philipp von Anjou über die Pyrenäen und dieser fand in Spanien selbst sowie in den Nebenländern, Neapel, Mailand und den spanischen Niederlanden, Anhang. Der Herzog von Savoyen stellte sich, durch das

[1]) Dieser Aufsatz entstand aus einem Vortrag, der am 31. Mai 1916 im Akad. Historikerklub zu Innsbruck gehalten wurde. Die Ausführung der von mir damals entworfenen Kartenzeichnungen besorgte freundlichst Herr Oberstleutnant Dr. Robert v. Srbik, wofür ihm herzlichster Dank gesagt sei.

Digitized by Google

Versprechen einer Heiratsverbindung seines Hauses mit dem neuen spanischen König und durch die Aussicht auf den Oberbefehl in Italien gewonnen, auf die französische Seite, der von Mantua machte ihr weitgehende Zugeständnisse, die übrigen italienischen Staaten zeigten eine für den Kaiser wenig erfreuliche Neutralität, die Generalstaaten sahen sich, um nur freien Abzug für ihre in den Barrièrestädten unterhaltenen Truppen zu erlangen, genötigt, das Königtum Philipps anzuerkennen, selbst Wilhelm III. von England stand, so deutlich er die Bedrohung des europäischen Gleichgewichts empfand, aus Gründen der inneren Politik den auswärtigen Ereignissen zunächst zögernd gegenüber. Von den deutschen Fürsten aber neigten der Kurfürst von Baiern und sein Bruder, der mit dem Erzbistum Köln das Bistum Lüttich vereinte, offen zu Frankreich, andere waren durch nachbarlichen Streit und die sich ankündigenden Kämpfe im Norden gebunden; langsam nur kamen die Kreistage und Kreisassociationstage in Gang, auf denen über die spanische Erbschaft beraten werden sollte, zu der doch auch Teile des Reichs gehörten.

Trotz solcher Ungunst der Lage hat der Wiener Hof den Streit entschlossen aufgenommen. Kaiser Leopold erklärte, daß er das Testament seines spanischen Vetters nicht anerkenne und beauftragte seinen Botschafter in Madrid, feierliche Einsprache gegen die Thronbesteigung Philipps zu erheben. Zugleich wurde die öffentliche Meinung über die österreichischen Ansprüche unterrichtet und es wurden, was die Hauptsache war, umsichtige Anordnungen für den unvermeidlichen Krieg getroffen. Während der Markgraf Ludwig von Baden am Rhein den Oberbefehl führen sollte, bestimmte der Kaiser zum Führer des italienischen Heeres den Prinzen von Savoyen, der damals erst im 38. Lebensjahr stehend, seit seinem Sieg bei Zenta doch schon zu den ersten Feldherrn der Zeit zählte. Eugen mag den kriegerischen Entschluß des Kaisers begrüßt und in den vorausgegangenen Beratungen, an denen er teilnahm, dazu beigetragen haben, ihn herbeizuführen, galt es doch einen Kampf gegen die Armee des Königs, der ihm selbst einst den Eintritt in seinen Dienst verweigert hatte. Ludwig aber stellte dem Sieger von Zenta den Marschall Catinat entgegen, den er für seinen besten General hielt und der schon zu Beginn der Neunzigerjahre dem Prinzen gegenübergestanden war. Zugleich wurde das für Italien bestimmte spanisch-französische Heer verstärkt, so daß es im Mai 1701 ungefähr 31.600 Mann zu Fuß und 9000 Pferde umfaßte und sich wenigstens an Infanterie bis in den Sommer nahezu verdoppelte [1]).

[1]) Feldzüge des Prinzen Eugen 3 (1876), 142, 210 f., 235.

Digitized by Google

Nicht ebenso gut bestellt war es um die Truppen Eugens, von denen ein Teil durch das Pustertal, andere über den Brenner, wieder andere von Finstermünz her durch das Vintschgau den südlichen Grenzen zustrebten. Von ihrem Durchmarsch und kurzen Verweilen in Trient geben Aufzeichnungen der bischöflichen Einquartierungskommissäre, die Ambrosi veröffentlicht hat[1]), lehrreiche Augenblicksbilder. Da sehen wir Kompagnie für Kompagnie in guter Ordnung in die Stadt und die benachbarten Quartiere einmarschieren oder auf Flößen die Etsch herabkommen, wir wohnen einer Fahnenweihe bei, die das Regiment Daun auf den Wiesen von Lidorno abhält, wir hören von Frauen, die dem Heere folgten und die Mühe der Kommissäre nicht wenig vermehrten, und von einzelnen Ausschreitungen der Mannschaft. Wichtiger ist es, aus den Angaben der Kommissäre die jeweilige Stärke der Eugen'schen Armee abzulesen. Als Summe berechnen sich zu Beginn des Jahres 1702 mit Freikompagnien, Rekruten, Nachzüglern und Troß rund 50.000. Das stimmt recht gut mit den Listen des Generalstabswerkes, wo der Sollstand der italienischen Armee mit 46.800 angegeben wird[2]). Aber man darf nicht glauben, daß diese Zahl dem kaiserlichen Feldherrn sogleich zur Verfügung gestanden hätte; er traf, als er am 20. Mai 1701 in Rovereto anlangte, dort erst etwa 18.000 Mann versammelt und konnte zunächst kaum auf mehr als 7 Infanterieregimenter und 3 Regimenter Kürassiere und Dragoner rechnen.

Ehe Eugen zu Selle war, hatte Catinat mit seinen überlegenen Kräften die Mincio-Linie und die Festung Mantua besetzt und die Etschklause bei Rivoli gesperrt, um dem Gegner den Austritt in die Ebene zu verwehren. In dieser Lage ist es dem scharfen Blick und dem kühnen Mut des österreichischen Heerführers gelungen, sich diesen Austritt zu erzwingen und die Franzosen so zu überraschen und hinzuhalten, daß Catinat nirgends zur Entfaltung seiner Übermacht kam und seinem König selbst bekennen mußte, er sei gezwungen abzuwarten, was der Feind tun würde. Eugen wartete nicht. Er ließ die Wege auf seinem rechten Flügel herrichten, vereinigte in Riva und Torbole Schiffe, die bestimmt schienen, seine Truppen über den Gardasee nach Süden zu bringen, und er befahl dem Regiment Nigrelli (zuletzt Grazer Hausregiment Nr. 27) zusammen mit dem Landsturm der Vier Vikariate dort und bis nach Judikarien hinein vorzugehen. Durch diese Scheinmaßregeln getäuscht, hat Catinat noch um den 25. Mai seinen äußersten westlichen Posten am Idrosee bedeutend verstärkt. Inzwischen hatte sich Eugen nach eingehender Beratung mit

[1]) Archivio Trentino 1 (1882), 219 bis 246.

[2]) Feldzüge des Prinzen Eugen 3, 85.

Digitized by Google

Guido Starhemberg und den anwesenden Generalen für den Ausmarsch nach der anderen Seite entschieden, er sorgte, von der bäuerlichen Bevölkerung der Gegend tüchtig und treu unterstützt, für die Vorbereitung der Pässe und brach am 26. Mai und in den nächstfolgenden Tagen auf mehreren Wegen von Rovereto gegen Südost und Süden über die Berge in das Gebiet von Vicenza und Verona durch.

Welches waren diese Wege? Eugen selbst berichtet zweimal von dem Alpenübergang an den Kaiser [1]), unmittelbar vor dem Antritt des Marsches, am 26. Mai, aus Rovereto, dann nach Vollendung des Übergangs, am 4. Juni, aus dem Feldlager von Breonio, einem etwa eine Stunde vor der äußersten Südspitze Tirols gelegenen Orte. In diesen Berichten, dem vorausgehenden und dem nach erfolgtem Übergang geschriebenen, werden jedes Mal deutlich geschieden die Wege für die Infanterie und für die anderen Waffen (Kavallerie, Artillerie) und die Bagage. Für die Infanterie werden wieder zwei Richtungen in Aussicht genommen und als tatsächlich benutzt ganz deutlich bezeichnet.

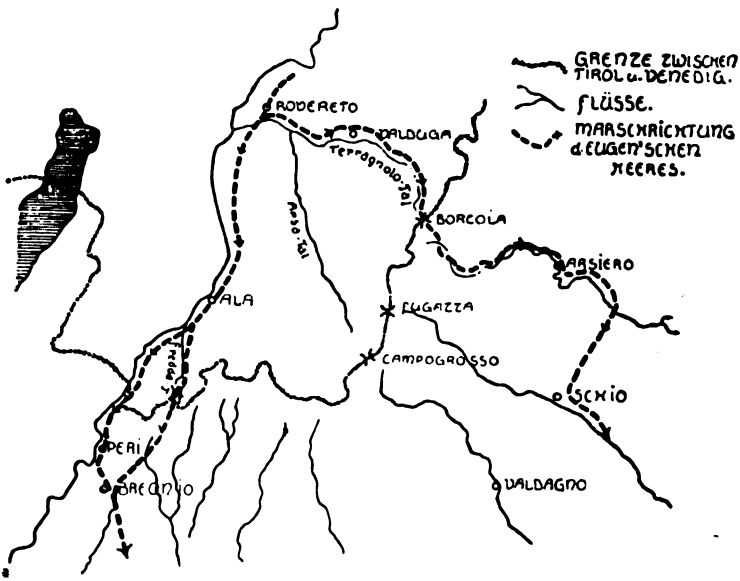

Sie folgen beide der Etsch am linken Ufer bis über Ala hinaus, der eine zweigt hier in das Valfredda ab (ein kurzes, fast genau von Süden herkommendes Seitental), der andere begleitet die Etsch noch 15 km weiter, etwas über die Tiroler Grenze hinaus und biegt dann bei Peri im rechten Winkel auf die Höhe ab. Den erstgenannten Weg benutzten zunächst zwei Infanterieregimenter (Nr. 25 und 54 der

[1]) Feldzüge des Prinzen Eugen 3, Supplement S. 17 ff.

Digitized by Google

späteren Zählung). Der Prinz hatte vorausgesehen, daß es schwer sein würde, die zu diesen Truppenkörpern gehörigen „Regimentsstücke", also die zwanzig kleinen, dreipfündigen Kanonen mitzubringen; wirklich gelang es am 27. Mai nicht mehr als vier solcher Geschütze zugleich mit der Infanterie hinaufzuschaffen, erst am folgenden Tag konnten die übrigen „mit Hülfe der Bauern und vieler Vorspann" nachgebracht werden. Zwei andere Regimenter hatten am 27. den Weg über Peri einzuschlagen, von wo der schmale Steig nur für Menschen und Saumtiere gangbar ist; sie gelangten am 28. auf die Höhe von Breonio.

Treffend und anschaulich hat Alfred von Arneth diese Teile des Alpenübergangs geschildert[1]) und auch sonst sind gerade sie besonders gefeiert worden. Den Weg durch Valfredda hat wohl auch Eugen selbst genommen, auf das dort Gesehene wird es sich also beziehen, wenn der Feldherr, der seine Taten nicht zu rühmen pflegt, am 4. Juni dem Kaiser schreibt, es sei „wohl sehr zu verwundern, daß durch diese so gefährlichen hohen und jähen Berge eine Armee mit Artillerie habe durchkommen können, wo vormals keine einzige Straße gewesen und niemand sich erinnert, daß der kleinste Karren jemals darüber passiert hätte". Bald nach dem Ereignis sind auch bildliche Darstellungen des Hergangs entworfen worden, die von Amsterdam und Nürnberg als Kupferstiche in die Welt gingen. Eines dieser Bilder[2]) trägt auf dem von einem Adler gehaltenen Spruchband die stolze Aufschrift: „Die überstiegene Unmüglichkeit das ist der kaiserlichen Völcker unternommens und überwundenes Felßenklettern 1701 über die Tirolisch- und Alt-Norische ungeheure Alpen". Da sieht man die lange Infanteriekolonne sich mühsam zwischen überhängenden Felsen emporschlängeln, in ihrer Mitte den Feldherrn hoch zu Roß, während im Vordergrund malerische Gruppen von Kriegsleuten die Kanonenrohre aus den Lafetten heben und mit großen Winden freischwebend in die Höhe ziehen. Ohne Zweifel hat die Freude am Werk den Künstler über die Wahrheit hinausgelockt und ihn veranlaßt, die Maße jener bescheidenen „Regimentsstücke" gewaltig zu übertreiben, aber seinem Schaffen hat offenbar ein Bericht von dem Durchzug durch Valfredda zu Grunde gelegen.

In Wirklichkeit mag der andere Weg, den die Kavallerie, schwere Artillerie und Bagage zu benützen hatte, dem Feldherrn nicht geringere Sorge bereitet haben. Er schreibt am 26. Mai, dieser Weg gehe „hier

[1]) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen 1 (1858), 138 f.

[2]) Es ist beigeheftet dem 2. Teil von „des grossen Feld-Herrns Eugenii Helden-Thaten"; zwei kleinere in der Hauptsache damit übereinstimmende Stiche, bezeichnet P. Schenk Amst., im Ferdinandeum zu Innsbruck Nr. 6504 und 9273.

Digitized by Google

von Rovereto linker Hand in das Val Duga, allwo schon seit dem 23. der Obristleutnant Kriechbaum mit tausend Commandirten etlichen hundert Bauern und einer Anzahl Zimmerleuten gleichermaßen die Wege repariret", und sagt, daß diese Arbeiter mit dem Schneeschaufeln und mit verschiedenen Brücken wohl bis zum 26. fertig werden könnten, daß aber das Felsensprengen, wie es für die Fortschaffung von Bagage nötig, nicht vor zehn bis zwölf Tagen zu bewältigen sei. Aus dem Bericht vom 4. Juni geht dann hervor, daß auf diesem Weg „über das große Gebirg, worüber auch die Wege für Artillerie und Bagage hätten sollen zugerichtet werden", also über denselben, von dem im früheren Bericht die Rede war, zunächst nur drei Kavallerieregimenter (darunter das bis 1918 als 11. Dragonerregiment gezählte) unter Kommando des Feldmarschalleutnants Graf von Palffy instradiert worden sind. Auf demselben Weg sollte dann, so war es nach dem Bericht vom 26. Mai vorausbestimmt, die übrige Reiterei, wie sie nach und nach in Rovereto eintraf, den drei genannten Regimentern nachfolgen.

Der beste Fingerzeig, den diese Berichte über die Richtung des fraglichen Weges enthalten, liegt in dem Wort Valduga. So heißt noch heute eine kleine Ortschaft im vorderen Teil des Terragnolo- oder Leintals. Das weist mit aller Deutlichkeit auf den Weg über die Borcola, der zwischen dem Monte Maggio und dem Pasubio eine Höhe von 1208 m überschreitet und von da durch das Posinatal gegen Arsiero hinausführt. Dafür, daß dieser Weg über die Borcola auch im darauffolgenden Monat benützt wurde, gibt es außerdem zwei gute Zeugnisse. In dem Totenbuche der Pfarre Terragnolo sind, worauf schon 1843 der damalige Pfarrer des Ortes hinwies (seine Abschrift liegt im Ferdinandeum zu Innsbruck) und wovon 1887 Ambrosi in seinen Commentari della storia Trentina öffentlich Nachricht gab [1]), zum 2. und 8. Juni 1701 zwei Vermerke über bei dem Bau und der Benützung der Straße eingetretene Unglücksfälle eingetragen. Am 2. wurde ein einfacher Arbeiter, der mit tausend anderen bei Herrichtung der Borcolastraße für schweres Geschütz und Bagage beschäftigt war, von Kolikschmerzen befallen und starb plötzlich; am 8. fand ein Artillerieoffizier aus Höchst bei Mainz, den das Totenbuch Giacomo Seffar nennt, den Tod, nachdem er in der Nähe der Häuser von Potrich unter einen Wagen geraten war. Das noch bei Eugens Lebzeiten begonnene Werk über „des großen Feldherrns Eugenii Heldentaten" enthält zwar in seiner Erzählung des Alpenüberganges, nachdem vorher von dem

[1]) Ambrosi, Commentari della storia Trentina 2 (1887), 284 zum 2. Juni und 8. Juli; die Abschrift im Ferdinandeum Nr. 3699, die nur den zweiten Eintrag enthält, setzt aber statt des 8. luglio den 8. giugno.

Digitized by Google

Zug der drei Reiterregimenter unter Palffy die Rede war, die Worte „die übrige Kavallerie gieng besser zur Linken nach dem Val di Suga", und da Eugen schon in dem Bericht vom 26. Mai für den Fall nicht rechtzeitigen Fertigwerdens der neuen Straße den Umweg durch das Suganertal für schwere Artillerie und Bagage in Betracht gezogen hatte, könnte man denken, daß ein Teil der Nachschübe gleich von Trient weg gegen Bassano gelenkt worden wäre. Aber die Aufzeichnungen der Einquartierungskommissäre bezeugen auch bei den nach dem 26. Mai durchkommenden Truppen und bei den vom 20. bis 23. Juni in Trient gelegenen schweren Geschützen und Munitionswagen die Abmarschrichtung gegen Rovereto, so daß an der fortdauernden Benützung der Borcolastraße auch im Juni und Juli nicht gezweifelt werden darf.

Fraglich ist, ob es ausreichende Zeugnisse dafür gibt, daß auch durch das Brandtal oder Vallarsa Teile der Eugen'schen Armee gezogen wären. Folgte man einer bald nach Eugens Tod erschienenen Darstellung seines Lebens [1]), so müßte allerdings angenommen werden, daß Graf Palffy mit jenen drei Reiterregimentern den Weg durch dieses Tal gewählt hätte, und auch mehrere angesehene neuere Darsteller haben es als für den Übergang Eugens benützt angeführt. Albert Jäger, und nach seinem Beispiel Josef Egger, nahmen an [2]), daß bei jenem Anlaß die Infanterie teils, wie oben erwähnt, durch Valfredda teils aber durch Vallarsa gezogen sei. Das steht mit den ausdrücklichen Angaben der beiden Berichte Eugens, wornach für die Infanterie

[1]) (Sanvitale) Vita e campaggiamenti del principe Francesco Eugenio di Savoja (Venezia 1738) S. 29 läßt Palffy „pel piano delle Fagazze" (statt Fugazze) marschieren. Sein Bericht über die anderen damals benützten Wege stimmt zwar in der Hauptsache mit dem sonst Bezeugten überein, verzichtet aber bei dem rechten Flügel, der Infanterie, auf alle genaueren Ortsangaben und nennt bei dem linken nicht Rovereto sondern das nahe bei Calliano gelegene Castello della Pietra als Ausgangspunkt, so als ob die Artillerie über Folgareit ins Leintal gefahren wäre. Das widerspräche zwar nicht dem Totenbuchvermerk vom 8. Juni, da auch auf diesem Weg die Häuser von Potrich berührt worden wären, wohl aber dem Bericht Eugens, wornach Valduga unmittelbar von Rovereto aus erreicht werden sollte. Scheint also in dieser Hinsicht Sanvitale irrig unterrichtet zu sein, so mindert das auch die Glaubwürdigkeit seiner Angaben über die Benützung des Vallarsa. Ohne Beweiskraft ist, was Schels in der Österr. militärischen Zeitschrift 1830, 1, 161 und Kausler, Das Leben des Prinzen Eugen von Savoyen 1 (1838), 246 über den Weg Palffys sagen. Schels entnimmt dem Bericht Eugens vom 26. Mai die beiden dort genannten Punkte Valduga und Legnano, ergänzt sie durch Zwischenstationen und sucht Valduga irrig „am Flusse Leogra"; Kausler ist Schels gefolgt, hat aber aus Valduga den südöstlich von Schio gelegenen Ort Valdagno gemacht.

[2]) Jäger, Tirol und der bairisch-französische Einfall im Jahr 1703 (1844) S. 35 und 41; Egger, Geschichte Tirols 2, 484.

Digitized by Google

bloß die Anstiege durch Valfredda und über Peri in Betracht kommen, in Widerspruch und ist jedenfalls unrichtig. Aber auch General von Wetzer, ist in seinem auf amtliche Quellen gestützten, tiefgreifenden Werk über den Feldzug von 1701 der Einbeziehung des Brandtals in die Reihe der damals benützten Wege entgegengekommen. Nach seiner Meinung [1]) soll es Graf Palffy gewesen sein, welcher es „mit Rücksicht auf die noch immer in lebhaftem Baue begriffene Straße durch das Terragnolo“ unternommen hätte, „durch die Val Arsa und über den Campo Grosso zu klettern“. Das wäre also nicht eine Überschreitung des 1166 m hohen Fugazzasattels, über den seit 1823 die Straße führt, sondern die Benützung eines noch höheren Überganges, der von dem südlichen Quellast des Vallarsa gegen Recoaro zu leitet. Eine Spur dieser Auffassung, für welche nach des Generals von Wetzer Ansicht namentlich die in jenen Tälern „mit unglaublicher Lebendigkeit“ erhalten gebliebene Volksüberlieferung sprechen soll, begegnet freilich auch in einer kleinen Schrift [2]), die aus Anlaß der im Jahr 1823 gefeierten und von zwei Mitgliedern des Kaiserhauses durch ihren Besuch beehrten Eröffnung jener Straße gedruckt wurde. Aber die schon 1874 von Bossi-Fedrigotti geäußerte Ansicht, daß es sich dabei nur um eine volksmäßige Namenserklärung handle, die aus dem Worte Campo Grosso irrig auf ein einst auf jenem Alpenpaß bestandenes „Grosses Lager“ schloß und deshalb an einen Heeresübergang durch das Arsatal glaubte [3]), ist wahrscheinlicher als die Annahme, daß dieser Weg tatsächlich von Palffys Reitern benützt, aber in den unmittelbar vorher und nachher geschriebenen Berichten Eugens mit keinem Worte berührt worden wäre.

Auch wenn wir von dem Brandtal absehen und uns mit dem steilen Aufstieg von Peri her und durch Valfredda, dann mit der eiligst hergerichteten Straße durchs Leintal begnügen, bleibt Eugens Alpenübergang für jene Zeit eine bedeutende Leistung. Der Verfasser einer 1702 erschienenen Geschichte des „Mailändischen Feldzugs“ bringt ihn sogar mit dem Alpenübergang Hannibals in Beziehung [4]), indem er die

---

[1]) Feldzüge des Prinzen Eugen 3, 156.

[2]) (Stoffella) Sulla strada nuova di Vallarsa (Rovereto 1823, estratto del Messagiere Tirolese) S. 12.

[3]) Bossi-Fedrigotti, Anna Baldovini (Rovereto 1874) S. 9, Anm. 1; die Unrichtigkeit dieser noch in einem Aufsatz der N. Tiroler Stimmen vom 29., 30. Mai 1916 wiederholten Namenserklärung erhellt auch aus dem häufigen Vorkommen anderer mit Campo zusammengesetzter Namen in derselben Gegend.

[4]) Mailändischer Feldzug S. 256 f.; ähnlich auch (Mauvillon) Histoire du

Digitized by Google

Schwierigkeit der Wege schildernd sagt: „Wer die unglaubliche Kunst, welche man vom Hannibale rühmt, gekönnt und hier gelehret hätte, kraft deren er die Felsen der Alpen mit Essig zersprenget und seinen Soldaten ein offenen Weg in Italien gemacht, der hätte hier grosse Ehre einlegen sollen. Allein" so meint er Eugen rühmend, Fleiß und Mut seien „hurtiger" und „durchdringender als glühheißer Essig". Mit größerem Nutzen mag sich Eugens Zug mit Gebirgsoperationen der neueren Zeit vergleichen lassen, wie das von berufener militärischer Seite geschehen ist. Oberst Schön verglich ihn vor wenigen Jahren [1]) mit dem berühmten Übergang Napoleons über den St. Bernhard, mit dem mißglückten Zug Suwarows über den St. Gotthard und dem vortrefflich angelegten, aber an kleinen Hindernissen gescheiterten vierten Entsatzversuch von Mantua, bei welchem die österreichische Armee zwischen Etsch und Gardasee gegen Rivoli vordrang. Militärische Fachmänner der Zukunft würden für Eugens Alpenübergang noch ein anderes Seitenstück heranziehen können, die Kämpfe nämlich, die sich von 1915 bis 1918 in denselben Bergen abspielten. Aber die teilweise Übereinstimmung der Angriffsrichtung läßt um so stärker die Verschiedenheit der Heeresstärke und der technischen Leistungsfähigkeit erkennen, die das Ergebnis mehr als zweihundertjähriger staatlicher und wissenschaftlicher Arbeit bilden. Ins Ungeheure gewachsen sind die Zahlen der Männer und die Maße ihrer Waffen. Wie klein erscheint nach solcher Entwicklung, was Eugen an Regimentsstücken sogleich über die Pässe mitführen und ein paar Wochen später an Vierundzwanzigpfündern und Böllern nachkommen ließ. Der allergrößte Unterschied, ja fast ein Hemmnis dieses ganzen Vergleiches liegt freilich darin, daß dort, wo im Weltkrieg jeder Pfad der Schauplatz heißen jahrelangen Kampfes wurde, Eugens Armee ohne einen Schuß, ja ohne daß der Gegner darum wußte, durchbrach.

Aber der Alpenübergang war auch nicht die einzige denkwürdige Tat des Prinzen im Jahr 1701, er verstand es, die im Venezianischen gewonnene Stellung ebenso überraschend auszunützen, als er sie sich geschaffen. Von Breonio zog er mit dem Kern des Heeres in die Gegend östlich von Verona, indem zur Linken Palffy mit seinen Kürassieren und Dragonern einen Tagmarsch weiter abwärts, bei Legnago an der Etsch, erschien, und am rechten Flügel das Regiment Nigrelli und

---

prince Francois Eugène de Savoie 1 (1749), 286: „La gloire qu'ils acquisent est peut-être comparable à celle des soldats d'Annibal au passage des Alpes".

[1]) Streffleurs Österr. militärische Zeitschrift 1908, 2, 1120 ff.

Digitized by Google

andere Truppen zur Beobachtung des Monte Baldo zurückgelassen worden waren. Während nun Catinat, unsicher wo Eugen eigentlich vorzugehen beabsichtige, seine Macht an der Etsch von Rivoli abwärts weithin verzettelte, zog Eugen seine Truppen allmählig nach Süden, ließ sie, wo die Etsch sich schon in Arme und Kanäle zu teilen beginnt, bei Castelbaldo und Castelguiglielmo über diese inzwischen überbrückten Wasserläufe gehen und schlug unter fortwährenden Unterhandlungen mit den Behörden des Kirchenstaates auch über den Po bei Occhiobello eine Brücke, nachdem er schon einige Tage zuvor eine größere Reiterschar mittelst Überfuhr auf das rechte Ufer dieses Stroms geschafft hatte. Catinat war auf weiteres Fortschreiten seines Gegners in südlicher Richtung gefaßt und rüstete sich auch seinerseits an etwas höherer Stelle den Po zu überschreiten, als Eugen in der Nacht vom

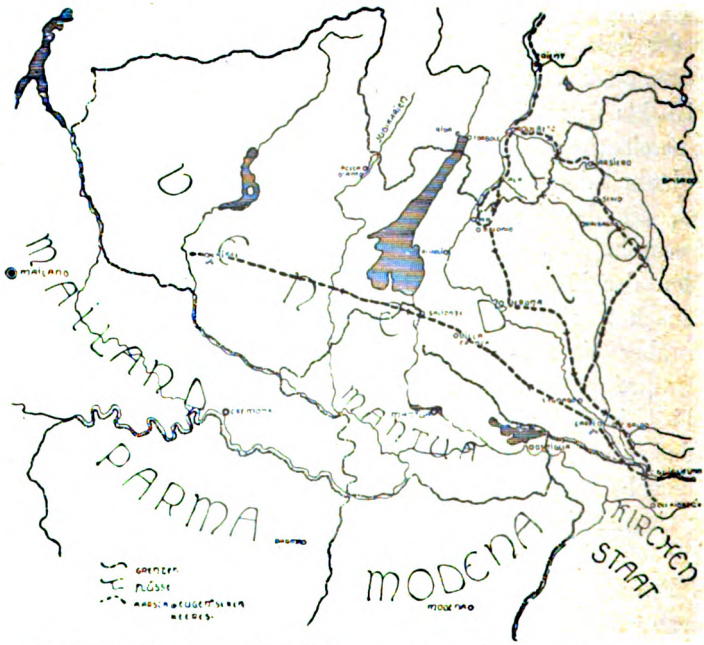

8. zum 9. Juli mit einer plötzlichen, ganz geheim gehaltenen Schwenkung seine an der unteren Etsch versammelten Regimenter nicht gegen den Po, sondern am rechten Ufer der Etsch aufwärts führte. So ist er überraschend den dort aufgestellten französischen Besatzungen in die Flanke gefallen und hat am 9. Juli auch den zu Hülfe heraneilenden Generalleutnant Tessé bei Carpi geschlagen.

Es war nur etwa der vierte Teil der französischen Armee, den Eugen bei Carpi vor sich hatte, aber sein Sieg war von großer Be-

Digitized by Google

deutung. Er konnte nun, da Tessé nach Westen ausweichen mußte, nordwestlich vorrücken, zu Ende Juli bei Salionze den Mincio übersetzen und an dem Fuß der Alpen seine Unternehmungen bis gegen den Oglio ausdehnen. Das kaiserliche Heer befand sich also gerade in der Stellung, die ihm Catinat von Anfang an durch die Sperrung der Etschklause und des Chiesetals hatte verschließen wollen, in unmittelbarer Verbindung mit Tirol, und Mailand bedrohend. Unzufrieden mit diesem Ergebnis nahm Ludwig XIV. dem Generalleutnant Catinat den Oberbefehl und übertrug ihn dem geschmeidigen Marschall Villeroy. Dieser griff am 1. September den bei Chiari, nahe dem Oglio, in verschanzter Stellung stehenden Prinzen an, wurde aber mit schweren Verlusten abgewiesen. Die Franzosen mußten sich trotz ihrer Überzahl begnügen, Mailand zu decken und Mantua nebst Goito zu behaupten, im übrigen hatte Eugen freie Hand in dem ganzen Gebiet zwischen Oglio und Etsch, ja er konnte die Winterquartiere seiner Truppen auch auf einen Teil des rechten Po-Ufers erstrecken und am 1. Februar 1702 den berühmten kühnen Handstreich auf das starke Cremona wagen, wo ihm der französische Oberbefehlshaber selbst in die Hände fiel. Man tröstete sich im französischen Lager damit, daß um den General nicht schade und die Festung gerettet sei. In der Tat konnte sich Eugen nur wenige Stunden in Cremona halten, ja im Laufe des Jahres 1702 verschlechterte sich trotz eines im August bei Luzzara am rechten Po-Ufer errungenen Erfolges die Lage seiner Armee, die dem Gegner an Zahl nicht gewachsen und von Verpflegungsschwierigkeiten bedroht war. Zu Ende des Jahres 1702 versuchten die Franzosen über den Gardasee einen Angriff auf Riva, dieser wurde abgeschlagen, aber im September 1703 erschien Vendôme vor Trient. Damals ist viel auf die innere Kraft Tirols angekommen, das von Nord und Süd fast gleichzeitig angegriffen, sich als ein starkes Bollwerk Österreichs erwies.

Trotz dieses Rückschlages blieben die wertvollsten Früchte, die Eugens geniale Kriegführung im Jahr 1701 errungen hatte, unverloren. Die europäische Lage, bei Kriegsausbruch, wie wir oben sahen, so ungünstig für den Kaiser, hat sich während des Frühjahrs und Sommers 1701 gründlich geändert und der glückliche Feldzug Eugens war einer der stärksten Hebel, die diesen Umschwung bewirkten. Nach den schwierigen Beratungen im Haag stellten sich am 7. September 1701 die Seemächte in der großen Alliance auf die Seite Österreichs und im Laufe des nächsten Jahrs erfolgte nach nochmaligen Vermittlungsversuchen zuerst die Kriegserklärung dieses Dreibundes, dann auch die Kriegserklärung des deutschen Reichs an Frankreich. Nun erst

Digitized by Google

war die rechte Grundlage für den Kampf um das europäische Gleichgewicht geschaffen, nun erst war Aussicht vorhanden, die wohlbegründeten habsburgischen Ansprüche auf einen Anteil an der spanischen Erbschaft durchzusetzen. Was Prinz Eugen im Jahr 1701 in Italien geleistet, war nur ein Vorspiel gewesen, welches dazu diente, den diplomatischen Aufmarsch zu ermöglichen. Aber dieses Vorspiel bleibt denkwürdig als Beispiel dafür, daß es die Kraft des Geistes ist, welche die Siege erficht.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein unbekanntes Reichsfürstendiplom Ferdinands III. für den polnischen Diplomaten Kaspar Dönhoff. Der schöne Aufsatz v. Halecki's in diesen Blättern [1]) lenkt die Aufmerksamkeit auf die zahlreichen Beziehungen, durch die das Haus Habsburg mit den Magnatenfamilien des europäischen Ostens verbunden war. Ein Rest der mittelalterlichen Anschauung von der Höchstgewalt des deutschen Kaisers ist in dem Streben der russischen, polnischen und rumänischen Großen zu erblicken, ihre hohe soziale Stellung in der Heimat bei der ersten günstigen Gelegenheit durch ein deutsches Reichsdiplom zu sichern. Glanz umstrahlt den Glücklichen, dem die ersehnte kaiserliche Gunst zu Teil wird und alles Wettern der demokratische Gleichheit predigenden Masse adeligen Volks in Polen, alle Abneigung gegen die Lateiner in den Donaufürstentümern können die Sehnsucht der Magnaten nach Reichsfürsten- und Grafentiteln nicht verhindern.

Die zahlreichen Diplome, die vom Wiener Hof erflossen, sind uns zwar getreulich in der im Wiener Staatsarchiv aufbewahrten Reichsregistratur erhalten. Indes ist nie an ihre systematische Verwertung, Sammlung und Publikation gedacht worden.

Eine Quellengruppe größten Wertes blieb so der Forschung ungenutzt. Die Reichsdiplome an osteuropäische Große sind eine lebendige Chronik der habsburgischen Politik in den slavischen und Balkanländern. Wer nur irgendwie durch Einfluß hervorragte und willens war, diesen für Habsburg zu brauchen, durfte auf das Füllhorn kaiserlicher Gnade rechnen und rechnete auch. Die Liste der Diplomempfänger ist fast identisch mit der Liste der Exponenten habsburgisch-

[1]) Vgl. Mitt. d. Instit. 36 (1915), 595 ff.

Digitized by Google

österreichischer Politik. Fast jeder Reichstitelbrief birgt historisch Interessantes zur Biographie des Empfängers, über seine Beziehungen zu Wien, seine Stellung im Heimatlande, seine Verwandtschaft und anderes mehr.

Die vollständige Liste aller osteuropäischen Reichstiteldiplome wäre somit ein wertvolles Hilfsmittel für die ungeschriebenen Geschichten der österreichischen Politik in jenen Landen. Rußland, das allein in Übersbergers vorzüglichem leider unvollendeten Werk eine einschlägige Darstellung besitzt, hat freilich am wenigsten von einer solchen Publikation zu hoffen. Die Russen, die seit Peter dem Großen Reichstitel erwarben, sind alle bekannt — ihre Diplome freilich nicht — [1]).

Ganz anders steht es mit Rumänien und Polen. Hier winkt Historikern und Genealogen reiche Ausbeute. Rumänien entbehrt noch eines wissenschaftlichen Adelslexikons [2]). Die wichtigsten Reichstitelverleihungen an seine Landesangehörigen waren die Fürstungen der Brancoveanu, Cantemir und Ghika, die Grafungen der Cantacuzino, Rosetti und Sturdza, sowie die Freiung der Lecca. (Außerdem seit Joseph II. erbländische Titelverleihungen, so die Baronie an die Bals, Flondor und Hormuzaki).

Die Tatsache der Verleihungen ist wiederum bekannt, die Diplome sind es nur teilweise, im Zusammenhang sind die walachisch-moldauischen Diplome noch nicht erörtert.

Für Polen liegt ein Verzeichnis der Diplome vor [3]); es ist aber

---

[1]) Sämtliche Familien, die Reichstitel erwarben, z. T. mit Angabe des Diplomdatums in dem für die ältere Zeit und für alles Genealogische unzulänglichen, aber hier brauchbaren Werk von P. Petrov, Istorija rodow russkago dworjanstwa (Gesch. d. Geschlechter d. russ. Adels) St. Petersburg 1886; vgl. ferner P. Dolgorukov, Rossijskaja rodoslawnaja kniga (Russ. genealog. Buch) Band 2 und 3. St. Petersburg 1855. 1856. Notizen in der geschickten aber nicht auf russische Originalquellen basierten Kompilation von A. Kleinschmidt.

[2]) Rhangabi, Livre d'or de la noblesse phanariote [2] 1904 und O. Lecca, Familiile boĕreşti române. [2] Bukarest 1911 können und wollen nicht als wissenschaftliche Adelslexica gelten.

[3]) J. Dunin-Borkowski veröffentlichte seinen „poczet rodów utytułowanych polskich als dessen zweite Auflage der almanach błękitny gelten kann. Unter den Familien fehlen um zwei mir naheliegende Beispiele zu wählen, sowohl die Fürsten Dönhoff, wie die Freiherren Battaglia (Reichsfreiherrndiplom von 1708).

Wer den großen „Herbarz polski" Bonieckis durchforscht, findet im bis jetzt erschienenen Teil viel wertvolles wie über die meisten bedeutenden, so auch über die reichstitulierten polnischen Familien. Die Fürstung der Dönhoff ist aber Boniecki, dem Meister polnischer Genealogie nicht minder fremd als seinem Vorgänger Niesiecki, seinem Imitator Uruski und dem Vielabschreiber Żernicki, den

Digitized by Google

unvollständig, unzuverlässig und unwissenschaftlich bearbeitet. Gerade hier wäre aber eine vollständige und zuverlässige Regestensammlung der Diplome erwünscht. Vom 15. Jahrhundert an bis zum Ende der Republik zieht sich die lange Reihe der Reichsdiplome an polnische Magnaten, der szlachta ein Ärgernis, den Großen Ziel der kühnsten Wünsche.

Gerade in den Diplomen an Polen steckt, wie ich feststellen konnte, viel historisch wertvolles Material. Schon die Namen der Empfänger zeigen dies. Die Fürstungen der Radziwiłł, Lubomirski, Jabłonowski, Sułkowski, Poniatowski; die Grafungen der Ostroróg, Lanckoroński, Tarnowski, Tęczyński, Sapieha; die Freiung der Szydłowiecki — um nur einige zu nennen, sind historisch denkwürdige Dokumente, deren manche v. Halecki im schon zitierten Aufsatz erwähnte und von denen das eine oder andere Diplom publiziert ist [1]). Leider nicht alle.

Immerhin sind von diesen wenigstens die Tatsachen der Standeserhebungen bekannt. Eine Fürstung ist dagegen bis nun der Literatur fremd geblieben [2]). Sie betraf einen Staatsmann, der keineswegs von überragender Bedeutung war, auch nicht die Verwandtschaft mit dem regierenden Kaiser für sich ins Treffen führen durfte, wie dies die Jabłonowski bei ihrer Fürstung geschickt taten [3]).

Kaspar Dönhoff, der Erwerber des hier zuerst gedruckten Diploms,

---

sogenannten Verfasser eines polnischen Adelslexikons. Keiner von all den genannten hat die Wiener Reichsregistraturakten benutzt.

[1]) Z. B. das Grafendiplom der Tęczyński bei Paprocki, Herby rycerstwa polskiego. Ausgabe 1858, Artikel Topór Tęczyńscy.

[2]) s. oben Anm. 3. Noch mehr! Als ich dem Kaspar Dönhoff den ihm gebührenden Titel gab, nahm dies mein verstorbener Freund Graf Jan Drohojowski, einer der besten Kenner polnischer Genealogie, zum Anlaß mir im „Miesięcznik heraldyczny“ dieses „Versehen“ vorzuhalten, auch ein anderer hervorragender polnischer Historiker ließ sich erst durch das Diplom selbst überzeugen.

[3]) Vgl. das interessante Fürstendiplom der Jabłonowski vom 16. April 1743 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsregistratur Karls VII. Band 2, 101 ff.). Darnach haben sich die Fürstenstandserwerber bei Karl VII. vor allem auf ihre Herkunft von den Piasten, durch die an einen Odrowąż vermählte letzte mazowische Herzogin Anna berufen. Diese teilten mit ihnen zahlreiche polnische Familien, ohne gleiche Ehre zu erbitten und erhalten. Ferner bringen die Jabłonowski ihre Verwandtschaft mit dem damals als lothringischen Herzog lebenden Stanislaus Leszczyński vor, dessen Mutter bekanntlich Anna Jabłonowska war. (Vgl. mein Wywód przodków Maryi Leszczyńskiej. Lemberg 1913 Nr. 5.) Endlich spielte bei der Fürstung die polnische Herkunft Karls VII. durch die Sobieski eine Rolle. Das Diplom ist ein lehrreiches Beispiel für die ungeahnten innigen Beziehungen deutscher Herrscher zu Polen.

Digitized by Google

war vielmehr ein vom Glück wohl über Gebühr begünstigter Diplomat zugleich ein treuer Anhänger der Habsburger [1]).

Er entstammte einem alten Geschlechte des westfälischen Uradels [2]), das früh in Livland eingewandert war und dort zu großem Reichtum gelangte. Große Taten wußten seine Ahnen allerdings nicht zu vollbringen. Dafür hat Kaspars Großvater Gerd sein Andenken der Nachwelt durch das ungewöhnliche Alter übermittelt, das ihm zu erreichen vergönnt war, 103 Jahre! [3]) Die Dönhoffs heirateten in den besitzenden deutschen Adel der Ostseeprovinzen; zuletzt finden wir Allianzen mit den Osten-Sacken, Jöden und Zweiffeln. Immer aber blieb die Familie rein deutsch. Kaspars Vater, Gerd hatte sich mit der neuen polnischen Herrschaft gut zu befreunden gewußt und war zum Wojwoden von Dorpat ernannt worden. Dort ist ihm auch Kaspar am 1. Oktober 1587 geboren worden [4]). In jungen Jahren führte ihn der Weg an den polnischen Hof, wo er sowohl bei Sigismund III., wie bei Wladislaw IV. Gunst und Gnade fand, Verwendung auch als Diplomat bei den verschiedensten Gelegenheiten. Besonders seine Rolle als Großbotschafter bei der Werbung um die Erzherzogin Cäcilie Renata hat wie am Wiener Hof, so in Polen dem geschickten Hofmann Anerkennung und Ehren errungen. Ihr dankt er die Erhebung in den Grafenstand und zuletzt die Fürstung.

Das hier folgende Diplom hat so mehrere Aufgaben zu erfüllen. Zunächst bezeuge es die Tatsache der Fürstung seines Erwerbers, dann aber weise es in der eingangs berührten Richtung nachdrücklich darauf hin, wie viele interessante und wertvolle Materialien in den Reichsdiplomen für Polen und andere Osteuropäer ungekannt verborgen liegen und veranlasse ihre baldige Erschließung für die Wissenschaft [5]). Vom

---

[1]) Für die Biographie Kaspar Dönhoffs vgl. die zeitgenössische Literatur bei Estreicher (S. 138), eine wissenschaftliche Darstellung fehlt, diese wäre aus den Quellen in der reichen Literatur über die Zeit der beiden ersten Wasa leicht zu geben; reiches Material in der Leichenpredigt seiner Gattin von Stawicki, die den schönen Titel führt: Pole myśliwe po ziemskich knieiach cnotamy poluiącey matrony. Die 1651 erschienene sehr seltene Schrift ist im Lemberger Ossolineum vorhanden (Signatur Nr. 16.453).

[2]) Über die Familie Dönhoff, vgl. v. Steinen, Westfälische Geschichte 3, 1482 ff.; Zedlers Universallexikon 7, 1148 ff. Neue nordische Miszellaneen Stück 9; Mitteilungen aus der Geschichte Liv-, Esth- und Kurland. Bd. 7 und die Artikel bei Fahne, westfäl. Geschlechter; Boniecki (Herbarz); Niesiecki (korona polska); Okolski (Orbis polonus).

[3]) Vgl. Fircks, Kurländische Güterchroniken 121. Neue Nordische Miszellaneen Stück 9, 28.

[4]) Forst, Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand 1910, Tabelle 25, Nr. 1778.

[5]) Der vollständige Abdruck (mit Ausnahme von Intitulatio und Arenga)

Digitized by Google

Fürsten Kaspar Dönhoff bleibt hier nicht viel zu erzählen übrig. Er war auch später ein geschickter und glücklicher Anhänger der habsburgischen Partei, zu der ihn ja schon seine Geburt wies. Der Titel ist mit seinem am 4. Jänner 1645 zu Warschau erfolgten Tode[1]) erloschen. Seiner Ehe mit der Polin Alexandra Koniecpolska[2]), war eine Tochter Anna entsprossen, die den Besitz ihres Hauses an den Kronunterkanzler Bogislaw Leszczyński brachte. In ihren Nachkommen blüht Kaspars Deszendenz in weiblicher Linie fort. Durch Kaspars Urenkel, den König Stanislaus Leszczyński fließt sein Blut in den Adern aller katholischen Herrscher[3]), auch in denen des Kaisers von Österreich, des Königs von Spanien und des Caren der Bulgaren.

Kaspars Familie blühte im Mannesstamme in einer polnischen Linie[4]) weiter, der namhafte Staatsmänner angehörten; eine deutsche Linie ist heute noch in Ostpreußen ansäßig[5]). Beiden kommt nur der Grafenstand zu.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.
Registrum Ferdinandi III. vol. 2 fol. 178.

Wien 1637 August 8. Principatus pro Casparo Comite a Dönhoff.

Illustri Nostro ac Sacri Romani Imperij Comiti Casparo Comiti a Dönhoff Palatino Syradiensi Ser^mi. Uladislai 4^ti Poloniae ac Sueciae Regis Consobrini Nri Char^mi, Magno ad Nos destinato Legato gratiam Nostram Caesaream et omne bonum.

Ferdinandus ... pp.

Etsi Nos pro innata Nobis benignitate clementia ... pp.

Considerantes itaque Caspare Comes a Dönhoff cum antiquissimi Nobis jam ante evidentissimis testimoniis comprobasti generis tui decus et splendorem, quo maiores tui jam olim in Westphaliae partibus, quoadusque ibidem vixerunt insigni cum nominis sui splendore gloruerint primasque facile et dignitatis et fortunarum inter caeteras eiusdem loci familias obtinuissent, tum etiam claram laudem et honorem, quem ante sescentos circiter annos contra diversarum nationum et nominatim contra Livoniae populos falsarum Deorum cultibus tam temporis adhuc addictos cum equestri Theutonicorum militum ordine, qua oppugnando, qua ad veram Christianam religionem convertendo sibi compararunt, adeo ut praeterquam quod in inclyto Poloniae Regno compluribus aliis postpositis ad maiores ordinum nempe Palatinatus et Senatus dignitates evecti fuerint, merito

---

rechtfertigt sich auch durch den Umstand, daß vollständige Diplome Ferdinands III. soviel wie ausnahmslos ungedruckt sind, weshalb sie bis zur Pönformel und zum Datum Beachtung verdienen.

[1]) Starowolski, Monumenta Sarmatorum 331.

[2]) Vgl. über sie die Anm. 8, S. 610, genannte Leichenpredigt.

[3]) Vgl. Forst-Battaglia, Wywód przodków Mar. Leszcz., Tabelle 1.

[4]) Vgl. Boniecki, Herbarz; die Literatur bei Estreicher Bd. 15 und Finkel.

[5]) Vgl. Gothaisches gräfliches Taschenbuch 1920, Artikel Dönhoff.

Digitized by Google

deinde militiae Praefecturas sibi demandatas in iisdem Livoniae et vicinorum locorum partibus ac nominatim in Prussia contra Suecos, in Moscovia contra Barbaros, et demum in Wallachia contra immanissimum Christiani nominis hostem Turcam summa semper fidei ac devotionis constantia gesserint, quas et profusione sanguinis sui saepe decorarint.

Quorum vestigiis tu Caspare Comes a Dönhoff iam inde a prima aetate insistens studiose perque gradus paulatim ad summa inclyti Regni et Reipublicae Poloniae ascendens munera ad eum, quem nunc tenes Palatini Syradiensis dignitatem evehi merueris in cuius aliorumque officiorum functionibus ita te hactenus gesseris, ut jam ad triginta annorum continuo apud seren^{m} Regem Poloniae Sigismundum 3^{tium} gratiae et honoris inter primos locum obtinueris, quo vita functo deinde is, qui nunc feliciter rerum potitur Seren^{mus} Uladislaus Consobrinus noster, item chariss^{mus} ob singularem in te perspectam prudentiam, rerum gerendarum dexteritatem non modo id quo nunc praeclare fungeris honorificentissimum ad nuptias inter Se et Ser^{mam} Sororem Nostram Reginam Caeciliam Renatam firmandas Magni legati Sui munus demandarit sed in simul tamquam ad omnia magna nato aliud non minus honorificum quam grave ad assistendum Suo Nomine tractatibus pacis universalis Coloniae nostrae ac Sacri Imperii civitatis instituendis decreverit.

Benigne denique perpendentes singulare devotionis erga Seren^{mum} quondam Potent^{mum} Imperatorem Ferdinandum 2^{dum} Dominum Parentem et Praedecessorem Nostrum colendissimum, tum Nos quoque et Augustam domum Nostram Austriacam studium, quod variis in occasionibus adeo comprobare visus fueris, ut a dicto Praedecessore Nostro Sacri Romani Imperii Comitis titulo insigniri idoneus habitus fueris.

Has ob causas maxime quia omnino confidimus te in hoc virtutis et praeclararum actionum tramite constanter perseverando posteris quoque tuis exemplum quod imitentur relicturum, Cae. Sacrae Nostrae munificentiae convenire judicavimus, ut te vicissim ulteriore aliquo gratiae Nostrae Imperialis, quod tibi et posteritati tuae legitimae perpetuo honori sit, monumento exornandum, condecorandumque susciperemus, motu itaque plane proprio ex certa nostra scientia, animo bene deliberato ac sano, Principum, Comitum, Baronum, Procerum et Nostrorum et Sacri Imperii fidelium dilectorum accedente consilio, eaque qua fungimur authoritate Caesarea et de ejusdem Caesareae Potestatis plenitudine in nomine Dei omnipotentis a quo omnis Principatus honos et dignitas promanat, te Comitem Casparum a Dönhoff, tuosque liberos haeredes et descendentes legitimos utriusque sexus in veros Sacri Romani Imperii Principes, et ad titulum atque dignitatem Principatus Imperialis, ita nimirum ut Principes a Dönhoff in posterum nominentur, ereximus, exaltavimus ac sublimavimus, aliorumque Nostrorum et Sacri Imperii Principum numero, coetui et consortio aggregavimus, prout per praesentes erigimus, exaltamus, sublimamus et agregamus.

Decernentes ex hoc Nostro Caesareo edicto firmissime statuentes, ut posthac perpetuis futuris temporibus tu tuique haeredes ac descendentes legitimi mares et feminae virtute huius Nostrae erectionis exaltationis, sublimationis ac aggregationis ab hac hora in perpetuum nominentur, nuncupentur et reputentur, tam in scriptis, quam viva voce, aut alias quotiescunque seu quomodolibet illorum mentio facienda erit, Imperii Sacri

Digitized by Google

Principes, salvis tamen et in suo statu permanentibus antiquis et genuinis eorum titulis et dignitatibus per munus acceptis, omnibusque et singulis honoribus, dignitatibus, praerogativis, exemptionibus, privilegiis, insignibus, gratiis, indultis, regalibus et aliis quibuscunque in judiciis et extra, in omnibus rebus, statibus et causis tam spiritualibus quam temporalibus, ecclesiasticis et prophanis, sessionibus et aliis ubique et in locis omnibus gaudere, uti ac frui debent ac possint, quibus alij Nostri ac Sacri Romani Imperii a quatuor vel pluribus annis (sic!) paternis ac maternis nati Principes per idem Romanum Imperium et ubique locorum et terrarum in dandis et recipiendis juribus conferendisque et suscipiendis feudis et in aliis omnibus ac singulis ad illustrem statum et conditionem Principum spectantibus, gaudent, utuntur, fruuntur, et potiuntur, et hactenus gavisi, usi ac potiti sunt, quomodolibet consuetudine vel de jure. Quocirca serio et expresse mandamus universis et singulis Electoribus aliisque Sacri Romanis Imperii Principibus, Ecclesiasticis et Secularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus et Ignobilibus, clientibus, capitaneis ac vice Dominis, Praefectis, Magistratibus, Procuratoribus, Officialibus, Quaestoribus, Civium Magistris, Judicibus, consulibus, Heroaldis, Caduceatoribus, Civibus, mancipiis et omnibus denique Nostris ac Sac. Rom. Imperii subditis et fidelibus dilectis, cuiuscumque status gradus, ordinis, dignitatis, conditionis aut praeeminentiae fuerint, ut saepedictum Casparum Principem a Dönhoff, dictos suos haeredes et descendentes legitimos in infinitum ex hoc tempore in futurum ac perpetuo pro Principibus Imperii reputent et honorent Ipsosque Principes a Dönhoff nominent, dictisque privilegiis, iuribus, insignibus, regalibus, praeeminentiis, exemptionibus, praerogativis, gratiis et indultis libere, pacifice et sine omni impedimento ac molestatione gaudere, uti ac frui sinant, nec aliquo pacto in iis impediant seu perturbent, sed potius tueantur, manuteneant, et defendant, quatenus Nostram et Sacri Imperii indignationem gravissimam et quingentarum marcharum auri puri multam, pro dimidio Imperiali Fisco seu aerario Nostro, pro reliqua vero parte iniuriam passi seu passorum usibus toties, quoties contraventum fuerit, irremissibiliter applicandam, evitare maluerint.

Harum testimonio literarum manu Nostra subscriptarum, et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum.

Datum Viennae die 8. Augusti anno 1637.

Otto Forst-Battaglia.

Der erste Plan zur Gründung eines österreichischen Staatsarchives in Wien. Gustav Winter erwähnt in seinem grundlegenden Aufsatze: Die Gründung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives 1749 bis 1762 (Archiv f. öst. Gesch. 92, 12), daß diese noch in der Zeit Kaiser Karls VI. nachdrücklich angeregt wurde. Bei den Akten liege eine weitläufige Äußerung über die Notwendigkeit einer solchen Gründung und über die Grundzüge der Einrichtung des Archives. Sie sei undatiert und anonym, die Feststellung des Verfassers leider unmöglich.

Digitized by Google

Das Schriftstück ist überschrieben: „Ohnvorgreifliche Reflexiones de archivo domus augustae".

Im Kärntner Landesarchiv zu Klagenfurt (71/6) hat sich eine Original-Zuschrift des Obersthofkanzlers Kaiser Karls VI., Philipp Ludwig Grafen von Sinzendorf, d. d. Wien 30. Jänner 1717 an den Kärntner Burggrafen Johann Friedrich Grafen Orsini-Rosenberg als Vorsitzenden der Landstände, erhalten, in welcher es wörtlich heißt:

„Es ist stadt u. landkundig, wie schlecht die mir allergnädigst anvertraute, hin- u. wieder zerstreute kais. Geheime Hofkanzlei u. Registraturen vor Feuer u. anderen Schäden verwahret, also daß keine Landherrschaft oder Kommunität sein kann, die nicht ihrer Archiven u. schriftlichen Instrumenten u. Notdurften bessere Behaltnussen haben würde. Die so große außer allen Augenblick zu besorgen stehende Gefahr u. Verderben aller von viel hundert Jahren hero versammelten u. sich täglich vermehrenden Staats- Land- u. Particulares angehende Schriften Ihro kais. u. kathol. königl. Majestät in Alleruntertänigkeit vorzustellen, habe länger nicht umgehen können; worauf dann dieselbe zwar ein — oder anderen fundum allermildest zugedacht, welche aber (weder) noch vollständig ausgemacht, noch erklecklich befunden worden; dannenhero mich fererweit dahin allergnädigst angewiesen, daß, weillen dergleichen Kanzley-Gebäu, Archiv u. Behaltnuß-Ort zu aller österreichischen Erbländer besten u. Verwahrung deren zu selbst eigener Wohlfahrt ausfertigenden Schriften u. Documenten gereichen, bei denen getreu-gehorsamsten Ständen u. Landschaften, doch ohne Entgelt dero Contributions-Bewilligungen, um eine ergäbige Beisteuer mich bewerben möcbte. Ersuche diesem nach Euere Exzellenz hiemit inständigst, Sie wollen denen treugehorsamsten Landständen die Gefahr obberührter kais. Registraturen u. was an guter Verwahrung deren darin aufbehaltenden Schriften sowohl Ihro kais. Majestät als jedem Land in Sonderheit gelegen, beweglichst vorstellen u. anmit die Stände, allermaßen auch an andere österreichische Landschaften beschieht, zu einem ergäbigen in drei Jahr verteilten Beitrag etwa von 12.000 Gulden auf das nachdrücklichste zu vermögen sich so angelegentlich befleißen, daß man dessen ganz verläßlich mittels eines förmlichen Schlusses versichert sein u. darauf immittels zu unverlängt vornehmenden Gebäu ein gewisses Darlehen haben möge. Ihro kais. Majestät erweisen hierin Euer Exzellenz u. sämtliche Herrn Stände ein sonders angenehmes Gefallen u. gewinnen bei der Hofkanzlei ein ewiges Lob, Ruhm u. Andenken. Ich aber werde die dießfalls übernehmende Mühe u. verhoffende gute Auswirkung bei jeder Gelegenheit zu erwiedern mir bestens angelegen sein lassen". Die Zuschrift ist von Sinzendorf eigenhändig unterfertigt.

Am 12. März 1717 (A 162 f. 45) bewilligte der Kärntner Landtag einstimmig die für den Bau des Archives geforderten 12.000 Gulden in auf vier Jahre verteilten Raten zu 3000 Gulden, wovon der Obersthofkanzler noch am gleichen Tage verständigt wurde. Am 13. Februar hatten noch die Kärntner die Krainer brieflich um Mitteilung ersucht,

Digitized by Google

wie sie sich zur Archivfrage verhalten. Eine Antwort auf diese Anfrage ist nicht erfolgt, oder verloren gegangen. Dagegen frug die Görzer Landschaft am 12. März, wie sich Kärnten zur Forderung Sinzendorfs stellen werde, worauf die Landschaft am 26. März ihren Beschluß vom 12. d. M. mitteilte. Jedenfalls hatte der Obersthofkanzler, wie er ja selbst betont, an alle öst. Erbländer derlei Bittbriefe gerichtet. Warum die ganze Unternehmung schließlich keinen Erfolg hatte, darüber fehlen hier in Klagenfurt die Akten, welche sich im Wiener Staatsarchiv unschwer auffinden lassen dürften.

Klagenfurt. August Jaksch.

Heinrich v. Kleist und C. F. von dem Knesebeck in Österreich. Das denkwürdige Jahr 1809, das Jahr des hoffnungsvoll beginnenden und so traurig endenden Kriegs der Habsburgermonarchie gegen Napoleon, sah Preußen schwanken in einer seltsam unschlüssigen Politik. Die Minister waren für den Anschluß an Österreich, der zaudernde König widerstand. Die übergroße Spannung führte zu der gewaltsamen Explosion des Schillschen Abenteuers [1]).

Friedrich Wilhelms Außenminister Graf Goltz, der seinen Herrn immer noch umzustimmen hoffte, sandte Ende April einen Gesinnungsgenossen der preußischen Kriegspartei, den Obersten Carl Friedrich von dem Knesebeck (1768—1848), in die Nähe des Kriegsschauplatzes, um verläßlicher Berichterstattung sicher zu sein. Welche bedeutsame Vermittlerrolle diesem Offizier in den diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Österreich zufiel, hat Udo Gaede in seinem Buch über „Preußens Stellung zur Kriegsfrage i. J. 1809“ (Hannover und Leipzig 1897) dargestellt.

Seit langem ist bekannt, daß zur selben Zeit auch der Dichter H. v. Kleist in Österreich weilte, der gleichfalls ein ausgesprochener Anhänger der preußischen Kriegspartei war.

Dahlmann, dessen Erinnerung wir das einzige aufschlußreiche Zeugnis über Kleists österreichischen Aufenthalt danken, berichtet, daß der Dichter Ende Mai in Znaim mit Knesebeck zusammentraf und viel in seiner Gesellschaft war. Auch besitzen wir einen merkwürdigen Brief Kleists vom 25. Mai 1809, der — an einen unbekannten, doch jedenfalls diplomatischen Adressaten gerichtet — keinen Zweifel darüber läßt, daß sich der Dichter irgendwie als Geheimagent und Helfer des

[1]) Vgl. die vortreffliche Schilderung bei Varnhagen, Ausgew. Schriften II, S. 178 f.

Digitized by Google

Obersten betätigt hat. Das Spionagegeschäft war, wie R. Steig in der Frankfurter Ztg. vom 14. Nov. 1911, 1. Morgenblatt, zeigen konnte, für H. v. Kleist nicht neu und schon lange hatte er in Dresden zwischen der preußischen und der österreichischen Kriegspartei den Vermittler gemacht.

Auf die Tätigkeit Kleists und besonders Knesebecks werfen einige bisher unbekannt gebliebene Aktenstücke neues Licht, die sich im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (ehemaligem Polizeiarchiv) zu Wien befinden.

Daß Kleists Reise nach Österreich keineswegs die rasche Ausführung eines zufälligen, plötzlichen Einfalls war, als welche sie sich in Dahlmanns aus später Erinnerung gegebenen Mitteilungen darstellt, konnte man schon aus anderen Quellen erkennen; steht dem doch des Dichters eigener Brief an die Schwester Ulrike vom 8. April 1809 entgegen, wonach es Kleists längst gefaßter Entschluß war, bei Ausbruch des Krieges mit der kaiserlichen Gesandtschaft Dresden zu verlassen und nach Wien zu reisen [1]). Aus den nachstehend mitgeteilten Akten geht hervor, daß Kleist und Knesebeck gleichzeitig in der österreichischen Grenzstation Teplitz eintrafen, gleichzeitig von dort nach Prag weiterfuhren, beide auch gleicherweise mit Pässen nach Wien versehen waren.

Von Friedrich v. Pfuel [2]) begleitet, kommt Knesebeck am 2. Mai in Peterswalde an und wird hier, trotzdem die Pässe vom österreichischen Gesandten in Berlin, Baron Wessenberg, ausgefertigt sind, aufgehalten, bis dieselben vom kaiserlichen Rat Eichler [3]) verifiziert sind. Zu diesem Zwecke reichen die beiden sofort ein schriftliches Gesuch ein, in dem u. a. folgendes angeführt wird:

„HE. v. Pfuhl ist dem Herrn v. Buol Schauenstein, gewesenen Chargé d'Affaires zu Dresden, persönlich bekannt, u. da wir hören, daß derselbe noch in Töplitz sich befindet, so ist derselbe so frei, sich darauf zu berufen. Ich (sc. Knesebeck) für meine Person weiß zwar nicht, ob mein Name dem Herrn v. Buol Schauenstein bekannt ist, indeß darf ich voraussetzen, daß er in den kaiserlichen Erbstaaten nicht ganz fremd ist; da ich in dem vergangenen Kriege zwischen Preußen u. Frankreich von Seiten des Preußischen Hofes einen nicht unwichtigen Auftrag in Wien gehabt habe [4]),

---

[1]) Vgl. S. Rahmer, H. v. Kleist als Mensch und Dichter (Berlin 1909), S. 40[1].

[2]) Bruder von Kleists Freund Ernst.

[3]) Identisch mit dem Kleist V, S. 389, Z. 11 genannten Polizeibeamten, der nach A. Dombrowskys Feststellung (Euphorion XIV, S. 792) im Auftrage der Staatskanzlei den Konnex der Prager und Wiener Behörden mit Sachsen erhielt.

[4]) Im Jahre 1807, während des preußisch-französischen Krieges, wurde Knesebeck nach Wien gesandt, „um Österreich zu einer Diversion im Rücken des fran-

Digitized by Google

u. dadurch 3 Monate dort gewesen bin, u. sowohl mit Sr. Excellenz den Herrn Grafen v. Stadion, als den Generalen v. Stutterheim, u. v. Wallmoden, so wie auch mit Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Karl persönlich Verhandlungen gehabt habe". Er gibt im eigenen wie in Pfuels Namen die Versicherung, daß sie beide „in der reinsten Absicht das kaiserliche Gebiet betreten, u. gerade herausgesagt, sowohl in Prag als Wien einige Geschäfte haben, die hoffentlich der guten Sache förderlich sein werden".

Daraufhin säumt Eichler nicht länger, die Pässe zu vidieren, und meldet dies aus Teplitz am 3. Mai seiner vorgesetzten Behörde, dem Stadthauptmann von Prag Grafen Kolowrat, mit dem Beifügen, daß Knesebeck und Pfuel andern Tags in der böhmischen Hauptstadt eintreffen würden, „wohin auch Herren v. Kleist und v. Dahlmann, welche Freunde des Herrn v. Buol sind, morgen mit dem Aussiger Postwagen abreisen".

Der Brief, den Kleist am 3. Mai aus Teplitz an die Schwester schreibt, muß also kurz vor der Abreise aufgesetzt sein, und daß der Dichter sich nun auf höchst gefährliche Wege begab, kann man aus den schwermutvollen Abschiedsworten dieses Briefes herauslesen.

Aus den Akten aber erfahren wir noch mehr als das Datum von Kleists Ankunft in Prag. Graf Kolowrat gibt die Teplitzer Zuschrift sofort an den Stadthauptmannsverweser Gubernalrat v. Breinl weiter, mit dem Auftrage, „sich bei dem hier anwesenden Gesandtschaftssekretär Baron v. Buol [1]) und nötigenfalls bei dem k. k. Gesandten Grafen v. Zichy genau über diese beiden Fremden und ihre Verhältnisse zu erkundigen und sie sofort der genauen Beobachtung zu unterziehen". Pflichtschuldigst erstattet Gubernialrat Breinl schon am nächsten Tage — dem 5. Mai — den folgenden „gehorsamsten Bericht".

„Knesebeck ist weder dem Herrn Grafen Zichy noch Ritter v. Buol bekannt; doch habe ich verlaßlich in Erfahrung gebracht, er sei kgl. preu-

zösischen Heeres zu bewegen. Er fand williges Gehör, alle Anstalten waren getroffen, als der Friede zu Tilsit den Zweck seiner Sendung vereitelte. Nur eine Frucht brachte ihm sein Aufenthalt, daß er am Hofe die leitenden ... Personen genau kennen gelernt hatte". (Eugen von dem Knesebeck, Eine diplomatische Trilogie aus dem Leben Carl Friedrichs von dem Knesebeck, Berlin 1879, S. 3.)

[1]) Den Rahmer a. a. O. S. 168 unnötigerweise in zwei Personen gespalten hat. Nach dem „Hof- u. Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums" II. Jg. (Wien 1808), S. 163 waren Österreichs diplomatische Vertreter in Dresden: 1. Stephan Graf v. Zichy, k. k. wirkl. Kämmerer, bevollm. Minister am kön. sächs. Hofe; 2. Joseph v. Buol, Herr zu Mühlingen, Gesandtschaftssekretär. Ein Graf Johann Rudolf v. Buol-Schauenstein war damals außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Würzburg; mit diesem ist Kleists Bekannter von sämtlichen Kleistforschern verwechselt worden, auch Dombrowsky (Euphorion XIV, S. 791 f.) hat das Mißverständnis nicht völlig aufgelöst.

Digitized by Google

ßischer Obristleutenant, der bei denen eingetretenen traurigen Umständen als Privat gelebt, auch seinen Abschied gefodert, jedoch nicht erhalten habe, und dermalen in Aufträgen des Königs teils die Stimmung für Deutschlands Sache zu bearbeiten, teils den Ton der Volksstimmung nachzuforschen reiset. Ihm gesellte sich v. Pfuhl bei. Er war bereits nach Versicherung des Herrn Ritters v. Buol verwendet worden, den König von Sachsen dahin zu stimmen, u. der Sache Deutschlands beizutreten, u. ist in jeder Hinsicht so wie Knesebeck ein rechtlicher u. solider Mann. Jener in der rückfolgenden Anzeige bemerkte Kleist ist nach der vom Ritter v. Buol erhobenen Auskunft ein Schriftsteller, u. für die Sache Österreichs u. Deutschlands mit Feuer eingenommen. Er erhielt von der österreichischen Gesandtschaft zu Dresden einen Paß zur Reise nach Wien, um, da ein Geist u. Patriotismus mehr Nahrung u. Wirkung daselbst erhalten wird, mit Nutzen arbeiten zu können. Eine eingetretene Krankheit hinderte jedoch seine bisherige Abreise" [1]). Ferner meldet Breinl noch, daß „der dem Ritter v. Buol bekannte auf keine Art verdächtige Bruder des erstern Pfuhl [2]) ebenfalls morgen nach Wien mit einer Vollmacht Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Karl an den Grafen Nostitz wegen Errichtung des aus dem Bayreutischen zu werbenden Corps abreist".

Aber nicht nur Stand und Art der Fremden zu erkunden, hatte Graf Kolowrat befohlen, sondern ebenso wohl, dieselben genau zu beobachten. Das hieß in der altösterreichischen Polizeisprache, vor allem ihre Korrespondenz zu bewachen und durchzuschnüffeln. Und das blieb nicht ohne Resultat. Bereits am 6. Mai muß Graf Kolowrat dem Vizepräsidenten der obersten Polizeihofstelle in Wien, Freih. v. Hager, die mit beigelegtem Interzept bekräftigte Meldung erstatten, „daß beide Fremde (sc. Knesebeck und Fr. v. Pfuel) zwar gut gesinnt, jedoch eigentlich preußische Kundschafter sind". Der von der Polizei aufgefangene, an Banco-Direktor Hundt in Berlin adressierte, als Nr. 5 gezählte Brief Knesebecks (d. d. Prag 4. Mai) hat den folgenden Wortlaut [3]):

---

[1]) Davon sagt Dahlmann nichts.

[2]) Ernst von Pfuel, Kleist inniger Freund; die Bemerkung Rahmers a. a. O. S. 40, Kleist und Pfuel hätten seit der Abreise von Dresden durch längere Zeit einander nicht wiedergesehen, ist demnach irrig. — Über die Beziehungen Pfuels zu Nostiz schreibt Rahmer S. 41: „In Dresden hatte Pfuel den kurhessischen Major Grafen Karl v. Nostiz kennen gelernt und war ihm freundschaftlich nahe getreten. Auf seine Veranlassung trat Pfuel am 13. Mai 1809 (dieses Datum kann nach Ausweis unserer Akten nicht richtig sein) in die von Nostiz im Fürstentum Baireuth für den österreichischen Dienst gebildete sog. fränkische Legion ... Im Auftrage begab sich Pfuel nach Wien (das Datum läßt sich Rahmers Darstellung auch nicht annähernd entnehmen, es scheint, daß er diese Reise nach der Schlacht bei Wagram ansetzt), um über den dortigen Stand der Dinge zu berichten".

[3]) Dieser Brief wird in extenso abgedruckt, nicht weil er in sich bedeutsam

Digitized by Google

„Die gänzliche Unmöglichkeit über den wahren Zustand der Dinge etwas bestimmtes in Sachsen zu erfahren, hat mich veranlaßt meine Tour hieher zu machen, u. ich kann Ew. Hochgb. mit Zuversicht sagen, daß, obgleich die Schlacht bei Regensburg allgemeiner u. blutiger gewesen ist, als ich im Anfange Gründe hatte zu glauben, dennoch selbige durchaus keine Niederlage oder Vernichtung einer Armee gewesen ist, als wofür französische Berichte sie gern ausgeben wollen. Es herrscht hier im Lande nicht die geringste Bestürzung hierüber, u. es scheint als wenn man auf Unfälle vorbereitet gewesen ist.

Die Anstalten zur Verteidigung u. ernsthaften Gegenwehr haben sich nur dadurch verdoppelt. Die Geld Beiträge sind außerordentlich; die Landwehr ist aufgeboten und nach der Gränze marschiert, alles hegt die besten Hoffnungen u. ist voll Vertrauen auf die gute Sache. In weniger Zeit wird die östreichische Armee wieder stärker als vorher sein. Der Kaiser ist nach Ungarn, um wie's die Form vorschreibt, die Insurrection über die Gränze in Person zu führen. Der Erzherzog Carl ist wie Euer Hochgb. aus den von mir unter Nr. 4 eingeschickten Tagsbericht ersehen, auf der Strasse von Waldmünchen zurückgegangen, u. man glaubt, er würde sich mit Hiller [1]) vereinigen wollen, um die Offensive sobald als möglich wieder anzufangen. Ein Teil seiner Bagage ist hier angekommen.

Die um itzge Jahrszeit mangelnden Lebensmitteln scheinen Napoleons Vordringen auch Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Nähere Berichte sagen überdem, daß der Sieg bis zum 22ten Abends zweifelhaft gewesen ist, und nur dadurch günstig für die Franzosen ausgefallen, daß die französische Cavallerie nachdem alles vorbei gewesen ist, im Mondschein den linken östreichischen Flügel attaquiert hat.

Den letzten bis itzt erschienenen Tagsbericht nämlich den 12. lege ich hier bei, so wie die Prager Zeitung, u. werde um mich ganz von dem Zustand der Dinge zu überzeugen, von hier eine Tour nach Wien machen, indessen muß ich wiederholen, daß bis zu einer offiziellen Auftretung es unmöglich ist, etwas mit Zuverlässigkeit zu berichten.

Ew. Hochgb. nähere Befehle erwarte in Wien, oder, wenn ich weiter gehen sollte, zurücklassend beim Grafen Finkenstein [2]), wo ich hingehen werde.

Die Sachsen sind bis heute noch nicht in Böhmen eingebrochen. Den König erwartet man wieder in Dresden, u. Napoleon sagt man, sei nach Italien, um dort die Sachen zu reparieren.

P. S.

Soeben trifft hier noch die Nachricht ein, daß die Sachsen wirklich bei Eger am 1. Mai eingebrochen, ob das ganze Corps folgen wird, ist indessen ungewiß. Das Hauptquartier des Erzherzogs Karl ist zuletzt in

---

erscheint (er ist es durchaus nicht), sondern weil er Art und Inhalt von Kleist-Knesebecks Geheimkorrespondenz erkennen läßt.

[1]) Feldmarschalleutnant Johann Freiherr von Hiller führte im Verein mit dem Erzherzog Ludwig den linken Flügel der österreichischen Armee, den Napoleon auf Landshut zurückwarf und von der Hauptarmee abschnitt.

[2]) Der preußische Gesandte in Wien.

Digitized by Google

Budweis gewesen, u. die französische Italienische Armee ist gezwungen, bis Mantua u. Peschiera hinter den Mincio zurückzugehen.

Napoleons große Armee soll die östreichische Grenze noch nicht berührt haben.

Keine Frage, daß der Name des unbekannten (?) Bank-Direktors — ein solcher hätte dem Obersten nichts zu befehlen gehabt — bloße Deckadresse ist, hinter der sich eine viel höhere Persönlichkeit verbirgt und für diese waren mittelbar wohl auch Kleists geheime Berichte bestimmt, die wir aus dem rätselhaften Brief vom 25. Mai erschließen [1]).

Unserm Knesebeck-Akt liegt noch ein weiterer und letzter Polizeirapport bei, der aus der Zeit seines Aufenthalts in Ofen stammt. Er ist vom 19. August 1809 datiert und nennt in Knesebecks Umgebung einen Herrn v. Kleist, über dessen politische Meinung und Tätigkeit eingehend berichtet wird. Dies ist aber natürlich nicht der Dichter, sondern jener Major Kleist, über den sich Gentz in seinen Tagebüchern (I. Bd., Lpzg. 1873, S. 113 ff.) ausführlich äußert.

Wien. Josef Körner.

---

[1]) Der Adressat ist unbekannt. Rahmer S. 16[2], Dombrowsky folgend, denkt wohl mit Unrecht an Buol. Zolling, der den Brief erstmals abdruckte, vermutete Pfuel als Empfänger. Ernst Pfuel, mit dem sich Kleist seit Jahren duzte, ist nicht gut möglich; aber für Friedrich v. Pfuel, Knesebecks Adjutanten, könnte man sich, solange keine stichhältigere Beziehung gegeben ist, vorläufig wohl entscheiden. Um den Empfänger zu ermitteln, habe ich auch das Original des Briefs, das jetzt die Wiener Stadtbibliothek besitzt, eingesehen; die Kollation, die nicht die geringste Vermehrung des in Minde-Pouets Ausgabe Vorliegenden ergab, führte nicht weiter.

Digitized by Google

Literatur.

Handbuch der praktischen Genealogie. Von Oberregierungsrat Prof. Dr. phil. Eduard Heydenreich, kgl. sächs. Kommissar für Adelsangelegenheiten a. D, in Verbindung mit Dr. iur. Otto Freiherrn von Dungern, Prof. an der Universität Czernowitz, Otto Forst-Battaglia, Archivrat Dr. Karge, Prof. Dr. phil. Mucke, Geh. Medizinalrat Dr. med. et phil. R. Robert Sommer, Prof. der Psychiatrie an der Universität Gießen, Dr. phil. Armin Tille und zahlreichen anderen Gelehrten des In- und Auslandes. Mit einer Einleitung von Karl Lamprecht. 2 Bände. Leipzig, H. A. Ludwig Degener 1913. XXXVI und 398, 483 Seiten 8°. M. 25.—, gebd. M. 28.—.

Während Karl Lamprecht in einem knappen Geleitwort die Entwicklung der Genealogie von einer »bloßen Disziplin philologischen Charakters im eigentlich hergebrachten hilfswissenschaftlichen Sinne« zu einer »Teildisziplin der historischen Forschung selbst«, ähnlich der Urkundenlehre feststellt und ihr als ihre Aufgabe »die wichtigsten historischen Probleme, welche unter dem Niveau der Verfassungsgeschichte in den Tiefen und mehr elementaren Stockwerken gleichsam des historischen Geschehens verborgen sind«, bezeichnet, »die Probleme der Blutsvererbung, überhaupt des physiologischen Zusammenhangs der Menschheit, und damit die Probleme der natürlichsten menschlichen Gemeinschaften, insbesondere des Geschlechtes«, trägt H. in sehr ausführlicher Arbeit dem Genealogen und Familienforscher das weit verstreute und sehr verschiedenartige Rüstzeug zusammen, dessen er irgendwie bei seiner Tätigkeit bedürfen könnte. Sein »Buch ist aus der Praxis hervorgegangen und für die Praxis bestimmt«; es will in theoretischer Beziehung nicht das Werk von Ottokar Lorenz ersetzen oder grundsätzlich weiterführen. Das muß der Fachmann immer vor Augen haben, um nicht einen unbilligen kritischen Maßstab anzulegen und den Nutzen zu vergessen, den er in jedem Falle aus dem Buche zu ziehen vermag. Die ausführlichen, wenn auch oft mangelhaft geordneten Literaturangaben

Digitized by Google

bieten ihm nicht nur für Personen- und Familien-, sondern auch für Ortsgeschichte und überhaupt für manche auch nicht rein genealogische Teilgebiete der historischen Forschung, besonders für die außerdeutschen Länder viele Nachweisungen; auch sind aus der Geschichte einzelner Familien „zur Charakterisierung des quellenkundlichen Materials und der familiengeschichtlichen Methode" eine Anzahl bisher nicht gedruckter Besonderheiten aufgenommen. Besonders zu beachten ist die eingehende Berücksichtigung der slavischen Welt; für Rußland hat Archivrat Karge in Königsberg, für Polen O. Forst mitgearbeitet. Das Buch ist im wesentlichen noch heute eine „Familiengeschichtliche Quellenkunde", wie der Titel der vier Jahre früher erschienenen und rasch vergriffenen ersten Auflage lautete, die hier aber fast auf das Doppelte des ursprünglichen Umfangs gebracht ist.

Die eigene Arbeit H.s ist nicht selbständig schöpferisch, sondern kompilatorisch berichtend und unterscheidet sich dadurch grundsätzlich von den selbständig durchdachten und jeder in sich einheitlich durchgeführten Abschnitten, die Forst, von Dungern, Tille und Sommer beigesteuert haben. H. bietet umfangreiche Verzeichnisse von Büchern, Aufsätzen und Archivalien, für Genealogen wichtigen Behörden und sonstigen Adressen usw. Er beschreibt im Anschluß an maßgebende neuere Erscheinungen die wichtigeren Aufgaben, die sich bei der Benutzung und der Bearbeitung der Quellen zu genealogischen Zwecken erheben und giebt, soweit die betreffenden Abschnitte nicht überhaupt von anderen herrühren, den Inhalt vieler Arbeiten mehr oder minder ausführlich oft in engem Anschluß an deren eigne Worte wieder. Die Schranken, die dem Buch mit dieser Anlage gesetzt sind, liegen auf der Hand. Sie macht den Stil uneinheitlich und veranlaßt Wiederholungen und eine nicht unvermeidliche Unausgeglichenheit der Stellungnahme im einzelnen. Daß es sich um ein für alle Arbeiten genealogischer Art bei der Sammlung des Stoffes in erster Linie zu befragendes Werk handelt, das in dieser neuen Form selten im Stiche lassen dürfte, ist indessen ohne weiteres anzuerkennen. Wenn auch nicht immer dort, wo man zuerst sucht, aber irgendwo findet man fast immer einen brauchbaren Hinweis. Auch wer eine wesentlich knappere und straffer geordnete Darstellung und größere Selbständigkeit in Gedanken und Ausdruck für wünschenswert hält, wird stets mit Dank der mühseligen Sammelarbeit gedenken, die in diesem Nachschlagewerke steckt und auch ihm oft einen bequemen Weg durch ein früher wenig übersichtliches Labyrinth bahnen kann.

H. ist ursprünglich von den Verhältnissen und Bedürfnissen des sächsischen Adels ausgegangen, faßt jetzt aber ganz allgemein nicht nur Deutschland und Österreich-Ungarn, sondern auch die übrigen europäischen Länder ins Auge, nicht ohne einige Nachweisungen über außereuropäische Verhältnisse, und will nicht nur für regierende oder ehemals regierende Häuser und den natürlich sehr eingehend berücksichtigten Adel, sondern auch für Forschungen über bürgerliche und bäuerliche Familien alle zweckdienliche Anleitung geben. Das Werk beginnt jetzt in Band I mit den „bibliothekarischen Hilfsmitteln des Familienforschers" (S. 1—42, 53—165, neu u. a. über „Konzilien- und Synodalakten", Verzeichnisse von Schülern und Lehrern an deutschen Mittelschulen, der Alten Herren studentischer Verbände, „Deduktionsschriften", erweitert die Ausführungen über Kalender,

Digitized by Google

Adreßbücher und dgl.; vermehrt auch das Verzeichnis von Genealogien deutscher und außerdeutscher Herrscherhäuser S. 24 ff.), zwischen die, ohne rechte innere Beziehung, eine kurze theoretische Abhandlung von Otto Forst über ‚Genealogische Tafeln' mit Beispielen für deren verschiedene Arten (neu) eingeschaltet (S. 42—52) und der u. a. eine gedrängte Übersicht der familiengeschichtlichen Materialien in einer Anzahl wichtigerer deutscher und außerdeutscher Bibliotheken (neu) beigegeben ist. Daran schließen sich die Abschnitte ‚Die monumentalen Quellen der FG.' (S. 165—201), ‚FG. und Heraldik' (S. 201—228), ‚FG. und Numismatik' (S. 238—241), die beiden letzten kaum verändert, ‚Die Museen als familiengeschichtliches Hilfsmittel' (S. 242—258) mit Mitteilungen aus den Beständen einiger wichtigerer Museen (neu), ‚Das Porträt' sehr erweitert (S. 258—282), ein paar Seiten über ‚Die mündliche Tradition' (S. 282—285), ‚Die Personennamen und der Gebrauch des Wortes 'von'' (S. 285—304) mit einer Übersicht über germanische und romanische Dialektwörterbücher (S. 304—318), der eine ausführliche Zusammenstellung ‚slavischer Wörterbücher, Glossare, Genealogien' von Mucke beigegeben ist (neu). Es folgen (neu) die Abschnitte ‚FG. und Topographie' (S. 318—334), ‚Genealogie und Rechtswissenschaft' (S. 335—370, von Otto Freiherrn von Dungern), ‚Genealogie und Sozialwissenschaft' (S. 371—388, von Armin Tille) und, sehr dankenswert aber in dieser Kürze bei den zahlreichen Fachausdrücken für einen Neuling wohl kaum immer verständlich, ‚Familiengeschichtliche Quellenkunde im Gebiete der Psychiatrie und Anthropologie' (S. 388—398, von dem Gießener Psychiater Robert Sommer). Band II, dem leider kein eigenes Inhaltsverzeichnis vorgedruckt ist, besteht in der Hauptsache aus dem wesentlich erweiterten Abschnitt über ‚Die archivalischen Quellen des Familienforschers', in den jetzt die früher den Anfang des Ganzen bildende Erörterung der Kirchenbücher und Standesamtsregister eingeordnet ist, (S. 1—212; neu u. a. die Ausführungen über ‚Königs- und Echte-Briefe' ‚Partezettel', ‚Patenzettel', ‚Totenzettel', ‚Eidbücher', ‚Vasallentabellen', ‚Familienfideikommißakten' mit reichem Literaturverzeichnis über Familienfideikommisse, ferner ‚Die Personalbuchungen in der russisch-orthodoxen Kirche, in Armenien, in den Ländern des Islam und des Buddhismus', ‚Die jüdischen Personalbuchungen' und ‚Memorbücher', ‚Standesbücher der deutschen Fürstenhöfe') und aus einer ausgedehnten und wertvollen, im einzelnen ungleichmäßigen Nachweisung familiengeschichtlicher Materialien in zahlreichen kleinen und großen Archiven Deutschlands und des Auslands, die der Vf. für sein Gebiet als eine Neubearbeitung und Erweiterung von Burkhardts Hand- und Adreßbuch der deutschen Archive angesehen wissen möchte (S. 212—332). In dem Schlußabschnitt über ‚Heroldsämter und verwandte Behörden nebst Nachweisen adelsgeschichtlicher Literatur' (S. 332—396) sind besonders die Teile über Württemberg, Italien und Ungarn vermehrt worden. Ein Anhang erläutert praktisch die ‚Sammlung familiengeschichtlichen Materials' an dem Beispiel der Familien Heydenreich (S. 397—406). In das umfangreiche, wohl nur ganz selten unvollständige ‚Personen-, Orts- und Sachregister' sind auch, was sehr wichtig ist, die Verfasser aller angeführten Werke hineingearbeitet; es wäre aber wenigstens bei mehreren Personen gleichen Namens zur Unterscheidung die Angabe des Vornamens notwendig gewesen. Verschiedene Personen gleichen Namens

Digitized by Google

hätten überhaupt grundsätzlich getrennt werden sollen. Zusammengehöriges dagegen, wie ‚Speier' und ‚Speyer' war zu vereinigen. Campbell Dodgson (nicht Dodyson) war unter D, nicht unter C einzureihen.

Auch nach dem inzwischen erfolgten Tode des Verfassers wird das Werk hoffentlich von Zeit zu Zeit durch Neuauflagen vervollkommnet und als Nachschlagebuch ständig auf der Höhe gehalten. Diesem Zweck möge eine Reihe größerer und kleinerer Bemerkungen dienen, die mir gelegentlich bei der Benutzung aufstießen und zeigen, daß im einzelnen recht vieles verbesserungsfähig ist. Dabei wird auch einiges inzwischen neu Erschienene berücksichtigt. Die Abkürzungen für die Zeitschriften sind öfter nicht glücklich gewählt; es würde am zweckmäßigsten einfach das System der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft übernommen. Bedauerlicher ist, daß im Text verschiedentlich an sich unverständliche Siglen auftreten, die vorn nicht erklärt sind. VMG bedeutet S. 31 und S. 61, A. 1 nicht ‚Jahresberichte' (so falsch auch ausgeschrieben S. 87, 98), sondern ‚Jahrbücher des Vereins f. mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde'. Die UB. Göttingen, die S. 4 als germanistisch hervorragend genannt wird, war schon S. 3 unter den ‚besonders umfangreichen Bibliotheken auf historischem Gebiete' zu nennen. — S. 5: Bei der Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Literatur fehlt die Angabe, seit wann sie erscheint (seit 1897, die Erscheinungen seit 1896 behandelnd, mit mehreren Ergänzungsbänden für die Jahre 1883—1895). Schon hier hätte auf Koners Repertorium (S. 10 genannt) hingewiesen werden können. — S. 6: Von Ersch und Gruber sind nur die Teile A—G. H—Ligatur. O—Phryxios erschienen. Die Encyclopaedia Britannica liegt seit 1910—11 in 11. Auflage vor. — S. 7 f.: Es fehlt Ch. V. Langlois, Manuel de bibliographie historique, 2 B. (1 in 2. Aufl. 1901), Paris 1896. 1904. Auch Chevaliers Bio-bibliographie (genannt S. 119, A. 4) und Topo-bibliographie könnten hier aufgeführt werden. Potthast, Bibliotheca historica und Oesterley, Wegweiser durch die Lit. der Urkundensammlungen sind keine ‚darstellenden Werke', die ‚Quellen und Erörterungen z. bayr. u. deutschen Gesch.' und die ‚Württembergischen Geschichtsquellen' keine ‚Bibliographien'. Maßlows Bibliographie zur deutschen Geschichte in der Histor. Vierteljahrschrift beginnt 1888. Loewes Bücherkunde der deutschen Gesch. ist seit 1903 neu aufgelegt (4. Aufl. 1913). — S. 8 f.: Bei Gundlachs Bibl. fam. nob. muß auf die mangelhafte Anordnung hingewiesen werden. — S. 9 f.: Johannes Müllers Bibliographie der Veröffentlichungen der wissensch. Vereine und Gesellschaften Deutschlands ist inzwischen in einem 2. Band bis 1914 geführt worden (Berlin 1917). — S. 10: Die jährlichen Übersichten über die genealogischen Neuheiten von O. Forst in den Mitteil. d. Instituts erscheinen nicht mehr. — S. 30: Inzwischen erschien C. Knetsch, das Haus Brabant I. Genealogie der Herzoge von Brabant und der Landgrafen von Hessen (—1567). Darmstadt [1918]. — S. 31: Teske (nicht Feshe), Das Wappen d. Großh. Hauses Mecklenburg. — Das Buch von Emil Krüger über den Ursprung der Welfen kann nicht ohne Warnungstafel genannt werden. Die Arbeiten von Friedrich Schmidt und A. Mn. fehlten besser ganz. Statt dessen kann jetzt die freilich auch nicht abschließende Schrift von B. Sepp, Stammbaum der [älteren] Welfen, München 1915, genannt werden. — S. 32: Für die Genealogie der Askanier in Brandenburg vgl.

Digitized by Google

besonders G. Sello, Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. I, und neuerdings die Arbeiten von H. Krabbo, ferner jetzt meinen Aufsatz in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XXX (1917), 1 ff., sowie Sitzungsberichte des Vereins für Gesch. der Mark Brandenburg vom 11. Dezember 1918 („Die Ahnentafeln der Markgrafen von Brandenburg von den Askaniern bis zu den älteren Hohenzollern als allgemeine Geschichtsquelle"). — S. 33: Die Stamm- u. Übersichtstafeln der schles. Fürsten von K. Wutke erschienen 1910 u. 1911 (nicht 1912). — S. 35: Für die nordischen Familien vgl. auch die Tafeln bei P. A. Munch, Det norske folks historie. Christiania 1852—1863. Für die älteren Savoyer ist jetzt am wichtigsten C. W. Previté Orton, The early history of the house of Savoy (1000—1233). Cambridge 1912. — S. 39, Z. 9 lies Stenzel statt Stengel. — In Forsts zwar sehr kurz zusammenfassender, aber meist noch zweckentsprechender Abhandlung über „Genealogische Tafeln" heißt es S. 44 falsch verallgemeinernd, daß in den modernen Monarchien der Thron stets bis zum Aussterben des Mannesstammes bei einer agnatischen Familie bleibe (anders in England, in Spanien!). Eine scheußlich hybride Weiterbildung des englischen Descent ist „Descentorium" S. 45; beide Ausdrücke sind im Grunde durchaus entbehrlich, wie so manche in der neueren Genealogie spukenden Kunstausdrücke. Auch statt „Ahnenimplex" würde ich lieber bei dem älteren „Ahnenverlust" bleiben. S. 45 f. sollen auch die andern Systeme der Ahnenbezifferung außer dem System Kekule und dem System Hager kurz beschrieben werden. Kaiserin Auguste Viktoria ist 1858, nicht 1857 geboren (Taf. II: „Ahnentafel des deutschen Kronprinzen in Textform"). Ebenda lies „Gräfin", nicht „Prinzessin" von Danneskjold-Samsöe. Auf Tafel VIb fehlen zwei jung † Söhne der Henriette von Esmarch (Sohn geb. u. † 25. Dez. 1872, Heinrich, geb. 20., † 24. Jan. 1877); ihr Gemahl hieß Johann Friedrich August v. E. Auf Tafel VII wäre die Wiederholung derselben Ahnen irgendwie kenntlich zu machen. Die „Stammtafel der Hohenstaufen" (besser „Staufer"), Tafel XI, könnte auch als bloße „Kompilation aus der neueren Literatur und den Regesta Imperii" weniger fehlerhaft und vollständiger sein. Es fehlen alle Vermählungsdaten. Das Todesjahr der Welfin Judith, der ersten Gemahlin Friedrichs II. von Schwaben, steht nicht fest auf 1126. Herzog Friedrich V. von Schwaben † 1191, war doch wohl jünger als sein Bruder Kaiser Heinrich VI.; dafür ist dann ein weiterer jung † Friedrich als ältester Sohn Friedrich Barbarossas einzusetzen (s. jetzt Mitteil. d. Instit. XXXVIII, 354). Otto von Burgund war jünger als Konrad von Rotenburg; seine Tochter Beatrix heiratete nicht einen Grafen, sondern einen Herzog von Meran. Von drei jung † Töchtern Friedrich Barbarossas wissen wir nichts, sondern höchstens von zwei: Agnes † 8. Oktober 1184 und einer vielleicht von ihr zu unterscheidenden, die 1174/76 mit Wilhelm II. von Sizilien verlobt werden sollte, wenn Romuald von Salerno richtig angibt, daß sie 1181 bereits verstorben war, s. meine Ausgabe der Chronik des Otto von St. Blasien (1912) S. 37, A. 3. Diese zweite ist dann vielleicht die Beatrix, Schwester Herzog Friedrichs von Schwaben und Konrads, die nach den Lorcher Versen, MG. SS. XXIII, 384, in Lorch begraben war. Diese nennen auch zwei weitere jung † Söhne Kaiser Friedrichs I. Reinald und Wilhelm. Unter den Kindern Philipps von Schwaben fehlt der totgeborene Sohn von 1208; sein Schwiegersohn

Digitized by Google

Ferdinand von Kastilien hatte mit Sizilien nichts zu tun. Auch zu Kaiser Friedrich II. und seiner Nachkommenschaft wäre manches zu bemerken. Schon die durchaus nicht vollständige und abschließende Stammtafel in Regesta Imperii V 3 läßt das erkennen. Von den unehelichen Kindern Friedrichs II. gehören dem Alter nach Friedrich und Enzio zwischen Heinrich VII. und Konrad IV., Friedrich von Antiochien und Manfred (in dieser Reihenfolge) zwischen Konrad IV. und die Kinder dritter Ehe, Heinrichs VII. Sohn Heinrich „† vor 1247?“, statt „† 1247“. Konradin, gehängt 1269, ein unehelicher Sohn Konrads IV., fehlt. Dagegen kennen die Reg. Imp. unter den Söhnen Friedrichs II. nicht Jordan † 1237 und Gerhard. — S. 53: Vor Forsts Ahnenproben der Mainzer Domherren ist zu warnen, vgl. A. Müller, Hist. Jahrb. d. Görresges. XXXV, 152 ff. — S. 57, A. 1: Sollten „Trauergedichte“ wirklich in Polen „carmina na wesele“ heißen? „Wesele“ bedeutet „Hochzeit, Freude, Vergnügen“. — S. 60: Vom Hamburgischen UB. sind nicht „11 Bände 1842—1911“, sondern Band I 1842, anastatisch neu gedruckt 1907, und eine 1. Lieferung von Band II erschienen. — S. 61, A. 1: Grotefends Aufsatz über Stammtafeln steht in Bd. 70 der Jahrb. d. V. f. meckl. G. u. Alt. — S. 81 fehlt: Rostock. Verzeichnis der Rektoren und Lehrer der Großen Stadtschule (Gymnasium) 1580—1832, von L. Bachmann, Jahresber. d. Großen Stadtschule Rostock 1865; die Direktoren und Lehrer 1828—1901, von E. Wrobel, Jahresber. d. Gymn. u. Realgymn. Rostock 1901. — S. 87: Böthführ, nicht Böthfuhr; beide Artikel im Register sind zu vereinigen. — S. 87 ff.: In dem Verzeichnis der Universitäten mit Angaben über ihre Matrikeln wären zweckmäßig, wie in der 1. Auflage auch diejenigen Universitäten aufgeführt worden, für die spezielle personengeschichtliche Nachweise nicht zu beschaffen waren; auch Verweisungen, wie Brünn s. Olmütz, Bützow s. Rostock, hätten nicht gestrichen werden sollen. Die technischen Hochschulen fehlen ganz. Die Geschichte der Universität Berlin von Max Lenz wurde erst 1918 mit der 2. Hälfte des 2. Bandes abgeschlossen; bis ins einzelne gehend ist nur die Zeit vor 1870 behandelt. Bei Deventer fehlt jedes Jahr, bei Mainz das Endjahr. Die drei ersten Zeilen von S. 97 gehören zu Trier nicht zu Saalfeld. — S. 96: Auf Mitgliederverzeichnisse der studentischen „Nationen“ im Rostocker Universitäts-Archiv weist hin A. Hofmeister, Archiv für Kulturgesch. IV (1906) 173 ff. (Westfalen 1623—1661, Brandenburger-Märker 1633—1661). — S. 106: Hier wären vor allem J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1894, und verwandte Veröffentlichungen zu nennen gewesen. Auf die zahlreichen, gerade personengeschichtlich überaus ergiebigen Auszüge aus den päpstlichen Registern war hier oder anderwärts, z. B. II 12, näher einzugehen. Der dort allein genannte 1. und einzige Band des Repertorium Germanicum von R. Arnold umfaßt nur ein einziges Jahr (1431—1432). Das neue Repertorium Germanicum, dessen 1. Band, Clemens VII. 1378—1394 von E. Göller, Berlin 1916, erschienen ist, lag H. freilich noch nicht vor, dafür aber eine große Reihe meist territorial umgrenzter Veröffentlichungen auch für außerdeutsche Gebiete, wie die Analecta Vaticano-Belgica, die Acta pontificum Danica, die Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, die Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia (seit 1913 auch Monumenta Poloniae

Digitized by Google

Vaticana); für deutsche Gebiete sei auf die 8. Auflage von Dahlmann-Waitz Quellenkunde der deutschen Geschichte verwiesen. Auch die von der Görresgesellschaft herausgegebenen „Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378“ (E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., Paderborn 1910; K. H. Schäfer, Die Ausgaben . . . unter Johann XXII., 1911) gehören hierher. — S. 115: Der Aufsatz von V. Loewe über die Berchtesgadener in Kurhannover steht in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1902. — S. 118: Für Deutsche in Argentinien wird jetzt die bei F. Regel in der Festschrift für Dietrich Schäfer, Jena 1915, genannte Literatur etwas weiter helfen. — S. 122, Z. 13 lies Hamberger st. Homberger. — S. 123: Eubel, Hierarchia catholica Bd. 1 und 2 jetzt in 2. Auflage (1913 und 1914). Hier oder etwa II 136 wäre eine Zusammenstellung der wichtigsten Bischofsverzeichnisse für einzelne Länder erwünscht (wie z. B. der Gallia Christiana und der Werke von Duchesne und Lesne für Frankreich, von Ughelli, Savio, Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 951—1122, Berlin und Leipzig 1913, für Italien, der España sagrada usw.; Hauck, für Deutschland, ist II 140 genannt). — Über Todesfälle innerhalb eines bestimmten Gebietes bringen auch Tageszeitungen von Zeit zu Zeit Übersichten, so für Mecklenburg der Rostocker Anzeiger zu Ende jedes Jahres. — S. 125 lies Hurter st. Hurzer (im Register zu streichen). — S. 129: Der Titel des Repertoriums der Zeitschriftenaufsätze zur niederländischen Geschichte von Petit ist verstümmelt. (Leiden 1907, „tot op 1900“). — S. 133 f.: Vgl. auch G. Kohfeldt, Plattdeutsche mecklenburgische Hochzeitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Rostock 1908. — S. 143, Z. 21 f. lies Hund zu Sultzenmos, Wiguleus, Bayerisch Stammbuch. Der 1. Teil erschien nach Wegele 1545, der 2. 1586 zu Ingolstadt. — Unter den Bibliotheken fehlt S. 144 London, weil die Bibliothek des British Museum S. 253 f. unter den Museen aufgeführt ist. — S. 153: Mecklenburgische Siegel des Mittelalters siehe vor allen Dingen im Mecklenburgischen Urkundenbuch, aus dem sie auch in besonderen Heften zusammengestellt sind. — Unter den „monumentalen Quellen der FG.“ vermißt man eine Übersicht der Inventare der Kunstdenkmäler oder einen Hinweis auf deren Zusammenstellung bei Dahlmann-Waitz Nr. 3350—3390; sie enthalten ja nicht nur „manche Einzelheit“ (S. 174), sondern durchgängig eine Fülle wichtiger und meist sehr authentischer Nachrichten. — S. 171 lies Quix st. Ouix. — S. 172: Für die Schloß- und Burgenbauten der Staufer in Unteritalien wäre statt Schubring vor allem H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien, hgb. von F. von Quast, 4 Bände und Atlas, Dresden 1860, zu nennen; von dem grundlegenden kunsthistorischen Werk des Preuß. Hist. Instituts in Rom über „Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien“ liegen jetzt erst zwei Ergänzungsbände von Eduard Sthamer („Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou“ und ein Urkundenband, Leipzig 1914 und 1912) vor. — S. 185 f.: Als merkwürdiges, aber unzweifelhaftes Beispiel eines Fehlers sogar auf dem Original einer Grabplatte kann die im Grabe der Kaiserin Gisela († 1043), der Gemahlin Konrads II., in Speyer gefundene Bleiplatte angeführt werden: danach war diese am 11. Nov. 999 geboren, sie muß aber mindestens 10 Jahre älter gewesen sein. — Zur

Digitized by Google

Literatur über Grabdenkmäler S. 189 ff. vgl. auch die Inschriften auf jüdischen Grabsteinen zu Parchim (1267—1350) im Mecklenb. UB. X Nr. 7399. — Die ‚Literatur über Siegelkunde' (S. 150—157) und die dankenswerte Übersicht über Siebmachers Wappenbuch (S. 157—160) würde man eher bei dem Abschnitt ‚FG. und Heraldik' (S. 201 ff.) suchen. — S. 204 f. (Wappendarstellungen in alten Hss.): s. auch den Liber sepulcrorum patrum minorum ad S. Crucem Vindobonae, cod. bibl. prov. Austr. inf. 444, c. 1380, veröffentlicht von K. Lind, Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien XII 52 ff., danach MG. Necrologia V (1913), 204 ff. — S. 210, Z. 25 lies Freiherren von Regensberg st. Regensburg (vgl. die Züricher Dissertation von A. Nabholz, 1894). — S. 214, Z. 5 lies Markgraf Hermann V. von Baden 1207 statt Heinrich V. — S. 239 (Papstbilder): vgl. jetzt Otto Hartig über ‚des Onuphrius Panvinius Sammlung von Papstbildnissen in der Bibliothek Johann Jakob Fuggers (Codd. lat. monac. 155—160)' im Histor. Jahrb. d. Görresges. XXXVIII 2. Heft. — S. 243: Man könnte auch auf das Bismarck-Museum in Schönhausen hinweisen. — Unter den Museen sollte S. 252 Kopenhagen nicht fehlen. — S. 258, A. 1: Zu der zuletzt genannten Arbeit von Kemmerich, vgl. F. Philippi, Zu den Porträts deutscher Herrscher, N. A. XXXIV (1909), 523 ff. Eine Fortsetzung von Adolf von Nassau bis Maximilian I. lieferte W. Scheffler, Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIII (1910), 222 ff., 318 ff., 424 ff., 509 ff. Viele Nachweisungen jetzt bei A. Werminghoff, Zur Ikonographie des deutschen Mittelalters, Deutsche Geschichtsblätter XVIII (1917), 57 ff. — S. 259: Die Reiterstatuette im Museum Carnavalet in Paris wird vielfach auf Karl den Kahlen statt auf Karl den Großen bezogen. Hier könnten die Bilder Ottos III. erwähnt werden. — S. 270: Erzherzog Ernst der Eiserne von Steiermark † 1424, nicht 1408. — S. 283: Ein berühmtes Beispiel fabelhafter Ableitung mittelalterlicher deutscher Familien von den alten Römern ist die Erzählung über die Herkunft der Habsburger (z. B. bei Matthias von Neuenburg c. 1), noch älter die Zurückführung der Welfen und ihres Namens auf Catilina bereits im 12. Jahrhundert (Hist. Welf. Weingart. c. 2). Hier oder besser noch II 209 (‚Fälschung von Urkunden') wäre vor der höchst verdächtigen Sammlung Courtois zu warnen, in der zahlreiche französische Adelsfamilien die Belege für ihre Abstammung von einem Kreuzfahrer fanden; vgl. A. Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich II. (1906), 302 ff. — S. 288: Bei dem Arbeiten mit ‚leitenden' Vornamen, um die Familie einzelner Personen zu bestimmen, ist größte Vorsicht am Platze. Aus dem Namen Otto allein kann im 12. Jahrhundert nicht mit H. in erster Linie auf einen Wittelsbacher geschlossen werden. Vgl. auch H. Steinacker, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIX (1904), 181 ff. — S. 289: Doppelvornamen sind bereits im früheren Mittelalter nicht ganz ohne Beispiel (vgl. S. 300), auch abgesehen davon, daß, namentlich im 10. und 12. Jahrhundert, slawische und nordische Fürsten und Fürstinnen sehr gewöhnlich neben ihrem einheimischen einen deutschen bezw. kirchlich-christlichen Namen führten. — S. 290, Z. 11 lies Bücher st. Büchner (im Register zu streichen). — S. 293, Z. 13 lies ‚Unzahl' st. ‚Anzahl'. Auch auf die spanische Sitte, den Namen der Mutter durch y mit dem Vatersnamen zu verbinden, und den Schweizer Brauch, den Namen der Frau dem eignen Namen anzuhängen,

Digitized by Google

könnte verwiesen werden. — S. 298: Der Cid † 1099, also noch im 11. Jahrhundert. Unverständlich ist der spanische und französische Brauch, „die Adelsqualität der Familien durch ein den Namen angehängtes, und zwar vorgesetztes Zeichen auszudrücken“ (!). — S. 302: Der Vorname Johann, der in England, Frankreich und Italien schon früher häufig ist, tritt in Deutschland, abgesehen von dem romanisch beeinflußten Lotharingien, beim hohem Adel erst im 12. und besonders seit Anfang des 13. Jahrhunderts ziemlich plötzlich in größerer Verbreitung auf. — S. 321: Bei den Württembergischen Oberamtsbeschreibungen war besonders die 2., seit 1893 erscheinende Auflage hervorzuheben. — S. 324, Z. 3 lies Kretschmer st. Kretschmar (auch im Reg.). — Mit O. von Dungerns vielfach sehr anfechtbarer, aber scharf umrissenen und oft anregenden Abhandlung über „Genealogie und Rechtswissenschaft“ S. 335 ff. ist im Rahmen dieser Besprechung eine allgemeine Auseinandersetzung nicht möglich; in einem für praktische Zwecke und wesentlich auch für Nichfachleute bestimmten Buche könnte sie leicht ebenso verwirrend wie fördernd wirken. Der letzte Abschnitt über die rechtliche Lage des heutigen hohen Adels“ ist inzwischen bereits wesentlich geschichtlich geworden. Wie dringend wünschenswert eine weitere Klärung des Übergangs vom älteren zum jüngeren Reichsfürstenstand und überhaupt der ganzen so oft und unter den verschiedensten Gesichtspunkten angezogenen „staufischen Reform“ wäre, wird hier sehr deutlich. Entschieden zurückweisen möchte ich die Vorstellung, daß der für die meisten deutschen Herrscher nachweislichen Abstammung von Karl dem Großen und Heinrich I. auch in späterer Zeit in irgend einer Form Rechtserheblichkeit zugekommen sei. Auch die Verdrängung der Karolinger durch andere Familien wird in ihrem Wesen dem Verständnis um nichts näher gebracht, sondern eher verschlossen, wenn man sie als eine Ausschließung durch weibliche Nachkommen infolge Nichtdurchdringens des rein agnatischen Verwandtschaftssystems faßt (S. 342). So sehr die von v. D. u. a. neuerdings mit Recht gepflegte genealogische Methode unsre Vorstellungen zu vertiefen und zum Teil zu berichtigen vermag, so wenig sind solche Gesichtspunkte geeignet, „das Rückgrat eines völlig neuen Aufbaues unserer Verfassungsgeschichte der früheren Kaiserzeit“ zu bilden (S. 348). S. 358: Erst 1673 haben die Reußen den Grafentitel erhalten. S. 361: lies Peter, st. Jakob, von Andlau. — S. 371 ff. legt Armin Tille seine bekannten und lehrreichen Erörterungen über die sozialwissenschaftlichen Aufgaben der Genealogie aus den Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte VI (1910), S. 1—19 aufs neue im einzelnen verbessert und weiter geführt vor. Man kann nur wünschen, daß in der von ihm gezeigten Richtung (vgl. auch meine Bemerkungen in der Histor. Vierteljahrschr. XV, 1912, S. 460 f.) möglichst bald und viel auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet nach genealogischen Gesichtspunkten gearbeitet werde. Nicht zustimmen kann ich ihm nur in einem mehr äußerlichen Punkte, wenn er die Genealogie für eine selbständige Sozialwissenschaft erklärt, die wissenschaftlich erst dort anfange, wo die vorher gesammelten genealogischen Tatsachen sachlich gruppiert und verarbeitet worden. Aber diese Verarbeitung des genealogischen Stoffes unter verschiedenen Gesichtspunkten gehört vielmehr den einzelnen andern Wissenschaften an, nicht mehr der Genealogie als solcher. Die

Digitized by Google

Genealogie hat als eigenstes Gebiet nur die Feststellung der verwandtschaftlichen Zusammenhänge, durch die sie andern Wissenschaften wichtiges Material bereit stellt, und ist im übrigen etwas wesentlich Formales, eine Betrachtungsweise, die sich äußerst fruchtbar auf dem Gebiet andrer Wissenschaften anwenden läßt, ohne damit neben diese als eine gleichartige Disziplin treten zu können. — Bd. II S. 15: Die Regesta Boica reichen bis 1436. Für Württemberg sind jetzt auch die „Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs" zu nennen, deren 1. Abt. (Württembergische Regesten 1301—1500) 1916 zu erscheinen begonnen hat. — S. 17: Von den Inventaren der nichtstaatlichen Archive d. Prov. Westfalen ist inzwischen II 3 (Kr. Lüdinghausen, von E. Müller und R. Lüdicke) und III 1 (Kr. Büren, von L. Schmitz-Kallenberg) erschienen. — S. 26: Ehrle-Liebaerts Specimina codicum latin. Vatic. sind nicht richtig charakterisiert, wenn sie „zum Einlesen in Vatikanische Hss." empfohlen werden. Jetzt wären vor allem die von G. Seeliger herausgegebenen Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akad. Gebrauch zu nennen (II. Papsturkk. von A. Brackmann, III. Privaturkk. von O. Redlich und L. Groß, IV. Siegel von F. Philippi, Leipzig u. Berlin 1914). — S. 28, A. 3: Unverständlich ist mir die Erklärung der Diptychen als der „ersten christl. Zeitrechnungstafeln". — Nach S. 29 wären die frühesten erhaltenen Kirchenbücher aus Italien, aber das Beispiel (Petrarcas Laura) stammt aus der Provence. Die Literatur über Kirchenbücher S. 37 ff. müßte nach Ländern und Orten, nicht nach Verfassern, geordnet sein (dasselbe gilt für manche ähnliche Zusammenstellung). — S. 85, A. 2 lies Hauthaler st. Hanthaler. — Eigenartig wird S. 95 „Die Aufgabe des Registerwesens" dahin bestimmt, „über die Fülle des in den Archiven lagernden Urkundenstoffes eine Übersicht zu gewähren". Über die älteren Tiroler Kanzleibücher handelt jetzt R. Heuberger, Mitteil. d. Instit. Ergbd. IX; aus den Rechnungsbüchern 1311/12—1341 hat inzwischen R. Davidsohn Mitteil. d. Instit. XXXVII mancherlei zur Geschichte des Reichs und Oberitaliens mitgeteilt (seine Annahme einer Reise der Königin Sancia von Neapel nach Tirol 1316/17 beruht auf einem Irrtum; die „Königin" ist die Verlobte Karls von Kalabrien, Katharina von Österreich, die im September 1316 aus der Heimat dem Gatten zugeführt wurde). — S. 103 u. S. 149: Vgl. jetzt z. B. A. Huhnhäuser, Rostocks Seehandel von 1635—1648 (nach den Warnemünder Lizentbüchern), wo alle Rostocker Schiffer mit ihren Fahrten Jahr für Jahr alphabetisch zusammengestellt sind, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock VIII (1914). — S. 117: Ergänze F. Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272. Wismar 1912. — S. 187 ff.: Hier wären etwa noch zu nennen z. B. J. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode Sb. der Wiener Akad. 1862 (auch dess. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens könnten hier oder an anderer Stelle genannt werden); H. Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen, Kaiserslautern 1911; E. E. Stengel, Die Verfasser der Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrh., in seiner Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. b. z. Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1910; M. Haß, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Berlin 1910, und ähnliche Arbeiten; jetzt auch P. Schubert, Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts, Mitteil. d. Instit. XXXIV. Von Breßlaus Urkunden-

Digitized by Google

lehre ist inzwischen die 2. Auflage, und zwar Bd. I 1912 und II_1 1915 erschienen. — S. 142: Bei Nieses Aufsatz über deutsche Soldritter in Italien sollte ein Hinweis auf die an anderer Stelle erwähnten Arbeiten von K. H. Schäfer nicht fehlen. — S. 143: Schreitwin, Catalogus archiep. et episc. Laureac. et Patav. ist zu streichen. — S. 144 lies Strnad st. Struad. — S. 160 lies Nyt Dansk, st. Nyl Jansk, Adelslexikon. — S. 164 ff.: Vgl. jetzt auch Rudolf Payer von Thurn, Grillparzers Ahnen. Wien 1915, Verlag des Literarischen Vereins. Festgabe zu August Sauers 60. Geburtstage. — S. 183: Loersch und Schröder, Urk. z. Gesch. des deutschen Rechtes, nicht Reiches, 2. Aufl. 1881, nicht 1887. — S. 200: Zum Cod. Lauresham. vgl. jetzt auch F. Hülsen, Die Besitzungen des Kl. Lorsch in der Karolingerzeit, 1913; zu den Fuldaer Urkk. die Arbeiten von E. E. Stengel im Archiv für Urkundenforschung V und VII, sowie UB. des Kl. Fulda I 1 (744—779), Marburg 1913. — S. 213, Z. 5 lies Merz statt Merg. — S. 231: Neben den magyarischen Ortsnamen sollten auch die deutschen genannt sein. — S. 271: Bei Lübeck wäre auf die außerordentlich zahlreichen, bis ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Originaltestamente im Staatsarchiv hinzuweisen; daneben etwa auf die Urfehden. Ebendort befinden sich die älteren Kirchenbücher (bis 1811), deren Verzettelung im Gange ist. — S. 272: In Lucca sind neben dem Staatsarchiv das Bistumsarchiv und das Archiv des Domkapitels zu beachten. Vgl. P. F. Kehr, Italia pontificia III 387, 397; P. Guidi e O. Parenti, Regesto del capitolo di Lucca I. II (—1186), Rom 1910, 1912 (Regesta Chartarum Italiae). — 274: Zu Mantua, StA. vgl. R. Salomon, NA. XXXVI (1911), 478, über zahlreiche deutsche Briefe an die Markgräfin Barbara († 1481), eine Hohenzollerin. Ferner jetzt das Regesto Mantovano von P. Torelli (Bd. I, 1914, in den Regesta Chart. Italiae). — S. 275 lies Marosvásárhely st. Marosvásáchely. — S. 295 fehlt das fürstl. Lobkowitzische Archiv in Raudnitz. — S. 303: Bei St. Paul in Kärnten ist zu beachten, daß dorthin ein großer Teil der Mss. von St. Blasien im Schwarzwald gekommen ist; vgl. F. X. Kraus, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XLIII (N. F. IV). — S. 305: Ergänze Siena, vgl. P. F. Kehr, It. pont. III 197 ff. u. bes. F. Schneider, Regestum Senense I, Rom 1911 (Reg. Chart. Italiae), der auch über dortige Familienarchive berichtet. — S. 327 fehlt Wismar Stadtarchiv. — S. 330 f.: Zürich, s. auch das Familienarchiv von Muralt und von Orelli (aus Locarno, seit Mitte des 16. Jahrh. in Zürich und Bern wohnhaft), das bis ins 12. Jahrh. zurückreicht; vgl. Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, Zürich 1916, und G. Meyer von Knonau im Archiv f. Urkundenforschung VI. — S. 341: Das Werk von Latomus betrifft in erster Linie mecklenburgischen, nicht preußischen Adel. — S. 354, A, 1: Jetzt auch F. Ginsberg, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550). SA. aus Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. Berlin 1913. — S. 389 lies Transehe-Roseneck st. Transche-Roseneck. — S. 389, A. 1 lies Zibrt st. Zirbt. — Meillers Reg. der Salzburger Erzbischöfe umfassen nur die Jahre 1106—1246. — Hinzuweisen ist in Zukunft auf das sogen. Nationaldenkmal, die „Darstellung der patriotischen Handlungen und Opfer der preußischen Nation während der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815", die auf Befehl König Friedrich Wilhelms III. von der Generalordenskommission in den Jahren 1814—1820 durch den Kriegsrat, späteren Geheimen Legationsrat

Digitized by Google

Johann Joseph Friedrich Zyka angefertigt und bei der 100-Jahr-Feier der Freiheitskriege als Heft 23 der Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung von E. Müsebeck auszugsweise herausgegeben wurde. Den Abschnitt über die ‚Provinzen von der Weser bis zum Rheine' (Bd. III, S. 115—147 dieser hervorragenden Quelle für die Personen- und Familiengeschichte) hat vollständig Ernst Müller veröffentlicht (Westfalens Opfer in den Befreiungskriegen 1813—1815, Münster 1913). Auch die, soviel ich sehe, nicht erwähnten militärischen Verlustlisten haben inzwischen ihre sehr ernste Bedeutung gewonnen.

Berlin-Steglitz. Adolf Hofmeister.

Roberto Palmarocchi, L'abbazia di Montecassino e la conquista normanna. Lavoro premiato nel 5° concorso della fondazione Villari. Roma, Ermanno Loescher & C°. (W. Regenberg) 1913. XI + 268 pagg. 10 Lire.

Das hohe Ziel, das sich P. in dieser erweiterten ‚tesi di laurea' steckt, ist eine objektive, wissenschaftliche Geschichte der berühmtesten Abtei des Abendlandes, sein Ausgangspunkt war aber die innere Klostergeschichte: für deren Verständnis schien ihm eine Stellungnahme zu der politischen Rolle, die Monte Cassino besonders im Investiturstreit und während der normannischen Eroberung gespielt hat, unumgänglich. Leider sind die beiden Teile, in die demnach die Darstellung zerfällt, in keiner Weise verschmolzen, so etwa, daß die äußere Geschicht Rahmen und Voraussetzung der inneren gäbe; P. begnügt sich mit einem losen Nebeneinander, an den Schluß zweier der drei chronologischen Hauptteile stellt er ein wirtschaftsgeschichtliches Kapitel und klebt an das Ganze zwei verwaltungsgeschichtliche Exkurse. Wir müssen die nur scheinbare Einheit auflösen und die beiden Hauptbestandteile gesondert behandeln.

Warum P. die politische Geschichte, die er erzählt, überhaupt für so notwendig hielt, ist dem Ref. unerfindlich; klagt der Autor doch selbst, weder seine Kräfte, noch seine freie Zeit seien der schweren Aufgabe gewachsen gewesen, und so habe er sich auch für viele Punkte von ausschlaggebender Bedeutung mit Andeutungen und Hypothesen begnügen müssen. Warum da nicht Beschränkung auf ein engeres Gebiet? Immerhin hofft P., eine historische Betrachtung vom Gesichtswinkel Unteritaliens aus, in dessen Bereich ihn — etwas einseitig — Monte Cassino der geeigneteste Beobachtungspunkt dünkt, könne eine richtigere Gesamtauffassung begründen. Das läßt sich in der Theorie hören; es käme auf den Versuch an.

Weniger für den politischen Teil, wie für den wirtschaftlichen ist die archivalische Grundlage unzureichend; P. hat sich nämlich mit den modernen Abschriften begnügt. Weniger zu billigen ist die ganz ungenügende Literaturbenützung. Überflüssige Polemik gegen den braven alten Abt Tosti, über den die kritische Bemerkung p. VIII hinreichend orientiert, zieht sich durch das ganze Buch; sonst ist nur die jüngere Literatur über

Digitized by Google

Unteritalien — v. Heinemann, Caspar, Chalandon und einiger andere — mehr zitiert wie gründlich durchgearbeitet; Werke allgemeineren Charakters, wie Giesebrechts Kaiserzeit und die Jahrbücher des deutschen Reiches, scheinen P. unbekannt, noch ärger liegt es auf dem Felde der Spezialliteratur. Das wirkt um so störender, als P. weit entfernt ist, Selbstzucht zu üben und sich auf die Darlegung der historischen Bedeutung von Monte Cassino zu beschränken; auf dieses bezieht sich das wenigste in seinem der allgemeinen Geschichte gewidmeten Teil, in ganzen Kapiteln, wie denen über Sizilien, kommt das Kloster überhaupt nicht vor. Eine Skizze der Geschichte Unteritaliens als Folie für die Bedeutung von Monte Cassino hätte viel knapper und straffer angelegt sein müssen; die breite Erzählung ist oberflächlich und unvollkommen, weil jeder Versuch der Verarbeitung fehlt. Dafür bekommen wir umsomehr Phrasen, anspruchsvolle Lösungen welthistorischer Probleme und wortreich vorgetragene Hypothesen, deren Begründung sich P. oft schenkt, immer leicht macht. Wie die Erudition, so fehlt eben auch die historische Methode; nicht ohne Heiterkeit schauen wir den sonderbaren Purzelbäumen einer Hyperkritik zu, die P. wohl für echt wissenschaftlich halten muß; seichtes Gerede — was der Italiener wohl als ‚far accademia' bezeichnet — gibt sich als Gedankentiefe aus.

Doch dem Ref. liegt die Beweislast für diese allgemeine Charakteristik ob, und in diesem Zusammenhang ist auch auf einzelne richtige Stellen hinzuweisen, die nicht ohne Verdienst wären, wenn P. sich auf einige Einzelforschungen beschränkt hätte. — Zunächst wird der Leser nicht ohne Verwunderung vernehmen, daß die Überlieferung, Monte Cassino sei von den Langobarden zerstört worden, die Mönche seien nach Rom übergesiedelt, die Neubegründung sei unter Gregor II. durch Petronax erfolgt, eine Fabel ist. Die Behandlung der Quellen, besonders Gregors des Großen und der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, ist harmlosester Dilettantismus; Traubes Textgeschichte der Regula S. Benedicti z. B. existiert nicht für P., der sich nie die Frage vorlegt, wie denn ein Autor seinen Lesern die krassesten Erfindungen über Dinge der nächsten Vergangenheit bieten konnte. Caspar wies als echte Unterlage der donatio Tertulli eine alte Güterliste von vor 587 nach; P. p. 11 ff. läugnet das Ergebnis mit einigen vagen Gegenbehauptungen, so, daß die Zerstörung des Klosters, die vorausgesetzt werden müsse, legendarisch sei und daß sich die Kunde der alten sizilischen Ortsnamenformen irgendwie — P. läßt uns freigebig die Wahl zwischen verschiedenen Hypothesen — aus einer sonst unbekannten Tradition erklären lasse, die dem Fälscher bekannt war. Schon hier tritt die begeisterte Vorliebe für das argumentum ex silentio zu Tage, das Scheffer-Boichorst wohl ‚die Krücke einer lahmgehenden Forschung' zu nennen pflegte. Ganz ebenso liegt es mit dem Einspruch gegen Caspars Nachweis einer echten Vorlage des Zachariasprivilegs (P. p. 17 ff.); dagegen soll p. 21 f. aus dem falschen Desideriusprivileg eine echte Bestätigung der Schenkung Herzog Gisulfs erschlossen werden. Da P. das Buch von Chroust über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden nicht kennt, weiß er nicht, daß die Diplomatik jede echte Grundlage des Spuriums (Chroust Nr. 27, vgl. Caspar NA. XXXIII 56 f., 62 f.: Machwerk des Petrus Diaconus) ausschließt. Staunen wird auch der Diplomatiker über die etwas bedenkliche Bereicherung der Karolingerurkunden durch das p. 22 ‚er-

Digitized by Google

schlossene« Deperditum Karlmanns, der als Cassineser Mönch seinem Kloster den Besitz bestätigte, vgl. Caspar NA. XXXIII 59 A. 1. Das Bild, das sich P. von der Entstehung des Klosterbesitzes macht, ist denn auch in seiner Phantastik der ganzen Urgeschichte würdig: das Kloster hat die ersten beiden Jahrhunderte gewissermaßen als Einsiedelei gelebt, erst durch Herzog Gisulf bekam es die nächste Umgebung, hatte also vorher keinen Besitz. Als ob die nächste Umgebung durchaus von vornherein dem Kloster gehören müsse! Die wichtigen Feststellungen Caspars NA. XXXIII 64 f. über die älteren Grenzbeschreibungen sind P. entgangen.

Ist diese ältere Geschichte von Monte Cassino mithin durchaus unbrauchbar, so ist im 2. Kapitel der Abschnitt über Sizilien bis zu den Normannen, aus Amari, durchaus überflüssig; die ganze Wirtschaftsgeschichte der muselmanischen Zeit wird darin zusammengefaßt. Der zweite Abschnitt über Monte Cassino, Byzanz, die Langobarden und Franken bietet auch mehr Lesefrüchte wie Forschung, von Monte Cassino ist nur nebenbei die Rede; wohl ist S. 38 richtig gesagt, daß Monte Cassino vorwiegend einen langobardischen Gedanken trage, doch wäre dieser leitende Gedanke durchzuführen gewesen. Für die Lebenskraft des langobardischen Rechts wäre S. 41 Neumeyer, Strafrecht bis Bartolus zu benutzen gewesen.

Die drei Kapitel der zweiten Teiles sind der normannischen Eroberung gewidmet; weitschweifig wird viel Selbstverständliches und Überflüssiges vorgetragen, und gerade dadurch tritt die mangelhafte Literaturbenützung besonders stark hervor. Als wichtig für das Thema wäre allenfalls zu buchen, daß Monte Cassino bis etwa 1058 im langobardischen Interessenkreis stand und sich dann unter Abt Desiderius den Normannen näherte; doch das Bild des divinatorischen Politikers Desiderius, der (p. 84) erkennt, daß die Macht der Langobarden der Jugendkraft der Normannen nicht gewachsen ist, und daß es vergeblich ist, Menschen und Dynastien zu schützen, wenn ihre Zeit erfüllt ist, ein solches Idealbild ist konstruiert und ohne historische Realität. Wo P. Quellenexegese versucht, da dilettiert er aus Mangel an Methode und Literaturkenntnis; so in der Kritik der Erzählung Leos von Ostia über Stefan IX. und den Cassineser Schatz (vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. I S. 79—80). In der Beurteilung der Cassineser Politik ist P. bestrebt, den päpstlichen Einfluß auf die Abtwahl, in dem Caspar System sah, in einzelne isolierte Vorgänge aufzulösen, was wohl schon an dem Eid, den Honorius II. (freilich vergeblich) forderte (p. 155 f.), scheitert. Dagegen steckt ein Körnchen Wahrheit in dem Urteil, Desiderius sei nicht ausschließlich mit Caspar als Werkzeug der Kirchenreformer und Hildebrands aufzufassen; doch daß der Abt von vornherein gute Beziehungen zu den Normannen pflegte, wußte man längst (vgl. etwa Meyer von Knonau I 75. 90. III 441—443), und P. geht zu weit, wenn er ihn (p. 108 arbitro della situazione) statt Hildebrand für den Urheber der normannenfreundlichen Papstpolitik erklärt. Desiderius war kein Parteifanatiker, von den Idealen der Kirchenreformer blieb er, der in der unteritalienischen Politik aufging, innerlich unberührt; doch die sich aus seiner vermittelnden Stellung ergebenden gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten mit Gregor VII. zu einem schroffen Gegensatz auszudeuten ist falsch. Für die Beurteilung der gerade unter den Italienern maßgebenden Mittelpartei zwischen Papst und Kaiser ist Desiderius der

Digitized by Google

typische Fall; eine ganz unmögliche Hypothese ist die von seiner eigenen Politik im Jahre 1084, der Herbeirufung der Normannen und dem Pakt mit Heinrich IV., den er von dem Papst befreite, unter der Bedingung, daß der Kaiser von Rom abzog (S. 111 f.); vgl. die zutreffende Auffassung von Desiderius' vermittelnder Haltung bei Meyer von Knonau III 548. Wie wenig vertraut P. mit den Quellen ist, zeigt p. 107 die Anführung einer „deliberazione attribuita dal Mabillon al Pontefice (Gregorio VII.)"; das Zitat stammt aus der römischen Synode von 1078 Reg. Gregorii VII. l. V c. 14ª p. 308 Jaffé. An einer Stelle nennt Donizo den Desiderius probus abbas; das soll seinen weltlichen Charakter beweisen: „dove probus è, come ognun sa, sinonimo di prode" p. 100. Für die Verweltlichung des Klosterlebens bieten nach p. 94 f. zahlreiche Verträge von Cassineser Mönchen über ihr Privatvermögen Beispiele, für die Einzelbelege überflüssig seien (p. 95, Note 1); eine ganz undenkbare Interpretation, von der man gern wüßte, worauf das Mißverständnis eigentlich beruht.

Das erste Kapitel des dritten Teils stellt ohne jede Bezugnahme auf Monte Cassino die Eroberung Siziliens durch den Grafen Roger, in der Hauptsache nach Chalandon, dar; die wirtschaftliche Entwicklung wird im Anschluß an Teil I cap. 2 mit einigen knappen Bemerkungen, die die Probleme umgehen, abgetan. Im folgenden Kapitel wird die festländische Geschichte bis zum Tode Herzog Wilhelms (1127) behandelt. Wieder wird der Versuch einer günstigeren Beurteilung des Desiderius als Papstkandidat und Papst gemacht, wobei der Grundirrtum seiner schon vorher ausschlaggebenden Stellung ein schiefes Bild gibt; ohne Rücksicht auf die bekanntesten quellenmäßigen Darstellungen wie Hirsch, Giesebrecht und Meyer von Knonau ist der Abschnitt, auch wo er Richtiges bringt, wertlos, und auch im folgenden, wo Caspar und Chalandon die Führung übernehmen, vermögen P.s wilde Hypothesen keineswegs zu befriedigen. Die Auseinandersetzung mit Chalandon, ob Victor III. 1086 oder 1087 gewählt sei (p. 135), erledigt sich durch die Kritik der von P. ganz unvollständig zusammengestellten Quellen bei Meyer von Knonau III 154 Anm. 82. Nach p. 140 fand das Konzil von Clermont 1096 statt. Die Auffassung der Gesinnungsänderung Paschals II. im Vertrag von Ponte Mammolo (11. April 1111), der Papst sei damit an die Spitze der antinormannischen Bewegung getreten, ist wirklich einseitig vom Standpunkt Unteritaliens gesehen, aber nicht einmal richtig. Daß Calixt II. mit den Cassinesen dem Kaiser Alexios 1112 das abendländische Imperium anbot, ist ein Irrtum, Petrus Diaconus berichtet nur, daß die Römer dazu bereit waren, nicht der Papst, und das Einverständnis von Monte Cassino geht auch nicht, wie Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs V. Bd. I 249 meint, aus dem Briefe des Alexios (Muratori, Antiq. Ital. V 388) hervor. Nur die Waffenhülfe Ostroms ließ man sich gern gefallen. Auf weitere Einzelkritik darf nach dem Gesagten wohl verzichtet werden.

Auch im dritten Kapitel, das die Zeit Rogers II. bis zur Reichsgründung 1140 behandelt, ist erst gegen Schluß mehr von Monte Cassino die Rede; die magere Erzählung, der Caspars treffliches Werk als Quelle diente, steht meist mit dem Thema in keinem Zusammenhang und hat auch keinen eigenen Wert. Wenn Caspars These, das Kloster sei bis dahin ein Vorposten des Reiches gewesen, auch, so allgemein gefaßt, über-

Digitized by Google

trieben ist: aber ihm so ganz nebenbei (p. 157) ‚un malinteso spirito di nazionalismo' vorzuwerfen heißt doch, der einwandfreien Objektivität dieses um Unteritaliens Geschichte so verdienten Forschers Unrecht tun. Ferner wird Caspar p. 159 nota 2 der Vorwurf gemacht, die Bulle Anaclets II. für Monte Cassino übersehen zu haben. Da C. in seinem Buche über Roger II. die Regesten dieses Herrschers verzeichnet, ist nicht einzusehen, wie er dazu hätte kommen sollen, Papsturkunden für Monte Cassino zu registrieren. Derselbe Vorwurf wird Caspar p. 160 nota 1 für das Privileg Rogers II. für Monte Cassino von 1133 gemacht; es ist das Spurium, das zu 1134 gehört und von C. S. 425 als Nr. 100 verzeichnet ist (vgl. K. A. Kehr, Norm. KU. S. 328—330). Die echte Vorlage von 1132 C. S. 516 Nr. 79 kennt P. dagegen nicht. Nicht grundlos ist p. 163 das Mißtrauen gegen einige Einzelheiten des bekannten Berichtes von Petrus Diaconus über die Cassineser Politik im Kriege zwischen Lothar III. und Roger II. Aber die Rekonstruktion der Vorgänge auf Grund der Hypothese, Petrus habe die — seinen Lesern doch wohlbekannten — Tatsachen ganz und gar gefälscht, ist um so wertloser, als weder auf Caspar, noch auf Giesebrecht und Bernhardi, Jahrbücher Lothars III. Rücksicht genommen wird. Ebenso ist die Behauptung, Roger habe 1139 Innocenz II. angegriffen und gefangen genommen, weil der Papst Monte Cassino bedrohte (p. 169), aus der Luft gegriffen; vgl. die umsichtige Darstellung dieser Ereignisse bei Caspar S. 227 f. Soll p. 170 aus Kaiser Friedrich I. („Federigo di Svezia') ein „alter Schwede' gemacht werden? Das p. 173 erwähnte Dokument (Wilhelm I. für Monte Cassino 30. Mai 1159 Messina; Mandat) ist von Chalandon nicht zuerst zitiert, sondern gedruckt. — So ist auch hier, von Einzelmängeln abgesehen, der leitende Faden gänzlich verloren; der Auszug der allgemeinen Geschichte aus Caspar wäre, knapp gehalten und solider gestaltet, am Platze: so wirkt er unerträglich.

Ist so statt einer auf den Quellen kritisch aufgebauten, mit Hinsicht auf die allgemeine und speziale Literatur das Bekannte und nicht zum Thema Gehörige nur in knappster, rein orientierender Form bietenden Geschichte von Monte Cassino in dem der politischen Geschichte gewidmeten umfangreichsten Teil des Buches nur ein unbrauchbarer und inkompetenter Mischmasch von etwas allgemeiner und etwas spezieller Geschichte zustande gekommen, in dem von Monte Cassino am allerwenigsten, und nicht einmal in beweiskräftiger Art, die Rede ist, so ist leider auch der kleine wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Teil nicht so beschaffen, wie man ihn wünschen muß.

Von vornherein bedauert man, daß P., statt sich nach seinem ersten Plane auf diesen zweiten Teil zu beschränken, ihn gewissermaßen in den wertlosen „historischen' Darlegungen ertrinken ließ; nur daß er als Wirtschaftshistoriker über eine ebenso ungenügende Vorbildung und Methode verfügt, wie sie sich in seinen bereits beurteilten Forschungen ausprägte. Abgesehen von den überflüssigen, unselbständigen und ungenügenden Andeutungen über die sizilischen Verhältnisse, die in die darstellenden Kapitel I 2. III 1 eingeschaltet und bereits erwähnt sind, umfaßt der die Zustände behandelnde Teil zwei Kapitel I 3. III 4 über Besitz und Personen in Unteritalien mit besonderer Berücksichtigung von Monte Cassino vor und nach der normannischen Eroberung und zwei Exkurse über die innere

Digitized by Google

Klosterverwaltung und den privilegierten Gerichtstand, zusammen etwa 90 Seiten.

Für wirtschaftshistorische Forschungen ist Monte Cassino quasi Neuland; da ist jede Nachricht willkommen. Natürlich fehlte dem Autor die Grundlage einer italienischen Wirtschaftsgeschichte, das wichtigste Desiderat neben einer italienischen Kirchengeschichte; aber L. M. Hartmann und G. Caro haben ja bewiesen, wie fruchtbar die Terminologie der deutschen Wirtschaftsgeschichte ist, wenn sie auf italienisches Material angewendet wird, und Solmi, Leicht, Lizier stehen doch auch im Zusammenhang mit der deutschen Forschung. Weil P. das nicht tut, fehlen ihm die Grundbegriffe. Mit der übertriebenen Skepsis des Anfängers weiß er aus dem freilich wegen der Zerstörung des Klosters durch die Araber im Jahre 883 erst mit dem X. Jh. einsetzenden Vorrat von Pachturkunden nicht die auf der Hand liegenden Folgerungen zu ziehen; 33 Libelle allein für das X. Jh. sind nicht gar so wenig, dazu kommen die Nachrichten Leos von Ostia, und über Güterlisten wie für Bobbio (die noch bessere von S. Giulia di Brescia kennt P. nicht) verfügt man in Italien eben nur ausnahmsweise. Die ganz unmögliche Ansicht über die Entstehung von Monte Cassinos Güterwirtschaft hängt, wie S. 649 f. erwähnt, mit der Ignoranz der Anfänge des Klosters zusammen. Nur absolute Unkenntnis der Wirtschaftsgeschichte kann die Bemerkungen über lächerlich geringe Pachtsummen (z. B. p. 47) veranlassen; die Fälle p. 51 wären zu erklären, vielleicht liegt Schutzverhältnis über liberi commendati vor. Aber da P. aus seinem ungedruckten Material nur wenige generelle Mitteilungen macht, tappt man hier wie sonst im Dunkeln. Unstreitig richtig wird p. 52 (vgl. 236) das Fehlen geschlossener Fronhofswirtschaft festgestellt; aber sie ist doch für ältere Zeiten vorauszusetzen. Ganz verfehlt ist der Versuch p. 56 f., die zunehmende Naturalwirtschaft des XI. Jh. hinwegzudeuten (es handle sich nur um Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung). Der soziale Teil ist durch die hyperkritische Skepsis gegenüber den Angaben der Urkunden über die Klassen der Hintersassen kaum brauchbar; daß diese im XI. Jh. zusammenfliessen, ist ja eine bekannte Tatsache der italienischen Geschichte. Interessant ist die Feststellung p. 61, daß die freie Pacht in Unteritalien verhältnismäßig später wie in der Nordhälfte verschwindet; gemeint ist wohl die freie Zeitpacht, denn die toscanischen Libellarier (vgl. vorläufig des Ref. Reichsverwaltung in Toscana I 195) sind auch freie Pächter.

Die innere Entwicklung der Normannenzeit wird richtig mit dem Begriff Feudalismus umschrieben (Teil III Kap. 4); doch leider erhalten wir statt Forschung langatmige allgemeine Bemerkungen, auf die sich nicht einzugehen lohnt. An den wenigen Stellen, die von konkreten Verhältnissen handeln, begegnet so unschätzbares Material, daß man die fragmentarische Verwertung und inkompetente Beurteilung nicht genug bedauern kann. Das Lehnswesen entwickelt sich schon in langobardischer Zeit (bis etwa 1050) im Anschluß an Burgenbau und milites. Das staatliche Hoheitsrecht des Burgenbaus wird Monte Cassino von Pandulf Eisenkopf übertragen (p. 176, vgl. schon p. 38) und in der Sarazenennot kräftig ausgenutzt (p. 179), seit 1067 treten zahlreiche vom langobardischen Adel geschenkte Burgen hinzu (p. 180). Wichtig für die Burganlage ist das Privileg des Abtes Aligern für S. Angelo in Teodice aus der zweiten Hälfte

Digitized by Google

des X. Jh. (p. 186 f.); ein späteres des Abtes Roffred (um 1200) tritt ergänzend hinzu, zeigt aber nicht, wie P. p. 187 f. meint, eine neue Klassenbildung, denn Aligern spricht nicht von commenditi der Burgmannen, sondern von causae (= res) commenditae (was wir Burglehen nennen) im Gegensatz zu den causae nostrae, ihrem Allod. Das Diplom Paldolfs III. und Landolfs VI. von Benevent für die habitatores von Montagano von 1038, das Ref. in den Quellen und Forsch. aus it. Bibl. und Arch. XVI 16—18, vgl. 13 (Burganlage auf Staatsboden) druckte, hätte sich P. als typisches Beispiel für den Ausgangspunkt nicht entgehen lassen sollen. Ähnlich liegen die Dinge ursprünglich bei den später von den deutschen Verfassungsentwicklung beeinflußten habitatores in Friaul (vgl. des Ref. Skizze „Die Literatur über die Friauler Landstände", Vierteljahrschr. f. Soz-. u. Wirtschaftsgesch. X 532—534), genau gleich bei den Burgbauten der Bischöfe von Lucca (Beispiele von 909, 914, 915, Mem. e. doc. di Lucca V 2 nr. 1098, 1149, 1160), über die Ref. sich zu handeln vorbehält, vgl. jetzt auch L. M. Hartmann, Gesch. Ital. im Mittelalter IV 1 S. 49 f. P. wirft die Burgleute von vornherein mit den milites zusammen und kommt p. 190 zu dem bezeichnenden Geständnis, deren rechtliche und wirtschaftliche Stellung zu bestimmen sei nahezu unmöglich. Es sind die aus der Byzantinerzeit bekannten städtischen Grundbesitzer, die als Territorialmiliz organisiert und zum Reiterdienst verpflichtet sind (einstweilen sei auf Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter II 1, 124—131. II 2, 63—69 verwiesen), wie noch die Urkunde von 1061 über Traetto bei Gaeta, jetzt Minturno (vgl. Merores, Gaeta im fr. Mittelalter S. 137 f. u. ö., nicht Triiecto, wie P. p. 185 u. s. w. sagt) beweist. Später sind sie mindestens teilweise mit den habitatores (der Ausdruck z. B. in der Urkunde für Montagano) verschmolzen, wie die Urkunde Roffreds für S. Angelo in Teodice (P. p. 187) zeigt. Die Stellung der ackerbautreibenden Bevölkerung wird nur in allgemeinen Phrasen abgemacht, p. 186 gibt P. offener wie p. 56 (s. o. S. 653) den Rückgang des Geldverkehrs zu. Eine reine Hypothese ist, der Ackerbau sei durch Erschöpfung infolge der vorwiegend naturalwirtschaftlichen Epoche verfallen (p. 182); als ob eine geldwirtschaftlich gerichtete Zeit die Felder weniger meliorierte! Dies und anderes soll die Ausbildung des Lehnswesens erklären. Willkommen ist der Hinweis p. 131 f. auf das Sondergut der Pächter. Auch der Zweifel an der Einführung des fränkischen Lehnsrechtes in Monte Cassino p. 192 f. (gegen Solmi) ist sicher berechtigt. Im ganzen kommt P. über unvollkommene Ansätze einen klaren Erkenntnis der Agrarverfassung nicht hinaus.

Zum ersten Exkurs über die Klosterverwaltung ist der wichtige Brief der Cassinesen an Abt Hartwig von Hersfeld (ed. Dümmler NA. III 189, vgl. Wattenbach DGQ II^6 99 f. Meyer von Knonau, Heinr. IV. Bd. II 799 Anm. 33) mit seiner Kundgebung für Festhalten an dem alten Ordensbrauch zu vergleichen. Für den Text der Benediktinerregel wird p. 205 nota 3 einfach die Migne-Ausgabe benutzt: vgl. das oben S. 649 über die Ignorierung von Traubes Textgeschichte Gesagte. Die Zusammenstellungen aus allerlei exotischen Regeln über den praepositus (p. 206) sind zwecklos; er steht Reg. S. Ben. c. 65 und kommt in Monte Cassino vor, freilich angeblich in untergeordneter Stellung; wie in Bobbio ist er übrigens auch in Monte Amiata nachweisbar. Das sollte einmal untersucht

Digitized by Google

werden; praepositus ist nicht nur der Vorsteher eines abhängigen Klosters (p. 207. 223 ff.), sondern auch, wenn das Hauptkloster einen Laienabt hat, der eigentliche Leiter der vita monastica. Die Idee, daß der Abt von Montecassino „ordinare .. forse anche vescovi" durfte (p. 207), ist doch zu grotesk, um nicht hervorgehoben zu werden. Daß der Abt, wenn er Libellarkontrakte ausstellte (Gerichtsurkunden folgen doch wohl dem Landesbrauch und können nicht in einem Atem mit jenen genannt werden), die Anwesenheit eines iudex und der Zeugen nicht erwähnt (p. 207), heißt doch wohl, daß er in Privilegform, wie so oft die Bischöfe, urkundet. Aber über all das ist P. so unklar, daß man gar nichts Sicheres von ihm lernt. Auch die kirchliche Rechtsstellung nach den Papstprivilegien wird p. 209 weder gründlich noch scharf erörtert; P. erklärt, sich mit zwei Beispielen und den Bestätigungen der Zachariasfälschung zu begnügen. In der Feudalzeit wird der Abt Lehnsherr zahlreicher Vassallen und bildet seine Macht, wie sonst, ohne Rücksicht auf den Konvent aus; darüber hätte man statt ein paar päpstlicher Beschwerden gern etwas Konkretes erfahren; der Zerfall der Klosterorganisation scheint bis zum XIII. Jahrh. vollendet gewesen zu sein. Über die Teilorganisationen des Hospitals und des vestiarium, sowie über die Klosterwürden und die Leitung der abhängigen Klöster erhalten wir p. 214—219 einige Mitteilungen, nach denen wenig darüber überliefert zu sein scheint. Wichtig sind die Angaben über die Institution des Klostervogts p. 220, der hier einen ganz ungleich größeren Einfluß auf die Wirtschaftsführung ausübt wie sonst mindestens vielfach in Italien. Über die missi des Abtes werden p. 220—222 zu viel Worte verloren; es handelt sich, wie P. selbst sagt, nicht um eine feste Stellung, sondern um blosse Vertretung. Das Zollprivileg der Gräfin Mathilde für Monte Cassino, das p. 223 nota 2. 239 nota 3 aus dem Regestum Petri Diaconi zitiert wird, ist nicht nur von Muratori und Fiorentini, sondern, was bei Overmann S. 148 Reg. nr. 41 übersehen ist, auch von Gattola gedruckt. Die Stellung des Mutterklosters zu den von ihm abhängigen Propsteien und Zellen ist richtig bestimmt; doch solche Oasen können über die Trostlosigkeit des ganzen Versuchs, die Klosterorganisation zu überblicken, nicht hinwegtäuschen.

Der zweite Exkurs über die privilegierte Rechtstellung des Klosters übersieht gleich zu Anfang die von Caspar (NA. XXXIII 55—73) nachgewiesene Doppelprivilegierung durch Karl d. Gr. (allgemeine Besitzbestätigung mit Immunitätsverleihung, echte Vorlage von D. Kar. I. 158; Schenkung, rekonstruiert von Caspar S. 72 f.). Statt von dieser Grundlage auszugehen, fabelt P. vom Wesen der langobardischen Immunität und bezweifelt, daß sich aus den Spuria sichere Schlüsse ziehen lassen (p. 232). Auch das Diplom Ottos II. (D. 254 a. b, nicht 317, wie P. p. 233 nota 1 angibt), das P. so seltsam erscheint, verleiht die Immunität. Die Aufzählung späterer Privilegien nimmt keine Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Bedeutung. Die an sich brauchbare Zusammenstellung der auf Handel und Verkehr von Monte Cassino bezüglichen Exemtionen (p. 236—240) wird irrig mit einer zweiten Periode des entwickelten Latifundiums in Zusammenhang gebracht; sie geht chronologisch mit der ersten Hand in Hand und setzt bei den ältesten erhaltenen Urkunden ein (seit 892). Die kritische Bemerkung zu Stefans IX. Privileg JL. 4384 a ist völlig dilet-

Digitized by Google

tantisch. Auf die Schenkungen, die allmählich zur Ausbildung staatlicher Hoheitsrechte der Abtei führten, wird nicht im einzelnen eingegangen. In völligem Mißverständnis der vorher erwähnten Verleihungen (p. 232, s. o.) wird als erste Immunitätsurkunde das Privileg Berengars II. und Adalberts von 953 hingestellt; es sei — nach Salvioli — keine „vera e propria giurisdizione patrimoniale" (p. 244). Ohne uns mit der schnurrigen Terminologie abzugeben, konstatieren wir nur die gänzliche Unberührtheit von der modernen, insbesondere von Seeliger vertretenen Forschung auf diesem Gebiete. In Bezug auf die Vögte und den Eid der scariones (p. 245) hätte man ein Wort über die „langobardische Immunität" erwartet. Das p. 246 ff. wegen seines in das Schema nicht passenden Inhalts angezweifelte Diplom Paldolfs I. und Landolfs IV. von Benevent-Capua (Voigt, Beitr. z. Dipl. d. langob. Fürsten von Benevent, Capua und Salerno S. 68 Reg. nr. 168) liegt in Monte Cassino im Original. — Weil somit P. über die Rechtslage zu keiner klaren Einsicht kam, sind auch seine Ideen über die tatsächliche Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den Besitzungen von Monte Cassino unbrauchbar, und auch die geistliche Jurisdiktion zieht P. ganz unvermittelt in die Erörterung hinein, ohne auf ihre Grundlagen zu achten. Die Gerichtsorganisation des normannischen Königreichs, auf der die spätere Ordnung beruht, wird ganz übersehen (p. 252 f.). Dieser Exkurs ist vielleicht der mißratenste Teil des Buches.

Trotzdem sich P. bereit erklärt, seinem Buch die bescheidene Überschrift: „Beiträge" zu geben (p. 197), hofft er doch, daß sein neuer Gesichtspunkt „unverächtliche Ergebnisse" (ib.) ermöglicht habe; bisher übersehene Zusammenhänge und eine nicht mehr auf apologetischer Grundlage ruhende Erkenntnis der Bedeutung von Monte Cassino nennt er p. 199 als solche, mindestens soll sein Werk kommenden Forschern als Leitfaden dienen. Ref. erwartet das alles nicht, das Buch ist leider verfehlt, weil P. die deutsche Wissenschaft nicht kennt, so gern er an ihr herumkrittelt; der oft, doch so gut wie immer unberechtigt von ihm „berichtigte" Caspar bot ganz andere solide Grundlagen, und auch die von diesem nicht behandelte wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Seite hat durch P. keine brauchbare Beleuchtung bekommen. Hätte Ref. auf Einzelberichtigungen eingehen wollen, das Referat wäre noch bedeutend umfangreicher geworden. Die MG. DD. werden nur teilweise — wie es scheint, nur die Ottonenbände — zitiert, die Diplomatik, allgemeine wie spezielle, ganz vernachlässigt, und was dergleichen mehr ist. Ref. bedauert die auf das Buch mit dem vielverheißenden Titel verschwendete Arbeit.

Frankfurt am Main. Fedor Schneider.

Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1916, W. Kohlhammer, IV und 96 S.

Diese mit inniger Liebe zur schwäbischen Heimat und in Beschränkung auf die Verhältnisse des schwäbischen Stammes, auf Grund umfassender archivalischer Studien, in anziehender und methodisch neuer Darstellung, mit vollkommen freier Beherrschung des Stoffs geschriebene Abhandlung

Digitized by Google

betritt bewußt neue Wege zur Erforschung der seit zwei Jahrhunderten häufig behandelten, aber niemals vollkommen gelösten, schwierigen Frage nach dem Ursprung des niederen Adels und damit wohl auch überhaupt des gesamten heutigen, deutschen, einschließlich des hohen Adels.

Im Gegensatz zur bisherigen Forschung ist der Ausgangspunkt dieser Arbeit nicht die nachkarolingische Ministerialität, deren Grundlage man bald im Hofdienst, bald in der kriegerischen Tätigkeit, bald in den Bedürfnissen der Lokalverwaltung, bald in der Gewalt des Herrn über seine Freigelassenen gesucht hat, sondern die Grundbesitzverteilung der älteren Zeit und das adelige Gut, dessen Zubehör in den Pertinenzformeln des 13. und 14. Jahrhunderts typisch erstarrt erscheint. Eine Vergleichung der Pertinenzen der innerhalb oder außerhalb des Dorfes, aber innerhalb der Dorfmarkung gelegenen Burg mit den Pertinenzen des Meierhofs läßt die verfassungsgeschichtliche Isotopie der beiden Institute erkennen, von denen die Burg das neuere, der Meierhof das ältere ist, wie Flur- und Adelsnamen ergeben. Spezifische Unterschiede zwischen Meierhof und Rittergut sind abgesehen davon, daß in historischer Zeit viele Burgen außerhalb des Ortsalters liegen, nicht erkennbar; die befestigungsrechtlichen übersieht Verfasser. Von den gewöhnlichen Bauernhöfen unterscheiden sich Meierhof und Burg außer den überall scharf hervortretenden Rechten und Pflichten insbesondere durch den erblichen Besitz von Zwing und Bann (jus universitatis); aus markgenossenschaftlichem Auftrag an das Haupt der Siedelung bezw. der Sippe hervorgegangen, sind sie allmählich zu Herrschaftsrechten geworden, wie der Meier, der sich einer grundherrlichen Bindung zu entziehen verstand, sich zum Ritter entwickelt hat. Grundherrlichen Ursprungs ist das Recht des Meierhofs ebensowenig, als sich das Recht des Ritterguts aus Dienst- oder Lehensverhältnis erklären läßt, das beweist die Grundbesitzverteilung in historischer Zeit. Daß die Meierhöfe seit dem Hochmittelalter regelmäßig in der Hand von Grundherren erscheinen, tut der genetischen Erklärung keinen Abtrag, die Umwandlung ins grundherrliche entspricht einer nachkarolingischen Tendenz. Die Stellung des Meiers, wie des Ritters im Dorfe ist exklusiv, Ausnahmen erklären sich durch spätere Teilung. Die Vorgänger des niederen Adels, des Ortsadels, finden wir in den primores, proceres, optimates laici, principes, mediocres der karolingischen und nachkarolingischen Zeit, die man wohl mit den mediani des Pactus identifizieren darf, einer Oberschicht, die der Schwa Sp als Mittelfreie bezeichnet. Die Entwicklungsreihe Siedelungs- bezw. Sippenhaupt, Zwing- und Bannherr, Meier, Ritter scheint durch diese Forschung gesichert. Der niedere Adel ist nicht aus rechtlosen Unfreien der Karolingerzeit und Stallknechten und Kammerdienern der folgenden Jahrhunderte hervorgegangen, er reicht zurück bis zu den führenden Männern der Siedelungszeit, die noch heute in den Ortsnamen fortleben; er ist seiner eigentlichen Natur nach Ortsadel geblieben.

Zutreffend wird hier die Entstehung und Entwicklung des niederen Adels bis ins 11. Jahrhundert dargelegt; doch würdigt Verf. die seit dem 11. Jahrh. scharf hervortretende „Spaltung“ dieser Oberschicht in freie Ritter und Ministeriale m. E. zu wenig, wie er überhaupt ein Eingehen auf die biologisch-genealogische Seite der Frage seit dieser Zeit vermeidet, obwohl sich auf S. 32 und 70 Anlaß dazu geboten hätte; es ist kein

Digitized by Google

Zufall, daß seit dem 12. Jahrhundert der in der Karolingerzeit gelegentlich aufgetauchte Vierahnenbeweis scharf und nachhaltig beim Rittertum auftritt; dieses Surrogat der Freiechtheit deutet doch darauf hin, daß an der Peripherie dieses vom Geburtsstand zur Berufsklasse sich umbildenden Volksteils wenn auch sozial ebenbürtige, so doch blutsfremde Verbindungen sich vollzogen haben, wenn auch damals noch kein Pier Leoni in die Ahnentafel dieser auch heute noch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unvermischten Schicht des niederen Adels Eingang gefnden hat. Eine geburtsstandesmäßige Gleichstellung der freien Ritter und Ministerialen des Hochmittelalters ist aber nach Quellenlage ebenso wenig angängig, wie eine Gleichstellung der freien Ritter und grundherrlichen Meier jener Zeit.

Die Arbeit darf unbedenklich zu den besten, die wir über die Entstehung des niederen Adels besitzen, gezählt werden, wenn auch im Einzelnen noch mancher Punkt der weiteren Klärung bedarf.

Greifswald. Alexander Coulin †.

Otto Forst-Battaglia, Vom Herrenstande. Rechts- und Ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. Heft 1. Leipzig 1916. H. A. Ludwig Degener, XVII u. 101 S.

Die vorliegende Schrift, zugleich Programm und Vorläufer eines größeren Werkes, welches das „Dynasten"-Recht Deutschlands nach neuen entwicklungsgeschichtlich gesonderten Teilgebieten darstellen wird, zerfällt in drei Abschnitte: Übersicht über die Vorarbeiten und den gegenwärtigen Stand des Dynastenproblems (S. 1—8), Ergebnisse für ganz Deutschland und Programm für die weitere Darstellung (S. 8—67), Resultate für Westfalen und einheitliches Bild der Geschichte und Rechtsgeschichte des westfälischen Hochadels (S. 67—101).

Die dünne Oberschicht, in welcher Verf. das Charakteristische der mittelalterlichen Staates als eines Klassen- oder Kastenstaates erblickt, nennt er „Dynasten", ein Ausdruck, den er bald als Bezeichnung für den aus Fürsten, Grafen und Freien Herren sich zusammensetzenden Herrenstand, bald nur als Bezeichung für die Freien Herren allein verwendet; ob durch die Wiederaufnahme und den zweideutigen Gebrauch dieses um die Wende des 18. u. 19. Jahrh. von Theoretikern gelegentlich farbloser gebrauchten, aber nicht quellenmäßigen Ausdrucks für die Erkenntnis des hoch- und spätmittelalterlichen Herrenstandes viel gewonnen wird, das kann umso zweifelhafter erscheinen, als Verf. selbst diese Terminologie zugunsten der hergebrachten nur selten anwendet. Basis und Ausgangspunkt der Arbeit ist mit Rücksicht auf das Versagen früherer Quellen für die hier nach dem Vorbild neuerer beachtenswerter Arbeiten angewandte, genealogisch-biologische Betrachtung der kleineren Geschlechter die auch sonst wegen ihres raschen Wandels verfassungsrechtlicher Institute zu besonderer Vorsicht gemahnende zweite Hälfte des 12. Jahrh., in der Verf. eine kurz andauernde Blütezeit und Exklusivität des gesamten „Dynasten"-standes erkennt. Ziel der Arbeit ist die Herstellung des Dynastenkataloges für ganz Deutschland,

Digitized by Google

der die Grundlage des gesamten Werkes bildet, die systematische Zusammenfassung der bis jetzt als charakteristische Rechte des Dynastenstandes ermittelten „tatsächlichen" und privatrechtlichen Normen und die Klarstellung über die territoriale und zeitliche Entwicklung des Dynastenstandes.

Als Dynasten definiert Verf. die mit allen ihren bekannten Ahnen freien Herren einer Großgrundherrschaft nebst ihren ebenbürtigen agnatischen Verwandten, die allein durch Geburt fähig sind, Herrschaftsrechte zu besitzen, zu erwerben und auszuüben. Diese drei Momente bezeichnet Verf. als allein wesentlich für den Begriff; doch sei das zweite Essentiale, die Großgrundherrschaft, den Zeitgenossen nicht klar zum Bewußtsein gekommen und im Einzelfalle besonders bei kleinen Familien schwer nachweisbar; maßgebend für die Erkenntnis des Einzelfalles und damit für die als Grundlage des Werkes dienende Aufstellung des Dynastenkataloges sind ihm daher die in die Definition nicht aufgenommenen äußeren Kriterien: Prädikate, Titel und sonstige Merkmale, die er (S. 55—66) systematisch bespricht, um damit gleichzeitig seine Arbeitsmethode zu illustrieren und in theoretischer Strenge zu rechtfertigen; was Verf. hier bietet, gehört zum Wertvollsten seiner inhaltsreichen Programmschrift. Von nicht geringerer Wichtigkeit als diese Kriterien, unter denen das Prädikat nobilis den ersten Platz einnimmt, sind dem Verf. der Besitz und die Ausübung der Sonderrechte des Herrenstandes (S. 30—36) und insbesondere die aus der in den Allianzen der Familie zum Ausdruck kommenden Eheobservanz zu erschließenden Ebenbürtigkeitsgrundsätze für die Beurteilung des Einzelfalles.

Die erste Zeit der Bildung des Dynastenstandes verlegt Verf. in die Karolingerzeit; aus dem fränkischen Beamtenadel und dem Blutsadel der unterworfenen Stämme setzte er sich zusammen und habe sich schon seit seiner ersten festen Ausbildung als Großgrundbesitzerklasse, die Verf. bald in das 9. bald in das 10. Jahrh. verlegt und deren differenzierende Eigentümlichkeit er im Streubesitz und Vermeidung jeder Eigenwirtschaft erblickt, wirtschaftlich, sozial und genealogisch-biologisch zur Einheit verschmolzen, alle Würden unter sich verteilt und jedem „Nichtgeborenen" den Zutritt verweigert; es sei ein durchaus einheitlicher Stand gewesen, dessen in Einzelheiten rechtlich abweichend gestellte Gruppen durch gemeinsame Ebenbürtigkeit verbunden waren und neues Blut weder aus den Gemeinfreien noch aus Ministerialen, sondern nur aus ausländischen Herrscherfamilien und sozialhochstehenden ausländischen Familien aufnahmen.

Durch teilweisen oder gänzlichen Wegfall des Erfordernisses freier Ahnen, der zeitlich und lokal verschieden, wie Verf. einwandfrei feststellt, zwischen 1150 und 1500 hervortrat, erweiterte sich dieser Dynastenbegriff zum Herrenbegriff und diesem Hochadelsbegriff der älteren Zeit stehe dann der seit der ersten Reichsmatrikel aufkommende, zu Beginn der Neuzeit ausschließlich maßgebende gegenüber: hochadelig sei nunmehr der Besitzer eines Territoriums, der zu den Reichsmatrikularbeiträgen herangezogen wird.

Das Bild, das Verf. vom westfälischen Hochadel entwirft, weicht von dem für ganz Deutschland entwickelten nur wenig ab, so u. a. darin, daß das Prinzip ausschließlicher Ebenburt des Hochadels bis zum Ende des Mittelalters dauert und daß die Prädikatsführung eine eigenartige Ausgestaltung gefunden hat.

Digitized by Google

Im einzelnen bietet die Arbeit, was man ja nicht gerade an allen neueren Arbeiten des Adels- und Ständerechts lobend hervorheben kann, Anregungen in Hülle und Fülle und nicht nur vieles Neue, sondern auch vieles Richtige, so z. B. in der zutreffenden Konstruktion der Ahnenprobe, die ich übrigens schon 1913 in einem gedruckten, quellenmäßig begründeten, dem deutschen Reichsgericht in Leipzig erstatteten Gutachten vertreten habe, so in der Anerkennung des Staatscharakters des mittelalterlichen Staates, wo man allerdings in der Einzelbegründung anderer Ansicht als Verf. sein wird (vgl. hiezu Alfons Dopsch in Mitteil. des Instituts XXXVI, S. 1 ff.), so in der Bekämpfung der herrschenden Ansicht über das Fehderecht, in der man nicht ganz so weit wie Verf. gehen kann und sich wohl mit dem von v. Zallinger im IV. Ergänzungsband der Mitt. d. Instit. S. 454 oder mit dem von mir in Zeitschr. f. vergl. RW. XXXII, S. 434, Anm. 483 vertretenen Standpunkt begnügen wird, so in seiner Konstruktion der Lediglassung, der man freilich nicht in allen Konsequenzen folgen kann, u. a. m. Schärfere Formulierung wäre an manchen Stellen erwünscht gewesen, so ist z. B. ein „faktisches Vorzugsrecht" etwas schwer verständliches. Daß die Grafen von Löwenstein als habsburgische Bastarde bezeichnet werden, hätte man in einem genealogischen Werke nicht erwartet.

Die Arbeit gewährt ein anschauliches Bild der Gesamtheit der vom Verf. in langjährigem, mühevollem Fleiß untersuchten Familien um die Wende des 12. und 13. Jahrhundert und der Gestaltung des Hochadels in den folgenden Jahrhunderten des MA. Ob sich aber dieses Bild nicht zugunsten der Spiegler und anderer allgemeiner Quellen, die Verf. doch wohl unterschätzt, geändert hätte, wenn ihm die genealogisch-biologische Entwicklung des „Dynasten"standes seit der Karolingerzeit lückenlos vorgelegen hätte, ob das erst zu Beginn seiner Beobachtungsperiode als herrschendes Prädikat des Hochadels allmählich verdrängte liber nicht die Anwendung einer anderen Methode für die Rekonstruktion der Freien Herren und des gesamten Hochadels der Vorstauferzeit nahelegt, ob die Dynasten i. a. S. Forsts im 9. Jahrhundert ebenso beschaffen waren, wie sie sein Querschnitt aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schildert, ob diese kleinen Freien Herren wirklich schon damals eine so exklusive Heiratspolitik getrieben haben, daß sie nur die Wahl zwischen Inzucht und Heirat ausländischer in ihrer ausländischen Heimat sozial hochstehender Frauen hatten? Der Bedeutungswandel des Wortes baro, das dem Verf. untrügliches Hochadelsprädikat ist, und die Tatsache, daß noch um 1150 nach des Verf. Ansicht liber und nobilis promiscue gebraucht worden, gibt doch Anlaß zu Bedenken darüber, ob der Dynast i. a. S., der kleine Freie Herr, durch eine unüberbrückbare Kluft von dem Volk, von den Gemeinfreien, den freien Bauern, den liberi getrennt war, und seine Feststellungen über die erste ihm bekannt gewordene, nichthochadelige und trotzdem ebenbürtige Verbindung in dem von ihm als besonders streng geschilderten Westfalen (S. 92/93) verstärken diese Bedenken, die sich mit der fast sozialen Gleichstellung der beiden Gatten und dem nur theoretischen Konnubium zwischen allen Freien, das in diesem seltenen Falle seines Wissens zum letzten (!) Male in ganz Deutschland praktisch geworden sei, nicht beschwichtigen lassen. Vor 1100 war doch schließlich auch eine Entwicklung, die sicherlich

Digitized by Google

nicht ganz geradelinig von der Karolingerzeit zur Vorstauferzeit führte und bei deren Beurteilung die Hauptargumente des Verf., das Prädikat nobilis allgemein und der Nachweis überwiegender hochadeliger Allianzen bei den Freien Herren versagen. Man kann doch nicht sagen, daß an der Stelle, wo andere vergessen haben mit geeigneten Mitteln nachzuforschen und wo man es selbst nicht gefunden hat, niemals Gras gewachsen ist. Querschnitte sind wertvolle Hypothesen für die Institutionenforschung, besonders wertvoll sind sie, wenn sie in Epochen gelegt werden, in denen unverkennbar gewaltige Änderungen im Flusse sind, aber darin erschöpft sich auch ihr Wert; für die Beurteilung der Entstehung und Entwicklung des Herrenstandes handelt es sich weniger um die im 12. Jahrhundert erkennbaren Kernpunkte des Herrenstandes oder seiner einzelnen Gruppen, als um Keimzellen und die Peripherien der Entwicklungsschichten. Ist nun die Peripherie des „Dynasten"-standes und insbesondern die der Gruppe der Freien Herren wirklich so haarscharf geschnitten, daß weder von Innen nach Außen, noch von Außen nach Innen ein nennenswerter Bestandteil diese Linie überschreitet? Sollen die vom Verf. allerdings mit recht dürftigen, statistischen Unterlagen auf wenige hundert geschätzten Dynastenfamilien der Karolingerzeit sich trotz des notorischen, raschen Hinschwindens der hochadeligen Familien bis zum Jahr 1200 auf ungefähr 1000 aus sich heraus und mit Hülfe der ganz wenigen königlichen Verleihungen vermehrt haben? Ist es nicht auffällig, daß der nach des Verfassers Darstellung für Außenseiter seit drei Jahrhunderten undurchbrechbare Ring gerade in dem Moment und zwar unwiderherstellbar gebrochen ist, in dem er nach des Verf. Ansicht am festesten war. Das läßt sich mit einer in dieser Zeit an der West- und Südgrenze einsetzenden Romanisierung des deutschen Adelsbegriffs umso weniger erklären, als in Deutschland damals keine Verschmelzung der verschiedenen Schichten, sondern eher der Beginn schärferer Differenzierung und Neubildung zu erkennen ist. Mit der Hypothese, daß in den drei Jahrhunderten seit der Karolingerzeit im „Dynasten"-stand keine ständischen, genealogisch-biologischen Veränderungen eingetreten sind, weil sich diese mangels Führung von Familiennamen und mangels Material für die Aufstellung von Stammtafeln nicht nachweisen lassen, kommt man zu keinen sicheren Ergebnissen für die Vorstauferzeit und für die auch für die spätere Beurteilung wichtige Entwicklung iu der früheren Zeit. Die kleinen Freien Herren, die „Fürstengenossen", sind hier zu fürstenmäßig gezeichnet und da Verf. einen freien Adel unterhalb der dynastischen Freien Herren nicht kennt, wird seine Freie Herrengruppe, sein Dynastenstand i. a. S., umfassender als es quellenmäßig angängig erscheint; Verf. begibt sich damit gleichzeitig des wertvollen Kontrollmaterials, das die Entwicklung des nichtdynastischen Adels für manche seiner Feststellungen geboten hätte, und seine „Ministerialität", die er Dynastentöchter heiraten und so kraft „Blutadelsprinzips" vom 12. Jahrh. an in den Hochadel aufsteigen läßt, sieht in herkömmlicher Weise zu stallknechts- und kammerdienermäßig aus, um den Kristallisationspunkt für den niederen Adel zu bilden.

Der vom Verf. aufzustellende Dynastenkatalog wird an sich sehr wertvoll sein und einem lange gefühlten Bedürfnis der Rechts- und Verfassungshistoriker entgegenkommen, wenn man bei seiner Benutzung auch beachten

Digitized by Google

muß, daß dieser Katalog und die vorliegende Schrift in wechselseitig bedingter Abhängigkeit von einander stehen.

In der weiteren Forschung werden die einzelnen Gruppen des Herrenstandes der Vorstauferzeit bis zu ihrem Ursprung zunächst getrennt zu untersuchen sein, dabei werden die Beziehungen dieser Gruppen nach unten und die Verhältnisse der kleineren Familien schärfer zu prüfen sein; es wird sich dann u. a. auch zeigen, ob und welche Unterschiede z. B. zwischen den Agnaten der Zähringer und der Mentzingen oder Gemmingen in rechtlicher und sozial-biologischer Hinsicht im 8. u. 9. Jahrh. zu machen sind; ohne eine solche Untersuchung aber, die die Voraussetzung für die Erkenntnis der Ständeentwicklung im 12. und 13. Jahrh. ist, werden wir Fickers reiches Erbe nie mehren.

Greifswald. Alexander Coulin †.

Otto Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Goetz, Heft 11) Leipzig-Berlin, B. G. Teubner 1913. VIII u. 178 S.

Diese mit gutem Verständnis für die wirksamen Kräfte spätmittelalterlicher Verfassungsentwicklung geschriebene Inauguraldissertation will als Vorarbeit für die künftige Geschichtsschreibung der Reichsritterschaft die staatsrechtlich-politische Seite der Entstehung und der ersten Anfänge der gesamten Reichsritterschaft darstellen.

Einleitend behandelt sie Begriff und Wesen der Reichsritterschaft (S. 1—4), die unter Nichtbeachtung der Tatsachen, daß einerseits auch freie Herren auf allen Stufen ihrer Entwicklung (ein Umstand, der allerdings in der späteren Darstellung mehrfach berücksichtigt ist) und andererseits nicht alle freien und unmittelbaren Ritter ihr zugehörten, als der Teil des niederen Adels definiert wird, der sich seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewahrt oder errungen hat (S. 3). Dieser Abschnitt ist mehr auf die im folgenden nicht mehr berücksichtigte Spätzeit der Reichsritterschaft, als auf die den Gegenstand der Schrift bildende Frühzeit zugeschnitten, in der die einzelnen Ritter und die auf kurze Zeit, regelmäßig sogar mit Angehörigen anderer Stände, abgeschlossenen Ritterbünde um Anerkennung ringen. Der folgende Abschnitt gibt eine kurze und nicht in allen Punkten zutreffende Geschichte des deutschen Adels bis zum Auftreten der Ritterbünde, in der besonders die Entwicklung des Ritterstandes in herkömmlicher Weise ohne scharfe Trennung der Berufs- und Geburtsstandesbildung berücksichtigt wird; er skizziert dann die eigentümliche Lockerung der süd- und westdeutschen Verfassungsverhältnisse des ausgehenden Hochmittelalters und des Spätmittelalters, die im Gegensatz zur dauernd erstarkenden Organisation der mittel-, nord- und ostdeutschen Fürstengewalt die Entstehung freier ritterschaftlicher Zwergterritorien ermöglichte (S. 4—12). Die sich hieran anschließenden beiden Hauptabschnitte stellen die Anfänge der Reichsritterschaft bis zum Jahre 1422 (S. 12—85) und die Entwicklung der Reichsritterschaft von dem Privilegium Sigmunds bis zum ersten

Digitized by Google

Reformationstag Maximilians I. S. 86—178) dar, wobei jeweils die innere Entwicklung und das Verhältnis zu Kaiser und Reich getrennt behandelt werden, ohne daß sich jedoch Verfasser der Erkenntnis verschließt, daß die Vorgänge der inneren und äußeren Beziehungen oft in einander übergreifen, aber doch gelegentliche Wiederholungen und Verweisungen grundsätzlich richtig einer rein chronologischen Darstellung vorzieht (S. 13).

Mit dem Jahre 1495, einem Zeitpunkt, in welchem die Aussichten auf das Zustandekommen einer dauernden, unabhängigen Gesamtorganisation der Reichsritterschaft doch recht unsicher schienen und das Verbleiben in der Landsässigkeit oder die Rückkehr in dieselbe noch in manchen Gebieten denjenigen drohte, deren Nachkommen dereinst das reichsritterschaftliche Korpus zu bilden berufen waren, bricht die Darstellung ab und beschränkt sich damit auf jenen ersten Teil der Vorgeschichte der Reichsritterschaft, der zum Gegenstand hat: die Anerkennung der Unmittelbarkeit einzelner Ritter, wie schon des Konrad von Hogen auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1219 (S. 68); das Vorkommen des wohl zunächst nur als farblose Sammelbezeichnung gedachten Worten des „Reiches Ritterschaft" im 14. Jahrhundert und besonders in Sigmunds Privileg vom Jahre 1422 (S. 78 und 76); das erste Auftauchen und die wiederholte Bildung zahlloser, auf Zeit gegründeter Rittergesellschaften und Ritterbünde, die in denkbarster Vollzähligkeit aufgezählt, in ihren Organisationsgrundlagen und ihren anfänglich auf den Schutz ritterlicher Interessen beschränkten, später aber auch besonders in den Dienst der Landfriedensbewahrung gestellten Bestrebungen eingehend, nach Gebieten geordnet, geschildert werden (S. 15 bis 45; S. 86 bis 143; die Turniergesellschaften, deren Anfänge eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren und in ihrer Eigenschaft als die ersten Rezeptionskonvente nickt erkannt werden (S. 149 bis 152); die Reichsburgen und die Ganerbschaften, welch letztere weder vollständig aufgezählt, noch sämtlich als unmittelbar erwiesen, geschweige denn in ihrer Struktur genügend gekennzeichnet werden (S. 49—60; S. 62—67; S. 146—148; S. 172—174); gemeinsame Einungen mehreren Gebieten angehöriger Ritterbünde (S. 46—49; S. 145 u. 146); die Anerkennung der Bündnisfähigkeit der Rittergesellschaften durch mächtige Reichsstände, so z. B. im Jahre 1382 durch Österreich und Württemberg (S. 49) und später im Schwäbischen Bund (S. 99 bis 104); die Verleihung des Koalitionsrechtes an des Reiches Ritterschaft durch Sigmund im Jahre 1422, die zweifellos einen Eingriff in die Reichsverfassung bedeutet und eingehend gewürdigt wird (S. 76 bis 79); die Aufnahme von Teilen der Reichsritterschaft in die Reichsmatrikel in den Jahren 1431 und 1466 (S. 158 u. 171); die Ausschreibung für den Reichstag zu Basel, die auch in allerdings episodenhaft gebliebener Weise zur Teilnahme der drei Hauptleute vom St. Georgenschild an den Beratungen führte (S. 162) u. a. m.

Manche der aufgezählten Tatsachen, so insbesondere die vier, hier zuletzt genannten sind auch von staatsrechtlicher Bedeutung; bedeutungsvoll, wenn auch nicht epochemachend für die Verfassungsgeschichte der Reichsritterschaft sind vor allem die Anerkennung der Bündnisfähigkeit der Rittergesellschaften und die Verleihung des Koalitionsrechts an des Reiches Ritterschaft. Alle auf ihrem langen und nicht immer geradlinigen Werdegang auftauchenden, organisatorischen Elemente hat die spätere reichsritter-

Digitized by Google

schaftliche Korporation nicht verwertet und nicht verwerten können; doch sind die Urbilder ihrer persönlichen und territorialen Organisation unschwer in der Verfassung der Ritterbünde zu erkennen, wie ihre Rezeptionsnormen an die bei Turnieren, in Reichsburgen, Ganerbschaften und Domkapiteln gebräuchlichen anknüpfen. Man mag es daher bedauern, daß die Schrift auf eine systematische Zusammenfassung und konstruktive Erfassung der verschiedenen Ritterorganisationen verzichtet, wenn man auch zugeben muß, daß das Schwelgen im juristischen Begriffshimmel nicht zu den Aufgaben des Historikers gehört.

Die politischen Zusammenhänge dieser Frühzeit der Reichsritterschaft, in der Egoismus und Bündnisse das Verfassungsleben überwucherten und der Kaiser nicht imstande war, sich aus Reichsritterschaft und Reichsstädten eine starke Mittelpartei zu schaffen, sind überall dargelegt und der kaiser- und reichstreue, ahnenstolze Ritterstand des ausgehenden Mittelalters erscheint in einem besseren Lichte als in Heuslers deutscher Verfassungsgeschichte (S. 211 u. 237), wo er unter gänzlicher Verkennung der realen Verhältnisse als die Sozialdemokratie jener Zeit geschildert wurde.

Leider hat Verfasser nur Druckschriften und diese mit großer, aber unerklärlicher Zurückhaltung benutzt, wiewohl auch ungedrucktes Material leicht zugänglich und unentbehrlich gewesen wäre.

Greifswald. Alexander Coulin †.

H. v. Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Mit Unterstützung d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien. Innsbruck, Wagner 1917 (Heft 12 der Forsch. z. inneren Gesch. Österr. hg. v. Dopsch). XI und 231 S.

Wie wenige es verstehen, der Geschichtsforschung bisher unerschlossene Gebiete aufzuschließen, wie immer wieder auf längst behandelte oder gar erschöpfte Stoffe Arbeit aufgewendet wird, die an andern Enden notwendiger wäre, ist erst kürzlich von berufener Seite bei anderer Gelegenheit mahnend bemerkt worden. Umso erfreulicher sind die Ausnahmen. Ihnen zählt das vorliegende Buch v. Srbiks zu, das abseits der großen Heerstraße ein dankenswertes Thema gefunden hat. Schon vor einem Jahrzehnt habe ich darauf hingewiesen, daß für die volkswirtschaftlich hochbedeutsame, aber auch rechtshistorisch lehrreiche Geschichte des deutschen Salinenwesens das meiste noch zu tun bleibe. Seither sind eine Reihe von Lücken durch zumeist zwar nicht tiefer greifende, aber doch erwünschte Arbeiten ausgefüllt worden, (vgl. meinen Literaturbericht in der Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 14 S. 88 ff. u. 165 ff.). Im ganzen haben die norddeutschen Salzwerke mehr und eingehendere Beachtung gefunden als die süddeutschen, wovon dann unzutreffende Verallgemeinerungen und eine einseitige Gesamtauffassung die Folge waren. Von den süddeutschen Salinen harrt noch heute die Tiroler (Hall i. Inntal) einer modernen des reichen Materials würdigen Geschichtsdarstellung, wogegen sich Reichenhalls und der oberösterr. Salinen (Hallstatt, Ischl) neue (im Rahmen von Doktordissertationen sich haltende) Bearbeitungen angenommen haben. Die unklarsten Vorstellungen herrschten wohl über Aussee, dessen ältere Entwicklung der

Digitized by Google

steirische Geschichtsschreiber v. Muchar in arge Verwirrung, wie sich nun zeigt, gebracht hat.

Hier setzt v. Srbik ein, der als erfahrener Wirtschaftshistoriker für diese Dinge nicht nur das volle Rüstzeug des Quellenforschers, sondern auch den weiten Gesichtskreis mitbringt, um das einzelne in die großen Zusammenhänge des Ganzen einzureihen. Aus weitergreifenden handelsgeschichtlichen Forschungen hervorgegangen, schildert das Buch auf Grund größtenteils ungedruckter Quellen die allgemeine Geschichte der Saline mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse von der ältesten Zeit bis über die Wende des Mittelalters. Die bezüglichen Untersuchungen füllen den größeren Teil des Buches, S. 10—167 aus. Aussee erringt damit literarisch den ersten Platz unter den österr.-alpenländischen Salzwerken, der ihm nach des Verfassers Darstellung auch geschichtlich als der reichsten und bedeutendsten dieser Salinen gebührt. Der zweite Teil der Schrift handelt von der Begründung des österr. Salzhandelsmonopols, S. 168—221. Mehrere Urkundenabdrücke bilden den Schluß.

Die Geschichte der Saline Aussee beginnt der Verf. nach Kennzeichnung der rückständigen Literatur mit der Schilderung der Ursprünge des steirischen Salinenwesens. Vorgeschichtliche Betriebe sind ebensowenig wie römische mit einiger Sicherheit anzunehmen, obschon das Ausseer Ländchen in das römische Siedlungs- und Verkehrsgebiet einbezogen war. Vorangegangen ist, wie vermutet werden darf, eine minder bedeutende Salzgewinnung an der Südwestvorlage des Sendling, wogegen der nachmalige Hauptbetrieb im Osten, am Ahornberge anhob. Die urkundliche Geschichte setzt mit dem Jahre 1147 ein. Damals überließ der steirische Markgraf dem Zisterzienserkloster Reun zwei Pfannen „in Enstal apud Mahorn". Es war eigener Grund und Boden des Markgrafen, auf dem die Salzpfannen standen (zweifelhaft, ob er mit dem Landgericht Ennstal als ursprüngliches Salzburger Lehen an die Markgrafen kam, S. 20). S. faßt die Schenkung der beiden Pfannen als Überlassung des ungeteilten Rechtes der Salzgewinnung auf und betrachtet daher die Eröffnung eines herzoglichen Betriebes in der unmittelbaren Nachbarschaft etwa 1211 als widerrechtlich. Durch einen Ausgleich des darüber entbrannten Streites nahm die Reuner Saline ihr Ende und es begann sohin der ausschließlich landesherrliche Betrieb. Was früher v. Muchar u. a. von daneben bestehenden Betrieben freier Grundeigentümer, der Hallinger, „seit hoher Urzeit" zu berichten wußten, beruht auf Mißverständnis oder Erfindung.

Welche Gewinnungsmethode bei dieser erstbezeugten Salzerzeugung in Anwendung kam, ist die Frage. Verf. denkt an gleichzeitigen Trockenabbau von Kernsalz und künstliche Auslaugung des inneren Berges mittels Schöpfwerksverfahrens (S. 36). Danach wäre die bergmännische Salzgewinnung in Aussee wohl die älteste in den alpenländischen Salinen, älter als in Hallein. Indes stehen dieser Annahme m. E. Bedenken entgegen. Die Urkunde von 1211 (Urkdb. Steierm. II, n. 116) spricht davon, daß die Klosterleute nach Erschöpfung der alten Saline (iam pene exhaustam et deficientem) eine neue, überreiche Salzader ergraben hätten (novam salinam foderunt, in qua exuberantem salis venam invenerunt). In unserem Urkundenmaterial (vgl. z. B. die Regesten bei Böhlau) bedeutet

Digitized by Google

vena salis meines Wissens die Solader; wollte man aber auch an ein festes Vorkommen denken, so könnte doch wohl nur eine Steinsalz-‚Ader' gemeint sein, schwerlich das nur durch Auslaugung nutzbare ‚Haselgebirge', das Steinsalz mit anderen Mineralien vermischt enthält. Nun hat es nach jüngerem Zeugnis (1513) alte Trockenbaue zwar gegeben, in denen Kernsalz gewonnen wurde (Verf. a. a. O.). Hier aber kann Kernsalz deshalb nicht gemeint sein, weil die Reuner ja einen Siedebetrieb unterhielten und auch die Abgabe von der neuen herzoglichen Saline an sie in Scheffeln (also gesottenem Salz) und nicht etwa in Salzsteinen bemessen wird. Es scheint mir daher näher zu liegen, daß bis zur fraglichen Zeit Quellsalz gewonnen wurde, und daß mit dem ‚renovare et amplificare' der alten Saline, wovon die Urkunde berichtet, Räumungs- und Erweiterungsarbeiten an der Fundstelle zum Zwecke der Herstellung eines Brunnens gemeint sind, nach Art der vielfach anderwärts bezeugten Ergrabung von Salzbrunnen oder ‚Salinen'. Man hatte dabei den glücklichen Erfolg, auf eine neue, reiche Quellader zu stoßen. Bei dieser Annahme erklärt sich umso leichter, daß der gleichzeitige Bau des Herzogs in unmittelbarer Nähe (e vicino in eodem monte) die Klostersaline in Abgang brachte, weil der eine Brunnen dem anderen die Sole abgewann. Auch die Sage berichtet, daß zuerst Quellsalz gewonnen wurde. Im weiteren Verlauf des 13. Jahrh. drang man jedenfalls zum Lager vor, geleitet durch die Quelle, wie ja auch sonst zumeist Quellen den Weg zu den Lagern gewiesen haben. Vielleicht hängt eben damit, d. h. mit der nunmehr erhöhten Erzeugung (vgl. S. 138) die um 1300 mutmaßlich schon vollzogene Verlegung der Pfannen von Alt-Aussee nach Markt Aussee zusammen, wovon das Aufblühen der Marktsiedelung die Folge war.

Auf die Auslegung der vorbesprochenen Urkunde kommt es noch in einer zweiten Frage an. Die Sälzer des Klosters, die durch ihrer Hände Arbeit (per manus) die Erneuerung und Erweiterung der Saline vornahmen, werden als opifices et comparticipes eorum, d. i. das Klosters, bezeichnet. Verf. übersetzt mit Krones ‚Werkleute und Teilhaber'; in jenen sieht er unfreie oder auch freie Arbeiter, in diesen ‚Mitsieder' wie in Hallein, die sich an der neuen Unternehmung mit Kapital und technischer Arbeit beteiligten (S. 27 ff.). Indes waren die Halleiner Sieder neben dem Salzburger Erzstift durchaus selbständig berechtigt, sie könnten schwer als ‚Teilhaber' bezeichnet werden. Mir scheint weder in dem einen, noch in dem andern Sinn von Unternehmern (gegenüber Arbeitern) die Rede zu sein, zumal ja der Herzog bei dem vorerwähnten Ausgleich nur des Klosters, nicht auch ihrer gedenkt, auch sonst von ihnen keine Erwähnung geschieht. Vielmehr möchte ich opifices et comparticipes für eins nehmen und etwa ‚teilberechtigte Arbeiter' übersetzen. Sie sind nichts anderes ihrer Berufsstellung nach als die ‚viri operis huius gnari' auf der Seite des Herzogs, welchen dieser nach Angabe der Urkunde die Herstellung seiner Konkurrenzsaline übertrug. Ihre Bestellung wird als ‚locare' bezeichnet, was der Verf. ganz richtig nicht auf pachtweise Überlassung des Betriebes an selbständige Unternehmer, sondern auf die Bestellung zur Arbeit bezieht (S. 41). Wozu nur zu bemerken wäre, daß an einen scharfen Gegensatz keineswegs zu denken ist, das Eigentümliche des Verhältnisses lag in einer durch die fortschreitende Emanzipation der technisch qualifizierten Arbeiter herbeigeführten

Digitized by Google

Zwischenstellung zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter. Auf das Aussetzen derartiger Arbeitsstellen geht die Verleihung der seit dem 14. Jahrh. bezeugten Pfannhausstätten (s. u.) zurück. Die den gewöhnlichen Lohnarbeiter überragende Sellung der Sieder drückt sich in dem erheblichen Entgelt aus, das ihnen in Salz u. a. gewährt werden mußte (vgl. für Hallstatt Viertelj. f. Soz. u. Wirtschg. 14, S. 117), und dessentwegen sie wohl als ‚comparticipes' bezeichnet werden konnten.

Nach 1211 versagen die Quellen bis über die Wende des 13. Jahrh. Für die folgenden anderthalb Jahrhunderte, die Blütezeit der ‚Hallinger', widmet v. S. eingehende Erörterungen den verschiedenen Zweigen des Gesamtbetriebes, dem forstlichen, dem Bergwerks- und dem Siedebetrieb, wobei stets auch die technischen Verhältnisse aufgeklärt werden. Was die Arbeitsorganisation auf dem Salzberg betrifft, vermochte der Verf keine Anhaltspunkte zu finden, daß eine Kategorie von Häuern in Erbarbeit nach Art der ‚Erbeisenhäuer' in Hallstatt bestand (vgl. über diese Viertelj. f. Soz. u. Wg. a. a. O. S. 118; über die Verhältnisse in Hallein und Hall i. T. das. S. 107 u. 126); es scheint, daß die Arbeiter auf dem Berge Vertragsarbeiter in Gedinglohn oder Geding- und Zeitlohn waren. Im Mittelpunkt der ganzen Betriebseinrichtung stand das Sudwerk. Gesotten wurde auf wahrscheinlich zuerst kleineren, dann (m. E. mit dem Übergang zur bergmännischen Solegewinnung) auf großen schmiedeisernen Pfannen, deren es im 14. Jahrh. eine Zeitlang drei, dann dauernd bis 1563 nur mehr zwei gab. Da das Ausmaß dieser Pfannen sowenig wie das der auswärtigen bekannt ist (erst für das 18. Jahrh. gibt es verläßliche Angaben), läßt sich ein Vergleich mit den nächstverwandten Salinen kaum ziehen; nimmt man ähnliche technische Verhältnisse an, so kommt in Betracht, daß es in Hallstatt bis 1533 nur eine Pfanne gab, in Hall i. T. anscheinend vier, zeitweise zwei. Auf die Größe der Pfannen weist schon die Zahl der im festen Verhältnis beschäftigten Sieder hin. Der Verf. mutmaßt seit etwa 1300 an jeder Pfanne acht Sieder, wahrscheinlich ist jedoch in Anbetracht der Zahl von 24 Hallingern 1334 und der später bezeugten von je 12 Ordnern, die mit Knechten die Siedearbeit auszurichten hatten, die Zwölfzahl, zumal es auch in Hallstatt 12 Sieder und 12 Ordner gab (s. meine Darstellung a. a. O. S. 116). Augenscheinlich war die Bestellung der Sieder eine ähnliche wie in Hallstatt; jeder erhielt eine beschränkt vererbliche und veräußerliche Pfannhausstatt verliehen (Arbeitslehen), die nach Erledigung vom Salinenherrn wieder neu besetzt wurde. Nach der Art der Arbeit hatten diese Pfannhausstätten in Aussee ihren Namen: der Schürstab, das Zuziehen, das Überziehen usw. Zusammen bildeten die Sieder einer Pfanne eine Arbeitsgenossenschaft. Von einer ‚Siedegewerkschaft' (v. S., S. 101) wäre nicht zu sprechen, da jeder Sieder unter Aufsicht und auf Kosten des Salinenherrn arbeitete und dafür selbständig seinen Lohn in Salz und Pfennigen (1335 pretium laboratorum, S. 85) bezog. Ein teilweiser Übergang zur kapitalistischen Ausübung dieser Arbeitsrechte hat jedenfalls schon im 14. Jahrh. stattgefunden (S. 82, 98).

Das Haupinteresse an der Ausseer Salinenverfassung knüpft sich an die Entstehung der Hallingergesellschaft und der sog. Halämter. In diesem Punkte vermag ich mich der Darstellung des Verf. (S. 101 ff., 142 ff.) teilweise nicht anzuschließen. Durch die kapitalistische Entwicklung

Digitized by Google

(vgl. schon das Abkommen mit dem Herzog von 1334, Beil. 1) kamen die Sieder schließlich in die Lage, dem Salinenherrn die Saline als solche, d. h. Siedewerk, Bergwerk und Holzwerk abzupachten, gegen eine feste Rente in Salz und einen Pachtschilling in Geld. Es waren aber nicht die Sieder als solche, die sich aus einer Berufsgenossenschaft in eine Unternehmungsgesellschaft umgewandelt hätten. Wenn dem so wäre, müßten die Gesellschaftsanteile oder „Halämter" auf die Pfannhausstatt gegründet sein. Verf. hebt aber selbst hervor, daß die Pfannhausstätten „im Halamt nicht inbegriffen" waren und daß es Besitzer von Pfannstätten gab, die kein Halamt hatten. Er führt dies auf ein Auseinandergehen der Berechtigungen infolge der verschiedenen Vererbungsverhältnisse und getrennten Veräußerung zurück. Allein es ist zu beachten, daß die Zahl der Halämter, nachweislich wenigstens seit 1425, 16 betrug, wogegen es der Pfannhausstätten mehr gab, vielleicht auch weiterhin 24. Hingegen bestanden 16 Dörrhäuser im Eigentum (ob alle?) von Siedern. Es dürfte daher die Annahme näher liegen, daß nicht die Sieder überhaupt, sondern bestimmte Sieder, vielleicht jene, die als Salzdörrer auch dem Absatz des fertigen Erzeugnisses näher standen und die wohlhabenderen waren, sich zur Pachtgesellschaft zusammentaten, um Erzeugung und Absatz der ganzen Saline in die Hand zu nehmen. Waren es zuerst nur kurzfristige Verträge, die nach den erhaltenen Zeugnissen von 1359 und 1402 (s. Beil. 2 und 3) mehrere Genannte mit ihren Gesellen, „Hallinger von Aussee" [1]), dem Herzog gegenüber eingingen, so verwandelte sich anfangs des 15. Jahrh. die Gesellschaft in eine dauernde. Daß sie im Verhältnis zum Herzog keine Körperschaft gebildet hätte und die von diesem verliehenen Halämter das primäre gewesen wären, scheint mir nicht richtig. Die Halämter mit den zugehörigen vermögensrechtlichen Ansprüchen (1381: „Wid, Salz und was auf dem Amte gelegen ist") sind nichts als Gesellschaftsanteile. Eigentümlich ist allerdings das Verleihen der Halämter „in bestandsweise" und zusammenhängend damit, daß über erledigte Halämter nicht die Gesellschaft zu verfügen hatte, sondern der Herzog, der sie neu verlieh (vgl. z. B. Schmidt, Sammlung d. Berggesetze III, 1, n. 28). Darin besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Gewerkschaften beim Bergbau; es drückt sich offenbar die besondere Abhängigkeit vom Salinenherrn aus, der sich mit Absicht den Einfluß auf die Zusammensetzung der Gesellschaft wahrte. Hinzugefügt sei, daß sich die Hallinger Gesellschaft noch abweichender in ihrem Wesen gegenüber den Pfännerschaften darstellt; denn obschon diese in der Literatur noch immer und allgemein der Gewerkschaft parallelisiert werden, bildeten sie doch überhaupt keine Unternehmungsgenossenschaften, sondern zunftartige Verbände selbständiger Einzelunternehmer.

---

[1]) Daß die Hallinger von Aussee eine bestimmte Zahl ausmachten bezw. diese Zahl „fixiert wurde, als die Halämter geschaffen wurden" (S. 95), kann insoferne nicht zutreffen, als die Pfannhausstätten wie auch die Halämter (vgl. S. 102, A. 1) teilbar waren und jeder Teilhaber anscheinend als Hallinger galt. Von den Bürgern (und Arbeitern) werden die Hallinger geschieden (S. 107). Ein Erbbürgertum stellen sie höchstens in beschränktem Sinne vor. Daß der Erwerb eines Halamts zum Hallinger machte, ergibt z. B. die Urk. von 1437, Beilage 5. — Übrigens wurde der Name Hallinger auch anderwärts gebraucht, in Hallstatt für die Siedearbeiter (S. 41).

Digitized by Google

Eine entscheidende Wendung trat um die Mitte des 15. Jahrh. ein. Fiskalische Erwägungen bestimmten den Landesherrn Herzog Friedrich V., den aus der Hand gegebenen Betrieb wieder an sich zu ziehen. Da die Gesellschaft ein dauerndes Recht erlangt hatte, blieb kein anderer Weg, als die Anteile aufzukaufen. Dies geschah 1449; nur drei Halämter, die an das Kollegiatstift Wiener-Neustadt verliehen worden waren, vielleicht auch noch ein viertes, wurde anscheinend nicht gleichzeitig erworben. Nebenher ging die Einlösung von Pfannhausstätten und einzelnen Dörrhäusern. 1455 war der Ankauf im Wesentlichen beendet, u. zw. zum erheblichen Vorteil der Kammer. Noch war das Verpachtungssystem zwar nicht endgiltig überwunden; doch hatte der 1492 mit dem Hofmarschall Prueschenk geschlossene Pachtvertrag, von Maximilian aufgehoben, nur kurze Dauer.

Die nächstfolgende Zeit brachte der Kammersaline eingehende Ordnungen. Die erste erhaltene Halamtsordnung (über die älteren s. S. 73) stammt von 1513; sie ist wie die folgenden ungedruckt. Bis ins einzelne werden nun den Beamten (Verweser, Bergmeister, Gegenschreiber) und Arbeitern ihre Obliegenheiten und Rechte vorgeschrieben und abgegrenzt, eine regelmäßige Beschau, wie auch eine Überprüfung der Ansprüche der Salzrentner angeordnet, das Verhältnis der Saline zum Markt Aussee mehrfach unter Einschränkung der Autonomie reformiert, insbes. aber auch behufs Sicherstellung des Betriebes gegen Holzmangel und Not an Nahrungsmitteln die Holzwidmung und Proviantwidmung eingeführt (S. 161). Das Werk arbeitete unter diesem System mit bedeutendem Gewinn; nach einem Kammergutachten von 1570 wurden bei einem Kostenaufwand von 20 Kreuzern für je vier Fuder 50 Kreuzer an der Verkaufsstelle der Saline gelöst.

Verf. bezeichnet es als eine Hauptaufgabe seiner Untersuchung, das von der Literatur (namentlich in den Aufstellungen Schmollers) zu einheitlich gezeichnete, von den Quellsalinen abgenommene Bild der Betriebsorganisation zu berichtigen und an Aussee den Typus der Sonderentwicklung des österr.-alpenländischen Salinenwesens aufzuzeigen (S. 7). Er betont, daß die Natur des Salzvorkommens selbst die Abweichungen bedingte und daß die Konzentration des Eigentums wie des Erzeugungsprozesses im Gegensatze zu der bei den Quellsalinen typischen Zersplitterung die Folge war. Es wäre lohnend, den Vergleich des näheren auszuführen. Ein Grundzug der älteren deutschen Salinenverfassung ist es überhaupt, daß Salineneigentum und Salinengewerbe (ebenso der Handel) getrennt waren. Darin weicht auch Aussee nicht ab. Wohl aber in dem Punkte, daß die sonst zu beobachtende Zersplitterung hier fehlt, seitdem der erste Anlauf dahin durch den Vertrag mit Reun 1211 abgeschnitten worden war. Auf das natürliche Vorkommen, d. h. die Salzgewinnung im Berge, mag die Hintanhaltung einer Dezentralisierung wohl zum Teile zurückgeführt werden. Wenn wir aber in Hallein bei gleichartiger Gewinnung der Sole doch auch aus der Veräußerung von Bergrechten und Pfannen eine Reihe fremder Berechtigungen und damit eine, wenn auch nicht so weit wie bei den Quellsalinen gehende Zersplitterung des Eigentums und der Produktion entstehen sehen, so läßt sich offenbar nicht verkennen, daß es vor allem der Salinenherr war, der der Entwicklung besondere Richtung gegeben hat. Im Einklange mit den allgemeinen Verhältnissen steht ferner, daß die gewerbe-

Digitized by Google

kundigen Sieder durch Verträge mit den Salineneigentümern sich verselbständigten und zu Unternehmern emporstiegen. Eigenartig ist aber wieder, daß die Hallinger in dem besonders gearteten Verhältnis von Erbarbeitern standen und daß sie die Siederei nicht als Unternehmer von Kleinbetrieben wie die Pfänner die einzelnen (kleinen) Pfannen übernahmen, auch nicht etwa die Arbeitsgenossenschaft einer Pfanne in die Unternehmerrolle eintrat, sondern eine kapitalistisch zusammengesetzte Siedergesellschaft den Betrieb im ganzen als Großbetrieb an sich zog. Was endlich den Übergang bezw. die Rückkehr der Kammer zum Eigenbetrieb betrifft, so hat ihn das Festhalten am Salineneigentum allerdings erleichtert; im übrigen aber sind es wohl gleichartige, d. h. in erster Linie fiskalische Erwägungen gewesen, die ganz ebenso auch bei Quellsalinen wie insbes. in Reichenhall die Einlösung der Siederechte und die Kameralisierung des Betriebes herbeigeführt haben.

Neben der Produktion schildert v. S. eingehend den auch für die weiteren wirtschaftlichen Zusammenhänge hochwichtigen Salzhandel, und zwar zunächst den Vertrieb des Ausseer Erzeugnisses (S. 114 ff.). Daran schließt sich im 2. Teil die Entwicklung zum staatlichen Monopolhandel in den österr. Alpenländern. Mit vielfacher Bindung des Privathandels haben staatliche Eingriffe begonnen, bestimmt vorerst außer vom fiskalischen Interesse, das hier mit dem des Erzeugers zusammenging, durch das der Bürger etlicher Städte, die an der „Salzarbeit" teil hatten. Anders als in Hallstatt, wo sich die 12 „Salzburger" ein Handelsvorrecht zu wahren wußten, verstand man es in Aussee nicht, rechtzeitig die Hand auf den gewinnbringenden Salzvertrieb zu legen. Wohl aber wußten sich auswärtige Bürgerschaften an der Handelsstraße als „Salzarbeitsstädte" ein ausschließliches Recht durch Privilegien zu sichern. Vor allem stützten sich Rottenmann und Bruck a. d. M. auf ihre Niederlagsrechte; den größten Nutzen zog das durch lange Zeit Graz an Bedeutung überlegene Bruck. Gegen diese monopolistischen Bestrebungen kehrten sich die ausgesperrten Bürger der anderen Städte und das flache Land, aber auch die Hallinger, die zu Anfang des 15. Jahrh. dem Herzog vorstellten, das Salz müsse von jeder Niederlage in Städte und Märkten frei sein, sobald es einen Berghammerwurf weit von Aussee entfernt sei. Kämpfe vornehmlich um dieses Niederlagsrecht, an das den Städten ihr Dasein geknüpft schien, füllen die folgende Zeit aus, bis sich die territoriale Wirtschaftspolitik gegen den stadtwirtschaftlichen Gedanken im Interesse des Kammerproduktes kehrte und im 16. Jh. die „steirische Handelsfreiheit" siegte. Im Jahre 1541 und endgiltig 1575 wurde das Niederlagsrecht beseitigt und der Handel mit Ausseer Salz allen Fuhrleuten, Säumern und Schlittlern, allen Untertanen auf dem Lande wie in den Städten und Märkten freigegeben. Im Gegensatz zu dem für den Bereich des Gmundener Salzes im Verlaufe des 17. und 18. Jahrh. durchgeführten „Ärarialverschleißsystem" in Österreich unter und ob der Enns und der teilweisen Einführung der ärarischen Salzversilberung in den Sudetenländern blieb es im Absatzbereich der tirolischen (Haller) Saline und des Meersalzes — längst waren die „Besalzungsgebiete" gegeneinander abgegrenzt — sowie insbes. des Ausseer Salzes im steirischen und Ostkärntner Gebiet beim Freihandel, der sich bis 1804 behauptet hat. Teilweise wurde allerdings auch hier zum Ärarialverschleiß durch Errichtung von Lager-

Digitized by Google

stätten übergegangen, woraus sich der Gegensatz von Hofsalz- und Kaufsalzhandel ergab; die Verdrängung des fremden Halleiner, türkischen, ungarischen und Seesalzes war dabei der besondere Zweck. Immer schärfer aber ging im späteren 18. Jahrh. die Ministerialbankodeputation, der der Hofsalzverschleiß unterstellt ward, gegen den Kaufsalzhandel vor. Ohne daß dieser eigentlich aufgehoben worden wäre, fand er infolge Vermehrung der Salzversilberungsämter und der „Lokalminutierungsverschleißstellen", die von diesen mit Ware versehen wurden, zuletzt durch Einführung des Einheitspreises an der Pfanne wie für das ganze Land (1804) sein Ende, weil damit der private Handel aufhörte, gewinnbringend zu sein. Nicht lange aber währte das neue Regiesystem, das in Tirol und Krain überhaupt nicht hatte durchgesetzt werden können; 1822 kam es zur Wiedereinführung des freien Salzhandels in Steiermark und im Klagenfurter Kreis.

Wurde demgemäß erst spät und nur teilweise der Salzhandel ärarisiert — anders in Baiern, s. meine Darstellung a. a. O. S. 98 ff. — so bestand in anderem Sinne ein fiskalisches Handelsmonopol, gestützt auf ein die private Salzproduktion ausschließendes Erzeugungsmonopol, schon früh, wenn auch von Ausnahmen durchbrochen. Um den Wettbewerb auszuschließen, scheute der Landesherr nach Wiedereinführung des Eigenbetriebes in Aussee nicht davor zurück, fremde Betriebe anderwärts, wie die von Admont und S. Lambrecht, mehr oder weniger zwangsweise zu unterdrücken und das Aufkommen neuer Salinen zu verhindern. Zu zeitweiligen Verboten der Einfuhr landfremden Salzes war es schon im Mittelalter gekommen (S. 125), doch hatte sich namentlich das Halleiner Salz behauptet, dem der Durchgang durch Steiermark nach Kärnten nördlich der Drau offen stand. Erst von Maximilian und Ferdinand I. datieren die grundsätzlichen Maßnahmen einer territorial gerichteten Wirtschaftspolitik. Während in Böhmen (1564) und einem Teil Österreichs das Monopol für das Gmundener Salz gegen das Halleiner und bairische schrittweise durchgeführt wurde, verschloß die gleiche Politik jenem wie dem Meersalz zugunsten von Aussee ein vorbehaltenes Besalzungsgebiet in Steier und Kärnten. Mochte auch die praktische Durchführung der Sperre manche Lücke lassen und dem fremden Salz ein gewisser Bereich bleiben, grundsätzlich war doch etwa seit Maximilian II. ein „Handelsmonopol für Salz im gesamten Bereich der böhmischen und österreichischen Erbländer geschaffen" (S. 191).

Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Bedeutung der Ausseer Saline bringt v. Srbiks Buch eine Reihe ziffernmäßiger Nachweise bei (S. 126 ff., 166, 170). Daraus erhellt u. a., daß sich die Erzeugungshöhe in Aussee von 124.493 Fudern (Salzstöcken) im Jahre 1336 auf 194.824 Fuder im Jahre 1523 hob, um in der Zeit Ferdinands I. in rascherem Tempo weiter anzuwachsen. Freilich lassen sich diese Ziffern mangels genauerer Kenntnis des älteren, später wiederholt verringerten Maßes schwer einschätzen, noch schwerer z. B. mit der nach einem abweichenden Fudermaß gerechneten Erzeugung von Hallstatt vergleichen, die von 101.630 Fuder im Jahre 1336 auf 120.000 Fuder im Jahre 1524 (höhere Angaben für die Jahre vorher bringt nach Schultes der Verf. S. 170) anstieg. Im ganzen war das mittelalterliche Verhältnis der drei großen Kammersalinen das, daß Hallstatt von Aussee, Hall aber von Hallstatt überragt wurde. In welchem Maße der landesherrliche Haushalt auf die Salinen-

Digitized by Google

einkünfte von Aussee gestellt war, lehrt die Feststellung, daß diese nach dem Ottokarischen Gesamturbar von 1267 ungefähr ein Zwölftel, 1437 sogar nahezu die Hälfte der steirischen Kammereinkünfte betrugen (S. 135, 142). Für die Gewinnberechnung, die v. S. aus Einnahms- und Ausgabsposten zu ermitteln versucht, fehlt es wohl zusehr an der Klarheit der Rechnungsaufstellungen. Aufgefallen sind dem Verf. die großen Schwankungen des Salzpreises, die er auf fiskalische Preispolitik hauptsächlich zurückzuführen geneigt ist. Indes sind diese Preisschwankungen eine allgemeine Erscheinung und m. E. vor allem aus den stark wechselnden Gestehungskosten zu erklären. Darum wurde z. B. in Lüneburg das nach den Pfannpachtverträgen von den Siedern zu leistende Entgelt immer fallweise nach den Feuerungs- und sonstigen Erzeugungskosten berechnet (s. Vierteljschr. f. Soz. u. Wg. a. a. O. S. 182), und darum ist wohl auch von den Hallingern, wie der Verf. angibt, kein fester Pachtschilling vereinbart worden (S. 141). Die neuzeitlichen (dauernden) Preissteigerungen sind allerdings planmäßig aus fiskalischen Rücksichten vorgenommen worden.

Verschiedentlichen Ertrag liefert die vorliegende Arbeit auch für die sonstige Salinengeschichte. Namentlich ist aber noch auf die Beziehung zur verfassungsgeschichtslichen Entwicklung der Ortssiedlung von Aussee hinzuweisen, wohin die Ausführungen des Verf. über die Verwaltungsorganisation im Verhältnis von Saline, Markt und Gängericht Aussee, auch über die Hallinger Geschlechter u. a. einschlagen.

Gießen. Adolf Zycha.

Ludwig Gerber, Die Notariatsurkunde in Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Inaugural-Dissertation, Marburg 1916. 135 S.

Diese Arbeit bildet den ersten Versuch auf Grund eines ziemlich abgeschlossenen urkundlichen Materials zu zeigen, wie die in Italien im Anschluß an das römische Recht entstandene Institution der öffentlichen Notare, deren Urkunden vermöge der Person ihrer Aussteller Glaubwürdigkeit besaßen, in einem bestimmten Gebiete des deutschen Rechtskreises Fuß gefaßt hat, welche Tätigkeit die öffentlichen Notare in diesem Gebiete entfaltet und welche Stellung sie eingenommen haben. 1029 Notariatsinstrumente, die in den Jahren 1329 bis 1502 zum größten Teil in Frankfurt a. M. ausgestellt wurden und sich im dortigen Stadtarchive befinden, hat der Verfasser in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und die Namen von 134 Notaren während dieser Zeit in dem bezeichneten Gebiete nachgewiesen. Er zeigt, wie sich die Notare innerhalb des genannten Zeitraumes verteilen, weist darauf hin, daß ihre Zahl in keinem Verhältnis zu der damaligen wirtschaftlichen Bedeutung Frankfurts a. M. steht, beschäftigt sich mit der Heimat derselben und geht schließlich zu der Frage über, wer für Frankfurt die Notare autorisierte und ob sie neben ihrem Berufe als Notare noch zu andern Behörden und Personen in besonderer Beziehung standen. Bei Beantwortung der ersten Frage beschränkt sich der Verfasser fast lediglich auf das ihm vorliegende urkundliche Material an Notariatsinstrumenten, ohne auf die Verhältnisse in Italien und den übrigen nichtdeutschen Ländern einzugehen und legt sich nicht

Digitized by Google

die Frage vor, wie man dazu gekommen ist, für Deutschland öffentliche Notare zu ernennen, auf welche Weise man vom Kaiser, Papste oder von beiden diesen Stellen gleichzeitig — denn nur die ‚notarii imperiali' oder ‚apostolica auctoritate' kommen als öffentliche Notare in Betracht — die Ernennung zum Notar erhalten konnte und ob die Ernennung vom Kaiser oder Papste selbst oder von ihren Bevollmächtigten vorgenommen worden ist. Er teilt die bloße Tatsache mit, daß sich während des behandelten Zeitabschnittes in Frankfurt nur 14 Notare finden, die vom Kaiser und Papste ernannt sind und nur ein einziger, der dem Papste allein seine Ernennung verdankt, und gibt der Meinung Ausdruck, daß diese verschiedene Art der Ernennung nicht durch die Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte bedingt war, zu denen man die Notare verwendete, sondern daß die doppelte Ernennung nur den Zweck hatte, dem betreffenden Notar eine Erhöhung seines Ansehens zu geben. Bezüglich der zweiten Frage macht uns der Verfasser mit drei im Stadtarchive zu Frankfurt befindlichen Urkunden bekannt, in denen sich Notare verpflichten, Prokurator beziehungsweise Gerichts- und Ratsschreiber der Stadt Frankfurt zu sein, aus welchen Urkunden sich, worauf der Verfasser hinweist, allerdings nicht ergibt, daß dies Dienstverhältnis mit dem Amte des öffentlichen Notars in irgendwelchem organischen Zusammenhange stand. Häufiger dagegen war es — und dies entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen in anderen Gegenden — daß die öffentlichen Notare im Dienste der geistlichen, seltener der weltlichen Gerichte oder sonstiger geistlichen Behörden und Würdenträger standen. In diesem Zusammenhange kann Ref. dem Verfasser nicht den Vorwurf ersparen, daß er verabsäumt hat, auf die rechtliche Stellung der Notariatsurkunden einzugehen und darzulegen, daß das eigentliche unbesiegelte Notariatsinstrument, wie es sich in Italien entwickelt hat, dem durch die bloße Person seines Ausstellers, des vom Papste oder Kaiser ernannten Notars, öffentliche Gaubwürdigkeit zukam, im deutschen Rechtsgebiete keinen Boden gefunden hat, da man hier in dem Siegel ein vollkommen ausreichendes Beglaubigungsmittel besaß. Der Verf. hätte darauf hinweisen sollen, daß neben anderm wohl der im 13. Jahrhundert vom kanonischen Rechte aufgestellte Grundsatz, daß über die von geistlichen Gerichten vorgenommenen Verhandlungen von einer öffentlichen Person Urkunden aufgenommen werden sollen, zur ersten Verwendung der Notare in Deutschland geführt hat, und er hätte, was er zwar in den Abschnitten über die Besieglung, den Rechtsinhalt der Notariatsinstrumente und über das Verhältnis der öffentlichen Notare zu dem Frankfurter Offizialat andeutet, aber nicht mit genügender Deutlichkeit ausführt, darlegen sollen, daß in allen jenen Fällen, wo der Notar im Dienste einer Behörde oder eines geistlichen Würdenträgers Urkunden ausstellt, diese zwar in großen Zügen das Formular der Notariatsinstrumente aufweisen, jedoch mit wenigen Ausnahmen von dem Auftraggeber besiegelt sind und sich dadurch von dem eigentlichen unbesiegelten Notariatsinstrumenten deutlich abheben, so daß man in Deutschland zwischen den unbesiegelten Notariatsinstrumenten im eigentlichen Sinne und jenen von Notaren im Auftrage von Behörden oder hochgestellten Persönlichkeiten ausgestellten Urkunden zu scheiden hat, die zwar die Formen der Notariatsinstrumente zeigen, sich jedoch ihrem rechtlichen Wesen nach von ihnen dadurch unterscheiden, daß sie ihre

Digitized by Google

Glaubwürdigkeit nicht allein dem Notare verdanken, sondern dem Siegel desjenigen, der dem Notar zu ihrer Ausstellung Auftrag gab.

Weiters weist der Verfasser daraufhin, daß sich die meisten Notare als clerici bezeichnen und ist der Meinung, daß sie meist nur die niederen Weihen besaßen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß in Böhmen — wo das Institut des öffentlichen Notariats eine Sonderentwicklung genommen hat, über die F. Tadra in den Abhandlungen der böhmischen Akademie I/1 (1891/92) S. 221 ff. Mitteilungen machte — von Seite des Prager Erzbischofes Ernst (1343—1364) Vorschriften erlassen wurden, daß niemand, der die höheren Weihen besitze, das Amt eines öffentlichen Notars ausüben dürfe. Betreffend die Frage, ob die Notare in Frankfurt a. M. sich zu einem „collegium notariorum", wie dies in Italien üblich, zusammenschlossen, geht des Verfassers Meinung dahin, daß dies nicht der Fall war, welcher Ansicht Ref., der sich eingehend mit den Notariatsurkunden in Deutsch-Österreich und Bayern befaßt hat und die Ergebnisse seiner Arbeit in nicht allzuferner Zeit veröffentlichen zu können hofft, auf Grund seiner Beobachtungen durchaus beistimmt.

Im zweiten Kapitel werden die äußern und innern Merkmale der Notariatsurkunden geschildert. Bei den ersteren kommt der Verfasser, wie bereits erwähnt, auf die besiegelten und unbesiegelten Notariatsurkunden zu sprechen, berichtet, daß die Notariatsinstrumente fast ausnahmslos auf Pergament geschrieben wurden, stellt bei der Besprechung der Schrift fest, daß zuerst die ganze Urkunde von der Hand des Notars geschrieben wurde, daß es später aber oft vorkam, daß der Kontext eine andere Hand aufweist und der Notar selbst nur die Unterschriftsformel beifügt und daß, wenn mehrere Notare an der Ausstellung eines Instrumentes beteiligt sind, einer von ihnen den Text schreibt, während sich die übrigen nur mit der gewöhnlichen Unterschriftsformel unterzeichnen. Eine ausführliche Schilderung wird dem Signete, „dem wichtigsten Kennzeichen der Notariatsurkunde" gewidmet und eine Anzahl Notariatssignete sind der Abhandlung in Facsimile beigefügt; auch Faltung, Verschluß und Format werden in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Von den innern Merkmalen des Notariatsinstrumentes, die der Verfasser in streng hilfswissenschaftlicher Methode schildert, verdient die meiste Beachtung die Unterschriftsformel des Notars, deren Hauptbestandteile nämlich Name, Creierung, Bestätigung der Anwesenheit beim Abschluß des Rechtsgeschäftes und Rogation des Notars nirgends fehlen, die durch eine Formel wie z. B.: „hic subscribendo in hanc publicam formam redegi" scilicet instrumentum zeigt, daß es gerade diese Formel war, durch die das Notariatsinstrument seine Glaubwürdigkeit erhielt, und in der der Notar stets die Anbringung des Signetes und eines allfälligen Siegels erwähnt. Die weiteren Formelm zu besprechen, würde zu weit führen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß es angezeigt gewesen wäre, sich eingehender mit der Zeugenformel zu beschäftigen, da die Notariatsurkunden, soweit dem Ref. bekannt, mit Ausnahme eines einzigen speziellen Falles stets Handlungszeugen nennen, deren Anwesenheit bei Abschluß des Rechtsgeschäftes demnach ein notwendiges Erfordernis für die Beweiskraft des Instrumentes gewesen sein dürfte. Am Schlusse des Kapitels lesen wir, daß die Sprache der Frankfurter Notariatsurkunde im Anfang die lateinische war, daß im

Digitized by Google

Jahre 1354 sich die erste findet, deren formellen Teile lateinisch, deren Text jedoch deutsch ist, daß das erste vollständig deutsche Notariatsinstrument aus dem Jahre 1361 stammt, und daß in den formellen Teilen der Notariatsinstrumente die lateinische Sprache auch weiterhin überwiegt, Verhältnisse, die denjenigen entsprechen, die Ref. in dem von ihm untersuchten Gebieten angetroffen hat.

Das dritte Kapitel macht uns mit den Rechtsgeschäften bekannt, über welche Notariatsurkunden ausgestellt wurden und schildert die Beteiligung des Notars am Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes. Bei Errichtung von Testamenten, Ernennung von Testamentsexekutoren, Kauf-, Tausch-, Pachtgeschäften, Schenkungen, Vollmachtserteilungen und Appellationen hat man sich, um die wichtigsten Fälle zu nennen, der öffentlichen Notare zur Ausstellung der Urkunden bedient; aber auch über Urteile und andere Verfügungen weltlicher Gerichte und über Entscheidungen von Schiedsrichtern haben öffentliche Notare Urkunden ausgestellt. Ebenso waren sie an den Verleihungen geistlicher Ämter und Benefizien, Wahlen und Investituren geistlicher Würdenträger und Inkorporationen von Kirchen beteiligt, Rechtshandlungen, welche vom Verfasser als Akte des öffentlichen Rechtes bezeichnet werden.

Das letzte Kapitel ist dem Verhältnis der öffentlichen Notare zum Offizialate des Propstes des Bartholomäus-Stiftes in Frankfurt a. M., der für diese Stadt und ihre Umgebung das Amt eines Archidiakons versah, und zum Rate der Stadt Frankfurt gewidmet. 19 Notare lassen sich von 1342 bis 1491 im Dienste der Frankfurter Offiziale nachweisen. Sie wurden zur Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Offiziale in Ausübung ihres Amtes oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornahmen, benützt, wobei jedoch diese Urkunden nicht der Person des öffentlichen Notars, sondern dem Siegel des Offizials ihre Beglaubigung verdanken und auch in den innern Merkmalen sich zum Teile von den eigentlichen Notariatsinstrumenten unterscheiden. Manche von ihnen sind überhaupt nicht mehr als Notariatsurkunden anzusehen. Das Gegenteil ist bei jenen Notariatsurkunden der Fall, die auf Veranlassung des Rates der Stadt Frankfurt a. M. ausgestellt wurden. Von ihnen liegen dem Verfasser etwa 120 aus dem behandelten Zeitraume vor und sie betreffen, um seine Worte zu gebrauchen, die Publikation wichtiger Verträge, die Publikation kaiserlicher Erlässe, wobei es dem Rate besonders darauf ankam, sich die richtige Bekanntmachung dieser Dokumente bestätigen zu lassen, ferner die Einlegung von Appellationen oder die Beschaffung von Beweismaterial durch Feststellung von Zeugenaussagen bei Prozessen. Sie alle zeigen die Merkmale des eigentlichen Notariatsinstrumentes.

In einem Anhang teilt der Verfasser noch mit, daß sich außerdem die erzbischöflichen Generalvikare, geistliche Spezialkommissare, päpstliche Legaten und das ‚iudicium sancte sedis Maguntinensis causarum' wiederholt der öffentlichen Notare bedienten. Für diese Urkunden trifft das bereits über das Verhältnis der Notariatsurkunden zum Offizialat Gesagte zu. Schließlich fügt der Verfasser ein chronologisches Verzeichnis aller von ihm benutzten Notariatsinstrumente bei.

Diese Arbeit beschäftigt sich — von den allgemeinen Werken über die Lehre von den Privaturkunden abgesehen — als erste seit F. Österley,

Digitized by Google

dessen Buch: ‚Das deutsche Notariat' im Jahre 1842 erschienen ist, mit der Geschichte des öffentlichen Notariats im deutschen Rechtsgebiet und verfolgt dessen Entwicklung in Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Obgleich der Verfasser sich einerseits zu sehr auf die Frankfurter Notariatsurkunde allein beschränkt und dadurch die gleichzeitige Entwicklung des Notariats in anderen Gegenden gänzlich übersieht, anderseits fast ausschließlich, ohne andere Quellen heranzuziehen, seine Kenntnisse nur aus den Urkunden selbst schöpft, ist er in vielen Punkten über Österley hinausgekommen. Manche Fragen aber, die allerdings vielleicht den vom Verfasser gesetzten Rahmen überschreiten, blieben unentschieden, einige unerwähnt. Es wäre von Interesse zu erfahren, wie sich die weltlichen und geistlichen Gerichte in Deutschland zu den Notariatsinstrumenten stellten und ob sie dieselben vom Augenblick ihres ersten Aufkommens als vollwertiges Beweismittel ansahen, ob nicht weltliche oder geistliche Behörden ein gewisses Aufsichtsrecht über die Notare ausübten und ob die deutschen Notare über die von ihnen ausgestellten Urkunden oder über die bloß vor ihnen vollzogenen Rechtsgeschäfte Aufzeichnungen, ‚Imbreviaturen' anlegten, wie dies in Italien der Fall war, und ob es auch in Deutschland vorkam, daß auf Grund dieser Imbreviaturen von dem ursprünglichen Notar oder einem seiner Amtsnachfolger eine Neuausfertigung, beziehungsweise überhaupt erst die Ausstellung der Urkunde vorgenommen wurde.

Diese Hinweise mögen genügen. Sie sollen keineswegs das Verdienst des Verfassers schmälern, der durch seine sorgfältige Arbeit einen nicht unwichtigen Beitrag zu unsrer Kenntnis des spätmittelalterlichen Privaturkundenwesens geboten hat.

Wien. Jakob Seidl.

Eugen Guglia, Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung. 2 Bände mit 15 Bildertafeln. München und Berlin 1917. R. Oldenbourg. VI und 388 S. und 404 S. 8°.

Die zweihundertste Wiederkehr des Geburtstages der großen Kaiserin — am 13. Mai 1717 — hat uns ein neues Buch über sie aus der bewährten Feder E. Guglias beschert. Es sollte, wie der Verfasser einleitend bemerkt, ‚die Mitte halten zwischen der ungeheuren Breite des Arnethschen Werkes und den zahlreichen skizzenhaften Bearbeitungen ihrer Lebens- und Regierungsgeschichte'. Es sollte ferner nicht eine Geschichte Österreichs ‚oder gar Europas' im Zeitalter Maria Theresias sein, sondern ‚eine Biographie im eigentlichen Sinne', eine persönliche Geschichte der Kaiserin und zu diesem Zweck diese selbst möglichst viel zu Worte kommen. G. beabsichtigte nicht, auf breiter archivalischer Grundlage — auch er hat übrigens einige Wiener Archivalien herangezogen — wesentlich Neues zu sagen, sondern das Bekannte zusammenzufassen und kritisch zu sichten. An Material dazu fehlte es wahrhaftig nicht. In den vierzig Jahren, die seit der Vollendung des grundlegenden zehnbändigen Werkes von Arneth verstrichen sind, ist eine ganze Reihe wertvoller Geschichtsquellen über die Kaiserin wie die Tagebücher Khevenhüllers, die Veröffentlichungen des Kriegsarchivs über den Erbfolge-, die des preußischen Generalstabs über den Siebenjährigen Krieg und die Korrespondenz Maria Theresias mit der sächsischen

Digitized by Google

Kurfürstin Maria Antonia, zutage gefördert worden. Alle diese reichhaltigen, umfangreichen und zerstreut liegenden Quellen in zwei handlichen Bänden zu einem anschaulichen, lebensvollen Bilde zu gestalten, darin sah der Verfasser seine Aufgabe.

G. gliedert seinen Stoff nach den Hauptwendepunkten des Lebens der Kaiserin in vier Bücher: Erbe und Mitgift, die Heldenzeit (1740—1748), die Reifezeit (1748—1765) und das Alter (1765—1780). Diese tief einschneidenden Ereignisse sind die Thronbesteigung, die dem Idyll der Jugend ein jähes Ende bereitete, der Friede von Aachen, der gleichbedeutend mit dem Verzicht auf ihr geliebtes Schlesien war, und endlich ein rein persönliches Erlebnis, der Tod ihres Gemahls, der eine dreißigjährige glückliche Gemeinschaft löste und ‚ihr mehr bedeutete, als alle ihre Siege, Niederlagen und Friedenschlüsse'. Vom Standpunkte des Biographen, im Interesse der dramatisch lebendigen Gestaltung, erscheint diese Gruppierung nach dem Schema: ‚Wachsen, Blühen, Früchtetragen und Absterben' überaus glücklich gewählt. Freilich hat sie auch unverkennbare Nachteile; so wird z. B. das reiche Thema der staatlichen Reformarbeit, sehr zum Schaden der Übersichtlichkeit und des organischen Zusammenhangs, in vier Partien auseinandergerissen, und es berührt etwas eigentümlich, vielleicht die reifste und ureigenste Schöpfung Maria Theresias, das Volksschulgesetz, in dem ihrem Alter gewidmeten Abschnitt, der unter dem Zeichen der Mitregentschaft Josefs steht, verzeichnet zu sehen.

Die reizvolle Schilderung der Kindheit und Jugend wird mit einer Charakteristik des Geschlechts und der Eltern — daher die Bezeichnung ‚Erbe und Mitgift' — eingeleitet. Mit Recht erinnert G. da an die zahlreichen hervorragenden Frauen im Hause Habsburg wie Margareta, die Tochter Maximilians I., ihre Nichte Maria, Königin von Ungarn, und die gleichnamige Gemahlin Maximilians II., die Tochter Karls V. Er weist ferner nach der gebräuchlichen ‚gewissen' Annahme — die aber, wie ich in meinem Buch ‚Der Tod des Don Carlos' S. 176 f. gezeigt habe, gar nicht so gewiß ist — auf die ‚böse Mitgift' der spanischen Johanna, der unglücklichen Gemahlin Philipps des Schönen, hin: durch sie wurde ‚der schon vorhandene trübere Typus', wie er an Friedrich III. wahrzunehmen sei, ‚noch mehr verdüstert und blutleer'. Zu Vertretern dieses Typus, die sich im Gegensatz zu den ‚willensstarken, frohgemuten, leichtblütigen' Menschen durch ‚ein zögerndes, unentschlossenes Wesen, Trübsinn und Verschlossenheit' auszeichnen und nun noch trüber wurden, rechnet er Rudolf II. und Leopold I. Ob der letztere diesen dunklen Typus — wenigstens nach der Seite des Trübsinns und der Verschlossenheit — vollkommen rein darstellt, wird man ernstlich bezweifeln dürfen. Daß der mit Recht gewöhnlich als weit düsterer geschilderte Karl VI., der Vater unserer Kaiserin, auch ‚hellere' Züge aufweist und im Grunde ein ‚gemütlicher', humorvoller Herr war, dafür liefert G. selbst einige köstliche Belege. Psychopathische Vererbung witternde Genealogen würden es danach mit Genugtuung verzeichnen, daß die Kaiserin, die in ihrer Jugend so viele Beweise ihrer überschäumenden Lebenslust gab, später gelegendlich von ‚Gemütsdepressionen, Todesahnungen und Todessehnsuchten' beherrscht erscheint und in einem vertraulichen Schreiben von ihrer ‚Schwermut', die sie nicht mehr verlassen wolle (S. 226), spricht. Auf der anderen Seite

Digitized by Google

hatte sie, wie G. hervorhebt, viele Eigenschaften von ihrer Mutter, der heiteren lebensfreudigen Welfenprinzessin Elisabeth Christine, der »schönsten Königin«, der sie äußerlich so ähnlich sah, geerbt. Etwas befremdend wirkt die von G. ausgesprochene Vermutung (I, S. 10), daß auf ihre Tochter auch »einige weniger glückliche« Züge übergegangen seien wie die »Unbeständigkeit in ihrem Vertrauen« und ein »gewisser Hang zur Veränderung und Neuheit«. Man sollte meinen, daß gerade dieser Zug, dem wir die Ausgestaltung unserer Monarchie zu einem modernen Staate verdanken, kein unglücklicher war.

Das zweite Buch gilt in erster Linie der Schilderung des Heldenkampfes um das väterliche Erbe. »Die Nachwelt, ihre Völker und ihr Haus«, so bemerkt G. zur Würdigung desselben, »hätten ihr keinen Vorwurf machen können, wenn sie ihn vermieden und auch mit einem großen Opfer sich verglichen hätte. Österreich ist auch ohne Schlesien groß und mächtig geblieben, sie hätte auch so eine große Regentin werden können, und vielleicht wäre ihre Klugheit umso höher gerühmt worden. Aber der Zauber eines leidenschaftlichen Heldentums, der sie so umgibt, wäre dahin ...« (I, S. 70 f.). Ob man wirklich diese Frage, was »klüger« gewesen wäre, aufzuwerfen berechtigt ist? Hätte sich Maria Theresia, so darf man einwenden, auf ein Paktieren eingelassen, so würde wohl des Teilens bald kein Ende gewesen sein, bis von dem ganzen Erbe nichts übrig geblieben wäre. Umgekehrt hat das heroische Eintreten für ihr gutes Recht das nahezu erstorbene Gefühl der Zusammengehörigkeit und der dynastischen Treue der Völker Österreichs wiederbelebt; der harte Daseinskampf muß als das Stahlbad erscheinen, in dem sich die junge Königin zu einer großen Herrscherpersönlichkeit läuterte und zugleich die morsch gewordene Monarchie innerlich verjüngte und festigte. Denn gerade der Zusammenstoß mit dem kraftvoll und einheitlich organisierten Preußen hat Maria Theresia die Notwendigkeit einer gründlichen Reform der Staatsverwaltung einsehen gelehrt. Wie die ersten Anfänge schon in diese Zeit des Kampfes fallen, darüber unterrichtet das sorgfältig gearbeitete Kapitel über die »Innere Politik und Verwaltung (1740—1748)«. Die zwei letzten hübschen Kapitel über den Hof, die Familie, die Freunde, Vergnügungen, Theater, Musik, Literatur und bildende Kunst zeigen die Herrscherin wieder in ihrer warmblütigen Menschengestalt.

Das dritte Buch; die Reifezeit, beginnt mit der Darstellung der großen Reformen, welche die Kaiserin nach dem Frieden von Aachen auf dem Gebiete der Finanz, des Militärwesens, im Verhältnis zu den Ständen, in der Behördenorganisation, im Kommerzwesen, in den Zuständen der Bauern und der Städte, im Kirchen- und Schulwesen ins Leben rief. Hier hatte der Verfasser die größten Schwierigkeiten zu überwinden, weil es auf Schritt und Tritt an den nötigen Vorarbeiten fehlt. G. hat wohl selbst zur Aufklärung des einen oder anderen Punktes Archivstudien gemacht, aber in den drei Jahren, die ihm zur Verfügung standen, ließen sich nicht die Unterlassungssünden von Jahrzehnten ausmärzen. Namentlich mag er bedauert haben, daß das ausgezeichnete Fellner-Kretschmayrsche Werk noch der Vollendung harrt. Umso dankbarer wird man dem Verfasser sein, der uns mit rühmenswerter Sachkenntnis ein in den großen Zügen trefflich gelungenes Bild der etwas verwickelten Maßnahmen und Vorgänge entworfen

Digitized by Google

hat; es bestätigt die schon bekannte Tatsache, daß den innerpolitischen Veränderungen, wie sie aus dem Bestreben, dem Staate — und zwar in erster Linie für die Hebung der Wehrkraft — die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, „eine aus der anderen", sich ergaben, keinerlei großzügiges Reformprogramm zugrunde lag, sondern „alles nur auf das momentane Erfordernis und auf Vorkehrungen zur Befriedigung des voraussichtlichen Bedürfnisses der nächsten Zeit" begründet war. Wenn aber G. betont, daß dabei die Zeitideen nur „einen sehr geringen Einfluß" hatten (2, S. 2), so wird man darüber auch anderer Meinung sein können, wenn es auch schwer fällt, das Gegenteil aktenmäßig nachzuweisen. Haugwitz, die Seele des Reformwerkes, beruft sich auf Publizisten, ohne sie freilich zu nennen, denn das Zitieren war nicht Gepflogenheit des 18. Jahrhunderts. So viel darf man wohl sagen: wenn je die Theorie im praktischen Leben eine gewaltige Macht darstellte, so war es im Zeitalter der Aufklärung. Mindestens mittelbare Einflüsse wird man annehmen dürfen, abgesehen von den allgemeinen, bewußt und unbewußt die Geister der Gebildeten beherrschenden Zeitideen. Daß den Theresianischen Reformen fremde, und zwar preußische, Einrichtungen zum Muster dienten, wird mit Recht hervorgehoben. Sicherlich haben aber auch die eigenstaatlichen Vorbilder, die Tradition, einen bestimmenden Einfluß ausgeübt und von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu bedauern, daß der Übersicht nicht ein kurzer historischer Rückblick auf die früheren verwandten Bestrebungen der Habsburger beigefügt ist. Im Allgemeinen neigt man dazu, das Neue der Theresianischen und Josefinischen Reformen zu überschätzen. Auch G. scheint nicht ganz frei davon zu sein. Wenn er z. B. die Ernennung der Hochschulprofessoren durch den Landesfürsten als die „radikalste" Bestimmung der Theresianischen Universitätsreform, die „für Wien neu sei", bezeichnet (2, S. 79), so übersieht er, daß z. B. der berühmte Humanist Conrad Celtes von Kaiser Maximilian I. berufen wurde. Aschbach widmete in seiner Geschichte der Wiener Universität (3, S. 22 fg.) einen eigenen Abschnitt der „Rekonstruktion der Wiener Universität als Staatsanstalt durch die Ferdinandeischen Reformgesetze", und daraus erfahren wir alles Nähere über die Ernennung und Besoldung der Professoren vonseiten des Landesfürsten.

Der zweite Hauptabschnitt der Reifezeit ist dem Siebenjährigen Krieg gewidmet. Wie Maria Theresia während des Kampfes um ihr Erbe keineswegs das „Innerliche" übersah, so findet sie in den dem Aachener Frieden folgenden Jahren der intensiven Reformarbeit doch auch Zeit, mit den großen internationalen Fragen sich zu befassen und neue Verbindungen vorzubereiten. Aber dachte sie dabei an Krieg? War der eigentliche Zweck der ganzen Reformtätigkeit die Wiedereroberung des Verlorenen oder handelte es sich ihr nur darum, die Wehrfähigkeit des Reiches zu erhöhen, um jedem neuen Kampf mit Ruhe entgegen sehen zu können? Über diese beliebte, jetzt wieder sehr aktuelle Frage „Wer hat angefangen?" hat sich bekanntlich ein erbitterter Streit entsponnen, der nun seit mehr als vierzig Jahren die Gelehrten nicht zur Ruhe kommen ließ. Mit ihm beschäftigt sich G. in einem eigenen Kapitel über die Vorgeschichte des dritten schlesischen Krieges und seine gehaltvollen, scharfsinnigen Ausführungen verdienen die größte Beachtung. Wohltuend fällt dabei eine vollständige

Digitized by Google

Unbefangenheit auf, die ihn dem spezifisch preußischen Standpunkt gerecht werden läßt. Auch hier haben die Erfahrungen des Weltkrieges bestimmend eingewirkt. Kein Zweifel, daß der leidenschaftliche Antagonismus, der 1866 zur Auseinandersetzung führte, bewußt und unbewußt auf die Behandlung der wissenschaftlichen Probleme abfärbte und den kritischen Blick etwas trübte. Die in Not und Tod erprobte Waffenbrüderschaft mit dem einstigen Gegner war wohl geeignet, diesen Bann zu brechen. G. betont mit Recht, daß sich „unzweifelhafte dokumentierte Antworten auf diese Fragen auch heute nicht geben lassen“ (2, S. 94). Doch hält er es für gewiß, daß der Wiedervergeltungsplan des Grafen Kaunitz, den er bald nach dem Aachener Frieden seiner Kaiserin vorlegte, ihrer „innersten Überzeugung“ entsprach. Damit ist nun noch nicht gesagt, daß sie diese unstreitbar „offensive“ Absicht des Grafen auch zum Leitmotiv ihrer Politik gemacht hätte, G. läßt indes keinen Zweifel darüber, daß er diese vielumstrittene Annahme teilt. Den vielfachen Äußerungen ihrer Friedensliebe, die uns in den nächsten Jahren begegnen, mißt er nicht zu viel Bedeutung bei. Nicht als ob dies „lauter Verstellung“ gewesen wäre, wenn sie auch „ein bissel Falschheit“ in der Schule der Zeit hatte lernen müssen. Allein sie war weder finanziell noch militärisch gerüstet und die unerläßliche Vorbedingung eines neuen Krieges gegen Preußen, die Gewinnung Frankreichs, an der Kaunitz arbeitete, glückte erst im Mai 1756. Dann sehen wir sie umfassendere Rüstungen unternehmen; doch eine „unmittelbare Bedrohung“ waren auch sie nicht. König Friedrich hatte eben schon in den früheren Jahren seine militärischen Vorbereitungen getroffen. Zu dem Streit, der sich über diese Rüstungen zwischen Naudé und Lehmann entspann, macht G. die treffende Bemerkung, man dürfe nicht vergessen, daß uns die Akten fast ausnahmslos nur über die Anordnungen, nicht über die Ausführungen derselben belehren und daß in Österreich damals von einem zu dem anderen ein viel größerer Schritt war (S. 138). Für ausgeschlossen darf es gelten, daß Friedrich nach der Annäherung Frankreichs an Österreich und bei der feindseligen Haltung der Zarin den „Wahnsinn“ begangen hätte, offensiv vorzugehen (S. 140). Seine unzweifelhaften Kriegsvorbereitungen im Juni 1756 hatten „höchst wahrscheinlich“ einen defensiven Charakter. Auch sein Einfall in Sachsen war nur ein defensiver Akt, vom Gebot der Selbsterhaltung diktiert (S. 167). Der preußische König hat sich vermutlich in einer ähnlichen Lage befunden, wie Deutschland im Jahre 1914 gegenüber Belgien (S. 149). Aber war es der Kaiserin zu verübeln, wenn sie immer an Schlesien dachte und dessen Verlust nicht verschmerzen konnte? Daß sie, die „so gerne Mehrerin des habsburgischen Reiches geworden wäre“, sich der Minderung desselben anklagen mußte, das ließ die hochstrebende Frau nicht zur Ruhe kommen. Anderseits fällt es schwer, mit Koser anzunehmen, daß die von Friedrich nach 1749 befolgte Politik die eines „gesättigten“ Staates geworden sei, nur auf die Erhaltung des Erworbenen, auf die Vermeidung kriegerischer Verwickelungen — man denke nur an seine Wühlereien in Versailles und Konstantinopel! — bedacht. Ob er wirklich, wie Lehmann meint und das politische Testament von 1752 glaubhaft erscheinen läßt, weitere Annexionspläne hegte oder nicht, es genügte, daß er der Kaiserin, selbst wenn sie hundertmal endgültig auf Schlesien verzichtete, Wiedereroberungsgelüste zumuten konnte. An Rei-

Digitized by Google

zungen fehlte es hüben und drüben nicht. Eine Aussöhnung war nicht möglich; denn sie standen sich, wie der König ehrlich gestand „wie Feuer und Wasser" gegenüber. Im wesentlichen kommt so G. auf den Standpunkt des alten Arneth zurück, wie er in letzterer Zeit besonders nachdrücklich von Strieder vertreten erscheint, nur daß er gewisse Übertreibungen desselben ablehnt, so seine Behauptung, Kaunitz sei ein bloßer „Probierer" gewesen und seine staatsmännische Bedeutung überschätzt worden. Den Beschluß dieses höchst instruktiven Abschnittes bildet ein prächtiges Kapitel über das persönliche Leben der Kaiserin, ihr Verhältnis zur Kunst und Literatur und zur Religion, die bei ihr eine ungleich größere Rolle spielte.

Das letzte Buch, das Alter, behandelt mit feiner psychologischer Vertiefung den Tod ihres Gemahls, die mächtige, nachhaltige Wirkung auf ihr Leben und Wesen und den tragisch gefärbten Ausgang ihres reichen Regentenlebens. Nicht daß die Kraft des Geistes oder die Arbeitslust nachgelassen hätte, aber ihre Energie, ihre Entschlußfähigkeit nimmt unverkennbar ab. Neben ihr oder eigentlich schon über ihr steht die markante Erscheinung ihres Mitregenten Josefs. Das Verhältnis zu diesem interessiert hier besonders und man wird G. ohne weiteres zustimmen, wenn er meint, daß der Konflikt, der zwischen beiden bestand, weniger im Gegensatz der Überzeugung, als im Unterschied des Alters, Charakters und Temperaments, nicht zuletzt auch der Methode, beruhte. Ein wirklicher prinzipieller Gegensatz ist nur im Punkte der Religion wahrzunehmen, nicht aber, wie G. richtig hervorhebt, in der Bauernfrage. Wo es sich um das hohe Gut der Religion handelt, da bleibt sie fest, sonst aber weicht sie vor dem Sohne zurück, wie dies die säuberlich gearbeiteten Kapitel über die auswärtige Politik der letzten Jahre (die polnische und die orientalische Frage, der bayerische Erbfolgekrieg) und die innere Regierung reichlich illustriert.

Mit einer gehaltvollen Würdigung der Lebensarbeit der Kaiserin und ihrer grundlegenden Bedeutung für die Gegenwart schließt das prächtige, vornehm und geschmackvoll ausgestattete Buch, das alle die Vorzüge, welche G.'s frühere Arbeiten auszeichnen, in reichem Maße vereint: die gewandte, kunstvolle Form der Darstellung, die Gabe, auch einen spröden Stoff lebendig und plastisch zu gestalten, die gründliche, souveräne Beherrschung des Stoffes und die erschöpfende Literaturkenntnis. Besonders sympathisch berührt in dem neuen Maria Theresienbuch die Wärme, mit der er die dem Österreicher so traute Gestalt der Heldenkaiserin zeichnete, ohne indes in den von so vielen Biographen begangenen Fehler der Schönfärberei zu verfallen. Durchwegs bemüht, immer objektiv zu sein, steht G. nicht an, bei aller Bewunderung für das „prachtvolle Geschöpf" auch auf ihre zuweilen in die Erscheinung tretende „Härte" (1, S. 289) oder ihr „bissel Falschheit" (2, S. 97, 103) oder ihr negatives inneres Verhältnis zur Literatur und Wissenschaft (2, S. 282) hinzuweisen. So kann man sagen, daß er seine Aufgabe, ein anschauliches Lebensbild der Kaiserin zu geben, in der glücklichsten Weise gelöst hat. Sein treffliches Buch, das mit künstlerisch ausgeführten Abbildungen geschmückt ist, wird mehr als eine bloße Gelegenheitsschrift, in der Geschichtsliteratur einen bleibenden, ehrenvollen Platz einnehmen.

Die Freude über das prächtige Werk wird — leider gerade am Schlusse — nur dadurch einigermaßen beeinträchtigt, daß im letzten Nachtrag, der

Digitized by Google

sich mit den Biographen Maria Theresias befaßt, sich ein Ausfall gegen Arneth findet, der durch seine Schärfe und Heftigkeit befremdend wirken muß. Dies hat der ‚österreichische Ranke', dessen Maria Theresienwerk von Döllinger ein Denkmal ‚dauernder als Erz' genannt wurde und dessen ‚unschätzbaren Wert' G. selbst anerkennen muß, doch nicht verdient und zeigt wieder, daß heimisches Verdienst an niemandem einen strengeren Richter findet als an den eigenen Landsleuten. Gewiß, der Angriff richtet sich nur gegen die ‚kunstlose' Form der Darstellung. Aber, wenn man auch zugibt, daß die in diese eingestreuten langen Auszüge aus Briefen und Akten mitunter ermüdend — heute, wo der Grund gelegt, würde er sich kürzer fassen können — wirkt, so wird man sich doch an dem Vorwurf stoßen, daß ‚sein Niveau zu tief liegt'. Ob der Äußerung Schlitters, daß in dem biographischen Moment die eigentliche Größe Arneths liege, ‚wenige Leser' seiner Maria Theresia zustimmen werden oder nicht, wollen wir nicht entscheiden. Gewiß aber wäre angesichts der schweren Lücken, welche unsere biographische Literatur aufweist, lebhaft zu wünschen, daß uns mehrere Arneths beschieden worden wären, Biographen, deren Werke noch nach nahezu einem halben Jahrhundert, die ‚Hauptquelle' (2, S. IV) bilden. G., dessen Arbeiten in seltener Weise exaktes Wissen mit Schönheit der Darstellung vereinen, erscheint wohl berechtigt, jenen Mangel Arneths zu rügen, aber die Gefahr besteht, daß der von ihm betonte Gesichtspunkt schließlich dazu führt, über der äußern Form den inneren Gehalt zu vernachlässigen.

Wien. V. Bibl.

Richard Waddington. La guerre de sept ans. Histoire diplomatique et militaire. Tome V. Pondichery. — Villinghausen — Schweidnitz. (Ouvrage couronné par l'Institut). Librairie de Paris. Firmin-Diclot et Cie., Paris 1914. 8°. IX., 446 Seiten. 4 Karten.

Die hervorragende Sorgfalt und Sachlichkeit, die die früher erschienenen Bände von Waddingtons Geschichte des Siebenjährigen Krieges auszeichnet, ist auch der Grundzug des im Sommer 1914 erschienenen fünften Bandes. Stofflich reicht der Band an seine Vorgänger nicht heran; denn die militärischen und politischen Ereignisse des Jahres 1761, die den größten Teil seines Inhaltes ausmachen, haben nicht die Bedeutung und erwecken nicht mehr das Interesse, das man den ersten Kriegsjahren, mag es sich um Taten in Europa oder jenseits des Ozeans handeln, entgegenbrachte. Das erste Kapitel enthält den Untergang der französischen Herrschaft in Ostindien, den Fall von Pondichery im Januar 1761, und das zweite die Eroberung der Insel Belle-Isle durch die Engländer. Es folgt in vier Kapiteln, die den Hauptteil des Buches ausmachen, die Offensiven der Marschälle Broglie und Soubise in Sommer 1761. Viel kürzer zusammengefaßt sind im siebten und im letzten (neunten) Abschnitte die Feldzüge Friedrichs des Großen in den Jahren 1761 und 1762. Das vorletzte achte Kapitel erzählt den Tod der Zarin Elisabeth und den Sturz ihres Nachfolgers.

Der Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Ostindien vollzieht sich unter Vorgängen, die noch tragischer sich gestalteten als der ehedem

Digitized by Google

erfolgte Verlust Kanadas. Englische Schriftsteller, die nach den mitgeteilten Zitaten mit großer Unparteilichkeit die außerordentlich schwierige Situation der Franzosen durchaus würdigen (S. 37), und die einschlägigen Akten der Pariser Archive sind vom Verfasser dafür verwertet und zu einer spannenden Darstellung verarbeitet worden. Die Kapitulation von Pondichery, der letzte Platz, den die Franzosen noch in Ostindien besaßen, war die notwendige Folge der vorhergehenden Ereignisse, besonders der Niederlage bei Vandavachy, die sie ein Jahr zuvor erlitten hatten, und der Gefangennahme ihres Oberbefehlshabers Bussy (S. 6). Vielleicht hätte, wie Verfasser annimmt, die Teilnahme eines einzigen Bataillons, das aus Frankreich nachgesandt aber nach der Insel Isle de France verschlagen worden war, dem Kampfe eine andere Wendung geben können (S. 38). Der völlige Mangel an Lebensmitteln zwang am 17. Januar 1761 die kaum noch 1400 Mann zählende Garnison zur Übergabe (S. 34). Der französische Befehlshaber Lally hat den Abschluß der Kapitulation nach fünf Jahren am 9. Mai 1766 auf dem Schaffote gesühnt (S. 36). W. ist nun weit davon entfernt ihn von jeder Schuld frei zu sprechen. Lally war durchaus nicht seiner Stellung gewachsen, er verzettelte seine geringe Streitmacht an mehreren kleinen Plätzen und zeigte in der genannten Schlacht von Vandavachy kein strategisches Talent; sein Verhalten während der Blockade ist nach den veröffentlichten Belegen zum Mindesten merkwürdig zu nennen, aber alles dies rechtfertigt nicht das vollzogene Todesurteil, das im Gegensatz steht zu der Milde, die so oft damals in Frankreich gegenüber anderen hohen Offizieren geübt worden ist. Was die Position Lallys noch besonders erschwert hatte, war der gänzliche Mangel an Geldmitteln. An Verrätern, die nach der französischen Überlieferung eine große Rolle gespielt haben sollen, hat es wohl auch nicht gefehlt, aber das Gros der Soldaten hat unter den schwersten Entbehrungen bis zum Ende treu ausgehalten (S. 21). Die Verantwortung für den Verlust dieser Kolonie trägt somit in erster Linie wieder der Hof von Versailles, der es an der dringend nötigen Unterstützung auch an dieser Stelle hat fehlen lassen.

Die von Pitt aus politischen Gründen im Frühjahre 1761 ins Werk gesetzte Expedition der Engländer nach der Insel Belle-Isle ist im zweiten Kapitel (S. 44—57) eingereiht worden. Bei der Überlegenheit der englischen Flotte war an Ersatz vom Festlande aus von vornherein nicht zu denken. Die Besatzung hat trotzdem sich ruhmvoll verteidigt, den ersten Sturm abgeschlagen und erst am 27. Mai 1762, als ihre Widerstandskraft völlig gebrochen war, in der Stärke von kaum 2500 Mann kapituliert.

Für die Geschichte des großen Feldzuges der Franzosen im Sommer und im Herbste 1761 hat Waddington dieselben Quellen eingesehen, die ihm bei der Darstellung der entsprechenden Teile in den früher erschienenen Bänden als Grundlage gedient haben. Die Akten und Briefschaften der „Archives de la guerre“ in Paris und der Londoner Archive sind im umfassendsten Masse eingesehen und benutzt worden, dafür tritt die gedruckte Literatur noch mehr in den Hintergrund als in den früheren Abschnitten. Französischerseits hat man weder Mühe noch Mittel für die Ausrüstung der Armee gescheut. Englische Berichte (S. 60) als auch Prinz Ferdinand von Braunschweig selbst, bestätigen den vortrefflichen Zustand des französischen Heeres. Prinz Ferdinand mag ja, wie Verfasser bemerkt,

Digitized by Google

in seinem Urteile, daß die feindliche Armee sich seit 1758 von Jahr zu Jahr an Tüchtigkeit der Soldaten und im Material gehoben habe, das Bestreben geleitet haben, für sich selbst größere Geldmittel in London durchzusetzen; denn er konnte den Franzosen, die zwei Heere, die »Armée du Bas-Rhin« unter Soubise in der Stärke von 95.000 Mann und die »Armée du Haut-Rhin« in Hessen unter Broglie, 64.000 Mann stark, aufgestellt hatten, nicht mehr als 91.000 Engländer, Hannoveraner, Hessen u. s. w. mit einem Effektivstande von 78.000 Kombattanten entgegenstellen (S. 70). Das Ergebnis dieser großen Vorbereitungen entspricht auch in diesem Jahre durchaus nicht den Erwartungen, die man in Frankreich daran knüpfte. Die Gründe hierfür sind in der Hauptsache darin zu suchen, daß in einer ganz andern Weise, wie bisher der Minister Choiseul in die militärischen Maßregeln eingriff, es wurden von ihm in Versailles nicht allein die Feldzungspläne für die Eroberung Westphalens und die Einnahme Hamelns aufgestellt, sondern ganz im Gegensatze zu seinem Vorgänger Belle-Isle, der den Generalen »carte blanche« im Detail der Operationen überlassen hatte, behielt er sich das Recht vor auf Grund der eingegangenen Berichte alles nähere zu bestimmen, was, wie Verfasser bemerkt, den Gang der Operationen verlangsamte und sehädigte.

Im Verlaufe des ganzen Jahres kam es nur einmal bei dem Dorfe Villingshausen in Westphalen zu einem größeren Kampfe, der den Franzosen alles in allem 3112 Mann an Toten, Verwundeten und Gefangenen, den Verbündeten dagegen 1400 Mann kostete (S. 121). Sehr eingehend bespricht Verfasser, weshalb dieses Treffen, von einer Schlacht kann man nicht gut reden, für die beiden Marschälle so ungünstig abschnitt. Dabei mißt er den vor und während der Aktion zwischen Soubise und Broglie gewechselten kurzen Billetten einen ganz andern Wert bei als den später von jedem Marschall zu seiner Rechtfertigung verfaßten Relationen. Die beiden Marschälle und außerdem der General Condé, der in voller Untätigkeit mit seinem Heeresteile verharrte, haben den ungünstigen Ausgang des Treffens gegenüber einem an Zahl unterlegenen Gegner verschuldet (S. 117).

Die Harmonie zwischen den beiden Marschällen, auf die der ganze Feldzugsplan basierte, war mit diesem Tage auf immer zerstört, sie verzichteten von nun an auf jede eigene Initiative und ließen sich aus Versailles die Direktiven zugehen. In weitläufigen Depeschen, die im großen Umfange mit allen Phrasen in den Text aufgenommen sind, gab Choiseul von nun an nach Empfang und auf Grund der eingeforderten Berichte den Willen des Königs kund, der vielfach mit mancherlei Vorbehalten umkleidet war. Von allem Möglichen ist in diesen Schreiben die Rede: man sucht die Pläne des Gegners zu ergründen, denkt an die Deckung der okkupierten Landesteile, erwägt die Belageruug einer Festung, wie Hameln, kurz sehr vieles wird erwähnt, nur von einer offenen Feldschlacht verlautet niemals etwas.

So mag der Hinweis genügen, daß sich die beiden französischen Armeen nach dem Kampfe von Villingshausen wieder trennten. Soubise blieb in Westphalen ohne sich viel zu rühren und wurde durch an Zahl weit unterlegene Kräfte festgehalten. Broglie zog über die Weser, überließ aber auch fast völlig die Initiative dem Prinzen Ferdinand von Braunschweig und wurde endlich von diesem zum Verlassen der Stellung von

Digitized by Google

Einbeck genötigt. Mehrere kleinere erfolgreiche ‚Raids' der französischen leichten Korps änderten nichts an dem Ausgang des ganzen Feldzuges.

Die Verantwortung für diesen kläglichen Mißerfolg schob Choiseul dem Marschall Broglie zu, nicht ganz ohne Grund, denn nachdem dieser im Sommer glänzend den Feldzug eröffnet, schöne Erfolge erzielt und sich mit der Armee von Soubise vereinigt hatte, verstand er später weder seine numerische Überlegenheit auszunutzen, noch das ihm gesetzte Ziel, die Eroberung Hannovers und Braunschweigs zu erreichen. Der Verfasser macht ihm zum Vorwurf, daß er durch Manövrieren und nicht in einer Feldschlacht die Entscheidung gesucht habe (S. 213). Aber letzteres hat man in Versailles gar nicht von ihm erwartet, und ihm niemals das Risiko einer Schlacht zugemutet, mochte auch Choiseul gelegentlich diesen Gedanken vorbringen (S. 143). Es bleibt das Urteil Waddingtons bestehen, daß an der ‚püsillanimité' der Generäle der Hof von Versailles die Verantwortung zum großen Teile zu tragen hat (S. 195). Mit großem Geschicke suchte sich Broglie in einem Memoire zu rechtfertigen, und kritisierte dabei besonders scharf die Operationen von Soubise in Westphalen. Dadurch zog er sich die königliche Ungnade zu, die von Ludwig XV. in derselben verletzenden und grausamen Form (rancunier) ausgesprochen wurde, wie es gegenüber anderen verdienten Männern geschehen war (S. 210). Nach Waddingtons Schlußkritik ist auch Prinz Ferdinand von Braunschweig von militärischen Fehlern nicht frei zu sprechen, aber es bleibt sein Verdienst einem überlegenen Feinde gegenüber seine Stellung behauptet und weder feste Plätze aufgegeben noch Land verloren zu haben (S. 214).

Das siebte und neunte Kapitel (215—276 und 378—445) hat den Kampf Friedrichs des Großen gegen Österreich und dessen Alliierte im östlichen Deutschland in den Jahren 1761 und 1762 zum Inhalte. Auch Friedrichs Verhandlungen mit der Türkei sind hierin aufgenommen worden. Über seine militärischen und politischen Pläne unterrichtet die stark benutzte ‚Politische Korrespondenz'; weiterhin bieten wiederum die ‚Mitchell Papers' in London Waddington viel Material, dann die Wiener Archive und besonders in der Erzählung des Lagers von Burkersdorf sowie des Überfalls und der Rückgewinnung von Schweidnitz und der Schlacht von Freiberg i/Sachsen die Berichte der dem österreichischen Heere attachierten französischen Militärbevollmächtigten. Die Verwertung der deutschen gedruckten Literatur tritt daneben sehr zurück.

Die beiden letzten Kapitel des fünften Bandes, das eben genannte neunte und das vorgehende achte ‚La mort d'Elisabeth' behandeln Ereignisse, die in das letzte Jahr des Krieges fallen. Im vorletzten, achten Kapitel sind zuerst die diplomatischen Verhandlungen zwischen Versailles und Wien im Herbst 1761 und in der ersten Hälfte des Jahres 1762 eingefügt. In den Wiener Depeschen kommt die Befürchtung zum Durchbruch, daß in Versailles an die Wiederaufnahme der mit England einmal schon begonnenen Verhandlungen gedacht werde (S. 285). Die Erwartungen, die der Thronwechsel in Rußland bei Friedrich dem Großen erweckte sowie seine Beziehungen zu Peter dem Dritten kennen wir dank der politischen Korrespondenz bis ins Einzelne. Weiteres reiches archivalisches Material ergeben die Depeschen des österreichischen und französischen Botschafters in Petersburg. Zahlreiche Details über jene Epoche sind ihnen

Digitized by Google

entnommen, so über die letzte Zeit der Zarin Elisabeth, über die Thronbesteigung Peters und besonders über sein Auftreten gegenüber den Vertretern des bisherigen Verbündeten, das man sehr undiplomatisch und launenhaft bezeichnen muß. Etwas günstiger äußert sich der englische Gesandte Keith über Peter III. (S. 345): nach ihm ist sein böser Geist der Günstling Wolkow gewesen (S. 336). Für die eigentliche Katastrophe hat Waddington die gedruckte Literatur älterer und jüngerer Zeit benutzt, an erster Stelle das Werk Nisbert Bain, Peter emperor of Russia, 1902; er enthält sich seines eigenen Urteils betreff die Mitschuld Katharinas am Tode ihres Gatten und zitiert den Bericht des damaligen französischen Vertreters Berenger, der an eine direkte „culpabilité der Kaiserin nicht glaubt (S. 347). In keinem jener gleichzeitigen Berichte findet sich der leiseste Hinweis auf die hervorragenden Regenteneigenschaften der Kaiserin Katharina, die sich später so glänzend zeigen sollten!

In den fünf innerhalb der Jahre 1899—1914 publizierten Bänden hat Richard Waddington die Geschichte des Siebenjährigen Krieges bis zum Schluß des Jahres 1761 geführt. Der Feldzug Friedrichs des Großen im folgenden Jahre und die Ereignisse in Rußland bis zum Friedensschlusse haben, wie vermerkt, auch im 5. Bande Aufnahme gefunden. Es sind also dem noch nicht erschienenen Schlußbande an kriegerischen Operationen die der französischen Armeen im westlichen Deutschland während des Jahres 1762 und namentlich die Verhandlungen der Friedensschlüsse von Versailles und Hubertusburg vorbehalten geblieben. Der Ausbruch des Krieges 1914 hat das Erscheinen dieses 6. Bandes und damit den Abschluß des ganzen Werkes verhindert. Ich schliesse nun diese Besprechung mit dem Wunsche, daß in kommenden, ruhigeren Zeiten der Autor in seiner bewährten Objektivität das hervorragende Werk zum Ende führen möge.

Göttingen. Ferdinand Wagner.

Roemer Hans, Die Baumwollspinnerei in Schlesien is zum preußischen Zollgesetz von 1818. [Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. 19. Band]. Breslau, 1914. 83 S.

Die bekannte und sehr bedeutende Literatur über die schlesische Textil- und insbesondere Leinenindustrie, die eigentlich erst mit A. Zimmermanns Werk über „Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien“ (1885) einsetzt, von da an aber nicht mehr stillesteht, hat durch die vorliegende Schrift eine sehr wesentliche Bereicherung erfahren. Denn gerade weil die Baumwollspinnerei auch in Schlesien berufen schien, die in ihrem Niedergang nicht aufzuhaltende Leinenspinnerei zu ersetzen, ist es wichtig klarzulegen, warum dieser Versuch mißlang, welche politischen und wirtschaftlichen Umstände teils fördernd teils hemmend mitgewirkt und schließlich das negative Ergebnis herbeigeführt haben. Die Arbeit beruht vorzüglich auf den archivalischen Quellen des Breslauer Staats-, des Breslauer Stadt- und des Berliner Geh. Staatsarchivs, ohne aber sei es in Anmerkungen oder Beilagen lange Auszüge abzudrucken; es ist eine den Stoff

Digitized by Google

voll beherrschende, ruhig abwägende historische und volkswirtschaftliche Studie. In einem ersten allgemeinen Teil wird die Baumwollspinnerei in Schlesien zuerst bis 1740 und dann von 1740—1818 verfolgt. Aber das Jahr 1740, das Aufhören der österreichischen Herrschaft und der Angliederung Schlesiens an Preußen bedeutet zunächst keine wesentliche Veränderung bezüglich der verschiedenen daselbst geübten Gewerbe. »Schlesien blieb wirtschaftlich ein selbständiges Land unter einer eigenen sehr selbständigen Provinzialregierung, an deren Spitze ein Etats- und Provinzialminister stand, es blieb mit Glatz zusammen ein einheitliches Zollgebiet, das sich im allgemeinen mehr als ein Jahrzehnt in gleicher Weise gegen Preußen wie gegen Österreich, Sachsen und Polen auf der Basis des Zollmandats vom 1. Juli 1739 abschloß«. Die Tätigkeit zweier solcher Provinzialminister E. W. v. Schlabrendorff 1755—1769 und H. von Hoym (1770—1806) verfolgt R. dann im einzelnen, zeigt wie der erste durch Gewährung von Privilegien, Geldvorschüssen, Prämien die Baumwollindustrie in ungesunder Weise zu heben sucht, der andere wieder sein Hauptaugenmerk der Leinwandspinnerei zuwendet, beide aber im Geiste des Merkantilismus zu handeln glauben. Wenn sich in der Zeit von 1770 bis 1800 die Baumwollspinnerei von 226 auf 3347 Handwebstühle vermehrte, so trat durch die politischen Verhältnisse in den folgenden zwei Jahrzehnten ein Rückschlag ein und erst das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 hat wie in anderen so auch in der Baumwollindustrie eine ganz neue und großartige Entwicklung hervorgerufen, die aber nicht mehr in den Rahmen dieses Buches gehört.

Im speziellen Teil wird dann in Ergänzung der Maßnahmen vom Regierungstische aus die eigentliche Arbeit in den verschiedenen schlesischen Spinnereien jener Zeit anschaulich zur Darstellung gebracht, jene im Eulengebirge, in Prausnitz, Breslau (durch spinnende Soldaten), in Jauer, Brieg, Hirschberg und Kreuzberg (in den Zucht-, Arbeits- und Armenhäusern), in Militsch (durch den Grafen Maltzan). Hier erst sieht man klar, wie Bürokratismus, lokale Mißverhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der einzelnen Unternehmer sich in die Schuld teilen, so daß bis in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts die Baumwollindustrie in Schlesien nicht die Entwicklung nehmen konnte, wie etwa in Sachsen.

In der Anlage ist ein sehr interessanter Bericht über die Brauchbarkeit der nach Breslau eingeführten sächsischen Krämpel- und Spinnmaschinen und über die Kenntnisse der beiden aus Sachsen nach Breslau gezogenen Fabrikanten Haelsig und Uhlemann abgedruckt.

Brünn. B. Bretholz.

Fritz Rager, Die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank (1787—1830). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens. Wien, Alfred Hölder, 1918. VIII—130 S.

Mehrmals schon hatte ich Gelegenheit, wirtschaftsgeschichtlichen Studien aus der Schule Grünbergs bestimmte Mängel der archivalischen Arbeit, wesentliche Lücken der Literaturbenützung, übermäßige Breite der manchmal nur äußerlich aneinander gereihten Aktenauszüge und ein Vorbeigehen an

Digitized by Google

großen allgemein-wirtschaftshistorischen Problemen vorzuhalten. Auch Ragers Buch ist wenigstens im Einleitungskapitel „Zur Vorgeschichte des Kapitalismus in Österreich“ von einigen dieser Fehler nicht frei. Kann man heute noch über Kapitalismus schreiben, ohne zu Sombart Stellung zu nehmen? Gibt es in Österreich keine frühkapitalistische Periode und setzt hier wirklich der Kapitalismus erst mit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts ein? Auf zwei Seiten die historische Bedeutung des Merkantilismus für Österreich behandeln zu wollen ist ein Unding. Es ist wirklich zu bedauern, daß der Verfasser sich gar so eng auf sein bankhistorisches Thema beschränkt und die Linien der vorangehenden wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs so flüchtig gezogen hat. Ich bin es nachgerade bereits gewöhnt, daß mein „Staatlicher Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia“ und meine Studie über Wilhelm von Schröder von der so fruchtbaren Grünbergschule übersehen werden. Hätte Rager sie gekannt, so hätte er wohl über Schröders Wechselbankprojekt etwas mehr zu sagen gewußt, er hätte nicht erst Karl VI., Maria Theresia und Josef II. „energische Initiative in der österreichischen Volkswirtschaft über unmittelbar fiskalische Zwecke hinaus“ zugeschrieben, hätte Bechers Hauptwerk nicht „politischer Discurs“, sondern „politische Discurs“ genannt, Hörnigks „Österreich über alles“ nicht 1648, sondern 1682 erscheinen lassen u. a. m. Der Hofbanquier Leopolds I. heißt Oppenheimer, nicht Oppenheim; ihm hat Grunwald ein Rager unbekannt gebliebenes Buch gewidmet. Oft schon habe ich darauf hingewiesen, man solle doch nicht immer wieder Sinzendorf, den berüchtigten Hofkammerpräsidenten Leopolds I., Zinzendorf nennen, Rager aber macht gar zu 1762 und 1767 aus dem Hofrechenkammerpräsidenten Maria Theresias Ludwig Grafen Zinzendorf, einem Irrtume Hauers folgend, einen Hofkammerpräsidenten Grafen Sinzendorf. Über Aristokraten als Führer frühkapitalistischer Industrie hätte der Verfasser in A. Salz' Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit manches finden können. Für mangelhafte paläographische Schulung spricht die Lesung Seeahsekuranz und Interehse, für geringe Bewandertheit in der österreichischen Geschlechterkunde die Schreibung Graf von Nostiz und Reincke (Rieneck) und Graf Wotby (Wrtby). Gelegentlich findet sich ein Philippenburg für die bekannte Festung Philippsburg und einmal wird gar behauptet, 1787 gehörten noch Mailand und Venedig (!) zu Österreich.

Doch wenden wir uns zu den bankgeschichtlichen Ausführungen der Studie. In dieser Hinsicht verdient sie reiche Anerkennung. Dem starken Anleihebedürfnis österreichischen Kapitals und dem Kreditbedürfnis der erwachsenden gewerblichen Großbetriebe entsprang im Zeitalter der Bankenüberschätzung, das schon die Leopoldinische Girobank, die Wiener Stadtbank und die Universal-Bankalität hatte entstehen und vergehen sehen, auch die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank. Wir haben in ihr die erste österreichische Aktienbank vor uns, nicht wie bisher angenommen in der Nationalbank von 1816. Die Sorge vor einer Wiederholung des Lawschen Zettelbankunwesens und das Anwachsen der Staatsschuld ließen vor staatlicher Bankregie, vor der Verwendung öffentlicher Gelder für ein gewagtes Kreditunternehmen zurückschrecken; es kam 1787 zu einer privaten Gründung der Großhandlungsfirma Karl und Friedrich Bargum mit dem Zwecke, Handel und Produktion durch Kreditgewährung zu fördern und

Digitized by Google

den Wucher zu bekämpfen. Diese Gründung wurde von der Regierung außerordentlich durch Steuerbefreiung der Bankgelder, Dividenden und Zinsen und durch andere Begünstigungen unterstützt und nahezu von aller Kontrolle befreit, die Bank sollte neben dem Diskont besonders das Lombardgeschäft betreiben, den physiokratischen Neigungen Josefs II. kam die Aufnahme der Agrarkreditgewährung in den Pflichtenkreis der Bank entgegen. Das Aktienkapital wurde auf 1 Mill. fl. Rh. mit Abschnitten zu 1000 fl. festgesetzt; die Bestimmung einer untern Grenze des Lombardkredits auf Pretiosen, Gold und Silber mit 1000 fl. zeigt, wie klein verhältnismäßig der Kreditverkehr noch war. Drei Aristokraten (Johann Fürst Schwarzenberg, Franz Gundacker Graf Colloredo-Mannsfeld, Friedrich Graf Nostiz) wurden die Oberdirektoren und neben den Bargums die Hauptaktionäre.

Mit der Klarheit des banktechnisch geschulten Arbeiters hat Rager die Organisation der Bank, ihre Hauptgeschäfte, die Depositenverwaltung, den Zahlungsverkehr, den kommissionsweisen Warenhandel u. a. geschildert. Bedeutend entwickelte sich namentlich das Warenlombardgeschäft und die Diskontierung von Wechseln. Schon 1790 aber geriet das Unternehmen durch Wechselfälschungen und betrügerische Krida des älteren Bargum, der flüchtete [1]), während sein Sohn verhaftet wurde, und durch den Konkurs des Handlungshauses in eine sehr üble Lage; die Rücksicht auf die hochadligen Oberdirektoren und die merkantilistische Erwägung, daß die Bank die Geldzirkulation durch Aneiferung der Produktion erhöhe, das tatsächliche Bedürfnis nach einem Industriekreditinstitute endlich führten doch zur neuerlichen Privilegierung. »Im markanten Gegensatze zum modernen Bankbetriebe muß die statutenmäßige Unbeweglichkeit des Zinsfußes beim Aktiv- und Passivkredite auffallen, eine Bestimmung, die der Bank die Ausnützung der Konjunktur in jedem Sinne unmöglich machte. Denn selbst die Erhöhung der Passiv- oder die Reduktion der Aktivzinsen war verboten. Daß derartige Normen vorgeschlagen und ohne Widerspruch aufgenommen wurden, beweist, wie weit nicht nur die Behörde, sondern auch die Unternehmung selbst vom Geiste der kapitalistischen Betriebsführung entfernt war und wie widerspruchslos die allumfassende Reglementierungssucht des merkantilistischen Staates hingenommen wurde«. Umso stärker tritt doch die Unternehmungslust der Bevölkerung und die Aufwärtsbewegung des österreichischen Wirtschaftslebens gerade in der Zeit der ersten Koalitionskriege entgegen, wie Rager mit Recht bemerkt. Die neuprivilegierte Bank konnte nun auch die verzinslichen Depositengelder außer dem Aktienkapitale für ihre Geschäfte verwenden. Wie in der ersten Periode hatte auch jetzt das Warenlombardgeschäft weitaus das Übergewicht über das Hypothekargeschäft, doch hatte die Kapitalassoziation der Bank hiebei mit heftigem Widerstande des zünftlerisch denkenden Handelsstandes zu kämpfen. Bezeichnend bleibt das Verbot des Kleinhandels, das die Lombard- und Kommissionsgeschäfte der Bank schädigte, die ängstliche Scheu der Staatsgewalt und der Gewerbetreibenden vor öffentlicher Inanspruchnahme des Bankkredits und die Langsamkeit, mit der sich die Anschauung, daß auch Banken reine Erwerbsunternehmungen sein können, durchsetzte; charak-

[1]) Vgl. über seine weiteren Schicksale R. Reuß, L'affaire des faussaires de Vienne arrêtés a Huningue et l'assemblée nationale (1790—92). Revue hist. 127, 296 ff.

Digitized by Google

teristisch auch die Sorge vor einer Verstärkung des Rohstoffexportes durch die Bank zur Verarbeitung im Auslande. Trotz all diesen Hemmnissen waren die Geschäfte des Unternehmens am Beginne des 19. Jahrhunderts umfangreich und gewinnbringend; sie beteiligte sich an industriellen und kommerziellen Gründungen wie der Pottendorfer Maschinenfabrik und Baumwollspinnerei, dann aber setzte seit der Kontinentalsperre der Rückgang ein, schließlich erlag die Bank ungeachtet ihrer hocharistokratischen Direktoren der zunehmenden Finanznot des Staates und den handelspolitischen Wirren, der Staat griff 1809 in ihre Privatgeschäfte ein und schädigte ihren Kredit, der Staatsbankrott von 1811 führte vollends zur Katastrophe. Die Jahre 1812—1830 sind nur noch von einer schleichenden Liquidation erfüllt, ohne daß das Unternehmen noch einmal volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hätte. Es war an den übergroßen Schwierigkeiten gescheitert, mit denen das junge, noch wenig entwickelte Aktienwesen in Österreich zu kämpfen hatte.

Graz. Heinrich (R. v.) Srbik.

Erich Brandenburg, Die Reichsgründung. 2 Bde. XIV, 444 SS.; VII, 452 SS. Leipzig. Quelle & Meyer. 1916.

Derselbe, Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Ebda. XI. 729 SS.

Die Geschichte der Gründung des heutigen Deutschen Reiches [1]). Nichts Zeitgemäßeres konnte der Verf. dem deutschen Volke schenken, das eben im Begriffe steht, zum zweiten Male sich zu erkämpfen und kämpfend zu festigen, was auf den Schlachtfeldern zu Wörth und Sedan sichtbarlich zur Einheit herangereift war. An Stelle des umfangreichen Sybel'schen Werkes zwei verhältnismäßig leicht überblickbare, gut geschriebene Bände. Dem Verf. eignet die seltene Gabe übersichtlicher Anordnung, die in der Hervorhebung des Wesentlichen, in der glücklichen Verteilung des Raumes kaum übertroffen werden kann. Gegenüber Sybel hat er schließlich noch voraus, daß er die gesamte neuere Literatur heranziehen konnte, ja sogar in der Lage ist, neues Quellenmaterial zu bieten, indem ihm nicht nur die Benützung des schriftlichen Nachlasses nach Ludolf Camphausen, sondern auch die Einsicht in nicht allgemein zugängliche Akten, in einige Stücke aus der Korrespondenz Bismarcks mit dem preußischen Gesandten in Paris Grafen v. d. Goltz, ermöglicht wurde. Die Überlast an Einzelforschung hat er im Sinne seiner peinlich strengen Raumökonomie zu dem Bande der „Untersuchungen und Aktenstücke" vereinigt und sich so freie Bahn für die Darstellung geschaffen.

Das sind nicht alltägliche Eigenschaften eines deutschen Geschichtswerkes. Sie verdienen nicht nur hervorgehoben, sie verdienen noch mehr nachgeahmt zu werden. Berühren sie auch bloß die geistige Außenseite der Leistung, so sitzen die Wurzeln solchen Begabung doch meist tiefer, vielfach in einer rationalistisch gerichteten Selbstzucht wie sie bei uns dünn

[1]) Sie wurde, wie das Vorwort meldet, geschrieben und gedruckt, bevor der Weltkrieg ausbrach. — Vorliegende Besprechung wurde im Sommer 1917 verfaßt und der Redaktion übergeben.

Digitized by Google

gesät, bei den Franzosen ziemlich häufig zu finden ist. Gerade im Geistigen fehlt uns leicht die Disziplin. Wir wollen meist zu viel, langen nach allen Seiten hin, verbeißen uns in diesen oder jenen Lieblingsgedanken, graben und schürfen und vergessen darüber das Ganze und vor allem die Form.

Die Form ist B. glänzend gelungen. Es gibt bessere Stilisten — es fehlt B. zumal an jeder Bildhaftigkeit des Ausdruckes — aber man trifft schwerlich einen Schriftsteller, der in solcher Durchsichtigkeit in so ungewollter Einfachheit und Schmucklosigkeit die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wiederzugeben vermag. Diese Eigenart wird dem Werke auch seinen Einfluß auf weitere Kreise sichern. Wer sich der Leitung B.s anvertraut, dem fließen die geschichtlichen Ereignisse dahin wie in einem klaren Gebirgsbächlein. Nicht das kleinste Kieselsteinchen auf dem Grunde entzieht sich seinem Blicke. Der gebildete Laie, auf den dies gewiß nicht ohne Eindruck bleiben kann, wird, von solchen Vorzügen gefangen, kaum bedenken, daß es nicht die tiefsten Wasser sind, die sich dem Auge so völlig erschließen.

Nur unter der Vorherrschaft rein vernunftgemäßen Denkens kann ein so knapp ausgerechnetes Aussparen des Raumes gelingen [1]), nur so vermag der Verf. das Ganze seiner Forschung unter einmal gewonnene Ergebnisse mit nie versagender Folgerichtigkeit unterzuordnen. — Der erste Band, der die Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen von den ältesten Zeiten bis zu dem Augenblick heranführt, da König Wilhelm von Preußen im Streit mit seinem Landtag an seiner königlichen Sendung zu verzweifeln beginnt und Bismarck sozusagen bereits vor der Tür als rettender Engel steht, legt wie das ganze Werk verhältnismäßig großes Gewicht auf die parteipolitische Entwickelung der Dinge. Und da wird ihm denn zum leitenden Gedanken die Scheidung von Liberalismus und Demokratie. Nie unterläßt er es, sie getrennt zu nennen, immer wieder kehrt er zu dieser Feststellung zurück (S. 125 ff., 217, 255, 285, u. s. f.), obwohl er selber zugestehen muß, daß die Liberalen vielfach die von ihm behauptete Unvereinbarkeit ihrer Anschauungen mit den demokratischen Grundsätzen gar nicht empfunden hätten.

Über dieses methodologisch wie geschichtlich unhaltbare oder doch sehr verfängliche Vorgehen erübrigt es sich mir viel Worte zu machen, da eben während der Niederschrift dieser Zeilen der Aufsatz „Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens“ von Friedrich Meinecke (Hist. Zeitschrift 118, S. 48 ff.) erschienen ist, der ausführlich auf diese Fragen Bezug nimmt und in der feinsinnigen Art und vornehmen Form, wie er B.'s vorgebrachte Gründe zerlegt und zerpflückt, ein Vorbild für jegliche wissenschaftliche Auseinandersetzung genannt werden darf [2]). Nur auf einen

[1]) Man beachte, daß der Text von Bd. 1, 434, der von Bd. 2, 432 Seiten umfaßt und dies bei sichtlich wohlvorbereiteter Disposition beider Bände.

[2]) Seit Abfassung vorliegender Besprechung ist inzwischen in der Histor. Zeitschr. 119, S. 63 ff. von Brandenburg „Zum älteren deutschen Parteiwesen. Eine Erwiderung erschienen, die zu Meineckes Ausführungen Stellung nimmt. Es ist natürlich hier nicht der Platz und es kommt mir auch gar nicht zu, eine Entscheidung zu treffen. Mein Eindruck ist, das B. an Meineckes Darlegungen — so gern ihm in einzelnen Zugestädnisse gemacht werden dürfen — vielfach vorbeigegangen ist, ohne deren Kern zu treffen. Sein Streben nach Klarheit und Einfachheit übersieht eben, daß es sich im geistigen und politischen Leben sehr oft

Digitized by Google

Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang aufmerksam machen, der mir für die Auffassung B.'s die psychologische Wurzel zu sein scheint, es ist dies die, wenn man so sagen darf, nationalliberale Weltanschauung, die des Verf. Denken, gleichwie ein Netz umfängt und einhüllt. Die 2, 210 ff. wiedergegebenen Ausführungen dünken mich, der Schlüssel hiefür zu sein. Um sich selber die Entstehung der nationalliberalen Partei verständlich zu machen, bedurfte es der ziemlich gewaltsamen Auseinanderzerrung des demokratischen vom liberalen Gedanken. Nur so ließ sich dann umso zwangloser die Errichtung der neuen Organisation erklären. Ich möchte damit keineswegs behaupten, daß der Verf. etwa Parteischriftsteller sei, der aus äußerlichen Gründen seiner Partei zu Liebe den Dingen Gewelt antue. Nein. ihm ist die nationalliberale Überzeugung das Selbstverständliche, über die er fast nirgends ganz hinauszublicken vermag.

Am besten gelungen erscheint mir die Charakteristik Friedrich Wilhelms IV. Auch da läßt er sich zu Einseitigkeiten verführen, auch da will er, wie überall, das Ganze des geschichtlichen Lebens auf die einfachste Formel bringen, doch mit den Augen des geistigen Antipoden sieht er hier schärfer als mancher vor ihm. Aber von dieser für Deutschland so wichtigen Werdezeit ein abgerundetes Bild zu geben, davon ist der Verf. sehr weit entfernt. Immer und immer zeigt er uns nur das Spiel politischer Kräfte und Gegenkräfte auf, als ob sich die Entwickelung Deutschlands wirklich bloß in den Staatskanzleien, in der Publizistik und im Parteidasein vollzogen hätte. Den wirtschaftlichen Verhältnissen gönnt er keine Rolle im Einigungswerke, bestreitet sogar, daß der Zollverein nach dieser Richtung fördernd gewirkt habe [1]).

Die zwei Abhandlungen „Bismarck und Napoleon III. 1863—1866", „Die preußische Politik im Jahre 1866" und eigentlich der ganze zweite Band der Darstellung stellen Bismarck in den Mittelpunkt der Ausführungen. Es ist dies ein Bismarck der reinen Politik, losgelöst von allen gemütlichen, ethischen oder selbst persönlichen Elementen. In den Abhandlungen kommt dies gar nicht so zum Ausdruck, hier bewundert man mehr die

---

um Grenzwerte handelt, die sich, wenn man sie nach seiner robusten Art anpackt, allerdings verflüchtigen, die aber deshalb, weil man sie nicht mit Händen greifen kann, an Einfluß keineswegs einbüßen.

[1]) Der großartige Aufschwung Deutschlands in wirtschaftlicher Richtung in der Zeit von 1848—1862 hätte wohl ausführlicher behandelt werden sollen als auf zwei, drei Seiten. Ich erinnere da nur an den Brief Kapps vom 23. Oktober 1862, worin der nach Deutschland zurückgekehrte Achtundvierziger staunend die Fortschritte der Deutschen auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes verzeichnet, aber auch der politischen Folgewirkungen dieser Erscheinungen erwähnt. „Berlin ist jetzt eine mächtige Fabrikstadt, die vom Hofe ebenso unabhängig dasteht wie Paris ... Die Zukunft Deutschands steht nicht mehr in seiner studierenden, respektive auf Universitäten herumbummelnden Jugend, sondern in seinen jungen Technikern, Industriellen und besseren Handwerkern. In Preußen kann man jetzt mit den Eseltreibern der Paderborner Heide über Politik sprechen; sie verstehen die zweijährige Dienstzeit und was damit zusammenhängt sehr gut". Ich will mir nicht bedingungslos die Bemerkungen Ludwig Bambergers zueigen machen, die er in seinen „Erinnerungen" S. 504 gelegentlich des Abdruckes dieses Briefes fallen läßt, aber ich kann mir lebhaft vorstellen, daß ein Mann, der die Triebkräfte des staatlichen Lebens aus eigenster Anschauung kennen gelernt hat, sich von geschichtlichen Darstellungen abwendet, die ihren Schwerpunkt in diplomatischen und kriegerischen Aktionen erblicken.

Digitized by Google

saubere, technisch meisterhafte Art, wie B. überall dort der Schwierigkeiten Herr wird, wo das Hin und Her diplomatischer Schachzüge beginnt. Im Fluße der Gesamtschilderung wirkt jedoch das Seelenlose solcher Vorführung, die aller moralischen Auswertung fremde Überschätzung des Erfolges bisweilen nachgerade abstoßend, findet es B. doch notwendig, Bismarcks Vorgehen, als er sich durch die Rücksicht auf die Bundestreue nicht hatte bewegen lassen, die Könige von Bayern und Württemberg in der Kaiserfrage zu überrumpeln, entschuldigend zu erklären [1]).

Es sollte mich nicht wundern, wenn unsere Gegner und Feinde dieses Werk zu ihren Gunsten ausschlachten würden, wenn sie ausriefen: „Entfernt sich das Bild, das wir von Bismarck entworfen haben, wirklich sehr von dem, das Euch hier ein deutscher Gelehrter entwirft?“ Ebenso mag die Anbetung einer um die Mittel nie verlegenen Realpolitik bei einem fremden Beurteiler, der natürlich leicht geneigt ist, aus dem Einzelfall allzu weitgehende Schlüsse auf die Gesamtheit zu ziehen, einen nicht eben günstigen Eindruck von deutscher Mentalität zu hinterlassen. Es sähe aus, als ob die Deutschen in der Tat von nacktem Machthunger geleitet würden. Der Blick auf das Ausland darf natürlich nicht zum Maße wissenschaftlicher Ergebnisse wzrden, doch ich glaube, daß das deutsche Volk selbst ein Anrecht hat, seinen größten Staatsmann in einen anderen Lichte vorgeführt zu erhalten, als in jenem falschen Schimmer eines Überrealpolitikers.

Auf dem Isolierschemel bloßer Vernunfterwägungen gewinnen Menschen und Zustände eben ein falsches Aussehen. Bei B. gebricht es aber allerwegen an dem gefühlsmäßig orientierten Unterbau der Erkenntnisse. Ein geistreicher Denker könnte diese Mängel vielleicht noch künstlich durch überraschende Gedankenverbindungen allenfalls verdecken. Doch dazu ist B. eine zu einfach angelegte Natur, die lieber ehrlich bei dem Hergebrachten ausharrt, als sich auf Gebiete zu wagen, die jenseits seiner Fähigkeiten liegen. Das zeigt vor allem die Einleitung. Da es sich hier nicht um die Wiedergabe der politischen Oberfläche handeln konnte, nicht um diplomatische Noten und Parlamentsreden, sondern um die in der Tiefe waltenden Kräfte und Widerstände, vermochte der Verf. nichts Eigenes zu geben. Daß man aber auch auf engem Raume diesen Fragen mit einer gewissen Ursprünglichkeit begegnen kann, erweist z. B. das Büchlein von Paul Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, (Aus Natur und Geisteswelt 511; Leipzig. B. G. Teubner 1916). Man mag gegen manche Aufstellung Joachimsens dies und jenes einzuwenden haben, er greift doch überall tiefer an die Wurzeln der Probleme als B.

In dieser Einleitung bekundet sich auch schärfer als anderswo in dem Werke die geistige Abhängigkeit des Verf. von den unbewußt an die Zeiten von 1866 und des Kulturkampfes anknüpfen. Die Beurteilung, die er Karl V.

[1]) „Bismarck ist allen derartigen Plänen mit voller Energie entgegengetreten. Namentlich würde es ihm als eine Verletzung der Bundestreue erschienen sein, wenn man durch gewaltsame Mittel die Fürsten, die vertrauensvoll ihre Truppen unter Preußens Oberbefehl gestellt hatten, die damit die Machtmittel zu ihrer Verteidigung selbst aus der Hand gegeben hatten, zu Zugeständnissen hätte zwingen wollen, die ihnen widerstrebten. Das war nicht etwa bloße Gefühlspolitik, die einem Bismarck immer ferne gelegen hat, sondern es entsprach dem Bestreben des Kanzlers, die künftige Einheit auf unerschütterlichen Grundlagen zu errichten“. 2, 358. (Im Text fehlt der Sperrdruck.)

Digitized by Google

zuteil werden läßt, die Verteidigung, die er für die Abtretung von Metz, Toul und Verdun übrig hat, so kleine Nebenbemerkungen wie S. 20, daß „sogar" Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zeitweise zu einem Vasallen und Parteigänger Ludwigs XIV. gehört habe, sagen dem Wissenden genug. Wie wird nun gar das gewiß nicht sehr erfreuliche Bild des österreichischen Vormärz von ihm gesehen! Bleibt es für jene Zeit auch bloß mit Vorbehalten richtig, wenn er behauptet: „Österreich war infolgedessen (infolge seiner spezifisch kirchlichen Färbung) so gut wie abgesperrt von dem geistigen Leben des übrigen Deutschland"; so ist es geradezu falsch, wenn er fortfährt „unsere Klassiker galten dort als Ketzer, ihre Schriften wurden möglichst ferngehalten und fanden in den Schulen keinen Eingang". Woher weiß er dies? Die Tatsache, daß in Österreich das erste deutsche Lesebuch (von Denis 1766) erschienen ist und eine Auswahl von Gedichten Gellerts, Hagedorns, Gleims, Klopstocks „zum Gebrauch der Jugend" brachte, daß die Lehre Kants unter den Alumnen des Wiener erzbischöflichen Seminars ausgedehnte Verbreitung fand, daß auch späterhin in den vierziger Jahren in unseren Mittelschulen Lessing, Schiller und Goethe — alles natürlich in Auswahl — gelesen wurde, widerlegt wohl zur Genüge die allzu krasse Vorstellung, die er sich von Österreich macht.

Das sind Entgleisungen, die sicher nicht „böse gemeint" sind, die dem Verf. subjektiv nicht weiter angerechnet werden sollen, höchstens als interessante Belege für die Anschauungswelt vermerkt zu werden verdienen, in der er und — nicht er allein — lebt. Über das Maß des dem Historiker Erlaubten geht es jedoch hinaus, wenn B. es zuwege bringt, den Schleswig-Holsteinschen Feldzug — allerdings sehr knapp — zu schildern, ohne auch nur mit einem Wort des blutigen und ruhmreichen Sonderanteils der Österreicher zu gedenken. Dort, wo ihre Politik verzögernd gewirkt, werden sie erwähnt, wo sie aber selbständig mit ihrem Blut das Unternehmen gefördert haben, schweigt der Geschichtsschreiber. Natürlich rücken dadurch auch die Folgeereignisse in ein unrichtiges Licht.

Wenn schließlich B. es für gut befindet, zu Anfang und zum Schluße dieses Werkes Warnungstafeln auszuhängen wider die Versuche, Österreich oder bloß die Deutsch-Österreicher ins deutsche Reich einzugliedern und damit die „sehnsüchtigen Wünsche der Großdeutschen von 1848, die seit 1866 für immer begraben schienen, jetzt in dieser oder jener Form" zu erfüllen, so beweist dies m. E. bloß, daß man als historischer Betrachter wohl eine große, vielleicht oft eine allzu große Vorliebe für Tatsachenpolitik hegen könne, daß man aber deshalb in zeitgenössischen Strebungen und Bewegungen den realpolitischen Gehalt noch lange nicht zu erkennen braucht. Jedenfalls dürfen wir ihm nur dankbar sein für die Offenheit seines Bekenntnisses, das sich bei der Wesensart des Verf. nicht als ein einfach individuelles darstellt, sondern als ein repräsentatives mindestens als die Überzeugung einer einflußreichen Partei, einer stimmführenden gesellschaftlichen Schichte.

Mit Bedauern muß ich also dieses Werk sowohl in seiner geistigen wie in seiner offen zur Schau getragenen politischen Gesamthaltung ablehnen. Das hindert mich selbstverständlich nicht anzuerkennen, daß es in vielen seiner Einzelergebnisse unsere Wissenschaft weiterzuführen imstande ist. Seine größte Bedeutung, dünkt mich, liegt aber darin, daß

Digitized by Google

seine Aufstellungen Männern wie A. Wahl, F. Rachfahl, R. Fester u. a. Anlaß geben dürfte, zu ihren bisherigen Annahmen nochmals das Wort zu ergreifen. Den Aufsatz von Meinecke verdanken wir ihm bereits.

Wien. Wilhelm Bauer.

Ibero-amerikanischer Studienpreis.

Der von der Ibero-amerikanischen Gesellschaft E. V., Hamburg, anläßlich des Cervantesjubiläums begründete Preis von 1000 Mark für die beste Doktordissertation, Habilitationsschrift oder sonstige wissenschaftliche Erstlingsveröffentlichung über die Pyrenäenhalbinsel oder Lateinamerika wurde seitens des wissenschaftlichen Preisrichterkollegiums für das Jahr 1918 P. Damian Kreichgauer, S. V. D., aus St. Gabriel-Mödling bei Wien für seine Arbeiten „Die Astronomie in der großen Wiener Handschrift aus Mexiko", 1917 und „Die Astronomie des Kodex Nutall". Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Zentralamerikas" 1915—1916 zugleich mit der Ibero-amerikanischen Medaille für wissenschaftliche Studien verliehen. Die gleiche Medaille wurde Dr. Fritz Lejeune aus Köln a. Rh. für seine Arbeit „Die deutsch-spanischen Freundschaftsbestrebungen von Johannes Fastenrath" 1917, Dr. B. Brandt aus Belzig (Mark) für seine Arbeit „Die tallosen Berge an der Bucht von Rio de Janeiro" 1917 und Dr. jur. Hans Moers aus M.-Gladbach (Rhld.) für seine Arbeit „Der Seefrachtvertrag nach dem Consolat de Mar und dem modernen spanischen Handelsrecht (nebst einem Abriß der Geschichte der beiden Rechtsquellen)". 1916 zuerkannt.

Erwiderung auf den Aufsatz von B. Bretholz: „Zur böhmischen Kolonisationsfrage". Von E. Maetschke.

In Bd. 38, Heft 2, S. 213—240 der „Mitteilungen" hat B. Bretholz meinen Aufsatz „Die deutsche Besiedlung des Glatzer Landes". (Eine Nachprüfung)" in Bd. 50 d. Zeitschr. für Geschichte Schlesiens, Breslau 1916, S. 120—130 einer teilweise sehr eingehenden und sehr scharfen Kritik unterworfen.

Ehe ich mich sachlich mit B. auseinandersetze, habe ich erst einige falsche Behauptungen in seinem Aufsatz richtig zu stellen.

B. irrt, wenn er auf S. 215 behauptet, daß ich Redakteur der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens bin, ebenso, wenn er in diesem Zusammenhange behauptet, daß ich die angegriffene Abhandlung der Zeitschrift „einfließen ließ". Es ist ferner nicht richtig, wenn B. es auf S. 239 so hinstellt, als ob ich aus Unkenntnis zwei Urkunden — es handelt sich übrigens um drei, was B. übersieht, — zwischen 1183 und 1194 nicht beachtet habe, denn ich spreche S. 128 meines Aufsatzes ausführlich über diese Nachrichten und verschließe mich den Gründen nicht, die dafür sprechen, daß die Stadt Glatz vielleicht schon um 1190 eine deutsche Stadt war. Daß endlich sein Vorwurf auf S. 215, ich wählte nur solche Nach-

Digitized by Google

richten aus, die für meine Beweisführung geeignet erscheinen, und überginge jene, die diesen schroff entgegenstünden, in keinem der angeführten Fälle stichhaltig ist, wird aus meiner Widerlegung seines positiven Teils hervorgehen.

Um mich nun diesem zuzuwenden, so kann ich der Redaktion der „Mitteilungen“ nicht zumuten, daß sie mir den Raum zur Verfügung stellt, der nötig wäre, um alle Einzelheiten von B.s Kritik auf ihr berechtigtes Maß zurückzuführen, und deshalb bescheide ich mich mit der Feststellung, daß in den meisten Punkten Ansicht gegen Ansicht steht, in einigen hat B. recht, z. B. in der Beurteilung der Nachrichten bei Balbin (S. 226), aus denen ich in Anmerkung 3 auf S. 123 meines Aufsatzes einen falschen Schluß gezogen habe, da mir die Ausgabe der Rosenbergischen Chronik von Klimesch entgangen war.

Für den Leser ist es ja auch nur wichtig, ob es B. gelungen ist, für das Glatzer Land, denn um dieses allein handelt es sich für mich und nicht um ganz Böhmen, einwandfrei den Nachweis zu führen, daß hier eine Innenkolonisation und nicht eine Berufungskolonisation stattgefunden hat.

B. macht mir vor allem (S. 237/238) den Vorwurf, ich hätte dem Leser eine ausführliche Nachricht des Cosmas (III, 40) zum Jahre 1114 vorenthalten, wo das mit Mauern, Türmen und Toren befestigte Glatz als eine freie Stadt (urbs, civitas) mit freier Bürgerschaft (cives, urbani), also als deutsche Stadt erscheint.

Ich habe diese Nachricht für so weitgehende Schlüsse nicht zu verwenden gewagt, weil sie mir ihrer ganzen Form nach als eine der von Cosmas beliebten rhetorischen Ausschmückungen erschien, die sich aus seinen klassischen Reminiszenzen erklären. Es ist merkwürdig, daß B., der seinen Cosmas wie wenige kennt und sich in seiner Geschichte Böhmens eingehend mit der Begriffsbestimmung von civitas, urbs u. s. w. beschäftigt hat, nicht aufgefallen ist, daß Cosmas mit diesen Begriffen keine eindeutige Vorstellung verbindet, jedenfalls nicht an den deutschrechtlichen Charakter des Ortes, den er mit urbs oder civitas bezeichnet, gedacht haben kann. So sagt er I, 35 (Mesco) a. d. inc. 1001 obtinuit eam (urbem Pragam), Sed Wissegrad urbs duci suo fidelis mansit .... (Font. rer. Boh. II, 52), ferner II, 45 zu 1091 Nusquam enim melius ditaberis, nec amplius magnificaberis, quam in suburbio Pragensi et vico Wissegradensi (ebd. II, 127) und II, 50 zu 1092 (Chuonradus dux) celebravit ... pascha in urbe Wissegrad (ebd. II, 132).

In diesen drei Stellen wird also ein Ort, den Cosmas genau kennt, bald als urbs bald als vicus bezeichnet. Daß er auch keinen festen Begriff mit den Worten civis und villa verbindet, zeigt die Stelle II, 39 zum Jahre 1087 casu contigit in quadam villa nomine Kileb (bei Meißen) valde magna eum (Wratizlaum) pernoctare, ubi noctu orta seditione inter suos et cives occisi sunt a villanis duo fratres ... Nacarat et Bznata ... (ebd. II, 118/19), denn hier nennt er in einem Atem die Bewohner vom Dorfe Kileb cives und villani. Daß Cosmas, wenn er urbs und cives schreibt, selbst bei einer befestigten Stadt kaum an eine deutsche Stadt denkt, beweist z. B. die an unsere Stelle von 1114 etwas anklingende Nachricht über Gnesen II, 3 zum Jahre 1039 Nec longe a praedicta urbe

Digitized by Google

(Gedec) ventum erat ad metropolim Gnezden, natura loci et antemurali firmam, sed facilem capi ab hostibus, raris eam inhabitantibus civibus .... Qua mox Boemii sine Marte potiuntur urbe (ebd. II, 71).

B. behauptet ferner auf S. 238/39, daß ich die für die deutsche Besiedlung von Glatz wichtige Urkunde von 1186, in der von einer ecclesia b. Vencezlai in foro Cladsco gesprochen wird, falsch gedeutet habe. Er selbst schließt aus ihr, indem er eine zweite Urkunde von 1194 heranzieht, in der von einer forensis ecclesia s. Wencezlai gesprochen wird, unter Berufung auf Rietschel (Markt und Stadt), diese Bezeichnung beweise, daß damals Glatz schon eine deutsche Stadt war. Ich sehe ganz davon ab, daß ich das — freilich aus andern Gründen wie B. — (S. 128) für möglich halte, was, wie ich schon oben erwähnte, B. verschweigt. Hier handelt es sich bloß um die Frage: War die Wenzelskirche, wie B. aus der bloßen Bezeichnung als ecclesia forensis folgert, die deutsche Pfarrkirche? Dagegen sprechen folgende Umstände: 1. die deutschen Pfarrkirchen waren, soweit mir bekannt, in der Nähe des Marktes gelegen, während sich die Wenzelskirche nach Älur Glaciographia S. 349 ff. innerhalb der Burg befand; 2. in die Wenzelskirche waren neun tschechische Dörfer eingepfarrt, was auch gegen den deutschen Charakter der Kirche spricht (Geschichtsq. der Grafsch. Glatz III, 30); 3. im Jahre 1300 schenkt Heinrich von Beringen den Maltesern in Glatz sein Gut Werdeck mit der Verpflichtung, den Meßwein für folgende vier Glatzer Kirchen zu liefern: Parochiali sue Capelle castri Glacensis, templo S. Wenceslai Bohemorum et Hospitali (Geschichtsq. d. Grafsch. Glatz I, 31 aus Balbin Vita Arnesti p. 296). Hier wird also ausdrücklich die Wenzelskirche als templum Bohemorum bezeichnet. Für nicht voreingenommene Leser glaube ich den Beweis geliefert zu haben, daß die Folgerungen B.s aus der Bezeichnung ecclesia forensis b. Wencezlai nicht zutreffend sind.

Wenn ich nun der Terminologie bei Cosmas, ja selbst den Worten in einer Urkunde so kritisch gegenüberstehe, wie erklärt es sich da, daß ich gegenüber einer so stark angezweifelten Quelle wie Neplach nicht noch mißtrauischer bin? Eine Untersuchung der Nachrichten Neplachs, die sich auf Glatz bezogen, führte zu dem Ergebnis, daß er unmittelbar, nachdem er erklärt hat, er habe seine Nachrichten von jetzt an nicht mehr aus einer Chronik, sondern aus losen Blättern oder Lagen [1]) zusammengesucht, eine dieser Entstehungsart entsprechende bunt zusammengewürfelte Nachricht bietet, in der nur eine Gedankenreihe folgerichtig durchgeführt ist, nämlich: der König Ottokar hat Fremde in sein Land eingeladen, einheimischen Adeligen Güter weggenommen, darunter den Lemberg Glatz, und Glatz den Deutschen übergeben. Da nun in der Zeit König Ottokars II. urkundlich mehrfach ein Gallus von Lemberg und sonst noch ein Gallus de Cladsco [2]) 1253 als Zeuge erwähnt wird, so glaubte ich mich berechtigt, diese beiden im Hinblick auf die Folgerichtigkeit der Nachrichten über

[1]) Das meint wohl Neplach mit den quaternis, die B. in dem Zitat cetera de quibusdam quaternis collegi wegläßt (S. 220). Quaterni scheint in Böhmen im 14. Jahrhundert im Gegensatz zu einem gebundenen Buche gebraucht worden zu sein, so heißt es im ältesten Glatzer Stadtbuch auf S. 1: Nota quod istum librum conscripsimus de libro et quaternis antiquis und zum Jahr 1360: Nota quod iste cause steterunt in quaternis. (Geschichtsq. d. Grafsch. Glatz IV, 1 und 61).

[2]) Diesen verschweigt B.

Digitized by Google

Glatz bei Neplach gleichzusetzen, da sich auch die Unstimmigkeit in den Jahreszahlen zwischen Neplach und der urkundlichen Nachricht ohne Gewaltsamkeit erklären ließ.

Wenn nun B. diese Beweisführung als unwissenschaftlich verwirft, muß er ihr eine entgegenstellen, die demgegenüber wissenschaftlicher ist. Gelingt ihm das? Wesentlich neues Beweismaterial bringt er nicht vor. Sein Hauptargument gegen mich ist die bekannte Beurteilung Neplachs durch Palacky in der „Würdigung der alten Geschichtsschreiber" S. 163, ausgerechnet des Palacky, der der Neplachschen Nachricht nach B.s Behauptung die ungeheure Bedeutung für die Berufungskolonisation erst verschafft hat! Er behauptet zwar, daß Neplach „an willkürlichen Um- und Ausgestaltungen nicht arm ist", kann aber dafür nichts anführen, was wesentlich über Palackys Kritik einer Einzelnachricht hinausginge, kommt also über die bloße Möglichkeit, daß alle diese Zusätze gegenüber Dalimil eine Erfindung Neplachs sind, nicht hinaus.

Ob es ferner streng wissenschaftlich ist, wenn B. aus einer Nachricht Thietmars zum Jahre 1004 über Saaz (S. 238) den Schluß zieht, „diese (dort genannten) concives erweisen sich sofort als „Freunde" des deutschen Königs; man wird wohl ruhig sagen dürfen, als „Deutsche" [1]), oder wenn er im Anschluß an die oben erwähnte Cosmasstelle von 1114, aus der er den deutschen Charakter der Stadt Glatz folgert, hinzufügt (S. 237): „Es wäre aber weiters unfaßbar, daß Glatz nur eine Ausnahme gebildet habe; vielmehr wird man den Glatzer Fall für ganz Böhmen und Mähren verallgemeinern können [1]), überlasse ich dem Urteil des Lesers.

Ich betone: ich erwarte einen nicht voreingenommenen Leser, und berühre mit dieser selbstverständlichen Forderung das Grundproblem der Unfruchtbarkeit der neuesten Arbeiten zur böhmischen Geschichte. Meine nur auf das Glatzer Land bezügliche Nachprüfung ist von den tschechischen Gelehrten dazu verwendet worden, um durch sie B.s Theorie von der böhmischen Innenkolonisation als widerlegt hinzustellen, d. h. eine rein sachliche Untersuchung ist für aktuelle politische Zwecke mißbraucht worden. So erklärt sich auch die unerfreuliche, eines Gelehrten von Bretholz' Bedeutung nicht würdige Kampfesweise gegen mich, indem er den wissenschaftlichen mit dem politischen Gegner verwechselt, und deshalb läßt er auch in seiner positiven Gegenbeweisführung die sonst geübte Selbstkritik vermissen. Deshalb bitte ich ihn zum Schluß, sich das Wort unseres Altmeisters Ranke zu eigen zu machen: „Für die historische Wissenschaft ist es gewiß erwünscht, wenn nicht alle auf einem Wege zu ihr gelangen; denn höchst mannigfaltig ist der Inhalt der Geschichte, und es wird ihm nur sein Recht, wenn sich verschiedenartige Talente, auf verschiedene Weise ausgebildet, ihm widmen". (Rankes Werke Band 51/51, S. 567).

[1]) Von mir gesperrt.

Digitized by Google

Antwort.

Um Prof. Maetschkes „Erwiderung“ richtig zu verstehen, sei es mir erlaubt, die Hauptfrage, um die es sich in erster Linie handelt, ganz kurz klarzulegen.

Prof. Maetschke hat 1888 eine „Geschichte des Glatzer Landes vom Beginn der deutschen Besiedelung bis zu den Hussitenkriegen“ geschrieben, in der er zu dem Ergebnis kam, daß erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts deutsche Kolonisten aus der Fremde hier einwanderten, die slawische Bevölkerung vertrieben wurde, Glatz selbst bis dahin keine Stadt, sondern nur ein Markt war u. s. w. Er kannte und benutzte auch Cosmas, der in seiner Chronik wiederholt von Glatz spricht, aber die ausführlichste und für die Frage der Besiedelung wichtigste Stelle (Cosmas III, 40 z. J. 1114) erwähnte er mit keiner Silbe.

Nach dem Erscheinen meiner „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306)“ im J. 1912, in der ich über die böhmisch-mährische Kolonisation andere als die bisher geläufigen Ansichten entwickelte, sah sich Maetschke veranlaßt, diese meine neuen Anschauungen an dem ihn allein interessierenden Fall Glatz „nachzuprüfen“. Er verfaßte dann einen Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 50 (1916), S. 120—130 u. d. T. „Die deutsche Besiedlung des Glatzer Landes. (Eine Nachprüfung)“, in dem er sich aber um die genannte Cosmasstelle ebensowenig bekümmerte, wie das erste Mal. Natürlich kam er bezüglich der Besiedlungsfragen zu dem nämlichen Ergebnis, wie im Jahre 1888. Und aus seinem vermeintlichen „Beweis, daß die Ansicht von Bretholz für das Glatzer Land nicht zutreffend ist“, zog er und zogen andere mit offenem Hinweis auf ihn den Schluß, daß meine ganze „Theorie“ irrig sei. — Palacky hat recht, Bretholz unrecht, es bleibt alles beim alten für ganz Böhmen und Mähren; Glatz beweist es.

Ich habe Maetschke dann in meinem Aufsatz in dieser Zeitschrift „Zur böhmischen Kolonisationsfrage“ auf die vergessene Cosmasstelle aufmerksam gemacht, die die Glatzer „Besiedlung“ denn doch in ganz anderm Lichte erscheinen lasse, als er es bisher dargestellt hat. Und was antwortet Maetschke darauf? „Ich habe diese Nachricht für so weitgehende Schlüsse nicht zu verwenden gewagt, weil sie mir ihrer ganzen Form nach als eine der von Cosmas beliebten rhetorischen Ausschmückungen erschien, die sich aus seinen klassischen Reminiszenzen erklären“.

Ja warum sagt uns Maetschke das erst jetzt, warum sagte er es nicht 1888 und nicht 1916?

Ich kann nicht glauben, daß es einen einzigen Historiker gibt, der eine solche Methode gutheißen würde, daß man eine für ein Thema eminent belangreiche Quellennachricht, obwohl man sie kennt, einfach übergeht und sie nachträglich für nicht vollwertig erklärt. Man muß sich nur vor Augen halten, was diese Nachricht besagt. Sie lautet in wörtlicher Übersetzung: „Im Jahre 1114 sammelte Sobeslaus einige Polen, zog mit ihnen vor die Burg Glatz und versuchte, ob er durch viele Bitten und Versprechungen die Bürger dahin brächte, daß sie ihm die Tore der Stadt öffneten. Da sie aber nicht darauf eingingen, sondern kräftig Widerstand leisteten, ließ der genannte Jüngling von Zorn entflammt das Palatium

Digitized by Google

anzünden, das knapp an der Mauer stand. Weil aber der Wind von der entgegengesetzten Seite kam, wurden die Vorwerke eines an die Mauer angebauten Turmes vom Brand ergriffen. Darüber gerieten die Inwohner in große Bestürzung, verzweifelten an ihrer Rettung und boten für die bloße Sicherung ihres Lebens friedlichen Handschlag an. Der Friede wurde ihnen, die kaum der Todesgefahr entgangen waren, gewährt, die Stadt aber verbrannte und ging vollkommen zugrunde".

Ich könnte auch beim besten Willen mit Maetschke darüber nicht disputieren, ob man diese ganz nüchterne sachliche Schilderung eines geschichtlichen Ereignisses, das noch dazu in Cosmas' letzte Lebenszeit — er starb im Jahre 1125 achtzigjährig — fällt, als eine „rhetorische Ausschmückung" ansehen darf, die sich aus seinen „klassischen Reminiszenzen" erklärt. Wo ist hier Rhetorik, wo klassische Reminiszenz zu finden? Maetschkes Erklärungsversuch ernst nehmen, hieße den ganzen Cosmas als historische Quelle in Frage ziehen. Ich wüßte dann keine Stelle mehr, die man nicht als klassische Reminiszenz in rhetorischer Ausschmückung ansehen und für wertlos erklären dürfte.

Aber wenn schon ein Historiker diese mir unbegreifliche Auffassung hat, so darf man denn doch von ihm erwarten, daß er sie begründet oder wenigstens in einer Fußnote seinen Lesern andeutet: Es gibt zwar noch eine Stelle bei Cosmas, die sich auf Glatz bezieht, nl. III, 40, aber die halte ich für so wertlos, daß ich sie nicht einmal anführe. — Diese paar Worte wäre denn doch der arme Cosmas wert gewesen, und der Leser der beiden Maetschkeschen Arbeiten vielleicht auch.

Nicht darum handelt es sich, wie Maetschke in seiner „Erwiderung" den Leser glauben machen will, „ob es Bretholz gelungen ist, für das Glatzer Land . . . einwandfrei den Nachweis zu führen, daß hier eine Innenkolonisation und nicht eine Berufungskolonisation stattgefunden hat", sondern darum, ob Maetschke bei seinem zweimaligen Versuche nachzuweisen, daß in Glatz nur eine Berufungskolonisation nach dem Jahre 1250 in Frage komme, das Recht hatte, die angeführte Stelle aus Cosmas von 1114, die er kannte, einfach totzuschweigen. Hätte er sie berücksichtigt, so wäre er, wie ich, zu dem notwendigen Ergebnis gekommen, daß Glatz schon im J. 1114 eine Stadt mit Burg und Mauern, mit Toren und Türmen, vor allem mit einer wehrhaften Bürgerschaft gewesen ist, was nichts anderes als eine deutsche Stadt bedeuten kann. Und damit ist zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen, hier von einer Berufungskolonisation zu sprechen, für die überdies nicht der Schatten einer Quellennachricht vorliegt.

Den Weg, mit Außerachtlassung wichtiger Nachrichten Beweise zu führen und „Theorien" anderer anzugreifen, hat unser Altmeister Ranke, den Maetschke mir zur Beherzigung empfiehlt, gewiß nicht gemeint, wenn er einmal von verschiedenen Arten Geschichte zu betreiben spricht.

Liest man aber Maetschkes „Erwiderung", dann merkt man kaum etwas von diesem Sachverhalt. Genau acht Zeilen von den drei Seiten sind diesem Alpha und Omega meines Aufsatzes, gegen den er sich wendet, gewidmet. Er versucht den eigenen Fehler, den er nicht eingestehen will, zu verdecken, einerseits hinter Anschuldigungen, die er gegen mich und meine Arbeitsweise richtet, anderseits hinter „sachliche" Erörterungen, die mit der Hauptfrage in gar keinem oder losestem Zusammenhang stehen.

Digitized by Google

Indem man sich vor dem Leser von Anfang den Anschein gibt, daß man Angreifer ist oder wenigstens sein könnte, hofft man dessen Aufmerksamkeit von der Wunde abzulenken, unter der man leidet.

Nun, auf seine sachlichen Erörterungen, die sich mit den persönlichen Beschuldigungen oft verquicken, genauer einzugehen, ist mir aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Bei den Ausführungen über die angebliche Vieldeutigkeit gewisser topographischer Bezeichnungen bei Cosmas, was mir nicht aufgefallen sein soll, deshalb nicht, weil ich darüber in meiner „Geschichte Böhmens und Mährens“ S. 345 ff. und 375 ff. so ausführlich gesprochen habe, speziell auch über civitas und urbs, daß sich dadurch seine Bedenken wohl klären. Und sollte sogar noch ein zweideutiger Rest zurückbleiben, so folgt daraus gewiß nicht, daß man Cosmas III, 40 in einer „Geschichte des Glatzer Landes“ nicht zu verwenden braucht.

Seine Ausführungen über die Glatzer Wenzelkirche kann ich nicht überprüfen, weil mir die literarischen Hilfsmittel, auf die er sich stützt, fehlen und sie bei den dermaligen Verhältnissen kaum so rasch zu beschaffen wären, als diese Antwort gewünscht wird. Dazu kommt noch, daß Maetschke es leider unterlassen hat klarzulegen, wie es sich mit den drei Glatzer Kirchen verhält, die in der Urkunde von 1300 neben einander genannt werden: a) parochialis, b) capella castri, c) templum s. Wenceslai Bohemorum. Denn nach den von mir angeführten Urkunden von 1189 und 1194 war eben die Pfarrkirche dem h. Wenzel geweiht und nach Maetschkes Ausführungen wieder die Burgkapelle. Dieses etwas unklare Verhältnis kann ich von hier aus nicht lösen.

An der Tatsache aber, daß das Cosmaskapitel III, 40 für die Glatzer Geschichtsforschung nicht irrelevant sondern grundlegend ist, wird die Lösung dieser Frage, ob sie nun in seinem oder meinem Sinne ausfällt, ebensowenig ändern, wie sein günstiges oder mein ungünstiges Urteil über Neplach, welches ziemlich belanglose Thema er auch noch in den Kreis seiner sachlichen Erörterungen zieht. — Solche Fragen erledigen sich nicht in Replik und Duplik und verdunkeln nur die Hauptfrage, um die es sich uns hier handelt.

Dagegen glaube ich, läßt sich ein anderer Punkt sicherstellen, den ich nicht unerörtert lassen darf, nämlich der Vorwurf, daß ich mich in meinem Aufsatz einiger „falscher Behauptungen“ schuldig gemacht haben soll, die Maetschke richtig zu stellen sich bemüssigt sieht.

Als eine solche „falsche Behauptung“ hält er mir vor, daß ich es S. 239 so hinstelle, als ob er aus Unkenntnis zwei Urkunden zwischen 1183 und 1194 nicht beachtet habe, während er doch auf S. 128 seines Aufsatzes (vom J. 1916) ausführlich über die darin enthaltenen Nachrichten spreche. Hier liegt denn doch von seiner Seite sagen wir mindestens ein Mißverständnis vor. Denn ich zitiere ausdrücklich S. 238, Anm. 2 seine „Geschichte des Glatzer Landes S. 59/60“ vom J. 1888 und bemerke, daß er hier zu irrigen Anschauungen bezüglich des Stadt- oder Marktcharakters von Glatz gekommen sei, weil er eine Urkunde von 1194 überging, obwohl er sie gekannt haben müßte. Von seinem Aufsatz vom J. 1916 ist dort und kann dort keine Rede sein.

Digitized by Google

Was soll man aber dazu sagen, daß er mir weiters als „falsche Behauptung“ auslegt, daß ich ihn als „Redakteur“ der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens“ bezeichne, was er nicht zu sein erklärt. Ich habe mir das wirklich nicht erdacht, sondern entnahm es einer Angabe auf der Rückseite des Titelblattes der genannten Zeitschrift, wo zu lesen steht: „Mitglieder der Schriftleitung: Maetschke. Wendt. Wutke. Ziekursch“. Und unmittelbar darauf: „Die zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmten Manuskripte sind an den Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Maetschke einzusenden“. Ist also „Mitglied der Schriftleitung“, und außerdem „Vorsitzender“ etwas grundverschiedenes von „Redakteur“, — dann nehme ich diese „falsche Behauptung“ zurück.

Ich hätte wahrlich von Maetschke, der selber zugibt, daß seine „Nachprüfung“ dazu benutzt wurde, um meine „sachliche Untersuchung für aktuelle politische Zwecke zu mißbrauchen“, und auch zu empfinden scheint, wie sehr er der Sache geschadet und mir wehe getan hat, eine andere „Erwiderung“ erwartet.

B. Bretholz.

Personalien

von Juni 1919 bis Juli 1920.

A. Dopsch wurde zum ord. Mitglied der Münchener Historischen Kommission, M. Dvořák zum wirkl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

M. Mayr wurde Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei.

E. Tomek wurde zum ord. Professor für Kirchengeschichte an der Universität Wien, R. Heuberger zum ao. Professor für Geschichte des Mittelalters und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Innsbruck ernannt.

Ernannt wurden E. Schwab und K. Hönel zu Sektionsräten, O. Stowasser zum Vizearchivar, F. Reinöhl und R. Wolkan zu Konzeptsaspiranten, H. Prankl zum Hilfsämterdirektionsadjunkt am Staatsarchiv, H. Kretschmayr zum Ministerialrat (Titel und Charakter) am Archiv des Staatsamts des Innern, Viktor Hofmann-Wellenhof zum Hofrat am Archiv des Staatsamtes für Finanzen, V. Kreuzinger zum Archivar am Archiv des Staatsamtes für Unterricht, Th. Mayer und J. Nößlböck zu Staatsarchivaren an den Landesregierungsarchiven in Wien und Graz, V. Samanek, E. Frieß und J. Seidl zu Staatsarchivkonzipisten I. Kl. am Landesregierungsarchiv und Bureau des Archivrates in Wien, M. Doblinger zum Landesarchivar am Landesarchiv und F. Popelka als wissenschaftl. Hilfskraft am Landesregierungsarchiv in Graz, F. Pohorecki zum Archivassistenten am Staatsarchiv in Lemberg. Ferner P. Buberl zum Direktionsrat der Kunstabteilung des „Dorotheums“ in Wien, A. Zöhrer zum Leiter des Stadtarchivs und des kommunalstatistischen Amtes in Linz, F. Bilger zum Sekretär des Joanneums in Graz, E. Frisch zum Direktor der Studienbibliothek in Salzburg, M. Kos zum

Digitized by Google

Beamten der Staatsbibliothek in Laibach, H. Straberger und E. Walenta zu Praktikanten den Universitätsbibliotheken in Wien und Prag.

Die Mitglieder des XXX. Kurses des Instituts (1913—1915, vgl. oben S. 208) konnten noch während des Krieges im Juli 1918 die Staatsprüfung des Instituts ablegen.

Am 17. November 1919 starb Professor Dr. Goswin Freiherr von der Ropp in Marburg (1871—73 ao. Mitglied des Instituts), am 31. März 1920 Bibliotheks-Direktor Dr. Josef Dernjac in Wien (1875—77 ord. Mitglied), am 18. Mai Hofrat Prof. Dr. August Fournier in Wien (1871—73 ord. Mitglied), am 13. Juli Dr. Heinrich Friedjung in Wien (1871—72 ao. Mitglied). Nachrufe werden folgen.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (Juni 1919—Juni 1920):

Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien. Hg. vom Ver. f. d. Gesch. d. Stadt Wien. III.: Schalk Aus der Zeit des österr. Faustrechts 1440—1463. Wien, Verlag d. Ver. f. d. Gesch. d. Stadt Wien, 1919.

Bäseler, Gerda: Die Kaiserkrönungen in Rom und die Römer von Karl d. G. bis Friedrich II. Freiburg i. B., Herder, 1919.

Baß, Alfred: Bibliographie der deutschen Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien. (H. 3 d. Veröffentlichungen d. Bundes d. Sprachinselfreunde). Leipzig, Deutschvölkische Buchhandlg. Martha Rudolph.

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 38. H. Essen, Fredebeul u. Koenen 1919.

Bliemetzrieder, Fr. Pl.: Anselms von Laon systematische Sentenzen. (Beiträge z. Gesch. d. Philosophie d. MA. Hg. v. Cl. Baeumker. Bd. XVIII., H. 2—3). Münster i. W., Aschendorff, 1919. Geh. M. 12.

Boschan, Richard: Der Streit um die Freiheit der Meere im Zeitalter des Hugo Grotius (Philosophische Zeitfragen). Leipzig, F. Meiner, 1919. M. 2·70.

Brandt, Otto: August Wilhelm Schlegel, der Romantiker und die Politik. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1919.

Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Bd. (bis 1516), 3. verb. Aufl. Gotha, Perthes, 1920. M. 30.

Elbogen, J.: Geschichte d. Juden seit dem Untergange des jüdischen Staates. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 748). Leipzig—Berlin, Teubner, 1919.

Elze, Hans: Lücken im Gesetz. Begriff und Ausfüllung. Ein Beitrag zur Methodologie d. Rechts. (Abhdlgen z. Rechtswissensch. u. z. ihrer Methode. Hg. v. R. Joerges, H. 2.). München u. Leipzig, Duncker & Humblot 1916. M. 2·50.

Endres, F. C.: Große Feldherrn. I. Vom Altertum bis zum Tode Gustav Adolfs. II. Von Turenne bis Hindenburg. (Aus Nat. und Geistesw. Nr. 687 u. 688). Leipzig—Berlin, Teubner. 1919.

Digitized by Google

Fischel, Alfred: Der Panslawismus bis zum Weltkrieg. Ein geschichtl. Überblick. Stuttgart u. Berlin, Cotta, 1919. Geh. M. 22.—, geb. M. 26·50.

Fischer, Josef: Tirols Getreidepolitik von 1527—1601. (Forschungen z. inn. Gesch. Österr. Hg. v. A. Dopsch H. 13). Innsbruck, Wagner, 1919.

Fluß, Max: Donaufahrten und Donauhandel im Mittelalter und in neueren Zeiten. (Aus Österr. Vergangenheit Nr. 22). Prag, Leipzig, Wien, A. Haase, 1920.

Frisch, Ernst v.: Zur Geschichte der russischen Feldzüge im siebenjährigen Kriege nach den Aufzeichnungen u. Beobachtungen der dem russ. Hauptquartier zugeteilten österr. Offiziere, vornehml. in d. Kriegsjahren 1757—1758. Heidelberg, C. Winter, 1919. M. 3·90.

Fueter, Eduard: Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1559. (Handbuch des mittelalt. und neueren Gesch. von Below-Meinecke). München u. Berlin, Oldenbourg, 1919.

Gagliardi, Ernst: Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494—1516. I. Bd. Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis z. Liga von Cambrai 1494—1509. Zürich, Schultheß & Cie 1918/19.

Goetz, Walter: Die deutsche Geschichtsschreibung des letzten Jahrhunderts und die Nation. Leipzig, Teubner, 1919. M. 1·20.

Grabmann, Martin: Drei ungedruckte Teile der Summa de creaturis Alberts d. Großen. (Quellen u. Forschgen z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland. Hg. v. Loë und Wilms, 13. H.). Leipzig, Harrassowitz, 1919. M. 10·—.

Grabmayr, Karl: Süd-Tirol. Land und Leute vom Brenner bis zur Salurner Klause. (Männer u. Völker). Berlin, Ullstein & Cie 1919. K. 6·90.

Heisenberg, A.: Neugriechenland. (Aus Nat. u. Geisteswelt. Nr. 613). Leipzig—Berlin, Teubner, 1919. Kart. M. 1·60, geb. M. 1·90.

Hempel, Erich: Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis z. Sequestration). (Forschgen z. thüring.-sächs. Gesch., 9. H.). Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke, 1918.

Herz, Friedrich: Die Entstehung des Weltkrieges. (Zeit- u. Streitschriften des „Friede" IV.). Wien, „Der Friede" 1919.

Jahresberichte der deutschen Geschichte. Von Loewe und Stimming in Breslau. Jg. 1. (1918). Breslau, Priebatsch, 1920.

Jellinek, Georg: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 3. A. neu bearb. v. Walther Jellinek. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1919, geh. M. 3·—.

Joerges, Rudolf: Rechtsunterricht u. Rechtsstudium. Pädagogisches, Logisches, Psychologisches z. Reform. (Abhdlgen z. Rechtswissensch. und zu ihrer Methode. Hg. v. R. Joerges H. 1.). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1916. M. 9·—.

Keutgen, F.: Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena, Fischer, 1918. Brosch. M. 6·50.

Kidrič, Fr.: Die protestantische Kirchenordnung der Slovenen im XVI. Jahrhundert. (Slavica, hg. v. M. Murko, 1.). Heidelberg, Winter, 1919. M. 10·—.

Digitized by Google

Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Math. Schiner. Gesamm. u. hg. v. Alb. Büchi. I. Bd. (1489—1515). (Quellen z. Schweizer Gesch. N. F. III. Abt., Bd. 5). Basel, Geering, 1920.

Krusch, Bruno: Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtl. Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen f. d. Wohl der Provinz. (Aus „Mitteilungen d. Universitätsbundes Göttingen" Jg. 1, H. 3). Hannover, Th. Schulze, 1919.

Küntzel, G. u. Haß, M.: Die politischen Testamente der Hohenzollern I. und II. (Quellensammlung z. dt. Gesch.). Leipzig—Berlin, Teubner, 1919 und 1920. M. 2·20; M. 4·—.

Litt, Theodor: Individuum und Gemeinschaft. Grundfragen d. sozialen Theorie und Ethik. Leipzig—Berlin, Teubner, 1919. Geh. M. 7·—; geb. M. 8·40.

Lodgman, Rudolf: Deutschböhmen. Hg. v. — Berlin, Ullstein & Cie 1919. M. 3·—.

Ludwig, Vinzenz Oskar: Der Kanonisationsprozeß des Markgrafen Leopold III. d. Heil. (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg IX). Wien und Leipzig, Braumüller, 1919. M. 20·— = K 25·—.

Mayer, Theodor: Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung. (Forschungen z. inn. Gesch. Österr. H. 14). Innsbruck, Wagner, 1920.

Merth, Bernhard: Die Herren von Kuenring. (Ein niederösterr. Adelsgeschlecht). Prag, Wien, Leipzig, Haase 1919.

Meyer, Max H.: Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlinien. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. Geh. M. 5.—.

Naegle, August: Kirchengeschichte Böhmens. I. Bd.: Einführung des Christentums in Böhmen. 2. T. Wien und Leipzig, Braumüller, 1918. M. 20· — K 24·—.

Neuburger, Albert: Die Technik des Altertums. Leipzig, R. Voigtländer. M. 25·—.

Ottenthal, Emil: Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast. (SB. d. Akad. d. Wiss. in Wien, philos.-hist. Kl. 192. Bd., 5. Abh.). Wien, Komm. A. Hölder, 1919.

Pfalz, Anton: Die Überlieferung des Deutschenspiegels. Forschungen z. d. dt. Rechtsbüchern von A. Pfalz u. H. Voltelini ib. 191. Bd., 1. Abh.). ib. 1919.

Popelka, Fritz: Zür älteren Geschichte der Stadt Graz. Graz, Verlag d. histor. Ver. f. Steiermark, Komm. Leuschner & Lubensky 1919.

Posch, Andreas: Die staats- und kirchenrechtliche Stellung Engelberts von Admont. (Görresges. Veröffentlichungen d. Sektion f. Rechts- und Sozialwissensch., 37. H.). Paderborn, Schöningh, 1920.

Rachfahl, Felix: Die deutsche Politik König Friedrich Wilhelms IV. im Winter 184[illegible]/49. (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. M. 6·—.

Rapp, Adolf: Studien zur Geschichte der nationalen Bewegung in Deutschland. 1. H.: Das österr. Problem in d. Plänen d. Kaiserpartei von 1848. Tübingen, Mohr, 1919. M. 4·—.

Digitized by Google

Ritter, Moriz: Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an d. führenden Werken betrachtet. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1919. M. 15·—.

Rorbach, Paul: Armenien. Beiträge zur armenischen Landes- und Volkskunde. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1919. M. 6·—.

Schissel-Fleschenberg, Othmar: Claudius Rutilius Namatianus gegen Stilicho. Mit rhetor. Exkursen zu Cicero, Hermogenes, Rufus. („Janus" Arbeiten z. Alten und Byzant. Gesch. hg. v. Rud. Scala II.). Wien und Leipzig, Braumüller, 1920. M. 12·—.

Schlesien und der Weltfrieden. Denkschrift des Ver. f. Gesch. Schlesiens, bearb. v. H. Wendt. Breslau, Komm. Hirt, 1919.

Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. (Amalthea-Bücherei 9. Bd.). Zürich—Leipzig—Wien, Amalthea-Verlag, 1920.

— : Aus Österreichs Vormärz I. (Galizien und Krakau); II. (Böhmen). ib. 10. und 11. Bd., ib. 1920.

Schneider, Friedrich: Der europäische Friedenskongreß von Arras (1435) und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils. Greiz, Otto Henning, 1919.

Schöffenspruchsammlung, Leipziger. (Quellen z. Gesch. d. Rezeption I. Bd.), hg., eingel. und bearb. v. G. Kisch. Leipzig, Hirzel, 1919. Geh. M. 45·—.

Schönebaum, Herbert: Kommunismus im Reformationszeitalter. Humanisten, Reformatoren, Wiedertäufer. Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder, 1919.

Schwab, E.: Die Iglauer Sprachinsel. (Das geschichtl. Recht d. Iglauer Sprachinsel). Wien, A. Hölder, 1919.

Slawitschek, Rudolf: Der Werdegang der österr. Verfassung. II. (1851—1867). (Aus Österr. Vergangenheit. Nr. 18). Prag, Leipzig, Wien, A. Haase, 1920.

Soden, H. v.: Geschichte der christlichen Kirche I. (Die Entstehung d. christl. Kirche) und II. (Vom Urchristentum z. Katholizismus). Leipzig—Berlin, Teubner, 1919. Jeder Bd. kart. M. 2·—, geb. M. 2·65.

Verzeichnis, beschreibendes, der Briefe (Handschriftensammlung d. Wiener Stadtbibliothek) hg. von d. Gem. Wien. I. Bd. Abegg bis Balochino. Wien, Gerlach & Wiedling, 1919.

Waas, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 1. T. (Arbeiten z. dt. Rechts- und Verfassungsgesch. hg. v. Haller, Heck, Schmidt, 1. H.). Berlin, Weidmann, 1919. M. 9·60.

Wolff, Richard: Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden fünfzehnten Jahrhundert (1436—1499), (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg). München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. M. 7·—.

Wonisch, P. Othmar O. S. B.: Das Pfarrarchiv und seine Ordnung. Praktische Winke. Graz und Wien, Styria 1919. K 2·40.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXVIII. BAND. 1. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1918

Zusendungen an die Redaktion wollen gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Das Widerstandsrecht. Von Hans Fehr 1

Die Kanzleivermerke der österreichischen Herzogsurkunden.

I. Deutung und Wertung der Kanzleivermerke auf den älteren Urkunden der österreichischen Landesfürsten. Von Franz Wilhelm . 39

II. Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten von ihrem Aufkommen bis zum Jahre 1437. Von Otto H. Stowasser 64

Geschichtliches zum Nibelungenlied, Str. 1295 ff. Von Konrad Schiffmann 93

Kleine Mitteilungen:

Konrad IV. in Latisana. Von Fedor Schneider 109

Johann Christoph von Kindsperg, kaiserlicher Resident bei der hohen Pforte. Von Carl von Peez 122

Literatur:

A. v. Harnack, Über die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. Vortrag (W. Bauer) 132

J. v. Wiesner, Erschaffung, Entstehung, Entwicklung und über die Grenzen der Berechtigung des Entwicklungsgedankens (E. Castle) . 136

Salzburger Urkundenbuch. II. Band: Urkunden von 790—1199. Gesammelt und bearb. von W. Hauthaler und F. Martin (R. Heuberger) 139

O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (H. Pirchegger) . . 146

G. Tarneller, Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden (Th. v. Grienberger) 149

K. Gräfe, Die Persönlichkeit Kaiser Heinrich VII. (V. Samanek) . . 154

Lettres de Jean XXII. (1316—1334). Textes et analyses p. p. A. Fayen (E. Vogt) 156

Lettres de Benoît XII. (1334—1342). Textes et analyses p. p. A. Fierens (E. Vogt) 156

Digitized by Google

Seite

K. Jacob, Studien über Papst Benedikt XII. 1334–1342 (E. Vogt) . 156
R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund (W. Erben) 158
Die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (O. H. Stowasser) . . 162
K. Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen. I. Teil (B. Bretholz) . . 169
Das älteste Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch. Aus dem Nachlaß A. Horčicka's hgg. vom Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Mit 2 Abhandlungen: über die Sprache des Stadtbuches von A. Bernt; über die rechtsgeschichtliche Bedeutung von O. Peterka (B. Bretholz) 171
F. Kogler, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters (H. Wopfner) 173
J. Šusta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. 2.—4. Bd. (H. v. Voltelini) 174
Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz 1562—1563, hgg. von S. Steinherz (H. v. Voltelini) 174
Nunziaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Abt. 1560—1572, 4. Bd. bearb. von S. Steinherz (H. v. Voltelini) 174
K. Graf Kuefstein, Studien zur Familiengeschichte 1.–3. Teil (M. Vancsa) 184
H. Hassinger, Die Mährische Pforte und ihre benachbarten Landschaften (K. Beer) 186

Notizen über:

Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Handschriften der Karolingerzeit (v. Ottenthal) S. 188. — Analecta Vaticano-Belgica, 7. Bd. (v. Ottenthal) S. 189. — Tenhaeff, Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der Xe tot XIIe eeuw (Stowasser) S. 189. — Ginsberg, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu 1350—1550 (Stowasser) S. 190. — Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen, 2. Bd. (Heuberger) S. 191. — Beck, Der Karlsgraben (Beer) S. 191. — Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter (Stowasser) S. 192. — Stadnicki; Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. (Uhlirz) S. 192. — Vita sancti Burcardi, hgg. von F. J. Bendel (Stowasser) S. 193. — Schober, Das Wahldekret vom Jahre 1059 (Hugelmann) S. 193. — Hecht, Johann Heinrich, Markgraf von Mähren (Bretholz) S. 194. — Wenck, K. Ludwig I. von Ungarn, K. Karl IV. und die Mark Brandenburg im J. 1371 (Steinherz) S. 195. — Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien, 3. Buch (Erben) S. 195. — Lampe, Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrh. im Erzbistum Magdeburg (Dopsch) S. 196. — Mühlhäusser, Die Landschaftsschilderung in Briefen der italienischen Frührenaissance (Kaser) S. 197. — Lunzer, Zu K. Wenzels II. Minneliedern (Prem) S. 197. — Gille, Die historischen und politischen Gedichte Michel Beheims (Prem) S. 197. — Hermann, Forschungen zur deutschen Theatergeschichte des Mittelalters und der Renaissance (Prem) S. 198. — v. Payer, Grillparzers Ahnen (Redlich) S. 199. — v. Richthofen, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858 (Bauer) S. 199. — Hashagen, Umrisse der Weltpolitik (Bauer) S. 200. — Cartellieri,

Digitized by Google

Seite

Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruche des Weltkrieges (Bauer) S. 200. — Wechssler, Die Franzosen und wir (Bauer) S. 200. — Sieger, Die geographischen Grundlagen der österr.-ung. Monarchie und ihrer Außenpolitik (Beer) S. 200. — Deutschland und der Weltkrieg (Bauer) S. 201. — Herre, Geschichtliche Schlaglichter auf den Weltkrieg (Bauer) S. 201. — Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten (Sieger) S. 202.

Berichte:

Historische Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften 1916/17 203

Königl. Sächsische Kommission für Geschichte 1917 205

Nekrolog:

Stanislaus v. Krzyżanowski (O. v. Halecki) 206

Personalien 208

Eingelaufene Bücher 209

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXVIII. BAND. 2. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1918

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Zur böhmischen Kolonisationsfrage. Von Berthold Bretholz . . 213

Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco. Von Hans v. Voltelini 241

Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg. Von Martin Wutte 282

Kleine Mitteilungen:

Die Datierung und Einreihung der unechten Diplome K. Ludwigs d. D. für Amorbach und Fulda. Von Franz J. Bendel . . . 312

Gnesener Hussitenverhöre 1450—1452. Von Adolf Kunkel . . 314

Literatur:

G. v. Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte (H. v. Srbik) 326

St. Krzyżanowski, Monumenta Poloniae palaeographica, fasc. 1 u. 2 (E. v. Ottenthal) 334

A. Winkler. Die Grundlage der Habsburger Monarchie. Studien über Gesammtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich (Th. Mayer) 339

H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1. Bd. 1152—1158 (A. Hofmeister) 347

G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (A. Coulin) . 355

Veit Arnpeck: Sämtliche Chroniken, herausgeg. von G. Leidinger (H. v. Ankwicz) 356

L. Romier, Les origines politiques des guerres de religion (A. Elkan) . 359

J. Witte, August Graf von Limburg-Stirum Fürstbischof von Speier. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staate im 18. Jahrh. (E. Guglia) 361

F. Hirn, Geschichte Tirols von 1809—1814 mit einem Ausblick auf die Organisation des Landes und den großen Verfassungskampf (H. v. Voltelini) 362

K. Hugelmann, Historisch-politische Studien. Gesammelte Aufsätze zum Staatsleben des 18. u. 19. Jahrh. (H v. Srbik) 364

Digitized by Google

Seite

Notizen über:

Kaerst, Geschichte des Hellenismus I. (A. Bauer) S. 368. — Jahn, Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. (Menghin) S. 369. — Arne, La Suède et l'Orient (Menghin) S. 370. — Hoffmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano 1140 (Merores) S. 371. — Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Heuberger) S. 371. — Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik von 1399—1413 (Loserth) S. 372. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, II; 19. u. 20. Aufl. besorgt durch L. v. Pastor (H. v. Ankwicz) S. 373. — Schweizer, Leben und Schriften des Ambrosius Catarinus Politus (Steinherz) S. 374. — Codex diplomaticus Silesiae 27. Bd., hgg. v. G. Croon (Steinherz) S. 375. — Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den Commentarii de rebus gestis Friderici tertii (Redlich) S. 376. — Beyrich, Kursachsen und die polnische Thronfolge 1733—1736 (Kunkel) S. 376. — Großmann, Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich (v. Srbik) S. 377. — Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse (W. Bauer) S. 378.

Eingelaufene Bücher 379

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXVIII. BAND. 3. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1919

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. Von K. Glöckner 381
Die kirchenpolitischen Schriften Wiclifs und der englische Bauernaufstand von 1381. Von Johann Loserth 399
Die angebliche Textfälschung Kaiser Maximilians II. Von Viktor Bibl 423
Eine österreichische Baumwollersatzfabrik zur Zeit der Kontinentalsperre. Von Victor Hofmann 450

Kleine Mitteilungen:

Die älteren Hohenzollern und Kärnten. Von August v. Jaksch . 468
Zu Robert Davidsohn's ‚Beiträge' z. Geschichte des Reiches usw. Von August v. Jaksch 469
Zur Blutbeschuldigung der Juden in Schwaben im Jahre 1429. Von Johann Loserth 471

Literatur:

A. Chroust, Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. II. Serie, 10.—24. Lief. (Ottenthal) . . . 475
E. Werunsky, Österreichische Reichs- u. Rechtsgeschichte. Liefg. 1—8 (Wretschko) 488
J. Szekfü, Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie (Srbik) . . 490
A. Halbedel, Fränkische Studien. Kleine Beiträge z. Gesch. und Sage des deutschen Altertums (R. Heuberger) 492
R. Parisot, Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale 959—1033 (A. Hofmeister) 496
Anselmi Episcopi Lucensis Collectio canonum una cum Collectione minore, rec. Frid. Thaner (R. Köstler) 508
Neuere Literatur zur Geschichte des Humanismus und der Renaissance (H. Ankwicz-Kleehoven) 509

Berichte:

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1917/18 531
Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1918 531

Digitized by Google

Seite

Nekrologe:

P. Manes Rollmann (O. Redlich) 533
Johannes Lahusen (O. Redlich) 533
Karl Schalk (M. Vancsa) 535

Personalien 537

Eingelaufene Bücher 538

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXXVIII. BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1920

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I., Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Kommendation und Königsschutz im Vertrage von Ponthion (754). Von Karl Heldmann 541

Zur ‚Noticia saeculi' und zum ‚Pavo'. Mit einem Exkurs über die Verbreitung des pseudojoachimitischen Büchleins ‚De semine scripturarum'. I. Teil. Von Beatrix Hirsch 571

Prinz Eugens italienischer Feldzug im Jahr 1701. Von Wilhelm Erben 611

Kleine Mitteilungen:

Ein unbekanntes Reichsfürstendiplom Ferdinands III. für den polnischen Diplomaten Kaspar Dönhoff. Von Otto Forst-Battaglia . 623

Der erste Plan zur Gründung eines österreichischen Staatsarchives in Wien. Von August Jaksch 629

Heinrich v. Kleist und C. F. von dem Knesebeck in Österreich. Von Josef Körner 631

Literatur:

E. Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie (A. Hofmeister) 637

R. Palmarocchi, L'abbazia di Montecassino e la conquista normanna (F. Schneider) 648

V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels (A. Coulin †) . . . 656

O. Forst-Battaglia, Vom Herrenstande (A. Coulin †) 658

O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (A. Coulin †) 662

H. v. Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens (A. Zycha) 664

L. Gerber, Die Notariatsurkunde in Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert (J. Seidl) 672

E. Guglia, Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung (V. Bibl) . 676

R. Waddington, La guerre de sept ans. Tome V (F. Wagner) . . 682

H. Roemer, Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preußischen Zollgesetz 1818 (B. Bretholz) 686

Digitized by Google

Seite

F. Rager, Die Wiener Kommerzial-, Leih- und Wechselbank 1787—1830 (H. R. v. Srbik) 687
E. Brandenburg, Die Reichsgründung (W. Bauer) 690
Ders., Untersuchungen und Aktenstücke zur Reichsgründung (W. Bauer) 690

Ibero-amerikanischer Studienpreis 695

E. Maetschke, Erwiderung auf den Aufsatz von B. Bretholz: „Zur böhmischen Kolonisationsfrage“ 695
Antwort von Bretholz 699

Personalien 702

Eingelaufene Bücher 703

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

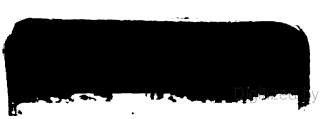

Digitized by Google

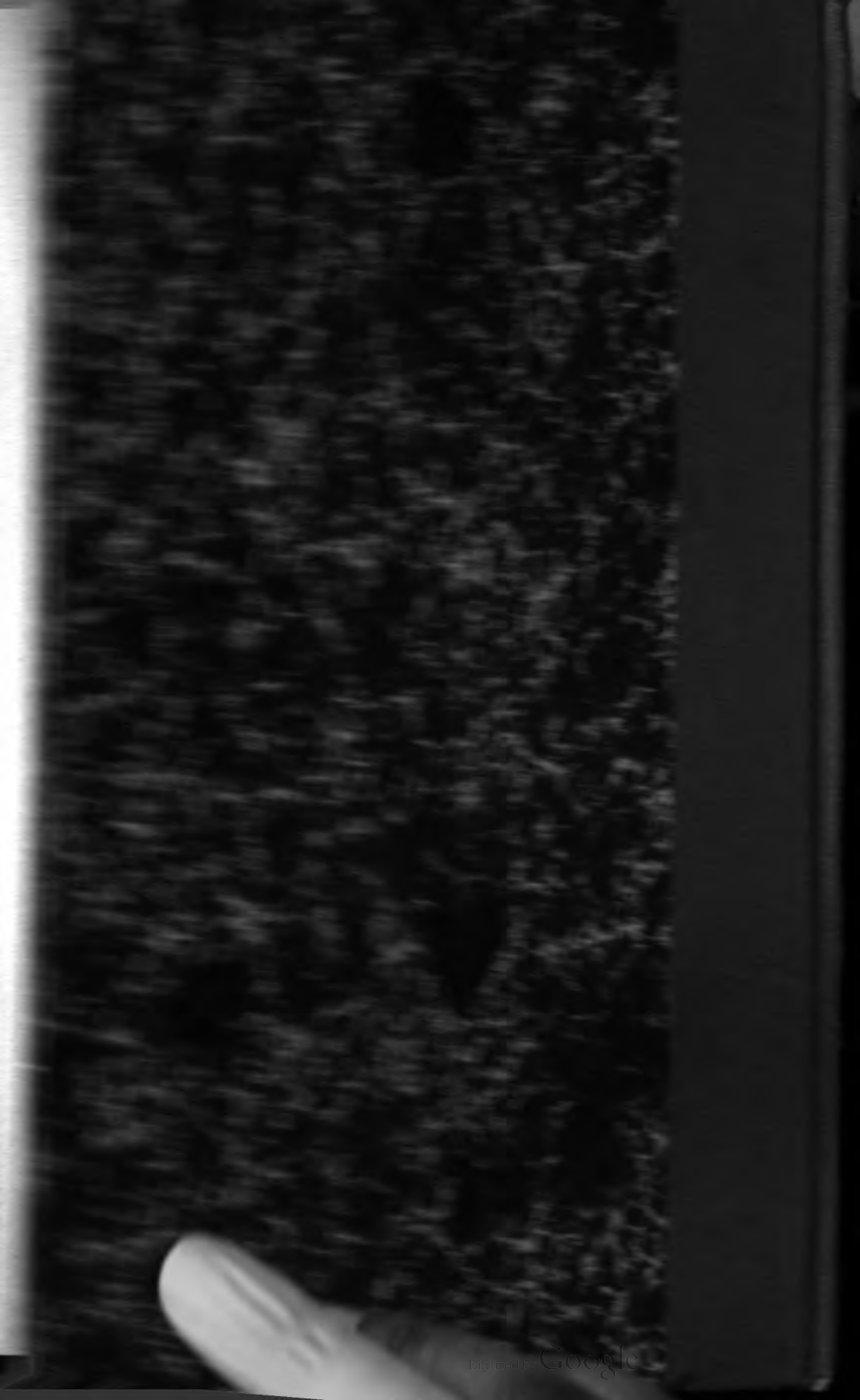
Digitized by Google